Ed. Döring.

Handbuch

der

Münz-, Wechsel-, Maas- u. Gewichtskunde.

Zweite Auflage.

Coblenz. — J. Hölscher.

Merc. 55 Jn Soring, Ed.,

Handbuch

der

Münz-, Wechsel-, Mafs- und Gewichtskunde

oder

Erklärung

der

Wechsel-, Geld- und Staatspapiere-Kurszettel, der Wechsel-Usancen, Mafse und Gewichte aller Länder und Handelsplätze.

Mit gründlichen Erläuterungen

über

Münzwesen, Papiergeld, Banken, Wechselwesen
und Staatspapierehandel.

Nebst der

Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Von

Eduard Döring.

Gänzlich umgearbeitete, verbesserte und vermehrte

Zweite Auflage.

Coblenz, 1854.

Verlag von J. Hölscher.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Längst schon hätte die günstige Aufnahme, welche der ersten Auflage dieses Werkes zu Theil geworden, eine neue Auflage veranlafst, wenn ich die benöthigte Zeit und Mufse eher hätte gewinnen können.

Die vorliegende neue Auflage ist nun durchaus neu bearbeitet, sehr viel erweitert, den Verhältnissen der neuesten Zeit angepafst und mit den Mafsen und Gewichten, theils nach den officiellen Angaben, theils nach den besten Quellen versehen.

Bei der **Angabe des Werthes der Münzen** habe ich für die Goldmünzen die Vereinsmark fein Gold zu 218 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs und 381 fl. 30 kr. im 24½ fl. Fufs, für die Silbermünzen die Vereinsmark fein Silber zu 14 Rthlr. und zu 24½ fl. zu Grunde gelegt; der angegebene Werth ist demnach der innere Werth nach dem 14 Rthlr. Fufs und nach dem 24½ fl. Fufs. — Gilt die Mark fein Gold mehr oder weniger als 218 Rthlr. oder 381 fl. 30 kr., so ist darnach der angegebene Werth der Goldmünzen etwas höher oder niederer zu erachten*); ein unveränderlicher Mafsstab zur Bestimmung des Werthes der Goldmünzen in Silbergeld läfst sich nicht anwenden, weil der Preis des Goldes, des rohen und des gemünzten, gegen Silbergeld stets der Veränderung unterworfen ist. Der für

*) Ist der Preis des Goldes 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. höher oder niedriger als 218 Rthlr. oder 381 fl. 30 kr., so macht diefs einen Unterschied von
9'2856 Pf. im 14 Rthlr. Fufs = 2'7083 kr. im 24½ fl. Fufs pr. preufs. Friedrichsd'or
5'2985 „ „ „ = 1'5454 „ „ „ Dukaten.

die Goldmünzen gesetzlich bestimmte äufsere Werth kann nicht als Mafsstab genommen werden, sondern nur für solche Fälle in Betracht kommen, wenn Zahlung in Goldgeld gesetzlich bedingt ist, oder wenn bei Streitsachen in Geldangelegenheiten gerichtliche Entscheidung gegeben wird; im Handel und Wandel gelten dieselben in der Regel mehr.

Die Angabe des Werthes einer Goldmünze geschieht am natürlichsten und richtigsten nach dem bestehenden Preise des Goldes (d. i. wie dieses nach dem Gewicht verkauft wird); der angegebene Werth ist dann der effective, innere Werth, den die Münze an Metall hat, und man findet diesen Werth sehr einfach, wenn man die Anzahl der Stücke, welche auf 1 Vereinsmark gehen, in den Preis des Goldes dividirt. — Wird zur Angabe des Werthes einer Goldmünze eine andere Goldmünze als Mafsstab genommen, d. h. geschieht die Angabe des Werthes einer Goldmünze ebenfalls in einem Goldwerthe : so ist diefs eine complicirte Verfahrungsweise und immerhin eine abermalige Berechnung erforderlich, weil man den Werth einer Goldmünze in der Regel in Silbergeld zu wissen wünscht (wenigstens bei uns in Deutschland). Wird z. B. der Werth einer spanischen Onza oder Quadrupel mit 19'6315 Rthlr. in preufs. Friedrichsd'or à 5 Rthlr. oder 6'8809 Stück Dukaten angegeben, so ist damit wenig gedient, denn man rechnet in Deutschland weder nach preufs. Friedrichsd'or à 5 Rthlr., noch nach Dukaten, und je nachdem man die eine oder die andere dieser Goldmünzen zur Berechnung nimmt, erhält man einen verschiedenen Werth.

Der Werth, zu welchem eine Goldmünze in einem Lande allgemeinen Kurs hat, ist sehr oft abweichend von dem Werthe, der ihr eigentlich nach dem bestehenden Preise des Goldes zukommt; sie wird sich aber auf dem angenommenen Werthe, wenigstens in dem Lande ihres Ursprungs, erhalten, selbst wenn ihr nach dem bestehenden Preise des Goldes eigentlich ein geringerer als der festgesetzte Werth zukommt, so lange sie zu diesem festgesetzten Werthe in den Staatskassen angenommen wird. So gilt in Preufsen der preufsische Friedrichsd'or schon seit 1832 gesetzlich und im Handel und Wandel $5^2/_3$ Rthlr. preufs. Cour. = 9 fl. 55 kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs und die Vereinsmark fein Gold stellt sich darnach auf $219^9/_{13}$ Rthlr. preufs. Cour. oder im 14 Rthlr. Fufs = 384 fl. 27'69 kr. im $24^1/_2$ fl.

Fufs, während dieselbe gegenwärtig zu $217\frac{1}{2}$—$218\frac{1}{2}$ Rthlr. = $380\frac{1}{2}$—$382\frac{1}{2}$ fl. zu kaufen ist. Der preufs. Friedrichsd'or wird aber in allen Staatskassen zu dem Werthe von $5\frac{2}{3}$ Rthlr. Silbergeld angenommen, er kursirt bei dem vielseitigen Verkehr anderer Staaten mit Preufsen sehr stark auch aufserhalb Preufsen und die vorhandene Masse reicht für den Verkehr in Preufsen selbst kaum hin; er wird daher so lange diese Umstände obwalten den Werth von $5\frac{2}{3}$ Rthlr. Silbergeld behalten und sogar, wie alle Goldmünzen, zeitweise selbst höher im Werthe steigen, da Verkehrsverhältnisse eine Münzsorte manchmal aufsergewöhnlich gesucht machen, wenn auch nur vorübergehend. — In Würtemberg wird der seit 1840 nach dem gewöhnlichen reichsgesetzmäfsigen Dukatenfufse geprägte würtembergische Dukaten bei allen Staatskassen zu 5 fl. 45 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufse angenommen und ausgegeben und von Jedermann in Würtemberg recht gerne zu diesem Werthe gerechnet, obschon diesem Dukaten eigentlich kein höherer Werth zukommt, als dem badischen, bairischen, östreichischen etc., weil diese gerade ebenso ausgemünzt sind wie jener; bei dem Preise von 5 fl. 45 kr. stellt sich aber die Vereinsmark fein Gold auf 223 Rthlr. 9 Sgr. 0'2 Pf. im 14 Rthlr. Fufs oder 390 fl. 40'56 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs. — Im Grofsherzogthum Hessen werden die grofsh. hessischen 10 fl.- und 5 fl.-Stücke von allen Staatskassen und im ganzen Lande nach ihrem Nennwerthe zu 10 fl. und 5 fl. angenommen, obschon bei diesem Werthe die Vereinsmark fein Gold sich auf 220 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs oder 385 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs stellt.

Bei Angabe des Werthes der Münze, nach welcher in einem Lande gerechnet wird, im Vergleich zum 14 Rthlr. Fufs oder $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs habe ich jene Münze ebenfalls wie diese nach der gesetzmäfsigen Ausmünzung angenommen, also z. B. bei Paris angegeben: man rechnet nach Francs à 100 Centimes, 51'9679 Francs gehen auf die Vereinsmark fein Silber etc. — Es ist ganz unzulässig und falsch, jene fremde Münze mit den vollen Remedien, oder nach dem Ergebnifs von Untersuchungen, oder nach einem Durchschnittswerthe anzunehmen, die Münze der andern Staaten aber, den 14 Rthlr. Fufs oder $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs, nach der gesetzmäfsigen Ausmünzung; die umlaufende Masse der nach dem 14 Rthlr. Fufs oder nach dem $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs geprägten Münzen kann so wenig Anspruch darauf

machen, im Zustande vollständig gesetzmäfsiger Ausmünzung zu sein, als diefs bei andern Münzen der Fall ist.

Um zu zeigen, wie die Münzen hinsichtlich ihrer Ausmünzung beschaffen sind, habe ich bei vielen aufser der genauen, gesetzmäfsigen Ausmünzung auch die nach Untersuchungen befundene angegeben; die gesetzmäfsige Ausmünzung ist mit a), die nach Untersuchungen befundene mit b) bezeichnet.

Die Münztabellen erscheinen nicht als abgesonderter Anhang, sondern es ist bei jedem Artikel die betreffende Uebersicht oder Tabelle gegeben; eine Einrichtung die, von mir in der ersten Auflage dieses Werkes zuerst angewendet, allgemeinen Beifall und auch Nachahmung in seither erschienenen ähnlichen Werken gefunden hat, weil sie zweckmäfsig ist und das Hin- und Herblättern erspart.

Sämmtliche Münzen sind nach der seit den Münzconventionen von 1837 und 1838 in fast allen deutschen Staaten, aufser Oestreich, zum Münzgewicht angenommenen preufsischen kölnischen Mark (jetzt Vereinsmark), deren Gewicht auf 233'855 Grammen festgestellt ist, berechnet. Früher war das Münzgewicht, die kölnische Mark, in den verschiedenen deutschen Staaten nicht überall gleich, sondern von abweichender Schwere (s. Einleitung „Kölnische Mark"; es ist dieses Münzgewicht an den betreffenden Orten angegeben). Diese kleinen Verschiedenheiten in der Gewichtsmark konnten aber hier bei den Angaben über die Ausprägung der Münzen, um die Einheit nicht zu stören, unmöglich berücksichtigt werden, da sonst grofse Verwirrung und am Ende gar eine Ungleichheit oder Veränderung der Münzfüfse sich ergeben würde; auch sind die Verschiedenheiten für die Praxis ganz unbedeutend. Z. B. Von den Conventionsthalern wurden in allen deutschen Staaten, welche nach dem Conventions- oder 20 fl. Fufs prägten, 10 Stück aus der kölnischen Mark fein Silber geprägt, 1 Stück werth: 1 Rthlr. 12 Sgr. im 14 Rthlr. Fufs = 2 fl. 27 kr. im 24½ fl. Fufs; die frühere bairische kölnische Mark wog aber 233'95 Grammen, es würden demnach auf die jetzige Vereinsmark von 233'855 Grammen nur 9'99594 Stück bairische Conventionsthaler zu rechnen sein und 1 Stück wäre dann werth: 1 Rthlr. 12 Sgr. 0'2 Pf. im 14 Rthlr. Fufs = 2 fl. 27'06 kr. im 24½ fl. Fufs, und Baiern hätte, nach der jetzigen Vereinsmark gerechnet, nach einem 19'992 fl. Fufs (statt 20 fl. Fufs) geprägt.

Bei den **Wechsel- und Geldkursen** ist der, der Veränderung unterworfene Preis (die veränderliche Valuta) im Gegensatz zu dem feststehenden (der unveränderlichen Valuta) mit * bezeichnet. Auch bei dieser neuen Auflage habe ich von den meisten abgehandelten Plätzen die neuesten Original-Kurszettel vorliegen gehabt.

Zur Bestimmung der Gröfse der **Mafse und Gewichte** und zur Vergleichung derselben habe ich die französischen Meter, Liter und Grammen angewendet, wie diefs bei der grofsen Verbreitung des jetzigen französischen Mafs- und Gewichtsystems ziemlich allgemein gebräuchlich geworden ist. Nur bei den Fufs- und Ellenmafsen ist auch ihre Gröfse in alten pariser Linien, da diese noch jetzt häufig Anwendung finden, und bei den Gewichten in einzelnen Fällen, wo es etwa noch von Interesse ist, die Angabe in holländischen Assen beigefügt; die holländischen Asse haben früherhin zur Vergleichung der Gewichte gedient. — Je nach der Wichtigkeit des Platzes sind bei den Mafsen und Gewichten mehr oder weniger Vergleichungen mit denjenigen anderer Länder und Plätze gegeben.

Zu erwähnen bleibt mir noch, dafs ich, meiner Gewohnheit treu bleibend, zur Trennung der Decimalstellen von den Ganzen den Apostroph (') gebrauche und nicht das Komma, da mit diesem bekanntlich auch die Tausende in den ganzen Zahlen abgetheilt werden und dadurch wohl Fälle möglich sind, bei denen es zweifelhaft ist, ob die auf ein Komma folgenden Zahlen Ganze oder Decimalstellen sein sollen. Bei Anwendung des Apostrophs fällt diese Zweideutigkeit weg. — Die Trennung der Decimalstellen durch den Punkt (.) finde ich insofern nicht empfehlenswerth, weil der Punkt im Schriftlichen das Ende eines Satzes mit seinen verschiedenen Abtheilungen anzeigt, in jenem Satze aber (Ganze mit Decimalstellen) mit den Ganzen der Satz noch nicht geschlossen ist.

Offenbach a. M. im März 1853.

Der Verfasser.

Einleitung.

Vom Münzwesen Deutschlands.

Geld nennt man denjenigen Gegenstand, der als allgemeines Tauschmittel, als Macht etwas zu kaufen, als Mafsstab zur Bestimmung des Werthes der Dinge gebraucht wird und dafür anerkannt ist. Es kann hiernach irgend eine beliebige Sache als Geld gebraucht werden und es diente anfänglich und dient bei uncultivirten Völkern noch jetzt Getraide, Vieh, Fische, Salz u. dergl. als Mafsstab des Werthes der Dinge oder als Geld. — Uranfänglich bestand aller Handel nur in einem Umtausch der Erzeugnisse; diese Verkehrsweise mufste aber bei zunehmender Bevölkerung und Civilisation bald als unbequem und ungenügend erscheinen und man dachte auf ein Tauschmittel, das als ein Gegenstand des allgemeinen Bedürfnisses von Jedem gerne angenommen wird. Ein solches Tauschmittel war bei den Griechen, Römern und Deutschen anfänglich das Vieh; man findet davon die Spuren noch in den Gesetzen dieser Völker und es liefsen die Griechen und Römer, als sie späterhin statt dieses Tauschmittels metallener Münzen sich bedienten, Bilder des Viehes auf die Münzen prägen, woher das Geld im Lateinischen den Namen pecunia hat, von pecus das Vieh. Bei der fortschreitenden Bildung der Völker und zunehmender Ausbreitung des Handels konnten aber auch dergleichen Werthbestimmungsmittel nicht mehr genügen und man kam schon in den frühesten Zeiten bei civilisirteren Völkern darauf, die Metalle, besonders Gold und Silber, als Werthbestimmungsmittel zu wählen, und somit entstand das Metallgeld. Anfänglich bediente man sich der Metalle stückweise, ohne ihnen eine gewisse Form zu geben, und bestimmte ihren Werth nach dem Augenmafs oder nach dem Gewichte; später wurden sie in gleichförmige Stücke getheilt und mit einem aufgedrückten Zeichen oder Stempel versehen und so entstanden die Münzen.

Münzen heifst man die Metallstücke, denen von der Obrigkeit (dem Staate) ein bestimmtes Gepräge gegeben und ein bestimmter Werth beigelegt ist, wodurch sie gesetzlich zum allgemein anerkannten Tauschmittel des Landes werden. Wann und wo die ersten Münzen entstanden sind, darüber ist man trotz aller gelehrten Forschungen noch in Ungewifsheit. Die Juden hatten vor dem Jahr 722 vor Christi Geburt kein geprägtes Geld; sie rechneten im Verkehr nach ungemünzten Silberseckeln, welche einander zugewogen wurden. Bei den Römern kommt die erste Münze, aus Kupfer, im J. 577 vor Chr. vor.

im J. 485 von Silber, 487 von Gold. — Jede Münze ist demnach Geld, aber nicht alles Geld auch Münze, denn es dienen mancherlei Gegenstände als Geld, z. B. Staatspapiere, Papiergeld, Gold und Silber in Barren u. s. w. — Münze nennt man auch die kleineren Münzsorten (die Scheidemünze), und in Augsburg versteht man unter Münze, Münzvaluta den fl. 24 (oder jetzt fl. 24½) Fufs, und die Wechsel, welche auf diesen Fufs gestellt sind, verlieren in der Regel ⅛ bis ¼ pC. — Auch das Gebäude, in welchem Münzen fabricirt werden, nennt man Münze.

Münzfuss heifst die gesetzliche Bestimmung eines Staates : wie viel Stücke einer gewissen Münze aus einer gewissen Masse reinen Goldes oder Silbers geprägt werden sollen, und in welchem Verhältnisse dieses reine edle Metall mit einem geringeren (Kupfer) vermischt sein soll.

Legiren, versetzen, beschicken nennt man das Vermischen edler Metalle mit einem geringeren. Anfänglich mag die Beimischung geringerer Metalle zu den edleren aus gewinnsüchtigem Betrug veranlafst worden sein, es hat sich aber doch daraus ergeben, dafs die edlen Metalle durch diese Beimischung mehr Härte, wodurch ein schöneres, festeres Gepräge erzielt wird, und gröfsere Dauerhaftigkeit erhalten, denn ganz feines Gold und Silber haben eine geringe Härte und würden sich bälder abnutzen. — Man gebraucht zur Legirung (Vermischung) sowohl bei Gold als auch bei Silber das Kupfer; bei Gold nennt man die Legirung auch Karatirung. Früher wurde Gold auch wohl mit Silber oder mit Silber und Kupfer zugleich legirt, und man nennt die Legirung mit Silber die weifse, mit Silber und Kupfer die gemischte, mit Kupfer die rothe Karatirung. — Das dem Gold oder Silber beigemischte geringere Metall nennt man den Zusatz. Ist mehr als die Hälfte Zusatz, so nennt man das Metall Billon. — Um den Gold- und Silbermünzen die Farbe des reinen Goldes oder Silbers und ein schönes, glänzendes Aussehen zu geben, wird bei der Ausmünzung ein chemisches Verfahren, das sogenannte Weifssieden angewendet. Bei den Goldmünzen bleibt mit dem Zusatz, den sie gewöhnlich erhalten, die eigentliche Goldfarbe immerhin vorherrschend; den Silbermünzen wird aber, je geringer ihr Werth, desto mehr Zusatz gegeben, und sie würden, sobald sie unter 12löthig sind, die rechte Silberfarbe nicht mehr haben. Gleichwohl kommen aus allen Münzstätten Europa's selbst die geringsten Scheidemünzen (Silbergroschen, Kreuzer) im herrlichsten Silberglanze hervor, und diefs wird durch das Weifssieden bewirkt. Es werden nämlich die Platten (einzelnen Metallstücke) vor der Prägung in verdünnter Schwefelsäure gesotten, und diese frifst von der Oberfläche der Platten das Kupfer weg, das Silber aber bleibt unberührt. Hierdurch erhalten die Münzen einen dünnen Ueberzug von reinem Silber und das Ansehen, als wenn sie aus reinem Silber beständen. Dieser dünne Ueberzug reibt sich aber bald ab, und es verringert sich dadurch der Gehalt der Münzen beträchtlicher, als wenn sie nicht weifsgesotten worden wären. Denn da durch das Weifssieden den Platten auf der Oberfläche Kupfer entzogen wird, so würde der Gehalt feiner werden,

als bestimmt ist; es mufs daher der Gehalt vor dem Weifssieden etwas niederer, dagegen das Gewicht der Platten um so viel höher gestellt werden, als durch das Weifssieden Kupfer entzogen wird. Sollen z. B. Münzen von 9 Loth 6 Grän Feine (etwa 24kr. Stücke) geprägt werden, so darf das Prägsilber nur 9 L. 4¾ Gr. fein genommen werden, die Platten müssen aber um so viel schwerer gemacht werden, als sie durch das Weifssieden an Kupfer verlieren. Die Münze hat dann nach dem Weifssieden im Innern 9 L. 4¾ Gr. fein, auf der Oberfläche aber Feinsilber, und dieses Feinsilber zusammen mit der Hauptmasse gibt im Durchschnitt die vorschriftmäfsige Feine von 9 Loth 6 Gr. Ist nun der Ueberzug abgerieben, so hat die Münze nur noch 9 L. 4¾ Gr. fein und folglich nicht nur am Gewicht, sondern auch am Gehalt verloren. — Der Gehalt, in welchem heutzutage die Gold- und Silbermünzen in den verschiedenen Ländern geprägt werden, ist:

in Gold: in Nord- und Südamerika 22 Karat, England 22 K., Portugal 22 K., Spanien 21 K. 7⅕ Grän, Rufsland 22 K., Holland fl. 10 Stücke 21 K. 7⅕ Grän, Frankreich 21 K. 7⅕ Gr., Holländische Dukaten 23 K. 7 Gr., Deutsche Dukaten 23 K. 8 Gr., Preufsische Pistolen 21 K. 8 Gr., andere Deutsche Pistolen 21 K. 6 Gr. und 21 K. 4 Gr., Dänische Pistolen 21 K. 6 Gr.;

in Silber: in Amerika 14 Loth 5 Grän, England 14 L. 14⅖ Gr., Frankreich 14 Loth 7⅕ Gr., die ehemaligen franz. Laubthaler früher 14 L. 12 Gr., später 14 L. 6 Gr., Holland 15 L. 2'16 Gr., Portugal 14 L. 12 Gr., Spanien 14 L. 7⅕ Gr., Rufsland 13 L. 16 Gr., Schweden 12 L., in Deutschland der ehemalige Speciesthaler 14 L. 4 Gr., Kronenthaler 13 L. 17 Gr., Conventionsthaler 13 L. 6 Gr., Preufsen 12 L., nach dem Verein v. J. 1837 und 1838 Stücke zu fl. 3½, fl. 2, fl. 1 und fl. ½ 14 L. 7⅕ Gr.

Schrot nennt man das Gewicht einer Münze, so wie sie ist, also Gold oder Silber mit dem Zusatz (Brutto-Gewicht).

Korn nennt man das Gewicht des in einer Münze enthaltenen reinen Goldes oder Silbers, also Gold oder Silber ohne den Zusatz (Netto-Gewicht). — Schrot und Korn nannte man in früheren Zeiten: Witte und Gewicht.

Feingehalt oder blofs **Gehalt** nennt man den Grad der Feine des Goldes oder Silbers. Der Feingehalt wird beim Gold nach Karaten, beim Silber nach Lothen bestimmt und es wird zu dieser Bezeichnung die Mark eingetheilt: beim Gold in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän. Der höchste Feingehalt ist demnach beim Gold 24 Karat und beim Silber 16 Loth; 24 Karate machen 288 Grän und 16 Loth machen ebenfalls 288 Grän. In neuerer Zeit wird der Feingehalt nur in Gränen angegeben; man sagt daher 260 Grän anstatt 21 Karat 8 Grän (beim Gold), oder 216 Grän anstatt 12 Loth (beim Silber). Auch wird der Feingehalt manchmal nach Zehntheil oder Tausendtheil angegeben, so dafs der höchste Feingehalt zehn Zehntheil oder tausend Tausendtheil ist.

Kölnische Mark ist das Gewicht, mit welchem in Deutschland Gold und Silber gewogen wird. — Nachdem die Deutschen das Geld durch die Römer kennen gelernt hatten, prägten sie anfänglich die Münzen nach

dem römischen Pfunde; als aber im Laufe der Zeit die Münzen sehr verringert wurden, die auf ein Pfund bestimmte Anzahl Münzen weitaus kein Pfund mehr wog, und in dieser Hinsicht grofser Unfug eingerissen war: so wurde, etwa in der Mitte des 12. Jahrhunderts, in den damals immer mehr in Aufnahme gekommenen deutschen Silberbergwerken, um wieder bessere Ordnung herzustellen, und da man damals anfing, das Münzwesen mehr zu berücksichtigen, ein neues Münzgewicht festgesetzt, das den Namen Markgewicht erhielt, weil es von der Obrigkeit gemarket, d. h. bezeichnet oder gestempelt wurde. In der allgemeinen Reichs-Münzordnung vom Jahr 1524 wurde das Kölnische Markgewicht zum Münzgewicht für das ganze Deutsche Reich erklärt und ein Exemplar davon in das Archiv der Stadt Köln zur sorgfältigen Aufbewahrung niedergelegt, woher denn dieses Markgewicht den Namen Kölnische Mark behalten hat. — Die Mark wird eingetheilt in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quint, 256 Pfennig; beim Münzwesen wird der Pfennig, der gröfseren Genauigkeit wegen, noch in 256 Theile getheilt, welche man Richtpfennigtheile nennt, und die Mark hat demnach 65536 solcher Richtpfennigtheile. Der Pfennig wird manchmal auch in 2 Heller getheilt. — Ferner theilt man die Mark auch in 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quint à 4 Pfennig à 19 holländische Afs, oder 1 Mark in 8 Unzen à 19 Engels à 32 holländische Afs, wornach die Mark bei beiden Eintheilungsarten 4864 holl. Afs hat. — Bei Einführung des Conventions-Münzfufses im J. 1753 wurde die Köln. Mark, zur Erleichterung der Münzvalvationen, zugleich auch in 4020 Theile, welche man Dukaten-Afs nannte, eingetheilt, wornach der Dukaten 60 Afs wiegt (da 67 Dukaten 1 Köln. Mark wiegen). Man hat daher diese Dukaten-Asse von den holländischen Assen zu unterscheiden. Vor Einführung des Conventions-Müuzfufses rechnete man 4352 Dukaten-Afs, Eschen genannt, auf die Köln. Mark; man theilte nämlich den Pfennig (256 auf die Mark) in 17 Eschen. Das Köln. Markgewicht sollte nach Obigem allenthalben, wo es gebraucht wird, von gleicher Schwere sein; diefs ist aber nicht der Fall, sondern es hat, wahrscheinlich durch mangelhafte Anfertigung der Kopien der echten Mark, fast in jedem Lande und jeder Stadt das Markgewicht eine andere Schwere, obschon es den Namen Kölnisch hat. Deshalb spricht man z. B. von einer Frankfurter Kölnischen Mark und versteht darunter diejenige Kölnische Mark, welche in Frankfurt gebraucht wird. Aber selbst die in Köln vorhandenen mehreren Markgewichte sind nicht von gleicher Schwere befunden worden und hinwiederum weichen die von Mehreren angestellten Untersuchungen über ein und dasselbe Gewichtstück von einander ab, und das Urstück scheint gar nicht mehr vorhanden. Man ist also über die absolute Schwere der Köln. Mark noch nicht im Reinen. Nach der neuesten, von Mechanikus Hoffmann in Leipzig im Jahr 1829, in Köln selbst, über die als echt bezeichnete Köln. Mark (mit der Jahreszahl 1705) angestellten Untersuchung wiegt diese 233'8123 französische Grammen. — In den Münz-Conventionen vom J. 1837 und 1838 ist stipulirt, dafs in allen Münzstätten der contrahirenden Staaten einerlei Münzgewicht (die Preufsische Mark) angewendet werden solle, dessen Schwere auf 233'855

fr. Grammen festgesetzt ist; es sind also sämmtliche in jenen Conventionen vereinbarten Münzen nach diesem Markgewicht gemünzt. Das im gewöhnlichen Verkehr gebräuchliche Markgewicht ist folglich etwas Weniges verschieden von diesem Münz-Markgewicht.

Dukatengewicht ist dasjenige Gewicht, dessen man sich zur Abwägung des Goldes vom Feingehalt der Dukaten bedient, und der Dukaten wird in ½, ¼, ⅛, $^1/_{16}$ u. s. w. und aufwärts in Stücke von 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128 Dukaten eingetheilt.

Kronengewicht ist das Gewicht, dessen sich die Goldarbeiter beim Wägen des verarbeiteten Goldes bedienen; auf die Köln. Mark gehen 69½ Kronen, die Krone wird in ½, ¼, ⅛ u. s. w. eingetheilt, und ferner hat man Gewichtstücke von 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128 Kronen. — Kronengold nennt man das 18karatige Gold.

Feine Mark nennt man eine Mark ganz reines Gold oder Silber, ohne Zusatz von anderem Metalle.

Rauhe Mark nennt man eine Mark des legirten, beschickten oder versetzten Goldes oder Silbers, also mit dem Zusatz von geringerem Metalle. Sagt man demnach: die rauhe Mark Gold von 18 Karat, so versteht man darunter eine Mark Gold, welche 18 Karat reines Gold und 6 Karat Zusatz enthält, und man nennt es dann auch 18karatiges Gold. Es ist demnach 22½karatiges Gold solches Gold, welches aus einer Mischung von 22 Karat 6 Grän Gold und 1 Karat 6 Grän Kupfer besteht. — Eben so versteht man unter einer rauhen Mark Silber von 15 Loth eine Mark, welche 15 Loth reines Silber und 1 Loth Zusatz enthält, und man nennt es dann auch 15löthiges Silber. Es ist demnach 13½löthiges Silber solches Silber, welches aus einer Mischung von 13 Loth 9 Grän Silber und 2 Loth 9 Grän Kupfer besteht.

Remedium. Da es, selbst bei der jetzt so vervollkommneten Münzkunst, geradezu unmöglich ist, jedes Münzstück an Schrot und Korn genau nach der gesetzlichen Vorschrift auszuprägen, so ist gewöhnlich in den Münzverordnungen festgesetzt, wie viel die Abweichung an Beiden, am Schrot und am Korn, betragen darf. Diesen Nachlafs nennt man Remedium, und die nach Abzug des Remediums beschaffenen Münzen nennt man remedirte Münzen. Z. B. in Preufsen sollen nach der gesetzlichen Münzvorschrift 10½ Thalerstücke aus der rauhen Köln. Mark Silber von 12 Loth geprägt werden; als Remedium ist gestattet im Gewicht höchstens ½ pC., im Feingehalt höchstens 1 Grän. Es mufs demnach 1 Stück wiegen (1 Mark = 233'855 Grammen) 22'272 Gr.; vermöge des gestatteten Remediums wird es aber noch für gesetzmäfsig erachtet, wenn es auch nur (nach Abzug von ½ pC.) 22'16 Gr. wiegt, und einen Feingehalt von 11 Loth 17 Grän hat. Wenn man die ganze Procedur der Ausmünzung in Betracht zieht, so wird man leicht die Ueberzeugung gewinnen, dafs es rein unmöglich ist, jedes einzelne Geldstück ganz genau nach der in dem Münzfufs enthaltenen Vorschrift in Gewicht und Gehalt zu fertigen. Gleichwohl haben manche, im Münzfache sonst wohl unterrichtete Schriftsteller, im Eifer über die in früheren Zeiten so mafslosen Münzverschlechterungen (an denen aber nicht die Remedien, sondern die Gewinnsucht der Münzberechtigten Schuld waren), alle Remedien für

ganz unnöthig und verwerflich erklärt, indem sie sich darauf stützten, dafs in der Münz-Probirordnung des deutschen Reichs vom J. 1559, in dem Reichsabschied vom J. 1570 und auch in der Convention von 1753 die Remedien ganz abgeschafft worden seien. Wer aber jene Edicte*) mit Aufmerksamkeit liest, wird finden, dafs in dem ersteren, von 1559, von einem Remedium von ½ Grän bei Gold, 1 Grän bei Silber, und von einem Richtpfennige die Rede ist, nach welchem die Münzen geprüft werden sollen; dafs in dem zweiten, von 1570, nur dem Mifsbrauch der Remedien nicht mehr nachgesehen werden soll; und wenn in der Convention von 1753 und in anderen Conventionen des Remediums gar nicht erwähnt ist : so geschah diefs darum, weil man die Verordnung darüber den Instructionen für die Münzämter vorbehalten hatte.**) — Die Angabe der zugelassenen Remedien gehört aber in das Münzgesetz, und man findet diese Angabe auch in allen Münzgesetzen der neueren Zeit.

Passirfuss, Passirgewicht. Die umlaufenden Goldmünzen sind in Schrot und Korn selten ganz so beschaffen, wie sie der Münzvorschrift nach sein sollen, besonders wenn sie schon längere Zeit in Umlauf gewesen sind, wodurch sie mehr oder weniger Abnützung erleiden. Man hat daher für die Goldmünzen, die im Verkehr am häufigsten vorkommen, Dukaten und Pistolen, einen Mittel- oder Durchschnittsgehalt und Gewicht, Passirfufs, Passirgewicht genannt, festgesetzt, nach welchem die Stücke als gültig angenommen werden. Wenn daher z. B. von Passir-Ducaten, Passir-Pistolen die Rede ist, so hat man darunter solche Dukaten oder Pistolen zu verstehen, welche in Schrot und Korn zwar nicht nach der gesetzmäfsigen Vorschrift, aber doch nach einer festgesetzten Annahme so beschaffen sind, dafs sie als gültig angenommen werden, passiren. — Im gewöhnlichen Verkehr läfst man die Dukaten und Pistolen passiren, wenn sie nicht mehr als 1 bis 2 Afs leichter sind. Im gröfseren Verkehr hat man für die Dukaten zweierlei Passirfufs, den Holländischen und den Hamburger. Nach dem Holländischen Passirfufs rechnet man

> 67 Stück Dukaten auf die rauhe Köln. Mark, und den Feingehalt zu 23 Karat 7 Grän. Hiernach gehen 68'184 Stück auf die feine Mark und 1 Stück enthält 71'3363 Afs fein Gold, wofür man gewöhnlich 71'33 Afs rechnet.

Nach dem Hamburger Passirfufs rechnet man

> 67 Stück Dukaten auf die rauhe Köln. Mark und den Feingehalt zu 23 Karat 6 Grän. Hiernach gehen 68'4255 Stück auf die feine Mark und 1 Stück enthält 71'0846 Afs fein Gold, wofür man gewöhnlich 71'08 Afs rechnet.

Der Unterschied besteht hiernach darin, dafs man in Holland den Dukaten im Durchschnitt einen Feingehalt von 23 Karat 7 Grän, in Hamburg aber von 23 Karat 6 Grän beilegt. Wenn also von Hol-

*) Hirsch, des Teutschen Reichs Münz-Archiv. Th. I. S. 405. Th. II. S. 69.

**) Man findet z. B. solche Anordnungen wegen des Remediums beim Conventions-Münzfufs von 1753 in den Instructionen für die Münzämter Oestreichs bei Becher, das Oestreichische Münzwesen vom J. 1524 bis 1838. Th. II. S. 194 und 233.

ländischen Rand-Dukaten die Rede ist, so hat man darunter solche Dukaten zu verstehen, von denen man annimmt, dafs sie nach dem so eben angegebenen holländischen Passirfufse sind und mindestens 71'33 holländische Afs fein Gold enthalten. Und wenn von Hamburger vollwichtigen Dukaten die Rede ist, so hat man darunter nicht etwa in Hamburg selbst geprägte Dukaten zu verstehen, sondern solche, welche nach dem vorhin angegebenen Hamburger Passirfufse sind und mindestens 71'08 holländ. Afs fein Gold enthalten. Für die Pistolen war früher der Passirfufs zu 35³/₅ Stück auf die rauhe Mark im Feingehalt von 21 Kr. 8 Gr., 39'4338 Stück auf die feine Mark, angenommen; da aber die Preufsischen Pistolen schon seit langer Zeit gesetzmäfsig zu 21 K. 8 Gr. und die Pistolen anderer Länder zu 21 K. 6 Gr. und noch viel niederer ausgemünzt werden, so dürfte der Passirfufs anders zu stellen und für die Preufsischen Pistolen zu 35'6 Stück auf die rauhe Mark im Feingehalt von 21 Kr. 7 Gr., 39'586 Stück auf die feine Mark; für die sämmtlichen übrigen Pistolen zu 35'6 Stück auf die rauhe, 40 Stück auf die feine Mark anzunehmen sein.

Avers, Revers. Auf der einen Seite der Münzen ist gewöhnlich das Bildnifs des Fürsten, unter dessen Regierung dieselben geprägt sind, oder wenn die Münzen von einer freien Reichsstadt geprägt sind, irgend ein anderes Bild, — jedes mit einer Umschrift, welche den Namen des Fürsten oder der Stadt angibt; diese Seite nennt man Bildseite oder Avers (Hauptseite). Auf der andern Seite befindet sich gewöhnlich das Wappen des Staates ebenfalls mit einer Umschrift, welche den Namen des Staates, oder auch den Werth der Münze angibt; diese Seite nennt man Schrift- oder Wappenseite, Revers (Rückseite). Die Schrift am Rande herum heifst Legende (Umschrift), die auf der Mitte heifst Inscription (Aufschrift). Der durch einen Strich, oder ein Viereck, von den übrigen Figuren oder Inschriften getrennte untere kleine Raum auf der Münze heifst Basis oder Exergue (Abschnitt) und enthält die Jahreszahl, Werthsangabe oder sonstige Bestimmungen. Durch kleine, auf dem Avers oder Revers unten angebrachte Buchstaben wird gewöhnlich der Münzort bezeichnet und es bedeutet z. B. der Buchstabe A auf preufsischen Münzen Berlin, auf östreichischen Wien, auf französischen Paris. Durch etwas kleinere Buchstaben, oder andere Zeichen, wird auch häufig der Namen des Münzmeisters bezeichnet; so bedeuten z. B. auf den Grofsh. Hessischen Kronenthalern die Buchstaben H R, getheilt neben dem Wappen, den Namen des damaligen Münzmeisters in Darmstadt, Münzrath H. Röfsler.

Aeusserer Werth, Zahlwerth, landesherrlicher Werth ist derjenige Werth einer Münze, welcher ihr in dem Lande, wo sie geprägt worden, durch die gesetzliche Münzvorschrift beigelegt ist; z. B. in Preufsen soll dasjenige Stück, von welchem 14 auf eine Köln. Mark fein Silber gehen, Ein Thaler sein; 30 Silbergroschen sollen einem Thaler gleich erachtet werden u. s. w. Hiernach müfsten in (30 mal 14) 420 Silbergroschen ebenfalls eine Mark fein Silber enthalten sein, nach der gesetzlichen Ausmünzung ist aber erst in 480 Silbergroschen

eine Mark fein Silber enthalten. Aeufserer Werth mufs ferner derjenige Werth einer Münze genannt werden, welchen dieselbe veränderlich im Handelsverkehr hat; wenn z. B. der Friedrichsd'or fl. 9. 54 kr. oder fl. 9. 52½ kr. u. s. w. im fl. 24½ Fufs gilt, so ist dies der äufsere Werth desselben (Handelswerth).

Innerer Werth ist derjenige Werth einer Münze, welchen sie nach ihrem wirklichen reinen Gehalt von demjenigen Metalle hat, aus welchem sie geprägt ist. So besteht z. B. der innere Werth einer Goldmünze in dem Gewichte des in ihr enthaltenen reinen Goldes. Der Zusatz, womit das Gold oder Silber legirt, kommt dabei nicht in Anschlag, selbst nicht, wenn das Gold mit Silber legirt ist, wie z. B. bei den Maxd'or. In einem und demselben Lande ist der innere Werth der Münzen zugleich auch deren äufserer gesetzmäfsiger (landesherrlicher), vorausgesetzt, dafs die Ausprägung richtig nach dem Münzfufse ist. Z. B. in Preufsen ist nach dem Münzgesetze in 14 Thalern 1 Mark fein Silber enthalten, 1 Stück hat demnach 347'43 holl. Afs fein Silber; wenn man nun den innern Werth eines solchen Stückes nach seinem reinen Gehalte an Silber in preufsischem Gelde benennen will, so kann man nicht anders sagen, als er ist 1 Thaler, und in sofern stimmt in einem Lande der äufsere Zahlwerth mit dem innern Werthe überein.

Gold- und Silberverhältniss. Wenn ein Staat Goldmünzen prägt, so geht aus dem Münzgesetze hervor, in welches Verhältnifs er den Werth des Goldes zum Silber setzt, und dieses vom Staat festgesetzte Verhältnifs heifst das gesetzliche. Z. B. in Oestreich werden nach der gesetzlichen Ausprägung aus 1 Köln. Mark fein Gold $67^{67}/_{71}$ Dukaten geprägt und 1 Dukaten hat den gesetzlichen Werth von fl. 4 30 kr. im fl. 20 Fufs; es wird demnach die Köln. Mark fein Gold zu fl. 305. 44'7 kr. im fl. 20 Fufs ausgebracht. Da nun ferner nach der gesetzlichen Ausprägung die Köln. Mark fein Silber zu fl. 20 ausgebracht wird, so ist das gesetzliche Verhältnifs des Goldes zum Silber wie 1 zu 15'287, d. h. 1 Mark fein Gold wird mit 15'287 Mark fein Silber gleich erachtet, oder das Gold ist 15'287 mal mehr werth als das Silber. — Dafs dem Golde ein höherer Werth als dem Silber beigelegt wird, liegt nicht sowohl in einer vorzüglicheren Güte oder Schönheit, als vielmehr in der gröfseren Seltenheit, denn es wird weit mehr Silber als Gold aufgefunden. Bei allen Völkern hat das Gold einen höheren Werth als das Silber, aber dieser ist sehr ungleich, denn das eine Land erzeugt viel Gold und wenig oder gar kein Silber, ein anderes viel Silber und wenig oder gar keinGold, und ein drittes vielleicht gar nichts von diesen Metallen, so dafs der Bedarf zum Ausmünzen angekauft werden mufs. Der Zuflufs von Silber ist stets gröfser als der von Gold, so dafs nach und nach eine immer gröfsere Summe oder Masse Silber hingegeben werden konnte, um eine gleiche Masse Gold zu erhalten. Darum auch sind die Goldmünzen immer mehr gestiegen und mufsten auch gesetzlich höher gesetzt werden. Bei Errichtung des Conventions-Münzfufses im Jahr 1753 wurde der Dukaten auf fl. 4. 10 kr. im fl. 20 Fufs oder fl. 5 im fl. 24 Fufs festgesetzt, im J. 1786 wurde er aber auf fl. 4. 30 kr.

im fl. 20 Fuſs oder fl. 5. 24 kr. im fl. 24 Fuſs erhöhet. Dadurch hat sich natürlich auch das gesetzliche Verhältniſs des Goldes zum Silber erhöhet. Bei dem ersteren Werthe war dasselbe wie 1 zu 14'155, bei dem letzteren, wie oben erwähnt wie 1 zu 15'287. Dieſs macht einen Unterschied von 8 pC. — Auſser dem gesetzlichen Verhältniſs besteht durch den Handel mit Gold und Silber ein Handelsverhältniſs, welches sehr veränderlich ist und aus dem Preise des rohen Goldes und Silbers und der Gold- und Silbermünzen beurtheilt werden kann.

Schlagschatz, Prägekosten. Schlagschatz nennt man den Ueberschuſs, der sich aus dem gesetzlichen äuſseren Werth einer Münze im Vergleiche zu deren nach dem Ankaufspreise gerechneten inneren Metallwerthe ergibt. Prägekosten sind diejenigen Kosten, welche für die Ausmünzung aufgewendet werden müssen und man begreift darunter die Arbeitslöhne, Kosten für Kohlen, Tiegel, Licht, Werkzeuge und sonstige Utensilien u. s. w.; die Gehalte der höheren Beamten und sonstige Verwaltungskosten, Verzinsung des Werthes der Gebäulichkeiten und des Betriebskapitales sind nicht darunter begriffen. — In früheren Zeiten wurde das Münzrecht als eine Gelegenheit zum Gewinnmachen angesehen und nach Möglichkeit benutzt; nachdem aber die Zerrüttungen im deutschen Münzwesen vielfache Erfahrungen und bittere Lehren gegeben haben, ist man von jenen Grundsätzen abgekommen. Es ist ein Zeichen der in neuerer Zeit vorhandenen besseren Zustände, daſs Münzspeculationen wie mit den bekannten Coburger 6 und 3 kr. Stücken *) als Ausnahmen dastehen. — Der Schlagschatz ist für Gold in Oestreich ½ pC. (des Werthes der Münzen), in Frankreich 0'19 pC. (bis 1835 0'29 pC.); für Silber ist der Schlagschatz in Oestreich 1½ pC., in Frankreich ¾ pC. (bis 1835 1½ pC.). Die Prägekosten betragen für Kronen- und Conventionsthaler, Gulden 1$^{1}/_{10}$ pC., für 30 und 24 kr. Stücke 1$^{6}/_{10}$ pC., für 6 und 3 kr. Stücke 3 bis 4 pC., für 1 kr. Stücke 8 pC., in Preuſsen sind die Prägekosten für Friedrichsd'or ⅓ pC., für ganze Thaler in Silber 1¼ pC., für ⅙ Thaler 2¼ pC., für Silbergroschen 3 pC., für Kupfergeld 20—30 pC. — Wenn also z. B. 1 Mark Silber von dem Feingehalte, wie er zu 6 kr. Stücken verwendet wird, für fl. 24. 18 kr. gekauft werden kann und aus dieser Mark nach der Convention vom J. 1837 fl. 27. — in 6 kr. Stücken gemünzt werden: so gibt dieſs einen Schlagschatz von fl. 2. 42 kr. oder 11'11 pC.; zieht man davon für Prägekosten 3'11 pC. ab, so bleibt ein Rein-Ertrag von 8 pC. — Bei Gold und den gröberen Silbersorten kommen übrigens nach den jetzigen Preisen des Goldes und Silbers kaum die Prägekosten heraus, und nur die Ausmünzung von Scheidemünze gibt einen Ueberschuſs über die Prägekosten, der zur Deckung der unter den Prägekosten nicht begriffenen Kosten verwendet werden muſs, so daſs die Gesammtausmünzung wenig Ertrag in die Staatskasse liefert, wenn, wie wenigstens dermalen, und besonders in

*) S. den Artikel Coburg.

Preufsen geschieht, an Scheidemünze nur so viel als der Bedarf ist, geprägt wird.

Würdigung, Valvation. Den inneren Werth einer Münze genau angeben, heifst sie würdigen. Die auf den in einem Lande bestehenden Münzfufs gegründete gesetzliche Bestimmung des Werthes, zu welchem gewisse Münzsorten im Verkehr und in den Staatskassen gelten und angenommen werden sollen, heifst Valvation, und das von der Regierung ausgegebene Verzeichnifs jener Münzsorten, mit Angabe des Werthes, zu welchem sie angenommen werden sollen, heifst Valvationstabelle oder auch Münztarif. Die in einer solchen Valvationstabelle nicht enthaltenen Münzsorten sollen weder angenommen noch ausgegeben werden. — Bei der Valvation wird gewöhnlich von dem Grundsatze ausgegangen, bei den zu valvirenden Münzen blofs das in ihnen enthaltene feine Gold oder Silber in Anschlag und dann die Kosten in Abzug zu bringen, welche zur Umprägung in inländische Geldsorten aufzuwenden sind.

Devalvation heifst die gesetzliche Herabsetzung des äufseren oder Zahlwerthes einer Münze, und läfst schliefsen, dafs die Münze zu einem höheren Werthe kursirte, als ihr gebührte. Eine solche Devalvation ist erforderlich, wenn der Staat nicht Verlust erleiden soll, denn für solche Münzen gehen sehr oft die besseren Münzen des Staates aufser Land. Eine Devalvation haben z. B. die bekannten französischen Neuethaler im J. 1812 in Deutschland erlitten; sie wurden in mehreren süddeutschen Staaten von fl. 2. 45 kr. im fl. 24 Fufs, zu welchem Werthe sie sehr stark kursirten, auf fl. 2. 40 kr. devalvirt. Ferner haben im J. 1837 die Brabanter $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronenthaler in allen süddeutschen Staaten, wo sie schon seit vielen Jahren zu fl. 1. 21 kr. und $40\frac{1}{2}$ kr. kursirten, eine Devalvation erlitten, indem sie gesetzlich auf fl. 1. 20 kr. und 39 kr. herabgesetzt wurden.

Hoher, niederer, leichter, schwerer Münzfuss. Der hohe Münzfufs unterscheidet sich von dem niederen dadurch, dafs nach jenem die feine Mark zu einem höheren Preise ausgebracht wird, als nach diesem. Der leichte Münzfufs unterscheidet sich von dem schweren dadurch, dafs nach jenem die Münzen weniger feines Silber enthalten als nach diesem. Z. B. der fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs ist höher als der fl. 20 Fufs, weil nach jenem die feine Mark Silber zu fl. $24\frac{1}{2}$, nach diesem zu fl. 20 ausgebracht wird. Der fl. 20 Fufs ist aber schwerer als der fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs, weil der Gulden nach dem fl. 20 Fufs mehr feines Silber enthält, als der Gulden nach dem fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs. — Diese Benennungsweisen sind übrigens nicht ganz folgerichtig und klar, denn wenn derjenige Münzfufs, dessen Gulden am meisten feines Silber enthalten, ein schwerer genannt wird, so sollte man unter hohem Münzfufs ebenfalls denjenigen verstehen, dessen Gulden am meisten Feingehalt haben. Man mufs aber bei dem Ausdruck leicht oder schwer an den inneren Feingehalt, und bei hoch oder nieder an die Anzahl der Stücke, welche aus der feinen Mark geprägt werden, denken, und demnach einen Münzfufs desto höher und leichter nennen, je gröfser die Anzahl der Stücke ist, welche aus der feinen Mark geprägt werden und je weniger feines Silber defshalb 1 Stück

enthält; und dagegen einen Münzfufs desto niederer und schwerer, je kleiner die Anzahl jener nämlichen Stücke ist und jemehr demnach das einzelne Stück feines Silber enthält.

Zahlungsmünzen oder **reelle, effective Münzen** nennt man die nach einem gesetzlich bestimmten Gewichte geprägten, also in der Wirklichkeit vorhandenen Metallmünzen, z. B. preufsische Thaler, Kronenthaler, Gulden.

Rechnungsmünzen oder richtiger **Rechnungsgeld** (denn nur ein aus Metall geprägtes Stück Geld heifst Münze) oder **fingirte Münzen** (eingebildete, erdichtete) nennt man diejenigen Münzen, nach welchen zwar gerechnet wird, welche aber nicht in der Wirklichkeit vorhanden sind, z. B. der Bankothaler in Hamburg, der Thaler von fl. 1½ in Deutschland. Auch sind manche bei gerichtlichen Strafansätzen vorkommende Werthsbestimmungen ein Rechnungsgeld, z. B. die Mark löthigen Goldes oder Mark löthigen Silbers, von welchen gesetzlich erstere zu 96 Thaler, letztere zu 8 Thaler, im fl. 20 Fufs, gerechnet wird *). — Die meisten der Rechnungsmünzen waren in früheren Zeiten wirklich geprägte Münzen, welche aber im Laufe der Zeit aufser Kurs und Gebrauch gekommen oder wegen ihres guten inneren Gehaltes bei eingetretenen Veränderungen im Münzwesen durch Einschmelzen verschwunden sind, wie z. B. der Bankothaler im Hamburg (welcher ursprünglich der vom J. 1566 bis 1748 unveränderlich beibehaltene Reichsspeciesthaler war, 8 Stück auf die rauhe Mark von 14 Loth 4 Grän fein, also 9 Stück auf die feine Mark). — Manche Münzen sind zugleich Zahlungs- und Rechnungsmünzen, z. B. der preufsische Thaler, die Gulden in Süddeutschland.

Hartes oder **grobes Geld** nennt man die gröfseren Münzsorten des zum Umlauf gesetzlich bestimmten Geldes, z. B. ganze preufsische Thaler, Guldenstücke bis zu den 12 kr. Stücken herab.

Courantgeld, Courantmünze nennt man diejenigen Münzsorten, welche nach der gesetzmäfsigen Bestimmung in einem Lande in Umlauf gesetzt sind und zum Verkehr dienen sollen; Scheidemünze gehört nicht zum Courantgeld. Z. B. unter preufsischem Courantgeld hat man die nach der gesetzlichen Vorschrift ausgeprägten $1/_1$, ½, ⅓, ¼, ⅙ und $1/_{12}$ Thalerstücke zu verstehen; die Silbergroschen gehören nicht dazu, sondern sind blofs Scheidemünze.

Scheidemünze nennt man die kleineren Münzsorten, z. B. 6 kr., 3 kr., 1 kr. Stücke, Silbergroschen, Pfennige. Diese sollen dazu dienen, jede Summe, die im Handel und Wandel vorkommt und in den gröfseren Münzstücken nicht vollständig berichtigt werden kann, ergänzen (ausgleichen, ausscheiden) zu können. In den Münzgesetzen ist gewöhnlich ausdrücklich verordnet, dafs bei jeder Zahlung nur so viel Scheidemünze zugegeben werden soll, als nöthig ist, damit die gröfseren Münzsorten, welche man gibt, die zu zahlende Summe aus-

*) Dafs diese Reluitionen falsch gegriffen sind, und eigentlich 1 Mark löthigen Goldes fl. 218. 13 kr. im fl. 20 Fufs, und 1 Mark löthigen Silbers fl. 17⅞ im fl. 20 Fufs beträgt : darüber sehe man Materialien für Münzgesetzgebung, Frankfurt 1822. S. 2.

machen. Die Scheidemünzen werden theils aus Billon (eine Silbermischung, in welcher mehr als die Hälfte Zusatz ist), theils aus Kupfer geprägt.

Beischläge nennt man diejenigen Münzen, welche oft im gleichen, zuweilen beinahe gleichen Werthe einer umlaufenden Münze unter dem nämlichen Stempel gemünzt sind von einer fremden oder dazu nicht berechtigten Münzstätte. Es existiren dergleichen mehrere; am bekanntesten sind die sogenannten Englischen französischen Neue Louis-d'or, welche den echten französischen in Gewicht und Feingehalt beinahe gleich und nur an einer kleinen Verschiedenheit in den Ringen des einen Wappenschildes und durch eine röthere Legirung kenntlich sind. Dergleichen Ausmünzungen werden natürlich nicht des Gewinnes wegen vorgenommen, sondern aus besonderen Ursachen, etwa um Remunerationen oder Gratificationen in staatlichen Angelegenheiten nicht in einer fremden Münzsorte machen zu müssen, deren Verausgabung von Seiten der Empfänger auffallen würde. Auch Brabanterthaler unter Oestreichischem Gepräge hat England viele Millionen prägen lassen, zur Zahlung von Subsidien (Unterstützungsgelder an andere Staaten) zur Führung der Kriege gegen Napoleon, und im J. 1840 schätzte man die in den süddeutschen Staaten umlaufende Masse solcher Brabanterthaler auf mindestens 75 Millionen Gulden. *)

Währung bezeichnet die Eintheilungsart der Zahlungs- und Rechnungsmünzen in höhere und niedere Sorten, also die Benennung dieser Sorten und ihr Verhältnifs zu einander, d. h. wie viel von der niedrigeren Sorte auf die zum Systeme gehörenden gröfseren Sorten gehen. — Der Währungen oder Eintheilungsarten der Münzen gibt es mancherlei: z. B. die Preufsische Währung besteht in Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennig; die Lübische oder Hamburger Währung besteht in Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig; die Rheinische oder Reichs-, auch Frankfurter Währung besteht in Gulden à 60 Kreuzer à Pfennig; unter den ausländischen besteht die französische Währung in Francs à 100 Centimes.

Valuta oder **Zahlwerth** bezeichnet den Werth, in welchem eine Münze oder Rechnungsweise zu verstehen ist. Eine und dieselbe Münze hat einen verschiedenen Werth, je nachdem ihr ein Münzfufs oder sonst eine Benennung beigelegt wird. Z. B. der Gulden im fl. 20 Fufs hat einen andern Werth als der Gulden im fl. 24½ Fufs. Man mufs also den Werth, in welchem eine Münze zu verstehen ist, durch Angabe des Münzfufses oder eine sonstige bezeichnende Benennung näher bestimmen. Denn sagt man z. B. „800 Thaler“, so ist der Werth noch nicht bestimmt genug ausgedrückt; es können Thaler zu 90 kr. im fl. 20 Fufs, oder im fl. 24½ Fufs, oder in Preufsisch Courant sein. Um also hier zu unterscheiden, mufs man sagen: 800 Thaler im fl. 20 Fufs, oder 800 Thaler im fl. 24½ Fufs, oder 800 Thaler Preufs. Courant. Die Beisätze „im fl. 20 Fufs“ u. s. w. nennt man die Valuta oder den Zahlwerth. — Da aus der Währung, oder Eintheilungsart der Münzen, häufig der

*) Dr. Jäger, Beiträge zur Geschichte des Münzwesens in Würtemberg, Stuttgart 1840. S. 38.

Werth der Münze zu erkennen ist, wie man z. B. wenn von 800 Thalern preufsischer Währung die Rede ist, sogleich den Begriff des preufsischen Münzfufses damit verbinden wird : so werden die Ausdrücke Währung, Valuta, gewöhnlich für gleichbedeutend genommen. Man findet z. B. in Süddeutschland in Hypotheken häufig bei der Summe den Beisatz : „in Frankfurter" oder auch „in Rheinischer Währung den Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig", worunter früher der fl. 24 Fufs, seit 1837 der fl. 24½ Fufs, als das dort landesübliche Geld zu verstehen ist. Man sollte aber unter Währung nichts anders als die Eintheilungsart einer Münze in höhere und niedere Sorten, und unter Valuta nichts anders als die nähere Bezeichnung des Werthes einer Münze verstehen. Denn sagt man z. B. „100 Mark lübischer Währung", so ist damit der Werth nicht bestimmt genug bezeichnet; lübische Währung deutet wohl an, dafs die Mark zu 16 Schilling à 12 Pf. zu verstehen ist, wenn aber nicht dabei steht „in Courant", so können es auch Mark Banko sein, und beide haben einen sehr verschiedenen Werth (man sehe den Art. Hamburg). — In Wechselbriefen bedeutet das Wort Valuta den Werth oder die Geldsumme, auf welche der Wechsel lautet.

Pari der Münzen. Es gibt zweierlei Arten des Münz-Pari, nämlich 1) Pari nach dem inneren Werthe, 2) Pari nach dem äufseren Werthe.

1) Pari nach dem inneren Werthe, reelles Pari, Silber-Pari nennt man die völlige Gleichheit des Werthes zweier Münzen nach ihrem inneren Gehalte an feinem Gold oder Silber. Dieses Pari wird entweder nach der Anzahl der Stücke, welche aus der feinen Mark geprägt werden, oder nach dem Korne der einzelnen Stücke berechnet. Die Anzahl der Stücke und das Korn werden aus dem gesetzmäfsigen Münzfufs gefunden; ist dieser unbekannt, so müssen die zu vergleichenden Münzen erst einer Untersuchung unterworfen werden. — Da z. B. nach dem preufs. Münzfufse 14 Thalerstücke aus einer Köln. Mark fein Silber geprägt werden und auf ebendieselbe Mark fein Silber 24½ Gulden des fl. 24½ Fufses gehen, so sind die 14 Thaler und 24½ Gulden einander gleich und man sagt daher : 14 Thaler preufs. Cour. sind pari mit fl. 24½ im fl. 24½ Fufs. Folgert man hieraus auf die einzelnen Stücke, so sagt man : das Pari im fl. 24½ Fufs für 1 Thaler preufs. Cour. ist fl. 1. 45 kr., oder : das Pari in preufs. Courant für 1 Gulden des fl. 24½ Fufses ist 17 Silbergroschen 1'7 Pfennig. — Das nämliche Resultat wird man aus der Berechnung nach dem Korne jener Münzen erhalten, wenn man aus dem Münzfufse weifs, dafs 1 Thaler preufs. Ct. 16'704 französ. Grammen und 1 Gulden des fl. 24½ Fufses 9'545 franz. Grammen fein Silber enthält. (Was sind werth 16'704 Gr., wenn 9'545 Gr. 1 Gulden werth sind? Antwort fl. 1. 45 kr.)

2) Pari nach dem äufseren Werthe, äufseres Pari, Handelspari, zufälliges Pari nennt man die Gleichheit des Werthes zweier Münzen nach ihrem Verkehrswerth oder Kurs, und da dieser Verkehrswerth oder Kurs stets sich ändert, so ist das äufsere Pari von Interesse für Geld- und Wechselgeschäfte. Wenn z. B. in

dem Frankfurter Kurszettel der Kurs auf Amsterdam mit $100\frac{1}{4}$ notirt ist, so bedeutet diefs, dafs man in Frankfurt $100\frac{1}{4}$ Gulden des fl. $24\frac{1}{2}$ Fufses für 100 Gulden holländisch Courant gibt; es sind also fl. $100\frac{1}{4}$ im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs zu dieser Zeit pari mit fl. 100 holländ. Cour., nämlich ihrem äufseren Pari, Handelspari nach. Das innere Pari aber ist fl. 99'0035 im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs für fl. 100 holländ. Cour., denn im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs wird die Köln. Mark fein Silber zu fl. $24\frac{1}{2}$, und in holländisch Courant zu fl. 24'7466 ausgebracht.

Kurze Geschichte des Deutschen Münzwesens.

Erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, nämlich seit Entstehung des Conventions- und des Preufsischen Münzfufses und durch deren Verbreitung ist in das Münzwesen Deutschlands Ordnung gekommen; vordem herrschte ein gewaltiges Chaos. Das Recht Münzen zu prägen, gehörte in früheren Zeiten zu den kaiserlichen Reservat-Rechten; dieses Recht, Münzprivilegium genannt, verliehen aber die Kaiser schon in den ältesten Zeiten nach und nach allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Klöstern, Stiftern, Grafen, Edelleuten, vielen Städten, sogar Privatleuten. Man betrachtete das Münzwesen als einen Erwerbszweig und jeder Münzberechtigte suchte so viel als möglich Vortheil davon zu ziehen; die Münzen wurden nach und nach, in Schrot und in Korn, immer schlechter ausgeprägt; es entstanden eine Unzahl von verschiedenerlei Münzsorten und Rechnungsarten und man überbot sich in Verschlechterung der Münzen und besonders in Ausprägung geringhaltiger Scheidemünze. Kaiser und Reich verloren den Muth und die Hoffnung, über die Unordnung Herr werden zu können; in den Reichstagsabschieden vom J. 1437 und 1438 beschränkte man sich darauf, die Münzstände zu ermahnen: „es sei die Silbermünze der Lande Gelegenheit nach auf ein gemeinsames Korn durchgehends nicht zu bringen, sie sollten daher selbige stattlich und redlich schlagen lassen.“ — Der kräftige Kaiser Karl V. versuchte durch die am 10. November 1524 zu Efslingen errichtete erste Allgemeine Reichsmünzordnung abzuhelfen; es wurde aber diese Reichsmünzordnung so wenig befolgt, als die zweite vom J. 1551 und die dritte (und letzte) vom J. 1559; der alte Wirrwarr dauerte fort, und jeder Münzstand prägte nach Willkür. — Der Uebelstand der vielerlei Ausmünzungen und der so oft veränderten, bald erhöheten, bald erniedrigten Werthsbestimmungen machte sich zwar oft fühlbar und veranlafste, dafs sich mehrere benachbarte Länder (Kreise) zu einer gemeinsamen Ausmünzungs- und Rechnungsweise vereinigten; aber alle dergleichen Vereinigungen, Vereinbarungen und Verordnungen halfen nicht viel, denn sie wurden entweder nicht allenthalben oder nicht lange befolgt; die Verschlechterung der Ausprägungen dauerte fort und das Reichs-Münzwesen war und blieb bis zu der Eingangs erwähnten Zeit ein wahres Münz-Unwesen! — Das Uebermafs der Zerrüttung und daraus hervorgegangene jahrhundertjährige schwere Leiden und materielle Verluste haben endlich die Befolgung besserer Grundsätze im Münzwesen herbeigeführt.

Die Deutschen, und unter diesen zuerst die Franken, lernten den Gebrauch des gemünzten Geldes von den Römern und bedienten sich lange der römischen Münzen oder wogen sich das Geld nach Pfunden zu, da die Münzen damals von reinem Gold oder Silber gefertigt waren, ihr Werth also am besten nach dem wirklichen Gewicht beurtheilt werden konnte. Käufe und Verkäufe wurden nach so und so viel Pfund Gold, Silber oder Kupfer bedungen, und dieses Pfund war demnach nicht ein geprägt vorhandenes Münzstück, sondern gleichsam eine Rechnungsmünze. Die ältesten deutschen Münzen (es existiren deren keine vor dem Jahr 536) waren die Solidi und Denarii; aus einem römischen Pfund von 12 Unzen wurden 80 Solidi in Gold, 24 Solidi in Silber geprägt; 1 Solidus in Gold galt 3 Solidi in Silber. 1 Solidus hatte 12 Denarii, diese Denarii wurden nur in Silber geprägt. — Gegen Ende des 8. Jahrhunderts verordnete Kaiser Karl der Grofse, dafs das Pfund Silber 20 Solidi (welche jetzt Schillinge hiefsen, vielleicht von Schall, weil sie einen hellen Klang oder Schall hatten) oder 240 Denarii (späterhin Pfennige genannt) halten solle*).

Da die Herrschaft Karl des Grofsen bekanntlich so ungemein weit sich erstreckte, so mag dies wohl der Grund sein, warum die von ihm festgesetzte Rechnungsweise so allenthalben sich vorfindet, und es ist die Verwandtschaft der Rechnungsweise in so vielerlei Ländern unverkennbar. Es hat z. B.

1 Pfund in Holland 20 Schilling à 12 Groot.
1 Pfund Sterling in England 20 Schilling à 12 Pence.
1 Livre in Frankreich 20 Sous à 12 Deniers.
1 Lira in Italien 20 Soldi à 12 Denari.
1 Libra in Spanien 20 Sueldos à 12 Dineros.

Es liegt demnach dieser Münze ursprünglich das wirkliche Gewichtspfund zum Grunde; im Laufe der Zeit sind aber hinsichtlich der Gewichts- und Werthsbestimmungen so mancherlei Veränderungen vorgegangen, dafs jetzt bei dem Livre, Pfund, der Lira und Libra an kein Gewichtspfund mehr zu denken ist, sondern es ist nur die Benennung übrig geblieben.

Nach und nach zeigte sich die Gewinnsucht und begann den Münzen, welche, wie vorerwähnt, von ganz feinem Gold oder Silber waren, am Gewicht etwas zu benehmen, so dafs dieselben leichter wurden und nicht mehr 20 Schillinge, sondern in dem Grade wie der Unfug überhand nahm, erst 30 bis 32 Schillinge ein Pfund wogen. Es hätte demnach in der Bestimmung, wie viel Schillinge auf 1 Pfund zu rechnen sind, eine Aenderung vorgenommen werden sollen; diefs geschah aber nicht, sondern man blieb bei der Gewohnheit, das Pfund zu 20 Schillingen zu rechnen, nur wurde einem solchen Schillinge ein höherer Werth beigelegt, als dem in der wirklichen verringerten Gestalt vorhandenen.

Um wieder bessere Ordnung herzustellen, wurde etwa in der Mitte des 12. Jahrhunderts in den damals immer mehr in Aufnahme gekommenen deutschen Silberbergwerken, da man auch anfing, das

*) Das Gewicht des damaligen Pfundes wird dem im J. 1816 in Holland abgeschafften, holländischen Troy-Pfund gleich geschätzt. Da 1 Troy-Pfund = 2 Troy-Mark und 19 Troy-Mark = 20 Köln. Mark, so sind jene von ganz feinem Silber gemünzten Stücke werth :

1 Solidus in preufs. Cour.	Rthl. 1.	14 Sgr.	2'53 Pf.	im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs	fl. 2.	34'74 kr.
1 Denarius „ „		3 „	8'21 „	„ „	„	12'89 kr.

Münzwesen mehr zu berücksichtigen, ein neues Münzgewicht festgesetzt, das den Namen Markgewicht erhielt, weil es von der Obrigkeit gemarket d. h. bezeichnet oder gestempelt wurde. Dieses Markgewicht wurde, anstatt wie das Pfund in 12 Unzen, in 8 Unzen oder 16 Lothe eingetheilt und ist das noch heutigen Tages gebräuchliche Kölnische Markgewicht. Bei Einsetzung dieser Mark wurde bestimmt, dafs 16 Schillinge à 12 Pfennige eine solche Mark wiegen sollten; die Mark war also, ebenfalls wie das Pfund, nicht ein geprägt vorhandenes Münzstück, sondern gleichsam eine Rechnungsmünze, ein Gewicht, das eine bestimmte Anzahl Münzen (16 Schillinge oder 192 Pfennige) enthielt. — Die im Laufe der Zeit vorgekommenen Münzverschlechterungen haben aber auch den Werth dieser Münzen bedeutend verändert*), so dafs die Münze Mark, nach welcher noch gegenwärtig in Hamburg, Lübeck und einigen anderen Orten gerechnet wird, nicht mehr wie ursprünglich das Münzgewicht vorstellt, sondern blofs als eine Münze anzusehen ist, welche zwar von jenem herstammt, aber nichts als den Namen davon behalten hat. Denn 16 Schillinge wiegen heutzutage nicht eine Mark, sondern man theilt nur die Münze, die man Mark nennt, in 16 Schillinge, und in der Ausprägung gehen jetzt 34 Stück von der Münze Mark auf die Gewichts-Mark. Man unterscheide daher die Münze Mark von der Gewichts-Mark.

Nach Mafsgabe als sich von nun an das Münzwesen in den vielerlei Landen Deutschlands immer mehr ausbreitete, erschienen nach und nach eine grofse Anzahl von mancherlei Münzsorten unter allerhand Namen und Werthe. — Es ist nöthig, zuvörderst diejenigen Münzarten hier abzuhandeln, welche sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Pfennige, Heller, Kreuzer. Schon im 10. Jahrhundert kam die Benennung Pfennig auf. Es wurden damals, nachdem im J. 968 die Silberbergwerke im Harz entdeckt waren, Münzen von sehr dünnem Silberblech geprägt, welche man Bracteaten nannte (von dem lateinischen Wort bractĕa, ein dünnes Blech, Blatt). Man nannte sie deshalb auch Blechmünzen, Hohlmünzen, und, da sie am Rande etwas umgebogen waren wie etwa eine Schüssel oder Pfanne, Paningos (Paningo, damals Pfanne) oder Pfannenmünze, Pfänninge, woraus dann der Name Pfenning oder Pfennig verblieben ist. Diese Pfennige, oder früher Denarii, waren damals von feinem Silber; sie wurden aber nach und nach immer geringer ausgeprägt, zu verschiedenem Werthe, je nachdem ein Münzstand mehr oder weniger Nutzen daran machen wollte. Anstatt der ursprünglich verordneten 192 Pfennige wurden aus 1 Mark fein Silber im J. 1255 bereits 660, und im J. 1350 1200 bis 1440 Stück gemünzt; die Verschlechterung der Ausmünzung steigerte sich immer mehr, so dafs bei Errichtung des Conventions-Münzfufses, 1753, die Ausprägung der Pfennige auf 750 Stück auf die rauhe Mark von 2 Loth 9 Grän, also 4800 Stück auf die Köln.

*) Ein solcher Schilling hat nach jetzigem Gelde einen Werth von 26 Silbergroschen 3 Pf. in Preufs. Cour., fl. 1. 31⅞ kr. im fl. 24½ Fufs.

Mark fein Silber festgesetzt wurde, und dergleichen Stücke von geringhaltigem Silber sieht man zuweilen heutzutage noch, die meisten in Umlauf befindlichen Pfennige sind aber jetzt von Kupfer. — In der Stadt Hall in Schwaben (in früheren Zeiten durch ihre grofsen Salzwerke berühmt) wurden seit 1228 ebenfalls Pfennige von Silber gemünzt, und da diese bald in geringerem Werthe sich zeigten, so nannte man sie zur bezeichnenden Unterscheidung Hallische Pfennige, Häller, woraus späterhin die Schreibart Heller entstanden ist. — Wegen dieser und anderer kursirenden schlechten Pfennige wurden schon etwa im J. 1360 die besseren Pfennige einiger Länder Weifspfennige, Albus genannt (von dem latein. albus, weifs). Späterhin, 1454, wurden auch Heller ganz von Kupfer geschlagen, und daher kommt der Namen rother Heller, damals zur Unterscheidung von den besseren weifsen, silbernen Hellern. — Die Heller wurden schon in einem Nürnberger Münzprivilegium von Kaiser Karl IV., vom J. 1361, von den Pfennigen unterschieden und als besondere Münzsorte angesehen, und schon 1457 wurden 2 Heller auf 1 Pfennig gerechnet. — In Tyrol wurden etwa um das Jahr 1450 Pfennige geschlagen, auf welche eine aufgerichtete Hand, das Zeichen der kaiserlichen Bewilligung des Münzrechts, und ein Kreuz geprägt war, von welch' letzterem Zeichen sie den Namen Kreuzer erhielten. Diese sind so wie die Heller sehr bekannt geworden; man rechnete 3 solcher Kreuzer auf den damaligen Schilling, und als dieser nach und nach abkam, wurde (schon in den 1530er Jahren) der Gulden anstatt zu 20 Schilling zu 60 Kreuzer gerechnet. — Die Kreuzer, Pfennige und Heller waren demnach ursprünglich Eine Münzsorte, und zwar von Silber, nur unter diesen verschiedenen Benennungen. Schon nach der Reichsmünzordnung von 1551 wurde in Oestreich, und nach einem Kreisbeschlusse von 1669 auch in Franken, Baiern und Schwaben der Kreuzer zu 4 Pfennige gerechnet, und diese Eintheilung besteht auch jetzt noch.*)

Groschen. Im J. 1286 wurde in Böhmen eine Münze geprägt, die man, weil sie dicker war als die Blechmünzen, Grofsi, Groschen nannte (Dickmünzen, Dickpfennige, von dem französ. gros oder latein. crassus dick). Im Anfang wurden 60 Stück aus der feinen Mark Silber geprägt; sie wurden aber nach und nach ebenfalls immer schlechter gemünzt, im J. 1572 gingen bereits 217 Stück auf die feine Mark, und nach dem Münzverein vom J. 1837 werden 540 Stück aus der feinen Mark Silber geprägt. Während im Süden Deutschlands schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Rechnungsweise nach Gulden und Kreuzern aufkam, bildete sich im nördlichen Deutschland die Rechnung nach Thalern und Groschen; schon in dem J. 1542,

*) Sehr häufig wird heutzutage in Süddeutschland zwischen den kursirenden kupfernen Pfennigen und Hellern kein Unterschied gemacht, und man rechnet z. B. in Frankfurt den Kreuzer nicht zu 4 Pfennig, sondern zu 4 Heller. Doch wird an andern Orten, z. B. in Würtemberg, der Kreuzer zu 4 Pfennig und 1 Pfennig zu 2 Heller (manchmal auch der Kreuzer zu 6 Heller) gerechnet, so dafs 8 Hellerstücke (oder 6), von welchen man in Frankfurt nur 4 auf 1 Kreuzer zu geben braucht, dort 1 Kreuzer machen.

1549, 1558 wurde in sächsischen Münzverordnungen der Thaler auf 24 Groschen bestimmt.

Die Gulden kamen im 13. Jahrhundert auf, wurden aber nicht in Silber, sondern in Gold (daher der Namen Gulden) geprägt. Die älteste deutsche Goldmünze war der goldene Schilling, von welchen 80 Stück auf 1 Pfund fein Gold gingen und welche man zu vorerwähnter Zeit blofs Gulden (Golden) zu nennen anfing. Diese wurde durch eine neue Art Goldmünze verdrängt, welche im J. 1252 zu Florenz geprägt und „Florin" genannt wurde, entweder von dem Namen jener Stadt, oder von der auf der Münze abgebildeten Blume (italien. früher flore). Von diesen Florinen gingen 64 Stück aus ganz feinem Golde auf 1 Mark und sie wurden bald darauf zuerst von den Rheinischen Kurfürsten, woher sie späterhin den Namen Rheinische Goldgulden erhielten, und hernach allenthalben in Deutschland geprägt. Die Ausmünzungsweise dieser Goldgulden ist nach und nach öfters verändert und namentlich immer geringer geworden. Gemäfs der letzten Allgemeinen Reichsmünzordnung vom J. 1559 ist die Ausprägungsweise : 72 Stück aus der rauhen Köln. Mark von 18 Kar. 6 Gr. Gold, 3 Kar. 8 Gr. Silber und 1 Kar. 10 Gr. Kupfer, $93^{15}/_{37}$ Stück aus der Mark fein Gold. — Der Zahlwerth wurde damals auf fl. 1. 15 kr. gesetzt, also die Köln. Mark fein Gold zu fl. 116. 45 kr. ausgebracht. — Diese Ausprägungsweise blieb bestehen bis zum J. 1738; in diesem Jahre wurde der damalige sogenannte Leipziger Münzfufs zum Reichsmünzfufs angenommen und dabei eine kleine Abweichung im Feingehalt der Goldgulden angeordnet, indem dieser Feingehalt auf 18 Kar. 10 Gr. festgesetzt wurde; es war demnach die Ausprägung : 72 Stück aus der rauhen Köln. Mark von 18 Kar. 10 Gr. Gold, 3 Kar. 8 Gr. Silber und 1 Kar. 6 Gr. Kupfer, $91^{85}/_{113}$ Stück aus der Mark fein Gold. Der Zahlwerth wurde auf fl. 3 festgesetzt, also die Mark fein Gold zu fl. 275. 15 kr. ausgebracht. — Diese Ausprägungsweise wurde besonders im Hannövrischen befolgt und man nennt daher die darnach ausgeprägten Goldgulden Hannövrische Goldgulden. — Seit 1738 ist keine weitere gesetzliche Bestimmung über die Ausprägung dieser Goldgulden mehr erschienen, sie werden schon seit langer Zeit nicht mehr geprägt und sind von den Dukaten und Pistolen verdrängt worden. Ganz nach diesem Goldguldenfufs vom J. 1559 wurden etwa seit 1717 in den Rheinischen und einigen benachbarten Ländern, im Pfälzischen, Kölnischen, Hessen-Darmstädtischen, Würtembergischen, Bairischen u. s. w., zwei neue Goldmünzen unter dem Namen Karlsd'or, oder Karolinen, und Maxd'or geschlagen. Die ersten Karolinen liefs der Pfälzische Kurfürst Karl Philipp, und die ersten Maxd'or der Bairische Kurfürst Maximilian Emanuel schlagen.

Der Karolin war auf 3 Goldgulden geprägt, folglich

24 Stück aus der rauhen Mark von 18 Kar. 6 Gr. Gold, 3 K. 8 Gr. Silber, 1 Kar. 10 Gr. Kupfer, $31^{5}/_{37}$ Stück aus der Köln. Mark fein Gold. Es wurden davon $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ geschlagen.

Der Maxd'or war auf 2 Goldgulden geprägt, folglich

36 Stück aus der rauhen Mark von 18 Kar. 6 Gr. Gold, 3 K.

8 Gr. Silber, 1 Kar. 10 Gr. Kupfer, $46^{26}/_{37}$ Stück aus der Köln. Mark fein Gold. Es wurden davon $^1/_1$, $^1/_2$ und doppelte geschlagen.

Dem Karolin war hiernach ursprünglich ein Werth von fl. 9 und dem Maxd'or von fl. 6 beigelegt. Der Karolin wurde aber, weil es an groben Münzsorten für den Handel ganz fehlte, sehr bald ein Hauptzahlungsmittel und defshalb nach und nach an Werth sehr übersetzt; er galt schon im J. 1750 fl. 10 und 1758 fl. 11, und auf diesen Werth von fl. 11 wurde er im J. 1766 bei Annahme des fl. 24 Fufses in Süddeutschland gesetzlich bestimmt. Es fand indessen die vom J. 1785 an in Frankreich ausgeprägte neue Goldmünze unter dem Namen „Neue Louisd'or (s. Paris), ebenso wie die früheren französischen Gold- und Silbermünzen, Eingang und immer mehr Verbreitung; sie wurde im gleichen Werthe der Karolinen, zu fl. 11 im fl. 24 Fufs, ein Hauptzahlungsmittel und verdrängte diesen ganz und gar. Dieser Neue Louisd'or wurde, weil er im gleichen Werthe zirkulirte, gewöhnlich ebenfalls Karolin genannt, und man verstand unter der Benennung Karolin oder Neue Louisd'or in Süddeutschland einen Werth von fl. 11 im fl. 24 Fufs. Diefs hat sich im gewöhnlichen Leben bis auf den heutigen Tag erhalten und man gebraucht oft den Ausdruck z. B. „6 Karolin" oder „6 Louisd'or", und versteht darunter fl. 66. — Im Kaufmännischen wurde durch den Beisatz „Karolin à fl. 11" bei einer Summe, der fl. 24 Fufs bezeichnet. — Der deutsche Karolin hat übrigens einen höheren Werth als der französische Louisd'or und wurde bereits im J. 1786 auf fl. 11. 24 kr. im fl. 24 Fufs gesetzlich gewerthet; da beide lange Zeit in gleichem Werthe (fl. 11) kursirten, so konnte der Karolin der Speculation, zur Einwechslung und Umschmelzung, nicht entgehen. — Sowohl die Karolinen als Maxd'or werden schon lange nicht mehr geprägt, kommen wenig mehr vor und werden gewöhnlich nach dem Gewicht behandelt.

Die silbernen Gulden kamen erst im J. 1464 auf, wo in Oestreich Silbermünzen von 2 Loth ganz feinem Silber geprägt wurden, welche man „Guldengroschen" nannte, weil sie so viel als ein Goldgulden galten und die Benennung Groschen damals eine gröfsere, dickere Münze bedeutete. Bald darauf nannte man sie nur Gulden, während der goldene Gulden nun Goldgulden genannt wurde. Anfänglich wurde der Gulden zu 20 Schilling à 12 Pfennig gerechnet; nachdem die Kreuzer aufgekommen waren, rechnete man den Schilling zu 3 kr.; die Schillinge blieben bald ganz weg und man rechnete nach Gulden à 60 kr. Schon in den 1530r Jahren wurde in Baiern, Oestreich und am Rhein der Gulden zu 60 kr. gerechnet, in der Reichsmünzordnung von 1551 ist er ebenfalls zu 60 kr. angegeben und seitdem in den süddeutschen Ländern stets so gerechnet worden. Bereits in der Reichsmünzordnung vom J. 1524 ist die Ausmünzung von Stücken deren 8 auf 1 Köln. Mark zu 15 Loth fein Silber gehen, festgesetzt, und es sollen solche Stücke Güldener genannt werden.

Die Benennung Thaler ist am wahrscheinlichsten von dem Orte Joachimsthal in Böhmen herzuleiten. In den dortigen Silberbergwerken wurden seit dem J. 1517 die vorerwähnten Guldengroschen (jedoch nicht wie diese zu 2 Loth von ganz feinem Silber, sondern zu 2 Loth von 15löthigem Silber) besonders häufig geprägt, erhielten bald grofse Verbreitung und den Namen „Joachimsthaler", woraus nachher die abgekürzte Benennung „Thaler" entstanden ist. Sie wurden auch „Schlickenthaler" (von dem Besitzer des Orts, Graf von Schlick) oder „Löwenthaler" (von dem darauf geprägten Löwen des böhmischen Wappens) genannt. — In der ersten Reichsmünzordnung von 1524 wurde, wie obenerwähnt, diese Münze in derselben Ausprägungsweise „Güldener" genannt; in der zweiten Reichsmünzordnung von 1551, wo die Rechnungsweise nach Gulden à 60 kr. bereits gang und gäbe war, wurde die Münze „Guldiner" genannt und deren Werth auf 72 kr., oder fl. $1\frac{1}{5}$ à 60 kr., gesetzt. Nach der letzten Reichsmünzordnung von 1559 sollten blofs „Reichs-Gildener" zu 60 kr. geprägt werden; man war aber an die jetzt unter dem Namen „Thaler" überall verbreitete Münze so gewöhnt, dafs die Ausschliefsung dieser Thaler Mifsbilligung und Widerspruch fand, und auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1566 wieder die Ausmünzung von Thalern, und zwar 8 Stück auf die rauhe Mark von 14 Loth 4 Grän fein, also 9 Stück auf die feine Mark, angeordnet und deren Werth auf 68 kr. festgesetzt wurde. Die Thaler wurden aber in den mancherlei Ländern des deutschen Reiches wenig nach dieser Vorschrift, sondern meistens geringer im Gehalt geprägt und verschieden im Werthe gerechnet. Durch einen Allgemeinen Kreisbeschlufs vom J. 1623 suchte man wieder Ordnung herzustellen und setzte den Thaler auf 90 kr. oder 24 Groschen, in welchem Werthe er auch bis auf den heutigen Tag verblieben ist. Im J. 1667 wurde auf dem Reichstage zu Regensburg der wirkliche geprägte Thaler, nach der Ausmünzung von 1566, auf 96 kr. festgesetzt und nun Speciesthaler genannt; man nannte aber fortwährend die Summe von 90 kr. einen Reichsthaler, und man hat von dieser Zeit an den Reichsthaler von dem Speciesthaler zu unterscheiden. Der Reichsthaler wurde von da an eine fingirte Rechnungsmünze von 90 kr. oder fl. $1\frac{1}{2}$, und das wirklich geprägt vorhandene Thalerstück heifst von nun an Speciesthaler. — Man rechnet demnach in Deutschland auf den Reichsthaler 90 kr. oder fl. $1\frac{1}{2}$, es haben aber diese 90 kr. natürlich einen verschiedenen Werth, je nach dem Münzfufs, in welchem sie zu verstehen sind. So ist z. B. der Reichsthaler oder fl. $1\frac{1}{2}$ in Preufsen mehr werth, als der Reichsthaler oder fl. $1\frac{1}{2}$ in Würtemberg, weil in Preufsen schon in Rthl. 14 (fl. 21), in Würtemberg aber erst in Rthl. $16\frac{2}{3}$ (fl. 24. 30 kr.) eine feine Mark Silber enthalten ist, und es ist nach diesem Verhältnifs 1 Rthl., oder fl. $1\frac{1}{2}$, oder 90 kr. in Preufsen so viel als $1\frac{1}{6}$ Rthl., oder fl. $1\frac{3}{4}$, oder 105 kr. in Würtemberg. Der preufsische Thaler (Reichsthaler) ist übrigens bekanntlich ein wirklich geprägter Thaler, also nicht blofs Rechnungsmünze, wie es der Reichsthaler im übrigen Deutschland ist, nämlich da wo die Ausmünzung des preufsischen Thalers nicht besteht.

Der Dukaten kam im 14. Jahrhundert auf und hat folgenden Ursprung. Im J. 1140 liefs Roger II., König von Sicilien und Herzog von Apulien, eine Münze prägen mit dem Bilde Christi und der Umschrift : sit tibi Christe datus; quem tu regis, iste ducatus. Von diesem in der Umschrift enthaltenen Worte ducatus, oder auch davon, dafs die Münze zuerst in einem Herzogthum aufkam und Herzogthum „ducatus" hiefs, erhielt die Münze den Namen : Ducato. — Diese Dukaten wurden bald auch bei den Venetianern und Genuesen gebräuchlich und gingen von da nach Deutschland über; man findet vom J. 1354 Dukaten, welche Gerlach, Erzbischof von Mainz, schlagen liefs. Als späterhin das Münzwesen in Deutschland mehr in Aufnahme kam und von den Kaisern Münzverordnungen gegeben wurden, welche im ganzen Reich befolgt werden sollten, so wurde in der Reichsmünzordnung vom J. 1559 dem Dukaten zum erstenmale gesetzliche Bestimmung gegeben und die Ausmünzung festgesetzt auf : 67 Stück aus der rauhen Mark von 23 Karat 8 Grän fein, folglich $67^{67}/_{71}$ Stück aus der Mark fein Gold. Diese Ausmünzungsweise ist in allen späteren Münzverordnungen beibehalten worden, so auch bei Errichtung des Conventions-Münzfufses im J. 1763, und darum nennt man die so geprägten Dukaten Reichs-Dukaten, reichsgesetzmäfsige, constitutionsmäfsige oder conventionsmäfsige Dukaten, und man liefst defshalb auch auf den holländischen Dukaten die Worte : ad legem imperii (nach dem Reichsgesetz), obschon deren Ausprägung nicht nach dem Reichsgesetz ist. — Dukaten werden besonders in Holland (s. Amsterdam) und auch in Oestreich häufig geprägt und es ist keine Münze, aufser den spanischen Piastern, so allgemein bekannt und verbreitet und zur Weltmünze geworden, als der Dukaten, besonders der holländische; es werden fortwährend sehr viel geschlagen und die im Handel vorkommenden sind meistens holländische. Die neuern, seit 1816 geprägten holländischen Dukaten werden für etwas weniges besser erachtet als die früher geprägten und man nennt jene : „Dukaten von neuem Schlag" und diese : „Dukaten von altem Schlag". — Die Ungarischen und Kremnitzer Dukaten sind die im Königreich Ungarn und zwar in der Stadt Kremnitz, bei welcher sich sehr ergiebige Gold- und Silberbergwerke befinden, geprägten, und sie sind besser als die östreichischen und holländischen; es werden nämlich geprägt : Ungarische Dukaten 67 Stück auf die rauhe Mark von 23 Kar. 9 Grän, östreichische 67 Stück auf die rauhe Mark von 23 Kar. 8 Gr., holländische 67 Stück auf die rauhe Mark von 23 K. 7 Gr. — Die Ausmünzungsweise der Dukaten ist, wie bereits erwähnt, seit 1559 unverändert dieselbe geblieben; der äufsere oder Zahlwerth ist aber im Laufe der Zeit sehr viel anders und nach und nach, wie es die Geldverhältnisse mit sich brachten, immer mehr erhöhet worden.

Der Werth des Dukaten wurde festgesetzt :	Die Mark fein Gold wurde demnach ausgebracht zu Gulden :	Die Mark fein Silber wurde damals ausgebracht zu Gulden :	Es sind demnach für 1 Mark fein Gold gerechnet worden Mark fein Silber :
Im Jahr 1559 auf fl. 1. 44 kr.	117. 45 kr.	$10\frac{5}{24}$	11'535
» 1623 » » 2. 20 »	158. 32 »	$13\frac{1}{3}$	11'743
» 1667 » » 3. — »	203. 50 »	$15\frac{3}{4}$	12'941
» 1690 » » 4. — »	271. 46 »	18	15'098
» 1753 » » 4. 10 »	283. 6 »	20	14'155
» 1768 » » 4. 15 »	288. 46 »	»	14'438
» 1783 » » 4. 20 »	294. 25 »	»	14'721
» 1786 » » 4. 30 »	305. 45 »	»	15'287

Im fl. 24 Fufs wurde der Dukaten festgesetzt in Frankfurt : im J. 1766 auf fl. 5. —, im J. 1786 auf fl. 5. 10 kr., im J. 1793 auf fl. 5. 24 kr.; seitdem ist keine weitere gesetzliche Werthbestimmung erfolgt. — In früheren Zeiten war der Dukaten eine Lieblingsmünze, und es wurden allerhand Arten geschlagen; es gab $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$ und sogar $\frac{1}{32}$ Dukaten, sodann Stücke von 2, 4, 5, 6, 8 und 10 Dukaten. — In Italien heifst der goldene Dukaten Zecchino; es gibt auch silberne Dukaten, diese heifsen in Italien Ducato, in Spanien Ducato de plata (plata heifst im Spanischen Silber), in Holland Ducaton.

Die Pistolen kamen etwa in den 1740r Jahren auf. Es ist ursprünglich eine spanische Goldmünze, welche im 16. Jahrhundert unter dem Namen Pistola oder Piastola (Goldstückchen, Goldplättchen) im Werthe von 4 Silberpiastern geprägt, allenthalben in Europa gangbar und auch nachgeahmt wurde, besonders in Frankreich in den vom J. 1640 bis 1709 ausgeprägten Louisd'or, welche in Deutschland ebenfalls sehr verbreitet waren. Als Frankreich im J. 1709 diese Ausprägung verliefs, nach und nach verschiedene andere Goldmünzen von höherem Werthe prägte, und nachdem es von 1723 bis 1726 wieder jene frühere Ausprägung, jedoch in etwas geringerem Werthe befolgt hatte, abermals zu einer neuen Sorte von höherem Werthe überging : wurde in Deutschland in mehreren Ländern die Ausprägungsweise jenes alten französischen Louisd'or von 1640 angenommen und die darnach geprägten Stücke nannte man nach dem Namen des Regenten, von welchem sie ausgeprägt wurden. So nannte man die in Preufsen geprägten Stücke „Friedrichsd'or", weil der damalige König Friedrich (Friedrich Wilhelm) hiefs, der Beisatz d'or (französisch, von Gold) deutet an, dafs es eine Goldmünze ist; in Sachsen nannte man die Stücke Augustd'or, in Braunschweig Karlsd'or u. s. w. — Die gesetzliche Ausprägung dieser Pistolen war, wie die der vorerwähnten französischen alten Louisd'or, ursprünglich :

35 Stück aus der rohen Mark von 21 Kar. 9 Gr. fein, $38\frac{18}{29}$ Stück aus der Mark fein Gold.

In Preufsen wurden aber schon seit 1770, und nach der Münzverordnung vom 30. Sept. 1821 gesetzlich, die Pistolen im Feingehalt von 21 Kar. 8 Gr. ausgeprägt und hiernach gehen $38\frac{10}{13}$ Stück auf die Mark fein Gold. Der äufsere Werth der Pistolen war früher allenthalben auf 5 Thaler festgesetzt; in Preufsen werden aber seit 1. Januar 1832 die preufsischen Pistolen in allen öffentlichen Kassen zu

$5^2/_3$ Thaler angenommen, sie kursiren daher seitdem in und aufser Preufsen allenthalben zu diesem Werthe. — Nur Preufsen prägt übrigens die Pistolen noch fortwährend gesetzlich in vorerwähntem Feingehalt von 21 Kar. 8 Gr., in andern Staaten ist der Feingehalt heruntergesetzt worden, gesetzlich auf 21 Kar. 6 Gr. — Diese Goldmünze Pistole, Friedrichsd'or oder Louisd'or bildet in Nord-Deutschland ein Hauptzahlungsmittel; viele Zahlungen werden ausdrücklich in Pistolen (d. h. in Gold) bedungen und in Bremen (s. d.) gelten sie unter dem Namen „Louisd'or" ausschliefslich als Zahlungsmittel. Louisd'or nennt man die Pistolen defshalb, weil sie, wie oben erwähnt, gerade so ausgeprägt sind wie der alte französische Louisd'or. In Süddeutschland versteht man aber unter Louisd'or den Werth von fl. 11, nämlich den französischen Neuen-Louisd'or, der seit 1785 ausgeprägt wurde und in den süddeutschen Ländern nachher zu fl. 11 im fl. 24 Fufs so häufig im Umlauf war; man sollte daher zur besseren Unterscheidung des Begriffes, Neue Louisd'or, und nicht blofs Louisd'or, sagen, wenn der Werth des Louisd'or zu fl. 11 verstanden wird. — Da Preufsen diese Pistolen zuerst und am häufigsten geprägt hat, so sagt man gewöhnlich Friedrichs'dor und versteht darunter nicht blofs die preufsischen, sondern überhaupt alle nach diesem Münzfufs geprägten Stücke, also die preufsischen, sächsischen, hannövrischen, dänischen u. s. w. durcheinander. Man sollte aber für diese Münze im Allgemeinen nur den Namen „Pistole" gebrauchen, und zur näheren Bezeichnung den Namen des Landes der Ausprägung beisetzen.

Brabanter oder Kronenthaler. Dieses ist eigentlich eine niederländische Münze, in dem Theile der Niederlande geprägt, welcher den Namen „Brabant" (zum heutigen Belgien gehörend) führt, daher der Namen Brabanter Thaler. Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurden dort solche Thaler geprägt, welche im Laufe der Zeit verschiedene Namen erhielten. Jetzt und in der Gestalt wie sie gegenwärtig bekannt sind, heifsen sie Kronen oder Kronenthaler, und hatten in Brabant einen Werth von 63 Stüber in dortigem Gelde. Im J. 1755, zur Zeit als Brabant unter östreichischer Herrschaft stand, erfolgte eine neue Verordnung über die Ausprägung der Kronen und die darnach ausgeprägten Stücke sind die unter dem Namen Brabanterthaler so bekannt gewordenen. — Die Veranlassung zur Verbreitung der Brabanterthaler waren die in den 1790er Jahren gegen Frankreich geführten Kriege. Bis dahin waren jene Thaler in Deutschland wenig bekannt und hatten keinen festbestimmten Werth. Zur Bestreitung der für die kaiserlich östreichischen Truppen erforderlichen Ausgaben sollten aber auch diese Brabanterthaler verwendet werden, es war daher nöthig, diesen einen festen Werth im Deutschen Reich zu geben. — Die gesetzliche Ausprägung ist nach der Verordnung vom J. 1755, ins Verhältnifs zum Kölnischen Markgewicht gebracht:

$7^{11}/_{12}$ Stück auf die rauhe Mark von 13 Loth 17 Grän, 9'08366 Stück auf die Köln. Mark fein Silber.

(Nach der im J. 1793 den deutschen Ständen von Seiten Oestreichs gemachten Angabe gehen $9\frac{1}{2}$ Brabanterthaler auf die Wiener rauhe Mark von 13 Loth 17 Grän. 5 Wiener Mark sind gleich 6 Köln. Mark.) Hiernach hat der Brabanterthaler einen Werth von fl. 2. 12 kr. im fl. 20 Fufs, und soviel gilt er noch heutzutage gesetzlich in Oestreich. Diefs macht fl. 2. $38\frac{2}{5}$ kr. im fl. 24 Fufs. Es waren aber damals in Süddeutschland die französischen Neuethaler, oder Laubthaler, in demselben und vielleicht noch in höherem Grade in Umlauf, als gegenwärtig die Brabanterthaler es sind, und die meisten Zahlungen wurden mit solchen Neuethalern gemacht, anstatt mit Conventionsgeld. Sie galten damals noch immer fl. 2. 45 kr. im fl. 24 Fufs, obschon sie diesen Werth nicht mehr hatten, da die Ausprägungen der letzteren Jahre von geringerem Feingehalte, oder die älteren Stücke schon sehr abgenutzt waren. Aus diesem Grunde wurde von Seiten Oestreichs bei den deutschen Fürsten in Anrege gebracht, dafs es eine Beeinträchtigung seiner, der kaiserlich deutschen, Münzen wäre, wenn man dem Brabanterthaler nicht verhältnifsmäfsig denselben Werth beilegen wollte, als dem französischen Neuethaler. Es wurde dabei in Erwähnung gebracht, dafs der franz Neuethaler, zu 2 Loth Köln. im Schrot, nicht mehr nach der ursprünglichen Ausprägung zu 14 Loth 12 Grän, sondern nur zu 14 L. 6 Gr. fein anzunehmen sei und sich mithin dessen Werth nur auf fl. 2. $41\frac{1}{4}$ kr. stelle. — Obschon dieser Werth eigentlich noch geringer hätte bestimmt werden sollen, da der Feingehalt der damals in Umlauf befindlichen Neuethaler meistens geringer als 14 L. 6. Gr. befunden wurde : so wurde doch jene Annahme fest unterstellt und demgemäfs gefolgert : Wenn fl. 2. $41\frac{1}{4}$ kr. zu fl. 2. 45 kr. gerechnet werden, auf wie viel sind fl. 2. $38\frac{2}{5}$ (1 Brabanterthaler nach oben erwähntem richtigen Werthe) zu tarifiren? Antwort fl. 2. 42'08 kr. Und somit wurde der Werth des Brabanterthalers auf fl. 2. 42 kr. festgesetzt, und es wurden von den deutschen Fürsten im April, Mai und Juni 1793 Edicte erlassen, laut welchen der Brabanterthaler, einstweilen, der besonderen Zeitumstände wegen, zu dem Werthe von fl. 2. 42 kr. im fl. 24 Fufs kursiren sollte. — Da zu derselben Zeit und in den darauf folgenden Jahren die franz. Neuethaler gesetzlich immer mehr im Werthe in Deutschland heruntergesetzt und deren Umlauf zum Theil gänzlich verboten wurde, so traten nach und nach die Brabanterthaler als Hauptzahlungsmittel an deren Stelle. — Dadurch, dafs der Brabanterthaler auf fl. 2. 42 kr. gesetzt wurde, beträgt die Ueberschätzung gegen dessen eigentlichen Werth von fl. 2. $38\frac{2}{5}$ kr., $2\frac{3}{11}$ pC., und die Köln. Mark fein Silber wird hiernach, anstatt conventionsmäfsig zu fl. 24, zu fl. 24. $32\frac{3}{4}$ kr. ausgebracht. Diefs hat veranlafst, dafs in späterer Zeit, nachdem die aufsergewöhnlichen Umstände, welche jene Ueberschätzung herbeigeführt hatten, längst vorüber waren, mehrere Staaten den Werth des Brabanterthalers heruntersetzten. So wurde in Sachsen nach dem Valvationstarif vom 27. April 1816 der Brabanter- oder überhaupt der Kronenthaler, welcher bis dahin 1 Thlr. 12 ggr. (= fl. 2. 42 kr. im fl. 24 Fufs) gegolten hatte, auf 1 Thlr. 11 ggr. (= fl. 2. $37\frac{1}{2}$ kr.) heruntergesetzt. In Preufsen wurde laut Kabinets-

ordre vom 10. Mai 1828 der Brabanterthaler, welcher bis dahin 1 Thlr. 13 ggr. (= fl. 2. 38⁵/₇ kr. im fl. 24 Fufs) gegolten hatte, auf 1 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. (= fl. 2. 34⁶/₇ kr.) herabgesetzt. Im südwestlichen Deutschland, wo wegen Mangel an anderen groben Münzsorten die Brabanterthaler in ¹/₁, ½ und ¼ Stücken vorzüglich im Kurs waren, ist man diesem Beispiel nicht gefolgt; im Gegentheil, man hat es vortheilhaft gefunden, dafs die Mark fein Silber in Kronenthalern zu fl. 24. 32¾ kr., anstatt nach der Ausprägung in conventionsmäfsigen Sorten zu fl. 24, ausgebracht werden konnte, und um von diesem Vortheil Nutzen zu ziehen, hat man den Kronenthaler auf dem Werthe von fl. 2. 42 kr. gelassen und nach und nach ebenfalls die Ausprägung von Kronenthalern vorgenommen, jedoch nur in ganzen Stücken. Es wurden geprägt:

	Auf die rauhe Mark gehen Stück	Feingehalt.	Auf die feine Mark gehen Stück
In Baiern, seit 1809, gesetzmäfsig . .	7'91667	13 L. 17 Gr.	9'08366
„ Würtemberg, seit 1809 „ . .	7'93038	13 „ 16 „	9'13580
„ Baden, seit 1813 „ . .	7'92298	13 „ 17 „	9'09091
„ Nassau, seit 1817 „ . .	7'92	13 „ 17 „	9'08749
„ Hessen-Darmstadt, seit 1819 gesetzm.	7'927	13 „ 17 „	9'0955
„ Sachsen-Coburg „	7'96097	13 „ 17 „	9'1345
„ Waldeck, nach Proben	7'9383	13 „ 16 „	9'14487

(Hiernach ist nur der Bairische Kronenthaler gesetzmäfsig genau nach der gesetzlichen Ausprägung des Oestreichischen Brabanterthalers; alle übrigen Kronenthaler sind mehr oder weniger geringer.)

Es hat demnach schon seit 1793 (und schon früher durch den zu hohen Werth von fl. 2. 45 kr., in welchem die franz. Neuethaler kursirten) der fl. 24 Fufs nur noch dem Namen nach bestanden, und es war durch die Brabanterthaler factisch ein fl. 24⁶/₁₁ Fufs eingeführt worden.

Man findet zwar keine unter Oestreichischem Stempel geprägten Kronenthaler, deren Jahreszahl neuer wäre als 1797, dem Jahre der Abtretung der Niederlande an Frankreich, es wurde aber unter dem Stempel von 1797 noch viel gemünzt. Auch hat England in englischen Münzstätten viele Millionen Kronenthaler unter östreichischem Gepräge anfertigen lassen, zur Zahlung seiner Subsidien an die mit Napoleon Krieg führenden Mächte, und im J. 1840 schätzte man die in den süddeutschen Staaten umlaufende Masse solcher Kronenthaler auf mindestens 75 Millionen Gulden (vergl. S. 12). — Als in der Münzconvention vom J. 1845 bestimmt wurde, dafs die Kronenthaler nach und nach eingezogen werden sollten, suchte man die Masse der in Süddeutschland umlaufenden Brabanter- und Kronenthaler zu ermitteln und man schätzte dieselbe damals auf:

fl. 27122000 in Brabanterthalern,
„ 109730000 „ Oestreichischen Kronenthalern,
„ 24869000 „ Bairischen,
„ 5707000 „ in anderen süddeutschen Kronenthalern,

im Ganzen fl. 167428000.

Die jetzt zu berichtenden **Münzordnungen für's Deutsche Reich** und nachherigen Münzvereinbarungen einzelner Stände und Kreise unter sich, zeigen, dafs man über die Zügellosigkeit und Willkür im Münzwesen nicht Herr werden konnte; dafs eine Münzverschlechterung die andere nach sich zog, woran hauptsächlich die willkürliche Prägung von geringhaltigen Scheidemünzen Schuld war, welche zur Folge hatte, dafs successive eine immer gröfsere Steigerung des Werthes der groben Münzen, des Gulden oder Thalers eintrat. Anstatt dafs nämlich die kleineren Münzsorten in's gehörige Verhältnifs zu den groben oder der Münz-Einheit gebracht wurden, mufste im Gegentheil der groben Münze ein Werth nach Mafsgabe der gang und gäbe gewordenen kleinen Münze gegeben werden, denn nur diese letztere war weitaus vorherrschend vorhanden, weil die Münzstände durch Ausprägen dieser kleineren Münze mehr Gewinn machen konnten. —

Im Jahr 1524 am 10. November errichtete Kaiser Karl V. zu Efslingen die Erste Allgemeine Reichsmünzordnung und es sollten nach dieser geprägt werden:

8 Stück oder Pfennig, deren einer einen Rheinischen Gulden (Goldgulden) thut, auf 1 Mark zu 15 Loth fein, also 8 Gulden 10 Schilling 8 Heller auf 1 Kölnische Mark fein Silber, und solche Stücke sollen durch das Reich **Güldener** genannt werden.

$\frac{1}{2}$ Güldener,	16 Stück auf die Mark	von 15 Loth,		$17\frac{1}{15}$ Stück auf die feine Mark.
Oerterer *)	4 auf 1 Gulden,	32 St. a. d. M. v.	15 L.,	$34\frac{2}{15}$ St. a. d. feine Mark.
Zehener,	10 „ „ „	80 „ „ „ „	15 „	$85\frac{1}{3}$ „ „ „ „
Groschen,	21 „ „ „	136 „ „ „ „	12 „	$181\frac{1}{3}$ „ „ „ „
$\frac{1}{2}$ Groschen	42 „ „ „	272 „ „ „ „	12 „	$362\frac{2}{3}$ „ „ „ „
Klein Gröschlein,	84 „ „ „	366 „ „ „ „	8 „	732 „ „ „ „

Goldgulden 89 Stück auf die rauhe Mark von 22 Kar., $97\frac{1}{11}$ Stück auf die feine Mark Gold.

Es wurde demnach die Mark fein Silber ausgemünzt: in den vier Hauptsorten zu fl. $8\frac{8}{15}$, in Groschen $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ zu fl. $8\frac{19}{30}$, in Gröschlein zu fl. $8\frac{5}{7}$. — Pfennige und Heller durfte jeder Münzstand wie bisher nach Gebrauch münzen, doch sollte die Mark fein Silber nicht höher als fl. 9 ausgebracht werden.

Im Jahr 1551 am 28. Juli erfolgte zu Augsburg von Kaiser Karl V. die Zweite Allgemeine Reichsmünzordnung, laut welcher geprägt werden sollten:

$7\frac{1}{2}$ Stück, deren eines einen Goldgulden oder 72 kr. gelten soll, auf 1 Köln. Mark zu 14 Loth 2 Grän fein, also 10 Gulden 12 kr $1\frac{17}{137}$ Pfennig auf 1 Köln. Mark fein Silber, und solches Stück soll durch das Reich ein **Guldiner** genannt werden,

$\frac{1}{2}$ Guldiner	15	Stück auf d. Mark	v. 14 L. 2 Gr.,	$17\frac{1}{137}$ St. auf d. feine Mark.
20 Kreuzerer	27	„ „ „	„	$30\frac{78}{137}$ „ „ „
12 Kreuzerer	45	„ „ „	„	$51\frac{3}{137}$ „ „ „
10 Kreuzerer	54	„ „ „	„	$61\frac{29}{137}$ „ „ „
6 Kreuzerer	90	„ „ „	„	$102\frac{6}{137}$ „ „ „
3 Kreuzerer	$94\frac{1}{2}$	„ „ „	v. 7 L. 5 Gr.,	$207\frac{99}{131}$ „ „ „
Kreuzerer	237	„ „ „	v. 6 L. 1 Gr.,	$626\frac{22}{109}$ „ „ „

Goldgulden à 72 kr., $71\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe Mark von $18\frac{1}{2}$ Karat fein, $92\frac{20}{37}$ Stück auf die Mark fein Gold (wie schon seit 1495 üblich war).

*) Die Benennung „Ortsgulden" für eine Münze oder einen Werth von 15 kr. hat sich in Süddeutschland bis auf jetzige Zeit erhalten.

Der Thaler, welcher seit 1517 allenthalben in Deutschland gemünzt wurde, in verschiedenem Ausprägungswerthe, wurde auf 68 kr. gesetzt.

Es wurde demnach die Mark fein Silber ausgebracht : in den 6 Hauptsorten zu fl. 10. 12 kr. $1^{17}/_{127}$ Pfennig, die 3 kr. Stücke zu fl. 10. $23^{1}/_{4}$ kr., die 1 kr. Stücke zu fl. 10. $26^{3}/_{16}$ kr. (diese werden heutzutage, im Feingehalt von 2 Loth bis 2 Loth 12 Grän, zu fl. 28 bis fl. 32 p. feine Mark ausgemünzt). Die Mark fein Gold wurde zu fl. 111. $2^{34}/_{37}$ kr. ausgebracht. — Pfennige und Heller und eine grofse Masse besonderer Landesmünzen durfte jeder Münzstand wie bisher münzen.

Im Jahr 1559 am 19. August erliefs zu Augsburg Kaiser Ferdinand I. die Dritte Allgemeine Reichsmünzordnung, wornach geprägt werden sollten :

$9^{1}/_{2}$ Stück, deren eines einen Reichsgulden oder 60 kr. gelten soll, auf 1 Köln. Mark zu 14 Loth 16 Grän fein, also 10 Gulden 12 kr. $2^{10}/_{67}$ Pfennig auf 1 Köln. Mark fein Silber, und solches Stück soll durch das Reich ein Reichsgildener genannt werden.

$^{1}/_{2}$	Reichsgildener	19	St. a. d. Mk. von 14 L. 16 Gr.,	$20^{28}/_{67}$	St. a. d. feine Mark
10	Kreuzer	57	„ „ „ „	$61^{17}/_{67}$	„ „ „ „
5	Kreuzer	114	„ „ „ „	$122^{34}/_{67}$	„ „ „ „
$2^{1}/_{2}$	Kreuzer	124	„ „ „ von 8 Loth	248	„ „ „ „
2	Kreuzer	$155^{1}/_{2}$	„ „ „ „	311	„ „ „ „
	Kreuzer	$243^{1}/_{2}$	„ „ „ von 6 L. 4 Gr.,	$626^{1}/_{7}$	„ „ „ „

Goldgulden à 75 kr., 72 Stück auf die rauhe Mark von $18^{1}/_{2}$ Karat, $93^{15}/_{37}$ Stück auf die feine Mark Gold.

Dukaten à 104 kr., 67 Stück auf die rauhe Mark von 23 Kar. 8 Grän, $67^{67}/_{71}$ Stück auf die feine Mark Gold.

Es wurde demnach die Mark fein Silber ausgebracht : in den 4 Hauptsorten zu fl. 10. 12 kr. $2^{10}/_{67}$ Pfennig, in $2^{1}/_{2}$ kr. Stücken zu fl. 10. 20 kr., in 2 kr. Stücken zu fl. 10. 22 kr., in 1 kr. Stücken zu fl. 10. $26^{1}/_{7}$ kr. Die Mark fein Gold wurde ausgebracht : in Goldgulden zu fl. 116. $45^{11}/_{37}$ kr., in Dukaten zu fl. 117. $46^{10}/_{71}$ kr. — Pfennige, Heller und andere Landesmünzen sollen nach bisheriger Landesart gemünzt werden. — Die nach der vorigen Reichsmünzordnung gemünzten Guldiner sollen, so lange sie noch vorhanden, wie bisher 72 kr. gelten; eben so sollen die sehr in Gebrauch und Gang gekommenen Thaler, so lange sie noch vorhanden, 68 kr. gelten, es sollen aber dergleichen nicht mehr geprägt werden. Die Ausschliefsung der Thaler, welche Münzsorte bereits überall verbreitet und besonders im nördlichen Deutschland mit der Unterabtheilung Groschen zur Rechnungsweise geworden war, fand jedoch Mifsbilligung und Widerspruch, und es wurde daher

Im Jahr 1566 auf dem Reichstag zu Augsburg, unter Kaiser Maximilian II., die Thalerausmünzung wieder zugelassen, und eingestanden, dafs eine allgemein durchgehende Münzordnung durchaus nicht zu erlangen sei und dafs die Thalermünze jetziger Gelegenheit nach nicht wohl unverhinderlich des ganzen Handels auszuschliefsen sei. Es wurde dann verordnet, dafs die Ausmünzung sein solle :

8 Stück Thaler, deren einer 68 kr. gelten soll, auf die Köln. Mark zu 14 Loth 4 Grän fein, also 9 Stück oder fl. 10. 12 kr. auf die Köln. Mark fein Silber,

$\frac{1}{2}$ Thaler à 34 kr.,	16 St. a. d. Mark v. 14 L. 4 Gr.,	18 St.	auf die feine Mark.
$\frac{1}{4}$ Thaler à 17 kr.,	32 „ „ „ „	36 „	„ „ „ „

Im Uebrigen solle es bei der Ausmünzung der in der vorigen Münzordnung vom J. 1559 verbleiben, nur sollen die $2\frac{1}{2}$ und 5 kr. Stücke nicht mehr gemünzt werden, damit der gemeine Mann nicht mit so vielen Münzsorten überladen sei, und da etliche Münzgenossen bishero nur zu ihrem Vortheil und höchsten Betrug des gemeinen Wesens untüchtige Münze geschlagen und in hohem Werthe im Reiche ausgebreitet, so solle dieser nachtheilige Unrath abgeschaffet werden etc. *).

Ob aber $2\frac{1}{2}$ und 5 kr. Stücke geprägt wurden oder nicht, konnte dem gemeinen Mann ziemlich gleichgültig sein, da ohnehin nur eine Unzahl von allerhand geringen Münzsorten kursirten, und der „Unrath“ wurde auch nicht abgeschafft, denn Kaiser und Reich wurden längst nicht mehr respectirt. Die Münzverschlechterungen dauerten fort und erreichten im Anfang des 17. Jahrhunderts, nach Ausbruch des 30jährigen Krieges, ihren Glanzpunkt. Die Zeit von 1619 bis 1622 ist unter dem Namen der Kipper- und Wipper-Zeit bekannt; die Kipper und Wipper sonderten vermittelst einer Schnellwage die schweren von den leichteren Geldstücken, was niederwippte, wechselten sie für ein kleines Aufgeld ein; oder es wurden die besseren Geldstücke gekippt d. h. beschnitten. Diese Zustände benutzten die meisten Münzstände nach Kräften und auf die willkürlichste Weise; es wurden aus den eingewechselten besseren Münzen andere im elendesten Gehalte und namentlich Massen schlechter kleinerer Münzsorten geprägt, so dafs das Thalerstück in den Jahren 1619 bis 1622 im südlichen Deutschland nach und nach auf 108, 150, 400 und 600 kr., im nördlichen auf 130, 288, 360 und 480 Groschen, d. h. bis auf 15 und 20 Thaler stieg. — Das Uebermafs des daraus hervorgegangenen Elendes veranlafste, dafs

Im Jahr 1623 viele Stände oder Kreise zusammentraten und dem Unwesen ein Ende zu machen suchten; es wurde der Thaler im südlichen Deutschland auf 90 kr., im nördlichen auf 24 Groschen (wornach 1 Groschen = $3\frac{3}{4}$ kr.) festgesetzt, und darnach, da 9 Thaler auf 1 Mark fein Silber, die Mark fein Silber zu fl. $13\frac{1}{2}$ ausgebracht. Der Goldgulden wurde auf 104 kr., der Dukaten auf fl. 2. 20 kr. gesetzt. Von dieser Zeit an, bis auf den heutigen Tag wird der Thaler in Deutschland stets zu 90 kr. oder fl. $1\frac{1}{2}$ gerechnet. — Neue Münzunordnungen veranlafsten, dafs

Im Jahr 1667 Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg am 27. August zu Zinna, einem Schlosse bei Jüterbogk, daher der Name Zinna'scher Münzfufs, eine Uebereinkunft schlossen, nach welcher alle grofsen und kleinen Münzsorten zu $10\frac{1}{2}$ Thaler (fl. $15\frac{3}{4}$) aus der Mark fein Silber gemünzt werden sollten (nämlich zu $10\frac{1}{2}$ Rechnungsthaler, welcher seit 1623 stets zu 90 kr. gerechnet wird). Das Thalerstück wurde in der im J. 1566 festgesetzten Ausmünzungsweise (9 Stück auf die feine Mark) beibehalten und dessen Werth auf 28 Groschen oder 105 kr. festgesetzt. Bei den fortwährend sich verschlechternden Münzzuständen fanden sich

*) Hirsch, des Teutschen Reichs Münz-Archiv Theil II. S. 26.

Im Jahr 1690 ebenfalls Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg bewogen, am 16. Januar zu Leipzig, daher der Namen Leipziger Münzfufs, einen neuen Münzverein zu schliefsen, laut welchem alle Münzsorten zu 12 Thaler (fl. 18) auf die feine Mark gemünzt werden sollten. Das Thalerstück wurde (wie im J. 1667) auf der im J. 1566 festgesetzten Ausmünzungsweise belassen und dessen Werth auf 32 Groschen oder 120 kr. gesetzt. Der Goldgulden wurde auf fl. 2. 36 kr., der Dukaten auf fl. 4 gesetzt. — Diesem Beschlusse trat alsbald ein grofser Theil der Münzstände Deutschlands bei.

Im Jahr 1726 vereinigten sich Hamburg und Lübeck, in welchen Gegenden sich die Rechnungsweise nach Mark, Schilling und Pfennig forterhalten hat, zu einer Ausmünzungsweise, welche den Namen Lübischer Münzfufs erhielt, weil diese Ausmünzung schon einige Zeit vorher von der Stadt Lübeck (nach dem Beispiel Dänemarks) angenommen worden war, und das damals keinen festen Münzfufs befolgende Hamburg sich demselben anschlofs. Nach diesem noch jetzt fortbestehenden Münzfufs wird die Köln. Mark fein Silber zu 34 Mark (= $11\frac{1}{3}$ Thaler oder fl. 17) ausgemünzt; 1 Thaler hat 3 Mark, 1 Mark 16 Schilling, 1 Schilling 12 Pfennig, und es wurden gemünzt :

Stücke zu 2 Mark	$12\frac{3}{4}$	St. auf d. Mark von	12 L.,	17	St. auf d. feine Mark
„ „ 1 „	$25\frac{1}{2}$	„ „ „	„	34	„ „ „ „
„ „ 8 Schilling	$42\frac{1}{2}$	„ „ „	10 „	68	„ „ „ „
„ „ 4 Schilling	$76\frac{1}{2}$	„ „ „	9 „	136	„ „ „ „
„ „ 2 Schilling	119	„ „ „	7 „	272	„ „ „ „
„ „ 1 Schilling	216	„ „ „	6 „	576	„ „ „ „
„ „ 6 Pfennig	304	„ „ „	4 „	1216	„ „ „ „
„ „ 3 Pfennig	456	„ „ „	3 „	2432	„ „ „ „

Ganze Thaler zu 3 Mark sind nie geprägt worden.

Manche im Münzwesen sonst gut unterrichtete Schriftsteller nennen diesen Münzfufs einen fl. $22\frac{2}{3}$ Fufs, weil 34 Mark, à 3 Mark per Thaler, $11\frac{1}{3}$ Thaler machen und der Thaler nach dem damals vorhandenen Münzfufs von 1690 fl. 2. oder 120 kr. gegolten habe. Diefs ist aber irrig, denn jener Werth von 120 kr. versteht sich für den seit 1566 in unveränderter Ausmünzung beibehaltenen Speciesthaler; unter der Benennung Thaler, Reichsthaler wurde schon seit 1623 (s. S. 20) die Summe von 90 kr. oder fl. $1\frac{1}{2}$ verstanden, und auch in Hamburg und Lübeck wurde seit jener Zeit der Thaler, nämlich der Reichs- oder Rechnungsthaler, immer zu 48 Schilling oder 3 Mark gerechnet. Der vorerwähnte Speciesthaler hat mehr gegolten und wurde bei Einführung des Lübischen Münzfufses laut Münz-Edict der Stadt Hamburg vom 15. August 1726 auf $60\frac{4}{9}$ Schilling gewerthet. Die 34 Mark, in welchen nach jenem Münzfufs die Köln. Mark fein Silber ausgemünzt wird, betragen daher, 3 Mark oder 48 Schilling auf 1 Thaler gerechnet, $11\frac{1}{3}$ Rechnungsthaler, nicht Speciesthaler, denn auf einen solchen wären $60\frac{4}{9}$ Schilling zu rechnen gewesen. Das 16 Schillingstück stellte nichts anders vor als $\frac{1}{3}$ Thalerstück, nämlich $\frac{1}{3}$ Rechnungsthaler = 30 kr.; auch sind in dem vorerwähnten Münz-Edict die nach dem neuen, Lübischen, Münzfufs gemünzten 16 Schillingstücke auf 12 Schill. $8\frac{8}{17}$ Pfennig des schweren Thalers (des Speciesthalers vom J. 1566) tarifirt *), und auf dem Münz-Probationstag zu Regensburg im J. 1737 sind diese 16 Schillingstücke zu 31 kr. $3\frac{1}{17}$ Pfg. im fl. 18 Fufs befunden worden **), und es ergibt sich aus beiden Sätzen der Werth von 30 kr. oder $\frac{1}{3}$ Thaler im fl. 17 Fufs für 16 Schilling oder 1 Mark.

*) Hirsch, des Teutschen Reichs Münz-Archiv Th. VI. S. 101.

**) Daselbst, Th. VI. S. 247.

Im Jahr 1738 wurde der im J. 1690 gegründete Leipziger Münzfufs, nachdem wegen fortwährender Münzunordnungen wieder Beschwerden erhoben worden waren, zum Reichsfufs angenommen, der Goldgulden auf fl. 3, der Dukaten auf fl. 4 festgesetzt. Die verringerten Ausmünzungen hatten aber bereits so Platz gegriffen, dafs an eine Befolgung dieses Münzfufses nicht mehr zu denken war; dazu kam der im J. 1740, nach Kaiser Karl VI. Tode, ausgebrochene Krieg, während welchem die Willkür und Unordnung im Münzwesen freien Raum hatte. — Gleich nach Beendigung des Krieges, im J. 1748, nahmen Kaiser Franz I. und seine Gemahlin Maria Theresia, Königin in Ungarn und Böhmen, in ihren Erbastaten einen ganz neuen Münzfufs an. Sie liefsen anstatt des seit 1566 gebräuchlich gewesenen Speciesthalers von 9 Stück auf die feine Mark, Thalerstücke prägen, deren 10 Stück, à 120 kr. auf die feine Mark gingen. Darnach wurde also die Mark fein Silber zu fl. 20 oder $13\frac{1}{3}$ Thaler, anstatt wie seit 1690 zu fl. 18 oder 12 Thaler, ausgebracht, und diese Ausmünzung wurde von anderen Reichsständen alsbald stillschweigend nachgeahmt; um aber derselben allgemeinere Verbreitung zn verschaffen, wurde

Im Jahr 1753 zu Wien am 21. September von Oestreich mit Baiern eine Convention zur förmlichen Annahme jenes Münzfufses geschlossen, welcher defshalb Conventions-Münzfufs heifst, sowie die darnach geprägten Silbermünzen Conventionsmünze, Conventionsgeld genannt werden. Baiern trat zwar schon im Jahr darauf, 1754, wieder zurück, weil seine umlaufenden Münzen in höherem Werthe als nach dem fl. 20 Fufs ausgebracht waren und eine Herabsetzung der Münzen auf den conventionsmäfsigen Werth grofsen Nachtheil für den Verkehr und keinen Bestand haben werde, so lange die benachbarten Reichstände der Convention nicht beigetreten seien; es nahm indessen die Ausmünzungsweise nach dem Conventions-Münzfufs an, rechnete aber die darnach geprägten Münzen im Werthe von fl. 24 auf die feine Mark, und diesem Beispiele folgten der ganze fränkische und schwäbische Kreis. — Durch den im J. 1756 ausgebrochenen 7jährigen Krieg war eine grofse Zerrüttung in das Münzwesen gekommen und Münzen vom elendesten Gehalte in Umlauf gesetzt worden; erst nach Beendigung jenes Krieges, 1763, konnte bessere Ordnung in's Münzwesen und der Conventions-Münzfufs mehr in Aufnahme und Anwendung gebracht werden. In jenem und dem darauf folgenden Jahre nahmen noch mehrere andere Staaten diesen Münzfufs an und es wurde bis auf die seit 1837 eingetretenen Veränderungen darnach gemünzt in Oestreich, Sachsen, Baiern, dem ganzen übrigen Süddeutschland, Hannover, Braunschweig, Kurhessen. Als Normalmünze in Silber wurde der Species- oder seitdem sogenannte Conventionsthaler angenommen, der äufsere Werth desselben auf 2 Gulden oder $1\frac{1}{3}$ Thaler bestimmt und die Ausmünzung folgender Sorten festgesetzt:

Species- oder Conventionsthaler zu fl. 2.	$8\frac{1}{3}$ St. auf d. Mark v. 13 L. 6 Gr.,	10 St. auf d. feine Mark
$\frac{1}{2}$ Convent.-Thaler oder Stücke zu fl. 1.	$16\frac{2}{3}$ " " " " " "	20 " " " "

$^1/_4$ Convent.-Thaler oder Stücke zu 30 kr.	$33^1/_3$ St. auf d. Mark v.	13 L.	6 Gr.,	40 St. auf d. feine Mark
$^1/_6$ Convent.-Thaler oder Stücke zu 20 kr.	35 " " " "	9 "	6 "	60 " " " "
$^1/_{12}$ Convent.-Thaler oder Stücke zu 10 kr.	60 " " " "	8 "	— "	120 " " " "
$^1/_{24}$ Convent.-Thaler oder Stücke zu 5 kr.	105 " " " "	7 "	— "	240 " " " "

Die 5 kr., oder nach dem fl. 24 Fufs 6 kr., sind hiernach zu den Hauptmünzen gerechnet und sollen ebenfalls als conventionsmäfsiges Geld erachtet werden, da sie ganz im Verhältnifs zu den anderen Stücken ausgemünzt sind. In einer Frankfurter Rathsverordnung vom 3. Februar 1766 wurden aber die 5 kr., oder 6 kr. Stücke zu den Scheidemünzen gerechnet, und es können nur diejenigen Stücke als etwa nach jener Conventions-Verordnung ausgeprägt erachtet werden, auf welchen die eingeklammerte Zahl 5 (bedeutet 5 kr. im fl. 20 Fufs), oder das Wort „Justirt" (heifst berichtigt, nämlich nach der Ausmünzungs-Vorschrift) sich befindet; alle anderen 6 kr. Stücke sind nicht nach diesem Münzfufse ausgeprägt, sondern viel geringer.

In den Ländern, welche nicht nach Gulden sondern nach Thalern rechnen, wurden nur die $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Species- oder Conventionsthaler gemünzt; anstatt der übrigen Sorten (20, 10 und 5 kr.) wurden dort 4, 2 und 1 Groschen Stücke geprägt.

Der Goldgulden wurde auf fl. 3. 4 kr., Maxd'or auf fl. 6. 8 kr., Karolin auf fl. 9. 12 kr., Dukaten auf fl. 4. 10 kr. gesetzt.

Der 24 Gulden-Fufs wurde schon im J. 1754 von Baiern, Franken, Schwaben eingeführt und auch Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Hessen-Darmstadt und Frankfurt (wo seit jener Zeit ebenfalls dieser fl. 24 Fufs herrschend war) erklärten in ihrem Münzvertrag vom J. 1766, dafs zwar die Ausmünzung nach dem Conventionsfufse geschehen, der fl. 24 Fufs aber als Rechnungsart im Handel und Wandel ferner zugelassen sein solle. Von jenem Vertrage her nennt man den fl. 24 Fufs auch wohl Rheinischen Fufs, Rheinische Währung, Frankfurter Währung, auch Reichsfufs, weil die Gegenden, wo er üblich ist, insbesondere das Reich genannt werden. — Es sind nach diesem Münzfufs keine Münzen geprägt, sondern man rechnet nur sämmtliche im fl. 20 Fufs geprägte Münzen in einem um so viel höhern Zahlwerth, nämlich um ein Fünftheil höher, so dafs der Conventionsthaler statt fl. 2 zu fl. 2. 24 kr., der $^1/_2$ Conventionsthaler statt fl. 1 zu fl. 1. 12 kr. u. s. w. gerechnet wird. Man sieht defshalb z. B. auf den Stücken, welche 24 kr. im fl. 24 Fufs gelten, die eingeklammerte Zahl 20, weil diese Stücke auf 20 kr. des fl. 20 Fufses geprägt sind. Da nach dem fl. 24 Fufs keine Münzen geprägt sind, er vielmehr nur eine andere Benennung oder Rechnungsart des fl. 20 Fufses ist : so kann man denselben eigentlich auch nicht „Münzfufs", sondern nur „Rechnungsart" nennen. Es wurden zwar in Baden seit 1821 Stücke zu fl. 1, seit 1825 auch Stücke zu fl. 2, und in Würtemberg seit 1824 Stücke zu fl. 2 und fl. 1, so wie auch in einigen sächsischen Herzogthümern seit 1830 Stücke zu fl. 1 ausgeprägt; es wird aber in diesen Stücken die Köln. Mark fein Silber nicht zu fl. 24, sondern zu fl. $24^1/_2$ und fl. $24^2/_3$ ausgebracht, auch stehen zum Theil auf dem Gepräge die Worte : „nach dem Kronenthalerfufse". — Der fl. 24 Fufs wurde auch wohl Conventionsmünze, Conventionsgeld ge-

nannt, man wollte aber mit dieser Bezeichnung nur den Begriff ausdrücken, dafs die Zahlung in guten, groben Münzsorten des fl. 20 Fufses geschehen sollte.

Der Preufsische 14 Thaler- oder fl. 24 Fufs wurde von Friedrich II. im J. 1750 eingeführt, nachdem Oestreich nach dem fl. 20 Fufs auszumünzen angefangen hatte. Er heifst auch „Graumann'scher Münzfufs", weil er nach dem Rathe und der Angabe des damaligen Münzdirectors Joh. Phil. Graumann errichtet wurde. Nachdem der i. J. 1756 ausgebrochene 7jährige Krieg grofses Unheil über das Münzwesen gebracht hatte, konnte erst nach Beendigung desselben nach besserer Ordnung getrachtet werden und durch das Münz-Edict vom 29. März 1764 wurde der im J. 1750 eingeführt gewesene Münzfufs wieder hergestellt, und in jenem Münz-Edict wird der Münzfufs ausdrücklich vom J. 1750 datirt. Es wurden damals geprägt : in Gold, Friedrichsd'or 35 Stück auf die Mark von 21 Kar. 9 Gr. fein, Dukaten nach dem Reichsfufs, 67 St. auf die Mark von 23 Kar. 8 Gr. fein; in Silber Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{24}$ Thaler. Nach der Königl. Kabinetsordre vom 21. September 1821 sollen aufser dem Thaler nur $\frac{1}{6}$ Thaler, Silbergroschen und Pfennige gemünzt werden; der Thaler soll künftig im ganzen preufsischen Staate in 30 Silbergroschen eingetheilt werden (anstatt wie bisher in 24 Groschen), und es werden darnach gemünzt :

$\frac{1}{1}$ Thaler	$10\frac{1}{2}$	St. auf d. Mark	v.	12 Loth			14	St. auf d. feine Mark	
$\frac{1}{6}$ Thaler	$43\frac{3}{4}$	» »	»	» 8	»	6 Gr.,	84	» »	» »
Silbergroschen	$106\frac{2}{3}$	» »	»	» 3	»	10 »	480	» »	» »
$\frac{1}{2}$ Silbergr.	$213\frac{1}{3}$	» »	»	» 3	»	10 »	960	» »	» »

in Kupfer Stücke zu 4, 3, 2, 1 Pfennig; das 4 Pf.-Stück soll wiegen $\frac{5}{12}$ Loth, das 3 Pf.-Stück $\frac{5}{16}$ Loth, das 2 Pf.-Stück $\frac{5}{24}$ Loth, das 1 Pf.-Stück $\frac{5}{48}$ Loth; 12 Pfennige wiegen $1\frac{1}{4}$ Loth, es werden demnach $37\frac{1}{2}$ Loth Kupfer für 1 Thaler ausgebracht. — Als Remedium ist gestattet : bei den $\frac{1}{4}$ Thalern im Feingehalt 1 Grän, im Gewicht $\frac{1}{2}$ pC.; bei den $\frac{1}{6}$ Thalern im Feingehalt $1\frac{1}{2}$ Grän, im Gewicht 1 pC.; bei den Silbergroschen und Pfennigen wird gar kein Remedium gestattet. — Der Friedrichsd'or wird schon seit 1770 im Feingehalt von 21 Kar. 8 Gr. gemünzt, anstatt der früheren 21 Kar. 9 Gr., Remedium : $\frac{1}{4}$ pC. am Gewicht.

In den südwestlichen Ländern Deutschlands erlitt der Conventionsfufs bald eine merkliche Veränderung. Es fehlte in Deutschland in früheren Zeiten, und fehlt im südwestlichen noch jetzt, an guten, einheimischen groben Münzsorten, und defswegen haben von jeher allerhand fremde Münzsorten bereitwillige Aufnahme und Circulation gefunden; die vielen kleinen Staaten und Stäätchen Süddeutschlands sind noch jetzt der Tummelplatz aller möglichen Münzarten. So kursirten besonders durch die in Deutschland geführten Kriege die französischen Münzen sehr stark und gegen Ende des vorigen Jahrhunderts im südwestlichen Deutschland hauptsächlich die französ. Sechs-Livres-Stücke, unter dem Namen Neuethaler, Laubthaler, Federthaler, Grofse Thaler, im Werth von fl. 2. 45 kr. im fl. 24 Fufs, welchen Werth sie ihrem inneren Gehalte nach durchaus nicht hatten. An die Stelle dieser Neuethaler traten in den 1790er Jahren die Brabanter- oder Kronenthaler, welche einen inneren Werth von fl. $2.38\frac{2}{5}$ kr. im fl. 24 Fufs hatten;

es wurde ihnen aber im J. 1793 in dem südwestlichen Deutschland gesetzmäfsig der Werth von fl. 2. 42 kr. im fl. 24 Fufs gegeben (siehe S. 24). Da beinahe alle Zahlungen von einigem Belange nur in Brabanterthalern gemacht wurden, so existirte der fl. 24 Fufs nur noch dem Namen nach, factisch aber ein fl. $24^6/_{11}$ Fufs, und seit 1809 wurde in mehreren Staaten Süddeutschlands zur Ausmünzung von Kronenthalern geschritten. Neben diesen Kronenthaler-Münzungen konnte natürlich die Conventionsmünzen-Ausprägung sich nicht erhalten, und wurde nach und nach, besonders seit den 1820er Jahren ganz aufgegeben. Es waren nur Kronenthaler in $^1/_1$ Stücken zu fl. 2. 42 kr., $^1/_2$ zu fl. 1. 21 kr. und $^1/_4$ zu $40^1/_2$ kr. als grob Geld hauptsächlich in Umlauf. Die $^1/_2$ und $^1/_4$ Stücke zeigten sich aber nach und nach sehr stark abgenutzt oder von Gewinnsucht beschnitten oder durchlöchert. Auf den gröfseren Plätzen wurden die $^1/_2$ und $^1/_4$ Stücke nur mit Verlust von $^1/_8$ pC. (wie in Augsburg, München), oder (wie in Frankfurt) nur ein Viertel in $^1/_2$, ein Viertel in $^1/_4$ Stücken vom Belauf der zu zahlenden Summe angenommen, dabei alle nicht vollkommen guten Stücke zurückgewiesen. Dieser guten Stücke waren ein kleiner Theil, die ganze übrige Masse trieb sich im Kleinverkehr um und Jeder suchte das erhaltene wieder loszuwerden; die Ergreifung von Mafsregeln gegen diese Uebelstände konnte gar nicht ausbleiben. Baden (unter dem damaligen vortrefflichen Finanzminister Böckh) gebührt das Lob, die Initiative ergriffen zu haben, indem es durch Verordnung vom 6. April 1837 die $^1/_4$ Brabanterthaler auf 39 kr. herabsetzte. Darauf erklärten am 18. April Frankfurt, am 20. April Grofsherz. Hessen und Nassau, am 25. April Würtemberg*) und Kurhessen, am 6. Mai Sachsen nicht nur die $^1/_4$, sondern auch die $^1/_2$ Brabanterthaler aufser Kurs. Hierauf setzte Baden am 29. April, Würtemberg am 3. Mai die $^1/_2$ Brabanterthaler auf fl. 1. 20 kr., Baiern am 26. April die $^1/_4$ auf 39 kr., am 4. Mai die $^1/_2$ auf fl. 1. 20 kr., Sachsen-Meiningen am 29. April die $^1/_4$ auf 39 kr., die $^1/_2$ auf fl. 1. 18 kr. Auch in anderen Staaten Deutschlands und in der Schweiz erfolgten Herabsetzungen und Aufserkurs-Erklärungen. — Diese Katastrophe veranlafste, dafs bald darauf Bevollmächtigte von Baiern, Würtemberg, Baden, Grofsh. Hessen, Nassau und Freistadt Frankfurt zu München sich versammelten und am 25. August 1837 die nach dem Orte der Verhandlungen benannte Münchener Münzconvention abschlossen, wornach im Wesentlichen folgendes festgesetzt wurde:

*) Würtemberg zeichnete sich bei dieser Angelegenheit dadurch vortheilhaft aus, dafs es den durch die Abschätzungen entstehenden Schaden auf die Staatskasse übernahm und dadurch weniger fühlbar machte; es durften nämlich die $^1/_2$ und $^1/_4$ Brabanterthaler innerhalb 24 Stunden nach der in einer Gemeinde erfolgten Verkündigung der Verordnung in ihrem bisherigen Werthe von fl. 1. 21 kr. und $40^1/_2$ kr. bei den dazu bezeichneten Behörden ausgewechselt werden, und es sind an $^1/_2$ Brabanterthalern für fl. 2,100000, an $^1/_4$ für fl. 1,165000 ausgewechselt worden. Der Verlust betrug an den $^1/_2$ Stücken fl. 25728. 58 kr., an den $^1/_4$ fl. 43206. 1 kr., die Kanzleikosten fl. 3906. 54 kr., also im Ganzen fl. 72841. 53 kr.

Art. II. Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuſs soll, jedoch unter genauer Einhaltung des fl. 24½ Fuſses, von allen contrahirenden Staaten als Münzfuſs angenommen werden. Art. IV. Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen: ein Guldenstück zu 60 kr., ein halbes Guldenstück zu 30 kr. Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. Art. V. Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $^9/_{10}$ und der Kupfergehalt zu $^1/_{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die $^1/_1$ Gulden auf 30 Millimeter, für die $^1/_2$ Gulden auf 24 Millim. festgesetzt. Art. VI. Der Avers der $^1/_1$ und $^1/_2$ Guldenstücke zeigt das Bildniſs des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten. Art. X. Die Gröſse des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichtes wird auf 233'855 Grammes festgesetzt. Art. XI. Da eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehlergränzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftsmäſsigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die $^1/_1$ und $^1/_2$ Guldenstücke auf $^3/_{1000}$ im Feingehalt und $^3/_{1000}$ im Gewicht festgesetzt, was bei dem einzelnen Stück sowohl als bei der ganzen Mark sich erproben muſs. Art. XII. Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden. Art. XIII. Eine Devalvation oder Auſserkurssetzung derjenigen Münzsorten, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht Statt finden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzulösen und umzuprägen, wenn sich ergibt, daſs dieselben durch Abnutzung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch festzusetzende Gränze der Gewichtsabnahme überschritten haben *). Art. XIV. Die nach dem bisherigen System ausgeprägten Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Kurs von fl. 2. 42 kr. aufrecht erhalten. Art. XV. Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannten Kurs habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten davon 4 Wochen zuvor in Kenntniſs zu setzen.

Besondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend.

Art. I. Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten bestehen a. in 6 kr. Stücken, b. in 3 kr. Stücken von Silber. Die Ausprägung von 1 kr. Stücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. Art. II. Für die künftige Ausprägung der 6 und 3 kr. Stücke wird der fl. 27 Fuſs angenommen. Art. III. Der Silbergehalt der 6 und 3 kr. Stücke wird auf $^1/_3$ oder $5^1/_3$ Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der 6 kr. Stücke wird auf 20, und der 3 kr. Stücke auf 17'5 Millimetres festgesetzt. Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates, der Revers die Werthangabe der Münze nebst Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub. Die Fehlergränze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muſs, beträgt $^7/_{1000}$ an Feingehalt und $^{15}/_{1000}$ an Gewicht, beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfuſses ebensowohl wie bei den groben Münzen zu beobachten ist. Art. IV. Die Kontrole über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daſs die von den einzelnen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie im Kurs sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden. Das Er-

*) Diese Vereinbarung ist in der Münzconvention von 27. März 1845 erfolgt, s. weiter unten.

gebnifs derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheidemünzwesen überhaupt Mittheilungen an die übrigen Regierungen machen wird. Art. V. Die vor dieser Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten 6 und 3 kr. Stücke behalten in denselben fortwährend gleichen Kurs mit den neu auszuprägenden. Jeder dieser Staaten macht sich verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen 6 und 3 kr. Stücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an anderen von ihm näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter fl. 100 betragen. Art. VI. Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden vom 1. Januar 1838 an entweder aufser Kurs gesetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebietes, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Nach Abschlufs dieser Münz-Convention wurden in den contrahirenden Staaten alle 6 und 3 kr. Stücke der nicht in der Convention begriffenen Staaten aufser Kurs erklärt oder die 6 kr. Stücke auf 4 kr., die 3 kr. Stücke auf $1\frac{1}{2}$ kr. herabgesetzt. Es sind indessen dieser Münz-Convention nachher beigetreten: Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg, Schwarzburg-Rudolstadt Oberherrschaft, Oldenburg für Birkenfeld, und es wurden deren Scheidemünzen, 6 und 3 kr. Stücke nachträglich für kursfähig erklärt. In Folge dieser Münz-Convention wurde allenthalben in den betreffenden Staaten die Erklärung erlassen: dafs die nach dieser Convention geprägten Gulden und halbe Gulden das gesetzliche Zahlungsmittel in allen Geschäften und für alle Geldverbindlichkeiten sowohl der Privaten als der öffentlichen Kassen nach dem diesen Münzen beigelegten Zahlungswerthe, der Gulden zu 60 kr., der halbe Gulden zu 30 kr., sein sollen, und wenn bei früheren oder künftigen Geschäften und Verbindlichkeiten der fl. 24 Fufs als Münzfufs bestimmt ist, so erfolgt die Zahlung gleichfalls in vorerwähnten Münzsorten, welche nach ihrem äufseren Nennwerthe den bisher nominell gangbaren fl. 24 Fufs vertreten und demselben gesetzlich vollkommen gleichgestellt sind. Es wurden ferner in der bisherigen Geltung beibehalten: die Kronenthaler zu fl. 2. 42 kr., Conventionsthaler $\frac{1}{1}$ zu fl. 2. 24 kr., $\frac{1}{2}$ zu fl. 1. 12 kr., $\frac{1}{4}$ zu 36 kr., 20 kr. Stücke des fl. 20 fl. Fufses zu 24 kr., 10 kr. Stücke des fl. 20 Fufses zu 12 kr.

Ferner wurde zwischen sämmtlichen Zollvereinsstaaten am 30. Juli 1838 zu Dresden eine Münz-Convention abgeschlossen, welche im Wesentlichen folgendes bestimmt:

Art. I. In allen Münzstätten der contrahirenden Theile soll einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht auf 233'855 Gramme festgesetzt wird. Art. III. Es wird einerseits in den königl. Preufsischen und Sächsischen, kurfürstlich Hessischen, grofsh. Sächsischen und herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthum Gotha, in der fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Landen, so wie in den Landen der fürstl. Reufsischen älteren und jüngeren Linie der 14 Thaler Fufs; andrerseits in den königl. Bairischen und Würtembergischen, in den grofsh. Badischen und Hessischen, so wie

in den herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthum Coburg, in dem Herzogthum Nassau, in der fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt der fl. $24^1/_2$ Fufs ausschliefslich als Landes-Münzfufs bestehen, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden. Art. VI. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Münzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden. Art. VII. Zur Vermittlung und Erleichterung des Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine gemeinschaftliche Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) zu $^1/_7$ der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder fl. $3^1/_2$ erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen haben soll. Art VIII. Das Mischungsverhältnifs der Vereinsmünze wird auf $^9/_{10}$ Silber und $^1/_{10}$ Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^3/_{10}$ Stück eine Mark wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf bei dem einzelnen Stücke im Feingehalt sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als $^3/_{1000}$ Theile betragen. Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetres; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt. Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, mufs jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten. Art. XI. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Aufserkurssetzung derselben nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und mindestens 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. — Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschliefslich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen zurückzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe sind oder in Umlauf künftig werden gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen, Art. XIII enthält wörtlich genau dieselben Bestimmungen für die Scheidemünzen, wie sie der Art. XI für die groben Silbermünzen enthält, mit der weiteren Verpflichtung für jeden Staat, seine Silberscheidemünze in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe, in seinen Landen kursfähige Münze einzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 Thlr. beziehungsweise 100 fl. betragen. Art. XIV. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München, 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden. Art. XVIII. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen ist, stillschweigend von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden. Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschlufs mindestens 2 Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat.

Zu dieser Münz-Convention gehört noch die besondere protocollarische Uebereinkunft von demselben Tage, Dresden am 30. Juli 1838, welche unter den zum 14 Thalerfufse sich bekennenden Staaten abgeschlossen wurde :

Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münz-Convention unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten sind die nach dieser Convention zum 14 Thalerfuſse sich bekennenden Staaten, vorbehaltlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassenderen Vereinbarung, über folgende Bestimmungen übereingekommen. 1) Sämmtliche Courantmünzen werden im Ringe geprägt und das Theilungsverhältniſs zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten. 2) Die Courant-Theilstücke des Thalers sollen nur in $^1/_6$ und nach Befinden in $^1/_3$ und $^2/_3$ Thalerstücken bestehen. 3) In Uebereinstimmung mit den im Königreich Preuſsen bestehenden Vorschriften wird a) der Durchmesser für die ganzen Thalerstücke auf 34 Millimeter, für die $^1/_6$ Thalerstücke auf 23 Millimeter; b) das Legirungsverhältniſs für die ganzen Thalerstücke auf 4 Theil Kupfer zu 12 Theile Silber (12 löthig), für die $^1/_6$ Thalerstücke auf 23 Theile Kupfer zu 25 Theile Silber ($8^1/_3$ löthig); c) die äuſsersten Falles zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger beim einzelnen Thalerstück auf 1 Grän im Feingehalt und $^1/_3$ pC. im Gewicht, und beim einzelnen $^1/_6$ Thalerstück auf $1^1/_2$ Grän im Feingehalt, 1 pC. im Gewicht festgesetzt. 4) In der künftig auszuprägenden Scheidemünze soll die Mark feinen Silbers durchgehends zu 16 Thalern ausgebracht werden. Im Uebrigen soll die gegenwärtige protocollarische Uebereinkunft, insofern die in Aussicht stehende umfassendere Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der Eingangs gedachten Münz-Convention gleiche Dauer und Gültigkeit haben.

Ferner wurde zu **München** am **27. März 1845** unter den **Staaten des süddeutschen Münzvereins** eine **Convention zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens** abgeschlossen, folgenden Inhalts:

Die Königreiche Baiern und Würtemberg, die Groſsherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention v. 25. August 1837 einige nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäſsig erkannte Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind. Art. I. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit im Umlaufe befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzsystem nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehre zu entfernen, und demzufolge innerhalb der nächsten 3 Jahre, sonach bis zum 1. Januar 1848, davon eine Summe von mindestens 12 Millionen Gulden einzuziehen, und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Guldensystems zu ersetzen. Art. II. Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter Kais. Kön. Oestreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereins-Regierungen selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wenn sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. I einzuziehende Summe, einziehen und umprägen lassen wollen. Art. IV. Innerhalb der letzten 6 Monate des J. 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daſs eine solche Vereinbarung nicht Statt finden sollte, machen dieselben sich verbindlich, vom 1. Januar 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens 2 Millionen Gulden einzuziehen. Art. V. Neben den ganzen und halben Guldenstücken wird als gröſsere Hauptmünze für die süddeutschen Staaten ein Zwei-Gulden-Stück angenommen. Art. VI. Dasselbe soll gleich wie die Gulden- und Halbgulden-Stücke im fl. $24^1/_2$ Fuſse ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $^9/_{10}$ Silber, und einen Durchmesser von 36 Millimetres enthalten. Art. VIII. Die Fehlergränze für die fl. 2 Stücke wird auf $^3/_{1000}$ sowohl im Feingehalte als im Gewicht festgesetzt. Art. X. Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich ein solches Quantum von fl. 2 Stücken auszuprägen, welches mindestens der vertragsmäſsig einzu-

ziehenden Summe von Kronenthalern gleichkommt. Art. XI. Die im Art. 13 der Convention vom 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungsgränze wird für die fl. 2 Stücke auf $1\frac{1}{2}$ pC., für die fl. 1 Stücke auf 2 pC., für die fl. $\frac{1}{2}$ Stücke auf $2\frac{1}{2}$ pC. festgesetzt. Art. XII. Sämmtliche contrahirenden Regierungen machen sich verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins kursirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und sich darüber am Schlusse jedes Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen. Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reichs für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden sind.

Gemäſs dieser Münzconventionen von den Jahren 1837, 1838 und 1845 werden nun folgende neue Münzstücke geprägt :

zu fl. $3\frac{1}{2}$ od. Rthl. 2.	$6\frac{3}{10}$ St. auf d. Mark v. 14 L. $7\frac{1}{5}$ Gr.,	7	St. auf d. feine Mark
„ fl. 2. . .	$11\frac{1}{40}$ „ „ „ „ „ „	$12\frac{1}{4}$	„ „ „ „
„ fl. 1. . .	$22\frac{1}{20}$ „ „ „ „ „ „	$24\frac{1}{2}$	„ „ „ „
„ fl. $\frac{1}{2}$. .	$44\frac{1}{10}$ „ „ „ „ „ „	49	„ „ „ „

Durch diese Conventionen ist viel Vereinfachung in's deutsche Münzwesen gekommen. Es gibt jetzt nur noch 4 Münzfüſse in Deutschland : den fl. 17 Fuſs in den beiden Hanseestädten, den fl. 20 Fuſs in Oestreich, den fl. 21 Fuſs im übrigen Norden, den fl. $24\frac{1}{2}$ Fuſs im übrigen Süden. Das Mögliche scheint sogar beinahe erreicht, denn der Norden wird nicht von der Rechnungsweise nach Thalern und Groschen, und der Süden nicht von der nach Gulden und Kreuzern abgehen. Es ist zwar die Lieblingsidee einer allgemeinen Decimalrechnungsweise von vielen Seiten, von jeder mit einer andern Münz-Einheit an der Spitze, eifrigst verfochten worden, aber ein überwiegender, practischer Nutzen der Einführung eines Decimalrechnungswesens ist nicht einzusehen. Auch glaube man nicht, daſs Jahrhunderte lang bestehende Gewohnheiten sich so leicht beseitigen lassen; selbst der Gewaltherrschaft der Revolutionszeiten ist dieſs in Frankreich nicht gelungen; noch heute rechnet dort im Handel und Wandel kein Mensch nach Decimes oder Centimes, sondern man rechnet in althergebrachter Weise nach Sous; nur die Schreibstuben erfreuen sich der Bequemlichkeit der neuen Eintheilung des Franc in 100 Centimes. Wer aber wegen der Bequemlichkeit, groſse Additions-Summen der Unterabtheilung nur mit 100 anstatt mit 20, 30, 60 etc. dividiren zu können, dem Decimalmünzwesen das Wort reden zu müssen glaubt, der stellt sich ein Geistesarmuths-Zeugniſs aus.

Uebersicht der jetzt in Deutschland gebräuchlichen Münzfüsse.

A. in Gold :

der Dukatenfuſs, vergl. S. 21. Darnach werden geprägt :
67 Stück Dukaten auf die rauhe Mark von 23 Kar. 8 Gr., 67'94366 auf die feine Mark.

der Pistolenfuſs, vergl. S. 22. Die ursprüngliche Ausmünzungsweise war : 35 Stück auf die rauhe Mark von 21 Kar. 9 Gr., 38'62069 St. auf d. feine Mark. Seit dem J. 1770 werden aber in Preuſsen gesetzlich 35 St. auf d. rauhe Mark von 21 K. 8 Gr., 38'76923 St. auf d. feine Mark gemünzt. In anderen Staaten ist die gesetzliche Ausmünzung geringer, in Braunschweig am geringsten,

nämlich : $35\frac{1}{6}$ St. auf d. rauhe Mark von 21 K. 6 Gr., 39'2558 St. auf d. feine Mark. Die Dänischen Pistolen sind noch geringer. S. die betreff. Art.

Die Ausmünzung der Souveraind'or oder Sewerind'or kann nicht als allenthalben angenommener Goldmünzfufs erachtet werden, denn es werden dergleichen Stücke nur in Oestreich (s. Wien) geprägt. Ebenso können die in manchen süddeutschen Staaten geprägten fl. 10 und fl. 5 Stücke nicht als Münzfüfse Deutschlands aufgezählt werden, weil die Ausmünzung dieser Art Goldstücke, so wie die der Sewerind'or, nur in den betreffenden Staaten Statt findet und sonst nirgends anders angenommen ist.

B. in Silber :

Der fl. 17 Fufs oder $11\frac{1}{3}$ Thalerfufs, Lübischer Münzfufs vom J. 1726, in Hamburg und Lübeck.

Der fl. 20 Fufs oder $13\frac{1}{3}$ Thalerfufs, Conventions-Münzfufs vom J. 1753, in Oestreich.

Der fl. 21 Fufs oder 14 Thalerfufs in Preufsen, Sachsen, Kurhessen, Braunschweig, Hannover, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, die Fürstenthümer Reufs, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt Unterherrschaft, Waldeck.

Der fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs oder $16\frac{1}{3}$ Thalerfufs, Münchener-Conventionsfufs vom J. 1837, in Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg, Schwarzburg-Rudolstadt Oberherrschaft, Oldenburg für Birkenfeld, freie Stadt Frankfurt.

Man sieht aus obigen Darstellungen, wie sehr sich der Werth der Münzen im Laufe der Zeit verringert hat. Denn jede Erhöhung des Ausprägungswerthes der Köln. Mark fein Silber drückt nichts anders, als eine Verringerung der Münzen (der Münz-Einheit) aus. Wenn aus einer Mark fein Silber 20 Stücke zu 1 Gulden geprägt werden, so kann 1 solcher Gulden nicht so viel werth sein, als derjenige Gulden, von welchem $15\frac{3}{4}$ Stück aus derselben Mark geprägt sind. Die Silbermünzen sind nach und nach sowohl in ihrem äufseren Gewicht (Schrot) als auch im Feingehalt verringert worden, und folglich gingen nach und nach immer mehr Stücke von derselben Benennung auf die feine Mark.

Es wurden aus 1 Köln. Mark fein Silber geprägt :

fl. 8	im J.	1500,	
„ $8\frac{8}{15}$	„ „	1524	nach der Reichsmünzordnung,
„ $10\frac{26}{127}$	„ „	1551	„ „ „
„ $10\frac{11}{67}$	„ „	1559	„ „ „
„ $13\frac{1}{2}$	„ „	1623	„ dem Reichsbeschlufs,
„ $15\frac{3}{4}$	„ „	1667	„ „ Zinnaischen Münzfufs,
„ 18	„ „	1690	„ „ Leipziger „

fl. 20	im J. 1753	nach	dem	Conventions-Münzfufs,	
„ 21	„ „ 1750	„	„	Preufsischen	„
„ 24	„ „ 1754	„	„	24 Guldenfufs,	
„ 24½	„ „ 1837	„	„	Münchener Vereinsfufs.	

Diesen Werthsunterschied mufs man berücksichtigen, wenn von den niederen Preisen der alten Zeiten die Rede ist. Mit der Erhöhung des Ausprägungswerthes der Münzen, d. h. je mehr Guldenstücke aus der Mark fein Silber geprägt worden sind, hat auch der Werth aller Dinge, welche mit Geld behandelt werden, sich erhöhet. Es liegt indessen kein so grofses Unheil darin, wie Manche vermeinen, dafs heutzutage 24½ Gulden auf eine Mark fein Silber gerechnet werden müssen, anstatt in früheren Zeiten fl. 18 oder fl. 13½ etc., oder dafs heutzutage so viele Dinge höher im Werthe stehen, als in früheren Zeiten. Denn wenn z. B. im J. 1623 irgend ein Gegenstand mit fl. 13½ bezahlt wurde und derselbe Gegenstand mufs heutzutage mit fl. 24½ bezahlt werden, so bleibt sich das Verhältnifs im Grunde gleich; man hat das einemal soviel wie das anderemal gegeben, nämlich 1 Köln. Mark fein Silber.

Vom Kurse.

Geldkurs ist der veränderliche Handelswerth, den die eine Münzsorte gegen die andere hat. Wenn z. B. in Frankfurt der Kurs der Friedrichsd'or fl. 9. 56 kr. steht, so ist fl. 9. 56 kr. der veränderliche Werth oder Preis, welcher in der einen Münzsorte (Gulden im fl. 24½ Fufs) für die andere (Friedrichsd'or) gegeben wird.

Wechselkurs oder gewöhnlich blofs Kurs heifst bei Wechseln diejenige veränderliche Summe, welche man in dem Gelde des einen Ortes für eine gewisse festgesetzte, unveränderliche Summe in dem Gelde eines andern Ortes gibt oder rechnet. Z. B. wenn der Kurs von Frankfurt auf Hamburg mit 88¼ notirt ist, so ist 88¼ die veränderliche Summe, welche man in dem Gelde des einen Ortes (Gulden im fl. 24½ Fufs in Frankfurt) für eine gewisse festgesetzte Summe in dem Gelde des andern Ortes (Mark Banko in Hamburg) gibt oder rechnet.

In jedem Wechselplatze ist die Art und Weise oder der Mafsstab, nach welchem auf andere Plätze gewechselt wird, festgesetzt, und diese festgesetzte Art und Weise heifst Wechselsystem. Es ist nämlich bestimmt, ob die veränderliche Summe in dem Gelde des auswärtigen Platzes und die unveränderliche Summe in dem einheimischen Gelde besteht; oder ob umgekehrt, die veränderliche Summe in dem einheimischen Gelde und die unveränderliche in dem Gelde des auswärtigen Platzes besteht. Die unveränderliche Summe wird die feste oder unveränderliche Valuta, und die veränderliche Summe wird veränderliche Valuta genannt. Z. B. in dem Wechselsystem, welches in Frankfurt für Hamburg besteht, hat Frankfurt die veränderliche und Hamburg die unveränderliche Valuta, denn Frankfurt gibt fl. 88¼ im fl. 24½ Fufs, mehr oder weniger, für die festgesetzte Summe von 100 Mark Banko.

Manche Wechselplätze geben auf alle Plätze, mit welchen sie wechseln, die veränderliche Valuta in ihrem einheimischen Gelde (wie Frankfurt, Berlin); andere geben auf den einen Platz die veränderliche, auf den andern die unveränderliche Valuta (wie Hamburg).

Von den Kurszetteln.

Kurszettel sind — heutzutage in der Regel gedruckte oder lithographirte, selten geschriebene — Zettel, auf welchen die Wechsel- und meistens auch Geld- und Staatspapiere-Kurse verzeichnet sind.

Gewöhnlich wird nur die veränderliche Valuta und zwar auch ohne den Namen des Geldes, also nur die Zahl notirt, die unveränderliche Valuta aber, so wie überhaupt das Wechselsystem, oder bei Staatspapieren der Gegenwerth des notirten Kurses, als bekannt vorausgesetzt und nicht notirt. Wenn daher z. B. in dem Frankfurter Kurszettel bei Amsterdam 99 steht, so mufs man wissen, dafs diefs 99 Gulden im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs in Frankfurt für fl. 100 holländisch Courantgeld bedeutet. (In den heutigen Kurszetteln findet man übrigens häufig die unveränderliche Valuta ebenfalls angegeben.)

Die Kurse werden in einigen Wechselplätzen jeden Tag, in anderen nur einigemal in der Woche von den beeidigten Wechselmaklern so verzeichnet, wie sie im Durchschnitt nach den geschehenen Käufen und Verkäufen wirklich Statt gefunden haben. Diese Verzeichnisse geben die Makler gegen eine Abonnements-Vergütung an die Handlungshäuser ab, und in diesen werden dann die zu dem Behufe vorräthigen Kurszettel-Formulare nach dem Verzeichnisse ausgefüllt und sodann den Briefen an die Geschäftsfreunde beigelegt.

Die Kurszettel haben gewöhnlich 2 Kolumnen, von welchen die eine mit B. (Briefe) oder L. (franz. *lettres*) auch P. (franz. *papier*), die andere mit G. (Geld) oder A (franz. *argent*) auch D (franz. *deniers* Geld) überschrieben ist. Steht nun der Kurs unter B. oder L. notirt, so bedeutet diefs, dafs zu dem notirten Preise Wechsel zu haben oder angeboten sind; steht derselbe unter G. oder A. notirt, so bedeutet diefs, dafs zu dem notirten Preise Wechsel zu kaufen gesucht werden, oder dafs man diesen Preis bietet. Steht für einen und denselben Platz der Kurs unter B. und auch unter G. notirt, so bedeutet diefs, dafs zu den notirten Preisen Wechsel gesucht und auch angeboten waren. Ist weder in der einen noch in der andern Kolumne eine Notirung auf einen Platz, so bedeutet diefs, dafs zu jener Zeit auf diesen Platz keine Wechsel gesucht und keine angeboten waren.

In den Kurszetteln werden gewöhnlich zweierlei Preise für einen Platz notirt; bei dem einen Preis steht k. S. oder c. j., und bei dem andern steht 2 M. oder 2 m.

k. S. oder französisch c. j. (*courts jours*) heifst kurze Sicht, und diefs bezieht sich auf solche Wechsel, welche nach Sicht, oder 3, 8, 14 Tage nach Sicht, oder überhaupt in solch kurzer Zeit zahlbar sind. Solche Wechsel nennt man kurzsichtige Wechsel, kurze Briefe, kurzes Papier; man erhält aber unter dem kurzen Papier manchmal auch solche Wechsel, welche erst in 3 Wochen zahlbar sind.

2 M. oder französisch 2 m. (*deux mois*) heifst 2 Monat, und diefs bezieht sich auf solche Wechsel, welche nach Verlauf von 2 Monaten zahlbar sind. Diese Wechsel oder solche, welche in 1½, 2, 3 oder mehreren Monaten zahlbar werden, nennt man langsichtige Wechsel, lange Briefe, langes Papier.

Manchmal ist in den Kurszetteln eine Notirung für Wechsel, welche auf 3 Monat, oder in die Messe (franz. *en foire*), oder auf 6 Wochen (franz. *six semaines*), oder auf gewisse Tage (30, 50, 90 etc.), oder a uso u. s. w. lauten, denn es herrschen auf den Wechselplätzen gewisse Gebräuche, wie die Wechsel auf den einen oder andern Platz in Hinsicht der Verfallzeit-Bestimmung ausgestellt werden; z. B. in Seeplätzen, wie Amsterdam, Hamburg, werden die Wechsel auf entferntere Plätze meistens auf 60, 80 oder 90 Tage nach dato ausgestellt. — Diese Gebräuche gehören zu denjenigen, welche man im Handel Usancen (Gewohnheiten, Gewohnheitsrechte) nennt. Die Usancen sind entweder zu Gesetzen erhoben, oder wenn diefs nicht ausdrücklich der Fall ist, haben sie soviel als gesetzliche Kraft und Gültigkeit.

Uso (ein italienisches Wort, zu deutsch Gebrauch), franz. *Usance*, heifst bei Wechseln die, anfänglich unter den Kaufleuten verabredete, nachher aber zum Gesetz erhobene, die Verfall- oder Zahlungszeit eines Wechsels bestimmende Frist. Der Uso ist sehr verschieden und jeder Handelsplatz hat darüber seine eigenen Vorschriften; z. B. in Baiern, Sachsen (s. Augsburg, Dresden) ist der Uso für Wechsel aus dem Ausland (d. h. für Wechsel, welche in solchen Ländern oder Orten ausgestellt sind, wo die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht eingeführt ist) 14 Tage nach der Präsentation zur Annahme. — Man stellt die Wechsel auf ½ Uso, 1½ Uso, 2 Uso, und nennt alle dergleichen auf Uso lautenden Wechsel Uso-Wechsel.

Von den Wechseln oder Wechselbriefen.

Ein Wechsel ist eine nach gesetzlich vorgeschriebener Form kurz abgefafste, das Wort Wechsel enthaltende, Schrift, in welcher der Aussteller entweder sich selbst zur Zahlung einer gewissen Summe an eine gewisse Person verbindlich macht, oder einen Andern zur Zahlung einer gewissen Summe an eine gewisse Person beauftragt. Es gibt nämlich zweierlei Arten von Wechseln:

I. Wechsel, in welchen der Aussteller sich selbst zur Zahlung verbindlich macht, welche er also auf sich selbst ausstellt. Diese nennt man **eigene**, auch **trockene** Wechsel, gewöhnlich aber **Sola-Wechsel.** Die letzte Benennung ist jedoch nicht richtig bezeichnend, denn Sola-Wechsel ist jeder Wechsel, welcher, wie es das Wort Sola (lateinisch, heifst: einzig, allein) mit sich bringt, nur in einem einzigen Exemplar ausgestellt ist, folglich kann auch ein nicht eigener Wechsel ein Sola-Wechsel sein. — Die eigenen Wechsel kommen wenig in Verkehr, da sie gewöhnlich für empfangene Gelddarleihen ausgestellt und von dem Darleiher in Händen behalten werden.

II. Wechsel, in welchen der Aussteller eine Person an irgend einem Orte ersucht, an eine andere genannte Person eine gewisse

Summe zu bezahlen. Diese nennt man **Tratten, gezogene** oder **trassirte Wechsel,** und diese Art Wechsel sind hauptsächlich diejenigen, welche im Wechselverkehr vorkommen, und wenn überhaupt von Wechseln die Rede ist, so versteht man darunter nur diese trassirten oder Tratten. Sie werden gewöhnlich nur Briefe, oder Papier, auch Rimessen, Devisen genannt, mit Nennung des Ortes, auf welchen sie ausgestellt sind, z. B. Wechsel auf Jemanden in Frankfurt ausgestellt, nennt man : Frankfurter Briefe, Frankfurter Papier, Rimessen auf Frankfurt.

Die Erfordernisse einer Tratte, d. h. diejenigen Formen, unter welchen ein derartiges Papier Wechselkraft erhält oder diejenige Strenge, welche man Wechselstrenge nennt und darin besteht, dafs gegen den Wechselschuldner wegen Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit (nämlich wenn acceptirt ist und nicht bezahlt wird) sogleich Auspfändung oder persönlicher Arrest verhängt werden kann, sind :

1) die in dem Wechsel auszudrückende Bezeichnung als Wechsel, also das Wort „Wechsel",
2) die Angabe der zu zahlenden Summe,
3) der Namen desjenigen, an welchen, oder an dessen Order*) bezahlt werden soll,
4) die Angabe der Zeit, zu welcher bezahlt werden soll,
5) die Unterschrift des Ausstellers,
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung,
7) der Namen desjenigen, welcher die Zahlung leisten soll,
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll.

Aus einer Schrift, welcher eines dieser Erfordernisse fehlt, entsteht keine wechselmäfsige Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche, mangelhafte, Schrift gesetzten Indossamente, Accepte etc. keine Wechselkraft.

Gleiche Wechselkraft haben nach vielen Wechselordnungen, und auch nach den Einführungsgesetzen der einzelnen Staaten zu der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, diejenigen Anweisungen, welche an Order gestellt, oder welche acceptirt sind, so wie diejenigen Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Order gestellt sind. — Die in vorbeschriebener richtiger Form ausgefertigten acceptirten Wechsel und Anweisungen geniefsen bei Mangel Zahlung oder anderen streitigen Fällen, wie oben erwähnt, ein schnelleres Rechtsverfahren; wenn aber Concurs eintritt, so hören die Vorrechte auf, der Wechselgläubiger kommt in die Klasse der gewöhnlichen Gläubiger, und hat aus dem Accept des Wechsels nur den Vorzug der Liquidität seiner Forderung.

Gemachte Briefe nennt man diejenigen Wechsel, welche nicht von dem Anbieter oder Verkäufer selbst, sondern von einem Andern ausgestellt und schon durch mehrere Hände gegangen sind.

*) Nach Adelung kann anstatt Ordre Order geschrieben werden, das als ursprünglich deutsch (im Niedersächsischen heifst es Order oder Odder) angesehen werden darf; auch existirt davon in echt deutschem Karakter das Wort „beordern".

Briefe von der Hand nennt man die von dem Verkäufer selbst ausgestellten Wechsel.

Briefe *per appoint* oder *per appunto* nennt man diejenigen Wechsel, welche auf eine von dem Käufer angegebene Summe, nicht mehr und nicht weniger, lauten, oder welche zur Completirung einer verlangten Summe einigen anderen Wechseln, welche diese Summe nicht vollständig ausmachen, beigegeben werden.

Trassant, Trassent, Trahent, Trassirer, Zieher, Werthnehmer, Aussteller wird derjenige genannt, welcher den Wechsel ausstellt. Trassant oder Aussteller sind die gebräuchlichsten Benennungen.

Remittent, Käufer, Nehmer, Werthgeber wird derjenige genannt, an dessen Order der Wechsel ausgestellt ist. Die Benennung Remittent kommt ihm jedoch nur dann zu, wenn er den Wechsel wieder an einen Andern remittirt (welches hier nicht in der Bedeutung von Zurücksenden, sondern von Einsenden zu verstehen ist). Geschieht diefs nicht, so kann er eigentlich nicht Remittent genannt werden, sondern nur Wechselkäufer, Werthgeber.

Präsentant oder Inhaber wird derjenige genannt, welcher den Wechsel zum Einziehen, Einkassiren in Händen hat, ihn also vorzeigt, präsentirt. Eigentlich ist aber jeder Besitzer eines Wechsels Inhaber desselben, so lange er ihn nicht an einen Andern abgibt. Auch ist der Präsentant nicht immer Eigenthümer oder Einkassirer des Wechsels, sondern hat diesen sehr oft nur erhalten, um die Acceptation, deren der wirkliche Eigenthümer des Wechsels gerne versichert sein möchte, zu besorgen, wornach er den Wechsel dem Eigenthümer wieder einsendet oder anderweitige Verfügung abwartet. — Nach bisherigen Usancen, und nach der Allgem. Deutschen Wechselordnung § 18, ermächtigt der blofse Besitz des Wechsels zur Präsentation und zur Erhebung des Protestes bei Mangel Annahme.

Trassat, Acceptant, Bezogener wird derjenige genannt, auf welchen der Wechsel ausgestellt ist. — Acceptant sollte er nicht genannt werden, so lange er die Tratte noch nicht acceptirt hat, denn erst nach der von ihm geschehenen Acceptation kann er eigentlich Acceptant genannt werden. Man findet aber in den Wechselordnungen häufig die Benennung „Acceptant" gebraucht, wo es blofs „Bezogener" heifsen sollte. — Die in dem Wechsel vorkommenden Worte : „den Werth in Rechnung" beziehen sich auf denjenigen, an dessen Order der Wechsel ausgestellt ist, und der Aussteller will damit sagen : er solle ihm den Betrag des Wechsels auf Rechnung bringen, gutschreiben. Hat derjenige, an dessen Order der Wechsel lautet, den Betrag bezahlt, so schreibt der Aussteller : „den Werth erhalten". Ist der Wechsel an eigene Order gestellt (was manchmal geschieht, wenn man dem Trassaten einstweilen Nachricht gibt, dafs der Wechsel ausgestellt ist, diesen aber erst späterhin weiter gibt), so schreibt der Aussteller : „den Werth in mir selbst", oder wenn der Wechsel von einer Societäts-Handlung ausgestellt ist : den Werth in uns selbst, denn es kann hier von einem Empfang oder Verrechnung des Betrages noch keine Rede sein. Jene Worte

sind eigentlich an und für sich ganz überflüssig und werden nur hingesetzt, um den in dem Formulare befindlichen leeren Raum auszufüllen. — Die ferner in dem Wechsel vorkommenden Worte : „und stellen solche auf Rechnung“ beziehen sich auf den Trassaten, und der Aussteller will diesem damit sagen : er solle ihm den Betrag auf Rechnung schreiben. Es geschieht aber auch wohl, dafs der Aussteller einen Wechsel nicht für eigene Rechnung, sondern, nach Auftrag oder Uebereinkunft, für die eines Dritten zieht; dann werden jenen Worten die Anfangsbuchstaben des Namens dieses Dritten beigesetzt, und es heifst dann (wenn der Namen dieses Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, z. B. Paul Schmidt ist) : „und stellen solche auf Rechnung P S“. Oder schreibt man im solchen Falle auch wohl : „Werth verstanden“. — Von der Ausstellung eines Wechsels gibt der Aussteller dem Bezogenen gewöhnlich Nachricht, und es heifst daher in dem Wechsel : „und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.“ Wird keine Nachricht ertheilt, weil man etwa schon früher über die Ausstellung übereingekommen war, oder weil der Aussteller überzeugt ist, dafs der Bezogene, auch ohne besondere Anzeige darüber zu haben, den Wechsel einlösen wird, so heifst es : „ohne Bericht“.

Domicilirte Wechsel heifsen diejenigen Wechsel, welche nicht in dem gewöhnlichen Wohnorte des Bezogenen, oder bei eigenen Wechseln nicht in dem Wohnorte des Ausstellers, sondern an einem andern Orte zahlbar gestellt werden. Diefs geschieht namentlich bei solchen Wechseln, welche auf auswärtige, die Messe eines Platzes besuchenden Kaufleute ausgestellt werden, oder wenn der Wohnort des Bezogenen ein Nebenort (unbedeutender Ort oder Nicht-Wechselplatz) ist, oder wenn der Aussteller mit dem Bezogenen übereinkommt, den Wechsel in einem, beiden Theilen besser dienlichen Wechselplatze zahlbar zu stellen, wo der Bezogene Geschäftsverbindungen hat. — Im Wechsel werden dann unter die Adresse des Bezogenen die Worte gesetzt : zahlbar bei (z. B.) Paul Schmidt in Frankfurt, und in diesem Falle mufs der Wechsel seiner Zeit von Paul Schmidt, nicht von dem Bezogenen, acceptirt werden. Heifst es aber blofs : zahlbar in Frankfurt, so mufs der Wechsel dem Bezogenen zur Acceptation und Beisetzung der Adresse, bei welcher die Zahlung erfolgen soll, vorgezeigt werden. — Den Ort und die Adresse, wo und von welcher die Zahlung erfolgen soll, nennt man Domicilium, Domicil.

Giro, Indossament, Indosso, *Endossement* nennt man die nach einer festgesetzten Form auf den Wechsel selbst geschriebene Uebertragung des Eigenthums dieses Wechsels an eine andere Person. Diese Uebertragung wird auf die Rückseite (auf den Rücken, daher der Namen *indosso*, von dem italienischen *dosso* der Rücken) des Wechsels gesetzt mit den Worten : „Für mich an die Order des Herrn N. N., Werth in Rechnung“, (folgt nun Ort, Datum und Unterschrift). Hier bezieht sich das „Werth in Rechnung“ auf den Empfänger des Wechsels; hat dieser den Werth bezahlt, so heifst es : „Werth empfangen“; soll er den Betrag nicht mit dem Uebertrager selbst, sondern mit einem

Dritten verrechnen, so werden die Initial- (Anfangs-) Buchstaben des Namens jenes Dritten beigesetzt und es heifst dann : „Werth in Rechnung J. K.“ (wenn z. B. der Dritte Johann Klein heifst), man schreibt aber in solchem Falle häufig: „Werth verstanden“. Sendet der letzte Inhaber den Wechsel dem Bezogenen selbst ein, wenn er z. B. mit diesem in Rechnung steht, so lautet sein Giro : „Für mich an Sie selbst, Werth in Rechnung“, oder „Für mich an die Order Ihrer selbst, Werth in Rechnung“ oder auch kurzweg : „Zu gefälliger Gutschrift“. — Es kommt auch häufig vor, dafs ein Wechsel in blanco indossirt wird (italienisch *blanco* weifs, leer, rein, franz. *blanc*), wozu manche Veranlassungen vorhanden sein können, z. B. wenn man nicht gewifs ist, ob der Geschäftsfreund, dem man den Wechsel übermacht, von diesem Gebrauch machen will. Man schreibt beim Blanco-Indossament blofs den Namen auf den Wechsel und läfst über dem Namen so viel leeren Raum, als zur Ausfüllung des Indossaments nöthig ist. Diese Blanco-Indossamente sind in vielen Wechselordnungen verboten und der Bezogene braucht einen Wechsel mit solchen Indossamenten nicht zu bezahlen. Nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung § 12 sind aber die Blanco-Indossamente gültig. — Das Uebertragen, den Act des Uebertragens, nennt man giriren, indossiren, endossiren. Zwischen Indossament und Giro besteht der Unterschied, dafs die Benennung Giro (ein italienisches Wort, zu deutsch : Kreis, Umlauf) nur dann gebraucht werden kann, wenn der Wechsel mehr als einmal indossirt ist, so dafs also die erste Uebertragung nicht Giro genannt werden kann; man gebraucht aber gewöhnlich beide Benennungen gleichbedeutend.

Girant, Indossant, Cedent, Remittent heifst derjenige, welcher den Wechsel an einen Andern überträgt (girirt, indossirt, cedirt, remittirt).

Girat, Indossat, Giratar, Indossatar heifst derjenige, an welchen der Wechsel übertragen wird.

Noth-Adresse. Es geschieht sehr häufig, dafs von dem Aussteller oder einem der Giranten unter die Adresse des Bezogenen noch eine Adresse auf den Wechsel geschrieben wird, wo der Inhaber des Wechsels, wenn etwa der Bezogene aus irgend einer Ursache die Acceptation oder Zahlung verweigert (also im Nothfall) sich zu melden hat, um dennoch Zahlung zu erhalten. Diese beigesetzte Adresse nennt man Noth-Adresse, auch Hülfs-Adresse, Adrefszettel. Sie wird nur kurz unter die Adresse des Bezogenen gesetzt mit den Worten : „nöthigenfalls bei Herrn“, oder : „im Fall bei Herrn“; sie kann auch auf den Bezogenen selbst lauten, wenn nämlich einer der Giranten mit diesem in Geschäftsverbindung steht; der Girant schreibt dann unter die Adresse des Bezogenen : „wo nöthigenfalls“, oder : „wo im Fall“. Der Namen dessen, der die Noth-Adresse beisetzt, wird manchmal mit den Anfangsbuchstaben angedeutet, und es heifst dann : „im Fall bei Herrn für P. S.“; meistens werden aber diese Anfangsbuchstaben gar nicht beigesetzt, da die Noth-Adresse aus dem Wechsel selbst ihre Geschäftsfreunde ersieht. — Wird von dem Bezogenen die Acceptation oder Zahlung

verweigert, so hat sich der Inhaber des Wechsels bei der Noth-Adresse zu melden (vorher nicht), und dann gegen diese gerade so zu verfahren, als wenn es ein direct Bezogener wäre. Wenn also auch die Noth-Adresse die Acceptation verweigert, so mufs ebenfalls Protest erhoben werden; der Namen desjenigen, von welchem diese Noth-Adresse gegeben, ist gewöhnlich aus der Handschrift zu erkennen, wenn auch die Anfangsbuchstaben nicht beigesetzt sind.

Intervention. Wenn ein Wechsel von dem Bezogenen nicht acceptirt oder bezahlt wird, und eine Noth-Adresse, oder auch ein Dritter ohne durch eine Noth-Adresse aufgefordert zu sein (aber mit irgend einem der bei dem Wechsel Betheiligten in Geschäftsverbindung stehend) sich zur Acceptation oder Zahlung erbietet, so nennt man diefs interveniren. Der Act des Intervenirens heifst Intervention (Dazwischenkunft), Ehren-Annahme, Ehren-Zahlung, und den Wechsel selbst nennt man alsdann einen intervenirten Wechsel. Derjenige, welcher intervenirt, heifst Intervenient, Ehren-Annehmer, Ehren-Zahler, Honorant; derjenige, für welchen intervenirt wird, heitst Intervent, Honorat. Geschieht die Intervention für den Aussteller, so nennt man sie : Intervention zu Ehren des Briefes oder der Firma (*per honore di lettera*); geschieht sie für einen der Giranten, so nennt man sie : Intervention zu Ehren des Giro (*per honore del Giro*). — Geschieht die Acceptation oder Zahlung durch eine Noth-Adresse, so heifst diefs berufene Intervention; geschieht dieselbe durch einen, ohne Noth-Adresse aufgeforderten, Dritten, so heifst diefs unberufene Intervention. — Die Intervention, berufen oder unberufen, findet in der Regel erst dann Statt, wenn der Inhaber des Wechsels wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung des Bezogenen Protest erhoben hat; diesen Protest erhält der Intervenient gegen Vergütung der Kosten. Geschieht die Intervention zu Ehren des Ausstellers, so schreibt der Intervenient auf den Wechsel : Angenommen für (Summe) für Rechnung (oder zu Ehren) des Ausstellers Herrn (Name und Wohnort); geschieht die Intervention zu Ehren eines Giranten, so schreibt der Intervenient : Angenommen für (Summe) für Rechnung (oder zu Ehren des Giro) des Herrn (Namen und Wohnort). — Will der Bezogene nachher, nachdem die Tratte protestirt und durch Intervention acceptirt ist, noch acceptiren oder zahlen, so mufs er dem Intervenienten seine Kosten und eine Provision von $1/3$ pC. bezahlen. — Unter mehreren Noth-Adressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die gröfsere Anzahl der Betheiligten befreit wird, folglich hat diejenige den Vorzug, welche für den Aussteller intervenirt, weil dadurch alle Giranten befreit werden. Der Inhaber des Wechsels hat vor allen unberufenen Intervenienten das Vorrecht zur Intervention, mufs aber gegen die berufenen, die Noth-Adressen, zurückstehen. Nach der Allgem. Deutschen Wechselordnung braucht der Inhaber unberufene Intervention nicht anzunehmen.

Respecttage, Respittage, Discretionstage nennt man eine gesetzlich bestimmte Anzahl Tage, welche nach dem Verfalltage eines acceptirten Wechsels noch verfliefsen können, ehe dieser bezahlt oder protestirt

werden mufs. Sie sind schon von alten Zeiten herkömmlich, um theils dem Acceptanten, theils dem Präsentanten einige Zeit zu gönnen, wenn etwa wegen überhäufter Geschäfte, oder wegen Mangel des Avis, welcher in den nächsten Tagen noch eintreffen könnte, die Zahlung nicht gleich auf den Verfalltag geleistet oder abgefordert werden könnte. — Die Anzahl der Respecttage ist nicht in allen Wechselplätzen gleich; sie ist in den Wechselordnungen festgesetzt. Uebrigens sind die Respecttage jetzt allenthalben abgeschafft, namentlich in der Allgem. Deutschen Wechselordnung.

Protest. Wenn der Bezogene einen Wechsel nicht acceptiren, oder bei Verfallzeit bezahlen will, so übergibt der Präsentant oder Inhaber des Wechsels diesen einem Notar (oder sonst gesetzlich befähigten Person), welcher sich hierauf zu dem Bezogenen begibt, diesem den Wechsel vorzeigt und den Grund, warum die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, vernimmt. Der Notar fertigt sodann eine Urkunde darüber aus, dafs er dem Bezogenen den abschriftlich angeführten Wechsel vorgezeigt habe, die Acceptation (oder Zahlung) aber verweigert worden sei. — Den wegen Verweigerung der Acceptation erhobenen Protest nennt man Protest Mangel Annahme. Der Wechsel-Inhaber sendet diesen Protest sogleich seinem Cedenten ein, den Wechsel selbst aber behält er bis zur Verfallzeit in Händen, da er vielleicht dann bezahlt wird. Erfolgt aber am Verfalltage auch die Zahlung nicht, so wird ein zweiter Protest erhoben, der Protest Mangel Zahlung, und der Wechsel-Inhaber sendet mit diesem Protest auch den Wechsel seinem Cedenten ein, nebst der Retour-Rechnung, welche die Wechselsumme, Zinsen vom Verfalltage an, Protestkosten, Porti, Makler-Courtage und Provision begreift.

Das Wort Protest wird sowohl für die Urkunde als auch für den Akt des Protestirens gebraucht. Der Inhaber des Wechsels protestirt gleichsam gegen alle Einwendungen, die gegen ihn wegen Nichterfüllung seiner Obliegenheiten gemacht werden könnten. Es liegt daher in dem Interesse des Inhabers, in dem Protesterheben nichts zu versäumen, denn der Protest dient lediglich zu seiner Legitimation, dafs er nichts versäumt hat, was erforderlich war, um für den Wechsel zur rechten Zeit Acceptation oder Zahlung zu erhalten, und dafs er demnach an den übrigen bei dem Wechsel Betheiligten Regrefs nehmen könne.*)

Aufser den beiden Hauptveranlassungen, Verweigerung der Acceptation oder der Zahlung, gibt es noch mancherlei Fälle, welche es nöthig oder räthlich machen, Protest erheben zu lassen. Z. B.

Securitätsprotest, Sicherheitsprotest wird erhoben, wenn der Bezogene vor Verfallzeit des Wechsels fallirt oder bis zur Evidenz unsicher wird, der Wechsel mag acceptirt sein oder nicht.

*) Die Ausdrücke : einen Wechsel protestiren lassen, ein protestirter Wechsel sind nicht grammatikalisch richtig, denn protestiren heifst : „Einrede thun, sich verwahren“, ist also ein Verbum activum, wird im Perfectum mit dem Hülfswort Haben verbunden, und es kann folglich sein Participium präteritum (protestirt) nicht als Adjectiv gebraucht werden.

Contraprotest wird gegen den Vormann erhoben, wenn dieser die Rückzahlung, oder Sicherheitsleistung, für den protestirten Wechsel verweigert.

Perquisitionsprotest, Nachforschungsprotest, Protest in den Wind wird erhoben, wenn der Bezogene an dem auf dem Wechsel angegebenen Zahlungsorte zur Präsentationszeit gar nicht anzutreffen ist.

Protest wegen mangelhafter Acceptation oder Zahlung wird erhoben, wenn der Bezogene nicht die ganze Wechselsumme acceptiren oder zahlen will.

Protest wegen nicht aufgefundener, oder wegen nicht richtig oder gar nicht ausgelieferter Prima oder Original wird von dem Inhaber des Secunda oder der Kopie erhoben, wenn bei der angegebenen Adresse, bei welcher der Prima oder das Original sein soll, diese nicht vorhanden sind, oder nicht richtig oder aus irgend einem Grunde gar nicht ausgeliefert werden.

Will der Bezogene nach geschehener Erhebung des Protestes noch acceptiren oder zahlen, so hat er die Protestkosten zu bezahlen.

Notiren. Wenn der Bezogene nicht acceptirt oder bezahlt, aber doch Hoffnung gibt, dafs diefs noch geschehen könne, so ist auf einigen Handelsplätzen (Frankfurt, Leipzig) Gebrauch, den Wechsel einstweilen notiren zu lassen. Nämlich der Inhaber des Wechsels wartet mit der Protesterhebung bis zum nächsten Posttag, läfst aber den Wechsel zur gehörigen Zeit durch einen Notar in dessen Protokollbuch eintragen, welches man das Notiren des Wechsels nennt. Erfolgt nach Ablauf der Frist die Zahlung oder Acceptation nicht, so wird der Protest förmlich ausgefertigt und vom Tage der Notirung datirt.

Ohne Kosten. Es geschieht sehr häufig, dafs der Aussteller, wenn er der richtigen Einlösung seiner Tratte nicht ganz versichert ist, auf dieser die Worte anbringt: ohne Kosten, oder ohne Protest, womit er bezeichnet, dafs im Fall der nicht erfolgenden Acceptation oder Zahlung kein Protest erhoben werden soll. Diefs gibt zu manchen Streitigkeiten Anlafs, da viele Giranten oder Inhaber des Wechsels, besonders Bankiers, an diese Vorschrift sich nicht binden, sondern bei Mangel Acceptation oder Zahlung den Protest erheben lassen, denn rechtlich und in den Wechselordnungen ist die Zulässigkeit einer solchen Beschränkung nirgends vorhanden. Ein Wechsel mit einer solchen Bezeichnung kann, wenn er nicht mit guten Noth-Adressen versehen ist, dem Wechselnehmer nicht als gute Währschaft und als Zahlungsmittel dienen, denn er ist im Grunde nichts als eine Anweisung zur Erhebung einer unsichern Forderung. Die Allgem. Deutsche Wechselordnung hat diesen Punkt vorgesehen und erledigt, indem sie § 42 bestimmt, dafs jene Aufforderung (ohne Kosten) gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten nicht schützt.

Wechsel-Duplicate nennt man die in mehr als einfacher Zahl ausgestellten Exemplare eines und desselben Wechsels. Sehr häufig, besonders bei Wechseln auf entfernte Orte, wird ein Wechsel in mehreren, sich gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, um bei einem

möglichen Verluste des einen Exemplares keine Hindernisse oder Nachtheile zu erfahren, oder um das eine Exemplar gleich an den Ort des Bezogenen zur Acceptation einschicken und unterdessen das andere in Zirkulation setzen zu können. Das erste Exemplar benennt man **Prima**, das zweite **Secunda**, das dritte **Tertia**, und es kann der Fall eintreten, dafs auch ein viertes, **Quarta**, ausgestellt wird. Alle diese Exemplare stellen immer nur Einen Wechsel vor und sollen nur dazu dienen, den Verkehr mit diesem zu erleichtern und zu sichern. — Nach allen Wechselordnungen sollen dem Käufer auf sein Verlangen von dem Aussteller mehrere Exemplare über den erkauften Wechsel zugestellt werden.

Anstatt der in dem Prima vorkommenden Formel : „zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel" schreibt man in dem Secunda : „**zahlen Sie für diesen Secunda-Wechsel (wenn Prima es noch nicht ist)**", und in dem Tertia : „**zahlen Sie für diesen Tertia-Wechsel (wenn Prima und Secunda es noch nicht sind)**" u. s. w.*)

Werden gleich am Anfang, nicht erst in Folge eines Verlustes des ersten Exemplares, mehrere Exemplare ausgefertigt, so sendet der Käufer gewöhnlich den Prima einem Freunde an dem Orte des Bezogenen, um sogleich die Acceptation zu besorgen. Der Prima braucht nicht an den, der die Acceptation besorgen soll, indossirt zu sein, er wird nach allgemeinem Brauch auch ohne diefs acceptirt. Der Aussteller schreibt dann auf den Secunda, Tertia u. s. w., unter die Unterschrift des Ausstellers die Adresse, wo der zur Präsentation und Acceptation verschickte Prima zu finden ist, mit den Worten : „Prima zur Acceptation bei Herrn". Der Secunda (und nach Umständen Tertia) wird hierauf in Zirkulation gesetzt; der letzte Inhaber hat sich damit bei der Adresse, wo der acceptirte Prima liegt, zu melden und die Herausgabe desselben zu fordern.

Findet der Inhaber des Prima den Secunda, oder überhaupt das Duplikat, mit dem Prima in Uebereinstimmung und Richtigkeit, so händigt er dem Inhaber des Duplikats den Prima aus, indem er zuvor auf dem Duplikat die Worte : „zur Acceptation bei Herrn" ausstreicht und dafür hinschreibt : „acceptirt ausgeliefert an Herrn" (Namen des Inhabers des Wechsels). Dieser, der Inhaber des Wechsels, überliefert bei der Zahlung beide, oder sämmtliche Exemplare dem Bezogenen, indem er die Zahlung auf dem in Zirkulation gewesenen Exemplare mit den Worten quittirt : „pr. acquit mit Auslieferung des Prima". — Ist eines der Duplikate bezahlt, so werden die übrigen wirkungslos.

Man bezeichnet übrigens alle Wechsel, wenngleich sie nur in einem einzigen Exemplare ausgestellt werden, in der Regel als Prima, da man nicht wissen kann, ob nicht der Fall eintritt, ein zweites Exemplar ausstellen zu müssen.

*) **Prima es nicht seiend** (nämlich bezahlt), **Prima und Secunda es nicht seiende** sind veraltete, schlechte Ausdrücke.

Es geschieht ferner sehr häufig, dafs einer der Giranten, welcher sich der Acceptation des Wechsels versichern will, diesen zur Einholung der Acceptation an den Ort des Bezogenen sendet, vorher aber eine genaue Abschrift (Kopie) ganz in der Form des Wechsels selbst macht, und auf dieser, wie oben erwähnt bei dem Secunda-Wechsel, die Adresse, wo das Original zu finden ist, mit den Worten notirt : „Original zur Acceptation bei Herrn". Ueber sein Giro setzt er die Worte : „Bis hierher Kopie", und sein nun folgendes und alle ferneren Giri gelten als Original-Giri, und der weitere Verlauf ist wie bei Anwendung des Secunda-Wechsels, dessen Stelle eine solche Kopie vertritt. *)

Verlieren eines Wechsels. Wird ein Wechsel verloren, über welchen der Verlierende mehrere Exemplare (Prima, Secunda) besitzt, und von welchen noch keines acceptirt ist, so ist dieser Vorfall ganz wirkungslos, denn gerade zur Beseitigung der Nachtheile eines Verlustes werden mehrere Exemplare ausgefertigt. Der Inhaber nimmt dann, nachdem er den Bezogenen etwa von dem Verlust des Prima oder Secunda etc. in Kenntnifs gesetzt hat, ein anderes Exemplar, da eines oder das andere, welches zuerst präsentirt wird, von dem Bezogenen bezahlt oder acceptirt wird, und darum heifst es in dem Secunda : zahlen Sie für diesen Secunda, wenn Prima es noch nicht ist.

Hat der Besitzer der Duplikate das acceptirte Exemplar verloren, so kann er von dem Bezogenen, wenn dessen Acceptation als geschehen zu erweisen ist, auf eines der anderen Exemplare Zahlung gegen Caution oder die Deponirung des Betrages bei Gericht verlangen, in welch' letzterem Falle das Depositum erst nach Verlauf der zur Amortisation des Wechsels festgesetzten Frist bei Gericht erhoben werden kann.

Verliert einer der Giranten ein Duplikat, ohne das acceptirte Exemplar schon an sich gezogen und in Händen zu haben, so kann derjenige, bei welchem dieses Exemplar noch liegt, Caution wegen dessen Auslieferung verlangen, und der Bezogene kann auf gerichtlicher Deponirung des Betrages bestehen, in welchem Falle der Betrag erst nach Verlauf der gesetzlichen Amortisationsfrist erhoben werden kann.

Verliert Jemand einen Wechsel, welcher nur in einem einzigen Exemplare ausgefertigt und noch nicht acceptirt ist, so kann er sich, nachdem er den Bezogenen von dem Verlust benachrichtiget, direct an den Aussteller wenden, um von diesem gegen einen Revers, oder etwa gegen Caution, einen neuen Wechsel zu erhalten; oder er wendet sich an seinen Vormann, dieser sich an den seinigen, und so fort bis an den Aussteller, um von diesem ein zweites Exemplar (Secunda) zu erhalten.

*) Nähere und gründliche Belehrung findet man in dem trefflichen Werkchen : Ueber Wechsel-Duplikate, Wechsel-Abschriften und einige verwandte Gegenstände. Frankfurt a. M. bei Varrentrapp. 1807.

Verliert Jemand einen acceptirten, nur in einem einzigen Exemplare vorhandenen Wechsel, so mufs er vor allen Dingen, am Besten durch einen Notar, den Bezogenen davon benachrichtigen, damit dieser nicht etwa an einen unredlichen Finder bezahlt; auch mufs der Verlust durch Anschlag auf der Börse und durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden. Der Verlierende mufs sodann seinen Vormann, dieser den seinigen, und so fort bis an den Aussteller von dem Verluste in Kenntnifs setzen und auf diesem Wege einen neuen Wechsel desselben Inhaltes und mit denselben Indossamenten sich verschaffen. Ist der Wechsel verfallen, ehe das Duplikat herbeigeschafft werden konnte, so kann der Bezogene, ehe er bezahlt, von dem Empfänger Caution fordern, welche entweder bis zu der gesetzlich bestimmten Verjährungszeit oder so lange in Kraft bleibt, bis der Empfänger der Zahlung einen von dem Aussteller und allen Giranten des Wechsels unterschriebenen Amortisationsschein (Ungültigkeitserklärung) des verlorenen Wechsels beibringt.

Alle bei dem Verluste eines Wechsels entstehenden Kosten hat natürlich der Verlierer zu tragen; zeigt sich einer der Vormänner des Verlierers säumig in der Beihülfe zur Herschaffung des neuen Exemplars, so kann dieser für alle hieraus entstehenden Kosten und Benachtheiligungen in Anspruch genommen werden.

Disconto.

Disconto, französ. *escompte* heifst der Zinsabzug, welcher stattfindet, wenn ein Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt wird. Derjenige, welcher vor der Verfallzeit mit Abzug bezahlt, heifst Discontent, Discontnehmer; derjenige, welcher den Wechsel mit Abzug weggibt, heifst Discontgeber; das Geschäft selbst heifst discontiren. Beim Waarenhandel kommt ebenfalls häufig ein Abzug für frühere Zahlung vor, der auch Disconto, gewöhnlich aber Sconto genannt wird; wenn indessen vom Disconto die Rede ist, so versteht man darunter vorzugsweise den Abzug auf einen Wechsel, welcher vor der Verfallzeit bezahlt wird. — Der Disconto wird gleich bei der Zahlung des Wechselbetrages abgezogen und anstatt auf 100, wie es bei richtiger Rechnung geschehen sollte, wird er, der bequemeren Rechnung wegen, in oder von 100 gerechnet. Nämlich wenn z. B. ein Wechsel von fl. 5200 zu 4 pC. pr. Jahr discontirt wird, so sollte es heifsen : fl. 104 geben fl. 100, was geben fl. 5200? Antwort fl. 5000 (werden diese fl. 5000 gleich wieder ebenfalls zu 4 pC. angelegt, so erhält man nach einem Jahr fl. 200 Zins, also wieder das ursprüngliche Kapital von fl. 5200); da aber der Disconto in 100 gerechnet wird, so heifst es : fl. 100 geben fl. 96, was geben fl. 5200? Antwort fl. 4992. Diefs ist ein Vortheil für den Discontenten. — Es kann aus mancherlei Ursachen für den Besitzer eines Wechsels wünschenswerth sein, den Betrag vor der Verfallzeit in Händen zu haben; er kann vielleicht das Geld vortheilhaft verwenden, so dafs er den zu zahlenden Disconto gerne schwinden läfst. Es kommt daher das Discontiren auf gröfseren Handelsplätzen häufig

vor, und es geben sich da reiche Leute, welche Gelder müfsig liegen haben, und Bankier mit dem Discontiren ab; auch Banken beschäftigen sich damit. Der Wechsel wird beim Discontiren förmlich an den Discontenten girirt; hat jedoch der Discontgeber die Absicht, den Wechsel bei Verfallzeit gegen Zahlung des Betrages wieder an sich zu nehmen, um den Betrag bei dem Bezogenen selbst einzukassiren : so wird der Wechsel in blanco girirt; in diesem Falle ist es indessen kein eigentliches discontiren, sondern mehr ein verpfänden des Wechsels. — Die Höhe des Disconto ist sehr veränderlich und hängt hauptsächlich davon ab : ob viel oder wenig Geld auf dem Platze vorräthig ist, ob mehr oder weniger Wechsel zum discontiren angeboten werden. Auch wird besonders die Kreditfähigkeit des Acceptanten (es werden nur bereits acceptirte Wechsel discontirt) oder der Giranten in Anschlag gebracht, und man nennt daher Accepte von in unbezweifeltem Kredit stehenden Häusern : ersten Discont; andere Accepte von auch in gutem, aber nicht so felsenfest erachtetem Kredit stehenden Häusern : zweiten Discont u. s. w.

Der in den Kurszetteln notirte Disconto versteht sich in pC. pr. Jahr.

Banken.

Das Wort „Bank" stammt von dem italienischen *banco* her, welches Wort, wie das deutsche, ein bekanntes Hausgeräthe bezeichnet. In der frühesten Zeit des Handels, dessen Wiege Italien war, betrieben besonders die Geldwechsler ihr Geschäft auf öffentlichen Plätzen auf vor ihnen stehenden Bänken, daher der nachherige Namen Banker, franz. *banquier*, und daher auch das Wort Bankerot, von *banco rotto* (zerbrochene Bank), weil demjenigen, welcher aus irgend einer Veranlassung aufser Stande war seine Verpflichtungen zu erfüllen, seine Bank öffentlich zerbrochen und er dadurch für unfähig erklärt wurde, sein Geschäft ferner zu betreiben. — Die Banken in der heutigen Bedeutung des Wortes sind entweder vom Staate oder von Privatgesellschaften errichtete Anstalten, welche die Zirkulation des Geldes sehr erleichtern und dadurch Handel und Industrie befördern; übrigens liegt der Errichtung einer Bank immerhin die Absicht zum Grunde, Nutzen zu machen, wovon nur die reinen Girobanken Ausnahmen sind. — Die erste Bank wurde in Venedig gegründet, schon im 12. Jahrhundert (im J. 1587 erhielt dieselbe aber erst eine festere Organisation), darauf folgten die Banken in Genua 1407, in Amsterdam 1609, in Hamburg 1619, in Nürnberg 1621 u. s. w. Es gibt mehrere Arten von Banken, nämlich : Giro-, Zettel-, Deposito-, Leih-, Disconto-, Hypotheken-, Wechsel-Banken. Uebrigens beschäftigt sich jede Bank (die Hamburger Girobank ausgenommen) mit mehreren oder allen der vorgenannten Geschäftszweigen, z. B. die östreichische Nationalbank, die Bairische Hypotheken- und Wechselbank betreiben alle vorgenannten Geschäftszweige.

Girobanken entstehen dadurch, dafs Kaufleute eines Ortes sich vereinigen, jeder eine beliebige Summe Geldes in eine gemein-

schaftliche Kasse (Bank) deponirt, und sich diese eingelegte Summe auf den eigends dazu eingerichteten Büchern gutschreiben läfst. Hat nun Einer an den Andern etwas zu zahlen, so gibt er ihm blofs eine Anweisung an die Bank (Bankbillet genannt) und diese schreibt dann die angewiesene Summe dem einen zur Last und dem andern gut. Das Gutschreiben einer Summe nennt man zuschreiben (die Summe wird dem Guthaben zugeschrieben), und das zur Last schreiben nennt man abschreiben (die Summe wird vom Guthaben ab- d. i. weggeschrieben). Es werden demnach die Zahlungen der Bankbetheiligten blofs durch Uebertrag von dem Conto des einen auf den des andern in den Büchern der Bank abgemacht, so dafs das eingebrachte Geld gleichsam im Kreise geht, daher der Namen Girobank, von dem italien. Worte *giro* Kreis, Umlauf. — Die eingebrachte Summe ist blofs ein Depositum und es werden dafür keine Zinsen vergütet; die Verwaltungskosten werden durch verschiedene Abgaben der Einleger bestritten; es mufs z. B. bei der Hamburger Girobank für die Anlegung eines Conto in den Büchern so wie für jedes neue Folium 1 Speciesthaler entrichtet werden; wer Silberbarren einbringt, dem wird auf 1000 Mark 1 Mark für Bankgebühren in Abzug gebracht; wer mehr zum abschreiben anweist, als er in der Bank gut hat, mufs für das zuviel aufgegebene 3 pC. Strafe zahlen u. s. w. — An einer Girobank können nur die Einwohner des Ortes, wo sie besteht, Theil haben. Blofs die Hamburger Girobank ist noch eine reine Girobank, d. h. eine solche die keine anderen Geschäfte betreibt; sie gibt nur noch auf spanische Piaster nach festgesetzten Normen Vorschüsse (s. Hamburg). — Eine solche Girobank ist für einen grofsen Handels- und Wechselplatz überaus nützlich und bequem; durch sie wird das viele Hin- und Herzählen des Geldes erspart und man hat nichts mit Einnahme von schlechtem, ungangbarem Gelde zu schaffen, auch hat der Kaufmann nur wenig baares Geld in seiner Kasse zu halten. Der Nutzen einer solchen Bank besteht ferner darin, dafs das Bankgeld (bei den Bestimmungen, wie sie in Hamburg bestehen,) einen stets gleichen, unveränderlichen Werth behält, nach welchem der Werth aller anderen Münzen berechnet und verglichen werden kann.

Zettelbanken werden entweder von der Regierung, oder von einer Gesellschaft von Personen mit Genehmigung der Regierung errichtet. Die zur Begründung der Bank angelegte Summe nennt man Bank-Fond, Bank-Kapital. Die Bank stellt Scheine oder Zettel von verschiedenem, in den Statuten festgesetztem Betrage aus, welche man Banknoten nennt, und setzt diese in Umlauf durch Zahlungen, welche damit, anstatt mit baarem Gelde gemacht werden. Die Zettel gehen dann weiter von einer Hand in die andere, gerade wie das baare Geld, denn es ist in denselben nicht der Namen angegeben, an wen bezahlt werden soll, sondern nur die Summe, wie viel sie gelten sollen. Die Banknoten sind also im Grunde nichts anderes als Sichtwechsel, welche die Bank auf sich selbst ausstellt, und welche von ihr jederzeit auf Verlangen bezahlt werden müssen, und eine Bank wird Zutrauen geniefsen, solange sie ihre Noten jeder-

zeit, auf Verlangen des Besitzers, zum vollen Werthe gegen baar Geld umtauscht. — Man unterscheide die Banknoten von den Bankactien. Banknoten sind, wie vorerwähnt, von der Bank ausgestellte Zettel, für welche die Bank dem, der sie vorbringt, den Betrag in baar Geld bezahlt. Bankactien sind diejenigen Scheine, welche über die zur Gründung der Bank oder Bildung des Bank-Fonds zusammen geschossenen einzelnen Summen ausgestellt werden. Wer eine solche, gewöhnlich in rundem Betrage (500, 1000) festgesetzte Summe für den Bank-Fonds hergibt, der erhält eine Actie und wird Theilhaber der Bank, Actionär. Als solcher hat er Antheil an dem Gewinne, den die Bank mit ihren Fonds macht, und der aus der mannichfachen Benutzung ihrer vorräthigen Gelder entsteht. Denn es kommen nicht so viel Noten täglich zur Einwechslung gegen baar Geld vor, dafs es nöthig wäre, den ganzen Bank-Fonds in Baarem bereit liegen zu lassen, nach der Erfahrung braucht eine gut organisirte, in Kredit stehende Bank nur $1/3$ des Betrages ihrer in Umlauf befindlichen Noten in Baarschaft bereit zu halten; die Bank verwendet daher den gröfseren Theil ihrer Fonds zum Wechsel-Discontiren, zu Darleihen gegen genügende Sicherheit und Zinsen, zum Gold- und Silberhandel u. s. w. Es entsteht ferner für die Bank ein grofser Gewinn dadurch, dafs durch mancherlei Zufälle, durch Brand, Seeschaden, Verwahrlosung u. s. w. jährlich eine Menge Banknoten verloren gehen, deren Betrag, da er nicht mehr eingefordert werden kann, der Bank zu gut kommt. — Der Gewinn wird nach einer jährlich oder halbjährlich Statt findenden Abrechnung über das Resultat der Bankgeschäfte unter die Actionäre nach Mafsgabe der Anzahl oder Gröfse der Actien vertheilt, und man nennt diesen Gewinn-Antheil Dividend (von dem lateinischen dividere theilen). Die Bank-Actien können verkauft werden, gewöhnlich mufs aber die Bank von dem geschehenen Verkaufe in Kenntnifs gesetzt werden. Je nachdem nun die Aussichten zum Gewinn sind, gelten die Bank-Actien oft bedeutend mehr, oft weniger als ihren ursprünglichen Werth (daher der Ausdruck: „wie stehen die Actien?“, was also soviel heifst, als: „sind die Aussichten gut oder schlecht?“).

Depositenbanken nehmen Gelder zu einem festgesetzten Zinsfufs (niederer als der gewöhnliche Zinsfufs ist) an und leihen sie zu einem höheren wieder aus. Es kommt oft vor, dafs Privatpersonen, Stiftungen und andere öffentliche Anstalten Gelder auf einige Zeit müfsig liegen haben und sie können dann solche Gelder einstweilen nutzenbringend und vor Verlust gesichert in der Depositenbank unterbringen, bis sie anderweitigen Gebrauch davon machen wollen.

Leihbanken verleihen Gelder gegen hinreichende Sicherheit oder auch Bürgschaft, meistens zu einem etwas höheren Zinsfufs als der gewöhnliche ist; sie nehmen auch Gelder gegen niedere Zinsen von Andern an. Es ist demnach der Wirkungskreis der Depositen- und der Leihbanken ziemlich verwandter Natur. Von diesen Leihbanken sind die in vielen Städten errichteten kleineren Anstalten, die Leihhäuser oder Pfandhäuser, zu unterscheiden, welche auch kleine

Beträge auf Pfänder, in Waaren, Wäsche, Kleider, Schmuck u. dgl. bestehend, leihen, um dem einer augenblicklichen Aushülfe Bedürftigen Gelegenheit zu geben, sich nicht Wucherhänden preisgeben zu müssen.

Dafs die Discontobanken auf discontiren der Wechsel, die Hypothekenbanken auf Darleihen gegen hypothekarische Sicherheiten, die Wechselbanken auf Wechselgeschäften beruhen, geht aus der Benennung hervor.

Staatspapiere.

Staatspapiere, Staatsschuldverschreibungen, Staatsschuldscheine, Staats-Obligationen, Staats-Effecten, öffentliche Effecten, auch wohl blofs Effecten, sind in Deutschland Schuldurkunden eines Staates über eine Geldforderung an ihn; sie rühren von Anleihen her, welche der Staat zur Bestreitung seiner Bedürfnisse gemacht hat. — In England und Frankreich werden bei einem Anlehen keine einzelnen Staatsschuldscheine ausgestellt, sondern es wird der Namen desjenigen, der das Anlehen übernommen hat, in das Staatsschuldenbuch eingetragen; der Uebernehmer kann von der Summe theilweise, so viel ihm beliebt, an Andere verkaufen, und so fort Einer an den Andern. Es mufs aber immer die verkaufte Summe in dem Staatsschuldenbuch von dem Namen des Einen auf den des Andern übertragen werden, so dafs also in dem Staatsschuldenbuch so viele Namen oder Conti verzeichnet sind, als Betheiligte an der Staatsschuld vorhanden. Die Einschreibung der Summe, die Jemand in Frankreich an den Staat zu fordern hat, also die Forderung selbst, heifst Inscription. Wenn also Jemand an der Staatsschuld mit Frs. 10000 betheiligt ist, so sagt man nicht : „er hat eine Staats-Obligation von Frs. 10000", sondern : „er hat eine Inscription von Frs. 10000". Es werden keine Coupons gegeben, sondern der Gläubiger hat entweder selbst, oder unter gewissen Formalitäten durch einen Bevollmächtigten, an den festgesetzten Terminen die Zinsen, die dort Renten heifsen, bei der Zahlkasse in Empfang zu nehmen. — In Deutschland werden die Anlehen an den Staat gewöhnlich von einem reichen Bankierhaus, gewöhnlich aber von mehreren Bankiers gemeinschaftlich, übernommen; es wird diesen Uebernehmern des Anlehens eine auf den ganzen Betrag lautende Hauptverschreibung, dabei aber eine vertragsmäfsig bestimmte Zahl von Theilschuldscheinen, Partial-Obligationen, Obligationen ausgefertigt, welche zusammen genommen die Hauptsumme des Anlehens ausmachen. Diese Obligationen, gewöhnlich auf runde Summen von 100, 500, 1000 lautend, gehen dann in die Hände derjenigen über, welche bei diesem Anlehen irgend ein Kapital anlegen wollen, sie werden also ein Gegenstand des Verkehrs, unter dem Namen Staatspapiere. — Jeder einzelnen Obligation werden zur Erhebung der Zinsen Anweisungen beigegeben, die man Zinsscheine, Zinsenanweisungen, Leistenscheine, Zins-Coupons, in der Regel blofs Coupons nennt. Diese Coupons werden auf

einem besonderen Blatte oder Bogen, Couponsbogen genannt, für eine gewisse Anzahl von Jahren, hintereinander folgend mit fortlaufender Jahreszahl und auf eine bestimmte Verfallzeit, gewöhnlich von 6 zu 6 Monaten lautend, beigelegt. Sobald ein solcher Coupon fällig wird, schneidet ihn der Besitzer der Obligation von dem Bogen ab (daher der Namen Coupon, von dem französ. *couper* schneiden) und erhält gegen dessen Auslieferung von der zinszahlenden Kasse den Betrag, oder kann er diesen Coupon anderweitig an Zahlungsstatt geben, und es kursiren dergleichen Coupons wie die Wechsel, nur dafs sie nicht, wie diese, girirt zu werden brauchen. Zugleich wird dem Couponsbogen am Schlusse eine Anweisung zum Bezug neuer Coupons beigefügt, damit der Inhaber der Obligation nach Verfall des letzten Coupon, wenn die Obligation etwa bis dahin noch nicht zur Rückzahlung gekommen ist, gegen Einsendung an das, gewöhnlich zur Besorgung dieser Angelegenheit vom Staate bezeichnete Bankierhaus einen neuen Couponsbogen sich verschaffen kann. Eine solche Anweisung auf neue Coupons nennt man Talon. —

Die Obligationen werden entweder auf den Namen des Betheiligten, oder auf den Inhaber (*au porteur*) ausgestellt. Die Ausfertigung auf Namen war früher gebräuchlich, kommt aber in Deutschland wenig mehr vor. Sobald üblich wurde, die Staatsanlehen durch einen Bankier zu machen, und diesem das Unterbringen in einzelnen Posten zu überlassen, wurde man darauf hingeführt, Schuldscheine auf den Inhaber auszustellen; der Staat erleichterte dadurch dem Unternehmer den Absatz in kleineren Summen, und sich selbst vereinfachte er die Geschäftsführung, da er keine besonderen Bücher für alle einzelnen Eigenthumsübergänge wegen Verkauf, Cession, Erbschaft u. s. w. zu führen braucht; der Verkehr aber bekam dadurch die ihm zu seiner Entwicklung und Ausdehnung erforderliche Beweglichkeit. — Unter Staats-Obligationen versteht man meistens nur die mit Zinsscheinen auf regelmäfsige Termine versehenen Staatsschuldverschreibungen. Eine andere Art von Staatsschuldverschreibungen entstehen durch die Lotterie-Anlehen. So nennt man diejenigen Anlehen eines Staates, bei welchen an gewissen bestimmten Terminen eine gewisse Anzahl von Obligationen durch öffentliche Ziehung zur Rückzahlung bestimmt wird, wobei aufser dem Kapitalbetrag noch besondere Prämien gewonnen werden können, nach einem im Voraus festgesetzten Plane. Bei solchen Anlehen wird die Summe des ganzen Anlehens in eine grofse Anzahl Schuldverschreibungen von kleinem Betrage (fl. 100, 50, 35, 25, 10) eingetheilt, und diese einzelnen Schuldverschreibungen nennt man: Partial-Schuldverschreibungen, Partial-Obligationen, Partial-Loose, oder auch blofs Partiale, Lotterie-Anlehenloose. — Die Gewinnste für diese Lotterie-Anlehen werden aus der für solche Anlehen in Anschlag gebrachten Verzinsung und aus dem Ertrag für Zinseszinsen bestritten. Es hat dergleichen Lotterie-Anlehen schon 1810 in Preufsen, 1813 in Baiern, 1814 in Hannover gegeben, sie sind aber besonders durch die Oestreichischen von 1820 und 1821, und das Badische von 1820 (die nun alle bereits abgetragen

und erloschen sind) bekannt und beliebt geworden, weil der Theilnehmer im ungünstigsten Falle seine Einlage wieder erhält, mit der Aussicht, grofse Summen zu gewinnen: und weil anderseits dergleichen Anlehen, an welchen auch weniger Bemittelte Theil nehmen können, leichter Eingang und Aufnahme finden, so werden sie auch gewöhnlich für den Staat vortheilhafter als Anlehen anderer Art abgeschlossen. — Die Lotterie-Anlehen sind häufig so eingerichtet, dafs zu einer festgesetzten Zeit erst eine gewisse Anzahl Nummern (Serie, Reihe, Zahlenreihe) gezogen wird, und dafs dann in einem nachfolgend anberaumten Termine mit diesen Nummern die Gewinnstverloosung vorgenommen wird, so dafs also nach jener ersten Ziehung diejenigen Nummern oder Serien bekannt sind, welche an der Gewinnstziehung Theil haben. (Die Lotterie-Anlehenloose sind gewöhnlich in Nummern und Serien eingetheilt, z. B. die Nummern 1 bis 100 bilden die Serie 1, die Nummern 101 bis 200 bilden die Serie 2 u. s. w.; wenn demnach in der vorerwähnten ersten Ziehung die Serie 2 herauskommt, so sind sämmtliche Loose von Nr. 101 bis 200 bei der darauf folgenden Gewinnziehung betheiligt.) Solche in der, der Gewinnziehung vorausgehenden Ziehung herausgekommenen Loose nennt man Serien-Loose, und diese werden, weil damit die Hoffnung zu grofsem Gewinne gegeben ist, gewöhnlich zum 3 bis 4fachen Werthe des gewöhnlichen Kurses der betreffenden Loose bezahlt.

Viele sonst gut unterrichtete Leute sind unbegreiflicher Weise der Meinung*), die Lotterie-Anlehenloose seien keine Staatspapiere, solches seien nur die unter dem Namen Staats-Obligationen bekannten Papiere. Es haben aber beide Arten von Staatspapieren den nämlichen Ursprung und Begriff; es sind Schuldverschreibungen über ein Anlehen des Staates, nur der Namen und die Form der Schuldverschreibungen ist eine verschiedene; der Staat erklärt auf den Lotterie-Anlehenloosen den Inhaber gerade so für einen Gläubiger des Staates, wie auf den gewöhnlichen Obligationen. — Ferner sind Viele des festen Glaubens, dafs wenn dergleichen Papiere (Obligationen oder Lotterie-Anlehenloose) durch Brand oder sonstige Unglücksfälle in Verlust kommen, Kapital und alles verloren und jede defsfallsige Ansprache an den Staat vergeblich sei. Dem ist aber keineswegs so. Kann der Inhaber von Obligationen oder Lotterie-Anlehenloosen die Betragssumme der Effecten, die Littera, Serie, Numero und deren Besitz durch Ankaufsnota, so wie den evidenten Verlust durch Brand oder sonstige Unfälle bei der zuständigen Finanzbehörde nachweisen, so wird von dieser Behörde, nach Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Formen, die Mortification dieser Papiere ausgesprochen, und der Besitzer erhält sie in neuer Ausfertigung. (Mortification, Mortisirung, Amortisation, Amortisirung heifst Nichtigkeits-, Ungültigkeits-Erklärung einer Urkunde.) Die Mortification erfolgt, weil der Staat nicht die Absicht haben kann, offenbar

*) Der Verfasser weifs diefs aus Erfahrungen bei Leuten, denen er mehr Kenntnifs hätte zutrauen dürfen.

durch den Schaden eines Andern in solchem Falle sich zu bereichern. — Ein anderes aber ist es mit der Vindication (Zurückforderung wegen besserem Rechte an der Sache). Sind Jemanden Staatspapiere auf irgend eine Weise abhanden gekommen oder entwendet worden, so kann derselbe bei der zuständigen Behörde die Anzeige machen und um Amortisation nachsuchen, worauf die Behörde (jedoch nicht in allen Staaten*)) eine Edictalladung erläfst, laut welcher das Papier, wenn es nicht binnen einer gewissen Frist im Originale vorgelegt wird, für ungültig und erloschen erklärt werden solle. Meldet sich bis Ablauf jener Frist Niemand, so wird die Amortisation förmlich ausgesprochen. Kommen aber die Papiere bis dahin zum Vorschein, so wird alles weitere Verfahren sistirt, eine Vindicationsklage des Eigenthümers (dem die Papiere abhanden gekommen) gegen einen dritten Besitzer ist überall nicht zulässig (aufser in Hamburg), es sei denn, dafs der Kläger nachweisen kann, dafs der dritte Besitzer die Papiere nicht in gutem Glauben oder dafs er sie unentgeltlich erworben hat. Jemand der von einem Unbekannten Staatspapiere au porteur kauft, braucht nicht zu untersuchen, und untersucht auch nicht, ob dieser sie rechtlich erworben hat; dadurch dafs die Papiere auf Inhaber gestellt sind, ist von jedem Besitzer anzunehmen, dafs er sie rechtlich besitzt, solange nicht verdächtigende Umstände obwalten. Hatte also jener Unbekannte die Papiere etwa gestohlen und der Bestohlene wollte diese bei dem Käufer vindiciren, weil er nachweisen kann, dafs die Papiere ihm gehörten und gestohlen worden, so wäre seine Vindicationsklage ohne Erfolg, denn der Käufer hat sie in gutem Glauben, bona fide, erworben, d. h. er hat sie von Jemanden gekauft, den er für den rechtmäfsigen Besitzer halten konnte.

Der Verkehr und Handel in Staatspapieren bewegt sich auf sehr manchfaltige Arten; die am gewöhnlichsten vorkommenden sind:

Kontantgeschäft, Kontantkauf, Tagskauf, fester, prompter, effectiver Kauf, Kauf gegen baar, Zug um Zug. Solche Geschäfte sind sehr einfach; der Käufer bezahlt dem Verkäufer den Betrag der direct oder durch einen Makler erkauften Papiere nebst rückständigen noch zu erhebenden Zinsen, wenn dergleichen auf den Papieren haften.

Lieferungsgeschäft, Zeitgeschäft, Zeitkauf, Kauf auf Lieferung, auf Ziel. Dieses zerfällt in zwei Arten:

I. Das reine oder feste Lieferungsgeschäft, Kauf auf fixe Lieferung; der Verkäufer macht sich verbindlich, die Papiere an einem bestimmten Termine zu einem übereingekommenen Kurse zu liefern, und der Käufer sie so zu nehmen;

II. Das bedingte Lieferungsgeschäft, Differenzgeschäft, ungedecktes Geschäft. Diese Art Geschäfte bilden den Hauptbestandtheil des Verkehrs in Staatspapieren; sie werden

*) In Frankfurt wird ein Gesuch um Amortisation einer Frankfurter Obligation nur dann angenommen, wenn der völlige Untergang der Obligation dargethan werden kann, also nicht wenn die Obligation verloren oder entwendet worden ist.

nicht in der Absicht geschlossen, dafs die Papiere am Lieferungstage abgeliefert werden, sondern in der Absicht, dafs der eine der Contrahenten dem andern blofs den Differenz zwischen dem bedungenen Kurs und dem Kurs, wie er am Lieferungstage steht, vergütet. Es ist also diefs blofs eine Speculation auf das Steigen oder Fallen des Kurses; gleichsam eine Wette, ob der Kurs steigen oder fallen wird. Diejenigen, welche auf das Steigen des Kurses speculiren, und ein solches Steigen auf alle mögliche Weise herbeizuführen suchen, nennt man Liebhaber oder Haufsiers; und diejenigen, welche auf das Fallen des Kurses speculiren, nennt man Contremineurs oder Baissiers. — Diese Speculation auf das Steigen oder Fallen des Kurses hat die verschiedenen Geschäftsarten hervorgerufen, von welchen die hauptsächlichsten folgende sind.

1) Geschäfte auf Zeit fix. Hierbei ist ein bestimmter Lieferungstag festgesetzt. Die Zeit der Lieferung ist zwar an und für sich willkürlich und hängt von der Uebereinkunft der Contrahenten ab; an den meisten Börsenplätzen sind aber für die Lieferungsgeschäfte bestimmte Termine angenommen. So werden z. B. in Frankfurt dergleichen Geschäfte entweder auf medio (d. i. den 15.), oder auf ultimo (d. i. der letzte Tag) des laufenden oder des nächstfolgenden Monats abgeschlossen.

2) Geschäfte auf Zeit täglich. Dem Käufer steht es frei, an irgend einem ihm beliebigen Tage innerhalb der übereingekommenen Zeit die Lieferung der Papiere, oder vielmehr die Abrechnung über den Kursdifferenz zu verlangen.

3) Geschäfte auf Zeit mit Wahl. Es steht jedem der Contrahenten, dem Käufer und dem Verkäufer, frei, vor dem festgesetzten Lieferungstage an irgend einem beliebigen Tage die Abrechnung zu verlangen.

4) Geschäfte auf Zeit fix und täglich. Es wird die Zeit bis zum Lieferungstage in zwei Perioden getheilt; während der ersten darf der Käufer keine Abrechnung verlangen, nach Ablauf derselben, in der zweiten Periode, kann aber der Käufer an jedem ihm beliebigen Tage die Abrechnung verlangen.

5) Geschäfte auf noch, oder mit noch, Nochgeschäfte, Nachgeschäft. Es wird dem Käufer freigestellt, ein gröfseres (festgesetztes) Quantum als das bedungene am Lieferungstage zu fordern, oder es wird dem Verkäufer freigestellt, ein gröfseres (festgesetztes) Quantum zu liefern. In jedem Fall mufs wenigstens das bedungene Quantum bezogen oder geliefert werden.

6) Geschäfte auf fest und offen. Es wird dem Käufer freigestellt, am Lieferungstage anstatt der bedungenen Summe nur einen gewissen, ebenfalls festgesetzten Theil derselben zu beziehen, in letzterem Falle aber zu einem etwas höheren Kurse. — Der Kauf ist fest hinsichtlich desjenigen Theiles der Summe, der in jedem Falle genommen werden mufs; er ist offen, weil es dem Käufer freisteht, den andern Theil bis zu der ganzen bedungenen Summe ebenfalls zu nehmen. Das Geschäft kann aber auch so geschlossen werden, dafs dem Verkäufer freigestellt wird, einen gewissen, fest-

gesetzten Theil nicht zu liefern, wogegen dann der jedenfalls zu liefernde Theil zu einem etwas niederern Kurse berechnet wird, als derjenige ist, welcher bei der Lieferung der ganzen bedungenen Summe festgesetzt ist.

7) Geschäfte auf Geben und Nehmen, Stellgeschäfte. Es wird dem einen Theile das Recht eingeräumt, an einem bestimmten Tage, oder auch an jedem beliebigen Tage, vor Ablauf des Lieferungstermines zu wählen, ob er die benannten Papiere zu einem festgesetzten Kurse beziehen, oder sie zu einem andern, ebenfalls festgesetzten Kurse liefern will. Auch kann die Wahl auf zweierlei Papiersorten gestellt werden, z. B. 5 pC. östr. Metalliques zu beziehen, oder östr. Bankactien zu liefern. — Derjenige, dem die Wahl zusteht, heifst der Wähler, der andere heifst der Steller.

8) Prämiengeschäfte, franz. *marchés à prime*. Dem Käufer wird gegen Erstattung einer festgesetzten Prämie (z. B. 1 pC. vom Betrag der Papiere) die Wahl eingeräumt, am Lieferungstage die Papiere zu beziehen, oder sie nicht zu beziehen. Die Prämie ist für den Käufer jedenfalls verloren, er mag die Papiere beziehen oder nicht; dafür hat er aber den Vortheil, dafs er die Papiere nicht zu beziehen braucht, wenn der Kurs gefallen ist und dafs er im Voraus weifs, wie viel sein Verlust im schlimmsten Falle beträgt. Die Prämie, welche der Käufer bezahlt, heifst Vorprämie, Lieferungsprämie. Oft wird ein Prämiengeschäft aber auch dahin abgeschlossen, dafs der Verkäufer gegen Vergütung der Prämie sich die Wahl vorbehält, die Papiere zu liefern oder nicht; in diesem Falle heifst die Prämie Rückprämie, Empfangsprämie. — Die Prämie wird entweder bei Abschlufs des Geschäfts voraus, oder erst bei Beendigung des Geschäfts bezahlt. In Paris wird die Prämie zu dem bedungenen Kurse geschlagen, wenn es daher z. B. heifst : 5 pC. à prime, fin courant 87 dont 1, so bedeutet diefs : der Käufer hat eine gewisse Summe 5 pC. Renten auf ultimo des laufenden Monats zum Kurs von 87 gekauft, und unter diesen 87 ist 1 pC. für Prämie begriffen, welche der Käufer, nach der Usance in Paris, gleich bei Abschlufs des Geschäftes im Voraus bezahlt; bezieht er die Papiere am Lieferungstage, so wird die bezahlte Prämie bei der Berechnung in Abzug gebracht, und der Kurs also zu 86 gerechnet.

9) Prolongationsgeschäfte, eigentlich Rückkauf, franz. *marchés à report;* Reportgeschäfte. Der Verkäufer behält sich vor, die verkauften Papiere an einem festgesetzten Termine zu einem festgesetzten Kurse wieder zu beziehen. Die Differenz zwischen dem Verkaufskurs und dem Rückkaufskurs heifst Report und richtet sich nach dem Stande des Disconto am Tage des Geschäftsabschlusses, ist aber in der Regel etwas höher als der Disconto. — Dergleichen Reportgeschäfte werden auch manchmal mit einer Prämie abgeschlossen (*report sur prime*); nämlich der Verkäufer bezahlt im Voraus eine Prämie von ca. ½ pC., gegen deren Zurücklassen er die Papiere nicht wieder zu beziehen braucht, wenn der Kurs gefallen, anstatt, wie er gehofft hatte, gestiegen ist.

10) Assecuranzgeschäfte, Versicherungsgeschäfte finden bei solchen Papieren Statt, die durch jährliche Verloosungen nach dem Nennwerth (al pari) zurückbezahlt werden, und deren Kurs über pari steht. Der Versicherer übernimmt gegen Vergütung einer Prämie die Verbindlichkeit, dem Versicherten, wenn sein Papier bei der Verloosung herauskommen und also zur Abtragung kommen sollte, ein ähnliches, noch nicht herausgekommenes Papier zu liefern, oder das Ueber-Pari zu bezahlen.

11) Heuergeschäfte, Hoffnungskauf, Promessenspiel. Diese kommen bei Lotterieanlehenloosen vor, und bestehen darin, dafs der sich damit befassende Speculant solchen Leuten, welche keine Loose besitzen, sich aber bei einer Ziehung die Hoffnung eines Gewinnes verschaffen wollen, gegen Bezahlung einer gewissen Prämie, die im Verhältnifs zum Ankaufspreise eines Looses gering ist, ein Loos für diese Ziehung überläfst. Der Prämienzahler (Heuerer genannt) bekommt aber das Loos selbst nicht zugestellt, sondern blofs einen Schein, Promesse (Versprechen) genannt, in welchem der Aussteller (Verheuerer) sich verbindlich macht, den in der bestimmten Ziehung auf das mit Numero angegebene Loos fallenden Gewinn dem Inhaber des Scheines zu bezahlen oder ihm das Originalloos selbst zuzustellen, damit er den Gewinn selbst an der Staatskasse erheben kann. Es werden aber dergleichen Heuergeschäfte oft von Leuten betrieben, welche die Loose, welche sie verheuern, gar nicht besitzen, sondern die auf gut Glück Promessen ausgeben, um damit Prämien einzunehmen. Es müssen demnach grofse Verluste für sie entstehen, wenn zufällig viele Numero, für welche sie Promessen ausgegeben haben, mit starken Gewinnen herauskommen, die sie bezahlen müssen, ohne sie selbst erheben zu können, weil sie die Originalloose nicht besitzen. Man kann daher solche Promessenspiele auch nur mit solchen Leuten ohne gefährdet zu sein eingehen, von denen man die Ueberzeugung haben darf, dafs sie die möglicher Weise vorkommenden grofsen Treffer richtig bezahlen können und werden, und es sind in diesem Sinne von manchen Regierungen Warnungen vor dem Promessenspiel an das Publikum gerichtet worden.

Papiergeld.

Papiergeld ist eine Anweisung auf eine bestimmte Summe Metallgeld und wird entweder vom Staat, oder auch, mit Genehmigung des Staates, von Privatgesellschaften oder öffentlichen Anstalten ausgegeben. Wenn Papiergeld in mäfsiger Summe creirt wird, so ist es ein sehr zweckmäfsiges und beliebtes Zirkulationsmittel, weil grofse Zahlungen damit schneller und leichter von Statten gehen und versendet werden können, und weil es für Reisen sehr viel bequemer ist als baar Geld; wenn es aber im Uebermafs und vom Staate besonders in Zeiten der Noth, in Kriegsjahren, geschaffen und vervielfältigt wird, dann bleibt die Entwerthung nicht aus, denn ein Stück Papier, das an und für sich keinen Werth hat, kann nur solange in Kredit sich erhalten, als jeder Besitzer desselben die Ue-

berzeugung hat, dafs er den auf dem Papier ausgedrückten Werth zu jeder Zeit baar erheben kann, oder überhaupt mit der Forderung dieses Werthes nicht gefährdet ist. — Das Mafs für eine nicht über das Bedürfnifs hinausgehende Summe des Papiergeldes ist je nach Beschaffenheit der Staaten verschieden; ein viel Handel treibender Staat wird dessen mehr bedürfen als ein ackerbautreibender; für Deutschland dürften fl. 3—4 pr. Kopf der Einwohnerzahl die Gränze sein (für England z. B. gilt ein ganz anderer Mafsstab). Der aus dem Gebrauche des Papiergeldes entspringende Vortheil hat schon seit langen Zeiten Staaten und mit Genehmigung der Regierung errichtete Privatanstalten zur Ausgabe von Papiergeld veranlafst; zu allen Zeiten und in allen Staaten hat aber der immer damit getriebene Mifsbrauch unsägliche Verluste zur Folge gehabt. Dennoch hat man überall von diesem grofsen Förderungsmittel des Handels immer wieder Gebrauch gemacht (nur Frankreich hat seit dem in den Revolutionszeiten von 1789 bis 1796 mit den Assignaten und Mandaten erlebten grofsen Unglück kein Staatspapiergeld mehr). Hat ein Staat geordnete Finanzverhältnisse und guten Kredit, so kann die Ausgabe einer mäfsigen Summe Papiergeldes mit Nutzen für den Verkehr und für den Staat geschehen; dieser hat den Vortheil, eine Summe unverzinslich in Umlauf zu bringen, denn wenn auch zur Einlösung der vorkommenden Scheine Baarschaft bereit gehalten werden mufs, so braucht diese bei einem Staate oder einer Anstalt von gutem Kredit nach der Erfahrung höchstens ⅓ des in Umlauf befindlichen Papiergeldbetrages zu sein.

Eine Amortisirung oder Vindication in Verlust gerathenen Papiergeldes ist nirgends, auch gesetzlich nicht, zulässig. Der Verlierende oder Bestohlene kann zwar die Stücke mit Litera, Numero und Betragssumme, öffentlich bekannt machen, um dadurch vielleicht Jemanden zur Mitwirkung zur Entdeckung des unrechtmäfsigen Besitzers zu veranlassen; aber auch dieser Zweck wird selten erreicht, denn niemand gibt sich die Mühe, bei Empfang von Papiergeld auf Litera und Numero zu achten, nur etwa bei Scheinen von gröfserem Betrage geschieht diefs. Aber immerhin wird nur derjenige, der den guten Willen dazu hat, auf die Bekanntmachung von abhanden gekommenem Papiergeld Rücksicht nehmen; Schaden kann aus der Unterlassung nicht erwachsen.

In Deutschland zirkulirten bis vor etlichen Jahren hauptsächlich nur Preufsische und Sächsische Kassenanweisungen, Oestreichische und Bairische Banknoten; in anderen Staaten wurde den in den Ständekammern öfters vorgebrachten Anträgen auf Benutzung des Staatskredits zur Emission von Papiergeld von den Regierungen keine Folge gegeben, obschon diese Staaten dadurch, dafs eine Masse fremden Papiergeldes bei ihnen zirkulirte, nicht anders als Zinsen zahlten an diejenigen Staaten, deren Papiergeld in Umlauf war. Die Revolution von 1848 hat endlich in allen bis dahin widerstrebenden Staaten die Emission von Papiergeld zum Durchbruch gebracht, indem allenthalben Männer an die Spitze der Verwaltung gelangten, welche die Zeiterfordernisse besser berücksichtigten, oder zu berücksichtigen

sich genöthigt fanden. Es wäre allerdings wünschenswerther, gar kein Papiergeld zu haben, da immer, früher oder später, Unheil daraus entspringt; wenn aber ein Staat nicht im Stande ist, fremdes Papiergeld von sich abzuhalten, dann bleibt ihm nur übrig, auch Papiergeld in die Welt zu schaffen, damit er nicht der allein verlierende Theil ist.

Deutschland ist dermalen reichlich gesegnet mit Papiergeld; so wie man früher eine übertriebene Scheu und Abneigung gegen alles Papiergeld hatte, so ist man jetzt auf dem besten Wege in das entgegengesetzte Extrem zu gerathen und zum Theil bereits da angelangt, und die Folgen werden nicht ausbleiben. — Ein grofser Uebelstand ist besonders, dafs in neueren Zeiten an so viele Privatanstalten die Erlaubnifs zur Papiergeld-Emission ertheilt wird; nur vom Staate oder unter Garantie des Staates sollte Papiergeld ausgegeben werden.

Es haben bis jetzt (1. Juli 1852) in Deutschland Papiergeld creirt:

	Oestreich.	
Staatspapiergeld :	in sechs Sorten	fl. 168019355
Privatpapiergeld :	Noten der Nationalbank in Wien . .	„ 199627527
		fl. 367646882
	Preufsen.	
Staatspapiergeld :	Kassenanweisungen	Rthlr. 20842347
	Darlehnskassenscheine	„ 10000000
Staats- und zugleich Privatpapiergeld :	Noten der Preufs. Bank in Berlin	„ 21000000
Privatpapiergeld :	Noten des Berliner Kassenvereins	„ 1000000
	Noten der Breslauer Bank . .	„ 1000000
	Noten der rittersch. Bank in Pommern	„ 1000000
		Rthlr. 54842347
	Sachsen.	
Staatspapiergeld :	Kassenbillets	Rthlr. 7000000
Privatpapiergeld :	Noten der Leipziger Bank . . .	„ 4500000
	Noten der Chemnitzer Bank . .	„ 300000
	Noten der Bautzener Bank . .	„ 500000
	Leipz.-Dresdn. Eisenb.-Kassenscheine	„ 500000
		Rthlr. 12800000
	Hannover.	
Privatpapiergeld :	Kassenscheine der Stadt Hannover	Rthlr. 200000
	Mecklenburg-Schwerin.	
Privatpapiergeld :	Noten der Rostocker Bank . . .	Rthlr. 1000000
	Schleswig-Holstein.	
Staatspapiergeld :	Kassenscheine , . .	Rthlr. 1500000
	Kurhessen.	
Staatspapiergeld :	Kassenscheine	Rthlr. 2500000
	Kassenscheine der kurh. Leih- und Commerz.-Bank	Rthlr. 50000
		Rthlr. 2550000

Braunschweig.

Staatspapiergeld :	Bankzettel der Leihhaus-Anstalt .	Rthlr.	600000
	Darlehnsbankscheine	„	400000
		Rthlr.	1000000

Sachsen-Weimar.

Staatspapiergeld :	Kassenanweisungen	Rthlr.	600000

Sachsen-Meiningen.

Staatspapiergeld :	Kassenanweisungen	Rthlr.	500000

Sachsen-Altenburg.

Staatspapiergeld :	Kassenanweisungen	Rthlr.	500000

Sachsen-Koburg-Gotha.

Staatspapiergeld :	Koburgische Kassenanweisungen .	Rthlr.	200000
	Gothaische „ .	„	400000
		Rthlr.	600000

Anhalt-Bernburg.

Staatspapiergeld :	Kassenanweisungen	Rthlr.	300000
Privatpapiergeld :	Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine	„	200000
		Rthlr.	500000

Anhalt-Dessau.

Staatspapiergeld :	Kassenscheine	Rthlr.	1000000
Privatpapiergeld :	Noten der Anhalt-Dessauer Bank	„	2500000
		Rthlr.	3500000

Anhalt-Köthen.

Staatspapiergeld :	Kassenscheine	Rthlr.	500000
Privatpapiergeld :	Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine	„	500000
		Rthlr.	1000000

Schwarzburg-Rudolstadt.

Staatspapiergeld :	Kassenbillets	Rthlr.	200000

Reuſs-Lobenstein-Ebersdorf.

Staatspapiergeld :	Kassenscheine	Rthlr.	300000

Baiern.

Privatpapiergeld :	Noten der Bank in München . . .	fl.	8000000

Würtemberg.

Staatspapiergeld :	Kassenscheine	fl.	3000000

Baden.

Staatspapiergeld :	Kassenscheine	fl.	2000000

Groſsherzogthum Hessen.

Staatspapiergeld :	Grundrentenscheine	fl.	3400000

Nassau.

Staatspapiergeld :	Kassenscheine	fl.	1000000

Freie Stadt Frankfurt a. M.

Staatspapiergeld :	Rechneischeine	fl.	4000000

Die meisten dieser Papiergeldsorten sind nicht bloſs auf den Umlauf in dem Staate ihres Ursprungs beschränkt, sondern kursiren auch in den benachbarten Staaten und viele derselben durch ganz Deutsch-

land; die Schleswig-Holsteinischen Kassenanweisungen und Frankfurter Rechneischeine zirkuliren aber nur im eigenen Lande und über den Ursprung und Zweck der letzteren s. d. Art. Frankfurt a. M.

Die Regierungen von Preufsen, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reufs ältere und jüngere Linie, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Waldeck, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Lübeck und Hamburg haben im J. 1850 sich wechselseitig verpflichtet: eine Aufserkurssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablauf sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen Behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden ist. — Es haben übrigens mehrere der vorgenannten Staaten bis jetzt noch kein Papiergeld creirt.

Stückgüter oder sogenannte zählende Güter.

Die Menge oder Anzahl mancher Waaren oder Güter wird nicht nach dem Mafs oder Gewicht, sondern nach der Stückzahl angegeben, indem unter einer gewissen Benennung eine bestimmte Gröfse oder Anzahl verstanden wird. Man nennt solche Waaren Stückgüter oder (wiewohl unpassend) zählende Güter, und die im gröfsten Theile Deutschlands allgemein üblichen und bekannten sind:

Das Dutzend hat 12 Stück; das Grofs hat 12 Dutzend oder 144 Stück; das ordinäre Tausend hat 10 Hundert oder 1000 Stück; das grofse Hundert hat 120 Stück; das grofse Tausend hat 10 grofse Hundert oder 1200 Stück; das Mandel hat 15 Stück; das Schock hat 4 Mandel oder 60 Stück; das Wall oder Wahl hat 80 Stück; der Decher hat 10 Stück, das Zimmer hat 4 Decher oder 40 Stück; die Stiege oder Steige hat 20 Stück. Beim Papier hat der Ballen 10 Ries à 20 Buch à 24 Bogen Schreib-, 25 Bogen Druckpapier; der Ballen Schreibpapier hat demnach 4800 Bogen, der Ballen Druckpapier 5000 Bogen.

Beim Blech hat im Sächsischen das Fäfschen weifses und schwarzes Blech 450 Platten, in England hat die Kiste 100, 200, 225 Platten je nach den verschiedenen Qualitäten.

Bei Schiffsladungen wird im Allgemeinen die Last zu 2 Tonnen, die Tonne zu 20 Zentner oder 2000 ℔ gerechnet, das Schiffspfund zu 3 Zentner, doch haben manche Orte hierüber abweichende Bestimmungen; beim Salzhandel hat die Last grobes Seesalz 18 Tonnen; bei Häringen, Theer, Thran, Pech wird die Last zu 12 Tonnen gerechnet; die Tonne Häring hat ca. 800 Stück, 1 Rolle Stock- oder Rundfisch 180 Stück.

Beim Tuchhandel rechnet man das Pack Tuch zu 10 Stück à 22 Tuch à 32 Ellen; der Ballen hat 12 Tuch à 32 Ellen; der

Saum hat 22 Tuch à 32 Ellen, das Fardel hat 45 Barchet à 22 und 24 Ellen, der Laken hat 24 Ellen.

Bei der Bergwerks-Rechnung hat die Zeche 4 Schichten à 8 Theile oder Stämme à 4 Kuxen.

Specifisches Gewicht einiger Körper.

Wenn das Gewicht einer gewissen Maſsmenge oder eines gewissen Volumens (z. B. eines Kubikzolles) reinen oder destillirten Wassers gleich 1 ist, so ist das Gewicht einer eben so groſsen Maſsmenge oder eines eben so groſsen Volumens :

Arsenik	5'789	Mehl, Waizenmehl	1'560
Bier	1'034	Neusilber	8'556
Blei	11'389	Oehl, Leinöhl	0'940
Braunkohlen	1'280	Mandelöhl	0'918
Butter	0'943	Mohnöhl	0'925
Diamant	3'500	Rüböhl	0'913
Eis	0'924	Platina	19'500—21'740
Eisen, graues Roheisen	7'100	Porzellan	2'393
weiſses „	7'500	Quecksilber	14'400—15'612
geschmiedet	7'788	Salpeter	1'900—2'101
gewalzt	7'600	Salz, Kochsalz	2'078
Stahl	7'700	Steinsalz	2'412
Elfenbein	1'800	Sandstein	1'900—2'699
Getraide, Waizen	0'760	Schwefel	1'980
Roggen	0'715	Silber	10'428
Gerste	0'616	„ geschmolzen	10'105
Hafer	0'464	„ gewalzt	10'551
Glas	2'500—3'779	Spiritus, absoluter Alkohol	0'795
Gold, gediegen	14'600—19'099	von 90 pC. Tralles	0'834
gegossen	19'258	„ 80 pC. „	0'864
gehämmert	19'362	„ 50 pC. „	0'934
Gyps	1'900—2'927	Steinkohlen	1'200—1'510
Holzkohle	0'280—0'442	Wein, Rheinwein	1'002
Korkholz	0'240	Moselwein	0'916
Kupfer, gegossenes	8'897	Champagner	0'962
Marmor	2'700	Bordeaux	0'994
Meerschaum	1'200	Zink	6'915
Meerwasser	1'040	„ gewalzt	7'200
Menning	8'620	Zinn	7'291
Messing, gegossen	8'440	„ gewalzt	7'475
gehämmert	8'508	Zucker, weiſser	1'606

Aachen,

Hauptstadt des Regierungsbezirks Aachen in der Preufsischen Provinz Niederrhein, mit 50000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte wie in ganz Preufsen s. Berlin. Früher, bis etwa 1821, rechnete man nach Reichsthalern à 54 Mark oder Petermännchen à 6 Buschen à 4 Heller, in einem ca. fl. 25 Fufs, wornach der Reichsthaler einen Werth von 25⅕ Silbergroschen preufs. oder fl. 1. 28⅕ kr. im fl. 24½ Fufs hatte. Bei Wollenwaaren rechnet man den Preis nach Schillingen, 8 Schilling auf 1 Reichsthaler zu 90 kr. im fl. 24½ Fufs. — Zur Zeit als die Rheinprovinzen unter französischer Herrschaft standen, von 1801 bis 1814, rechnete man wie in ganz Frankreich nach Franken à 100 Centimen.

Wechsel und Geldkurse wie in Köln.

Die hier stark kursirenden französischen und belgischen 5 Frankenstücke gelten fast allgemein 40 Silbergroschen, der Brabanterthaler 46 Sgr., der holländische und süddeutsche Gulden 17 Sgr.

Wirklich geprägte Münzen der ehemaligen Reichsstadt Aachen bis 1792:

in Gold : Dukaten nach dem Reichsfufs, 67 auf die Mark von 23 K. 8 Gr. fein.

in Silber : sogenannte Rathspräsentger zu 16, doppelte zu 32, halbe zu 8 Mark.

in Billon : Stücke zu 3, 2, 1 Mark.

in Kupfer : Stücke zu 3 und 1 Buschen.

Ehemalige Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Baufufs à 12 Zoll à 12 Linien hält 0'2887 Meter oder 127'975 par. Linien. 1 Klafter hat 6 Fufs. Die Elle hält 0'6672 Meter oder 295'776 par. Linien. Die hiesige Brabanter Elle hält 0'6802 Meter oder 301'53 par. Linien.

Flächenmafs. Der Landmafsfufs hält 0'2821 Meter oder 125'054 par. Linien, 1 Ruthe hat 16 Fufs, 1 Morgen hat 150 Quadratruthen und hält 30'557 franz. Aren = 1'1968 preufs. Morgen.

Getraidemafs. Das Malter hat 6 Fafs à 4 Kopf; 1 Fafs = 24'711 Liter oder 1245'983 par. Kubikzoll = 0'45 preufs. Scheffel. Das Müdt für Gerste und Hafer hat 6 Mafs, 1 Mafs = 39'158 Liter oder 1974'029 par. Kubikzoll = 0'7125 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Die Kanne hat 4 Pinten à 4 Mäfschen, 1 Ahm hat 104 Kannen. Die Weinkanne hält 1'066 Liter oder 53'74 par. Kubikzoll, die Branntweinkanne hält 1'071 Liter oder 53'997 Kubikzoll, die Bierkanne hält 1'133 Liter oder 57'122 par. Kubikzoll.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth, der Zentner zur Fuhre hat 106 ℔, das Schiffspfund hat 3 Zentner = 318 ℔. Das Pfund = 467'043 Gramm.

Jährlich wird am 21. Mai eine Messe abgehalten, welche 20 Tage dauert.

Aarau,

Hauptstadt des Kantons Aargau mit 5000 Einwohnern.

Man rechnet nach Schweizer Franken à 10 Batzen à 10 Rappen oder auch mitunter à 20 Sous à 12 Deniers, und nach Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer. 2 Gulden = 3 Schweizer Franken; der Neue Louisd'or gilt 16 Schw. Franken oder 10⅔ Gulden.

Der Brabanter- oder Kronenthaler kursirt zu 40½ Batzen, und darnach gehen 24'8 Gulden oder 37'2 Schw. Franken auf die Köln. Mark fein Silber; das franz. 5 Frankenstück kursirt aber zu 35 Batzen, und hiernach (51'968 franz. Franken auf 1 Mark fein gerechnet) gehen 24'25 Gulden oder 36'38 Schw. Franken auf die Mark fein.

Obige Rechnungsweise hat übrigens jetzt der laut Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 für die ganze Schweiz angeordneten Rechnungsweise nach Franken à 100 Rappen oder Centimen (im Werthe des französischen Franken) Platz gemacht, siehe den Art. Schweiz.

Wechselgeschäfte werden wie in Basel und Zürch behandelt.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons :

In Silber : Thaler à 40 Batzen, Stücke zu 20, 10, 5, 1, ½ Batzen.
in Kupfer : Stücke zu 2 und 1 Rappen :

Nach Untersuchungen sind befunden worden :

	Auf 1 Köln. rauhe Mark	Feingehalt		Auf 1 Köln. feine Mark	Werth im fl. 24½ Fufs			Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Stücke zu 40 Batzen v. 1812	8	14	7	8'896	2	45	1	1	17	2'55
„ „ 20 Batzen v. 1809	16'070	14	8	17'800	1	22	2'3	—	23	7'15
„ „ 10 Batzen v. 1809	32	14	7	35'583	—	41	1'3	—	11	9'64
„ „ 5 Batzen v. 1811	56'437	10	11	85'099	—	17	1'1	—	4	11'22
„ „ 1 Batzen v. 1811	78'770	2	12	472'620	—	3	0'4	—	—	10'66
„ „ ½ Batzen v. 1811	115'380	1	6	1384'563	—	1	0'2	—	—	3'64
„ „ 2 Rappen v. 1814	186'182	—	11	4874'578	—	—	1'2	—	—	1'03
1 Rappen nach Verhältnifs der 2 Rappenstücke.										

Es haben übrigens die meisten Kantone der Schweiz schon seit langer Zeit nur Scheidemünze, Batzen und Rappen, geprägt.

Mafse und Gewichte sind gesetzlich seit 1838 die neuen Schweizer s. den Art. Schweiz. Die früheren waren :

Längenmafs. Der Aarauer Fufs ist wie in Bern. — Die Elle = 0'59387 Meter oder 263'26 par. Linien = 0'9898 neue Schweizer Ellen.

Getraidemafs. Das Malter hat 4 Mütt à 4 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäfslein; das Viertel = 22'51855 Liter oder 1135'215 par. Kubikzoll = 1'5012 neue Schweizer Viertel.

Flüssigkeitsmafs. Der Saum hat 100 lautere Mafs oder 108 trübe oder Schenkmafs à 4 Schoppen. 1 lautere Mafs = 1'44056 Liter oder 72'622 par. Kubikzoll = 0'96037 neue Schweizer Mafs. — Der Eimer ist ¼ Saum.

Handelsgewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quint. Das ℔ = 476'586 Gramm = 0'95317 neue Schweizer ℔.

Åbo

sprich Obo, finnisch Turku, Seestadt im Russischen Finnland, mit 15000 Einwohnern.

Man rechnet hier wie im ganzen ehemaligen Schwedischen Finnland neben der Russischen Rechnungsweise (s. Petersburg) noch nach Schwedischen Reichsthalern à 48 Schilling à 12 Rundstücke Papiergeld.

Mafse und Gewichte sind gesetzlich die Russischen, man bedient sich aber fortwährend der Schwedischen s. Stockholm.

Abyssinien oder Habesch,

Land in Afrika, mit den Hauptplätzen Adova, Gondar, Massua.

Man rechnet nach Zecchinen à 2¼ Patacca à 23 Harf à 4 Divini à 10 Kibears à 3 Borjookes.

Eigene Münzen hat das Land nicht, es zirkuliren venetianische Zecchinen, spanische Piaster und deutsche Conventionsthaler (Patacca genannt). Grofse Zahlungen geschehen in Goldbarren und Goldstaub, welche nach dem Wakih oder Wakea, der abyssinischen Unze, berechnet werden. Als Scheidemünze dienen Glaskorallen (Borjookes), Pfefferkörner und Steinsalztäfelchen (1 Fufs lang, 3 Zoll breit und dick). — Der Wakih Gold, ca. 22 Karat fein, gilt etwa 12 Pataccas, wiegt 400 engl. Troy-Grän = 25'92 Gramm, und hat, die Vereinsmark von 233'855 Gramm zu ℛ︀. 218 preufs. oder fl. 381. 30 kr. im fl. 24½ Fufs gerechnet, einen Werth von ℛ︀. 22. 4 Sgr. 5'68 Pf. preufs. oder fl. 38. 45'66 kr. im fl. 24½ Fufs.

Längenmafs. Die Elle (der türkische Pik) = 27 engl. Zoll = 0'686 Meter oder 304'007 par. Linien.

Getraidemafs. Die Madega hat an Gewicht 12 Unzen von Kairo. Der Ardeb in Gondar hat 10 Madegas = 4'4 Liter. Der Ardeb in Massua hat 24 Madegas = 10'57 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Der Kuba = 62 engl. Kubikzoll = 1'016 Liter oder 51'216 par. Kubikzoll.

Gewicht. Der Rottolo (das Pfund) hat 12 Wakeas (Unzen) à 10 Derimes (Drachmen). 1 Rottolo = 4800 engl. Troy-Grän = 311'033 Gramm.

Achem, Acheen, oder Atschin,

Hauptstadt eines Königreiches gleichen Namens auf der Insel Sumatra in Ostindien, mit 53000 Einwohnern.

Man rechnet nach Thäls à 4 Pardohs à 4 Mehs à 4 Kopängs. Die wirklichen Münzsorten des Landes sind die Thäls und Mehs, geringhaltige Goldmünzen, von denen der Thäl etwa $6^1/_4$ Thaler preufs. oder fl. 11. 25 kr. im fl. $24^1/_2$ Fufs, der Mehs 12 Sgr. preufs. oder 42 kr. im fl. $24^1/_2$ Fufs werth ist. Die Scheidemünze, Käsch, ist von Blei oder Zinn, und man rechnet ca. 1600 Käsch auf 1 Mehs. Grofse Zahlungen werden in spanischen Piastern und ostindischen Rupien geleistet.

Beim Goldstaubhandel rechnet man nach fingirten Münzen, Goldthäl und Goldmehs genannt; 5 Goldthäl = 4 Thäl Courant. 1 Bunkal Goldstaub (= 48 Gramm) rechnet man in Waarenzahlung zu 7 oder $7^1/_2$ Goldthäl und hat (die Vereinsmark Gold zu fl. $381^1/_2$ oder ℛℓ. 218 gerechnet) einen Werth von ℛℓ. $41^7/_8$ preufs. oder fl. $73^1/_{12}$ im fl. $24^1/_2$ Fufs. Der Goldstaub wird zu $9^1/_4$ malabarischen Toquos = $22^1/_5$ Karat fein gerechnet.

Längenmafs. Der Kobbit (Kubit, Kovid) = $^1/_2$ engl. Yard oder 18 engl. Zoll. Der Dipoh = 6 engl. Fufs oder 72 engl. Zoll.

Getraide- und Flüssigkeitsmafs. Der Coyang oder Coyan hat 10 Gönntschas à 10 Nellis à 8 Bambus. Der Bambu = 1'662 Kilogramm oder $1^2/_3$ Liter.

Handelsgewicht. Der Behar hat 200 Kättis à 20 Bunkal à 5 Thäls à 16 Mehs à 4 Copangs. Der Kätti = 0'9603 Kilogramm.

Salz wird mit dem Pera à 25 Punies oder Bambus gemessen. 80 Pera machen 1 Coyang Salz. Der Puni oder Bambu ist dem obenerwähnten Bambu gleich.

Reis wird mit dem Mahnd oder Maund à 21 Bambus gewogen, 1 Mahnd = 34'02 Kilogramm.

Betelnüsse werden, wie das Salz, mit dem Pera gemessen; ein Pera wird dann ausgezählt und nach der Anzahl der Stücke, welche dieser Pera enthält, wird das ganze gemessene Quantum in Loxas abgeschätzt, nach welchen der Preis bestimmt wird. 1 Loxa hat 10000 Nüsse, welche, wenn sie gut sind, $76^1/_5$ Kilogramm wiegen.

Zeuge werden nach Kohrdsch à 20 Stück behandelt.

Acre,

Akka oder Saint Jean d'Acre, in Syrien mit 16000 Einwohnern.

Man rechnet nach türkischen Piastern à 40 Paras oder 80 Aspern, s. Aleppo.

Längenmafs. Der Pik (türkische Elle) = 0'677 Meter oder 300'254 par. Linien.

Getraidemafs. Der Ardeb, das Mafs für Reis, wiegt 750 livorn. ℔ = 254'66 Kilogramm.

Gewicht. Der Kantar (Zentner) hat 100 Rottoli. Der Rottolo für rohe Baumwolle = ca. 6½ livorn. ℔ = 2'207 Kilogramm, der Rottolo für baumwollen Garn = ca. 6 livorn. ℔ = 2'037 Kilogramm.

Aleppo

oder Haleb, in Syrien, mit 90000 Einw.

Man rechnet nach türkischen Piastern à 40 Paras oder 80 Aspern, Kaufleute theilen den Piaster auch in 100 Asper, und im innern Verkehr wird der Piaster auch in 24 Siani eingetheilt. Die umlaufenden Münzsorten sind die türkischen (s. Konstantinopel) und ägyptischen (s. Alexandrien); es kursiren übrigens auch viele ausländische Gold- und Silbermünzen zu veränderlichen Preisen. Besonders im gröſseren Verkehr bedient man sich der spanischen Piaster und deutschen, besonders östreichischen, Conventionsthaler (beide hier Tallari genannt). Der spanische Piaster gilt 21½—22 türkische Piaster, es hat demnach der türkische Piaster einen Werth von ca. 2 Silbergroschen oder 7 kr. im fl. 24½ Fuſs.

Längenmaſs. Der Pik (türkische Elle) = 0'677 Meter oder 300'254 par. Linien.

Getraidemaſs. Der Mokuk wiegt 250 Rotoli à 720 Drachmen und hält ca. 756 Liter.

Gewicht. Der Kantar hat 100 Rotoli à 12 Unzen oder 720 Drachmen (Drammen). 1 Rotolo wiegt 2'2803 Kilogramm. 175 Rotoli machen 1 groſsen Kantar von Tripolis, 27½ Rotoli machen 1 Zurlo, 5 Rotoli machen einen Vesno, 7 Vesnos machen 1 Kola. — Der Rotolo für syrische Seide hat 700 Drachmen und wiegt 2'2169 Kilogr., der Rotolo für persische Seide hat 680 Drachmen nnd wiegt 2'1536 Kilogr., der Rotolo von Damaskus für Kupfer, Kampher und verschiedene Droguen hat 600 Drachmen und wiegt 1'9002 Kilogr. 1 Oka hat 400 Drachmen und wiegt 1'2668 Kilogramm. 1 Medikal, das Gewicht für Perlen und Ambra, hat 1½ Drachmen und wiegt 4'7506 Gramm. — Die Drachme oder das Dramm hat in den verschiedenen Gewichtsarten immer dieselbe Schwere, nämlich 3'1671 Gramm.

Alessandria

im Sardinischen Fürstenthum Piemont, mit 36000 Einwohnern, wie Turin.

Alexandrien,

Skanderum oder Iskanderieh, wichtigste Handelstadt von Aegypten mit 30000 Einwohnern.

Man rechnet nach Piastern à 40 Para oder Medini à 2½ gute oder 3 Courant-Aspern; in Kairo wird der Piaster zu 80 Aspern Cour. oder 33 Medini gerechnet, in einigen andern Gegenden zu 30, 40, 50, 60, 70, 80 Medini. — Ein Beutel ist, wie in Konstantinopel eine Summe von 500 Piastern.

Im gröfseren Verkehr rechnet man nach spanischen Piastern (Colonnati, Tallari) und deutschen, besonders östreichischen, Conventionsthalern (Tallari, Tallari della Regina, Patacka), welche beide Münzsorten oft in gleichem Werthe gerechnet werden, obschon die letzteren über 3 pC. geringer sind als erstere; aufserdem kursiren auch französische und englische Münzen zu veränderlichen Preisen.

Ein geregeltes Kurs- und Wechselwesen gibt es hier nicht, doch notiren die hiesigen Handelshäuser folgende Kurse:

auf London	*100 ägyptische Piaster	für 1 £,	
„ Marseille	*526 franz. Cent.	„ 1 span. Piaster,	
„ Triest	*139 Kreuzer Conv.-Münze	„ 1 „ „	
„ Malta	* 30 Tari	„ 1 „ „	
„ Livorno	*124½ Soldi	„ 1 „ „	
„ Amsterdam	*102 Gulden holl. Cour.	„ 40 „ „	

Geldsortenkurse: Spanische Dublonen *335, Engl. Sovereigns *118½, Venetianische Zecchini *56, Holländische und andere Dukaten *55, Spanische Piaster oder Colonnati *24¾, Conventionsthaler oder Tallari *23¾, Französische Franken *4½ hiesige Piaster.

Nach einem Münztarif der Regierung vom J. 1836, welcher noch in Kraft zu sein scheint, im grofsen Verkehr aber, wie vorstehende Notirungen zeigen, nicht befolgt wird, sollen gelten:

Span. Dublonen	313	Piaster	29	Paras	Engl. Sovereigns	97	Piaster	20	Paras,
Venet. Zecchini	46	„	13	„	Holl. Dukaten	45	„	26	„
20 Franks Stücke	77	„	6	„	5 Franks Stücke	19	„	10	„
Span. Piaster	20	„	28	„	Conventionsthaler	20	„	—	„

Wie in der Türkei, so auch in Aegypten liegt das Münzwesen sehr im Argen; seit einer Reihe von Jahren folgte eine Münzveränderung d. h. Münzverschlechterung der andern, und der Piaster, der vor 40 Jahren einen Werth von ca. 30 kr. im fl. 24 Fufs hatte, kam bis auf 6 kr. herunter. Doch scheint seit dem J. 1842 eine Art von System in so fern befolgt zu werden, als der Piaster den 20. Theil des östreichischen Conventionsthalers bilden soll.

Wirklich geprägte Münzen Aegyptens:

in Gold: früher, Kaïrien zu 9 Piastern, Arbeas zu 4 Piastern; seit 1839 Bedidlik à 100 Piaster, Nusflick à 50 Piaster, Kaïrie Hasschrin à 20 Piaster, Kairie Baschirih à 10 Piaster, Kataa Hämsie à 5 Piaster.

in Silber: früher, Stücke von 1, ½, ¼, ⅛, $\frac{1}{16}$ Piaster, seit 1839 Real à 20 Piaster, Nusf à 10 Piaster, Ruba à 5 Piaster, Ghersch oder Resch à 1 Piaster, Ashreneah à 20 Para, Ashereh à 10 Para.

in Kupfer: Stücke zu 5 und 1 Para.

Nach Untersuchungen sind befunden worden	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs			Werth in Preufs. Ct.		
	Stück	Kar.	Gr.	Stück	fl.	kr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Stücke à 100 Piaster v. 1839	27'2992	20	11'75	31'2301	12	12	3'8	6	29	4'96
„ 50 „ „	54'5984	20	11'75	62'4602	6	6	1'9	3	14	8'48
„ 20 „ „	136'4962	20	11'75	156'1505	2	26	2'4	1	11	10'59
„ 10 „ „	272'9923	20	11'75	312'3010	1	13	1'2	—	20	11'29
„ 5 „ „	545'9846	20	11'75	624'6021	—	36	2'6	—	10	5'64
		Loth	Grän							
„ ½ „ v. 1801	37'5933	5	17	101'1858	—	14	2'1	—	2	1'82
„ 20 „ v. 1839	8'3929	13	6'75	10'0401	2	26	1'7	1	11	10
„ 10 „ „	16'7859	13	6'75	20'0803	1	13	0'8	—	20	11
„ 5 „ „	33'5717	13	10	39'6256	—	37	0'4	—	10	6'89
„ 1 „ „	171'8552	13	6'75	205'5838	—	7	0'6	—	2	0'51
„ ½ „ „	343'7103	13	6'75	411'1675	—	3	2'3	—	1	0'26
„ ¼ „ nach Verhältnifs.										

Papiergeld. Bereits vor mehreren Jahren hat Mehemed Ali, der so viel Gutes und Schlechtes aus den Ländern Europas in seinem Lande nachzuahmen bemüht war, auch Papiergeld eingeführt, Tresorscheine oder Anweisungen auf den Schatz, die sich aber auf ihrem Nominalwerthe nicht halten konnten, sondern 5 bis 10 pC. verlieren. Wie grofs die Masse des emittirten Papiergeldes ist, darüber ist nichts bekannt geworden.

Im Wechselwesen richten sich die hiesigen europäischen Handelshäuser gewöhnlich nach den Usancen ihres vaterländischen Wechselplatzes oder nach vorher getroffener Uebereinkunft. Uebrigens hat der Pascha im J. 1826 das französische Handelsgesetzbuch ins Arabische übersetzen lassen und demselben Gesetzeskraft verliehen, und es werden nach denselben die Handelsstreitigkeiten von dem hier bestehenden Handelsgericht entschieden.

Bank. Die in Kairo im J. 1837 errichtete Wechselbank hat hier eine Zweigbank.

Längenmafs. Der Pik (die Elle) = 0'677 Meter = 300⅑ par. Linien.

Getraidemafs. Der Ardeb = 271 Liter = 13661'77 par. Kubikzoll. Es werden indessen im Handel 29⅘ Ardeb für 100 Stari in Venedig gerechnet und darnach ist 1 Ardeb = 279'588 Liter. Der Ardeb für Getraide, Erbsen etc. wird zu 168 Oka, für Reis zu 156 Oka gerechnet. — Der Ardeb ist jedoch in den verschiedenen Handelsplätzen Aegyptens von verschiedenem Inhalt, es sind 100 hiesige Ardeb = 149'98 Ardeb in Kairo = 95'238 Ardeb in Rosette. — 2 Ardeb machen 1 Daribbah.

Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht. Es gibt dreierlei Gattungen. 1) Okengewicht. Die gewöhnliche Oka, nach welcher die meisten Artikel behandelt werden, hat 400 Darhem, Dramm oder Drachmen à 16 Kirat oder Karat à 4 Kömmhah oder Grän = 1'2354 Kilogramm. 1 Drachme = 3'0884 Gramm. — Aufser dieser gibt es noch eine besondere Oka à 420 Drachmen = 1'2971 Kilogramm, nach welcher in Alexandrien

die Cassia, in Kairo die Korallen, an beiden Orten der durchsichtige Ambra verkauft wird; ferner eine besondere Oka à 412 Drachmen = 1'2724 Kilogr., nach welcher in Alexandrien raffinirter Zucker und einige andere Artikel verkauft werden. 2) Rottelgewicht. Der gewöhnliche Rottel oder Rotolo hat 144 Drachmen (= 444'73 Gramm) und wird eingetheilt in 12 Uckie oder Wuckihjih (Unzen) à 12 Drachmen; man bedient sich desselben in Alexandrien und Kairo für Straufsenfedern, in Kairo für Mekkabalsam und Sennesblätter. — Der besondere Rottel der Regierung hat 180 Drachmen = 555'91 Gramm. — Der Rottel Forforo, dessen man sich im Handel am meisten bedient, hat 140 Drachmen = 432'376 Gramm. — Aufserdem gibt es für einzelne Artikel noch mehrere besondere Rottel zu 105, 150, 200, 250, 310, 312, 324 Drachmen. 3) Kantargewicht. Der Kantar (Zentner) hat 100 Rotoli, man hat aber 22 verschiedene Kantars, nämlich 16 kleine und 6 grofse, zu $36\frac{1}{2}$, $36\frac{3}{4}$, 37, $37\frac{1}{2}$, $37\frac{3}{4}$, $39\frac{1}{2}$, $40\frac{1}{2}$, $41\frac{2}{5}$, $43\frac{1}{3}$, 44, 45, $47\frac{13}{25}$, 48, $50\frac{2}{5}$, $50\frac{1}{2}$, 54, 72, 78, 82, 86, $93\frac{2}{3}$ und 100 Oken. Es hat der Kantar für Baumwolle 44 Oken, Kaffee, Zucker, Glaskorallen $37\frac{1}{2}$, Pfeffer, Zinn, Quecksilber $36\frac{3}{4}$, Weihrauch, Gummi $43\frac{1}{3}$, Alaun, Arsenik 54, Wolle und Blei 78 Oken u. s. w.

Der Preis für Baumwolle, Kaffee und Indigo wird in spanischen Piastern notirt, für alle anderen Artikel in ägyptischen Piastern.

Gold- Silber- und Medizinalgewicht ist der Derhem (Drachme) à 24 Kirat (Karat) à 4 Kömmhah (Grän) = 3'0884 Gramm. — Perlen, Goldfäden, Seide werden mit dem Mitkal oder Miskal = $1\frac{1}{2}$ Drachmen = 4'6326 Gramm gewogen.

Algier,

die Hauptstadt der (seit 1830) französischen Besitzung Algerien in Afrika, mit 60000 Einwohnern.

Man rechnet hier seit 1831 den Anordnungen der französischen Behörde gemäfs nach französischen Franken à 100 Centimen, und es sind die französischen Münzsorten allgemein in Gebrauch; doch bedienen sich die Eingeborenen noch immer der früheren Landesmünzen und einige Stämme verweigern die Annahme des französischen Geldes und nehmen aufser der Landesmünze lieber spanische Piaster über ihren Werth.

Wirklich geprägte Münzen Algiers, besonders von 1820 bis 1830:

in Gold: Zecchinen oder Sultaninen, im Werthe zu $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{3}{4}$ Rial-Budschu, tarifirt von den französischen Behörden auf 6 Francs 71 Centimes = Rthlr. 1. 24 Sgr. $2\frac{3}{4}$ Pf. preufs. Ct. = fl. 3. $9\frac{3}{4}$ kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.

in Silber: Rial-Budschu (nach welchem bis 1830 gerechnet wurde und, wie oben erwähnt, von den Eingeborenen noch jetzt gerechnet wird) à 24 Mussonen à 2 Karuben à $14\frac{1}{2}$ Asper. Dieser Rial-Budschu ist tarifirt auf 1 Franc 86 Centimes = 15 Sgr. 0'37 Pf. preufs. Ct. = 52'61 kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.

Sudi-Budschu oder Algierischer Piaster (Piastre d'Alger) à 2 Rial-Budschu, tarifirt auf 3 Fr. 72 Cent.

Rabiah-Budschu à $1/4$, Temin-Budschu à $1/8$ Rial-Budschu erstere auf $46\frac{1}{2}$ Centimes, letztere auf $23\frac{1}{4}$ Centimes tarifirt.

Riel-Dram, tarifirt auf 60 Centimes.

Der Feingehalt dieser Münzen ist verschieden, durchschnittlich etwa 13 Loth 6 Grän.

in Kupfer : Karuben = $1/2$ Mussone, Stücke zu 2 und 5 Asper oder Drahem seghar.

Wechselgeschäfte werden hauptsächlich nur mit französischen Plätzen gemacht, nämlich man gibt $100\frac{1}{2}$ (mehr oder weniger) Franken in Algier für 100 Franken in Frankreich. Die Wechselordnung ist die französische.

Bank. Die Bank von Frankreich (s. Paris) hat seit 1845 eine Zweigbank hier errichtet, mit einem Kapital von 10 Millionen, wovon die Bank von Frankreich 2 Millionen übernahm, und die übrigen 8 Mill. durch Emission besonderer Actien à 1000 Franken aufgebracht wurden. Die Actien erhalten eine feste Dividende von jährlichen 4 pC. und aufserdem die Hälfte des übrig bleibenden Reingewinnes als Superdividende; die andere Hälfte wird zum Reservefonds genommen, aus welchem die feste Dividende von 4 pC. ergänzt wird, wenn der Gewinn so viel nicht ergeben sollte. Die Bank hat allein das Recht, im Umfange der Kolonie Banknoten auszugeben, welche in Abschnitten von 1000, 500 und 200 Franken bestehen.

Ferner gibt es hier eine Hypothekenbank, eine Discontobank, ein Handelsgericht, eine Börse, die Algiersche Kolonisations- und Handelsgesellschaft, die Ackerbaugesellschaft.

Mafse und Gewichte sind gesetzlich die französischen, und der Gebrauch anderer ist bei Strafe untersagt.

Frühere, einheimische Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der grofse oder türkische Pik, Dzera a Kebir hat 0'636 Meter, der kleine oder arabische Pik Dzera a sogehehr hat 0'476 Meter; auch das englische Yard war gebräuchlich.

Getraidemafs. Der Saah = 60 Liter; als gesetzmäfsiges Mafs war von der türkischen Regierung der Saah von Constantine anerkannt, welcher doppelt so grofs ist als der Algierische, also = 120 Liter. Die französische Verwaltung hat für die Erhebung der Naturalsteuern einen besonderen Saah von 145 Liter angenommen. — Auch war die Fanega = 120 Liter gebräuchlich.

Flüssigkeitsmafs. Der Kulleh = $16\frac{2}{3}$ Liter, im Handel aber nur zu 16 Liter angenommen; für Oehl der Metalli = 16'951 Kilogramm.

Handelsgewicht. Die Grundlage für das Handelsgewicht war die Ukkia oder Unze = 34'13 Gramm, 1 Ukkia hat 8 Drahem oder Drachmen à 20 Theile. Es waren dreierlei Gewichtsarten im Gebrauch, 1) der Rotl-Attari à 16 Ukkias = 546'08 Gramm, womit die meisten Waaren, besonders alle Droguen gewogen wurden; 2) der Rotl-Gheddari à 18 Ukkias = 614'34 Gramm, für Obst, Gemüse und andere Marktwaaren, 3) der Rotl-Kebir à 27 Ukkias = 921'51

Gramm, für Honig, Butter, Datteln und andere trockene Früchte. — 100 Rotl, in jeder der drei Gewichtsarten, machen 1 Kantar. Doch verstand man bei einigen Artikeln unter Kantar eine besondere Gewichtsmenge; 1 Kantar Baumwolle hat 110 Rotl, 1 Kantar Eisen, Blei und baumwollen Garn hat 150 Rotl, 1 Kantar Flachs hat 200 Rotl.

Gold wird mit dem Metikal à 24 Karub (Körner der Johannisbrodschote) gewogen; 1 Metikal = 4'6634 Gramm.

Silber wird mit dem Rotl-Föddi à 16 Ukkias Föddi gewogen; 1 Rotl-Föddi = 497'435 Gramm.

Diamantengewicht ist der Kirat à 4 Grän, 1 Kirat = 0'207 Gramm.

Alicante,

Seehandelsstadt im spanischen Königreich Valencia, mit 25000 Einwohnern.

Die Rechnungsweise soll gesetzlich die neue spanische sein (s. Madrid), doch wird wohl die bisherige noch im Gebrauch sein, nämlich wie in Valencia, nach valencianischen Libras à 20 Sueldos à 12 Dineros. — Diese Libra ist dem Peso de plata antiqua (spanischen Wechselpiaster) à 8 Realen de plata antiqua gleich, und wird auch zu 10 Reales de Valencia, 512 Maravedis de Vellon, 5120 castilianischen Dineros gerechnet.

12'85 Libras gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber, und darnach ist 1 Libra = Rthl. 1. 2 Sgr. 8'2 Pf. preufs. Court. = fl. 1. 54 kr. 1'6 Pf. im fl. 24½ Fufs.

Es sind ferner :

375 Libras de Valencia = 272 Ducados de Cambio (Wechseldukaten)
4 „ „ „ = 1 Doblon de plata antiqua (alte Wechselpistole),
85 „ „ „ = 16 Doblones de oro (Goldpistolen),
85 „ „ „ = 64 Pesos duros oder fuertes (Silberpiaster),
17 „ „ „ = 256 Reales de Vellon.

Wechselnotirungen, Uso, Respecttage wie in Madrid.

Längenmafs. Die Vara (Elle) hat 4 Palmos und ist = 0'905 Meter = 401'183 par. Linien.

Getraidemafs. Der Cahiz oder Cafiz hat 12 Barchillas à 8 Medias à 2 Quartillas und ist = 246'281 Liter.

Flüssigkeitsmafs für Wein, Brandwein, Essig wie in Valenzia; im Grofshandel wird der Wein nach der Tonnelada à 100 Cantaros verkauft. Oehl wird nach dem Gewicht verkauft, nämlich nach der valencianischen Arroba à 36 ℔ à 12 Unzen. 1 solche Oehl-Arroba soll 13'97 Liter halten, kommt aber in Marseille nur zu 13'6 bis 13'7 Liter aus.

Gewicht. Der Quintal hat 4 Arrobas à 24 Libras gruessas (schwere ℔) à 18 Onzas, oder à 36 Libras sutiles (leichte ℔) à 12 Onzas. 1 Onza hat 16 Andarmes à 36 Granos. 1 Carga oder Last 2½ Quintales. — 1 Arroba = 12'816 Kilogramm. — Die Libra gruessa wird für alle Landesprodukte, aufser Safran,

Wachs und Seide, gebraucht und hat 534 Gramm; die Libra sutil dient für alle Gewürze und Safran und hat 356 Gramm. — Für Cacao und Chocolade gebraucht man eine besondere Libra à 16 Onzas = $474^2/_3$ Gramm; für Kermesbeeren eine besondere Arroba à 20 Libras gruessas = 10'68 Kilogramm. — Mandeln werden nach dem Carga à $2^1/_2$ Quintales oder 10 Arrobas verkauft und der Preis in Pesos duros (Silberpiastern) notirt. — Beim Zollamt gebraucht man das castilianische Gewicht, 1 Libra = 460'135 Gramm, s. Madrid.

Gold- und Silbergewicht wie in Valencia.

Altenburg,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, mit 15000 Einwohnern.

Man rechnet im ganzen Herzogthum seit 1. Januar 1841, gemäfs der Münzconventionen von 1838, nach

Thalern à 30 Neugroschen à 10 Pfennige.

Auf 1 Köln. oder Vereinsmark gehen 14 solcher Thaler.

Früher rechnete man nach Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennige im fl. 20 oder Rthlr. $13^1/_3$ Fufs.

Wirklich geprägte Münzen des Herzogthums

gab es früher nicht, es kursirten die Conventions-Geldsorten anderer Staaten, Kronenthaler, und, wie auch besonders noch jetzt, die preufsischen Münzen. Seit 1841 werden aber geprägt:

in Silber: Stücke zu 2 Thaler (Vereinsmünze), zu 1 Thaler und $^1/_6$ Thaler (5 Neugroschen);

in Silberscheidemünze: Stücke zu 1 und zu $^1/_2$ Neugroschen;

in Kupfer: Stücke zu 1 und zu 2 Pfennig.

Die Ausprägungsweise ist ganz wie im Königreich Sachsen s. Dresden.

Wechselgeschäfte werden wie in Leipzig behandelt.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Bank. Die altenburgische Landesbank, eine Staatsanstalt, verwaltet den gröfsten Theil des baaren Landesvermögens, erleichtert die Geldgeschäfte zwischen den Kassenbehörden und Privatpersonen, nimmt fremde Gelder verzinslich an und gibt Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit oder Unterpfand. Im J. 1849 hat die Regierung Kassenanweisungen ausgegeben, im Belauf von Rthlr. 500000. —

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll = 0'284 Meter oder 125'805 pariser Linien. — Die Elle (2 Fufs) = 0'568 Meter. 100 altenburger Ellen =

85'103 preufs. Ellen	72'843 wiener Ellen
100'458 leipz. „	103'707 frankf. „

Bei Vermessungen wird der Fufs eingetheilt in 10 Zoll à 10 Linien. 1 Ruthe hat 10 Vermessungsfufs; dieser ist der Elle gleich, also = 2 Fufs. Der Acker hat 200 □ Ruthen à 400 □ Fufs und hält 64'431 franz. Aren = 2'524 preufs. Morgen. — 1 Meile hat 1600 Ruthen.

Getraidemaſs. Das Malter hat 2 Scheffel à 4 Viertel oder Siebmaſs à 4 Metzen à 4 Mäſschen. — 3 Siebmaſs machen 1 Sack. — 1 Scheffel hält 146'972 Liter oder 7409'205 par. Kubikzoll. 100 altenburger Scheffel = 141'455 Dresdener Scheffel = 267'409 preuſs. Scheffel.

Flüssigkeitsmaſs. Der Eimer hat 60 Kannen à 2 Nössel und ist dem Dresdner Eimer gleich; dieser hat aber 72 Kannen, es sind daher 100 altenburger Kannen = 120 Dresdner Kannen = 98'051 preuſs. Quart = 112'271 Liter.

Gewicht wie in Leipzig.

Altona,

wichtigste Stadt des zum Königreich Dänemark gehörigen Herzogthums Holstein, mit 30000 Einwohnern.

Die dänische Rechnungsweise (s. Kopenhagen) nach Reichsbankthalern à 96 Schilling ist zwar auch für die Herzogthümer Schleswig-Holstein seit 1813 eingeführt, es rechnen aber darnach nur die Behörden; im gewöhnlichen Verkehr rechnet man nach

Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig schleswig-holsteinisch Courant.

Auf 1 Vereinsmark fein Silber gehen $34^{11}/_{16}$ Mark oder (da 3 Mark = 1 Thaler) $11^{9}/_{16}$ Thaler, und es ist hiernach 1 Mark schleswig-holsteinisch Courant = 12 Sgr. 1'3 Pf. preuſs. Ct. = 42 kr. 1'5 Pf. im fl. $24^{1}/_{2}$ Fuſs.

Eigentlich sollte gesetzmäſsig seit 1788 in der Valuta des schlesw.-holstein. Speciesthaler à 48 Schilling à 12 Pfennig Species gerechnet werden, und es wird dieser Speciesthaler (à 2 Reichsbankthaler) noch jetzt in Dänemark geprägt (s. Kopenhagen), $9^{1}/_{4}$ Speciesthaler oder $18^{1}/_{2}$ Reichsbankthaler gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber. — Dieser Speciesthaler wurde zu 60 Schilling Courant-Valuta gerechnet und es sind daher 4 Thaler, Mark, Schilling oder Pfennig Species = 5 Thaler, Mark, Schilling oder Pfennig schlesw.-holstein. Courant; ferner sind 8 Reichsbankthaler = 5 Thaler oder 15 Mark schlesw.-holstein. Court., 16 Schilling Reichsbankgeld (da der Reichsbankthaler nicht 48 sondern 96 Schilling hat) = 5 Schilling schlesw.-holst. Court.

Im Groſshandel rechnet man in Altona nach Hamburger Mark Banko, indem der altonaer Kaufmann durch Vermittlung und auf den Namen eines hamburger Geschäftsfreundes ein Conto in der hamburger Bank hat.

Landesmünzen sind die dänischen (s. Kopenhagen); auſser diesen kursiren in Altona sehr stark die sogenannten Neuen $^{2}/_{3}$tel, im gewöhnlichen Verkehr zu 31 Schilling Courant; ferner Preuſsisch Courantgeld, preuſsische und andere deutsche Pistolen, nach den Kursen in Hamburg.

Papiergeld. Nach den als bekannt zu erachtenden politischen Ereignissen des Jahres 1848 wurden von der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein im August 1848 und März 1849 Kassenscheine zu 1, 4 und 10 Thaler im 14 Rthlr. Fuſse (1 Rthlr. zu $2^{1}/_{2}$ Mark Courant gerechnet) im Belaufe bis zu 1500000 Rthlr.

oder 3750000 Mark Courant emittirt. Ob die im Sept. 1850 beschlossene weitere Ausgabe von 500000 Rthlr. oder 1250000 Mark vollständig erfolgt ist, ist nicht bekannt. — Welches Schicksal dieses Papiergeld jetzt, nach wiederhergestellter Autorität Dänemarks in den Herzogthümern, haben wird, mag die Zukunft lehren. Man hatte übrigens in den Herzogthümern selbst keine grofse Freude an den Scheinen und Jeder suchte sich derselben so schnell als möglich wieder zu entledigen.

Wechselgeschäfte und Geldkurse sind wie in Hamburg.

Wechselordnung. Laut Beschlufs der provisorischen Regierung vom April 1849 ist die neue Allgemeine deutsche Wechselordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein mit 1. Mai 1849 in Kraft getreten; durch königlich dänische Verordnung vom 16. Juni 1851 wurde dieselbe aber für Schleswig wieder aufser Kraft gesetzt.

Mafse, Gewichte und Handelsüsanzen wie in Hamburg. Getraide wird auch nach der seeländischen Tonne, 25 = 1 hamburger Last, verkauft. — Die Biertonne hat 96 Quartier = $\frac{1}{2}$ hamburger Biertonne.

Amboina,

eine der Molukkischen oder Gewürz-Inseln, mit 60000 Einwohnern, unter der Herrschaft Hollands, besonders wichtig wegen ihrer vortrefflichen Gewürznelken und Muskatnüsse; Hauptstadt Amboina mit 7000 Einwohnern.

Nach einer Verordnung der niederländischen Regierung vom März 1826 soll gerechnet werden nach

Gulden à 20 Stüber (jetzt 100 Cents) niederländisch, s. Amsterdam. Früher, und wohl auch noch jetzt, rechnete und rechnet man, wie in den meisten Besitzungen der Holländer in Ostindien, nach

Reichsthalern à 48 Stüber à 4 Deut indisch Courant. Der holländische Dukaton (s. Amsterdam), die Haupthandelsmünze zu 63 Stüber (= fl. 3. 15 Cents) holländisch, wurde hier zu fl. 4 indisch oder fl. 1 indisch zu 20 Stüber, zu 80 Stübern indisch gerechnet, und da 7'6649 Dukatons = 1 Vereinsmark fein Silber, so gehen 12'775 Reichsthaler indisch auf 1 Vereinsmark fein Silber, und es ist 1 Reichsthaler indisch = Rthlr. 1. 2 Sgr. 10'52 Pf. preufs. oder fl. 1. 55'06 kr. im fl. 24$\frac{1}{2}$ Fufs.

Von fremden Münzsorten zirkuliren in Gold: Mohurs à 480, Starpagoden à 99, in Silber: neue Dukatons à 80, alte dergl. à 78, spanische Piaster à 64, deutsche Conventionsthaler à 60, Rupien à 30 Stüber.

Längenmafs. Der Covid hat 0'4606 Meter oder 204'17 par. Linien.

Flüssigkeitsmafs. Die Kanne hat 1'4911 Liter = 75'472 par. Kubikzoll.

Gewicht. Man gebraucht am häufigsten die holländischen, dann auch die englischen und chinesischen Gewichte. — Nelken werden

nach dem Bahar à 50 Barotti verkauft, 1 Bahar = 550 holl. Troy ℔ = 270'692 Kilogr. Beim Reis hat der Cojang 25 Pikol à 100 Katti und ist = 3000 holl. Troy ℔ = 1476'5 Kilogr. Der Gantang hat $3\frac{3}{4}$ Kattis = 2'215 Kilogr.

Gold- und Silbergewicht. Der Katti hat 20 Tales à 16 Mehs à 4 Kopangs. 1 Katti = 590'6 Gramm.

Diamanten- und Perlengewicht. Der Karat hat 4 Gran, = 0'19687 Gramm = 0'95616 holländische Juwelen Karat.

Amsterdam,

Hauptstadt des Königreichs der Niederlande, mit 230000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Amsterdam wechselt auf	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Augsburg	20 Rthlr. Courant.	* 35 fl. holländ. Court.
Berlin	20 Rthlr. preufs. Cour.	* 35 fl. 20 Cents holländ.
Bordeaux, wie Paris.		
Bilbao, Cadix } wie Madrid.		
Bremen	1 Rthlr. in Louis'dor à Rthlr. 5	*195 Cents holländ.
Frankfurt	100 fl. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs	* 98 fl. holländ.
Genua	100 Lire nuove	* $46\frac{1}{8}$ fl. »
Hamburg	40 Mark Banko	* $34\frac{3}{4}$ » »
Lissabon	40 Wechsel Crusaden	* $40\frac{3}{4}$ » »
Livorno	100 toskan. Lire	* $38\frac{1}{8}$ » »
London	1 Livre Sterling	* 11 fl. $77\frac{1}{2}$ Cents
Madrid	1 Piaster (Peso fuerte)	*$241\frac{1}{2}$ Cents.
Neapel	40 Ducati di regni	* 80 fl.
Paris	120 Francs	* $55\frac{15}{16}$ fl.
Petersburg	100 Silberrubel	*182 fl.
Porto, wie Lissabon.		
Sevilla, wie Madrid.		
Palermo, Messina }	1 Onzia	* 5 fl. $82\frac{1}{2}$ Cents
Wien	20 Rthlr. im fl. 20 Fufs	* $28\frac{3}{4}$ fl.
Antwerpen, Brüssel, Gent, Rotterdam }	100 fl. holländ. Court.	* 99 fl. 50 Cents.

Gold- und Silberpreise.

Gold in Barren	* 13 à 14	d. i. 13 à 14 pC. Agio, also fl. 113 à fl. 114 für fl. 100 in Gold, bei dem festen Preise von fl. 1442. 60 Cents für das Niederl. Pfund fein Gold.
Silber in Barren	* 104. 90	d. i. fl. 104. 90 Cents für das Niederl. Pfund fein Silber von $\frac{1000}{1000}$.
Dukaten	* fl. 5. 70 Cents	pr. Stück.
Neue Louisd'or	* » 11. 25 »	pr. Stück.
20 Francs-Stücke	* » 9. 60 »	pr. Stück.

Sovereigns, englische .	* fl. 11. 95 Cents	pr. Stück.
Louisd'or, deutsche .	* „ 9. 70 „	
Piaster	* „ 2. 55 „	
5 Francs-Stücke . .	* „ 2. 38 „	
Brabanterthaler . .	* „ 2. 70 „	
Preufsische Thaler .	* „ 1. 77 „	

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfufs.	Kurs.	Erklärung.
Holland.			
Integralen, wirkliche Schuld, Dette active . . .	$2\frac{1}{2}$	$58\frac{1}{8}$	fl. niederländ. für 100 fl. niederländ. Kapital.
detto	3	$68\frac{13}{16}$	
detto	4	$88\frac{5}{8}$	
Syndicats-Obligationen . .	$3\frac{1}{2}$	90	
Ostindische Anleihe . . .	4	—	
Actien der Handels-Maatschappy	$4\frac{1}{2}$	—	
detto der Handels-Societät .	$4\frac{1}{2}$	—	
detto der Bank der Niederlande	4	118	
Belgien.			
Obligationen	$2\frac{1}{2}$	48	Francs für 100 Francs Kapital; 1 Franc wird = 50 Cents niederländ. gerechnet.
detto	$4\frac{1}{2}$	85	
detto	5	$96\frac{1}{2}$	Liv. St. f. 100 Liv. St. Kapital; 1 Liv. St. = 12 fl. niederländ. gerechn.
Dänemark.			
Anleihe in Holland . . .	$3\frac{1}{2}$	$78\frac{1}{4}$	fl. niederl. für 100 fl. niederl. Kapital.
detto „ „	4	$90\frac{3}{4}$	
detto „ London v. 1825 .	3	75	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; 1 Liv. St. = 12 fl. niederl. gerechn.
detto „ „ v. 1849 u. 1850	5	$100\frac{1}{2}$	
England.			
Consols	3	96	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; der Betrag wird nach dem Amsterdamer Wechselkurs auf London pr. 2 Monat dato in fl. niederl. berechnet.
Actien der Ostind. Compagnie	$10\frac{1}{2}$	257	
detto der Bank von England	—	215	
Frankreich.			
Inscriptionen	5	95	Francs für 100 Francs Kapital; 1 Franc = 50 Cents niederl.
detto	3	$63\frac{7}{8}$	
Actien der Bank von Frankreich	—	1225	fl. niederl. für 1 Actie v. 1000 Fcs.
Neapel.			
Obligationen	5	$92\frac{1}{4}$	Ducati oder Lire italiane für 100 Ducati oder Lire ital. Kapital; 1 Ducato = $2\frac{1}{4}$ fl. niederl. 1 Lire italiana = 50 Cents niederl.
Oestreich.			
Metalliques	5	$73\frac{3}{8}$	fl. im 20 fl.-Fufs. für 100 fl. im 20 fl.-Fufs Kapital; 1 fl. im 20 fl.-Fufs = $1\frac{1}{4}$ fl. niederländ.
detto in Amsterdam verzinslich / detto Lit. B.	5	$83\frac{1}{8}$	
detto	$2\frac{1}{2}$	$37\frac{5}{8}$	
detto	3	$42\frac{3}{4}$	
detto	4	56	
detto	$4\frac{1}{2}$	$63\frac{1}{4}$	

	Zinsfufs.	Kurs.	Erklärung.
Oestreich.			
Anleihe in Holland . . .	4	60½	fl. niederl. für 100 fl. niederl. Kapital.
detto » » . . .	4½	64¼	
detto » » . . .	5	77¾	
Partial-Obligationen v. 250 fl.	—	280	fl. niederl. für 1 Obligation.
detto v. 500 fl.	—	1036	
Bankactien	—	1154	fl. niederl. für 1 Actie.
Certificate des Mailänder Monte	5	78	Lire austriache für 100 Lire austriache Kapital. 1000 Lire austr. = 460 fl. niederl.
Polen.			
Obligationen	4	79½	Silberrubel für 100 Silberrubel Kapital. 1 Silberrubel = 2 fl. niederl.
Partial-Loose v. 300 fl. . .	—	259	fl. niederl. für 1 Loos.
detto v. 500 fl. . .	—	149½	
Portugal.			
Englische Anleihe von 1840 früher 5 pC. jetzt	4	35 7/16	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; 1 Liv. St. = 12 fl. niederl.
detto detto von 1845	4	34⅜	
Inländische Schuld . . .	5	38	Milreïs für 100 Milreïs Kapital; 1000 Milreïs = 2700 fl. niederl.
Preufsen.			
Prämienscheine von 1832 .	—	214	fl. niederl. für 1 Schein von 50 Rthlr. preufs. Ct.
Rufsland.			
Anleihe bei Hope & C. in Amsterdam v. 1798 u. 1816 .	5	105⅝	Silberrubel für 100 Silberrubel Kapital; 1 Silberrubel = 2 fl. niederl.
v. 1828 u. 1829 .	5	105⅛	
Certificate bei Hope & C. v. 1831 u. 1833 .	5	95	
detto detto . . .	4	88⅛	
Certificate bei Stieglitz & C. in Petersburg	4	87 15/16	
Certificate der Hamburger Administration . . .	5	100⅛	
Anleihe in London . . .	4	88½	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; 1 Liv. St. = 12 fl. niederl.
detto detto . . .	4½	99⅜	
Inscriptionen in Assignaten (oder in Bankrubel) . . .	6	67⅞	Rubel in Assignaten für 100 Rubel in Assignaten Kapital; 1 Rubel in Assignaten (oder 1 Bankorubel) wird = 1 fl. niederl. gerechnet.
Certificate in dergleichen .	6	67⅝	
Spanien.			
Anleihe bei Ardoin v. 1834, in Obligationen zu 85 Liv. St., früher 5 pC. jetzt . .	1	17⅞	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; 85 Liv. St. = 1000 fl. niederl. gerechnet.
defsgleichen, in Obligat. zu 510 Liv. St.	1	17⅞	
Verfallene Coupons bei Ardoin	—	9 7/16	
Passive Schuld . . .	—	5 1/16	
Obligationen v. 1842, in London	3	41	

	Zinsfuſs	Kurs	Erklärung.
Spanien.			
Inländisches Anlehen (Madrid)	3	$38\frac{3}{16}$	Piaster für 100 Piaster Kapital; 1 Piaster = $2\frac{1}{2}$ fl. niederl.
Aufgeschobene einheimische Schuld, früher 3 pC. jetzt .	1	$17\frac{1}{4}$	
Aufgeschobene französische Schuld, Différées v. 1831 .	—	$5\frac{1}{16}$	
Griechenland.			
Anleihe in London . . .	5	—	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; 1 Liv. St. = 12 fl. niederl.
Nordamerika.			
Louisiana, Anleihe bei Hope & C.	5	$100\frac{1}{2}$	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; 1 Liv. St. = 12 fl. niederl.
Certificate der Anleihe der Bank von Philadelphia . . .	5	$4\frac{7}{16}$	Dollars für 100 Dollars Kapital; 1 Dollar = $2\frac{1}{2}$ fl. niederl.
Certificate der Obligationen der Verein. Staaten, bei Hope & C.	6	$114\frac{1}{4}$	
Brasilien.			
Anleihe bei Rothschild, v. 1824	5	$96\frac{3}{4}$	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; 1 Liv. St. = 12 fl. niederl.
detto in London, v. 1843 .	5	$95\frac{1}{4}$	
Ecuador.			
Anleihe in London, auch Columbische Obligationen genannt	6	—	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; 1 Liv. St. = 12 fl. niederl.
Mexico.			
Anleihe in London . . .	5	29	
Neugranada.			
Anleihe in London . . .	$1\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{8}$	
Peru.			
Anleihe in London, künftig 6 jetzt	5	—	
Aufgeschobene Schuld . .	—	—	
Venezuela.			
Anleihe in London . . .	3	35	

Auſserdem kommen noch die Actien verschiedener inländischer Eisenbahn- und anderer Unternehmungen vor, deren Kurs sich in Gulden niederländisch für 100 Gulden niederl. Kapital versteht.

Die laufenden Zinsen, vom Verfall des zuletzt zahlbar gewesenen Coupon bis zum Tage des Kaufes, werden vom Käufer dem Verkäufer vergütet; nur bei den französischen Renten, den englischen Consols, den Actien der Bank von Frankreich und der Oestreichischen Nationalbank sind die laufenden Zinsen im Kurse inbegriffen.

Man rechnet, wie im ganzen Königreich der Niederlande, nach
Gulden à 100 Cents.

Auf 1 Vereinsmark fein Silber gehen gesetzlich seit 1839 24'7466 Gulden.

Die Eintheilung des Gulden in 100 Cents wurde durch das Münzgesetz vom 28. Sept. 1816 eingeführt; bis dahin wurde nach Gulden à 20 Stüber à 16 Pfennig gerechnet. — Man hatte früher noch mancherlei Rechnungsmünzen nach folgender

Eintheilung.

Livre vls.	Rℓ holl.	Goldgulden	fl. holl.	ß vls.	Stüber holl.	♪ vls.	Pfenig holl.
1	$2\frac{2}{5}$	$4\frac{2}{7}$	6	20	120	240	1920
	1	$1\frac{11}{14}$	$2\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{3}$	50	100	800
		1	$1\frac{2}{5}$	$4\frac{2}{3}$	28	56	448
			1	$3\frac{1}{3}$	20	40	320
				1	6	12	96
					1	2	16
						1	8

Livre heifst Pfund, ß Schilling, ♪ Groot, vls Vlämisch *).

Nach Goldgulden (einer ehemals wirklich geprägten silbernen Münze) wurde bis vor etwa 12 Jahren das Getraide verkauft.

Wirklich geprägte Münzen der Niederlande.

Die Münzen, welche in Holland (oder den Niederlanden) geprägt werden, sind gesetzlich zweierlei Art :

1) National-Münzen; so nennt man diejenigen Münzen, welche für den Umlauf im Lande selbst geprägt werden, denen also ein fester, gesetzlich ausgesprochener, äufserer Zahlwerth beigelegt ist.

2) Handels- oder Fabrikationsmünzen; so nennt man diejenigen Münzen, welche nicht von der Regierung als Landesmünzen geschlagen werden, sondern welche, zum grofsen Handelsverkehr bestimmt und gleichsam als Waare betrachtet, jeder auswärtige Staat und jeder Privatmann in der Staatsmünze, nach festgesetzten Bestimmungen, prägen lassen kann.

Es kommen bei den niederländischen Münzen viererlei Ausmünzungsweisen oder Münzgesetzgebungen in Betracht.

I. Nach der Münzgesetzgebung bis zum J. 1816 wurden geprägt :

Nationalmünzen, in Gold : Ruyder zu fl. 14, $\frac{1}{2}$ zu fl. 7.

in Silber : fl. 3 Stücke oder Staatengulden, fl. 2 Stücke oder Kronen, fl. $1\frac{1}{2}$ Stücke oder Daalder, Stücke zu fl. 1, fl. $\frac{1}{2}$, fl. $\frac{1}{4}$, Schillinge à 6 Stüber, Dübbeltjes à 2 Stüber, Stüber.

in Kupfer : Deute.

Fabrikationsmünzen,

in Gold : Dukaten.

in Silber : Löwenthaler $\frac{1}{1}$ à 42 Stüber, $\frac{1}{2}$ à 21 Stüber, Reichsthaler, Seeländische Thaler oder Bankthaler à 60 Stüber, Courantthaler oder Albertsthaler

*) Die Benennung Vlämisch oder Flämisch (Flamändisch) stammt aus Flandern in den Niederlanden und bezeichnet die Rechnungsweise, welche vor alten Zeiten da gebräuchlich war, auch in Amsterdam angenommen wurde, und von da aus sich nach Deutschland, namentlich Hamburg und Lübeck, den damals als Hansestädte so blühenden Handelsplätzen verpflanzte. Da in jenen Zeiten die Rechnung nach Pfunden gebräuchlich war, so bezieht sich die Benennung Vlämisch nur auf diese Rechnungsart, welche übrigens jetzt nicht mehr vorkommt.

à 50 Stüber, Ducaton oder silberne Ruyder 1/1 à 63 Stüber, dergl. 1/2, 1/4 und 1/8.

II. Nach dem Münzgesetz vom 28. Sept. 1816 wurden geprägt:
Nationalmünzen,
in Gold : Stücke zu fl. 10, laut nachträglichem Gesetz v. 22. Dec. 1825 auch Stücke zu fl. 5.
in Silber : Stücke zu fl. 3, fl. 1, fl. 1/2, zu 25, 10 u. 5 Cents,
in Kupfer : Stücke zu 1 Cent, 1/2 Cent.
Fabrikationsmünzen,
in Gold : Dukaten.
in Silber : Dukaton oder silberne Ruyder à fl. 3. 15 Cents, Silberdukaten oder Courantthaler à fl. 2 1/2; auch die fl. 3 und fl. 1 durften für Rechnung der Privaten geprägt werden.

III. Nach dem Münzgesetz vom 22. März 1839 wurden geprägt:
Nationalmünzen,
in Gold : Stücke zu fl. 10 und fl. 5.
in Silber : Thaler zu fl. 2 1/2, Stücke zu fl. 1, fl. 1/2, zu 25, 10 u. 5 Cents.
in Kupfer : Stücke zu 1 Cent, 1/2 Cent.
Fabrikationsmünzen,
wie nach dem Gesetz vom 28. Sept. 1816.

IV. Nach dem neusten Münzgesetz vom 26. November 1847 werden jetzt geprägt:
Nationalmünzen,
in Silber : Reichsthaler à fl. 2 1/2, Stücke zu fl. 1 u. fl. 1/2.
in Silberscheidemünze : Stücke zu 25, 10 u. 5 Cents.
in Kupferscheidemünze : Stücke zu 1 Cent, 1/2 Cent.
Fabrikationsmünzen,
in Gold : Wilhelmd'or, ganze, halbe, doppelte.
Dukaten, einfache und doppelte.
in Silber dürfen die Reichsthaler, Stücke zu fl. 1 und zu fl. 1/2 geprägt werden.
Scheidemünze in Silber oder Kupfer darf nur für Rechnung des Staates gemünzt werden. — Der Münzmeister ist nicht gehalten, eine Quantität Goldmünzen unter dem Gewicht von 100 niederl. ℔, oder Silbermünzen unter 1000 ℔ zu fabriciren.

In diesem neusten Münzgesetze ist ausgesprochen, dafs nur ein einziges Metall, das Silber, als gesetzlicher Münzstoff anerkannt und blofs die Münze aus Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt wird. Indessen sollen die bisher geprägten fl. 10- und fl. 5 Stücke noch als gesetzliches Zahlungsmittel gelten bis auf weitere Bestimmungen. Diese brachte ein Gesetz vom 23. Juni 1850, laut welchem die fl. 10- und fl. 5 Stücke aufhören, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein und dem Kurse anheim gegeben sein sollen; es wurden dieselben jedoch zur Einwechslung nach dem vollen Nennwerthe einberufen und dafür Münzscheine im Betrage von 30 Millionen Gulden, in

Abschnitten zu fl. 10, 100, 500 und 1000 ausgegeben, welche späterhin wieder eingelöst werden sollen.

Nach dem Münzgesetz vom 26. Nov. 1847 werden die Münzen geprägt wie folgt :

	Gewicht, rauh, Gramm	Feingehalt, Tausendtheil	Gewicht, fein, Gramm	Remedium, mehr o. weniger	
				am Gewicht, Milligramm	am Feingeh. Tausendtheil
Wilhelmsd'or, einfache . .	6'729	900	6'056	1½	½
halbe . . .	3'364½	"	3'028	2	"
doppelte . .	13'458	"	12'112	1	"
Dukaten, einfache . .	3'494	983	3'434½	1½	"
doppelte . .	6'988	"	6'869	1	"
Reichsthaler	25	945	23'625	2	1½
Gulden	10	"	9'450	3	"
½ Gulden	5	"	4'725	5	"
25 Cents	3'575	640	2'448	6	4
10 Cents	1'400	"	0'896	10	"
5 Cents	0'685	"	0'438	12	"
1 Cent in Kupfer	3'845	—	—	1/50 des Gewichts	
½ Cent "	1'922	—	—		

Niemand ist verpflichtet, bei einer Zahlung mehr als fl. 10 in Silberscheidemünze (Stücken zu 25, 10 oder 5 Cents), und mehr als fl. 1 in Kupferscheidemünze anzunehmen.

Wirklich geprägte Münzen der Niederlande.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fuſs		Werth in Preuſs. Ct.		
	Stück	Kar.	Gr.	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Bis zum J. 1816.									
in Gold :									
Ruyder à fl. 14 . . a)	23'5052	22	—	25'6420	14	39'03	8	11	1'81
" halbe n. Verhältniſs									
Dukaten a)	67	23	7	68'184	5	35'71	3	5	11
b)	67'5	23	6	68'936	5	32'05	3	4	10'45
in Silber :									
fl. 3 Stücke o. Staaten-		Loth	Grän						
gulden a)	7'396	14	12	8'076	3	2'02	1	22	0'06
b)	7'430	14	10	8'167	2	59'98	1	21	5'09
fl. 2 Stücke oder Kronen a)	11'094	14	12	12'114	2	1'35	1	4	8'04
fl. 1½ Stücke o. Daalder a)	14'792	14	12	16'152	1	31'01	—	26	0'03
fl. 1 Stücke . . . a)	22'170	14	10'5	24'3237	1	0'44	—	17	3'21
b)	22'4625	14	9'5	24'7388	—	59'42	—	16	11'73
fl. ½, fl. ¼ n. Verhältniſs a)									
Schillinge à 6 Stüber a)	47'158	9	2'5	82'563	—	17'81	—	5	1'04
" alt und beschnitten, deſshalb auf 5½ St. gesetzt u. Sesthalfs genannt . . . b)	50'124	8	8'4	94'723	—	15'52	—	4	5'21
Dübbeltjes à 2 Stüber a)	145'986	9	2	256'366	—	5'73	—	1	7'66
Stüber a)	291'972	9	2	512'732	—	2'87	—	—	9'83
Löwenthaler à 42 Stüb. a)	8'536	11	16'5	11'461	2	8'26	1	6	7'75
½ nach Verhältniſs									
Reichsthaler o. Bankthlr. à 60 Stüber . . a)	7'148	14	2	8'1044	3	1'38	1	21	9'88

Wirklich geprägte Münzen der Niederlande	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24 1/2 Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Couranthaler o. Albertsthaler à 50 Stüber a)	8'329	13	16	9'595	2	33'21	1	13	9'30
„ von 1808 . . b)	8'888	14	10	9'77	2	30'46	1	12	11'86
Dukatons oder silberne Ruyder à 63 Stüber a)	7'179	15	—	7'658	3	11'96	1	24	10'14
½, ¼, ⅛ nach Verhältnifs									
in Kupfer:									
Deute à ⅛ Stüber oder 2 Pfenn. . . . a)	76'048	—	—						
II. Nach dem Gesetz von 1816.									
in Gold:		Kar.	Grän						
fl. 10 Stücke . . . a)	34'7534	21	7'2	38'6149	9	52'78	5	19	4'38
b)	34'8	21	7	38'6965	9	51'53	5	19	0'32
fl. 5 Stücke . . . a)	69'5067	21	7'2	77'2297	4	56'39	2	24	8'19
Dukaten a)	66'9306	23	7	68'1131	5	36'06	3	6	0'20
b)	67	23	6	68'4255	5	34'52	3	5	6'94
in Silber:		Loth	Grän						
fl. 3 Stücke . . . a)	7'2406	14	5'156	8'109	3	1'28	1	21	9'53
fl. 1 Stücke a)	21'7217	14	5'156	24'327	1	0'43	—	17	3'18
fl. ½ Stücke . . . a)	43'4433	14	5'156	48'654	—	30'21	—	8	7'59
25 Cents Stücke . . a)	55'285	9	1'608	97'318	—	15'11	—	4	3'79
10 Cents Stücke . . a)	138'212	9	1'608	243'295	—	6'04	—	1	8'72
5 Cents Stücke . . a)	276'425	9	1'608	486'590	—	3'02	—	—	10'36
Dukatons o. silb. Ruyder a)	7'179	14	17'75	7'665	3	11'78	1	24	9'54
Couranthaler o. Silberdukaten à fl. 2½ a)	8'329	13	16	9'595	2	33'21	1	13	9'29
in Kupfer.									
Cent a)	60'8207	—	—						
½ Cent a)	121'6730	—	—						
III. Nach dem Gesetz von 1839.									
in Gold:									
fl. 10, fl. 5 Stücke, Dukaten wie seit 1816.									
in Silber:									
Thaler à fl. 2½ . . a)	9'3542	15	2'16	9'8986	2	28'51	1	12	5'16
fl. 1 Stücke . . . a)	23'3855	15	2'16	24'7466	—	59'40	—	16	11'66
fl. ½ Stücke . . . a)	46'7711	15	2'16	49'4932	—	29'70	—	8	5'83
25 Cents Stücke . . a)	93'5422	15	2'16	98'9865	—	14'85	—	4	2'91
10 Cents Stücke . . a)	233'8555	15	2'16	247'4661	—	5'94	—	1	8'37
5 Cents Stücke . . a)	467'7110	15	2'16	494'9323	—	2'97	—	—	10'18
Dukatons, Couranthaler } wie seit 1816.									
in Kupfer:									
Cent, ½ Cent } wie seit 1816.									
IV. Nach dem Gesetz von 1847.									
in Gold:									
Wilhelmd'or wie seit 1816 doppelte, halbe nach Verhältnifs.									

Wirklich geprägte Münzen der Niederlande.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24½ Fuſs		in Preuſs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Dukaten, wie seit 1816.									
doppelte, nach Verhält.									
in Silber :									
Thaler à fl. 2½, fl. 1 Stücke, fl. ½ Stücke } wie seit 1839.									
25 Cents Stücke . . a)	65'414	10	4'32	102'210	—	14'38	—	4	1'31
10 Cents Stücke . . a)	167'040	10	4'32	261	—	5'63	—	1	7'31
5 Cents Stücke . . a)	341'395	10	4'32	533'430	—	2'76	—	—	9'45
in Kupfer :									
Cent, ½ Cent } wie seit 1816.									

Die Vereinsmark Kupfer wurde bis zu 1816 in Deuten ausgebracht zu 28'72 kr. im fl. 24½ Fuſs = 8 Sgr. 2'44 Pf. preuſs.; seit 1839 wird dieselbe in Cents ausgebracht zu 36'13 kr. im fl. 24½ Fuſs = 10 Sgr. 3'87 Pf. preuſs.

Eine groſsartige Maſsregel war die im J. 1845 decretirte Einberufung, Auſserkurssetzung und Umschmelzung aller vor dem Münzgesetz von 1816 geprägten niederländischen Münzsorten, welche durch den langen Umlauf meistens sehr abgegriffen und auch befeilt und beschnitten waren. Es sind für 80 bis 90 Millionen Gulden eingelöst worden. Für die eingelieferten Beträge wurden Münzbillets, ein eigens zu diesem Zweck angefertigtes, vom 1. Januar 1846 ausgestelltes Papiergeld ausgegeben, in Abschnitten zu fl. 5, 10, 50, 100 und 500, und es sollen diese Münzbillets als gesetzliches Zahlungsmittel dem baaren Gelde gleich zirkuliren bis zu ihrer Einziehung. Die Abschnitte zu fl. 10 und fl. 500 sind bereits im J. 1850 zur Einlösung einberufen worden, und was davon bis 1. Juli 1850 nicht vorgezeigt worden, soll keine Gültigkeit mehr haben.

Nach der von 1816 bis 1847 gesetzlichen Ausmünzung wurde die Vereinsmark fein Gold in fl. 10 Stücken zu fl. 386'149, und die Vereinsmark fein Silber seit 1839 zu fl. 24'7466 ausgebracht; das Verhältniſs des Goldes zum Silber ist hiernach wie 1 zu 15'6041. Da jedoch die Goldmünzen jetzt keinen gesetzlichen Werth mehr haben, so muſs das Verhältniſs des Goldes zum Silber nach den Amsterdamer Kursen des Goldes und Silbers in Barren ermittelt werden.

Papiergeld. Die oben erwähnten, zur Einziehung und Umschmelzung der vor 1816 geprägten Münzsorten im J. 1846 ausgegebenen Münzbillets und die, wie ebenfalls oben erwähnt, zur Einziehung der fl. 10 und fl. 5 Stücke im J. 1850 ausgegebenen Münzscheine bilden das niederländische Staatspapiergeld. Die Noten, welche die Bank ausgibt, sind nicht Staatspapiergeld.

Wechselrecht. Am 23. März 1826 wurde ein neues „Handelsgesetzbuch des Königreichs der Niederlande" decretirt und bekannt gemacht*), welches nach dem französischen Handelsgesetzbuch gebildet

*) Eine Uebersetzung ist : Handelsgesetzbuch für das Königreich der Nieder-

ist; im J. 1838 erfolgte eine neue, revidirte officielle Ausgabe desselben. In demselben ist verordnet:

Uso ist 30 Tage, welche von dem Tage nach Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen.

Respecttage finden nicht Statt, ein auf eine gewisse Zeit gezogener Wechsel ist zahlbar am Verfalltag, ein auf Sicht gezogener ist zahlbar bei Vorzeigung. — Fällt der Zahltag auf einen Sonntag, so wird am folgenden Tage bezahlt. Wird spätestens innerhalb 24 Stunden nach Verfall nicht bezahlt, so mufs vor Ablauf dieser Frist Protest erhoben werden; fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so wird der Protest am folgenden Tage erhoben.

Wechselstempel ist gegen den ursprünglichen Ansatz um 38 pC. erhöhet und beträgt jetzt

bis fl. 300 incl. 21 Cents,
über „ 300 bis fl. 600 incl. . . 42 „
„ „ 600 „ „ 1200 „ . . 84 „
„ „ 1200 „ „ 6000 für jede fl. 600 um 42 Cents mehr,
„ „ 6000 für jede fl. 1200 um 84 Cents mehr.

Bank. Die ehemals so weltberühmte Amsterdamer Bank war im J. 1609 errichtet worden als Girobank; sie stellte endlich im J. 1814 ihre Geschäfte ein. Dafür wurde im J. 1824 eine neue, die jetzige Niederländische Bank errichtet, nach dem Plane der englischen Bank. Sie wurde anfänglich mit einem Kapital von fl. 5 Millionen gegründet; bei dem nachherigen vergröfserten Geschäftsumfang wurde das Kapital um fl. 5 Millionen, und im J. 1840 nochmals um fl. 5 Millionen erhöhet, so dafs dasselbe nun fl. 15 Millionen beträgt und zwar in 15000 Actien à fl. 1000. Ihr Privilegium lautete auf 25 Jahre, wurde aber bereits im J. 1838 auf weitere 25 Jahre (bis 1874) verlängert. — Die Bank gibt Noten aus von fl. 25, 40, 60, 80, 100, 200, 300, 500, 1000, welche als baar Geld zirkuliren und bei der Bank jederzeit gegen Münze verwechselt werden können; sie discontirt Wechsel, gibt Darleihen gegen Unterpfand von Gold und Silber in Barren, besorgt die Ausmünzung für Rechnung des Staates und treibt für eigene Rechnung Handel mit Gold und Silber in Barren und fremden Geldsorten; aller andere Handel ist ihr nicht gestattet, sie macht also z. B. keine Geschäfte in Wechselbriefen. — Die Actien der Bank tragen jährlich 4 pC. Zinsen, und aufserdem noch einen Antheil am Gewinn; dieser Antheil, Dividende genannt, ist verschieden und beträgt gewöhnlich 6, 7 bis 8 pC.

Die Niederländische Handelsgesellschaft (Nederlandsche Handel-Matschappij) wurde im J. 1824 auf königlichen Befehl als Actiengesellschaft mit einem Kapital von fl. 23 Millionen (woran der König selbst mit fl. 4 Millionen sich betheiligte) und einem Privilegium auf 25 Jahre gegründet. Das Privilegium wurde im J. 1846

lande, übersetzt von H. L. Schumacher. Altona bei Hammerich 1827. — S. auch: Die niederländischen und grofsbrittanischen Wechsel- und Münzgesetze, mit Uebersetzung und Anmerkungen von Dr. P. F. Schulin, Frankfurt a. M. bei Varrentrapp 1827.

auf weitere 25 Jahre (bis 31. Dec. 1874) verlängert, und das Kapital durch den Reservefonds, der zu Ende 1849 auf fl. 11½ Millionen angewachsen war, auf fl. 33½ Millionen erhöht. — Die Actien lauten auf fl. 250, 500 und fl. 1000; sie geben aufser den festgesetzten jährlichen 4½ pC. Zinsen bei günstigen Geschäften eine Dividende, welche im J. 1838 und 1839 über 8 pC. betrug; nach einer Ministerialverordnung vom J. 1841 soll aber die Dividende „wegen des bisher übertriebenen Gewinnes der Gesellschaft" nicht über 3 pC. betragen. — Der Zweck der Gesellschaft ist die Betreibung des Handels nach den Kolonien für Rechnung des Staates gegen eine Provision, ferner die Beförderung der Ostindienfahrt und der dazu nöthige Schiffbau, und die Beförderung der inländischen Industrie. Alle aus den Kolonien nach Holland kommenden Erzeugnisse gehen durch ihre Hände und werden von Zeit zu Zeit in grofsen Auctionen verkauft. Diese Auctionen der Handel-Matschappij sind berühmt und bestimmen die Preise der Kolonialwaaren, besonders von Kaffee, als Hauptartikel, für halb Europa. Die Gesellschaft hat allein den Transport aller aus Ostindien kommenden Waaren und daher auch die Rückfrachten; es können demnach die Rheder (Schiffseigenthümer) nicht auf eigene Rechnung nach jenen Ländern fahren, sondern sie müssen sich damit begnügen, mit weit geringerem Gewinn für die Gesellschaft zu fahren. Da die Gesellschaft aufserdem noch bedeutende Privilegien besitzt, so haben sich gegen deren Monopol, welches lähmend auf Handel und Industrie der Privaten wirkt, viele Beschwerden erhoben.

Handels-Usancen. Die Preise der Gewichtswaaren werden in der Regel p. ½ oder p. 50 niederländ. ℔ (Kilogramm) notirt, Surinam-, Demerary- und Berbice-Kaffee p. 10 ℔, alle andere Kaffee p. ½ ℔; Zucker, Syrup, Stockfisch, Cichorien p. 100 ℔; Hanf, leidener und friesländer Käse p. 150 ℔; Butter p. Fafs von 40 ℔ netto; Salz p. 1000 ℔; Bordeaux-Wein p. Fafs von 4 Oxhoft, andere französische und italienische Weine p. 10 Vat (1 neues Vat = 1000 Liter); Benicarlo, Villanova, Malaga- und Portwein p. Fafs von 2 Both; Xeres, Teneriffa und Madeira p. Pipe; Batavia-Arrak p. Both oder p. Legger von 563 Kannen; Rum p. Vat oder p. Anker; Thran p. Vat, Berger Leberthran p. Tonne; Häringe p. 12 Tonnen oder p. 1 Tonne; Sardellen p. Anker; eichene Planken oder Bohlen werden auch nach Schocken à 60 Cravelen verkauft, man rechnet auf 1 Cravele von den Planken à 2½ Zoll Dicke 24 Fufs, à 3 Zoll Dicke 15 Fufs, à 3½ Zoll Dicke 12 Fufs, à 4 Zoll Dicke 10 Fufs, à 4½ Zoll Dicke 9 Fufs; Mahagoni und andere feine Holzarten nach Quadratschuhen à 1 Zoll Dicke. — 1 Last Häringe aus der See kommend ist 14 Tonnen, zum Versandt 12 Tonnen, 1 Last Pech und Theer 13 Tonnen. — Auf eine Schiffslast rechnet man 8 Oxhoft Wein, 5 Stück Branntwein, 14 Tonnen Häringe, 12 Tonnen Pech, 13 Tonnen Theer, 7 Quardelen Thran, 4 Pipen Baumöl, 20 Kisten Citronen, 2000 niederl. ℔ Metalle, Reis, Rohzucker, Syrup u. s. w., 1500 ℔ Cacao, Kaffee, Mandeln, Piment etc., 1200 ℔ Orangenschalen, 1000 ℔ Wolle, Federn und Spezereien. — 1 Schiffslast Ballast ist 1000 ℔. — Bei Befrachtungen rechnet man die Waizenlast 10 pC. höher als die Roggenlast, und

diese 20 pC. höher als die Haferlast und 10 pC. höher als die Saatlast. — 1 Leidensche Tonne Butter wiegt 320, friesische 328, mastenbroker 400, gemeine holländische 336 ℔, letztere mit dem Holze.

Niederländische Mafse und Gewichte.

Durch Gesetz vom 21. August 1816 und einige andere nachträgliche Verordnungen wurde das französische Mafs- und Gewichts-System im Königreich der Niederlande gesetzlich eingeführt, jedoch mit holländischen Benennungen für die verschiedenen Mafsgröfsen. — Wegen Vergleichungen mit andern Mafsen und Gewichten sehe man daher den Artikel Paris; es folgen hier die holländischen Benennungen, die anstatt der französischen für die Mafsgröfsen angenommen sind.

Längenmafs. 1 Mijl (Meile) = 1 Kilometer, 1 Roede (Ruthe) = 1 Dekameter, 1 Elle = 1 Meter, 1 Palm = 1 Decimeter, 1 Duim (Daum, Zoll) = 1 Centimeter, 1 Streep (Linie) = 1 Millimeter.

1 Mijl hat 100 Roeden à 10 Ellen à 10 Palm à 10 Duim à 10 Streep. 200 holländ. Mijl oder Meilen = 27 geographische oder deutsche Meilen. 1 niederl. Elle = 1'454 alte amsterd. Ellen = 3'532 alte amsterd. Fufs.

Flächenmafs. 1 Bunder = 1 Hectare, 1 Vierkante Roede (Quadratruthe) = 1 Are, 1 □ Elle = 1 Centiare, 1 □ Palm = 1 □ Decimeter, 1 □ Duim = 1 □ Centimeter, 1 □ Streep = 1 □ Millimeter.

1 Bunder hat 100 □ Roeden à 100 □ Ellen à 100 □ Palm à 100 □ Duim à 100 □ Streep.

Brennholzmafs. 1 Wisse oder Faden = 1 Stere oder Kubikmeter (Kubikelle).

Getraidemafs. 1 Mudde oder Zak (Sack) = 1 Hectoliter, 1 Schepel (Scheffel) = 1 Decaliter, 1 Kop (Kopf) = 1 Liter, 1 Maatje (Mäfschen) = 1 Deciliter. 1 Mudde hat 10 Schepel à 10 Kop à 10 Maatje.

Mit der halben Mudde (50 Kop oder Liter) wird gesetzlich im Grofsen gemessen, und es sollen damit alle trockenen Gegenstände, Getraide, Kohlen, Kalk etc. gemessen werden. 1 Last = 30 Mudden oder Hectoliter, = 0'9987 alte amsterd. Last, = 54'5837 preufs. Scheffel.

Salz wird nach dem Gewicht verkauft.

Flüssigkeitsmafs. 1 Vat (Fafs) = 1 Hectoliter, 1 Kan (Kanne) = 1 Liter, 1 Maatje (Mäfschen) = 1 Deciliter, 1 Vingerhoed (Fingerhut) = 1 Centiliter.

1 Vat hat 100 Kannen à 10 Maatje à 10 Vingerhoed.

1 Vat = 0'6442 alte amsterd. Aam, 1 Kan = 0'8246 alte amsterd. Mengelen.

Gewicht. 1 Pond (Pfund) = 1 Kilogramm, 1 Ons (Unze) = 1 Hectogramm, 1 Lood (Loth) = 1 Decagramm, 1 Wigtje = 1 Gramm, 1 Korrel = 1 Decigramm, 1/10 Korrel = 1 Centigramm, 1/100 Korrel = 1 Milligramm.

1 Pond hat 10 Ons à 10 Lood à 10 Wigtje à 10 Korrel à 10 Zehntel-Korrel à 10 Hundertel-Korrel. 1 Stein ist 3 Pond.

1 Pond = 2'02392 alte amsterd. Handels-℔ = 2'03183 holländ. Troy-℔.

Alle gröberen Waaren werden mit dem Pond, die feineren, kostbaren (Gold, Silber, Edelsteine, Perlen) mit dem Wigtje gewogen; indessen ist das alte Juwelen-Karat noch immer in Gebrauch (s. unten).

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird wie in Frankreich nach Tausendtheilen bestimmt. Verarbeitetes Gold mufs entweder $\frac{916\frac{2}{3}}{1000}$ (= 22 Karat), oder $\frac{833\frac{1}{3}}{1000}$ (= 20 Karat) oder $\frac{750}{1000}$ (= 18 Karat) fein sein; verarbeitetes Silber $\frac{934}{1000}$ (14 Loth 17 Grän), oder $\frac{833\frac{1}{3}}{1000}$ (= 13 Loth 6 Grän).

Medicinalgewicht ist vom Handelsgewicht ganz verschieden, nämlich 1 Medicinaal-Pond ist = 375 Wigtjes oder Gramm = $^3/_8$ Handels-Pond. Die alte Eintheilung ist beibehalten worden und es hat darnach 1 Medicinal-Pfund 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Grein (Grän), also 5760 Grein.

Ehemaliges Amsterdamer Mafs und Gewicht.

Dieses kommt im Verkehr noch öfters vor.

Längenmafs. Der Amsterdamer Fufs hat 11 Zoll à 8 Achtel und hält 0'2831 Meter oder neue Ellen = 125'512 par. Linien. — Der Amsterdamer rheinländische Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien und hält 0'3139 Meter oder 139'171 par. Linien. — Die amsterd. Elle ist = 0'6878 Meter oder 304'903 par. Linien. Die amst. Brabanter Elle ist = 0'6944 Meter oder 307'816 par. Linien. — Die Brügger Elle ist = 0'7007 Meter oder 310'598 par. Linien. — Die Haager Elle ist = 0'6942 Meter oder 307'754 par. Linien. Die amsterd. Ruthe hat 13 amsterd. Fufs = 3'06807 Meter. — Der Faden hat 6 amst. Fufs = 1'6988 Meter. — Die rheinländ. Ruthe hat 12 rheinländ. Fufs = 3'7674 Meter. — Von den holländischen Meilen gehen 19, von den nordholländischen 20, von den vlämischen 17'7 auf 1 Grad oder 15 deutsche d. h. geograph. Meilen; 1 holländ. Meile = 21469 rheinl. Fufs.

Flächenmafs. Die amsterd. □ Ruthe hat 169 amsterd. □ Fufs = 13'5478 □ Meter. Der amsterd. Morgen hat 600 amst. □ Ruthen = 81'2866 Aren (oder neue niederl. □ Ruthen) = 0'81287 neue niederländische Bunder.

Getraidemafs. Die alte amsterd. Last hat 27 Mudden à 4 Schepels (Scheffel) à 4 Vierdevat à 8 Koppen. 3 Schepels machen 1 Sack, 5 Schepels 1 Tonne, also machen $21\,^3/_5$ Tonnen 1 Last. Der Schepel, das gröfste Mafsgefäfs, hält 27'814 Liter, die Last 30'03912 Hectoliter oder neue niederl. Mudden.

Flüssigkeitsmafs. Die Aam hat 4 Anker à 2 Steekan à 8 Stoopen à 2 Mengeln à 2 Pinten à 4 Mutsjes. — 1 Steekan hält 19'403 Liter oder 978'152 par. Kubikzoll, 1 Aam hält 155'224 Liter oder neue niederl. Kannen.

Bei französischen Weinen wird das Fafs zu 4 Oxhoft, das Oxhoft zu 180 Mengeln, die Tierce zu 120 Mengeln, das Bordeaux-Viertel (die Velte) zu 6²/₉ Mengeln gerechnet. Bei spanischen und portugiesischen Weinen hat 1 Pipe 340 Mengeln. Arrac ward p. Legger à 14³/₄ und 15 Anker verkauft. Die Aam Hanf-, Lein- und Rüböl hat 7¹/₂ Steekan oder 120 Mengeln = 145'523 Liter; das Fafs oder die Pipe Baumöl hat 717 Mengeln, das Mengel wiegt ca. 2¹/₂ ℔ preufs. Thran wurde nach Quardeelen à 12 Steekan à 16 Mengeln verkauft. 6 Steekan = 1 Schmaltonne.

Brandtweinmafs. Das Oxhoft hat 12 Steekan à 2¹/₂ Firtel à 6 Mengel, also 180 Mengeln. Die Steekan dieses Branntweinmafses hat 18'75 Liter oder 945'233 par. Kubikzoll, also 1 Oxhoft = 225 Liter oder neue niederl. Kannen.

Biermafs. Die Tonne hat 8 Steekan à 16 Mengel. Die Steekan dieses Biermafses hat 19'656 Liter oder 990'907 par. Kubikzoll, also 1 Tonne = 157'248 Liter oder neue niederl. Kannen.

Gewicht. 1) Troy-Gewicht. 1 Troy-℔ hat 2 Mark à 8 Unzen à 20 Engels oder Esterlings à 32 Afs. Der Engels wurde auch getheilt in 4 Vierlinge à 2 Troisken à 2 Deusken à 2 Afs. Das Troy-℔ hat demnach 10240 Afs, die Troy-Mark 5120 Afs; diese Troy-Mark diente, und dient zum Theil noch jetzt, als Gold-, Silber- und Münzgewicht. 1 Troy-℔ hat 492'16772 Gramm, 1 Troy-Mark hat 246'08386 Gramm, 1 Afs hat 0'04806 Gramm. 1 Gramm = 20'80592 Afs.

2) Handelsgewicht. Das Schiffspfund hat 20 Liespfund, 37¹/₂ Stein, 300 ℔ oder 3 Zentner. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Drachmen. Die Schiffslast hat 4000 ℔. 1 Handels-℔ hat 10280 holländ. Afs = 494'09042 Gramm.

Medicinalgewicht. Das ℔ hat 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Grän. Das ℔ war ³/₄ des Troy-℔, also = 7680 holländ. Afs = 369'1258 Gramm.

Juwelen- und Perlengewicht. 1 Karat hat 4 Grän; er wird aber auch eingetheilt in ¹/₂, ¹/₄, ¹/₈, ¹/₁₆, ¹/₃₂ und ¹/₆₄ Karat; auf die Troy-Mark sollen eigentlich 1200 Juwelen-Karate gehen, wornach 1 Karat = 4⁴/₁₅ holländ. Afs. Der wirkliche Juwelen-Karat wiegt aber 0'205894 Gramm oder 4'2838 holländ. Afs.

Der Feingehalt wurde bezeichnet: beim Golde nach Karaten à 12 Grän; der höchste Feingehalt war 24 Karat; beim Silber nach Pfennigen à 24 Grän à 24 Theile, der höchste Feingehalt war 12 Pfennige.

Ancona,

Hauptstadt der Delegation gleichen Namens im Kirchenstaate mit 33000 Einwohnern.

Man rechnet wie in Rom nach

Scudi à 100 Bajocchi, oder à 10 Paoli à 10 Bajocchi; auch wird der Scudo in 20 Soldi oder Grossi à 12 Denari eingetheilt.

Zahlwerth, Münzen und Wechselarten wie Rom. Doch notirt man auf Bergamo und Venedig *620 Centesimi für 1 Scudo, oder *16 Bajocchi für 1 Lira austriaca; auf Rom *99½ Scudi für 100 Scudi in Rom.

Der Uso ist bei den Wechseln aus Italien 15 Tage, aus Frankreich 40 Tage nach Dato; bei andern ausländischen Wechseln nimmt man den Uso an, wie er an dem Orte der Ausstellung des Wechsels ist. Respect-Tage finden nicht Statt.

Längenmafs. Der Piede (Fufs) ist = 0'4096 Meter oder 181'561 par. Linien, die Pertica (Ruthe) hat 10 Fufs. Der Braccio (Elle) = 0'664 Meter 294'35 par. Linien.

Getraidemafs. Der Rubbio hat 8 Coppe à 4 Provende und ist = 281 Liter oder 14165'895 par. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmafs. Die Soma hat 2 Barili à 24 Boccali à 4 Fogliette und ist = 70 Liter oder 3528'87 par. Kubikzoll.

Gewicht. Der Centinajo (Zentner) hat 100 Libre (Pfund) à 12 Once. 1 Libra = 330'079 Gramm. — Gold- und Silbergewicht wie Rom.

Anhalt-Bernburg,

Herzogthum, mit der Hauptstadt Bernburg mit 7000 Einwohnern.

Man rechnet seit 1. Jan. 1841 nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, im 14 Thaler-Fufs, da sich das Herzogthum (wie auch die beiden anhaltinischen Herzogthümer, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen) der Münzconvention vom 30. Juli 1838 angeschlossen hat. Früher und bis 1841 wurde der Thaler in 24 gute Groschen à 12 Pfennige (wie bis 1825 in Preufsen) eingetheilt. — Die herrschaftlichen Abgaben mufsten bis 1829 im Conventions fl. 20 Fufs entrichtet werden.

Wirklich geprägte Münzen des Herzogthums

seit 1840, in Silber : Vereinsmünze zu Rthl. 2 oder fl. 3½, wie Berlin.

früher in Gold : Dukaten nach dem Reichsfufs, 67 Stück auf die rauhe Mark von 23 Kar. 8 Gr. fein, 67 67/71 Stück auf die feine Mark.

Pistolen (Alexiusd'or) zu Rthl. 5, wie in Preufsen, s. Berlin.

in Silber : Speciesthaler 1/1, ½ und ¼, Stücke zu 4, 2, 1 gute Groschen, wie Sachsen s. Dresden, feine ⅔ Stücke zu 24 Mariengroschen (36 Mariengroschen = Rthl. 1), 17⅞ Stück auf die rauhe Mark von 15 Loth 16 Gr. fein, 18 Stück auf die feine Mark; seit 1834 Ausbeutethaler nach dem preufs. oder Rthl. 14 Fufs.

Scheidemünze vom J. 1840. Gute Groschen, 24 Stück auf Rthl. 1, 144 Stück auf die rauhe Mark von 6 Loth fein, 384 Stück auf die f. Mark; Sechser oder halbe Groschen, 48 auf Rthl. 1, 288 St. auf die rauhe Mark von 6 Loth fein, 768 Stück auf die f. Mark.

in Kupfer : Stücke zu 4 u. 1 Pfennig.

Papiergeld. Laut Gesetz vom 15. März 1850 hat die Regierung für ℛ𝓉. 300000 Kassenanweisungen zu 1 und 5 ℛ𝓉. ausgegeben, welche an den Staatskassen in Zahlung genommen werden; Einlösungskassen für dieses Papiergeld sind aber nicht vorhanden. — Ferner hat die Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellscaft mit Genehmigung der Anhalt-Bernburger Regierung bereits im J. 1846 für ℛ𝓉. 200000 Eisenbahn-Kassenscheine zu ℛ𝓉. 1 ausgegeben. In dem Regierungs-Erlafs hierüber, vom 27. Juli 1846, heifst es: diese Kassenscheine müssen nicht nur in allen Klassen der Gesellschaft, sondern sie sollen auch in allen Landeskassen zum vollen Nennwerth angenommen und bei der Kammerkasse in Bernburg gegen baares Geld umgetauscht werden. Zur Sicherung der etwaigen späteren Einlösung dieser Kassenscheine wird von der Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft der Betrag der auszugebenden Kassenscheine bei der Landesregierung in Bernburg in Documenten niedergelegt werden. Die Ausgabe der Kassenscheine wird auch nicht eher erfolgen, bis diese Deposition von Seiten der Gesellschaft Statt gefunden hat.

Dieselbe Eisenbahngesellschaft hat i. J. 1850 von der Anhalt-Köthenschen Regierung die Genehmigung zur Ausgabe von weiteren ℛ𝓉. 500000 Kassenscheinen erhalten, s. Anhalt-Köthen.

Wechselgeschäfte werden wie in Leipzig behandelt.

Wechselrecht. Mit dem 1. Mai 1849 ist auch hier die Allgemeine deutsche Wechselordnung gesetzlich in Kraft getreten; früher galt das königlich sächsische Wechselrecht.

Mafse und Gewichte sind die preufsischen, s. Berlin.

Anhalt-Dessau,

Herzogthum, mit der Hauptstadt Dessau mit 11000 Einwohnern.

Man rechnet seit 1. Januar 1841 nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, im 14 Thaler-Fufs s. Anhalt-Bernburg.

Von wirklichen Münzen ist früher in Anhalt-Dessau nur kleine Scheidemünze geprägt worden, seit 1839 wird die Vereinsmünze zu Rthlr. 2 oder fl. 3½ geprägt s. Berlin, und seit 1. Juli 1850 werden auch Scheidemünzen wie in Preufsen geprägt.

Papiergeld. Laut Gesetz vom 1. August 1849 hat die Regierung für 1 Million Thaler Kassenanweisungen zu 1 und 5 ℛ𝓉. ausgegeben, welche in den Staatskassen in Zahlung genommen und von der Regierungs-Hauptkasse gegen baar umgetauscht werden.

Anhalt-Dessauische Landesbank. Unter diesem Namen wurde am 2. Januar 1847 eine Zettel-, Disconto-, Depositen- und Leihbank als Actien-Unternehmen mit einem Kapital von 2½ Millionen Thaler gegründet. Die Actien lauten auf 200 ℛ𝓉. und tragen 4 pC. jährliche Zinsen und eine Dividende. Betragen Zinsen und Dividende mehr als 5 pC., so wird $^1/_{10}$ bis $^1/_5$ des Ueberschusses zum Reservefonds genommen, bis dieser $^1/_{10}$ des Grundkapitales beträgt. Die Bank hat für 2500000 ℛ𝓉. Noten ausgegeben zu 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 ℛ𝓉., und der Gesammtbetrag der auszuge-

Bayerische Staatsbibliothek München

benden Noten soll nach den Statuten der Bank weder das Actienkapital, noch auch $^2/_3$ der vorhandenen realisirbaren Fonds überschreiten; $^1/_4$ des Gesammtbetrags der Noten mufs in Baar vorräthig sein.

Wechselgeschäfte werden wie in Leipzig behandelt.

Wechselrecht. Mit dem 1. Mai 1849 ist die Allgemeine Deutsche Wechselordnung gesetzlich in Kraft getreten; früher galt das preufsische Wechselrecht.

Mafse und Gewichte sind die preufsischen, s. Berlin.

Anhalt-Köthen,

Herzogthum, mit der Hauptstadt Köthen mit 7000 Einwohnern.

Man rechnet seit 1. Januar 1841 nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, im 14 Thaler-Fufs, s. Anhalt-Bernburg.

Wirkliche Münzen sind in Anhalt-Köthen nie geprägt worden; seit 1840 wird aber die Vereinsmünze zu 2 Rℓ. oder fl. 3½ geprägt, s. Berlin.

Papiergeld. Die Regierung von Anhalt-Köthen hat dreierlei Kassenscheine emittirt. 1) Im J. 1829 wurden Scheine zu 1 Rℓ. auf grünem, und zu 5 Rℓ. auf weifsem Papier ausgegeben; 2) vom 1. Mai 1848 datirt wurden Scheine zu 5 Rℓ., auf der Rückseite unbedruckt, ausgegeben; diese beiden Sorten wurden später eingezogen und sollten nur noch bis 1. Juli 1849 in Umlauf und gültig sein. 3) Am 1. Juni 1848 wurden Kassenscheine, auf beiden Seiten bedruckt, zu 1 und 5 Rℓ. ausgegeben. Dieses sind die jetzt in Zirkulation befindlichen Scheine; sie werden in den Staatskassen in Zahlung genommen und es sind davon für 500000 Rthlr. in Umlauf.

Ferner hat die Anhalt-Köthen'sche Regierung der Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft im J. 1850 die Genehmigung zur Ausgabe weiterer 500000 Rthlr. Eisenbahn-Kassenscheinen à 1 Rℓ. ertheilt, mit der Bedingung, dafür 400000 Rℓ. in sicheren Prioritätsactien und 100000 Rℓ. in Baar bei der Regierungs-Hauptkasse in Köthen zu deponiren. —

Diese neueren Scheine sind nicht mit den von der nämlichen Gesellschaft im J. 1846 mit Genehmigung der Anhalt-Bernburger Regierung ausgegebenen Scheinen, im Betrag von 200000 Rℓ., (s. Anhalt-Bernburg) zu verwechseln. — Die neueren Scheine haben andere Form als die älteren.

Wechselgeschäfte werden wie in Leipzig behandelt.

Wechselrecht. Mit dem 1. Mai 1849 ist die Allgemeine Deutsche Wechselordnung gesetzlich in Kraft getreten; früher galt das würtembergische Wechselrecht.

Mafse und Gewichte sind die preufsischen, s. Berlin.

Die Köthener Elle ist = 0'636 Meter = 0'9535 preufs. Ellen. — Der Köthener Scheffel ist = 57'123 Liter = 1'039 preufs. Scheffel. 5 gestrichene Scheffel rechnet man für 4 gehäufte.

Ansbach,

Hauptstadt des bairischen Kreises Franken mit 17000 Einwohnern. Münzen, Mafse u. Gewichte wie in ganz Baiern, s. München. Bei Wechsel- und Geldgeschäften richtet man sich nach Nürnberg.

Aeltere Mafse und Gewichte.

Der Ansbacher Fufs ist = 0'2996 Meter = 1'0264 bairische Fufs. — Die Elle ist = 0'6238 Meter = 0'7488 bairische Ellen. Die Ruthe hat 12 Fufs. — Das Korn-Simmer hat 16 Korn-Metzen à 16 Korn-Mafs und ist = 337'1 Liter = 1'5195 bairische Scheffel. Das Hafer-Simmer hat 32 Hafer-Metzen à 18 Hafer-Mafs und ist = 622'33 Liter = 2'7988 bair. Scheffel. — Das Fuder hat 12 Eimer à 66 Mafs à 2 Seidel à 2 Schoppen. Die Mafs hält 1'3519 Liter = 1'2646 bair. Mafs; der Eimer hält 89'225 Liter — 1'391 bair. Schenk-Eimer. — Das Gewicht war dem Nürnberger gleich; man rechnete 100 ansb. ℔ = 109 preufs. ℔.

Antwerpen,

Hauptstadt der Provinz Antwerpen im Königreich Belgien, mit 75000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Antwerpen wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 fl. niederländ.	*3/4 pC. avance, d. i. fl. 100 3/4 für fl. 100 in Amsterdam, fl. 189 niederl. fest für 400 Francs gerechnet.
Augsburg	100 fl. Courant	*253 Francs.
Brüssel	100 Francs	*1/8 pC. perte, d. i. Francs 99 7/8 für 100 Francs in Brüssel.
Cadix, wie Madrid.		
Frankfurt	100 fl. im fl. 24 1/2 Fufs	*210 3/4 Francs.
Gent, wie Brüssel.		
Hamburg	100 Mark Banko	*187 Francs.
Köln	100 Rthlr. preufs.	*372 Francs.
Lissabon	1000 Reis in Silber	*5 Frs. 72 Centimes.
Lüttich, wie Brüssel.		
London	1 Liv. St.	*25 Frcs. 26 1/2 Centimes.
Madrid	1 Silber-Piaster	*5 Frcs. 30 Centimes.
Paris, wie Brüssel . . .		
Petersburg	1 Silber-Rubel	*3 Francs 97 Centimes.
Rotterdam, wie Amsterdam.		
Triest } Wien }	100 fl. im fl. 20 Fufs	*227 Francs.
Niederländische fl. 5 und fl. 10 Stücke	1 Stück zu fl. 10	*20 Frcs. 74 Centimes.

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuſs.	Kurs.	Erklärung.
Stadt Antwerpen.			
Active Schuld	5	104	
detto detto	4	94	
Aufgeschobene Schuld	—	62½	
Anleihe der Provinz	4½	97	
Belgien.			
Anleihe	3	67	Francs baar für 100 Francs Nominalwerth. Bei den englisch-belgischen Anleihen in Liv. St. wird 1 Liv. St. zu 25 Francs 20 Cent. gerechnet.
detto	4	—	
detto	4½	93½	
detto von 1840 u. 1842	5	100¾	
detto von 1848	5	99½	
Certificate der Belgischen Bank	2½	51½	
detto der Société générale und von Rothschild	2½	51⅝	
Actien der Banque nationale	—	—	
detto d. Antwerp.-Gent.-Eisenb.	—	—	
detto d. Sambre-Maas-Eisenb.		110	
detto des Steinkohlenwerkes Sacré-Madame	5	90	
Baden.			
fl. 50 Loose	—	—	Francs pr. Stück.
fl. 35 detto	—	—	
Brasilien.			
Anleihe in London v. 1824	5	—	Francs baar für 100 Francs Nominalwerth. 1 Liv. St. wird zu 25 Fr. 40 Cent. gerechnet.
detto detto v. 1843	5	—	
detto von 1834	5	18¼	
Dänemark.			
Anleihe in London v. 1822	5		
detto bei Nottebohm	4		
detto in London	3		
Frankreich.			
Rente	3		Francs baar für 100 Frcs. Nominalwerth.
detto	5		
Holland.			
Active Schuld	2½		Francs baar für 100 Frcs. Nominalwerth, fl. 189 niederl. für 400 Frcs. gerechnet.
Hessen-Darmstadt.			
fl. 25 Loose	—	62¾	Francs pr. Stück.
Kurhessen.			
Rthlr. 40 Loose	—		
Nassau.			
fl. 25 Loose	—	58½	
Neapel.			
Certificate von v. Rothschild	5		Francs baar für 100 Frcs. Nominalwerth.
Oestreich.			
fl. 250 Loose v. 1839	—	615	Francs pr. Stück.
fl. 500 Loose	—	2400	
Polen.			
fl. 300 Loose	—	535	
fl. 500 Loose	—	319	

	Zinsfufs.	Kurs:	Erklärung.
Preufsen.			
Lotterie-Anlehens-Loose v. 1832	—		Francs pr. Stück, 1 Rthlr. preufs. für 3 Frcs. 75 Cent. gerechnet.
Rom.			
Certificate der Antwerpener Handelsbank	5		Francs baar für 100 Frcs. Nominalwerth.
Rufsland.			
Anleihe bei Hope & C. . .	5		Francs baar für 100 Frcs. Nominalwerh, fl. 189 niederl. für 400 Frcs., 1 Liv. St. für 25 Fr. 40 Cent. gerechnet.
detto neue	5		
Sardinien.			
Obligationen von 36 Francs .	—	37	Francs pr. Stück.
Anleihe von 1849 in Paris .	5	—	Frcs. für 100 Frcs. Nominalwerth.
Spanien.			
Anleihe von von 1834 . .	5	$18\frac{1}{8}$	Francs für 100 Frcs. Nominalwerth, 1 Piaster für 5 Fr. 40 Cent. gerechnet.
Ausgestellte Schuld v. 1831 .	—		
Passive Schuld v. 1834 . .	—	—	

Bei den zinstragenden Papieren vergütet der Käufer dem Verkäufer die laufenden Zinsen bis zum Tage des Kaufes. — Aufser den Wechseln und Belgischen Staatspapieren dürfen keine Effecten ohne Genehmigung der Regierung auf den Kurszetteln notirt werden.

Man rechnet, wie in ganz Belgien, laut Gesetz vom 5. Juni 1832 (eigentlich aber erst mehrere Jahre später) nach

Francs à 100 Centimes

in demselben Zahlwerth wie Frankreich, 51'96789 Francs auf die Vereinsmark fein Silber, also 1 Franc = 8 Sgr. 0'98 Pf. preufs. = 28'286 kr. im fl. 24½ Fufs.

Früher, solange das jetzige Belgien zum Königreich der Niederlande gehörte, rechnete man nach Gulden à 100 Cents niederländisch, auch nach Gulden à 20 Stüber à 16 Pfennig Brabantisch und es gab zweierlei Valuten :

1) Brabanter Courant, davon gingen fl. 29'104 auf d. Mark fein Silber,
2) Brabanter Wechselgeld, davon gingen fl. 24'946 „ „ „ „

Das Wechselgeld war fest 16⅔ pC. besser als Courant, also fl. 100 Brab. Wechselgeld = 116⅔ Brab. Courant, oder fl. 6 Brab. Wechselg. = fl. 7 Brab. Courant.

Noch eine dritte Valuta, Luxemburger Courant, war 10 pC. geringer als Brabanter Courant, kam aber wenig vor.

In den Jahren 1794 bis 1814 oder 1815, während das jetzige Belgien dem französischen Reiche einverleibt war, rechnete man nach französischen Francs a 100 Centimen.

In dem niederländischen Münzgesetz vom 28. Sept. 1816 wurde der Gulden Brabanter Wechselgeld dem niederländischen Gulden gleichgestellt und ferner 47¼ Cents niederländisch auf 1 Franc gerechnet. Hiernach sind

100 Francs = 47¼ fl. niederländisch
oder 400 „ = 189 „ „

100 Frcs. = 55⅛ fl. brabant. Cour.
oder 800 „ = 441 „ „ „

In früherer Zeit, als das jetzige Belgien die Oestreichischen Niederlande bildete, rechnete man hier, und in ganz Brabant, Flandern und Luxemburg nach Gulden à 20 Stüber (Sous) zu 12 oder auch 16 Pfennige (Deniers); theils auch nach Thalern oder Patagons zu 48 Stüber oder Patars, und das Verhältniſs der früheren Rechnungsmünzen ist nach folgender Eintheilung:

Pfund vls. oder Livre vls.	Thaler oder Patagon	Gulden oder Livre	ß vls. oder Escalin	Stüber, Sou oder Patar	₰ vls. oder ₰ de gros	Ort oder Liard	Deniers	₰ brabant.
1	2½	6	20	120	240	480	1440	1920
	1	2⅖	8	48	96	192	576	768
		1	3⅓	20	40	80	240	320
			1	6	12	24	72	96
				1	2	4	12	16
					1	2	6	8
						1	3	4
							1	1⅓

vls. heiſst vlämisch; ß Schilling; ₰ bei vls. heiſst Groot, sonst Pfennig.

Wirklich geprägte Münzen.

Diese zerfallen in 5 Perioden (je nach den politischen Zuständen Belgiens oder Brabants).

I. Münzen der Oestreichischen Niederlande (bis 1794),

in Gold: Souveraind'or ⅟₁ und ½, seit 1749; ⅟₁ zu fl. 15. 19½ Stüb. Wechselgeld.
Dukaten zu fl. 5. 8 Stüb. Wechselgeld.

in Silber: Dukatons, seit 1749, zu fl. 3. 1 Stüb. Wechselgeld, ½, ¼ und ⅛.
Kronenthaler, seit 1755, zu fl. 2. 14 Stüb. Wechselgeld; dieses sind die so bekannt gewordenen sogenannten Brabanterthaler s. S. 23.
Schillinge (Escalins), halbe Schillinge oder Plaquetten.
Stücke zu 5 und 2½ Stüber.

in Kupfer: Liards à 3 Deniers, doppelte à 6 Deniers.

Wirklich geprägte Münzen der Oestreichischen Niederlande.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fuſs		Werth in Preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Souveraind'or a)	21'0468	22	¼	22'9384	16	37'89	9	15	1'34
b)	21'066	21	11½	23'025	16	34'14	9	14	0'47
½ nach Verhältniſs.									
Dukaten a)	67'5556	23	8	68'507	5	34'13	3	5	5'58
		Loth	Grän						
Ducatons a)	7'1	13	16	8'179	2	59'72	1	21	4'21
½, ¼, ⅛ nach Verhältniſs.									
Kronenthaler a)	7'917	13	17	9'084	2	41'82	1	16	2'82
b)	7'99	13	16	9'204	2	39'72	1	15	7'59
Schillinge b)	47'33	9	3'43	82'396	—	17'84	—	5	1'17
½ Schillinge b)	85'928	7	11'14	180'448	—	8'14	—	2	3'93
5 Stüber b)	47'486	6	10'61	115'302	—	12'75	—	3	7'71
½ nach Verhältniſs.									

II. Münzen der Belgischen Staaten, 1790. Die Revolution, durch welche Belgien von Oestreich sich lossagte und zum selbstständigen Staate unter dem Namen „Belgische Staaten“ sich constituirte, wurde von Oestreich gleich wieder unterdrückt.

In Gold : Liond'or zu fl. 14.
in Silber : Liond'argent (Löwenthaler) à fl. $3\frac{1}{2}$, Stücke zu fl. 1 und fl. $\frac{1}{2}$.

Liond'or	b) 28'25	Stück auf d. rauhe Mark,	22 Kar.	fein,	30'818	St. auf d. feine M.
Löwenthaler	b) 7'125	» » » » »	13 L. 17 Gr.	»	8'175	» » » »
Gulden	b) 25'159	» » » » »	13 » 16 »	»	28'983	» » » »
½ Gulden	b) 50'607	» » » » »	13 » 16 »	»	58'3	» » » »

III. Münzen zur Zeit als Belgien zum französischen Reiche gehörte, 1794 bis 1815.

Damals kursirten die französischen Münzen s. Paris.

IV. Münzen zur Zeit als Belgien zum Königreich der Niederlande gehörte, 1815 bis 1830.

Damals kursirten die niederländischen Münzen, s. Amsterdam.

V. Münzen des jetzigen Belgiens.

Laut Gesetz vom 5. Juni 1832 werden in Belgien ganz dieselben Münzen geprägt wie in Frankreich s. Paris. Aufserdem werden laut Gesetz vom 31. März 1847 noch geprägt :

in Gold : Stücke zu 10 Francs, Gewicht 3'16622 Gramm, Stücke zu 25 Francs, Gewicht 7'91556 Gramm; beide im Feingehalt der 20 und 40 Francs und mit denselben Remedien,
in Silber : Stücke zu $2\frac{1}{2}$ Francs, ebenfalls $\frac{9}{10}$ fein, mit Gehalts-Remedium $\frac{2}{1000}$, Gewichts-Remedium $\frac{5}{1000}$.

Belgische Münzen nach dem Gesetz vom 31. März 1847.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Stücke zu 25 Francs . a)	29'5438	21	$7\frac{1}{5}$	32'8264	11	37'3	6	19	2'76
Stücke zu 10 Francs . a)	73'8595	21	$7\frac{1}{5}$	82'0661	4	38'92	2	19	8'30
		Loth	Grän						
Stücke zu $2\frac{1}{2}$ Francs . a)	18'7084	14	$7\frac{1}{5}$	20'7872	1	10'71	—	20	2'43

Mehr als $\frac{1}{10}$ in $\frac{1}{2}$ Francs, oder mehr als 5 Francs in $\frac{1}{4}$ Francs und in Kupfermünze braucht man bei einer Zahlung nicht anzunehmen. — Die holländischen fl. 5 u. fl. 10 Stücke, welche seit 1. Januar 1833 bei öffentlichen Kassen zu $48\frac{1}{4}$ Cents p. Franc angenommen worden, sind, wie sie seit 23. Juni 1850 aufgehört haben, in Holland gesetzliches Zahlmittel zu sein, laut Gesetz vom 15. Juni 1850 aufser Kurs erklärt worden. — Laut Gesetz vom 24. Dec. 1850 hören auch in Belgien die Goldmünzen auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein; es sollen keine mehr geprägt und die vorhandenen in den Staatskassen umgewechselt werden.

Das Verhältnifs des Goldes zum Silber war bisher, da die Ausmünzungen ganz wie in Frankreich geschahen, gerade wie in Frankreich, nämlich wie 1 zu $15\frac{1}{2}$. Nach der neuen Ausmün-

zungsweise der oben angeführten neuen Goldmünzen seit 31. März 1847 ist aber das Verhältnifs des Goldes zum Silber jetzt wie 1 zu 15'7917.

Wechselrecht ist jetzt das französische, nachdem vorher das niederländische in Geltung war, welche beide übrigens ziemlich übereinstimmen, da das letztere ganz nach dem ersteren gebildet ist.

Uso ist 30 Tage, welche von dem Tage nach Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen. Respecttage finden gesetzlich nicht Statt; da aber ein auf Zeit gezogener Wechsel am Tage nach Verfall bezahlt wird, so ergibt sich hieraus dennoch 1 Respecttag. Wird spätestens am Tage nach Verfall, oder wenn dieser ein gesetzlicher Feiertag ist, am darauffolgenden Tag nicht bezahlt, so mufs vor Ablauf des Tages protestirt werden. — Auf Sicht gezogene Wechsel müssen bei Vorzeigung bezahlt, oder Protest erhoben werden.

Handelsanstalten. Die Belgische Bank und die *Société générale*, beide in Brüssel, haben hier Filiale.

Die *Antwerpner Handelsbank*, *Banque commerciale d'Anvers*, wurde im J. 1836 mit einem Fonds von 25 Millionen Francs auf 25 Jahre gegründet. Die Actien lauten auf 1000 Francs, tragen 4 pC. Zinsen und aufserdem eine Dividende nach Mafsgabe des Gewinnes. Die Bank ist Disconto-, Leih- und Zettelbank, sie besorgt alle Arten von Einkassirungen und Auszahlungen etc.; sie darf Noten zu 50, 100, 250, 500 und 1000 Francs ausgeben, deren Gesammtbetrag das Actienkapital jedoch nicht überschreiten darf.

Die *Antwerpner Handelsgesellschaft*, *Société de commerce*, wurde im J. 1835 mit einem Fonds von 12 Millionen Francs auf 25 Jahre gegründet. Die Actien lauten auf 1000 Francs und tragen aufser 4 pC. jährlichen Zinsen eine Dividende aus dem Gewinne. Dieses Institut hat den Zweck, die niederländische Handelsgesellschaft (Maatschappij), welche nach der Lossagung Belgiens von Holland alle ihre Kontore aus ersterem Staate zurückzog, in Belgien zu ersetzen, also durch ausgedehnte kaufmännische Operationen nach allen Weltgegenden den Handel und die Industrie Belgiens zu befördern.

Die im J. 1838 gegründete *Banque de l'Industrie* hat im J. 1846 aufgehört. — Es besteht hier eine *Handelskammer*, *Handelsgericht* etc.

Mafse und Gewichte Belgiens

sind die französischen, wie sie zur Zeit als Belgien noch mit den Niederlanden vereinigt war, für das ganze Königreich der Niederlande im J. 1816 eingeführt wurden, s. Amsterdam; in Belgien erhielten aber die Mafsgröfsen wieder andere Benennungen, welche in Vergleichung zu den französischen Benennungen hier folgen.

Längenmafs. Mille = Kilometer, Perche = Decameter, Aune = Meter, Palme = Decimeter, Pouce = Centimeter, Ligne = Millimeter.

Flächenmafs. Bonnier = Hectare, Perche carrée = Are, Aune carrée = Centiare.

Brennholzmafs. Corde = Stere.

Getraidemafs. Last = 30 Hectoliter, Rasière oder Sac = Hectoliter, Boisseau = Decaliter, Litron = Liter, Masurette = Deciliter.

Flüssigkeitsmafs. Baril = Hectoliter, Litron = Liter, Verre = Deciliter, Dé = Centiliter.

Gewicht. Livre = Kilogramm, Once = Hectogramm, Gros = Decagramm, Esterlin = Gramm, Grain = Decigramm.

Durch Gesetz vom 18. Juni 1836 wurden aber auch in Belgien die französischen Benennungen eingeführt und deren Gebrauch bei allen öffentlichen Verhandlungen geboten; auch im Verkehr gebraucht man jetzt meistens die französischen Namen und sagt z. B. Liter, Hectoliter, Kilogramm anstatt Litron, Rasière, Livre, wodurch man jene neuen Mafse (Liter etc.) zugleich von den älteren, ehemaligen Mafsen unterscheidet, welche die letzteren Namen (Litron etc.) haben und im Handel noch vorkommen.

Alte Antwerpener Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hatte 11 Zoll = 0'287 Meter, die Ruthe hatte 20 Fufs, die Elle für Seide = 694 Meter oder 307'8 par. Linien, für Wolle = 0'684 Meter oder 303'4 par. Linien, die eigentliche Brabanter Elle wie in Brüssel = 0'695 Meter oder 308'09 par. Linien.

Getraidemafs. Die Last hatte 37½ Rasières. Die Rasière oder das Viertel für alles Getraide, aufser Hafer, hatte 4 Mucken oder 56 Pots, das Pot = 1'4219 Liter, die Rasière = 79'6272 Liter. Die Rasière für Hafer oder das Hafer-Viertel hatte 70 Pots, also = 99'534 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Die Aime oder Aam hatte 100 Pots, 2 Pots waren 1 Stoop. Der Pot war wie beim Getraidemafs = 1'4219 Liter, also 1 Aime = 142'19 Liter. Die Aime Saatöl hatte nur 96 Pots = 136'5 Liter, die Aime Baumöl aber 100 Pots.

Gewicht. Der Quintal (Zentner) hatte 100 ℔. Das ℔ (Livre) hatte 16 Onces oder 32 Loth à 10 Engel und war = 470'156 Gramm. Man rechnet 100 alte ℔ = 47 Kilogramm. 1 Charge (Last) = 2 Ballen oder 400 ℔, 1 Schiffspfund = 300 ℔, 1 Chariot (Wagen) = 165 ℔, 1 Stein 8 ℔.

Gold- und Silbergewicht war die Amsterdamer Troy-Mark.

Appenzell,

Schweizer Kanton, mit den Hauptorten Appenzell und Herisau.

Man rechnete bisher nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Angster im fl. 24 Fufs.

Der Gulden wird auch Pfund genannt und in 50 Schillinge getheilt; diese Benennungen kommen aber nur bei obrigkeitlichen Strafansätzen vor.

Die neue Rechnungsweise s. Schweiz.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons:

in Gold: Dukaten, welche aber höchst selten sind.
in Silber: Neuethaler zu 4 Schweizer Franken, 1/1, 1/2 und 1/4, Stücke zu 5 Batzen oder halbe Franken, besonders aber geringhaltige Scheidemünze zu 1 und 1/2 Batzen, 3, 1 Kreuzer und 1 Angster. Von den groben Sorten ist wenig gemünzt worden.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Appenzell.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24 1/2 Fufs		in Preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Neuethlr. à 4 Schw. Frank. b)	7'812	14	7½	8'670	2	49'55	1	18	5'31
½ Neuethaler b)	15'610	14	7	17'358	1	24'67	—	24	2'36
5 Batzen v. 1809 . . b)	51'447	10	13	76'771	—	19'15	—	5	5'65
1 Batzen v. 1808 . . b)	89'043	2	9	569'878	—	2'57	—	—	8'84

In den 5 Batzen-Stücken ist die Vereinsmark fein Silber zu fl. 25. 35 kr., in den 1 Batzen-Stücken gar zu fl. 38 ausgebracht.

Wechselgeschäfte werden wie in St. Gallen behandelt.

Längenmafs. Der Fufs soll der rheinländische sein und ist hier = 0'3147 Meter = 1'049 neue Schweizer Fufs (s. den Art. Schweiz). — Die lange Elle oder Leinwand-Elle = 0'734 Meter = 1'223 neue Schweizer-Ellen. — Die kurze Elle oder Wollen-Elle = 0'61 Meter = 1'016 neue Schweizer-Ellen.

Getraidemafs. Das Malter hat 2 Mütt à 4 Viertel und ist = 147'726 Liter = 0'9848 neue Schweizer Malter.

Flüssigkeitsmafs. Der Eimer hat 4 Viertel à 8 Mafs und ist = 42'907 Liter = 0'286 Schweizer Saum.

Gewicht. Das schwere Pfund hat 40 Loth = 581'665 Gramm = 1'163 Schweizer ℔. Das leichte Pfund hat 32 Loth = 465'332 Gramm = 0'93 Schweizer ℔. Der Zentner hat 100 leichte ℔. — Gold- und Silbergewicht ist die Kölnische Mark.

1 Schaff Butter = 18 schwere ℔; 1 Laib fetter Käse wiegt 50 schwere ℔, 1 Laib magerer Käse 32 schwere ℔.

Aschaffenburg,

Stadt in Unterfranken im Königreich Baiern, mit 8000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte sind die bairischen (s. München).

Ehemalige aschaffenburger Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs à 12 Zoll à 12 Linien = 127'45 par. Linien oder 0'2875 Meter = 0'985 bairische Fufs. — Die Elle = 254'67 par. Linien = 0'5745 Meter = 0'6897 bair. Elle.

Brennholzmafs. Der Stadtstecken hat im Lichten 4 Schuh 5¾ Zoll Höhe und ebensoviel Weite, und hält für 3 Schuh langes Scheitholz 60'19 Kubikfufs = 1'43 Steren, für 4 Schuh langes

Scheitholz 80'25 Kubikfufs = 1'907 Steren; 11 Stadtstecken 3schuh. Holz = 18 Stecken in Frankfurt. — Der Waldstecken hat im Lichten 5 Schuh 3²/₃ Zoll Höhe und ebensoviel Weite, und hält für 3schuh. Scheitholz 84'45 Kubikfufs = 2'007 Steren, für 4schuh. Scheitholz 112'6 Kubikfufs = 2'676 Steren; 5 Waldstecken 3schuh. Holz = 12 Stecken in Frankfurt. — Das Landklafter à 2 Landstecken hat im Lichten 6 Schuh Höhe und ebensoviel Weite, und hält für 3schuh. Scheitholz 108 Kubikfufs = 2'566 Steren, für 4schuh. Scheitholz 144 Kubikfufs = 3'422 Steren; 16 Landklafter 3schuh. Holz = 47 Stecken in Frankf.

Getraidemafs. Das Malter hat 8 Mafs à 4 Sechter; das Kornmalter hat 139'52 Liter = 0'6275 bair. Schaff = 1'216 frankf. Malter, das Hafermalter hat 174'38 Liter = 0'7842 bair. Schaff = 1'52 frankf. Malter. — 1 Landmalter (im J. 1811 eingeführt) à 12 Mafs à 12 Sechter ist 285'64 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Die Ohm hat 20 Viertel à 4 Eichmafs. 1 Eichmafs ist 1'984 Liter = 1'856 bair. Schenkmafs. 1 Zapfmafs ist 1'824 Liter = 1'706 bair. Schenkmafs.

Gewicht ist das Frankfurter.

Athen,

Hauptstadt des Königreiches Griechenland, mit 25000 Einwohnern.

Man rechnet in Griechenland gemäfs dem Münzgesetz vom 8. Februar 1833 nach

Drachmen à 100 Lepta,

auf die Vereinsmark fein Silber gehen 58'04306 Drachmen.

Früher rechnete man nach Türkischen Piastern à 40 Paras. — Zufolge eines Decretes vom 1. October 1829 der Nationalversammlung des damaligen Freistaates wurde eine neue Silbermünze eingeführt, mit dem Namen Phönix à 100 Lepta. Dieser Phönix sollte an Werth dem sechsten Theile des spanischen Silberpiasters gleich sein; da er aber in der Ausprägung geringhaltig befunden wurde, so decretirte die (seit 1832) königliche Regierung die Einlösung und Aufserkurssetzung aller seitherigen Silber- und Kupfermünzen, und die Ausprägung der oben erwähnten neuen Münze „Drachme“, welche übrigens dieselbe Basis wie der Phönix hat, nämlich 1/6 des span. Piasters. — Der Phönix wurde auf 93 neue Lepta, und 5 alte auf 4 neue Lepta heruntergesetzt.

Wirklich geprägte Münzen Griechenlands.

Nach dem Münzgesetz vom 8. Februar 1833 werden geprägt:

in Gold: Stücke zu 20 und zu 40 Drachmen,

in Silber: Stücke zu 5, 1, 1/2 und 1/4 Drachme.

in Kupfer: Stücke zu 10, 5, 2 Lepta und zu 1 Lepton.

Wirklich geprägte Münzen Griechenlands	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24 1/2 Fuſs		in preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold :									
Stücke zu 40 Drachmen a)	20'2414	21	7'2	22'4904	16	57'81	9	20	9'49
„ „ 20 Drachmen a)	40'4828	21	7'2	44'9809	8	28'90	4	25	4'74
in Silber :		Loth	Grän						
Stücke zu 5 Drachmen a)	10'447	14	7'5	11'6078	2	6'62	1	6	2'2
„ „ 1 Drachme a)	52'235	14	7'5	58'039	—	25'32	—	7	2'8
„ „ ½ Drachme a)	104'470	14	7'5	116'078	—	12'66	—	3	7'4
„ „ ¼ Drachme a)	208'940	14	7'5	232'156	—	6'33	—	1	9'7

Ausländische Münzen gelten nach folgendem Tarif gesetzlich :

in Gold :	Stücke zu 40 Francs . .	44	Drachmen	66	Lepta,	
	dto. „ 20 Francs . .	22	„	33	„	
	Neue Louisd'or	26	„	54	„	
	Oestreich. Souveraind'or .	38	„	88	„	
	dergl. halbe	19	„	44	„	
	Oestreich. u. bair. Dukaten	13	„	6	„	
	Holländ. Dukaten . . .	13	„	—	„	
in Silber :	Stücke zu 5 Francs . .	5	„	58	„	
	dto. „ 1 Franc . . .	1	„	11	„	
	Span. Piaster	6	„	—	„	
	Deutsche Conventionsthaler	5	„	78	„	
	20 kr. Stücke	—	„	95	„	

Griechische Gold- und Silbermünzen kursiren in Griechenland nicht viel, denn in Gold ist nicht viel geprägt worden und die Silbermünzen sind ihres guten Gehaltes wegen meistens nach der Türkei zum Umschmelzen ausgeführt worden. Es zirkulirt daher hauptsächlich viel Kupfergeld, sodann 5 Francsstücke, span. Piaster, Conventionsthaler und 20 kr. Stücke, auch türkische Münzen.

Wechselkurse werden in Athen und Patras notirt auf :

Amsterdam	*235	Drachmen	25	Lepta	für fl.	100	niederländ.
Hamburg	*207	„	15	„	„	100	Mark Banko
London	* 28	„	50	„	„	1	£
Paris	*112	„	50	„	„	100	Francs
Triest / Wien	*227	„	—	„	„ fl.	100	Courant.

Wechselrecht. Seit 1. Mai 1835 ist das französische Handels- und Wechselrecht in gesetzlicher Kraft.

Bank. Im J. 1841 wurde eine **Nationalbank** errichtet mit einem Fonds von 5 Millionen Drachmen, auf 25 Jahre. Die Actien lauten auf 1000 Drachmen und tragen auſser 3½ pC. jährlichen Zinsen eine Dividende aus dem Gewinn. Die Bank ist Disconto-, Leih- und Zettelbank; ihre Noten werden bei den Staatskassen in Zahlung angenommen. Der Gesammtbetrag der Noten darf 1½ Millionen Drachmen nicht überschreiten. In Patras und Nauplia hat die Bank Filiale errichtet.

Mafse und Gewichte.

Durch Gesetz vom 28. Sept. 1836 wurde das französische Mafs- und Gewicht-System in Griechenland eingeführt. Die neuen Mafse werden zur Unterscheidung von den zum Theil gleichnamigen früheren „königliche“ genannt.

Längenmafs. Die königliche Piki (Elle) ist dem franz. Meter gleich. 1 Piki hat 10 Palmen (Decimeter) à 10 Zoll (Centimeter) à 10 Linien (Millimeter) und ist = 1'5432 alte kleine Piki = 1'4948 alte grofse Piki. — Das königliche Stadion ist 1000 Piki, also dem franz. Kilometer gleich, die griechische Meile hat 10 königliche Stadien.

Hohlmafse. Die Litra (= dem franz. Liter) hat 10 Kotylis (Deciliter) à 10 Mistra (Centiliter) à 10 Kubus (Milliliter). 1 königlicher Kilo hat 100 Liter.

Gewicht. Die königliche Drachme (= dem franz. Gramm) hat 10 Obolis (Decigramm) à 10 Gran (Centigramm). — Für gewöhnliche Waaren gebraucht man die königliche Mine à 1500 Drachmen = $1\frac{1}{2}$ franz. Kilogramm. Das Talent hat 100 Minen. Die Tonne (Schiffstonne) hat 10 Talente.

Bisherige, auch jetzt noch gebräuchliche Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Die grofse Piki (Elle) für Leinen- und Wollenwaaren = 0'669 königl. Pikis oder franz. Meter. — Die kleine Piki für Seidenstoffe = 0'648 königl. Pikis.

Getraidemafs. Der Kilo oder Kiloz hält 33'16 königl. Litre oder franz. Liter. An Gewicht rechnet man den Kilo beim Waizen zu 22 Ocken. Der Staro oder Stajo hat 2 Bacili. 1 Bacile rechnet man an Gewicht beim Waizen zu 27 Ocken.

Flüssigkeiten werden meistens nach dem Gewicht verkauft; doch gebraucht man bei Oel zuweilen auch den venetianischen Barilla, an Gewicht = 48 Ocken. — Für Wein und Branntwein dient der venet. Barilla à 24 Boccali.

Gewicht ist zweierlei; 1) das venetianische Schwergewicht: 1 Millar hat 1000 Libbras (℔), 1 Libbra = 477 Gramm. 2) Das Ockengewicht: der Kantaro (Zentner) hat 44 Ocka à 400 Drachmen. 1 Ocka, auch Stadera genannt ist = 1280 königl. Drachmen (oder franz. Gramm), es ist also die bisherige Drachme = 3'2 königl. Drachmen. — Man rechnet in der Praxis 1 Ocka = $2\frac{2}{3}$ Libbra venetian. Schwergewicht, und 1 Millar venetian. Schwergew. = $8\frac{1}{2}$ Kantaro.

Augsburg,

Hauptstadt des bairischen Kreises Schwaben und Neuburg, mit 38000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Augsburg wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 fl. niederländ.	*$84\frac{1}{2}$ fl. Courant.
Berlin	1 Rthlr. preufs. Cour.	*105 kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.
Frankfurt	100 fl. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs	*$99\frac{7}{8}$ fl. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.
Genua	* $51\frac{1}{8}$ Soldi nuove	1 fl. Courant.
Hamburg	100 Mark Banko	*73 fl. Courant.
Leipzig	1 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs	*$105\frac{1}{8}$ kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.
Livorno	* $61\frac{3}{8}$ Soldi toscane	1 fl. Courant.
London	1 Liv. St.	*9 fl. 57 kr. Courant.
Lyon	300 Francs	*$118\frac{1}{8}$ fl. Courant.
Mailand	* $59\frac{13}{16}$ Soldi austriache	1 fl. Courant.
Marseille	300 Francs	*$118\frac{1}{4}$ fl. Courant.
Nürnberg	100 fl. im fl. 20 Fufs	*$99\frac{5}{8}$ fl. Courant.
Paris	300 Francs	*$118\frac{1}{2}$ fl. Courant.
Triest	100 fl. Courant	*$83\frac{1}{2}$ fl. Courant.
Venedig	* — Soldi austriache	1 fl. Courant.
Wien	100 fl. in 20r	*$83\frac{1}{2}$ fl. Courant.

Gold- und Silberkurse.

	Kurs	Erklärung.
Neue Louisd'or	* 11. 2	
20 Francs Stücke	* 9. 29	
Preufs. Friedrichsd'or	* 9. 56	
Pistolen	* 9. 37	fl. und kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs pr. Stück.
Holländ. fl. 10 Stücke	* 9. 46	
Souveraind'or	* . .	
Dukaten, deutsche u. holländ. .	* 5. 34	
Dukaten nach dem Gewicht, à fl. 5. 6 kr.	*109	fl. 109 für fl. 100 in Dukaten, wobei die zu verwechselnden Dukaten nach der kölnischen Mark gewogen, 67 Duk. auf 1 Mark rauh gerechnet werden und 1 Duk. zu fl. 5. 6 kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs gerechnet wird.
Karlsd'or und Maxd'or	*288	fl. 288 für 1 kölnische rauhe Mark des Gewichts dieser Münzen.
Verschiedene Louisd'or	*338	fl. 338 für 1 kölnische rauhe Mark des Gewichts dieser Münzen.
Fein Gold in Platten, or fin en bandelettes	* 5. 44	Das Gold wird gewogen nach der kölnischen Mark, auf 1 Mark des vorgefundenen Gewichts werden 67 Dukaten, und 1 solcher Dukaten zu fl. 5. 44 kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs gerechnet.
5 Francs Stücke	* 2. 21	fl. 2. 21 kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs pr. Stück.
Conventionsthaler		fl. Courant für fl. 100 in diesen Münzen; 1 Conventionsthaler zu fl. 2-, 1 20 kr. Stück zu 20 kr. gerechnet.
20 kr. Stücke		
Preufsische Thaler	* 1. 45	fl. 1. 45 kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs pr. Stück.
Silber, v. 13 à 14 Loth . . .	* 24. 30	
detto v. 4 à 8 Loth . . .	* 24. 14	pr. Augsburger Mark fein.
detto fein gekörntes argent fin en grenaille	* 25. —	

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuſs.	Kurs.	Erklärung.
Baiern.			
Obligationen	3½	93	Gulden im fl. 24½ Fuſs für fl. 100 Nennwerth.
detto der Arrosirungs-Anleihe	4	95	
detto I. Emission	5	101	
detto II. à. IV. »	5	101¼	
Bankactien	—	675	Gulden im fl. 24½ Fuſs für 1 Actie von fl. 500, die laufende Dividende ist im Kurs mitbegriffen.
detto provisorische, oder Promessen, ältere	—	116	Gulden im fl. 24½ Fuſs Agio pr. Stück von fl. 500.
detto detto neue	—	88	
Oestreich.			
Metalliques	5	80⅛	Gulden Courant für fl. 100 Nennw.
detto	4½	70	
detto	4		
detto	3		
Bankactien	—	1060	Gulden Courant für 1 Actie, die laufende Dividende ist im Kurs mitbegriffen.
fl. 500 Loose v. 1834	—		Gulden Courant für fl. 100 Nennwerth.
fl. 250 detto v. 1839	—		
Polen.			
fl. 300 Loose	—		Gulden Courant für 1 Loos.
fl. 500 detto	—		
Hessen-Darmstadt.			Gulden im fl. 24½ Fuſs für 1 Loos.
fl. 50 Loose	—		
Baden.			
fl. 50 Loose	—		
fl. 35 Loose	—		
Obligationen	3½		Gulden im fl. 24½ Fuſs für fl. 100 Nennwerth.
Württemberg.			
Obligationen	3½	88	
detto	4½	100¾	
Preuſsen.			
Obligationen	3½		Gulden im fl. 24½ Fuſs für fl. 100 Nennwerth, 1 Rthlr. preuſs. zu 105 kr. im fl. 24½ Fuſs gerechn.
Actien des Donau-Main-Kanals.			Gulden im fl. 24½ Fuſs für fl. 100 Nennwerth.
Actien der Venedig-Mailänder-Eisenbahn.			
Actien der Ludwigsh.-Bexbacher-Eisenbahn.			

Bei den zinstragenden Papieren werden die laufenden Zinsen bis zum Tage des Kaufes vom Käufer vergütet, pari.

Man rechnet, wie in ganz Baiern, nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

1½ Gulden ist 1 Thaler.

Der Zahlwerth oder die Valuta ist hier zweierlei.

1) Münze, Münz-Valuta, Waarenzahlung; diefs ist der fl. 24½ Fufs (früher der fl. 24 Fufs) und darnach wird im gewöhnlichen Handel und Wandel gerechnet.

2) Courantgeld; dies ist der fl. 20 Fufs und darnach werden hauptsächlich die Wechselgeschäfte behandelt und bei den Bankiers Buch und Rechnung geführt. Courant-Gulden wird bezeichnet mit dem Zeichen *ʄ.*, durch welches ein C geschlungen ist.

Früher hatte man noch eine dritte Valuta, das Girogeld, welches beständig 27 pC. besser gerechnet wurde als Courant, also 100 fl. oder *Rg.* Giro = 120 fl. oder *Rg.* Courant; in diesem Girogeld wurden die Kurse auf einige Wechselplätze, namentlich Amsterdam und Hamburg, notirt, dasselbe ist aber im J. 1845 gänzlich abgeschafft worden.

Wenn ein Wechsel oder überhaupt eine Zahlung auf Augsburg in Münze gestellt ist, so bedeutet diefs nicht kleine Münzsorten, was man sonst wohl unter dem Ausdruck „Münze" versteht, sondern wie obenerwähnt den fl. 24½ Fufs. Wechsel auf Münze lautend verlieren in der Regel ⅛ bis ¼ pC.; nämlich man rechnet für fl. 100 nur fl. 99⅞ oder 99¾, und bringt dann den Betrag, nach der Reduction von fl. 6 Münze für Courant-*ʄ* 5, mit Courant-*ʄ* in Rechnung.

Die Benennung Courantgeld ist gleichbedeutend mit der Benennung Conventionsgeld oder fl. 20 Fufs; die nach dem Conventions- oder fl. 20 Fufs geprägten in Umlauf befindlichen (couranten) Münzen, nach ihrem Werthe im fl. 20 Fufs gerechnet, nennt man Conventions-Courantgeld oder kurzweg Courantgeld.

Nach dem Verhältnifs des ursprünglichen fl. 24 Fufses zum fl. 20 Fufs rechnet man abgekürzt fl. 6 im fl. 24 Fufs oder in Münze = fl. 5 im fl. 20 Fufs oder Courant. Es werden aber die nach dem jetzigen fl. 24½ Fufs geprägten Münzen in Augsburg ebenfalls in Wechselzahlung gesetzlich angenommen und man rechnet auch von diesen Münzen fl. 6 (anstatt fl. 6⅛) für fl. 5 Courant, also fl. 24½ Münze für fl. 20 Courant. Das Augsburger Courantgeld ist demnach kein fl. 20 Fufs mehr, sondern um $2\frac{1}{12}$ pC. geringer, also ein fl. $20\frac{5}{12}$ Fufs. — Aber schon seit langer Zeit ist das Augsb. Courant kein fl. 20 Fufs gewesen und nicht in demselben Werthe zu erachten wie das Courantgeld in Oestreich. Denn die meisten Zahlungen wurden (wie zum Theil noch jetzt) in Brabanterthalern gemacht, und dieser wird in Oestreich zu fl. 2. 12 kr. Courant, seinem eigentlichen, gesetzmäfsigen Werthe im fl. 20 Fufs gerechnet, während er in Augsburg im Verhältnifs von fl. 2. 42 kr. im fl. 24- oder jetzt fl. 24½ Fufs, wie er im ganzen übrigen Süddeutschland gilt, zu fl. 2. 15 kr. Courant gerechnet wird. Man erhält demnach für fl. 99 Courant in Augsburg, à Cour.-*ʄ* 2¼ p. Stück, 44 Brabanterthaler, und für fl. 99 Courant in Wien, à Cour.-*ʄ* 2⅕ p. Stück, 45 Brabanterthaler; es ist demnach das Augsburger Courant bei Zahlungen in Brabanterthalern $2\frac{3}{11}$ pC. geringer als der fl. 20 Fufs, also ein fl. $20\frac{5}{11}$ Fufs.

Wirklich geprägte Münzen der ehemaligen Reichsstadt Augsburg,

in Gold : Dukaten, nach dem Reichsfufs, 67 Stück à 23 Kar. 8 Gr. fein auf die Köln. Mark rauh.

Goldgulden, 72 St. auf die rauhe Mark à $18\frac{1}{2}$ Kar. Gold, $3\frac{2}{3}$ Kar. Silber u. $1\frac{5}{6}$ Kar. Kupfer.

in Silber : Conventionsthaler $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$; Stücke zu 20, 10 u. 5 kr., nach dem Conventions-Münzfufs.

Stücke zu 3 u. 1 kr.

Alle diese Münzen kommen wenig mehr vor, sind aber von sehr gutem Gehalt.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 12. August 1850 ist die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit 1. Januar 1851 im ganzen Königreich Baiern in Kraft getreten. Ferner wurde in jenem Gesetze bestimmt :

Bei den vom Auslande eingehenden Uso-Wechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage, vom Tage der Präsentation der Wechsel an, festgesetzt. Unter „Ausland" sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die Allg. Deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist. — Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreiches den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben. — Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben. — Mit 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassirtage) bestimmt. — Die in andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage ist aufgehoben.

Der früher, und so lange, bestandene Mittwochs-Zahltag oder Scontro-Tag besteht also seit dem 1. Jan. 1851 nicht mehr.

Handels-Anstalten. Die bairische Hypotheken- und Wechselbank in München hat hier eine Filiale errichtet, bei welcher auch die Noten der Bank ein- und ausgewechselt werden können. Ferner bestehen hier : ein Handels- und Wechselgericht, Wechsel-Appellationsgericht, Handelskammer, Börse.

Mafse und Gewicht sind die bairischen s. München.

Frühere Augsburger Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 131'29 par. Linien = 0'2962 Meter = 1'0148 bair. Fufs. — Die grofse Elle = 268'8 par. Linien = 0'6064 Meter = 0'728 bair. Ellen; die kleine Elle = 260 par. Linien = 0'5865 Meter = 0'704 bair. Ellen.

Getraidemafs. Das Schaff hat 8 Metzen à 4 Vierling à 4 Viertel à 4 Mäfschen = 205'3 Liter = 0'9233 bair. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 8 Jez à 2 Muids à 48 Mafs à 2 Seidel à 2 Quartel à 2 Achtel. Die Mafs hierbei ist die Visirmafs. — Der Visir-Eimer hat 64 Visirmafs. 1 Visirmafs = 1'1772 Liter = 1'1012 bair. Mafs. Der Schenk-Eimer hat 72 Schenkmafs. 1 Schenkmafs = 1'049 Liter = 0'9808 bair. Mafs.

Gewicht. Das ℔ Leicht- oder Kramgewicht à 32 Loth = 472'423 Gramm = 0'844 bair. ℔. — Das ℔ Schwer- oder Frohngewicht = 490'874 Gramm = 0'877 bair. ℔.

Silbergewicht. Das alte Augsburger Silbergewicht ist noch jetzt in gesetzlich erlaubtem Gebrauch. Das ℔ hat 2 Mark à 16 Loth

à 4 Quint à 4 Pfennig. 1 Mark = 235'924 Gramm = 1'0088 Vereinsmark.

Gewöhnlich rechnet man hier 100 Augsburger Mark = 101 Kölnische Mark, da aber die Köln. Mark = 233'8123 Gramm, so sind eigentlich 100 Augsburger Mark = 100'91 Köln. Mark. — Früher wurde auch häufig die Venetianische Mark gebraucht und man rechnete diese der Augsburger Mark gleich; eigentlich aber sind 100 Venet. Mark = 101'0916 Augsb. Mark.

Bahia s. Rio-Janeiro.
Baltimore s. Nordamerikanische Freistaaten.
Bankok oder **Bankasai** s. Siam.
Bantam s. Batavia.
Barbados s. Jamaika.

Barcelona,

Hauptstadt der spanischen Provinz Catalonien, mit 140000 Einwohnern.

Man rechnet, wie in der ganzen Provinz Catalonien, nach einer besonderen spanischen Währung, nämlich nach

Libras à 20 Sueldos à 12 Dineros catalonisch

und die sämmtlichen catalonischen Rechnungsmünzen haben folgende Eintheilung :

Libra	Reales de plata Cataluñas	Reales de Ardites	Sueldos Cataluñas	Dineros Cataluñas	Mallas Cataluñas
1	$6\frac{2}{3}$	10	20	240	480
	1	$1\frac{1}{2}$	3	36	72
		1	2	24	48
			1	12	24
				1	2

Die Benennung „Ardite" bezeichnet eigentlich eine kleine Kupfermünze, wie sie sonst in Catalonien im Gebrauch gewesen; im Allgemeinen bedeutet „Ardites-Münze" eine Rechnungsmünze von geringerem als dem gewöhnlichen Werthe.

Auf 1 Köln. Mark fein Silber sind zu rechnen : 18'14 Libras, 120'94 Reales de plata, 181'406 Reales de Ardites.

Die wirklichen spanischen Gold- und Silbermünzen gelten in catalonischer Währung :

	Libras	Sueld.	Dineros
in Gold :			
Die 4fache Pistole (Quadrupel, Onza) à 16 Piaster	30	—	—
Die 1fache Pistole (Doblon de oro) à 4 Piaster	7	10	—
Der Peso duro de oro, Durillo oder Goldpiaster	1	17	6
in Silber :			
Der Peso duro oder fuerte, Escudo de plata, Silberpiaster	1	17	6
Peseta provincial oder $\frac{1}{5}$ Piaster . . .	—	7	6
Real de plata Mexicana oder $\frac{1}{8}$ Piaster . .	—	4	$8\frac{1}{4}$
Real de plata provincial oder $\frac{1}{10}$ Piaster . .	—	3	9
Real de vellon oder $\frac{1}{20}$ Piaster	—	1	$10\frac{1}{2}$

in Kupfer :

doppelte Quartos $5\frac{1}{4}$ catal. Dineros, der Quarto à 2 Ochavo $2\frac{5}{8}$ Dineros, der Ochavo à 4 Blancos $1\frac{5}{16}$ Dineros, der Maravedi de vellon à 2 Blancos $\frac{21}{32}$ Dineros (daher 32 Marav. de Vellon = 21 catal. Dineros), die Blanca $\frac{21}{64}$ Dineros.

Es sind ferner :

7	catalon. Libras	=	4	Libras von Aragonien.
7	„ „	=	5	„ „ Valencia.
21	„ „	=	17	„ „ Majorca.
7	„ „	=	24	„ „ Navarra.
7	„ „	=	100	„ „ Iviza.
119	„ „	=	64	Pesos Duros oder Silberpiaster.
7	„ „	=	40	Reales de plata antiqua, oder 1 Goldpistole.
28	„ „	=	5	Doblones de plata ant. od. Wechselpistolen.
7	„ „	=	5	Pesos de plata ant. oder Wechselpiaster.
525	„ „	=	272	Ducados de cambio od. Wechseldukaten.
7	„ Reales	=	6	Reales de plata antiqua.
119	„ „	=	192	Reales de vellon.
7	Real. de Ardites	=	4	Reales de plata antiqua.
119	„ „	=	128	Reales de vellon.

Wechselarten, Uso und Respecttage wie in Madrid.

Mafse und Gewichte von Catalonien.

Längenmafs. Die Cana hat 8 Palmos à 4 Quartos = 1'552 Meter.

Getraidemafs. Die Salma oder Tonelada hat 4 Quarteras à 12 Cortanes à 4 Picotins. — Die Carga oder Last hat $2\frac{1}{2}$ Quarteras. — 1 Quartera = 71 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Bei Wein und Branntwein hat die Carga 4 Barilons à 2 Mallals à 2 Cortans oder Quartans à 2 Cortins oder Quartins à 4 Mitadellas à 4 Petricons. — Die Tonelada hat 2 Pipas, 6 Bariles oder 8 Cargas. — 1 Carga ist = 120'56 Liter.

Bei Oel hat die Carga 30 Cortans à 4 Quartas. 1 Cortan ist = 4'12 Liter. Die Pipa Baumöl hat $118\frac{1}{2}$ à 119 Cortans.

Gewicht. Der Quintal hat 4 Arobas à 26 Libras à $1\frac{1}{2}$ Marcos à 8 Onzas à 4 Quartas à 4 Argensos à 36 Granos. 1 Libra ist = 401 Gramm.

Gold- und Silbergewicht ist der Marco mit vorerwähnter Eintheilung, 1 Marco = $267\frac{1}{3}$ Gramm = 1'161 castilische Marcos = 1'1432 Vereinsmark.

Basel,

Hauptstadt des Schweizer Kantons Basel, Stadttheil, mit 21000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Basel wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 fl. niederländisch	*141 1/8 Schweizer-Franken.
Augsburg	100 fl. augsburg. Courant	*171 1/4 " "
Frankfurt a. M.	100 Schweizer-Franken 16 Schw.-Franken werden = 11 fl. im 24 1/2 fl. Fufs gerechnet	* 99 3/4 " "
Genf, wie Paris.		
Genua	150 Lire nuove	* 99 1/2 Schweizer-Franken.
Hamburg	100 Mark Banko	*124 3/4 " "
Lausanne	100 Schweizer-Franken	* 98 " "
Leipzig	1 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs	* 2 Schw.-Franken 48 Rappen.
Livorno	100 Lire toscane	* 57 1/2 Schweizer-Franken.
London	1 Liv. St.	* 17 Schweizer-Franken 20 Rappen.
Lyon, wie Paris.		
Mailand	100 Lire austriache	* 58 Schweizer-Franken.
Marseille, wie Paris.		
Paris	100 Francs	* 99 3/4 französ. Francs. 40 fr. Francs = 27 Schw.-Franken.
Strasburg, wie Paris.		
St. Gallen	100 Schw.-Franken	* 98 1/2 Schw.-Franken. 16 Schw.-Fr. = 10 fl. in St. Gallen.
Wien	100 fl. in 20r.	*164 1/2 Schw.-Franken.
Zürch	100 Schw.-Franken	* 98 1/2 Schw.-Franken. 16 Schw.-Fr. = 10 fl. in Zürch.

Geldkurse.

20 Francs Stücke . . .	* 101 1/2	Schweizer-Franken für 100 Schw.-Franken in 20 Franks-Stücken, das 20 Franks-Stück fest zu 13 1/2 Schweizer-Franken gerechnet.
Brabanterthaler	* 101	Schweizer-Franken für 100 Schw.-Franken in Brabanterthalern, der Brabanterthaler fest zu 3 Schw.-Franken 85 Rappen gerechnet.

Man rechnet nach

Schweizer-Franken oder Schweizer-Livres (*Livres de Suisse*) à 10 Batzen à 10 Rappen, oder gleich à 100 Rappen;

auch theilt man zuweilen den Livre in 20 Sous à 12 Deniers;

oder nach

Gulden à 60 Kreuzer à 8 Heller, oder Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer

und die hier gebräuchlichen Rechnungsmünzen sind nach folgender Eintheilung :

Thaler	Gulden	Livre oder Franken	Batzen	Kreutzer	Rappen	Pfennige	Heller
1	2	3	30	120	300	600	960
	1	$1\frac{1}{2}$	15	60	150	300	480
		1	10	40	100	200	320
			1	4	10	20	32
				1	$2\frac{1}{2}$	5	8
					1	2	$3\frac{1}{5}$
						1	$1\frac{3}{5}$

Zuweilen kommen auch noch vor : Pfunde à 20 Schilling oder à 24 Albus; 1 Schilling hat $2\frac{2}{5}$ kr., 1 Albus hat 2 kr.

Der Zahlwerth ist zweierlei :

1) Wechselzahlung oder Kapitalzahlung; in dieser Valuta wird der Kronenthaler zu $38\frac{1}{2}$ Batzen, der franz. 5Frankenthaler zu $33\frac{3}{4}$ Batzen gerechnet. Es gehen auf die Köln. Mark fein Silber : nach dem Werthe der Kronenthaler fl. 23'316 oder 34'973 Schweizer-Franken; nach dem Werthe der 5Frankenthaler fl. 23'386 oder 35'078 Schweizer-Franken.

2) Courantgeld oder Waarenzahlung; in dieser Valuta wird der Kronenthaler zu 40 Batzen, der franz. 5Frankenthaler zu 35 Batzen gerechnet. Es gehen auf die Köln. Mark fein Silber : nach dem Werthe der Kronenthaler fl. 24'224 oder 36'336 Schweizer-Franken, nach dem Werthe der 5Frankenthaler fl. 24'252 oder 36'378 Schweizer-Franken.

Man rechnet 16 Schweizer-Franken = 1 Neue Louisd'or oder 24 *Livres Tournois*, 81 *Livres Tournois* = 80 *Francs de France*, 27 Schweizer-Franken = 40 *Francs de France*. — Früher bestand das Basler Wechselgeld in dem Zahlwerth des Neuen Louisd'or zu fl. 10, und das Courantgeld in dem Zahlwerth des Neuen Louisd'or zu fl. $10\frac{2}{3}$; man findet aber schon seit längerer Zeit auf den Basler Kurszetteln die Anmerkung, dafs sich die Kurse in dem in Basel bestehenden Wechselgeld verstehen, in welchem der 5Frankenthaler zu $33\frac{3}{4}$ Batzen (oder 27 Schweizer-Franken = 40 franz. Franken) gerechnet wird.

Zu deutlicher Einsicht der Benennungen *Livre de Suisse*, Schweizer-Livre, Schweizer-Franken; *Livre de France*, *Livre tournois*; *Franc de France*, französische Franken, merke man folgendes.

Livre de Suisse, Schweizer-Livre, Schweizer-Franken ist ein und dieselbe Münze, der Livre oder Franken, und um den Werth anzudeuten, den man ihr in der Schweiz beigelegt hat, wird die Benennung Schweizer oder *de Suisse* beigefügt. Diese Livres oder Franken sind wirklich geprägte, aber nicht häufig vorkommende Münzen, und es gibt Stücke zu 1 Livre und zu 4 Livres.

Livre de France, französ. Livre, *Livre tournois* ist diejenige Münze, nach welcher früher in Frankreich gerechnet wurde,

vor Einführung der jetzigen Rechnungsweise nach Francs, s. Paris. Von diesen Livres wurden 24 Stück auf 1 Neue Louisd'or gerechnet, und durch den Beisatz *de France* oder *tournois* wird bezeichnet, dafs man Livres von diesem Werthe zu verstehen habe.

Franc de France, französischer Franken, ist diejenige Münze, nach welcher gegenwärtig in Frankreich gerechnet wird. 80 solcher Franken machen 81 *Livres de France* oder *Livres tournois*.

Wenn also von Livres oder Franken die Rede ist, so hat man hauptsächlich auf den Beisatz (*de Suisse* oder *de France*) zu achten, um zu erkennen, in welchem Werthe der Livre zu verstehen ist.

Die neue Rechnungsweise s. Schweiz; nach dieser gestalten sich die Kursnotirungen wie die zu Genf.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Basel sind :

in Gold : Dukaten, Goldgulden, Pistolen à 16 Schweizer-Franken.
in Silber : Thaler à fl. 2, $\frac{1}{2}$ à fl. 1. —, Neuethaler à 4 Schweizer-Franken, Stücke zu 10, 5 und 3 Batzen.
in Scheidemünze : Stücke zu 1 und $\frac{1}{2}$ Batzen, zu 2 und 1 Rappen.

Wie alle Kantone, so hat auch Basel meistens und in grofser Menge kleine Scheidemünze prägen lassen.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Basel	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold :									
Dukaten, alte . . . b)	73'378	21	11½	80'2	4	45'41	2	21	6'55
detto neue a)	67⅗	23	8	68'507	5	34'13	3	5	5'58
Goldgulden b)	73'378	16	8	105'664	3	36'68	2	1	10'73
Pistolen à 16 Schw.-Fr. a)	30'575	21	7'2	33'972	11	13'79	6	12	6'14
detto v. 1795 . . b)	30'573	21	4'5	34'327	11	6'82	6	10	6'25
in Silber :		Loth	Grän						
Thaler v. 1756 . . . b)	9'059	13	9	10'737	2	16'9	1	9	1'40
detto v. 1765 . . . b)	10'083	13	6	12'1	2	1'5	1	4	8'53
Neuethaler v. 1795 . . b)	9'059	13	8	10'781	2	16'35	1	8	11'49
Stücke zu 10 Batzen . b)	27'010	12	—	36'013	—	40'82	—	11	7'95
detto „ 5 Batzen . b)	52'852	10	10	80'112	—	18'35	—	5	2'91
detto „ 3 Batzen . b)	58'824	7	3'5	130'821	—	11'16	—	3	2'53
detto „ 1 Batzen . b)	91'022	2	11	557'753	—	2'62	—	—	9'04
detto „ ½ Batzen . b)	128'000	1	7	1474'560	—	1	—	—	3'42
detto „ 2 Rappen . b)	170'667	—	10'5	4681'143	—	0'32	—	—	1'08
detto „ 1 Rappen . b)	381'023	—	10'5	10450'924	—	0'14	—	—	0'48

Wechselrecht. Basels Wechselordnung ist vom 1. Febr. 1809. Nach derselben gibt es keinen Uso und keine Respecttage. Es mufs am Verfalltage, oder wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am Tage zuvor bezahlt werden. Bei Verweigerung der Acceptation oder Zahlung mufs binnen 24 Stunden protestirt werden. — Wechsel in die hiesige Messe gezogen müssen am Tage nach der Einläutung acceptirt und am Tage vor der Ausläutung bezahlt werden. Die Messe beginnt auf Simon-Judä, am 18. Octbr., und dauert 14 Tage.

Bank. Seit 1845 besteht hier eine Bank von Basel, mit einem Fonds von 500000 franz. Franken, in 100 Actien à 5000 Francs, welche 4 pC. Zinsen und eine Dividende von $\frac{3}{4}$ des Ueberschusses

geniefsen. Die Bank ist Leih-, Disconto-, Depositen-, Giro- und Zettelbank; sie gibt Bankscheine von 20 und 100 Fünffrankenthaler aus, die umlaufenden Noten dürfen aber den dreifachen Baarbestand der Bank nicht übersteigen.

Mafse und Gewichte

sind seit 1840 gesetzlich die neuen schweizer s. Schweiz.

Frühere Basler Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs oder Werkschuh hat 12 Zoll, bei geometrischen Vermessungen aber 10 Zoll, und ist = 135 par. Linien oder 0'3045 Meter = 1'0151 Schweizer Fufs. Die Ruthe hat 16 Fufs, beim Feldmafs 10 Fufs. — Die grofse Elle oder der Staab (Aune) ist = 1'1789 Meter = 1'965 Schweizer Ellen. — Die kleine Elle (Braccio) ist = 0'5398 Meter = 0'8996 Schweizer Ellen.

Getraidemafs. Das Viertel hat 2 Sack à 4 grofse oder 8 kleine Sester. Der kleine Sester hat 4 Köpflein à 2 Becher à 4 Mäfslein und hält 17'082 Liter; der Sack ist also = 1'367 Hectoliter = 0'911 Schweiz. Malter.

Flüssigkeitsmafs. Der Saum hat 3 Ohm à 8 Viertel à 4 alte Mafs à 4 alte Schoppen. Die alte Mafs = 1'4221 Liter, die Ohm = 45'507 Liter = 0'3034 Schweizer Saum. — Die neue oder Wirthshausmafs ist $\frac{4}{5}$ alte Mafs = 1'138 Liter = 0'758 Schweizer Mafs. — Die Oelmafs = 1'55 Liter = 1'0334 Schweizer Mafs.

Gewicht ist fünferlei: 1) Grofses Eisen-, Zentner- oder Handelsgewicht; der Zentner hat 100 ℔, welches in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ etc. getheilt wird, 1 ℔ = 493'24 Gramm = 0'9865 Schweizer ℔. 2) Kleines Eisen- oder Krämergewicht; das ℔ hat 32 Loth = 486'2 Gramm = 0'9724 Schweizer ℔. 3) Spezerei-, Safran- oder Messinggewicht; 1 ℔ à 32 Loth = 480'235 Gramm = 0'9605 Schweizer ℔. — 4) Silbergewicht; 1 ℔ à 32 Loth = 467'71 Gramm = 0'9354 Schweizer ℔ = 2 Vereinsmark. 5) Goldgewicht ist die Krone = 3'371 Gramm.

Bassora oder Basra,

Handelsstadt in dem gleichnamigen Paschalik in der Provinz Irak Arabi oder Babylonien des Türkischen Klein-Asiens, mit 60000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Mamudis à 10 Danimes à 10 Flouches (Flusch).

100 Mamudis machen 1 Toman. Der Toman ist die persische Rechnungseinheit und man konnte denselben früher zu 15 Sicca-Rupien = etwas über 10 Rthlr. preufs. oder fl. 18 im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs rechnen; da aber, wie in der ganzen Türkei, so auch in Persien der Münzfufs bedeutend verschlechtert worden, so ist der jetzige Werth des Toman $3\frac{1}{2}$ bis 4 Rthlr. preufs. oder fl. $6\frac{1}{8}$ bis 7 im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs, und hiernach ist 1 Mamudi = $1\frac{1}{20}$ bis $1\frac{1}{5}$ Sgr. preufs. oder $3\frac{3}{4}$ bis $4\frac{1}{5}$ kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.

Aufser den Asiatischen Münzen kursiren hier spanische Piaster und deutsche Conventionsthaler, zu sehr veränderlichen Preisen.

Längenmafs. Es gibt dreierlei Ellen: 1) die Elle (Pik) von Aleppo für Seiden- und Wollenzeuge = 0'6773 Meter oder 300'254 par. Linien. 2) Die Elle von Hadded für Baumwollen- und Leinenzeuge = 0'8686 Meter oder 385'075 par. Linien. 3) Die Elle von Bagdad für alle Stoffe = 0'8026 Meter oder 355'801 par. Linien. Es soll noch eine vierte Elle geben mit dem Namen Göfs (Guz) oder Cubit = 0'94 Meter oder 416'6 par. Linien.

Getraide und Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht ist dreierlei: 1) der Mahnd Attari hat 24 Vakias Attari = 12'927 Kilogramm. Der Rattel ist 14½ Vakias Attari. 1 Vakia Attari = 538'64 Gramm; bei Kandis, Kardamomen, Benzoë hat der Mahnd 25 Vakias, bei Kaffee, Pfeffer, Ingwer 26 Vakias.

2) Der Mahnd Sofi oder Mahnd Bassora hat 24 Vakias Sofi oder Bassora = 76 Vakias Attari = 40'936 Kilogramm.

3) Die Oka von Bagdad hat 400 Derhem oder Drachmen und ist = 2½ Vakias Attari = 1'3466 Kilogramm. — 6 Oka machen 1 Bagdad Mahnd.

Eine Kutra Indigo = 63'02 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht. Der Cheki hat 100 Miskals oder 150 Dramm; 1 Miskal = 4'6655 Gramm.

Batavia,

Hauptstadt und Sitz des Gouvernements der holländisch-ostindischen Inseln, auf der Insel Java, mit 60000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Gulden (Silber-Rupien genannt) à 20 Stüber oder 100 Cents (Deuten),

niederländischer Valuta, wornach fl. 24'7466 auf 1 Vereinsmark fein Silber gehen s. Amsterdam, und die niederländischen Münzen nach ihrem Nominalwerthe sind das gesetzliche Rechnungs- und Zahlungsgeld.

Im gewöhnlichen Handelsverkehr hat sich aber schon früher eine eigene Rechnungsweise gebildet, in sogenanntem indischem Gelde, wonach fl. 240 indisch (à 20 Stüber indisch) mit fl. 197½ holländisch gleichgerechnet wurden; meistens aber wurde der holländische Gulden (Rupie genannt) zu 24 Stüber indisch gerechnet, woraus sich das Verhältnifs von fl. 5 holländisch = fl. 6 indisch ergibt. — Nach den neueren Münz- und Kursverhältnissen hat sich indessen der Werth jetzt dahin gestaltet, dafs fl. 7 niederländisch mit fl. 8 indisch oder javanisch gleichzurechnen sind, und darnach ist fl. 1 javanisch = 14 Sgr. 10'18 Pf. preufs. oder 51'97 kr. im fl. 24½ Fufs.

Aufser den niederländischen Gold- und Silbermünzen nebst den kupfernen Cents, oder hier Deuten, kursiren hier verschiedene ostindische Gold- und Silbermünzen, spanische Dublonen und Piaster, auch chinesische Käsch, hier Pitjes genannt, als eine Art Scheide-

münze, sämmtlich zu veränderlichem Werthe. Besonders aber ist Java mit Kupfer- und Papiergeld überschwemmt; es werden auf Java selbst grofse Massen Kupfergeld (Deute) geprägt und auch von Holland werden noch grofse Quantitäten dahin gesandt. Die Regierung bezahlt alle Gehalte mit $^2/_3$ in Kupfergeld, $^1/_3$ in Silber oder Gold und Papiergeld; es sollen von diesem Kupfergeld für ca. fl. 60 Millionen niederl. auf Java in Umlauf sein, viel davon wird aber von den Javanern eingeschmolzen und dient zur Verfertigung von Geschirren, Instrumenten etc. — Die Regierung rechnet 100 Deute auf fl. 1, im gewöhnlichen Verkehr werden jedoch 120 Deute auf fl. 1 gerechnet, und bei gröfseren Zahlungen ist das Aufgeld gegen Silber veränderlich.

Wechselkurse. Batavia notirt Kurse auf :

Amsterdam,	6 Monat dato	*fl. 95	für fl. 100 in Amsterdam,
London	6 Monat Sicht	*fl. 15 javan.	„ 1 £
Paris	6 „ „	fl. 100 „	„ *170 Francs,
Calcutta,	2 „ „	*79 Sicca-Rupien	„ fl. 100 niederländ.,
Javanische Bankactien		*fl. 94	„ fl. 100 in Actien,
Holländ. fl. 10 Stücke		*fl. 11. 50 Cents javan.	p. Stück.
Engl. Souveraind'or		*fl. 13. 50 „ „	p. Stück.
Span. Dublonen		*fl. 50. — „ „	p. Stück.
Span. Piaster		*fl. 3. 75 „ „	p. Stück.

Wechselrecht. Das niederländische Handelsgesetzbuch ist hier eingeführt.

Bank. Im J. 1827 wurde hier die Hauptbank von Java errichtet, mit einem Fonds von 2 Millionen Gulden niederl. Dieselbe gibt Noten oder sogenannte Promessen von fl. 1, 5, 10, 25, 50, 100, 300, 600 und 1000 aus, welche ursprünglich dem Silbergelde gesetzlich gleich gelten sollten, wobei es aber nicht lange verblieben ist; die Noten stehen bedeutend unter Pari. — Im J. 1832 wurde die Bank autorisirt, auch Noten auf Kupfergeld zahlbar lautend auszugeben, im Betrag bis zu 3 Millionen Gulden, und es sollten diese Noten bei allen Landeskassen angenommen werden. Auch diese Noten stehen viel unter Pari.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs ist der alte Amsterdamer Fufs von 0'314 Meter. Die Elle ist die alte Amsterdamer Elle von 0'6878 Meter, auch wird die Amsterdamer brabanter Elle und der engl. Yard gebraucht.

Getraidemafs. Der Koyang ist an Gewicht 27 Pikols = 1661'066 Kilogramm. — Der Timbang hat 10 Sack und ist an Gewicht 5 Pikols. — Der Amat hat 2 Pikols, der Kulak $7^1/_4$ Kättis.

Flüssigkeitsmafs. Die Kan ist = 1'491 Liter. — Der Legger hat 388 Kannen.

Gewicht. Der Pikol (Pecul) hat 100 Kättis à 16 Tels (Tails). 3 Pikol machen 1 kleinen Bahar, $4^1/_2$ Pikols = 1 grofsen Bahar. — 1 Pikol = 61'521 Kilogramm, 1 Kätti = 615'21 Gramm.

Auch wird häufig das holländ. Troy-℔ = 492'1677 Gramm gebraucht.

Gold- und Silbergewicht ist die holländ. Troy-Mark = 246'08386 Gramm, welche in 9 Reals getheilt wird.

Die meisten Waaren werden nach dem Pikol verkauft; Thee, Tabak, Zimmt, Gewürznelken pr. holländ. Troy-℔, Reis und Salz p. Koyang, Arak p. Legger von 388 Kannen.

Belgrad s. Serbien.

Bergamo,

Hauptstadt der Provinz gleichen Namens im lombardisch-venetianischen Königreich, mit 35000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte wie Mailand. Die ehemaligen im Verkehr noch gebräuchlichen Mafse und Gewichte sind :

Längenmafs. Der Fufs (Piede) hat 12 Zoll (Diti) = 0'4378 Meter. Der Cavezzo oder das Klafter hat 6 Fufs. — Die Handels-Elle, Braccio, ist = 0'6593 Meter oder 292'274 par. Linien.

Getraidemafs. Die Soma oder der Sacco hat 8 Staja à 4 Quartari. 1 Carro hat 10 Some. — 1 Soma = 1'7128 Hectoliter.

Flüssigkeitsmafs. Die Brenta hat 54 Pinte à 2 Boccali und hält 70'6905 Liter.

Gewicht ist zweierlei : 1) Peso grosso oder Schwergewicht, für gröbere Waaren, wenn das ℔, Libbra grossa oder Lira, à 30 Oncie = 812'822 Gramm. 2) Peso sottile oder Leichtgewicht, für feinere Waaren, wovon das ℔, Liretta, à 12 Oncie = 325'129 Gramm. — Die Oncia ist bei beiden Gewichten dieselbe und wird in 24 Denari à 24 Grani eingetheilt. — 2 Lire oder schwere ℔ = 5 Lirette oder leichte ℔. — Der Rubbio oder Peso hat 10 Lire oder 24 Lirette.

Gold- und Silbergewicht ist der mailändische Marco s. Mailand.

Die hiesige Messe dauert vom 26. August bis 7. September; sie ist berühmt und wichtig, weil während ihrer Dauer die neuen Seidenpreise regulirt werden.

Berlin,

Hauptstadt des Königreichs Preufsen, mit 450000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Berlin wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	250 fl. niederländ.	*143⅞ Rthlr. preufs. Cour.
Augsburg	150 fl. Augsb. Courant	*101¾ Rthlr. » »
Breslau	100 Rthlr. preufs. Cour.	* 99¾ Rthlr. » »
Frankfurt	100 fl. im fl. 24½ Fufs	*56 Rthlr. 16 Sgr. » »
Hamburg	300 Mark Banko	*151⅛ Rthlr. » »

Berlin wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Leipzig	100 Rthlr. im Rthlr. 14 Fuſs	* $99\frac{3}{4}$ Rthlr. preuſs. Cour.
London	1 Liv. St.	*6 Rthlr. $22\frac{3}{8}$ Sgr. „ „
Paris	300 Francs	* $80\frac{1}{2}$ Rthlr. „ „
Petersburg	100 Silber-Rubel	*$105\frac{1}{2}$ Rthlr. „ „
Wien	150 fl. im fl. 20 Fuſs	* $84\frac{1}{8}$ Rthlr. „ „

Friedrichsd'or	*$113\frac{1}{3}$ Rthlr. preuſs. Cour. für 100 Rthlr. in Friedrichsd'or, 1 Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet.
Ausländ. Louisd'or . . .	*$109\frac{3}{4}$ Rthlr. preuſs. Cour. für 100 Rthlr. in Louisd'or, 1 Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet.

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuſs.	Kurs.	Erklärung.
Preuſsen.			
Freiwillige Anleihe	5	$103\frac{1}{4}$	Rthlr. preuſs. Cour. für 100 Rthlr. Kapital, Zinsen pari.
Staats-Anleihe v. 1850 . . .	$4\frac{1}{2}$	103	
detto v. 1852 . . .	$4\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{2}$	
Staatsschuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$89\frac{1}{4}$	
Berliner Stadt-Obligationen .	5	104	
detto detto .	$3\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$	
Seehandlungs-Prämienscheine .	—	121	Rthlr. preuſs. Cour. für 1 Schein von 50 Rthlr.
Baden.			
fl. 35 Loose	—	$21\frac{1}{2}$	Rthlr. preuſs. Cour. für 1 Loos.
Holland.			
Integrale	$2\frac{1}{2}$	—	werden nicht mehr notirt; sonst *51 fl. niederl. für fl. 100 Kapital, fl. 250 niederl. = 145 Rthlr. preuſs. Cour. gerechnet.
Polen.			
Pfandbriefe neue	4	95	Rthlr. preuſs. für fl. 600 oder Rthlr. 100 polnisch Kapital; die laufenden Zinsen werden zu dem festen Satz von 95 Rthlr. preuſs. für fl. 600 poln. reducirt (also mit 5 pC. Verlust).
Bank-Certificate A à fl. 300 .	5	$96\frac{1}{2}$	
Partial-Obligationen à fl. 300 .	—	—	Rthlr. preuſs. für 1 Obligation.
à fl. 500 .	—	—	
Bank-Certificate B à fl. 200 .	—	$20\frac{1}{4}$	
Ruſsland.			
Engl. Anleihe	5	$113\frac{3}{4}$	Rthlr. preuſs. für 100 Rthlr. preuſs. Kapital; Zinsen pari. 1 Liv. St. fest zu Rthlr. $6\frac{3}{4}$ preuſs. gerechnet.
detto	$4\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	
Inscriptionen, bei Stieglitz 2.—5. Serie	4	$94\frac{3}{8}$	Silber-Rubel für 100 Silber-Rubel Kapital; Zinsen pari. — 93 Silberrubel fest für 100 Rthlr. preuſs. gerechnet.
Polnische Schatz-Obligationen .	4	$83\frac{7}{8}$	
Kurhessen.			
40 Rthlr. Loose	—	$33\frac{3}{8}$	Rthlr. preuſs für 1 Loos.
Sardinien.			
Engl. Anleihe	5	$92\frac{1}{2}$	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; Zinsen pari. 1 Liv. St. fest zu $6\frac{3}{4}$ Rthlr. preuſs. gerechnet.

Aufser diesen kommen an der Berliner Börse noch mancherlei inländische Papiere vor, so wie eine grofse Anzahl von Eisenbahn-Actien, deren Kurs sich durchgehends für 100 Kapitalwerth versteht.

In östreichischen Papieren werden wenig Geschäfte mehr gemacht und dieselben werden auf den Kurszetteln nicht mehr notirt; der Kurs verstand sich sonst in Rthlr. preufs. für 150 fl. Convent.-geld, die laufenden Zinsen wurden fest zu 103 Rthlr. preufs. für 150 fl. Convent. berechnet. Die Bankactien wurden in Rthlr. preufs. p. Stück notirt und die Zinsen wie vorerwähnt berechnet. — Bei Effecten in süddeutscher Valuta werden 7 fl. im fl. 24½ Fufs für 4 Rthlr. preufs., bei Hamburger Effecten 2 Mark Banko für 1 Rthlr. preufs., der dänische Speciesthaler zu 1½ Rthlr. preufs., die östreichischen und toskanischen Lire zu 9 Lire für 2 Rthlr. preufs. gerechnet. — Nach einer Verordnung vom 19. Januar 1836 sind Verträge über spanische Staatspapiere nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgiltig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig; eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen ist nirgend zulässig. Zeitgeschäfte in spanischen Papieren werden streng bestraft. — Eine Verordnung vom 13. Mai 1840 dehnt diese Bestimmungen auf alle ausländischen, auf Inhaber lautende Staats- oder Communal-Schuldpapiere irgend einer Art, auf Actien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute aus.

Man rechnet im ganzen Königreich Preufsen nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennig preufs. Courant, auf eine Vereinsmark fein Silber gehen 14 Thaler.

Die Eintheilung des Rthl. in 30 Sgr. wurde in dem Münzgesetz vom 30. Sept. 1821 und in der Kabinetsorder vom 25. October 1825 angeordnet; früher wurde der Rthl. in 24 ggr. (gute Groschen) à 12 Pfennig eingetheilt.

Wirklich geprägte Münzen Preufsens.

Nach dem Münzgesetz vom 20. Sept. 1821 werden geprägt:

in Gold:	Friedrichsd'or, ganze, halbe und doppelte.
in Silber:	Thaler $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{6}$. — Nach der Münzconvention v. 30. Juli 1838 werden auch Stücke zu 2 Thaler geprägt.
in Scheidemünze:	Silbergroschen $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$. — Nach der Kabinetsorder vom 28. Juni 1843 werden auch Stücke zu 2½ Silbergroschen ($\frac{1}{12}$ Thaler) geprägt.
in Kupfer:	Stücke zu 4, 3, 2 und 1 Pfennig.

Als Remedium ist gestattet: bei den Friedrichsd'or ¼ pC. am Gewicht; bei den $\frac{1}{1}$ Thalern am Feingehalt 1 Grän, am Gewicht ½ pC.; bei den $\frac{1}{6}$ Thalern am Feingehalt 1½ Grän, am Gewicht 1 pC.; bei den 2½ Silbergroschen am Feingehalt 1 Grän, am Gewicht 1 pC.; bei den 2-Thalerstücken (oder Vereinsmünze) am Feingehalt oder Gewicht $\frac{3}{1000}$; bei den Silbergroschen und Pfennigen ist kein Remedium gestattet.

Früher wurden noch geprägt :

in Gold : Dukaten, nach dem Reichsfufs; diese werden schon seit langer Zeit nicht mehr gemünzt, und kommen wenig mehr vor.

in Silber : $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{15}$ Thaler, feine $\frac{2}{3}$ Thaler, Albertsthaler für den Ostsee-Handel, Conventionsthaler für den levantischen Handel; Groschenstücke, 24 auf 1 Thaler; halbe Groschen, 48 auf 1 Thaler.

Alle diese älteren Sorten, namentlich auch die älteren, so sehr abgenutzten $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler werden nach und nach, ohne Verlust für die Besitzer, eingezogen und umgeschmolzen.

Wirklich geprägte Münzen Preufsens	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24½ Fufs		in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold :									
Dukaten a)	67	23	8	67'94366	5	36'88	3	6	3'07
b)	67'125	23	7	68'31096	5	35'09	3	5	8'88
Friedrichsd'or bis 1770 a) halbe und doppelte nach Verhältnifs.	35	21	9	38'6207	9	52'68	5	19	4'07
Friedrichsd'or seit 1770 a) halbe und doppelte nach Verhältnifs.	35	21	8	38'76923	9	50'42	5	18	8'29
in Silber :		Loth	Grän						
Albertsthaler a)	8⅓	13	16	9'6	2	33'12	1	13	9
Conventionsthaler . a)	8⅓	13	6	10	2	27	1	12	—
⅔ Thaler oder Gulden, für die fränkischen Länder Ansbach u. Baireuth a)	15¾	12	—	21	1	10	—	20	—
Feine ⅔ Thaler v. 1796 zum hamburger Handel a)	13½	12	—	18	1	21'67	—	23	4
Thaler a)	10½	12	—	14	1	45	1	—	—
b)	10'5303	11	15	14'2382	1	43'24	—	29	5'98
½ Thaler a)	21	12	—	28	—	52'5	—	15	—
⅓ „ a)	28	10	12	42	—	35	—	10	—
¼ „ a)	42	12	—	56	—	26'25	—	7	6
⅙ „ a)	43¾	8	6	84	—	17'5	—	5	—
b)	44'453	8	5	85'92	—	17'1	—	4	10'66
$\frac{1}{12}$ „ a)	63	6	—	168	—	8'75	—	2	6
⅕ Thaler oder Tympfe à 6 schles. Silbergroschen für den schlesischen Handel mit Polen a)	39'375	9	—	70	—	21	—	6	—
$\frac{1}{15}$ Thaler a)	70	5	6	210	—	7	—	2	—
2 Thalerstücke seit 1838 a)	6'3	14	7'2	7	3	30	2	—	—
in Scheidemünze :									
2½ Silbergroschen . a)	72	6	—	192	—	7'66	—	2	2'26
1 Silbergroschen . . a)	106⅔	3	10	480	—	3'06	—	—	10'5
½ Silbergroschen . . a)	213⅓	3	10	960	—	1'53	—	—	5'25

In Kupfer wiegt das 4 Pfennigstück $\frac{5}{12}$ Loth, das 3 Pfennigstück $\frac{5}{16}$ Loth, das 2 Pfennigstück $\frac{5}{24}$ Loth, das 1 Pfennigstück $\frac{5}{48}$ Loth. — 12 Pfennige wiegen $1\frac{1}{4}$ Loth, und demnach wird die Vereins-

mark Kupfer zu $12^4/_5$ Silbergroschen = 44'8 kr. im fl. $24^1/_2$ Fufs ausgebracht.

In Scheidemünze (den Silbergroschen-Sorten) wird die Mark fein Silber zu 16 Rℓ. = fl. 28 im fl. $24^1/_2$ Fufs ausgebracht. (In den 6 und 3 Kreuzerstücken der süddeutschen Staaten wird die Mark fein Silber zu fl. 27 = 15 Rℓ. 12 Sgr. 10'3 Pf. preufs. ausgebracht.) — Die Silbergroschen und Pfennige sind nicht in solchem Uebermafse vorhanden, wie die Scheidemünze in anderen Ländern; man sieht davon kaum so viel, als für den kleinen Verkehr nöthig ist, und mehr als für $^1/_6$ Rℓ. braucht Niemand bei einer Zahlung anzunehmen.

$^1/_3$ Talera. Unter den preufsischen $^1/_3$ Thalerstücken kommen häufig die sogenannten polnischen Drittel, mit Angabe des Nennwerthes auf dem Gepräge ($^1/_3$ Talera), vor. Dieses sind polnische Münzen und wurden von 1807 bis 1814 geprägt, zur Zeit als ein Theil Polens von Napoleon zu einem Herzogthum Warschau geschaffen worden war. Regent dieses Herzogthums war der damalige König von Sachsen, weshalb der Avers jener polnischen Drittel das Brustbild des Königs von Sachsen darstellt mit der Umschrift : Fried. Aug. Rex Sax. Dux Varsov. (Friedrich August, König von Sachsen und Herzog von Warschau). — Diese $^1/_3$ Talera sind von geringerem Werthe als die preufs. $^1/_3$ Thaler, und schon in früherer Zeit erschienen in den süddeutschen Staaten (in Frankfurt a. M. am 10. August 1816) Verordnungen, welche späterhin wiederholt in Erinnerung gebracht wurden, dafs diese polnischen $^1/_3$ Talera nur 33 kr. im fl. 24 Fufs (jetzt fl. $24^1/_2$ Fufs) werth seien und gar nicht ausgegeben und angenommen werden sollen. — Von eben diesem Gepräge und derselben Ausmünzung gibt es auch $^1/_6$ Thalerstücke, ebenfalls mit Angabe des Nennwerthes auf dem Gepräge ($^1/_6$ Talera).

Vögleinsgroschen. Die unter diesem Namen (von dem darauf abgebildeten preufsischen Adler mit ausgebreiteten Flügeln) in Süddeutschland bekannten, verrufenen Münzen sind eigentlich preufs. schlesische Silbergroschen, 30 auf einen Thaler; sie werden auch „Böhmen" genannt, weil sie nach Art der Böhmischen Groschen gemünzt sind. 1 solcher Groschen hat 3 schlesische Kreuzer (90 auf 1 Rℓ.), daher die auf denselben befindliche Zahl III., auch werden sie in Süddeutschland mit den andern in Umlauf befindlichen 3 kr.-Stücken für 3 kr. auszugeben gesucht, haben aber einen ganz geringen Werth.

Friedrichsd'or. In den Jahren 1755, 56, 57 und 59 wurden Friedrichsd'or geprägt, welche geringer und nicht ganz 4 Thaler werth sind. Man nennt sie Mittel-Friedrichsd'or und erkennt sie daran, dafs sie in der Umschrift FRIEDERICUS BORUSSORUM REX ein U haben, während die guten Stücke von 1755 und 56 ein V haben, und dafs sie den Münzbuchstaben A führen; auch sind sie etwas gröfser oder dicker, und blasser als die guten. Die Münze zieht sie gegen Erstattung ihres Werthes von 3 Thaler 29 Silbergroschen ein und es kursiren wenige mehr.

Der jetzige preufsische Münzfufs wird in den gesetzlichen Verordnungen gewöhnlich der Münzfufs von 1764 genannt (z. B. auf

den Kassenanweisungen), weil in einem Münz-Edict vom 29. März 1764 die Ausprägung nach diesem Münzfuſse gesetzlich festgestellt und näher bestimmt wurde. Es ist aber darnach schon 1750 geprägt worden; der im J. 1756 ausgebrochene 7jährige Krieg hatte indessen groſses Unheil über das Münzwesen gebracht, und erst nach Beendigung desselben wurde wieder nach besserer Ordnung getrachtet und durch das Münz-Edict von 1764 der schon 1750 eingeführt gewesene Münzfuſs wieder hergestellt; auch wird in jenem Edicte der Münzfuſs ausdrücklich vom J. 1750 datirt.

Gemäſs einer Königl. Kabinetsorder vom 21. November 1832 werden seit 1. Januar 1832 die preuſsischen Friedrichsd'or in allen öffentlichen Kassen zu 5⅔ Thaler Silbergeld angenommen. — Alle ausländischen Gold- und Silbermünzen sind von der Annahme bei den öffentlichen Kassen ausgeschlossen.

Gold- und Silberverhältniſs. Nach der ursprünglichen gesetzmäſsigen Ausmünzung wurde die Köln. Mark fein Gold zu $193^{11}/_{13}$ Rthlr. (in Friedrichsd'or à 5 Rthlr.) und fein Silber zu 14 Rthlr. ausgebracht; das Verhältniſs des Goldes zum Silber war hiernach wie 1 zu 13'846. — Nachdem aber seit 1. Januar 1832 dem Friedrichsd'or gesetzlich ein Werth von 5⅔ Rthlr. Silbergeld beigelegt ist, so wird die Mark fein Gold zu $219^{9}/_{13}$ Rthlr. ausgebracht, und das Verhältniſs des Goldes zum Silber ist jetzt wie 1 zu 15'6923.

Papiergeld. Der preuſsische Staat war zuerst im J. 1806, in den durch die unglücklichen Kriege bedrängten Zeiten, veranlaſst, Papiergeld auszugeben, unter dem Namen Tresorscheine (Scheine des Staatsschatzes). Da diese im Laufe der Zeit sehr schadhaft geworden waren, so wurden sie im J. 1824 eingezogen und dafür neue Scheine ausgegeben, unter dem Namen Kassenanweisungen (Anweisungen auf die Staatskasse). Im J. 1836 wurde eine nochmalige Umwechslung vorgenommen gegen die noch jetzt kursirenden Kassenanweisungen. — Der Betrag der in Umlauf befindlichen Scheine war zu Anfang des J. 1820 11242347 Rthlr. Ferner wurden laut Verordnung vom 22. April 1827, um dieses im Verkehr so sehr beliebte Zirkulationsmittel zu vermehren, weitere 6 Millionen Rthlr. verausgabt. Sodann wurden durch Verordnung vom 5. Dec. 1836 die von folgenden Anstalten ausgegebenen Scheine eingezogen und dafür vom Staate Kassenanweisungen ausgegeben : 3 Millionen Rthlr. für die von der Preuſs. Bank ausgegebenen Bankscheine, 2 Millionen Rthlr. für die von der Seehandlung ausgegebenen Kassenscheine, 500000 Rthlr. für die von der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern (s. Stettin) ausgegebenen Kassenscheine. Endlich wurde laut Verordnung vom 9. Mai 1837 noch ein weiterer Betrag von 3 Millionen Rthlr. emittirt, so daſs die Summe der preuſsischen Kassenanweisungen auf 25742347 Rthlr. sich belief, in Abschnitten von 1, 5, 50, 100 und 500 Rthlr.; gegenwärtig sind noch 20842347 Rthlr. in Umlauf. Sie haben den besten Kredit und werden in ganz Preuſsen in ihrem vollen Werthe gleich dem Silbergelde angenommen. Dieser volle Kredit ist durch die höchst einsichtsvolle Verordnung bewirkt, daſs bei allen Zahlungen an öffentliche Kassen die Hälfte in solchen Kassenanweisungen entrichtet

werden mufs, dafs aber auch ein gröfserer Theil und selbst oft der ganze Betrag in denselben angenommen wird, und dafs sie bei der Hauptkasse in Berlin jederzeit ohne alle Schwierigkeit zum vollen Nennwerth gegen Silbergeld umgetauscht werden können.

Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene Kassenanweisungen, heifst es in einer Verordnung vom 14. Nov. 1835, tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden um, wenn sie 1) die gedruckte Serien- und Folienzahl, 2) die gedruckte Litera, 3) die geschriebene Nummer und 4) die neben derselben stehende Namensunterschrift vollständig enthalten. Ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen sollen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden eingesandt werden, welche einen Ersatz dafür nur dann zu leisten hat, wenn nachgewiesen wird, dafs das Beschneiden zufällig erfolgt ist.

Aufser den Kassenanweisungen hat Preufsen noch folgendes Staatspapiergeld : 21 Millionen Rthlr. in Banknoten der preufs. Bank (s. unten, Preufs. Bank), ausgegeben seit 1847; 10 Millionen Rthlr. in Darlehns-Kassenscheinen (s. unten, Darlehnskassen), ausgegeben seit 1848.

Es sind aber in Preufsen noch mehrere Sorten Papiergeld von verschiedenen Anstalten und Privatbanken ausgegeben worden, da gemäfs einer königlichen Verordnung vom October 1848 die Errichtung von Privatbanken mit der Befugnifs zur Ausgabe unverzinslicher Noten gestattet ist; der gesammte Betrag der von solchen Banken auszugebenden Noten darf die Summe von 8 Millionen Rthlr. nicht übersteigen, für deren Vertheilung auf die einzelnen Banken die Regierung sorgt; mindestens $\frac{1}{3}$ des Betrages der ausgegebenen Noten mufs in baar, $\frac{1}{3}$ in discontirten Wechseln bei der Bank vorräthig sein; das Stammkapital jeder Bank darf nicht 1 Million Rthlr. übersteigen, die Actie nicht unter 500 Rthlr. betragen, die Anzahl der Theilnehmer nicht unter 50 sein.

Wechselrecht. Laut Verordnung vom 6. Januar 1849 wurde für ganz Preufsen (auch für die Rheinprovinz) die Allgemeine Deutsche Wechselordnung zum Gesetz erhoben, um mit dem 1. Februar 1849 in Kraft zu treten.

Wechselstempel beträgt nach dem Gesetz vom 3. Juni 1830 :
von 50 bis 400 Rthlr. einschliefslich 5 Sgr., von 400 bis 800 Rthlr. einschliefslich 10 Sgr., von 800 bis 1200 Rthlr. einschliefslich 15 Sgr., und so fort für jede 400 Rthlr. um 5 Sgr. mehr.

Friedrichsd'or werden mit 10 pC. Agio zu preufs. Cour. gerechnet.
Ausländische Valuten werden nach folgenden festen Sätzen reducirt :

Amsterdam	1000	fl. niederl.	für	571 $\frac{1}{2}$	Rthlr.
Augsburg	150	fl. Courant	„	100	„
Frankfurt	300	fl. im fl. 24 $\frac{1}{2}$ Fufs	„	175	„
Hamburg	111	Mark Banko	„	56	„
London	1000	£	„	6841	„
Petersburg	30	Silber-Rubel	„	32	„

Paris	300 Francs	für	80	Rthlr.
Wien	150 fl. im fl. 20 Fufs	„	100	„

Wird ein trassirter Wechsel oder ein ihm gleiches Document in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist nur das zum Umlauf bestimmte stempelpflichtig. Ebenso ist eine Abschrift, welche durch Indossamente zum Umlauf bestimmt ist, stempelpflichtig. Die Uebertragung des Eigenthums bei trockenen Wechseln ist dem Wechselstempel nicht unterworfen. Wechsel vom Auslande ausgestellt auf einen Ort im Auslande sind bei ihrer Zirkulation in den Preufs. Staaten ebenfalls nicht stempelpflichtig.

Preufsische Bank. Im J. 1765 errichtete Friedrich der Grofse in Berlin eine Bank unter dem Namen „Königliche Hauptbank"; sie wurde für Rechnung des Staates verwaltet, als Depositen-, Disconto-, Leih-, Giro- und Wechselbank; sie gab auch Noten aus zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Rthlr., diese wurden aber durch Verordnung vom 5. Dec. 1836 eingezogen und dafür vom Staate Kassenanweisungen zu 100 und 500 Rthlr. ausgegeben im Betrage von 3 Millionen Rthlr. — Durch Kabinetsorder vom 11. April 1846 erhielt die Bank vom 1. Januar 1847 an eine gänzliche Reorganisation und den Namen Preufsische Bank. Der Staat trat mit den Ueberschüssen der alten Bank im Betrag von 1197583 Rthlr. als Theilnehmer ein, und es wurde die Betheiligung von Privaten zugelassen bis zum Belaufe von 10 Millionen Rthlr., in 10000 auf den Namen lautenden Actien à 1000 Rthlr. Aus dem Gewinn wird zunächst das Gesammtkapital mit 3½ pC. verzinst und der Rest nach Abzug von ¼ für den Reservefonds, welcher aber 50 pC. des Einlagekapitals nicht überschreiten darf, zur Hälfte den Actionären, zur Hälfte dem Staate zugetheilt. Gibt der Gewinn keine volle 3½ pC. Verzinsung, so wird das Fehlende aus dem Reservefonds ergänzt. Die Operationen der Bank sind noch dieselben wie früher; sie ist nämlich Depositen-, Disconto-, Leih-, Giro- und Wechselbank, sie beschafft das Gold und Silber für die Münze und besorgt die gröfseren Geldgeschäfte des Staates. Durch die neue Bank-Ordnung vom 5. October 1846 erhielt die Bank die Erlaubnifs zur Wiederausgabe von Banknoten im Betrage von 21 Millionen Rthlr.; ⅓ des Betrages der im Umlauf befindlichen Noten mufs in baar, ½ in discontirten Wechseln und der Rest in Unterpfändern aus dem Leihgeschäfte bei der Bank vorräthig sein. Die Banknoten müssen nach einer Kabinetsorder vom 9. Juli 1847 von allen öffentlichen Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Deposital-Kassen gerechnet werden sollen, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung angenommen werden. — Die Bank hat in mehreren preufsischen Städten Commanditen.

Seehandlung. Diese wurde im J. 1772 von Friedrich dem Grofsen auf Actien gegründet mit der Bestimmung, die Ausfuhr preufsischer Manufacturen und Fabrikate zur See zu befördern und ihr die gröfstmögliche Ausdehnung zu geben. Im J. 1810 übernahm der Staat die Actien und im J. 1820 wurde die Anstalt zu einem selbstständigen Handels- und Geld-Institut des Staates erhoben unter dem Namen: General-Direction der Seehandlungs-Societät. Die Anstalt

besorgt den Ankauf des überseeischen Salzes, die Geldangelegenheiten des Staates im Auslande und selbst die im Inlande, bei denen eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann; sie kauft für eigene Rechnung preufsische Fabrikate und versendet sie über See, um den Absatz inländischer Industrie zu befördern; sie besorgt ferner den Bau der Chausseen im preufsischen Staate, besitzt eigene Seeschiffe und hat grofsartige Fabrikanlagen gemacht (u. A. die Dampfmahlmühle in Potsdam und die grofse Maschinenbauanstalt in Moabit bei Berlin). Die Anstalt hat früher Noten, sogenannte Seehandlungs-Kassenscheine, à 100, 200, 300, 500 und 1000 Rthlr. ausgegeben, welche aber durch Verordnung vom 5. Dec. 1836 eingezogen wurden, wogegen der Staat Kassenanweisungen à 100 und 500 Rthlr., im Belaufe von 2 Millionen Rthlr., ausgab. — Nach den politischen Ereignissen des Jahres 1848 wurde die Auflösung der Seehandlung beschlossen, die Liquidation wird aber noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Berliner Kassenverein. Dieser wurde im J. 1831 von 8 hiesigen Wechselhäusern als Privatunternehmen gegründet mit einem Kapital von 160000 Rthlr., und hatte den Giro-Verkehr und das Discontogeschäft zum Zweck. Der Verein gab auch Kassenscheine à 100, 200, 300, 500 und 1000 Rthlr. aus, diese mufsten aber eingezogen werden, als die Verordnung vom 5. Dec. 1836 allen öffentlichen Anstalten die Ausgabe von Papiergeld untersagte. — Am 1. October 1850 wurde vom Verein auf Actien eine Bank errichtet, unter dem Namen: Bank des Berliner Kassenvereins. Das Kapital ist 1 Million Rthlr. in 1000 Actien à 1000 Rthlr.; die Bank ist Disconto-, Leih-, Giro-, Zettel- und Wechselbank. Der Betrag ihrer Noten darf bis auf 1 Million Rthlr. gehen; ⅓ des Betrages der in Umlauf befindlichen Noten mufs in baar und ⅓ in discontirten Wechseln bei der Bank vorräthig sein. Die Noten lauten auf 10, 20, 50, 100 und 200 Rthlr.

Darlehnskassen. Ein Gesetz vom 15. April 1848 verfügte, dafs in Berlin und den Orten, wo Filiale der preufs. Bank bestehen, wenn es das Bedürfnifs erheischt, unter Gewährleistung des Staates Darlehnskassen errichtet werden sollen, um zur Beförderung des Handels- und Gewerbebetriebes gegen Sicherheit Darlehne zu geben. Die Darlehnskassen können auch an Orten, wo Filiale der preufs. Bank nicht bestehen, Agenturen errichten. Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne wird unter der Benennung „Darlehn-Kassenscheine" ein besonderes Geldzeichen ausgegeben. Diese Scheine werden bei allen öffentlichen Kassen in ihrem vollen Nennwerthe angenommen, im Privatverkehr findet ein Zwang zu deren Annahme nicht Statt. Der Gesammtbetrag der Darlehn-Kassenscheine darf 10 Millionen Rthlr. nicht übersteigen. Die zu leistende Sicherheit kann bestehen in Verpfändung von Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabrikaten, von inländischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Gemeinheiten und Gesellschaften ausgegebenen Papieren. — Die Darlehn-Kassenscheine bestehen in 6 Millionen à 1 Rthlr., 4 Millionen in 5 Rthlr. Scheinen.

Es bestehen in Berlin noch mancherlei andere Anstalten, z. B. die Preufsische Renten-Versicherungs-Anstalt, Berlinische Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank, Preufsische Rentenbank, mehrere Lebens-, Feuer-, Hagel-Versicherungsgesellschaften, Sparkasse u. s. w.

Die Corporation der Berliner Kaufmannschaft wurde mit königlicher Bestätigung am 2. März 1825 gegründet. Nur durch die Aufnahme in die Corporation kann der Besitz der gesetzlichen kaufmännischen Rechte, namentlich in Bezug auf Glaubwürdigkeit der Bücher, auf Wechselfähigkeit, auf Geschäftsfähigkeit der Handlungsgehülfen, auf Zinsen und Provision u. s. w., erlangt werden. Die Verwaltung der Corporation steht unter einer aus ihrer Mitte gewählten Behörde, welche den Namen: „Aelteste der Kaufmannschaft zu Berlin" führt.

Der hiesige Wollmarkt beginnt am 19. Juni und dauert 5 Tage, ausschliefslich des Sonntags.

Preufsische Mafse und Gewichte.

Durch Gesetz vom 16. Mai 1816 wurde für das ganze Königreich ein gleichförmiges Mafs- und Gewichtssystem eingeführt.

Längenmafs. Der Fufs, dem vordem gebräuchlichen rheinländischen Fufs gleich, hat 12 Zoll à 12 Linien und ist = 139'13 par. Linien oder 0'313854 Meter.

100 Fufs sind =

104'618	badische Fufs	107'449	hannövr. Fufs
107'536	bairische „	109'091	kasseler „
109'984	braunschw. „	111'099	leipziger „
125'541	darmst. „	313'854	niederländ. Palmen
102'972	englische „	99'286	wiener Fufs
110'275	frankf. „	109'551	würtemb. „

Die Ruthe hat 12 Fufs = 3'76624 Meter, beim Feldmessen wird die Ruthe in 10 Fufs à 10 Zoll eingetheilt. — Die Meile hat 24000 Fufs = 7532'485 Meter = 1'0169 deutsche oder geographische Meilen, auf 1 Grad des Aequators (= 15 geogr. Meilen) gehen 14'751 preufs. Meilen, es ist daher 1 deutsche oder geogr. Meile = 0'9834 preufs. Meilen. — Der Faden beim Seewesen hat 6 Fufs. — Der Bergwerkslachter hat 8 Achtel à 10 Lachterzolle à 10 Primen à 10 Secunden, er ist also = 80 Zoll = 2'09236 Meter. — Die Elle hat $25\frac{1}{2}$ Zoll = 295'651 par. Linien = 0'66694 Meter.

100 Ellen sind =

111'156	badische Ellen	116'366	hamburg. Ellen
80'064	bairische „	114'165	hannövr. „
116'858	braunschw. „	116'925	kasseler „
111'156	darmst. „	118'042	leipziger „
72'939	englische Yards	85'591	wiener „
121'860	frankf. Ellen	108'831	würtemb. „

In Praxis rechnet man: 1 engl. Yard = $1\frac{3}{8}$ preufs. Ellen, 1 pariser Stab = $1\frac{3}{4}$ preufs. Ellen, 6 leipziger Ellen = 7 preufs. Ellen.

Flächenmafs. Die Quadrat-Ruthe hat 144 Quadrat-Fufs à 144 Quadrat-Zoll à 144 Quadrat-Linien und ist = 14'18458 Quadrat-

Meter. 1 Quadrat-Fuſs = 0'098504 Quadrat-Meter. — Der Morgen hat 180 Quadrat-Ruthen = 2553'2249 Quadrat-Meter. — Die Hufe hat 30 Morgen.

Körpermaſs. Die Kubik-Ruthe hat 1728 Kubikfuſs à 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien und ist = 53'422578 Kubik-Meter. 1 Kubikfuſs = 0'0309158 Kubikmeter oder Steren. — Das Kubikklafter für Brennholz, Torf, Erde und Mauerwerk hat 108 Kubikfuſs = 3'3389 Steren. — Die Schacht-Ruthe beim Bauwesen hat 144 Kubikfuſs = 4'4519 Steren. — Die Tonne zum Messen des Salzes, Kalks, Stein- und Holzkohlen hat 4 Scheffel = 219'846 Liter; in den königlichen Factoreien wird die Tonne Salz zu 405 ℔ gerechnet. Die Tonne Leinsaat hat 37⅔ Metzen = 129'3885 Liter.

Getraidemaſs. Der Scheffel hat 16 Metzen à 3 Quart und hält 3072 Kubikzoll = 54'9615 Liter. Im gewöhnlichen Verkehr findet häufig noch die frühere Eintheilung Statt: 1 Winspel oder Wispel hat 2 Malter à 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäſschen.

100 Scheffel sind =

36'641	badische Malter	176'432	hannövr. Himten
24'718	bairische Scheffel	68'386	kasseler Scheffel
176'471	braunschw. Himten	54'962	niederl. Mudden
42'939	darmstädt. Malter	26'185	russische Tschetwert
52'273	dresdner Scheffel	89'361	wiener Metzen
18'901	engl. Imp.-Quarters	31'012	würtemb. Scheffel.
47'906	frankfurt. Malter		

Die Last Waizen und Roggen hat 3 Winspel, Gerste und Hafer 2 Winspel; gewöhnlich rechnet man aber die Last Getraide zu 60 Scheffeln. In die königl. Magazine muſs der Winspel Waizen, Roggen und Gerste zu 25, Hafer zu 26 Scheffel eingeliefert werden, beim Ausmessen wird der Winspel zu 24 Scheffel gerechnet, wegen eintrocknen und Verlust beim Ausmessen. — Gesetzlich sollen unter 1 Winspel immer nur 24 Scheffel verstanden werden. Als das niedrigste Gewicht eines Scheffels wird angenommen: für Erbsen und andere Hülsenfrüchte 90½ ℔, Waizen 85½, Roggen 80½, Gerste 55½, Hafer 45½, Mehl 75 ℔.

Flüssigkeitsmaſs. Das Fuder hat 4 Oxhoft à 1½ Ohm à 2 Eimer à 2 Anker à 30 Quart. — Der Eimer hat 60 Quart = 68'7019 Liter. — Das Quart ist ein Drittheil der Metze des Getraidemaſses, hat also 64 preuſs. Kubikzoll = 1'14503 Liter.

100 Quart sind =

76'335	badische Maſs	25'202	engl. Imp.-Gallons
107'109	bairische Maſs	63'874	frankfurt. Aichmaſs
15'046	bordeaux Veltes	117'621	hannövr. Quartier
122'222	braunschw. Quartier	58'734	kasseler Maſs
57'252	darmstädt. Maſs	80'913	wiener Maſs
122'386	dresdner Kannen	62'330	würtemb. Maſs.

100 Eimer sind =

45'801	badische Ohm	101'988	dresdner Eimer
107'109	bairische Schenkeimer	1512'104	engl. Imp.-Gallons
45'833	braunschw. Ahm	47'906	frankfurt. Ohm
42'939	darmstädt. Ohm	31'607	hamburg. Oxhoft.

44'108	hannövr. Ohm	45'801	schweizer Saum
44'051	kasseler Ohm	118'410	wiener Wein-Eimer
90'588	leipziger Eimer	23'374	würtemb. Eimer.

Die Biertonne hat 100 Quart = 114'503 Liter. 1 Gebräude hat 9 Kufen à 2 Faſs à 2 Tonnen.

Gewicht. Der Zentner hat 110 ℔ à 32 Loth à 4 Quint = 51'4482 Kilogramm. Das Schiffspfund hat 3 Zentner. — Die Schiffslast hat gesetzlich 4000 ℔, wird aber gewöhnlich zu 36 Zentner (= 3960 ℔) gerechnet. — Der Stein hat 22 ℔. 1 ℔ wiegt 467'71101 Gramm.

100 Pfund sind =

93'542	badische Pfund	100'000	hannövr. Pfund
83'520	bairische „	99'978	kasseler leichte Pfund
93'824	bremer „	96'586	„ schwere „
93'542	darmstädt. „	100'018	leipziger Pfund
103'113	engl. Pfd. avoir du pois	46'771	niederländ. „
125'311	„ „ troy.	114'212	russische „
100	frankf. leichte Pfund	83'518	wiener „
92'592	„ schwere „	99'996	würtemb. „
96'513	hamburger Pfund	93'542	Zollvereins „

Für die Zollämter des ganzen Preuſsischen Zollvereins ist schon seit 1. Januar 1840 das Zollgewicht eingeführt, und auch bei den Eisenbahnen ist dasselbe im Gebrauch. — Der Zollzentner hat 100 Zoll-℔ à 30 Zoll-Loth und ist = 50 Kilogramm. — Dieses Gewicht war schon früher in Baden, Hessen-Darmstadt und Dänemark, und ist in neuerer Zeit in der Schweiz eingeführt worden, s. auch Wiesbaden.

Gold- und Silbergewicht. Die Mark = $1/2$ ℔ = 233'8555 Gramm, wird gesetzlich in 288 Grän eingetheilt; die frühere Eintheilung der Mark in 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quintchen à 4 Pfennige à 2 Heller ist übrigens auch noch gebräuchlich. — Diese preuſsische Mark ist die gemeinsame Münz-Mark sämmtlicher den Münzconventionen von 1837 und 1838 beigetretenen Staaten.

100 Mark sind =

99'123	augsburg. kölnische Mark	100'000	hannövr. Mark
100'092	badische „ „	95'031	holländ. Troy-Mark
99'960	bairische „ „	100'018	kölnische Mark
100'019	berliner (frühere) „ „	99'978	kurhess. köln. Mark
95'548	berner Mark	100'018	leipzig. „ „
99'526	dänische „	100'065	lübeck. „ „
99'998	darmstädt. kölnische Mark	99'957	nassau. „ „
100'134	dresdner „ „	111'022	schwedische Mark
62'656	englische Troy-Pfund	98'053	venetian. „
99'957	frankfurt. kölnische Mark	83'328	wiener „
95'548	genfer Mark	99'994	wiener köln. Mark
100'027	hamburg. kölnische Mark	99'996	würtemb. „ „

Probirgewicht. Die Mark hat beim Gold 24 Karat à 12 Grän, beim Silber 16 Loth à 18 Grän; bei beiden hat die Mark 288 Grän. Der höchste Feingehalt ist bei Gold 24 Karat, bei Silber 16 Loth; nach dem Münzgesetz vom 16. Mai 1816 soll aber der Feingehalt bloſs nach Grän angegeben werden, also z. B. nicht 21 Karat 8 Grän sondern 260 Grän, nicht 12 Loth sondern 216 Grän.

Juwelengewicht. Der Karat hat 4 Grän, wird aber gewöhnlich in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ eingetheilt. 160 Karat machen 9 Quintchen, daher ist 1 Karat = 0'205537 Gramm = 4'276388 holländ. Afs = 3'171936 engl. Troy-Grän = 0'998266 holländ. Juwelen-Karat = 1'001143 engl. Juwelen-Karat.

Medicinalgewicht. Das Pfund (℔) hat 12 Unzen (℥) à 8 Drachmen (ʒ) à 3 Scrupel (℈) à 20 Gran (gr.), also 1 ℔ hat 5760 Gran. — Das Medicinalpfund ist 24 Loth oder $\frac{3}{4}$ ℔ des Handelsgewichts, also 1 Unze = 2 Loth, 1 Drachme = 1 Quintchen. 1 Medicinalpfund = 350'78326 Gramm.

Bern,

Hauptstadt des Schweizer Kantons gleichen Namens, mit 23000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Schweizer-Franken oder Schweizer-Livres à 10 Batzen à 10 Rappen, auch wird der Franken in 20 Sous à 12 Deniers eingetheilt;

oder nach

Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer, oder den Gulden zu 60 Kreuzer.

Mitunter kommen als Rechnungsmünzen noch vor: Kronen à 25 Batzen oder 100 Kreuzer; Pfund à $7\frac{1}{2}$ Batzen oder 30 Kreuzer, oder das Pfund à 20 Schilling à $1\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Der Zahlwerth ist zweierlei:

1) Kapital oder Kassenwerth; in dieser Valuta wird der Kronenthaler zu $39\frac{1}{2}$ Batzen, der franz. 5 Frankenthaler zu $34\frac{1}{2}$ Batzen gerechnet. Es gehen auf die Köln. oder Vereinsmark fein Silber: nach dem Werthe der Kronenthaler fl. 23'922 oder 35'882 Schweizer-Franken; nach dem Werthe der 5 Frankenthaler fl. 23'994 oder 35'989 Schweizer-Franken.

2) Courantgeld; in dieser Valuta wird der Kronenthaler zu 40 Batzen, der franz. 5 Frankenthaler zu 35 Batzen gerechnet. Es gehen auf die Köln. oder Vereinsmark fein Silber: nach dem Werthe der Kronenthaler fl. 24'224 oder 36'336 Schweizer-Franken; nach dem Werthe des 5 Frankenthaler fl. 24'252 oder 36'378 Schweizer-Franken.

Man rechnet den franz. Neue Louisd'or zu 160 Batzen oder fl. $10\frac{2}{3}$, den franz. Neuenthaler zu 40 Batzen oder fl. $2\frac{2}{3}$.

Ueber die neue Rechnungsweise nach franz. Franken s. Schweiz.

Wechselgeschäfte werden wie in Basel behandelt.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Bern.

in Gold: Dukaten, einfache, doppelte, 4fache, 6fache, 8fache, 10fache.
Pistolen oder Schweizer-Louisd'or à 16 Schw.-Franken, einfache und doppelte.

in Silber : Neuethaler à 4 Schweizer-Franken, $1/2$ à 2 Schw.-Franken; Stücke zu 1 Schw.-Franken oder 10 Batzen, zu 5, $2\frac{1}{2}$ Batzen.

in Scheidemünze : Stücke zu 1 und $1/2$ Batzen, 1 Kreuzer, 1 Rappen.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Bern.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold :									
Dukaten v. 1794 . . b)	66'667	23	$5\frac{1}{2}$	68'206	5	35'6	3	5	10'63
detto v. 1814—1830 a)	67'7359	23	6	69'1771	5	30'89	3	4	6'48
detto seit 1830 . . a)	67	23	6	68'4255	5	34'52	3	5	6'94
detto doppelte v. 1796 b)	34'129	23	$5\frac{1}{2}$	34'917	10	55'56	6	7	3'62
detto achtfache v. 1796 b)	8'467	23	$5\frac{1}{2}$	8'662	44	2'58	25	5	0'26
Pistolen à 16 Schw.-Franken v. 1796 b)	30'791	21	$7\frac{1}{2}$	34'172	11	9'85	6	11	4'64
detto v. 1814—1830 a)	30'575	21	$8\frac{1}{4}$	33'835	11	16'52	6	13	3'50
detto seit 1830 . . a)	30'575	21	7'2	33'973	11	13'77	6	12	6'07
detto doppelte v. 1796 b)	15'296	21	$6\frac{1}{2}$	17'042	22	23'15	12	23	9'09
in Silber :		Loth	Grän						
Neuethaler à 4 Schw.-Frank. v. 1795 . b)	7'947	14	8	8'803	2	47	1	17	8'53
$\frac{1}{2}$ nach Verhältnifs.									
Stücke zu 10 Batzen v. 1797 b)	29'349	13	6	35'219	—	41'75	—	11	11'10
detto zu 5 Batzen v. 1798 b)	57'177	12	—	76'236	—	19'28	—	5	6'11
detto zu 5 Batzen v. 1810 b)	51'282	10	13	76'524	—	19'20	—	5	5'86
detto zu $2\frac{1}{2}$ Batzen v. 1797 b)	104'821	12	—	139'761	—	10'52	—	3	0'06
detto zu 1 Batzen v. 1798 b)	89'043	2	11	545'628	—	2'7	—	—	9'24
detto zu $\frac{1}{2}$ Batzen v. 1798 b)	124'121	1	9	1323'960	—	1'1	—	—	3'8
von 1814 bis 1830 :									
Neuethaler à 4 Schw.-Fr. a)	7'930	14	$7\frac{1}{2}$	8'801	2	47'03	1	17	8'66
detto $\frac{1}{2}$ à 2 Schw.-Fr. a)	15'861	14	$7\frac{1}{2}$	17'602	1	23'51	—	23	10'33
Stücke zu 10 Batzen a)	30'575	13	6	36'690	—	40'05	—	11	5'35
detto zu 5 Batzen a)	51'595	10	12	77'392	—	19	—	5	5'12
detto zu $2\frac{1}{2}$ Batzen a)	108'924	12	—	145'232	—	10'12	—	2	10'7
detto zu 1 Batzen a)	85'993	2	12	515'958	—	2'85	—	—	9'77
detto zu $\frac{1}{2}$ Batzen a)	114'657	1	9	1223'008	—	1'20	—	—	4'12
detto zu 1 Kreuzer a)	229'314	1	9	2446'016	—	0'6	—	—	2'06
detto zu 1 Rappen a)	343'971	—	12	8225'304	—	0'18	—	—	0'62

Seit 1830 ist in der Ausmünzungsweise keine Aenderung vorgegangen. Die französischen Neuethaler kursiren, wenn sie vollwichtig sind, zum gleichen Werth mit den Schweizer-Neuethalern (40 Batzen). Zum Zeichen der Vollwichtigkeit — von der Berner Regierung auf 545 franz. Grains (= 28'9475 Gramm) festgesetzt — liefs diese früher die franz. Neuethaler stempeln; nämlich es wurde auf dem Avers das Berner Wappen (ein auf einem schrägstehenden Balken aufwärts schreitender Bär), auf dem Revers die Werthsbestimmung mit einem

Zeichen (einem oben geschlossenen U mit den darin stehenden Buchstaben 40 Bz) aufgeprägt, und das ganze Stück rundum mit einem neuen Rande versehen.

Bank. Seit 1834 besteht hier eine Bank, unter dem Namen „Kantonalbank", als Staatsanstalt. Sie ist Depositen-, Disconto-, Leih-, Giro- und Zettelbank; die Summe der Banknoten, in Abschnitten zu 4, 6 und 20 franz. 5 Frankenthalern, darf 2 Millionen Franken nicht überschreiten; sie werden in allen Staatskassen dem baaren Gelde gleich angenommen und von der Bank auf Verlangen baar eingelöst; im Privatverkehr steht die Annahme oder Nichtannahme derselben oder ihre Auswechslung gegen baar Jedem frei.

Maſse und Gewichte

sind hier seit 1840 gesetzlich die neuen schweizer s. Schweiz.

Frühere Berner Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Schuh hat 12 Zoll à 12 Linien = 0'293 Meter = 0'9775 neue schweizer Fuſs. — Die Ruthe hat 10 Schuh, das Klafter 8 Schuh.

Die Elle wird in ½, ¼, ⅛, auch in ⅓, ⅙ etc. eingetheilt und ist = 240'14 par. Linien oder 0'5417 Meter. — Die sogenannte Langenthaler Elle, beim Leinwandhandel gebräuchlich, ist = 0'6232 Meter = 1'0386 Schweizer Ellen.

Getraidemaſs. Der Mütt hat 12 Mäſs à 4 Imi à 2 Achterli à 2 Sechzehnerli. — 1 Mäſs = 14'0112 Liter, 1 Mütt = 168'135 Liter = 1'1209 Schweizer-Malter.

Flüssigkeitsmaſs. Der Saum hat 4 Brenten oder 100 Maſs oder Pinten à 4 Vierteli. 1 Maſs = 1'6712 Liter, 1 Saum = 167'12 Liter = 111'414 Schweizer Maſs. — Das gemeine Faſs hat 4 Saum, das Landfaſs 6 Saum.

Gewicht. Der Zentner hat 100 Pfund (sogenanntes Eisengewicht) à 32 Loth à 4 Quint à 4 Pfennig. 1 ℔ = 520'035 Gramm = 1'04 Schweizer ℔.

Gold-, Silber-, Seide- und Salzgewicht ist die Pariser Mark à 16 Loth à 4 Quint à 4 Pfennig à 18 Grän, also 1 Mark hat 4608 Grän = 244'753 Gramm. — Zur Bestimmung des Feingehalts wird die Mark beim Gold in 24 Karat à 32 Theile, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän, oder in 12 Pfennige à 24 Grän eingetheilt.

Verarbeitetes Gold soll 18 Karat, Silber 13 Loth fein sein.

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger; doch ist das hiesige Medicinal-℔ nur = 357'6219 Gramm, also ein wenig leichter als das eigentliche alte Nürnberger.

Bilbao,

Hauptstadt der spanischen Provinz Biscaya, mit 15000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Reales de vellon à 34 Maravedis de vellon

in castilianischer Währung, in welcher 20 Reales de vellon 1 spanischen Silberpiaster betragen.

Die Rechnungs- und wirklichen Münzen sind die in Spanien gewöhnlichen, s. Madrid.

Wechselarten und Wechselgesetze wie Madrid.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs, Flächenmafs und Flüssigkeitsmafs sind die castilischen, s. Madrid.

Getraidemafs. Die Fanega à 12 Celemines ist = 56'994 Liter. 100 Fanegas von Bilbao = 104'004 castilische Fanegas.

Gewicht. Der gewöhnliche Quintal oder Zentner hat 100 Libras oder ℔, der Quintal macho oder grofse Zentner, für Eisen, hat 146 Libras. Die Libra von Bilbao hat 17 castilische Onzas = 489'281 Gramm. 1 gewöhnlicher Quintal von Bilbao ist = 106'25 castilische Libras, 1 Quintal macho = 155 $1/_8$ castilische Libras.

Birmanisches Reich s. Rangun.
Bogota (Santa Fé de) s. Caraccas.
Bolivia s. Lima.

Bologna,

Hauptstadt in der gleichnamigen Delegation des Kirchenstaates, mit 70000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Lire à 20 Soldi à 12 Denari.

Die Soldi werden auch Bolognini genannt und sind nichts andres als die römischen Bajocchi, denn 5 Lire machen 1 Scudo wie in Rom. — Der Scudo wird hier eingetheilt in 5 Lire, 10 Paoli, 100 Soldi, 500 Quatrini, 1200 Denari, und hat denselben Zahlwerth wie der römische Scudo. Seit 1835 gehen 9'6602 Scudi auf die Kölnische oder Vereinsmark fein Silber; auf eben diese gehen demnach 48'301 Lire di Bologna oder Correnti und 1 Lira ist = 8 Sgr. 8'35 Pf. preufs. Cour. oder 30'43 kr. im fl. 24 $1/_2$ Fufs.

Es bestehen hier zweierlei Valuten :

1) die Courant-Valuta, in welcher alle Zahlungen, nach dem Nennwerthe der Landesmünzen, gemacht werden und welche man auch Fuori di banco (aufser der Bank) oder Moneta lunga nennt.
2) Wechselgeld oder Banco-Valuta, in welcher die Wechsel ausgestellt und bezahlt werden, und die Bankiers Buch und Rechnung führen. Diese Wechsel-Valuta ist fest 2 $1/_2$ pC. besser als die Courant-Valuta und es sind demnach 40 Lire di banco = 41 Lire correnti. Man gebraucht jedoch in neuerer Zeit die Wechsel-Valuta wenig mehr, sondern meistens nur die Courant-Valuta.

Von 1797 bis 1815, in den französischen Zeiten, rechnete man nach Lire italiane (= dem französischen Franken), und verglich 290122 Lire italiane = 270000 Lire correnti.

Wechsel- und Geldkurse, Wechselgesetz wie Rom.

Wirklich geprägte Münzen Bologna's.

Die Münzen des Kirchenstaates (s. Rom) sind die Münzen, welche auch in Bologna kursiren; die in und für Bologna besonders geprägten Münzen haben in der Umschrift das Wort : „Bononia“.

Früher wurden für und in Bologna geprägt :

in Gold : Zecchinen à $10^3/_4$ Lire; $^1/_1$, $^1/_2$, doppelte, 5 und 10fache.
Doppien oder Pistolen à $15^3/_4$ Lire, $^1/_1$, $^1/_2$, doppelte und 4fache.

in Silber : Scudi à 5 Lire, $^1/_1$ und $^1/_2$; Testoné à $1^1/_2$ Lire, Lire auch Piastri genannt, Paoli à 10 Soldi, $^1/_2$ Paoli à 5 Soldi, $^1/_4$ Paoli à $2^1/_2$ Soldi, Murajolle à 2 Soldi, doppelte à 4 Soldi, Bolognini à 1 Soldo (= 1 röm. Bajoccho).

in Kupfer : Bajocchi, $^1/_1$ à 1 Soldo, $^1/_2$ à $^1/_2$ Soldo, Quatrini à $^1/_5$ Soldo.

Ueber deren Ausmünzung s. Rom.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Piede oder Fufs hat 12 Pollici, Dita oder Zoll und ist = 0'3801 Meter = 1'2769 römische Fufs. — Die Pertica oder Ruthe hat 10 Fufs. — Der Braccio oder die Elle ist = 283'727 par. Linien oder 0'64 Meter.

Getraidemafs. Die Corba hat 2 Staja oder Stari à 8 Quartaroli à 4 Quarticini oder Cupi und ist = 78'6453 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Die Corba hat 4 Quartaroli à 15 Boccali à 4 Fogliette und ist = 70'5917 Liter. — Oehl wird nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht. Der Peso hat 25 Libbre; die Libbra, oder das ℔, hat 12 Once à 16 Ferlini à 10 Carati à 4 Grani, also 7680 Grani und ist = 361'85 Gramm = 1'067 röm. Libbre.

Gold- und Silbergewicht ist die vorerwähnte Libbra, eingetheilt in 12 Once à 8 Ottave à 20 Carati à 4 Grani.

Edelstein- und Perlengewicht ist die holländische Troy-Unze = 640 holl. Afs = 30'7605 Gramm. Diese Onza wird eingetheilt in 16 Ferlini à 10 Carati à 4 Grani, hat also 640 Grani und 1 Grano ist = 1 holländ. Afs.

Medicinalgewicht. Die Libbra (℔) hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani, also 6912 Grani, und ist = 325'6655 Gramm.

Handelsanstalten. Es besteht hier ein Handelsgericht, Münzstätte.

Bombay,

Hauptstadt der britischen Präsidentschaft gleichen Namens in Ostindien, mit 230000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Rupien (Compagnie-Rupien oder Silberrupien) à 16 Annas à 12 Pice,

oder auch nach

Rupien à 4 Quartos oder Quarters à 100 Rees.

Im J. 1835 wurde gesetzlich bestimmt: 1) Silber ist hier forthin das allgemeine Geldmafs und daher die Silberrupie die allgemein gesetzliche Zahlungsmünze des britischen Ostindiens. 2) Es soll in den britischen Präsidentschaften völlige Münzgleichheit obwalten und demnach die neue Rupie in gleicher Geltung mit der Rupie von Kalkutta, Madras, Bombay, Furrukabad und Sonat stehen und mit $^{15}/_{16}$ der bengalischen Siccarupie gleich sein. 3) Diese Rupie, von nun an Compagnie-Rupie genannt, wird in $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_3$ und $^1/_4$ Stücken, in gleichem Verhältnifs nach Mafsgabe des Werthes, ausgemünzt, so wie auch Goldstücke, Mohur oder Goldrupie zu 15 Silberrupien, in $^1/_1$, $^1/_3$, $^2/_3$ und doppelten Stücken.

Die Silberrupie und die Goldrupie haben gleiches Gewicht, nämlich 180 engl. Troy-Grän bei einem Feingehalt von 165 Grän (= 22 Karat bei Gold, 14 Loth 12 Gr. bei Silber), und da die Goldrupie auf 15 Silberrupien festgesetzt ist, so ist das gesetzliche Verhältnifs des Goldes zum Silber wie 1 zu 15. Es gehen sowohl von der Silber- als auch von der Goldrupie 21'8725 Stück auf die Köln. oder Vereinsmark fein Silber oder Gold.

Die Siccarupie ist nach Obigem um $6^2/_3$ pC. besser als die jetzige Compagnierupie, und es sind darnach 20'5054 Siccarupien auf 1 Mark fein Silber zu rechnen. — Nach vorstehendem sind werth: 1 Goldrupie 10 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf. preufs. Cour. = 17 fl. 36'12 kr. im fl. $24^1/_2$ Fufs. 1 Silberrupie oder Compagnierupie 19 Sgr. 2'43 Pf. preufs. = 1 fl. 7'21 kr. im fl. $24^1/_2$ Fufs. 1 Siccarupie 20 Sgr. 5'79 Pf. preufs. = 1 fl. 11'69 kr. im fl. $24^1/_2$ Fufs.

Wechselkurse. Bombay wechselt auf

Kalkutta, 30 T. Sicht	* 4	Annas pC. Prämie	für je 100	Compagnierupien.
London, 6 Mon. S.	*$22\frac{1}{2}$	Pence	für 1	detto
Madras 30 T. S.	* 8	Annas pC. Disconto	für je 100	detto

Geldkurse:

Englische Sovereigns	* 11	Rupien	2 Annas	pr. Stück.
Noten der Bank v. England	* 11	„	6 „	pr. Liv. St.
Spanische Piaster	*222	„	pr. 100	Piaster.
Deutsche Conventionsthaler	*213	„	„ 100	Stück.
Sycee-Silber, chines.	*$104\frac{1}{2}$	„	„ 100	Tolas oder Täls.
Gold in Barren	* 16	„	„ 1	Tola oder Täl.

Bank. Seit 1840 besteht hier eine Bank, Bombay-Bank, mit einem Kapital von 5225000 Compagnierupien in 5225 Actien à 1000 Rupien; sie treibt die gewöhnlichen Bankgeschäfte und gibt Noten aus. — Ferner wurde im J. 1842 die Bank des westlichen Ostindien gegründet, welche ebenfalls die gewöhnlichen Bankgeschäfte treibt und Noten ausgibt. — Auch bestehen hier Zweigbanken der Bank von Agra, der Handelsbank von Kalkutta, der Bank von Madras und der Orientalischen Bank von London.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Hath, Covid oder Cubit hat 16 Tussoos und ist = 18 engl. Zoll = 0'4572 Meter. — Der Guz hat 24 Tussoos =

27 engl. Zoll = 0'6858 Meter. — Viele Leinen-, Manufactur- und auch andere Waaren werden im Grofshandel nach Corge = 20 Stück verkauft.

Getraidemafs. Der Candy hat 8 Parahs à 16 Pailies oder Adowlies à 4 Seers à 2 Tipprees. 1 Candy = 162'567 Kilogramm. — Bei Reis hat der Murah 4 Candys à 6¼ Parahs à 20 Adowlies à 7½ Seers à 2 Tipprees. 1 Murah = 391'788 Kilogramm; auch wird der Reis häufig pr. Sack verkauft, welcher 6 Mahnds wiegt = 76'2 Kilogramm. — Bei Salz hat der Rash 16 Annas à 100 Parahs oder Körbe à 10½ Adowlies. 1 Anna = 2½ engl. Tons = 2540 Kilogramm, oder auch 1 Anna hält 26'343 Hectoliter.

Flüssigkeitsmafs. Gewöhnlich bedient man sich des engl. Wein-Gallon (s. London). Für inländischen Arak und andere Spirituosa gebraucht man den Maund à 50 Seers = 34'797 Kilogramm.

Gewicht. Der Candy hat 20 Maunds à 40 Seers à 30 Pice à 72 Tanks. 1 Maund = 12'7 Kilogramm. — Bei manchen Waaren hat der Candy 21 und 22 Maunds, auch sind hier der Maund von Surate und von Kalkutta im Gebrauch; 4 Bombay-Maunds = 3 Surate-Maunds, 8 Bombay-Maunds = 3 Kalkutta Factorei-Maunds.

Gold- und Silbergewicht. Die Tola hat 40 Walls oder 100 Goonze à 6 Chows. 24 Tola sind 1 Seer, 1 Tola wiegt 179 engl. Troy-Grän (= 1 ältern Bombay-Rupie) = 11'599 Gramm.

Perlengewicht. Der Tank hat 24 Ruttees à 4 Quarters à 4 Annas und wiegt 72 engl. Troy-Grän = 4'6655 Gramm.

Bordeaux,

Hauptstadt des Departements der Gironde in Frankreich, mit 120000 Einwohnern.

Münzen, Mafse, Gewichte etc. s. Paris.

Von alten Mafsen sind noch gebräuchlich:

Weinmafs. 1 Tonneau (Fafs) hat 4 Barriques (Oxhoft) à 30 Veltes. 1 Tierçon hat 20 Veltes. — 1 Velte hält 7'61 Liter, man rechnet aber gewöhnlich 7'6 Liter, und darnach ist 1 Barrique oder Oxhoft = 228 Liter, 1 Tonneau = 912 Liter. 1 Oxhoft Wein hat aber gewöhnlich keine volle 30 Veltes, und mufs angenommen werden, wenn es nicht unter 29 Veltes hält.

Das Fafs Branntwein (die Pièce, Stückfafs) hält 50 bis 80 Veltes, der Preis wird p. 50 Veltes notirt.

Bank. Im J. 1818 wurde hier von einer Actiengesellschaft eine Bank errichtet mit einem Kapital von 3 Millionen Francs, in Actien à 1000 Francs mit 5 pC. jährlichen Zinsen und einer Dividende aus dem Gewinn; sie macht die gewöhnlichen Bankgeschäfte, und gibt Noten aus zu 500 und 1000 Francs; ihre Actien stehen sehr hoch; im J. 1848 wurde sie mit der Bank von Frankreich vereinigt s. Paris.

Borneo wie Batavia.

Botzen,

Bolzano, in der österreichischen gefürsteten Grafschaft Tyrol, mit 10000 Einwohnern.

Man rechnet wie in ganz Tyrol nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig.

Der Zahlwerth ist im gewöhnlichen Handelsverkehr der wirkliche fl. 24 Fufs, bei Wechselgeschäften der fl. 20 Fufs. — Das frühere sogenannte Tyroler-Courant war 5 pC. schlechter als der fl. 20 Fufs, also ein fl. 21 Fufs; der Conventionsthaler galt in dieser Valuta 2 fl. 6 kr., das 20 kr. Stück 21 kr. u. s. w.

Wechselkurse werden eigentlich nur in den hier stattfindenden Messen notirt, und zwar auf

Amsterdam . .	für 250 fl. niederländ.	*205½	fl. im fl.	20 Fufs.
Augsburg . . .	» 100 fl. Augsb. Cour.	* 99⅞	»	»
Bologna . . .	» * 48½ Bolognini	1	»	»
Frankfurt . .	» 100 fl. im fl. 24½ Fufs	* 83½	»	»
Hamburg . . .	» 300 Mark Banko	*219	»	»
Leipzig . . .	» 100 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs	*148¼	»	»
Livorno . . .	» 300 Lire	* 99½	»	»
London . . .	» 1 Liv. St.	* 9⅚	»	»
Mailand . . .	» 300 Lire	* 99½	»	»
Paris . . .	» 300 Francs	*115½	»	»
Rom . . .	» * 48¼ Scudi	100	»	»
Wien . . .	» fl. 100 im fl. 20 Fufs	* 99½	»	»

Da selten anders als auf die Messen trassirt wird, so gibt es keinen Uso. — Jährlich werden hier 4 Messen gehalten : 1) Fiera di Quadragesima oder der Mitfasten-Markt, am 1. Tag nach Sonntag Oculi anfangend; 2) Fiera di Corpus Domini oder Frohnleichnams-Markt, am ersten Werktag nach Frohnleichnam anfangend; 3) Fiera d'Egidio oder Egidien- oder Bartholomäi-Markt, am ersten Werktage nach Mariä Geburt anfangend; 4) Fiera di San Andrea oder Andreas-Markt, am 1. December, oder wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag, am Tage darauf anfangend. Jede Messe dauert 15 Tage; vor Beginn der zweiten Hälfte der Messe dürfen die auf die Messe gestellten Wechsel nicht zur Annahme präsentirt werden; der Verfalltag ist am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe. s. Wien, Einführung der Allgem. Deutschen Wechselordnung.

Es besteht hier ein Handels- und Wechselgericht.

Mafse und Gewichte.

Tyroler.

Längenmafs. Der Fufs = 148'114 par. Linien = 0'3341 Meter. — Die Elle = 356'483 par. Linien = 0'8042 Meter.

Getraidemafs. Der Korn-Star = 30'5775 Liter = 0'5563 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Das Mafs = 0'8108 Liter = 0'7081 preufs. Quart.

Gewicht. Das Pfund = 562'9017 Gramm = 1'2035 preufs. ℔.

Botzener.

Längenmafs. Die Elle = 0'7902 Meter = 350'3 par. Linien. — Die Brazze (Braccio) = 243'7 par. Linien = 0'5497 Meter.

Getraidemafs. Der Star ist = $\frac{1}{2}$ Wiener Metze = 30'7497 Liter = 0'5595 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Der Yhren oder Ueren ist = 1 Wiener Eimer = 58'0204 Liter. — Der Ziment ist = 1 Wiener Seidel = 0'3538 Liter. — Das Oelmafs ist der Muth = 124 ℔ preufs.

Gewicht. Der Saum hat 4 Zentner à 100 ℔. — 1 ℔ = 501'107 Gramm = 1'0714 preufs. ℔.

Gold- und Silbergewicht ist die Wiener Mark.

Bourbon,

eine der Maskarenischen Inseln, Besitzthum der Franzosen, mit den Hauptplätzen St. Denis mit 14000 Einwohnern, St. Paul mit 10000 Einwohnern.

Die Regierungsbehörden rechnen gesetzlich nach Francs à 100 Centimes, wie Frankreich; im Handel rechnet man aber nach

Spanischen Piastern à 100 Cents.

Auch hat man eine Rechnungsmünze, den Colonial-Livre à 20 Colonial-Sous; 1 Piaster hat 10 Colonial-Livres. — Die am meisten kursirende, wirklich geprägte französische Münze, ist der Sou marqué (gestempelte Sou), eine Kupfermünze, und diese gilt 3 Sous. Es haben daher die hiesigen Rechnungsmünzen folgendes Verhältnifs:

Piaster oder Dollar	Colonial-Livre	Sou Marqué	Cents	Colonial-Sous
1	10	$66\frac{2}{3}$	100	200
	1	$6\frac{2}{3}$	10	20
		1	$1\frac{1}{2}$	3
			1	2

Aufser den Piastern kursiren hier auch spanische Dublonen oder Quadrupeln zu 16 Piaster, und Sicca-Rupien von Bombay und Arcot. Man rechnet gewöhnlich 1 Piaster = 2 Sicca-Rupien, 100 Piaster = 220 Rupien von Bombay und Arcot. Auch gilt der Piaster im Verkehr gewöhnlich 11 Colonial-Livres.

Mafse und Gewichte sind die alten Pariser s. Paris; in neuerer Zeit kommen die metrischen immer mehr in Gebrauch, besonders für Gewichtswaaren das Kilogramm.

Braunschweig,

Hauptstadt des Herzogthums gleichen Namens, mit 40000 Einwohnern.

Man rechnet, nach dem Münzgesetz vom 18. December 1834, seit 1. Januar 1835 nach

Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennig,

14 Thaler auf 1 Vereinsmark fein Silber, wie Preufsen, nur wird in Preufsen der Thaler in 30 Groschen eingetheilt.

Früher rechnete man nach Thalern à 36 Mariengroschen à 8 Pfennig oder, besonders seit 1817, nach Thalern à 24 gute Groschen à 12 Pfennig, im Zahlwerth des 20 fl. Fufses. — Laut Gesetz vom 28.

December 1835 wurden die braunschweigischen im Conventions-20 fl.-Fufs geprägten $^1/_3$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Thalerstücke auf den Werth des jetzigen Courantgeldes im 14 Rthlr.-Fufs herabgesetzt und dabei bestimmt, dafs Zahlungsverbindlichkeiten, vor Verkündigung dieses Gesetzes in Conventionsgeld eingegangen, mit Hinzurechnung eines Agio von 8 Pfennig für den Thaler, oder $2^7/_9$ pC., berichtigt werden müssen.

Die früher gebräuchlich gewesenen Rechnungsmünzen haben folgende Eintheilung:

Thaler	Gulden	Marien-Gulden	Gute Groschen	Marien-Groschen	Mattier	Pfennig	Heller
1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{4}{5}$	24	36	72	288	576
	1	$1\frac{1}{5}$	16	24	48	192	384
		1	$13\frac{1}{3}$	20	40	160	320
			1	$1\frac{1}{2}$	3	12	24
				1	2	8	16
					1	4	8
						1	2

Wirklich geprägte Münzen Braunschweigs.

Nach dem Münzgesetz vom 18. Dec. 1834 werden geprägt:

in Gold: Dukaten, Pistolen à 5 Rthlr., $^1/_1$, $^1/_2$ und doppelte.
in Silber: Thaler, $^1/_6$ Thaler à 4 Groschen, Stücke zu 1 und $^1/_2$ Groschen, auch wie früher Gulden oder $^2/_3$ und Feine Gulden oder feine $^2/_3$.
in Kupfer: Stücke zu 2 und 1 Pfennig.

Die früher, von Einführung des Conventions-Münzfufses, 1764 bis 1834, geprägten Münzen zeigt folgende Tabelle:

Wirklich geprägte Münzen Braunschweigs.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24^1/_2$ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Von 1764 bis 1834,									
in Gold:									
Dukaten a)	67	23	8	67'9437	5	36'9	3	6	3'07
Pistolen a)	35	21	7	38'9189	9	48'15	5	18	0'50
detto v. 1822 u. 1824 b)	35'199	21	6	39'2920	9	42'56	5	16	5'35
detto doppelte . . a)	17'5	21	7	19'4594	19	36'29	11	6	1'01
detto detto von verschiedenen Jahren . b)	17'6212	21	5	19'7467	19	19'18	11	1	2'34
in Silber:		Loth	Grän						
Conventionsthaler à $1\frac{1}{3}$ Rthlr. a)	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	2	27	1	12	—
b)	8'433	13	5	10'1613	2	24 66	1	11	4
detto $\frac{1}{2}$ à 16 gGr. a)	$16\frac{2}{3}$	13	6	20	1	13'5	—	21	—
b)	16'875	13	5	20'3347	1	12'29	—	20	7'85
detto $\frac{1}{4}$ à 8 gGr. . a)	$33\frac{1}{3}$	13	6	40	—	36'75	—	10	6
b)	33'778	13	4	40'874	—	35'96	—	10	3'31
$\frac{2}{3}$ Stücke oder Gulden nach d. Leipz. Fufs a)	$13\frac{1}{2}$	12	—	18	1	21'67	—	23	4
b)	13'625	12	—	18'167	1	20'91	—	23	1'43

Wirklich geprägte Münzen Braunschweigs.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24 1/2 Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Feine ⅔ Stücke nach dem Reichsfufse									
a)	17⅞	15	16	18	1	21'67	—	23	4
b)	18	15	15½	18'158	1	20'93	—	23	1'56
Stücke à 4 gGr. oder 6 Mariengr. . . . a)	45	9	—	80	—	18'37	—	5	3
b)	46	8	12	84'923	—	17'31	—	4	11'35
detto à 2 gGr. oder 3 Mariengr. . . . a)	70	7	—	160	—	9'19	—	2	7'50
b)	74'63	6	16	173'33	—	8'47	—	2	5'04
detto à 1 gGr. . . a)	120	6	—	320	—	4'60	—	1	3'75
detto à ½ gGr. . . a)	168	4	—	672	—	2'19	—	—	7'50
detto à ⅓ gGr. Mattier a)	189	3	—	1008	—	1'46	—	—	5
detto à 2 Mariengr. *)									
detto à 1 detto *)									
II. Seit 1835,		Kar.	Grän						
in Gold:									
Pistolen à 5 Rthlr. . a)	35⅙	21	6	39'2558	9	43'10	5	16	7'19
½ nach Verhältnifs b)	35'375	21	5	39'6420	9	37'42	5	14	11'72
detto doppelte . . a)	17 7/12	21	6	19'6279	19	26'20	11	3	2'38
detto detto v. 1834 b)	17'5786	21	5⅜	19'6702	19	23'69	11	2	5'79
detto detto v. 1834 b)	17'6017	21	5½	19'6866	19	22'72	11	2	2'47
Dukaten a)	67	23	7	68'1837	5	35'71	3	5	11'02
in Silber:		Loth	Grän						
Thaler a)	10½	12	—	14	1	45	1	—	—
⅙ Thaler à 4 Groschen a)	43¾	8	6	84	—	17'5	—	5	—
⅔ Stücke, feine ⅔ } wie früher									
1 Groschen-Stücke	120	5	—	384	—	3'83	—	1	1'13
½ detto	168	3	9	768	—	1'91	—	—	6'56
Vereinsmünze à 2 Rthlr., seit 1838 . . . a)	6'3	14	7'2	7	3	30	2	—	—

*) Ausmünzung unbekannt.

In Kupfer werden gesetzlich 48 Stück à 2 Pfennig, 96 Stück à 1 Pfennig aus der Mark geprägt, also wiegt das 2 Pfennig-St. 1/3 Loth, das 1 Pfennig-St. 1/6 Loth, und die Vereinsmark Kupfer wird zu 8 Groschen (= 10 Silbergroschen preufsisch) ausgebracht.

Die Pistolen, ganze, halbe und doppelte, wurden auch nach dem neuen Münzgesetz vom 18. Dec. 1834 noch über 10 Jahre lang mit dem Stempel vom J. 1834 ausgemünzt.

Papiergeld. Seit 1843 und 1848 kursiren für 1 Million Rthlr. Leihhaus- und Darlehns-Bankscheine als Staatspapiergeld, s. unten.

Wechselkurse sind seit 1835 wie in Berlin.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 11. Januar 1849 ist die Allgemeine Deutsche Wechselordnung im ganzen Herzogthum vom 1. Mai 1849 an gültig. Nach diesem Gesetz ist der Verfalltag der auf die hiesigen Messen gezogenen Wechsel am Mittwoch in der ersten Mefswoche, Protest Mangels Annahme darf vor dem Montag in der ersten Mefswoche nicht erhoben werden.

Messen sind hier jährlich zwei; die Lichtmesse im Februar und Laurentiusmesse im August. Beide fangen am Donnerstag der Woche an, in welche Mariä Lichtmefs und Laurentius fällt; ist einer dieser Tage ein Sonntag, so fängt die Messe am vorhergehenden Donnerstag an. Der Grofshandel soll 3 Tage vorher, also vom Montag bis Donnerstag, wo die Messe eingeläutet wird, Statt haben. Am darauf folgenden Donnerstag wird die Messe ausgeläutet, so dafs sie also 11 Tage dauert.

Leihhaus-Anstalt. Diese ist Staatsanstalt und betreibt Leih- und Depositengeschäfte; im J. 1842 erhielt sie die Genehmigung zur Ausgabe von 500000, im J. 1846 von weiteren 100000, also im Ganzen 600000 Rthlr. Bankzettel à 1, 5 und 20 Rthlr. Diese werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerth in Zahlung angenommen, und bei den herzoglichen Leihhauskassen und Kreiskassen jederzeit gegen baar umgewechselt. Im Privatverkehr ist ihre Annahme der Vereinbarung überlassen. — Durch Gesetz vom 4. Mai 1848 wurden die Leihhausanstalten zu Braunschweig, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden ermächtigt, zur Beförderung des Handels und der Industrie Darlehen gegen Unterpfand zu gewähren und dafür Darlehns-Bankscheine auszugeben im Belaufe von 400000 Rthlr. Diese Scheine werden wie die Leihhaus-Bankscheine in allen öffentlichen Kassen nach dem Nennwerthe angenommen und laut jenem Gesetz müssen alle öffentlichen Abgaben und sonst zu zahlenden Gelder zur Hälfte des Betrages in Leihhaus- oder Darlehns-Bankscheinen entrichtet werden.

Mafse und Gewichte.

Durch Gesetz vom 30. März 1837 wurden für das ganze Herzogthum gleichförmige Mafse und Gewichte eingeführt.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 126½ par. Linien oder 0'2854 Meter = 0'909 preufs. Fufs = 0'977 hannövr. Fufs. — Die Elle ist 2 Fufs, also 253 par. Lin. oder 0'5707 Meter = 0'856 preufs. Ellen = 0'977 hannövr. Ellen = 1'043 frankf. Ellen. — Die Ruthe hat 16 Fufs = 4'5658 Meter. — Die Meile ist 1625 Ruthen oder 26000 Fufs = 7419'422 Meter = 0'9997 geogr. Meilen. — Der Lachter beim Bergbau hat 8 Spann à 10 Lachterzoll à 10 Primen à 10 Secunden, und hält 80 Zoll 8½ Linien = 1'9193 Meter. — Beim Garnmafs hat der Haspelfaden 3¾ Ellen, der Lopp hat 10 Gebind à 90 Faden, also 1 Lopp = 3375 Ellen; beim Werklopp (Hausgarn) hat das Gebind 100 Faden. — Das Bund Garn hat 20 Lopp.

Flächenmafs. Die Quadratruthe hat 256 Quadratfufs à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien. 1 Quadratruthe = 20'8465 Quadratmeter, 1 Quadratfufs = 0'0814 Quadratmeter. Der Feldmorgen hat 120 Quadratruthen = 25'0158 Aren = 0'9798 preufs. Morgen. — Der Waldmorgen hat 160 Quadratruthen = 33'3544 Aren = 1'3064 preufs. Morgen.

Körpermafs. Der Kubikfufs hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien und ist = 0'02324 Kubikmeter. — Für Brennholz hat das Malter

80 Kubikfufs = 1'859 Kubikmeter oder Steren. — Für Holzkohlen hat die Karre 100 Kubikfufs = 2'324 Kubikmeter oder Steren. — Für Erze, Eisenstein, Steinkohlen und Braunkohlen hat das Mafs 2 Kubikfufs = 0'0465 Kubikmeter. — Für Steine, Sand, Erde etc. hat die Schachtruthe 256 Kubikfufs = 5'9488 Kubikmeter.

Getraidemafs. Der Wispel hat 40 Himten à 4 Vierfafs à 4 Metzen. Der Himten hat 2316 Kubikzoll = 31'1448 Liter = 0'5667 preufs. Scheffel = 0'99978 hannövr. Himten.

Flüssigkeitsmafs. Das Oxhoft hat 1½ Ohm à 4 Anker à 40 Quartier. Die Tonne hat 108 Quartier. — 1 Quartier ist 69'666 Kubikzoll = 0'9368 Liter = 0'8182 preufs. Quart = 0'9624 hannövr. Quartier.

Die frühere Eintheilung war: das Fuder hat 4 Oxhoft à 1½ Ohm à 4 Anker à 10 Stübchen à 2 Mafs à 4 Quartier à 2 Nössel. 1 Quartier = 0'919 Liter = 0'981 neue Quartier. — Das Fafs Bier hat 4 Tonnen à 27 Stübchen à 4 Quartier. 1 Fafs Mumme hat 100 Stübchen.

Gewicht. Das Pfund ist dem preufsischen gleich. — Der Zentner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quint. Die Schiffslast hat 40 Zentner. — Nach der früheren Eintheilung hatte der Zentner 114 ℔, 1 Schiffpfund hatte 20 Lies-℔ à 14 ℔.

Gold- und Silber-, Juwelen- und Medicinalgewicht ist das preufsische s. Berlin.

Bremen,

freie Stadt an der Weser, mit 60000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Bremen wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam . . .	250 fl. niederl.	*127 Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr.
Berlin, Breslau . . .	*112 Rthlr. preufs. Cour.	100 " "
Augsburg	*110 Rthlr. augsb. Cour.	100 " "
Frankfurt	100 fl. im fl. 24½ Fufs	* 50$^{1}/_{12}$ " "
Hamburg	300 Mark Banko	*135¾ " "
Leipzig	*112 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs	100 " "
London	100 Liv. St.	*603 " "
New-York	* 78 Cents	1 " "
Paris	1 Frank	* 17½ Groot "
Wien	* Rthlr. im fl. 20 Fufs	100 Rthlr. "

Geldkurse.

Dukaten	* 2 Rthlr. 60 Grot	pr. Stück
Holländ. fl. 10 Stücke	* 5 " 2 "	pr. Stück
Holländ. Gulden .	*— " 37½ "	pr. Stück

Preufs. Courant . .	*112	Rthlr. preufs. Cour. für 100 Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr. Im gewöhnlichen Verkehr gilt 1 Rthlr. preufs. 63 Grot.
²/₃ Stücke	*104	Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr. für 100 Rthlr. in den nach dem ehemaligen Leipziger oder 12 Rthlr. Fufs geprägten ²/₃ Stükken, 1 solches fest zu 48 Groot (= ²/₃ Rthlr.) gerechnet.

Man rechnet nach

Thalern à 72 Grote à 5 Schwaren.

1½ Grote nennt man zuweilen 1 Schilling.

Der Zahlwerth ist die Pistole oder der Louisd'or à 5 Thaler. — Alle Zahlungen, auch im gewöhnlichen Handel und Wandel, werden in Gold gemacht, und zwar in Pistolen, hier Louisdor genannt, welche zu 5 Thaler gerechnet werden. Es braucht Niemand bei einem Betrage, der in Gold bezahlt werden kann, Silbergeld anzunehmen; sobald also eine Zahlung 5 Rthlr. und mehr beträgt, wird sie mit Pistolen oder Louisd'or abgemacht und von Silbergeld nur so viel dazu gegeben, als zur Ausgleichung nöthig ist.

Das Bremer Courantgeld ist demnach der Louisd'or à 5 Rthlr., und Bremen ist der einzige Platz in Deutschland, der eine feste Goldwährung hat, wie England. — Durch den Ausdruck oder die Bezeichnung „Rthlr. in Louisdor à 5 Rthlr." wird angedeutet, dafs es solche Thaler sind, von welchen 5 einen Louisd'or machen, also Louisd'orthaler, Goldthaler, nicht Thaler in Silbergeld. Hieraus folgt, dafs wenn von Bremer Thalern die Rede ist, man darunter solche Thaler zu verstehen hat, von welchen 5 einen Louisd'or (Pistole) machen; der Beisatz „in Louisd'or à 5 Rthlr." mag vorhanden sein oder nicht.

Unter den verschiedenen Pistolensorten, den preufsischen, sächsischen, hannövrischen, braunschweigischen, kurhessischen und dänischen, wird bei Zahlungen kein Unterschied gemacht; doch werden die preufsischen meistens mit einem Agio von einigen Groten p. Stück bezahlt.

Bremen selbst hat noch nie Pistolen prägen lassen; die Rechnungsweise kam schon vor länger als 100 Jahren auf, wo die alten französischen Louisd'or (s. Paris) sehr stark in Umlauf, und meistens nur geringes Silbergeld vorhanden war.

Wirklich geprägte Münzen Bremens:

in Gold: Dukaten, bis 1746, nach dem Reichsfufs.

in Silber: Speciesthaler ¹/₁, ½ und ¼, à 1⅓, ⅔ und ⅓ Rthlr. oder 96, 48 und 24 Grot, Stücke zu 12, 6, 4, 3, 2 und 1 Grot.

in Kupfer: Stücke zu ½ Grot (2½ Schwaren), zu 1 Schwaren.

Seit länger als 80 Jahren hat Bremen keine Münzen mehr prägen lassen, und es kursirten zuletzt nur noch die Grote.

Im J. 1840 wurde eine neue Ausprägung vorgenommen :

in Silber : ½ Thaler à 36 Grot, 26⅔ Stück auf die rauhe Vereinsmark à 15 Loth 14 Grän, 27'0423 St. auf d. feine Mark, Werth 15 Sgr. 6'38 Pf. preufs. = 54'36 kr. im fl. 24½ Fufs.

⅙ Thaler à 12 Grot, 60 St. auf d. rauhe Mark à 11 Loth 15 Grän, 81'1268 St. auf d. feine Mark, Werth 5 Sgr. 2'13 Pf. preufs. = 18'12 kr. im fl. 24½ Fufs.

1/12 Thaler à 6 Grot, 120 St. auf d. rauhe Mark à 11 Loth 15 Grän, 162'2535 St. auf d. feine Mark, Werth 2 Sgr. 7'06 Pf. preufs. = 9'06 kr. im fl. 24½ Fufs.

1/72 Thaler à 1 Grot, 303¾ auf d. rauhe Mark à 4 Loth 9 Gr. fein, 1080 St. auf d. feine Mark, Werth 4'67 Pf. preufs. = 1'36 kr. im fl. 24½ Fufs.

in Kupfer : Stücke zu ½ Grot oder 2½ Schwaren. Ausmünzung unbekannt.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 25. April 1849 wurde vom 1. Mai 1849 an die Allgemeine Deutsche Wechselordnung eingeführt; in demselben ist ferner verfügt : hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, der Zurückforderung ungeachtet, am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet; die Bezahlung eines Wechsels mufs spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen, die Protestvollziehung ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig; das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen Chirographar-Gläubigern.

Wechselstempel beträgt für Wechsel unter 100 Rthlr. 3 Grot, für 100 Rthlr. und mehr 4 Grot, für 200 Rthlr. und mehr 8 Grot, und so fort für jede 100 Rthlr. weiter um 4 Grot steigend.

Es besteht hier eine Discontokasse, eine Actiengesellschaft, welche Disconto- und Leihgeschäfte macht; ferner ein Handels- und Wechselgericht etc.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 oder auch 10 Zoll = 128'268 par. Linien oder 0'28935 Meter = 0'9219 preufs. Fufs. — Die Ruthe hat 16, bei Grabenarbeiten 20 Fufs. — Das Klafter hat 6 Fufs. — Die Elle ist 2 Fufs = 256'535 par. Linien oder 0'5787 Meter = 0'8677 preufs. Ellen = 1'0574 frankfurt. Ellen. — Die Bremer brabanter Elle ist 1⅕ Bremer Ellen = 0'6944 Meter = 1'0412 preufs. Ellen = 1'2688 frankf. Ellen.

Flächenmafs. Der Quadratfufs hat 144 Quadratzoll oder 100 Decimal-Quadratzoll = 0'0837 Quadratmeter = 0'84995 preufs. Quadratfufs. — Der Morgen hat 120 Quadratruthen oder 30720 Quadratfufs = 25'720 Aren.

Körpermafs. Der Kubikfufs hat 1728 Kubikzoll oder 1000 Decimal-Kubikzoll = 0'02422 Kubikmeter = 0'78359 preufs. Kubikfufs. — Für Brennholz ist der Faden 6 Fufs hoch und eben so breit, die Scheitlänge gewöhnlich 2 Fufs, also 1 Faden = 72 Kubikfufs =

1'74423 Kubikmeter; langes Brennholz, gewöhnlich $4\frac{1}{2}$ Fufs lang, wird nach dem Reep gemessen = ca. 2'45 Kubikmeter.

Getraidemafs. Die Last hat 4 Quart à 10 Scheffel à 4 Viertel à 4 Spind. 1 Scheffel = 74'1039 Liter = 1'3483 preufs. Scheffel = 0'6458 frankf. Malter. Das Bräu Malz hat 45 Scheffel, die Tonne Salz $3\frac{1}{3}$ Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Für Wein : Das Fuder hat 6 Ahm à 4 Anker oder 45 Stübchen à 4 Quart à 4 Mengel. — Für Franzwein und Branntwein : Das Oxhoft hat $1\frac{1}{2}$ Ahm oder Tierce, 6 Anker, 30 Viertel oder franz. Veltes, 264 Quart; die Ahm wird gewöhnlich zu 44 Stübchen gerechnet. 1 Stübchen ist = 3'2214 Liter = 2'8134 preufs. Quart = 1'7969 frankf. Aichmafs. -- Für Bier : Die Tonne hat 45 Stübchen à 4 Quart à 4 Mengel, die halbe Tonne hat 23, die Viertel-Tonne 12 Stübchen. Das Stübchen Biermafs hat 3'77154 Liter.

Die Tonne Thran und Oel hat 6 Stechkannen à 16 Mengel und wiegt 216 ℔ netto. Das Oxhoft hat 2 Tonnen. — Beim Kleinverkauf gebraucht man für 1 ℔ Thran ein Mafs, welches 0'5515 Liter hält.

Gewicht. Der Zentner hat 116 ℔ à 32 Loth à 4 Quint à 4 Ort. 1 ℔ = $498\frac{1}{2}$ Gramm, also 100 Bremer ℔ =

89'018	bairische	Pfund	106'583	hannöv.	Pfund
106'583	braunschw.	„	106'603	leipziger	„
98'688	frankf. schwere	„	106'583	preufs.	„
106'583	„ leichte	„	89'016	wiener	„
102'866	hamburger	„	106'579	würtemb.	„

Das Schiffspfund hat 300 ℔, wird aber auch zu 22 Liespfund à 14 ℔, also = 308 ℔, gerechnet. — Die Schiffslast ist 4000 ℔. — Der Stein Flachs hat 20 ℔, der Stein Wolle und Federn 10 ℔, die Wage Eisen 120 ℔.

Das Krämergewicht darf nur im Kleinhandel und nur bei Quantitäten von 1 ℔ und darunter gebraucht werden. Das ℔ hat wie beim Handelsgewicht 32 Loth à 4 Quint. 1 ℔ Krämergewicht hat 470'283 Gramm, 106 ℔ Krämergew. = 100 ℔ Handelsgewicht.

Gold- und Silbergewicht ist die alte Köln. Mark s. Köln.

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Die Last Häringe, Salz und Steinkohlen hat 12 Tonnen, die Last Salz wiegt 4000 ℔. — Die Last Bückinge hat 20 Stroh à 125 Stück. — Die Tonne Butter bucket Band hat netto 300 ℔, schmal Band 220 ℔. — Die Tonne Häringe hat 800 bis 900 Stück. — Der Riem Packpapier hat 2 Ries.

Breslau,

Hauptstadt der preufsischen Provinz Schlesien, mit 112000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte s. Berlin.

Früher rechnete man hier und in ganz Schlesien nach Reichsthalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennig, wie jetzt in ganz Preufsen

eingeführt ist. Der Reichsthaler war 1¼ schlesische Thaler, 1½ Reichsgulden, 24 gute Groschen, 30 Silbergroschen, 90 Kreuzer, 360 Denaren oder Pfennig. — Die Silbergroschen wurden auch Kaisergroschen oder Böhmen genannt, der Viertelgroschen Gröschel, der Drittelgroschen Kreuzer, ⅔ Groschen Weifspfennig, 6 Silbergroschen oder 18 Kreuzer Tympfe. Ein schweres Schock war 60, ein leichtes Schock 40 Silbergroschen, eine Mark oder schwere Mark war 32 Silbergroschen, eine leichte Mark 21⅓ Silbergroschen oder 32 Weifsgroschen, eine ganz leichte Mark 16 Silbergroschen oder 24 Weifsgroschen.

Bank. Im J. 1848 wurde von der Stadt mit Königlicher Genehmigung eine Bank, als städtische Anstalt, errichtet, unter dem Namen „Städtische Bank zu Breslau.“ Sie ist Disconto-, Depositen-, Leih-, Wechsel-, Giro- und Zettelbank, und der Betrag ihrer Banknoten darf auf 1 Million Rthlr. sich belaufen, nämlich 200000 Stück à 1 Rthlr., 50000 Stück à 5 Rthlr., 10000 Stück à 25 Rthlr., 6000 Stück à 50 Rthlr.; ⅓ des Betrages der Banknoten mufs in baar, der Rest in Staatsobligationen oder sonstigen Werthpapieren bei der Bank vorräthig sein. Die Noten sollen von der Bank jederzeit auf Verlangen gegen baar eingewechselt werden, ein Zwang zu deren Annahme findet nicht Statt.

Ferner besteht hier, als Actiengesellschaft, ein Kassenverein, im J. 1846 nach dem Muster des Berliner Kassenvereins gegründet, mit einem Kapitale von 200000 Rthlr. durch 20 Theilnehmer. Der Geschäftsbetrieb besteht in Discontiren, Girogeschäft und Ausstellung von Sichtwechseln in Abschnitten zu 20, 100, 200 und 400 Rthlr., bis zum dreifachen Belaufe des Gesellschaftskapitals.

Jährlich sind 2 Messen hier, die Lätare-Messe, am Sonntag Lätare anfangend, die Marien-Messe, am Montag vor Mariä Geburt oder wenn dieses Fest auf einen Montag fällt, an demselben Montag anfangend. Jede Messe dauert 8 Tage, nach deren Ablauf die Zahlwoche und Scontro-Tage anfangen. Der vierte Tag der Zahlwoche ist der Zahltag.

Frühere Breslauer oder Schlesische Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll = 0'288 Meter = 0'9178 preufs. Fufs. — Die Elle hat 2 Fufs = 0'576 Meter = 0'8638 preufs. Ellen. — Die Ruthe hat 15 Fufs. Die Hufe hat 30 Morgen. — Der Morgen hat 300 Quadratruthen oder 67500 Quadratfufs = 56'0098 Aren = 2'1937 preufs. Morgen.

Getraidemafs. Das Malter hat 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäfsel; 1 Scheffel = 74'8743 Liter = 1'3623 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Der Eimer hat 20 Topf à 4 Quart à 4 Quartirlein. — Die Tonne hat 200 Quart. — 1 Quart = 0'69343 Liter = 0'6056 preufs. Quart.

Gewicht. Der Zentner hat 5½ Stein à 24 ℔, also 132 ℔ à 32 Loth à 4 Quint. Das Schiffspfund hat 3 Zentner. — 1 ℔ = 405'538 Gramm = 0'86707 preufs. ℔.

Gold- und Silbergewicht wie Berlin. — Zur Bezeichnung des Feingehalts wird die Mark bei Gold in 24 Karat à 4 oder auch 12 Grän, bei Silber in 16 Loth à 16 Denar eingetheilt.

Brody,

in dem zur Oestreichischen Monarchie gehörigen Königreich Gallizien, mit 30000 Einwohnern.

Gesetzlich soll wie in ganz Oestreich gerechnet werden nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig im fl. 20 Fufs,

im gewöhnlichen Verkehr rechnet man aber nach

Polnischen Thalern à 6 Gulden à 30 Groschen polnisch,

86'688 Gulden polnisch auf 1 Vereinsmark fein Silber s. Warschau; im gröfseren Verkehr rechnet man nach

Russischen Silberrubeln à 100 Kopeken,

12'9948 Silberrubel auf 1 Vereinsmark fein Silber s. Petersburg.

Der polnische Gulden wird zu 15 Kopeken Silber oder 18 Kopeken Kupfer gerechnet, der Silberrubel gilt fest 100 Kreuzer im fl. 20 Fufs mit einem Aufgeld von 3 bis 8 pC., d. h. für 103 bis 108 fl. in Silberrubel à 100 kr. gibt man 100 fl. im fl. 20 Fufs.

In Wechselgeschäften richtet man sich meistens nach den Wiener Kursen, doch werden hier auch notirt auf

Berlin, Breslau, Leipzig	100 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs	für	*90½ Silberrubel.
Petersburg, Moskau, Berditschef, Odessa	100 Silberrubel	„	*99½ Silberrub. in Brody.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 25. Januar 1850 ist, vom 1. Mai 1850 an geltend, die Allgemeine Deutsche Wechselordnung für die ganze östreichische Monarchie eingeführt.

Vier Wochen nach jeder der drei Leipziger Messen findet hier ebenfalls eine Art Messe Statt, hauptsächlich von russischen Käufern besucht.

Mafse und Gewichte sind gesetzlich die östreichischen s. Wien. Doch wird viel nach russischem und polnischem Gewicht verkauft, und man rechnet 11 russische ℔ = 8 Wiener ℔, 1 Pud oder 40 russische ℔ = $29\frac{1}{11}$ wiener ℔, 1 Stein von 36 polnischen ℔ = $26\frac{56}{67}$ wiener ℔.

Brünn,

Hauptstadt der östreichischen Markgrafschaft Mähren, mit 45000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Mafse und Gewichte s. Wien.

Frühere Mährische Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs = 0'2959 Meter = 0'93617 wiener Fufs. — Die Elle = 0'7906 Meter = 1'0146 wiener Ellen.

Getraidemafs. Der Metzen = 70'6137 Liter = 1'1482 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Das Mafs = 1'0698 Liter = 0'756 wiener Mafs.

Gewicht. Das ℔ = 559'967 Gramm = 0'99992 wiener ℔.

Brüssel,

Hauptstadt des Königreichs Belgien, mit 112000 Einwohnern.

Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte s. Antwerpen.

Frühere Brüsseler Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 11 Zoll à 8 Linien = 0'27575 Meter. — Die Ruthe hat 20 Fufs. — Die Elle (die bekannte Brabanter Elle) hat 16 Tailles = 0'695 Meter = 308'09 par. Linien = 1'04207 preufs. Ellen.

Getraidemafs. Die Rasière für alles Getraide, Hafer ausgenommen, hat 4 Quartiers oder Viertel à 4 Picotins und ist = 48'7584 Liter. — Der Holster ist $1/2$ Rasière. — Der Sack hat 5 Rasières. — Die Rasière für Hafer ist = 51'4672 Liter, der Boisseau Hafer = 63'6568 Liter. — Die Rasière für Salz = 24'3792 Liter, der Boisseau Salz = 56'8848 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder Wein hat 6 Aimes (Ohm) à 48 Geltes à 2 Pots à 2 Pintes oder Pots Wallons. 1 Wein-Pot = 1'3544 Liter. — Die Ohm Bier hat 100 Pots, 1 Stoop Bier hat 2 Bier-Pots. 1 Bier-Pot = 1'3002 Liter. — Für Oel, Milch, Honig etc. diente der Gemet = $2/3$ Wein-Pots = 0'9029 Liter. — 1 Ohm Rüböl hat 131 Liter.

Gewicht. Das Pfund (Livre) hat 16 Unzen à 8 Gros à 72 Grains = 467'67 Gramm. Das Pfund Markgewicht (*poids de marc*) hat 2 Mark à 8 Unzen à 20 Esterlins à 4 Felins à 8 Afs = 492'1518 Gramm.

Die *Bank von Belgien* (*Banque de Belgique*) wurde im J. 1835 als Actiengesellschaft gegründet, mit einem Kapitale von 20 Millionen Francs in 20000 Actien à 1000 Francs, und einem Privilegium auf 25 Jahre. Am 1. Mai 1835 begann sie ihre Geschäfte als Disconto-, Depositen-, Sparkasse-, Giro- und Zettelbank; sie gibt Noten aus zu 50, 100, 500 und 1000 Francs, seit 1848 auch zu 10, 15 und 20 Francs, doch darf deren Gesammtbetrag das Gesellschaftskapital und einen in ihren Kassen befindlichen Werth nicht übersteigen. In der Bedrängnifs, in welche die Bank im J. 1838 gerathen war, wurde sie von der Regierung und der *Société génerale* unterstützt, so dafs sie bereits am 4. Januar 1839 mit Baarzahlungen, welche am 18. Dec. 1838 eingestellt worden waren, wieder beginnen konnte. Im J. 1841 wurde das Kapital um 10 Millionen Francs in 10000 Actien à 1000 Frcs. vergröfsert; diese neuen Actien geniefsen 5 pC. Zinsen, und für die früheren Actien wurde der Zinsfufs auf 4 pC. reducirt, zugleich wurden die Operationen dahin beschränkt, dafs sie nur noch Wechselbank sein soll; Banknoten werden nicht mehr ausgegeben.

Die *Nationalbank* (*Banque nationale*) wurde im J. 1850 auf Veranlassung der Regierung gegründet, mit einem Kapitale von 25 Millionen Francs in 25000 Actien à 1000 Francs, und einem Privilegium auf 25 Jahre; die Actien geniefsen 5 pC. Zinsen und eine dem Gewinn entsprechende Dividende. Die Bank ist Disconto-, Depositen-, Leih-, Giro- und Zettelbank, auch wird sie zur Führung der Staatskasse verwendet werden; ihre Noten werden in allen öffentlichen Kassen an Zahlung angenommen.

Die *Société génerale*, auch Brüsseler Bank (*Banque de Bruxelles*) genannt, wurde im J. 1822 von der niederländischen Regierung errichtet, um durch ausgebreitete Operationen günstig auf Handel und Industrie des südlichen Theiles der Niederlande zu wirken. Das ursprüngliche Kapital betrug 50 Millionen Gulden niederländisch, nämlich 20 Millionen von der Regierung und 30 Millionen durch 60000 Actien à fl. 500, welche 5 pC. jährliche Zinsen und eine Dividende aus dem Gewinn geniefsen. Die Anstalt ist Disconto-, Depositen-, Leih-, Giro- und Zettelbank, und hat in vielen Städten Belgiens Filiale; ihre Banknoten werden überall in Belgien gerne genommen; sie ist von der gröfsten Wichtigkeit für die Industrie Belgiens und hat zu deren Hebung und Beförderung mehrere andere Anstalten und Actienunternehmungen gegründet, von denen einige in neuster Zeit wieder aufgelöst, z. B. die *Banque foncière*, *Société de commerce*, andere mit der *Société générale* ganz vereinigt worden sind, z. B. die *Société nationale*. Die Banknoten sind seit Gründung der Nationalbank zurückgezogen.

Es bestehen in Brüssel noch mehrere andere Actiengesellschaften, welche alle die Beförderung des Handels und der Industrie bezwecken — die *Société des actions réunies*, *Caisse hypothecaire*, *Caisse des propriétaires*, *L'Union de credit*, *Caisse d'escompte* u. s. w.

Buchara,

Bukhara, Haupthandelsstadt der Bucharei, einem Theile von Turkestan in der asiatischen Türkei, mit 70000 Einwohnern.

Man hat hier als wirklich geprägte Landesmünzen

in Gold : Tela oder Tilla, ca. 75 = 100 holländ. Dukaten, also 1 Tela = $1\frac{1}{3}$ Dukaten = ca. 4 Rthlr. 9 Sgr. preufs. oder 7 fl. 32 kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.

in Silber : Tenga oder Tanga, ca. 21 = 1 Tela, also 1 Tenga = $6\frac{3}{7}$ Sgr. preufs. = $22\frac{1}{2}$ kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.

in Kupfer : Pul, 55 = 1 Tenga, also 1 Pul = 1'4 Pfennig preufs. = 0'4 kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.

Gewicht. Der Batman ist = 312 russ. ℔ = 127'767 Kilogramm.

Bucharest,

Hauptstadt der Wallachei, mit 60000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Lee (türkischen Piastern) à 40 Paralle (Para) à 3 Asper.

Von türkischen Münzen zirkuliren wegen deren schlechtem Gehalt wenig mehr, es kursiren meistens Dukaten zu 34 bis 35 Lee oder Piaster, deutsche Conventionsthaler zu 15 Piaster, Conventions 20 kr. Stücke zu 100 Paralle, russische Siberrubel zu 12 Piaster; es hat demnach 1 Lee oder Piaster einen Werth von ca. 2 Sgr. 9 Pfennig preufs. oder 9⅝ kr. im fl. 24½ Fufs.

Längenmafs. Die Elle für Wolle und Seidenwaaren, Halibiuh, ist = 302'3 par. Linien oder 0'682 Meter. — Die Elle für Leinwand, Endese, ist = 284'2 par. Linien oder 0'6411 Meter.

Getraidemafs. Der Kile hat 2 Mirze à 8 Dimerli à 16 Ocka. Der Dimerli, mit welchem eigentlich gemessen wird, ist = 24'6 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Die Viadra, der wallachische Eimer, hat 10 Ocka = 14'15 Liter = 10 wiener Mafs.

Gewicht. Der Kantar (Zentner) hat 44 Ocka à 4 Littre à 100 Dramm. Die Ocka ist = 1262'898 Gramm, demnach 1 Kantar = 55'5675 Kilogramm.

Buenos-Ayres,

Hauptstadt der Argentinischen Republik oder der vereinigten Provinzen von La Plata in Südamerika, mit 70000 Einwohnern.

Man rechnet wie in dem ganzen ehemaligen spanischen Amerika nach

Piastern oder Pesos duros à 8 Reales à 34 Maravedis.

Der Real wird gewöhnlich eingetheilt in 2 Medios (Halbe) oder in 4 Quartillos (Viertel) oder in 10 Decimos (Zehntel).

Der Zahlwerth ist eigentlich der Silberpiaster, bei der Zerrüttung der financiellen Verhältnisse hat aber die Regierung Papiergeld in grofsen Massen ausgegeben, so dafs schon seit langer Zeit alle Waaren- und Wechselgeschäfte nur in Papiergeld gemacht werden, welches bedeutend gegen Silbergeld verliert.

Wirkliche Münzen der Republik sind:

in Gold: Onzas patrios (Dublonen oder Quadrupeln).
in Silber: Pesos patrios (Piaster) mit Unterabtheilungen.
in Kupfer: Reales, ganze und halbe, und Decimos.

Es sind aber schon seit geraumer Zeit nicht viel Münzen mehr geprägt worden, und die Onzas und Pesos sind von sehr ungleicher Ausbringung und geringerem Werthe als die spanischen Onzas und Pesos, nach deren Münzfufs sie angeblich geprägt sein sollen.

Es kursiren hier die spanischen Onzas zu *287 hiesigen Papierpiastern, die Onzas patrios zu *270 Papierpiastern, die spanischen Pesos duros (Silberpiaster) zu *17 Papierpiaster, die Pesos patrios zu *16½ Papierpiaster.

Wechselkurse werden notirt auf

London . . .	* 3 Pence Sterling	für	1 Papierpiaster.
Paris	*30 Centimes	„	1 „
Nordamerika . .	1 Dollar	„	$16^3/_4$ „

Die Wechsel- und Geldkurse sind bei den politisch bewegten Zuständen des Landes sehr schwankend, und der Werth des hiesigen Papierpiasters ist demnach sehr variirend. Rechnet man, wie oben, 17 Papierpiaster auf 1 spanischen Silberpiaster und nach dem Münzgesetz von 1848 9'8823 span. Silberpiaster auf die Vereinsmark fein Silber, so ist 1 hiesiger Papierpiaster = 2 Sgr. 6 Pf. preufs. oder $8^3/_4$ kr. im fl. $24^1/_2$ Fufs.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Die Vara (Elle) ist = 383'894 par. Linien oder 0'866 Meter. Der Pie (Fufs) ist $^1/_3$ der Vara, also = 0'2889 Meter.

Getraidemafs. Die Fanega hat 4 Quartillas = 6916'5 par. Kubikzoll = 137'2 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Die Pipa hat 6 Barrils à 4 Canecas à 8 Frascos à 2 Medios à 2 Quartos à 2 Octavos. — Der Frasco (die Flasche) ist = 2'375 Liter. — Der Barril (das Fafs) = 76 Liter.

Gewicht. Der Quintal hat 4 Arrobas à 25 Libras à 2 Marcos à 8 Onzas à 16 Adarmes à 36 Granos. — Die Libra (℔) hat demnach 9216 Granos und ist = 459'367 Gramm. — Gold- und Silbergewicht ist der Marco = 229'684 Gramm. Der Castellano, nach welchem Gold verkauft wird, ist $^1/_{50}$ Marco.

Cadix,

oder Cadiz, in der andalusischen Provinz Sevilla in Spanien, mit 75000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Reales de plata (antigua) oder alten Silberrealen, welche man in 34 Maravedis oder in 16 Quartos, im grösseren Verkehr auch wohl nur in Achtel eintheilt.

Der Zahlwerth ist der castilianische (wie in Madrid), in welchem der wirklich geprägte Silberpiaster, Peso duro, zu $10^5/_8$ Reales de plata antigua oder zu 20 Reales de vellon gerechnet wird, und da nach dem neuen Münzgesetz von 1848 9'8823 Silberpiaster auf 1 Vereinsmark fein Silber gehen, so ist 1 Real de plata antigua oder alter Silberreal = 4 Sgr. preufs. oder 14 kr. im fl. $24^1/_2$ Fufs.

Von Rechnungsmünzen kommen noch vor: Der Ducado de plata oder Silberdukaten zu 11 alten Silberrealen, der Fracht-Ducado, nach welchem die Fracht von Hamburg auf Cadix bedungen wird, zu 12 alten Silberrealen, der Doblon de plata antigua oder die alte Wechselpistole zu 4 Pesos de plata antigua oder alte Wechselpiaster = 32 Reales de plata antigua, und es sind ferner :

375 Reales de plata antigua	=	34	Ducados di cambio,
17 „ „ „	=	32	Reales de vellon
17 Pesos „ „	=	256	„ „
8 Pesos duros	=	85	Reales de plata antigua.

Münzen, Kurse, Wechselgesetze, Mafse und Gewicht wie Madrid. Beim Getraidemafs ist die hiesige Fanega etwas gröfser als die gewöhnliche castilische (s. Madrid), nämlich sie ist = 55'3301 Liter.

Bank. Im Jahre 1847 wurde hier eine Bank, als Actiengesellschaft, gegründet mit einem Fonds von 100 Millionen Reales de vellon; sie ist Disconto-, Depositen-, Leih-, Giro- und Zettelbank.

Candia,

das Creta der Alten, türkische Insel im Mittelmeer, mit 90000 Einwohnern.

Man rechnet, wie in Constantinopel und der Türkei überhaupt, nach
Piastern à 40 Paras.

Die wirklich geprägten türkischen Münzen s. Konstantinopel.

Bei der Veränderlichkeit und Geringhaltigkeit der türkischen Münzen bedient man sich im Grofshandel des spanischen und mexicanischen Silberpiasters (Dollars), welchen man gewöhnlich in 100 Cents eintheilt und welcher 20 türkische Piaster, mehr oder weniger, gilt.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Pik (Elle) ist = 282'73 par. Linien oder 0'6378 Meter.

Getraidemafs. Die Carga (Last) ist = 1'52295 Hectoliter.

Oelmafs. Der Mistato hat in Canea an Gewicht $8^1/_2$ Oken = 11'163 Liter, in Rettimo an Gewicht 10 Oken = 13'678 Liter. — Der Barile hat 8 Mistati.

Gewicht. Der Cantaro (Zentner) hat 100 Rotoli oder 44 Oka, die Oka hat 400 Dramm, der Rotolo hat 176 Dramm = 527'676 Gramm, darnach ist 1 Oka = 1'1993 Kilogramm, 1 Cantaro = 52'7676 Kilogramm.

Caracas,

mit dem Vorhafen Laguayra, Hauptstadt der Republik Venezuela in Südamerika, mit 50000 Einwohnern.

Man rechnet im gröfseren Handelsverkehr nach
spanischen oder mexicanischen Silberpiastern à 100 Cents.

Im inneren Verkehr rechnet man nach
hierländischen Piastern oder Pesos macuquina à 8 Reales oder auch à 100 Cents.

Der Peso macuquina ist eine wirklich geprägte Münze der Republik und sollte dem spanischen Piaster gleich sein, ist jedoch von geringerem Werthe, so dafs früher der spanische Piaster = 9 hiesige Realen gerechnet, laut Verordnung vom J. 1834 aber der spanische Piaster auf 10 hiesige Realen gesetzt wurde, wornach 4 spanische Piaster = 5 hiesige Piaster oder Pesos macuquina. Hiernach ist 1 Peso macuquina (9'8823 span. Piaster = 1 Vereinsmark f. Silber) = 1 Rℓ. 4 Sgr. preufs. oder 1 fl. 59 kr. im fl. 24½ Fufs.

Das französische 5 Frankenstück gilt dem span. Piaster gleich, das englische Schillingstück ¼ Piaster oder 25 Cents, der franz. Franc ⅕ Piaster oder 20 Cents.

Aufser den vorerwähnten Piastern oder Pesos macuquina hat die Republik (frühere Columbien) in Gold Onzas d'oro oder Dublonen prägen lassen, welche an Gehalt den spanischen gleich sind, ferner in Silber Stücke zu 2 Realen; in Kupfer hat man aus Amerika eingeführte ⅟₁ und ½ Cents.

Wechselkurse notirt man auf

London	* 6¼	Pesos macuquina	für	1 Liv. St.
Paris	* 4	Francs	„	1 Peso macuquina
New-York . . .	*124	Pesos macuquina	„	100 Dollars
St. Thomas . .	*125	detto	„	100 Piaster in Gold, die Onza zu 16 Piastern gerechnet.

Bank. Auf Veranlassung der Regierung wurde hier im J. 1841 die Nationalbank von Venezuela auf Actien gegründet, von welchen der Staat selbst eine Anzahl übernahm. Die Bank ist Depositen-, Disconto-, Giro- und Zettelbank, auch besorgt sie die Einnahmen und Ausgaben des Staates, ist also zugleich Staatsanstalt.

Es besteht hier, so wie in allen gröfseren Städten der Republik, ein Handelsgericht.

Mafse und Gewichte sind die spanisch-castilischen s. Madrid.

Cayenne s. Guiana.

Chemnitz,

im Königreich Sachsen, mit 25000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte wie Dresden. Kurse wie Leipzig.

Bank. Im J. 1848 wurde die Chemnitzer Stadtbank gegründet, mit einem Kapital von 200,000 Rℓ. in 200 Actien à 1000 Rℓ.; sie ist Disconto-, Depositen-, Leih-, Wechsel- und Zettelbank. Sie darf Noten, Kreditscheine, à 1 Rℓ. im Belaufe von 300000 Rℓ. ausgeben und die Stadt garantirt deren Nennwerth, so wie die jederzeitige Einlösung gegen baar, auch nimmt sie dieselben bei allen städtischen Kassen an Zahlungsstatt.

Cheribon s. Batavia.
Chili s. Santjago de Chile.

Christiania,

Hauptstadt des mit Schweden vereinigten Königreichs Norwegen, mit 30000 Einwohnern.

Man rechnet wie in ganz Norwegen nach
Speciesthalern à 5 Ort oder Mark à 24 Schilling, oder den Speciesthaler à 120 Schilling.

$9\frac{1}{4}$ Speciesthaler gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber, es ist demnach 1 Speciesthaler = 1 Rthlr. 15 Sgr. 4'86 Pf. preufs. oder 2 fl. 38'92 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Wirklich geprägte Münzen Norwegens sind :

in Gold : werden keine Münzen geprägt.
in Silber : Speciesthaler, $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{15}$; Stücke zu 4 und 2 Schilling.
in Kupfer : Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Schilling.

Wirklich geprägte Münzen Norwegens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Speciesthaler à 120 Schilling a)	8'09375	14	—	$9\frac{1}{4}$	2	38'92	1	15	4'86
$\frac{1}{2}$ detto à 60 Schilling a)	16'1875	14	—	$18\frac{1}{2}$	1	19'46	—	22	8'43
$\frac{1}{5}$ detto à 24 Schilling a)	31'7969	11	—	$46\frac{1}{4}$	—	31'78	—	9	0'97
dergleichen seit 1825 . a)	40'4688	14	—	$46\frac{1}{4}$	—	31'78	—	9	0'97
$\frac{1}{10}$ Speciesthlr. à 12 Schilling seit 1845 . . a)	80'9375	14	—	$92\frac{1}{2}$	—	15'89	—	4	6'48
$\frac{1}{15}$ detto à 8 Schilling a)	69'3750	8	—	$138\frac{3}{4}$	—	10'59	—	3	0'32
dergleichen seit 1825 . a)	121'4063	14	—	$138\frac{3}{4}$	—	10'59	—	3	0'32
Stücke à 4 Schilling . . a)	78	4	—	312	—	4'7	—	1	4'15
detto à 2 Schilling . . a)	156	4	—	624	—	2'35	—	—	8'07

Die meisten Zahlungen geschehen in Papiergeld, bestehend in Noten zu $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{2}$, 1, 5, 10, 50 und 100 Speciesthalern, ausgegeben von der Reichsbank, welche in Drontheim ihren Sitz und in Christiania, Bergen und Christiansand Zweigbanken hat. Diese Noten verloren früher sehr bedeutend gegen Silber, haben sich aber nach und nach gehoben, so dafs sie in neuerer Zeit pari mit Silbergeld standen.

Kurse werden notirt auf

Amsterdam	* $93\frac{1}{4}$	Speciesthaler	für	250 fl. niederl.
Hamburg	* $100\frac{1}{2}$	„	„	300 Mark Banko.
Kopenhagen	* 99	„	„	100 Speciesthlr. in Kopenh.
London	* 4	Speciesthaler 64 Schill.	„	1 Liv. St.
Paris	* $21\frac{1}{8}$	Schilling	„	1 Frank.

Uso bei Wechseln findet nicht Statt; innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation mufs acceptirt oder protestirt werden; acceptirte Wechsel können nach der Verfallzeit noch 8 Tage laufen und müssen längstens am 10. Tage nach Verfall bezahlt, oder Protest erhoben werden.

Mafse und Gewichte sind die Dänischen s. Kopenhagen.

Chur s. Graubünden.

Cochinchina,

oder das grofse Reich Anam, Königreich in Hinter-Indien; Hauptplätze sind Kehue oder Hue, Faifo oder Huehan mit dem Hafen Turan, Cachao, Saigon.

Man rechnet nach Kwan à 10 Mas à 60 Sapeks.
Der Werth der Kwans mufs aus dem spanischen Piaster, welcher hier stark kursirt, entnommen werden. Die Regierung hat den spanischen Piaster auf $1\frac{1}{2}$ Kwan festgesetzt, und darnach ist (9'8823 span. Piaster = 1 Mark f. Silber) 1 Kwan = 28 Sgr. 4 Pf. preufs. = 1 fl. 39'17 kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.

Im gewöhnlichen Verkehr wird aber der Kwan zu 55 Cents mehr oder weniger (100 Cents = 1 Piaster) gerechnet, und darnach gehen auf den Piaster $1\frac{4}{5}$ bis $1\frac{9}{10}$ Kwan.

Der Kwan und der Mas sind nur fingirte oder Rechnungsmünzen; geprägt vorhanden sind nur die Sapeks, früher aus Messing, jetzt aus Zink, von der Gröfse eines preufsischen $\frac{1}{6}$ Thalerstücks, und in der Mitte mit einem viereckigen Loch, um sie auf eine Schnur reihen zu können, wie in China die Käsch s. Kanton. Gewöhnlich sind 600 Sapeks, = 1 Kwan, auf eine Schnur gereiht.

Für grofse Zahlungen hat man mit dem Stempel der Regierung versehene Gold- und Silberstücke oder Barren, welche überall im Lande kursiren, und von verschiedener Gröfse und Werth sind, in Silber zu 1 Kwan bis 25 Kwan etc. Der Feingehalt der Silberbarren ist gewöhnlich 14 Loth; derjenige der Goldbarren ist noch nicht bekannt, soll aber sehr fein sein. — Die Goldbarren haben dasselbe Gewicht wie die Silberbarren, und gelten gewöhnlich das 17fache der letzteren, so dafs das Verhältnifs des Goldes zum Silber wie 1 zu 17 ist.

Mafse und Gewichte wie in China s. Kanton.

Colombo,

Hauptstadt der den Engländern gehörigen Insel Ceylon in Vorder-Indien, mit 50000 Einwohnern.

Man rechnet auf der ganzen Insel Ceylon seit 1825, wie in England nach

Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pence

und es kursiren die englischen Münzen, aufserdem aber auch spanische Piaster, Rupien. Es gilt der span. Piaster 52 Pence, die Madras-Rupie 23 Pence, die Kalkutta-Rupie 25 Pence.

Früher, als Ceylon unter holländischer Herrschaft war, und bis 1825, rechnete man nach Reichsthalern à 12 Fanams à 4 Pice oder Stüber à 3 Chalias. Dieser Reichsthaler, als Rechnungsmünze, ist jetzt auf 18 Pence gewerthet.

Wechselkurse sind auf

London	100 Liv. St.	für	*101 Liv. St. hiesig.
Kalkutta, Madras, Bombay	1 Compagnie-Rupie	„	* 1 Schilling 11¼ Pence hiesig.

Längenmafs ist das englische.

Getraidemafs. Die Last hat 9⅜ Amonams à 8 Parrahs à 2 Marcals à 2½ Cornies à 4⅘ Seers à 4 Chundoos. 1 Seer = 1'0593 Liter, 1 Parrah = 25'424 Liter, 1 Amonam = 203'4 Liter. — Der Gahrs hat 200 Parrahs. Der Parrah Kaffee wiegt 30—35 ℔, Pfeffer 27—30 ℔, Salz 52—55 ℔, Reis 42—46 ℔ engl. avoirdupoids.

Flüssigkeitsmafs. Der Legger hat 75 Veltes à 2 Gallons à 2 Canades à 2 Quart à 16 Drams. — Der Gallon ist der alte engl. Weingallon (s. London) = 3'7852 Liter, demnach ist der Legger = 567'78 Liter. Beim Arrak wird der Legger beim Einkauf zu 80, beim Verkauf zu 75 Veltes gerechnet.

Gewicht ist gewöhnlich das englische avoirdupoids. — Der Kandy oder Bahar hat 500 ℔ engl. — Der Ballen Zimmt wiegt 92½ ℔.

Corsica,

Insel im mittelländischen Meere, unter französischer Herrschaft, mit den Hauptplätzen Ajaccio mit 8000 Einwohnern, Bastia mit 10000 Einwohnern.

Man rechnet wie in Frankreich nach

Francs à 100 Centimes; der Franc wird öfters auch Lira genannt und in 20 Soldi à 12 Denari eingetheilt.

Wechselkurse finden Statt auf die französischen Plätze mit mehr oder weniger Procent Gewinn oder Verlust.

Mafse und Gewichte sind die französischen, doch gebraucht man noch häufig die

früheren Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Pan (Elle) = 0'2502 Meter.

Getraidemafs. Der Stajo hat 2 Mezzini à 6 Bacini und ist = 98'547 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Der Barile hat 2 Some à 6 Zucche à 9 Pinti oder Boccali à 4 Quarti, und ist = 140 Liter. — Die Pipe wird zu 425 Liter angenommen.

Gewicht. Die Libbra sottile hat 16 Oncie = 337'759 Gramm.

Corunna,

Hauptstadt der Provinz Galicien in Spanien, mit 15000 Einwohnern.

Man rechnet in der ganzen Provinz Galicien nach

Reales à 34 Maravedis de vellon

in castilianischer Valuta s. Madrid.

Kurse wie in Madrid; auf Paris wird gewöhnlich in Francs, mit mehr oder weniger Procent Verlust, gewechselt, wobei der Franc fest zu 4 Reales de vellon gerechnet wird.

Längenmafs ist das castilianische s. Madrid. Für Leinenzeuge gebraucht man gewöhnlich die galicische Vara = 1'0855 Meter = 1'3 castil. Varas.

Getraidemafs. Die Fanega hat 4 Ferrados = 66'1927 Liter = 1'208 castilian. Fanega. — Am meisten gebräuchlich ist der Ferrado von Ferrol = $^1/_3$ castilian. Fanega, also 1 Fanega von Ferrol = $1^1/_3$ castilian. Fanega = 73'067 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Der Mojo hat 4 Cannadas à 4 Ollas à 17 Azumbres à 4 Quartillos. 1 Quartillo = 0'5763 Liter, 1 Cannada = 156'761 Liter.

Gewicht. Die galicische Libra (℔) ist $2^1/_2$ castil. Marko oder 20 Onças = 575'625 Gramm = $1^1/_4$ castil. Libras.

Cremona,

Hauptstadt der gleichnamigen Delegation in der Lombardei, mit 30000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte wie Mailand.

Im Verkehr gebraucht man häufig:

Längenmafs. Der Piede (Fufs) hat 12 Diti (Zoll) = 0'4835 Meter. — Der Passo hat 12 Fufs.

Getraidemafs. Der Sacco hat 3 Staja à 12 Quartari = 1'06934 Hectoliter oder neue lombard. Some.

Flüssigkeitsmafs. Die Brenta hat 65 Boccali = 47'4655 Liter oder neue lombard. Pinte.

Gewicht. Die Libbra (℔) hat 12 Oncie = 309'489 Gramm.

Curaçao,

Curassao, eine niederländische Insel der kleinen Antillen; Hauptort Wilhelmstadt mit dem Freihafen St. Barbara oder St. Annabay.

Man rechnet wie in ganz Holland nach

Gulden à 100 Cents

in der niederländischen Valuta s. Amsterdam.

Früher, bis 1827 und noch später hinaus, rechnete man nach Courantpiaster zu 8 Realen oder Schillingen à 6 Stüber, oder auch à 100 Cents. Der spanische Piaster wurde zu 11 Realen hiesig gerechnet, wornach der hiesige Courantpiaster (nach der damaligen Ausbringung von 9'6744 span. Piaster auf 1 Vereinsmark f. Silber) einen Werth hat von 1 Rℓ. 1 Sgr. 6'86 Pf. preufs. oder 1 fl. 50'51 kr. im fl. $24^1/_2$ Fufs.

Die spanischen Dublonen kursiren hier zu 40 fl., span. Piaster zu $2^1/_2$ fl. niederl.

Auf Amsterdam wird hier ein Wechselkurs notirt mit *98 fl. für 100 fl. in Amsterdam.

Mafse und Gewichte.

Man gebraucht hauptsächlich die alten Amsterdamer, auch wohl die alten Englischen; auch bedient man sich der spanischen Vara s. Madrid. — Das alte engl. Wein-Gallon rechnet man hier = 6 alte amsterd. Pinten (eigentlich ist jenes = 3'7852 Liter, 6 amsterd. Pinten machen nur 3'638 Liter). Das hiesige, besondere ℔, welches mitunter auch vorkommt, ist = 531'28 Gramm; 93 hiesige ℔ = 100 alte amsterdamer Handelspfund.

Cypern,

türkische Insel im mittelländischen Meere, mit den Hauptplätzen : Nikosia (türkisch Lefkoscha), Famagusta, Baffa (das Paphos der Alten), Larnaka.

Man rechnet wie in Konstantinopel.

Längenmafs. Der Pik (Elle) = 0'6718 Meter = 0'9796 türk. Pik.

Getraidemafs. Der Medimno = 75'097 Liter, der Caffino = 17'619 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Der Kass = 4'7315 Liter, die Carica hat 16 Guze à 4 Boccali und ist = 10'414 Liter.

Gewicht. Die Oka, das gewöhnliche Gewicht, hat 400 Dramm oder Drachmen = 1'2681 Kilogramm = 0'9919 türkische Oka. — Der Rottel oder Rotolo hat 12 Unzen oder 750 Dramm = $1\frac{7}{8}$ Oken = 2'3777 Kilogramm = 1'8598 türk. Oken. — Der Cantar hat 100 Rottel. — Oel wird nach einem Gewicht von $2\frac{1}{2}$ Oken = 3'1703 Kilogramm verkauft. — Das Gewicht in Famagusta soll 4 pC. schwerer sein als vorstehendes, also 1 Oka in Famagusta = 1'3188 Kilogramm.

Damaskus,

türkisch Dimischk, in Syrien, mit 150000 Einwohnern.

Münzen wie Konstantinopel.

Längenmafs. Der Pik (Elle) = 258 par. Linien oder 0'582 Meter = 0'8487 türk. Pik.

Gewicht. Der Kantar hat 100 Rotoli à 60 Unzen; der Rotolo = 400 Metikal oder 600 Pesi = 1'785 Kilogramm = 3'174 türk. Rotolo. — Der Kantar = 178'5 Kilogramm.

Gold und Silber, auch Moschus und Rosenöl, werden nach der Unze = $29\frac{3}{4}$ Gramm = 9'3 türk. Derhem verkauft.

Damiette wie Alexandrien und Kairo.

Danzig,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der Provinz Westpreufsen, mit 66000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen wie Berlin. Im gemeinen Verkehr rechnet man auch wohl den Thaler zu 3 Gulden à 10 Silbergroschen. — Die frühere Rechnung nach Thalern à 3 Gulden à 30 Groschen à 18 Pfennig, oder nach Gulden à 30 Groschen à 18 Pfennig, $18\frac{2}{3}$ Thaler oder 56 Gulden auf die Köln. Mark f. Silber, ist längst abgeschafft.

Wechselkurse werden notirt auf

Amsterdam . . .	*$101\frac{1}{4}$	Silbergroschen	für	6	fl. niederländ.
Berlin	* $99\frac{1}{2}$	Rthlr. Cour.	„	100	Rthlr. Cour. in Berlin.
Hamburg	* $45\frac{1}{2}$	Silbergroschen	„	3	Mark Banko.
London	*$203\frac{3}{4}$	Silbergroschen	„	1	Liv. St.
Paris	* $78\frac{3}{4}$	Rthlr. Cour.	„	300	Francs.
Warschau	* $1\frac{1}{11}$	Rthlr. Cour.	„	1	Silberrubel.
Wien	*102	Rthlr. Cour.	„	150	fl. im 20 fl. Fuſs.

Geldkurse. Dukaten *97 Silbergroschen oder 3 Rℓ. 7 Sgr., preuſs. Friedrichsdor *170 Silbergr. oder 5 Rℓ. 20 Sgr., Pistolen *168 Silbergroschen oder 5 Rℓ. 18 Sgr., russische Rubel *32 Sgr., sämmtlich pr. Stück.

Wechselgesetz ist die Allgem. Deutsche Wechselordnung s. Berlin.

Es besteht hier eine Zweigbank der königl. Hauptbank, seit 1839 auch als Girobank. — Jährlich werden zwei **Messen oder Märkte**, der **Dominik-Markt** und **Martini-Markt**, gehalten; jener beginnt am 5. August, dauert für Fremde 8 Tage, für Einheimische über 3 Wochen, und ist bedeutender als der Martini-Markt. — **Wollmarkt** ist vom 27. bis 30. Juni, also 4 Tage.

Maſse und Gewicht sind die preuſsischen s. Berlin. Von den **früheren Danziger** Maſsen und Gewichten kommen noch vor:

Beim Holzhandel bedient man sich des **englischen Fuſses** s. London.

Getraidemaſs. Die Danziger **Last** hat 60 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen. 1 Danziger Scheffel ist = 51'7035 Liter = 0'94072 preuſs. Scheffel, darnach ist die Last = 56'4433 preuſs. Scheffel, es werden aber für die Last stets $56\frac{1}{2}$ preuſs. Scheffel geliefert.

Flüssigkeitsmaſs. Die **Last** hat 2 Faſs oder Fuder, oder 4 Both oder Sektpipen, oder 8 Oxhoft, oder 12 Ohm; die **Ohm** hat 4 Anker, das **Oxhoft** hat 6 Anker, der **Anker** ist der jetzige preuſsische. Früher wurde der Anker in 5 Viertel à $5\frac{1}{2}$ Stoof eingetheilt. — Bei **Franzbranntwein**, in Fässern von 50 bis 80 Vierteln (franz. Veltes), werden 32 Viertel = 180 preuſs. Quart gerechnet. — Bei **Bier** hat die Last 6 Faſs à 2 Tonnen, 1 Tonne = 100 preuſs. Quart; Doppel- oder Joppenbier wird in kleinen Gebinden, **Achtel** genannt, versandt; 80 Achtel = 1 Last, 1 Achtel = $\frac{3}{20}$ Tonne = 15 preuſs. Quart.

Gewicht. Das **Schiffspfund** hat 3 Zentner à 110 ℔, der **groſse Stein** hat 33 ℔, der **kleine Stein** hat 22 ℔, das **Liespfund** hat $16\frac{1}{2}$ ℔, das ℔ ist das jetzige preuſsische.

11*

Waizenmehl wird per Tonne von 196 ℔ engl. avoir d. p. verkauft, 20 Tonnen = 1 Schiffslast; die Last Häringe, Honig, Pech, Theer hat 12 Tonnen, 1 Tonne Häringe hat 13 Wahl à 80 Stück, 1 Sechzig Wagenschofs hat 60 Hundert, 1 Ring hat 2 kleine Hundert à 2 Schock à 60 Stück, also 240 Stück, 1 Grofshundert Klappholz hat 12 Ring oder 48 Schock, 1 Schock ermeländisches Garn hat 60 Stück à 20 Gebinde à 40 Draden, der Haspel hat, doppelt genommen 1¾ preufs. Ellen Länge, 3½ Ellen in der Runde, 1 Schock polnisches Hanfen- und Heeden- (Werg-) Garn hat 4 Stück à 20 Ellen à 12 Gebind. — Die Schiffslast Roggen, Buchwaizen und Leinsaat hat 55½ Scheffel, Waizen 10 pC., Erbsen 20 pC. mehr als Roggen, Gerste 10 pC., Hafer 15 pC. weniger als Roggen. — Die Last Roggen wiegt ca. 5400 ℔.

Darmstadt,

Hauptstadt des Grofsherzogthums Hessen, mit 30000 Einwohnern.

Man rechnet im ganzen Grofsherzogthum nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig (auch Heller genannt), 1½ Gulden oder 90 kr. sind 1 Reichsthaler.

24½ Gulden gehen auf die Vereinsmark fein Silber, gemäfs der Münzconvention vom 25. August 1837; bis dahin war der Zahlwerth der 24 fl. Fufs (24 Gulden auf 1 Mark f. Silber), welches übrigens in Wirklichkeit ein mehr als 24½ fl. Fufs war, seitdem die Kronenthaler zu dem Werthe von 2 fl. 42 kr. kursirten und von den süddeutschen Staaten geprägt wurden.

Wirklich geprägte Landesmünzen sind:

in Gold: Karolinen 1/1 à fl. 11, ½ à fl. 5½. Seit 1826 Stücke zu fl. 10 und fl. 5.

in Silber: Conventionsthaler à fl. 2. 24 kr., ½ à fl. 1. 12 kr., Stücke zu 24 kr., zu 12 kr.
Kronenthaler à fl. 2. 42 kr.

in Scheidemünze: Stücke zu 6 kr., 3 kr., 1 kr., ½ kr.

in Kupfer: Pfennige à ¼ kr.
Nach den Münzconventionen von 1837, 1838 und 1845 werden geprägt:

in Silber: Stücke zu fl. 3½ (Vereinsmünze genannt), zu fl. 2, fl. 1 und fl. ½, 6 und 3 kr.

Wirklich geprägte Münzen des Grofsherzogthums Hessen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Karolinen a)	24	18	6	31'13513	12	15'18	7	—	0'62
½ nach Verhältn.		(3	8 Silber)						
Stücke à fl. 10 . . a)	34'65	21	7⅕	38'5	9	54'55	5	19	10'46
½ nach Verhältn.									

Wirklich geprägte Münzen des Grosherzogthums Hessen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24 ½ Fuſs		Werth in preuſs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rt	Sgr.	Pf.
in Silber:									
Conventionsthaler . . a)	8⅓	13	6	10	2	27	1	12	—
detto halbe . . . a)	16⅔	13	6	20	1	13'5	—	21	—
Stücke à 24 kr. . . a)	35	9	6	60	—	24'5	—	7	—
detto à 12 kr. . . a)	60	8	—	120	—	12'25	—	3	6
detto à 6 kr. . . a)	105	7	—	240	—	6'12	—	1	9
detto à 6 kr. seit 1826 a)	96'25	5	9	280	—	5'25	—	1	6
detto à 3 kr. seit 1826 a)	168'75	4	9	600	—	2'45	—	—	8'4
detto à 1 kr. seit 1826 a)	393'75	3	9	1800	—	0'82	—	—	2'8
Kronenthaler seit 1819 a)	7'927	13	17	9'0955	2	41'6	1	16	2'09
Seit 1837:									
Stücke zu fl. 1 . . a)	22'05	14	7⅕	24½	1	—	—	17	1$\frac{5}{7}$
detto zu fl. ½ . . a)	44'1	14	7⅕	49	—	30	—	8	6$\frac{6}{7}$
detto zu 6 kr. . . a)	90	5	6	270	—	5'45	—	1	6'67
detto zu 3 kr. . . a)	180	5	6	540	—	2'72	—	—	9'33
detto zu 1 kr. . . a)	281'25	2	9	1800	—	0'82	—	—	2'8
detto zu fl. 3½ . . a)	6'3	14	7⅕	7	3	30	2	—	—
detto zu fl. 2 . . a)	11'025	14	7⅕	12¼	2	—	1	4	3'43

In Kupfer wird die Vereinsmark zu 42⅛ kr. = 12 Sgr. 0'42 Pf. preuſs. ausgebracht. — Die Vereinsmark fein Silber wird in 6 kr. und 3 kr. Stücken zu fl. 27, in 1 kr. Stücken zu fl. 30 ausgebracht.

Papiergeld besteht in den von der Regierung laut Gesetz vom 14. August 1848 ausgegebenen Grundrentenscheinen zu 1, 5 und 10 Gulden, im Belaufe von 2 Millionen Gulden, im J. 1851 wurden weitere 500000 fl., und im J. 1852 ferner 900000 fl. Grundrentenscheine ausgegeben, also im Ganzen 3,400,000 fl.

In Wechsel- und Geldkursen richtet man sich nach den Frankfurter Notirungen.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 4. Juni 1849 wurde für das ganze Groſsherzogthum (auch für die Provinz Rheinhessen) die Allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt, um mit dem 1. Juli 1849 in Kraft zu treten.

Maſse und Gewichte.

Durch Gesetz vom 10. December 1817 wurden für das ganze Groſsherzogthum neue Maſse und Gewichte, basirt auf das französische metrische System, verordnet, aber erst vom Jahr 1821 an völlig eingeführt.

Längenmaſs. Der Fuſs hat 10 Zoll à 10 Linien = 110'824 par. Linien = 0'25 Meter = 0'79655 preuſs. Fuſs = 0'87839 frankfurt. Fuſs = 0'83333 badische Fuſs. — Die Elle hat 24 Zoll = 0'60 Meter = 265'978 par. Linien = 0'89963 preuſs. Ellen = 1'0963 frankfurter Ellen = 0'97682 würtemb. Ellen = 1'05189 kasseler Ellen.

Das Klafter hat 10 Fuſs à 10 Zoll = 2'5 Meter. — Die Meile hat 3000 Klafter = 7500 Meter = 1 1/80 geogr. oder deutsche Meilen. —

Der Garnhaspel mit 6 Speichen hat 1 Elle Durchmesser, 3 Ellen Umfang, für Zwirn den halben Durchmesser; der Strang hat 12 Gebund à 120 Fäden.

Flächenmafs. Das Quadratklafter hat 100 Quadratfufs à 100 Quadratzoll = 6¼ Quadratmeter. — Der Morgen hat 4 Viertel à 100 Quadratklafter = 2500 Quadratmeter oder 25 Aren = 0'97915 preufs. Morgen.

Körpermafs. Für Erd- und Steinmassen soll das Kubikklafter gebraucht werden = 1000 Kubikfufs à 1000 Kubikzoll = 15⅝ Kubikmeter oder Steren. Beim Brennholz mufs der Stecken 100 Kubikfufs enthalten = 1 9/16 Steren; die Scheitlänge soll gesetzlich 4 oder 5 Fufs sein; bei 4 Fufs Scheitlänge wird das Holz 5 Fufs breit und 5 Fufs hoch aufgeschichtet, bei 5 Fufs Scheitlänge wird das Holz 5 Fufs breit und 4 Fufs hoch aufgeschichtet. — 1 Stecken = 1'6892 frankfurter Stecken am Main gemessen (mit den Zugabescheitern). — Von den Wellen mufs jede 5 Fufs Länge und 1 Fufs Durchmesser haben.

Getraidemafs. Das Malter hat 4 Simmer à 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mäfschen und hält 128 Liter; 1 Gescheid = 2 Liter. 1 Malter =

0'85333	badische Malter	1'59265	kasseler Scheffel
0'57565	bairische Scheffel	2'32890	preufs. »
1'11567	frankfurter Malter	0'72224	würtemb. »

Das Holzkohlenmafs hat 40 Kubikfufs = 625 Liter. — Die Kalkbütte für Kalk und Steinkohlen hat 10 Kubikfufs = 156¼ Liter.

Flüssigkeitsmafs. Die Ohm hat 20 Viertel à 4 Mafs à 4 Schoppen und ist = 160 Liter. — Der Schoppen ist = ½ Liter und = 1 Getraide-Mäfschen; die Mafs ist = 2 Liter und = 1 Getraide-Gescheid. 1 Mafs =

1'33333	badische Mafs	1'02589	kasseler Mafs
1'87085	bairische »	1'74668	preufs. Quart
1'11567	frankf. Aichmafs	1'08870	würtemb. Mafs.

1 Ohm = 1'06667 badische Ohm = 1'11568 frankf. Ohm = 2'32890 preufs. Eimer = 0'54435 würt. Eimer. — Das Stück hat 7½ Ohm = 1200 Liter.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quint à 4 Richtpfennig; 1 ℔ ist = 500 Gramm, also 100 ℔ = 50 Kilogramm, gleich dem badischen und dem Zollvereins-Gewicht. 100 ℔ =

89'286	bairische Pfd.	103'254	kasseler schwere Pfd.
98'985	frankf. schwere Pfd.	106'881	» leichte »
106'904	» leichte »	106'904	preufs. Pfd.
106'923	leipziger Pfd.	106'900	würtemb. Pfd.

Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark, hier 233'8594 Gramm schwer (laut officieller Bekanntmachung vom 2. Juni 1820, betreff. Vergleichungen der Grofsh. Hess. Mafse und Gewichte). Seit der Münzconvention von 1837 wird beim Münzwesen die Vereinsmark von 233'855 Gramm gebraucht. — Die Bezeichnung des Feingehalts wie in Berlin.

Juwelengewicht ist das englische Juwelenkarat, festgesetzt auf 0'0132 grofsh. hess. Loth = 0'20625 Gramm = 4'2912 holländ. Afs.

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger; das Pfund ist festgesetzt auf 22'901 grofsh. hess. Loth = 357'8281 Gramm; Eintheilung s. Berlin.

Alte Darmstädter Mafse und Gewichte, wenig mehr vorkommend.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll = 127'5 par. Linien oder 0'2876 Meter = 1'1505 neue Fufs. — Die Ruthe hat 16 Fufs. — Die Elle hat 242'79 par. Linien oder 0'5477 Meter = 0'9128 neue Ellen.

Getraidemafs. Das Malter hat 4 Simmer à 4 Kumpf à 4 Gescheid = 112'333 Liter = 0'8776 neue Malter.

Flüssigkeitsmafs. Für Wein hat die Ohm 20 Viertel oder 90 Mafs à 4 Schoppen. — 1 Mafs = 1'7349 Liter = 0'8674 neue Mafs; 1 Ohm = 156'14 Liter = 0'9759 neue Ohm. — Für Bier, Branntwein und Oel hat die Ohm 20 Viertel oder 80 Mafs à 4 Schoppen; 1 solche Mafs = 1'956 Liter = 0'978 neue Mafs, 1 Ohm = 156'480 Liter = 0'978 neue Ohm.

Gewicht. Der Zentner hat 100 schwere oder 108 leichte ℔. — Das leichte ℔ war im Handel gebräuchlich und hatte 32 Loth à 4 Quint = 467'937 Gramm = 0'9359 neue ℔; das schwere ℔ war = 505'372 Gramm = 1'0107 neue ℔.

Debreczin,

im Komitat Bihar in Oberungarn, mit 45000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Kurse wie Pesth und Wien.

Mafse und Gewichte wie Pesth. Nur das Weinmafs ist hier ein eigenes; der grofse Cseber oder Tseber (Tscheber, Eimer) hat 2 kleine Cseber à 50 ungarische Jeze oder Halbe = 83'3575 Liter = 1'21332 preufs. Eimer = 1'4367 wiener Wein-Eimer. — Der kleine Cseber ist die Hälfte des grofsen.

Demerary s. Guiana.

Domingo oder **Haiti** s. Port au prince.

Dresden,

Hauptstadt des Königreichs Sachsen mit 80000 Einwohnern.

Man rechnet in ganz Sachsen seit 1. Januar 1841 nach

Thalern à 30 Neugroschen à 10 Pfennig,

14 Thaler auf 1 Vereinsmark fein Silber, wie in Preufsen und den andern Staaten, welche der Münzconvention vom 30. Juli 1838 beigetreten sind.

Der Unterschied gegen die Rechnungsweise in Preufsen besteht nur darin, dafs man die Unterabtheilung, Groschen, in Preufsen Silbergroschen, in Sachsen Neugroschen nennt, und dafs in

Preufsen der Silbergroschen 12 Pfennige, in Sachsen aber der Neugroschen 10 Pfennige hat, so dafs also 5 Pfennige in Sachsen gleich sind mit 6 Pfennigen in Preufsen. — Es wäre zu wünschen, dafs man vollständige Uebereinstimmung, nicht aber Abweichungen in so untergeordneten Nebendingen hätte eintreten lassen; es ist diefs abermals ein Beweis, wie schwierig es ist, in Deutschland Einigkeit und Einheit zu Stande zu bringen.

Früher, seit 1753, wo Sachsen der Wiener Münzconvention beigetreten war, rechnete man nach

Thalern à 24 gute Groschen à 12 Pfennige

im fl. 20 Fufs; da man aber in Sachsen nicht nach Gulden, sondern nach Thalern rechnet, so hiefs es daselbst nicht : die Mark fein Silber wird zu 20 Gulden, sondern sie wird zu $13\frac{1}{3}$ Thalern ausgeprägt, welches übrigens ganz dasselbe ausdrückt, denn 1 Rthlr. hat $1\frac{1}{2}$ fl.

Als das Gesetz vom 20. Juli 1840 den jetzigen 14 Rthlr. Fufs einführte, wurden Fristen anberaumt, innerhalb welcher die nach dem bisherigen 20 fl. Fufs geprägten Münzen noch mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{9}$ pC. gegen das neue Courantgeld zirkuliren und an die öffentlichen Kassen hingegeben werden konnten; nach Ablauf derselben durften und dürfen die nicht eingelieferten Münzstücke, in- und ausländischen Gepräges, in folgendem Werthe des einzelnen Stückes kursiren : Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 11 Neugr. 1 Pf., $\frac{1}{2}$ Conventionsthaler oder $\frac{2}{3}$ Rthlr. Stücke zu 20 Neugr. 5 Pf., $\frac{1}{4}$ Conventionsthaler oder $\frac{1}{3}$ Rthlr. Stücke zu 10 Neugr. 2 Pf., $\frac{1}{6}$ Rthlr. Stücke zu 5 Neugr., $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücke zu $2\frac{1}{2}$ Neugr., von den bisherigen $\frac{1}{24}$ Rthlr. oder 1 Groschen gelten 25, von den $\frac{1}{36}$ Rthlr. oder 8 Pfennig Stücken gelten $37\frac{1}{2}$, von den $\frac{1}{48}$ Rthlr. oder 6 Pfennig Stücken gelten 50, von den 4 Pf. Stücken gelten 75, von den 3 Pf. Stücken gelten 100, von den 1 Pf. Stücken gelten 300 Einen jetzigen Thaler des 14 Rthlr. Fufses. Es sind also die Stücke vom $\frac{1}{6}$ Rthlr. an auf den Werth des jetzigen Courantgeldes heruntergesetzt.

Eine Verordnung vom 21. Juli 1840 enthält nachstehende, anmerkungswerthe Bestimmungen : Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstanden und in der bisherigen Landeswährung nach dem 20 fl. Fufse, jedoch in keiner bestimmten Sorte oder in keiner andern als in $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{24}$ Rthlr. Stücken zu leisten sind, sind künftig nach dem 14 Rthlr. Fufs mit einem Aufgeld von $2\frac{7}{9}$ pC. zu erfüllen. Ist eine Zahlung in gröberen als vorerwähnten Conventions-Münzsorten zu erfüllen, so hat, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthsausgleichung nach dem an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tageskurse, wenn aber dieser weniger als $2\frac{7}{9}$ pC. beträgt, jedenfalls mit dem Agio von $2\frac{7}{9}$ pC. Statt zu finden. Forderungen, welche vor Einführung des 20 fl. Fufses in hiesigen Landen, also in Münzsorten, die dermalen als ungangbar zu betrachten, contrahirt worden, sind eintretenden Falles zuvörderst nach Mafsgabe der inneren Gehaltsdifferenz zwischen den betreffenden beiden Münzfüfsen auf den Werth von Conventionsgeld und sodann mit dem Agio von $2\frac{7}{9}$ pC. auf Courant im 14 Rthlr. Fufs zu reduciren.

Bei gesetzlichen Strafbestimmungen soll 1 Altes Schock dem Werthe von 25 Neugroschen = $\frac{5}{6}$ Rthlr., 1 Neues Schock dem Werthe von 75 Neugroschen = $2\frac{1}{2}$ Rℓ. gleichgeachtet werden; die Behörden sollen aber dieser Bezeichnungen sich nicht weiter bedienen, sondern dafür entsprechende bestimmte Geldsätze substituiren.

Wirklich geprägte Münzen Sachsens.

Laut Münzgesetz vom 20. Juli 1840 werden geprägt

in Gold : Augustd'or oder Pistolen, ganze, halbe und doppelte. Die Prägung von Ducaten ist vorbehalten.

in Silber : Stücke zu 2 Rℓ. (Vereinsmünze), zu 1 Rℓ. und $\frac{1}{6}$ Rℓ.. Die Prägung von $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Rℓ. ist vorbehalten.

in Scheidemünze : Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Neugroschen.

in Kupfer : Stücke zu 2 und 1 Pfennig.

Früher, so lange der 20 fl. Fuſs bestanden, von 1753 bis 1840, wurden geprägt :

in Gold : Dukaten, Augustd'or oder Pistolen $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und doppelte.

in Silber : Conventions- oder Speciesthaler, ganze à $1\frac{1}{3}$ Rℓ., halbe à $\frac{2}{3}$ Rℓ. oder 16 gute Groschen, viertel zu $\frac{1}{3}$ Rℓ. oder 8 gGr., Stücke zu $\frac{1}{6}$ Rℓ. oder 4 gGr., zu $\frac{1}{12}$ Rℓ. oder 2 gGr., zu $\frac{1}{24}$ Rℓ. oder 1 gGr.

in Scheidemünze : Stücke zu $\frac{1}{36}$ Rℓ. oder 8 Pfennige, Stücke zu $\frac{1}{48}$ Rℓ. oder 6 Pfennige, Stücke zu 3 Pfennige.

in Kupfer : Stücke zu 4, 3 und 1 Pfennig.

Ganze Thalerstücke wurden in Sachsen nie geprägt. Wenn daher auf den Münzstücken die Bruchzahl $\frac{2}{3}$ steht, so bedeutet dieſs, daſs die Münze $\frac{2}{3}$ eines Rℓ. ist, und da 1 Rℓ. = $1\frac{1}{2}$ fl. oder 90 kr., so sind $\frac{2}{3}$ eines Rthlr. = 60 kr., und die $\frac{2}{3}$ Stücke sind also nichts anderes als 1 fl. Stücke nach dem 20 fl. Fuſs oder $\frac{1}{2}$ Conventionsthaler. Ebenso sind die $\frac{1}{3}$ Stücke = 30 kr. im 20 fl. Fuſs oder $\frac{1}{4}$ Conventionsthaler.

Wirklich geprägte Münzen Sachsens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. $24\frac{1}{2}$ Fuſs		in Preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold :									
Dukaten a)	67	23	8	67'9437	5	36'9	3	6	3'07
detto von 1797 . . b)	67'118	23	7'45	68'1955	5	35'65	3	5	10'81
detto von 1830 . . b)	67'2833	23	6	68'7149	5	33'11	3	5	2'11
Augustd'or früher u. jetzt a)	35	21	8	38'7692	9	50'42	5	18	8'3
detto halbe . . . a)	70	21	8	77'5385	4	55'21	2	24	4'15
detto doppelte . . a)	$17\frac{1}{2}$	21	8	19'3846	19	40'84	11	7	4'59
detto doppelte . . b)	17'6198	21	6	19'6686	19	23'79	11	2	6'12

Wirklich geprägte Münzen Sachsens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24 1/2 Fufs		im Preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Silber:									
Conventionsthaler . a)	8⅓	13	6	10	2	27	1	12	—
detto kurfürstliche . b)	8'351	13	4'8	10'072	2	25'95	1	11	8'41
detto von 1829 . . b)	8'42	13	5	10'146	2	24'88	1	11	4'74
½ detto oder ⅔ Rthlr. a)	16⅔	13	6	20	1	13'5	—	21	—
¼ detto oder ⅓ Rthlr. a)	33⅓	13	6	40	—	36'75	—	10	6
¼ detto oder ⅓ Rthlr. seit 1827 a)	28⅓	11	6	40	—	36'75	—	10	6
Stücke zu ⅙ Rthlr. oder 4 Gr. a)	43⅔	8	12	80	—	18'37	—	5	3
detto zu 1/12 Rthlr. oder 2 Gr. a)	70	7	—	160	—	9'19	—	2	7'5
detto zu 1/24 Rthlr. oder 1 Gr. a)	117 7/9	5	16	320	—	4'59	—	1	3'75
detto zu 1/36 Rthlr. oder 8 Pf. a)	180	4	—	720	—	2'04	—	—	7
detto zu 1/48 Rthlr. oder 6 Pf. a)	240	4	—	960	—	1'53	—	—	5'25
Seit 1840:									
Vereinsmünze à 2 Rthlr. a)	6'3	14	7½	7	3	30	2	—	—
Stücke zu 1 Rthlr. . a)	10½	12	—	14	1	45	1	—	—
detto zu ⅙ Rthlr. . a)	43¾	8	6	84	—	17'5	—	5	—
detto zu 2 Neugr. . a)	75	5	—	240	—	6'12	—	1	9
detto zu 1 Neugr. . a)	110	3	12	480	—	3'06	—	—	10'5
detto zu ½ Neugr. . a)	220	3	12	960	—	1'53	—	—	5'25

In Kupfer werden aus 1 Leipziger Zentner von 110 ℔ (= 51'4387 Kilogramm) für 100 Rthlr. geprägt; die Vereinsmark Kupfer wird daher zu 13⅝ Neugroschen = 47'7 kr. im fl. 24½ Fufs ausgebracht.

P a p i e r g e l d wurde in Sachsen bereits im J. 1772 eingeführt, in K a s s e n b i l l e t s zu 1, 2, 5, 10, 50 und 100 Rthlr.; diese wurden im J. 1818 gegen neue umgewechselt im Belaufe von 2½ Millionen Rthlr.; davon wurden im J. 1834, um dem Bedürfnisse des preufsischen Geldes zu genügen, welches für einen Theil der Staatsabgaben seit 1. Januar 1834 zur gesetzlichen Geltung erhoben war, für 1 Million Rthlr. eingezogen und nachdem sie blau gefärbt und mit einem rothen Stempel versehen waren, wieder in Umlauf gebracht und zugleich damit dem preufsischen Courantgeld gleichgestellt. Alle diese Scheine wurden, nach einer Verordnung vom J. 1842, vom 1. Januar bis 31. December 1843 eingezogen, nachdem bereits im J. 1840 der Anfang gemacht worden war mit der Verausgabung von neuen Kassenbillets im Betrage von 3 Millionen Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs. Hierzu wurden im J. 1843 weitere 1 Million, und im J. 1846 ferner 3 Millionen Rthlr. emittirt, so dafs sich jetzt die Summe sämmtlicher sächsischen Kassenbillets auf 7 Millionen Rthlr. beläuft, und diese bestehen in 2700000 Stück à 1 Rthlr., 500000 Stück à 5 Rthlr., 180000 Stück à 10 Rthlr. S. auch Leipzig.

W e c h s e l und G e l d k u r s e wie Leipzig.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 25. April 1849 wurde für ganz Sachsen die Allgemeine Deutsche Wechselordnung eingeführt, um vom 1. Mai 1849 an in Kraft zu treten. Jenes Gesetz enthält ferner die Bestimmungen: Uso-Wechsel, vom Auslande *) aus in Sachsen zahlbar gestellt, verfallen am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme. Wechselproteste können nur von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends aufgenommen werden. Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar (Erscheinung Christi), der 25. März (Mariä Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. October (Reformationsfest), der 25. und 26. December (Weihnachtsfeiertage), die beiden Bufstage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis.

Weitere Bestimmungen wegen der Leipziger Mefswechsel s. Leipzig.

Ferner erschien am 7. Juni 1849 ein Gesetz, in Betreff der kaufmännischen Anweisungen, in welchem es heifst: Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blofs in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der Deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln gleich. — Auf Uso gestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht. — Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt; geschieht diefs, so ist der Bezogene nicht verpflichtet sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regrefs zu nehmen. — Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte. — Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Rthlr. lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit 3 Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden. — Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll = 125'537 par. Linien = 0'2832 Meter = 1'0024 leipziger Fufs = 0'9023 preufs. Fufs. — Die Elle ist 2 Fufs = 251'074 par. Linien = 0'5664 Meter = 1'0024 leipziger Ellen = 0'8492 preufs. Ellen. — Der Stab hat 2 Ellen.

*) Unter Ausland sind diejenigen Länder und Orte zu verstehen, in welchen die Allgem. Deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Das Klafter hat $1\frac{1}{2}$ Stab. — Die Ruthe beim Feldmessen oder die geometrische Ruthe ist 7 Ellen 14 Zoll = 182 Zoll = 4'29505 Meter. — Die Ruthe beim Strafsenbau oder die Landruthe hat 8 Ellen = 192 Zoll = 4'531 Meter. — Das Berglachter hat 7 Lachterfufs oder wird auch zehntheilig eingetheilt, 1 Lachter = 2 Meter. — Die Bergelle ist 2 Lachterfufs = $\frac{4}{7}$ Meter.

Flächenmafs. Der Quadratfufs hat 144 Quadratzoll = 0'080197 Quadratmeter = 0'81415 preufs. Quadratfufs. Die geometr. Quadratruthe hat $230\frac{1}{36}$ Quadratfufs = 18'4474 Quadratmeter. — Der Acker ist 300 geometr. Quadratruthen = 55'3423 Aren = 2'16755 preufs. Morgen. — Der Morgen ist 150 geometr. Quadratruthen = $\frac{1}{2}$ Acker. — Der Kubikfufs hat 1728 Kubikzoll = 22'7109 Liter = 0'7346 preufs. Kubikfufs.

Für Brennholz hat der Schragen 3 Klafter. Das Klafter hat 6 Fufs Höhe, 6 Fufs Breite, 3 Fufs Länge, also 108 Kubikfufs = 2'4528 Steren.

Getraidemafs. Der Wispel oder Winspel hat 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäfschen; der Scheffel, welcher für den Handel im ganzen Königreich Sachsen derselbe ist, hat 8000 Kubikzoll = 105'1429 Liter = 0'7009 badische Malter = 0'4729 bairische Scheffel = 0'9164 frankfurter Malter = 1'91303 preufs. Scheffel = 0'59327 würtemb. Scheffel. — Mit diesem Scheffel wird auch der Kalk gemessen. — Der Peniger Scheffel hat 4 Sippmafs = 14280 dresdner Kubikzoll = 187'680 Liter = 1'785 dresdner Scheffel. — Der Scheffel Elb- oder Wassermafs, beim Ausmessen an der Elbe gebräuchlich, hält 1 Scheffel und 1 Mäfschen dresdner Mafs, also 65 Mäfschen = 106'7858 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat $2\frac{2}{5}$ Fafs oder 12 Eimer à 48 Visirkannen oder 72 dresdner Kannen. Die dresdner Kanne, welche beim Zoll- und Steuerwesen gebraucht wird, ist = 0'9356 Liter = 0'81709 preufs. Quart. 1 Eimer = 67'3626 Liter = 0'88822 leipziger Eimer = 0'98051 preufs. Eimer. — Das Oxhoft rechnet man bei französischem Wein zu 3 dresdner Eimern, bei Franzbranntwein zu $3\frac{3}{8}$ dresdn. Eimern. — Die Ohm hat 2 Eimer oder 4 Anker à 36 Kannen. — Im sächsischen Erzgebirge ist 1 Kanne = $1\frac{1}{2}$ dresdner Kannen.

Das Gebräude Bier hat 24 Fafs à 2 Viertel à 2 Tonnen à 105 dresdner Kannen, also 1 Fafs = 420 dresdner Kannen. — Die Kufe hat 2 Fafs, der Eimer 72 dresdn. Kannen.

Gewicht. Der Zentner hat 110 ℔ oder 5 Stein à 22 ℔; 3 Zentner sind 1 Schiffspfund. — Das Pfund hat 32 Loth à 4 Quint und ist = 467'0862 Gramm. 100 dresdner ℔ =

93'417	badische Pfd.	99'866	hannövr. Pfd.
83'409	bairische „	99'885	leipziger „
92'469	frankf. schwere Pfd.	99'866	preufs. „
99'866	„ leichte „	83'406	wiener „
96'472	hamburger Pfd.	99'863	würtemb. „

Der Zentner Bergwerksgewicht hat 114 ℔, Fleischergewicht 102 ℔, Stahlgewicht 118 ℔. — Die Waage Eisen hat 44 ℔.

Gold- und Silbergewicht. Die hiesige Kölnische Mark ist = ½ dresdner ℔ = 233'54308 Gramm = 0'99885 leipziger köln. Mark = 0'99866 preufs. oder Vereinsmark = 0'83217 wiener Mark. — Die Eintheilung der Mark ist die gewöhnliche s. Berlin; sie wird auch in 4422 Dukaten-Afs getheilt.

Münzgewicht ist seit dem Beitritt Sachsens zur Münzconvention von 1838 die Vereinsmark s. Berlin. —

Juwelen- und Perlengewicht ist der holländische Karat s. Amsterdam. Der Karat hat 4 Grän, wird aber auch in ½, ¼, ⅛, $\frac{1}{16}$ u. s. w. getheilt.

Medicinalgewicht ist das preufsische s. Berlin.

Drontheim,

in dem mit Schweden vereinigten Königreich Norwegen mit 12000 Einwohnern.

Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte s. Christiania.

Bank. Die hier im J. 1816 von der norwegischen Regierung errichtete Reichsbank hatte hauptsächlich den Zweck, die Unmasse des früheren Zettelgeldes durch geeignete Finanz- und Handelsoperationen zu vermindern. Das Kapital besteht aus 2 Millionen ℛ︀. Species in Silber von der Regierung, ½ Million wurde von Privaten zugeschossen, und durch den Reservefonds beträgt jetzt das Gesammtkapital ca. 3 Millionen ℛ︀. Species. Für die Beiträge der Privaten sind Actien ausgestellt, welche eine jährliche Dividende von 7 bis 8 und mehr pC. geniefsen, so dafs der Kurs der Actien weit über pari steht. Die Bank ist Disconto-, Depositen-, Leih-, Giro- und Zettelbank; sie gibt Bankzettel zu ⅕, ½, 1, 5, 10, 50 und 100 Speciesthaler aus, im Belaufe von 5 Millionen Speciesthaler, und hat Zweigbanken in Christiania, Bergen, Drammen, Christiansand und Skeen. Die Noten verloren lange Zeit bedeutend gegen Silber, haben sich aber in neuerer Zeit sehr gehoben, so dafs sie jetzt mit Silber pari stehen.

Dublin,

Hauptstadt von Irland, mit 280000 Einwohnern.

Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte wie London. Die früher bestandene, sogenannte irische Währung, welche 8⅓ pC. geringer war als die englische, ist seit 1826 ganz abgeschafft.

Bank. Die Bank von Irland wurde im J. 1783 hier errichtet, mit einer Einrichtung wie die der Bank von England; sie discontirt Wechsel, nimmt Depositen an, worauf aber weder Vorschüsse gemacht, noch Zinsen bezahlt werden, leiht Gelder gegen Unterpfand aus, gibt Tratten auf London und gibt Banknoten aus im

Belaufe von ca. 3 Millionen £. Sie steht mit der englischen Bank in directem Verkehr und hat Zweigbanken in mehreren anderen Städten Irlands; ihr Fonds besteht gegenwärtig in ca. 3 Millionen £.

Aufserdem bestehen hier und in anderen Städten Irlands Privatbanken und Banken mit vereinigten Fonds (*Joint Stock Banks*).

Duderstadt,

im Königreich Hannover, mit 5000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte s. Hannover.

Hiesige Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 128'5 par. Linien = 0'29 Meter = 0'9924 hannövr. Fufs. — Die Elle hat 2 Fufs = 0'9924 hannövr. Ellen.

Getraidemafs. Das Malter hat 6 Scheffel à 4 Metzen à 4 Köpfe = 180'432 Liter = 0'9653 hannövr. Malter.

Flüssigkeitsmafs. Die Ohm hat 80 Mafs = 74'6 Liter = 0'4788 hannövr. Ohm.

Gewicht. Der Zentner hat 112 ℔ = 111'83 preufs. ℔. 1 hiesiges ℔ = 466'982 Gramm.

Düsseldorf wie Köln.

Edinburgh,

Hauptstadt Schottlands, mit 190000 Einwohnern.

Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte wie London. Das ehemalige schottische Pfund war nur der zwölfte Theil des englischen Pfund Sterling.

Bank. Die Bank von Schottland oder sogenannte alte Bank wurde im J. 1695 gegründet, mit einem Fonds von 1 Million £, welcher aber jetzt auf mehr als 1½ Million angewachsen ist; die Actien geniefsen eine Dividende von 6 pC. Die Bank discontirt Wechsel, nimmt Depositen an auf Verrechnung und gegen Verzinsung, leiht Gelder gegen Unterpfand aus und gibt Wechsel auf London, auch gibt sie Banknoten aus.

Aufserdem bestehen in Edinburgh und anderen Städten Schottlands noch vielerlei Banken, mit demselben Geschäftsbetrieb wie vorerwähnt, und meistens mit Zweigbanken in anderen Städten.

Alte schottische Mafse und Gewichte.

Es sind: 180 schottische Fufs = 181 englische Fufs, 30 schottische Ellen = 31 Yards, 8 schottische Meilen = 9 engl. Meilen, 3025 schottische Acker = 3844 engl. Acres, 100 Waizen-Firlots = 12383 Imp.-Quarters, 100 Gersten-Firlots = 18063 Imp.-Quarters, 11 Wein-Quart = 10 engl. alte Quart, 35 schott. Troy-℔ = 38 engl. avoir du poids ℔.

Eisenach s. Weimar.
Elba, wie Florenz.

Elberfeld,

in der preufsischen Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, im Wupperthal, mit 48000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte wie Berlin.

Wechsel- und Geldkurse wie Köln.

Früher rechnete man nach

Thalern à 60 Stüber à 4 Pfennige oder 16 Heller

in sogenanntem klevischen oder bergischen Courant, dessen Zahlwerth sich nach und nach immer niedriger stellte, nach Mafsgabe als die kursirenden Hauptmünzsorten in nach und nach gesteigertem Werthe gerechnet wurden; in der letzten Zeit bis 1824, wo die Rechnungsweise nach preufsischem Courant erst vollständig Platz griff, galt der preufsische Thaler 78 Stüber, der Kronenthaler 120 bis 122 Stüber bergisch, so dafs 10 Thaler preufs. = 13 Thaler bergisch Courant.

Aufser dieser Valuta bestanden im Bergischen noch folgende besondere Valuten.

Die Valuta im sogenannten effectiven 24 fl. Fufs oder edictmäfsig den Kronenthaler zu 108 Stübern (60 Stüber = 1 Rthlr., 120 Stüber bergisch Courant auf 1 Kronenthaler). Hiernach sind 9 Rthlr. edictmäfsige Valuta = 10 Rthlr. bergisch.

Die Wechselgeld-Valuta, in welcher sonst die Wechselkurse notirt und von den Bankiers Buch und Rechnung geführt wurde; in dieser Valuta wurde der Kronenthaler zu 112 Stüber gerechnet, hiernach sind 14 Rthlr. Wechselgeld = 15 Rthlr. bergisch Courant.

Die Valuta in sogenannten Louisdor zu 122 pC. fest gegen Wechselgeld, welche beim Handel mit Leinengarn gebraucht wurde, und im Werthe mit dem Wechselgeld gleich war.

Die Valuta in Kronenthalern zu 114 Stübern, welche beim Handel mit Baumwollengarn gebraucht wurde; man rechnete 114 Stüber dieser Valuta = 108 Stüber im 24 fl. Fufs oder im Wechselgeld, und dann 112 Stüber Wechselgeld = 120 (zuletzt 122) Stüber bergisch Courant. Hiernach sind 133 Rthlr. in dieser Valuta = 135 Rthlr. bergisch Courant.

Emden,

in der Provinz Ostfriesland im Königreich Hannover, mit 14000 Einwohnern.

Man rechnet wie überhaupt im Königr. Hannover nach

Thalern à 24 gute Groschen à 12 Pfennige

im Zahlwerth des 14 Rthlr. Fufses oder preufsischen Courant.

Die hier umlaufenden Münzsorten bestehen in den mancherlei Pistolensorten, den Münzen des 14 Rthlr. Fufses und den holländischen Münzen.

Früher, und zum Theil noch jetzt, rechnete und rechnet man nach Thalern à 54 Stüber à 10 Witten, im 14 Rthlr. Fufs,
oder nach Gulden holländisch à 30 Stüber ostfriesisch, $25\frac{1}{5}$ fl. auf die Mark f. Silber,
oder nach Gulden ostfriesisch à 20 Stüber ostfriesisch, $37\frac{4}{5}$ fl. auf die Mark f. Silber.
2 fl. holländ. sind = 3 fl. ostfriesisch, 100 Rthlr. preufs. = 270 fl. ostfriesisch.

Wechselkurse werden notirt auf

Amsterdam	* 9 fl. $13\frac{1}{2}$ Stüber holländ.	für 1 Pistole à 5 Rthlr. Gold.
Bremen	* $\frac{1}{8}$ pC. Agio	Pistolen gegen Pistolen.
Hamburg	*12 gGr. 3 Pfennig	für 1 Mark Banko.
London	* 6 Rthlr. $14\frac{1}{2}$ gGr.	für 1 Liv. St.

Wechselrecht ist die Allgemeine Deutsche Wechselordnung s. Hannover.

Mafse und Gewichte sind die hannövrischen s. Hannover.

Alte, noch gebräuchliche Emder Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs = 129'5 par. Linien = 0'29213 Meter = 1'00012 neue hannövr. Fufs. — Die Elle = 300'93 par. Linien = 0'67885 Meter = 1'16204 hannövr. Ellen. — Die Ruthe hat 12, 15 und 16 Fufs.

Flächenmafs. Das Diemat hat 400 preufs. Quadratruthen à 144 preufs. Quadratfufs = 56'73833 Aren = 2'16475 hannövr. Morgen, wofür man im Verkehr $2\frac{1}{6}$ Morgen rechnet. — Das Gras-Diemat hat 300 preufs. Quadratruthen = 42'55375 Aren = 1'62356 hannövr. Morgen, wofür man $1\frac{5}{8}$ Morgen rechnet. — Das Moor-Diemat hat 450 preufs. Quadratruthen à 15 Fufs, also eine Quadratruthe zu 225 preufs. Quadratfufs, = 99'73535 Aren = 3'80523 hannövr. Morgen, wofür man $3\frac{4}{5}$ Morgen rechnet. — Das Tagewerk Buchwaizenbau hat 16 preufs. Quadratruthen = 2'26953 Aren = 10'3908 hannövr. Quadratruthen, wofür man $10\frac{2}{5}$ Quadratruthen rechnet.

Getraidemafs. Die Last hat 15 Tonnen à 2 Sack à 2 Vierdup oder Veerp à 2 Scheffel à 2 Vatjes à 9 Krug oder Krues. — Der Vierdup oder Vierup oder Veerp hält jetzt gesetzlich 2 hannövr. Kubikfufs = 49'84265 Liter = $1\frac{3}{5}$ hannövr. Himten. — Die Last ist der hannövrischen gleich.

Flüssigkeitsmafs. Die Ohm hat 4 Anker à $28\frac{1}{8}$ Krug à 4 Ort à 4 Viertelort oder Maatjes. — Der Krug ist $\frac{1}{36}$ Veerp = 1'3845 Liter; die Ohm ist der neuen hannövr. gleich.

Gewicht. Das Pfund à 32 Loth ist = 496'851 Gramm = 1'0623 hannövr. oder preufs. ℔. — Das leichte ℔ ist = 468'536 Gramm = 1'00176 hannövr. oder preufs. ℔.

Butter wird in besonderen Fässern, Achtel genannt, verkauft; das Achtel enthielt Netto 50 alte Emdener ℔. Diesen Inhalt hat man bei Einführung des neuen hannövr. Gewichtes möglichst genau beibehalten und gesetzlich bestimmt, dafs das Achtel 67 ℔ Brutto mit 14 ℔ Tara, also 53 ℔ hannövr. ℔ halten mufs. — Die Schiffslast ist 4000 ℔, bei Häringen 12 Tonnen.

Erfurt,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirkes in der preufsischen Provinz Sachsen, mit 30000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte s. Berlin.

Wechsel- und Geldkurse wie in Leipzig.

Ehemalige Erfurter Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 0'28326 Meter = 0'90252 preufs. oder rheinische Fufs. — Die Elle = 0'56306 Meter = 0'84425 preufs. Ellen, im Verkehr rechnet man 1 preufs. Elle = $1\frac{1}{4}$ Erfurter Elle. — Die Feldruthe hat 14 Fufs, die Bauruthe hat 12 Fufs. — Der Acker oder Morgen hat 168 Quadrat-Feldruthen = 26'42 Aren = 1'03478 preufs. Morgen.

Brennholzmafs ist das leipziger Klafter von 6 Fufs Höhe und 6 Fufs Breite, die Scheitlänge ist verschieden, gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ oder $1\frac{3}{4}$ Ellen.

Getraidemafs. Das Malter hat 4 Viertel à 3 Scheffel à 4 Metzen à 4 Viertel oder Mäfschen. 1 Scheffel = 59'6132 Liter = 1'08464 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 6 Ohm à 2 Eimer à 21 Stübchen à 2 Kannen à 2 Mafs à 2 Nöfsel; 1 Eimer = 70'9347 Liter = 1'0325 preufs. Eimer, 1 Nöfsel = 0'42223 Liter = 0'36875 preufs. Quart. — Bei Bier hat der Eimer 18 Stübchen à 2 Kannen à 2 Mafs à 2 Bier-Nöfsel; 1 Bier-Eimer = 73'65 Liter = 1'072 preufs. Eimer, 1 Bier-Nöfsel = 0'51146 Liter = 0,44668 preufs. Quart.

Gewicht. Das Pfund ist = 2 Köln. Mark, der Zentner hat 110 ℔ oder 5 Stein à 22 ℔ à 32 Loth à 4 Quint à 4 Pfennig.

Erzerum wie Konstantinopel und Aleppo.

Faröer oder Fär-Inseln,

eine Inselgruppe, zum Königreich Dänemark gehörend; die gröfste der Insel ist Strömöe mit dem Handelsplatz Thorshavn mit 1600 Einwohnern.

Gesetzlich wird gerechnet wie in Dänemark s. Kopenhagen, gewöhnlich aber rechnet man nach Gulden à 5 Mark à 16 Schilling dänisch, und das Hauptzahlungsmittel der armen Bewohner dieser Inseln sind Schaffelle, 20 Stück auf 1 Gulden. — Da der hiesige Gulden = 80 dänische Schilling, so ist derselbe = 1 Rthlr. 9'4 Pfennig preufs. oder 1 fl. $47\frac{3}{4}$ kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs, 1 Schaffell hat den Werth von 1 Sgr. 6'47 Pf. preufs. oder 5'38 kr. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs.

Mafse und Gewichte sind die dänischen. 1 Wog Talg und Federn hat 36 ℔. — 1 Klipper oder Zimmer Felle hat 40 Stück.

Fernambuco oder **Pernambuco** wie Rio-Janeiro.

Ferrara,

im Kirchenstaat, mit 30000 Einwohnern.

Rechnungsweise und Münzen wie Rom und Bologna.

Längenmafs. Der Piede oder Fufs = 179'027 par. Linien = 0'40385 Meter = 1'35667 röm. Fufs. — Die Pertica oder Ruthe hat 10 Fufs. — Der Braccio da panno oder die Elle für Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeuge = 298'78 par. Linien = 0'674 Meter = 1,01059 preufs. Ellen. — Der Braccio da seta oder die Elle für Seidenzeuge = 281'05 par. Linien = 0'634 Meter = 0'95061 preufs. Ellen.

Getraidemafs. Der Moggio hat 20 Staja oder Stari à 4 Quarte à 2 Quattrini = 622 Liter = 11'317 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Der Mastello hat 8 Secchie à 5 Boccali = 51 Liter = 0'82967 preufs. Eimer.

Gewicht. Der Centinajo (Zentner) hat 100 Lire (℔) à 12 Once à 16 Ferlini à 10 Carati. 1 ℔ = 345'137 Gramm = 0'73793 preufs. ℔.

Gold- und Silbergewicht ist das römische Pfund.

Fez s. Marocco.

Fiume,

Seestadt im östreichischen Königreich Kroatien, im Küstenland oder Littorale, mit 10000 Einwohnern.

Münzen, Kurse wie Triest.

Mafse und Gewichte sind gewöhnlich die Wiener; doch werden auch gebraucht:

Getraidemafs. Der Metzen = 2 wiener Kubikfufs = 63'108 Liter = 1'02717 wiener Metzen = 37½ Boccali des Weinmafses.

Weinmafs. Die Orna hat 32 Boccali = 53'852 Liter = 0'92915 wiener Wein-Eimer. 1 Boccale = 1'6829 Liter = 1'1905 wiener Mafs.

Gewicht. Das Pfund à 32 Loth = 558'758 Gramm = 0'99776 wiener ℔, man rechnet indessen das hiesige Gewicht dem Wiener ganz gleich. — Gold- und Silbergewicht ist das Wiener.

Es besteht hier ein Handels- und Wechselgericht.

Flensburg,

im dänischen Herzogthum Schleswig, mit 16000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte wie Dänemark s. Kopenhagen. Doch ist: die flensburger Elle = 254 par. Linien = 0'573 Meter = 0'913 dänische Ellen; die Getraidetonne = 137'05

Liter = 0'985 dänische Korntonnen; das hiesige ℔ = 483'468 Gramm = 0'96827 dänische ℔.

Die Nationalbank zu Kopenhagen hat hier eine Filialbank. — Unter der provisorischen Regierung wurde im J. 1849 die Allgemeine Deutsche Wechselordnung für ganz Schleswig-Holstein eingeführt, vom 1. Mai 1849 an in Kraft tretend; nachdem aber Dänemark wieder in den Besitz Schleswig-Holsteins gelangt, wurde durch Verordnung vom 16. Juni 1851 diese Wechselordnung aufser Kraft gesetzt.

Florenz,

Hauptstadt des Grofsherzogthums Toskana, mit 100000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Florenz wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 fl. niederländ.	*244 Lire toscane.
Ancona	*125⅛ Scudi romani	100 Francescone à 6⅔ Lire tosc.
Augsburg	1 fl. Augsb. Courant	* 60⅛ Soldi tosc.
Bologna, wie Rom.		
Genua	* 98½ Lire nuove	115 Lire tosc.
Hamburg	100 Mark Banko	*218 „ „
London	1 Liv. St.	* 30 Lire 60 Centes. tosc.
Livorno	100 Lire toscane	* 99¾ Lire tosc.
Lyon, wie Paris.		
Mailand	100 Lire austriache	* 95 „ „
Marseille wie Paris.		
Neapel	*115 Ducati di Regno	100 Pezze à 5¾ Lire tosc.
Paris	* 98¼ Francs	115 Lire tosc.
Rom	*125½ Scudi romani	100 Francescone à 6⅔ Lire tosc.
Triest	1 fl. Conventionsmünze	* 56 Soldi tosc.
Venedig	100 Lire austriache	* 95 Lire tosc.
Wien	1 fl. Conventionsmünze	* 55⅞ Soldi tosc.

Geldkurse.

Neue Rusponi	42 Lire 12 Soldi 8 Den. tosc.	pr. Stück.
Französ. Neue Louisd'or .	27 „ 13 „ 4 „ „	pr. Stück.
Napoleonsd'or	23 „ 16 „	pr. Stück.
Römische Doppien . . .	20 „ 6 „	pr. Stück.
5 Frankenstücke	5 „ 16 „	pr. Stück.
Spanische Piaster . . .	6 „ 6 „	pr. Stück.
Römische Scudi	6 „ 6 „	pr. Stück.
Span. Dublonen	98 „ 8 „	pr. Stück.

Die Kurse verschiedener Actien-Unternehmungen (Eisenbahnen, Eisenwerken etc.) verstehen sich für 100 Kapitalwerth in dergleichen Actien.

Man rechnet im ganzen Grofsherzogthum Toscana nach
Lire Toscane à 20 Soldi à 12 Denari
oder Lire toscane à 100 Centesimi.

Nach der gesetzmäfsigen Ausprägung der gröberen und neueren Münzsorten (Stücke zu 6⅔, 3⅓, 1⅔, 1⅓, ⅚ Lire) gehen 61'825

Lire, nach der Ausprägung der 1 Lira-Stücke aber 62,570 Lire auf 1 Vereinsmark fein Silber; man mufs daher im Durchschnitt (es wird gröfstentheils in Stücken zu $6^2/_3$, $3^1/_3$, $1^2/_3$ Liren bezahlt) 62 Lire toscane auf 1 Vereinsmark f. Silber rechnen und darnach ist 1 Lira toscana = 6 Sgr. 9'29 Pf. preufs. = 23'73 kr. im fl. $24^1/_2$ Fufs.

Seit 1. Januar 1837 darf bei allen Geschäften, in den Büchern und anderen Scripturen der Kaufleute, bei öffentlichen und anderen Contracten u. s. w. nur in Lire toscane gerechnet werden; der Gebrauch aller bisher bestandenen Rechnungsmünzen ist untersagt. Da aber diese noch oft genug vorkommen, so ist deren Kenntnifs, und Erwähnung hier, nöthig.

Es wurde früher gerechnet nach

Lire à 20 Soldi à 12 Denari di Lira;

diefs ist die jetzt noch gebräuchliche Münze, die oben genannte Lira toscana;

Pezze da otto reali à 20 Soldi à 12 Denari di Pezza; diefs war früher eine dem spanischen Piaster à 8 Realen nachgeahmte, wirklich geprägte Münze, welche aber schon lange nicht mehr geprägt wird, und jetzt blofs Rechnungsmünze ist; 1 Pezza wurde zu $5^3/_4$ Lire gerechnet, auf 1 Vereinsmark fein Silber gehen 10'7826 Pezze;

Scudi oder Ducati à 20 Soldi à 12 Denari di Scudo oder Ducato; 1 Scudo wurde zu 7 Lire gerechnet, auf 1 Vereinsmark fein Silber gehen 8'8571 Scudi oder Ducati.

Da diese dreierlei Rechnungsmünzen verschiedenen Werth haben, so mufs bei deren Unterabtheilungen, Soldi und Denari, immer der Namen der Hauptsorte beigesetzt werden, um dadurch anzudeuten, in welchem Werthe diese Unterabtheilungen zu verstehen sind. Z. B. 6 Soldi haben einen verschiedenen Werth, je nachdem es 6 Soldi di Lira, oder 6 Soldi di Pezza, oder 6 Soldi di Scudo oder Ducato sind.

Die Wechselpreise wurden in Gold-Valuta notirt und die Wechselzahlung geschah in Gold; der Agio zwischen Gold und Silber war seit 1809 auf 7 pC. festgestellt, so dafs also für 100 Pezze oder Lire in Gold 107 Pezze oder Lire in Silber bezahlt wurden.

Man hatte zweierlei Zahlwerth :

1) Moneta buona oder Moneta effectiva; diefs ist die wirklich geprägte, kursirende Silbermünze nach ihrem gesetzlichen Werthe, und jener Ausdruck wird noch fortwährend gebraucht; man sagt : Lira toscana oder auch Lira Moneta buona.

2) Moneta lunga (longa lang, also gleichsam verlängert) ist blofs eine Rechnungsmünze, darin bestehend, dafs man die Pezza, anstatt zu $5^3/_4$ Lire oder 115 Soldi, zu 6 Lire oder 120 Soldi rechnete, und es sind demnach :

23 Stücke in Moneta buona = 24 Stücke in Moneta lunga.

Eintheilung der Rechnungs- und auch wirklichen Münzen.

Scudo oder Ducato	Pezze da otto reali	Fiorini	Lire	Paoli	Crazie	Soldi	Quattrini	Denari oder Piccioli
1	$1\frac{5}{23}$	$4\frac{1}{5}$	7	$10\frac{1}{2}$	84	140	420	1680
	1	$3\frac{9}{20}$	$5\frac{3}{4}$	$8\frac{5}{8}$	69	115	345	1380
		1	$1\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	20	$33\frac{1}{3}$	100	400
			1	$1\frac{1}{2}$	12	20	60	240
				1	8	$13\frac{1}{3}$	40	160
					1	$1\frac{2}{3}$	5	20
						1	3	12
							1	4

Rechnungsmünzen sind: der Scudo oder Ducato, die Pezza da otto reali; die anderen sind wirklich geprägte Münzen.

Noch ist anzumerken, dafs man 25 Lire toscane oder Lire Moneta buona mit 21 französ. Francs gleich rechnet, also 1 Lira toscana = 84 Centimes.

Wirklich geprägte Münzen des Grofsherzogthums Toskana.

In Gold: Zecchini à $13^1/_3$, oder mit 7 pC. Agio, $14^4/_5$ Lire, Rusponi à 40, oder mit 7 pC. Agio, $42^4/_5$ Lire, seit 1826 Stücke zu 80 Fiorini;

in Silber: Francescone à $6^2/_3$ Lire, Franceschini à $3^1/_3$ Lire, Dene à 10 Lire, Mezzo-Dene à 5 Lire, Stücke zu 2 Paoli oder $1^1/_3$ Lire, Stücke zu 1 Paolo oder $^2/_3$ Lira, Stücke zu $^1/_2$ Paolo, Stücke zu 1 und zu $^1/_2$ Lira, seit 1826 Fiorini à $1^2/_3$ Lire, $^1/_2$ Fiorini, $^1/_4$ Fiorini;

in Scheidemünze: Stücke zu 2, 1, $^1/_2$ Crazia, Stücke zu 2 und 1 Soldo;

in Kupfer: Duetti à 2 Quattrini, Stücke zu 1 Quattrino und zu 1 Denaro oder Picciolo.

Die Etrurischen Silbermünzen (von der Zeit als Toskana zu dem damals neu geschaffenen Königreich Etrurien gehörte, 1801 bis 1807), Stücke zu 10, $6^2/_3$, 5 und 1 Lira, sind im J. 1829 aufser Kurs gesetzt und zum Einzug bestimmt worden.

Wirklich geprägte toskanische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24^1/_2$ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Zechino à $14\frac{4}{5}$ Lire . a)	67'0501	24	—	67'0501	5	41'39	3	7	6'47
b)	67'75	23	$11\frac{1}{2}$	67'8678	5	37'32	3	6	4'51
Ruspone à $42\frac{4}{5}$ Lire . a)	22'35	24	—	22'35	17	4'16	9	22	7'4
b)	22'4625	23	11	22'5408	16	55'49	9	20	1'68
detto etrurische . . b) v. 1801—1807	22'4677	23	11'6	22'499	16	57'39	9	20	8'16
in Silber:		Loth	Grän						
Dena à 10 Lire . . a)	5'9285	15	6	6'1862	3	57'62	2	7	10'71
Mezzo-Dena à 5 Lire a)	11'8717	15	6	12'3879	1	58'66	1	3	10'85
Francescone à $6\frac{2}{3}$ Lire a)	8'501	14	12	9'2738	2	38'51	1	15	3'47
b)	8'556	14	$11\frac{1}{4}$	9'36	2	37'05	1	14	10'46

Wirklich geprägte toskanische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Franceschino à $3\frac{1}{3}$ Lire a)	17'002	14	12	18'5476	1	19'25	—	22	7'73
b)	17'185	14	$11\frac{1}{2}$	18'7828	1	18'26	—	22	4'33
Doppel-Paolo à $1\frac{1}{3}$ Lire a)	42'505	14	12	46'3691	—	31'72	—	9	0'69
Paolo a)	85'403	14	12	93'167	—	15'78	—	4	6'1
$\frac{1}{2}$ Paolo a)	170'020	14	12	185'476	—	7'92	—	2	3'18
Lira a)	57'356	14	12	62'570	—	23'5	—	6	8'55
b)	59'259	14	12	64'646	—	22'76	—	6	5'96
$\frac{1}{2}$ Lira a)	116'111	14	12	126'667	—	11'6	—	3	3'79
Fiorino seit 1826 . . a)	34'004	14	12	37'095	—	39'62	—	11	3'86
b)	34'261	14	12	37'376	—	39'32	—	11	2'85
$\frac{1}{2}$ Fiorino a)	68'008	14	12	74'191	—	19'81	—	5	7'93
$\frac{1}{4}$ Fiorino a)	136'016	14	12	148'381	—	9'90	—	2	9'97
Stücke zu 2 Crazie . a)	117'752	4	16	385'371	—	3'81	—	1	1'08
detto zu 1 Crazia . a)	56'481	—	16	1016'661	—	1'47	—	—	4'96
detto zu 1 Soldo . a)	101'908	—	16	1834'343	—	0'80	—	—	2'75
detto zu 1 Quattrino a)	237'604	—	6	11404'972	—	0'13	—	—	0'44
Etrurische Münzen:									
Dena (Dieci-Lire).									
à 10 Lire v. 1803 b)	5'95	15	5	6'231	3	55'91	2	7	4'85
Mezzo-Dena v. 1803									
à 5 Lire b)	11'9	15	5	12'462	1	57'96	1	3	8'43
Stücke à 10 Paoli ($6\frac{2}{3}$									
Lire) v. 1801 . b)	8'566	14	10	9'416	2	36'12	1	14	7'27
v. 1803 . b)	8'566	14	11	9'38	2	36'71	1	14	9'31
Lira v. 1803 . b)	59'498	15	$4\frac{1}{2}$	62'424	—	23'54	—	6	8'74

Wechselrecht. Im ganzen Grofsherzogthum gilt das französische Handels- und Wechselgesetz (übersetzt unter dem Titel : Codice di commercio). Darnach ist der Uso 30 Tage nach dem Datum des Wechsels; Respecttage finden nicht Statt, Acceptation oder Zahlung mufs innerhalb 24 Stunden erfolgen oder Protest erhoben werden.

Bank. Es besteht hier eine Discontobank auf Actien à 1000 Lire tosc.

Mafse und Gewichte des Grofsherzogthums Toskana.

Längenmafs. Der Braccio da Panno oder die Wollen-Elle wird eingetheilt in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ etc., oder auch in 20 Soldi à 12 Denari à 12 Punti und ist = 0'58365 Meter = 258'73 par. Linien = 1'85962 preufs. Fufs = 0,87512 preufs. Ellen = 1'84652 wiener Fufs = 0'74909 wiener Ellen. — Der Pasetto ist 2 Braccia da Panno. — Die Canna oder Percha (Ruthe) hat 4 Braccia = 2'3346 Meter. — Die Canna der Feldmesser hat 5 Braccia = 2'9182 Meter. — Die Miglia oder Meile hat $2833\frac{1}{3}$ Braccia = 1653'67 Meter = 0'2232 geogr. oder deutsche Meilen. 67'19 Miglie = 1 Grad des Aequators.

Feldmafs. Der Quadrato hat 100 Tavole à 100 Quadrat-Braccia, enthält also 1000 Quadrat-Braccia = 34'0646 Aren = 1'33418 preufs. Morgen.

Getraidemaſs. Der Moggio hat 8 Sacchi à 3 Staja à 2 Mine à 2 Quarti à 8 Mezzette à 2 Quartucci. 1 Stajo = 24'3629 Liter = 0'4433 preuſs Scheffel.

Flüssigkeitsmaſs. Der Barile da Vino hat 20 Fiaschi à 2 Boccali à 2 Mezzette à 2 Quartucci = 45'58404 Liter = 0'66351 preuſs. Eimer. — Die Pipa hat $9\frac{2}{3}$ Barili. — Der Barile da Olio oder Oel-Barile hat 16 Fiaschi à 2 Boccali à 2 Mezzette à 2 Quartucci = 33'4289 Liter. — Der Somo hat 2 Barili. — 1 Fiasca da Olia = 2'0893 Liter = 1'8247 preuſs. Quart. — 1 Oel-Barile wiegt netto 80 toskan. ℔.

Gewicht. Der Cantaro oder Centinajo (Zentner) hat 100 Libbre à 12 Once à 24 Denari à 24 Grani. — 1 Libbra = 339'542 Gramm = 0'725965 preuſs. ℔.

Gold- und Silbergewicht ist die Libbra des Handelsgewichts, 100 Libbre = 145'193 preuſs. oder Vereinsmark = 120'987 wiener Mark = 145'22 kölnische Mark. — Zur Bezeichnung des Feingehaltes wird die Libbra beim Golde in 24 Carati à 8 Ottavi, beim Silber in 12 Once à 24 Denari eingetheilt. — Verarbeitetes Gold muſs gesetzlich 18 Carati, Silber 10 Once ($13\frac{1}{3}$ Loth) fein sein.

Juwelengewicht ist der Carato à 4 Grani = 0'196494 Gramm.

Medicinalgewicht ist die Libbra des Handelsgewichts, eingetheilt in 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani, 1 Libbra hat demnach 6912 Grani. — Der Scrupolo ist dem Denaro des Handelsgewichts gleich.

Frankfurt am Main,

freie Stadt mit 60000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Frankfurt wechselt auf:	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam . . .	100 fl. niederl.	*$101\frac{3}{8}$ fl. im fl. $24\frac{1}{2}$ Fuſs.
Augsburg	100 fl. augsb. Cour.	*$120\frac{1}{8}$ " "
Berlin	60 Rthlr. preuſs. Cour.	*$105\frac{5}{8}$ " "
Bremen	50 Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr.	* $97\frac{1}{2}$ " "
Hamburg	100 Mark Banko	* $89\frac{1}{2}$ " "
Köln	60 Rthlr. preuſs. Cour.	*$105\frac{3}{4}$ " "
Leipzig	60 Rthlr. im 14Rthlr. Fuſs	*$105\frac{5}{8}$ " "
London	10 Liv. St.	*$121\frac{1}{2}$ " "
Lyon	200 Francs	* $95\frac{5}{8}$ " "
Mailand	250 Lire austriache	*$101\frac{1}{8}$ " "
Paris	200 Francs	* $95\frac{1}{2}$ " "
Triest, Wien . . .	100 fl. im fl. 20 Fuſs	* $96\frac{3}{4}$ " "
Disconto	* $1\frac{3}{4}$	d. i. pr. pC. pr. Jahr Zinsabzug beim Wechsel discontiren.

Geldkurse.

Neue Louisd'or	* 11 fl. 6 kr.	pr. Stück.
Pistolen	* 9 „ 45—46 kr.	
Preufs. Friedrichsd'or . .	* 9 „ 58½—59½ kr.	
Holländ. fl. 10 Stücke . .	* 9 „ 55½—56½ kr.	
Dukaten	* 5 „ 38—39 kr.	
20 Francs-Stücke	* 9 „ 33—34 kr.	
Engl. Sovereigns	* 12 „ 2—3 kr.	
5 Francs-Stücke	* 2 „ 23 kr.	
Preufs. Thaler	* 1 „ 45⅝ kr.	
Preufs. Kassenscheine pr. Thaler	* 1 „ 45¾ kr.	
Gold al marco (nach dem Gewicht)	*383—384 fl.	im fl. 24½ Fufs für 1 Vereinsmark fein Gold oder fein Silber.
Hochhaltiges Silber . .	* 24 fl. 34—36 kr.	

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfufs.	Kurs.	Erklärung.
Baden.			
5 pC. Obligationen	5	103¼	fl. im 24½ fl. Fufs für 100 fl. Kapital.
4½ detto	4½	103	
3½ detto	3½	90⅞	
50 fl. Loose	—	63⅜	fl. im 24½ fl. Fufs für 1 Loos.
35 fl. Loose	—	37⅜	
Baiern.			
Bank-Actien	3	705	fl. im 24½ fl. Fufs für 1 Actie von 500 fl.
Obligationen	5	103	fl. im 24½ fl. Fufs für 100 fl. Kapital.
detto	4	96¾	
detto	3½	93⅝	
detto der Renten-Ablösung .	4	95⅞	
Actien der Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn	—	95	
Prioritäts - Obligationen der Ludw.-Bexbacher-Eisenb. .	5	103¼	
Belgien.			
Obligationen	5	100½	fl. im 24½ fl. Fufs für 100 fl. Kapital; 1 Liv. St. = 12 fl. im 24½ fl. Fufs gerechnet.
detto	4½	95¾	fl. im 24½ fl. Fufs für 100 fl. Kapital; 1 Franc = 28 kr. im 24½ fl. Fufs.
detto	2½	54⅛	
Frankfurt.			
Obligationen v. 1839	3½	96⅞	fl. im 24½ fl. Fufs für 100 fl. Kapital.
detto v. 1846	3½	96⅝	
detto	3	86¾	
Actien der Taunusbahn . . .	—	311	fl. im 24½ fl. Fufs für 1 Actie von 250 fl.
Grofsherz. Hessen.			
Obligationen	4½	101⅝	fl. im 24½ fl. Fufs für 100 fl. Kapital.
detto	4	98⅜	
detto	3	92¼	
50 fl. Loose	—	92¾	fl. im 24½ fl. Fufs für 1 Loos.
25 fl. Loose	—	29¼	

	Zinsfuſs.	Kurs.	Erklärung.
Holland.			
Obligationen oder Certificate zur Einschreibung in das National-Schuldbuch	4	93	fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs für 100 fl. niederländ. Kapital.
Integralen	$2\frac{1}{2}$	$60\frac{1}{4}$	
Nassau.			
Obligationen	5	$103\frac{1}{4}$	fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs für 100 fl. Kapital.
detto	$3\frac{1}{2}$	92	
25 fl. Loose	—	$26\frac{7}{8}$	fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs für 1 Loos.
Kurhessen.			
40 Rthlr. Loose	—	34	Rthlr im 14 Rthlr. Fuſs für 1 Loos; 1 Rthlr. = 105 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
Actien der Friedrich-Wilhelm Nordbahn	—	$45\frac{1}{2}$	Rthlr. im 14 Rthlr. Fuſs für 100 Rthlr. Kapital; 1 Rthlr. = 105 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
Oestreich.			
Metalliques (in Silber verzinslich bei Rothschild)	5	$87\frac{1}{8}$	fl. im 20 fl. Fuſs für 100 fl. im 20 fl. Fuſs Kapital; 5 fl. im 20 fl. Fuſs = 6 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
detto Lombard.-Venetian.	5	$82\frac{1}{8}$	
Metalliques	5	$76\frac{5}{8}$	
detto v. 1851 Serie A.	5	$76\frac{5}{8}$	
detto	$4\frac{1}{2}$	$68\frac{1}{8}$	
detto	4	$60\frac{3}{4}$	
detto	3	$45\frac{3}{4}$	
detto	$2\frac{1}{2}$	40	
detto	1	$15\frac{3}{8}$	
Obligationen bei Bethmann	$4\frac{1}{2}$	$76\frac{1}{4}$	
detto detto	4	69	
250 fl. Loose	—	$98\frac{1}{4}$	
500 fl. Loose	—	178	
Bank-Actien	5	1216	fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs für 1 Actie von 600 fl.
Polen.			
Obligationen v. 500 fl.	4	$87\frac{3}{4}$	Rthlr. preuſs. für 1 Obligation; 6 fl. poln. = 1 Rthlr. preuſs. 1 Rthlr. preuſs. = 105 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
Preuſsen.			
Staatsschuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$90\frac{3}{4}$	Rthlr. preuſs. Cour. für 100 Rthlr. preuſs. Kapital; 1 Rthlr. preuſs. = 105 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
Actien der Köln-Mindener Eisenbahn	—	$112\frac{1}{4}$	
Ruſsland.			
Anleihe in London, bei Baring	$4\frac{1}{2}$	103	Liv. St. für 100 Liv. St. Kapital; 1 Liv. St. = 12 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
detto in Amsterdam, bei Hope	4	$90\frac{3}{8}$	Silberrubel für 100 Silberr. Kapital; 1 Silberr. = 2 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
detto in Petersburg, bei Stieglitz	4	90	
Sardinien.			
Obligationen	5	$96\frac{1}{2}$	Lire nuove für 100 Lire nuove Kapital; 1 Lira nuova = 28 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
detto bei Hambro	5	$92\frac{7}{8}$	

	Zinsfuſs.	Kurs.	Erklärung.
Sardinien.			
Sardinische Loose	—	$39\frac{3}{4}$	Francs für 1 Stück zu 36 Francs; 1 Franc = 28 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
Spanien.			
Inländische Schuld	3	$46\frac{5}{16}$	Piaster für 100 Piaster Kapital; 1 Piaster = $2\frac{1}{2}$ fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
detto	1	$20\frac{3}{8}$	
Toskana.			
Obligationen	5	$97\frac{7}{8}$	Lire toscane für 100 Lire tosc. Kapital; 1 Lira toscana = 24 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
Verein. Staaten von Nord-Amerika.			
Stocks (Obligationen) . . .	6	$119\frac{1}{4}$	Dollars für 100 Dolars Kapital; 1 Dollar = $2\frac{1}{2}$ fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
detto von New-York u. Erie	7	113	
detto von St. Louis	7	106	
Vereins- oder Texas-Loose	—	$8\frac{3}{16}$	fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs für 1 Stück von 10 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
Würtemberg.			
Obligationen	$4\frac{1}{2}$	$101\frac{5}{8}$	fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs für 100 fl. Kapital.
detto	$3\frac{1}{2}$	$90\frac{7}{8}$	

Ferner kommen hier noch mancherlei standesherrliche und andere Privat-Obligationen vor, deren Kurse sich in der Regel für 100 fl. Kapital verstehen.

Bei zinstragenden Papieren werden die laufenden Zinsen bis zum Tage des Kaufes vom Käufer extra vergütet, und zwar vom Nennwerth pari (nicht nach dem jeweiligen Kurse). — Bei den Oestreichischen Bank-Actien ist die laufende Dividende im Kurse inbegriffen.

Man rechnet nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Heller (oder Pfennige), $24\frac{1}{2}$ Gulden auf 1 Vereinsmark fein Silber.

1 Rthlr. (Reichsthaler) hat $1\frac{1}{2}$ fl., 4 Kreuzer nennt man 1 Batzen, 3 Kreuzer nennt man 1 Groschen.

Erst seit 1. Januar 1843 wird durchgängig und ausschlieſslich nur nach Gulden im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs gerechnet; bis dahin wurden die Kurse der Wechsel (mit nur einzelnen Ausnahmen) in einer besonderen Valuta, dem sogenannten Wechselgeld notirt, und früher wurde auch in dieser Valuta bei den Bankiers Buch und Rechnung geführt und zwar nach Rthlr. à 90 kr. — Es wurden gerechnet 46 Rthlr., fl. oder kr. in Wechselgeld = 55 Rthlr., fl. oder kr. im fl. 24- oder jetzigen fl. $24\frac{1}{2}$ Fuſs, und da diese Wechselgeld-Valuta auch jetzt noch oft zur Sprache kommt, so ist eine nähere Erläuterung über dieselbe immerhin hier am Platze.

Schon vor Einführung des Conventions-Münzfuſses hatten sich die Bankiers in Frankfurt, wegen der damaligen Wandelbarkeit und Verwirrung im Münzwesen und hauptsächlich wegen Mangel an groben Speciessorten, veranlaſst gefunden, für den

Wechselhandel über einen festen Zahlungs-Maſsstab sich zu vereinigen. Hierzu wurde in den 1740r Jahren der im Handel sehr beliebt gewordene und bei Wechselzahlungen schon gröſstentheils anstatt des Silbergeldes gebrauchte Deutsche Karolin, Karolind'or oder Karlsd'or gewählt und ihm ein fester Zahlungs- und Rechnungswerth von fl. 9. 42 kr. gegeben, während er im gewöhnlichen Verkehr nach und nach viel höher stieg. — Im J. 1765 wurde durch den Münzverein zwischen Frankfurt, Mainz, Trier, Pfalz und Hessen-Darmstadt auch in Frankfurt der 20 fl. Fuſs als allgemein zu gebrauchende Zahlungsart eingeführt. Eine Frankfurter Rathsverordnung vom 3. Februar 1766 bestimmte ausdrücklich, daſs der Conventions-Münzfuſs auch bei den Wechselgeschäften zur Norm dienen solle, und es wurde in derselben der Karolin auf 9 fl. 12 kr. im 20 fl. Fuſs tarifirt; es wurde indessen in derselben Verordnung ferner erklärt, daſs für den gemeinen Handel und Wandel dermaliger Zeit und Umstände halben, der 24 fl. Fuſs, jedoch nur zulassungsweise und bis zu einem künftigen Reichsschluſs, nachgesehen werden solle, und es wurde zugleich der Werth angegeben, welchen die Geldsorten im 24 fl. Fuſse gelten sollten, und unter diesen ist der Karolin auf 11 fl. festgesetzt. Diese Tarifirungen waren ein Miſsgriff, denn der Karolin hätte im Verhältniſs von 9 fl. 12 kr. im 20 fl. Fuſs auf 11 fl. 2 kr. 1⅗ Pf., oder im Verhältniſs von 11 fl. im 24 fl. Fuſs auf 9 fl. 10 kr. im 20 fl. Fuſs bestimmt werden müssen, und aus diesen Tarifirungen resultirt das Verhältniſs, daſs 46 Rthlr., fl. oder kr. im Wechselgeld gleich sind mit 55 Rthlr., fl. oder kr. im 24 fl. Fuſs. — Gesetzlich war demnach vom J. 1766 an der 20 fl. Fuſs das Frankfurter Wechselgeld und es sollte das conventionsmäſsig gemünzte Geld zu Wechselzahlungen gebraucht werden; der Karolin sollte nur wenn er in Zahlung gegeben würde zu 9 fl. 12 kr. im 20 fl. Fuſs gerechnet werden, das Gesetz wollte aber nicht, daſs er ein Rechnungs- und Zahlungs-Maſsstab sein solle. — Es wurde jedoch im Wechselhandel fortwährend der Karolin als Norm gebraucht und er nach vorerwähnten Tarifirungen zur Umwandlung des 24 fl. Fuſses in 20 fl. Fuſs, und umgekehrt, zu 9 fl. 12 kr. im 20 fl. Fuſs und 11 fl. im 24 fl. Fuſs gerechnet. Dieses Verhältniſs blieb beibehalten, nachdem der deutsche Karolin längst aus der Zirkulation verschwunden war. An die Stelle des Deutschen Karolin traten in den 1780r Jahren die französischen Neue Louisd'or, welche, wie früher jene, zu 11 fl. im 24 fl. Fuſs gerechnet wurden; hauptsächlich aber wurden die meisten Zahlungen mit den lange Zeit auſserordentlich stark kursirenden französischen Neuenthalern (s. Paris) gemacht. Von diesen Neuenthalern wurden 4 auf 1 N. Louisd'or gerechnet, sie galten demnach 2 fl. 45 kr. im 24 fl. Fuſs; dies macht 2 fl. 17½ kr. (137½ kr.) im 20 fl. Fuſs, in Wechselzahlung aber wurden sie zu 2 fl. 18 kr. (138 kr.) gerechnet, wornach 4 Stück 9 fl. 12 kr. betragen, als in welchem Werthe der Karolin und der N. Louisd'or im Wechselgelde gerechnet wurde. — Da der Karolin oder der N. Louisd'or 9 fl. 10 kr. im 20 fl. Fuſs beträgt, im Wechselgeld aber zu 9 fl. 12 kr. gerechnet wurde, so war das Wechselgeld um $\frac{4}{11}$ pC. schlechter als der 20 fl. Fuſs. — Um die Valuta Wechselgeld zu bezeichnen, setzte man zuweilen hinter die Summe die Worte : »in Karolin à 9⅕ fl.« oder »in Karolin à 6 Rthlr. 12 kr.«, und um die Valuta des 24 fl. Fuſses zu bezeichnen, setzte man die Worte : »in Karolin à 11 fl.« oder in Karolin à 7⅓ Thlr«; daſs diese Bezeichnungsweisen aus den früheren Werthbestimmungen des Karolin sich herleiten, erhellt aus dem Obenerwähnten.

Der 24½ fl. Fuſs wurde durch Gesetz vom 20. Januar 1838 eingeführt, welches verordnet : §. 1. Die Gulden- und halben Guldenstücke, welche zufolge der Münzconvention vom 25. August 1837, so wie die groben Geldsorten gleichen Gehaltes, welche in Gemäſsheit der künftigen hieran sich schlieſsenden Vereinbarungen geprägt werden, sind das gesetzliche Zahlungsmittel in allen Geschäften und zur Erfüllung aller Geldverbindlichkeiten der Privaten und der öffentlichen Kassen, nach den auf diesen Münzen angegebenen Zahlungswerthen. §. 2. Wenn bei früheren oder künftigen Geschäften und Verbindlichkeiten der 24 fl. Fuſs als Münzfuſs bestimmt ist, so erfolgt die

Leistung ebenfalls in obgedachten Münzsorten, welche nach ihrem äufseren Nennwerthe den bisher nominell gangbaren 24 fl. Fufs vertreten und demselben gesetzlich vollkommen gleichgestellt sind. §. 3. Auch ferner werden mit der bisherigen Geltung beibehalten: Die $^1/_1$ Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr., die Conventionsthaler zu 2 fl. 24 kr., die $^1/_2$ Conventionsthlr. zu 1 fl. 12 kr., die $^1/_4$ Conventionsthlr. zu 36 kr., die 20 kr. Stücke des 20 fl. Fufses zu 24 kr., die 10 kr. Stücke des 20 fl. Fufses zu 12 kr., so dafs auch in diesen Münzsorten nach deren hier beigesetzten Werthen die Zahlungen erfolgen können. §. 4. Sollte eine Verbindlichkeit in einem schwereren als dem 24 fl. Fufs zu erfüllen oder die Zahlung in bestimmten früher tarifirten Silbersorten vor Publication dieses Gesetzes bedungen sein, so ist die Erfüllung in den durch §. 1, 2, 3 bestimmten Münzsorten nach dem Verhältnisse zu leisten, in welchem der schwerere Münzfufs oder die bestimmte Silbersorte tarifmäfsig zu dem 24 fl. Fufse stehen.

Laut Verordnung vom 14. Juli 1842 hören von diesem Tage an die $^1/_4$ Conventionsthaler oder 36 kr. Stücke auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Bei Zahlungen in preufsisch Courant braucht man von $^1/_{12}$ Rthlr.-Stücken nur so viel anzunehmen, als zur Ausgleichung nöthig ist.

Bei Verwechslung der Goldmünzen wird für jedes fehlende Afs bei Dukaten und östr. Souveraind'or 5 kr., bei Pistolen $4^1/_2$ kr., bei Karlsd'or und Maxd'or 4 kr. in Abzug gebracht; was über 2 Afs zu leicht ist, soll gar nicht angenommen werden. Es sollen gesetzlich wiegen: Souveraind'or 190, Dukaten 60, Neue Louisd'or 140, Pistolen 115, Karlsd'or 167, Maxd'or 111 Dukatenafs.

Die Reduction des 20 fl. Fufses in den jetzigen $24^1/_2$ fl. Fufs, und umgekehrt, geschieht noch fortwährend auf die früher übliche Weise, nämlich nach dem Verhältnifs wie 5 zu 6; es ist diefs eigentlich unrichtig und müfste jetzt heifsen: wie 5 zu $6^1/_8$; dem Wesen nach ist jenes Verhältnifs aber dennoch richtig, es war nur vielmehr schon früher nicht richtig, da ein wirklicher 24 fl. Fufs eigentlich schon seit 1793 nicht mehr bestand (s. Einleitung S. 25), und der jetzige $24^1/_2$ fl. Fufs ist gesetzlich dem vorher, dem Namen nach, bestandenen 24 fl. Fufs gleich zu achten. — Ebenso hört man noch jetzt kaum von einem $24^1/_2$ fl. Fufs, sondern meistens, theils aus Gewohnheit theils aus Unkenntnifs, nur von einem 24 fl. Fufs sprechen und selbst auf den Wechseln lautet die Summe meistens auf einen 24 fl. Fufs, als wenn so unmöglich wäre, $24^1/_2$ anstatt 24 zu sprechen und zu schreiben!

Wirklich geprägte Münzen Frankfurts.

In Gold: Dukaten, Goldgulden, nach dem Reichsfufs;
in Silber: Conventionsthaler $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$; Stücke zu 20, 10 und 5 kr. — sämmtliche nach dem Conventionsfufs;
seit 1837, 1838 und 1845:
Stücke zu $3^1/_2$, 2, 1 und $^1/_2$ Gulden, Stücke zu 6 und 3 Kreuzer; Ausprägungsweise s. Darmstadt;

ferner seit 1838 :

Stücke zu 1 kr., 300 Stück auf die Vereinsmark zu $\frac{156}{1000}$ = 2 Loth 8'93 Grän fein, 1923'08 Stück auf die Mark fein Silber, wornach die Mark f. S. zu fl. 32. 3 kr. ausgebracht wird;

früher wurden Stücke zu 1 kr. ausgeprägt : 375 Stück auf die köln. Mark zu 4 Loth fein, 1500 Stück auf die Mark f. Silber;

sodann fürstlich Primatische 1 kr. Stücke : 361 Stück auf die Köln. Mark zu $3\frac{1}{2}$ Loth fein, $1650\frac{2}{7}$ Stück auf die Mark f. Silber;

in Kupfer : Heller, 4 auf 1 kr., 150 Stück aus 1 Mark Kupfer, wornach die Vereinsmark Kupfer zu $37\frac{1}{2}$ kr. = 10 Sgr. 8'6 Pf. preufs. ausgebracht wird.

In früherer Zeit, namentlich von 1790 bis 1805, wurde diese Kupfermünze unter der Benennung „Pfennig“ ausgeprägt (ebenfalls 4 auf 1 kr.) und es gab damals auch Stücke zu 2 Pfennig.

Papiergeld. Laut Verordnung vom 18. April 1837 konnten, um dem damals durch die Mafsregeln in Betreff der $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Brabanterthaler eingetretenen Mangel an kursfähigem Gelde abzuhelfen, bei dem hiesigen Rechenei-Amte (der hiesigen Finanzbehörde) Gold und Silber in Barren und fremde hier keinen festen Kurs habende Münzsorten nach einem festgesetzten Tarife deponirt werden, wofür sogenannte Recheneischeine ausgegeben wurden. Es sind also diese Recheneischeine ursprünglich nichts anders als Depositenscheine über Gold und Silber, welches gegen Erstattung des erhaltenen Betrages von dem Deponenten wieder zurückgenommen werden konnte. Die ganze Mafsregel sollte nur eine transitorische sein, wurde aber bisher immer von Jahr zu Jahr (jedesmal am 1. Februar) prolongirt. Durch Gesetz vom 20. April 1849 wurden zu den bis dahin ausgegebenen 2 Millionen Gulden Recheneischeinen noch weitere 2 Millionen Gulden creirt, so dafs jetzt der Belauf der Recheneischeine 4 Millionen Gulden ist; dieselbe lauten sämmtlich auf 500 fl. und müssen im Privatverkehr und bei allen städtischen Kassen in ihrem vollen Nennwerthe dem baaren Gelde gleich angenommen werden.

Wechselrecht. Durch Gesetz vom 27. März 1849 wurde die Allgemeine Deutsche Wechselordnung hier eingeführt, um mit dem 1. Mai 1849 in Kraft zu treten. Jenes Einführungsgesetz verordnet ferner : diejenigen Wechsel, welche in preufs. Courant zu 105 kr. oder in preufs. Thalern, wenn das Wort „effectiv“ nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preufs. Silbergelde oder in Gulden, den preufs. Thaler zu 1 fl. 45 kr. gerechnet, bezahlen. — Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv“ nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 kr. gerechnet, bezahlen. (Früher und bis zu jenem Zeitpunkte wurden die auf Frankfurt in französ. Franken, ohne das Wort „effectiv“, ausgestellten Wechsel nach der

Berechnung : 80 Franken = 81 Livres tournois und 24 Livres tourn. = 11 fl. im 24 oder nachher 24½ fl. Fufs, bezahlt; mit dem Beisatz „effectiv“ wurden solche Wechsel in französischem Gelde oder nach dem Tageskurs desselben bezahlt.)

Das Wechselprotestcomptoir ist Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, innerhalb welcher Zeit die Proteste aufgenommen werden, offen und es mufs zu dieser Zeit immer wenigstens Einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen sein.

Allgemeine Feiertage sind aufser den Sonntagen : der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bufs- und Bet-Tag (der Freitag vor dem 1. Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage.

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben; b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind; c) durch Anweisungen, die an Order gestellt sind; d) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Order lauten (*billet à ordre*). — Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b. c. nur dann, wenn sie die im Art. 4 (der Wechselordnung) unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft mufs der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

Als durch Gesetz vom 13. Februar 1850 andere Anordnungen hinsichtlich der Zeit der hiesigen Messen getroffen wurden, verordnete ein Gesetz vom nämlichen Tage : Wechsel, welche auf die erste Mefswoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe zur Annahme präsentirt und in deren Ermanglung protestirt werden. — Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite, oder auf die dritte Mefswoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoche, mit welchem die zweite Mefswoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermanglung protestirt werden.

Die Protestkosten eines Wechsels bis zu fl. 1000 sind fl. 2. 54 kr., von fl. 1000 und darüber fl. 4. 54 kr., das Notiren kostet 30 kr., die Aufforderung einer Nothaddresse und jede Intervention 30 kr., jedes Duplicat oder weitere Wechselabschrift die in denselben Protest kommt, und eine Alonge 20 kr.

Wechselstempel ist hier seit 1817 eingeführt und beträgt 3 kr. vom Hundert des Wechselbetrages, und zwar so, dafs das, was unter 50 fl. bei einer gröfseren Summe steht, nicht in Anschlag kommt, hingegen was darüber ist für volle 100 fl. gerechnet wird. Es werden daher alle Summen unter 150 fl. gerechnet für 100 fl., wovon zu zahlen 3 kr.,

150 fl.	einschliefslich	bis 250 fl.	ausschliefslich,	gerechnet	für 200 fl.,	zahlen	6 kr.
250 „	„	„ 350 „	„	„	„ 300 „	„	9 „
350 „	„	„ 450 „	„	„	„ 400 „	„	12 „
450 „	„	„ 550 „	„	„	„ 500 „	„	15 „

u. s. w.

Ausländische Valuten werden berechnet : Convent.-Courant-Gulden zu $1^1/_5$ fl., preufs. Cour.-Rthlr. $1^3/_4$ fl., Rthlr. in Louisd'or und Silberrubel zu $1^4/_5$ fl., Papierrubel zu 32 kr., Pistolen und 20 Francs zu $9^1/_2$ fl., englische Pfund zu 12 fl., Hamb. Banko Mark zu $52^1/_2$ kr., franz. Francs, ital. Lire zu 28 kr., Lire austriache zu 24 kr., neapol. Ducati zu 2 fl., Piaster, Dollar, röm. Scudi zu $2^1/_2$ fl. Dem Wechselstempel sind unterworfen : alle in Frankfurt oder dem Gebiete der Stadt zahlbare Wechsel, Anweisungen oder überhaupt Urkunden, welche die Stelle eines Wechsels oder einer Anweisung vertreten, ob sie an Order ausgestellt sind oder nicht. Die Prolongation des Zahlungszieles wird der Ausstellung einer neuen Urkunde gleichgestellt und bedarf von neuem des Stempels. Duplicate oder Kopien, von welchen die Prima oder das Original bereits gestempelt ist, sind nicht stempelpflichtig. — Ferner sind nicht stempelpflichtig diejenigen in hiesiger Stadt oder deren Gebiet ausgestellten Anweisungen ohne Order, welche lediglich zu Erhebung der Valuta verhandelter Wechsel ausgegeben werden; defsgleichen alle von hier auf auswärtige Orte ausgestellten, oder von auswärtigen Orten auf andere auswärtige Orte ausgestellten und hier nur zirkulirenden Wechsel. — Wer diesem Gesetze zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von fünf vom hundert des ganzen Wechselbetrages.

Die Wechsel-Courtage beträgt 1 pro Mille vom Käufer und Verkäufer; die Provision für Unterbringung von Kapitalien, Häuserkauf etc. ist $^1/_4$ pC. von jedem Theile, hat aber nur der eine Theil die Vermittlung nachgesucht, so hat nur dieser die Provision zu zahlen.

Handelsanstalten. Es besteht hier eine Handelskammer, Börse, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Münzstätte etc.; aber Frankfurt, der grofse Handels- und Wechselplatz, hat keine Bankanstalten, kein Handels-, kein Wechselgericht!

Jährlich werden hier zwei grofse Messen gehalten; die Zeit derselben ist durch Gesetz vom 26. Februar 1850 dahin abgeändert worden, dafs seitdem die Ostermesse am zweiten Mittwoch vor Ostern, und die Herbstmesse am zweiten Mittwoch vor dem 8. September beginnt; jede Messe dauert 3 Wochen, schliefst also an einem Dienstag.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs (Schuh oder Werkschuh) hat 12 Zoll à 12 Linien; der Zoll wird auch in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ eingetheilt. 1 Fufs hält $126^1/_6$ par. Linien oder 0'28461 Meter = 0'9487 bad. Fufs = 0'9752 bair. Fufs = 1'1384 darmst. = 0'9893 kasseler = 0'9068 preufs. = 0'9004 wiener = 0'9934 würtemb. Fufs.

Die Elle, eingetheilt in 1/4, 1/8 etc., ist = 242'616 par. Linien oder 0'5473 Meter. 100 Ellen =

91'217	bad. Ellen	93'685	hannövr. Ellen
65'701	barische Ellen	95'950	kassler „
91'217	darmst. „	96'867	leipziger „
59'855	engl. Yards	82'062	preufs. „
78'275	frankf. brab. Ellen	70'244	wiener „
46'303	frankf. Stab	89'103	würtemb. „

Die hiesige brabranter Elle ist = 309'953 par. Linien oder 0'6992 Meter. 100 hiesige brabanter Ellen = 76'467 engl. Yards = 127'754 frankf. Ellen = 59'154 frankf. Stab = 104'837 preufs. Ellen = 89'74 wiener Ellen.

Der hiesige französische Stab ist 523'976 par. Linien oder 1'182 Meter. 100 hiesige franz. Stab = 129'267 engl. Yards = 215'969 frankf. Ellen = 169'05 frankf. brab. Ellen = 177'228 preufs. Ellen = 151'706 wiener Ellen.

Im Handel sind folgende Verhältnisse gebräuchlich:

25	frankfurter	Werkschuh	=	13 frankf. Ellen
7	„	Stab		12 frankf. brab. Ellen
13	„	Ellen		6 frankf. Stab
5	„	„		4 frankf. brab. Ellen
5	„	„		3 engl. Yards
6	„	„		5 preufs. Ellen
11	„	„		6 Meter.

Das Seilerklafter hat 6 Werkschuh. — Das Reifs Schiefersteine (diese dicht neben einander gestellt) ist 8 Werkschuh lang.

Die gewöhnliche oder Feld-Ruthe hat 10 Schuh à 10 Zoll à 10 Linien und hält 12½ Werkschuh = 3'55763 Meter = 0'7887 Waldruthen. — Die Waldruthe wird in 16, oder auch in 10 Theile à 10 Zoll à 10 Linien, eingetheilt und ist = 4'51076 Meter = 1'26791 Feldruthen.

Der Quadratwerkschuh hat 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien = 0'081003 Quadratmeter. — Die Quadrat-Feldruthe hat 100 Quadrat-Feldschuh und hält 156¼ Quadratwerkschuh = 12'6567 Quadratmeter. — Die Quadrat-Waldruthe hat 100 Quadrat-Waldschuh = 20'3469 Quadratmeter. Wenn im Allgemeinen von Quadratschuh und Quadratruthen die Rede ist, so sind darunter Quadrat-Werkschuh und Quadrat-Feldruthen zu verstehen. — Die Quadratruthe der Maurer und Pflasterer hat 156 Quadratwerkschuh = 12'6365 Quadratmeter.

Der Morgen oder Feldmorgen hat 4 Viertel, 160 Quadratruthen, 16000 Quadrat-Feldschuh, 25000 Quadrat-Werkschuh = 20'2508 Aren = 0'56252 badische = 0'81003 darmst. und nassauische = 0'79315 preufs. Morgen. — Die Hube oder Hufe Land hat 30 Morgen. — Der Waldmorgen hat 4 Viertel, 160 Quadrat-Waldruthen, 16000 Quadrat-Waldschuh = 32'5551 Aren = 1'6076 Feldmorgen.

Kubikmafs. Unter Kubikschuh und Kubikruthe versteht man den Kubikwerkschuh und die Kubikfeldruthe. Der Kubikwerkschuh hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien und ist = 0'0230543 Kubikmeter. — Die Kubikfeldruthe ist 12½ Werkschuh hoch,

eben so lang und breit = 1953⅛ Kubikwerkschuh = 45'02801 Kubikmeter. — Die Kubikruthe der Maurer ist 12 Werkschuh lang, 13 hoch und 2 dick und hält 312 Kubikwerkschuh = 7'1929 Kubikmeter. — Die Kubikruthe Pflaster- und Chausseesteine ist 12 Werkschuh lang, 6 breit und 4 hoch = 288 Kubikwerkschuh = 6'6396 Kubikmeter.

Brennholzmafs. Der Stecken ist im Lichten 3'554 Werkschuh breit und eben so hoch, er hält also bei der gewöhnlichen Scheitlänge von 3 Schuh 37'893 Kubikwerkschuh = 0'8736 Kubikmeter. Für die Zwischenräume beim Legen werden dem Stecken im Stadtmagazin 2, am Mainufer 7 Scheite zugegeben, von den letzteren 7 Scheiten mufs jedoch am Thore wieder eines abgegeben werden. Je nach der Dicke der Scheiter hält 1 Stecken am Main 70 bis 80 Scheite. — Das Gilbert ist 2 Stecken, bei Tannenholz aber 3 Stecken. — 22 Frankf. Stecken = 13 Darmst. Stecken, 24 Frankf. Stecken = 11 Mainzer Stecken. — 2 Stecken 4½schuhiges Holz = 3 Stecken 3schuhiges Holz. — Der sogenannte Mainzer Stecken, mit welchem ebenfalls am Main gemessen wird, ist im Lichten 4'525 Werkschuh breit und eben so hoch, hat eine Scheitlänge von 4'041 Werkschuh und hält 82'742 Kubikwerkschuh = 1'9076 Kubikmeter.

Das Klafter wird blofs im Walde und im Forstamtsmagazin angewendet. — Das Waldklafter ist 6 Schuh breit, 7 Schuh hoch und hält bei der gewöhnlichen Scheitlänge von 3 Schuh 126 Kubikwerkschuh = 2'9048 Kubikmeter; als Besoldungsholz hält aber dasselbe 156 Kubikwerkschuh = 3'596 Kubikmeter; 78 Waldklafter 3schuhiges Holz = 145 Darmst. Stecken. — Das Klafter im Forstamtsmagazin ist im Lichten gut 55 Werkzoll breit und 49⅛ Werkzoll hoch und macht, wenn die beiderseitige Scheitlänge gleich ist, 3 Stecken. — Der Stofs hat 4 Klafter.

Die Kohlenbütte hält gestrichen 5'2574 Kubikwerkschuh = 121'2 Liter; die Kalkbütte hält gestrichen 6'15713 Kubikwerkschuh = 141'95 Liter; Kohlen und Kalk werden indessen gehäuft gemessen. Steinkohlen werden gewöhnlich gewogen, Steinkohlengriefs wird mit dem Malter gemessen, 1 Malter wiegt 170 bis 180 ℔ Zollgewicht.

Getraidemafs. Das Malter hat 4 Simmer à 2 Mest à 2 Sechter à 4 Gescheid und hält 8599⅓ frankfurter Kubikwerkzoll = 114'729 Liter. — Das Gescheid ist der alten Mafs des Flüssigkeitsmafses gleich. Das Getraidemafs und das Flüssigkeitsmafs haben, in Folge der neuen Bestimmungen des Gewichts im J. 1842, eine kleine Aenderung erlitten, d. h. sie sind etwas weniges kleiner geworden. — Das Malter war früher = 8600 Werkzoll = 114'745 Liter.

100 jetzige Malter =

76'486 badische Malter	142'752 kassler Scheffel
51'597 bairische Scheffel	208'744 preufs. »
89'632 darmst. Malter	64'736 würtemb. »

1 Malter Waizen wird zu 183 ℔, Korn 173 ℔, Mehl 138 ℔ Zollgewicht mit dem Sack, der leere Sack zu 3 ℔ gerechnet.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder Wein hat 6 Ohm, das Stück oder Stückfafs 8 Ohm; die Zulast, = ½ Stück, hat 4 Ohm; das Oxhoft oder die Piece 1½ Ohm.

Die Ohm hat 20 Viertel oder 80 Mafs à 4 Schoppen. Es gibt zweierlei Mafse; das Altmafs oder Aichmafs dient für den gröfseren Verkehr, das Neu-, Jung- oder Zapfmafs ist das Mafs der Wirthe und für den Kleinhandel. — Da die Inhaltsbestimmung des Flüssigkeitsmafses (wie die des Getraidemafses) von dem Gewichte abhängt (nämlich wie viel Gewichtsinhalt die alte Mafs oder das Gescheid hat), so erlitt auch das hiesige Flüssigkeitsmafs durch die neuen Bestimmungen des Gewichtes im J. 1842 eine kleine Aenderung und wurde etwas weniges kleiner. 1 Alte Mafs war früher = 1'79289 Liter, und ist jetzt, seit 1842, = 1'792634 Liter; der Unterschied ist demnach unbedeutend.

100 alte Mafs oder Aichmafs =

119'509 badische Mafs	91'954 kassler Mafs
167'688 bairische „	156'558 preufs. Quart
89'632 darmst. „	97'582 würtemb. Mafs.

1 Ohm ist = 143'4107 Liter = 2'0874 preufs. Eimer. — 1 Alte Mafs Rüböl wird zu 3½ ℔ Leichtgewicht gerechnet, demnach 1 Ohm = 280 ℔.

Jung- oder Zapfmafs. Im J. 1842 wurde der jungen Mafs genau das Verhältnifs zur alten Mafs gegeben, wie es im Verkehr angenommen war, und es sind jetzt genau 9 junge Mafs = 8 alte Mafs (während früher eigentlich 8'91986 junge Mafs = 8 alte Mafs waren). Demnach ist jetzt 1 junge Mafs = 1'593452 Liter = 1'39162 preufs. Quart = 1'0623 badische, = 1'4906 bairische, = 0'7878 darmst., = 0'8674 würtemb. Mafs.

Gewicht. Man hat hier Leichtgewicht und Schwergewicht. Das Leichtgewicht ist gleich mit dem Silber- und Münzgewicht, das ℔ hat 32 Loth à 4 Quint. Der Zentner hat 108 ℔ Leichtgewicht; nennt man nun diesen Zentner von 108 ℔ einen Zentner von 100 ℔ (oder theilt den Zentner von 108 ℔ in 100 Theile), so entsteht das Schwergewicht. Der Zentner hat demnach immer einerlei Schwere; er hat entweder 108 ℔ Leichtgewicht oder 100 ℔ Schwergewicht, und 108 Leichtgewicht sind = 100 Schwergewicht; es sind demnach nur die Pfunde verschieden.

Da seit der Münzconvention von 1837 die Vereins-Münzmark von 233'8555 Gramm in Frankfurt auch als allgemeines Gold- und Silbergewicht eingeführt wurde, von welchem die Mark früher 233'9569 Gramm schwer war, und da das frankf. Leichtgewicht genau mit dem Silbergewicht übereinkommt, indem 1 ℔ Leichtgewicht = 2 Mark Silbergewicht : so hat die Schwere des Leicht- und demnach auch des Schwergewichts sich etwas verändert. Das ℔ Leichtgewicht war früher = 467'9138 Gramm und ist jetzt = 467'711 Gramm; das ℔ Schwergewicht war früher = 505'3469 Gramm und ist jetzt = 505'128 Gramm.

Das hiesige Leichtgewicht ist hiernach ganz gleich dem preuſs. Gewicht s. Berlin. — Der Zentner oder 100 ℔ Schwergewicht sind = 50'5128 Kilogramm.

Des Zollgewichts bedient man sich jetzt auf allen öffentlichen Wagen, so wie bei der Speckwage (seit 1. Januar 1838), der Mehl- und Malzwage (seit 1. Januar 1838), der Heuwage (seit 24. April 1839) und beim Wiegen des Strohes (seit 24. April 1839), wo früher überall besondere Gewichte im Gebrauch waren. — Das Fuder Stroh hat 10 Zentner.

Das ℔ Butter- und Fleischgewicht hat 33 Loth, das ℔ Fischgewicht hat 35 Loth Leichtgewicht.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist jetzt die Vereins- oder preuſsische Mark. 1 Mark hat 16 Loth à 4 Quint à 4 Pfennig à 256 Richtpfennig und ist = 233'8555 Gramm. — Die frühere Mark war 233'9569 Gramm = 1'000433 Vereinsmark. — Zur Bestimmung des Feingehaltes wird die Mark beim Gold in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt; in der hiesigen Münze wird seit 1. Juni 1841 der Feingehalt nach Tausendtheilen angegeben, $\frac{1000}{1000}$ ist die höchste Feine.

Kronengewicht wird für das verarbeitete Gold angewendet. Die Mark hat $69\frac{1}{2}$ Kronen; 1 Krone = 3'3648 Gramm = 70 holländ. Aſs. Die Krone wird in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ etc. eingetheilt, und die Einsätze enthalten ferner Stücke von 2, 4, 8, 16, 32, 64 und 128 Kronen. — Verarbeitetes Gold muſs 18- oder 14karatig und so gestempelt sein; das 18karatige heiſst Kronengold; geringeres Gold darf nur in der Messe, wenn es nach Gehalt gestempelt ist, verkauft werden. — Verarbeitetes Silber muſs 13löthig sein.

Dukatengewicht dient zur Abwägung desjenigen Goldes, welches den Feingehalt der Dukaten hat. Die Mark hat 67 Dukaten à 60 Dukaten-Aſs, also 4020 Dukaten-Aſs. 1 Dukaten wiegt 3'4904 Gramm = 72'62 holländ. Aſs, 1 Dukaten-Aſs wiegt 0'05817 Gramm = 1'2103 holländ. Aſs. — Beim Gewicht wird der Dukaten in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ etc. eingetheilt und die Einsätze enthalten Stücke von 2, 4, 8, 16, 32, 64 und 128 Kronen.

Juwelen- und Perlengewicht. Der Karat hat 4 Grän und wird auch in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ etc. eingetheilt; 1 Karat wiegt 20'5833 Centigramm, und ist mit dem holländischen beinahe genau übereinstimmend. — 1 Mark = 1136'142 Karat.

Medicinalgewicht ist seit 1. Januar 1842 das preuſsische s. Berlin; früher war es das alte Nürnberger.

Frankfurt an der Oder,

Hauptstadt des Regierungsbezirks Frankfurt in der preuſsischen Provinz Brandenburg, mit 25000 Einwohnern.

Münzen, Wechselgeschäfte, Maſse und Gewichte wie Berlin.

Die Berliner Hauptbank hat hier ein Filiale.

Jährlich werden hier drei Messen gehalten, die Reminiscere-, Margarethen- und Martini-Messe; sie werden an den Montagen nach Reminiscere und vor Margaretha und Martini, auch wenn einer der beiden letztern Tage auf einen Montag fällt, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher, Abends um 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Freiberg,

im sächsischen Erzgebirge mit 12500 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte wie Leipzig.

Freiburg,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Kantons, mit 9000 Einwohnern.

Rechnungsweise wie Aarau, Wechselgeschäfte wie Lausanne.

Mafse und Gewichte sind gesetzlich die neuen schweizer, s. Schweiz; die Freiburger Mafse und Gewichte sind :

Längenmafs. Der Fufs oder Schuh hat 12 Zoll à 12 Linien = 130 par. Linien = 0'29326 Meter = 0'9775 neue schweizer Fufs. — Das Werkklafter hat 10 Fufs. — Der Stab hat 474'15 par. Linien = 1'0696 Meter = 1'7827 neue schweizer Ellen. — Die Juchart hat 50000 Quadratfufs = 43 Aren = 1'1945 neue schweizer Juchart.

Getraidemafs. Das Mütt hat 3 Sack à 4 Kopf à 2 Mäfs à 2 Quarterons à 6 Immi; das gewöhnliche Mafs ist der Sack = 127'746 Liter = 0'8516 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmafs. Das Fafs hat 16 Brenten oder Eimer à 25 Mafs à 4 Schoppen. 1 Mafs = 1'562 Liter = 1'0413 neue schweizer Mafs.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ Krämer- oder Eisengewicht; 1 ℔ 528'811 Gramm = 1'0576 neue schweizer ℔. — Gold- und Silbergewicht ist das alte Pariser Markgewicht.

Fulda,

in der kurhessischen Provinz gleichen Namens mit 10000 Einwohnern.

Man rechnet, wie auch in Hanau, nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig

im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs; in einigen Theilen dieser Provinz rechnet man jedoch wie sonst überhaupt im Kurfürstenthum Hessen nach Rthlr. à 30 Silbergroschen à 12 Pfennig im 14 Rthlr. Fufs s. Kassel.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Frankfurt a. M.

Masse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs oder Schuh hat 12 Zoll = 125'4 par. Linien = 0'28288 Meter = 0'98325 kasseler Fufs; der Werkschuh (der alte Nürnberger Fufs) = 0'30398 Meter. — Die Elle hat 2 Fufs = 0'99186 kasseler Ellen = 1'0338 frankf. Ellen. — Die Ruthe hat 12 Fufs, wird aber in 10 Decimalfufs à 10 Decimalzoll eingetheilt, = 3'39456 Meter. — Der Morgen oder Acker hat 160 Quadratruthen à 144 Quadratfufs = 18'43686 Aren. — Das Tagewerk hat 2 Morgen. — Die Hufe hat 30 Morgen. — Holzmafs s. Kassel.

Getraidemafs. Das Malter hat 8 Mafs à 4 Metzen à 4 Köpfchen und hält 175'578 Liter = 2'1939 kasseler Scheffel; gesetzlich sind 557 fuldaer Malter = 611 kasseler Viertel. 1 Malter Waizen und Korn wiegt, gestrichen, 232 ℔, Gerste 224 ℔, Hafer 157 ℔.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 6 Ohm à 2 Eimer à 40 Mafs à 4 Schoppen à 4 Kännchen; 1 Mafs = 1'82 Liter = 0'93353 kasseler Mafs, 1 Ohm = 145'594 Liter = 0'93353 kasseler Ohm.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quint. Das ℔ ist das alte nürnberger ℔ = 509'97 Gramm = 1'05313 kasseler schwere ℔ = 1'09012 kasseler leichte ℔. — Auch das Frankfurter Leichtgewicht ist im Gebrauch. — Wolle wird nach einem besonderen Zentner von 5 Glied à 21 ℔ hies. verkauft. — Der Globen Flachs hat 15 Kanten à 6 Händevoll. — Das Schock Leinwand hat 60 Ellen. — Der Dechent oder Decher Leder hat 2 Polst à 5 Stück.

Galacz in der Moldau s. Jassy.

Gallipoli,

in der Provinz Otranto, Landschaft Apulien im Königreich Neapel, mit 10000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte wie Neapel.

Oelmafs. Die Salma hat 10 Staja à 32 Pignatte, sie hält 161 Liter und wiegt ca. 300 ℔ preufs. — Die Botte hat $2^3/_4$ Salme, die Pipa hat $2^4/_5$ Salme, bei Schiffsfrachten rechnet man 11 Salme auf die Last. — Der Preis des Olivenöls versteht sich pr. Botte oder pr. Salma. — Vom Handelsgewicht hat der hiesige Rottolo 452'121 Gramm.

Genf,

Hauptstadt des Schweizer Kantons gleichen Namens, mit 30000 Einwohnern.

Wechselkurse :

Genf wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 fl. niederländisch	*213½ Francs.
Augsburg	100 fl. augsburger Courant	*253 „
Basel / Bern	100 Franken	* 99¾ „ (Man rechnet 27 Schweizer Franken = 40 französ. Francs.)
Bordeaux, wie Paris.		
Frankfurt	100 fl. im 24½ Fuſs	*211½ Francs.
Genua	100 Lire nuove	* 99¾ „
Hamburg	100 Mark Banko	*185¾ „
Lausanne, wie Basel.		
Livorno	100 Lire toscane	* 82½ „
London	1 Liv. St.	* 25 Francs 25 Centimes.
Lyon / Marseille wie Paris . .		
Mailand	100 Lire austriache	* 85½ Francs.
Neapel	100 Ducati di Regno	*425 „
Paris	100 Francs	* 99⅞ „
Rom	100 Scudi	*538½ „
Triest	100 fl. Convent. Cour.	*225 „
Turin	100 Lire nuove	* 99¾ „
Venedig	100 Lire austriache	* 85½ „
Wien	100 fl. Convent. Cour.	*225 „

Geldkurse :

Gold in Barren, $\frac{1000}{1000}$ fein pr. Unze Markgewicht .	*195 Francs 90 Centimes	pr. Unze Poids de marc (Pariser Markgewicht = 30'594 Gramm) fein Gold.
Defsgl. zu $\frac{900}{1000}$ fein . .	* 95 „ 15 „	pr. Unze Poids de marc von solchem Golde.
20 Francs Stücke . . .	*100¾ „	für 100 Francs in 20 Fr. Stücken.
Brabanterthaler	* 5 „ 72 „	pr. Stück.
Engl. Sovereigns	* 25 „ 20 „	pr. Stück.

Die Kurse auf Bordeaux, Lyon, Marseille, Paris, Genua, Turin, Basel, Bern, Lausanne werden manchmal nur mit Procenten notirt, unter der Bezeichnung B. (Bonification, Aufgeld) oder P. (Perte, Verlust).

Man rechnet im ganzen Kanton seit 1. Januar 1839 gesetzlich und allgemein nach

Francs à 100 Centimes

im französischen Münzfuſs, nach welchem 51'96789 Francs auf 1 Vereinsmark fein Silber gehen, wornach 1 Franc = 8 Sgr. 0'98 Pf. preuſs. = 28'28 kr. im 24½ fl. Fuſs.

Schon mehrere Jahre vorher hatten die gröſseren hiesigen Handelshäuser in ihrem Rechnungs- und Kurswesen die Rechnung nach französischen Franken eingeführt. Auſser dieser Rechnungsweise hatte man bis 1839 noch zwei andere, nämlich

1) nach Livres à 20 Sous à 12 Deniers Courant, darnach wurde im gröſseren Verkehr gerechnet. Diese Livres sind nicht wirklich geprägt; es sind $32\frac{1}{4}$ Livres auf 1 Köln. Mark f. Silber zu rechnen, wornach 1 Livre = 13 Sgr. 0'28 Pf. preuſs. = 45'58 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.

2) nach Florins (Gulden) à 12 Sous à 12 Deniers en petite monnaie (in kleiner, geringer Münze), darnach wurde im kleinen Verkehr und in allen öffentlichen Rechnungen gerechnet; $112\frac{7}{8}$ Florins gehen auf 1 Köln. Mark f. Silber, wornach 1 Florin = 3 Sgr. 8'64 Pf. preuſs. = 13'02 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.

Verhältniſs der Münzen.

Ecu oder Thaler	Livres Courant	Florins petite monnaie	Sous		Deniers	
			Courant	petite monn.	Courant	petite monn.
1	3	$10\frac{1}{2}$	60	126	720	1512
	1	$3\frac{1}{2}$	20	42	240	504
		1	$5\frac{5}{7}$	12	$68\frac{4}{7}$	144
			1	$2\frac{1}{10}$	12	$25\frac{1}{5}$
				1	$5\frac{5}{7}$	12
					1	$2\frac{1}{10}$

In einem Gesetz vom 21. März 1826 hatte die Genfer Regierung einen Tarif bekannt gemacht, wie die fremden Münzen im ganzen Kanton gesetzlichen Kurs haben und von allen öffentlichen Kassen, so wie von Privatleuten angenommen werden sollten. Die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ etc. Stücke, die in dem Tarif nicht enthalten sind, sollten keinen gesetzlichen Kurs haben, und alle in dem Tarif nicht enthaltenen Münzen so lange nur als Waare behandelt werden, bis sie gesetzlich taxirt seien.

Tarif :		Courant		En petite monnaie	
		Livres	Sous	Florins	Sous
In Gold :	Französ. Neue Louisd'or .	14	$10\frac{1}{2}$	50	10
	Schweizer 16 Frankenstücke	14	$10\frac{1}{2}$	50	10
	Französ. 20 Francs . . .	12	7	43	4
	„ 40 Francs . . .	24	14	86	8
in Silber :	Franz. Neuethaler	3	$11\frac{1}{2}$	12	6
	Schweiz. Neuethaler à 4 Schw. Franken	3	$12\frac{1}{2}$	12	8
	Französ. 5 Francs . . .	3	$1\frac{3}{4}$	10	10
	Spanische Piaster	3	$5\frac{1}{2}$	11	6
	Halbe detto	1	$12\frac{3}{4}$	5	9
	Brabanter Kronenthaler . .	3	$10\frac{3}{4}$	12	$4\frac{1}{2}$
	Bairische „ . .	3	10	12	3
	Schweizer 4 Frankenstücke .	3	$12\frac{1}{2}$	12	8

Wechsel auf Genf, in französischen Francs gestellt, muſsten auch schon vor 1839 in 5 Frankenstücken oder in französ. Neuethalern zu 5 Francs 80 Cent. bezahlt werden. Für Wechsel in Schweizer-Franken gestellt, konnte die Zahlung in Genfer Valuta gefordert und

die Annahme von Schweizergeld verweigert werden, weil dieses hier immer einige Procent verlor. Ueberhaupt wurden alle Wechsel, die auf andere als Genfer Valuta lauteten, in den im Genfer Tarif stehenden Münzsorten, und insofern sie aus anderen Schweizer Kantonen gezogen waren, nach dem Tarif desjenigen Kantons, von wo der Wechsel ausgestellt war, bezahlt.

Wirklich geprägte Münzen Genfs.

In Gold : Pistolen seit 1752, einfache und dreifache, einfache zu 10 Livres Cour. oder 35 Florins. Die älteren, vor 1752 geprägten, Pistolen waren später auf $11\frac{1}{2}$ Livr. Cour. oder $40\frac{1}{4}$ Flor. gesetzt, kommen aber selten mehr vor.
seit 1848 : Stücke zu 20 Francs und 10 Francs, nach dem französischen Münzfufs s. Paris.

in Silber : Neuethaler von 1794 und 1796, sogenannte Revolutionsthaler, nach dem Werthe der franz. Neuethaler, zu $12\frac{3}{4}$ Florins.
halbe dergleichen zu $6\frac{3}{8}$ Flor., Patagons oder 3 Livres-Thaler, Stücke zu 15, 10, 6 5 Sous Courant.
als Scheidemünze gibt es Stücke zu 6, 5, 4, 3, 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ Sous petite monnaie, sogenannte Trois-quarts à 9 Deniers ($\frac{3}{4}$ Sou), Deux-quarts à 6 Den. ($\frac{1}{2}$ Sou), Quarts à 3 Den. ($\frac{1}{4}$ Sou).
seit 1839 : Stücke zu 5 Francs, zu 25, 10, 5, 4, 2 und 1 Centime.

in Kupfer : seit 1839 : Stücke zu 1 Centime.

Wirklich geprägte Münzen Genfs	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold :									
Pistolen, von 1762 . . b)	41'150	21	10	45'234	8	26'03	4	24	6'98
detto 3fache v. 1771 . b)	13'673	21	11	14'973	25	28'64	14	16	9'05
in Silber :		Loth	Grän						
Neuethaler b)	7'697	13	16	8'867	2	45'78	1	17	4'4
detto halbe b)	15'502	13	16	17'858	1	22'32	—	23	6'23
Patagons à 3 Livres v. 1723 b)	8'65	13	8	10'294	2	22'8	1	10	9'6
$\frac{1}{2}$ Livre b)	49	11	16	65'944	—	22'3	—	6	4'43
Stücke zu 15 Sous . . b)	73'378	11	15	99'215	—	14'82	—	4	2'8
detto „ 6 Sous . . b)	84'667	3	14	358'588	—	4'11	—	1	2'05
5 Francs a)	9'354	14	$7\frac{1}{5}$	10'394	2	21'42	1	10	4'91
Stücke zu 25 Centimes . b)	60'153	3	17	244	—	6'03	—	1	8'65
detto „ 10 Centimes . b)	78'431	1	16	664'356	—	2'23	—	—	7'59

Wechselrecht; es gilt hier das französische Handelsgesetzbuch s. Paris. Uso ist 30 Tage nach dato, Respecttage finden nicht Statt.

Bank. Die hiesige Bank *(Caisse de dépôts et virements)* ist eine Girobank, die gegen $\frac{1}{4}$ Promille Provision Zahlungen besorgt, und auf Gold und fremde Münzsorten auf einige Wochen Vorschüsse macht.

Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Fuſs = 216'3 par. Linien = 0'488 Meter = 1'62645 neue schweizer Fuſs. Auch bedient man sich des alten pariser Fuſses s. Paris. — Die Elle für Leinwand im Kleinhandel = 507 par. Linien = 1'1437 Meter = 1'9062 neue schweizer Ellen. Im Groſshandel bedient man sich der alten pariser Aune s. Paris. — Die Ruthe hat 8 Fuſs. — Der Morgen = 51'663 Aren = 1'435 neue schweizer Juchart.

Getraidemaſs. Die Coupe (der Sack) hat 2 Bichets à 2 groſse Quarts à 4 kleine Quarts und hält 78'95 Liter = 0'52633 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaſs. Der Char (das Fuder) hat 12 Setiers à 24 Quarterons à 2 Pots. 1 Quarteron = 2'25 Liter = 1'5 neue schweizer Maſs.

Gewicht ist dreierlei. 1) Das ℔ Gros poids (Schwergewicht) hat 18 Onces à 24 Deniers. Die Onces sind Unzen des alten pariser Markgewichts, demnach ist 1 ℔ Schwergewicht = 10368 par. Grän = 550'6941 Gramm = 1'1014 neue schweizer ℔. — 2) Das ℔ Petit poids (Leichtgewicht) hat 15 Onces = 8640 par. Grän = 458'9117 Gramm = 0'91782 neue schweizer ℔. — 3) Das ℔ Poids de marc (das alte pariser Markgewicht) hat 16 Onces = 9216 par. Grän = 489'5058 Gramm = 0'97901 neue schweizer ℔. — Es sind 5 schwere ℔ = 6 leichte ℔, 8 schwere ℔ = 9 ℔ Markgewicht, 16 leichte ℔ = 15 ℔ Markgewicht.

Feines Oel und Branntwein werden nach dem Quintal à 104 schwere ℔, ordinäres Oel nach der Charge à 230 schwere ℔ verkauft.

Gold- und Silbergewicht ist die Mark des alten Pariser Poids de marc à 8 Unzen à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains, also 1 Mark = 4608 Grän = 244'7529 Gramm. — Zur Bezeichnung des Feingehaltes wird die Mark beim Gold in 24 Karat à 32 oder auch 24 Theile, beim Silber in 12 Deniers à 24 Grän eingetheilt; auch wird der Feingehalt nach Tausendtheilen bezeichnet wie in Frankreich s. Paris.

Medicinalgewicht. Das ℔ hat 16 Unzen à 8 Drachmen à 3 Scrupel à 24 Gran und ist = 500 Gramm.

Gent wie Antwerpen.

Genua,

Hauptstadt des Herzogthums gleichen Namens im Königreich Sardinien, mit 85000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Genua wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	1 fl. niederländ.	* 209½ Centesimi nuovi.
Ancona	1 Scudo romano	* 540 „ „
Augsburg	1 fl. Augsb. Cour.	* 255 „ „
Barcelona	1 Libra catalana	* 274 „ „
Bologna	1 Scudo romano	* 540 „ „
Cadix	1 Peso de plata ant.	* 382 „ „
Florenz	1 Lira toscana	* 84 7/10 „ „
Frankfurt a. M.	1 fl. im 24½ fl. Fuſs	* 213 „ „
Gibraltar	1 span. Silberpiaster	* 509 „ „
Hamburg	1 Mark Banko	* 187 „ „
Lissabon	1 Milreis	* 560 „ „
Livorno	1 Lira toscana	* 84½ „ „
London	1 Liv. St.	* 2512 „ „
Lyon	100 Francs	* 99¾ Lire nuove.
Madrid	1 alten Wechselpiaster	* 390 Centesimi nuovi.
Mailand	1 Lira austriaca	* 84¾ „ „
Marseille	100 Francs	* 99½ Lire nuove.
Messina	1 sicilian. Oncia	* 1275 Centesimi nuovi.
Neapel	1 Ducato di regno	* 425 „ „
Palermo	1 sicilian. Oncia	* 1275 „ „
Paris	100 Francs	* 99¾ Lire nuove.
Rom	1 Scudo romano	* 541 Centesimi nuovi.
Triest	1 fl. Convent. Cour.	* 254½ „ „
Turin	100 Lire nuove	* 99⅝ Lire nuove.
Venedig	1 Lira austriaca	* 85 Centesimi nuovi.
Wien	1 fl. Conv. Cour.	* 232 „ „

Geldkurse.

Span. Dublonen, Onza's .	* 80 Lire 90 Centesimi	
Genues. 96 Lire-Stücke .	* 79 „ 10 „	
Rusponi	* 35 „ 30 „	
Savoyische Doppien . . .	* 28 „ 40 „	
Oestr. Sovereigns . . .	* 34 „ 50 „	
Engl. Sovereigns . . .	* 25 „ 10 „	
Franz. Neue Louisd'or . .	* 23 „ 40 „	
Franz. 20 Francs . . .	* 20 „ 05 „	
Römische Doppien . . .	* 17 „ — „	
Neapolit. Oncien . . .	* 12 „ 90 „	
Venetian. Zecchinen . .	* 11 „ 90 „	
Holl. u. Deutsche Dukaten	* 11 „ 70 „	
Dukaten v. Florenz . . .	* 11 „ 70 „	pr. Stück.
Spanische Piaster . . .	* 5 „ 40 „	
Römische Scudi	* 5 „ 25 „	
Scudi von Bologna . . .	* 5 „ 30 „	
Toskan. Francescone . .	* 5 „ 60 „	
Französische Neuethaler . .	* 5 „ 75 „	
Französ. 5 Francs . . .	* 5 „ — „	
Brab. Kronenthaler . . .	* 5 „ 60 „	
Conventionsthaler . . .	* 5 „ 25 „	
Mailänder Thaler . . .	* 4 „ 50 „	
Savoyische Thaler . . .	* 3 „ 54 „	
Neapol. Ducati	* 4 „ 25 „	

Man rechnet wie im ganzen Königreich Sardinien seit 1. Januar 1827 nach

Lire nuove à 100 Centesimi

in dem Zahlwerth und der Ausmünzungsweise wie der französische Franc, so dafs der ganze Unterschied nur in der Benennung besteht, indem man die Münze hier Lira anstatt Franc nennt. Es gehen demnach (gleich den Francs) 51'96789 Lire nuove auf 1 Vereinsmark fein Silber, wornach 1 Lira nuova = 8 Sgr. 0'98 Pf. preufs. = 28'28 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Früher und bis in die neuere Zeit herein rechnete man nach

Lire à 20 Soldi à 12 Denari

und es gab fünferlei Zahlwerthe :

1) Valuta fuori banco (Valuta aufser der Bank) oder Moneta buona (gutes Geld); nach dieser Valuta wurde im Handel überhaupt gerechnet, bei den Bankiers Buch und Rechnung geführt und auch alle Wechsel bezahlt, welche nicht ausdrücklich in Valuta di banco gestellt waren. Man rechnete 5 Lire fuori banco = 6 Lire nuove, und darnach gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber 62'3615 Lire fuori banco oder moneta buona, und 1 solche Lira ist werth 6 Sgr. 8'82 Pf. preufs. = 23'57 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

2) Valuta di banco, darnach rechnete früher die hiesige Bank, und diese alte Bankwährung war 25 pC. besser als Valuta fuori banco; man rechnete 4 Lire di banco = 5 Lire fuori banco, und darnach gehen auf 1 Vereinsmark f. Silber 49'8892 Lire di banco.

3) Valuta di permesso war die Valuta, welche späterhin als Bank- und Wechsel-Valuta angenommen wurde und 15 pC. besser war als Valuta fuori banco; man rechnete 20 Lire di permesso = 23 Lire fuori banco, und darnach gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber 54'228 Lire di permesso.

4) Moneta di numerato oder di cartulario, darnach wurde sonst der Zoll bezahlt und die Dividenden der Bank berechnet; man rechnete 225 Lire di numerato = 437 Lire fuori banco, und darnach gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber 32'108 Lire di numerato.

5) Moneta abusiva (geringe, eigentlich mifsbräuchliche Münze); darunter verstand man denjenigen Werth der Münzen, wie er im Kleinhandel und überhaupt in Waarenzahlung gerechnet wurde und zwar um 4 bis 10 pC. höher als in Valuta fuori banco. Man nannte diese Moneta abusiva öfters ebenfalls fuori banco, wefshalb man bei der eigentlichen Valuta fuori banco gewöhnlich den Beisatz : „moneta buona" gebrauchte.

Ferner hatte man aufser den Lire noch fünferlei Rechnungsmünzen, nämlich :

Pezza oder Piastra	zu	$5\frac{3}{4}$	Lire fuori banco oder moneta buona
Scudo di cambio	„	$4\frac{3}{5}$	„ „ „ „ „ „
Scudo d'argento	„	$9\frac{1}{2}$	„ „ „ „ „ „
Scudo d'oro	„	$11\frac{3}{4}$	„ „ „ „ „ „
Scudo di marco	„	$10\frac{2781}{4000}$	„ „ „ „ „ „

Wirklich geprägte Münzen Sardiniens, s. Turin.

Wirklich geprägte Münzen der ehemaligen Republik Genua.

In Gold : Zecchini oder Dukaten zu 13½ Lire mon. buona.
Doppien oder Genovinen zu 100 Lire m. b., $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$.
Neue Genovinen von 1792 bis 1795 zu 96 Lire m. b., $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$.

In Silber : Croizati oder Scudi d'argento zu 9 Lire m. b., doppelte, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$.
Scudi di cambio zu 5 Lire m. b., $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$.
Madonnine zu 1 Lire m. b., doppelte, $^1/_2$, $^1/_3$.
Giorgini zu $1^1/_5$ Lire m. b.
Scudi von 1792 bis 1796, zu 8 Lire m. b.

in Scheidemünze : Parpajole zu 2, doppelte zu 4 Soldi, Stücke zu 6 Soldi, zu 8, 4, 3, 2, 1 Denari.

Münzen der ehemaligen Ligurischen Republik*).

In Gold : Stücke zu 96 und 48 Lire m. b.
in Silber : Stücke zu 8, 4, 2 und 1 Lira m. b.

Wirklich geprägte Genuesische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth im Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold :									
Zecchini à 13½ Lire . b)	67½	23	10½	67'8534	5	37'34	3	6	4'61
Genovinen à 100 Lire b)	8'307	21	9	9'166	41	37	23	23	6'01
½ detto à 50 " b)	16'614	21	11¼	18'176	20	59'35	11	29	9'78
¼ detto à 25 " b)	33'105	21	9	36'530	10	26'61	5	29	0'37
Genovinen à 96 " b)	9'288	21	9½	10'229	37	17'76	21	9	4'31
½ detto à 48 " b)	18'577	21	10½	20'382	18	43'05	10	20	10'45
¼ detto à 24 " b)	37'315	21	10½	40'940	9	19'11	5	9	8'95
96 Lire-Stücke v. 1798 b)	9'288	21	9½	10'229	37	17'76	21	9	4'31
in Silber :		Loth	Grän						
Scudo d'argento . . b)	6'125	15	4	6'438	3	48'31	2	5	2'85
Scudo di cambio . . b)	11'333	14	11	12'411	1	58'44	1	3	10'09
Madonnina à 1 Lira . b)	51'750	13	6	62'100	—	23'67	—	6	9'16
Giorgino b)	40'750	13	14	47'323	—	31'06	—	8	10'50
Scudo à 8 Lire, v. 1792 —1796 b)	7'044	14	4	7'925	3	5'5	1	22	11'96
detto à 8 Lire v. 1798 b)	7'033	14	3	7'943	3	5'07	1	22	10'52

Wechselrecht. Es gilt hier das französische Handels- und Wechselgesetz; Uso ist 30 Tage nach Dato, Respecttage finden nicht Statt.

Wechselstempel. Alle in den sardinischen Staaten zahlbaren Wechsel oder überhaupt Handelseffecten müssen im Verlauf von 14 Tagen nach dem Ausstellungstage, jedenfalls aber vor der

*) Napoleon gab 1797 der bis dahin bestandenen Republik Genua eine neue Verfassung und den Namen »Ligurische Republik«. Diese dauerte bis 1805, wo Genua ganz dem franz. Kaiserreiche einverleibt wurde, und 1814, nach der Einnahme von Paris, wurde Genua dem König von Sardinien zugetheilt.

Verfallzeit gestempelt werden und die Stempelgebühr beträgt für Summen bis 500 Lire : 25 Centesimi, von 500 bis 1000 Lire : 50 Centesimi, von 1000 bis 2000 Lire : 1 Lira, u. s. w. für jede weitere 1000 Lire 50 Centesimi mehr.

Bank. Die ehemals so berühmte St. Georgenbank oder St. Georgenhaus wurde im J. 1407 errichtet, als Giro- und Depositenbank, auch diente sie für die Finanzangelegenheiten des Staats. Im Laufe der Zeit hatte sie das Vertrauen ziemlich verloren und wurde im J. 1808 bei der Vereinigung Genua's mit dem französischen Reiche ganz aufgehoben; sie wurde aber unter der jetzigen Regierung wiederhergestellt und enthält 4 Depositenbanken, bei welchen man Gelder deponiren und jederzeit wieder darüber verfügen kann, wofür zwar keine Zinsen vergütet, aber auch nichts für Besorgung berechnet wird; sie ist ferner Leih- und Zettelbank.

Im J. 1844 wurde eine neue Bank unter dem Namen „Bank von Genua" errichtet mit einem Kapitale von 4 Millionen Lire, in 4000 Actien zu 1000 Lire, und einem Privilegium auf 20 Jahre. Sie ist Disconto-, Depositen-, Leih-, Contocorrenten- und Zettelbank, ihre Noten lauten auf 1000, 500, 250 und 100 Lire.

Maſse und Gewichte.

Gesetzlich sollen seit 1. April 1850 keine anderen als die neuen metrischen (französischen) Maſse und Gewichte gebraucht werden s. Turin. Es werden aber auch hier die bisherigen Maſse und Gewichte noch lange in Gebrauch bleiben.

Längenmaſs. Der Palmo hat 110'423 par. Linien = 0'2491 Meter. — Die gewöhnliche Canna hat 10 Palmi = 2'491 Meter, die Canna grossa hat 12 Palmi = 2'9891 Meter, die Canna piccola hat 9 Palmi = 2'2419 Meter. Der Braccio hat $2^1/_3$ Palmi = 0'5812 Meter.

Getraidemaſs. Die Mina hat 8 Ottavi à 12 Gambette = 116'5596 Liter = 2'12075 preuſs. Scheffel; man rechnet 85 Mine = 100 Hectoliter. Die Mina glatte Frucht wiegt 185 Rottoli, rauhe Frucht 192 Rottoli. — Für Salz hat der Mondino 8 Mine = 9'3248 Hectoliter.

Flüssigkeitsmaſs. Die Mezzaruola hat 2 Barili à 50 Pinti; 1 Barile hat 90 Amole = 79'0161 Liter = 1'15 preuſs. Eimer. — Beim Oelmaſs hat der Barile 4 Quarti à 32 Quarteroni = 66'0394 Liter; der Barile hält an Gewicht $187^1/_2$ ℔ oder $7^1/_2$ Rubbi und ist dem Triester Barile oder Orna ganz gleich.

Gewicht. Der Cantaro (Zentner) hat 6 Rubbi oder 100 Rottoli oder 150 Libbre (℔). Der Rubbio hat 25 Libbre oder $16^2/_3$ Rottoli, der Rottolo hat $1^1/_2$ Libbre oder 18 Oncie. Der Peso hat 5 Cantari. 1 Libbra hat 12 Oncie = 316'7789 Gramm = 0'6773 preuſs. ℔; gewöhnlich rechnet man 315 Libbre = 100 Kilogramm, 116 Libbre = 100 turiner ℔, 175 Libbre = 100 wiener ℔. — 1 Rubbio ist = 7'9195 Kilogramm, 1 Cantaro = 67'5168 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist $^2/_3$ der vorerwähnten Libbra, hat 8 Oncie à 24 Denari à 24 Grani und ist = 211'186 Gramm. — Zur Bezeichnung des Feingehalts wird die Libbra beim Gold in 24 Carati à 8 Ottavi, beim Silber in 12 Oncie à 24 Denari eingetheilt.

Gera,

Hauptstadt der Herrschaft Gera, welche der Fürstlich Reufsischen jüngeren Linie (Reufs-Schleitz und Reufs-Lobenstein-Ebersdorf) gemeinschaftlich gehört, mit 12000 Einwohnern.

Man rechnet, wie überhaupt in allen Fürstlich Reufsischen Landen, seit 1. Januar 1841, zufolge der dresdner Münz-Convention von 1838, nach

Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennig

im Zahlwerth des 14 Rthlr. Fufses oder des preufs. Courant. s. Berlin.

Bis dahin rechnete man nach Thalern zu 24 gute Groschen à 12 Pfennig, im Zahlwerth des 20 fl. Fufses bei den herrschaftlichen Kassen, den Conventionsthaler zu 32 gGroschen gerechnet; im Verkehr sollte der Conventionsthaler gesetzmäfsig nicht höher als 35 gGr. angenommen werden, er wurde aber bei der Masse der zirkulirenden Scheidemünze (ganze und halbe Groschen) zu 36 gGr., der $^1/_6$ Conventionsthaler (20 kr.) zu 6 gGr., und der preufs. Thaler zu 26 bis 27 gGr. gerechnet.

In früherer Zeit war der 20 fl. Fufs der gesetzliche Zahlwerth in den Reufsischen Landen, und es haben diese Fürsten nach diesem Münzfufse auch Münzen prägen lassen (Conventionsthaler etc. wie in Sachsen s. Dresden), wovon aber kaum mehr etwas vorhanden sein wird.

Seit 1840 haben die Reufsischen Fürsten 2-Thalerstücke (Vereinsmünze), ganze und halbe Silbergroschen und in Kupfer Stücke zu 3, 1 und $^1/_2$ Pfennig prägen lassen, wie in Preufsen s. Berlin.

Papiergeld. Die Fürstlich Reufsische jüngere Linie (Reufs-Schleiz- und Reufs-Lobenstein-Ebersdorf) hat gemeinschaftlich im November 1849 Kassenscheine creirt im Betrag von 300000 Rthlr. in Abschnitten à 1 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs. Die Sparkasse in Gera soll dieses Papiergeld auf Verlangen jederzeit gegen baar einlösen; eine besondere Fundirung hat dasselbe nicht, es beruht im Allgemeinen auf dem Kredit der Fürstenthümer.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach Leipzig.

Wechselrecht. Laut Verordnung des Fürsten Reufs jüngerer Linie (Reufs-Schleiz) vom 15. Januar 1849 ist vom 1. Mai 1849 an die Allgemeine Deutsche Wechselordnung in hiesigen Landen in Gültigkeit.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs oder Baufufs hat 12 Zoll = 127 par. Linien oder 0'2865 Meter. Auch wird häufig der Leipziger Fufs gebraucht. — Die Elle hat 2 Fufs = 254 par. Linien oder

0'573 Meter. — Die Ruthe hat 16 Fufs; auch bedient man sich der Leipziger Ruthe à 16 leipz. Fufs. — Der Scheffel hat 120 Quadratruthen oder 30720 hiesige Quadratfufs = 25'214 Aren; auch bedient man sich eines anderen, gröfseren Scheffels von 160 leipz. Quadratruthen oder 40960 leipz. Quadratfufs = 32'6886 Aren.

Getraidemafs. Der Scheffel hat 4 Viertel à 4 Mafs; das Viertel, mit welchem gewöhnlich gemessen wird, hält 26'54 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Der Eimer hat 72 Kannen = 66'346 Liter, 1 Kanne = 0'92147 Liter. — Das Fafs hat 6 Eimer.

Gewicht ist das leipziger. 1 Stein oder 22 ℔ Handelsgewicht = 21 ℔ Fleischgewicht in der Stadt = 20 ℔ Fleischgewicht auf dem Lande.

Gibraltar,

eine seit 1704 den Engländern gehörige Stadt in Spanien in der Provinz Andalusien, mit 17000 Einwohnern.

Man rechnet wie in England nach Pfund Sterling, gewöhnlich aber nach dem spanischen Silberpiaster, den man hier Dollar oder Cob nennt und in 12 Realen à 16 Quartos eintheilt. Ueber den Zahlwerth des Piasters s. Madrid.

Der Piaster oder Dollar gilt hier im Handel $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterling; da derselbe aber unter allen Münzsorten, von denen hier sehr vielerei in Umlauf sind, die beliebteste ist, weil er sich besonders zur Verwendung nach auswärts eignet, so verlieren andere Münzsorten gegen Dollars immer einige Procent. Es kursiren hier aufser den Piastern besonders auch spanische Dublonen oder Onza's, welche zu 16 Piastern, jedoch mit einigen Prozent Verlust, gerechnet werden.

3 hiesige Realen vergleicht man mit 5 Reales de Vellon.

Man rechnete früher, und rechnet auch wohl noch jetzt mitunter, nach Courantpiastern à 8 Realen à 16 Quartos, und es sind 2 Silberpiaster-Dollar oder Cobs = 3 Courantpiaster.

Der Wechselkurs ist auf

London	*$50\frac{1}{4}$	Pence Sterling	für	1	Silberpiaster
Paris, Marseille . .	* 5	Francs 36 Cent.	»	1	»
Genua	* 5	Lire 49 Cent.	»	1	»

auf spanische Plätze wird in Piastern mit mehr oder weniger Gewinn oder Verlust gewechselt.

Respecttage sind drei; wenn aber der Wechsel auf einen bestimmten Tag mit dem Beisatz „fix" gestellt ist, dann mufs am Verfalltag bezahlt werden.

Mafse und Gewichte sind theils die alt-englischen s. London, theils die spanischen (castilischen) s. Madrid. Abweichungen sind:

Der hiesige Wein-Gallon ist = 1'094 alte englische Wein-Gallon = 0'9114 engl. Imperial-Gallons = 4'141 Liter = 3'6165 preufs. Quart. — Die Pipa (gleich der Pipa in Cadix) = 116 alte engl. Wein-Gallons. — Die Oel-Arroba = $3\frac{1}{3}$ alte engl. Wein-

oder Oel-Gallons = 26 ℔ avoir du poids. — Der Quintal von 100 Libras = 101¾ ℔ a. d. p. — 5 gestrichene Fanegas (beim Getraide) = 8 alte engl. Winchester Bushels, 2 gehäufte Fanegas = 4⅛ Winch. Bushels.

Glarus,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Kantons, mit 5000 Einwohnern.

Man rechnete bisher nach

Gulden zu 50 Schilling (Luzerner Schilling) à 3 Rappen, den Neuen Louisd'or zu 10½ fl. hiesig, den Neuethaler zu 2⅝ fl. hiesig gerechnet; von diesen Münzsorten sind aber schon seit geraumer Zeit wenig mehr in Umlauf und es kursiren mehr die Brabanterthaler, 5 Franken- und Guldenstücke des 24½ fl. Fufses, nach deren Tarif- und Kurswerth auf eine Vereinsmark fein Silber 23½ fl. hiesig zn rechnen sind (wie auch schon früher). Gesetzlich sind tarifirt :

20 Francs-Stücke auf 8 fl. 48 Schilling, 5 Franken-Stücke 2 fl. 11⅔ Sch., Brabanterthaler 2 fl. 29 Sch., Guldenstücke des 24½ fl. Fufses 48 Schilling.

Im Grofshandel und bei den gröfseren Handelshäusern wird übrigens schon seit lange gerechnet und Buch und Rechnung geführt nach Gulden à 60 kr. im 24 fl. jetzt 24½ fl. Fufs.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach Zürich.

Im Verkehr gelten : 20 Francs-Stücke 8 fl. 49 Schilling bis 9 fl., 5 Franken-Stücke 2 fl. 11⅔ bis 12½ Sch., Brabanterthaler 2 fl. 29 bis 30 Sch., Vereinsthaler 3 fl. 18 bis 18½ Sch., Guldenstücke des 24½ fl. Fufses 48 Sch., ½ Gulden 24 Sch., 20 kr. Stücke 19 bis 19¼ Sch., 10 kr. Stücke 9½ bis 9⅝ Sch. — Schweizer 5 Batzen-Stücke gelten 16 Schilling, 1 Batzen-Stücke 3 Schilling.

Die neue Rechnungsweise s. Schweiz.

Wirklich geprägte Münzen hat der Kanton Glarus seit 1804 :

Stücke zu 15 Schilling, nach Untersuchungen befunden : 60'037 Stück auf die Vereinsmark zu 10⅓ Loth fein, 92'962 Stück auf die Mark f. Silber.

Stücke zu 3 Schilling, 105'008 Stück auf die Vereinsmark zu 2⁵⁄₉ Loth fein, 657'861 Stück auf die Mark f. Silber.

Mafse und Gewicht sind die neuen schweizer s. Schweiz; die früheren glarner sind :

Längenmafs, Getraidemafs, Gewicht, wie Zürich.

Flüssigkeitsmafs. Der Eimer hat 4 Viertel oder 30 Kopf à 2 Mafs à 4 Schoppen oder Stotzen. 1 Mafs = 1'7793 Liter = 1'1862 neue schweizer Mafs. 1 Eimer = 106'76 Liter = 0'7117 neue schweizer Saum. Man rechnet gewöhnlich 40 glarner Mafs = 39 zürcher Landmafs.

Glasgow wie London und Edinburgh.

Goa,

Hauptstadt der portugiesischen Besitzung an der Westküste Vorderindiens, mit 25000 Einwohnern.

Man rechnet gesetzlich wie in Portugal nach Reis und Milreis s. Lissabon; gewöhnlich aber wird gerechnet nach

Pardos zu 4 gute oder 5 schlechte Tangas, 16 gute oder 20 schlechte Vintems, 240 gute oder 300 schlechte portugies. Reis, 300 gute oder 360 schlechte Basarucos oder Budgerooks. — Da 1 Pardo 240 Reis hat und 8615'9 Reis = 1 Vereinsmark f. Silber s. Lissabon, so gehen 35'9 Pardos auf 1 Vereinsmark f. Silber, und 1 Pardo ist werth 11 Sgr. 8'4 Pf. preufs. = 40'95 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Wirklich geprägte Münzen des Mutterstaates für diese Besitzung sind : in Gold, sogenannte St. Thomas, seit 1736 $40\frac{9}{16}$ Stück auf die Vereinsmark zu $10\frac{7}{8}$ Karat fein, $89\frac{15}{29}$ Stück auf 1 Vereinsmark fein Gold; in Silber, Pardos zu 4 guten Tangas, Pardos-Xeraphins zu 5 guten Tangas; in Kupfer Basarucos oder Budgerooks.

Mafse und Gewichte sind die portugiesischen s. Lissabon. — Getraide- und Reismafs ist der Candy à 20 Mahnds à 24 Medida, 1 Candy = 14 alte engl. Winchester Bushels = $493\frac{1}{3}$ Liter. — Auch bedient man sich des indischen Gewichts : 1 Candy hat 20 Mahnds à 24 Rattels = $224\frac{1}{2}$ Kilogramm = $489\frac{1}{6}$ portug. Arratels oder ℔.

Görlitz wie Berlin.
Göttingen wie Hannover.
Goslar wie Hannover.

Gotha,

im Herzogthum Koburg-Gotha, mit 16000 Einwohnern.

Man rechnet seit 1. Januar 1841, in Folge der Münzconvention vom 30. Juli 1838, nach

Thalern à 30 Groschen à 10 Pfennig,
14 Thaler auf 1 Vereinsmark fein Silber, vergl. Dresden.

Früher rechnete man nach Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennig, gesetzmäfsig im 20 fl. Fufs, im gewöhnlichen Verkehr galt aber der Conventionsthaler 34 Groschen, anstatt 32 Groschen, wie es nach dem 20 fl. Fufs hätte sein sollen, wornach sich ein Zahlwerth von $21\frac{1}{4}$ fl. oder $14\frac{1}{6}$ Rthlr. (statt 20 fl. oder $13\frac{1}{3}$ Rthlr.) auf die Mark fein Silber bildete. Es waren 16 Thaler oder Groschen Conventionsgeld oder 20 fl. Fufs = 17 Thaler oder Groschen Courant.

Das Münzgesetz vom 30. Sept. 1840, welches den neuen Münzfuſs einführte, enthält hinsichtlich der Verbindlichkeiten, welche vor Einführung des neuen Münzfuſses in der Valuta des 20 fl. Fuſses entstanden, dieselben Bestimmungen wie die sächsische Verordnung vom 21. Juli 1840 s. Dresden. Verbindlichkeiten, welche vor Eintritt des neuen Münzfuſses in dem sogenannten gangbaren Gelde entstanden sind, sollen zunächst nach dem üblichen Reductionsverhältniſs (16 Thaler oder Groschen Conventionsgeld = 17 Thaler oder Groschen Courant oder gangbares Geld) auf den Conventions- 20 fl. Fuſs reducirt und sodann mit dem Aufgeld von $2^7/_9$ pC. auf Courant im 14 Rthlr. Fuſs umgerechnet werden.

Nach einer Verordnung vom 1. Sept. 1843 wurden die bisherigen im 20 fl. Fuſs geprägten Landesmünzen bis zum 31. Dec. 1843 mit einem Aufgeld von $2^7/_9$ pC. gegen Münzen des neuen Münzfuſses eingelöst; nach Ablauf dieser Frist dürfen jene Münzen zu einem herabgesetzten Werthe kursiren, nämlich Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 10 Neugr., $^1/_6$ Rthlr.-Stücke zu 5 Neugr., $^1/_{12}$ Rthlr. zu $2^1/_2$ Neugr., $^1/_{24}$ Rthlr. zu 1 Neugr.

Wirklich geprägte Gotha'sche Münzen.

Nach dem Münzgesetz vom 30. Sept. 1840 werden dieselben Münzen in Silber und Kupfer geprägt wie das sächsische Münzgesetz vom 20. Juli 1840 sie anordnet s. Dresden; in Gold wird keine Münze geprägt, doch ist die Ausprägung von Dukaten vorbehalten.

Früher, bis 1841, wurden geprägt :

in Silber : Conventionsthaler, $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$, Stücke zu $^1/_6$ Rthlr. oder 4 Groschen, zu 2 Gr., zu 1 Gr. und zu 6 Pfennig; über deren Ausprägungsweise s. Dresden;

in Kupfer : Stücke zu 3, 2, $1^1/_2$ und 1 Pfennig.

Papiergeld. Im Frühjahr 1848 wurden von der Regierung für das Herzogthum Gotha Kassenscheine creirt im Belaufe von 400000 Rthlr. in Abschnitten zu 1 und 5 Rthlr.; für das Herzogthum Koburg wurden ebenfalls für 200000 Rthlr. Kassenscheine à 1 Rthlr. emittirt.

Im Wechselgeschäften richtet man sich nach Leipzig.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 25. April 1849 wurde die Allgemeine Deutsche Wechselordnung eingeführt, vom 1. Mai 1849 an gültig. — Als allgemeine Feiertage sind bezeichnet : der Neujahrtag, der Charfreitag, die beiden Ostern-, Pfingst- und Weihnachtstage, der Himmelfahrtstag. — Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn daſs derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der späteren Erhebung nach 7 Uhr Abends einverstanden ist, was dann aber im Protest ausdrücklich angemerkt werden muſs.

Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Baufuſs oder Werkfuſs hat 12 Zoll à 12 Linien = 127'5 par. Linien = 0'28762 Meter. — Der Waldfuſs, nach welchem das Holz gemessen wird, ist = 0'28265 Meter. —

Die Elle ist = 249$^5/_{12}$ par. Linien = 0'56264 Meter. — Die Feldruthe hat 14 Baufuſs, die Waldruthe hat 16 Baufuſs. — Das Lachter hat 7 dresdner Fuſs.

Flächenmaſs. Der Feldacker hat 140 Quadrat-Feldruthen oder 27440 Quadrat-Baufuſs = 22'7 Aren. — Der Waldacker hat 160 Quadrat-Waldruthen oder 40960 Quadrat-Baufuſs = 33'88 Aren. — Die Hufe hat 30 Acker.

Brennholzmaſs. Das Klafter ist 6 leipz. Fuſs hoch, 6 Fuſs lang und 3 Fuſs breit, also = 108 leipz. Kubikfuſs; der leipz. Fuſs ist dem obigen Waldfuſs gleichgesetzt, also 1 Klafter = 2'4389 Kubikmeter.

Kohlenmaſs. Für Holzkohlen hält der Stotz 6 gothaer Getraide-Viertel = 261'97 Liter; für Steinkohlen hält der Berg-Scheffel 2920 gothaer Kubikzoll = 40'206 Liter.

Getraidemaſs. Das Malter hat 2 Scheffel à 2 Viertel à 4 Metzen à 4 Mäſschen à 6 Nössel, = 174'647 Liter.

Flüssigkeitsmaſs. Das Fuder hat 12 Eimer à 2 Anker oder 40 Kannen à 2 Maſs à 2 Nössel; das Oxhoft hat 3 Eimer, die Feuillette 1½ Eimer, die Ohm 2 Eimer. 1 Eimer = 72'77 Liter, 1 Kanne = 1'819 Liter. Das Nössel ist dem Nössel des Getraidemaſses an Inhalt gleich. — Das Faſs Branntwein hat 110 Kannen. — Die Bierlast hat 12 Tonnen à 24 Stübchen à 2 Kannen.

Gewicht. Das Handelsgewicht, Gold-, Silber- und Münzgewicht ist dem preuſsischen gleich s. Berlin.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Gothenburg wie Stockholm.

Gräz in Steiermark wie Wien.

Graubünden,

Schweizerkanton mit dem Hauptort Chur mit 6000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Bündner Gulden zu 70 Blutzgern oder zu 60 bündner Kreuzern oder zu 15 bündner Batzen;

auſserdem hat man noch verschiedene andere Rechnungsmünzen nach folgender Eintheilung.

Krone	Pfund Pfennig	Gulden	Batzen	Schilling	Kreuzer	Blutzger	Heller
1	1$\frac{2}{5}$	1$\frac{3}{5}$	24	28	96	112	672
	1	1$\frac{1}{7}$	17$\frac{1}{7}$	20	68$\frac{4}{7}$	80	480
		1	15	17$\frac{1}{2}$	60	70	420
			1	1$\frac{1}{6}$	4	4$\frac{2}{3}$	28
				1	3$\frac{3}{7}$	4	24
					1	1$\frac{1}{6}$	7
						1	6

Die Batzen sind von den Schweizer-Batzen zu unterscheiden; man rechnet hier auf 1 Schweizer-Batzen 6 Blutzger, auf den Schweizer-Franken 60 Blutzger.

Den Reichsgulden rechnet man zu 90 Blutzger, den Reichskreuzer zu $1\frac{1}{2}$ Blutzger. — Die neue Rechnungsweise s. Schweiz.

Der Kanton hat sehr wenig gröbere Münzsorten prägen lassen, sondern meistens nur Scheidemünzen; man behilft sich mit den umlaufenden fremden Münzen, welche von Zeit zu Zeit tarifirt werden. — Es gelten franz. Neue-Louisd'or $13\frac{3}{4}$ fl., Brabanterthaler $3\frac{1}{2}$ fl., 5 Franken-Stücke $2\frac{7}{8}$ fl., 24 kr. Stücke 35 Blutzger, Guldenstücke 90 Blutzger. — Diese Werthe stimmen nicht unter einander überein, es sind indessen mindestens 31, eigentlich aber wohl 32 hiesige Gulden auf die Vereinsmark fein Silber zu rechnen.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons sind : Stücke zu 10, 5, 1 und $\frac{1}{2}$ Schweizer-Batzen, dann im J. 1842, zum Andenken an das Eidgenössische Freischiefsen, Stücke zu 4 Schweizer-Franken. Es sind nach Untersuchungen befunden worden :

Stücke zu 4 Schw.-Franken v. 1842 : 8'261 Stück auf 1 Vereinsmark zu 14 Loth 2 Gr. fein, 9'367 St. auf die Mark fein Silber; Werth von 1 Stück : 1 Rthlr. 14 Sgr. 10'06 Pf. preufs. = 2 fl. 36'92 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs;

Stücke zu 5 Schw.-Batzen v. 1807 : 48'781 Stück auf 1 Vereinsmark zu 10 Loth 12 Gr. fein, 73'172 St. auf die Mark fein Silber; Werth von 1 Stück : 5 Sgr. 8'88 Pf. preufs. = 20'1 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs;

Stücke zu 1 Schw.-Batzen v. 1820 : 93'091 Stück auf 1 Vereinsmark zu 2 Loth 12 Gr. fein, 558'546 St. auf die Mark fein Silber; Werth von 1 Stück 9'01 Pf. preufs. = 2'62 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs;

Stücke zu $\frac{1}{2}$ Schw.-Batzen v. 1807 : 122'269 Stück auf 1 Vereinsmark zu 1 Loth 8 Gr. fein, 1354'36 St. auf die Mark fein Silber; Werth von 1 Stück : 3'72 Pf. preufs = 1'01 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

In den früher zum Kanton Graubünden, jetzt zum lombardisch-venetianischen Königreich, gehörigen folgenden Orten rechnete man und rechnet wohl noch jetzt :

in Cleven oder Chiavenna nach Livres à $2\frac{2}{3}$ Lire moneta lunga à 3 Parpajole à 3 Blutzger, also 1 Livre zu 24 Blutzger;

in Pregell nach Gulden à 7 Lire à 9 Blutzger, also 1 Gulden zu 63 Blutzger;

in Veltlin nach Talleri à $1\frac{11}{15}$ Scudi à 6 Lire à 5 Parpajole à 3 Blutzger à $1\frac{1}{3}$ Soldi; 1 Scudo = 90 Blutzger, 1 Lira = 15 Blutzger.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach Zürich.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Churer Fufs hat 12 Zoll = 133 par. Linien oder 0'3 Meter = 1 neuen schweizer Fufs. — Das Klafter

hat 7 Fufs. — Die Churer Elle = 294 par. Linien oder 0'6632 Meter = 0'10536 neue schweizer Ellen. — Das Mahl Acker hat 400, das Mahl Weinberge 250, die alte Mannsmade 600, die neue Mannsmade 800 Quadratklafter.

Getraidemafs. Das Lädi hat 8 Mütt oder 44 Viertel à 4 Quartanen à 4 Mäfslein; 1 Mütt = 164'96 Liter = 1'0997 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 8 Zuber à 10 Viertel à 8 Mafs à 4 Quärtlein; der Saum Wein hat 90 Mafs. 1 Mafs = 1'329 Liter = 0'886 neue schweizer Mafs. — Der Bener Milch hat 2 Mafs und wiegt 4 Krinnen.

Gewicht. Der Zentner Schwergewicht hat 6 Rupp oder 75 grofse Krinnen oder 100 kleine Krinnen oder $112\frac{1}{2}$ ℔ Leichtgewicht. 1 grofse Krinne hat 48 Loth; 1 kleine Krinne oder das schwere ℔ hat 36 Loth = 520'429 Gramm = 1'04086 neue schweizer ℔. — Der Zentner Leichtgewicht hat 100 leichte oder Gewürz-℔ à 32 Loth à 4 Quint. 1 ℔ Leichtgewicht = 462'603 Gramm = 0'92521 neue schweizer ℔. 8 Zentner oder ℔ Schwergewicht = 9 Zentner oder ℔ Leichtgewicht. — Die Lothe sind bei beiden Gewichten gleich schwer. — Das Fleischpfund hat 60 Loth, das Fischpfund 36 Loth. — Der Stein Hanf hat 4 grofse Krinnen. — Das Fafs Reis hat 5 Zentner Schwergewicht.

Greiz,

Hauptort der Fürstlich Reufsischen Lande älterer Linie, Reufs-Greiz, mit 7000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewicht wie Gera, mit Ausnahme von: Der hiesige Fufs ist der leipziger, die Ruthe hat 16 Fufs. Die Elle = 260'88 par. Linien oder 0'5885 Meter. Der Acker oder Scheffel hat 160 Quadratruthen, also 40960 Quadratfufs = 32'69 Aren. Das Klafter Brennholzmafs hat 3 Ellen Höhe, ebensoviel Breite und eine Scheitlänge von $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{3}{4}$ Ellen.

Mafse in der Stadt Zeulenroda.

Der Fufs hat 12 Zoll = 128'556 par. Linien oder 0'29 Meter. Die Elle hat 2 Fufs. Der Scheffel Getraidemafs hat 4 Viertel à 4 Mafs = $129\frac{1}{3}$ Liter. — Der Eimer Flüssigkeitsmafs hatte früher 72 Kannen, da aber die jetzige Kanne etwas kleiner ist als die frühere, so hat der Eimer jetzt ungefähr 80 Kannen; 1 Kanne = 0'80893 Liter.

Grönland wie Kopenhagen.
Guadeloupe wie Martinique.
Guatemala wie Mexiko.

Guernsey,

und **Jersey**, zwei zu England gehörige Inseln an der Küste der Normandie, in dem Kanale zwischen Frankreich und England.

Man rechnet nach dem Gesetz vom 18. Sept. 1834 gesetzmäfsig wie in England, doch bestehen die ältere Rechnungsweise und Münzverhältnisse zum Theil noch fort und es sind die neuerdings von England für diese Besitzungen geprägten Kupfermünzen ganz der älteren Rechnungsweise angepafst.

Man rechnete früher nach französischen Livres tournois à 20 Sous à 12 Deniers; als man nachher zur englischen Rechnungsweise überging, rechnete man 1 Schilling Silbergeld = 13 Sous, es ist demnach 1 Sou = $^1/_{13}$ Schilling, $^1/_2$ Sou = $^1/_{26}$ Schilling, $^1/_4$ Sou = $^1/_{52}$ Schilling, und es sind noch in neuerer Zeit von England für diese Besitzungen Kupfermünzen geprägt worden mit der Aufschrift $^1/_{13}$, $^1/_{26}$, $^1/_{52}$ Schilling. Das Pfund Sterling in Gold wurde zu 16 Livres gerechnet. — Von französischem Gelde rechnet man 26 Francs auf 1 Pfund Sterling.

Auf Guernsey befindet sich eine Bank, welche Noten (in Pfund Sterl.) ausgibt.

Mafse und Gewichte sind die englischen; doch sind: 100 Bushels in Jersey = 73'574 Imperial-Bushels; 100 Gallons in Jersey = 90'88 Imperial-Gallons; 8 Gallons in Guernsey = 9 engl. Wein-Gallons; 100 ℔ in Jersey = 107'771 ℔ avoir d. p.

Guinea,

im Westen Afrikas, ein Küstenland.

Der Handel ist im Allgemeinen blofs Tausch von Landesprodukten gegen europäische Waaren. — Der Rechnungsweise, welcher sich die Neger im Handel bedienen, liegt der dänische Thaler zu Grunde, hier Moeo genannt. 1 Moeo hat 48 Dame (Stüber) à 2 Pah oder Tabo (dän. Schilling) à 20 Bofs oder Kauris-Muscheln. 2 Moeos oder Thaler heifsen 1 Cabes, 8 Moeos 1 Gua, 16 Moeos 1 Guenno, 32 Moeos 1 Bendo. In Cabes werden meistens die Preise der zu verhandelnden Gegenstände bestimmt.

Man rechnet 125 Moeos = 100 dänische Thaler Cour. und da 1 dän. Thaler Cour. = 2 fl. 9'39 kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs, so ist ein Moeo = 1 fl. 43'43 kr. oder 29 Sgr. 6'62 Pf. preufs.

Auch wird, besonders im Grofshandel, nach spanischen Piastern à 100 Cents gerechnet; ferner, besonders im innern Verkehr, nach Macutas à 2000 Kauris oder Zembis, und England hat für seine Besitzungen in Guinea in Silber Stücke zu 1, 2, 5 und 10 Macutas prägen lassen, im Feingehalt von ca. 13 Loth und im Durchschnitt 110 Macutas auf die köln. Mark fein Silber, wornach 1 Macuta = 3 Sgr. 9'82 Pf. preufs. = 13'36 kr. im $24^1/_2$ Fufs.

Portugal hat für seine Besitzungen in Guinea ebenfalls Macutas prägen lassen und zwar:

in Gold: Milreis oder Stücke zu 20 Macutas, an Gewicht 1'28 Gramm, im Feingehalt von 22 Karat.

in Silber: Stücke zu 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 Macutas (oder zu 50, 100, 200, 300, 400, 500, 600 Reis), im Durchschnitt

180 Macutas auf 1 köln. Mark fein Silber, wornach 1 solche portug. Macuta = $2\frac{1}{3}$ Sgr. preufs. oder $8\frac{1}{6}$ kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

in Kupfer: Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Macuta.

Längenmafs ist der Pik oder Covado, Covid, Cubit = 256 par. Linien = 0'5775 Meter, vergl. Kairo. — Auch bedienen sich die Eingeborenen eines Mafses, Jactam genannt = 1622 par. Linien = 3'659 Meter.

Gewicht. Die Europäer bedienen sich der Gewichte ihres Landes. Bei den Eingeborenen hat 1 Benda 2 Benda-offa à 4 Pisos oder Usannos = 64'116 Gramm. 1 Seron hat 2 Quintos oder $1\frac{1}{2}$ Piso, 1 Piso hat $1\frac{1}{3}$ Quintos, 2 Agiragues, 4 Mediatablas.

Goldgewicht ist die Usanno, Unze à 16 Akis = 20'396 Gramm = 314'76 engl. Troy-Grän, 1 Aki = 1'275 Gramm = 19'67 engl. Troy-Grän.

Der Gummi, in welchem Artikel hier ein bedeutender Handel betrieben wird, wird nach einem besonderen Mafse, Kantar genannt, verkauft. Der Kantar wird in 5 Gamellen eingetheilt und wiegt 2000 ℔ altes pariser Markgewicht = 979 Kilogramm. — Der Preis des Gummis wird auch wohl nach Guineas, Stücke baumwollenen Zeuges von 7 bis 8 Ellen Länge und $\frac{1}{2}$ Ellen Breite, bestimmt.

Haag s. Amsterdam.
Haarlem s. Amsterdam.
Haiti s. Port-au-Prince.
Halberstadt wie Berlin.
Halifax wie Quebeck.
Halle an der Saale wie Berlin.

Hamburg,

freie Stadt mit 150000 Einwohnern.

Hamburg wechselt auf:	Geld des fremden Platzes:	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	* 35 fl. 55 Cents niederländ.	40 Mark Banko.
Antwerpen	*$188\frac{1}{2}$ Francs	100 „ „
Augsburg	*$149\frac{1}{4}$ fl. Augsb. Cour.	200 „ „
Berlin	*$152\frac{3}{4}$ Rthlr. preufs. Cour.	300 „ „
Bilbao	1 Peso duro (Silberpiaster)	* $43\frac{3}{4}$ Schilling Banko.
Bordeaux	*189 Francs	100 Mark „
Breslau	*153 Rthlr. preufs. Cour.	300 „ „
Frankfurt	* $89\frac{1}{2}$ fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.	100 „ „
Genua	*193 Lire nuove	100 „ „
Kadix	1 Peso duro (Silberpiaster)	* 44 Schilling „
Kopenhagen	*200 Rthlr. dänisch	300 Mark „
Leipzig	*153 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs.	300 „ „

Hamburg wechselt auf :	Geld des fremden Platzes :	Geld des hiesigen Platzes :
Lissabon, wie Porto.		
Livorno	*231 Lire toscane	100 Mark Banko.
London	1 Liv. St.	* 13 Mark 5¹/₄ Schilling Banko.
Madrid	1 Peso duro (Silberpiaster)	* 43 Schilling Banko.
Paris	*189 Francs	100 Mark Banko.
Petersburg	1 Silberrubel	* 33 Schilling Banko.
Porto	1 Milreis	* 46³/₄ „ „
Prag	*183¹/₃ fl. im 20 fl. Fufs.	200 Mark „
Triest	*183¹/₃ fl. im 20 fl. Fufs.	200 „ „
Wien	*183 fl. im 20 fl. Fufs.	200 „ „

Geldkurse.

Gold in Barren und al marco	*426 Mark Banko	für 1 Köln. Mark fein Gold in Barren oder in Münzen.
Fein Silber	* 27 Mark 12 Schill. Banko	für 1 Köln. Mark fein Silber.
Preufsische Thaler . . .	*151 Rthlr. preufs. Cour.	für 300 Mark Banko.
Louisd'or (Pistolen) . . .	* 10 Mark 13¹/₂ Schilling Banko	pr. Stück.
Dukaten	*102 Schilling Banko.	pr. Stück.
Hamburger Courant . .	* 22³/₄	pC. Verlust, nämlich 122³/₄ Mark Courant für 100 Mark Banko.

Die Kurse sämmtlicher an der Hamburger Börse vorkommenden in- und ausländischen Staatspapiere, Actien und Obligationen der Eisenbahngesellschaften verstehen sich für 100 Kapitalwerth der betreffenden Papiere. — Bei ausländischen Valuten werden gerechnet : 1 £ = 14 Mark Banko, 150 Rthlr. preufsisch Courant = 300 Mark Banko, 146 fl. im 20 fl. Fufs = 200 Mark Banko, 1 Silberrubel = 36 Schilling Banko, 1 spanischer Piaster = 3 Mark Banko, 1 Dollar von Nordamerika = 49¹/₂ Schilling Banko, 1³/₄ holländische Gulden = 2 Mark Banko, 1 dänischer Reichsbankthaler = 1¹/₂ Mark Banko, 1 dänischer Speciesthaler = 3 Mark Banko, 1 neapolitanischer Ducato di Regno = 38¹/₂ Schilling Banko, 185 französische Francs = 100 Mark Banko.

Bei zinstragenden Papieren werden die laufenden Zinsen vom Käufer bis zum Tage des Kaufes extra vergütet.

Man rechnet nach

Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig.

in zweierlei Zahlwerth : in Banko und in Courant.

Aufserdem hatte man früher noch mehrere Rechnungsmünzen nach folgender Eintheilung.

Pfund vls.	Rthlr.	Mark lüb.	ß vls.	ß lübisch	₰ vls.	₰ lübisch
1	2½	7½	20	120	240	1440
	1	3	8	48	96	576
		1	2⅔	16	32	192
			1	6	12	72
				1	2	12
					1	6

vls. heifst vlämisch; ß heifst Schilling; ₰ heifst Grot wenn es vor vls. steht, Pfennig wenn es vor lüb. steht, also ₰ vls. Grot vlämisch, ₰ lüb. Pfennig lübisch.

Pfund, Schilling vls. und Grot vls. sind Rechnungsmünzen, kommen aber jetzt wenig mehr vor, besonders da sich der Handelsstand im J. 1822 vereinigt hatte, den bis dahin bestandenen Gebrauch, die Preise mancher Waaren in jenen Rechnungsmünzen zu notiren, vom 1. Januar 1823 an abzuschaffen; es werden jetzt nur noch die Preise des Zuckers in ₰ vls. notirt.

Banko-Valuta ist diejenige Valuta, in welcher bei der Hamburger Bank gerechnet, bei den Kaufleuten Buch und Rechnung geführt, und welche überhaupt im gröfseren Verkehr gebraucht wird.

Diese Bank-Valuta ist auf folgende Weise entstanden. Bei Errichtung der Bank, im Jahr 1619, wurden zur Annahme der Einzahlungen, also zur Bankmünze, blofs die nach dem Reichsmünzfufs von 1566 ausgeprägten $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Speciesthaler bestimmt, und von diesen gingen 9 Stück auf 1 Köln. Mark fein Silber, oder nach der Lübischen Währung den Rthlr. zu 3 Mark gerechnet, 27 Mark (in Geld) auf 1 feine Köln. Mark (in Gewicht; man unterscheide die Mark als Münze von der Gewichtsmark). Die Valuta, 27 Mark auf die feine Köln. Mark, nennt man den alten Hamburger Banko-Fufs. — Da aber diese alten Speciesthaler nach und nach immer mehr zu mangeln anfingen, auch im Gewicht und Feingehalt nach und nach geringer befunden wurden und gute und geringe Stücke durcheinander zur Zahlung vorkamen; da ferner im J. 1753 bei Errichtung des Conventions-Münzfufses die Ausprägung der Speciesthaler verändert, nämlich 10 Stück auf 1 Köln. Mark fein Silber bestimmt worden war, wodurch der Speciesthaler weniger Werth erhielt als nach der früheren Ausprägung von 9 Stück auf 1 feine Mark : so war die Bank veranlafst, hinsichtlich der Annahme der Einzahlungen eine Aenderung zu treffen und es wurde im J. 1759 festgesetzt, dafs die guten alten Speciesthaler, wenn sie noch vorkommen, wie bisher angenommen, sodann aber Silberbarren, jedoch nicht geringhaltiger als 15 Loth 12 Grän, zur Einzahlung angenommen werden sollten, und die Bank nahm die Köln. Mark fein zu 27 Mark 10 Schilling an, wer aber von der Bank herausnahm, dem wurde die Köln. Mark fein zu 27 Mark 12 Schilling angerechnet. — Im J. 1790 wurde festgesetzt, dafs von da an nur Silberbarren von vorerwähntem Feingehalt zur Einzahlung angenommen werden.

Nachdem lange Zeit Zweifel und Meinungsverschiedenheit darüber obgewaltet hatten, ob nach dem Eingangswerth $27^5/_8$ Mark Banko, oder nach dem Ausgangswerth $27^3/_4$ Mark Banko auf die Köln. Mark fein Silber zu rechnen seien und die meisten Schriftsteller der ersteren Annahme gefolgt waren : entschied endlich im J. 1846 die Behörde, dafs vom 15. August 1846 an der Werth der Köln. Mark fein Silber zu $27^3/_4$ Mark Banko zu berechnen sei, sowohl beim Eingang als auch beim Ausgang, in letzterem Falle lediglich unter Abzug von 1 Pro mille für Bankgebühren.

Es ist hiernach, $27^3/_4$ Mark Banko auf die Köln. oder Vereinsmark fein Silber gerechnet, 1 Mark Banko = 15 Sgr. 1'62 Pf. preufs. = 52'97 kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs.

Courant-Valuta, Courantgeld ist diejenige Valuta, deren man sich im gewöhnlichen Verkehr und auch bei manchen Waarenpreisen bedient und in welcher die nach dem Lübischen Münzfufs geprägten Münzen nach ihrem äufseren Zahlwerthe gerechnet werden. Nach diesem Münzfufse gehen $11^1/_3$ Rthlr. oder 34 Mark auf 1 Köln. oder Vereinsmark fein Silber, und es sind 100 Mark Banko = 122'523 Mark Courant.

1 Mark Courant ist = 12 Sgr. 4'24 Pf. preufs. = 43'23 kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs.

Leicht Geld nannte man sonst den Werth, wenn man die Münzen nach dem ihnen in Deutschland an dem Ort der Ausprägung beigelegten Zahlwerth und dabei den Rthlr. zu 3 Mark rechnet. Darnach ist :

der Friedrichsd'or	à 5 Rthlr.	=	15	Mark	leicht	Geld
der Dukaten	à $2\frac{3}{4}$ Rthlr.	=	$8\frac{1}{4}$	"	"	"
der Speciesthaler	à $1\frac{1}{3}$ Rthlr.	=	4	"	"	"
das $\frac{2}{3}$ Rthlr. Stück		=	2	"	"	"
das $\frac{1}{3}$ Rthlr. Stück		=	1	"	"	"

Wirklich geprägte Münzen Hamburgs.

In Gold : Dukaten, einfache und doppelte; Portugalöser $^1/_1$ zu 10 Dukaten, $^1/_2$ zu 5 Dukaten, $^1/_4$ zu $2^1/_2$ Dukaten (diese Portugalöser wurden eigentlich nur als Schaumünzen geprägt).

In Silber : Speciesthaler nach dem Reichsfufs von 1566, $^1/_1$ zu 3 Mark, $^1/_2$ zu $1^1/_2$ Mark, $^1/_4$ zu $^3/_4$ Mark; diese kommen selten mehr vor.

Stücke zu 2 und 1 Mark, zu 8, 4 und 2 Schilling.

In Scheidemünze : Stücke zu 1 Schilling, $^1/_2$ Schilling oder 6 Pfennig (Sechsling genannt), $^1/_4$ Schilling oder 3 Pfennig (Dreiling genannt).

Wirklich geprägte Münzen Hamburgs	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. $24^1/_2$ Fufs		in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold :									
Dukaten a)	67	23	6	68'4255	5	34'52	3	5	6'94
in Silber :		Loth	Grän						
Speciesthaler . . . a)	8	14	4	9	2	43'33	1	16	8
$^1/_2$ u. $^1/_4$ nach Verhältn.									
Stücke zu 2 Mark . a)	$12\frac{3}{4}$	12	—	17	1	26'47	—	24	8'47
Stücke zu 1 Mark . a)	$25\frac{1}{2}$	12	—	34	—	43'23	—	12	4'24
Stücke zu 8 Schilling a)	$42\frac{1}{2}$	10	—	68	—	21'62	—	6	2'12
Stücke zu 4 Schilling a)	$76\frac{1}{2}$	9	—	136	—	10'81	—	3	1'06
Stücke zu 2 Schilling a)	119	7	—	272	—	5'40	—	1	6'53
Stücke zu 1 Schilling a)	216	6	—	576	—	2'55	—	—	8'75
Stücke zu $^1/_2$ Schilling a)	304	4	—	1216	—	1'20	—	—	4'14
Stücke zu $^1/_4$ Schilling a)	456	3	—	2432	—	0'60	—	—	2'07

Hamburg hat nicht viel Münzen prägen lassen : seit Einführung des jetzigen Courant-Münzfufses, 1726, etwa $16^1/_2$ Millionen Mark in groben Sorten, $^1/_2$ Million in Scheidemünze, und seit 1815 298820 Stück Dukaten. Die eigenen Münzen reichen daher zum täglichen Verkehr nicht hin und es kursirten bisher hauptsächlich das dänische, mecklenburgische, holsteinische Courantgeld, besonders hannöverische, mecklenburgische, braunschweigische $^2/_3$ Rthlr. Stücke zu 31 Schilling. Wurden diese $^2/_3$ Rthlr. Stücke zu 2 Mark gerechnet (1 Rthlr. = 3 Mark), so nannte man sie : Neue $^2/_3$ für voll, und sie verloren wegen dieser Ueberschätzung gegen Banko 28 bis 30 pC. — In Gold kommen meistens die verschiedenen Pistolensorten zu 13 Mark 10 Schilling Courant m. o. w., und Dukaten zu 7 Mark 12 Sch. Courant m. o. w. vor. — In neuerer Zeit kursirt aber am meisten das preufsische Geld, der Thaler zu 40 Schilling Courant, und Hamburg wird wohl die Ausmünzung nach diesem Münzfufse, nämlich 40 Schilling Courant = 1 Rthlr. preufs. annehmen, wornach sodann 35 (statt bisheriger 34) Mark Courant auf die Vereinsmark fein Silber zu rechnen sind.

Werden fremde Gold- und Silbermünzen al marco (nach dem Gewicht) verkauft, so rechnet man den Feingehalt :

Dukaten, östreichische	23 Kar. 7 Gr.		Holländ. Gulden bis 1816	14 Loth	9	Gr.
detto holländ. u. andere	23 „ 6 „		detto seit 1816	14 „	4	„
Souveraind'or, östreich.	21 „ 11 „		detto seit 1839	15 „	—	„
detto englische	21 „ $11\frac{1}{2}$ „		Conventionsthaler	13 „	5	„
Neue Louisd'or	21 „ 6 „		Säulenpiaster	14 „	6	„
Franz. 20 Francs	21 „ 6 „		Nordamer. Dollar	14 „	5	„
Neuethaler seit 1785	14 Loth 6 „		Südamer. „	13 „	5	„
5 Francs	14 „ 6 „		Brabanterthaler	13 „	15	„
Preufs. Thaler von 1807	11 „ 16 „		Kronenthaler bair. u. a.	13 „	12	„
detto seit 1807	11 „ 15 „		Oestreichische 20r	9 „	4	„

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 5. März 1849 ist die Allgemeine Deutsche Wechselordnung hier eingeführt und vom 1. Mai 1849 an in Kraft getreten. Besondere Bestimmungen sind : ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht

ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicil-Wechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. — Die in den Art. 56 und 62 der Allgem. Deutschen W.-O. enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden. — Wenn gleich ein Ehren-Acceptant nach Art. 62 und 63 der Allg. Deutschen W.-O. nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäfsig erhobenen Protestes Mangel Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Mafsgabe des hierselbst bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Verfällt ein in Banko zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, dafs der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

Ist ein hierselbst zu verkaufender Wechsel ein eigner, oder mit einem Original-Accept versehener, oder Sola-Wechsel, so mufs solches beim Abschlufs des Geschäfts angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäfsige Lieferung sammt Ersatz des etwaigen Schadens, oder auch Schadenersatz allein, zu fordern.

Der Betrag in Disconto genommener Wechsel mufs am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen den Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Prozedur Statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real-Execution oder Wechsel-Arrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden.

Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

Wechselstempel. Dieser betrug früher $1/2$ pro mille, wurde aber vom 1. Januar 1845 an auf $5/8$ pro mille erhöht. Wechselsummen bis 100 Mark Banko einschliefslich sind stempelfrei, 200 Mark Banko zahlen 2 Schilling Courant, 300 Mark Banko zahlen 3 Sch., 400 Mark Banko zahlen 5 Sch., 800 Mark Banko zahlen 10 Sch., 1200 Mark Banko zahlen 15 Sch., u. s. f. für jede weitere 400 Mark Banko 5 Schilling Courant mehr. — Wechsel auf auswärtige Plätze sind nicht stempelpflichtig.

Bank. Die hiesige Bank wurde im J. 1619 gegründet, als Girobank, und ist die einzige reine Girobank, welche heutzutage noch besteht. Da alle Zahlungen, welche die Banktheilhaber an einander zu machen haben, durch bloſses Uebertragen von der Rechnung des einen auf die des andern geschehen, so bildet die Bank gleichsam die allgemeine Kasse der hiesigen Kaufleute. Jeder Groſsbürger hat das Recht, sich bei der Bank zu betheiligen; Auswärtige können nur durch Vermittlung und auf den Namen eines Hamburger Kaufmanns an der Bank Theil nehmen. — Wer einen Conto in den Büchern der Bank, ein „Bank-Folium", eröffnet haben will, muſs zum wenigsten die Summe von 100 Mark Banko in Silberbarren einliefern oder soviel durch Uebertragung von dem Conto eines Andern, welcher schon ein Bank-Folium hat, einschreiben lassen. Als Einzahlung nimmt die Bank nur Silberbarren, im Feingehalt von wenigstens 15 Loth 12 Grän an, und rechnet bei der Einlieferung so wie bei der Herausgabe die Köln. Mark fein Silber zu 27¾ Mark Banko, bei der Herausgabe wird aber für Bankgebühren 1 pro mille in Abzug gebracht. — Für die eingebrachte Summe werden keine Zinsen vergütet; sie ist ein Depositum und der Einbringer kann über soviel, als sein Depositum beträgt, bei der Bank disponiren. — Weniger als 100 Mark Banko können nicht übertragen werden, doch werden gegen Neujahr und im Monat Juli an gewissen Tagen, welche vorher bekannt gemacht werden, auch kleinere Summen ab- und zugeschrieben. — Wer mehr abzuschreiben aufgibt als er gut hat, muſs für das zu viel Aufgegebene 3 Procent Strafe zahlen. — Für die Anlegung einer Rechnung in den Bankbüchern, so wie für jedes neue Folium zur Fortsetzung der Rechnung, muſs 1 Speciesthaler entrichtet werden, wer indessen bei starken Geschäften viele Folien braucht, kann den Preis billiger bedingen. — Die Bank macht auch gegen Zinsenvergütung Vorschüsse auf Piaster und amerikan. Dollars und auf Kupfer. In Säulenpiastern rechnet die Bank die Köln. Mark fein zu 27 Mark 7 Schilling Banko, in amerikanischen Dollars behält sie sich wegen deren schwankenden Feingehaltes die Bestimmung vor, Kupfer wird zu 37½ Mark Banko für 100 ℔ gerechnet. — Die Vorschüsse geschehen immer nur auf 3 Monate, können dann aber erneuert werden; die Zinsenvergütung für die 3 Monate beträgt 1 Schilling für jede Köln. Mark fein. *)

Es besteht hier ein Handelsgericht, Börse, Commerz-Deputation, als eigentliche kaufmännische Behörde, Dispache-

*) In einer der glänzendsten früheren Perioden Hamburgs soll der Silbervorrath der Bank 40 Millionen Mark betragen haben. — Zur Zeit als Hamburg von den Franzosen unter Marschall Davoust besetzt war (vom Mai 1813 bis Mai 1814) nahm dieser den Geldvorrath der Bank, 7533000 Mark, weg und Hamburg bekam dafür später nur eine Inscription im groſsen Schuldbuch Frankreichs von 500000 Francs 5 pC. Renten, damals werth à 58 pC. 5800000 Francs = 3 Millionen Mark Banko (à 193⅓ Francs pr. 100 Mark). Dieser Raub hatte übrigens keinen bleibenden nachtheiligen Einfluſs auf die Anstalt, sie erhob sich nach der Befreiung Hamburgs von den Franzosen schnell wieder und ist jetzt in blühendem Zustande wie früher.

Contor zur Regulirung der Seeschäden nach gesetzlichen Bestimmungen, viele Assecuranz- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften u. s. w.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der hamburger Fufs hat 12 Zoll à 8 Theile = 127'036 par. Linien oder 0'28657 Meter = 0'94021 engl. Fufs = 0'91307 preufs. Fufs. — Der rheinländische Fufs (der Feldmesser und Ingenieurs) hat 12 Zoll à 10 Linien à 10 Theile und ist dem preufs. Fufse ganz gleich s. Berlin. — Bei Messung des Umfanges der Schiffsmasten wird der hamburger Fufs in 3 Palme getheilt, 1 Palm = 0'09552 Meter.

Die Elle ist 2 Fufs = 254'072 par. Linien oder 0'57314 Meter = 0'62681 engl. Yards = 1'04722 frankf. Ellen = 1'00424 braunschw. Ellen = 0'98109 hannövr. Ellen = 1'01441 leipz. Ellen = 0'85936 preufs. Ellen = 0'73561 wiener Ellen.

Die hiesige brabanter Elle ist = 306'5 par. Linien oder 0'69141 Meter = 1'21146 braunschw. Ellen = 0'75615 engl. Yards = 0'98886 frankfurt. brab. Ellen = 1'20635 hamburg. = 1'18354 hannövr. = 1'00848 leipz. brab. = 1'03669 preufs. = 0'88732 wiener Ellen. In der Praxis rechnet man 5 hiesige brab. Ellen = 6 hiesige Ellen, 4 hies. brab. Ellen = 3 engl. Yards.

Das Klafter oder der Faden hat 6 Fufs, die Marschruthe hat 14 Fufs, die Geestruthe 16 Fufs, die rheinländische Ruthe 12 rheinländ. Fufs. — Die hamb. Meile ist der preufsischen gleich s. Berlin.

Flächenmafs. Der Morgen hat 600 Marsch-Quadratruthen oder 117600 hamb. Quadratfufs = 96'577 Aren = 3'7825 preufs. Morgen. — Der Scheffel Saatland hat 200 Geest-Quadratruthen oder 51200 hamb. Quadratfufs = 42'047 Aren = 1'6468 preufs. Morgen. — Der Havelboden ist 5600 hamb. Quadratfufs = 4'599 Aren.

Kubikmafs. Der hamb. Kubikfufs hat 1728 hamb. Kubikzoll = 0'02354 Kubikmeter. Das Pott oder Pütt Erde ist 16 Fufs breit, 16 Fufs lang und 4 Fufs hoch, also 1024 hamb. Kubikfufs. — Das Klafter Brennholz ist 6⅔ Fufs hoch und eben so breit, die Klobenlänge in der Regel 2 Fufs, also das Klafter = 88⁸⁄₉ hamb. Kubikfufs = 2'0902 Steren. — Die Steinkohlentonne hält 16438 hamb. Kubikzoll = 223'87 Liter.

Getraidemafs. Die Last hat 60 Fafs à 2 Himten à 4 Spint à 4 grofse Mafs à 2 kleine Mafs. — Das Fafs, als die Einheit des Mafses, ist nach der neuen Kornordnung seit 1. Mai 1844 ganz dem preufs. Scheffel gleich; die Last ist demnach ebenfalls der preufs. Getraidelast gleich, und die Verkäufe im Grofshandel geschehen nach der Last. — Vergleichungen mit anderen Mafsen wie Berlin. — Sonst war: der Wispel bei Waizen, Roggen und Erbsen 20 Fafs, bei Gerste und Hafer 30 Fafs, der Scheffel bei Waizen, Roggen und Erbsen 2 Fafs, bei Gerste und Hafer 3 Fafs; darnach hat 1

Wispel 10 Scheffel. Das Fafs war früher = 52'734 Liter = 0'95947 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 6 Ohm à 4 Anker oder 5 Eimer. Der Anker hat 5 Viertel, der Eimer hat 4 Viertel, das Viertel hat 2 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Oefsel. — 1 Ohm hält 144'91 Liter, 1 Viertel hält 7'245 Liter, 1 Stübchen hält 3'623 Liter, 1 Quartier hält 0'9057 Liter.

Die Benennung Quartier, Bouteille oder Pot wird für gleichbedeutend genommen; das Quartier ist aber fest $\frac{1}{8}$ Viertel, die Bouteille oder der Pot ist jedoch ein weniger zuverlässiges Mafs, da alle Arten von Flaschen oder Bouteillen, deutsche, französische, englische, benutzt werden, und diese sind gewöhnlich kleiner als das gesetzliche Quartier.

Bei französischen Weinen hat das Oxhoft $1\frac{1}{2}$ Ohm oder 6 Anker oder 30 Viertel. Das Fafs oder Tonneau hat 4 Oxhoft, die Tierce hat $\frac{2}{3}$ Oxhoft. Man nennt die Bordeaux-Velte in Hamburg gewöhnlich ebenfalls Viertel, es sind aber 100 Bord-Veltes = 105'03 hamburger Viertel; 1 Bordeaux-Oxhoft à 30 Veltes ist = 228 Liter, 1 Hamburger Oxhoft à 30 Viertel ist = 217'36 Liter.

Bei Rheinwein ist das Mafs 5 pC. kleiner als bei französischen Weinen, 100 Viertel franz. Weinmafs = 105 Viertel Rheinweinmafs.

Die Biertonne hält 48 Stübchen oder 192 Quartier, die kleine oder Schmaltonne 32 Stübchen oder 128 Quartier; die Essigtonne hält 30 Stübchen oder 120 Quartier.

Die Tonne Thran hat 6 Stechkannen à 16 Mengeln und wiegt 224 ℔ netto. Grofse Fässer werden gemessen und auf dieses Mafs reducirt. 1 Quartel hat 2 Tonnen, 1 Fafs Dreikronen- und Kronenthran hält $7\frac{1}{2}$ Stechkannen = $1\frac{1}{4}$ Tonne. — Nach der Verordnung vom 29. Mai 1843 soll 1 Tonne 32 Stübchen oder 128 Quartier = 115'9 Liter halten (1'7 Liter weniger als früher), es wird aber noch häufig nach der alten Tonne verkauft. — 1 Pipa Oel ist 820 ℔.

Gewicht. Der Zentner hat 112 ℔ à 32 Loth à 4 Quint à 4 Pfennig, 1 ℔ = 484'60945 Gramm. — Das Schiffpfund im Waarenhandel hat $2\frac{1}{2}$ Zentner oder 20 Liespfund à 14 ℔, also 280 ℔; das Schiffpfund zur Fuhre hat 20 Liespfund à 16 ℔, also 320 ℔. — Der Stein Flachs hat 20 ℔, der Stein Wolle und Federn 10 ℔. — Das ℔ Krämergewicht, für Quantitäten unter 10 ℔, ist gleich 2 Mark Gold- und Silbergewicht (sogenanntes Bankgewicht) = 467'7098 Gramm.

100 hamburger ℔ =

103'6130	braunschw. Pfd.	103'6130	hannövr. Pfd.
97'2135	bremer „	103'6321	leipziger „
106'8387	engl. Pfd. av. d. p.	103'6130	preufs. „
95'9380	frankf. schwere Pfd.	86'5355	wiener „
103'6130	„ leichte „		

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die Kölnische Mark, mit der gewöhnlichen Eintheilung s. Köln; diese hamburger köln. Mark wiegt 233'85489 Gramm, ist also nur 0'00061 Gramm leichter

als die preufsische oder Vereinsmark und also im Verkehr dieser gleich zu erachten.

Zum Wägen der Dukaten und Pistolen hat man besondere Einsatzgewichte von $^1/_{32}$, $^1/_{16}$, $^1/_8$, $^1/_4$, $^1/_2$, 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 und mehr Dukaten und Pistolen, indem 67 wichtige Dukaten und 35 wichtige Pistolen 1 Mark wiegen müssen. — Die Feingehalts-Bezeichnung ist wie in Berlin. — Verarbeitetes Silber mufs $12^1/_3$ Loth fein sein, der Stempel ist das hamburger Wappen : 3 Thürme. Juwelen- und Perlengewicht ist das Karat, welches in 4 Grän oder in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$, $^1/_{64}$ eingetheilt wird; 71 Karat sind 1 Loth Silbergewicht, also 1 Karat = 0'205858 Gramm = 4'28307 holländ. Afs = dem holländ. Juwelen-Karat s. Amsterdam.

Medicinalgewicht hat die in Deutschland übliche Eintheilung s. Berlin. Das ℔ wiegt 357'62837 Gramm. — Früher war das ℔ = 357'66391 Gramm.

Die hamburger Schiffslast, Commerzlast genannt, hat 3 Tonnen à 2000 ℔. — Befrachtungen nach England geschehen pr. engl. Ton von 2240 engl. ℔ av. d. p. = 20 engl. Zentner, oder von 40 engl. Kubikfufs. — Die Last Häringe, Thran, Theer, Pech, Kalk, lüneburger Salz etc. hat 12 Tonnen; 1 lüneburger Tonne wird zu 8 hamb. Himten im Mafs und zu 400 hamb. ℔ im Gewicht gerechnet; 12 lüneburger Tonnen sind 16 hamb. Tonnen. — Die Last spanisches, französisches, englisches und anderes Salz hat 18 Tonnen und wiegt ca. 4800 ℔. — Die Tonne Butter schmal Band (klein Band) hat 224, buket Band (bauchig oder grofs Band) 280 ℔ netto. — Die Webe Leinen soll 72 hamb. Ellen halten. — Beim Holzhandel ist ein Ring 240 Stück Stäbe, doch verkauft man auch pr. 100 Stück, oder pr. Grofstausend von 1200 Stück. Eichene Bohlen und Planken werden pr. Schock von 60 Kraveelen verkauft, 1 Kraveele ist 1 Bohle oder Planke von $8^1/_3$ Fufs lang und 5 Zoll dick, oder 9 Fufs lang und $4^1/_2$ Zoll dick, 10 Fufs lang und 4 Zoll dick, 12 Fufs lang und $3^1/_2$ Zoll dick, 15 Fufs lang und 3 Zoll dick, 24 Fufs lang und $2^1/_2$ Zoll dick.

Hanau,

in der kurhessischen Provinz und Grafschaft Hanau mit 15000 Einwohnern.

Obschon im Kurfürstenthum Hessen der 14 Rthlr. Fufs der gesetzliche Münzfufs ist, so rechnet man doch hier, wie in anderen südlichen Theilen des Landes, nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig

im $24^1/_2$ fl. Fufs, ganz wie das benachbarte Frankfurt a. M.; es kursiren auch dieselben Münzsorten, zu denselben Werthen, wie in Frankfurt und in Wechselgeschäften richtet man sich nach diesem Platze.

Wechselrecht ist die Allgemeine Deutsche Wechselordnung s. Kassel.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs oder Schuh hat 12 Zoll à 12 Linien = 127'18 par. Linien oder 0'2869 Meter = 0'9972 kasseler Fufs. — Die Elle = 241'06 par. Linien oder 0'5438 Meter = 0'9534 kasseler Ellen = 0'9934 frankf. Ellen. — Die hiesige brabanter Elle = 307'96 par. Linien oder 0'6947 Meter = 1'2179 kasseler Ellen = 0'9936 frankf. brabanter Ellen.

Die Ruthe hat 10 Zoll à 10 Linien = 3'5695 Meter. Die Quadratruthe hat 100 Quadratzoll = 12'74133 Quadratmeter. — Der Morgen hat 4 Viertel oder 160 Quadratruthen = 20'386 Aren = 0'8543 kasseler Acker = 1'0067 frankf. Morgen.

Kubikmafs. Die Kubikruthe Steine ist 12 Schuh lang, 6 breit, 4 hoch = 288 Kubikschuh = 6'801 Kubikmeter. — Die Kubikruthe der Maurer hat 144 Kubikschuh = 3'4 Kubikmeter. — Das Klafter Brennholz im Magazin ist 6 Schuh hoch und 6 Schuh breit und hält für 3schuhiges Holz 108 Kubikschuh = 2'57 Steren. Das Waldklafter ist 6 Schuh 2½ Zoll hoch und eben so breit, und hält für 4schuhiges Holz 154 Kubikschuh = 3'6385 Steren. — Der Stecken ist 3 Schuh 5/7 Zoll hoch und eben so breit und hält für 3schuhiges Holz 0'94 Steren = 1'076 frankf. Stecken; für 3½schuhiges Holz 1'097 Steren, für 4schuhiges 1'253 Steren.

Getraidemafs. Das Malter hat 4 Simmer à 4 Sechter à 4 Gescheid = 122'12 Liter = 1'5195 kasseler Scheffel = 1'0644 frankf. Malter. — Die Kohlen- und Kalkbütte hält 5 Simmer = 152'65 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 6 Ohm à 20 Viertel à 4 Alt- oder Aichmafs à 4 Schoppen. 1 Altmafs = 1'8654 Liter = 0'95685 kasseler Mafs = 1'0406 frankf. Altmafs. Mit der alten Mafs werden auch Milch und Oel gemessen. Die Jungmafs oder Wirthsmafs à 4 Schoppen hält 1'6089 Liter = 0'8253 kasseler Mafs, sie wird der frankfurter Jungmafs gleich erachtet. — 69 Altmafs = 80 Jungmafs.

Gewicht. Das Silbergewicht und Handelsgewicht ist dem früheren frankf. Silber- oder Leichtgewicht gleich, 1 ℔ = 467'9138 Gramm. Der Zentner Handelsgewicht hat 108 ℔. — Der Zentner Wollgewicht hat 5 Kleuth à 18 ℔ Wollgewicht, also 90 ℔ Wollgewicht = 112½ ℔ Handelsgewicht. Ausgekämmte Wolle wird nach dem Stadtwaggewicht gewogen.

Der	Zentner	Stadtwaggewicht	à 100	Pfd.	ist	=	$109\frac{3}{16}$	Pfd.	Handelsgewicht.
„	„	Heugewicht	à 100	„	„	=	120	„	„
„	„	Fettgewicht	à 100	„	„	=	$118\frac{3}{4}$	„	„
„	„	Fleischgewicht	à 100	„	„	=	$103\frac{1}{8}$	„	„
„	„	Fisch- u. Buttergew.	à 100	„	„	=	110	„	„

Für Brod dient das Silbergewicht; das Malter Mehl wird zu 140 ℔ Mehl- oder 144 ℔ Handelsgewicht gerechnet.

Verarbeitetes Gold ist 14, 16 und 18karätig, verarbeitetes Silber 12 und 13löthig.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Hannover,

Hauptstadt des Königreichs Hannover, mit 30000 Einwohnern.

Man rechnet wie im ganzen Königreich Hannover, in Folge des Münzgesetzes vom 8. April 1834, seit 1. Juli 1834 nach

Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennig,

14 Thaler auf die Vereinsmark fein Silber wie in Preufsen etc.

Die früheren im Conventions-20 fl. Fufs geprägten Münzen werden bei den öffentlichen Kassen mit einem Agio von $2^7/_9$ pC. gegen jetziges Courant angenommen, mit Ausnahme der $^1/_{12}$ und $^1/_{24}$ Rthlr.-Stücke, welche nur im Werthe des jetzigen Courant gelten, nach und nach aber ebenfalls eingezogen und umgeschmolzen werden. Fremde $^1/_{12}$ Rthlr. und Scheidemünze soll gar nicht zirkuliren, ebenso ist laut Verordnung vom 20. Mai 1846 der Umlauf von Dukaten von anderem als hannövr. Gepräge bei Strafe der Confiscation verboten, da, wie es in der Verordnung heifst, diese ausländischen Dukaten zum gröfsten Theile das gesetzliche Gewicht nicht besitzen, ohne dafs sich dieser Mangel anders als durch Nachwiegen erkennen läfst. — Die Pistolen werden, laut Verordnung vom 24. Dec. 1847, bei den öffentlichen Kassen zu 5 Rthlr. 14 Groschen 8 Pf. (= 5 Rthlr. $18^1/_3$ Silbergr. preufs.) angenommen; bei allen auf Contracten beruhenden auf Courant oder Silbergeld festgesetzten Einnahmen bleibt aber die Goldzahlung ausgeschlossen.

Früher rechnete man im Königreich Hannover

1) bis 1817

nach Thalern à 36 Mariengroschen à 8 Pfennige

in zweierlei Zahlwerth, nämlich:

a) in Kassengeld, in welchem der Werth der Münzen nach dem von Hannover bis 1817 beibehaltenen Leipziger Münzfufs, die Köln. Mark fein Silber zu 12 Rthlr., gerechnet werden sollte; da aber der Rthlr. Conventionsgeld ($13^1/_3$ Rthlr. auf die Mark fein) auf 22 gute Groschen (24 auf 1 Rthlr.) oder 33 Mariengroschen, anstatt nach dem richtigen Verhältnifs auf $21^3/_5$ gute Groschen oder $32^2/_5$ Mariengroschen, festgetzt wurde, so ist die köln. Mark fein Silber auf $12^2/_9$ Rthlr. in Kassengeld anzuschlagen. Nach diesem Kassengeld wurde meistens nur bei den herrschaftlichen Kassen gerechnet, daher der Name.

b) in Goldvaluta, in welcher die Pistolen, wie damals allenthalben, zu 5 Rthlr. gerechnet wurde; in Kassengeld galt die Pistole $4^2/_3$ Rthlr., es waren daher 14 Rthlr. Kassengeld = 15 Rthlr. in Goldvaluta.

2) von 1817 bis 1834.

Durch Gesetz vom 1. Oct. 1817 wurde der Conventions- oder $13^1/_3$ Rthlr. Fufs eingeführt und man rechnete seitdem nach

Thalern à 24 gute Groschen à 12 Pfennig

$13^1/_3$ Rthlr. auf die Köln. Mark fein Silber. — 9 Rthlr. bisheriges Kassengeld wurden auf 10 Rthlr. Conventionsgeld festgestellt.

Wirklich geprägte Münzen Hannovers.

In Gold : Goldgulden à 2 Rthlr., $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_4$, doppelte und vierfache.
Dukaten à $2^2/_3$ Rthlr., nach dem Reichsfuſs.
(Diese werden schon lange nicht mehr geprägt.)
Georgsd'or oder Pistolen à 5 Rthlr., $^1/_1$, $^1/_2$ und doppelte.

in Silber : bis 1817, Speciesthaler à $1^1/_3$ Rthlr. (werden seit lange nicht mehr geprägt); $^2/_3$ Rthlr. Stücke oder Gulden, feine $^2/_3$ Rthlr.-Stücke oder feine Gulden, Stücke zu 12, 6, 4, 3, 2, $1^1/_2$ und 1 Mariengroschen.
von 1817 bis 1834, Stücke zu $^2/_3$ Rthlr. à 16 gute Groschen, zu $^1/_6$ Rthlr. à 4 gGr., zu $^1/_{12}$ Rthlr. à 2 gGr., zu $^1/_{24}$ Rthlr. à 1 gGr.
seit 1834, Stücke zu 1 Rthlr. à 24 Groschen (aus 12 löthigem und aus $15^8/_9$ löthigem Silber, weſshalb diese letzteren etwas weniger schwer sind), feine $^2/_3$ Rthlr.-Stücke (die feinen 1 Rthlr. und $^2/_3$ Rthlr. werden seit 1840 nicht mehr geprägt), Stücke zu $^1/_6$ Rthlr., $^1/_{12}$ Rthlr., zu 1 Groschen, zu 6 und zu 4 Pfennig.

in Kupfer : bis 1834, Stücke zu 3, 2, $1^1/_2$ und 1 Pfennig.
seit 1834, Stücke zu 2 und 1 Pfennig.

Wirklich geprägte hannövrische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24^1/_2$ Fuſs		Werth in Preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold :									
Goldgulden a)	72	18	10	91'7522	4	9'5	2	11	3'43
Dukaten a)	67	23	8	67'9437	5	36'9	3	6	3'07
Pistolen à 5 Rthlr. . a)	35	21	8	38'7692	9	50'42	5	18	8'29
b)	35'25	21	$4\frac{3}{4}$	39'5404	9	38'9	5	15	4'81
detto doppelte . . b)	17'6007	21	5	19'7237	19	20	11	1	5'15
detto detto v. 1825 b)	17'6073	21	$2\frac{3}{4}$	19'9054	19	9'94	10	28	6'65
detto seit 1834 . . a)	$35\frac{1}{6}$	21	6	39'2558	9	43'1	5	16	7'19
detto „ doppelte a)	$17\frac{7}{12}$	21	6	19'6279	19	26'2	11	3	2'38
detto „ „ b)	$17\frac{3}{5}$	21	5'63	19'6750	19	23'37	11	2	4'71
in Silber :									
bis 1817.		Loth	Grän						
Speciesthaler . . . a)	8	14	4	9	2	43'33	1	16	8
$\frac{2}{3}$ Rthlr. Stücke . . a)	$13\frac{1}{2}$	12	—	18	1	21'67	—	23	4
feine $\frac{2}{3}$ a)	17'875	15	16	18	1	21'67	—	23	4
b)	17'868	15	16	17'992	1	21'7	—	23	4'12
seit 1817 bis 1834.									
feine $\frac{2}{3}$ a)	19'861	15	16	20	1	13'5	—	21	—
b)	19'9	15	16	20'039	1	13'35	—	20	11'51
$\frac{1}{6}$ Rthlr. à 4 gGr. . a)	40	8	—	80	—	18'37	—	5	3
$\frac{1}{12}$ Rthlr. à 2 gGr. . a)	72'188	7	—	165	—	8'9	—	2	6'55
$\frac{1}{24}$ Rthlr. à 1 gGr., v. 1817 a)	115'5	5	9	336	—	4'38	—	1	3
detto „ v. 1827 a)	112'5	5	—	360	—	4'08	—	1	2
seit 1834.									
Thaler à 24 Gr. . . a)	$10\frac{1}{2}$	12	—	14	1	45	1	—	—
detto aus feinem Silber a)	13'903	15	16	14	1	45	1	—	—

Wirklich geprägte hannövrische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24½ Fufs		in Preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
$\frac{1}{6}$ Rthlr. à 4 Gr. . . a)	$43\frac{3}{4}$	8	6	84	—	17'5	—	5	—
$\frac{1}{12}$ Rthlr. à 2 Gr. . a)	$87\frac{1}{2}$	8	6	168	—	8'75	—	2	6
$\frac{1}{24}$ Rthlr. à 1 Gr. . a)	120	5	—	384	—	3'83	—	1	1'13
$\frac{1}{48}$ Rthlr. à 6 Pfennig a)	168	3	9	768	—	1'91	—	—	6'56
$\frac{1}{72}$ Rthlr. à 4 Pfennig a)	252	3	9	1152	—	1'28	—	—	4'38

In Kupfer werden 96 Stücke à 1 Pfennig oder 48 Stück à 2 Pfennig aus der Vereinsmark geprägt; es wird demnach die Vereinsmark Kupfer zu 8 Groschen oder 10 Silbergr. preufs. = 35 kr. im 24½ fl. Fufs ausgebracht.

Papiergeld. Die Stadt Hannover hat im J. 1846 von der Regierung die Erlaubnifs erhalten, Papiergeld unter der Benennung „städtische Kassenscheine“ im Belaufe von 200000 Rthlr. in Abschnitten à 1 und 5 Rthlr. auszugeben. Es sollen diese Kassenscheine bei allen städtischen Kassen zum Nennwerth angenommen und auf Verlangen jederzeit bei der Stadtkasse gegen baar eingelöst werden. — Vom 1. Jan. 1852 an soll jährlich die Summe von 5000 Rthlr. aus den Einnahmen der Stadt und nach dem Ermessen der Regierung zur Tilgung verwendet werden. Als Sicherheit für diese Papiergeld-Emission ist bei der königl. Justizkanzlei zu Hannover eine Hauptschuldenverschreibung deponirt, in welcher eine Privathypothek auf sämmtliche städtische Besitzungen und Einkünfte bestellt ist, nach vorangegangener Nachweisung, dafs dieselben mit Hypotheken noch nicht belastet sind.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 7. April 1849 ist für das ganze Königreich Hannover die Allgemeine Deutsche Wechselordnung vom 1. Mai 1849 an gültig.

In Wechselkursen richtet man sich nach Leipzig, Hamburg, Bremen.

Mafse und Gewichte.

Durch Gesetz vom 19. August 1836 wurden für das ganze Königreich Hannover gleichförmige Mafse und Gewichte eingeführt, um mit 1. Juli 1837 in Gültigkeit zu treten.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien und ist 11½ engl. Zoll = 129'484 par. Linien = 0'29209 Meter = 0'93067 preufs. Fufs = 1'0263 frankfurt. Werkschuh. — Die Elle ist 2 Fufs = 23 engl. Zoll = 258'9689 par. Linien = 0'5842 Meter = 0'63889 engl. Yards = 0'87593 preufs. Ellen = 1'0674 frankf. Ellen = 1'0242 kasseler Ellen.

Das Klafter ist 6 Fufs. — Die Ruthe hat 16 Fufs und kann beim Feldmessen in $^1/_{10}$, $^1/_{100}$ u. s. w. eingetheilt werden. — Die Meile hat 1587½ Ruthen = 7419'206 Meter = 0'8963 preufs. Meilen. 14'976 hannövr. Meilen = 1 geogr. Grad des Aequators.

Flächenmafs. Die Quadratruthe hat 256 Quadratfufs à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien = 21'84175 Quadratmeter. — Der Morgen hat 120 Quadratruthen = 26'21 Aren = 1'02655 preufs. Morgen.

Körpermafs. Der Kubikfufs hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien = 0'02492132 Kubikmeter. — Beim Brennholz hat das Klafter 144 Kubikfufs = 3'5887 Steren; das Malter hat 80 Kubikfufs = 1'9937 Steren, 5 Klafter = 9 Malter.

Getraidemafs. Die Last hat 16 Malter à 6 Himten à 4 Metzen à 4 Sechszehntel, Mühlenköpfe oder Hoop. Der Himten hält $1^1/_4$ Kubikfufs oder 2160 Kubikzoll = 31'15166 Liter. Da der hannövr. Himten dem braunschw. Himten so nahe kommt, so sollen im Verkehr gesetzlich beide als gleich angesehen werden. 1 hannövr. Malter = 186'91 Liter = 0'6021 braunschw. Scheffel = 1'1628 kasseler Viertel = 3'4007 preufs. Scheffel. In den Landestheilen, wo der Vierup als Körpermafs üblich ist, kann derselbe mit seinen Unterabtheilungen ferner beibehalten werden, jedoch soll derselbe überall 2 hannövr. Kubikfufs Inhalt haben = 49'84265 Liter = $1^3/_5$ Himten. 4 Vierup sind eine Tonne, 15 Tonnen sind eine Last. Wo neben dem Vierup der Krug als Körpermafs im Gebrauch ist, kann derselbe für trockene und flüssige Sachen beibehalten werden; er soll 96 Kubikzoll halten und es gehen 36 Krug auf den Vierup. 1 Krug = 1'3845 Liter = $^2/_{45}$ Himten.

Flüssigkeitsmafs Das Fuder hat 4 Oxhoft oder 6 Ohm. Die Ohm hat 4 Anker à 10 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Nöfsel. — Das Stübchen hält 270 Kubikzoll = 3'89396 Liter, die Ohm hält 10800 Kubikzoll = 155'7583 Liter = 2'2672 preufs. Eimer = 1'0861 frankfurt. Ohm.

Das Brau oder Gebräude Bier hat 43 Fafs à 4 Tonnen à 26 Stübchen; 1 Tonne hält 7020 Kubikzoll = 101'2429 Liter.

Gewicht. Das hannövrische Gewicht ist dem preufsischen gleich, nur hat der Zentner in Hannover 100 Pfd., in Preufsen 110 Pfd. s. Berlin. — Die Schiffslast ist 4000 Pfd.

Gold-, Silber- und Münzgewicht, Juwelengewicht, Medicinalgewicht wie in Preufsen s. Berlin.

Alte Mafse und Gewichte der Stadt Hannover.

Längenmafs. Der Fufs à 12 Zoll à 12 Linien = 0'292 Meter = 0'99968 neue hannövrische Fufs. — Die Elle = 0'584 Meter = 0'99968 neue hannövr. Ellen. — Das Klafter hat 6 Fufs, die Ruthe 16 Fufs. — Der Morgen hat 120 Quadratruthen = 26'1931 Aren = 0'99935 neue hannövr. Morgen.

Getraidemafs. Die Last hat 2 Wispel à 8 Malter à 6 Himten à 3 oder à 4 Metzen. 1 Himten = $31^1/_6$ Liter = 1'00048 neue hannövr. Himten.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 6 Oxhoft, 6 Ohm, 15 Eimer, 24 Anker. Der Eimer hat 16 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Nöfsel, 1 Stübchen = 3'9216 Liter = 1'0071 neue hannövr. Stübchen; 1 Ohm = 156'86 Liter.

Diese Mafse weichen von den neuen so wenig ab, dafs im Verkehr beide als gleich zu erachten sind.

Gewicht. Der Zentner hat 112 Pfd. à 32 Loth à 4 Quint. — Das Schiffspfund hat 20 Liespfund à 14 Pfd.; das schwere

Pfund hat 3 Zentner = 336 Pfd. — Die Last ist 12 Schiffspfund = 3360 Pfd. — Das Pfund wog 489'635 Gramm = 1 Pfd. 1½ Loth des neuen hannövr. Gewichts.

Gold- und Silbergewicht. Die hiesige Kölnische Mark wog 233'849 Gramm = 0'999974 neue Mark.

Medicinalgewicht mit der gewöhnlichen Eintheilung s. Berlin; das ℔ wog 357'56686 Gramm = 1'01934 neue ℔ Medicinalgewicht.

Havannah,

Hauptstadt der spanischen Insel Cuba, mit 130000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Piaster, Dollars oder Pesos à 8 Reales oder à 100 Cents, früher à 8 Reales à 34 Maravedis.

Der Zahlwerth ist derselbe wie in Spanien s. Madrid.

Die hier kursirenden Münzen sind hauptsächlich spanische, mexicanische und nordamerikanische Gold- und Silbermünzen mit mehr oder weniger Agio; spanische Dublonen gelten 17, mexicanische und andere Dublonen 16 Dollars mit 1 à 2 pC. Agio.

Wechselkurse werden notirt auf

London u. England überhaupt	*13	bis 14 pC. Prämie, d. h. man gibt 113 bis 114 Liv. St. für 100 Liv. St. in London, wobei 100 Liv. St. fest zu 444 Piaster gerechnet werden.
Frankreich . . .	* 2	pC. Prämie, d. h. man gibt 102 Francs für 100 Francs, 1 Piaster fest zu 5 Francs gerechnet.
Spanien . . .	* 4	pC. Prämie, d. h. man gibt 104 Piaster hier für 100 Piaster in Spanien.
Nordamerika . . .	* 3	pC. Prämie, d. h. man gibt 103 Piaster hier für 100 Piaster in Nordamerika.
Hamburg . . .	*44	Schilling Banko für 1 Piaster.

Wechselrecht ist das spanische s. Madrid.

Maſse und Gewicht wie Madrid.

Doch rechnet man 108 hiesige Varas = 100 engl. Yards oder 160 hamburg. Ellen, 140 Varas = 100 alte pariser Aunes, 81 Varas = 100 brabanter Ellen. — Die hiesige Fanega rechnet man = 3 alte engl. Winchester Bushels = 105'71 Liter. — Den Quintal von 100 Libras rechnet man = 101½ ℔ avoir d. p. = 46 Kilogramm.

Havre,

Havre de Grace, in Frankreich, mit 30000 Einwohnern.

Münzen, Kurse, Maſse und Gewicht s. Paris.

Bank. Im März 1837 wurde hier eine Bank errichtet mit einem Fonds von 2 Millionen Francs, in 2000 Actien à 1000 Francs; sie macht Depositengeschäfte, discontirt Wechsel, giebt Darleihen gegen Sicherheit und giebt Noten aus; sie ist seit 1848 mit der Bank von Frankreich vereinigt s. Paris. — Es besteht hier eine Handelskammer, Handelsgericht, Börse etc.

Helgoland,

Insel in der Nordsee, seit 1814 den Engländern gehörig, mit 2500 Einwohnern.

Man rechnet nach

Mark à 16 Schilling hamburger Courantgeld.

Aufser diesem kursiren besonders stark die preufsischen und anderen Münzen des 14 Rthlr. Fufses, der Thaler zu 40 Schilling wie in Hamburg.

Längenmafs und Flüssigkeitsmafs ist das hamburger, Getraidemafs das dänische s. Kopenhagen, Gewicht das lübecker Handelsgewicht, doch wird auch nach dem englischen Zentner von 112 ℔ av. du poids verkauft. — Steinkohlen werden nach dem engl. Bushel verkauft, 56 Bushels = 1 Last.

Helsingör,

dänische Seestadt mit 7000 Einwohnern, an der schmalsten Stelle des Sundes, wo der Sundzoll erhoben wird.

Münzen, Mafse und Gewichte s. Kopenhagen.

Bei dem Sundzoll wird nach einer besonderen, fingirten Valuta, dem Sundischen Species à 48 Stüber oder Schilling, gerechnet, und man rechnet jetzt diesen Zoll-Speciesthaler = 2 dänische Reichsbankthaler.

Früher rechnete man 472 Sundische Species = 459 dänische Species oder 918 dän. Reichsbankthaler; 100 Sund. Species = $112\frac{1}{2}$ Rthlr. Kronen-Valuta; 100 Rthlr. Kronen-Valuta = $106\frac{1}{4}$ Rthlr. dänisch Courant.

Herrmannstadt,

in dem zu Oestreich gehörenden Grofsfürstenthum Siebenbürgen, mit 16000 Einwohnern.

Münzen s. Wien.

Längenmafs. Die siebenbürger Elle ist = $\frac{4}{5}$ wiener Ellen = 0'6234 Meter.

Getraidemafs. Der Kübel hat 4 Viertel à 2 Ur à 8 Mafs = 92'557 Liter = 1'5048 wiener Metzen; in der Praxis rechnet man 1 Kübel = $1\frac{1}{2}$ wiener Metzen. — 1 Mirze ist 2 Kübel.

Flüssigkeitsmafs. Der Ur oder Eimer à 8 Mafs à 2 Halbe à 2 Seitel ist dem Ur des Getraidemafses gleich und hält 11'5696 Liter = 0'20439 wiener Eimer (à 40 Mafs). In der Praxis rechnet man 1 Ur = $\frac{1}{5}$ wiener Eimer (à 40 Mafs) und die siebenbürger Mafs der wiener Mafs gleich.

Gewicht ist das wiener Markgewicht, auch gebraucht man häufig die Oka von 4 Litra, und rechnet 1 Oka = $2\frac{1}{4}$ wiener ℔.

Gold- und Silbergewicht ist die wiener Mark; beim Waschgold ist der Piset oder Pizete = $\frac{19}{1024}$ wiener Mark = 5'20726

Gramm. 1 Piset Waschgold wird von der Regierung mit 3 fl. 40 kr. bezahlt.

Die Behörden bedienen sich nur der wiener Maſse und Gewichte.

Hildburghausen s. Meiningen.

Hildesheim,

im Königreich Hannover, mit 15000 Einwohnern.

Münzen, Maſse und Gewichte s. Hannover.

Alte, zum Theil noch gebräuchliche, **Maſse und Gewichte.**

Längenmaſs. Der Fuſs hat 12 Zoll = 0'28017 Meter = 0'95919 hannövr. Fuſs. Die Elle ist 2 Fuſs = 56035 Meter = 0'95919 hannövr. Ellen. — Die Ruthe hat 16 Fuſs. — Der Morgen hat 120 Quadratruthen = 24'1114 Aren = 0'92 hannövr. Morgen.

Getraidemaſs. Das Fuder hat 13½ Malter à 3 Scheffel à 2 Himten à 4 Metzen (Viertelmetzen) oder à 3 Metzen (Drittelmetzen). — 1 Himten = 26'4472 Liter = 0'84898 hannövr. Himten. — 1 Malter = 158'683 Liter = 0'84898 hannövr. Malter.

Flüssigkeitsmaſs. Das Fuder oder die Tonne hat 4 Oxhoft à 1½ Ohm à 4 Anker à 10 Stübchen à 4 Quartier à 2 Oeſsel. 1 Stübchen = 3'3325 Liter = 0'8558 hannövr. Stübchen. — Beim Bier hat das Faſs 2½ Tonnen à 40 Stübchen à 4 Quartier. 1 Stübchen = 3'7709 Liter = 0'9684 hannövr. Stübchen, 1 Tonne = 15'0836 Liter = 0'74492 hannövr. Faſs.

Gewicht. Das Pfund schwer hat 300 ℔, das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 14 ℔. Der Zentner hat 110 ℔ à 32 Loth à 4 Quint. 1 ℔ = 466'98 Gramm = 0'99844 hannövr. ℔. — Die Wage Eisen ist 120 ℔, der Stein Wolle 10 ℔.

Gold- und Silbergewicht ist die Köln. Mark.

Hirschberg in Schlesien wie Breslau und Berlin.

Hochheim am Main,

im Herzogthum Nassau, mit 2000 Einwohnern.

Münzen s. Wiesbaden. — Maſse und Gewicht die alten Mainzer s. Mainz.

Höchst am Main,

im Herzogthum Nassau, mit 2000 Einwohnern.

Münzen s. Wiesbaden.

Längenmaſs, Getraidemaſs, Gewicht wie Frankfurt; Flüssigkeitsmaſs und Brennholzmaſs sind die alten Mainzer s. Mainz. — Die Ruthe hat 12 rheinländ. oder preuſs. Fuſs. — Der Morgen hat 160 Quadratruthen.

Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,

zwei Fürstenthümer, seit 1851 unter preufsischer Hoheit, mit den Hauptstädten Hechingen, 3000 Einwohner, und Sigmaringen, 1500 Einwohner.

Man rechnet in beiden Fürstenthümern, wie in Würtemberg nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig

früher im 24 fl. Fufs, seit 1838 im $24^1/_2$ fl. Fufs.

Wirklich geprägte Münzen.

In Hohenz.-Hechingen sind bis 1838 keine Münzen geprägt worden, seitdem sind in Folge der Münzconventionen geprägt: Stücke zu fl. $3^1/_2$, fl. 1, 30 kr., 6 kr., 3 kr., über deren Ausprägung s. Darmstadt.

In Hohenz.-Sigmaringen wurden früher geprägt,

in Gold: Karolinen, 24 Stück auf die Köln. Mark von $18^1/_2$ Kar. fein, 31'13514 Stück auf die Mark fein;

Dukaten, nach dem Reichsfufs, 67 Stück auf die Köln. Mark von $23^2/_3$ Karat fein, 67'94367 Stück auf die Mark fein;

in Silber: Conventionsthaler, Stücke zu 24 und 12 kr., über deren gesetzmäfsige Ausmünzung s. Darmstadt, Stuttgart etc.;

in Folge der Münzconventionen sind seit 1838 geprägt worden:

in Silber: Stücke zu fl. $3^1/_2$, fl. 2, fl. 1, 30 kr., 6 kr., 3 kr.

Mafse und Gewicht sind die würtembergischen s. Stuttgart.

Homburg vor der Höhe,

Hauptstadt der Landgrafschaft Hessen-Homburg, mit 4000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig

früher im 24 fl. Fufs, seit 1838 im $24^1/_2$ fl. Fufs. — In Folge der Münzconventionen seit 1837 sind von Hessen-Homburg auch die neuen Münzsorten geprägt worden s. Darmstadt.

Mafse und Gewichte.

Laut Verordnung vom 10. August 1824 sind vom 1. Mai 1825 an folgende Mafse und Gewichte für die Landgrafschaft eingeführt:

Längenmafs. Fufs und Elle wie in Frankfurt a. M. — Die Ruthe hat 12 Werkfufs, wird eingetheilt in 10 Schuh à 10 Linien und ist = 3'45185 Meter = 0'9702 frankf. Feldruthen = 0'7655 Waldruthen. — Der Morgen hat 160 Quadratruthen = 19'0647 Aren = 0'9414 frankf. Feldmorgen = 0'5856 Waldmorgen.

Brennholzmafs. Das Klafter ist 12 Fufs breit, 3 Fufs hoch, die Scheitlänge 4 Fufs, also 1 Klafter = 144 Kubikfufs = 3'3198 Steren = 1'1429 frankf. Waldklafter = 3'8 frankf. Stecken.

Die Ruthe Erde, Sand und Bruchsteine ist 12 Fufs lang, 6 Fufs breit und 4 Fufs hoch = 288 Kubikfufs.

Getraidemafs und Flüssigkeitsmafs ist das frankfurter.

Gewicht ist das frankfurter Leichtgewicht. Das homburger Schwergewicht Pfund hat 33 Loth und wird bei den Metzgern und bei Fettwaaren gebraucht.

Die Mafse und Gewichte für das auf dem linken Rheinufer gelegene Oberamt Meisenheim, wo ebenso gerechnet wird, wie in diesseitigen homburgischen Landen, sind meistens wie in Hessen-Darmstadt s. Darmstadt, nämlich :

Längenmafs. Der Fufs hat 10 Zoll à 10 Linien = 147'7653 par. Linien = $1/3$ Meter. — Die Elle = 265'9776 par. Linien = 0'6 Meter. — Der Stab hat 2 Ellen = 1'2 Meter. — Die Ruthe hat 15 Fufs = 5 Meter. — Der Morgen hat 100 Quadratruthen = 25 Aren.

Brennholzmafs. Das Klafter ist 9 Fufs breit, 3 Fufs hoch, die Scheitlänge 3 Fufs, also 1 Klafter = 81 Kubikfufs = 3 Steren.

Getraidemafs. Das Malter hat 4 Fafs à 4 Sester à 4 Mäfschen = 100 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Die Ohm hat $3\frac{1}{5}$ Lögel oder 80 Mafs à 4 Schoppen. 1 Mafs = 2 Liter, 1 Ohm = 160 Liter. 1 Lögel hat 25 Mafs oder 100 Schoppen = 50 Liter.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quint; 1 ℔ ist = $1/2$ Kilogramm.

Holstein s. Altona.

Jamaika,

brittische Insel in Westindien mit den Hauptorten Kingston mit 40000 Einwohnern, Port-Royal mit 14000 Einwohnern, St. Jago de la Vega mit 6000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Livres oder Pfund à 20 Schilling à 12 Pence westindisch- oder Colonial-Courant.

Früher war festgesetzt, dafs

100 Pfund Sterling = 140 Pfund westindisch Courant,
also 1 „ „ = 28 Schilling „ „

da aber der spanische Dollar, als die in $1/1$, $1/2$, $1/4$, $1/8$ und $1/16$ Stücken am meisten hier kursirende Münze, zu $6\frac{2}{3}$ Schilling hiesig Courant gerechnet wird, und laut Gesetz vom 23. März 1825 der Werth des Dollars auf $4\frac{1}{3}$ Schilling britisches Silbergeld festgesetzt ist : so sind hiernach

100 Pfund Sterling = $153\frac{11}{13}$ Pfund westindisch Courant
1 „ „ = $30\frac{10}{13}$ Schilling „ „

und es ist 1 Pfund westind. Courant = 4 Rthlr. $10\frac{1}{4}$ Sgr. preufs. = 7 fl. 36 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Von fremden Münzsorten kursiren in Gold und sollen gesetzlich gelten : spanische Dublonen oder Onzias 5 £ hiesig Courant, portug. Johannes $5\frac{1}{2}$ £, Moid'or 2 £, engl. Guineen $1\frac{5}{8}$ £, Sovereigns $1\frac{3}{5}$ £; $1/2$ und $1/4$ etc. nach Verhältnifs. Im Handelsverkehr richtet

man sich aber nach diesem Tarif nicht, sondern es stehen diese Münzen meistens einige Procent höher.

In Silber kursiren besonders spanische und mexicanische Piaster oder Dollar zu $6^2/_3$ Schilling, $^1/_2$ zu $3^1/_3$ Sch., $^1/_4$ zu $1^2/_3$ Sch., $^1/_8$ zu 10 Pence, $^1/_{16}$ zu 5 Pence, spanische Pesetas, Pistareens oder 2 Bitts-Stücke genannt, zu $1^1/_4$ Schilling, span. Silberrealen, Bitts genannt, zu $7^1/_2$ Pence, engl. ganze und halbe Schillinge werden den Pistareens und Bitts gleich gerechnet.

Auch hat England Silbermünzen für die westindischen Kolonien, besonders auch für Jamaika, prägen lassen, und es sollen diese Silbermünzen laut oben erwähntem Gesetz vom 23. März 1825 in allen brittischen Kolonien gesetzliches Zahlungsmittel sein, auch kann man mit denselben Wechsel auf das Schatzamt in London erkaufen zu dem Kurse von 103 £ für 100 £ in London.

Mafse und Gewichte sind die englischen s. London.

Japan,

ein grofses, aus vielen Inseln bestehendes Reich in Asien, mit der Hauptstadt Dscheddo oder Jeddo mit $1^1/_2$ Million Einwohner; die Handelsstadt Nangasaki ist der einzige Ort, wo Chinesen und Holländer Geschäfte treiben dürfen.

Man rechnet nach

Tails à 10 Monme oder Mas à 10 Pun oder Condorin à 10 Rin oder Mokje à 10 Moo oder Fokje.

Auf 1 Vereinsmark fein Silber gehen ca. 15 Tails, wornach 1 Tail = 28 Sgr. preufs. = 1 fl. 38 kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs.

Die japanischen Münzen sind sehr ungleich an Gehalt und Werth und unförmlich geprägt; sie haben im gröfseren Verkehr keinen festen Werth, sondern werden gewöhnlich nur nach dem Gewicht genommen. Es sind geprägt:

In Gold: Koban, neue, à 60 Monme, Werth ca. 6 Rthlr. 27 Sgr. preufs. = 12 fl. 5 kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs;
Itsybu oder Itjibs à 15 Monme, Kosjukinen à 25 Monme;

in Silber: Itakane (holländ. Schuit), Werth ca. 4 Rthlr. preufs. = 7 fl. im $24^1/_2$ fl. Fufs;
Kodama von verschiedener Gröfse und Schwere, $4^3/_4$ bis $10^2/_3$ Sgr. preufs. = $16^5/_8$ bis $37^1/_3$ kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs;

in Eisen u. Kupfer: Mon oder Sen, Zeni, Pitjes, Casjes, Käsch; 100 Mon = 1 Monme in Silber. Diese Scheidemünze, in Kupfer und Eisen geprägt, hat in der Mitte ein viereckiges Loch, um sie, wie die Scheidemünze in China, an Fäden aufreihen zu können, gewöhnlich 100 Stück zusammen. Zwischen den kupfernen und eisernen wird im Werthe kein Unterschied gemacht.

Auch Papiergeld hat man in Japan, bedruckte Blätter oder Zettel von starkem Papier, Fuda oder Sats (Täfelchen) genannt, in verschiedenem Werthe.

Ellenmafs ist der Ink oder Ickje = 1'9 Meter.

Körpermafs. Der Kok ist = 173'863 Liter.

Gewicht. Der Picul hat 100 Kätti = 58'962 Kilogramm; nach neueren Angaben heifst das Pfund Kin à 160 Monme = 280 Gramm.

Gold- und Silbergewicht. 1 Kätti hat 16 Tails à 10 Mas à 10 Condorins. 1 Tail = 36'85 Gramm.

Jassy,

Hauptstadt der Moldau, mit 20000 Einwohnern.

Man rechnet hier und es kursiren dieselben Münzen wie in der Wallachei s. Bucharest; doch stehen die verschiedenen Münzsorten in einem höheren Werthe. Es gelten hier: Dukaten 39—40 Piaster, Conventionsthaler 18 Piaster, 20 kr. Stücke 120 Para, russische Silberrubel $13\frac{1}{2}$—14 Piaster.

Der hiesige Piaster ist hiernach werth ca. $2\frac{1}{3}$ Sgr. preufs. = $8\frac{1}{6}$ kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Längenmafs s. Bucharest.

Getraidemafs. Der Kilo hat 2 Merzas à 10 Dimerli = 435 Liter = 7'9146 preufs. Scheffel. — Man rechnet 100 Kilo = 150 engl. Imperial-Quarters = 208 russ. Tschetwert = 266 Charges in Marseille. — 3 moldauische Kilo = 2 wallachische Kilo von Ibrail.

Flüssigkeitsmafs s. Bucharest.

Gewicht. Die Oka hat 4 Litra à 100 Dramm und wird der Oka von Konstantinopel gleich gerechnet; doch rechnet man hier 44 (in Konstantinopel $43\frac{1}{2}$) Oka = 100 wiener ℔.

Jena wie Weimar.
Jever s. Oldenburg.
Insbruck s. Botzen.
Jonische Inseln s. Zante.
Island s. Kopenhagen.
Isle de France s. Mauritius.

Kairo,

Hauptstadt von Aegypten, mit 300000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Piastern à 33 Medini oder 80 Aspern,

im grofsen Verkehr aber nach spanischen Piastern, Talari oder Colonnati genannt.

Ueber Münzen, Kurs der zirkulirenden Münzsorten, Papiergeld, Bank, Mafs und Gewichte s. Alexandrien.

Getraidemafs. Der Ardeb von Kairo hat 6 Usbeck oder Wehbih à 4 Rub und ist = 179 Liter; man rechnet hier 100 Ardeb = 211'45 Stari von Triest.

Gewicht. Der Kantar hat eigentlich 100 Rottel, er ist aber für viele Artikel verschieden und hat für Pfeffer und raffinirten Zucker 100 auch 103 Rottel; Alaun, Stahl und Eisen in Stangen 105 Rottel; Quecksilber, Kaffee, Cassia, Elephantenzähne 108 Rottel; Ingwer, Zitwer, Benzoë 112 Rottel; Zimmt, rohe Baumwolle, Farbhölzer 120 Rottel; Ceylon-Zimmt 132 Rottel; Blei 140 Rottel; Schwefel, Weihrauch, Weinstein 150 Rottel.

Kalikut,

Hauptstadt der Provinz Malabar in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Madras, mit 25000 Einwohnern.

Rechnungsweise und Münzen wie Bombay.

Von Münzen hat man hier auch Fanams, 5 auf 1 Rupie, und Tars oder Vis, 16 auf 1 Fanam. — Der Fanam ist eine kleine Goldmünze von geringem Feingehalt, werth ca. 5 Sgr. preufs. = $17\frac{1}{2}$ kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs. Der Tar ist eine kleine Silbermünze, werth $\frac{1}{3}$ Sgr. = $1\frac{1}{6}$ kr.

Längenmafs. Der Covid = 18 engl. Zoll oder $\frac{1}{2}$ Yard = 0'4572 Meter. — Der Guz oder Gös = $28\frac{2}{5}$ engl. Zoll = 0'7214 Meter.

Gewicht. Der Candy hat 20 Mahnds oder Maunds à 34 Pfund à 2 Seers à 2 Pollams; der Maund wird auch in 100 Pools getheilt. 1 Maund = 15'7746 Kilogramm.

100 Kalikut-Maunds = 124'204 Bombay-Maunds = 139'109 Madras-Maunds = 42'342 Kalkutta Bazar-Maunds = 46'577 Kalkutta Factorei-Maunds.

Gold- und Silbergewicht ist der Miskal = 69 engl. Troy Grän = 4'4711 Gramm.

Kalkutta,

Hauptstadt der britischen Besitzungen in Ostindien und Sitz des General-Gouverneurs, in der Provinz Bengalen, mit 800000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Rupien (Compagnie-Rupien) à 16 Annas à 12 Pice.

Bis 1835 rechnete man nach Sicca-Rupien und Courant-Rupien, einer fingirten Valuta, welche auf 16 pC. geringer als Sicca-Rupie festgesetzt war; es waren

100 Sicca-Rupien = 116 Courant-Rupien.

Die Rupien wurden schon in früherer Zeit und zwar in hohem Feingehalt und sehr gleichmäfsig an Gewicht und Gehalt geprägt; nach und nach zeigte sich aber eine grofse Verschiedenheit in den Rupien der verschiedenen indischen Fürsten, woraus sich das Verhältnifs bildete, dafs man 116 der umlaufenden Rupien auf 100 Sicca-

Rupien (von dem Gewicht Sicca so genannt, weil die Rupie 1 Sicca wog) rechnete.

Um eine feste Ordnung und Regelmäſsigkeit in das Münzwesen zu bringen, wurde durch Gesetz vom J. 1835 für das ganze britische Ostindien die Ausmünzung einer neuen Rupie, unter dem Namen Compagnie-Rupie, und die Rechnungsweise nach dieser angeordnet. Diese Compagnie-Rupie ist 6²/₃ pC. geringer als die Sicca-Rupie; es sind 100 Sicca-Rupien = 106²/₃ Compagnie-Rupien oder 15 Sicca-R. = 16 Comp.-R. — Siehe hierüber Bombay.

Bei groſsen Summen rechnet man nach Lac und Crore. 1 Lac ist 100000 Rupien, 1 Crore ist 100 Lac oder 10 Millionen Rupien; gewöhnlich versteht man darunter Silberrupien.

Die Eingebornen rechnen im gewöhnlichen Verkehr nach Courant-Rupien à 4 Cahauns à 4 Annas à 4 Punnys à 20 Gundas à 4 Kauris; die Kauris sind kleine Muscheln von den Maldivischen und Lacdivischen Inseln.

Wirklich geprägte Münzen des britischen Ostindiens	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fuſs		Werth in Preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold:									
Mohur seit 1793 . . . a)	18'9056	23	9'85	19'0481	20	1'69	11	13	4'09
½ u. ¼ nach Verhälniſs.									
Mohur seit 1818 . . . a)	17'6296	22	—	19'2323	19	50'19	11	10	0'64
½ u. ¼ nach Verhältniſs.									
Mohur seit 1835 . . . a)	20'0498	22	—	21'8725	17	26'52	9	29	0'07
doppelte, ⅔ u. ⅓ nach Verhältniſs.									
in Silber:		Loth	Grän						
Sicca-Rupien seit 1793 . a)	20'0870	15	12	20'5144	1	11'66	—	20	5'68
½ u. ¼ nach Verhältniſs.									
Lucknow-Rupien v. 1803 a)	20'8610	15	5'04	21'8440	1	7'29	—	19	2'73
Benares-Rupien v. 1812 a)	20'6226	15	7'92	21'3706	1	8'79	—	19	7'84
Furrukabad-Rupien v. 1819 a)	20'0237	14	12	21'8440	1	7'29	—	19	2'73
Sicca- oder Kalkutta-Rupien seit 1818 a)	20'8049	14	12	20'5144	1	11'66	—	20	5'68
Compagnie-Rupien seit 1835 a)	20'0498	14	12	21'8725	1	7'21	—	19	2'43

Bei Zöllen und sonstigen Abgaben werden gerechnet:

1	Pfund Sterling	=	10	Sicca-Rupien	—	Annas	—	Pice	
100	Rupien in Bombay	=	94	„	13	„	—	„	
100	Rupien in Madras	=	93	„	1	„	8	„	
125	birmanische Ticals	=	100	„	—	„	—	„	
1	chinesischer Tael	=	3	„	5	„	4	„	
1	spanischer Piaster	=	2	„	4	„	—	„	
1	portugiesisches Milreis	=	2	„	12	„	—	„	
24	französische Francs	=	10	„	—	„	—	„	
2½	holländische Gulden	=	2	„	4	„	—	„	
1½	hamburger Mark Banko	=	1	„	—	„	—	„	
575	toscanische Lire	=	202	„	—	„	—	„	
1	holländischer Ducaten	=	4	„	11	„	3	„	
1	spanische Dublone	=	32	„	8	„	—	„	

15 Sicca-Rupien werden dabei nach der gesetzmäfsigen Reduction = 16 Compagnie-Rupien gerechnet.

Wechselkurse werden notirt auf

Bombay und Madras	* 99	Comp.-Rupien für 100 Comp. Rupien in Bombay oder Madras.
Mexico . . .	*216	Comp.-Rupien für 100 Piaster.
Paris, Bordeaux etc. .	*200	Comp.-Rupien für 500 Francs.
London . . .	* 1	Schilling 10⅝ Pence für 1 Comp. Rupie.

Geldkurse.

Spanische u. mexic. Dublonen	* 34	Comp.	Rupien	5	Annas	pr. Stück
Holländische Ducaten .	* 5	"	"	6	"	"
Englische Sovereigns .	* 10	"	"	7	"	"
Französische 5 Francs .	* 2	"	"	1	"	"
Stern-Pagoden	* 3	"	"	13	"	"
Alte Gold-Mohur . .	* 21	"	"	3	"	"
Neuere Gold-Mohur . .	* 18	"	"	14	"	"
Piaster	*220	"	"	8	"	pr. 100 Stück
Chinesisches Gold in Barren	* 16	"	"	7	"	für 1 Sicca (Gewicht).

Banken. Die Bank von Bengalen wurde im J. 1809 errichtet mit einem Fonds von 5 Millionen Rupien, welcher aber jetzt 10700000 Comp.-R. beträgt in 2675 Actien à 4000 Comp.-R.; sie ist Disconto-, Depositen- und Zettelbank, ihre Noten lauten auf 5, 10, 15, 20, 25, 100 bis 10000 Comp.-Rupien und werden in allen öffentlichen Kassen angenommen. Die Dividende beträgt 12 bis 14 pC. p. Jahr und die Actien werden mit 30 bis 40 pC. Agio bezahlt.

Die früher bestandenen Union-Bank, Bank von Hindostan, Kalkutta-Bank haben aufgehört.

Es bestehen hier Zweigbanken der Bank von Agra, der Oriental-Bank von London, der Nordwest-Bank von Marut, diese geben keine Noten aus, sie sind Disconto-, Depositen-, Darleihen- und Wechselbanken.

Ferner besteht hier eine Börse, Handelskammer, Handelsgericht, verschiedene Actien-Gesellschaften etc.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Cubit oder Haut = 18 engl. Zoll oder ½ Yard = 0'4572 Meter. — Der Göfs, Guz (Elle) ist 2 Cubits oder Hauts = 36 engl. Zoll oder 1 Yard = 0'9144 Meter = 1'371 preufs. Ellen. 1 Göfs von Kalkutta = 1⅓ Göfs von Bombay = 2 Covids von Madras.

Der Fathom (Faden) hat 4 Cubits = 2 engl. Yards; 1000 Fathoms machen 1 Cofs oder bengalische Meile = 1828'767 Meter = 1⅕ engl. Meile = 0'247 geographische oder deutsche Meilen; auf 1 Grad des Aequators gehen 60'76 Cofs.

Flächenmafs. Der Biggah hat 20 Cottahs à 16 Chittacks. 1 Chittack ist 5 Cubits lang und 4 Cubits breit, also 20 Quadratcubits = 45 engl. Quadratfufs. 1 Biggah = 0'3306 engl. Acre = 13'3776 franz. Aren.

Getraidemafs. Der Khahoon hat 16 Soallis à 20 Pallies à 4 Raiks à 4 Koonkees à 5 Chittacks. 1 Khahoon = 1318'435 Kilogramm, 1 Pallie = 4'12 Kilogramm.

Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft, gewöhnlich nach Chittacks à 5 Siccas; 4 Chittack sind 1 Pouah oder Pica, 4 Pouah sind 1 Seer, 5 Seers sind 1 Pussarih, 8 Pussarihs sind 1 Bazar-Maund.

Gewicht ist zweierlei:

1) Bazar-Gewicht, welches auf dem Markt gebraucht wird. Der Maund hat 40 Seers à 16 Chittacks à 5 Siccas. 1 Sicca = $179\frac{2}{3}$ engl. Troy-Grän = 11'642 Gramm. 1 Bazar-Maund = 37'255 Kilogramm = 79'654 preufs. ℔ = 66'525 wiener ℔.
2) Factorei-Gewicht, welches bei den Factoreien und der Ostindischen Compagnie gebraucht wird. Die Eintheilung ist wie bei dem Bazar-Gewicht, aber dieses ist 10 pC. schwerer und es sind 100 Bazar-Maund = 110 Factorei-Maund. 1 Fact.-Maund = 33'868 Kilogramm = 72'412 preufs. ℔ = 60'477 wiener ℔.

Gold- und Silbergewicht. Die Sicca hat 10 Massa à 8 Rutties à 4 Dhans à 4 Punkos = $179\frac{2}{3}$ engl. Troy-Grän = 11'642 Gramm. — Der Tola hat $1\frac{1}{4}$ Sicca und wird auch in 16 Annas getheilt.

Kanton,

Hauptstadt der Provinz Quantong in China, mit 800000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Thäl oder Liang à 10 Mace oder Thsian à 10 Condorins oder Fen à 10 Käsch oder Li à 10 Chaou à 10 See.

Der Thäl oder Liang ist nicht eine geprägte Münze, sondern das Gewicht, nach welchem Gold und Silber gewogen werden. Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen gibt es in China nicht, als Zahlungsmittel zirkuliren Gold und Silber in Barren von verschiedenem Gewicht und Feingehalt. — Goldbarren, gewöhnlich im Feingehalt von 92 bis 98 Toques (Hunderttheilen), kommen weniger vor und werden als Waare behandelt, welche bald mehr bald weniger gilt. Das gebräuchlichste Zahlungsmittel sind die Silberbarren oder das sogenannte Sycee-Silber (von Se-Sze, feine Seide); es sind aber diese Barren nie ganz fein, sondern meistens von 94 Toques, die geringsten von 80 Toques Feingehalt; sie werden bei jeder Zahlung nicht nur einander zugewogen, was leicht geschehen kann, da jeder Geschäftsmann mit einer Schnellwage versehen ist, sondern sie werden auch häufig neu geprüft und mit dem Stempel desjenigen versehen, der die Prüfung vornimmt, so dafs die lange kursirenden Stücke mit Stempeln bedeckt sind.

Im Grofshandel bedient man sich der spanischen Silberpiaster, welche in grofser Menge kursiren und nach welchen alle Geschäfte abgeschlossen werden. Für den kleineren Verkehr werden die Piaster genau in vier oder mehr Stücke zerschnitten und diese einzeln gewogen.

Man rechnet unveränderlich 100 Piaster = 72 Thäls und darnach ist

1 Thäl werth 2 Rthlr. preufs. Cour. oder $3\frac{1}{2}$ fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs. Bei der englisch-ostindischen Compagnie wird der Thäl zu 6 Schilling (früher $6\frac{2}{3}$ Sch.) gerechnet.

Der Werth der Silberbarren wird dadurch in Silberpiastern bestimmt, dafs man deren Gewicht in Thäls ermittelt und dann, wie erwähnt, 72 Thäls = 100 Piasters rechnet, wobei die Barren je nach ihrer Gröfse und ihrem Feingehalt ein Agio von 2 bis 6 Procent geniefsen.

Die einzige geprägte Münze in China ist die Scheidemünze Käsch oder Li; diese besteht aus 3 Theilen Kupfer und 2 Theilen Blei oder Zink und hat in der Mitte ein Loch, um sie (wie die Scheidemünze in Japan) an Fäden aufreihen zu können, gewöhnlich 100 Stück zusammen. Man rechnet zwar im Allgemeinen 1000 Käsch auf 1 Thäl, doch ist diefs nicht immer gleich und man rechnet, je nachdem viel oder wenig von dieser Scheidemünze in Umlauf oder der Werth des Silber höher oder niederer ist, bisweilen nur 800, ein andermal 1200 bis 2000 Stück auf 1 Thäl.

Wechselkurse werden notirt auf

London	*	4 Schilling 8 Pence für 1 Piaster.
Kalkutta, Bombay, Madras	*	220 Compagnie-Rupien für 100 Piaster.

Geldkurse.

Gold in Barren, zu 98 Toques fein	*	24 Piaster für 1 Thäl.
Sycee-Silber (feines Silber in Barren)	*	2 Procent Prämie (s. weiter oben).

Der Zinsfufs ist in China gesetzlich 3 pC. für den Monat, 30 pC. für's Jahr; soviel wird aber selten bezahlt, sondern gewöhnlich 12 bis 15 pC. für's Jahr. Mag übrigens eine Forderung noch so alt sein, so dürfen gesetzlich die aufgelaufenen Zinsen das Kapital nicht übersteigen.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Covid, Cobra oder Chih (Fufs) hat 10 Punts = 14'75 engl. Zoll = 166'078 par. Linien = 0'37464 Meter. Aufser diesem allgemeinen Fufsmafse gibt es noch vier besondere Fufsmafse:

der Handels-Fufs . .	= 13'322 engl. Zoll	= 150 par. Linien	= 0'33837 Meter.
» mathematische Fufs	= 13'118 »	» = 147'7 »	» = 0'33319 »
» Baufufs	= 12'709 »	» = 143'1 »	» = 0'32281 »
» Feldmesser-Fufs .	= 12'588 »	» = 141'7 »	» = 0'31972 »

10 Feldmesser-Covid sind 1 Faden, 180 Faden sind 1 Li (Meile) = 575'5 Meter, 12'87 Li = 1 geogr. oder deutsche Meile.

Der King oder Fu (Feldmafs) hat 100 Muh oder 24000 Feldmesser-Quadratfufs = 24'53 Aren.

Getraidemafs für den gewöhnlichen Verkehr: Der Sei oder Tane hat 2 Hwo à 5 Tow à 10 Sching à 10 Ho à 10 Tscho = 122'43 Liter = 130 Kätti an Gewicht.

Im Grofshandel wird Getraide nach dem Gewicht verkauft. Für Flüssigkeiten gibt es keine Mafse; sie werden nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht. Der Pikol oder Pecul hat 100 Kättis à 16 Thäls oder Lyangs = 133⅓ ℔ engl. avoir du poids = 60'479 Kilogramm. 1 Kätti = 1⅓ ℔ av. d. p. = 604'787 Gramm, 1 Thäl = 37'7992 Gramm.

Gold- und Silbergewicht. Der Kätti hat 16 Thäls oder Lyangs à 10 Maca oder Thsian à 10 Condorin oder Fen à 10 Käsch oder Li. — 1 Kätti = 601'3312 Gramm, 1 Thäl = 37'5832 Gramm = 580 engl. Troy-Grän. Eigentlich sollten das Handelsgewicht und das Gold- und Silbergewicht einerlei sein und nach dem letzteren, dem richtigen, ist 1 Pikol = 132⁴⁄₇ engl. ℔ av. d. p.; es wird aber der Pikol durchweg zu 133⅓ engl. ℔ av. d. p. gerechnet und daraus folgert die etwas gröfsere Schwere des Handelsgewichtes.

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird nach Toques (Hunderttheilen) bezeichnet; 96 Toques Feingehalt sind demnach in deutscher Bezeichnung bei Gold 23 Kar. 0'48 Grän, bei Silber 15 Loth 6'48 Grän.

Es werden verkauft: Thee pr. Pikol in Thäls, Nankin pr. Ballen von 100 Stück in Piastern, Bambusröhre pr. 1000 Stück in Piastern, seidene Zeuge pr. 50 Covid in Piastern; die Preise der Lebensmittel werden in Maces und Condorins bestimmt. Einfuhrartikel: Opium ostindischer pr. Kiste, türkischer pr. Pikol, englische Manufacturwaaren pr. engl. Yard oder pr. Stück, Twist und Baumwollengarn pr. engl. ℔ av. d. p. oder pr. Pikol etc.

Kapstadt,

Hauptstadt und Sitz des Gouvernements der ehemals holländischen, seit 1814 brittischen Besitzung Kapland mit 20000 Einwohnern.

Man rechnet gesetzlich wie in England nach

Pfund à 20 Schilling à 12 Pence Sterling.

Der häufig hier kursirende spanische Piaster oder Dollar ist auf 4⅓ Schilling festgesetzt; es ist demnach (9'6744 Piaster auf die köln. Mark fein Silber gerechnet) 1 hiesiges Pfund Sterling = 6 Rthlr. 20⅓ Sgr. preufs. = 11 fl. 41¼ kr. im 24½ fl. Fufs.

Häufig aber wird noch nach der früheren, holländischen Art gerechnet, nach

Gulden à 20 Stüber à 16 Pfennig

oder Reichsthalern à 8 Schilling à 6 Stüber à 16 Pfennig.

1 Reichsthaler hat 2⅖ Gulden, 1 Gulden hat 3⅓ Schilling.

Da, nachdem die Britten in Besitz dieser Kolonie gekommen waren, der spanische Piaster auf 10 Schilling kapisches Courant festgesetzt wurde, so gehen 12'093 Reichsthaler oder 29'023 Gulden kapisch Courant auf 1 Köln. Mark fein Silber und es ist

1 Reichsthaler kapisch = 1 Rthlr. 4⅘ Sgr. preufs. = 2 fl. 1½ kr. im 24½ fl. Fufs.
1 Gulden » = 14 Sgr. 5'6 Pf. » = 50'6 kr. » » »

Papiergeld wurde schon unter der holländischen Herrschaft eingeführt. Die brittische Regierung übernahm und garantirte den in Umlauf befindlichen Belauf von 3 Millionen Reichsthaler, in Scheinen zu 1 Schilling bis 1 Rthlr. und zu 1 bis 500 Rthlr., und vermehrte dieselben noch um 1 Million Rthlr. Im J. 1824 wurde der Reichsthaler Papiergeld auf 1½ Schilling Sterling Kap-Valuta heruntergesetzt; es gehen demnach (4⅓ Schilling Sterl. Kap-Valuta = 1 span. Piaster s. oben) 27'948 Reichsthaler Papiergeld auf 1 Köln. Mark f. Silber, und 1 Rthlr. Papiergeld ist werth 15 Sgr. preufs. = 52½ kr. im 24½ fl. Fufs.

13½ Rthlr. oder 32 fl. in Papiergeld = 1 Pfund Sterling Kap-Valuta. Wirkliche für die Kolonie geprägte Münzen gibt es nur in Kupfer, nämlich früher holländische Deute, jetzt englische Penny.

Im grofsen Verkehr sind spanische Piaster das Haupt-Zahlungsmittel; ferner kursiren niederländische und englische Gold- und Silbermünzen, span. Dublonen, portug. Johannes, Dukaten und ostindische Münzsorten.

Wechselabgaben finden meistens nur auf England Statt und Tratten auf das englische Gouvernement werden pari, das englische Pfund Sterling mit dem hiesigen Pfund Sterling gleich, gerechnet, zuweilen aber auch 100 Pf. St. in England für *101½ Pf. St. hier.

Es bestehen hier mehrere Banken, Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften, See-Assecuranz-, Darlehns-, Gasbeleuchtungs-Gesellschaft, eine Börse etc.

Mafse und Gewichte sind theils die englischen, theils die alten Amsterdamer.

Beim Weinmafs rechnet man nach Legger à 4 Ahm à 4 Anker = 152 alte engl. Wein-Gallons. — Die Alveram (halbe Ahm) rechnet man zu 90 gewöhnlichen Weinflaschen.

Karlsruhe,

Hauptstadt des Grofsherzogthums Baden, mit 25000 Einwohnern.

Man rechnet im ganzen Grofsherzogthum nach
Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig
seit 1837 24½ Gulden (früher 24 Gulden) auf die Vereinsmark fein Silber.

Wirklich geprägte Münzen Badens.

In Gold : Karolinen à fl. 11, ¹/₁ und ½; Dukaten.
von 1819 bis 1827 : Stücke zu fl. 10 und fl. 5.
von 1828 : Stücke zu 5 Thaler, Ludwigsd'or (der damalige Grofsherzog hiefs Ludwig) à 500 kr.; zu 10 Thaler, doppelte Ludwigsd'or, à 1000 kr.

In Silber : Conventionsthaler ¹/₁ und ½, Stücke zu 24, 12, 6, 3 kr.
seit 1813 : Kronenthaler.
von 1819 bis 1827 : Stücke zu fl. 2 und fl. 1.

von 1828 bis 1831 : Stücke zu 1 Thaler à 100 kr., $\frac{1}{2}$ à 50 kr., $\frac{1}{4}$ à 25 kr., $\frac{1}{10}$ à 10 kr., $\frac{1}{20}$ à 5 kr., $\frac{3}{100}$ à 3 kr.

nach den Münzconventionen von 1837, 1838 und 1845 : Stücke zu $3\frac{1}{2}$ fl., 2 fl., 1 fl., $\frac{1}{2}$ fl., 6 kr. und 3 kr.

In Kupfer : Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ kr.

Wirklich geprägte Münzen des Grofsh. Baden.	Auf 1 rauhe Vereinsmark.	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold :									
Karolinen a)	24	18 (3	6 6 Silber)	31'1351	12	15'19	7	—	0'63
Dukaten a)	67	23	8	67'9437	5	36'9	3	6	3'07
detto aus Rheingold . a)	63'6972	22	6	67'9437	5	36'9	3	6	3'07
Stücke zu fl. 10 . . . a)	34	21	8	37'6615	10	7'78	5	23	7'82
detto „ „ 5 . . . a)	68	21	8	75'3231	5	3'89	2	26	9'91
detto zu 10 Rthlr. . a)	20'4	21	8	22'5969	16	52'98	9	19	5'04
detto „ 5 „ . a)	40'8	21	8	45'1938	8	26'49	4	24	8'52
in Silber :		Loth	Grän						
Conventionsthaler . . a)	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	2	27	1	12	—
detto halbe a)	$16\frac{2}{3}$	13	6	20	1	13'5	—	21	—
Stücke à 24 kr. . . . a)	35	9	6	60	—	24'5	—	7	—
detto à 12 kr. . . . a)	60	8	—	120	—	12'25	—	3	6
detto à 6 kr. . . . a)	105	7	—	240	—	6'12	—	1	9
detto à 6 kr. seit 1819 a)	105	6	—	280	—	5'25	—	1	6
detto à 3 kr. seit 1819 a)	$187\frac{1}{2}$	5	—	600	—	2'45	—	—	8'4
Stücke zu 2 fl. seit 1827 a)	$9\frac{5}{16}$	12	—	$12\frac{1}{4}$	2	—	1	4	3'43
Stücke zu 1 fl. seit 1827 a)	$18\frac{3}{8}$	12	—	$24\frac{1}{2}$	1	—	—	17	$1\frac{5}{7}$
Kronenthaler seit 1813 a)	7'923	13	17	$9\frac{1}{11}$	2	41'7	1	16	2'4
Stücke zu 100 kr. . . a)	12'89	14	—	14'727	1	39'83	—	28	6'2
detto zu 50 kr. . . a)	25'77	14	—	29'455	—	49'91	—	14	3
detto zu 25 kr. . . a)	51'55	14	—	58'909	—	24'95	—	7	1'5
detto zu 10 kr. . . a)	84	8	—	168	—	8'75	—	2	6
detto zu 5 kr. . . a)	126	6	—	336	—	4'38	—	1	3
detto zu 3 kr. . . a)	210	6	—	560	—	2'63	—	—	9
Seit 1837 :									
Stücke zu fl. 1 . . . a)	22'05	14	$7\frac{1}{5}$	$24\frac{1}{2}$	1	—	—	17	$1\frac{5}{7}$
detto zu fl. $\frac{1}{2}$. . . a)	44'1	14	$7\frac{1}{5}$	49	—	30	—	8	$6\frac{6}{7}$
detto zu 6 kr. . . . a)	90	5	6	270	—	5'45	—	1	6'67
detto zu 3 kr. . . . a)	180	5	6	540	—	2'72	—	—	9'33
detto zu $3\frac{1}{2}$ fl. . . a)	6'3	14	$7\frac{1}{5}$	7	3	30	2	—	—
detto zu 2 fl. . . a)	11'025	14	$7\frac{1}{5}$	$12\frac{1}{4}$	2	—	1	4	3'43

In Kupfer wiegen die ganzen Kreuzer $\frac{1}{4}$ Loth, die halben $\frac{1}{8}$ Loth badisch Gewicht; es wird demnach die Vereinsmark Kupfer ausgebracht zu $59\frac{7}{8}$ kr. = 17 Sgr. 1'27 Pf. preufs.

Die von 1828 bis 1831 geprägten Thaler à 100 kr. mit den Theilstücken werden seit 1831 nicht mehr geprägt und was davon eingeht bei den öffentlichen Kassen wird nicht mehr ausgegeben, son-

dern zur Umschmelzung verwendet. Man hat wahrscheinlich die Ueberzeugung gewonnen, dafs die Ausmünzung dieser Münzarten eine sehr überflüssige Vermehrung der in Süddeutschland ohnehin schon in grofser Manchfaltigkeit vorhandenen Münzsorten war, und dafs es keinen Werth haben kann, Stücke zu 100 kr. zu besitzen, wenn nicht solche Stücke à 100 kr. die Münzeinheit, nach welcher gerechnet wird, bilden; diese Münz-Einheit ist aber in Süddeutschland bekanntlich der Gulden à 60 kr.

Laut Verordnung vom 12. März 1842 sollen die badischen Goldmünzen von allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerth angenommen werden.

Papiergeld. Durch Gesetz vom 3. März 1849 wurde die Ausgabe von Papiergeld im Betrage von 2 Millionen Gulden verfügt, und im Sept. desselben Jahres wurde mit dieser Ausgabe in Stücken zu 2, 10 und 35 Gulden, begonnen. Als Einlösungskasse ist die Generalstaatskasse in Karlsruhe bezeichnet, auch sind die Kreiskassen zu Mannheim und Freiburg gleichfalls zur Einwechselung angewiesen, jedoch mit der Beschränkung, dafs die Einwechslung in Beträgen nicht unter 1000 Gulden geschehen soll, und dafs solche, wenn es an baaren Mitteln hierzu mangelt, auf so lange verschoben werden kann, bis dieselben, was jeweils unverzüglich zu geschehen hat, von der Generalstaatskasse bezogen sind.

In Wechsel- und Geldkursen richtet man sich nach den frankfurter Notirungen.

Wechselrecht war früher dem französischen gleich und ist in dem im J. 1809 publicirten Badischen Landrecht enthalten, welches im Wesentlichen dem Code Napoleon nachgebildet ist. Laut Gesetz vom 19. Februar 1849 trat aber die Allgemeine Deutsche Wechselordnung vom 1. März 1849 an im ganzen Grofsherzogthum in Kraft.

Mafse und Gewichte.

Durch Gesetz vom 10. November 1810 wurden für das ganze Grofsherzogthum gleichförmige Mafse und Gewichte, basirt auf das französische metrische System, verordnet, aber erst von 1831 an völlig eingeführt, so dafs seit dieser Zeit alle früher bestandenen Lokalmafse abgeschafft und verboten sind.

Längenmafs. Der Fufs hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Punkte = 132'989 par. Linien = 0'3 Meter = 0'95586 preufs. Fufs = 1'05407 frankf. Fufs = 1'2 darmstädter Fufs = 1'04716 würtemb. Fufs. — Die Elle ist 2 Fufs = 265'978 par. Linien = 0'6 Meter, also der darmst. Elle ganz gleich.

Die Ruthe hat 10 Fufs = 3 Meter; das Klafter hat 6 Fufs = 1'8 Meter. — Die Meile hat 2 Wegstunden = 8888$^8/_9$ Meter = 29629'63 badische Fufs = 1$^1/_5$ geogr. oder deutsche Meile; auf 1 Grad des Aequators gehen 25 Wegstunden oder 12$^1/_2$ Meilen.

Flächenmafs. Die Quadratruthe hat 100 Quadratfufs à 100 Quadratzoll = 9 Quadratmeter. — Der Morgen hat 4 Viertel

à 100 Quadratruthen = 3600 Quadratmeter oder 36 Aren = 1'41 preufs. Morgen.

Brennholzmafs. Das Klafter ist 6 Fufs hoch und 6 Fufs breit, die Scheitlänge ist 4 Fufs, also hat das Klafter 144 Kubikfufs = 3'888 Kubikmeter oder Steren.

Getraidemafs. Der Zuber hat 10 Malter à 10 Sester à 10 Mäfslein à 10 Becher; mit dem Sester wird gewöhnlich gemessen. 1 Malter hält 150 Liter, es sind also 4 badische Mäfslein = 3 darmstädter Gescheid, 1 badisches Mäfslein = 3 darmst. Mäfschen. 1 Malter =

0'67459 bairische Scheffel	1'86639 kasseler Scheffel
1'17188 darmst. Malter	2'72918 preufs. „
1'30743 frankf. „	0'84638 würtemb. „

Sester-Molzermafs ist dasjenige Getraidemafs, welches gestrichen so viel Getraide enthält, als der Müller für das Mahlen von jedem Sester tarifmäfsig zu fordern berechtigt ist; nur solche Molzermafse sind gestattet, welche die Aufschrift „Molzermafs" und die Bezeichnung desjenigen Theiles vom Sester, welchen sie vorstellen, tragen.

Das Holzkohlenmafs hält 1 Malter, das Erzmafs für Erze und Steinkohlen hält 2 Sester.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 10 Ohm à 10 Stützen à 10 Mafs à 10 Glas; der Schoppen ist $\frac{1}{4}$ Mafs = $\frac{3}{8}$ Liter; die Mafs = $1\frac{1}{2}$ Liter; 4 badische Mafs sind 3 darmst. Mafs, 16 badische Ohm sind 15 darmst. Ohm. 1 badische Ohm ist 150 Liter = 0'9375 darmst. Ohm = 1'0458 frankf. Ohm = 2'18335 preufs. Eimer = 0'5101 würtemb. Eimer.

1 Mafs =

1'40314 bair. Mafs	0'76942 kasseler Mafs
0'75 darmst. Mafs	1'31001 preufs. Quart
0'83664 frankf. Aichmafs	0'81653 würtemb. Mafs.

Gewicht. Der Zentner hat 100 Pfund à 10 Zehnlinge à 10 Centafs à 10 Dekafs à 10 Afs, im Verkehr wird aber das Pfund wie gewöhnlich eingetheilt in 32 Loth à 4 Quint. 1 ℔ ist = 500 Gramm, also ganz gleich dem Grofsh. Hessischen s. Darmstadt.

Für Gold, Silber und Juwelen dient dasselbe Gewicht.

Münzgewicht ist seit der Münzconvention von 1837 die Vereinsmark von 233'855 Gramm s. Berlin. Das frühere Münzgewicht war die badische kölnische Mark von 233'64 Gramm. — Die Bezeichnung des Feingehalts wie in Berlin.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger, das ℔ ist in Baden 357'78 Gramm; die Eintheilung ist die gewöhnliche s. Berlin.

Kassel,

Hauptstadt des Kurfürstenthums Hessen, mit 30000 Einwohnern.

Man rechnet, in Folge der Münzconvention vom 30. Juli 1838, laut Münzgesetz vom 14. Januar 1841 nach

Thalern à 30 Groschen à 12 Heller (Pfennig), früher und besonders seit 1834 rechnete man nach

Thalern à 24 gute Groschen à 12 Pfennig

und vor 1834 nach

Thalern à 32 Albus à 9 Pfennig oder 12 Heller.

Sämmtliche vorkommenden Münzen haben folgende Eintheilung.

Species-thaler	Reichs-thaler	Reichs-Gulden	Gute Gro-schen	Silber-groschen	Hessen-Albus	Marien-groschen	Kreuzer	Pfennige	Neue Heller	Alte Heller
1	$1\frac{1}{3}$	2	32	40	$42\frac{2}{3}$	48	120	384	480	512
	1	$1\frac{1}{2}$	24	30	32	36	90	288	360	384
		1	16	20	$21\frac{1}{3}$	24	60	192	240	256
			1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	12	15	16
				1	$1\frac{1}{15}$	$1\frac{1}{5}$	3	$9\frac{3}{5}$	12	$12\frac{4}{5}$
					1	$1\frac{1}{8}$	$2\frac{13}{16}$	9	$11\frac{1}{4}$	12
						1	$2\frac{1}{2}$	8	10	$10\frac{2}{3}$
							1	$3\frac{1}{5}$	4	$4\frac{4}{15}$
								1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{3}$
									1	$1\frac{1}{15}$

Der Zahlwerth war bis 1834 der Conventions- 20 fl.- oder $13\frac{1}{3}$ Rthlr. Fufs; durch Gesetz vom 3. Mai 1834 wurde aber der 21 fl.- oder 14 Rthlr. Fufs als gesetzlicher Münzfufs für Kurhessen erklärt, nachdem eigentlich schon seit 1819 nach diesem Münzfufs $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr. geschlagen worden waren, weil die preufs. Münzsorten hauptsächlich stark im Lande kursirten und zwar zum gleichen Werthe mit den inländischen nach dem $13\frac{1}{3}$ Rthlr. Fufs geprägten Münzen. — Das Münzgesetz vom 14. Januar 1841 hat demnach keinen neuen Münzfufs eingeführt, sondern nur die Ausmünzung der Sorten gemäfs der Münzconvention vom 30. Juli 1838 in Conformität mit dem preufsischen System gebracht und auch die Münz-Einheit, den Thaler in 30 Groschen wie in Preufsen (statt der bisherigen 24) einzutheilen verordnet.

In der Provinz Oberhessen wird nach Gulden à 60 Kreuzer gerechnet s. Hanau, Fulda.

Wirklich geprägte Kurhessische Münzen.

Seit 1841 werden geprägt:

in Gold: Pistolen oder Wilhelmsd'or, einfache und doppelte;

in Silber: Vereinsmünze à 2 Rthlr., Stücke zu 1 Rthlr. und $\frac{1}{6}$ Rthlr.; Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Silbergroschen;

in Kupfer: Stücke zu 1, 2 und 3 Heller.

Früher wurden geprägt:

in Gold: Dukaten, Karolin, Pistolen à 5 Rthlr., doppelte à 10 Rthlr.;

in Silber: Conventionsthaler $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$;
Thalerstücke $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$; Stücke zu 2 und 1 Albus;
seit 1819 wurden geprägt im 14 Rthlr. Fufs: Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler.

in Kupfer: Stücke zu 8, 6, 4, 3, 2 und 1 Heller.

Ferner sind hier die zur Zeit als der gröſste Theil Kurhessens zum neu geschaffenen Königreich Westphalen gehörte, 1807 bis 1813, geprägten Münzen zu erwähnen, nämlich :

in Gold : Hieronymusd'or oder Jeromed'or à 5 Rthlr., doppelte à 10 Rthlr.;
Stücke zu 20, 10 und 5 Francs;

in Silber : Conventionsthaler à 1⅓ Rthlr., Stücke zu ⅔ und ⅙ Rthlr.;
Stücke zu 5, 2, 1 und ½ Franc, zu 20 und 10 Centimen;

in Kupfer : Stücke zu 1 und 2 Pfennig, zu 1, 2, 3 und 5 Centimen.

Man sieht, Kurhessen hat ein schönes Contingent zum Heer der vielfachen Münzarten Deutschlands geliefert!

Wirklich geprägte Münzen Kurhessens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fuſs		Werth in preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold :									
Dukaten b)	67	23	7	68'1837	5	35'71	3	5	11'01
Karolin b)	24'309	18	6	31'5360	12	5'39	6	27	4'58
Wilhelmsd'or, alte . a) bis 1800 geprägt, einerseits mit dem Bildniſs des Landgrafen, anderseits mit einem achteckigen Ordensstern.	35	21	9	38'6207	9	52'69	5	19	4'07
Wilhelmsd'or, neuere a)	35'1	21	7	39'0301	9	46'4	5	17	6'5
detto seit 1841 a)	35	21	8	38'7692	9	50'42	5	18	8'3
Ehemalige westphäl. :									
20 Francs a)	36'2476	21	7'2	40'2751	9	38'18	5	12	4'6
10 Francs a)	72'4952	21	7'2	80'5502	4	49'09	2	21	2'3
5 Francs a)	144'9904	21	7'2	161'1004	2	24'54	1	10	7'16
Hieronymusd'or à 5 Rthlr. b)	35'2358	21	5¾	39'3710	9	41'4	5	16	1'37
in Silber :		Loth	Grän						
Conventionsthaler . a)	8⅓	13	6	10	2	27	1	12	—
½ u. ¼ nach Verhältn.									
Thaler v. 1776 u. 1778 b)	10	11	17	13'395	1	49'68	1	1	4'26
½ nach Verhältniſs.									
Thaler von 1789 . . b)	12'275	14	1	13'973	1	45'2	1	—	0'69
½ Thaler „ „ . . b)	24'675	14	2	27'978	—	52'55	—	15	0'16
¼ „ v. 1768—1771 b)	30'298	9	2	53'206	—	27'63	—	7	10'73
⅛ „ v. 1766—1769 b)	47'552	7	—	108'690	—	13'53	—	3	10'37
⅙ „ a)	40	8	—	80	—	18'36	—	5	3
1/12 „ a)	70	7	—	160	—	9'18	—	2	7'5
1/24 „ a)	126	6	—	336	—	4'38	—	1	3
„ „ v. 1804 . . b)	132	6	—	352	—	4'18	—	1	2'32
„ „ v. 1805 . . b)	140'436	6	—	374'496	—	3'93	—	1	1'46
„ „ v. 1806 . . b)	126'117	5	15	345'921	—	4'25	—	1	2'57
2 Albus-Stücke . . a)	84	6	—	224	—	6'56	—	1	10'5
b)	87'39	5	17	235'21	—	6'25	—	1	9'43
von 1819 bis 1833.									
Thaler a)	10	12	—	14	1	45	1	—	—
b)	10'95	11	16	14'198	1	43'53	—	29	6'97
½ Thaler a)	21	12	—	28	—	52'5	—	15	—
⅓ „ a)	26¼	10	—	42	—	35	—	10	—
„ „ v. 1822—1828 b)	27'526	10	—	44'042	—	33'37	—	9	6'4

Wirklich geprägte Münzen Kurhessens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24^1/_2$ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
$^1/_6$ Thaler a)	42	8	—	84	—	17'5	—	5	—
„ „ v. 1823—1833 b)	$44\frac{4}{9}$	8	—	$88\frac{8}{9}$	—	16'53	—	4	8'7
seit 1839 u. 1841.									
Vereinsmünze à 2 Rthlr. a)	6'3	14	7'2	7	3	30	2	—	—
Thaler a)	$10\frac{1}{2}$	12	—	14	1	45	1	—	—
$^1/_6$ Thaler a)	$43\frac{3}{4}$	8	6	84	—	17'5	—	5	—
2 Silbergroschen . . a)	90	6	—	240	—	6'13	—	1	9
1 „ . . a)	150	5	—	480	—	3'06	—	—	10'5
$^1/_2$ „ . . a)	240	4	—	960	—	1'53	—	—	5'25
Ehemalige Westphäl.:									
Conventionsthaler . a)	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	2	27	1	12	—
$^2/_3$ Thaler, nach dem Leipziger Fufs . . a)	$13\frac{1}{2}$	12	—	18	1	21'63	—	23	4
$^2/_3$ Thaler, feine . . a)	$17\frac{7}{8}$	15	16	18	1	21'63	—	23	4
$^1/_6$ Thaler a)	40	8	—	80	—	18'36	—	5	3
5 Francs-Stücke . . a)	9'354	14	7'2	10'394	2	21'43	1	10	4'91
2 „ . . a)	23'386	14	7'2	25'984	—	56'58	—	16	1'97
1 „ . . a)	46'771	14	7'2	51'968	—	28'28	—	8	0'98
$^1/_2$ „ . . a)	93'542	14	7'2	103'936	—	14'14	—	4	0'49
20 Centimes-Stücke . b)	60'377	3	3	305'063	—	4'83	—	1	4'52
10 „ . b)	118'740	3	3	599'950	—	2'45	—	—	8'42

Die ehemaligen westphälischen Münzsorten sind mit der französischen Herrschaft wieder verschwunden; doch sieht man die 5 und 10 Rthlr. Stücke und die kupfernen 1, 2, 3 und 5 Centimenstücke noch häufig.

Die 1 Albusstücke wurden schon 1834, die 1 Groschen- und 2 Albusstücke 1842 eingezogen und umgeschmolzen, und es hat seit 1842 nur die seit 1841 geprägte Scheidemünze Gültigkeit.

Papiergeld. Laut Gesetz vom 26. August 1848 wurden für $2^1/_2$ Millionen Thaler Kassenscheine in Abschnitten zu 1 und 5 Rthlr. emittirt, welche von allen öffentlichen Kassen und allen Privatpersonen dem baaren Gelde gleich in Zahlung genommen werden müssen. Vom J. 1852 an soll jährlich der 20. Theil mit 125000 Rthlr. wieder eingezogen werden, und zur Sicherheit dieser Staatsschuld ist der gleiche Betrag von $2^1/_2$ Million Rthlr. aus den von der Hauptstaatskasse bei der Landeskreditkasse angelegten Ablösungskapitalien als Unterpfand deponirt und es ist die Landeskreditkasse verpflichtet, dieses Unterpfand insoweit zurückzubehalten, als nicht die erfolgte Tilgung der Kassenscheine nachgewiesen wird.

Auch hat die hier bestehende kurhessische Leih- und Commerzbank mit Genehmigung der Regierung am 1. Mai 1850 Kassenscheine zu 1 Rthlr. emittirt, deren Betrag nicht officiell bekannt ist; er soll 50000 Rthlr. sein.

In Wechsel- und Geldkursen richtet man sich nach Leipzig und Berlin.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 6. December 1848 trat in Kurhessen die Allgemeine Deutsche Wechselordnung vom 1. Mai 1849 an in Kraft; vergl. jedoch im Anhang : die Allgem. D. Wechs. Ordnung.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der kurhessische Normalfufs (seit 1820) hat 12 Zoll à 12 Linien = 11 rheinländ. oder preufs. Zoll = 127'536 par. Linien = 0'2877 Meter = 1'0098 alte kassler Fufs = 0'98575 bair. = 1'1508 darmstädt. = 1'0108 frankfurt. Werkfufs = 0'91667 preufs. Fufs.

Der alte kasseler Fufs oder Katasterfufs, beim Ruthen- und Feldmafs im Gebrauch, hat 12 Zoll à 12 Linien = 0'2849 Meter = 0'9903 kurhessische Normalfufs. — Die Ruthe (Katasterruthe) wird in 10 Fufs à 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt und hat 14 alte kasseler Fufs = 3'98876 Meter.

Die kasseler Elle ist 252'857 par. Linien = 0'5704 Meter = 0'68475 bairische = 0'95067 darmstädt. = 1'04221 frankfurter = 0'85525 preufs. Ellen. — Die hiesige brabanter Elle = 307'786 par. Linien = 0'6943 Meter = 1'21723 kasseler Ellen = 0'99301 frankf. brab. Ellen.

Der Haspel Garnmafs mufs 4 kasseler Ellen lang sein und 3 Zoll im Umkreis haben. Der Strang hat 30 Gebinde à 40 Fäden oder 20 Gebinde à 60 Fäden. Das Stück hessische ungebleichte Schockleinen hat 60 kasseler Ellen $^8/_4$ und $^7/_4$ Ellen breit; das Stück gebleichtes Schocktuch à $^8/_4$ breit hat 30 Ellen; bei Hedeleinen (Sack- und Segeltuch) à $^6/_4$ breit ist die Länge auf dem Mangezeichen angegeben; die Stiege Leinen à $^5/_4$ breit hat 20 Ellen.

Flächenmafs. Die Quadratruthe hat 196 alte kasseler Quadratfufs = 0'1591 Aren; der Acker hat 150 Quadratruthen = 23'865 Aren = 0'9347 preufs. Morgen = 1'17847 frankfurt. Morgen.

Brennholzmafs. Das kurhessische Klafter ist 5 Normalfufs hoch, 5 Fufs breit und die Scheitlänge 6 Fufs, es hält demnach 150 Kubikfufs = 3'572 Steren; in der Provinz Hanau und Fulda ist das Klafter 6 Fufs hoch, 6 Fufs breit und die Scheitlänge 4 Fufs, es hält demnach 144 Kubikfufs = 3'429 Steren. 24 kurhessische = 25 Hanau-Fulda'sche Klafter.

Getraidemafs. Das Viertel hat 2 Scheffel à 8 Metzen à 4 Mäfschen oder Viertelmetzen. Der Himten hat 4 Metzen. Das Viertel hat $6^3/_4$ kurhess. Normal-Kubikfufs = 160'7382 Liter. Der Scheffel ist = 80'3691 Liter = 0'36144 bair. Scheffel = 0'62788 darmst. Malter = 0'7004 frankf. Malter = 1'46228 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 6 Ohm à 20 Viertel à 4 Mafs à 4 Schoppen. 1 Mafs ist = 1'9495 Liter = 1'8236 bairische Mafs = 0'9748 darmst. Mafs = 1'7026 preufs. Quart. 1 Ohm ist = 155'96 Liter = 2'2701 preufs. Eimer. Für die Steuer vom inländischen Wein und für den Zoll wird seit 1832 die preufs. Ohm à 120 Quart gebraucht.

Biermafs. Die Ohm hat 80 Mafs à 4 Schoppen. 1 Mafs ist 2'1844 Liter = 1'9078 preufs. Quart = 1'1205 kasseler Weinmafs;

1 Ohm ist 174'755 Liter. Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man 8 Biermafs = 9 Weinmafs; das Biermafs dient auch für die Milch.

Für die Steuer vom inländischen Branntwein hat die Ohm 20 Viertel à 4 Mafs; die Mafs hält 144 kurhess. Kubikzoll = 1'9844 Liter = 1'0179 kasseler Mafs; die Ohm hält 158'754 Liter = 1'0179 kasseler Ohm. Für die Steuer vom inländischen Bier sind die Gemäfse um $1/_{10}$ gröfser; es hat daher die Mafs 2'18287 Liter = 0'99928 kasseler Biermafs, die Ohm 174'629 Liter = 0'99928 kasseler Bierohm = 152'51 preufs. Quart.

Gewicht. Der Zentner hat 108 ℔ à 32 Loth à 4 Quint. Man hat zweierlei Gewicht:

1) Schwergewicht im Grofshandel und für Victualien, 1 ℔ = 484'2425 Gramm, 1 Zentner = 52'2982 Kilogramm. 100 schwere ℔ =

96'848	badische Pfd.	103'554	leipziger Pfd.
86'472	bairische »	103'535	preufs. »
95'866	frankf. schwere Pfd.	86'470	wiener »
103'535	» leichte »	103'531	würtemb. »

Dieses Schwergewicht ist auch das in Karlshafen gebräuchliche Handelsgewicht.

2) Leichtgewicht im Kleinhandel, 1 ℔ = 467'812 Gramm, 1 Zentner = 50'5237 Kilogramm. 100 leichte ℔ = 93'5624 darmst. ℔ = 100'0216 preufs. ℔ = 96'607 kasseler schwere ℔. 57 kasseler schwere ℔ = 59 kasseler leichte ℔.

Die Kleuder Wolle hat 21 schwere ℔, der Stein Wolle 22 leichte ℔.

Gold- und Silbergewicht. Die kasseler kölnische Mark wiegt 233'906 Gramm = 1'000216 neue Münz- oder Vereinsmark. — Münzgewicht ist seit 1838 die preufsische oder Vereinsmark von 233'8555 Gramm s. Berlin; früher war es die vorerwähnte kasseler köln. Mark.

Verarbeitetes Silber soll 13 Loth, Gold 14 Karat fein sein.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger, doch hat das hiesige Medicinalpfund 357'6639 Gramm; Eintheilung wie gewöhnlich s. Berlin.

Kiel wie Kopenhagen und Altona.
Klagenfurt in Kärnthen s. Wien.
Klausthal im Oberharz s. Hannover.

Kleve,

in der preufsischen Rheinprovinz mit 8500 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte s. Berlin.

Früher und bis 1822 und 1824, wo die Rechnungsweise nach preufs. Courant vollständig Platz griff, rechnete man nach

Thalern à 60 Stübern à 4 Pfennig klevisch Courant.

Diese seit 1780 besonders in den Fabriken und Manufacturen der ganzen dortigen Gegend angenommene klevische Valuta wurde anfänglich „frankfurter Geld“ genannt, weil die Münzsorten in jener klevischen Valuta den in Frankfurt eingeführten 16 Rthlr. oder 24 fl. Fuſs vorstellen sollten. Der brabanter Kronenthaler wurde anfänglich zu 112, später zu 116, endlich zu 122 Stüber gerechnet; der preuſs. Thaler zu 72, am Ende zu 78 Stüber, so daſs in dieser klevischen Valuta anfänglich $16^4/_5$ Rthlr., dann $18^1/_5$, zuletzt $18^2/_3$ Rthlr. auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sind.

Ehemalige klevische Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Fuſs hat 12 Zoll à 12 Linien = 139'25 par. Linien = 0'314 Meter = 1'0008 preuſs. Fuſs. — Die Elle = 295'776 par. Linien = 0'6672 Meter. — Die Ruthe = 12 Fuſs. — Der Morgen hat 600 Quadratruthen = 85'241 Aren = 3'3386 preuſs. Morgen.

Getraidemaſs. Die Last hat 15 Malter à 4 Scheffel à 4 Viertel oder Spint à 4 Metzen à 3 Kannen. 1 Scheffel = 53'6069 Liter = 0'97535 preuſs. Scheffel.

Flüssigkeitsmaſs. Die Ohm hat 4 Anker à 30 Kannen à 4 Pinten = 142'7008 Liter. 1 Kanne = 1'1892 Liter = 1'0386 preuſs. Quart. Beim Oelmaſs hat die Teute 15 Oelkannen = 17'9687 Liter; 1 Oelkanne = 1'1979 Liter = 1'0462 preuſs. Quart.

Gewicht. Der Zentner hat 110 ℔ à 32 Loth; 1 ℔ = 467'043 Gramm = 0'99857 preuſs. ℔.

Koburg,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, mit 9000 Einwohnern.

Man rechnet im Herzogthum Koburg nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig,

seit dem Beitritt zur Münzconvention von 1837 fl. $24^1/_2$, früher fl. 24, auf die köln. Mark fein Silber.

Sonst rechnete man auch nach

Thalern à 90 Kreuzer à 4 Pfennig im 24 fl. Fuſs,

oder nach

Gulden à 20 Groschen à 12 Pfennig fränkisch,

1 Gulden fränkisch = $1^1/_4$ Gulden im 24 fl. Fuſs, 1 Rthlr. = $1^1/_5$ fl. fränkisch, 18 schwere, $22^1/_2$ leichte Batzen.

Wirklich geprägte Koburgische Münzen.

Seit dem Beitritt zu der Münzconvention von 1837 werden geprägt:

in Silber: Stücke zu $3^1/_2$ fl., 1 fl., $^1/_2$ fl., 6 kr. und 3 kr.; über deren Ausmünzungsweise s. Darmstadt;

in Kupfer: Stücke zu 3, 2 und 1 Pfennig.

Früher wurden geprägt:

in Gold: Dukaten;

in Silber : Conventionsthaler $^1/_1$ und $^1/_2$; Stücke zu 20 und 10 kr., zu 6 kr.. 3 kr., 1 kr.;
Kronenthaler;
in Kupfer : Stücke zu 3, 2, $1^1/_2$ und 1 Pfennig.

Wirklich geprägte frühere koburgische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. $24\frac{1}{2}$ Fuſs		in preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold :									
Dukaten a)	67	23	6	68'4255	5	34'52	3	5	6'94
in Silber :		Loth	Grän						
Conventionsthaler . a)	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	2	27	1	12	—
detto halbe . . . a)	$16\frac{2}{3}$	13	6	20	1	13'5	—	21	—
20 kr. Stücke . . . a)	35	9	6	60	—	24'5	—	7	—
10 kr. Stücke . . . a)	60	8	—	120	—	12'25	—	3	6
Kronenthaler . . . a)	7'961	13	17	9'1345	2	40'93	1	15	11'75
6 kr. Stücke . . . a)	$85\frac{5}{9}$	4	16	280	—	5'25	—	1	6
3 kr. Stücke . . . a)	$155\frac{5}{9}$	3	16	640	—	2'3	—	—	7'87
1 kr. Stücke . . . a)	$292\frac{1}{2}$	2	—	2340	—	63	—	—	2'15

Unter diesen koburger Münzen haben die 6 kr. und 3 kr. Stücke in Süddeutschland eine berüchtigte Rolle gespielt. Gesetzmäſsig sollte die köln. Mark fein Silber in 6 kr. Stücken zu 28 fl., in 3 kr. Stücken zu 32 fl. ausgebracht werden; es wurde aber die Fabrikation dieser Münzen als Mittel Gewinn zu machen betrieben und die Ausbringungsweise maſslos überschritten. Es ist die köln. Mark fein Silber in 6 kr. Stücken von 1828 zu 37 fl. $39^1/_2$ kr., in 3 kr. Stücken von 1817 bis 1826 zu 45 fl. $52^1/_2$ kr., ja noch höher, in 3 kr. Stücken bis zu 54 fl. ausgebracht, was einen Gewinn von $34^1/_2$ und $49^1/_2$ pC., sogar $68^3/_4$ pC. ergibt! Von diesen 6 und 3 kr. Stücken sind im Laufe von 30 Jahren für 10 bis 15 Millionen Gulden fabrizirt und in Süddeutschland verbreitet worden, so weit nur Absatz irgendwo zu erlangen war; die Ausmünzung geschah aber nicht für Rechnung und zum Vortheil der Landeskasse, sondern sie war eine Privatspeculation des Fürsten. — In Folge der Münzconvention von 1837 wurden im November 1837 auch diese 6 und 3 kr. Stücke in allen süddeutschen Staaten verrufen und auf 4 und $1^1/_2$ kr. herabgesetzt, und die koburgische Regierung entblödete sich nicht, ihre eigene Münze auf eben diesen Werth herabzusetzen. Es wurde zwar eine Frist anberaumt, innerhalb welcher diese 6 und 3 kr. Stücke nach ihrem Nominalwerthe bei den Kassen in Koburg ausgewechselt werden konnten; das vom 4. December datirte Publikandum hierüber wurde aber erst am 6. December Vormittags 9 Uhr in aller Eile ausgegeben und Abends 6 Uhr desselben Tages war die Frist zur Umwechslung abgelaufen; Geldpakete, mit der Post angelangt, durften an die Adressaten nicht früher abgegeben werden, bis der Umwechslungstermin verflossen war. — Im Jahre 1760 wurde, freilich gegen einen sehr mindermächtigen Reichsstand, den Grafen von Neuwied, der die Münzfabrikation, wie viele, Gröſsere, vor ihm und nach ihm, ebenfalls gar zu sehr als Gewinnmittel betrieben hatte, die Reichs-Execution verhängt, seine Münzstätte zu Neuwied zerstört, die in Umlauf

gebrachten Münzen nach ihrem Nennwerthe eingelöst und der Münzherr, die Beamten und Vermittler zum Schadenersatz angehalten *). — Im Jahr 1837 endete die Fabrikation der koburger 6 und 3 kr. Stücke mit grofsen Verlusten der Besitzer dieser Stücke!

Papiergeld. Im J. 1848 wurden für das Herzogthum Koburg für 200000 Rthlr. Kassenscheine à 1 Rthlr., für das Herzogthum Gotha für 400000 Rthlr. Kassenscheine à 1 und 5 Rthlr. emittirt s. Gotha.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach den frankfurter Notirungen.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die Allgemeine Deutsche Wechselordnung s. Gotha.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs (der alte nürnberger) hat 12 Zoll = 134'75 par. Linien = 0'30397 Meter. — Die Elle = 259'9 par. Linien = 0'5863 Meter. — Die Werkruthe hat 14 Fufs, die Vermessungsruthe hat 12 Fufs.

Flächenmafs. Der Feldmorgen oder Acker hat 160 Quadratruthen = 28'9765 Aren; der Waldmorgen ist dem preufs. Morgen gleich = 180 rheinländ. oder preufs. Quadratruthen.

Getraidemafs. Das Korn-Simmer für Waizen, Roggen und Hülsenfrüchte = 88'946 Liter; das Hafer-Simmer für Hafer, Gerste und Dinkel = 110'449 Liter. 1 Simmer hat 4 Viertel à 4 Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Der Eimer hat 80 Mafs = 77'345 Liter.

Handelsgewicht ist das alte nürnberger, der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quint. 1 ℔ = 509'996 Gramm = 1'0904 preufs. ℔.

Gold- und Silbergewicht ist die nürnberger kölnische Mark = 233'832 Gramm = 0'9999 preufs. oder Vereinsmark = 1'00008 wahre kölnische Mark. Münzgewicht ist seit dem Beitritt zu den Münzconventionen die preufs. Mark = 233'8555 Gramm.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Köln am Rhein,

in der preufsischen Rheinprovinz, mit 95000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Köln wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	250 fl. niederländ.	*143 $\frac{7}{10}$ Rthlr. preufs.
Antwerpen	300 Francs	* 81 $\frac{1}{10}$ " "
Augsburg	150 fl. Augsb. Cour.	*102 $\frac{2}{10}$ " "
Berlin	100 Rthlr. preufs.	* 99 $\frac{5}{6}$ " "
Bremen	100 Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr.	*109 $\frac{2}{10}$ " "

*) Hirsch, des teutschen Reichs Münz-Archiv. Th. VIII. S. 204.

Köln wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Brüssel	300 Francs	* $81\frac{1}{10}$ „ „
Frankfurt	150 fl. im $24\frac{1}{2}$ Fuſs	* $85\frac{3}{10}$ „ „
Hamburg	300 Mark Banko	*$150\frac{9}{10}$ „ „
Leipzig	100 Rthlr.	* $99\frac{1}{10}$ „ „
London	1 Liv. St.	* 6 Rthlr. $23\frac{1}{2}$ Sgr. preuſs.
Paris	300 Francs	* $81\frac{1}{10}$ Rthlr. preuſs.
Wien	150 fl. im 20 fl. Fuſs	* „ „
New-York	1 Dollar	* 1 Rthlr. 12 Sgr. preuſs.

Geldkurse.

Preuſs. Friedrichsd'or . .	5 Rthlr. 20 Sgr.	pr. Stück.
Ausländische Pistolen . .	5 „ $14\frac{1}{2}$ „	
20 Francs	5 „ 12 „	
Wilhelmsd'or, niederländ. .	5 „ 17 „	
5 Francs	— „ $40\frac{1}{2}$ „	
Franz. Kronenthaler . .	— „ $46\frac{3}{4}$ „	
Brabanterthaler	— „ 46 „	

Man rechnet wie in ganz Preuſsen nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennig preuſs. Courant.

Der Thaler wird auch häufig in 100 Cents eingetheilt.

Die Rechnungsweise nach preuſs. Courant wurde schon im J. 1819 angeordnet, kam aber erst 1822 nach wiederholter, strenger Verordnung nach und nach vollkommen in Anwendung.

Früher rechnete man nach

Thalern à 60 Stüber à 4 Pfennig oder Füchse klevisch Courant s. Kleve,

Speciesthalern à 80 Albus à 12 Heller, } 16 Species oder $16\frac{16}{39}$ Courantthaler auf 1 köln. Mark fein Silber,

Courantthalern à 78 Albus à 12 Heller, }

von 1810 bis 1819 und 1822 nach

Französischen Francs à 100 Centimes.

Man hat jetzt hier durchgehends die preuſsischen Münzen; die früheren, vielerlei Münzsorten kommen wenig mehr vor und werden als Waare betrachtet.

Wechselrecht ist seit 1. Februar 1849 die Allgemeine Deutsche Wechselordnung s. Berlin; vordem galt das rheinische Handelsgesetzbuch, eine deutsche Uebersetzung des französischen Code de commerce.

Wechselstempel s. Berlin.

Es besteht hier ein Bank-Contor der Berliner Hauptbank, Handelskammer, Handelsgericht, Börse, die Kölnische Feuer-Versicherungsgesellschaft (Colonia), die See-, Fluſs- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Agrippina), Kölnische Dampfschifffahrts-Gesellschaft, Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft, mehrere Eisenbahn-Gesellschaften etc.

Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein ist eigentlich nur eine Fortsetzung des bis 1848 unter dem Namen Abraham Schaaffhausen in Köln bestandenen Bankgeschäftes, welches in Folge der Ereignisse jenes Jahres seine Zahlungen einstellen mufste. Die Gläubiger vereinigten sich in ihrem eigenen Interesse, das Geschäft zu erhalten und auf gemeinsame Rechnung als grofse Handelsgesellschaft fortzuführen. — Das Kapital der Societät besteht aus dem gesammten Activvermögen des Handelshauses A. Schaaffhausen und seiner Theilhaber, so wie dasselbe in dem Inventar auf 7522082 Rthlr. festgesetzt ist und welches von dem Handelshause A. Schaaffhausen der Actiengesellschaft förmlich übertragen worden, wovon jedoch die Summe von 1½ Millionen Rthlr. auszuscheiden ist, welche in geeigneten Bestandtheilen in der Art zur öffentlichen Versteigerung gebracht wurde, dafs jedem Ankäufer die Befugnifs zur Compensation liquider Forderungen an A. Schaaffhausen gegen den von ihm zu zahlenden Kaufpreis zustand. An diesem Vermögen sind die Gläubiger für den Betrag ihrer Forderungen und die Mitglieder des Hauses A. Schaaffhausen für den Ueberschufs betheiligt. — Jeder Gläubiger erhielt für die Hälfte seiner Forderung Actien, bezeichnet mit Lit. A, und für die andere Hälfte Actien, bezeichnet mit Lit. B; die Theilhaber des Hauses A. Schaaffhausen erhielten für den Betrag ihrer Betheiligung Actien, bezeichnet mit Lit. C. — Die Actien A tragen eine feste Dividende von 4½ pC. und jährlich wird der 10. Theil dieser Actien durch Verloosung zurückbezahlt, so dafs sie am 31. Dec. 1858 sämmtlich eingelöst sein werden. Der Staat garantirt die Zahlung sowohl der Dividenden als des Kapitals dieser Actien A. — Für die Actien B ist keine feste Dividende festgesetzt; der Dividendenzahlung dieser Actien geht die Dividendenzahlung und jährliche Kapitalrückzahlung der Actien A vor; mehr als 4 pC. Dividende jährlich werden, solange die Actien A nicht sämmtlich zurückbezahlt sind, auf die Actien B nicht vertheilt. — Die Actien C tragen nur dann Dividenden, wenn zuvor die Dividende mit 4½ pC. für die Actien A und eine Dividende von 4 pC. für die Actien B sich ergeben hat; mehr als 2 pC. jährlicher Dividende wird auf die Actien C nicht bezahlt, solange die Actien A nicht sämmtlich zurückbezahlt sind. — Die Actien A und B lauten auf den Inhaber; die Actien C auf den Namen. — Der Wirkungskreis des Bankvereins besteht im Disconto-, Deposito-, Leih-, Contocorrent-, Giro- und Wechselgeschäft.

Platzgebräuche. Es werden verkauft: Rüböl geläutert und ungeläutert p. 256 ℔ (= 100 Mafs); Hanföl, Leinöl p. 260 ℔; Mohnöl, Provencer-Oel p. 2⅗ ℔ (= 1 Mafs); Stockfisch p. 300 ℔; Oelkuchen p. 1000 Stück; Hellthran und Südseethran p. 176 Mafs oder 457 ℔; Branntwein, Rhum p. 130 preufs. Quart oder p. 150 Liter (130 preufs. Quart sind 148'854 Liter); Rübsamen p. köln. Malter; Getraide (Waizen) p. Malter von 2⅝ preufs. Scheffel; Spiritus p. 130 preufs. Quart zu 80 pC. Tralles Stärke.

Mafse und Gewichte sind die preufsischen s. Berlin.

Alte Kölner Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Fuſs hat 12 Zoll à 12 Linien = 127'4 par. Linien = 0'2874 Meter = 0'91569 preuſs. Fuſs. — Die Elle hat 2 Fuſs 0'86183 preuſs. Ellen. — Die Ruthe hat 16 Fuſs; beim Bauwesen hat die Bauruthe 12 rheinländ. oder preuſs. Fuſs. — Für Dachschiefer oder Layen hat das Ries 8½ Fuſs Länge.

Feldmaſs. Der Morgen hat 150 Quadratruthen = 31'716 Aren = 1'2422 preuſs. Morgen. — Der Waldmorgen hat 180 Quadratruthen.

Brennholzmaſs. Das Klafter ist 12 Fuſs lang, 4 Fuſs breit, 4 Fuſs hoch = 192 Kubikfuſs = 4'5575 Steren. 1 Klafter hat 3 Maſs.

Getraidemaſs. Das Malter hat 4 Sümmer à 2 Sester oder Faſs à 2 Viertel à 4 Fäſschen = 143'5404 Liter = 2'61165 preuſs. Scheffel.

Flüssigkeitsmaſs. Das Stück hat 8 Ohm, das Fuder 6½ Ohm. Die Ohm hat 26 Viertel à 4 Maſs oder Kannen à 4 Pinten, wird aber gewöhnlich in 108 Maſs getheilt. 1 Maſs = 1'32981 Liter = 1'16138 preuſs. Quart; 1 Ohm = 143'62 Liter = 2'09 preuſs. Eimer.

Gewicht. Der Zentner hat 106 ℔ à 32 Loth à 4 Quint, 1 ℔ = 2 Mark des Gold- und Silbergewichts, also 467'6246 Gramm = 0'999815 preuſs. ℔; der Unterschied ist so gering, daſs das alte kölner ℔ dem preuſs. ℔ im Verkehr gleich erachtet werden kann.

Gold- und Silbergewicht war die kölnische Mark à 8 Unzen, 16 Loth 64 Quint, 256 Pfennige, 912 Heller, 4020 Dukaten-Aſs, 4352 Eschen, 65536 Richtpfennigtheile s. Einleitung S. 4. Die Mark wiegt 233'8123 Gramm = 4864'68 holländ. Aſs (denn die holländ. Troy-Mark à 5120 holländ. Aſs wiegt 246'08386 Gramm). Nach einer früher üblichen Eintheilung der Mark in 8 Unzen à 19 Engels à 32 holländ. Aſs hatte die Mark 4864 holländ. Aſs, was aber nicht genau ist. 100 wahre kölnische Mark =

62'6440 engl. Troy-Pfd.	99'9815 preuſs. oder Vereinsmark.
23'3812 Kilogramm.	83'3128 wiener Mark.
95'0133 holl. Troy-Mark.	99'9753 wiener köln. Mark.

Zur Bezeichnung des Feingehaltes wird noch jetzt in Deutschland die Mark eingetheilt :

beim Gold in 24 Karat à 12 Grän, also 1 Mark = 288 Grän, der höchste Feingehalt ist demnach 24 Karat;

beim Silber in 16 Loth à 18 Grän, also 1 Mark ebenfalls = 288 Grän, der höchste Feingehalt ist demnach 16 Loth.

Königsberg,

Hauptstadt der preuſsischen Provinz Ostpreuſsen, mit 70000 Einwohnern.

Man rechnet wie in ganz Preuſsen nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige preufsisch Courant.

Doch wird auch noch wie früher nach

Gulden à 10 Silbergroschen à 12 Pfennig

oder Gulden à 30 kleinen oder preufs. Groschen à 3 Schillinge gerechnet. 3 Gulden = 1 Rthlr. preufs. Courant.

Wechselkurse werden notirt auf

Amsterdam . .	*100 1/4	Silbergroschen	für	6 fl. niederländ.
Berlin, Danzig .	* 99 1/2	Rthlr.	„	100 Rthlr. in Berlin, Danzig.
Hamburg . .	* 44 5/8	Silbergroschen	„	3 Mark Banko.
London . . .	*203 1/4	„	„	1 Liv. St.
Petersburg . .	* 32	„	„	1 Silberrubel.

Geldkurse in Silbergroschen pr. Stück, mehr oder weniger:

Dukaten 97; Friedrichsd'or 170; Pistolen ausländische 164; Russ. Rubel neue 32 1/3; Russ. 1/2 Imperiale 171.

Wechselrecht ist die Allgemeine Deutsche Wechselordnung s. Berlin. Es besteht hier ein Bank-Contor der Berliner Hauptbank.

Mafse und Gewichte sind die preufsischen s. Berlin. Häufig bedient man sich aber noch mancher

Alte Königsberger Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 136'4 par. Linien = 0'3077 Meter = 0'9804 preufs. Fufs. — Die Elle = 254'8 par. Linien = 0'5748 Meter = 0'8618 preufs. Ellen. — Die Ruthe hat 15 Fufs.

Feldmafs. Die Hufe hat 1 1/2 Haken oder 30 Morgen à 10 Gewende à 3 Seile à 10 Quadratruthen à 225 Quadratfufs = 67500 Quadratfufs = 62'655 Aren = 2'454 preufs. Morgen.

Getraidemafs. Die Last hat 24 Tonnen, 56 1/2 Ausmafs oder alte berliner Scheffel, 60 Einmafs oder alte königsberger Scheffel. Der alte königsberger Scheffel hat 4 Viertel à 4 Metzen = 51'4 Liter = 0'9355 preufs. Scheffel. Die Last wog beim Roggen 4560 alte hiesige oder berliner ℔.

Weinmafs. Das Both hat 1 1/3 Pipe, oder 2 Oxhoft, oder 3 Ohm à 4 Anker à 5 Viertel oder Velten à 6 Stof. Späterhin, seit 1714, wurde der Anker zu 30 berliner Quart gerechnet. Der Stof = 1'43 Liter = 1'2531 preufs. Quart, darnach ist die Ohm = 171'6 Liter = 2 1/2 preufs. Eimer. Man rechnet 1 preufs. Quart = 13/16 Stof.

Beim Bier hat die Last 6 Fafs à 2 Tonnen à 96 Stof à 4 Quartier, die Gröfse des Stoof wie beim Weinmafs. Seit 1714 rechnete man die Tonne zu 100 berliner Quart.

Gewicht war seit 1714 das berliner; das Schiffspfund hatte 3 Zentner, oder 10 grofse Stein, oder 16 1/2 kleine Stein, oder 20 Liespfund oder 330 berliner ℔. — Das alte königsberger ℔ = 381'238 Gramm = 0'8151 preufs. ℔.

Gold- und Silbergewicht war seit 1714 die berliner Mark. Die alte königsberger Mark war die Hälfte des alten ℔ = 190'619 Gramm = 0'8151 preufs. oder Vereinsmark.

Man rechnet: 1 Last Flachs oder Hanf zu 6 Schiffspfund oder 60 grofse Stein = 1980 ℔; 1 Last span. oder franz. Salz loose zu 18, gepackt zu 16 Tonnen oder auch zu 60 Zentner à 100 ℔; 1 Last Häring, Fleisch, Bier, Meth, Honig, Dorsch, Asche, Theer, Pech zu 12 Tonnen; 1 Last grüne oder schwarze Seife zu 3 Tonnen oder 12 Viertel. — 1 Tonne Häring hat 13 Wahl à 80 Stück. — 1 Tonne Meth hat 4 Viertel oder 100 Quart. — 1 Tonne Butter hat 4 Viertel oder 8 Achtel à 40 ℔ mit Holz, 33 ℔ netto. — 1 Zimmer Zobel oder Marder hat 40 Stück.

Die Schiffslast wird gerechnet bei Roggen zu 56½ berliner Scheffel = 4560 ℔, bei Waizen 10 pC. mehr, bei Erbsen 20 pC. mehr, Gerste 10 pC. weniger, Hafer 15 pC. weniger; Leinsaat zu 24 Tonnen; Hanf oder Flachs 60 grofse Stein; Talg 120 grofse Stein; Matter 1000 Stück; Hanföl 8 Ohm à 180 Stof.

Verkauft werden: Getraide pr. Last von 56½ berliner Scheffeln; Schlagsaat pr. Scheffel; Säsaat pr. Tonne von 2⅓ Scheffel; Hanföl pr. Ohm von 180 Stof (ca. 412 ℔ preufs.); Leinöl pr. Ohm von 120 Stof; Wolle pr. Zentner von 110 ℔; Blei, Zinn, Hanf, Flachs, Heede, Wachs, Talg, gesottenes Pferdehaar pr. Stein von 33 ℔; Hasenfelle pr. 100 Stück; Kalbfelle pr. 10 Stück; Königsberger Schock-Leinwand pr. 3 Stück oder 108 berliner Ellen, Hanfleinen pr. berliner Elle.

Konstantinopel,

Hauptstadt des türkischen Reiches, mit 1 Million Einwohnern.

Man rechnet wie im ganzen türkischen Reich nach

Piastern à 40 Paras à 3 Asper,

auch wird der Piaster in 100 gute Asper oder Minas getheilt. Die Türken selbst nennen den Piaster Grusch oder Gurusch.

Der Beutel Silber (Keser), nach welchem Alles was in oder aus dem Schatz des Grofsherrn kommt, berechnet wird, hat 500 Piaster. — Der Beutel Gold (Kitze) hat 30000 Piaster.

Nach dem Stand der neuesten Münzausprägung in der Türkei, von 1845, sind 235 türkische Piaster auf die Vereinsmark fein Silber zu rechnen und darnach ist 1 türkischer Piaster werth: 1 Sgr. 9'45 Pf. preufs. Cour. oder 6'26 kr. im 24½ fl. Fufs.

Wirklich geprägte türkische Münzen.

An ein geordnetes, regelmäfsiges Münzwesen ist in der Türkei, diesem Lande der Willkür, nicht zu denken; Gehalt und Gewicht der eingeführten Gold- und Silbermünzen sind seit vielen Jahren sehr oft und nach Belieben geändert d. h. jedesmal verringert worden. Die Münzveränderungen werden in der Regel vorgenommen, ohne dafs das Publikum ordentlich davon benachrichtigt oder über den neuen Münzfufs irgend etwas bekannt gemacht wird; die umlaufenden Münzen werden bei harten Strafen zur Einschmelzung und Umprägung eingefordert, und dann neue, nämlich geringere dafür in Umlauf gesetzt. Es war der türkische Piaster werth: im J. 1764 22½ Sgr. preufs. oder 1 fl. 18¾ kr. im 24½ fl. Fufs, im J. 1815 7 Sgr. oder 24½ kr., im J. 1837 1¾ Sgr. oder 6⅛ kr.

Um der Münzunordnung und dem weiteren Sinken des Piasters Einhalt zu thun, wurde im J. 1839 eine durchgreifende Münzreform beschlossen; es erhielt die grofsherrliche Münze eine neue Einrichtung und Maschinen aus England, und nachdem alle alten türkischen Münzen zur Umprägung einberufen worden, wurden im J. 1844 die neuen Münzen in Umlauf gebracht.

Da die älteren Münzsorten nach und nach fast gänzlich aus der Zirkulation verschwunden sind, so verdienen nur die neueren eine Erwähnung.

Wirklich geprägte türkische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Fonduk oder Zechine von 1789 . . b)	67'149	19	2¼	83'991	4	36'53	2	17	10'39
Zermahub-Zechine von 1789 . . b)	100'258	19	3	124'997	3	3'12	1	22	3'85
Onikilik à 12 Piaster von 1821 . . b)	146'267	18	—	195'023	1	57'37	1	3	6'41
Memduhie Rubieh à 5 Piaster von 1835 . b)	581	20	—	697'2	—	32'83	—	9	4'57
Stücke zu 10 P. v. 1823 b)	146'267	19	11'9	175'591	2	10'36	1	7	2'96
„ „ 10 „ v. 1834 b)	260'560	20	11'25	298'672	1	16'64	—	21	10'77
„ „ 20 „ v. 1827 b)	131'282	21	—	150'037	2	32'54	1	13	7'01
„ „ 20 „ v. 1834 b)	130'280	20	11'25	149'336	2	33'28	1	13	9'53
„ „ 20 „ v. 1840 b)	147'317	19	11'5	177'150	2	9'21	1	6	11'02
„ „ 40 „ v. 1827 b)	65'016	21	—	74'304	5	8'06	2	28	0'21
„ „ 40 „ v. 1830 b)	65'008	19	—	82'115	4	38'75	2	19	7'73
Seit 1845.									
Stücke zu 100 Piaster a)	32'408	21	11'8	35'381	10	46'92	6	4	10'14
b)	32'448	21	11½	35'465	10	45'43	6	4	4'89
detto zu 50 Piaster a)	64'816	21	11'8	70'762	5	23'47	3	2	5'07
b)	64'467	21	11¾	70'394	5	25'17	3	2	10'87
in Silber:		Loth	Grän						
Piaster zu 40 Paras von 1801 b)	18'229	7	13	37'769	—	38'92	—	11	1'44
detto v. 1818 b)	23'971	7	3'55	53'289	—	27'58	—	7	10'58
Stücke zu 1 Para v. 1829 b)	1510	1	6	18120	—	0'08	—	—	0'28
detto „ 10 Paras v. 1836 b)	289'331	2	12	1735'986	—	0'85	—	—	2'90
detto „ 6 Piast. v. 1840 b)	18'321	7	—	41'876	—	35'01	—	10	0'34
detto „ 1½ „ v. 1840 b)	75'193	6	13	178'972	—	8'02	—	2	4'16
detto „ ½ „ v. 1840 b)	153'586	2	11	941'123	—	1'55	—	—	5'35
Seit 1845.									
Stücke zu 20 Piaster a)	9'722	13	5	11'715	2	5'48	1	5	10'22
b)	9'733	13	4¾	11'740	2	5'21	1	5	9'32
detto zu 10 Piaster a)	19'444	13	5	23'430	1	2'74	—	17	11'10
b)	19'249	13	4¾	23'220	1	3'37	—	18	1'05
detto zu 5 Piaster a)	38'886	13	5	46'859	—	31'37	—	8	11'55
b)	39'032	13	4¾	47'083	—	31'22	—	8	11'15
detto zu 2 Piaster a)	97'237	13	5	117'173	—	12'54	—	3	7'01
detto zu 1 Piaster a)	194'555	13	5	234'443	—	6'27	—	1	9'50

In Kupfer werden seit 1845 geprägt : Stücke zu 5 Paras und zu 1 Para; von jenen gehen 43'613 Stück, von diesen 218'352 Stück auf die Vereinsmark und es wird die Vereinsmark Kupfer demnach ausgebracht zu 9 Sgr. 9 Pf. preufs. = $34\frac{1}{8}$ kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Die 10 Piasterstücke werden Onlick, die 5 Piasterstücke Besclick genannt; die kupfernen 5 Parastücke werden zwar auch Beschlick genannt, man versteht aber unter dieser Benennung, ohne nähere Bezeichnung, in der Regel die 5 Piasterstücke.

Papiergeld oder Schatz-Anweisungen (Sehims) hat die türkische Regierung seit 1838 in Umlauf gesetzt in Abschnitten zu 50, 100, 200 und 5000 Piastern. Es sind von diesem Papiergeld nach und nach über 200 Millionen Piaster ausgegeben worden; dasselbe trug anfangs 12 pC. Zinsen, welche aber späterhin auf 6 pC. herabgesetzt wurden und halbjährlich regelmäfsig bezahlt werden. Bei allen Steuerzahlungen werden die Papiergeldscheine (auch Kaymes genannt) dem baaren Gelde gleich angenommen, auch werden sie von der im J. 1849 hier errichteten Bank mit 3 Procent Verlust eingelöst.

Von fremden Münzen kursiren hauptsächlich russische Halb-Imperialen, Dukaten, 20 Francs-Stücke, spanische Quadrupeln oder Dublonen, englische Sovereigns; sodann russische Rubel, spanische Piaster, deutsche Conventionsthaler, 5 Franken-Stücke.

Wechselkurse werden notirt, von den Privat-Wechselhäusern, auf

Amsterdam	für	1 fl. niederl.	* 380	Paras
Genua	„	1 Lira nuova	* 180	„
Livorno	„	1 Lira toscana	* 145	„
London	„	1 Liv. St.	* $112\frac{1}{2}$	Piaster
Marseille	„	1 Franc	* $175\frac{1}{2}$	Paras
Odessa	„	*20 Kopeken Papier	1	Piaster
Triest, Wien	„	1 fl. im 20 fl. Fufs	* 425	Paras

Geldkurse, das Stück :

Spanische Quadrupel . .	*360	Piaster		
Russische Halb-Imperialen .	* 90	„	40	Para
Holländische Dukaten . .	* 51	„	15	„
Kremnitzer Dukaten . .	* 52	„	10	„
20 Francs	* 89	„	—	„
Englische Sovereigns . .	*112	„	20	„
Russische Rubel . . .	* 17	„	20	„
Spanische Piaster . . .	* 23	„	24	„
Theresien- (Conventions-) Thaler	* 22	„	24	„
5 Francs	* 21	„	30	„

Zur Befestigung des Kredits und des Geldwesens hat die türkische Regierung mit den Bankierhäusern J. Alléon & C. und Eman. Baltazzi in Konstantinopel einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem diese Bankiers Wechsel auf die Hauptorte Englands, Frankreichs und Oestreichs (London, Marseille, Paris, Wien) zu einem gewissen festgesetzten Kurse abgeben, welcher nicht von einiger Bedeutung überschritten werden darf. Diese Kurse sind 447 Para für 1 fl. im 20 fl. Fufs auf Wien, 172 Para für 1 Franc auf Marseille und Paris, 110 Piaster für 1 £ auf London. Der Regierung soll dieser Ver-

trag ein Opfer von jährlich 4 bis 5 Millionen Piaster kosten, wogegen dieselbe eine Entschädigung findet in der Befestigung ihres Kredits und besserer Regelung des Münzwesens und durch die Ersparung bei den Rimessen für die vielen für ihre Bedürfnisse aus jenen Ländern bezogenen Artikel. — Man hat daher zweierlei Kursnotirungen: 1) jene oben angegebene der Privatwechselhäuser und 2) die der genannten beiden Wechselhäuser oder (seit Errichtung der Bank, welche unter der Direction dieser beiden Wechselhäuser steht) der Grofsherrlichen Bank.

Wechselrecht. Seit 1848 ist im türkischen Reiche das französische Handelsgesetzbuch mit den für die hiesigen Verhältnisse nöthigen Abänderungen, in einer türkischen Uebersetzung, eingeführt und es gelten daher seitdem die Bestimmungen des französischen Wechselrechts s. Paris.

Wechselstempel. Seit 1845 sind Wechsel und alle auf den Verkehr bezügliche Documente einem Stempel unterworfen und die Stempelgebühr beträgt:

für die Summe von	100 bis	500 Piaster :	20	Para
„ „ „ „	500 „	1000 „	1	Piaster
„ „ „ „	1000 „	2000 „	2	„
„ „ „ „	2000 „	3000 „	3	„

und so fort für jede weitere 1000 Piaster 1 Piaster mehr; für 100000 Piaster und alle Summen darüber beträgt die Stempelgebühr 150 Piaster.

Bank. Im J. 1849 wurde hier eine Bank, die Grofsherrliche Bank, errichtet, deren Unternehmer die schon oben erwähnten Bankier J. Alléon und E. Baltazzi sind, welche die Regierung zu Directoren der Bank ernannt hat. Die Regierung hat sich bei der Anstalt mit 25 Millionen Piaster betheiligt und sie autorisirt, für 100 Millionen Piaster Actien zu emittiren. Die Operationen der Bank bestehen hauptsächlich im Discontiren der Papiergeldscheine (Kaymes) des Staates gegen 3 Procent Verlust des Papiers, und in der Abgabe von Wechseln auf Europa für Rechnung der Regierung zur Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Münzsystems. — Die Bank ist demnach wesentlich Staatsanstalt zur Aufrechterhaltung des Kurses des türkischen Papiergeldes und der Wechselkurse auf Europa.

Seit 1840 besteht hier ein Handelsgericht für die Handelsprozesse zwischen Türken und Fremden.

Türkische Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Pik (Draa) für Seidenwaaren und Tücher wird = 27 engl. Zoll gerechnet, also = 3/4 engl. Yards = 0'6858 Meter = 1'253 frankf. Ellen = 1'0283 preufs. Ellen = 0'8801 wiener Ellen. Man rechnet 108 Pik = 100 wiener Ellen.

Der Endaseh für alle sonstige Fabrikate ist = 0'6525 Meter = 1'19215 frankf. Ellen = 0'9783 preufs. Ellen = 0'8374 wiener Ellen. Man rechnet 9 Endaseh = 8 wiener Ellen.

Der Halebi oder Arschin beim Feldmessen = 27'9 engl. Zoll = 0'7087 Meter.

Der Agatsch, die türkische Meile, = 5334 Meter, $20^5/_6$ Agatsch gehen auf 1 Grad des Aequators, also 1 Agatsch = 0'72 deutsche Meilen. Von einem anderen Meilenmafs, Berri, sollen 75'3, nach Andern $66^2/_3$ auf 1 Grad des Aequators gehen. — Von den türkischen Seemeilen sollen $84^2/_3$, von den armenischen, Farsang, 25 auf 1 Grad des Aequators gehen.

Getraidemafs. Das Fortin hat 4 Kilos, 1 Kilo = 35'266 Liter = 0'12128 engl. Imper. Quarters = 0'64165 preufs. Scheffel = 0'57344 wiener Metzen. — Das Kilo Roggen wiegt 21 bis 24 Oke, das Kilo Reis 10 Oke. — 3 hiesige Kilo = 2 Kilo in Smyrna, 4 hiesige Kilo = 1 Kilo in Salonichi.

Flüssigkeiten werden meistens nach dem Gewicht verkauft; die Alma oder Almud für Oel ist 5'2047 Liter und soll 8 Oke wiegen.

Gewicht. Der Kantar oder Cantaro (Zentner) hat 44 Oke oder auch 100 Rottel. 1 Rottel = 562'53 Gramm. 1 Oka hat 400 Drachmen und ist = 1278'48 Gramm = 2'73348 preufs. ℔ = 2'28295 wiener ℔. — Man rechnet 1 Kantar =

$114\frac{1}{2}$ Pfd. in Amsterdam	$120\frac{3}{4}$ Pfd. in Preufsen
113 „ „ Bremen	138 „ „ Rufsland
$116\frac{1}{2}$ „ „ Hamburg	$100\frac{3}{4}$ „ „ Wien
$124\frac{1}{2}$ „ „ London	$56\frac{1}{2}$ Kilogramm.

Bei Baumwollengarn wird der Kantar zu 45 Oken gerechnet.

Gold-, Silber-, Edelstein- und Medicinalgewicht. Der Tscheky oder Cheky hat 100 Darhem oder Drachmen à 16 Kara oder Killos à 4 Grän = 319'62 Gramm = 1'36674 preufs. Mark = 1'13888 wiener Mark. — Zur Bezeichnung des Feingehalts wird der Tscheky beim Golde in 24 Kara à 4 Grän, beim Silber in 100 Kara à 4 Grän getheilt.

1 Tscheky Opium hat 250 Drachmen; 1 Tscheky Kameelhaar hat 800 Drachmen; 1 Medikal Rosenöl hat $1\frac{1}{2}$ Drachmen; 1 Teffeh Seide von Brussa hat 610 Drachmen; 1 Batmann persische Seide hat 6 Oke; 1 Mazzo ist 50 Stücke.

Kopenhagen,

(Kiöbenhavn) Hauptstadt des Königreichs Dänemark, mit 127000 Einwohnern.

Man rechnet in ganz Dänemark, in Folge des Gesetzes vom 5. Jan. 1813, seit 1814 nach

Reichsbankthalern à 6 Mark à 16 Schilling, oder den Reichsbankthaler gleich zu 96 Schilling.

$18\frac{1}{2}$ Reichsbankthaler gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber, es ist demnach 1 Reichsbankthaler = 22 Sgr. 8'43 Pf. preufs. oder 1 fl. 19'46 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Der Reichsbankthaler ist nicht zu verwechseln mit dem Speciesthaler; beides sind wirklich geprägte Silbermünzen, 1 Speciesthaler ist 2 Reichsbankthaler.

Früher, bis 1813, rechnete man nach Reichsthaler à 6 Mark à 16 Schilling, und der Zahlwerth war entweder in Speciesthalern, $9\frac{1}{4}$ auf 1 köln. Mark fein Silber, oder in dänisch Courant, $11\frac{1}{3}$ Rthlr. auf 1 köln. Mark fein Silber. — Ueber die Sundische Species-Valuta s. Helsingör. — Ehemals wurden auch in einer sogenannten Kronen-Valuta Stücke zu 8, 6, 4, 2, 1 Mark geprägt und es sind 10'701 Rthlr. Kronen-Valuta auf 1 köln. Mark fein Silber zu rechnen.

Wirklich geprägte dänische Münzen.

In Gold : Species-Dukaten seit 1671, früher zu 15 Mark dänisch Courant, kommen wenig mehr vor.

Courant-Dukaten seit 1714 bis Ende vorigen Jahrhunderts, zu 12 Mark dänisch.

Pistolen (Christiansd'or und Frederiksd'or) seit 1773, zu 26 Mark dän.

Seit 1827 haben alle Goldmünzen keinen gesetzlich bestimmten Silberwerth.

In Silber : Seit 1813 :

Speciesthaler oder doppelte Reichsbankthaler, $\frac{1}{2}$ Species- oder 1 Reichsbankthaler, $\frac{1}{6}$ Species- oder $\frac{1}{3}$ Reichsbankthlr. oder 32 Reichsbankschilling, $\frac{1}{12}$ Species- oder $\frac{1}{6}$ Reichsbankthlr. oder 16 Reichsbankschilling, $\frac{1}{24}$ Species- oder $\frac{1}{12}$ Reichsbankthlr. oder 8 Reichsbankschilling.

Die Speciesthaler werden in derselben Ausmünzung eigentlich schon seit 1788 geprägt und es sind bis 1813 geprägt worden : $\frac{1}{1}$ (à 96 Schilling Species), $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$.

Früher, und bis 1788, wurde auch nach dem lübischen Münzfuſs gemünzt, $11\frac{1}{3}$ Rthlr. auf die Köln. Mark fein Silber. Diese Valuta hieſs dänisch Courantgeld; 1 Rthlr. Courant wurde in lübischer Währung zu 3 Mark à 16 Schilling gerechnet, in Dänemark aber zu 6 Mark à 16 Schilling dänisch. — Von diesem Courantgeld waren keine $\frac{1}{1}$ Rthlr. geprägt, sondern nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Rthlr., also Stücke zu 24, 16, 12, 8 und 4 Schilling dänisch. Die Stücke zu 24 und 8 Schilling kommen in Hamburg unter dem Namen Grob dänisch Courant vor, die Stücke zu 16 und 12 Schill. wurden später auf 15 und 10 Schill. reducirt.

In Silber-Scheidemünze, seit 1813 : Stücke zu 3 und 4 Reichsbankschilling.

In Kupfer, seit 1813 : Stücke zu 2, 1, $\frac{1}{2}$ und seit 1842 auch zu $\frac{1}{5}$ Reichsbankschilling, letzterer wird Pfennig genannt.

Auch dienen als Scheidemünze noch die früher, 1814 und 1815, unter dem Namen Bankzeichen oder Repräsentative creirten kupfernen Nothmünzen zu 16, 12, 6, 4, 3 und 2 Schill., welche aber natürlich diese Werthe jetzt nicht mehr gelten; die Stücke zu 16 und 12 Schill. sind 1839 eingezogen worden.

Wirklich geprägte dänische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fuſs		Werth in preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold:									
Species-Dukaten . . a)	67	23	6	68'4255	5	34'52	3	5	6'94
Courant-Dukaten . . a)	75	21	—	85'7143	4	27'42	2	16	5
Pistolen seit 1773 . a)	35	21	8	38'7692	9	50'42	5	18	8'29
detto seit 1827 . a)	$35\frac{5}{24}$	21	6	39'3023	9	42'41	5	16	4'83
detto doppelte s. 1827 a)	$17\frac{29}{48}$	21	6	19'6512	19	24'82	11	2	9'66
detto „ „ b)	$17\frac{5}{8}$	21	6	19'6744	19	23'19	11	2	4'09
in Silber:									
seit 1813.		Loth	Grän						
Speciesthaler . . . a)	$8\frac{3}{32}$	14	—	$9\frac{1}{4}$	2	38'92	1	15	4'86
$\frac{1}{2}$ detto oder Reichsbankthaler a)	$16\frac{3}{16}$	14	—	$18\frac{1}{2}$	1	19'46	—	22	8'43
$\frac{1}{6}$ detto oder $\frac{1}{3}$ detto a)	$38\frac{5}{32}$	11	—	$55\frac{1}{2}$	—	26'49	—	7	6'81
$\frac{1}{12}$ detto oder $\frac{1}{6}$ detto a)	$55\frac{1}{2}$	8	—	111	—	13'24	—	3	9'41
$\frac{1}{24}$ detto oder $\frac{1}{12}$ detto a)	$83\frac{1}{4}$	6	—	222	—	6'62	—	1	10'70
4 Reichsbankschillinge a)	126	4	—	504	—	2'92	—	—	10
3 „ a)	147	3	9	672	—	2'19	—	—	7'50
für **Lauenburg**, seit 1830:									
$\frac{2}{3}$ Thaler (Neue $\frac{2}{3}$) . a)	$13\frac{1}{2}$	12	—	18	1	21'67	—	23	4
Aeltere Münzen:									
Speciesthaler . . . a)	$8\frac{3}{32}$	14	—	$9\frac{1}{4}$	2	38'92	1	15	4'86
$\frac{2}{3}$ detto . . . a)	$12\frac{9}{64}$	14	—	$13\frac{7}{8}$	1	45'94	1	—	3'24
$\frac{1}{3}$ detto . . . a)	$24\frac{9}{32}$	14	—	$27\frac{3}{4}$	—	52'97	—	15	1'62
$\frac{1}{5}$ detto . . . a)	$31\frac{51}{64}$	11	—	$46\frac{1}{4}$	—	31'78	—	9	0'97
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ wie oben:									
24 Schilling dän. Cour. a)	$25\frac{1}{2}$	9	—	$45\frac{1}{3}$	—	32'43	—	9	3'18
16 Schill. dän. Cour., reducirt auf 15 Schill. dän. a)	45	10	—	72	—	20'42	—	5	10
12 Schill. dän. Cour., reducirt auf 10 Schill. dän. a)	60	9	—	$106\frac{2}{3}$	—	13'78	—	3	11'25

In Kupfer wird die dänisch-köln. Mark zu 32 Reichsbankschilling, demnach die Vereinsmark zu 7 Sgr. 6'81 Pf. preuſs. = 26'49 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs ausgebracht.

Auf den Stücken zu 1, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Reichsbankthalern, oder zu 96, 32, 16, 8 und 4 Reichsbankschillingen ist zugleich der Werth in schleswig-holsteinischem Courant mit 30, 10, 5, $2\frac{1}{2}$ Schilling schleswig-holsteinisch Courant aufgeprägt zur Erleichterung des Umlaufs dieser Sorten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

Alle älteren, vor 1813 geprägten Münzsorten gelten nur als Waare, doch dürfen noch als Münzen zirkuliren:

Speciesthaler	zu	2	Reichsbankthaler	oder	192	Reichsbankschilling
$\frac{2}{3}$ detto	„	$1\frac{1}{3}$	„	„	128	„
$\frac{1}{2}$ detto	„	1	„	„	96	„
$\frac{1}{3}$ detto	„	$\frac{2}{3}$	„	„	64	„
$\frac{1}{5}$ detto	„	$\frac{2}{5}$	„	„	$38\frac{2}{5}$	„
$\frac{1}{6}$ detto	„	$\frac{1}{3}$	„	„	32	„
$\frac{1}{12}$ detto	„	$\frac{1}{6}$	„	„	16	„
$\frac{1}{24}$ detto	„	$\frac{1}{12}$	„	„	8	„

24	Schillingstücke	dänisch	Courant	zu	38	Reichsbankschilling	
16	detto	„	„	„	24	„	
12	detto	„	„	„	16	„	

Verhältnifs

der dänischen Silbermünzen in Schillingen Reichsbankgeld, Schillingen dänisch und Schillingen schleswig-holsteinisch oder lübisch.

Species-thaler	Reichs-bank-thaler	Schillinge Reichsbank-geld	Schillinge lübisch oder schlesw.-holsteinisch		Schillinge dänisch bis 1813	
			Species.	Courant.	Species.	Courant.
$\frac{1}{1}$	2	192	48	60	96	120
$\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{3}$	128	32	40	64	80
$\frac{1}{2}$	1	96	24	30	48	60
$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	64	16	20	32	40
$\frac{1}{5}$	$\frac{2}{5}$	$38\frac{2}{5}$	$9\frac{3}{5}$	12	$19\frac{1}{5}$	24
$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{3}$	32	8	10	16	20
$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{6}$	16	4	5	8	10
$\frac{1}{15}$	$\frac{2}{15}$	$12\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{5}$	4	$6\frac{2}{5}$	8
$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{12}$	8	2	$2\frac{1}{2}$	4	5

Papiergeld besteht in den Reichsbankzetteln der hiesigen Nationalbank (s. Bank), in Abschnitten zu 5, 50 und 100 Reichsbankthalern, im Belaufe von 20 Millionen Reichbankthaler. Die früher bestandenen Zettel zu 1 Thaler wurden seit 1847 eingezogen und unter 5 Thaler dürfen keine Zettel mehr ausgegeben werden. — Die Bankzettel waren früher sehr unwerth, sind aber seit 1837 pari mit Silbergeld.

Wechselkurse werden notirt auf:

Altona	für	300 Mark hamb. Banko	*200	Reichsbankthaler
Amsterdam	„	250 fl. niederl.	*190	„
Hamburg	„	300 Mark Banko	*200	„
London	„	1 Liv. St.	* 8	Reichsbankthlr. 80 Schill.
Paris	„	1 Franc	* $33\frac{3}{4}$	Reichsbankschilling.

Gewöhnlich wird nur ein Kurs auf Hamburg notirt und Wechsel auf andere Plätze werden nach den Hamburger Kursen in Mark Banko berechnet und der Betrag nach dem Tageskurs auf Hamburg in Reichsbankthaler berechnet.

Geldkurse:

Dän. Speciesdukaten	* 4	Reichsbankthaler	12	Schilling
„ Courantdukaten	* 3	„	21	„
Aeltere Christiand'or	* 7	„	24	„
Neuere detto	* 7	„	12	„

Wechselrecht. Die neuere dänische Wechselordnung ist vom 18. Mai 1825. Uso ist nicht gebräuchlich, alle Tratten müssen daher nach Sicht oder nach Dato gestellt werden.

Respecttage sind 8; diese werden von allen Acceptanten benutzt, und die Wechsel werden erst nach Ablauf dieser 8 Tage zur Zahlung präsentirt; der Inhaber kann, wenn am letzten Respecttag nicht bezahlt wird, noch den 9. Tag warten, vor Ablauf des 10. Tages aber mufs protestirt werden. Ist der letzte Respecttag ein Sonn- oder Festtag, so mufs am vorhergehenden Werktag bezahlt oder

protestirt werden. Hat der Acceptant andere als landesgesetzliche Feiertage, so kann ihm auf diesen Grund hin kein Zahlungsaufschub zu Statten kommen. — Lautet der Wechsel auf ½ Monat, so wird dieser für 15 Tage gerechnet.

Sicht-Wechsel müssen binnen 24 Stunden nach Vorzeigung bezahlt oder protestirt werden. — Die Acceptation eines Wechsels mufs binnen 24 Stunden nach Vorzeigung erfolgen, oder es mufs binnen weiteren 24 Stunden protestirt werden. Wenn die Acceptations- oder Protestzeit auf einen Sonntag oder Festtag der Christen oder Juden fällt, so wird Anstand bis zum nächstfolgenden Werktag gegeben. — Der blofse Besitz eines Wechsels giebt das Recht, die Acceptation desselben zu fordern. — Bei Giri in blanco, oder blofs mit dem Namen, wird jeder Inhaber als Eigenthümer betrachtet, ohne dafs ihm ein Beweis obläge, ob er den Wechsel bezahlt oder wie erworben hat. — Wird eine Wechselforderung nicht längstens binnen 5 Jahren von der Zeit des Protestes an geltend gemacht, so verliert dieselbe nach Verlauf dieser Zeit alle Kraft und Gültigkeit.

Wer im Wechselverband nicht sogleich bezahlen kann, soll, nach des Wechselgläubigers Verlangen, unverzüglich mit Vermögens- und Personal-Arrest belegt werden. Wer mit einem Privilegium begnadigt ist, das ihn des Arrestes befreit, soll durch Ausstellung, Acceptirung oder Indossirung von Wechseln so angesehen sein, als habe er sich seines Privilegiums begeben. Wechselklagen sind von der Verhandlung vor der Vergleichscommission ausgenommen. Ohne des Klägers Einwilligung sollen dem Beklagten nicht mehr als 8 Tage Frist zugestanden werden zur Vorbringung seiner Antwort, wenn es nicht erwiesen, dafs eine weitere Frist nothwendig ist. Innerhalb 8 Tagen mufs in Wechselsachen der Spruch erfolgen, oder doch ehemöglichst, bei gesetzlicher Bufse.

Bank. Die hiesige Bank wurde im J. 1736 von der Regierung errichtet und hatte auch die Befugnifs, Bankzettel auszugeben, welche mit dem baaren Geld in gleichem Werthe zirkuliren sollten. Dieses Papiergeld wurde aber, namentlich durch den Drang der Kriegszeiten in immer gröfseren Massen ausgegeben, aufserordentlich unwerth, so dafs man zuletzt 1400 Rthlr. Papier für 100 Rthlr. in Silber erhalten konnte. — Im J. 1813 wurde, mit dem Münzwesen, auch die Bank neu organisirt (durch eine Auflage auf alles unbewegliche Gut in Dänemark wurde ein neues Kapital zusammengebracht und so wurden alle Grundeigenthümer in Dänemark, deren Bankhaft (Guthaben) mindestens 100 Rthlr. Silber betrug, Interessenten der Bank); sie erhielt den Namen Reichsbank und es sollte durch sie Ordnung im Münzwesen und namentlich für das Papiergeld ein besserer Werth hergestellt werden. Die bisherigen unter dem Namen Courantzettel kursirenden Bankzettel wurden eingezogen und dagegen von der Bank neue Zettel, Reichsbankzettel genannt, ausgegeben, welche als einziges Papiergeld zum gleichen Werthe mit dem baaren Gelde zirkuliren sollten. — Wegen Fortdauer der Kriegszeiten konnte aber die beabsichtigte Verbesserung des Geldwesens noch nicht erzielt werden, das Papiergeld behielt einen schlechten Werth und es wurde

noch eine Masse Kupfergeld, bis zu 2 Schilling herunter, creirt. Diese Kupfermünzen (s. oben) nannte man Repräsentative oder Bankzeichen (weil sie den ihnen beigelegten Werth nur vorstellten).

Im J. 1818 erhielt die Bank abermals eine neue Organisation und den Namen Nationalbank, mit einem Privilegium auf 90 Jahre; das Kapital der bisherigen Reichsbank ging auf die neue Nationalbank über. Sie ist, zu kräftigerer Verbesserung des Geldwesens, verpflichtet, solange die Reichsbankzettel unter pari stehen, jährlich für 750000 Rthlr. in Zetteln einzulösen. Ihre Geschäfte bestehen ferner in Discontiren der Wechsel, Annahme von Depositen, Ausleihen von Geldern etc. In Folge der neuen Einrichtungen hat sich der Kurs des Papiergeldes nach und nach vollständig geordnet; 1820 war derselbe 250, 1828 218 Rthlr. in Zetteln für 200 Reichsbankthaler (oder 100 Rthlr. Species) in Silber; seit 1837 ist er pari mit Silbergeld, also 200 Rthlr. in Reichsbankzetteln sind gleich mit 200 Reichsbankthalern oder 100 Rthlr. Species in Silber. — 1847 wurde der Bank die königliche Genehmigung ertheilt, den Belauf ihrer Zettel bis zu 20 Millionen Reichsbankthaler auszudehnen, unter der Bedingung, die Zettel zu 1 Rthlr. einzuziehen und keine unter 5 Rthlr. auszugeben. — Das Kapital der Bank beträgt dermalen 15 Millionen Reichsbankthaler; 1845 wurde zum erstenmale seit Bestehen der Bank eine Dividende, $5^3/_4$ Rthlr. p. Actie, vertheilt, in den nachfolgenden Jahren erhöhete sich die Dividende. — Die Bank hat Filiale zu Aarhuus, Flensburg und Rendsburg.

Dänische Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs à 12 Zoll à 12 Linien ist dem preufsischen Fufs (s. Berlin) gleich, also = 139'13 par. Linien = 0'31385 Meter. — Die Elle ist 2 Fufs = 0'62771 Meter = 0'68648 engl. Yards = 0'94118 preufs. Ellen = 0'80564 wiener Ellen.

Die Ruthe hat 10 Fufs, der Faden 6 Fufs, die Meile 24000 Fufs = der preufsischen Meile.

Flächenmafs. Die Quadratruthe hat 100 Quadratfufs à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien.

Körpermafs. Die Kubikruthe hat 1000 Kubikfufs à 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien. Der Kubikfufs ist dem preufs. Kubikfufs gleich s. Berlin.

Getraidemafs. Die Last hat 22 Tonnen à 8 Scheffel à 4 Viertel à 2 Achtel à 2 Sechzehntel. Die Tonne hält gestrichen voll $4^1/_2$ dän. Kubikfufs oder 144 Pott des Flüssigkeitsmafses = 139'121 Liter. 100 Tonnen = 47'844 engl. Imp.-Quarters = 253'125 preufs. Scheffel = 226'261 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 6 Ohm, 24 Anker, 465 Kannen, 930 Pott (Krüge), 3720 Pegel. Der Anker wird gewöhnlich zu 39 Pott gerechnet. Das Fafs oder Fuder wird auch zu 2 Pipen oder 4 Oxhoft à $1^1/_2$ Tierzen (Ohm) à 4 Anker gerechnet; das Stückfafs hat $7^1/_2$ Ohm oder 30 Anker. — Das Oxhoft à 6 Anker hat $232^1/_2$ Pott, im Grofshandel rechnet man aber häufig das Oxhoft zu 30 Viertel à 8 Pott, also = 240 Pott. — 32 Pott sind 1

dän. Kubikfufs, demnach 1 Pott = 54 Kubikzoll = 0'96612 Liter. 1 Ohm à 155 Pott = 149'7486 Liter = 130'7812 preufs. Quart.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 16 Unzen à 2 Loth à 4 Quint à 4 Ort à 16 Es à 8 Gran. 1 ℔ = 500 Gramm, also gleich dem badischen und grofsh. Hessischen s. Darmstadt. — 1 Bismarpfund ist 12 ℔, 1 Wog oder Waage ist 3 Bismarpfund oder 36 ℔. — Die Last hat $16^1/_4$ Schiffpfund oder 52 Zentner = 5200 ℔. — Die Schiffslast hat $12^1/_2$ Schiffpfund oder 40 Zentner = 4000 ℔. — Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 16 ℔.

Gold- und Silbergewicht. Das ℔ hat 2 Mark à 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quint à 4 Ort à 16 Es à 4 Gran, also 1 ℔ wie beim Handelsgewicht 65536 Gran. 17 ℔ Silbergewicht sind gesetzlich = 16 ℔ Handelsgewicht, demnach hat die dänische Mark 235'2941 Gramm = 1'006152 preufs. oder Vereinsmark = 0'838408 wiener Mark.

Zur Bezeichnung des Feingehalts wird die Mark beim Gold in 24 Karat à 12 Grän, beim Silber in 16 Loth à 18 Grän eingetheilt.

Münzgewicht ist die hamburger köln. Mark = 235'85489 Gramm s. Hamburg.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Die Biertonne, eingetheilt in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, nach welcher auch Mehl, Butter, Fleisch, Seife, Talg, Thran etc. verkauft werden, hat 136 Pott = 131'3923 Liter und wiegt 16 Lies-℔ Brutto, 14 Lies-℔ netto. — 18 Biertonnen = 17 Korntonnen. — Die norwegische Theertonne hat 120 Pott.

Die Last Oel, Butter, Häringe und andere fette Waaren hat 12 Biertonnen.

Die Salztonne hat 176 Pott = 170'037 Liter. 9 Salztonnen = 11 Korntonnen. — Franz. Salz und Kalk werden p. Last von 12 Korntonnen à 144 Pott, span. Salz und Steinkohlen p. Last von 18 Salztonnen verkauft, norwegisches Salz nach dem Gewicht, die Tonne von 10 dän. Scheffel wiegt 250 dän. ℔.

Korfu s. Zante.
Koromandel s. Madras, Pondichery, Trankebar.

Krakau,

Hauptstadt der östreichischen Provinz Krakau (von 1815 bis 1846 Freistaat) mit 35000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte sind jetzt gesetzlich die östreichischen s. Wien.

Früher und bis 1847 rechnete man wie im Königreich Polen nach

Gulden à 30 Groschen,

in demselben Zahlwerth wie im Königr. Polen, 86'688 Gulden auf die köln. Mark fein Silber; doch ist die Ausmünzung des Freistaates

Krakau etwas besser und es gehen nach dieser 85'853 Gulden auf die köln. Mark f. Silber, wornach der Gulden einen Werth hat von 4 Sgr. 10'7 Pf. preufs. = 17'12 kr. im 24½ fl. Fufs.

Im gewöhnlichen Verkehr wird der preufsische Thaler zu 6 polnischen oder hiesigen Gulden, der Conventionsgulden zu 4 Gulden gerechnet, der hiesige Gulden zu 15 Kopeken Silber.

Wirklich geprägte Münzen des Freistaates Krakau, seit 1835.

In Silber : Gulden, 75'121 Stück auf die rauhe Mark zu 14 Loth fein, 85'853 Stück auf die feine Mark;
10 Groschenstücke, 79'156 Stück auf die rauhe Mark zu 3 Loth fein, 422'166 Stück auf die feine Mark;
5 Groschenstücke, 158'312 Stück auf die rauhe Mark zu 3 Loth fein, 844'331 Stück auf die feine Mark;
in Kupfer : Stücke zu 1, 2 und 3 Groschen.

Wechselkurse wurden notirt auf :

Amsterdam	für	250 fl. niederl.	*146¼	Thaler (à 6 Gulden) hiesig
Berlin / Breslau	»	100 Rthlr. preufs.	*102½	» » »
Hamburg	»	300 Mark Banko	*156	» » »
Leipzig	»	100 Rthlr.	*102½	» » »
London	»	1 Liv. St.	* 42½	Gulden hiesig
Paris	»	300 Franken	*510	» »
Warschau	»	100 Silberrubel	*666⅔	» »
Wien	»	100 fl. 20 fl. Fufs	*432	» »

Geldkurse p. Stück :

Dukaten	*	19 Gulden 20 Groschen
Friedrichsd'or	*	34 » 27 »
Russ. ½ Imperialen	*	34 » 3 »
» Silberrubel	*	6 » 18 »
Preufs. Thaler	*	3 Procent Agio, 6 Gulden = 1 Rthlr. gerechnet.

Wechselrecht ist jetzt die Allgemeine Deutsche Wechselordnung s. Wien.

Krakauer Mafse und Gewichte, seit 1836.

Längenmafs. Der Fufs (Stopa) hat 12 Zoll (Calow) à 12 Linien = 127'669 par. Linien = 0'288 Meter. — Die Elle (Lokiec) hat 2 Fufs = 0'576 Meter. — Das Klafter (Sazen) hat 6 Fufs, die Ruthe (Pret) hat 15 Fufs.

Getraidemafs. Die Last hat 30 Korzec (Scheffel) à 4 Cwierzi (Viertel) à 8 Garnetz à 4 Kwarty. 1 Korzec = 123 Liter = 2'2379 preufs. Scheffel = 2'0004 wiener Metzen; man rechnet 1 Korzec = 2 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Der Garnetz hat 4 Kwarty à 4 Kwatereck und ist = 3'844 Liter = 3'3569 preufs. Quart = 2'7169 wiener Mafs. — 60 Garnetz sind 1 Beczka (Tonne), 60 Garnetz rechnet man auf 1 Oxhoft.

Gewicht. Der Zentner (Centnar) hat 4 Stein (Kamieni) à 25 ℔ (Funt) à 16 Unzen (Uncyi) à 2 Loth (Lutow) à 4 Drachmen (Drachm) à 3 Skrupel (Skrupulow) à 24 Gran (Granow) à 5⅓ Grän-

chen (Granikow). Das ℔ ist = 405'504 Gramm = dem polnischen ℔ s. Warschau.

Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark. Die ehemalige hiesige Mark wog 198'9 Gramm, das ehemalige ℔ 397'8 Gramm.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Laguayra s. Caracas.

Lauenburg,

ein zu Dänemark gehöriges Herzogthum mit den Städten Ratzeburg mit 3000 Einwohnern, Lauenburg mit 4500 Einwohnern.

Man rechnet im ganzen Herzogthum Lauenburg seit Anfang 1850 nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennig,

14 Thaler auf die Vereinsmark fein Silber, wie in Preufsen s. Berlin.

Früher rechnete man nach

Thalern à 48 Schilling à 12 Pfennig

lübisch Courant, $11\frac{1}{3}$ Rthlr. auf die Mark fein Silber. — Dänemark hat früher und auch 1830 für Lauenburg Geld schlagen lassen in $\frac{2}{3}$ Rthlr. Stücken (s. Kopenhagen), es ist aber davon wenig mehr in Zirkulation. Es kursirte hauptsächlich mecklenburgisches, hamburgisches und dänisches, besonders aber preufsisches Geld. Der preufs. Thaler wurde bei den königl. Kassen zu 39 Schilling, bei den städtischen Abgaben zu 41 Schilling angenommen, im gewöhnlichen Verkehr galt er 42 Schilling. Diesen letzteren Werth angenommen, gingen $12\frac{1}{4}$ lauenburger Thaler auf die feine Mark und 1 Rthlr. ist = 1 Rthlr. 4 Sgr. 3'43 Pf. preufs. = 2 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

In Wechselgeschäften und Wechselrecht richtet man sich ganz nach Altona und Hamburg.

Mafse und Gewichte ebenfalls wie in Altona und Hamburg.

Lausanne,

Hauptstadt des Schweizer-Kantons Waadt, mit 15000 Einwohnern.

Wechselkurse:

Lausanne wechselt auf:	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	1 fl. niederländ.	* 28 Sous 9 Deniers.
Augsburg	1 fl. Courant	* 35 „ 9 „
Basel	100 Schweiz.-Franken	*$101\frac{1}{2}$ Schw.-Franken.
Frankfurt a. M. / St. Gallen	100 Schw.-Franken (11 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs = 16 Schw.-Franken)	*$100\frac{3}{4}$ „ „
Genf	100 Schw.-Franken (100 franz. Francs = 69 Schw.-Franken)	* $99\frac{3}{4}$ „ „

Lausanne wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Genua	100 Schw.-Franken (100 Lire nuove = 69 Schw.-Franken)	* 99¾ Schw.-Franken.
Hamburg	1 Mark Banko	* 25 Sous 8 Deniers.
London	1 Liv. St.	* 17 Schw.-Fr. 8 Sous.
Mailand	100 Lire austriache	* 59¼ Schw.-Franken.
Paris, Lyon	100 Francs	* 99½ Schw.-Franken (69 Schw.-Franken = 100 franz. Francs).
Zürch	100 Schw.-Franken (10 Zürch. fl. = 16 Schw.-Franken)	*100¾ Schw.-Franken.

Geldkurse.

Neue Louisd'or	* 1 Procent Agio	Das Stück zu 16 Schweiz.-Franken gerechnet.
20 Francs-Stücke . . .	* ½ » »	Das Stück zu 138 Batzen gerechnet.

Gesetzlich sind tarifirt :

der Brabanterthaler auf 39½ Batzen
der Fünffrankenthaler » 34½ »
das 20 Frankenstück » 138 »

Im gewöhnlichen Verkehr gilt aber der Brabanterthaler 40 Batzen, das 5 Frankenstück 35 Batzen.

Man rechnet im ganzen Kanton nach

Schweizerfranken oder Schweizer-Livres à 20 Sous à 12 Deniers, oder à 10 Batzen à 10 Rappen, oder à 100 Rappen.

Die am häufigsten kursirende Münze ist der 5 Frankenthaler, gewöhnlich zu 35 Batzen gerechnet, und darnach sind 36'378 Schweizer-Franken auf 1 Vereinsmark fein Silber zu rechnen; 1 Schweizer-Frank = 11 Sgr. 6'55 Pf. preufs. = 40'41 kr. im 24½ fl. Fufs.

Uebrigens wird jetzt die neue Rechnungsweise, nach franz. Francs à 100 Cents, immer mehr Platz greifen s. Schweiz.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Waadt.

In Silber : Stücke zu 40 Batzen (Neuethaler), zu 20, 10, 5, 1, ½ und ¼ Batzen.

Hauptsächlich sind, wie allenthalben in der Schweiz, nur die kleineren Scheidemünzen, 1 und ½ Batzen, geprägt worden. Nach Proben gehen von den

1 Batzen-Stücken 92½ auf die rauhe Mark von 2 Loth 9 Grän fein, 591'91 auf die feine Mark; Werth 8'51 Pf. preufs. = 2'48 kr. im 24½ fl. Fufs.

½ Batzen-Stücken 113'78 auf die rauhe Mark von 1 Loth 6 Grän fein, 1365⅓ auf die feine Mark, Werth 3'69 Pf. preufs. = 1'01 kr. im 24½ fl. Fufs.

Wechselrecht. Das hiesige Wechselgesetz ist vom 4. Juni 1829 und gröfstentheils dem französischen nachgebildet. Demnach finden keine Respecttage Statt, es mufs am Verfalltag bezahlt oder am Tage darauf protestirt werden. Fällt ein solcher Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so mufs am Tage vorher die Zahlung gefordert und im Nichtzahlungsfall am nächsten Werktag protestirt werden.

Mafse und Gewichte.

Durch Gesetz vom 27. Mai 1822 wurde vom 1. Januar 1823 an ein neues Mafssystem eingeführt und dadurch der früheren grofsen Verschiedenheit der Mafse und Gewichte dieses Kantons ein Ende gemacht.

Längenmafs. Der Fufs hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche und ist = 0'3 Meter, also ganz gleich dem neuen schweizer und dem badischen Fufs. — Die Elle (Aune) hat 4 Fufs, also = 1'2 Meter = 2 badische, darmst. und schweizer Ellen = 1'79927 preufs. = 1'54016 wiener Ellen. — Das Klafter (Toise) hat 10 Fufs = 3 Meter.

Flächenmafs. Das Quadratklafter (Toise carrée) hat 100 Quadratfufs = 9 Quadrat-Meter. — Der Fossorier hat 50 Quadratklafter = 4½ Aren. — Der Juchart (Pose) hat 10 Fossoriers = 45 Aren = 1¼ schweizer Juchart oder badische Morgen = 1'7625 preufs. Morgen.

Körpermafs. Das Kubikklafter (Toise cube) hat 1000 Kubikfufs = 27 Kubik-Meter. — Der Moule (für Brennholz, Heu etc.) hat 5 Fufs Höhe und ebensoviel Breite und Länge, also 125 Kubikfufs = 3'375 Steren.

Getraidemafs. Der Muid (Zuber) hat 10 Sacs à 10 Quarterons (Viertel) à 10 Emines (Imi) à 10 Copets (Becher). 1 Quarteron hält ½ Kubikfufs = 13½ Liter = $^9/_{10}$ Schweizer Viertel. — 100 Sacs = 90 badische oder schweizer Malter = 245'626 preufs. Scheffel = 135 Hectoliter.

Flüssigkeitsmafs. Der Char (das Fuder) hat 16 Setiers (Eimer) à 3 Brocs (Stützen) à 10 Pots (Mafs) à 10 Verres (Gläser). — 1 Pot hält $^1/_{20}$ Kubikfufs = 1'35 Liter. 100 Pots oder Mafs sind = 90 schweizer Mafs = 90 badische Mafs = 117'901 preufs. Quart.

Gewicht. Der Quintal (Zentner) hat 100 Livres (℔) à 16 Onces (Unzen) à 8 Gros (Quint) à 72 Grains (Grän). Das ℔ ist = 500 Gramm = ½ Kilogramm, also ganz gleich dem schweizer, badischen, grofsh.-hessischen und Zollvereins-℔ s. Darmstadt.

Leipzig,

im Königreich Sachsen mit 56000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Leipzig wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	250 fl. niederländisch	*$143\frac{1}{2}$ Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs.
Augsburg	150 fl. Courant	*$102\frac{3}{8}$ „ „
Berlin / Breslau	100 Rthlr. preufs. Cour.	*$100\frac{1}{8}$ „ „
Bremen	100 Rthlr. in Louisdor à 5 Rthlr.	*$109\frac{1}{2}$ „ „
Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Köln, Krefeld . .	100 Rthlr. preufs. Cour.	* 99 „ „
Frankfurt	100 fl. im $24^1/_2$ fl. Fufs	* $56\frac{7}{8}$ „ „
Hamburg	300 Mark Banko	*$151\frac{1}{2}$ „ „
London	1 Liv. St.	* 6 Rthlr. $22\frac{3}{4}$ Neugr.
Paris	300 Francs	* $81\frac{1}{4}$ Rthlr.
Wien	150 fl. im 20 fl. Fufs	* $82\frac{1}{4}$ „
New-York	1 Dollar	* 1 Rthlr. 12 Neugroschen.

Geldkurse.

Ausländ. Louisd'or à 5 Rthlr.	* $9^5/_8$ Procent Agio	Das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet.
Russ. Imperialen	* 5 Rthlr. 15 Neugr.	Das Stück.
Holl. Dukaten à 3 Rthlr. .	* $6^1/_4$ Procent Agio	Das Stück zu 3 Rthlr. gerechnet.
Kaiserl. detto „ .	* $6^1/_4$ „ „	detto
Breslauer detto à $65^1/_2$ Afs	* $5^7/_8$ „ „	detto (wenn die Dukaten nach dem sogenannten Breslauer Gewichtsteine nur $65^1/_2$ Dukaten-Afs wiegen.)
Passir- detto à 65 Afs .	* $5^3/_4$ „ „	Das Stück zu 3 Rthlr. gerechnet (wenn die Dukaten nach dem Passirgewicht 65 Afs wiegen.)
Conventions - Species und Gulden	* $2^1/_4$ „ „	*$102^1/_4$ Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs für 100 Rthlr. in $^1/_1$ und $^1/_2$ Conventions-Speciesthalern à $1^1/_3$ Rthlr. Conv. Cour.
Convent. 10 u. 20 kr. Stücke	* $2^1/_4$ „ „	*$102^1/_4$ Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs für 100 Rthlr. in solchen Stücken, 12 Zehn kr. Stücke oder 6 zwanzig kr. Stücke auf d. Speciesthlr. gerechnet.
Gold pr. Mark fein köln.	*218 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs.	für 1 hies. köln. Mark fein Gold.
Silber „ „	* 14 „ „	für 1 hies. köln. Mark fein Silber.
Wiener Banknoten . . .	* 82 „ „	für 150 fl. in Banknoten.
Kassenanweisungen kurhess. / detto ausländische, exclus. Holsteiner . .	* $99\frac{1}{2}$ „ „ / * $99\frac{3}{4}$ „ „	für 100 Rthlr. in solchen Kassenanweisungen.

Auf den Leipziger Kurszetteln werden ferner sehr vielerlei sächsische Staatspapiere (von ausländischen in der Regel nur einige preufsische) und mancherlei Eisenbahn-Actien notirt, deren Kurse sich pr. 100 Kapitalwerth verstehen. Die laufenden Zinsen der Papiere sind im Kurse nicht inbegriffen, sondern werden bis zum Tage des Kaufes vom Käufer besonders vergütet; es findet sich defshalb auf den Kurszetteln die Bemerkung : exclusive Zinsen.

Aufser den in den Kurszetteln wie oben notirten Geldsorten kommen noch vielerlei andere Sorten vor, und es gelten pr. Stück:

Oestreich. Souveraind'or . .	* 9	Rthlr.	10	Neugr.
Engl. Sovereigns . . .	* 6	„	23	„
Nordamerik. Eagles . . .	*14	„	—	„
Goldgulden, deutsche . .	* 2	„	6	„
Karoline „	* 6	„	18	„
Maxdor „	* 4	„	12	„
Holländ. 10 fl. Stücke . .	* 5	„	19	„
Brabanterthaler . . .	* 1	„	15	„
5 Frankenthaler . . .	* 1	„	10	„
Russ. Silberrubel . . .	* 1	„	2⅓	„
detto neuen Schlages .	* 1	„	—	„
Süddeutsche Gulden . .	*—	„	17	„

Man rechnet wie im ganzen Königreich Sachsen seit 1. Januar 1841 nach

Thalern à 30 Neugroschen à 10 Pfennig

im 14 Rthlr. Fufse, s. Dresden.

Früher rechnete man nach Thalern à 24 gute Groschen à 12 Pfennig im 13⅓ Rthlr. oder 20 fl. Fufse; über den jetzigen Werth der nach dem früheren 20 fl. Fufs geprägten Münzen s. Dresden.

Wirklich geprägte Münzen des Königreichs Sachsen s. Dresden.

Papiergeld. Aufser den in dem Artikel Dresden aufgeführten 7 Millionen Rthlr. Staatspapiergeld existiren noch ca. 5 Millionen Rthlr. Noten der Leipziger Bank (s. unten), 500000 Rthlr. Eisenbahnscheine à 1 Rthlr. der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft, 300000 Rthlr. Noten der Chemnitzer Stadtbank (s. Chemnitz). Die früher in Umlauf gewesenen Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Kassenscheine à 10 Rthlr. mit 4% Verzinsung, kommen nur noch als gewöhnliche Schuldobligationen der Gesellschaft vor; sie wurden nach Anordnung der Gesellschaft von der Leipziger Bank und einem Dresdner Bankierhause so wie bei den Kassen der Gesellschaft jederzeit gegen baar eingelöst, im Sept. 1849 mufste aber auf Befehl der Regierung die Einlösung eingestellt werden und dadurch kamen die Scheine nach und nach aufser Kredit.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die Allgem. Deutsche Wechselordnung s. Dresden. — In Betreff der Leipziger Mefswechsel wurden folgende Bestimmungen erlassen :

Für Leipziger Mefswechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentages als Verfalltages schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist zur Präsentation der Annahme für

solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

Leipziger Mefswechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

Bei Wechseln, welche auf eine Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Mefswochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der ersten Mefswoche die vor Einläutung der Messe oder die sogenannte Böttcherwoche, unter der zweiten Mefswoche die darauf folgende (eigentliche Mefswoche), unter der dritten die Zahlwoche d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe zu verstehen. — Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar in der Mefswoche, so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

Anweisungen, welche in der Eingangs erwähnten allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Mefsanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelis-Messe Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäfsig den 13. Januar und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

Der Ausdruck „nach Kurs“ ohne speciellere Bezeichnung, ist von dem Kurs am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Kurszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Bezeichnung auf Kurs, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Rthlr., der Dukaten zu 3 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs.

Wechselstempel. Dieser beträgt:

von Summen bis	100 Rthlr.	—	2 Neugr.	5 Pf.	
von 100	» 250	»	3	» 8 »	
» 250	» 500	»	7	» 5 »	
» 500	» 750	»	11	» 3 »	
» 750	» 1000	»	15	» — »	

und so fort für jedes 1000 Rthlr. mehr 15 Ngr. mehr.

Bank. Seit 1839 besteht hier eine auf Actien gegründete, unter Oberaufsicht des Staats stehende Bank, unter dem Namen Leipziger Bank, mit einem Fonds von 1½ Millionen Rthlr. in 6000 Actien à 250 Rthlr. Sie ist Depositen-, Disconto-, Hypotheken-, Leih-, Wechsel-, Contocorrenten- und Zettelbank; sie gibt Noten aus zu 20, 50, 100 und 500 Rthlr., im Belaufe von ca. 5 Millionen Rthlr., die Noten bedürfen der Mitvollziehung eines Commissärs der Regierung. — Unter 50 Rthlr. wird kein verzinsliches Kapital angenommen; die Bank gibt in der Regel 1 pC. weniger Zinsen, als sie nimmt. — Die Actien tragen 3 pC. jährliche Zinsen und eine Dividende nach Mafsgabe des Gewinnes.

Handelsanstalten. Es bestehen hier eine Börse, Oelhandels-Börse, Handelsgericht, mehrere Eisenbahn-, Versicherungs- und industrielle Gesellschaften etc.

In Leipzig werden jährlich drei grofse Messen gehalten :

1) Die Neujahrsmesse fängt am 1. Januar an, fällt dieser aber auf einen Sonntag, so fängt die Messe am Tage nachher an.
2) Die Jubilate- oder Ostermesse fängt am Sonntag Jubilate an, also 3 Wochen nach Ostern.
3) Die Michaelismesse fängt am Sonntag nach Michaelis (29. Sept.) an, fällt aber Michaelis auf einen Sonntag, dann fängt die Messe am darauf folgenden Sonntag an.

Die Messen werden an dem Tage, an welchem sie angehen, Mittags 12 Uhr eingeläutet und 8 Tage nachher um dieselbe Zeit ausgeläutet; diefs ist die eigentliche Mefszeit, die Mefswoche. Die folgenden 8 Tage heifsen die Zahlwoche; die Woche vor Beginn der eigentlichen Mefszeit (der Mefswoche) heifst die Böttcherwoche und in dieser werden bereits die gröfsten Geschäfte abgeschlossen. Die Dauer jeder der Messen ist daher 3 Wochen.

Leipziger Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll = 125'23 par. Linien = 0'2825 Meter = 0'96793 baierische = 0'99756 dresdner = 0'99258 frankfurter = 0'901 preufsische = 0'89376 wiener Fufs. — Der Baufufs à 12 Zoll ist = 125'52 par. Linien = 0'28315 Meter = 1'0023 gewöhnliche oder Werkfufs = 0'99986 dresdner Fufs.

Die leipziger Elle hat 2 Fufs = 250'46 par. Linien = 0'565 Meter. 100 leipziger Ellen =

94'167 badische Ellen	103'234 frankfurter Ellen
67'826 bairische »	84'715 preufs. »
99'756 dresdner »	72'516 wiener »
61'790 engl. Yards	91'984 würtemb. »

Die leipziger brabanter Elle ist = 303'924 par. Linien = 0'6856 Meter. 100 leipz. brab. Ellen =

114'267 badische Ellen	121'345 leipziger Ellen
82'304 bairische »	102'798 preufs. »
121'248 dresdner »	87'995 wiener »
74'980 engl. Yards	111'619 würtemb. »
98'055 frankf. brab. Ellen	

Der Stab hat 2 Ellen.

Im Verkehr rechnet man gewöhnlich

8 leipziger Ellen	=	5 engl. Yards
31 » »	=	32 frankfurt. Ellen
7 » »	=	6 preufs. »
16 » »	=	9 franz. Meter
23 » »	=	11 Stab
5 leipz.r brab. Ellen	=	6 leipziger Ellen
4 » »	=	3 engl. Yards.

Das Klafter hat 6 Fufs à 2 Viertel; der Fufs wird beim Kleftermafs in 12 Zoll oder 10 Decimalzoll getheilt, 1 Klafter hat demnach 72 Zoll oder 60 Decimalzoll. — Die Ruthe hat 15⅙ Fufs = 4'2846 Meter.

Flächenmafs s. Dresden.

Brennholzmafs. Das Klafter ist 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit, also 9 Quadrat-Ellen oder 36 Quadratfufs, die Scheitlänge, nach welcher sich der Preis richtet, ist gewöhnlich 2—3 Fufs.

Getraidemafs ist der dresdner Scheffel s. Dresden. — Waizen, Roggen, Gerste werden in neuerer Zeit im Grofshandel nach einem sogenannten Wispel von 12 dresdner Scheffel (der dresdner Wispel hat 24 dresdner Scheffel) verkauft, welche man gewöhnlich = 24 preufs. Scheffeln rechnet; man hat dadurch eine dem preufsischen Wispel analoge Norm hergestellt.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 12 Eimer à 54 Visirkannen oder 63 Schenkkannen à 2 Nössel à 4 Quartier oder Schenkmafs. — Die Ohm hat 2 Eimer à 2 Anker. — 1 leipz. Visirkanne hält 1'4044 Liter, 1 leipz. Schenkkanne hält 1'204 Liter; 6 Visirkannen sind = 7 Schenkkannen = 9 dresdner Kannen. — 1 leipzig-dresdner Kanne, die am gebräuchlichsten ist, hält 0'93393 Liter, ist also etwas kleiner als die eigentliche dresdner Kanne, 100 leipz.-dresdn. Kannen = 99'82 dresdner Kannen.

1 leipziger Eimer = 75'852 Liter = 1'12603 dresdner Eimer = 0'50568 badische Ohm = 0'52884 frankfurter Ohm = 1'10407 preufs. Eimer.

Im Verkehr rechnet man 8 leipziger Eimer = 9 dresdner Eimer.

Bei französischem Wein rechnet man das Oxhoft zu $2^2/_3$ leipziger Eimern (= 3 dresdner Eimern), bei Franzbranntwein zu 3 leipziger Eimern (= $3^3/_8$ dresdner Eimern).

Bei Bier hat das Gebräude 16 Fafs à 2 Viertel à 2 Tonnen à 75 Schenkkannen. — Die Kufe hat 2 Fafs. — Der Eimer hat 72 Schenkkannen.

Gewicht. Der Zentner hat 110 ℔, oder 5 Stein à 22 ℔. 1 ℔ hat 32 Loth à 4 Quint und wiegt 467'6246 Gramm (im J. 1837 wurde es auf 2 leipziger kölnische Mark bestimmt). — 3 Zentner sind 1 Schiffpfund.

100 leipziger ℔ =

93'525	badische Pfd.	96'583	hamburger Pfd.
83'504	bairische „	99'982	hannövr. „
100'115	dresdner „	99'982	preufs. „
103'094	engl. av. d. p. Pfd.	83'503	wiener „
92'575	frankf. schwere „	99'978	würtemb. „
99'982	„ leichte „	93'525	Zollvereins „

Der Zentner Bergwerksgewicht hat 114 ℔, Fleischergewicht 102 ℔, Stahlgewicht 118 ℔. — Die Wage Eisen hat 44 ℔.

Gold- und Silbergewicht. Die hiesige kölnische Mark wiegt 233'8123 Gramm und ist der wahren kölnischen Mark vollkommen gleich s. Köln.

Die Ungleichheit der früher in Leipzig gebräuchlichen Markgewichte veranlafste, dafs im J. 1829 der Mechanikus Hoffmann in Leipzig in Auftrag des leipziger Handelsstandes in Köln selbst die rechte Muttermark untersuchte und zwei genaue Kopien derselben anfertigte, von welchen die eine bei dem Magistrate, die andere auf

dem Kramerhause zu Leipzig deponirt wurde. Diese Mark und die nach ihr verfertigten Gewichte sind seit 1. Februar 1830 als hier geltendes Gold- und Silbergewicht angenommen.

Verarbeitetes Silber soll 12löthig sein und hat zum Stempel zwei kreuzweise gelegte Schwerter.

Juwelen-, Medicinalgewicht wie Dresden.

Lemberg,

Hauptstadt des zum östreichischen Kaiserstaate gehörigen Königreichs Galizien, mit 60000 Einwohnern.

Man rechnet wie in Oestreich überhaupt nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig

im Conventions-Courant oder 20 fl. Fufs.

Kursirende Münzen sind die östreichischen, dann auch russische, preufsische, polnische etc. zu veränderlichen Kursen.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich gewöhnlich nach Wien und auch Brody.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1850 die Allgemeine Deutsche Wechselordnung s. Wien.

In Lemberg ist der Sitz der galizischen Hypothekenbank. — Auch hat die östreichische Nationalbank hier eine Filiale, bei welcher Banknoten gegen Silbermünze und umgekehrt verwechselt werden und das ältere Papiergeld, die Einlösungsscheine (Wiener Währung) eingelöst wird.

Es besteht hier ein Handels- und Wechselgericht.

Die hiesige bedeutende Dreikönigsmesse fängt am Montag nach dem Dreikönigstage an und dauert 4 Wochen.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs = 131'643 par. Linien = 0'297 Meter = 0'9395 wiener Fufs. — Die Elle hat 2 Fufs = 0'594 Meter = 0'7623 wiener Ellen.

Getraidemafs. Der Korzec hat 32 Garnetz à 4 Kwarty und ist dem krakauer Korzec gleich = 123 Liter s. Krakau.

Flüssigkeitsmafs ebenfalls wie Krakau. — Das Bierfafs hat 36 Garnetz à 4 Kwarty = 138$^3/_8$ Liter = 2'3014 wiener Bier-Eimer = 1'1507 wiener Bierfafs.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 24 Loth wiener Gewicht. 1 ℔ = 420'009 Gramm = $^3/_4$ wiener ℔ = 0'89801 preufs. ℔ = 1'02564 russ. ℔. — Bei Tabakgefäll-, Zoll- und Kassenämtern bedient man sich des wiener Gewichts.

Medicinalgewicht ist das wiener.

Libau,

in dem zum russischen Reiche gehörenden Herzogthum Kurland, mit 7000 Einwohnern.

Man rechnet wie in ganz Rufsland nach

Silberrubel à 100 Kopeken s. Petersburg.

Früher rechnete man wie in Riga nach Albertsthalern à 90 Groschen; jetzt gilt der Albertsthaler (eine holländische, für den Ostseehandel geprägte Münze s. Amsterdam) gesetzlich 133 Kopeken Silber.

Der preufs. Thaler gilt 90 Kopeken Silber, der Silbergroschen (hier Mark genannt) 3 Kopeken, der $\frac{1}{12}$ Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Kopeken.

Wechselkurse werden notirt auf

Amsterdam	für	1 Rthlr. oder $2\frac{1}{2}$ fl. niederl.	* 126	Kopeken	Silber
oder	»	1 fl. niederl.	* $50\frac{1}{4}$	»	»
Hamburg	»	3 Mark Banko	* 136	»	»
London	»	1 Liv. St.	* 615	»	»
Holländische Dukaten pr. Stück			* 296	»	»

Die Wechselgeschäfte werden jedoch meistens über Königsberg gemacht.

Wechselrecht s. Petersburg.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 119'159 par. Linien = 0'2688 Meter. Auch bedient man sich des rheinländischen oder preufs. Fufses s. Berlin. — Die Elle hat 2 Fufs = 238'319 par. Linien = 0'5376 Meter = 0'756 russ. Arschin. — Der Faden hat 6 Fufs, der Aeufserfaden 7 Fufs.

Die Landmesser-Elle, Meile, Feldmafs s. Riga.

Getraidemafs. Die Last Waizen, Roggen und Gerste hat 48 Loof, die Last Hafer und Malz hat 60 Loof, die Tonne Getraide, Leinsamen und Kalk hat 2 Loof. — Das Loof ist das von Riga (s. d.) = 68'863 Liter.

Die kur- und liefländische Salztonne s. Riga; die libau'sche Salztonne hält 125 alte, vormalige kurische Stoof = 163'202 Liter.

Flüssigkeitsmafs wie Riga.

Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Lies-℔ à 20 ℔, also 400 ℔ à 32 Loth. Das ℔ von Libau wiegt 417'86 Gramm = 0'9982 mitau'sche ℔ = 0'8934 preufs. ℔ = 1'0204 russ. ℔ = 0'7462 wiener ℔.

Das ℔ von Mitau wiegt 418'612 Gramm = 1'0018 libau'sche ℔ = 0'895 preufs. ℔ = 1'0222 russ. ℔ = 0'7475 wiener ℔.

Man bedient sich auch häufig des lübischen ℔ (s. Lübeck) und rechnet dann 100 lübische ℔ = 117 libau'sche ℔.

Die Tonne Talg wird zu 13 Lies-℔ = 260 ℔ netto, die Vierteltonne Butter zu 80 ℔ netto gerechnet, die Last Häringe hat 12 Tonnen, die Last Salz 18 Tonnen.

Liechtenstein,

auch Vaduz genannt, Hauptort des $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen grofsen, 8000 Einwohner enthaltenden souveränen Fürstenthums Lichtenstein, mit 1900 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte wie Wien.

Lima,

Hauptstadt der Republik Peru, mit 70000 Einwohnern.

Man rechnet, wie überhaupt in dem ehemals spanischen Südamerika, nach

Piastern oder Pesos duros à 8 Realen

im Zahlwerthe wie in Spanien s. Madrid.

Die Zahlungen geschehen gröfstentheils in Goldmünzen, besonders in spanischen, mexicanischen, einheimischen und anderen südamerikanischen Dublonen oder Onzas de oro, welche hier 17 Piaster gelten, anstatt wie in Spanien, Mexico etc. 16 Piaster.

Die von der Republik Peru bis 1837 und 1840 geprägten Gold- und Silbermünzen, die Dublonen und Piaster, sind nicht geringer befunden worden als die spanischen und mexicanischen. Es scheint aber in neuerer Zeit die Ausmünzung des Piasters geringhaltiger geworden zu sein, denn nach dem neueren Kurse auf London und dem hiesigen Preise der spanischen Piaster sind beinahe 11 Piaster in Peru auf die Vereinsmark fein Silber zu rechnen (anstatt 9'6744 oder seit 1848 9'8823 Stück nach der Ausmünzungsweise in Spanien).

Kurse werden notirt :

auf London . .	* 43½	Pence Sterling für 1 hiesigen Piaster.
Spanische Piaster	* 12	Procent Prämie, also 112 hiesige Piaster für 100 span. Piaster.
Silber	* 10	Piaster 4½ Reales pr. Mark am Bord des Schiffes (100 hiesige Mark = 98'3802 preufs. oder Vereinsmark).

Mafse und Gewichte Peru's sind die spanisch-castilischen s. Madrid. Das Getraidemafs ist hier, wie allenthalben in den ehemaligen spanischen Besitzungen in Amerika (wo die übrigen Mafse und Gewichte mit den castilischen sonst gleich sind) kleiner als das castilische. — Die hiesige Fanega Waizen wiegt 135 ℔.

Lippe-Detmold,

deutsches Fürstenthum mit der Hauptstadt Detmold mit 4000 Einwohnern, der Stadt Lemgo mit 4000 Einwohnern, Lippstadt mit 3500 Einwohnern.

Man rechnet seit dem Beitritt zur Münzconvention vom 30. Juli 1838 nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige

im Zahlwerth des 14 Rthlr. Fufses, wie Preufsen s. Berlin.

Früher rechnete man nach Thalern à 36 Mariengroschen à 8 Pfennig oder Thalern à 24 gute Groschen à 12 Pfennig im Conventions-Courant oder 20 fl. Fuſs.

Wirklich geprägte Münzen.

In Silber : seit 1843 Vereinsmünze zu 2 Rthlr.;
seit 1847 Stücke zu $2\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ Silbergroschen.

In Kupfer : seit 1847 Stücke zu 3 und 1 Pfennig.
Ueber die Ausmünzung dieser Stücke s. Berlin.

In früherer Zeit wurden geprägt :

In Silber : Speciesthaler à $1\frac{1}{3}$ Rthlr., halbe à $\frac{2}{3}$ Rthlr., viertel à $\frac{1}{3}$ Rthlr., Stücke zu $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Rthlr. nach dem Conventionsfuſs s. Dresden;
Stücke zu 2, 1, $\frac{1}{2}$ Mariengroschen, zu 1 und $\frac{1}{2}$ gute Groschen.

In Kupfer : Stücke zu 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Pfennig.

Im Sept. 1846 wurde zur Einlösung dieser älteren Münzen ein Termin bis 1. Febr. 1847 bestimmt und dieselben dann auſser Kurs gesetzt.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen von Leipzig.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die Allgem. Deutsche Wechselordnung.

Maſse und Gewichte des Fürstenthums.

Durch Gesetz vom 14. Dec. 1824 wurden gleiche Maſse für das Fürstenthum festgesetzt, welche am 1. Juli 1825 in Kraft traten.

Längenmaſs. Der Fuſs oder Werkfuſs hat 12 Zoll à 12 Linien = 128'34 par. Linien = 0'2895 Meter = 0'9979 Lippe-Schaumburger Fuſs = 0'9224 preuſs. Fuſs. — Die Elle hat 2 Fuſs = 256'68 par. Linien = 0'579 Meter = 0'9979 Lippe-Schaumb. Ellen = 0'8682 preuſs. Ellen. — Die Ruthe, eingetheilt in 10 Fuſs à 10 Linien, ist 16 Fuſs = 4'6322 Meter.

Feldmaſs. Der Morgen hat 120 Quadratruthen = 25'7488 Aren = 1'0085 preuſs. Morgen. — Die Quadratruthe hat 100 Quadratfuſs à 100 Quadratzoll und hält 256 Quadratwerkfuſs = 21'456 Quadratmeter. — 1 Scheffel Saatfeld hat 80 Quadratruthen = 17'1659 Aren.

Getraidemaſs. Der Roggen- oder Hartkorn-Scheffel hat 6 groſse oder 8 kleine Metzen oder 24 Mahlmetzen und hält 44'2917 Liter = 0'8059 preuſs. Scheffel. — Der Hafer-Scheffel hat 7 groſse Roggen-Metzen und hält 51'6737 Liter = 0'9402 preuſs. Scheffel. — 7 Roggen-Scheffel = 6 Hafer-Scheffel.

Flüssigkeitsmaſs. Die Kanne à 4 Ort hält 98 Kubikzoll = 1'3762 Liter = 1'2019 preuſs. Quart. — Das Oxhoft hat $1\frac{1}{2}$ Ohm à 4 Anker à 5 Viertel Visirmaſs à $5\frac{2}{5}$ Kannen. 1 Ohm à 108 Kannen = 148'63 Liter. — Die Bier-Ohm hat 100 Kannen = 137'62 Liter.

Gewicht. Der Zentner hat 108 ℔ à 32 Loth. 1 ℔ wiegt 467'41 Gramm = 0'99936 preufs. ℔. — 1 Zentner = 50'4803 Kilogramm.

Medicinalgewicht ist das preufsische s. Berlin.

Lippe-Schaumburg,

oder Lippe-Bückeburg, deutsches Fürstenthum, mit der Hauptstadt Bückeburg mit 2500 Einwohnern.

Man rechnet jetzt und hat früher gerechnet wie Lippe-Detmold (s. d.).

Wirklich geprägte Münzen.

Nach dem neuen Münzfufse sind noch keine Münzen geprägt worden; früher wurden geprägt:

in Gold: Georg-Wilhelmsd'or à 5 Rthlr., doppelte à 10 Rthlr.; doppelte, gesetzmäfsig: $17^{29}/_{48}$ Stück auf die rauhe Mark von 21 Kar. 6 Gr., 19'6512 Stück auf die feine Mark; dergleichen v. 1829 befunden 17'617 Stück auf die rauhe Mark von 21 Kar. 5 Gr., 19'7416 Stück auf die feine Mark;

in Silber: Speciesthaler $^1/_1$ und $^1/_2$, Stücke zu $^1/_2$, $^1/_3$ Rthlr., zu 1, $^1/_2$ Mariengroschen, zu 1 gute Groschen;

in Kupfer: Stücke zu 1 Pfennig.

Wechselgeschäfte, Wechselrecht wie Lippe-Detmold.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 128'6 par. Linien = 0'2901 Meter = 1'0021 Lippe-Detmold. Fufs = 0'9243 preufs. Fufs. — Die Elle ist 2 Fufs = 257'2 par. Linien = 0'5802 Meter = 1'0021 lippe-detmolder Ellen = 0'8699 preufs. Ellen. — Die Ruthe, eingetheilt in 10 Fufs à 10 Zoll hält 16 Fufs = 4'6416 Meter.

Feldmafs. Der Morgen hat 120 Quadratruthen = 25'853 Aren = 1'0126 preufs. Morgen. — Die Quadratruthe hat 100 Quadratfufs à 100 Quadratzoll und hält 256 Quadratfufs = 21'5445 Quadratmeter.

Getraidemafs. Das Fuder hat 12 Malter à 6 Himten à 4 Metzen, 1 Himten hält 32'9693 Liter = 0'59986 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Das Oxhoft hat 6 Anker à 28 Mafs à 4 Ort. 1 Mafs hält 1'2207 Liter = 1'0661 preufs. Quart. — Der Drilling Bier hat 168 Mafs = 205'08 Liter, ist also dem Oxhoft gleich. — Der Drilling Branntwein hat 108 Mafs = 131'84 Liter.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth; das ℔ ist dem preufsischen gleich s. Berlin. — 11 hiesige Zentner = 10 preufs. Zentner.

Medicinalgewicht ist das preufs. s. Berlin.

Lissabon,

Hauptstadt des Königreichs Portugal, mit 250000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Lissabon wechselt auf :	Geld des fremden Platzes :	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	* 43 Grot vlämisch (1 fl. niederl. = 40 Gr. vl.)	1 Wechsel-Crusado von 400 Reïs.
oder	* 43 fl. niederländ.	40 Wechsel-Crusados
Genua	3 Lire nuove	*540 Reïs.
Hamburg	* 48½ Schilling Banko	1000 Reïs.
Kadix	1 Peso duro	*950 „
Livorno	1 Lira toscana	*146 „
London	* 53¾ Pence Sterling	1000 „
Madrid, wie Kadix.		
Neapel	1 Ducato di regno	*887 „
Paris	3 Francs	*540 „
Venedig	1 Lira austriaca	*141 „
oder	3 „ „	*423 „
Triest / Wien	1 fl. Convent. Cour.	* — „

Die Kurse verstehen sich in Silbergeld.

Von fremden Münzen zirkuliren hauptsächlich engl. Sovereigns zu 4500 Reïs, spanische Dublonen zu 14600 Reïs, span., mexican., süd- und nordamericanische Piaster oder Dollar (hier Patacas genannt) zu 920 Reïs, franz. 5 Francs zu 860 Reïs.

Man rechnet in ganz Portugal nach

Rees, in der einfachen Zahl Ree.

Man schreibt Reïs, spricht aber Rees.

Da dieser Ree von ganz geringem Werthe ist, so mufs jeder Betrag von einigem Belang in grofsen Summen ausgedrückt werden; man rechnet daher häufig nach Milreïs d. i. 1000 Reïs. Eine Million Reïs oder 1000 Milreïs nennt man ein Conto de Reïs; eine Billion Reïs oder 1 Million Milreïs nennt man Conto de Contos. — Beim Schreiben grofser Summen werden die Millionen durch 1 oder 2 Punkte, die Tausende durch verschiedene Zeichen (ein durch zwei Längsstriche durchstrichenes s, eine durch einen gekrümmten Querstrich durchstrichene 0, ein durch zwei Längsstriche durchstrichenes d) bezeichnet und von den übrigen Zahlen getrennt.

Der genaue Werth des Ree oder des Milreïs ist schwer zu bestimmen, weil bei den zerrütteten Finanz- und Münzverhältnissen Portugals Gold- und Silbermünzen wenig geprägt und vorhanden sind, und neben ausländischen Münzen meistens Papiergeld, mit einem Verluste von 20, 30 bis 40 Procent, kursirt. — Nach der neusten gesetzlichen Ausmünzung gehen 8614'998 Reïs auf die Vereinsmark fein Silber und darnach ist :

1 Ree = 0'59 Pfennig preufs. = 0'17 kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs.

1 Misreïs = 1 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. preufs. = 2 fl. $50^5/_8$ kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs.

Nach dem Stande der Kurse und nach den gesetzlichen Tarifirungen der in Portugal kursirenden ausländischen Münzen (s. unten) stellt sich jedoch èin anderer Werth für das Milreïs oder den Ree heraus und es gehen darnach 8900 bis 9100 Reïs auf die Vereinsmark fein Silber.

Alle Zahlungen, welche 2400 Reïs und darüber betragen, werden in sogenanntem legalem Gelde gemacht d. i. halb in Silbermünze und halb in Papiergeld nach dem Nennwerth.

Verhältnifs der portugiesischen Rechnungsmünzen :

Milreïs	Crusado nuovo	Crusado velho	Testones	Reales	Vintems	Reïs	Ccitis
1	$2\frac{1}{12}$	$2\frac{1}{2}$	10	25	50	1000	6000
	1	$1\frac{1}{5}$	$4\frac{4}{5}$	12	24	480	2880
		1	4	10	20	400	2400
			1	$2\frac{1}{2}$	5	100	600
				1	2	40	240
					1	20	120
						1	6

Der Crusado war ursprünglich eine Goldmünze zu 400 Reïs, wurde aber von 1732 an nicht mehr in Gold, sondern nur in Silber, zu 480 Reïs geprägt; gleichwohl ist auf den Crusaden bis in die letzte Zeit, 1835, die Zahl 400, die des alten Nennwerthes geprägt. — Bei Notirung der Wechselpreise wurde der Crusado fortwährend nach der ursprünglichen Bestimmung zu 400 Reïs gerechnet und man nennt defshalb den Crusado nach dieser Annahme : Crusado velho oder Wechsel-Crusado. Wird der Crusado nach der jetzigen Bestimmung zu 480 Reïs verstanden, so heifst er : Crusado nuovo.

Der Cciti war in älteren Zeiten eine kleine Kupfermünze.

Wirklich geprägte portugiesische Münzen.

In früherer Zeit und bis 1822 und 1835 wurden geprägt :

In Gold :

Dobraons zu 20000 Reïs, nachher erhöht auf 24000, 1847 auf 30000 R.
$\frac{1}{2}$ detto „ 10000 „ „ „ „ 12000
$\frac{1}{5}$ detto, Lisboninen „ 4000 „ „ „ „ 4800
$\frac{1}{10}$ detto, Moëdor „ 2000 „ „ „ „ 2400
$\frac{1}{20}$ detto, Milreïs „ 1000 „ „ „ „ 1200
Crusado . . „ 400 „ „ „ „ 480

Die Dobraons werden seit 1732 nicht mehr geprägt und kommen wenig mehr vor.

Dobras zu 12800 Reïs, 1847 erhöhet auf 16000 Reis
$\frac{1}{2}$ detto, Portugalösen oder Johannes . „ 6400 „ „ „ „ 8000 „
$\frac{1}{4}$ detto, $\frac{1}{2}$ Johannes . „ 3200 „ „ „ „ 4000 „
$\frac{1}{8}$ detto, Escudos . . „ 1600 „
$\frac{1}{16}$ detto, $\frac{1}{2}$ Escudos . . „ 800 „

In Silber :

Crusados nuovos zu 480 Reïs, $\frac{1}{2}$ zu 240 Reïs, $\frac{1}{4}$ zu 120 Reïs (6 Vintems), $\frac{1}{8}$ zu 60 Reïs (3 Vintems).
Testones zu 100 Reïs, $\frac{1}{2}$ zu 50 Reïs.
Vintems zu 20 „ werden seit 1732 nicht mehr geprägt.

In Kupfer:
Stücke zu 40, 10, 5, 3, 1½ Reïs.

Nach dem Münzgesetz vom 6. März 1822, welches unterm 24. April 1835 noch einmal erlassen oder erneuert worden ist, wahrscheinlich weil es früher nicht streng befolgt wurde, sollten alle älteren Goldmünzen, mit alleiniger Ausnahme der ½ Dobras oder des Johannes, deren Werth zugleich auf 7500 (durch späteres Gesetz vom 3. Mai 1847 auf 8000) Reïs erhöhet wurde, eingezogen und eingeschmolzen, und von da an nur geprägt werden:

in Gold:
Coroa d'ouro, Goldkrone, zu 5000 Reïs, ½ zu 2500 Reïs. Von diesen ⅟₁ und ½ Coroas sind bis 1848 nur 3600 Stück geprägt worden;

in Silber:
Coroa, Silberkrone, zu 1000 Reïs, ½ zu 500 Reïs, Stücke zu 200 und 100 Reïs;

in Kupfer:
Stücke zu 5, 10 und 20 Reïs.

Die für die Kolonien geprägten Münzen sind gehörigen Orts erwähnt.

Wirklich geprägte portugiesische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Dobraons à 24000 R. a)	4'3483	22	—	4'7436	80	25'45	45	28	8'4
b)	4'3570	21	11	4'7712	79	57'54	45	20	8'69
½ detto à 12000 R. a)	8'6966	22	—	9'4872	40	12'72	22	29	4'2
Lisbonine à 4800 R. a)	21'7416	22	—	23'7181	16	5'09	9	5	8'88
b)	21'7940	22	—	23'7753	16	2'76	9	5	0'9
Moëdor à 2400 R. . a)	43'4832	22	—	47'4362	8	2'54	4	17	10'44
Milreïs à 1200 R. . a)	86'9664	22	—	94'8724	4	1'27	2	8	11'22
Crusado à 480 R. . a)	217'4160	22	—	237'1811	1	36'51	—	27	6'89
b)	222'1090	21	10¼	243'9176	1	33'84	—	26	9'75
Dobras à 16000 R. . a)	8'1531	22	—	8'8943	42	53'56	24	15	3'63
b)	8'1670	21	10½	8'9604	42	34'57	24	9	10'54
Johannes à 8000 R. . a)	16'3062	22	—	17'7886	21	26'78	12	7	7'81
b)	16'3670	21	11¼	17'9058	21	18'36	12	5	2'94
½ Johannes à 4000 R. a)	32'6125	22	—	35'5772	10	43'39	6	3	9'91
b)	32'8590	21	11¼	35'9483	10	36'75	6	1	11'15
Escudo à 1600 R. . a)	65'2250	22	—	71'1545	5	21'69	3	1	10'96
½ Escudo à 800 R. a)	130'4500	22	—	142'3090	2	40'85	1	15	11'48
Coroas à 5000 R. . a)	24'4572	22	—	26'6805	14	17'93	8	5	1'47
½ nach Verhältn.									
In Silber:		Loth	Grän						
Crusados nuov. à 480 R. a)	15'973	14	12	17'425	1	24'36	—	24	1'24
½, ¼, ⅛ nach Verhältn.									
Dergleichen v. 1802 . b)	16	14	4½	17'965	1	21'82	—	23	4'55
detto v. 1809 . b)	16'481	14	9'6	18'144	1	21'01	—	23	1'78
detto v. 1835 . b)	16'244	14	11½	17'754	1	22'79	—	23	7'87
6 Vintems-Stücke à 120 R. b)	68'570	14	5	77'043	—	19'08	—	5	5'42
3 Vint. nach Verh.									

Wirklich geprägte portugiesische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24½ Fufs		in Preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Testones à 100 R. . b)	75'2	14	3'6	84'732	—	17'35	—	4	11'48
½ detto à 50 R. . b)	156'95	14	3'6	176'845	—	8'31	—	2	4'50
Coroas à 1000 R. . a)	7'898	14	12	8'615	2	50'62	1	18	9
½ detto à 500 R. . a)	15'795	14	12	17'230	1	25'31	—	24	4'5
Stücke à 200 R. . a)	39'488	14	12	43'075	—	34'12	—	9	9
detto à 100 R. . a)	78'976	14	12	86'150	—	17'06	—	4	10'5

In Kupfer wird der Arratel (℔) zu 360 Reïs ausgeprägt, die Vereinsmark demnach zu 183'416 Reïs = 8 Sgr. 11'29 Pf. preufs. = 31'29 kr. im 24½ fl. Fufs.

Durch Decret vom 3. März 1847 wurde der Werth des Dobraon von 24000 auf 30000 Reïs, des Dobra von 12800 auf 16000 Reïs, des ½ Dobra oder Johannes von 6400 auf 8000 Reïs, des ½ Johannes von 3200 auf 4000 Reïs erhöht.

Durch Decrete von 1846 und 1847 wurden folgende Kurse für diejenigen Münzen, welche hauptsächlich stark in Portugal kursiren, festgesetzt:

Spanische, mexican. und südamerikan. Onzas, Dublonen oder Quadrupel	14600 Reïs
Meïas Onzas (halbe dergleichen)	7300 »
Quartos d'Onzas (viertel dergleichen)	3650 »
Soberanos, englische Sovereigns	4500 »
detto halbe	2275 »
Nordamer. Eagles (Adler) à 10 Patacas	9200 »
detto halbe	4600 »
Spanische, mexican., nord- und südamerikan. Patacas (Piaster, Dollar)	920 »
Französische 5 Francs	860 »

Papiergeld besteht in den Noten der Regierung, von 20000, 12800, 10000, 6400, 50000, 2400 und 1200 Reïs, welche aber gegen Silbergeld 20, 30 bis 40 und mehr Procent verlieren; der Belauf dieses Papiergeldes ist nicht genau bekannt; er wird jedoch nicht unter 4 Millionen Milreïs geschätzt (= ca. 6½ Million Rthlr. preufs. = 11⅜ Mill. Gulden im 24½ fl. Fufs). — Auch geben die hiesigen Banken (s. d.) Noten aus, darunter Stücke zu 1, 4, 10, 20 und 50 Moëdor.

Wechselrecht. Durch Decret vom 18. Septbr. 1833 ist eine neue Wechselordnung in Portugal eingeführt worden, die in den Grundzügen dem französischen Code de commerce nachgebildet ist. Respecttage finden nicht Statt; ein auf Zeit gestellter Wechsel ist am Verfalltage zahlbar, ist dieser ein Sonn- oder Feiertag, so mufs am Tage vorher bezahlt werden. Wechsel nach Sicht müssen bei Vorzeigung und zwar längstens bis Sonnenuntergang bezahlt oder protestirt werden. — Uso ist 30 Tage. — Wechsel auf eine Messe gezogen müssen am letzten Mefstage, und wenn die Messe (oder der Markt) nur einen Tag dauert, an demselben Tage eingelöst werden.

Banken. Im J. 1822 wurde hier die Nationalbank gegründet; sie war Disconto-, Leih- und Zettelbank und machte Geschäfte

in Staatspapieren, Gold und Silber, unterstützte auch die Regierung mit Darleihen. Ihre Noten lauten auf 1, 4, 10, 20 und 50 Moëdor, also auf ziemlich grofse Beträge. — Diese Nationalbank wurde im J. 1846 mit einer andern hier bestandenen Bank, der Confiança-Bank in Eine Anstalt, unter dem Namen Bank von Portugal oder portugiesische Bank, vereinigt, welche dieselben Geschäfte fortbetreibt, namentlich aber viel Banknoten (ca. 3 Millionen Milreïs) emittirt hat, welche starken Verlust erleiden.

Eine andere, ebenfalls auf Actien gegründete Privatbank, die Bank von Lissabon, betreibt dieselben vorerwähnten Geschäfte, macht auch Vorschüsse an die Regierung und gibt Noten aus, geniefst übrigens guten Kredit.

Portugiesische Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Palmo de Craveiro hat 8 Pollegadas (Daumen oder Zoll) à 12 Linhas (Linien) hat 8 Pontos (Punkte) und ist = 0'22 Meter.

Der Pé (Fufs) hat $1\frac{1}{2}$ Palmos = 146'2877 par. Linien = 0'33 Meter = 1'0827 engl. Fufs = 1'0515 preufs. Fufs.

Die Vara (Elle), das im Grofshandel gebräuchliche Ellenmafs, hat 5 Palmos = 487'626 par. Linien = 1'1 Meter = 1'203 engl. Yards = 1'6493 preufs. Ellen = 1'4118 wiener Ellen.

Der Covado, auch ein Ellenmafs, hat 3 Palmos = 0'66 Meter. — Ein anderer Covado, das gewöhnliche Ellenmafs im Kleinhandel, ist etwas gröfser und hat 3 Palmos de Craveiro avantejados (gutes Mafs) à $8\frac{1}{4}$ Pollegadas = 301'718 par. Linien = 0'6806 Meter. 32 grofse Covados = 33 kleine Covados.

Englische Manufacturwaaren werden gewöhnlich p. Yard verkauft und man rechnet 6 Yard = 5 Varas, 20 Yard = 27 (kleine) Covados.

Der Passo geometrico (geometrische Schritt) hat $1\frac{1}{2}$ Varas oder $7\frac{1}{2}$ Palmos = 1'65 Meter. — Die Braça (Klafter) hat 2 Varas oder 10 Palmos = $2\frac{1}{5}$ Meter. — Der Estadio (das Stadium) ist $1173\frac{2}{3}$ Palmos = 258'2067 Meter.

Die Milha (kleine Meile) hat 8 Estadios = 2065'653 Meter. — Die Legoa (grofse Meile) hat 3 Milhas = 6196'96 Meter; man rechnet gewöhnlich 54 Milhas oder 18 Legoas auf 1 Grad des Aequators und darnach sind 18 Milhas oder 6 Legoas = 5 geographische oder deutsche Meilen.

Flächenmafs. Der Geira (Morgen) hat 4840 Quadrat-Varas = 58'564 Aren. In manchen Gegenden rechnet man auch nach Quadrat-Braças = 4'84 Quadratmeter, oder nach der Menge zur Aussaat.

Getraidemafs. Der Moyo hat 15 Fangas oder Fanegas à 4 Alqueires à 2 Meios Alqueires à 2 Quartas à 2 Oitavas à 2 Meias Oitavas oder Salamins à 2 Maquias und hält 8'3045 Hectoliter. — 1 Alqueire = 13'841 Liter. — 1 Fanga = 55'363 Liter, 100 Fangas = 19'039 engl. Imper.-Quarters = 100'731 preufs. Scheffel = 90'041 wiener Metzen.

Im Verkehr rechnet man 5 hiesige Fangas etc. = 4 Fangas etc. von Oporto, 1 hiesige Fanga = 1 Fanga in Kadix, 1 Hectoliter = 7 bis 7¼ Alqueires, 1 hamburger Last = 234 bis 236 Alqueires.

Bei Steinkohlen hat die Pipa 6 Fangas à 8 gehäufte Alqueires, oder auch hat 1 Pipa 10 Baldes à 7 Canastras (Körbe), hält 58'5866 Hectoliter und wiegt ca. 4½ Tonelada (à 54 Arrobas = 793'152 Kilogramm). — Bei Holzkohlen ist der Sack = 51'88 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Die Tonelada (Tonne) hat 2 Pipas oder Botas à 26 Almudas à 2 Potes à 6 Canadas à 4 Quartilhos und hält 8'7053 Hectoliter. 1 Almuda = 16'741 Liter = 3'68456 engl. Imp.-Gallons = 0'24367 preufs. Eimer = 0'28861 wiener Wein-Eimer.

Die Wein-Pipa ist 4'353 Hectoliter = 95'798 engl. Imp.-Gallons = 58'419 pariser Veltes = 6'335 preufs. Eimer = 7'504 wiener Wein-Eimer.

Der Barril Wein hat 18 Almudas = 3'01338 Hectoliter.

Die Oel-Pipa hat 30 Almudas, 1 Almuda wiegt 33 bis 34 ℔.

Gewicht. Der Quintal (Zentner) hat 4 Arrobas à 32 Arratels oder Libras (℔) à 16 Onças und wiegt 58'752 Kilogramm. — 1 Arratel oder Libra wiegt 459 Gramm, 100 Arratel oder ℔ = 101'193 engl. avdp. ℔ = 45'9 Kilogramm = 94'715 hamb. ℔ = 98'156 leipz. ℔ = 98'138 preufs. ℔ = 81'963 wiener ℔.

Gold- und Silbergewicht ist der Marco (das ½ ℔ des Handelsgewichts) à 8 Onças à 8 Oitavas à 3 Scropulos à 24 Granos, hat also 4608 Granos und wiegt 229½ Gramm. — 100 Marcos = 61'489 engl. Troy-℔ = 98'13753 Vereinsmark = 81'776 wiener Mark. 1 Vereinsmark = 1'018978 portugies. Mark.

Zur Bezeichnung des Feingehaltes wird der Marco beim Golde eingetheilt in 24 Quilates (Karat) à 4 Granos oder in 96 Granos à 8 Oitavas, beim Silber in 12 Dinheiros (Pfennige) à 24 Granos.

Juwelen- und Perlengewicht. Der Quilat hat 4 Granos und wiegt 0'20583 Gramm; die Juwelenhändler rechnen 151 Quilates = 1 engl. Troy-Unze und den portug. Quilat = dem holländ. Juwelenkarat.

Medicinalgewicht. Die Libra hat 12 Onças à 8 Oitavas à 3 Scropulos à 24 Granos, also 6912 Granos = ¾ Handels-℔ = 344¼ Gramm.

Bei Schiffsfrachten rechnet man 1 Tonelada zu 52 Almudas flüssiger und 54 Arrobas trockener Waaren, 1 Last hat 4 Kisten Zucker, 4 Pipen Oel, 4000 ℔ Tabak. — Bei Papier hat der Ballen 32 Ries, 1 Ries hat 17 Manos und 3 Bogen, 1 Mano hat 5 Cadernos (Lagen) à 5 Bogen, es hat also das Ries 428 Bogen. — Das Doppel-Ries hat 18 Manos und 2 Bogen, 1 Mano davon hat 4 Cadernos à 6 Bogen, es hat also das Doppel-Ries 434 Bogen.

Livorno,

im Grofsherzogthum Toscana, mit 80000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Livorno wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 fl. niederländ.	*245½ Lire toscane.
Ancona	100 Scudi romani	*628 „ „
Augsburg	100 fl. Augsb. Cour.	*298 „ „
Barcellona	100 Pesos duros	*630 „ „
Berlin	100 Rthlr. preufs. Cour.	*436 „ „
Bologna	100 Scudi romani	*628 „ „
Florenz	100 Lire toscane	* 99¾ „ „
Genf	100 Francs	*117 „ „
Genua	100 Lire nuove	*116¾ „ „
Hamburg	100 Mark Banko	*217 „ „
Lissabon	1 Milreïs	* 7 „ „
Lyon	100 Francs	*117 „ „
London	1 Liv. St.	* 30 Lire 5 Centesimi tosc.
Kadix	100 Pesos duros	*630 Lire toscane.
Konstantinopel	100 türk. Piaster	* 26 „ „
Korfu	100 span. Silberpiaster	*632 „ „
Madrid	100 Pesos duros	*630 „ „
Mailand	100 Lire austriache	* 98½ „ „
Malta	1 Scudo	*245 Centesimi tosc.
Marseille	100 Francs	*116¾ Lire toscane.
Messina	1 Oncia	* 15 Lire 40 Centes. tosc.
Neapel	100 Ducati di Regno	*510 Lire toscane.
Odessa	100 Silberrubel	*470 „ „
Palermo	1 Oncia	* 15 Lire 40 Centes. tosc.
Paris	100 Francs	*117 Lire toscane.
Petersburg	100 Silberrubel	*470 „ „
Rom	100 Scudi romani	*629 „ „
Triest	100 fl. im 20 fl. Fufs	*275 „ „
Turin	100 Lire nuove	*117 „ „
Venedig	100 Lire austriache	* 99 „ „
Wien	100 fl. im 20 fl. Fufs	*275 „ „
Zante	100 span. Silberpiaster	*632 „ „

Geldkurse :

Span. Doppien	* 99 Lire —
Genues. detto	* 94 „ —
Römische detto	* 20 „ 5 Soldi 4 Denari.
20 Francs	* 23 „ 15 „ 3 „
Rusponi	* 42 „ 16 „ — „
Colonnati (Piaster) . . .	* 6 „ 8 „ 8 „
5 Francs	* 5 „ 18 „ 4 „
Talleri (Conventionsthaler) . .	* 6 „ 2 „ 8 „

Die Kurse verschiedener Bank- und Eisenbahn-Actien verstehen sich für 100 Kapitalwerth in dergleichen Actien.

Rechnungsweise, jetzige und frühere, **Münzen, Mafse und Gewichte** s. Florenz.

Wechselrecht s. Florenz.

Bank. Das Disconto-Kontor oder die Bank von Livorno wurde im J. 1837 gegründet mit einem Fonds von 2 Millionen Lire

in Actien zu 1000 Lire. Diese Anstalt steht in gutem Kredit; sie gibt auch Banknoten aus im Belauf von ca. 3 Millionen Lire.
Es besteht hier eine Handelskammer, Handelsgericht.

Lobenstein s. Gera.
Löwen wie Antwerpen.

London,

Hauptstadt des brittischen Reiches, mit beinahe 2 Millionen Einwohnern.

Wechselkurse.

London wechselt auf:	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Altona	* 13 Mark 11 Schill. Banko	1 Liv. St.
Amsterdam	* 11 fl. $17\frac{1}{2}$ Stüber niederl. (1 Stüber = 5 Cents.)	1 „ „
Antwerpen	* 25 Francs $37\frac{1}{2}$ Centim.	1 „ „
Augsburg	* 10 fl. 2 kr. Augsb. Cour.	1 „ „
Bahia	1 Milreïs Papiergeld	* 28 Pence
Berlin	* 6 Rthlr. 24 Sgr.	1 Liv. St.
Bilbao	1 Peso duro	* $49\frac{1}{4}$ Pence.
Bombay	1 Compagnie-Rupie	* $22\frac{1}{2}$ „
Bordeaux	* 25 Francs 40 Centimes	1 Liv. St.
Bremen	* $6\frac{3}{8}$ Rthlr. in Louisdor à 5 Rthlr.	1 „ „
oder	*$637\frac{1}{2}$ detto	100 „ „
Buenos-Ayres	1 Piaster Papiergeld	* 3 Pence.
Cork, Dublin	100 Liv. St. in Cork oder Dublin.	* $99\frac{3}{4}$ Liv. St.
Frankfurt a. M.	*$120\frac{3}{4}$ fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs	10 „ „
Genua	* 25 Lire $57\frac{1}{2}$ Centesimi	1 „ „
Gibraltar	1 span. Piaster	* 45 Pence.
Hamburg	* 13 Mark $10\frac{1}{2}$ Schilling Banko	1 Liv. St.
Kadix	1 Peso duro	* $49\frac{7}{8}$ Pence.
Kalkutta	1 Compagnie-Rupie	* $22\frac{1}{2}$ „
Kanton	1 span. Piaster	* $47\frac{1}{2}$ „
Kopenhagen	* $9\frac{1}{8}$ Reichsbankthaler	1 Liv. St.
Leipzig	* 6 Rthlr. 25 Neugr.	1 „ „
Lissabon	1 Milreïs	* $52\frac{1}{8}$ Pence.
Livorno (Leghorn) . . .	* 30 Lire 85 à 95 Centes.	1 Liv. St.
Madras	1 Compagnie-Rupie	* $22\frac{1}{2}$ Pence.
Madrid	1 Peso duro	* $49\frac{5}{8}$ „
Mailand	6 Lire austriache	* 48 „
Malta	1 Oncia von $2\frac{1}{2}$ Scudi	* $50\frac{1}{2}$ „
Marseille	* 25 Francs $37\frac{1}{2}$ à $42\frac{1}{2}$ Centimes.	1 Liv. St.
Messina	1 sicilianische Onzia	*$119\frac{1}{2}$ Pence.
Mexico	1 mex. Piaster	* $48\frac{1}{2}$ „
Neapel	1 Ducato di regno	* $40\frac{1}{4}$ „
New-York	1 Dollar	* $48\frac{1}{2}$ „
Oporto	1 Milreïs	* $52\frac{1}{4}$ „
Palermo	1 sicilian. Onzia	*$119\frac{1}{2}$ „

London wechselt auf:	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Petersburg	1 Silberrubel	* 38½ Pence
Rio-Janeiro	1 Milreïs Papiergeld	* 28 „
Rom	1 Scudo romano	* 52½ „
Triest, Wien	12 fl. 40 à 50 kr. im 20 fl. Fufs	1 Liv. St.
Venedig	6 Lire austriache	* 48 Pence.

Geldkurse.

Gold in Barren	* 3 Liv. St. 17 Schilling 9 pence	für die Brutto Troy-Unze Standardgold (22 Karat).
Silber in Barren	* 4 Schilling 11⅝ pence	für die Brutto Troy-Unze Standardsilber (14⅘ Loth).
Mexicanische Dollars . .	* 4 Schilling 10⅛ pence	für die Unze.
Spanische Dollars . . .	* 4 Schilling 10⅞ pence	für die Unze.

Die Kurse der vielerlei in- und ausländischen Staatspapiere (Funds oder Stocks), welche an der Londoner Börse vorkommen, verstehen sich für 100 Kapitalwerth der betreffenden Papiere. Die Kurse der grofsen Menge von Eisenbahn-, Bergwerks-, Assecuranz- etc. Actien verstehen sich pr. Actie.

Ausnahmen sind: Der Kurs für engl. lange Annuitäten bis 1859 und 1860 (Renten, welche 1859 und 1860 erlöschen) versteht sich für 1 £ jährliche Rente; der Kurs für India-Bonds (s. Ostindische Compagnie) und Exchequer Bills (s. unten) besteht in Schillingen Prämie oder Agio auf 100 £ Nominalwerth mit Vergütung der Zinsen von Seiten des Käufers.

Die laufenden Zinsen sind im Kurs inbegriffen; wenn es nicht der Fall ist, wird diefs gewöhnlich durch die Bemerkung „exclus. Dividende“ besonders erwähnt.

Es werden gerechnet: bei französischen und belgischen Papieren 25 Francs 40 Centimes = 1 £; bei holländischen 12 fl. holländ. = 1 £; bei östreichischen 10 fl. im 20 fl. Fufs = 1 £; bei neapolitanischen 1 Ducato di regno = 4 Francs 40 Centimes und 25 Francs 65 Centimes = 1 £; bei nordamerikanischen 1 Dollar = 4½ Schilling Sterling.

Man rechnet in England, Schottland und Irland nach
Pfund à 20 Schilling à 12 Pence Sterling*).

*) Die Benennung Sterling leiten Einige von dem alten, angelsächsischen Wort Steore (Regel oder Gesetz) her, so dafs der Beisatz „Sterling“ ausdrückt, dafs es eine nach dem Münzfufs „richtige“ Münze ist. Andere leiten dieselbe von dem Stern her, welcher auf den alten englischen Münzen geprägt war; noch Andere von einem in Schottland vorhandenen Schlosse, Namens Sterling, wo ehemals Münzen geschlagen worden sein sollen.

Am angemessensten scheint aber folgende Ableitung zu sein. Ehemals nannten die Gallier die gegen Dänemark hingränzenden deutschen Völker Osterlingos oder Esterlingos d. h. gegen Osten gelegen. Diese Benennung hat sich von ihnen nach England fortgepflanzt, denn das englische Wort easterling heifst „Einer der gegen Osten wohnt“ und man verstand darunter in England, ebenso wie in Gallien, auch die in den Niederlanden und dem nordischen Deutschland wohnenden Völker.

Anstatt Pfund Sterling (Pound) sagt man eben so gewöhnlich Livre Sterling und man bezeichnet es mit P oder £; Schilling bezeichnet man mit ß, Pence mit p. oder ₰.

Dieses Pfund Sterling existirt erst seit 1816 als eine wirklich geprägt vorhandene Goldmünze (der Sovereign); früher war es nur eine Rechnungsmünze, denn die Goldmünze, welche bis 1816 geprägt wurde, die Guinea, sollte zwar ursprünglich das Pfund Sterling vorstellen, wurde aber schon im J. 1728 auf 21 Schilling gesetzt.

Alle Zahlungen geschehen in England in Gold; es ist gesetzlich niemand verbunden, bei Zahlungen, welche den Belauf von 40 Schillingen übersteigen, mehr als 40 Schilling in Silbergeld anzunehmen. Es besteht also in England der Zahlwerth in Gold, und da der Werth des Goldes gegen Silber stets veränderlich ist, so ist der Werth des englischen Pfund Sterling in Silbervaluta nicht festgeltend anzugeben. Nach gegenwärtigen Verhältnissen, 31'9372 Sovereigns oder Pfund Sterling auf die Vereinsmark fein Gold und diese Vereinsmark fein Gold zu 218 Rthlr. preufs. = 381½ fl. im 24½ fl. Fufs gerechnet, ist

1 Pfund Sterling werth 6 Rthlr. 24 Sgr. 9'32 Pf. preufs. = 11 fl. 56'72 kr. im 24½ fl. Fufs.

Verhältnifs der älteren und jetzigen Rechnungsmünzen Englands.

Guinea	Pfund	Mark	Angel	Nobel	Kronen	Schilling	Groat	Pence	Farthing
1	1 1/20	1 23/40	2 1/10	3 3/20	4 1/5	21	63	252	1008
	1	1 1/2	2	3	4	20	60	240	960
		1	1 1/3	2	2 2/3	13 1/3	40	160	640
			1	1 1/2	2	10	30	120	480
				1	1 1/3	6 2/3	20	80	320
					1	5	15	60	240
						1	3	12	48
							1	4	16
								1	4

Die Mark, Angel (Engelot von dem Engel auf dem Gepräge), Nobel waren ehemals Goldmünzen, kommen aber jetzt kaum mehr vor. Die Nobel wurden schon im J. 1343 gemünzt; auf der einen Seite des Gepräges war ein Schiff und eine Rose, wefshalb sie auch Rosennobel genannt wurden. Es gab ferner dergleichen goldene und auch silberne Nobel, die man Schiffnobel nannte, weil auf dem Gepräge ein Schiff, aber keine Rose, war.

Wirklich geprägte Münzen Englands.

In Gold: Guineas*) oder Guineen zu 21 ß, ½ zu 10½ ß, ¼ zu 5¼ ß, ⅓ zu 7 ß, doppelte zu 42ß, fünffache zu 105 ß.

Als nun die bei diesen Völkern gebräuchliche Rechnungsweise nach Pfund à 20 Schill. à 12 Pfennig sich auch nach England übertrug, so nannte man diese Münze nach ihrer Abstammung: moneta Esterlingorum, woraus nachher das abgekürzte Sterling entstand.

*) Guineas wurden diese Stücke genannt, weil das Gold, aus welchem sie anfänglich gemünzt wurden, aus Guinea in Afrika kam; auf den früher geprägten

Diese Guineas werden seit 1816 nicht mehr geprägt.

Seit 1816 werden nur geprägt :

Sovereigns zu 20 ß, ½ zu 10 ß, doppelte zu 40 ß, fünffache zu 100 ß.

In Silber : Kronen zu 5 ß, ½ zu 2½ ß.

Schillinge zu 12 p., ½ oder Sixpence zu 6 p., ¼ oder Half-Sixpence zu 3 p., ⅛ oder Three-Halfpence à 1½ p.

Groats zu 4 pence, ½ zu 2 pence.

Stücke zu 1 penny, unter dem Namen Maundy Money, weil sie am Gründonnerstag bei Hofe unter die Armen vertheilt wird.

In den Jahren 1847 und 1848 wurde eine neue Art Münzen geprägt, nämlich :

1) Kronen à 5 ß, von Silber, in der Mitte auf beiden Seiten mit einem kleinen runden Plättchen von Gold, auf welchem auf der Vorderseite das Brustbild der Königin, auf der Rückseite Wappenschilde geprägt sind. Die Umschriften sind in altdeutscher Schrift.

2) Penny von Kupfer, in der Mitte auf beiden Seiten mit einem kleinen runden Plättchen von Silber, auf welchem die Vorderseite das Brustbild der Königin, die Rückseite die Zahl I zeigt.

Diese beiden Münzen können nur als Modellmünzen betrachtet werden, da von einer weiteren Ausprägung derselben nichts bekannt und überhaupt auch keine grofse Anzahl dieser Stücke geprägt ist.

Ferner wurden im Jahr 1848 Stücke zu 2 Schilling in Silber geprägt, welche im J. 1849 den Namen Gulden oder Florins erhielten. Die Ausmünzung ist ganz im Verhältnifs der 1 Schillingstücke, hat aber im Jahr 1850 wieder aufgehört.

In Kupfer : Stücke zu 2 Pence, zu 1 Penny, ½ Penny oder Halfpenny, ¼ Penny oder Farthing (½, ⅓ und ¼ Farthings sind hauptsächlich nur für die Kolonien geprägt).

Mehr als 12 Pence in Kupfer braucht man bei einer Zahlung nicht zu nehmen.

Das Gold, aus welchem die Goldmünzen geprägt werden, heifst Probegold, Standardgold, Münzgold und ist $\frac{11}{12}$ oder 22 Karat fein. Aus 1 ℔ Troy-Gewicht Münzgold werden $46\frac{29}{40}$ Sovereigns, früher 44½ Guineen, die mehrfachen und Theilstücke nach Verhältnifs ausgeprägt; 1 Unze Münzgold wird demnach in Sovereigns so wie früher in Guineen zu 3 £ 17 ß 10½ p. ausgebracht.

Stücken ist defshalb auch ein Elephant (welche Thiere in Guinea sehr häufig sind) abgebildet.

Das Silber, aus welchem die Silbermünzen geprägt werden, heifst Probesilber, Standardsilber oder Münzsilber und ist 11 Unzen 2 Pennyweight $\left(\frac{11\frac{1}{10}}{12} = 14 \text{ Loth } 14\frac{2}{5} \text{ Grän}\right)$ fein. Die Ausprägung der Silbermünzen zerfällt in zwei Systeme, nämlich in das alte bis zum Jahre 1816 und in das neue nach dem Münzgesetz vom 22. Juni 1816.

Nach dem alten Systeme wurden aus 1 ℔ Troy-Gewicht Münzsilber geprägt: $12\frac{2}{5}$ Kronen, $24\frac{2}{10}$ halbe Kronen, 62 Schilling, 124 Sixpence. Die Unze Münzsilber wurde hiernach ausgeprägt zu 5 ß 2 p.

Nach dem neuen Systeme werden aus 1 ℔ Troy-Gewicht Münzsilber geprägt: $13\frac{1}{5}$ Kronen, $26\frac{2}{5}$ halbe Kronen, 66 Schilling, 132 Sixpence. Die Unze Münzsilber wird hiernach ausgeprägt zu 5 ß 6 p.

Die alte Ausprägung ist also besser als die neue und es sind 62 alte Schillinge so viel werth als 66 neue Schillinge.

Als Remedium ist nach dem Münzgesetz vom 22. Juni 1816 gestattet: bei den Goldmünzen 12 Grains am ℔ im Gewicht, $\frac{1}{16}$ Karat am Feingehalt; bei den Silbermünzen 1 Pennyweight oder 24 Grains am ℔ im Gewicht und 1 Pennyweight ($\frac{1}{240} = 1\frac{1}{5}$ Grän) am Feingehalt; bei den Kupfermünzen $\frac{1}{40}$ des Gewichts.

Wirklich geprägte englische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24 ½ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold:									
Guineen à 21 Schilling a)	27'8817	22	—	30'4164	12	32'56	7	5	0'19
b)	28'0435	21	11½	30'6510	12	26'79	7	3	4'44
Mehrfache u. Theilstücke nach Verhältnifs.									
Sovereigns à 20 Schilling a)	29'2758	22	—	31'9372	11	56'72	6	24	9'32
detto durchschnittlich b)	29'3	21	11½	32'0243	11	54'77	6	24	2'64
detto v. 1841 u. 1842 b)	29'625	21	11½	32'3795	11	46'93	6	21	11'76
Mehrfache u. Theilstücke nach Verhältnifs.									
in Silber:									
vor 1816.		Loth	Grän						
Kronen à 5 Schilling a)	7'7693	14	14⅗	8'399	2	55'01	1	20	0'06
b)	7'798	14	13	8'475	2	53'45	1	19	6'69
½ Kronen à 2½ Schill. a)	15'539	14	14⅗	16'798	1	27'51	—	25	0'03
Schilling a)	38'846	14	14⅗	41'996	—	35	—	10	0'01
½ detto, Sixpence . a)	77'693	14	14⅗	83'992	—	17'5	—	5	0'01
Groats à 4 p. . . . a)	116'539	14	14⅗	125'988	—	11'67	—	3	4
Half-Sixpence à 3 p. a)	155'386	14	14⅗	167'985	—	8'75	—	2	6
½ Groats à 2 p. . a)	233'079	14	14⅗	251'977	—	5'83	—	1	8
Penny a)	466'157	14	14⅗	503'954	—	2'92	—	—	10
Bankthaler à 5 Schilling, v. 1804 b)	8'7	14	6	9'712	2	31'36	1	13	2'95
Bank-token à 3 Schill., v. 1812, 1813 u. 1814 b)	15'947	14	5½	17'836	1	22'42	—	23	6'57
½ nach Verhältnifs.									
seit 1816.									
Kronen à 5 Schilling a)	8'270	14	14⅗	8'941	2	44'41	1	16	11'69
½ nach Verhältnifs.									

Wirklich geprägte englische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark.	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24½ Fufs		in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Schilling a)	41'353	14	14⅗	44'706	—	32'88	—	9	4'74
½ nach Verhältnifs.									
Groats à 4 p. . . . a)	124'058	14	14⅗	134'117	—	10'96	—	3	1'58
½ nach Verhältnifs.									
Half-Sixpence à 3 p. a)	165'411	14	14⅗	178'822	—	8'22	—	2	4'18
Penny a)	496'232	14	14⅗	536'467	—	2'74	—	—	9'39

In Kupfer werden 24 pence aus 1 ℔ avoirdupois geprägt; demnach wird die Vereinsmark Kupfer zu 12'374 pence ausgebracht = 10 Sgr. 7'28 Pf. preufs. = 37⅛ kr. im 24½ fl. Fufs nach dem Goldwerth, 12 fl. = 1 £; nach dem Silberwerth des Schilling, 1 Schill. à 12 p., wird die Vereinsmark Kupfer zu 9 Sgr. 8'24 Pf. preufs. = 33'91 kr. ausgebracht.

Das Verhältnifs des Goldes zum Silber ist nach der gesetzmäfsigen Ausprägung seit 1816 wie 1 zu 14'2878.

Papiergeld besteht in den Noten der Bank von England (s. d.) und vieler Privatbanken in England, Schottland und Irland; auch die Post-bills (Anweisungen einer Post-Anstalt auf die andere) und die Exchequer-bills, Schatzkammerscheine (s. unten) vertreten die Stelle des baaren Geldes. Die Banknoten lauten auf 5 bis 1000 £ und darüber, und kursiren dem baaren Gelde gleich; der Gesammtbetrag der in Umlauf befindlichen Banknoten ist bald etwas gröfser, bald etwas kleiner, es zirkuliren

in Noten	der Bank von England . .	circa	20	bis	30	Millionen	Liv. St.
„ „	englischer Privat- u. Actienbanken	„	7	„		„	„
„ „	der Banken in Schottland . .	„	3	„		„	„
„ „	der Banken in Irland . .	„	4	„		„	„

zusammen ca. 34 bis 44 Millionen £; an Metallgeld sind in ganz Grofsbrittanien vorräthig ca. 40 Millionen £ in Goldmünzen, 2 Millionen £ in Silbermünzen.

Exchequer-Bills, Schatzkammerscheine, werden unter Bewilligung des Parlaments von der Schatzkammer ausgegeben, wodurch die Regierung im Voraus erhebt, was sie zu den laufenden Staatsausgaben bedarf, ehe sie Einnahmen gemacht hat. Die Scheine lauten auf 100, 500 und 1000 £, die Zinsen werden nach den Zeitverhältnissen festgesetzt und betragen gewöhnlich zwischen 3 und 5 Procent jährlich, die Verfallzeiten sind nicht festbestimmt, sondern werden jedesmal vorher bekannt gemacht. Da diese Papiere vom Schatzamte zum vollen Nennwerthe eingelöst werden, so sind sie keinen Kurs-Schwankungen ausgesetzt und defshalb stets sehr beliebt; sie geniefsen gewöhnlich im Kurs ein kleines Agio (Prämie), welches bei den kleineren beträchtlicher ist, als bei den gröfseren. Die gekündigten Scheine (d. h. deren Verfallzeit bekannt gemacht ist) heifsen advertised.

Wechselrecht. Eine eigentliche, vollständige Wechselordnung hat England nicht; durch Parlamentsakte sind einige Verfügungen

erlassen, das Uebrige beruht auf Usancen und Präjudicien, Precedents (vorausgegangene Fälle), die man durch sorgfältige Sammlungen der Richtersprüche über Wechselsachen aus allen Zeiten zu befestigen gesucht hat.

Uso ist bei Wechseln aus Deutschland und Holland 1 Monat, aus Spanien und Portugal 2 Monat, aus Italien 3 Monat, aus Frankreich 30 Tage nach Dato.

Respect-Tage sind 3, an deren letztem bezahlt oder protestirt werden mufs; fällt dieser auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, so mufs am Tage zuvor bezahlt oder protestirt werden; ist dieser Tag jedoch nur nach der Religion des Inhabers ein solcher, an dem weltliche Geschäfte untersagt sind, so mufs der Protest am folgenden Tage geschehen, da der Schuldner (Trassat) sonst darunter leiden würde. Als gesetzliche Feiertage gelten in England nur Charfreitag und Weihnachten. — Bei Wechseln auf Monate ausgestellt rechnet man Kalendermonate, z. B. ein Wechsel vom 28., 29., 30. oder 31. Januar ausgestellt 1 Monat dato, verfällt am 28. oder 29. Februar.

Alle Wechsel, die auf eine gewisse Zeit nach Dato oder nach Sicht gestellt sind, auch die auf Sicht lautenden, geniefsen die Respect-Tage; nur die auf Anfordern zahlbar gestellten geniefsen keine Respect-Tage.

Blanco-Indossamente sind zulässig, ohne Nachtheil für den Inhaber. — Die Erwähnung des Empfangs der Valuta ist nicht erforderlich*).

Wechselstempel. Für ausländische Wechsel oder Wechsel auf fremde Plätze sind an Stempelgebühr zu entrichten:

auf jede Summe, welche nicht über		100 Liv. St. ist,	1 Schilling	6 p.	
von 100	» »	200 »	3 »		
» 200	» »	500 »	4 »		
» 500	» »	1000 »	5 »		
» 1000	» »	2000 »	7 »	6 p.	
» 2000	» »	3000 »	10 »		
» 3000 und darüber			15 »		

Die Stempelgebühr für inländische Wechsel und Postnoten beträgt für die Summe von 5¼—20 £ 1½ ß; für 20—30 £ 2 ß; von 30—50 £ 2½ ß; von 50—100 £ 3½ ß; von 100—200 £ 4½ ß; von 200—300 £ 5 ß; von 300—500 £ 6 ß; von 500—1000 £ 8½ ß; von 1000—2000 £ 12½ ß; von 2000—3000 £ 15 ß; von 3000 £ und darüber 25 ß.

Banken. Die Bank von England wurde im Jahre 1694 gegründet von einer Actiengesellschaft, welche für ein Darleihen von 1200000 £ an die Regierung von dieser gewisse Privilegien erhielt.

*) Zur Kenntnifs der englischen (und niederländischen) Wechsel- und Münzgesetze ist zu empfehlen: Dr. P. F. Schulin, die Niederländischen und Grofsbrittanischen Wechsel- und Münzgesetze, mit Anmerkungen. Frankfurt 1827 bei Fr. Varrentrapp. — Hierzu ist ein Nachtrag erschienen 1829, ebenfalls bei Fr. Varrentrapp in Frankfurt.

Sie besorgt alle Geldangelegenheiten des Staates, macht Vorschüsse an die Regierung und besorgt auch die Münzausprägungen für den Staat, steht also in solchen Beziehungen zur Regierung und dadurch zum ganzen Lande, dafs mit dem Interesse der Bank dasjenige des ganzen Landes verknüpft ist, was sich bei mehreren Anlässen gezeigt hat. Die Bank discontirt ferner solide Wechsel, gibt Vorschüsse auf Staatspapiere und Wechsel, ist Conto-Corrent- und Girobank. Es werden bei ihr von allen Seiten grofse Summen Geldes niedergelegt, wofür sie keine Zinsen gibt, aber auch für die Aufbewahrung nichts rechnet. Die Bank ist ferner Zettelbank, indem sie Banknoten ausgibt zu 5 bis 1000 £; es findet jedoch über die Gröfse des Betrages keine feste Bestimmung Statt und man kann für die gröfste Summe beim Einbringen eine einzige Banknote erhalten; die Noten lauten alle an den Ueberbringer (to the bearer) und werden von der Bank jederzeit zum vollen Nennwerth gegen baar eingelöst. Seit 1829 dürfen keine Noten mehr unter 5 £ ausgegeben werden. — Im J. 1797, bei den damaligen Kriegsereignissen, hegte man Besorgnisse für die Bank, Jedermann beeilte sich, seine Noten bei der Bank auswechseln zu lassen und diese wufste die Anforderungen nicht mehr zu befriedigen. Da verschaffte ihr die Regierung dadurch Hülfe, dafs sie einen Befehl (Bank-Restriction-Bill) erliefs, nach welchem die Bank mit Baarzahlungen auf so lange einzuhalten habe, bis das Parlament die zur Wiederherstellung des allgemeinen Kredits erforderlichen Beschlüsse gefafst haben würde. Diese Suspension von Baarzahlungen suchte die Bank, welche dadurch ihre Fonds frei benutzen konnte, so lange als möglich in Kraft zu erhalten, und erst vom Mai 1821 an wurden die Noten wieder auf Verlangen gegen baar ausgewechselt. Die wenige Nachfrage nach baarer Münze, als die Baarzahlungen wieder eingeführt waren, bewies, wie fest begründet der Kredit der Bank bei der Nation ist*).

Gemäfs der Bank-Akte für England vom 19. Juli 1844 hat die Bank von England nur das Recht, Noten zirkuliren zu lassen: 1) für das Kapital von ca. 11 Millionen £, welches die Regierung ihr schuldet; 2) für den Reservefonds von ca. 3½ Millionen £; 3) für den Betrag ihres Vorraths an ungeprägtem edlem Metall. Dieser letztere Betrag ist natürlich dem Wechsel unterworfen, derselbe betrug im Sept. 1849 14860473 £. — Ueber den Belauf der Noten-Zirkulation s. oben Papiergeld. — Aus dem Gewinne der Bank erhalten die Actionäre eine Dividende, welche in neuerer Zeit 7 bis 8 Procent jährlich beträgt, wefshalb der Kurs der Actien hoch steht; dermalen 215 £ für 100 £ in Actien. An allen bedeutenderen Orten hat die Bank Filiale. — Das Privilegium der Bank lautet immer

*) Die gröfste Summe der Zirkulationsmittel während der Bank-Zahlungsbeschränkung belief sich auf

30 Millionen Liv. St. in Noten der Londoner Bank,
23 „ „ „ „ „ Privatbanken,
4 „ „ „ Goldmünzen,
7 „ „ „ Silbermünzen.

auf eine gewisse Reihe von Jahren und mufs dann erneuert werden; im J. 1833 wurde das Privilegium, das 1834 erlosch, auf 21 Jahre, also bis 1855, erneuert.

Aufser dieser Bank von England bestehen in Grofsbrittanien noch viele Privatbanken (solche Banken, welche höchstens 6 Theilnehmer zählen) und Joint-Stock-Banks oder Banken mit vereinigten Fonds (welche eine beliebig grofse Anzahl von Theilnehmern haben). Diese Banken haben allenthalben Filiale und betreiben gewöhnlich dieselben Geschäfte wie die Bank von England, ausgenommen die Angelegenheiten der Regierung; sie geben für deponirte Kapitalien gewöhnlich 2—3 pC. jährliche Zinsen. Gemäfs der oben erwähnten Parlamentsacte von 1844 dürfen Privatbanken nicht mehr Noten ausgeben, als der Durchschnittsbetrag der vorhergegangenen 2 Jahre war, neu entstehende Banken dürfen gar keine Noten ausgeben und vom 1. August 1856 an dürfen alle Privat- und Joint-Stock-Banken keine Noten mehr ausgeben. Im Jahre 1849 bestanden in England aufser der Bank von England ca. 200 Banken die keine Noten ausgeben durften, 182 Privat- und 66 Joint-Stock-Banken die Noten ausgeben durften; in Schottland bestanden 18, in Irland 8 Banken. Der Noten-Umlauf darf gesetzlich im äufsersten Falle betragen: für die 182 Privatbanken 4812456 £, für die 66 Joint-Stock-Banken 3409987 £; für die 18 Banken in Schottland 3087209 £, für die 8 Banken in Irland 6354494 £.

Englisch-Ostindische Compagnie. Schon im J. 1600, unter der Regierung der Königin Elisabeth, bildete sich eine Actiengesellschaft unter dem Namen „Ostindische Compagnie", welche von der Regierung das von Zeit zu Zeit erneuerte Monopol des Handels nach Ostindien erhielt, in diesem Lande Factoreien anlegte und Handelsbündnisse mit dessen Fürsten abschlofs. (Im J. 1698 bildete sich eine ähnliche Gesellschaft für denselben Zweck, im J. 1708 vereinigten sich aber beide.) Die Ostindische Compagnie hat eine grofse Bedeutung erlangt und ist zur grofsen politischen Macht geworden, die jetzt unter der Leitung der Regierung steht. Sie hat 3 Gouvernements oder Präsidentschaften: zu Kalkutta (Sitz des Generalgouverneurs), zu Bombay und zu Madras; ihre Herrschaft erstreckt sich über 150 Millionen Einwohner. Im J. 1834 bei Erneuerung des Freibriefs der Gesellschaft auf 20 Jahre wurde der Handel nach Ostindien völlig freigegeben, so dafs die Ostindische Compagnie jetzt kein Monopol für diesen Handel mehr hat. Sollte im J. 1854 die Verwaltung Indiens der Compagnie abgenommen werden, so mufs die Regierung die Actien durch Zahlung von 200 £ für jede 100 £ in Actien einlösen. Das Actienkapital der Compagnie besteht in 6 Millionen £; die Actien, India-Stocks genannt, lauten auf 500 £ und tragen (seit 1834) als Zins oder feste Dividende 10½ pC. jährlich. — Die India-Bonds sind Schuldobligationen, welche die Gesellschaft zu verschiedenen Zeiten ausgegeben hat; sie lauten meistens auf 100 £ und tragen gewöhnlich 3 pC. Zinsen.

Clearing-House ist ein Liquidations-Kontor, wo eine Anzahl der angesehensten Bankiers (gegenwärtig 28) jeden Tag Nachmittags

3 Uhr (durch ihre Commis) die auf einander gezogenen Wechsel austauschen und gegenseitig übertragen, so dafs am Ende eine Baarzahlung nur unter wenigen stattfindet; es werden dort enorme Summen verrechnet (im J. 1840 über 978 Millionen £).

Lloyd's ist eine Gesellschaft, welche im Börsengebäude ihr Lokale und in allen bedeutenden Seeplätzen ihre Agenten und Korrespondenten hat, welche über alle Ereignisse im Handel, Seewesen und Politik Bericht erstatten, wodurch die Anstalt im Besitz der wichtigsten Nachrichten ist, welche sie in ihrem täglich erscheinenden Blatt „Lloyds-List" veröffentlicht. — Lloyd's heifst die Gesellschaft, weil sie früher ihr Lokale in einem Kaffeehause hatte, dessen Besitzer Lloyd hiefs.

Es bestehen in London eine grofse Anzahl von Vereinen und Gesellschaften für den Handel, für Dampfschifffahrt, für Eisenbahnen, Assecuranzen u. s. w.

Englische Mafse und Gewichte.

Durch Parlamentsacte vom 17. Juni 1824 wurden mit 1. Januar 1826 für England, Schottland und Irland gleichförmige Mafse und Gewichte eingeführt.

Längenmafs. Das Yard hat 3 Fufs à 12 Zoll und hält 405'3425 par. Linien = 0'9143835 Meter. 100 Yards =

152'397	badische Ellen	159'538	hamburger Ellen
109'769	bairische „	156'522	hannövr. „
160'214	braunschw. „	160'305	kasseler „
158'006	bremer „	161'838	leipziger „
152'397	darmstädt. „	137'102	preufsische „
167'072	frankfurter „	152'397	schweizer „
130'776	„ brab. Ellen	117'350	wiener „
77'359	„ Stab.	148'865	würtemb. „

Beim Tuchhandel wird das Yard in 4 Quarters à 4 Nails eingetheilt, 1 Nail ist 2¼ Zoll. — Ferner gebraucht man bei Tuch die englische Elle = 1¼ Yards, die vlämische oder brabanter Elle = ¾ Yard, die französische Elle = 1½ Yards.

Beim Garn hat der Haspel den Umfang von 1½ Yards; 80 Windungen oder Fäden machen ein Gebinde (Ley, Warp), 7 Gebinde machen 1 Strehn (Hank). 1 ℔ Garn Nr. 10 ist lang 8400 Yards, Nr. 50 42000 Yards, Nr. 100 84000 Yards, Nr. 200 168000 Yards, Nr. 350 294000 Yards.

Der Fufs (Foot) hat 12 Zoll à 12 Linien, der Zoll wird aber auch in 10 und in 8 Linien getheilt; 1 Fufs ist ⅓ Yard = 0'3047945 Meter. 100 Fufs =

101'598	badische Fufs	104'348	hannövr. Fufs
104'432	bairische „	105'942	kasseler „
106'810	braunschw. „	107'892	leipziger „
105'338	bremer „	105'971	lübecker „
121'918	darmstädt. „	97'113	preufs. „
107'092	frankfurter „	96'423	wiener „
106'359	hamburger „	106'389	würtemb. „

Von älteren Längenmafsen hat 1 Cubit 18 Zoll, 1 Span 9 Zoll, 1 Hand 4 Zoll, 1 Palm 3 Zoll.

Das Fathom (der Faden oder das Klafter) hat 2 Yards oder 6 Fuſs = 1'82877 Meter. — Die Ruthe (Rod, Pole, Perch) hat $5\frac{1}{2}$ Yards oder $16\frac{1}{2}$ Fuſs = 5'02911 Meter; die Holzland-Ruthe (Woodland Pole) hat 6 Yards, die Wald-Ruthe (Forest Pole) hat 7 Yards. — Das Furlong hat 40 Ruthen oder 220 Yards = 201'164 Meter.

Die gesetzliche Meile (Statute Mile, British Mile) hat 1760 Yards oder 5280 Fuſs = 1609'315 Meter. — Die gewöhnliche oder Londoner Meile (London Mile), welche bei Bezeichnung der Wegestrecken gewöhnlich gebraucht und in Deutschland englische Meile genannt wird, hat $1666\frac{2}{3}$ Yards oder 5000 Fuſs = 1523'972 Meter. — Die See-Meile oder englische geographische Meile (Sea Mile, Geographical Mile) ist der 60. Theil eines Grades des Aequators, also 2025'246 Yards oder 6075'739 Fuſs = 1851'852 Meter. — Von jeder dieser verschiedenen Meilen bilden 3 Meilen eine League, so daſs es also 3 verschiedene Leagues gibt. Auf 1 Grad des Aequators gehen 69'042 gesetzmäſsige Meilen, 72'909 gewöhnliche englische Meilen, 60 Seemeilen. — 1 deutsche oder geographische Meile ist 4'6028 gesetzmäſsige, 4'8606 gewöhnliche englische Meilen, 4 Seemeilen.

Flächenmaſs. Der Quadratfuſs hat 144 Quadratzoll = 0'0929 Quadratmeter. — Das Quadrat-Yard (Square Yard) hat 9 Quadratfuſs = 0'8361 Quadratmeter. — Die Quadratruthe (Square Rod) hat $30\frac{1}{4}$ Quadrat-Yards oder $272\frac{1}{4}$ Quadratfuſs = 25'29194 Quadratmeter. — Das Rood (Rood of land, die Ruthe Landes) hat 40 Quadratruthen oder 1210 Quadrat-Yards oder 10890 Quadratfuſs = 10'11678 Aren. — Das Square (Quadrat) ohne weitere Benennung ist 100 Quadratfuſs oder $11\frac{1}{9}$ Quadrat-Yards. — Der Morgen (Acre) hat 4 Roods oder 160 Quadratruthen oder 4840 Quadrat-Yards = 40'4671 Aren = 1'1241 badische Morgen = 1'18767 bairische Juchart = 1'54395 hannövr. Morgen = 1'58494 preuſs. Morgen = 1'28396 würtemb. Morgen. — 30 Acres bilden ein Yard of land, 100 Acres ein Hide of land, 40 Hides eine Barony.

Kubikmaſs. Der Kubikfuſs (Cubic Foot) hat 1728 Kubikzoll und hält 0'0283153 Kubikmeter. — Das Kubik-Yard hat 27 Kubikfuſs und hält 0'7645134 Kubikmeter. — Beim Brennholz hat das Klafter (Cord) von 1000 Billets 126 Kubikfuſs = 3'5677 Steren, 1 Stack wood = 108 Kubikfuſs; 1 Cord = 1120 ℔ avdp., 1 Quintal Holz = 100 ℔ avdp.

Getraidemaſs. Die Einheit aller Hohlmaſse ist der Imperial-Gallon = 277'274 englische Kubikzoll = 4'54346 Liter. Der Quarter hat 8 Bushels à 4 Pecks à 2 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills. Der Quarter wird auch in 2 Cooms oder Combs à 4 Bushels à 4 Pecks à 2 Gallons à 2 Pottles à 2 Quarts à 2 Pints à 4 Gills eingetheilt. — Das Boll oder Bole hat 6 Bushels, das Strike hat 2 Bushels.

Getraide, Mehl und Salz werden nach dem Quarter verkauft; 4 Quarters machen 1 Chaldron, 5 Quarter machen 1 Wey oder Load,

10 Quarters machen 1 Last. — Der Gebrauch aller gehäuften Mafse ist seit 1. Januar 1835 durch Parlaments-Akte verboten.

Der Quarter à 64 Gallons ist = 290'7813 Liter, der Bushel ist = 36'3478 Liter. 100 Quarters =

348'483	amsterdamer Sack	933'438	hannövr. Himten
193'854	badische Malter	361'807	kasseler Scheffel
130'772	bairische Scheffel	817'261	lübeck. Korn-Scheffel
392'397	bremer "	290'781	niederländ. Mudden
227'173	darmst. Malter	529'064	preufs. Scheffel
276'558	dresdner Scheffel	472'915	wiener Metzen
253'455	frankfurt. Malter.	164'074	würtemb. Scheffel

Auf 1 Bushel rechnet man im Durchschnitt: Waizen 62 ℔, Roggen 54½, Gerste 48, Hafer 39, Erbsen 66, Bohnen 65, Kleesaat 70, Rapssaat 50 ℔ avdp.

Steinkohlen dürfen seit 1. Januar 1836 nur nach dem Gewicht verkauft werden. Der Chaldron von Newcastle, à 4 Quarters oder à 12 Sack à 3 Bushels, ist kein Mafs, sondern ein Gewicht und bedeutet 53 Zentner à 112 ℔ avdp. = 2692½ Kilogramm. 8 Chaldrons von Newcastle machen 1 Keel, 20 Keel machen 1 Schiffslast.

Flüssigkeitsmafs. Der Imperial-Gallon hat 4 Quarts à 2 Pints. — Das Rundlet hat 18 Gallons, das Tierce hat 42 Gallons, das Puncheon hat 2 Tierces oder 84 Gallons, das Hogshead (Oxhoft) hat 63 Gallons, das Pipe oder Butt (Both) hat 2 Hogsheads oder 126 Gallons, das Tun hat 2 Pipes oder 252 Gallons. 1 Gallon ist (s. oben, Getraidemafs) 4'54346 Liter, 100 Gallons =

3'02897	badische Ohm	2'91699	hannövr. Ohm
7'08346	bair. Schenk-Eimer	2'91319	kasseler "
3'03109	braunschw. Ohm	5'99085	leipziger Eimer
3'13418	bremer "	3'03285	lübeck. Ohm
2'83966	darmstädt. "	3'35128	mainzer "
6'74478	dresdner Eimer	6'61330	preufs. Eimer
3'16815	frankfurt. Ohm	7'83303	wiener Wein-Eimer
2'09132	hamburger Oxhoft	1'54577	würtemb. Eimer.

Im Zollamte rechnet man die Pipe Portwein zu 115 Imp.-Gallons, Madeira und Kapwein 92, Barcelona, Vidogne und Teneriffa 100, die Pipe von Lissabon 117, die Pipe von Sicilien 93, das Both Sherry oder Xeres 108, das Oxhoft Burgunder 47½, das Hogshead Claret 46, die Ohm Rheinwein 30 Imp.-Gallons.

Bei Branntwein hat der Anker 10 Gallons.

Bei Bier und Ale hat das Barrel (Fafs) 2 Kilderkins à 2 Firkins à 9 Gallons, also 36 Gallons, das Hogshead (Oxhoft) hat 1½ Barrels oder 54 Gallons, das Puncheon hat 2 Barrels oder 72 Gallons, das Butt oder Pipe hat 3 Barrels oder 108 Gallons, das Tun hat 2 Butts oder 216 Gallons.

Gewicht ist zweierlei: 1) das Avoir du poids-Gewicht ist das Handelsgewicht, 2) das Troy-Gewicht ist das Gold-, Silber-, Münz-, Edelstein- und Medicinalgewicht.

Avoir du poids-Gewicht. Die Ton (Tonne) hat 20 Hundredweight oder Centweight (Zentner) à 4 Quarters à 28 ℔ à 16 Unzen à 16 Drams (Drachmen). — Der Stone (Stein) hat 14 ℔.

Der Zentner (Centweight, abgekürzt Cwt.) hat 112 ℔ = 50'802 Kilogramm = 108'619 preufs. ℔ = 90'716 wiener ℔. — 1 ℔ avoir du poids wiegt 7000 Troy-Grän = 453'59 Gramm. 100 ℔ avoir d. p. = 121'528 Troy-℔ =

90'718	badische	Pfd.	96'981	hannövr.	Pfd.
80'998	bairische	„	96'964	kasseler leichte	„
96'981	braunschw.	„	96'999	leipziger	„
90'991	bremer	„	93'578	lübecker	„
90'718	darmstädt.	„	96'981	preufs.	„
96'981	frankf. leichte	„	80'997	wiener	„
93'599	hamburg.	„	96'944	würtemb.	„

Troy-Gewicht. Das Troy-℔ hat 12 Unzen (Ounze, abgekürzt Oz) à 20 Pfenniggewicht (Pennyweight, abgekürzt dwt.) à 24 Grän (Grains); demnach hat 1 Troy-℔ 5760 Troy-Grän. — Das Grän wird auch weiter eingetheilt in 20 Mites à 24 Doits à 20 Periots à 24 Blanks. 1 Troy-℔ wiegt 373'24 Gramm, 1 Troy-Grän = 0'064799 Gramm = 1'3482 holländ. Afs.

100 Troy-℔ = 82'286 Avoir du poids-℔ =

74'648	badische	Pfd.	79'801	hannövr.	Pfd.
66'650	bairische	„	79'787	kasseler leichte	„
79'801	braunschw.	„	79'816	leipziger	„
74'873	bremer	„	77'002	lübecker	„
74'648	darmstädt.	„	79'801	preufs.	„
79'801	frankf. leichte	„	66'649	wiener	„
77'019	hamburg.	„	79'799	würtemb.	„

ferner sind 100 Troy-℔ =

158'209	augsburg.-köln. Mark.	159'632	kölnische, wahre, Mark.
159'750	badische- „ „	159'568	kurhess.-köln. „
159'538	bairische- „ „	159'632	leipziger- „ „
159'603	braunschw. Mark.	159'603	lübeck.- „ „
159'600	darmstädt.-köln. Mark.	159'534	nassau- „ „
159'816	dresdner- „ „	152'497	pariser Mark.
159'534	frankfurt.- „ „	159'603	preufsische Mark.
159'603	hamburg.- „ „	132'994	wiener Mark.
159'603	hannövr. Mark.	159'593	wiener-köln. Mark.
151'672	holländ. Troy-Mark.	159'597	würtemb.-köln. „

Beim Probirgewicht wird das Troy-℔ eingetheilt beim Gold in 24 Karat à 4 Grän à 4 Quarts, beim Silber in 12 Unzen à 20 Pfenniggewicht (Pennyweights). — Der Feingehalt wird stets nur in Beziehung auf den Gehalt des Standard-Goldes oder Münzgoldes und des Standard-Silbers oder Münzsilbers angegeben und es bedeutet die Bezeichnung W (worse) geringer, und M (more) oder B (better) feiner oder besser als Standardgold (von 22 Karat = 88 Grän fein) und Standardsilber (von 11 $^{1}/_{10}$ Unzen = 222 Pennyweights fein). Z. B. Gold mit 3 $^{1}/_{4}$ Gr. W bezeichnet, bedeutet solches, welches 21 Kar. $^{3}/_{4}$ Grän = 84 $^{3}/_{4}$ Grän fein ist; Silber mit 12 dwt. M oder B bezeichnet, bedeutet solches, welches 11 Unzen 14 Pennyweight = 234 Pennyweights fein ist.

Juwelengewicht. Das Karat wird in 4 Grän, oder in $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{8}$, $^{1}/_{16}$, $^{1}/_{32}$, $^{1}/_{64}$ eingetheilt; die Troy-Unze wiegt 151 $^{1}/_{2}$ Juwelen-

karat, darnach wiegt 1 Juwelenkarat 3'168317 Troy-Grän = 0'2053025 Gramm = 4'2715 holländ. Afs = 0'997127 holländ. Juwelenkarat. Im Handel wird das englische Juwelenkarat dem holländischen gleich gerechnet und es ist überhaupt angenommen, dafs alle Juwelenkarate einander gleich seien. — Für Perlen wird das Troy-Pennyweight in 30 Grän eingetheilt, 1 Troy-Unze hat demnach 600 Perlgrän. 4 Troy-Grän = 5 Perlgrän, 1 Perlgrän = 0'8 Troy-Grän = 0'0518389 Gramm = 1'078556 holländ. Afs.

Medicinalgewicht ist das Troy-℔, mit denselben Unterabtheilungen und Abkürzungszeichen wie das deutsche Medicinal-℔ s. Berlin.

Die Schiffslast (Ton of Shipping) hat 42 Kubikfufs oder 2000 ℔ avdp. — Bei Wolle hat die Last 12 Säcke à 2 Weys à 6½ Tods à 2 Stone à 14 ℔ = 4368 ℔. Der Pack Wolle ist 12 Score à 20 ℔ oder 240 ℔ avdp.

Das Firkin Butter ist 56 ℔, das Firkin Seife 64 ℔. — Das Barrel Sardellen und Anchovis ist 30 ℔, Butter 224 ℔, Seife 256 ℔, Lichte 120 ℔, Schiefspulver 100 ℔, Rosinen 112 ℔. — Das Peck Mehl und Salz ist 14 ℔, das Bushel Mehl hat 4 Pecks oder 56 ℔. — Das Foster Blei ist 28 Zentner, das Faggot Stahl ist 120 ℔. — Das Bund (Truss) Stroh ist 36 ℔, frisches Heu 60 ℔, altes Heu (nach dem 4. Sept.) 56 ℔, 36 Bund oder Trusses machen 1 Last (Load).

Die Last Häringe und Laberdan hat 12 Barrels oder Fafs à 10 Hundert à 120 Stück. — Die Last Mehl, Pech, Theer, Seife, Pottasche, Bier hat 12 Barrels. — Die Last Pulver hat 24 Barrels à 100 ℔. — Die Last Backsteine hat 500 Stück, die Last Ziegeln hat 1000 Stück. — Die Last Breter, Dielen und Planken hat bei 1 Zoll Dicke 600 Quadratfufs, bei 1½ Zoll 400, bei 2 Zoll 300, bei 2½ Zoll 240, bei 3 Zoll 200, bei 3½ Zoll 170, bei 4 Zoll 150 Quadratfufs. — Das Hundert Salz ist 7 Last à 18 Barrels. — Die Last gemeine Häute hat 20 Dickers à 10 Stück.

Das grofse Dutzend ist 13, das grofse Hundert 120, das grofse Tausend 1200 Stück. — Das Score ist 20 Stück. — Das Hundert Stockfisch etc. hat 124 Stück. — Das Timber (Zimmer) hat 40 Stück. — Der Dicker (Decher) hat 10 Stück. — Die Rolle Pergament hat 5 Dutzend à 12 Felle.

Ehemalige Mafse.

Diese sind in den brittischen Kolonien und Vereinigten Staaten von Nordamerika noch fortwährend in Gebrauch und in gesetzlicher Geltung.

Getraidemafs. Die Eintheilung ist dieselbe wie die der neuen Imperial-Mafse; die Einheit ist aber der alte oder sogenannte Winchester Bushel = 35'23716 Liter = 0'9694477 jetzige Imperial-Bushels; ziemlich genau sind 33 Winchester Bushels = 32 Imperial-Bushels.

103'1515	Winchester Bushels		= 100	Imperial-Bushels	
825'212	»	»	= 100	»	Quarters
100	»	»	= 12'1181	»	»

100 alte englische Winchester Bushels = 30'7134 frankfurt. Malter = 64'1124 preufs. Scheffel = 57'3083 wiener Metzen.

Das Gewicht eines Winchester Bushels wird angenommen bei Waizen zu 60, Roggen 53, Gerste 47, Hafer 38, Erbsen 64, Bohnen 63, Kleesaat 68, Rapssaat 48 ℔ avdp.

Flüssigkeitsmafs hat dieselbe Eintheilung wie das jetzt gebräuchliche. Der Anker hat 9 Gallons. — Die Einheit ist der Gallon oder sogenannte alte Wein-Gallon = 3'78521 Liter = 0'83311 jetzige Imperial-Gallons. — In der Praxis rechnet man 6 alte Wein-Gallons = 5 Imperial-Gallons. — 100 alte Wein-Gallons = 49'740 Bordeaux-Veltes = 2'63942 frankfurt. Ohm = 2'792 mainzer Ohm = 5'50961 preufs. Eimer = 6'52579 wiener Wein-Eimer.

Das Bier- und Ale-Mafs hat ebenfalls dieselbe Eintheilung wie das jetzt gebräuchliche. — Die Einheit ist der Gallon, welcher aber gröfser als der alte Wein-Gallon ist. 1 Bier-Gallon ist = 4'6209 Liter = 1'01705 Imperial-Gallons; ziemlich genau sind : 59 alte Bier-Gallons = 60 Imperial-Gallons; darnach ist 1 Tun von 216 alten Bier-Gallons = 219'682 Imperial-Gallons. — 100 alte englische Bier-Gallons = 3'22779 frankfurt. Ohm = 6'72602 preufs. Eimer = 7'68537 wiener Bier-Eimer.

Lucca,

Hauptstadt des seit 1847 mit dem Grofsherzogthum Toscana vereinigten Herzogthums Lucca, mit 25000 Einwohnern.

Man rechnete früher nach Scudi d'oro à 20 Soldi à 12 Denari d'oro, 1 Scudo d'oro = $7\frac{1}{2}$ Lire; seit 1833 rechnet man nach

Lire nuove oder lucchese à 12 Soldi à 20 Denari
oder Lire nuove à 100 Centesimi.

100 Lire lucchese sind 75 französischen Francs gleichgesetzt; darnach gehen 69'29 Lire auf 1 Vereinsmark fein Silber und 1 Lira ist werth 6 Sgr. 0'74 Pf. preufs. = 21'22 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Wirkliche Landesmünzen sind wenig vorhanden und in neuerer Zeit nicht mehr geprägt worden; man bedient sich hauptsächlich der toscanischen Münzen. Es kursiren und gelten hier, bald mehr bald weniger : Dukaten $14\frac{1}{4}$ Lire, toscan. Rusponi 45 Lire, Conventionsthaler 7 Lire, span. Piaster 7 Lire, franz. 5 Francs 7 Lire, toscan. Francesconi und Leopoldini $7\frac{1}{4}$ Lire, 3 Paoli-Stücke $2\frac{1}{4}$ Lire.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Livorno.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs (Piede) ist = 0'5899 Meter. — Der Braccio da panno oder Wollen-Elle = 0'60563 Meter, der Braccio da seta oder Seiden-Elle = 0'5777 Meter. — 4 Braccia machen 1 Canna. — Die Seidenwaaren werden im Grofshandel gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft.

Getraidemafs. Der Sacco hat 3 Staja oder Stari und hält 74 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Der Barile hat 30 Boccali und hält 35 Liter. — Bei Oel hat der Coppo 96'42 Liter und wiegt 24 Libbre grosse (Oelgewicht) = 264 ℔ Handelsgewicht.

Gewicht. Die Libbra (℔), das Handels- und Seidengewicht, auch Libbra della grascia (weil es auch Fettwaarengewicht ist), hat 12 Onze à 24 Denari à 24 Grani und wiegt 334'5 Gramm = 0'71519 preufs. ℔. — Die Libbra della commissione wiegt 341 Gramm = 0'72908 preufs. ℔.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist das Handelsgewicht; früher war es die Libbra della commissione.

Beim Oelgewicht oder Peso grosso (Schwergewicht) hat die Libbra 11 ℔ Handelsgewicht = 3'6795 Kilogramm. — Der Barile feines Oel (Speiseöl) hat 110 ℔, der Barile Marine-Oel (Fabriköl) hat 130 ℔ Handelsgewicht.

Medicinalgewicht. Die Libbra hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani und ist gleich mit dem ℔ Handelsgewicht.

Lübeck,

freie Stadt mit 33000 Einwohnern.

Man rechnet hier, wie in Hamburg im Kleinhandel, nach
Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig lübisch Courant;
der Thaler hat 3 Mark oder 48 Schilling.

Nach dem lübischen Courantfufs gehen 34 Mark oder 11⅓ Rthlr. auf die Köln. Mark fein Silber und es ist 1 Mark lübisch Courant = 12 Sgr. 4'24 Pf. preufs. = 43'23 kr. im 24½ fl. Fufs s. Hamburg.

Es kursiren hier dieselben Münzsorten zu denselben Preisen wie in Hamburg; der preufsische Thaler, oder überhaupt Thaler des 14 Rthlr.-Fufses, kursirt hier wie in Hamburg zu 40 Schilling Courant und wird selbst bei öffentlichen Kassen so angenommen. Auch Lübeck wird wie Hamburg (s. d.) die Ausmünzung oder den Zahlwerth des 14 Rthlr.-Fufses annehmen, nämlich 40 Schilling = 1 Rthlr. preufs., wornach sodann 35 (statt bisheriger 34) Mark auf 1 Vereinsmark fein Silber gehen.

Wirklich geprägte Münzen Lübecks.

Lübeck hat ganz dieselben Gold- und Silbermünzen prägen lassen wie Hamburg s. d. — Schon seit 50 Jahren ist aber in Lübeck nicht mehr gemünzt worden und im Jahre 1825 wurden die Münzgebäude und Münzgeräthschaften verkauft.

Wechselgeschäfte werden gewöhnlich über Hamburg vollzogen und man richtet sich nach den hamburger Kursen. Tratten auf Lübeck werden meistens in hamburger Banko und in Hamburg zahlbar gestellt und von dem Bezogenen bei einem hamburger Hause domicilirt.

Wechselordnung. Durch Verordnung vom 28. April 1849 wurde vom 1. Mai 1849 an die Allgemeine Deutsche Wechselordnung in Lübeck eingeführt. — Proteste dürfen nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends vorgenommen werden, zu einer andern

Tageszeit kann diefs nur mit beiderseitigem Einverständnifs geschehen. Allgemeine Feiertage, neben den Sonntagen, sind im Freistaate Lübeck: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

Bank. Im J. 1820 wurde hier eine Privat-Disconto- und Dahrlehnskasse errichtet mit einem Fonds von 232000 Mark in 116 Actien à 2000 Mark. Die Bank discontirt Wechsel, gibt Vorschüsse auf einheimische Staatspapiere, hypothekarische Verschreibungen und Waaren, und gibt Noten aus zu 100 und 500 Mark, welche an bestimmten Tagen auf Verlangen sogleich gegen baar eingelöst werden.

Es bestehen ferner hier eine Börse, Lebensversicherungs-, mehrere Feuerversicherungs-, Dampfschifffahrts-, See-Assekuranz-, Eisenbahngesellschaften u. s. w. — Der hiesige Wollmarkt dauert vom 25. bis 29. Juni.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien und hält 127½ par. Linien = 0'28762 Meter = 0'91641 preufs. Fufs. — Die Elle ist 2 Fufs = 255 par. Linien = 0'57524 Meter = 0'6291 engl. Yards = 1'00365 hamburg. Ellen = 0'8625 preufs. Ellen. — Die Ruthe hat 16 Fufs = 4'60189 Meter.

Flächenmafs. Die Quadratruthe hat 256 Quadratfufs = 21'1774 Quadratmeter. — Die Last hat 24 Tonnen à 4 Scheffel, also 96 Scheffel Aussaat; 1 Scheffel Aussaat hat innerhalb der Landwehr 60 Quadratruthen = 12'70644 Aren, aufserhalb der Landwehr 70 Quadratruthen = 14'82418 Aren.

Brennholzmafs. Der Stadtfaden ist 6 Fufs 7½ Zoll breit und eben so hoch, wofür aber gewöhnlich 6 Fufs 8 Zoll angenommen werden; der Forstfaden ist 7 Fufs breit und eben so hoch. Die Scheitlänge ist gewöhnlich 3 Fufs, es werden aber dabei immer 1 bis 1½ Zoll zugegeben. — 10 Forstfaden = 11 Stadtfaden.

Getraidemafs. Die Last hat 8 Drömt à 3 Tonnen à 4 Scheffel à 4 Fafs; es gibt aber zweierlei Mafs. Der Roggen- und Waizen-Scheffel (auch für Gerste und Erbsen) hält 34'694 Liter = 0'63124 preufs. Scheffel. — Der Hafer-Scheffel, mit welchem auf dem Markte alle Früchte verkauft werden sollen, hält 39'514 Liter = 0'71894 preufs. Scheffel. — Die Aepfeltonne hat 4 gehäufte Haferscheffel. — Die holsteinische halbe Tonne hält ca. 2 Roggen-Scheffel; sie dient als Kalkmafs. — Die Tonne Salz hält ca. 39 Stübchen des Flüssigkeitsmafses; Salz wird gehäuft gemessen. — Die Tonne Steinkohlen hält 38 Stübchen des Flüssigkeitsmafses; es wird gehäuft gemessen.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 6 Ohm à 4 Anker à 5 Viertel à 2 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartiers oder Bouteillen à 2 Plank à 2 Ort. — Das Oxhoft hat 1½ Ohm oder 6 Anker. — 1 Stübchen hat 3'6375 Liter; 1 Quartier = 0'9094 Liter; 1 Viertel = 7'275 Liter; 1 Anker = 36'375 Liter; 1 Ohm = 145½

Liter; 1 Oxhoft = 218'25 Liter. — 100 Ohm = 66'936 hamburg. Oxhoft = 211'785 preufs. Eimer.

Bei Branntwein hat das Fafs 30 Viertel, ist also dem Oxhoft gleich. — Bei Bier hat das Fafs 40 Stübchen, ist also der Eintheilung nach der Ohm gleich; die Bierkanne ist aber etwas gröfser als die Weinkanne und hält 1'8627 Liter; demnach hält das Bierfafs oder die Bierohm 149'02 Liter.

Das Mafs für den Kleinhandel ist die Krofs oder das Quartier, welches aber gröfser als das Quartier des Wein- und Biermafses (im Grofshandel) ist. 1 Krofs = 0'941 Liter. — Das Doppelkrofs (à 2 Krofs) wird auch Kanne genannt.

Gewicht. Der Zentner hat 8 Liespfund à 14 ℔, also 112 ℔. 1 ℔ hat 32 Loth à 4 Quint und wiegt 486'474 Gramm. — 1 Zentner = 54'485 Kilogramm. — 100 ℔ = 97'588 bremer ℔ = 100'385 hamburg. ℔ = 104'031 leipziger ℔ = 104'012 preufs. ℔.

Das Schiffpfund hat 2½ Zentner oder 20 Liespfund = 280 ℔. — Das Schiffpfund zur Fuhre hat 20 Liespfund à 16 ℔ = 320 ℔, wird aber auch zu 23 Liespfund à 14 ℔ = 322 ℔ gerechnet. Es gibt demnach zweierlei Liespfund, zu 14 und zu 16 ℔.

Der Stein Wolle hat 22, Flachs 20, Federn 10 ℔. — Die Schifflast ist 4000 ℔; die Commerzlast (die gewöhnlich gebräuchliche Last) hat 6000 ℔.

Gold- und Silbergewicht. Die hiesige kölnische Mark, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung s. Berlin, wiegt 233'682 Gramm = 0'99926 preufs. oder Vereinsmark.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Die Tonne Salz, Honig und Butter bucket Band hat Netto 1 Schiffpfund oder 280 ℔. — Die Tonne Butter schmal Band hat Netto 2 Zentner oder 224 ℔. — Die Pipe Oel ist Netto 820 ℔. — Die Rolle Stock- oder Rundfisch hat 180 Stück; das Wall Fische hat 80 Stück. — Die Kiepe Schollen hat 30 Stiegen à 20 Stück. — Das Hundert Breter oder Diele hat 10 Zwölfter à 12 Stück.

Lüneburg,

im Königreich Hannover, mit 14000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte, Wechselangelegenheiten s. Hannover.

Die bis Ende Juni 1837 in Gültigkeit gewesenen lüneburger Mafse waren die früheren der Stadt Hannover, mit Ausnahme des Getraidemafses und des Gewichts.

Getraidemafs. Der Wispel hatte 20 Scheffel à 2 Himten à 4 Spint; der Himten gleich dem alten hannövrischen.

Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 16 ℔, also 320 ℔. — 1 ℔ = 489'069 Gramm = 1'04566 neue hannövr. oder preufs. ℔.

Die Tonne lüneburger Salz wiegt 1 Schiffpfund und hält 6 Himten. — Die Tonne Honig, fest gestampft, wiegt 300 ℔.

Lüneburg hat seit 1839 jährlich zwei Messen : 1) die Ostermesse beginnt am Montag nach dem Sonntag Lätare und dauert 14 Tage; 2) die Michaelismesse beginnt am 15. September oder wenn dieser ein Sonntag ist, am Tage darauf, und dauert 3 Wochen. Die erste Woche jeder Messe ist nur für den Grofshandel bestimmt, der Kleinverkauf für Fremde ist erst mit Anfang der zweiten Woche gestattet.

Lüttich,

im Königreich Belgien, mit 60000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte s. Antwerpen.

Die Kursnotirungen sind wie in Antwerpen, doch wird manchmal notirt :

auf Amsterdam für 100 fl. oder Francs *99 fl. oder Francs in Lüttich,
189 fl. niederl. = 400 Francs gerechnet.
„ Köln „ 1 Rthlr. preufs. * 3 Francs 75 Centimes.
„ französ. Plätze für 100 Francs 99$^7/_8$ „ in Lüttich.

Ehemalige Mafse und Gewichte.

Der Fufs hat 10 Zoll à 10 Linien und war zweierlei Art : der St. Lambertsfufs ist = 0'2918 Meter; der St. Hubertsfufs = 0'2947 Meter. — Die Elle = 0'656 Meter.

Der Muid (Getraidemafs) hat 8 Setiers à 4 Viertel à 6 Pots oder à 4 Pognoux. 1 Muid = 238'5115 Liter, 1 Pot = 1'2422 Liter.

Die Tonne (Flüssigkeitsmafs) hat 80 Pots à 2 Pinten à 2 Schoppen à 4 Mäfschen (Mesurettes). 1 Tonne = 99'38 Liter, 1 Pot = 1'2422 Liter.

Das ℔ hat 16 Unzen à 8 Gros à 72 Grän und wiegt 467'093 Gramm.

Bank. Im J. 1835 wurde hier die „Lütticher Bank und Sparkasse" gegründet, mit einem Fonds von 4 Millionen Francs in 4000 Actien à 1000 Francs; die Actien tragen 4 pC. feste Zinsen und eine von dem Gewinn abhängige Dividende. Die Bank macht keine Disconto-Geschäfte, sie ist hauptsächlich nur Depositen- und Darleihenbank; auch darf sie bis zum Belaufe von $^3/_4$ des Actienkapitals Banknoten ausgeben zu 25, 50, 100, 500 und 1000 Francs.

Lugano,

im Schweizer Kanton Tessin, mit 4500 Einwohnern.

Der Hauptverkehr des Kantons findet mit der Lombardei Statt und man rechnet daher im ganzen Kanton nach

ehemaligen Mailänder Lire à 20 Soldi à 12 Denari

auch Lire correnti abusive di Milano genannt; in dieser Valuta rechnen die öffentlichen Kassen und es gilt der Brabanterthaler 7$^3/_4$, der französische 5 Frankenthaler 6$^3/_4$ Lire correnti.

Meistens aber wird nach Lire (ebenfalls à 20 Soldi à 12 Denari) in einer sogenannten Tessiner Kantons-Währung, Valuta Cantonale Ticinese, gerechnet und es sind 120 von diesen Lire = 100 Lire correnti abusive di Milano. Der Brabanterthaler gilt in dieser Kantons-Währung $9^3/_{10}$, der 5 Frankenthaler $8^1/_{10}$ Lire cantonale.

Nach diesen Tarifirungen und 51'96789 Francs auf 1 Vereinsmark fein Silber gerechnet, ist werth :

1 Lira corrente abus. di Milano :	5 Sgr.	11'83 Pf.	preufs.	= 20'95	kr.	im $24^1/_2$ fl. Fufs.	
1 Lira cantonale Ticinese :	4 „	11'86 „	„	= 17'46	„	„	

Von wirklichen Landesmünzen, Stücke zu 4, 2 und 1 Schweizerfranken und Scheidemünze in 3 Soldi-Stücken, ist wenig vorhanden; man bedient sich fremder Gold- und Silbermünzen, meistens aber der in Mailand kursirenden Münzsorten.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Mailand.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der tessiner Fufs, Brazetto, hat 12 Unzen à 12 Punkte und ist = 0'5 Meter = $1^2/_3$ neue schweizer Fufs. — Die tessiner gesetzliche Elle = 0'625 Meter = 1'0417 neue schweizer Ellen. — Der Trabucco hat 5 Fufs = 2'5 Meter. — Die Pertica (Ruthe) hat 9000 Quadratfufs = $22^1/_2$ Aren = $^5/_8$ neue schweizer Juchart.

Getraidemafs. Der Moggio hat 8 Staja oder Stari = 138'378 Liter = 0'9225 neue schweizer Malter. — Der Sacco hat 6 Staja, die Somma hat 12 Staja, die Carge Hafer 9 Staja.

Flüssigkeitsmafs. Die Pinte ist = 1'7216 Liter = 1'1478 neue schweizer Mafs. Das Lägel oder der Barile hat 30 Pinte, die Brente hat 42 Pinte.

Gewicht. Das schwere tessiner ℔, Libbra grossa, hat 32 Unzen = 860'818 Gramm = 1'72164 neue schweizer ℔. — Das leichte tessiner ℔, Liretta, hat 12 Unzen = 322'807 Gramm = 0'64561 neue schweizer ℔. — Das alte tessiner Zoll-℔ hat 30 Unzen und wiegt 820'199 Gramm. — In Lugano ist 1 ℔ à 30 Unzen = 763'287 Gramm; in Locarno ist 1 ℔ à 30 Unzen = 839'422 Gramm, 1 leichtes ℔ = 787'782 Gramm; in Bellenz ist 1 ℔ à 30 Unzen = 779'189 Gramm.

Der Centinajo hat 10 Rubbi à 10 ℔.

In Lugano wird jährlich Anfangs October eine Messe gehalten.

Luxemburg,

Hauptstadt des gleichnamigen niederländischen, jedoch zum Deutschen Bunde gehörenden Grofsherzogthums, mit 12000 Einwohnern.

Die Behörden im ganzen Grofsherzogthum Luxemburg rechneten bis 1849 nach holländischen Gulden, seitdem nach französischen Francs. — Beim Zollwesen wird nach preufsischem Gelde, im gewöhnlichen Verkehr meistens nach Francs oder nach süddeutschen Gulden gerechnet. — Der preufs. Rthlr. gilt 3 Francs 75 Centimes;

der holländ. Gulden = 2 Frs. 12 Cents., 100 Gulden im 24½ fl. Fuſs = 101'8 holländ. Gulden.

Maſse und Gewichte s. Amsterdam.

Luzern,

Hauptstadt des gleichnamigen Kantons der Schweiz, mit 8400 Einwohnern.

Man rechnete bis 1825 nach Gulden à 40 Schilling oder à 60 Kreuzer, und da der franz. Neue Louisd'or auf 12 fl., der Neuethaler auf 3 fl. gesetzt war, so gingen $26^2/_{11}$ fl. auf 1 Köln. Mark fein Silber.

Seit 1825 rechnet man nach

Schweizer-Franken à 10 Batzen à 10 Rappen.

Der Brabanterthaler gilt hier 40 Batzen, der franz. 5 Frankenthaler 35 Batzen; die letztere Münzsorte kursirt am häufigsten und darnach gehen 36'378 Schweizer-Franken auf 1 Vereinsmark fein Silber; 1 Schw.-Franken ist = 11 Sgr. 6'52 Pf. preuſs. = 40'4 kr. im 24½ fl. Fuſs.

Ueber die neue Rechnungsweise, 1850 angeordnet, s. den Art. Schweiz.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Luzern.

In Gold : Dukaten, einfache, doppelte, 5fache.
Pistolen oder Neue Louisd'or, einfache und doppelte.

In Silber : Neue Thaler, $^1/_1$ und $^1/_2$, oder Stücke zu 4 und 2 Schw.-Franken. Stücke zu 1 fl. à 40 Schilling, zu 5 und 1 Batzen.

In Kupfer oder Billon : Rappen und Angster, 4 Rappen oder 6 Angster = 1 Schilling.

Luzern hat ungemein viel geringhaltige Scheidemünze geschlagen.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Luzern.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fuſs		Werth in Preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Gold :									
Dukaten, doppelter, v. 1714 b)	33'898	23	6½	34'558	11	2'35	6	9	2'9
Neue Louisd'or v. 1794 b)	30'791	21	7¼	34'206	11	9'18	6	11	2'33
in Silber :		Loth	Grän						
Neuethaler v. 1796 . . b)	7'976	14	7	8'869	2	45'75	1	17	4'27
detto v. 1814 . . b)	8'320	14	8	9'216	2	39'50	1	15	6'87
detto v. 1817 . . b)	7'952	14	2	9'016	2	43'05	1	16	7
½ Neuethaler v. 1795 . b)	15'288	13	6	18'346	1	20'12	—	22	10'72
Gulden à 40 Schilling v. 1793 b)	30'587	13	2½	37'247	—	39'47	—	11	3'31
5 Batzenstück v. 1813 . b)	54'795	10	13	81'767	—	17'97	—	5	1'64
1 Batzenstück v. 1813 . b)	93'091	2	7	623'493	—	2'35	—	—	8'08

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Zürch und St. Gallen.

Mafse und Gewichte.

Seit 1838 sind die neuen Schweizer Mafse eingeführt, s. Schweiz; die bis dahin gebräuchlichen luzerner Mafse und Gewichte sind :

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien und ist dreierlei Art. 1) Der Stadtfufs (Bau- und Feldmafs) = 0'28423 Meter = 0'94745 neue schweizer Fufs; 2) der Zimmerwerkfufs (für Zimmerleute) = 0'3038 Meter = 1'01268 neue schw. Fufs; 3) der pariser Fufs (für Schreiner etc.) = 0'32484 Meter = 1'0828 neue schw. Fufs. — Die Elle hat 2 rheinländische Fufs = 0'62815 Meter = 1'04692 neue schw. Ellen. — Die Ruthe hat 10 luzerner oder Stadtfufs. — Das Klafter hat 5 Ellen.

Der Juchart hat 450 Quadratruthen = 36'355 Aren = 1'01 neue schweizer Juchart.

Getraidemafs. Das Malter hat 4 Mütt à 4 Viertel à 10 Immi oder 16 Becher à 10 Primen und hält 554'169 Liter = 3'69446 neue schweizer Malter.

Weinmafs. Der Saum hat $3^1/_3$ Ohm à 30 Mafs à 4 Schoppen à 10 Primen und hält 76'83 Liter = 1'15246 neue schweizer Saum. 1 Weinmafs = 0'7683 Liter. — Die Milchmafs hält 1'1625 Liter = 1'7438 neue schw. Mafs.

Gewicht ist das Zurzacher, das ℔ hat 36 Loth à 4 Quint und wiegt hier 528'898 Gramm = 1'057796 neue schw. ℔.

Gold- und Silbergewicht war theils das vorerwähnte Zurzacher Gewicht, theils das pariser Markgewicht. Münzgewicht war das pariser Markgewicht.

Lyon,

Hauptstadt des Rhone-Departements in Frankreich, mit 200000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte, Kurse etc. wie Paris.

Ehemalige, zuweilen noch vorkommende Lyoner Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs (Pied) = $151^1/_2$ par. Linien = 0'34176 Meter. — Die Toise hat $7^1/_2$ Fufs = 2'563 Meter. — Der Stab (Aune) = $520^1/_2$ par. Linien = 1'17416 Meter.

Getraidemafs. Die Asnée (neue, seit 1773) hat 6 Bichets oder Boisseaux = 205'664 Liter. — Die vorher gebräuchliche Asnée war = 191'818 Liter.

Weinmafs. Die Asnée hat 88 Pots = 81'956 Liter.

Gewicht. 1) Poids de ville oder Poids de table, das ℔ à 16 Unzen = 418'757 Gramm; 2) Poids de soie (Seidengewicht) das ℔ à 16 Unzen = 458'912 Gramm; 3) Poids de marc (Pariser Markgewicht) das ℔ à 16 Unzen = 489'506 Gramm.

Die Bank von Lyon, errichtet im J. 1836 mit einem Fonds von 2 Millionen Francs in 2000 Actien à 1000 Francs, wurde im J. 1848 mit der Bank von Frankreich (s. Paris) vereinigt und besteht also jetzt als eine Zweigbank dieser letzteren.

In Lyon werden jährlich 4 Messen gehalten: 1) Dreikönigsmesse (Foire des rois) beginnt am Montag nach dem Dreikönigstag; 2) Ostermesse (Foire des pâques) beginnt am Montag nach Quasimodogeniti; 3) Augustmesse (Foire d'Août) beginnt am 4. August; 4) Allerheiligenmesse (Foire de tous Saints) beginnt am 3. November. — Jede Messe dauert 15 Tage.

Es besteht hier eine Börse, Handelskammer, Handelsgericht u. s. w.

Macao wie Kanton.

Macassar wie Batavia.

Madeira,

eine den Portugiesen gehörige afrikanische Insel; die Hauptstadt ist Funchal mit 30000 Einwohnern, Sitz des Gouverneurs. Nördlich von Madeira liegt die ebenfalls portugiesische Insel Porto-Santo mit 1200 Einwohnern.

Man rechnet wie in Portugal (s. Lissabon) nach Reïs, besonders Milreïs.

Spanische, mexicanische und südamerikanische Piaster oder Dollar gelten gesetzlich bei allen öffentlichen und Privatzahlungen 1000 Reïs, Onzas in Gold 16 Piaster oder Dollars.

Mafse und Gewichte wie Lissabon, doch rechnet man beim Getraidemafs $2\frac{1}{2}$ hiesige Alqueires = 1 engl. Winchester Bushel und darnach ist 1 hiesiger Alqueire = 14'095 Liter = 1'018 lissaboner Alqueires.

Beim Flüssigkeitsmafs rechnet man $23\frac{1}{2}$ hiesige Almudas = 1 Pipe von 110 alten engl. Wein-Gallons und darnach ist 1 hiesige Almuda = 17'718 Liter = 1'058 lissaboner Almudas. — 1 hiesige Pipa = 416'37 Liter.

Beim Gewicht ist der hiesige Arratel oder die Libra (℔) = 458'547 Gramm = 0'99901 lissaboner Arratels. — 1 hiesiger Quintal von 128 Arratels = 58'694 Kilogramm.

Madras,

Hauptstadt der brittischen Präsidentschaft Madras auf der Küste Koromandel in Ostindien, mit 480000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Rupien (Compagnie-Rupien) à 16 Annas à 12 Pice,

s. Bombay und Kalkutta.

Der durch das Münzgesetz vom J. 1835 für alle ostindischen Besitzungen Englands eingeführte gleichförmige Münzfufs ist derselbe, der für die Präsidentschaft Madras schon seit 7. Januar 1818 bestanden hat.

Ueber die Ausmünzung der seit 1835, in Madras schon seit 1818, geprägten Goldrupien und Silberrupien (letztere seit 1835 Compagnie-Rupien genannt) s. Bombay.

Früher rechnete man nach Star-Pagoden (Stern-Pagoden) à 45 Fanams à 80 Käsch, und es wurden geprägt:

In Gold: Star-Pagoden (gelten jetzt 3½ Compagnie-Rupien), 1/1, 1/2, 1/4.

a) 68'319 Stück auf die Vereinsmark von 20 Kar. 2 Grän Feingehalt, 81'305 Stück auf die feine Mark.

Werth 2 Rthlr. 20 Sgr. 5'25 Pf. preufs. = 4 fl. 41'53 kr. im 24½ fl. Fufs.

b) 68'422 Stück auf die Vereinsmark von 19 Karat Feingehalt, 86'428 Stück auf die feine Mark.

Werth 2 Rthlr. 15 Sgr. 8'04 Pf. preufs. = 4 fl. 24'85 kr. im 24½ fl. Fufs.

In Silber: Arcot-Pagoden, 1/1, 1/2 und 1/4.

a) 20'461 Stück auf die Vereinsmark von 15 Loth 1'8 Grän Feingehalt, 21'68 Stück auf die feine Mark.

Werth 19 Sgr. 4'47 Pf. preufs. = 1 fl. 7'8 kr. im 24½ fl. Fufs.

Diese Pagoden, in Gold und Silber, werden nicht mehr geprägt.

Wechsel und Geldkurse wie Bombay und Kalkutta.

Bank. Die von der Regierung im J. 1836 mit einem Fonds von 300000 £ in 3000 Actien à 100 £ errichtete und unter deren Aufsicht stehende Bank von Madras ist Disconto-, Depositen- und Zettelbank; ihre Noten werden bei allen öffentlichen Kassen dem baaren Gelde gleich angenommen.

Auch bestehen hier Zweigbanken der Bank von Agra und der Oriental-Bank von Kalkutta.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs ist der englische Yard und Fufs. — Der Covid oder Cubit ist ½ engl. Yard.

Feldmafs. Der Ground oder Mauney ist 60 engl. Fufs lang, 40 breit, also 2400 engl. Quadratfufs = 2'2296 Aren. — Der Cawney hat 24 Grounds = 53'51 Aren.

Getraidemafs. Das Garce hat 80 Parahs à 5 Marcals à 8 Puddys à 8 Ollocks. 1 Garce = 4915'96 Liter; 1 Parah = 61'45 Liter; 1 Marcal = 12'29 Liter; 1 Puddy = 1'5362 Liter; 1 Ollock = 0'192 Liter. Getraide wird auch nach dem Gewicht verkauft und man rechnet 1 Garce = 9256½ ℔ engl. av. dp.

Flüssigkeitsmafs ist das alte englische s. London. Manche Flüssigkeiten werden nach dem Puddy (= dem Getraide-Puddy) verkauft. — Der Candy hat 20 Marcals à 8 Puddys und ist = 245'8 Liter = 54'1 engl. Imp.-Gallons.

Gewicht. Der Candy hat 20 Maunds à 8 Vis à 5 Sihrs à 8 Pollams à 10 Pagoden und wiegt 500 ℔ engl. av. dp. = 226'8

Kilogramm. 1 Maund = 25 ℔ engl. av. dp. = 11'34 Kilogramm. 1 Pecul hat 132 ℔ engl. av. dp. = 59'875 Kilogramm. 100 Madras-Maunds = 89'286 Bombay-Maunds = 33'482 bengalische Factorei-Maunds = 30'438 bengal. Bazar-Maunds = 2424'53 preufs. ℔.

Gold- und Silbergewicht ist das engl. Troy-℔ s. London, auch die Star-Pagode = 52'56 engl. Troy-Grän = 3'4058 Gramm. — Bezeichnung des Feingehalts wie London; auch wird das Ganze in 10 Touches à 10 Theile eingetheilt.

Diamantengewicht ist das engl. Juwelenkarat s. London; Perlen wiegt man mit dem Mangelin à 16 Theile = 6 engl. Troy-Grän = 0'3888 Gramm, berechnet wird nach dem Chow à 64 Theile, ein eingebildetes Gewicht. Um den Werth einer Anzahl Perlen zu ermitteln, wird deren wirkliches Gewicht in das fingirte (Chow) auf folgende Weise reducirt: man multiplicirt das in Mangelins vorgefundene Gewicht mit sich selbst, nimmt von dem Product $^3/_4$ und dividirt die erhaltene Zahl mit der Anzahl der Perlen; man erhält dann die Zahl der Chows, welche die Perlen wiegen und der Preis versteht sich p. Chow, z. B. 18 Perlen wiegen 16 Mangelins, der Preis ist 50 Rupien p. Chow; 16 mal 16 = 256; hieraus $^3/_4$ = 192, diese Zahl dividirt durch 18 gibt $10^2/_3$ Chows à 50 macht $533^1/_3$ Rupien.

Madrid,

Hauptstadt des Königreichs Spanien mit 200000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Madrid wechselt auf:	Geld des fremden Platzes.		Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	*221	fl. niederländ.	100 Peso duro (Silberpiast.)
Genua	*502	Centesimi nuove	1 „ „
Hamburg	* 43½	Schilling Banko	1 „ „
Lissabon	*950	Reïs	1 „ „
Livorno	*536	Lire toscane	100 „ „
London	* 50⅝	Pence Sterling	1 „ „
Neapel	*117	Grani	1 „ „
Paris	* 5	Francs 30 Centim.	1 „ „
Rom	* 91	Bajocchi	1 „ „
Venedig	*620	Centesimi austr.	1 „ „

Auf inländische Plätze wird mit $^1/_4$ bis 1 oder mehr Procent Gewinn oder Verlust gewechselt.

Man rechnet nach

Reales de vellon à 34 Maravedis de vellon,

in castilianischer Währung, welche die in Spanien gebräuchlichste ist und in welcher die meisten spanischen Handelsplätze rechnen.

Ist von Reales, ohne weiteren Beisatz, die Rede, so werden darunter immer Reales de vellon verstanden.

Manche Kaufleute rechnen nur nach Maravedis und theilen dann die Tausende und Millionen durch Zeichen ab, wie in Portugal mit den Reïs geschieht s. Lissabon. 1 Million Maravedis nennt man 1 Quento.

Zuweilen wird auch gerechnet nach

Reales de plata antigua à 34 Maravedis de plata oder à 16 Quartos.

Die Hauptmünze im grofsen Verkehr ist aber der Piaster à 20 Reales de vellon s. unten.

Eintheilung der gewöhnlichen castilianischen Rechnungsmünzen.

Peso duro (Piaster).	Real de plata antigua.	Real de vellon.	Quarto.	Ochavo.	Maravedi de plata antigua.	Maravedi de vellon.	Dineros.
1	$10\frac{5}{8}$	20	170	340	$361\frac{1}{4}$	680	6800
	1	$1\frac{15}{17}$	16	32	34	64	640
		1	$8\frac{1}{2}$	17	$18\frac{1}{16}$	34	340
			1	2	$2\frac{1}{8}$	4	40
				1	$1\frac{1}{16}$	2	20
					1	$1\frac{15}{17}$	$18\frac{14}{17}$
						1	10

De vellon heifst von Kupfer, de plata von Silber.

Der Real de plata antigua war in früheren Zeiten eine wirkliche Silbermünze, aus dem Real des Piasters abgeleitet, existirt aber als solche schon lange nicht mehr und ist jetzt blofs eine Rechnungsmünze. Ebenso sind der Maravedi de plata ant. und der Dinero nur Rechnungsmünzen.

Der Peso duro, Real de vellon, Quarto, Ochavo und Maravedi de vellon sind wirklich geprägt vorhandene Münzen.

Der Real de vellon war früher eine Kupfermünze (mit etwas Silber), gegenwärtig ist es die kleinste Silbermünze. — Nach einer Verordnung vom J. 1737 wurde der Real de plata auf $88\frac{4}{17}$ pC. höher geschätzt als der Real de vellon und hiernach ist

1 Real (oder Maravedi) de plata = $1\frac{15}{17}$ Reales (oder Maravedis) de vellon
oder 17 „ „ „ „ = 32 „ „ „ „

Dieses Verhältnifs wird bei den Berechnungen im auswärtigen Verkehr angenommen.

Nach einer früheren Verordnung war der Real de plata auf $87\frac{1}{2}$ pC. höher geschätzt worden und hiernach ist

1 Real (oder Maravedi) de plata = $1\frac{7}{8}$ Reales (oder Maravedis) de vellon.

Dieses Verhältnifs wird beim inländischen Verkehr angewendet.

Als Rechnungsmünzen kommen ferner vor:

Doblon de oro à 40 Reales de plata antigua oder $75\frac{5}{17}$ Reales de vellon, nicht zu verwechseln mit dem wirklich geprägten Doblon de oro oder Goldpistole à 80 Reales de vellon; 17 von ersteren machen 16 geprägte.

Peso de cambio oder Peso de plata antigua oder Wechselpiaster, zu 8 Reales de plata antigua, $15\frac{1}{17}$ Reales de vellon, 5120 Dineros.

Dieser Wechselpiaster ist nicht zu verwechseln mit dem Silberpiaster, welcher Peso fuerte, Peso duro oder jetzt blofs Duro heifst.

85 Wechselpiaster = 64 Silberpiaster.

Ducado de Cambio, Wechseldukaten, zu 375 Maravedis de plata antigua, $7058^{14}/_{17}$ Dineros.

Doblon de Cambio oder Doblon de plata antigua, die alte Wechselpistole, zu 4 Pesos de Cambio, 32 Reales de plata antigua, $60^{4}/_{17}$ Reales de vellon, 20480 Dineros.

Jede dieser vier vorerwähnten, besonders bei Kursbestimmungen gebräuchlichen Rechnungsmünzen wird auch in 20 Sueldos à 12 Dineros eingetheilt.

Fracht-Ducado (bei Schiffsfrachten auf Kadix, Malaga, Hamburg) à 12 Reales de plata antigua, $22^{1}/_{2}$ Reales de vellon, 7650 Dineros.

Escudo de vellon zu 10 Reales à 34 Maravedis de vellon, 3400 Dineros.

Nach diesen Escudos wurde bis 1848 bei dem Königl. Finanzwesen gerechnet.

Im inländischen Verkehr kommen noch ferner von castilianischen Rechnungsmünzen mit der Benennung : de plata nueva, de plata provincial oder cencillo, vor :

Doblon de plata nueva à 30 Reales de pl. nueva, 60 Reales de vellon, 1020 Maravedis de pl. nueva, 20400 Dineros.

Peso de plata nueva à $7^{1}/_{2}$ Reales de pl. nueva, 15 Reales de vellon, 255 Maravedis de pl. nueva, 5100 Dineros.

Real de plata nueva à 2 Reales de vellon, 34 Maravedis de pl. nueva, 680 Dineros.

Ducado de plata à $10^{6}/_{17}$ Reales de pl. nueva, $20^{6}/_{17}$ Reales de vellon, 346 Maravedis de pl. nueva, 7040 Dineros.

Ducado de vellon à $5^{1}/_{2}$ Reales de pl. nueva, 11 Reales de vellon, 138 Maravedis de pl. nueva, 3740 Dineros.

Es vergleichen sich in ganzen Zahlen :

4	Doblones de oro	=	5	Doblones de plata antigua.
75	„ „	=	272	Ducados de Cambio.
17	„ „	=	64	Silberpiastern.
17	Doblones de plata antigua	=	1024	Reales de vellon.
375	„ „ „	=	1088	Ducados de Cambio.
85	„ „ „	=	256	Silberpiastern.
34	Ducados de Cambio	=	375	Reales de plata antigua.
289	„ „	=	6000	Reales de vellon.
272	„ „	=	375	Pesos de Cambio.
289	„ „	=	300	Silberpiastern.
17	Pesos de Cambio	=	256	Reales de vellon.
85	„ „	=	64	Silberpiastern.

Der Werth dieser verschiedenerlei Münzsorten ist am bequemsten zu ermitteln, wenn man ihren Werth in Dineros und den Silberpiaster zu Grunde legt. 1 Silberpiaster hat 6800 Dineros und 9'6744 Silberpiaster gehen auf die Vereinsmark fein Silber.

Münzsorten :	1 Stück hat Dineros	Auf 1 Vereinsmark fein Silber gehen	Werth im fl. 24½ Fuſs		Werth in preuſs. Cour.		
		Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Peso duro, Silberpiaster	6800	9'6744	2	31'95	1	13	4'96
Doblon de oro, Wechseldublone . .	25600	2'5698	9	32'03	5	13	5'24
Doblon de Cambio, Wechselpistole .	20480	3'2122	7	37'62	4	10	9
Ducado de Cambio, Wechseldukaten	7058 14/17	9'3197	2	37'73	1	15	0'79
Peso de Cambio, Wechselpiaster . .	5120	12'8488	1	54'41	1	2	8'25
Fracht-Ducado	7650	8'5995	2	50'94	1	18	10'08
Escudo de vellon	3400	19'3488	1	15'97	—	21	8'48
Doblon de plata nueva	20400	3'2248	7	35'84	4	10	2'89
Peso „ „ „	5100	12'8992	1	53'96	1	2	6'72
Real „ „ „	680	96'7440	—	15'19	—	4	4'10
Ducado „ „ „	7040	9'3446	2	37'31	1	14	11'35
Ducado de vellon	3740	17'5898	1	24'57	—	23	10'53
Real de plata antigua	640	102'7905	—	14'30	—	4	1'03
Real de vellon	340	193'4880	—	7'60	—	2	2'05
Quarto	40	1644'6480	—	0'89	—	—	3'06
Ochavo	20	3289'2960	—	0'45	—	—	1'53
Maravedi de plata antigua	18 14/17	3494'8770	—	0'42	—	—	1'44
Maravedi de vellon	10	6578'5920	—	0'22	—	—	0'79

Es bestehen in Spanien eigentlich 7 verschiedene Valuten, nämlich : 1) die castilianische Valuta, im gröſsten Theile Spaniens gültig (s. oben); 2) die arragonische s. Saragossa; 3) die catalonische s. Barcellona; 4) die valencianische s. Alicante und Valencia; 5) die navarra'sche s. Navarra; 6) die mallorka'sche s. Mallorka; 7) die canarische, auf den canarischen Inseln gebräuchlich, 1 Peso corriente hat 8 Reales de plata antigua, 15 Reales de vellon, 5100 Dineros. Die sonst bestandene 8. Währung, die mexicanische, kann nicht mehr als spanische gezählt werden, da Mexico nicht mehr zu Spanien gehört.

Die so manchfaltigen, verwirrenden Rechnungsmünzen und Rechnungsarten Spaniens beruhen gröſstentheils auf früher bestandenen wirklich geprägten Münzen, deren Namen und Werth sich forterhalten haben, weil man bei den oftmaligen Münzveränderungen die alten Münzen fortbestehen lieſs, ohne sie einzuberufen und umzuschmelzen, was freilich bei der früher so groſsen Ausdehnung der spanischen Herrschaft schwierig gewesen wäre.

Wirklich geprägte Münzen Spaniens.

In Gold :

Doblon de a ocho, Onça de oro, Medalla, Quadrupel oder 4fache Pistole von 8 Escudos de oro, 16 Pesos duros, 170 Reales de plata antigua, 320 Reales de vellon, 108800 Dineros.

Doblon de a quattro, Medio Medalla oder doppelte Pistole von 4 Escudos de oro, 8 Pesos, 85 Reales de plata ant., 160 Reales de vellon, 54400 Dineros.

Doblon de oro oder einfache Pistole von 2 Escudos de oro, 4 Pesos, 42½ Reales de pl. ant., 80 Reales de vellon, 27200 Dineros.

Escudo de oro, Medio Doblon de oro oder halbe Pistole von 2 Pesos, $21^1/_4$ Reales de pl. ant., 40 Reales de vellon, 13600 Dineros.

Escudillo de oro, Peso duro de oro, Medio Escudo de oro, Coronilla, Durillo oder Goldpiaster von 1 Peso, $10^5/_8$ Reales de plata ant., 20 Reales de vellon, 6800 Dineros.

In Silber:

Peso duro, Peso fuerte, Peso de a ocho, Escudo de plata, Piastre forte, spanischer Thaler oder Piaster à $10^5/_8$ Reales de plata antigua, 20 Reales de vellon, 6800 Dineros.

$^1/_2$ Peso oder Escudo de vellon à $5^5/_{16}$ Reales de plata antigua, 10 Reales de vellon, 3400 Dineros.

$^1/_4$ Peso oder Peseta mexicana, Peseta columnaria à $2^{21}/_{32}$ Reales de plata ant., 5 Reales de vellon, 1700 Dineros.

$^1/_8$ Peso oder $^1/_2$ Peseta mexicana, Real de plata mexicana à $1^{21}/_{64}$ Real de plata ant., $2^1/_2$ Reales de vellon, 850 Dineros.

$^1/_{16}$ Peso oder $^1/_4$ Peseta mexicana, Medio Real de plata mexicana à $1^1/_4$ Real de vellon, 425 Dineros.

$^1/_5$ Peso oder Peseta provincial à $2^1/_8$ Reales de plata ant., 4 Reales de vellon, 1360 Dineros.

$^1/_{10}$ Peso oder $^1/_2$ Peseta provincial, Real de plata provincial à 2 Reales de vellon, 680 Dineros.

$^1/_{20}$ Peso oder $^1/_4$ Peseta provincial, Real de vellon à 340 Dineros.

In Kupfer:

Quarto à 4 Maravedis de vellon, 40 Dineros; doppelte à 8 Maravedis de vellon, 80 Dineros.

Ochavo à 2 Maravedis de vellon, 20 Dineros.

Maravedi de vellon à 10 Dineros.

Wirklich geprägte Münzen Spaniens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. $24^1/_2$ Fufs		in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Quadrupel vor 1772 a)	8'64	22	—	9'4254	40	28'55	23	3	10'44
b)	8'6671	21	$9\frac{3}{4}$	9'5363	40	0'30	22	25	9'61
seit 1772 a)	8'64	21	6	9'6446	39	33'35	22	18	1'20
b)	8'6671	21	$5\frac{1}{4}$	9'7031	39	19'04	22	14	0'14
seit 1786 a)	8'64	21	—	9'8742	38	38'16	22	2	4
b)	8'6671	20	6	10'1468	37	35'88	21	14	6'46
Pistolen vor 1772 a)	34'5598	22	—	37'7016	10	7'14	5	23	5'61
seit 1772 a)	34'5598	21	6	38'5784	9	53'34	5	19	6'30
b)	34'6683	21	$5\frac{1}{4}$	38'8124	9	49'76	5	18	6'03
seit 1786 a)	34'5598	21	—	39'4969	9	39'50	5	15	7
$^1/_2$ u. doppelte nach Verhältn.									
Escudillo de oro, Goldpiaster vor 1772 a)	133'8248	21	9	147'6688	2	35'01	1	14	3'46
seit 1772 a)	133'8248	21	6	149'3860	2	33'25	1	13	9'42
seit 1786 a)	138'1300	20	$4\frac{1}{2}$	162'7053	2	20'69	1	10	2'35
b)	138'1300	20	—	165'7560	2	18'10	1	9	5'47

Wirklich geprägte Münzen Spaniens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24½ Fufs		in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Silber.									
Piaster vor 1772 . . a)	8'64	14	12	9'4254	2	35'96	1	14	6'72
seit 1772 . . a)	8'64	14	8	9'5704	2	33'6	1	13	10'62
b)	8'6725	14	5	9'7186	2	31'25	1	13	2'59
in grofsen Summen durchschnittlich . b)	8'667	14	6	9'6744	2	31'95	1	13	4'96
½, ¼, ⅛, 1/16 nach Verhältn.									
Peseta provincial à 4 Reales de vell. seit 1772 a)	39'642	13	—	48'79	—	30'13	—	8	7'3
b)	40'77	12	15	50'83	—	28'92	—	8	3'16
Real. de vellon . . a)	158'57	13	—	195'16	—	7'53	—	2	1'82
b)	160'10	12	15	199'61	—	7'36	—	2	1'25

In der letzteren Zeit kursirten in Spanien ganz besonders stark die französischen 5 Francs-Stücke, in Spanien „Napoleon" genannt, und zwar zu 20 Reales de vellon, also zum nämlichen Werthe wie die span. Piaster, deren Werth jene nicht haben. Später wurden die 5 Francs auf 19 Reales d. v. heruntergesetzt, die Regierung sah sich aber gezwungen, da durch die Ueberschätzung und allgemeine Zirkulation der 5 Francs die einheimischen besseren Münzsorten aus dem Lande gingen, neue Anordnungen zu treffen und es erschien am 15. April 1848 ein neues Münzgesetz, das sich dem französischen Münzfufs mehr nähert und nach welchem keine anderen Münzen geprägt werden sollen als :

in Gold : Doblon de Isabel à 100 Realen.
in Silber : Duro (der bisherige Peso duro oder Peso fuerte) à 20 Realen, ½ Duro oder Escudo à 10 Realen.
Pezeta à 4 Realen, ½ à 2 Realen.
Real.
in Kupfer : Stücke zu ½ Real, ⅕ Real, 1/10 Real, 1/20 Real.

In der ganzen spanischen Monarchie soll der Real die Münzeinheit sein.

Die dermaligen Gold- und Silbermünzen sollen nach ihrem Nominalwerth in Umlauf bleiben.

Die Staatsämter sollen rechnen nach Doblon de Isabel à 10 Escudos à 10 Realen à 10 Decimen.

Nach dem Gesetz vom 15. April 1848 werden geprägt :	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24½ Fufs		in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Doblon de Isabel . a)	28'0544	21	7⅕	31'1716	12	14'32	6	29	9'68
In Silber.		Loth	Grän						
Duro à 20 Realen . a)	8'8941	14	7⅕	9'8823	2	28'75	1	12	6
Escudo à 10 Realen . a)	17'788	14	7⅕	19'765	1	14'37	—	21	3
Pezeta à 4 Realen . a)	44'470	14	7⅕	49'411	—	29'75	—	8	6
½ Pezeta à 2 Realen a)	88'940	14	7⅕	98'823	—	14'87	—	4	3
Real a)	177'881	14	7⅕	197'646	—	7'44	—	2	1'5

Der Piaster

wird etwa seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Spanien, und im spanischen Amerika, in grofser Menge geprägt. — Da Spanien die ersten Besitzungen in Amerika hatte und im Besitze der reichen Silbergruben dieses Landes war, so läfst sich leicht denken, dafs Spanien mehr als jedes andere Land Silbergeld hatte und dafs seine Münze, jemehr nach und nach der spanisch-amerikanische Handel emporstieg und sich ausbreitete, allerwärts bekannt und gangbar wurde *). Der silberne Piaster, die Hauptmünze Spaniens und seiner früheren amerikanischen Länder, ist daher eine wahre Weltmünze geworden; er ist in allen Welttheilen bekannt und wird in allen grofsen Handels- besonders aber Seeplätzen als Hauptzahlmittel im grofsen Verkehr gebraucht.

Auch in anderen Ländern (Türkei, Italien) ist der Piaster nachgeahmt und als Landesmünze angenommen worden; wenn aber auf Handelsplätzen oder im Allgemeinen von Piastern die Rede ist, so versteht man darunter immer die spanischen.

Die Piaster sind entweder solche, die in Amerika geprägt wurden, und man nennt diese Mexicanisches Gepräge, von der Münzstätte Mexico; oder es sind solche, die in Europa geprägt werden, und man nennt diese Sevillianisches Gepräge, von der Münzstätte Sevilla. — Die in Amerika geprägten wurden in Mexico und St. Jago geprägt und haben daher zum Münzzeichen ein M oder S mit einem darüber befindlichen kleinen o, und durch dieses o unterscheiden sie sich von den in Europa, in den Städten Madrid und Sevilla, geprägten, welche eben diese Buchstaben führen, aber ohne das o. Auf den mexicanischen Stücken befinden sich zuweilen auch die Buchstaben ME. — Man erkennt ferner die amerikanischen Stücke auch an der Umschrift, denn diese enthält nach dem königlichen Namen die Worte : DEI GRATIA HISPAN. ET IND. REX. Auf den in Europa geprägten Stücken ist die Umschrift ebenso, nur sind die Worte : ET IND. REX weggelassen.

Mexico ist jetzt nicht mehr unter spanischer Herrschaft, der Piaster wird aber daselbst noch auf dem nämlichen Fufse wie früher ausgeprägt, so dafs zwischen dem jetzigen Mexicanischen und dem ehemals Spanisch-Mexicanischen Piaster kein Unterschied Statt findet.

Die Piaster haben noch verschiedene andere Benennungen : Säulen-Piaster, Pilaren (von pila die Kugel), Colonnati (von colonna die Säule) nennt man sie von ihrem Gepräge, welches auf dem Avers das Bildnifs des Königs, auf dem Revers das castilianische und leonische Wappen zwischen zwei Säulen zeigt. Die vor 1772 geprägten Piaster hatten als Avers das castilianische und leonische Wappen und als Revers zwei gekrönte Globen (Weltkugeln) neben einander zwischen zwei Säulen, und diese Ausprägung ist es hauptsächlich, welche man auch Mexicanen nennt.

*) Seit der Entdeckung von Amerika sind in Spanien und seinen amerikanischen Münzstätten mehr als 10000 Millionen Piaster geprägt worden.

Stücke von Achten, Pesos da otte (Peso Stück, otto acht) nennt man sie, weil der Piaster ursprünglich (und noch jetzt in Mexico) 8 Reales hat und weil defshalb auf dem Gepräge neben den beiden Säulen, getheilt, 8—R steht; auf den $^1/_2$ Piastern steht 4—R, auf den $^1/_4$ steht 2 R, auf den $^1/_8$ steht 1 R und auf den $^1/_{16}$ steht $^1/_2$ R.

Pesos de plata Silberstück; Peso duro hartes Stück; Peso fuerte starkes Stück; Escudo de plata Silberthaler; nach dem Münzgesetz vom 15. April 1848 heifst der Piaster jetzt blofs Duro. Dollar (Thaler) ist die englische und amerikanische Benennung.

Die Ausprägung der Piaster war im Mutterlande Spanien und in seinen amerikanischen Besitzungen gesetzmäfsig ganz gleich. — Bei Untersuchung grofser Summen von den seit 1772 geprägten Piastern hat sich ergeben, dafs im Durchschnitt $8^2/_3$ Stück auf die köln. Mark gehen, der Feingehalt 14 Loth 6 Grän ist und demnach 9'6744 Stück auf die köln. Mark fein Silber gehen, und so wird die Ausmünzungsweise der Piaster gewöhnlich angenommen. — Nach dem neuesten Münzgesetz vom 15. April 1848 gehen zwar 9'8823 Piaster auf die köln. Mark fein Silber, da aber bei den zerrütteten Finanzzuständen Spaniens an starke Ausmünzungen wohl nicht zu denken ist, so wird die Annahme : 9'6744 Piaster auf die köln. Mark fein Silber, noch geraume Zeit in Kraft bleiben.

Gold- und Silberverhältnifs war vor 1772 wie 1 zu 16; seit 1772 wie 1 zu 16'124; seit 1786 wie 1 zu 16'5079; seit 1848 wie 1 zu 15'77143.

Papiergeld. 1) Vales reales (königliche Schatzscheine), ursprünglich zu 4 pC. verzinslich, wurden von der Regierung zuerst im J. 1780 creirt und nach und nach bis auf die Masse von 1800 Millionen Reales de vell. vermehrt; sie sanken bald tief unter pari, denn die Zinsen wurden nicht mehr bezahlt. Im J. 1824 wurden 600 Millionen als consolidirte Staatsschuld zu 4 pC. verzinslich ins grofse Staatsschuldenbuch eingetragen, so dafs jetzt noch ca. 1200 Millionen unverzinsliche Vales in Umlauf sind; aber auch von jenen 600 Millionen werden die Zinsen schon lange Zeit nicht mehr bezahlt. — Die Vales lauten auf 600, 300 und 150 Wechselpiaster, verlieren aber bedeutend gegen baar; der Kurs wird mit so viel pC. notirt als sie verlieren; ist also derselbe 88, so werden für 100 in Vales nur 12 baar gegeben. — 2) Banknoten der Bank von San Fernando, im Belaufe von 100 Millionen Realen, in Abschnitten nicht unter 500 Realen, welche dem baaren Gelde gleich kursiren.

Wechselrecht. Das am 30. Mai 1829 gegebene Handelsgesetzbuch enthält auch die Wechselordnung für ganz Spanien. — Respecttage finden nicht Statt. Wechsel nach Sicht müssen bei Vorzeigung bezahlt oder protestirt werden. Die auf einen festgesetzten Tag gezogenen Wechsel sind an dem bezeichneten Verfalltag zu bezahlen oder zu protestiren. Die Laufzeit der mehrere Tage nach Sicht gezogenen Wechsel wird vom Tage nach geschehener Acceptation an, die Laufzeit der auf Uso oder auf Tage oder Monate nach Dato gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der

auf den Tag der Ausstellung folgt. Wechsel auf eine Messe gezogen, verfallen am letzten Tage derselben.

Uso ist bei Wechseln von einem Orte des Königreiches auf den andern gezogen 2 Monat nach Dato; bei Wechseln aus Frankreich 30 Tage; aus England, Holland, Deutschland 2 Monat; aus Italien und den ausländischen Häfen des mittelländischen und adriatischen Meeres 3 Monat nach Dato. Bei allen anderen ausländischen Wechseln ist der Uso nach dem am Orte der Ausstellung des Wechsels dafür bestehenden Gebrauche zu bestimmen.

Die Monate sind zur Berechnung der Verfallzeit bei den auf Monate oder Uso gestellten Wechseln von Datum zu Datum zu rechnen.

Die Proteste wegen Mangel Annahme oder Zahlung müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage, vor 3 Uhr Nachmittags, aufgenommen werden. — Ist der Verfall- oder Protesttag ein gesetzlicher Feiertag, so mufs am nächsten Werktage bezahlt oder protestirt werden.

Banken. Im J. 1782 wurde in Madrid eine Bank errichtet unter dem Namen Bank von San Karlos, welche den Zweck hatte, Wechsel zu discontiren, Zahlungen für den Hof und die Armeen zu leisten und Noten auszugeben. Diese Bank wurde im J. 1829 aufgehoben und unter dem Namen Bank von San Fernando neu gestaltet, als Actiengesellschaft mit einem Fonds von 60 Millionen Realen. Auch diese wurde im J. 1849 reorganisirt und der Fonds auf 200 Millionen Realen in 100000 Actien à 2000 Realen bestimmt; sie ist Disconto-, Leih-, Conto-Corrent-, Giro- und Zettelbank; sie hat das Recht, Noten bis zur Hälfte ihres Fonds auszugeben in Abschnitten nicht unter 500 Realen. Die Bank und ihre Noten stehen in gutem Kredit.

Die Bank Isabella's II, im J. 1844 errichtet mit einem Fonds von 100 Millionen Realen in 20000 Actien à 5000 Realen, sollte 1847 mit der Bank von San Fernando vereinigt werden, beide bestehen aber noch abgesondert.

Ferner bestehen hier die Unionbank, die Fomentobank (Noten gibt nur die San Fernandobank aus), eine Börse, verschiedene Gesellschaften für Handel und Industrie u. s. w.

Kastilische Mafse und Gewichte.

Am 22. Juli 1849 wurde ein Decret veröffentlicht, durch welches das französische Mafs- und Gewichtssystem für ganz Spanien eingeführt wird; bis aber dasselbe allenthalben Platz gegriffen, wird noch viel Zeit vergehen.

Die Mafse und Gewichte sind in den meisten Provinzen Spaniens verschieden, die verbreitetsten sind indefs die castilischen, nämlich folgende:

Längenmafs. Die Vara (Vara von Burgos) hat 3 Pies (Fufs) oder 4 Palmos oder Cuartos, 36 Pulgadas (Zoll), 48 Dedos, 432 Lineas, 5184 Puntos und ist = 370'152 par. Linien = 0'835 Meter = 0'91318 engl. Yards = 1'252 preufs. Ellen. Die Vara wird als Ellenmafs in $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_8$, $^1/_{12}$ getheilt.

Der Pie (Fuſs) ist $\frac{1}{3}$ der Vara = 0'27833 Meter = 0'88683 preuſs. Fuſs. — Die Braza, Estado oder Toesa (Klafter, Faden) hat 2 Varas oder 6 Pies = 1'67 Meter. — Der Passo (Schritt) hat 5 Pies = 1'39167 Meter. — Der Estadal hat 4 Varas oder 12 Pies = 3'34 Meter. — Die Cuerda (Schnur) hat $8\frac{1}{4}$ Varas oder $24\frac{3}{4}$ Pies = 6'88875 Meter.

Die Legua nueva hat 8000 Varas oder 24000 Pies = 6680 Meter = 0'9018 geogr. oder deutsche Meilen. — Die Legua geografica hat 7603'84 Varas oder 22811'52 Pies = 6349'206 Meter = $\frac{6}{7}$ geogr. oder deutsche Meilen. — Die Legua maritima oder Legua legal hat 3 Millas maritimas und hält 6653'36 Varas oder 19960'08 Pies = $5555\frac{5}{9}$ Meter = $\frac{3}{4}$ geogr. oder deutsche Meilen. — Die Milla maritima hat 2217'79 Varas oder 6653'36 Pies = 1851'85 Meter = $\frac{1}{4}$ geogr. oder deutsche Meilen.

Auf 1 Grad des Aequators gehen demnach 16'6334 Leguas nuevas, $17\frac{1}{2}$ Leguas geograf., 20 Leguas maritimas, 60 Millas maritimas.

Flächenmaſs. Der Estadal oder Quadrat-Estadal hat 16 Quadrat-Varas oder 144 Quadrat-Pies = 11'1556 Quadratmeter. — Die Yugada hat 50 Fanegas. — Die Fanega hat 12 Celemines à 4 Cuartillos und ist 24 Estadales lang und eben so breit, also = 576 Quadrat-Estadales = 64'256 Aren = 2'51667 preuſs. Morgen = 1'1166 wiener Joch. — Die Fanega ist jedoch nicht überall in Spanien gleich groſs. — Die Aranzada beim Weinbau ist 20 Estadales lang und eben so breit, also = 400 Quadrat Estadales = 44'6224 Aren = 1'74769 preuſs. Morgen = 0'77541 wiener Joch.

Getraidemaſs. Der Cahiz hat 12 Fanegas à 4 Cuartillas à 3 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavos à 4 Ochavillos. Die Fanega (Fanega von Avila) ist 54'8 Liter = 0'99706 preuſs. Scheffel = 0'89125 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaſs. Der Moyo hat 16 Cantaras oder Wein-Arrobas oder Arrobas mayores à 4 Cuartillas à 2 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Copas. — 1 Cuartillo = 0'5043 Liter; 1 Cuartilla = 4'0344 Liter; 1 Cantara = 16'137 Liter = 14'0332 preuſs. Quart = 11'4065 wiener Maſs; 1 Moyo = 258'2 Liter = 3'7582 preuſs. Eimer = 4'4513 wiener Wein-Eimer.

Die Bota (das Koth) Wein hat 30 Cantaras, die Pipa 27 Cantaras.

Die Oel-Arroba oder Arroba menor hat 25 Libras oder ℔ à 4 Panillas oder Cuarterones und ist dem Inhalte nach = 12'564 Liter. — Die Bota Oel wird zu $38\frac{1}{2}$, die Pipa Oel zu $34\frac{1}{2}$ Oel-Arrobas gerechnet, beide haben mit dem Weinmaſse gleiche Gröſse.

Die Honig-Arroba hält 48 Libras, gewöhnlich wird aber der Honig pr. Gewichts-Arroba von 25 Libras verkauft.

Gewicht. Der Quintal (Zentner) hat 4 Arrobas à 25 Libras (℔) à 4 Cuarterones à 4 Onzas à 8 Ochavas. 1 Libra = 460'135 Gramm; 1 Arroba = 11'5034 Kilogramm; 1 Quintal = 46'0135 Kilogramm = 92'304 bremer ℔ = 94'95 hamburger ℔ = 98'38 preuſs. ℔ = 82'165 wiener ℔.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die halbe Libra, Marco genannt, à 8 Onzas à 8 Ochavas à 2 Adarmes à 3 Tomines

à 12 Granos. 1 Marco hat demnach 4608 Granos und wiegt 230'0675 Gramm = 0'983983 köln. Mark = 0'983802 preufs. = 0'819784 wiener Mark.

Zur Bezeichnung des Feingehaltes wird der Marco beim Gold in 24 Quilates à 4 Granos à 8 Partes, beim Silber in 12 Dineros à 24 Granos eingetheilt.

Juwelen- und Perlengewicht ist die Onza à 140 Quilates à 4 Granos = 27'96 Gramm; 1 Quilat = 0'1997 Gramm.

Medicinalgewicht. Die Libra (℔) hat $1\frac{1}{2}$ Marcos oder 12 Onzas à 8 Drachmas à 3 Escrupulos à 2 Obolos à 3 Caracteres à 4 Granos. — 1 Libra hat demnach 6912 Granos und ist $\frac{3}{4}$ der Handelsgewichts-Libra = 345'1012 Gramm.

Magdeburg,

in der preufsischen Provinz Sachsen, mit 58000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte s. Berlin.

Der Preis für Spiritus versteht sich hier für das Oxhoft von 180 Quart von 80 Procent nach Tralles (80 Quart Alkohol in 100 Quart Spiritus), oder nach dem gebräuchlichen Ausdruck, für 14400 Procent (80mal 180). Spiritus von anderen Stärkegraden wird hiernach berechnet; z. B. man kauft 2 Oxhoft, das eine enthält 60procentigen, das andere 65procentigen Spiritus, so rechnet man:

1 Oxhoft	oder	180 Quart	à 60 pC.	macht	10800 pC.
1 »	»	180 »	à 65 pC.	»	11700 pC.
				zusammen	22500 pC.

ist nun der Preis 20 Rthlr., so rechnet man: was kosten 22500 pC. wenn 14400 pC. 20 Rthlr. kosten; Facit 31 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Es besteht hier ein Provincial-Bank-Kontor der Berliner Hauptbank, Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-, Assecuranz-Gesellschaften etc.

Mailand,

Hauptstadt des zum Kaiserreich Oestreich gehörigen Lombardisch-Venetianischen Königreichs mit 160000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Mailand wechselt auf:	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 fl. niederländ.	*248 Lire austr.
Ancona	100 Scudi romani	*595 » »
Augsburg	100 fl. Courant	*297 » »
Bologna	100 Scudi romani	*597 » »
Florenz	100 Lire toscane	* 97 » »
Frankfurt	100 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs	*$246\frac{3}{4}$ » »
Genua	100 Lire nuove	*$117\frac{1}{4}$ » »

Mailand wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Hamburg	100 Mark Banko	*217¾ Lire austr.
Livorno	100 Lire toscane	* 97 " "
London	1 Liv. St.	* 29 " " 40 Centesimi
Lyon	100 Francs	*117⅛ " "
Neapel	100 Ducati di regno	*503⅓ " "
Paris	100 Francs	*117¼ " "
Rom	100 Scudi romani	*597⅓ " "
Turin	100 Lire nuove	*117 " "
Triest	100 fl. Convent. Cour.	*242⅓ " "
Venedig	100 Lire austr.	* 99⅛ " "
Wien	100 fl. Convent. Cour.	*243 " "

Geldkurse, pr. Stück.

Geldsorten :	In Lire austriache.	In Mailänder Lire correnti
20 Francs-Stücke . . .	23 " 65 à 23 " 67	29 Lire 10 Soldi.
Sovraind'or, lombard. . .	41 " 24 à 41 " 26	51 "
detto östreich.-niederl.	41 " 20 à 41 " 22	51 "
Doppien, Genuesische . .	93 " 70 à 93 " 80	117 "
detto Mexicanische .	98 " 60 à 98 " 70	119 "
detto Spanische . .	99 " 50 à 99 " 60	119 "
detto Savoysche . .	33 " 50 à 33 " 52	41 "
detto Parmaische . .	25 " 08 à 25 " 10	31 "
detto Römische . . .	19 " 95 à 19 " 97	24 " 10 Soldi.
Neue Louisd'or	27 " 20 à 27 " 25	33 "
5 Francs-Stücke	5 " 87 à 5 " 88	7 " 5 Soldi.
Brabanterthaler (Crocioni)	6 " 62 à 6 " 63	8 "
detto in ½ und ¼ .	6 " 58 à 6 " 59	8 "
20 kr. Stücke	1 " — à — " —	1 " 5 Soldi.

Von Staatspapieren werden die Kurse von Lombardisch-Venetianischen Papieren, Mailänder Stadtobligationen und Oestreichischen Papieren in pC. für 100 Kapital notirt; in fremden Staatspapieren werden, wie in Oestreich überhaupt, keine Geschäfte gemacht.

Man rechnet seit dem Münzgesetz vom 1. November 1823 im ganzen Lombardisch-Venetianischen Königreich nach

Lire austriache à 100 Centesimi.

Diese Lira austriaca ist ganz gleich dem östreichischen 20 kr. Stück, es gehen demnach 60 Lire austriache auf 1 Vereinsmark fein Silber; 1 Lira austriaca = 7 Sgr. preufs. = 24½ kr. im 24½ fl. Fufs.

Nach dem erwähnten Münzgesetz vom 1. Nov. 1823 soll das in den östreichischen Landen eingeführte Münzsystem auch auf das Lombardisch-Venetianische Königreich ausgedehnt, dabei jedoch auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Landes Rücksicht genommen und bei den daselbst auszuprägenden Münzen die Unterabtheilung nach dem Decimalfufse, und die dermaligen Bestimmungen über die Legirung und die Bezeichnung des Gewichtes der Münzen beibehalten werden.

Als Verhältnifs des metrischen Gewichtes zum Wiener Gewicht wurde festgesetzt :

1 metrisches Pfd. (Libra)	=	3 Mark 9 Loth 48 Richtpfennig
1 Mark	=	2 Oncie 8 Grossi 6'44 Grani.

Diesem gemäfs wird das metrische ℔ ausgeprägt :

Das feine Gold zu	1307 fl. 20 kr.	oder	3922 Lire
„ „ Silber „	85 fl. 31 kr.	„	256 „ 55 Centesimi
„ Kupfer „	1 fl. 54'284 kr.	„	5 „ 71'42 „

Nebst den östreichischen Gold- und Silbermünzen werden im Lombardisch-Venetianischen Königreich geprägt :

In Gold :	Der Souverain	zu	13 fl. 20 kr.	oder	40 Lire.
	Der $\frac{1}{2}$ detto	„	6 „ 40 kr.	„	20 „
in Silber :	Scudo	zu	2 fl.	oder	6 Lire
	$\frac{1}{2}$ detto	„	1 „	„	3 „
	Lira	„	20 kr.	oder	1 Lira
	$\frac{1}{2}$ detto	„	10 kr.	„	50 Centesimi
	$\frac{1}{4}$ detto	„	5 kr.	„	25 „
in Kupfer :	Soldo	„	1 kr.	„	5 „
	3 Centesimi	„	$\frac{3}{5}$ kr.	„	3 „
	Centesimo	„	$\frac{1}{5}$ kr.	„	1 „

Die Gold- und Silbermünzen werden in einem Gehalte von $\frac{9}{10}$ feinem Metalle und $\frac{1}{10}$ Kupferzusatz ausgeprägt; nur die $\frac{1}{4}$ Lira wird in einem Gehalte von $\frac{6}{10}$ fein Silber und $\frac{4}{10}$ Kupfer geprägt, damit ihr Umfang nicht zu klein ausfällt. — Bei den Gold- und Silbermünzen wird am Feingehalt kein Remedium gestattet; am Gewicht darf der Abgang oder Ueberschufs bei 100 Stück Goldmünzen nicht den achten Theil eines Goldstückes von derselben Gattung, und bei 100 Stück Silbermünzen nicht den vierten Theil eines Silberstückes von derselben Gattung übersteigen. Bei den Kupfermünzen darf der Abgang oder Ueberschufs am Gewicht 1 pC. betragen.

Die Lombardisch-Venetianischen Silbermünzen sind kleiner und leichter als die Conventionsmünzen, dagegen aber feiner von Silber, so dafs der Werth beider Münzen doch übereinkommt.

In dem Münzgesetz von 1823 ist ferner bestimmt, dafs
100 östreichische Liren gleich zu achten sind :

87	italienischen (französischen) Liren
$113\frac{9}{32}$	mailänder Liren
$169\frac{59}{64}$	venetianischen Liren.

Früher rechnete man in Mailand nach

Lire à 20 Soldi à 12 Denari correnti,

oder wie man sie gewöhnlich nennt, nach Mailänder Liren, und diese Rechnungsweise hat sich bis auf den heutigen Tag im Kleinverkehr forterhalten. — Nach vorerwähnter gesetzlicher Bestimmung, dafs $113\frac{9}{32}$ Mailänder Liren = 100 östreichischen Liren, gehen 67'9688 Mailänder Liren auf 1 Vereinsmark fein Silber und 1 Mailänder Lira ist werth 6 Sgr. 2'16 Pf. preufs. = 21'63 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufse.

Zur Bestimmung einiger Wechselpreise hatte man noch eine sogenannte Valuta imperiale, in welcher die damals gebräuchliche Silbermünze Filippo oder Philippsthaler zu 106 Soldi gerechnet wurde, während dieselbe in der Valuta corrente zu 150 Soldi gerechnet wurde; es waren daher 53 Lire imperiali = 75 Lire correnti.

Sodann rechnete man von 1806 bis 1823 (wo das neue Münzgesetz erschien) nach

Lire italiane à 100 Centesimi

und diese Lire sind ganz dem französischen Franc gleich, nur die Benennung und das Gepräge ist anders; die italienischen Gold- und Silbermünzen wurden damals ganz nach dem französischen Münzfufse geprägt; es gab Stücke zu 40 und 20 Lire in Gold, zu 5, 2, 1, $^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$ Lira in Silber, und die französischen goldenen und silbernen Francs kursirten damals in Italien ganz gleich mit den italienischen Liren, gerade so wie jetzt die östreichischen Münzen mit den neu eingeführten Lire austriache kursiren. — Nach oben erwähnter gesetzlicher Bestimmung, dafs 87 Lire italiane = 100 östreichischen Liren, gehen $52^1/_5$ Lire italiane auf 1 Vereinsmark fein Silber und 1 Lira italiana ist werth 8 Sgr. 0'55 Pf. preufs. = 28'16 kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs.

Man hat also in Mailand dreierlei Liren, jede in einem anderen Zahlwerthe: Lire austriache, Mailänder Liren oder Lire correnti, und Lire italiane, und der unkundige Fremde mufs oft darunter leiden; er zahlt Lire austriache oder gar Lire italiane, wo er eigentlich nur Lire correnti zu zahlen hätte.

Uebrigens ist nach dem mehrerwähnten Münzgesetz von 1823 gestattet, im gewöhnlichen Verkehr Verträge in einer der früheren gesetzlichen Valuten abzuschliefsen. Wo keine bestimmte Valuta benannt ist, tritt die gesetzliche Vermuthung für die neue Valuta ein, wenn nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer andern Valuta zu bedienen, dargethan werden kann.

Wirklich geprägte lombard.-venetian. und Mailänder Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Souverains a)	20'638	21	$7\frac{1}{5}$	22'931	16	38'21	9	15	2'44
$^1/_2$ detto a)	41'276	21	$7\frac{1}{5}$	45'862	8	19'11	4	22	7'22
Zecchinen b) à 15 Lire 4 Soldi corr.	67'5	23	9	68'210	5	35'58	3	5	10'56
Doppien oder Pistolen à 25 L. 3 S. corr. b)	37'002	21	9	40'830	9	20'62	5	10	2'12
In Silber:		Loth	Grän						
Scudi a)	9	14	$7\frac{1}{5}$	10	2	27	1	12	—
$^1/_2$ Scudi a)	18	14	$7\frac{1}{5}$	20	1	13'5	—	21	—
Lire austriache . . a)	54	14	$7\frac{1}{5}$	60	—	24'5	—	7	—
$^1/_2$ detto . . a)	108	14	$7\frac{1}{5}$	120	—	12'25	—	3	6
$^1/_4$ detto . . a)	144	9	$10\frac{4}{5}$	240	—	6'13	—	1	9

Wirklich geprägte lombard.-venetian. und Mailänder Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24 ½ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aeltere Münzen.									
Scudi à 6 Lire corr. v. 1778 u. 1785 . b)	10'121	14	6	11'298	2	10'01	1	7	2'10
detto v. Jahr 8 (1800) b)	10'098	14	6	11'272	2	10'40	1	7	3'13
30 Soldi-Stücke v. J. 9 (1801) b)	31'904	10	17	46'641	—	31'53	—	9	0'06
Mailänder Lira v. 1780 b)	37'634	8	14	68'598	—	21'43	—	6	1'47
detto bis 1777 b)	63'625	15	—	67'867	—	21'66	—	6	2'26
Ducatons à 8⅗ Lire corr. b)	7'375	15	2	7'809	3	8'25	1	23	9'42
Filippo à 7½ Lire corr. b)	8'4	15	3	8'862	2	45'88	1	17	4'75
b)	8'5	15	2	9	2	43'33	1	16	8
Tallaro oder Scudo nuovo à 6¾ Lire corr. (Conventionsthaler) . . b)	8'375	13	6	10'05	2	26'27	1	11	9'49
Parpajole à 2½ Soldi b)	136'55	3	6	655'44	—	2'24	—	—	7'69

Zur Zeit des Aufstandes im J. 1848 liefs die provisorische Regierung zu Mailand Stücke zu 20 Lire italiane in Gold, und zu 5 Lire ital. in Silber, ganz nach dem französischen Münzfufs prägen, es wird aber nicht sehr viel geprägt worden sein.

Papiergeld. Im April und Juni 1849 wurden von der kaiserlichen Regierung Kassen- oder Tresorscheine, Viglietti del Tesoro Austriache del Regno Lombardo-Veneto, emittirt in Abschnitten zu 5 und 10 Lire austr., welche unverzinslich sind, und zu 15, 30, 60, 120, 600, 1200 und 2400 Lire, welche 5 pC. Zinsen tragen. Diese Tresorscheine werden bei allen an öffentliche Kassen zu leistenden Zahlungen bis zur Hälfte des zu zahlenden Betrages an Zahlung genommen, und auch im Privatverkehr mufs bei allen Zahlungen die Hälfte in Tresorscheinen genommen werden. — Der Belauf der emittirten Scheine ist 70 Millionen Lire, sie wurden aber von der Regierung wieder zurückgezogen s. Wien.

Wechselrecht. Seit dem 1. Mai 1850 gilt die Allgemeine Deutsche Wechselordnung s. Wien. — Früher und seit 1. Sept. 1808 war für das damalige Königreich Italien das französische Handelsgesetzbuch, unter dem Namen Codice di commercio eingeführt worden, welches nachher in dem neugebildeten lombardisch-venetianischen Königreich, 1816, neben dem Allgemeinen östreichischen bürgerlichen Gesetzbuch in Wirksamkeit blieb.

Wechselstempel. Dieser beträgt seit 15. März 1850 für Summen

bis	300 Lire austr.			15 Cent.		
über	300 bis 600 Lire austr.			30 »		
»	600 » 1050 » »			50 »		
»	1050 » 1500 » »			75 »		
»	1500 » 3000 » »		1 Lira	50 »		
»	3000 » 4500 » »		2 »	25 »		
»	4500 » 6000 » »		3 »	— »		

über 6000 bis 12000 Lire austr. 6 Lire
u. s. f. für jede weitere 6000 Lire 3 Lire mehr,
bis 36000 Lire;
über 36000 bis 48000 Lire 24 Lire
u. s. f. für jede weitere 12000 Lire 6 Lire mehr.

Es bestehen hier eine Handelskammer; Handelsgericht; Börse; der Monte di Milano oder Mailänder Leihhaus, welches auf Staatspapiere, Seide, Gold und Silber etc. Vorschüsse gibt und die Geldgeschäfte der Regierung besorgt; der Monte delle sete oder die Seiden-Leihbank, welche die Beförderung des Seidenbaues und Seidenhandels zum Zweck hat und Vorschüsse auf rohe Seide gibt; Gesellschaft für Leinen-Industrie; Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft u. s. w.

Maſse und Gewichte.

Im J. 1803 wurden hier, wie im ganzen damaligen Königreich Italien, die französischen metrischen Maſse und Gewichte eingeführt, und später, unter östreichischer Herrschaft, wurden dieselben beibehalten. Nur die Benennungen sind hier verschieden, über Gröſse und Vergleichungen mit anderen Maſsen und Gewichten s. Paris.

Längenmaſs. Der Metro (Meter) hat 10 Palmi (Decimeter) à 10 Diti (Centimeter) à 10 Atomi (Millimeter) und ist = 2'298 alte mailänder Fuſs = 1'6808 alte mail. Braccia oder Elle. — Der Trabucco hat $2\frac{1}{2}$ Metri. — Der Miglio (die Meile) ist 1000 Metri.

Flächenmaſs. Die Tornatura (Hectare) hat 100 Tavole (Aren) à 100 Quadrat-Metri.

Hohlmaſse für trockene und flüssige Dinge. Die Soma (der Hectoliter) hat 10 Mine (Decaliter) à 10 Pinte (Liter) à 10 Coppi (Deciliter) und ist = 0'6838 alte Getraide-Moggia = 1'324 alte Wein-Brente. — Wirkliche Gemäſse sind die doppelte, einfache und halbe Mina, Pinta und Coppo.

Handels-, Gold-, Silber-, Münz- und Zollgewicht. Die Libbra metrica auch Libbra nuova oder Libbra italiana genannt (das Kilogramm) hat 10 Once (Hectogramm) à 10 Grossi (Decagramm) à 10 Denari (Gramm) à 10 Grani (Decigramm) und ist = 3'06 alte Libbre piccole = 1'3114 alte Libbre grosse = 4'25537 alte Marchi. — 10 Libbre metriche sind 1 Rubo, 100 Libbre sind 1 Quintale, 1000 Libbre sind 1 Migliajo oder Tonellata.

Der Feingehalt des Goldes und Silbers wird wie in Frankreich nach Tausendtheilen, Millesimi, bestimmt.

Verarbeitetes Gold soll fein sein: Nr. 1 920, Nr. 2 840, Nr. 3 750 Millesimi; verarbeitetes Silber Nr. 1 950, Nr. 2 800 Millesimi; das Remedium ist bei Gold 3, bei Silber 5 Millesimi.

Medicinalgewicht ist das wiener.

Alte Mailänder Maſse und Gewichte.

Diese sind im Handel und gewöhnlichen Verkehr noch fortwährend in erlaubtem Gebrauch.

Längenmaſs. Der Piede (Fuſs) hat 12 Pollici (Zoll) = 192'916 par. Linien = 0'4352 Meter. — Der Trabucco hat 6 Piede

= 2'6111 Meter. — Der *Braccio* (Elle) hat 12 Once à 12 Punti à 12 Atomi = 263'733 par. Linien = 0'594936 Meter = 0'89204 preufs. Ellen = 0'76358 wiener Ellen.

Flächenmafs. Die *Quadrat-Pertica* hat 24 Tavole à 4 Quadrat-Trabucchi = 3456 Quadrat-Piede = 6'54518 Aren.

Getraidemafs. Die *Mina* hat 28 Moggia à 8 Staja à 4 Quartari. Der *Moggio* = 146'2343 Liter = 1'4623 neue Some = 2'66067 preufs. Scheffel = 2'3783 wiener Metzen. — Die *Carga Hafer* hat 9 Staja, *gehäuft* gemessen, alles andere Getraide wird *gestrichen* gemessen. — Die *Soma Reis* hat 12 Staja und wiegt 230 Libbre grosse = 175'3796 Kilogramm.

Weinmafs. Die *Brenta* (Eimer) hat 6 Mine à 8 Pinte à 2 Boccali und hält 75'5544 Liter = 1'09974 preufs. Eimer = 1'30258 wiener Wein-Eimer. — Oel wird nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht ist zweierlei:

1) *Peso piccolo* oder *Peso sottile* (Leichtgewicht), für die meisten Waaren gebräuchlich. Die Libbra hat 12 Once à 24 Denari à 24 Grani, also 6912 Grani = 326'793 Gramm = 0'6987 preufs. ℔ = 0'5835 wiener ℔.

2) *Peso grosso* (Schwergewicht), für Rhum, Butter, Fleisch und andere Victualien. Die Libbra hat 28 Once sottile, mit derselben Eintheilung wie vorstehend, also 16128 Grani = 762'517 Gramm = 1'6303 preufs. ℔ = 1'3616 wiener ℔.

Oelgewicht. Der *Rubbio* hat 25 Libbre. Die Libbra da olio hat 32 Once sottile = $2\frac{2}{3}$ Libbre sottile = $1\frac{1}{7}$ Libbre grosse = 871'448 Gramm. — 1 Rubbio = 21'7862 Kilogramm = 46'581 preufs. ℔ = 38'9 wiener ℔.

Gold- und Silbergewicht. Der *Marco* hat 8 Once à 24 Denari à 24 Grani, also 4608 Grani. 89 Once, Denari oder Grani di Marco machen 96 Once, Denari oder Grani des Peso sottile, es ist also 1 Marco = 234'9973 Gramm = 1'00507 köln. Mark = 1'00488 Vereinsmark = 0'83735 wiener Mark.

Zur Bezeichnung des Feingehaltes wird der Marco beim Golde in 24 Carati à 24 Particole, beim Silber in 12 Denari à 24 Grani getheilt.

Juwelen- und Perlengewicht, Medicinalgewicht ist das wiener.

Mainz,

in der Grofsherzoglich Hessischen Provinz Rheinhessen mit 35000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Mafse und Gewichte s. Darmstadt.

Bei *Wechsel- und Geldgeschäften* richtet man sich nach Frankfurt a. M.

Die **ehemaligen Mainzer Maſse und Gewichte** kommen im Verkehr noch häufig vor.

Längenmaſs. Der Werkschuh oder Fuſs hat 12 Zoll und ist = 129'221 par. Linien = 0'2915 Meter = 1'166 neue Fuſs. — Der Kameralschuh hat 12 Zoll und ist = 127'448 par. Linien = 0'2875 Meter = 1'15 neue Fuſs. — Die Ruthe ist = 4'6 Meter = 18'4 neue Fuſs. — Die Elle ist = 244'336 par. Linien = 0'55118 Meter = 0'9186 neue Ellen.

Flächenmaſs. Die Quadratruthe ist = 21'16 Quadratmeter = 338'56 neue Quadratfuſs = 3'3856 neue Quadratklafter.

Brennholzmaſs. Der Stecken ist im Lichten $4\frac{1}{3}$ Kameralschuh hoch und eben so breit und hält bei 3 Schuh Scheitlänge 1'3387 Steren = 0'85676 neue Stecken, bei $3\frac{1}{2}$ Schuh Scheitlänge 1'56176 Steren = 0'9995 neue Stecken, bei 4 Schuh Scheitlänge 1'7849 Steren = 1'1423 neue Stecken.

Getraidemaſs. Das Malter hat 4 Virnsel à 4 Kumpf à 4 Gscheid à 4 Mäſschen und hält 109'387 Liter = 0'8546 neue Malter.

Flüssigkeitsmaſs. Die Ohm hat 20 Viertel à 4 Maſs à 4 Schoppen. Das Stückfaſs hat $7\frac{1}{2}$ Ohm, das Fuder hat 6 Ohm, die Zulast hat 4 Ohm. — Die Maſs hält 1'6947 Liter = 0'84734 neue Maſs; die Ohm hält 135'5738 Liter = 0'84734 neue Ohm, 100 Ohm =

90'383	badische Ohm	86'928	kasseler Ohm
211'366	bairische Schenk-Eimer	197'336	preuſs. Eimer
94'535	frankfurter Ohm	233'732	wiener Wein-Eimer
2983'932	engl. Imp.-Gallons	46'125	würtemb. Eimer.

Die Bier- und Oelmaſs hält 1'8857 Liter = 0'94285 neue Maſs; die Bier-Ohm also = 150'856 Liter = 0'94285 neue Ohm.

Gewicht. Der Zentner hat 100 schwere ℔ oder 106 leichte ℔. — Das schwere ℔ hat 34 (eigentlich $33\frac{23}{25}$) Loth und wiegt 498'927 Gramm = 0'99785 neue ℔ = 1'06674 preuſs. ℔. — Das leichte ℔ hat 32 Loth und wiegt 470'686 Gramm = 0'94137 neue ℔ = 1'00636 preuſs. ℔.

Der Zentner Krahnengewicht hat 114 leichte ℔ = 107'3164 neue ℔ = 53'6582 Kilogramm.

Es werden hier verkauft : Rüböl pr. 290 leichte ℔ ohne Faſs oder pr. 280 leichte ℔ mit Faſs; Leccer-Oel pr. 280 leichte ℔ mit Faſs; Mohn- und Provencer-Oel pr. Zentner; Rhum pr. alte Ohm; Waizen, Roggen, Gerste, Hafer pr. neues Malter von 128 Liter, im Groſshandel aber pr. 200 neue ℔; Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken pr. altes Malter; Mehl pr. altes Malter à 140 leichte ℔.

Es besteht hier eine Handelskammer, Handelsgericht etc.

Majorka oder Mallorka,

groſse spanische Insel im Mittelmeere (bildet mit der Insel Minorca die balearischen Inseln, und diese mit den pityusischen Inseln bilden das spanische Königreich Majorka); Hauptstadt Palma mit 35000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Libras zu 10 Reales oder zu 20 Sueldos à 12 Dineros

oder nach

Courantpiastern oder Wechselpiastern, Pesos de plata antigua zu 8 Reales oder zu 20 Sueldos à 12 Dineros

in mallorkanischer Valuta.

14'563 Libras gehen auf die Vereinsmark fein Silber, und darnach ist 1 Libra werth 28 Sgr. 10'8 Pf. preufs. = 1 fl. 40'94 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

12'85 Courant- oder Wechselpiaster gehen auf die Vereinsmark fein Silber, und darnach ist 1 Courantpiaster werth 1 Rthlr. 2 Sgr. 8'23 Pf. preufs. = 1 fl. 54'4 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Die Libra hat den Werth von 13'288 Reales de vellon, der Courantpiaster hat den Werth von $15\frac{1}{17}$ Reales de vellon.

Es sind :

17 Libras	=	15 Courantpiaster.
289 „	=	192 Silberpiaster.
85 Courantpiaster	=	64 „

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Die Canna hat 8 Palmos à 4 Cuartillos = 1'564 Meter.

Getraidemafs. Die Cuartera hat 6 Barcellas à 6 Almudas = 71'97 Liter = 1'313 castilische Fanegas.

Flüssigkeitsmafs. Der Cuartin oder Cortin hat $6\frac{1}{2}$ Cuartes à 4 Cuartas = 27 Liter = 1'6732 castilische Cantaras. — Beim Oelmafs ist der Cortan = 4'043 Liter = 0'3218 castilische Oel-Arrobas. — Der Odre oder Pellexo ist ein Gebinde von ca. 12 Cortanes. — Die Pipa Oel hält 107 Cortanes und wiegt netto 963 Libras = 840'057 preufs. ℔.

Gewicht. Der Quintal hat 4 Arrobas à 25 Libras à 12 Onzas. — 1 Libra = 408 Gramm = 0'8867 castilische Libras = 0'8723 preufs. ℔ = 0'728 wiener ℔.

Makassar wie Batavia.

Malabar wie Kalikut.

Malaga,

in der Provinz Granada im Königreich Spanien, mit 60000 Einwohnern.

Man rechnet wie in Madrid nach

Reales de vellon à 34 Maravedis

in der castilischen Valuta s. Madrid. — Auch theilt man den Real de vellon in $8\frac{1}{2}$ Quartos, 17 Ochavos, 34 Maravedis, 68 Blancos, 136 Cornados, 340 castil. Dineros.

Als Rechnungs- und Wechselmünzen kommen ferner hier vor und werden gerechnet:

der Wechselpiaster, Peso de plata antigua, zu 15 Reales de vellon;

die Wechselpistole, Doblon de plata antigua, zu 60 Reales de vellon;

der Ducado de vellon, oder Ducado del Rey oder del Norte zu 375 Maravedis de vellon;

der Fracht-Ducado zu 12 Reales de plata doble = 22½ Reales de vellon.

17 Ducados de cambio werden = 12000 Maravedis de vellon gerechnet.

Wechselkurse, Wechselrecht s. Madrid.

Maſse und Gewichte

sind die castilischen s. Madrid.

Beim Getraidemaſs wird die Fanega in 12 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Raciones getheilt und hält 54'683 Liter = 0'99786 castil. Fanega; im Handel wird sie der castilischen Fanega gleich gerechnet.

Beim Flüssigkeitsmaſs wird die castilische Cantara oder Arroba in 2 Azumbras à 4 Cuartillos getheilt. — Die Pipa Malagawein hält eigentlich 35 Arrobas, wird aber nur zu 34 Arrobas gerechnet. — Die Bota (das Both) hält 30 Arrobas.

Die Pipa Oel hält 34 Arrobas oder 850 Libras. Die Bota Oel hält 43 Arrobas. 5¼ Arrobas rechnet man = 1 Millerolle in Marseille.

Es werden verkauft: Wein pr. Bota von 30 Arrobas, Benicarlo-Wein pr. Pipa; Oel pr. Pipa von 850 Libras; Rosinen pr. Quintal; Muskateller-Trauben pr. Kistchen; Feigen pr. Faſs von netto 112½ Libras; Orange-Schalen pr. Viertel-Ballen von 3 Quintal; trockene Pomeranzenschalen pr. Quintal; Citronen pr. Kiste; Mandeln pr. Faſs von 3 Quintal; Cochenille pr. Arroba.

Die Carga Rosinen enthält 2 Körbe oder 7 Arrobas; das Faſs Rosinen hält ebenfalls 7 Arrobas, obschon es dem Namen nach nur 4 Arrobas zu enthalten brauchte; das Faſs Mandeln hält 3 Quintal oder 300 Libras.

Auf die Schiffslast werden gerechnet: 5 Pipen Wein oder Oel, 44 ganze oder 88 halbe Fässer Rosinen, 50 Körbe oder 160 Töpfe Traubenrosinen, 20 Kisten Citronen oder Pomeranzen, 4 Ballen Pomeranzenschalen, 10 Fässer Mandeln. Bei Gewichtswaaren hat die kleine Last 6200, die groſse Last 8800 Libras oder ℔.

Malakka,

Hafenstadt auf der gleichnamigen Halbinsel in Hinterindien, früher holländische, jetzt brittische Besitzung, mit 6000 Einwohnern.

Man rechnete sonst hier wie in Batavia nach holländischer Weise in

Reichsthalern à 8 Schilling oder à 48 Stüber à 4 Deut.

Von Münzen kursiren hauptsächlich indische Rupien, spanische Piaster à $1\frac{1}{3}$ hiesige Reichsthaler, holländische Münzen, englische Kronen à 10 hiesige Schilling.

Jetzt wird aber die englische Sterlingsvaluta immer mehr Platz greifen, der span. Piaster zu $4\frac{1}{3}$ bis $4\frac{1}{6}$ Schilling Sterling, die Compagnie-Rupie zu 2 Schilling.

Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Fuſs ist der alte Amsterdamer rheinl. s. Amsterdam. — Der Covid (die Elle) ist $\frac{2}{3}$ alte amsterdamer Ellen = 0'4585 Meter.

Reismaſs. Der Gantang hat 4 Chiöpen und wiegt 6 holländ. Troy-℔ = 2'953 Kilogramm. — Das Maaſs hat 10 Gantangs. — Der Parra ist ein Gewicht von 40 holl. Troy-℔. — Der Koyang hat 80 Maaſs oder 120 Parras und wiegt 4800 holl. Troy-℔ = 2362'4 Kilogramm. Der Koyang wird aber auch zu 40 Pikols Gewicht gerechnet = 5000 holl. Troy-℔ = 2460'84 Kilogramm. — Die Last Reis hat 50 Maaſs oder 500 Gantangs.

Gewicht. Der Bahar hat 3 Pikols à 100 Kättis. 1 Kätti wiegt $1\frac{1}{4}$ holl. Troy-℔ = 615'21 Gramm = 1'3563 engl. av. dp. ℔; 1 Pikol wiegt 125 holl. Troy-℔ = 61'521 Kilogramm = 135'63 engl. av. dp. ℔; 1 Bahar wiegt 375 holl. Troy-℔ = 184'563 Kilogramm = 406'89 engl. av. dp. ℔.

Zinngewicht ist der Bahar à 8 Kips à 15 Bedoors à 2 Tampangs. — Der Tampang wiegt $1\frac{1}{4}$ holl. Troy-℔, ist also dem Kätti des Handelsgewichtes gleich; demnach ist der Bahar 300 holl. Troy-℔ = 147'65 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht. Das Kätti hat 20 Buncals oder Tails à 4 Rupien à 4 Miams oder Maas à $2\frac{2}{5}$ Carats à $1\frac{2}{3}$ Coubang à 2 Busu. — Das Kätti wiegt $3\frac{7}{9}$ holl. Troy-Mark = 929'65 Gramm.

Der Feingehalt des Goldes oder Silbers wird nach Mutu (Zehntheilen) bestimmt, also 10 Mutu ist der höchste Feingehalt.

Malta,

Insel im mittelländischen Meere, unter brittischer Herrschaft; Hauptstadt La Valetta, mit 33000 Einwohnern.

Man rechnet gesetzlich nach

Livres Sterling à 20 Schilling à 12 Pence

wie in England s. London.

Im Verkehr rechnet man aber wie in früheren Zeiten nach

Scudi à 12 Tari à 20 Grani

ferner hat man als Rechnungsmünze die Oncia, Pezza oder den Wechselpiaster à $2\frac{1}{2}$ Scudi; auch wird der Scudo in 24 Carlini, der Grano in 6 Piccioli eingetheilt. Die ehemaligen Malteser Münzen kommen wenig mehr vor; sie sind meistens eingeschmolzen, beson-

ders von der brittischen Regierung, und auch der Scudo ist jetzt nur noch Rechnungsmünze, deren Werth man zu 16 Sgr. 3'43 Pf. preufs. = 57 kr. im 24½ fl. Fufs annehmen kann.

Von fremden Münzen kursiren besonders span. Quadrupeln, engl. Sovereigns, sicilian. Oncien, Dukaten, span. Piaster, sicilian. Scudi, franz. 5 Francs s. Geldkurse.

Die englischen Silber- und Kupfermünzen gelten gesetzlich: die Krone (à 5 Schilling) 3 malteser Scudi, der Schilling 7 Tari 4 Grani, der Sixpence 3 Tari 12 Grani, der Penny 12 Grani, der Halfpenny 6 Grani.

Der spanische, mexicanische und südamerikanische Piaster ist gesetzlich auf 4 Schilling 2 Pence Sterling (50 Pence) tarifirt, der malteser Scudo auf 20 Pence, der sicilianische Scudo auf 50 Pence.

2 sicilian. Scudi, Tari, Grani sind = 5 malteser Scudi, Tari, Grani.

Wechselkurse werden notirt auf

Barcellona		für 1 Wechselpiaster	* 22½	Tari von Malta.
Genua		„ 1 Lira nuova	* 5¾	„
Livorno		„ 1 Lira toscana	* 4	„ 17½ Grani
London		„ * 49½ Pence	1	malt. Onzia oder Wechselpiaster.
	oder	„ 100 Liv. St. in London	101½	Liv. St. in Malta, zu welchem Kurse der Regierungscommissär Wechsel auf das Schatzamt in London abgiebt.
Marseille		„ 1 Franc	* 5¾	maltheser Tari.
Messina / Palermo		„ 1 sicil. Onzia	* 6⅛	„ Scudi.
Neapel		„ 1 Ducato	* 25	„ Tari.
Triest		„ 1 fl. im 20 fl. Fufs	* 14½	„ „
Venedig		„ 1 Lira austr.	* 5	„ „
Konstantinopel / Smyrna		„ *370 Para	1	„ Scudo.

Geldkurse, pr. Stück:

Spanische Quadrupeln, Onzas . . .	* 41 malteser Scudi.
Engl. Sovereigns	* 12½ „ „
Sicilianische Oncien	* 6⅓ „ „
Dukaten	* 5⅚ „ „
Franz. 20 Francs	* 10 „ „
Span. Piaster	* 2⅓ „ „
Sicilian. Scudi	* 2½ „ „
Brabanterthaler	* 2¾ „ „
Franz. 5 Francs	* 2 Scudi 5 à 6 Tari.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Piede (Fufs) = 11⅙ engl. Zoll = 125'731 par. Linien = 0'2836 Meter. — Die Canna (Elle) hat 8 Palmi à 12

Once = 925'602 par. Linien = 2'088 Meter; man rechnet 3½ Palmi = 1 engl. Yard, 1 Canna = 2²/₇ Yards.

Getraidemafs. Die Salma rasa, gestrichene Salma, hat 16 Tummoli à 6 Mandelli = 63½ engl. Imper. Gallons = 288'51 Liter; die Salma colma, gehäufte Salma, ist ca. 16 pC. gröfser.

Flüssigkeitsmafs ist das alte englische Wein-Gallon; der Wein-Barile hält 9¼ engl. Imp. Gallons = 42'027 Liter.

Oelmafs. Der Caffiso = 4⅜ engl. Imp. Gallons = 19'878 Liter. — Der Oel-Barile hat 2 Caffisi.

Gewicht. Der Cantaro (Zentner) hat 100 Rotoli à 2½ Libbre (des Gold- und Silbergewichts) à 12 Once. Der Rotolo wiegt 791'515 Gramm, der Cantaro also 79'1515 Kilogramm = 174½ engl. avdp. ℔, wofür aber im Handel 175 ℔ gerechnet werden = 79'378 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht, auch für ätherische Oele und andere feine Waaren. Die Libbra hat 12 Once à 16 Parti à 2 Trapesi à 18 Grani und wiegt 4886 engl. Troy-Grän = 316'606 Gramm.

Manilla,

auf der Insel Luzon oder Manilla, Hauptstadt der zu Spanien gehörenden Philippinischen Inseln, mit 140000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Piastern à 8 Reales de plata à 34 Maravedis, oder à 20 Cuartos, gewöhnlich aber à 100 Cents

im Zahlwerth des spanischen Piasters s. Madrid.

Man wechselt auf Bengalen (Kalkutta) in Piastern für 100 Compagnie-Rupien, auf Kanton und London in Schillingen und Pence Sterling für 1 Piaster.

Mafse und Gewichte sind die kastilischen s. Madrid.

Bei Ellenwaaren bedient man sich im Grofshandel meistens des engl. Yards, bei Flüssigkeiten des engl. alten Wein-Gallon, bei Gewichtswaaren des Pikol à 100 Kätty à 16 Tehls, welcher Pikol mit 137½ spanischen ℔ gleichgerechnet wird = 63'2685 Kilogramm (der chinesische Pikol wiegt nur 131⅓ span. ℔).

Auch hat man ein Piaster-Gewicht angenommen, indem man 1 Piaster = 1 span. Onza, 16 Piaster = 1 span. Libbra rechnet; darnach rechnet man 8 Onzas = 1 Marco Silber, 9 Onzas = 1 Punto Gold- oder Silberfaden, 10 Onzas = 1 Tola Gold, 11 Onzas = 1 Tola Seide, 22 Onzas = 1 Kätty.

Mantua,

in der gleichnamigen Delegation des Gouvernements Mailand im Lombardisch-Venetianischen Königreich, mit 30000 Einwohnern.

Münzen, Kurse, Wechselrecht, Mafse und Gewichte s. Mailand. Im gewöhnlichen Verkehr gelten noch die alten Mafse und Gewichte:

22

Längenmafs. Der Piede (Fufs) hat 12 Pollici (Zoll) = 206'957 par. Linien = 0'4669 Meter. — Der Braccio (die Elle) = 282'81 par. Linien = 0'638 Meter. — Der Cavezzo hat 6 Piede.

Getraidemafs. Der Sacco hat 3 Staja à 4 Quarti = 403'8155 Liter.

Weinmafs. Der Soglio hat 60 Boccali = 54'682 Libbre. Beim Oel hält der Moggio 117 Liter und wiegt 320 hiesige Libbre.

Gewicht. Die Libbra (℔) hat 12 Once à 12 Denari à 24 Grani und wiegt 310'529 Gramm. — Der Rubbo hat 25 Libbre = 7'7632 Kilogramm.

Marie-Galante s. Martinique.

Marokko,

Kaiserreich in Nordafrika, dessen gröfste und wichtigste Stadt Fez ist, mit 100000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Mitskal oder Metikal à 10 Ukkien oder Unzen à 4 Musunen oder Blanquillos à 24 F'lus à 4 Kirat.

Da der span. Piaster hier zu 13½ Ukkien kursirt, so gehen (9'6744 Piaster = 1 Vereinsmark fein Silber) 13'061 Mitskals auf 1 Vereinsmark f. Silber und 1 Mitskal ist werth 1 Rthlr. 2 Sgr. 1'87 Pf. preufs. = 1 fl. 52'55 kr. im 24½ fl. Fufs.

Landesmünzen sind:

In Gold:

Dublone, auch Madrid genannt, weil sie früher für Rechnung des Sultans von Marokko in Madrid geprägt wurde, im Werthe von 10 Rialen (= 10 span. Silberpiastern) oder 13½ Mitskal.

Der Butki oder Butaca, gewöhnlich Patacca genannt, zu 2 Rialen.

Der Metbúo zu 1½ Rial, der halbe Mitskal, Nusf, zu ½ Rial.

In Silber:

Der Rial, dem span. Piaster an Werth gleich ausgeprägt (eher etwas weniges besser), zu 13½ Ukkien.

Die Ukkia zu 4 Musunen, die Musune oder Blanquillo.

In Kupfer:

Der Fels (in der Mehrzahl F'lus) zu 4 Kirat, der Kirat.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Dhrah oder Codo (Elle) hat 8 Tomnien = 0'571 Meter.

Getraidemafs. Der Mudd oder Almuda = ca. 14 Liter. — 4 Mudd sind 1 Sahh; auch bedient man sich verschiedener spanischen Mafse.

Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft, nur für Oel besteht ein Mafs, die Kula, = 15'155 Liter, an Gewicht 22 ℔ des grofsen Kintar.

Gewicht. Der Artal oder Rotal (℔) wiegt 508 Gramm.

Der gewöhnliche Kintar oder Cantaro (Zentner) hat 100 Artal = 50'8 Kilogramm; in Mogador ist der Artal = 535'2 Gramm, also der Kintar = 53'52 Kilogramm.

Der grofse Kintar hat in Asfi 125 Artal, in Rabatt und Sale 150 Artal.

Der Zoll-Kintar ist = 45'311 Kilogramm.

Marseille,

wichtigster Seehandelsplatz Frankreichs, im Departement der Rhonemündungen, ehemaligen Provinz Provence, mit 165000 Einwohnern.

Münzen, Kurse, Wechselrecht, Mafse und Gewichte wie Paris.

Auf inländische Plätze wird pari oder mit mehr oder weniger Procent Verlust gewechselt; zuweilen werden notirt auf

Rom	*105	Sous (20 = 1 Franc) für	1 Scudo romano.
Malta	* 40	"	" 1 malteser Scudo.
Konstantinopel u. Smyrna	* $4^3/_8$	"	" 1 türk. Piaster.

Ehemalige Mafse und Gewichte.

Diese kommen noch häufig vor, namentlich bei Waarenpreisnotirungen.

Längenmafs. Die Canne (Elle) hat 8 Pans à 9 Pouces à 12 Lignes = 892'222 par. Linien = 2'0127 Meter. — Meistens bedient man sich der Aune usuelle = 531'955 par. Linien = 1'2 Meter.

Getraidemafs. Die Charge (Last) hat 8 Panaux à 4 Civadiers à 2 Picotins = 154'29 Liter. Gegenwärtig werden aber dafür 16 Decaliter gemessen und die Charge ist daher = 160 Liter = 2'9111 preufs. Scheffel = 2'6022 wiener Metzen.

Weinmafs. Die Millerolle hat 4 Escandeaux à 15 Pots à 4 Quarts oder Pichounes. Die Einheit ist der Escandal = 15'9245 Liter, also die Millerolle = 63'6982 Liter. In der Praxis ist 1 Millerolle = 63'4 Liter = 8'514 Pariser Veltes zu rechnen. Bei Preisnotirungen, namentlich des Oeles, wird die Millerolle zu 64 Liter gerechnet.

Gegenwärtig wird der französische Wein meistens pr. Barrique (Bordelaise oder Oxhoft) von 29—30 Veltes = 224 Liter, verkauft.

Oelmafs ist dieselbe Millerolle à 4 Escandeaux à 40 Quarterons, 12 Aichpfunde oder 36 Gewichtspfunde, also 1 Millerolle = 144 ℔ = 58 bis 59 Kilogramm.

Gewicht. Der Quintal hat 100 Livres (℔) poids de table à 16 Onces à 8 Gros à 72 Grains. 1 Livre poids de table = 407'93 Gramm = 0'8722 preufs. ℔ = 0'7284 wiener ℔. — 120 Livres poids de table = 100 Livres poids de marc oder pariser Markgewicht.

Es werden verkauft: Getraide und Hülsenfrüchte pr. Charge; Hafer p. 1½ Charges; Reis pr. 50 Kilogr.; Oliven pr. 50 Kilogr. oder pr. Fäfschen von 72 Kilogr.; Citronen pr. Kiste von 490 Stück; Rosinen pr. 50 Kilogr.; Malaga-Rosinen pr. Kistchen von 1 span. Arroba; Korkstöpsel pr. 1000 Stück in Ballen von 30000 Stück; Rosenöl pr. Unze Pariser Markgewicht; Wein pr. Barrique oder Oxhoft von 29—30 Veltes = 224 Liter; Rothwein für Brasilien und

Portwein pr. Pipe von 70 — 72 Veltes; Madeira pr. Pipe von 60 Veltes; Marsala pr. Pipe von 60 Veltes, auch pr. Velte; Muskatwein pr. Kistchen von 12 Bouteillen oder pr. Barrique; Benicarlo, Tarragona, katalonischer und korsikanischer pr. Originalpipe; Malaga pr. span. Arroba; Rhum pr. Velte; Branntwein, Sprit pr. 5 Veltes; Cognac pr. 5 Veltes oder pr. Pipe von 60 Veltes; Oel pr. Millerolle von 64 Liter; Provencer-Oel pr. 50 Kilogr.

Die Schiffslast rechnet man zu 2040 Kilogramm (früher zu 5000 ℔ poids de table), zu 28 Millerolles Wein und Oel, 240 Veltes Wein und Branntwein.

Die Bank von Marseille, errichtet im J. 1835 mit einem Kapital von 4 Millionen Francs in 4000 Actien à 1000 Francs, wurde im Jahr 1848 mit der Bank von Frankreich (s. Paris) vereinigt und besteht jetzt als eine Zweigbank dieser letzteren.

Es besteht hier eine Börse, Handelskammer, Handelsgericht u. s. w. Die Caisse centrale ist eine Disconto-Anstalt, auf Actien errichtet.

Martinique,

französische, zu den kleinen Antillen gehörige Insel in Westindien.

Man rechnet, wie auch in den anderen französischen Besitzungen in Westindien, Cayenne, Guadeloupe, Marie-Galante u. a., seit 1826 gesetzlich nach

Francs à 100 Centimes

in demselben Zahlwerth wie in Frankreich s. Paris, und es kursiren hier die französischen Gold- und Silbermünzen zu demselben Werthe wie in Frankreich. — Von fremden Münzen kursiren hauptsächlich und sind gesetzlich tarifirt:

Engl. Guineen	zu 26	Francs 47	Centimes
„ Sovereigns	„ 25	„ 20	„
Portug. Lisboninen	„ 45	„ 28	„
Span. Quadrupeln	„ 81	„ 51	„
„ Piaster	„ 5	„ 40	„

Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man aber noch wie früher nach

Colonial-Livres à 20 Sous à 12 Deniers,

und es sind 180 Colonial-Livres in Martinique / 185 „ „ „ Guadeloupe } = 100 Francs

wornach 36 Livres in Martinique = 37 Livres in Guadeloupe.

Es ist (51'9679 Francs auf 1 Vereinsmark f. Silber gerechnet):

1 Colonial-Livre in Martinique = 4 Sgr. 5'86 Pf. preufs. = 15'71 kr. im 24½ fl. Fufs
1 „ „ „ Guadeloupe = 4 „ 4'42 „ „ = 15'29 „ „ „

Als Rechnungsmünze kommt auch der Schilling (l'escalin) vor, zu 15 hiesigen Sous.

Mafse und Gewichte sind die französischen s. Paris, auch bedient man sich der alten französischen s. Paris. Neben denselben kommen noch vor:

Die Aune = 528 par. Linien = 1'191 Meter.

Der Carre hat 10000 Pas carrés (Quadrat-Schritte). Der Pas ist auf Martinique 3½ alte pariser Fuſs, auf Guadeloupe 3 Fuſs. Darnach ist der Carré auf Martinique = 122500 par. Quadratfuſs = 129'26 Aren, auf Guadeloupe = 90000 par. Quadratfuſs = 94'97 Aren.

Für Flüssigkeiten hat der Pot 2 Pintes à 2 Chopines à 2 Roquilles à 2 Muces = 1'8626 Liter. — Auch bedient man sich des alten engl. Wein-Gallon und rechnet diesen = 2 Pots. — Der Tierçon hat 65 Gallons.

Für trockene Waaren hat der Baril auf Martinique 56 Pots = 104'31 Liter, auf Guadeloupe 52 Pots = 96'86 Liter.

Beim Gewicht ist der Boucaut 10 Quintaux oder 1000 ℔ Markgewicht.

Mauritius,

früher Isle de France genannt, eine der maskarenischen, südöstlich von Afrika gelegenen Inseln, unter brittischer Herrschaft seit 1814.

Das Gouvernement rechnet wie in England nach £ à 20 Schilling à 12 Pence; im Verkehr wird aber gerechnet nach

Courant-Piastern oder Dollars à 100 Cents.

13 solcher Rechnungspiaster sind = 12 spanischen Piastern; darnach ist (9'6744 span. Piaster = 1 Vereinsmark f. Silber) 1 Courant-Piaster = 1 Rthlr. 10 Sgr. 0'9 Pf. preuſs. = 2 fl. 20'26 kr. im 24½ fl. Fuſs.

Gesetzlich ist der Cour.-Piaster auf 4 engl. Schilling tarifirt.

Die brittische Regierung hat für diese Kolonie $^1/_1$, ½, ¼, ⅛ und $^1/_{16}$ Piaster oder Dollars in Silber prägen lassen, ganz in derselben Weise wie die spanischen Piaster s. Madrid.

Ferner besteht auch noch die früher unter französischer Herrschaft gebräuchlich gewesene Rechnungsweise nach

Colonial-Livres à 20 Sous.

2 solcher Colonial-Livres sind = 1 Franc; darnach ist (51'9679 Francs = 1 Vereinsmark f. Silber) 1 Colonial-Livre = 4 Sgr. 0'48 Pf. preuſs. = 14'14 kr. im 24½ fl. Fuſs.

10 Colonial-Livres werden = 1 Courant-Piaster gerechnet, 2 Sous = 1 Cent.

Die französische Regierung hatte für diese Besitzung prägen lassen: Stücke zu 10 Colonial-Livres (= 5 Francs), sodann Kupferstücke, Sous marqués genannt, zu 3 Colonial-Sous; 66⅔ solcher Sous marqués werden jetzt = 1 Courant-Piaster gerechnet.

Die ostindische Compagnie-Rupie kursirt hier zu 48 Cents, der chinesische Käsch zu 1 Cent, der engl. Sovereign zu 5⅓ Courant-Piaster.

Im J. 1831 wurde hier eine Bank errichtet mit einem Fonds von 500000 Piastern in 1000 Actien zu 500 Piaster; dieselbe ist Zettelbank, ihre Noten stehen in gutem Kredit.

Maſse und Gewichte sind die alten französischen s. Paris.

Man rechnet 15 französ. Fufs = 16 engl. Fufs, 7 Aunes = 9 Yards, 1 Velte = 2 alte engl. Wein-Gallons, 1 Quintal oder 100 ℔ alt pariser Markgewicht = 108 engl. avoir du pois ℔.

Das Ton Zucker und Ebenholz ist 2000 ℔ Markgewicht, Kaffee und Getraide 1400 ℔, Gewürznelken 1000 ℔, Baumwolle 750 ℔.

Mecklenburg-Schwerin s. Rostock.
Mecklenburg-Strelitz s. Neustrelitz.

Meiningen,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, mit 7000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig

im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufse.

Früher hatte man bei verschiedenen Angelegenheiten folgende Rechnungsmünzen, die aber wenig mehr vorkommen:

Meifsnische Gulden à 21 gute Groschen = $1\frac{5}{16}$ Rheinische Gulden;

Fränkische Gulden à 20 gute Groschen oder 15 Batzen = $1\frac{1}{4}$ Rhein. Gulden;

Rheinische Gulden (24 fl. Fufs) à 12 Batzen à 5 Kreuzer oder 16 gute Pfennige;

Markwährungs-Gulden à 21 Markwährungs-Groschen = $\frac{63}{64}$ Rhein. Gulden.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

Früher und bis 1837 wurden geprägt:

in Silber: Conventionsthaler zu $2\frac{2}{5}$ fl. rhein., Stücke zu 20 kr., zu 6, 3, 1 kr.;
Saalfelder Ausbeute-Gulden, seit 1829;
Guldenstücke, rheinische, seit 1830.

in Kupfer: Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Kreuzer.

Seit 1837 werden in Folge der Münzconventionen geprägt:

in Silber: Stücke zu $3\frac{1}{2}$ fl., zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ fl., zu 6 und 3 kr.

Wirklich geprägte Landesmünzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Silber.									
Bis 1837.									
Conventionsthaler . . . a)	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	2	27	1	12	—
Stücke zu 20 kr. a)	35	9	6	60	—	24'5	—	7	—
" " 6 kr., ältere a)	96	5	6	288	—	5'1	—	1	5'5
" " 6 kr., neuere a)	$95\frac{35}{72}$	5	10	275	—	5'35	—	1	6'33
" " 3 kr. . . . a)	$171\frac{1}{9}$	4	16	560	—	2'63	—	—	9
" " 1 kr. a)	320	2	12	1920	—	0'77	—	—	2'63

Wirklich geprägte Landesmünzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24 1/2 Fuſs		in preuſs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Seit 1837.									
Vereinsmünze zu 3½ fl. a)	6'3	14	7 1/5	7	3	30	2	—	—
Stücke zu 2 fl. . . a)	11 1/40	14	7 1/5	12 1/4	2	—	1	4	3 1/7
„ „ 1 fl. . . a)	22 1/20	14	7 1/5	24 1/2	1	—	—	17	1 5/7
„ „ ½ fl. . . a)	44 1/10	14	7 1/5	49	—	30	—	8	6 6/7
„ „ 6 kr. . . a)	90	5	6	270	—	5'45	—	1	6 2/3
„ „ 3 kr. . . a)	180	5	6	540	—	2'72	—	—	9 1/3
Saalfelder Ausbeute-Gulden v. 1829 . a)	19 19/24	15	15	20	1	13'5	—	21	—
Gulden-Stücke seit 1830 a)	18'225	12	—	24'3	1	0'5	—	17	3'41

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen von Frankfurt a. M., und seit 1. Mai 1849 ist im ganzen Herzogthum die Allgemeine Deutsche Wechselordnung in Kraft.

Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Werkfuſs = 0'28315 Meter. — Der Vermessungsfuſs ist der alte nürnberger Fuſs = 0'304 Meter. — Der Werkfuſs (oder Waldfuſs) in Hilburghausen ist = 0'2876 Meter. — Die Ruthe hat 14 Vermessungsfuſs = 4'2556 Meter. — Die Elle ist die Anhalt-Köthener = 0'636 Meter.

Flächenmaſs. Der Acker hat 160 Quadratruthen oder 31360 Quadratvermessungsfuſs = 28'9765 Aren.

Brennholzmaſs. Das Klafter ist 6 Fuſs hoch und eben so breit und hält bei 3½ Fuſs Scheitlänge 126 Kubik-Werkfuſs = 2'8604 Steren.

Getraidemaſs. Das Malter hat 4 Metzen à 2 Maſs und ist = 167'1 Liter. Das Getraidemaſs ist aber in den verschiedenen Orten des Herzogthums von abweichender Gröſse; in Hildburghausen ist das Malter für Waizen, Roggen und Hülsenfrüchte = 206'933 Liter, für Hafer, Gerste und Dinkel = 239'306 Liter; in Saalfeld ist der Scheffel = 187'3 Liter.

Flüssigkeitsmaſs. Die Ohm oder Tonne hat 2 Eimer à 32 Schenkmaſs und ist = 65'45 Liter. 1 Maſs = 1'023 Liter.

Handelsgewicht, Gold- und Silbergewicht, Medicinalgewicht ist das alte nürnberger s. Nürnberg. — Saalfeld hat das leipziger Handelsgewicht.

Meisenheim am Glan s. Homburg v. d. H.
Messina s. Palermo.

Mexico,

Hauptstadt der Republik Mexico, mit 200000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Pesos, Dollars oder Piaster à 8 Reales à 4 Quartillos; beim Zoll wird der Real in 12 (fingirte) Granos getheilt; auch wird der Peso in 6800 (ebenfalls fingirte) Dineros getheilt.

Der Zahlwerth des Peso oder Piasters ist derselbe wie der des spanischen Piasters (s. Madrid): 9'6744 Stück auf die Vereinsmark fein Silber, wornach 1 Piaster = 1 Rthlr. 13 Sgr. 4'96 Pf. preufs. = 2 fl. 31'95 kr. im 24½ fl. Fufs.

Wirklich geprägte Mexicanische Münzen.

Das Münzwesen Mexicos ist in der Hauptsache gesetzlich ganz so verblieben, wie es unter der Oberherrschaft Spaniens war; die Haupt-Gold- und Silbermünzen waren beiden Ländern gemeinschaftlich und wurden in beiden gleichmäfsig ausgeprägt. — Der mexicanische Piaster kursirt in der Regel in gleichem Werthe mit dem spanischen in allen Weltgegenden (s. Madrid). Die neuen mexic. Piaster haben zum Gepräge das Wappen der Republik mit einem Adler; das ältere Gepräge mit den zwei Säulen (s. Madrid) wird nicht mehr angewendet.

Es werden geprägt:

in Gold: Doblones, Quadrupel oder Onzas de oro zu 8 Escudo de oro oder 16 Piaster, ganze, ½, ¼, ⅛ (Escudo de oro), 1/16.

in Silber: Pesos, Piaster oder Dollars zu 8 Reales, ganze (halbe werden nicht geprägt), ¼ (Pezeta genannt), ⅛ (Real), 1/16 (Medio), 1/32 (Quartillo).

in Kupfer: Quartillos à 2 Clacos, Clacos oder Ochavos.

Wirklich geprägte mexicanische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Onza oder Doblone . . a)	8'6409	21	—	9'8753	38	37'90	22	2	3'1
detto von 1823 . b)	8'6520	20	9¼	9'9971	38	9'67	21	24	2'28
detto von 1827 . b)	8'6500	20	9	10'0050	38	7'86	21	23	8'08
detto von 1831 . b)	8'6470	20	10	9'9613	38	17'89	21	26	6'49
½ Onza a)	17'2818	21	—	19'7506	19	18'95	11	1	1'55
detto von 1832 . b)	17'2940	20	10	19'9230	19	8'92	10	28	3'17
¼ Onza a)	34'5636	21	—	39'5013	9	39'47	5	15	6'78
detto von 1825 . b)	34'595	20	9	40'013	9	32'60	5	13	5'36
⅛ Onza oder Escudo a)	69'127	21	—	79'002	4	49'74	2	22	9'39
detto von 1831 . b)	69'211	20	10	79'731	4	47'09	2	22	0'31
1/16 Onza oder ½ Escudo a)	138'254	21	—	158'005	2	24'87	1	11	4'69
detto von 1831 . b)	138'600	20	10	159'667	2	23'36	1	10	11'52
In Silber:		Loth	Grän						
Peso oder Piaster . a)	8'641	14	8	9'5715	2	33'58	1	13	10'56
detto in grofs. Summen b)	8⅔	14	6	9'6744	2	31'95	1	13	4'96
detto von 1823 . b)	8'625	14	5	9'665	2	32'10	1	13	5'47
detto von 1824-1835 b)	8'665	14	5½	9'691	2	31'68	1	13	4'07

Wirklich geprägte mexicanische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24½ Fufs		in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Peso von 1836—1840 b)	8'696	14	6¼	9'698	2	31'58	1	13	3'69
detto von 1840 . b)	8'658	14	5½	9'684	2	31'8	1	13	4'45
Nach Nordamerikanischen Untersuchungen im Durchschnitt :									
Piaster aus d. Münzstätte zu Mexico	8'671	14	6½	9'661	2	32'15	1	13	5'7
„ Zacatecas	8'726	14	5	9'779	2	30'32	1	12	11'4
„ Guanaxuato . . .	8'692	14	5¼	9'731	2	31'05	1	13	1'9
„ Durango	8'676	14	6¾	9'657	2	32'22	1	13	5'9
„ Potosi	8'661	14	6¼	9'659	2	32'18	1	13	5'8
„ Chihuahua . . .	8'624	14	6¾	9'599	2	33'12	1	13	9
„ Guadalaxara . . .	8'666	14	—	9'904	2	28'42	1	12	4'9

Kupfergeld ist bei den schlechten Finanzzuständen Mexicos im Uebermafs geprägt und Hauptzahlungsmittel im Handel geworden, wo es bei gröfseren Zahlungen nicht gezählt, sondern in Säcken von 100 Piaster Werth nur zuweilen nachgewogen wird. Es ist zum vierfachen Werthe ausgeprägt und verliert gegen Silbergeld ca. 60 pC.

Alles Silber aus den Mexicanischen Bergwerken mufs in Mexico zur Münze gebracht und ausgeprägt werden und beträgt jährlich ca. 10 Millionen Piaster.

Die Ausfuhr von Gold und Silber in Barren ist verboten; der Ausfuhrzoll auf gemünztes Gold und Silber ist seit 1843 6 Procent.

Papiergeld und Banken hat Mexico nicht.

Wechselkurse werden notirt auf :

London	* 52	Pence Sterling	für 1 Mexican. Piaster
Amsterdam	* 255	Cents niederl.	„ 1 „ „
Hamburg	* 45	Schilling Banko	„ 1 „ „
Paris	* 545	Centimes	„ 1 „ „
New-York	* 2	Procent Prämie, d. i. für 100 Piaster oder Dollars in New-York *102 mex. Piaster.	

Es finden aber Wechselgeschäfte eigentlich wenig Statt und hauptsächlich nur mit London, und auch dahin werden häufig grofse Baarsendungen in Piastern gemacht, denn Mexico hat bis jetzt wenig Producte zur Ausfuhr, aber viel Einfuhr.

Mafse und Gewichte sind die kastilischen s. Madrid.

Im Handel rechnet man 108 Varas = 100 engl. Yards, 81 Varas = 100 brabanter Ellen, 116 Varas = 100 Meter, 140 Varas = 100 alte pariser Aunes, 78½ Varas = 100 berliner Ellen, 66⅔ Varas = 100 leipziger Ellen, 92 Varas = 100 wiener Ellen.

Beim Getraidemafs hat die Carga (Last) 12 Fanegas à 12 Almudas. — 1 Fanega Cacao hat 110 ℔, Maracaibo-Cacao 96 ℔.

Wein und Branntwein werden meistens p. Baril verkauft à 19 bis 20 alte engl. Wein-Gallons.

Der Quintal von 4 Arrobas à 25 ℔ wird = 95 hamburger ℔ gerechnet; beim Zollamt wird der Quintal zu 104 engl. avoir du pois ℔ oder zu $45\frac{1}{2}$ Kilogramm gerechnet.

Minden in Westphalen, wie Berlin.

Minorca,

spanische Insel im Mittelmeere, mit der Hauptstadt Port Mahon mit 16000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen wie Majorca.

Längenmafs. Die Cana (Elle) hat 8 Palmos à 4 Cuartillos = 1'604 Meter = 1'921 kastilische Varas.

Getraidemafs. Die Cuartera hat 6 Barcellas à 6 Almudas = 75'992 Liter = 1'3867 kastilische Fanegas.

Flüssigkeitsmafs. Die Gerra (der Krug) hat 2 Cuarteras = 12'063 Liter = 0'7475 kastilische Cantaras. — Die Pipa Wein wird zu 40 Gerras und = 126 alte engl. Gallons gerechnet. — Die Bota menor hat 4 Cargas à 4 Barillos à $5\frac{1}{2}$ Cuartillos und hält 133 alte engl. Gallons = 5'034 Hectoliter.

Gewicht wie in Barcellona.

Mitau wie Libau.

Modena,

Hauptstadt des Herzogthums Modena, mit 30000 Einwohnern.

Man rechnet seit 1808, wo überhaupt in dem ganzen damaligen Königreich Italien der französische Münzfufs eingeführt wurde, nach

Lire italiane oder Lire nuove à 100 Centesimi,

in demselben Zahlwerthe wie der französische Franc s. Paris; der Unterschied besteht nur in der Benennung, indem die Münze hier Lira anstatt Franc heifst.

Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man zum Theil noch wie früher nach

Lire à 20 Soldi à 12 Denari modenesi.

Nach dem gesetzlichen Münztarif von 1819 (s. unten) vergleichen sich durchschnittlich 100 Lire italiane mit 260'65 Lire modenesi, und da 51'968 Lire italiane oder franz. Francs = 1 Vereinsmark f. Silber: so gehen 134'7 Lire modenesi auf 1 Vereinsmark f. Silber, und 1 Lira modenese ist werth 3 Sgr. 1'44 Pf. preufs. = 10'92 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Wirklich geprägte Münzen Modena's.

In neuerer Zeit werden geprägt:

in Gold: Stücke zu 40 und 20 Lire italiane } ganz wie die franz.
in Silber: Stücke zu 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Lire ital. } Francstücke s. Paris.

in Kupfer : Stücke zu 5, 2, 1 Centesimo.

Aeltere Münzsorten sind :

in Gold : Doppien oder Pistolen zu 51 Lire moden., doppelte und vierfache.

in Silber : Scudi von 1739 zu 15 Lire moden., Scudi von 1796 zu 11 L. m., Ducatons zu $17^2/_3$ L. m., Ducati zu 8 L. m., Stücke zu 1 Lira mod.

in Kupfer : Bolognini zu 1 Soldo moden., Stücke zu $^2/_3$ Soldo moden., Sixaini zu 4 Denari moden.

Die ehemalige Valuta di Reggio war 50 pC. geringer als die Valuta di Modena.

Nach einem gesetzlichen Münztarif vom 15. April 1819 gelten :

Kremnitzer Dukaten	11	Lire	79	Cent.	ital.	oder	30	Lire	$14\frac{1}{2}$	Soldi	modenesi.
Oestreichische „	11	„	74	„	„	„	30	„	12	„	„
Conventionsthaler	5	„	16	„	„	„	13	„	9	„	„
20 Kreuzerstücke	—	„	86	„	„	„	2	„	$4\frac{5}{6}$	„	„
Modenesische Ducati	2	„	80	„	„	„	7	„	6	„	„
„ Lira	—	„	$30\frac{1}{2}$	„	„	„	—	„	16	„	„

In Wechselgeschäften richtet man sich nach Mailand, Genua, Turin.

Mafse und Gewichte sind die französischen mit italienischen Benennungen wie in Mailand s. d.

Die fortwährend noch vorkommenden älteren Mafse und Gewichte sind :

Längenmafs. Der Piede (Fufs) hat 12 Pollici (Zoll) = 231'865 par. Linien = 0'523 Meter. — Der Cavezzo hat 6 Piede. — Der Braccio (Elle) = 280'673 par. Linien = 0'6332 Meter = 0'9493 preufs. Ellen = 0'8126 wiener Ellen.

Getraidemafs. Der Sacco hat 2 Staja à 4 Quarti = 126'5 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Der Barile hat 20 Fiaschi à 2 Boccali und ist = 67'875 Liter. — Der Quartaro hat 60 Boccali = 101'812 Liter.

Oelmafs ist der Coppo von Lucca = ca. 188 ℔ preufs. = ca. 156 ℔ wiener.

Gewicht. Der Quintale (Zentner) hat 100 Libbre (℔) à 12 Once à 16 Ferlini = 34'0457 Kilogramm = 72'792 preufs. ℔ = 60'795 wiener ℔. — 1 Libbra = 340'457 Gramm.

Mokka,

am rothen Meere, Haupthandelshafen Arabiens mit 12000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Courant- oder Landpiastern oder Mokkathalern à 80 Kabirs.

$121^1/_2$ solcher Courantpiaster werden = 100 spanischen Piastern oder östreichischen Conventionsthalern gerechnet, und man kann im Durchschnitt 12 Courantpiaster auf 1 Vereinsmark f. Silber rechnen,

wornach 1 Courantpiaster = 1 Rthlr. 5 Sgr. preufs. = 2 fl. 2½ kr. im 24½ fl. Fufs.

Der östreichische Conventionsthaler, hier Franzi genannt, wird dem spanischen Piaster, hier Magrebi genannt, vorgezogen und der letztere verliert gegen ersteren gewöhnlich mehrere Procent; nur zu Zeiten wann die gröfseren Handelsleute Mokkas Baarsendungen nach Bombay machen und dazu spanische Piaster verwenden, geniefsen umgekehrt die spanischen Piaster einige Procent Agio gegen Conventionsthaler.

Der holländische Dukaten gilt 2 Courantpiaster 45 bis 52 Kabirs.

Von einheimischen Münzen kursirt nur der Komassi, eine kleine Kupfermünze von unbestimmtem Werthe, 350 bis 500 auf den span. Piaster oder östreich. Conventionsthaler, je nachdem mehr oder weniger Frage darnach ist.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Covid = 19 engl. Zoll = 213'93 par. Linien = 0'483 Meter. Der Guz = 25 engl. Zoll = 281'49 par. Linien = 0'635 Meter.

Getraidemafs. Der Tomand oder Teman hat 40 Mekmedas oder Kellas und hat für Reis 84'9 Kilogramm.

Flüssigkeitsmafs. Der Cuddy oder Gudda hat 8 Nusfias à 16 Vakias und hält ca. 7'57 Liter oder ca. 2 alte engl. Wein-Gallon.

Gewicht. Der Bahar hat 15 Frasils à 10 Maunds à 40 Vakias und wiegt 199'328 Kilogramm. — Der Rattle hat 15 Vakias, bei Kaffee aber nur 14½. 2 Rattles werden auf den Maund, 10 Maunds auf den Frasil gerechnet. — Die Gewichte sollen übrigens sehr von einander abweichen. — Von dem sogenannten Mokka-Pfund gehen 460 auf den Bahar, wornach 1 Mokka-℔ = 485'7 Gramm. Kaffee wird pr. Ballen von ca. 274 Mokka-℔ verkauft.

Gold- und Silbergewicht. Das Beak hat 1½ Vakia à 10 Koffalas à 16 Karat. — Der Miskal hat 24 Karat. — 87 Vakias wiegen 100 span. Piaster und da 8⅔ span. Piaster 1 Vereinsmark wiegen, so ist 1 Vakia = 31'0153 Gramm.

Montevideo,

Hauptstadt der südamerikanischen Republik Uruguay, mit 18000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Pesos oder Piastern à 8 Reales.

Dieser Peso ist nicht der spanische oder mexicanische Peso duro, sondern eine Rechnungsmünze und wird defshalb Peso corriente, Courant-Piaster, genannt. — 6 Pesos corrientes werden = 5 Silberpiaster gerechnet und darnach ist 1 Peso corriente = 1 Rthlr. 6 Sgr. 2'13 Pf. preufs. = 2 fl. 6'62 kr. im 24½ fl. Fufs.

Wechselkurse werden notirt auf

London	* 42 Pence Sterling	für	1 Peso corriente
Paris	* 5 Francs 35 Cent.	»	1 Patacon oder Silberpiaster

Wechselgesetz ist das französische, da im J. 1830 das französische Handelsgesetzbuch eingeführt worden ist.

Mafse und Gewichte sind die kastilischen s. Madrid.

Montpellier,

im Departement Hérault, Provinz Languedoc in Frankreich, mit 45000 Einwohnern.

Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte wie Paris.

Die alten Mafse und Gewichte, deren man sich noch immer bedient, sind :

Längenmafs. Die Canne (Elle) hat 8 Pans = 878'06 par. Linien = 1'9807 Meter.

Getraidemafs. Der Setier hat 4 Quarts à 8 Pognerées = 41'158 Liter. — Die Emène = 25'569 Liter.

Weinmafs. Der Muid hat 18 Setiers à $1\frac{1}{3}$ Baral à 24 Pots. — 1 Setier = 33'7814 Liter.

Oelmafs. Die Charge hat 4 Barals à 2 Emines à 2 Quartals à 8 Pots. — 1 Baral = 37'2924 Liter = 84 alte hiesige ℔ = 34'264 Kilogramm.

Gewicht. Der Quintal hat 100 Livres (℔) à 16 Onces. à 8 Gros à 72 Grains = 40'792 Kilogramm. 1 Livre = 407'922 Gramm. — Der Quart hat 15 Livres.

Die Schiffslast oder Tonneau hat 2000 Kilogramm, 4800 alte hiesige ℔, 8 Barriques oder 240 Veltes Wein und Branntwein, 7 Fässer Rhonewein.

Es werden verkauft : Muskatweine pr. Barrique oder Oxhoft von 29 bis 30 Veltes, in Bordeaux-Oxhoften zu 30 Veltes um 4 Francs pr. Oxhoft theuerer; Malaga, Madeira, gekochter Muskat und Picardan pr. halbes Both von 30 Veltes; süfser und trockener Picardan pr. Stückfafs von 44 bis 45 Veltes; Côtes, Vin du Grès, Vin de Cailloux in Gebinden von ca. 60 Veltes pr. 45 Veltes; Portwein in Pipen von 70 Veltes pr. 30 Veltes; die meisten Rothweine in Gebinden von 60 bis 65 Veltes pr. 45 Veltes; Branntwein pr. Quintal, $20\frac{1}{2}$ ℔ Branntwein oder 20 ℔ Sprit = 1 Velte; Cognac pr. Stück von 31 bis 32 Veltes; Olivenöl, Oliven und Kapern pr. Quintal oder pr. Glas.

Es besteht hier eine Börse, Handelskammer, Handelsgericht, Disconto-Contor der Bank von Frankreich. Jährlich werden 2 Messen gehalten, am 10. März und 15. September beginnend und 15 Tage dauernd.

Mühlhausen in Thüringen wie Berlin.
Mühlhausen im Elsafs wie Paris.

München,

Hauptstadt des Königreichs Baiern mit 100000 Einwohnern.

Man rechnet wie in ganz Baiern nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig

im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufse s. Darmstadt.

Wirklich geprägte Münzen Baierns.

Früher, vor 1837 wurden geprägt :

in Gold : Dukaten, Karolinen zu fl. 11, ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, Maxdor zu fl. $7\frac{1}{3}$, doppelte zu fl. $14\frac{2}{3}$, Goldgulden.

Die Karolinen, Maxdor und Goldgulden werden schon lange nicht mehr geprägt.

in Silber : Conventionsthaler, ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, Stücke zu 24, 12, 6, 3 und 1 kr.;

Stücke zu 30 und 15 kr. von 1715 bis 1737, Kronenthaler seit 1809.

in Kupfer : Stücke zu 1 kr., zu 2 und 1 Pfennig.

In neuerer Zeit wurden geprägt, in Folge der Münzconventionen :

in Gold : Dukaten.

in Silber : Stücke zu fl. $3\frac{1}{2}$, fl. 2, fl. 1, fl. $\frac{1}{2}$, zu 6, 3 und 1 kr.

in Kupfer : Stücke zu 2 und 1 Pfennig.

Wirklich geprägte Münzen Baierns.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Aeltere Münzen.									
In Gold.									
Dukaten a)	67	23	8	$67\frac{8}{71}$	5	36'97	3	6	3'09
Karolinen a)	24	18 3	6G. 8S.	31'135	12	15'18	7	—	0'62
$\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ nach Verhältn.									
Maxd'or a)	36	18 4	6G. —S.	46'703	8	10'12	4	20	0'41
doppelte nach Verhältn.									
Goldgulden a)	72	18 4	6G. —S.	93'405	4	5'06	2	10	0'21
G. bedeutet Gold, S. Silber.									
In Silber.		Loth	Grän						
Conventionsthaler . . a)	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	2	27	1	12	—
detto von 1780 . b)	8'335	13	5	10'044	2	26'36	1	11	9'81
detto von 1800 . b)	8'593	13	3	10'442	2	20'78	1	10	2'68
$\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ nach Verhältn.									
Stücke zu 24 kr. . a)	35	9	6	60	—	24'5	—	7	—
detto . b)	35'209	9	5	60'72	—	24'2	—	6	11
Stücke zu 12 kr. . . a)	60	8	—	120	—	12'25	—	3	6
detto zu 6 kr. . . a)	$86\frac{2}{3}$	5	6	260	—	5'65	—	1	7'38
detto zu 3 kr. . . a)	$173\frac{1}{3}$	5	6	520	—	2'82	—	—	9'69
detto zu 1 kr. . . a)	$303\frac{3}{4}$	3	—	1620	—	0'91	—	—	3'11
Kronenthaler . . . a)	$7\frac{1}{12}$	13	17	9'084	2	41'83	1	16	2'84
Stücke zu 30 kr. von 1718—1737 . b)	34	12	1	45'124	—	32'58	—	9	3'7

Wirklich geprägte Münzen Baierns.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Stücke zu 15 kr. von 1715—1732 . b)	68	12	2	89'835	—	16'36	—	4	8'1
Neuere Münzen.									
In Gold.									
Dukaten, wie früher.									
In Silber.									
Stücke zu fl. $3\frac{1}{2}$, fl. 2, fl. 1, fl. $\frac{1}{2}$, 6 kr. 3 kr., s. Darmstadt.									
Stücke zu 1 kr. . . . a)	280	2	12	1680	—	0'87	—	—	3

Die oben angegebenen alten 30 und 15 kr. Stücke sind sonderbarerweise in gar keinem Münzbuche aufgeführt, obschon dieselben im südwestlichen Deutschland noch jetzt häufig kursiren. Der angegebene Gehalt und Werth dieser Stücke ist derjenige, wie er auf dem grofsen Münzprobationstage zu Regensburg im J. 1737 befunden wurde *); neuere Untersuchungen sind nicht bekannt. Die Stücke sind meistens sehr abgenutzt und mögen in der langen Zeit ihres Umlaufs an Gehalt und Werth wohl ziemlich verloren haben.

Früher rechnete man in Baiern bei gerichtlichen Strafansätzen, Grundzinsen etc. nach sogenannter schwarzer Münze oder schwarzer Währung:

1 Regensburger Pfund = $5\frac{1}{8}$ Pfund Heller = 41 schwarze Schilling = 164 schwarze Groschen = 492 Regensburger = 1230 schwarze Pfennige = 2460 schwarze Heller.

Die im Handel und Wandel gebräuchliche Münze hiefs weifse Münze oder weifse Währung und es war und ist zum Theil noch:

1 Reichsthaler = $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden = $22\frac{1}{2}$ Batzen = 30 Kaisergroschen = 36 Landmünzen = 45 Albus = 90 Kreuzer = 360 Pfennige = 720 Heller.

1 Regensburger Pfund = $5\frac{6}{7}$ Reichsgulden in der gewöhnlichen oder weifsen Münze. — 1 Gulden von 60 Kreuzer in weifser Münze oder gewöhnlicher Reichswährung = 7 Schilling oder 28 Groschen oder 84 Regensburger oder 210 schwarze Pfennige in schwarzer Münze.

Wechselkurse werden notirt auf

Amsterdam	100 fl. niederl.	für * $82\frac{3}{4}$ fl. Wechselgeld o. im 20 fl. Fufs.
oder	250 fl. niederl.	„ *200 fl. detto
Augsburg	100 fl. Courant	„ * 99 fl. detto
Berlin	1 Rthlr. preufs. Cour.	„ *105 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.
Frankfurt	100 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs	„ * $99\frac{3}{4}$ fl. detto
Hamburg	300 Mark Banko	„ *220 fl. Wechselgeld o. im 20 fl. Fufs.

*) S. Hirsch, des Teutschen Reichs Münz-Archiv; Th. VI. S. 233.

Leipzig	1 Rthlr.	für *105 kr. im 24½ fl. Fufs.
London	1 Liv. St.	„ * 10 fl. Wechselgeld.
Nürnberg	100 fl. im 24½ fl. Fufs	„ * 99½ fl. im 24½ fl. Fufs.
Paris	300 Francs	„ *117 fl. Wechselgeld.
Wien	100 fl. in 20r.	„ * — „ „

Das hiesige Wechselgeld oder der hiesige 20 fl. Fufs wird in 24½ fl. Fufs wie bisher reducirt, nämlich 5 fl. im 20 fl. Fufs = 6 fl. im 24½ fl. Fufs gerechnet.

Die bairische Bank discontirt die auf fremde Plätze gezogenen Wechsel zu folgenden Kursen:

Amsterdam	für 100 fl. niederl.	98 fl. Bankwährung.
Augsburg	„ 100 fl. Courant	120 „ „
oder	„ 100 fl. im 24½ fl. Fufs	100 „ „
Frankfurt	„ 100 fl. im 24½ fl. Fufs	99 „ „
Hamburg	„ 100 Mark Banko	86 „ „
Leipzig	„ 100 Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs	175 „ „
London	„ 1 Liv. St.	11 „ 48 kr. „
Nürnberg	„ 100 fl. im 24½ fl. Fufs	99 „ „
Paris	„ 100 Francs	46 „ „
Triest u. Wien	„ 100 fl. im 20 fl. Fufs	119 „ „

Geldkurse werden pr. Stück in fl. und kr. im 24½ fl. Fufs notirt.

Wechselrecht. Seit 1. Januar 1851 gilt in ganz Baiern die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit einigen weiteren Bestimmungen s. Augsburg.

Der früher gebräuchlich gewesene Montags-Zahltag oder Scontrotag ist aufgehoben.

Bank. Die Bairische Hypotheken- und Wechselbank wurde im J. 1835 von einer Privatgesellschaft gegründet mit einem Fonds von 10 Millionen Gulden in 20000 Actien zu 500 fl. Dieser Fonds wurde 1846 und 1850 um 3 Millionen Gulden durch Ausgabe neuer Promessen zu 50 fl. vermehrt und beträgt also jetzt 13 Millionen Gulden. Die Bank hat ein Privilegium auf 99 Jahre und steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung; die Actien tragen 3 pC. jährliche Zinsen und aufserdem eine Dividende nach Mafsgabe des Gewinnes. Die Bank-Valuta ist der 24 oder jetzt 24½ fl. Fufs. — Die Bank ist Hypotheken-, Depositen-, Disconto-, Leih-, Wechsel-, Giro- und Zettelbank, auch ist sie Lebens- und Feuerversicherungs-Institut und Kapitalversicherungsgesellschaft für Kinder. — Ihre Noten zu 10 fl. und 100 fl. im Belaufe von 8 Millionen Gulden kursiren dem baaren Gelde gleich und werden von allen öffentlichen Kassen in ihrem vollen Nennwerth an Zahlungsstatt genommen. — Die Bank hat eine Filiale in Augsburg.

Es bestehen in München eine Handelskammer, Wechsel- und Mercantilgericht, München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft. Jährlich werden zwei grofse Jahrmärkte, Dulten genannt, gehalten, der eine am Dreikönigstage, der andere am Jacobitage beginnend und jeder 14 Tage dauernd.

Mafse und Gewichte Baierns.

Seit 1. October 1811 sind im ganzen Königreich gleichmäfsige Mafse und Gewichte eingeführt (mit Ausnahme des Rheinkreises s. Speier).

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien (beim Feldmessen wird er in 10 Zoll à 10 Linien getheilt) und ist = 129'38 par. Linien = 0'291859 Meter. — Das Klafter hat 6 Fufs, die Ruthe 10 Fufs.

100 Fufs =

97'286	badische Fufs	103'313	leipziger Fufs
116'744	darmstädt. „	92'992	preufs. „
95'756	englische „	92'337	wiener „
102'547	frankfurter „	101'874	würtemb. „

Die Elle ist 2 Fufs 10¼ Zoll = 0'83301 Meter = 369'272 par. Linien.

100 Ellen =

138'836	badische Ellen	147'436	leipziger Ellen
138'836	darmstädt. „	124'901	preufsische „
91'101	englische Yards	106'915	wiener „
152'204	frankfurter Ellen	135'618	würtemb. „

Flächenmafs. Die Quadratruthe hat 100 Quadratfufs à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien = 8'5182 Quadratmeter. — Das Tagwerk, der Morgen oder Juchart hat 400 Quadratruthen oder 40000 Quadratfufs = 34'0727 Aren = 1'3345 preufs. Morgen = 0'59209 wiener Joch.

Brennholzmafs. Das Klafter hat 6 Fufs Höhe und ebensoviel Breite, hält also bei der gewöhnlichen Scheitlänge von 3½ Fufs 126 Kubikfufs = 3'1325 Steren. Die Scheitlänge ist aber oft nur 3 Fufs und das Klafter dann = 108 Kubikfufs.

Getraidemafs. Der Scheffel oder Schaff hat 6 Metzen à 2 Viertel à 4 Mafsel à 4 Dreifsiger und hält 208 Mafskannen oder 222'357 Liter.

100 Scheffel =

148'238	badische Malter	404'570	preufs. Scheffel
173'717	darmstädt. „	361'634	wiener Metzen
193'811	frankfurt. „	125'465	würtemb. Scheffel.

Beim Kalkmafs hat der Muth 4 Scheffel oder 24 Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Der Eimer (Visir-Eimer) hat 64 Mafs à 2 Seidel à 2 Quartel = 68'4177 Liter. — Der Schenk-Eimer, das gewöhnliche Wein- und Handelsmafs, hat 60 Mafs = 64'1416 Liter.

1 Mafs ist = 1'06903 Liter, 100 Mafs =

71'268	badische Mafs	93'362	preufs. Quart
53'451	darmstädt. „	75'564	wiener Mafs
59'634	frankfurt. Aichmafs	58'193	würtemb. „

Biermafs ist der Visir-Eimer von 64 Mafs. — Das Fafs Bier hat 25 Eimer.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quint. — Der Stein hat 20 ℔. — 1 ℔ wiegt 560 Gramm.

1 Zentner oder 100 ℔ =

112'000 badische Pfund	119'754 leipziger Pfund
112'000 darmstädt. „	119'732 preufs. „
119'732 frankf. leichte Pfund	99'998 wiener „
110'863 „ schwere „	119'728 würtemb. „

Gold- und Silbergewicht ist die Kölnische Mark mit der gewöhnlichen Eintheilung s. Berlin; die hiesige Köln. Mark wiegt 233'95 Gramm. 100 hiesige Mark = 100'0589 echte Köln. = 100'0404 preufs. = 83'3618 wiener Mark.

Münzgewicht ist seit der Münzconvention von 1837 die Vereins- oder preufs. Mark.

Medicinalgewicht hat die gewöhnliche Eintheilung. 1 ℔ wiegt 360 Gramm, 14 solche ℔ = 9 Handelsgewichts-℔.

Münden im Hannövrischen, wie Hannover.
Münster in Westphalen, wie Berlin.
Naumburg an der Saale, wie Berlin.
Navarra s. Pampeluna.

Neapel,

Hauptstadt des Königreichs Neapel (oder des Königreichs beider Sicilien) mit 360000 Einwohnern.

Wechselkurse:

Neapel wechselt auf:	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	1 fl. niederländ.	* 48'80 Grani ($48\frac{80}{100}$)
Ancona	1 Scudo romano	* 117 „
Augsburg	1 fl. Courant	* 58'30 „
Florenz	1 Lira toscana	* 19'15 „
Frankfurt a. M.	1 fl. im 24½ fl. Fufs	* 48 „
Genua	1 Lira nuova	* 23 „
Hamburg	1 Mark Banko	* 42'80 „
Kadix und Madrid . . .	1 Peso duro	* 123 „
Konstantinopel	1 Piaster	* 6 „
Livorno	1 Lira toscana	* 19'15 „
London	1 Liv. St.	* 581 „
Lyon	1 Franc	* 22'95 „
Marseille	1 Franc	* 23 „
Mailand	1 Lira austriaca	* 19'60 „
Messina / Palermo	1 Scudo von 12 Tari	* 118'75 „
Paris	1 Franc	* 23 „
Petersburg	1 Silberrubel	* 88 „
Rom	1 Scudo romano	* 117'50 „
Venedig	1 Lira austriaca	* 19'35 „
Triest / Wien	1 fl. im 20 fl. Fufs	* 45'20 „

Geldkurse.

Span. Quadrupel	*19 Ducati	50 Grani		
20 Francs	* 4 „	65 „		pr. Stück.
5 Francs		*115½ „		

Spanische Piaster gelten fest 124 Grani mit einem Agio von *1 pro Mille des Betrages.

Von Staatspapieren werden nur die Kurse der inländischen notirt und verstehen sich in Ducati für 100 Ducati Nennwerth. Die Kurse für Actien-Unternehmungen verstehen sich in Ducati pr. Actie.

Man rechnet im ganzen Königreich Neapel, in Folge des Münzgesetzes vom 20. April 1818 nach

Ducati di Regno à 100 Grani,

der Grano wird noch in 10 Cavalli getheilt, welche aber ihrer Geringfügigkeit halber im gröfseren Verkehr nicht gerechnet werden.

Früher, und bis 1818, wurde der Ducato in 10 Carlini à 10 Grano eingetheilt.

Dieselbe Bestimmung gilt auch für Sicilien, nur wird in Sicilien der Grano Bajocho, der Cavallo Picciolo genannt; es hat demnach in Sicilien 1 Ducato 100 Bajocchi à 10 Piccioli, man rechnet aber dort noch wie früher nach Oncie à 30 Tari à 20 Grani s. Palermo.

12'231 Ducati di Regno gehen auf die Vereinsmark fein Silber, es ist demnach 1 Ducato di Regno = 1 Rthlr. 4 Sgr. 4'06 Pf. preufs. = 2 fl. 0'18 kr. im 24½ fl. Fufs.

Der Ducato di Regno wird in Neapel gewöhnlich zu 4 Lire 25 Centesimi italiane, die sicilianische Oncia zu 12 Lire 75 Cent. ital. oder zu eben so viel franz. Francs gerechnet.

Wirklich geprägte Münzen des Königreichs Neapel.

Früher und bis 1818 wurden geprägt :

in Gold : Stücke zu 2, 4 und 6 Ducati.
Unter König Joachim (Mürat) : Stücke zu 20 und 40 Lire, ausgemünzt wie die französischen 20 und 40 Francs.

in Silber : Ducati zu 100 Grani, ½ Ducati, Pataccas genannt, zu 50 Grani.
Scudi zu 12 Carlini, ½ zu 6 Carlini; Tari, neue seit 1784, zu 2 Carlini, Stücke zu 1, 2, 3 und 4 Carlini.
Unter König Joachim : Stücke zu 5, 2, 1 und ½ Lira italiana, ausgemünzt nach Verhältnifs der franz. Francs.

in Kupfer : Publicas zu 18 Cavalli, ½ zu 9 Cavalli; Stücke zu 1 Tornese à 6 Cavalli, ¼ Tornese à 3 Cavalli; Stücke zu 1 Grano (à 12 Cavalli), zu 1½, 2, 2½, 3, 4, 5 Grani (oder zu 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 Tornesi); Quattrini zu 4 Cavalli, Stücke zu 1 Cavallo.

Seit dem Münzgesetz vom 20. April 1818 werden geprägt :

in Gold : Onzette zu 3 Ducati, doppelte zu 6, 5fache zu 15, 10fache zu 30 Ducati.

in Silber: Ducati zu 100 Grani; Scudi oder Piaster zu 12 Carlini oder 120 Grani, ½ zu 6 Carlini; Stücke zu 2 und 1 Carlino.

in Kupfer: Stücke zu ½, 1, 2½ und 5 Grani.

Bei den Kupfermünzen ist auf dem Gepräge der Nennwerth nicht nach Grani, sondern nach Tornesi angegeben, 2 Tornesi = 1 Grano.

Wirklich geprägte Münzen Neapels.	Auf 1 rauhe Vereinsmark.	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fuſs		Werth in preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Aeltere Münzen.									
6 Ducati-Stücke . . a)	26'578	21	—	30'375	12	33'58	7	5	3'7
b)	26'687	20	4	31'500	12	6'66	6	27	7'43
4 Ducati-Stücke . . a)	39'868	21	—	45'563	8	22'39	4	23	6'47
b)	39'678	20	4	46'833	8	9'76	4	19	7'74
2 Ducati-Stücke . . a)	79'736	21	—	91'127	4	11'20	2	11	9'24
b)	81'541	20	3¾	96'344	3	57'59	2	7	10'58
Seit 1818.									
Oncetta à 3 Ducati . a)	61'756	23	10'85	62'004	6	9'17	3	15	5'73
b)	62'025	23	10'75	62'295	6	7'44	3	14	11'81
2 Oncette-Stücke . a)	30'878	23	10'85	31'002	12	18'34	7	—	11'45
5 Oncette-Stücke . a)	12'351	23	10'85	12'400	30	45'96	17	17	5'03
10 Oncette-Stücke . a)	6'176	23	10'85	6'200	61	31'92	35	4	10'07
In Silber.		Loth	Grän						
Aeltere Münzen.									
Ducati a)	10'280	13	6	12'336	1	59'02	1	4	0'55
Scudi à 12 Carlini . a)	8'566	13	6	10'280	2	23	1	10	10'27
b)	8'5	13	6	10'200	2	24'12	1	11	2'12
Die übrigen Sorten gesetzmäſsig nach Verhältn.									
Seit 1818.									
Ducati di Regno . . a)	10'193	13	6	12'231	2	0'18	1	4	4'06
b)	10'235	13	5	12'333	1	59'18	1	4	0'64
Scudi a)	8'494	13	6	10'193	2	24'22	1	11	2'46
b)	8'491	13	5'04	10'231	2	23'68	1	11	0'62
½ nach Verhältniſs.									
2 Carlini-Stücke . . a)	50'964	13	6	61'157	—	24'03	—	6	10'41
1 Carlino-Stücke . . a)	101'928	13	6	122'314	—	12'02	—	3	5'20

Das Verhältniſs des Goldes zum Silber ist nach der Ausmünzung seit 1818 wie 1 zu 15'2079.

Wechselrecht. Schon 1806 wurde das französische Handelsgesetzbuch hier eingeführt und der im J. 1819 erschienene Codice di commercio ist eigentlich nur eine neue Bearbeitung mit wenig Abänderungen jenes schon früher bestandenen. Es besteht also hier im Wesentlichen das französische Wechselrecht s. Paris.

Uso ist für Wechsel

aus dem Königreich Neapel 15 Tage nach der Acceptation
„ ganz Italien und Sicilien 22 „ „ „ „
„ Spanien, Frankreich, Holland, Deutschland . 2 Monat nach Dato
„ England und Portugal 3 „ „ „

Acceptirt wird nur Sonnabends; Wechsel aber, welche auf Sicht, einige Tage nach Sicht oder Dato lauten, müssen gleich bei

Vorzeigung bezahlt oder acceptirt werden; erfolgt die Zahlung oder Acceptation nicht binnen 24 Stunden, so mufs protestirt werden.

Respecttage finden nicht Statt, doch ist es Gebrauch, mit dem Protest bis Dienstag zu warten.

Laut Decret vom 3. Dec. 1842 werden Lieferungsverkäufe in Staatspapieren, ohne Deponirung oder wirkliche Existenz der Effecten, als blofse Wetten betrachtet; es werden ferner als Wetten betrachtet diejenigen Verkäufe von Landesproducten, von welchen die genaue Qualität und der Ort der wirklichen Existenz nicht angezeigt ist. Die Börsen-Agenten und Handels-Sensale sind für die Wirklichkeit der Geschäfte verantwortlich und werden im Uebertretungsfalle das erste Mal auf 6 bis 24 Monate als unfähig der Ausübung ihres Patents, das zweite Mal aber als ganz unfähig derselben erklärt.

Banken. Am 1. Januar 1810 wurde an die Stelle der früher bestandenen aber aufser Kredit gekommenen 7 Banken die Bank beider Sicilien oder St. Jacobs-Bank errichtet, mit einem Fonds von 1 Million Ducati in 4000 Actien zu 250 Ducati. Sie ist Disconto-, Depositen-, Leih- und Zettelbank und besorgt alle Zahlungen der Regierung; ihre Noten werden auf Verlangen jederzeit baar eingelöst und kursiren dem baaren Gelde gleich.

Ferner wurde im J. 1827 die Banca fruttuaria oder Rentenbank errichtet mit einem Fonds von 600000 Ducati in 10000 Actien zu 60 Ducati. Sie hat den Zweck, den Grundbesitzern und Gewerbtreibenden gegen Sicherheit Geld vorzustrecken und jede Art Handelsunternehmungen durch directe Theilnahme oder Unterstützung zu befördern; ihre Actien stehen sehr gut.

Aufserdem bestehen noch die Banca di circolaziane a garantia (eine Art Girobank), mehrere Actiengesellschaften zur Beförderung des Handels und der Industrie, Assecuranz-, Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaften, Börse, Handelskammer etc.

Neapolitanische Mafse und Gewichte.

Durch Gesetz vom 22. April 1840 wurden für das ganze Königreich Neapel gleichförmige Mafse und Gewichte eingeführt.

Längenmafs. Der Palmo hat 10 Decime à 10 Centesime, oder 12 Once à 5 Minuti und ist = 117'274 par. Linien = 0'26455 Meter = 0'84291 preufs. Fufs = 0'837 wiener Fufs = 1'025 sicil. Palmi.

Die Canna (Elle) hat 10 Palmi also = 1172'74 par. Linien = 2'6455 Meter = 3'96664 preufs. = 3'39542 wiener Ellen = 1'28125 sicil. Canne.

Der Passo (Schritt) hat 7 Palmi = 1'8519 Meter. — Der Miglio (die Meile) hat 1000 Passi; 60 Miglia gehen auf 1 Grad des Aequators, 1 Miglio ist demnach = $\frac{1}{4}$ deutsche oder geograph. Meile.

Flächenmafs. Der Moggio hat 100 Quadrat-Canne oder 10000 Quadrat-Palmi = 6'9987 Aren = 0'2741 preufs. Morgen =

0'12162 wiener Joch. — Die Canna quadrata hat 100 Quadrat-Palmi = 6'9987 Quadratmeter.

Getraidemafs. Der Tomolo hat 2 Mezzette à 2 Quarte à 6 Misure à 4 Quartarole, und ist = 55'5451 Liter = 1'01062 preufs. Scheffel = 0'90336 wiener Metzen = 3'2307 sicil. Tomoli. — 36 Tomoli sind 1 Carro.

Flüssigkeitsmafs. Der Barile hat 60 Caraffe = 43'625 Liter = 0'635 preufs. Eimer = 0'7521 wiener Wein-Eimer. — Die Botte hat 12 Barili. — Der Carro hat 2 Botti oder 24 Barili.

Oel soll im Grofshandel nach dem Cantaro (Zentner) à 100 Rotoli verkauft werden; im Kleinhandel bedient man sich als Mafs des Stajo à 16 Quarti à 6 Misurelli = 10'0984 Liter, an Gewicht $10^1/_3$ Rotoli = 9'207 Kilogramm. — Im Grofshandel wird aber noch gewöhnlich wie früher pr. Salma verkauft, 1 Salma hat 16 Staja = 161'574 Liter = 141'109 preufs. Quart = 114'209 wiener Mafs, an Gewicht $165^1/_3$ Rotoli = 147'31 Kilogramm.

Gewicht. Die Einheit ist die Libbra (das ℔) = 320'759 Gramm. 100 Libbre = 68'5806 preufs. ℔ = 57'2772 wiener ℔ = 101'0685 sicil. Libbre. — Das gebräuchlichste Handelsgewicht ist aber der Cantaro grosso à 100 Rotoli à 10 Decime oder 1000 Trappesi, oder $33^1/_3$ Once, oder $2^7/_9$ Libbre. — 36 Rotoli sind = 100 Libbre. — 1 Rotolo = 890'9972 Gramm. — 1 Cantaro = $277^7/_9$ Libbre = 89'1 Kilogramm = 190'502 preufs. ℔ = 159'103 wiener ℔ = 112'298 sicil. Rotoli.

Der Cantaro piccolo hat 100 Libbre = 32'076 Kilogramm.

Gold-, Silber-, Münz- und Seidengewicht ist die vorerwähnte Libbra, eingetheilt in 12 Once à 10 Dramme à 3 Trappesi oder Scropoli à 2 Oboli à 10 Grani oder Acini, demnach hat 1 Libbra 7200 Grani oder Acini und ist = 1'37161 preufs. Mark = 1'14294 wiener Mark.

Der Feingehalt des Goldes und Silbers wird entweder in Millesimi (Tausendtheilen) ausgedrückt, oder es wird, wie früher, beim Gold die Oncia in 24 Carati à 100 Parti (Theile), beim Silber die Libbra in 12 Denari à 100 Parti eingetheilt.

Juwelengewicht. Der Carato hat 4 Grani à 16 Sedicesimi (Sechzehntel); 130 Carati sind 1 Oncia des Gold- und Silbergewichts, also ist 1 Carato = 0'205615 Gramm = 0'99864 holländ. Juwelenkarat = 1'00152 engl. = 1'00038 preufs. Juwelenkarat.

Medicinalgewicht ist die Libbra.

Neufchatel,

Neuenburg, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer-Kantons und Fürstenthums der Krone Preufsen, mit 6000 Einwohnern.

Man rechnete sonst nach

Neufchateler Livres à 20 Sous à 12 Deniers, oder den Livre à 10 Batzen à 4 Kreuzer;

oder nach Schweizer-Franken à 100 Rappen;
oder nach Livres faibles à 12 Sous oder Gros à 12 Deniers;
oder nach französischen Francs à 100 Centimes oder à 20 Sous de France à 12 Deniers de France.

Die letztere Rechnungsweise wird schon seit geraumer Zeit namentlich bei Wechselgeschäften gebraucht und wird nach dem neuen Münzgesetz (s. Schweiz) bald vollständig Platz greifen.

Es gelten französ. Neue Louisd'or 168 neufchateler Batzen, das 20 Francsstück 145 Batzen, der französ. Neuethaler 42 Batzen, das 5 Francsstück 36¼ Batzen, der Brabanterthaler 41½ Batzen, der preufs. Thaler 26½ Batzen.

Man hat hier die feste Reductionsart:

20 Schweizer-Franken = 21 neufchateler Livres = 29 franz. Francs. 1 neufchateler Livre = 2½ Livres faibles.

Hiernach gehen auf die Vereinsmark fein Silber, da 51'968 franz. Francs = 1 Vereinsmark fein Silber.

37'632 neufchateler Livres; 1 solcher Livre ist werth 11 Sgr. 1'92 Pf. preufs. oder 39'06 kr. im 24½ fl. Fufs.

35'84 Schweizer-Franken; 1 Schw.-Franken ist werth 11 Sgr. 8'6 Pf. preufs. oder 41'01 kr. im 24½ fl. Fufs.

94'08 Livres faibles; 1 Livre faible ist werth 4 Sgr. 5'57 Pf. preufs. oder 15'62 kr. im 24½ fl. Fufs.

Wirkliche Landesmünzen sind seit 50 Jahren nicht geprägt worden, etwa Scheidemünze ausgenommen. In den Jahren 1796 und 1799 wurden geprägt:

in Silber: Stücke zu 21 neufchat. Batzen (½ franz. Neuethaler), zu 14, 10½ und 7 Batzen.

Die Stücke zu 21 Batzen sind befunden worden: 15'288 Stück auf die Vereinsmark zu 12 Loth 13 Grän fein, 19'227 Stück auf die Vereinsmark fein Silber, Werth 21 Sgr. 10'13 Pf. preufs. = 1 fl. 16'45 kr. im 24½ fl. Fufs.

Es kursiren hier meistens die französischen Gold- und Silbermünzen.

Wechselkurse werden notirt wie in Genf (s. d.). Hinsichtlich der Wechsel-Usancen richtet man sich meistens nach dem französischen Wechselrecht. Respecttage finden nicht Statt; fällt der Verfalltag auf einen Festtag, so mufs Tags zuvor bezahlt oder protestirt werden.

Neufchateler Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Landfufs (Pied du pays) hat 12 Zoll à 12 Linien à 12 Punkte und ist = 130 par. Linien = 0'29326 Meter = 0'97753 neue schweizer Fufs = 0'93438 preufs. Fufs. — Die Elle hält 1⅑ Meter oder 492'551 par. Linien = 1'85185 neue schweizer Ellen = 1'666 preufs. Ellen.

Die gemeine Klafter (Toise commune) hat 10 Landfufs = 2'9326 Meter. — Die Feldruthe (Perche de camp) hat 16 Feldfufs oder 15⅔ Landfufs = 4'5944 Meter. — Die Weinbergruthe hat 16 Landfufs = 4'69213 Meter.

Flächenmafs. Der Faux oder Faulx (Morgen) hat 2 Pauses oder 16 Perches à 16 Pieds oder 256 Quadrat-Feldruthen = 65536 Quadrat-Feldfufs = 54'0372 Aren = 1'501 neue schweizer Juchart = 2'1164 preufs. Morgen. — Für Weinberge hat der Ouvrier 16 Quadrat-Landruthen oder 4096 Quadrat-Landfufs = 3'5226 Aren = 0'09785 neue schweizer Juchart.

Getraidemafs. Der Muid hat 3 Sacs à 8 Emines à 8 Pots à 3 Copets und hält 365'6241 Liter = 2'4375 neue schweizer Malter = 6'6524 preufs. Scheffel. — Für Hafer sind die Mafse die nämlichen, aber um $\frac{1}{24}$ gröfser.

Flüssigkeitsmafs. Der Pot hat 1'90429 Liter = 1'26953 neue schweizer Mafs = 1'66309 preufs. Quart. — Die Bosse à 24 Brandes hat 480 Pots = 914'06 Liter. — Der Muid à 12 Setiers à 2 Brochets à 8 Pots hat 192 Pots = 365'624 Liter, ist also dem Getraide-Muid gleich. — Der Setier hat 16 Pots = 30'4687 Liter. — Die Gerle Trestermost hat 52 Pots, die Gerle heller Most hat $38\frac{2}{5}$ Pots.

Gewicht. Das gewöhnliche Pfund (Poids de fer, Eisengewicht) hat 2 Marcs à 8 Onces à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains, also 9216 Grains, und wiegt 520'1 Gramm = 1'0402 neue schweizer ℔ = 1'112 preufs. ℔. — Der Quintal hat 100 ℔.

Gold- und Silbergewicht ist das alte pariser Markgewicht; 17 ℔ Markgewicht = 16 ℔ Poids de fer.

Neustrelitz,

Hauptstadt des Grofsherzogthums Mecklenburg-Strelitz, mit 7000 Einwohnern.

Man rechnet im Grofsherzogthum Mecklenburg-Strelitz nach
Thalern à 48 Schilling à 12 Pfennig, oder den Thaler à 24 Groschen à 8 Witten à 3 Pfennig.

Der Zahlwerth war schon seit 10 Jahren im gewöhnlichen Verkehr und ist seit 1848 wie in Mecklenburg-Schwerin (s. Rostock) gesetzlich der preufsische Courant- oder 14 Rthlr.-Fufs.

Früher war der Zahlwerth theils in Louisd'or zu 5 Rthlr. wie in Bremen, theils im 20 fl. Fufs, in welchem letzteren auch die Münzen früher geprägt wurden.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

Früher wurden geprägt:

in Gold: Pistolen à 5 Rthlr., 35 Stück auf die köln. Mark zu 21 Kar. 8 Grän fein, 38'769 Stück auf die köln. Mark fein Gold. Diese Pistolen werden schon längst nicht mehr geprägt.

in Silber: Stücke zu $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$ Rthlr.

$\frac{1}{6}$ Rthlr. oder 8 Schilling, 40 Stück auf die köln. Mark von 8 Loth fein, 80 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

$^1/_8$ Rthlr. oder 6 Schilling, $46^3/_4$ Stück auf die köln. Mark von 7 Loth fein, $106^2/_3$ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

$^1/_{12}$ Rthlr. oder 4 Schilling, 70 Stück auf die köln. Mark von 7 Loth fein, 160 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

$^1/_{24}$ Rthlr. oder 2 Schilling, $115^5/_6$ Stück auf die köln. Mark von $3^1/_3$ Loth fein, 556 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

$^1/_{48}$ Rthlr. oder 1 Schilling, $183^1/_3$ Stück auf die köln. Mark von $3^1/_3$ Loth fein, 880 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Seit 1846 wurden geprägt:

$^1/_{12}$ Rthlr. oder 4 Schilling, 72 Stück auf die köln. Mark von 6 Loth fein, 192 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

$^1/_{48}$ Rthlr. oder 1 Schilling, 180 Stück auf die köln. Mark von $3^1/_3$ Loth fein, 864 Stück auf die köln. Mark f. Silber.

Seit 1848 werden Münzen wie in Mecklenburg-Schwerin (s. Rostock) geprägt.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Berliner Notirungen.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 28. April 1849 ist vom 1. Mai 1849 an die Allgemeine Deutsche Wechselordnung im Grofsherzogthum Mecklenburg-Strelitz eingeführt.

Mafse und Gewichte des Grofsherzogthums.

Längenmafs. Der Werk- oder Baufufs ist der preufsische oder rheinländische s. Berlin; der Fufs beim Feldmessen ist der mecklenburg-schweriner s. Rostock.

Die Elle ist = 307'245 par. Linien = 0'6931 Meter = 1'03922 preufs. Ellen. 51 strelitzer Ellen sind genau 53 preufs. Ellen.

Flächenmafs. Die Ruthe beim Feldmessen hat 10 Fufs à 10 Zoll = 4'656 Meter. — Die Ruthe bei Bauten hat 12 rheinländ. Fufs = 3'76624 Meter. — Die Ruthe bei Graben-Arbeiten hat 16 rheinländ. Fufs = 5'02166 Meter. — Der Morgen ist 100 Quadrat-Feldruthen = 21'6786 Aren; im Gewöhnlichen drückt man aber den Flächen-Inhalt nicht nach Morgen, sondern nach Quadrat-Feldruthen, oder nach Scheffeln Aussaat à 100 Quadrat-Feldruthen aus.

Getraidemafs. Die Last hat 4 Wispel à 2 Drömt à $12^1/_2$ gestrichene Scheffel à 16 Metzen. — Beim Hafer werden auf den Wispel 2 Scheffel zugegeben, 1 Hafer-Wispel hat demnach 27 Scheffel. — Der Scheffel ist dem alten berliner ganz gleich, wird aber im Verkehr auch dem neuen preufsischen Scheffel (s. Berlin) gleich gerechnet, und man rechnet ferner 5 strelitzer Scheffel = 7 schweriner Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Das Oxhoft hat 1½ Ohm à 4 Anker à 40 Pott à 4 Pegel; diese Mafse sind ganz gleich mit den schweriner Mafsen s. Rostock.

Gewicht. Der Zentner hat 110 ℔; der schwere Stein hat 22 ℔; der leichte Stein hat 11 ℔; das Liespfund hat 14 ℔. Das ℔ à 32 Loth à 4 Quint ist ganz gleich mit dem preufsischen s. Berlin.

Nizza,

Hauptstadt der gleichnamigen Grafschaft im Königreich Sardinien, mit 22000 Einwohnern.

Münzen, Kurse etc. s. Turin.

Längenmafs. Der Palmo oder Pan (Fufs) hat 12 Pollici (Zoll) = 0'2641 Meter. — Der Trabucco hat 12 Pans, die Canna hat 8 Pans.

Der Raso (die Elle) = 0'5488 Meter; auch bedient man sich der alten pariser Aune, hier Alna genannt = 1'1884 Meter.

Getraidemafs. Die Charge hat 4 Setiers à 2 Emines à 2 Quartiers à 4 Motureaux = 159'96 Liter. — Der Sacco hat 3 Staja oder Stari à 16 Mensinelli = 115'566 Liter.

Flüssigkeitsmafs wie Turin. Oel wird nach dem Gewicht verkauft pr. Rubbio von 25 Libbre = 7'858 Liter.

Gewicht. Die Libbra (℔) hat 12 Onze à 8 Ottavi à 3 Denari und ist = 309'6125 Gramm. — Der Rubbio hat 25 Libbre = 7'74 Kilogramm; der Quintale hat 6 Rubbio oder 150 Libbre = 46'44 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist das alte pariser Markgewicht.

Nordamerikanische Freistaaten,

deren wichtigste Handelsplätze: New-York mit 300000 Einwohnern, New-Orleans mit 70000 Einw., Baltimore mit 135000 Einw., Boston mit 115000 Einw., Philadelphia mit 200000 Einwohnern, Washington mit 25000 Einwohnern.

Man rechnet in sämmtlichen Nordamerikanischen Freistaaten nach Dollars (Thaler) à 100 Cents.

10 Cents sind 1 Dime, 1 Cent hat 10 Mills.

9'721 Dollars gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber, wornach 1 Dollar = 1 Rthlr. 13 Sgr. 2'46 Pf. preufs. = 2 fl. 31'22 kr. im 24½ fl. Fufs.

Die Rechnungsweise nach Dollars wurde im J. 1776 eingeführt, wo die damaligen 13 Provinzen von der brittischen Herrschaft sich lossagten und für unabhängig sich erklärten. Bis dahin rechnete man wie in England nach Pfund à 20 Schilling à 12 Pfennig, aber nicht in dem Zahlwerth des englischen Pfund, sondern in sogenanntem Kolonial- oder Courantgeld und es waren 100 Pfund Sterling = 133⅓ Kolonial- oder Courant-Pfund. Diese alte Courant-Valuta hat sich im

innern Verkehr der altamerikanischen Bundesstaaten forterhalten, das Courant-Pfund hat aber in den verschiedenen Staaten einen sehr abweichenden Werth; in New-York ist 1 Dollar = 8 Schilling Courant, 9 £ Sterling = 17 £ Courant; in Baltimore und Philadelphia ist 1 Dollar = 7½ Schilling Courant, 3 £ Sterl. = 5 £ Cour.; in Boston ist 1 Dollar = 6 Schilling Cour., 3 £ Sterl. = 4 £ Courant.

Wirklich geprägte Nationalmünzen.

In Gold: Eagles (Adler) zu 10 Dollars, ½ zu 5 Dollars, ¼ zu 2½ Dollars; seit 1849 auch doppelte zu 20 Dollars und Stücke zu 1 Dollar.

In Silber: Dollars oder Units zu 100 Cents, ½ zu 50 Cents, ¼ zu 25 Cents.
Dimes zu 10 Cents, ½ zu 5 Cents.
Seit 1850 Stücke zu 3 Cents.

In Kupfer: Stücke zu 1 und ½ Cent.

Wirklich geprägte Münzen der Verein. Staaten.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fuſs		Werth in Preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Seit 1792.									
Eagles à 10 Dollars . a)	13'3665	22	—	14'5817	26	9'78	14	28	6'09
b)	13'5000	21	10½	14'8114	25	45'43	14	21	6'62
½ u. ¼ nach Verhältn.									
Seit 1834.									
Eagles a)	13'9882	21	6'98	15'5559	24	31'47	14	—	5'03
½ u. ¼ nach Verhältn.									
Seit 1837.									
Eagles a)	13'9882	21	7⅕	15'5424	24	32'74	14	—	9'41
b)	14'0625	21	6	15'6977	24	18'18	13	26	7'46
½ u. ¼ nach Verhältn.									
Seit 1849.									
Doppelte Eagles à 20 Doll. a)	6'9941	21	7⅕	7'7712	49	5'48	28	1	6'82
Gold-Dollars . . . a)	139'8821	21	7⅕	155'4246	2	27'27	1	12	0'94
In Silber.		Loth	Grän						
Seit 1792.									
Dollars à 100 Cents . a)	8'676	14	5'02	9'721	2	31'22	1	13	2'46
b)	8'750	14	4	9'844	2	29'33	1	12	8
Unterabtheilungen nach Verhältniſs.									
Seit 1837.									
Dollars à 100 Cents . a)	8'745	14	7⅕	9'721	2	31'22	1	13	2'46
b)	8'819	14	6	9'844	2	29'33	1	12	8
b)	8'819	14	5	9'883	2	28'74	1	12	5'98
Unterabth. nach Verhältn.									
Seit 1850.									
Stücke zu 3 Cents . a)	291'633	12	—	388'844	—	3'78	—	1	0'96

In Kupfer wird nach der neuesten, im J. 1850 angeordneten Ausmünzung die Vereinsmark zu 2 Rthlr. 2 Sgr. 4'44 Pf. preuſs. = 3 fl. 38'3 kr. im 24½ fl. Fuſs ausgebracht!

Das Verhältnifs des Goldes zum Silber ist nach der gesetzlichen Ausmünzung seit 1837 wie 1 zu 15'9884.

Staatsmünzstätten bestehen in Philadelphia, New-Orleans, Charlotte in Nord-Carolina, Dahlonega in Georgien, Oregon. Das Prägen von Gold- und Silbermünzen ist aber in den Nordamerik. Freistaaten kein Regal, sondern nur das Prägen der Kupfermünzen ist Regal; es bestehen daher auch Privatmünzstätten in Rutherfordton in Nord-Carolina, welche Stücke zu 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 Dollar in Gold, und in San-Francisco in Californien, welche 20, 10 und 5 Dollarstücke prägen], aus reinem Golde, ohne Zusatz. Diese Goldmünze zeigt auf der einen Seite des Gepräges die Inschrift : CALIFORNIA GOLD, WITHOUT ALLOY d. h. ohne Zusatz; auf der andern Seite ist ein Kreis von Sternen mit der Inschrift : FULL WEIGHT, (d. h. volles Gewicht) EAGLE (Adler), SAN FRANCISCO.

Die Summe der in den Nordamerik. Freistaaten geprägten Gold- und Silbermünzen soll ca. 100 Millionen Dollars betragen.

Papiergeld ist ein Hauptzahlungsmittel in den Vereinigten Staaten und besteht in den Noten, welche von den vielen Banken ausgegeben werden und gewöhnlich an dem Orte, wo die Bank, welche sie ausgibt, besteht und wenn die Bank sonst guten Kredit geniefst, zum vollen Nennwerth kursiren, aufserhalb desselben aber mehr oder weniger gegen baar verlieren. — Auch gibt die Staatsregierung 6 Procent Zinsen tragende Treasury-Notes (Schatzkammerscheine) à 100 Dollars aus.

Banken. Die Staats- oder Nationalbank der Vereinigten Staaten (United States Bank) wurde im J. 1791 in Philadelphia errichtet, als Depositen-, Disconto- und Zettelbank. Im J. 1836 war ihr Privilegium erloschen, sie erhielt aber dasselbe erneuert auf weitere 30 Jahre, jedoch nicht mehr als Staats- oder Nationalbank, sondern als Bank von Pensylvanien; sie wird indefs fortwährend United States Bank genannt und ihre Actien werden unter diesem Namen in den Kurszetteln notirt. Ihr Fonds ist 35 Millionen Dollars in 350000 Actien à 100 Dollars; die Actien stehen sehr schlecht, ca. 3 Dollars für 100 Doll. Nominalwerth.

Da in den Nordamerikanischen Freistaaten Jeder, der den hinlänglichen Kredit hat, eine Bank errichten kann, so gibt es daselbst eine übergrofse Menge von Privatbanken. Beinahe jeder Geschäftsmann hält mit einer dieser Banken Rechnung, indem er Gelder bei ihr deponirt, Wechsel zum Incasso ihr übergibt, Zahlungen darauf anweist u. s. w. Alle diese Banken geben Noten aus, gewöhnlich werden aber nur die Noten der bekannten und am Orte selbst bestehenden Banken zum vollen Werthe angenommen, die Noten anderer Banken nur mit mehr oder weniger Abzug.

Zu Anfang des Jahres 1852 bestanden in den Vereinigten Staaten 921 Banken mit einem Nominal-Kapital von 248800000 Dollars, Baarvorrath 50 Millionen Dollars, Notenumlauf 150 Millionen Dollars.

Für fremde Münzen wurde durch Congrefsacte vom 3. März 1843 folgender Werth festgesetzt, zu welchem sie bei allen Zahlungen angenommen werden sollen :

Englische Goldmünzen	zu $94\frac{6}{10}$ Cents	für 1 Pennyweight des Brutto-Gewichts der Münzen.
Französische „	„ $92\frac{9}{10}$ „	
Portugiesische und Brasilianische	„ $94\frac{8}{10}$ „	
Spanische, Mexicanische und Columbische	„ $89\frac{5625}{10000}$ „	pr. Stück.
Französische 5 Francsstücke	„ 93 „	
Spanische Säulenpiaster, Piaster von Mexico, Peru, Bolivia, Chili, Central-Amerika, Brasilien	„ 100 „	

Der Piaster ist demnach dem Dollar gleichgestellt; es wird aber auf die Piaster, besonders die spanischen, gewöhnlich ein Agio, oft 2 bis 5 Procent bezahlt, da sie für den Handel nach China sehr gesucht sind.

Bei Erhebung des Zolles werden laut Congreſsacte vom 22. Mai 1846 gerechnet und gelten gesetzlich:

Englische Sovereigns	4	Dollars	84	Cents.
Französ. u. belg. Francs	—	„	$18\frac{3}{5}$	„
Portugiesische Milreïs	1	„	12	„
Chinesische Tähl	1	„	48	„
Sicilianische Oncie	2	„	40	„
Schwedische Speciesthaler	1	„	6	„
Dänische „	1	„	5	„
Thaler des 14 Rthlr. Fuſses	—	„	69	„
Bremer Louisd'orthaler	—	„	$78\frac{3}{4}$	„
Oestreich. u. augsb. Gulden des 20 fl. Fuſses	—	„	$48\frac{1}{2}$	„
Hamburger Mark Banko	—	„	35	„
Russische Silberrubel	—	„	75	„
Spanische Real de vellon	—	„	5	„
Spanische Real de plata	—	„	10	„
Niederländische Gulden / Gulden des $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſses	—	„	40	„
Neapolitanische Ducati	—	„	80	„
Lira austriaca / Lira toscana	—	„	16	„

Wechselkurse. New-York, der bedeutendste Wechselplatz Nordamerikas, und die übrigen gröſseren Handelsplätze notiren Kurse auf:

London	*110	d. i. für 100 Dollars in England gibt man *110 Dollars in Amerika, 1 Liv. St. fest zu $444\frac{4}{9}$ Cents ($4\frac{4}{9}$ Dollars) oder 1 Dollar zu $4\frac{1}{2}$ Schilling gerechnet.
oder	* 4 Dollars 80 Cents	für 1 Liv. St.
Frankreich	1 Dollar	„ *5 Francs $12\frac{1}{2}$ Cent.
Amsterdam	* $41\frac{1}{8}$ Cents	„ 1 fl. niederländ.
Bremen	* 78 „	„ 1 Rthlr. in Louisd'or à 5 Rthlr.
Hamburg	* $36\frac{1}{8}$ „	„ 1 Mark Banko.
Kadix	*102 „	„ 1 Peso duro.
Livorno	* $15\frac{1}{4}$ „	„ 1 Lira toscana.
Triest	* $46\frac{1}{2}$ „	„ 1 fl. im 20 fl. Fuſs.

Auf inländische Plätze wird mit mehr oder weniger Procent Prämie (Agio) oder Disconto (Abzug) gewechselt.

Geldkurse :

Spanische Dublonen . . .	*16 Dollars 20 Cents	pr. Stück.
Englische Sovereigns . .	* 4 „ 90 „	pr. Stück.
20 Francsstücke	* 3 „ 80 „	pr. Stück.
Dukaten	* 2 „ 25 „	pr. Stück.
Pistolen	* 3 „ 90 „	pr. Stück.
Holländische 10 fl. Stück .	* 4 „ — „	pr. Stück.
5 Francsstücke	*— „ 94 „	pr. Stück.
Span. Piaster	* 4 pC.	Prämie, also 104 und 100½ Dollar für 100 Piaster.
Mexicanische Piaster . .	* ½ „	Prämie, also 104 und 100½ Dollar für 100 Piaster.
Gold, californisches . . .	*15 Dollars	pr. Unze Troy-Gewicht.

In den Kurszetteln werden ferner eine grofse Menge von Obligationen der einzelnen Vereinsstaaten und einzelnen Städte, Actien der Banken, der Eisenbahn-, Kanal-, Versicherungsgesellschaften u. s. w. notirt, deren Kurs sich in Dollars für 100 Dollars Nominalwerth in solchen Papieren versteht.

Ein allgemeines Wechselgesetz haben die Vereinigten Staaten nicht, man richtet sich meistens nach England. — Respecttage sind 3; Wechsel nach Sicht müssen aber gleich bezahlt oder protestirt werden. — In New-York sind die Kostenvergütungen auf die wegen Mangel Zahlung protestirten Wechsel gesetzlich bestimmt, man trifft aber dennoch über dieselben jedesmal besondere Uebereinkunft, da sie sehr hoch sind, nämlich :

für Wechsel innerhalb der Vereinigten Staaten gezogen auf die Staaten :
Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-Jersey, Pensylvanien, Ohio, Delaware, Maryland, Virginien, Columbien 3 pC.
Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien, Kentuky, Tenessee . . . 5 pC.
auf die andern Staaten, so wie auf alle übrigen Plätze aufserhalb derselben . 10 pC.
dazu noch die Zinsen von der Zeit an, wo von dem Protest Mangel Zahlung Nachricht ertheilt und Zahlung des Gesammtbetrages verlangt worden ist.

Der gesetzliche Zinsfufs ist in dem Staate Louisiana 5 Procent, in den übrigen Staaten 6, 7 bis 8 Procent; für Verträge sind aber bis 10 und 12 Procent zugelassen.

Mafse und Gewichte der Nordamerikanischen Freistaaten.

Längenmafs, Flächenmafs, Gewichte sind die englischen s. London.

Getraidemafs und Flüssigkeitsmafs sind die alt-englischen.

Feldmafs. Alles Land, welches der Congrefs zum Verkaufe ausbietet, ist eingetheilt in Townships oder Flächen von 36 engl. Quadratmeilen oder Sectionen zu 640 engl. Acres; 80 Acres bilden 1 Quadrat; es gibt aber auch kleine Quadrate, welche

40 Acres enthalten, die kleine Section hat daher 320 Acres oder ½ Quadratmeile. Die Section hat 8 Quadrate, die grofse Section ist 2 kleine Sectionen.

Gewicht. In New-York und einigen anderen Orten wird das Hundredweight oder der Zentner nur zu 100 ℔ (anstatt wie in England 112 ℔), die Ton (à 20 Hundredweight) zu 2000 ℔ gerechnet.

Die Schiffslast oder Tonne (Ton of shipping) ist, wenn kein anderes Uebereinkommen getroffen worden, bei: Kaffee in Fässern 1568 ℔, in Säcken 1830 ℔. — Cacao in Fässern 1120 ℔, in Säcken 1307 ℔. — Piment in Fässern 952 ℔, in Säcken 1110 ℔. — Mehl 8 Fässer à 196 ℔. — Rind- und Schweinefleisch, gesalzene Fische, Talg, Pech, Theer, Terpentin 6 Gebinde. — Metalle, schwere Hölzer, Reis, Honig und alle schweren Güter 20 Hundredweight. — Stockfisch in Fässern 12 Hundredweight. — Schiffszwieback in Fässern 6, in Säcken 7, lose im Schiff 8 Hundredweight. — Oel, Wein, Branntwein, Spirituosen 200 Wein-Gallons. — Getraide, Erbsen und Bohnen in Fässern 22 Bushels, lose im Schiff 36 Bushels. — Europäisches Salz 36, westindisches 31 Bushels. — Steinkohlen 29 Bushels. — Mahagoniholz, Bauholz, Planken, Diele, Baumwolle, Wolle, Wachs, Pelzwerk und Ballengüter jeder Art 40 Kubikfufs Raummafs. — Tabak 1 Oxhoft. — Trockene Häute 10, Bohea-Thee 10, grüner Thee 8, rohe chinesische Seide 8 Hundredweight.

Das Fäfschen (Barrel) Mehl hat 196 ℔ netto, das Puncheon Maismehl 800 ℔, die Tierce Leinsaat und Timotheesaat 7 Bushels, das Fäfschen Fische 200 ℔, die Tierce Fische 300 ℔, das Fäfschen gesalzenes Fleisch und Speck 200 ℔, das Keg (Fäfschen) Früchte 100 ℔, die Box (Schachtel) Früchte 25 ℔, der Sack Liverpool-Salz 224 ℔.

Es werden verkauft: Reis und Pottasche pr. 100 ℔, Pottasche in Boston pr. Ton; Cacao, Schwefel, Tauwerk pr. Hundredweight von 112 ℔; Barilla, Farbhölzer, Hanf, Eisen pr. Ton à 20 Hundredweight; Mahagoniholz pr. Fufs; Pferdehäute pr. Stück; Ochsenhörner pr. 100 Stück; Hornspitzen und Stabholz pr. 1200 Stück; Fleisch, Harz, Pech, Theer, Terpentin pr. Barrel oder Fäfschen; Mehl pr. Fafs von 196 ℔ netto; Maismehl pr. Puncheon von 800 ℔; Getraide und Salz pr. Bushel; Wein, Branntwein, Rhum, Syrup, Honig, Oel, Kastoröl, Terpentinöl, Thran pr. Gallon; Französische Weine pr. Originalgebinde oder pr. Dutzend Bouteillen.

Nürnberg,

wichtige Handelsstadt im Kreise Mittelfranken im Königreich Baiern mit 50000 Einwohnern.

Man rechnet wie überhaupt in Baiern nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig

im Zahlwerth des 24½ fl. Fufses s. München.

Wechsel- und Geldkurse ganz wie in Frankfurt.

Früher und bis zum Jahre 1844 wurden die Wechselkurse im 20 fl. Fufs notirt und diese Valuta im Verhältnifs von 5 zu 6 in den 24- oder seit 1837 $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs reducirt, denn selbst die gröfseren Handelshäuser führten auch schon früher Buch und Rechnung in dem 24 fl.- oder jetzt $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Die Kurse der Staatspapiere und Actien werden ganz so notirt wie in Augsburg.

Wechselrecht ist die Algemeine Deutsche Wechselordnung s. Augsburg und München.

Bank. Die alte einst so berühmte Girobank war im J. 1621 errichtet, besteht aber längst nicht mehr. Die jetzt in Nürnberg bestehende königlich bairische Bank ist Staatsanstalt, discontirt Wechsel, nimmt Depositen an gegen 2 bis $2\frac{1}{2}$ pC. Zinsen, gibt Vorschüsse gegen sichere Unterpfänder, gewährt Geschäftsleuten angemessenen Personalkredit und betreibt die sonst gewöhnlichen Bankiergeschäfte. Sie hat Filiale in Ansbach, Bamberg und Würzburg.

Es besteht hier eine Handelskammer, Handelsgericht, Handels-Appellationsgericht.

Mafse und Gewichte sind gesetzlich die neuen bairischen s. München.

Alte Nürnberger Mafse und Gewichte.

Diese bestehen theils hier, theils an anderen Orten noch jetzt, besonders das Apothekergewicht.

Längenmafs. Der Fufs oder Stadtschuh hat 12 Zoll à 12 Linien = 134'75 par. Linien = 0'303975 Meter = 1'0415 bair. Fufs. — Die Elle = 291 par. Linien = 0'6565 Meter = 0'7881 bair. Ellen. — Die grofse Ruthe hat 16 Fufs, die kleine Ruthe 12 Fufs. — Der Artilleriefufs = 0'2929 Meter = 1'0035 bair. Fufs.

Flächenmafs. Der Morgen oder das Tagwerk hat 200 grofse Quadratruthen à 256 Quadratfufs = 47'3092 Aren = 1'3885 bair. Tagwerk. — Der Acker hat 160 kleine Quadratruthen à 144 Quadratfufs = 21'2891 Aren = 0'6248 bair. Tagwerk.

Getraidemafs. Das Kornsimmer für glatte Frucht (Waizen, Roggen etc.) hat 2 Kornmalter à 8 Kornmetzen à 4 Diethaufen à 2 Diethäuflein à 2 Mafs = 318'137 Liter = 1'431 bair. Scheffel. — Das Hafersimmer für rauhe Frucht (Hafer, Gerste, Dinkel) hat 4 Hafermalter à 8 Hafermetzen = 588'35 Liter = 2'646 bair. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 12 Eimer à 64 Visirmafs oder 68 Schenkmafs à 2 Seidel à 2 Schoppen. — 1 Visirmafs = 1'14515 Liter = 1'0712 bair. Mafs. — 1 Schenkmafs (zum Ausschenken der Getränke im Kleinen) = 1'07854 Liter = 1'0089 bair. Mafs.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quint. 1 ℔ = 509'996 Gramm = 0'9107 bair. ℔. — Das Schiffpfund hat 300 ℔.

Gold- und Silbergewicht. Die nürnberger Mark hat 8 Unzen à 2 Loth und wiegt 238'569 Gramm = 1'02016 preufs. oder

Vereinsmark. — Die hiesige kölnische Mark wiegt 233'832 Gramm = 0'9999 preufs. oder Vereinsmark = 1'0008 wahre kölnische Mark.

Verarbeitetes Silber soll 13 Loth fein sein und hat als Stempel den Buchstaben N. Tressensilber, Drahtsilber, Silbergespinnst ist $15^3/_4$ Loth fein.

Medicinalgewicht. Das Pfund (℔) hat 12 Unzen (℥) à 8 Drachmen (ʒ) à 3 Scrupel (℈) à 20 Gran (gr.), also 5760 Gran = $^3/_4$ Silberpfund (à 2 Mark) = $1^1/_2$ nürnberger Mark = 357'8538 Gramm = 0'99404 bairische = 1'02016 preufs. = 0'85202 wiener = 1'00058 würtemb. Medicinal-℔.

Der Wurf oder das Spiefslein hat 5 Stück; das Kluppet 4 Stück; der Schober Stroh hat 60 Bund; das Schöberlein hat 10 Bund oder Garben; 1 Pfund Nüsse oder Krautköpfe hat 4 Schock oder 240 Stück; die Tonne Honig hält 99 Mafs oder 3 Zentner, die Ahm Honig hat 64 Mafs.

Odessa,

im Gouvernement Cherson in Südrufsland, am schwarzen Meere, mit 70000 Einwohnern.

Münzen, Wechselrecht, Mafse und Gewichte siehe Petersburg.

Wechselkurse werden notirt auf:

Amsterdam	*194 fl. niederländ.	für 100 Silberrubel
Frankfurt a. M.	*193 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs	„ 100 „
Genua	*416 Lire nuove	„ 100 „
Hamburg	*217 Mark Banko	„ 100 „
Konstantinopel	* $17\frac{54}{100}$ türk. Piaster	„ 1 „
Livorno	*494 Lire toscane	„ 100 „
London	* $38\frac{5}{16}$ Pence Sterling	„ 1 „
oder	1 Liv. St.	„ *624 Kopeken Silber
Marseille, Paris	*413 Francs	„ 100 Silberrubel
Moskau, Petersburg	* $99\frac{1}{2}$ Silberrubel	„ 100 „
Triest, Wien	*175 fl. im 20 fl. Fufs	„ 100 „

Es besteht hier eine Börse, Handelskammer, Discontobank. Seit 1835 wird in Odessa eine grofse Messe gehalten, welche am 14. Sept. beginnt.

Oldenburg,

Hauptstadt des Grofsherzogthums Oldenburg, mit 9000 Einwohnern.

Man rechnet nach dem Münzgesetz vom 10. Juli 1846 seit 1. Oct. 1846 im ganzen Grofsherzogthum, einschliefslich der Herrschaft Jever, nach

Thalern à 72 Grote à 5 Schwaren.

14 Rthlr. gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber (wie in Preufsen etc.).

Früher hatte man dreierlei Valuten : 1) Gold-Valuta, in welcher die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet wurde, wie in Bremen; 2) Grobcourant-Valuta, in welcher $13\frac{1}{3}$ Rthlr. auf die köln. Mark fein Silber gingen und welche der Gold-Valuta gleichgeschätzt war; 3) Kleincourant-Valuta, in welcher die Pistole zu 5 Rthlr. 50 Grote gerechnet wurde, wornach 100 Rthlr. in Gold-Valuta = $113\frac{8}{9}$ Rthlr. in Kleincourant-Valuta. — Der Gold-Valuta bediente man sich hauptsächlich im Grofshandel und bei den Abgaben an die Behörden; der Kleincourant- oder gewöhnlich nur Courant-Valuta genannt, bediente man sich im Kleinverkehr.

In dem zu Oldenburg gehörenden Fürstenthum Birkenfeld auf dem linken Rheinufer rechnet man nach Gulden à 60 Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs wie Darmstadt etc.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

Nach dem Münzgesetz vom 10. Juli 1846 werden geprägt :

In Gold : Pistolen zu 5 Rthlr. in Gold, ganze, halbe und doppelte.

In Silber : Stücke zu 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Rthlr.
Stücke zu 6, 4, 3, 2 und 1 Grot.

In Kupfer : Stücke zu 1, $1\frac{1}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ Schwaren.

Für Birkenfeld wurden bereits im J. 1840 Stücke zu $3\frac{1}{2}$ fl. oder 2 Rthlr. geprägt.

Früher wurden geprägt :

In Gold : Pistolen, welche aber seit lange nicht mehr geprägt werden und selten mehr vorkommen.

In Silber : seit 1816, Stücke zu 24, 12, 6, 4, 3, 2 und 1 Grot.

In Kupfer : Stücke zu $\frac{1}{2}$ Grot.

Nach dem genannten Münzgesetz sind die 24- und 12 Groten-Stücke aufser Kurs gesetzt und wurden umgewechselt. Die kleineren und älteren Münzsorten in Silber und Kupfer gelten vom 1. Oct. 1846 an nach ihrem Nennwerthe als Scheidemünze der neuen Landesmünze. — Der neuen Landesmünze sollen bei den öffentlichen Kassen und im Privatverkehr völlig gleich geachtet werden : das nach dem 14 Rthlr.-Fufse geprägte hannover'sche Courant bis einschliefslich der $\frac{1}{12}$ Rthlr., und das nach demselben Münzfufs geprägte preufsische und braunschweigische Courant bis einschliefslich der $\frac{1}{6}$ Rthlr.

Wirklich geprägte Oldenburgische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth: im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth: in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Pistolen à 5 Rthlr. . a)	$35\frac{1}{8}$	21	6	39'2558	9	43'10	5	16	7'19
In Silber.		Loth	Grän						
Seit 1816.									
24 Grote oder $\frac{1}{3}$ Rthlr. a)	30	10	—	48	—	30'62	—	8	9
12 Grote oder $\frac{1}{6}$ Rthlr. a)	48	8	—	96	—	15'30	—	4	4'5
6 Grote oder $\frac{1}{12}$ Rthlr. a)	$65\frac{1}{3}$	5	8	192	—	7'65	—	2	2'25
4 Grote a)	98	5	8	288	—	5'10	—	1	5'5
3 Grote a)	120	5	—	384	—	3'82	—	1	1'12

Wirklich geprägte Oldenburgische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2 Grote a)	168	4	12	576	—	2'55	—	—	8'75
1 Grote a)	240	3	6	1152	—	1'28	—	—	4'37
Seit 1840 u. 1846.									
2 Rthlr.-Stücke . . a)	6'3	14	$7\frac{1}{5}$	7	3	30	2	—	—
1 detto à 72 Grote . a)	$10\frac{1}{2}$	12	—	14	1	45	1	—	—
$\frac{1}{2}$ detto à 36 Grote . a)	21	12	—	28	—	52'5	—	15	—
$\frac{1}{3}$ detto à 24 Grote . a)	$28\frac{7}{8}$	11	—	42	—	35	—	10	—
$\frac{1}{6}$ detto à 12 Grote . a)	$43\frac{3}{4}$	8	6	84	—	17'5	—	5	—

Die 6, 4, 3, 2 und 1* Grotenstücke sollen wie früher zu 16 *Rt.* aus der feinen Mark geprägt werden.

In Kupfer wird die Vereinsmark zu 15 Sgr. preufs. = $52\frac{1}{2}$ kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs ausgebracht.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen von Bremen und Hannover.

Wechselordnung. Durch Gesetz vom 31. März 1849 ist im Grofsherzogthum Oldenburg die Allgemeine Deutsche Wechselordnung vom 1. Mai 1849 an eingeführt worden.

Mafse und Gewichte.

In Oldenburg.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 131'162 par. Linien = 0'2959 Meter. — Im Holzhandel und bei Bauten ist der Hamburger Fufs gebräuchlich. — Die Elle = 257'5 par. Linien = 0'5809 Meter. — Die neue Ruthe hat 18 Fufs, die alte Ruthe 20 Fufs.

Das Juck, Jück oder Juch neues Mafs hat 160 neue Quadratruthen à 324 Quadratfufs = 45'383 Aren. — Das Juck altes Mafs hat 160 alte Quadratruthen à 400 Quadratfufs = 56'028 Aren. — Der Bau hat 40 alte Juck. — Der Morgen hat $2\frac{2}{9}$ Wende oder 6 Hunte, hält 350 alte Quadratruthen und wird zu 20 Scheffel Hafer-Einsaat gerechnet, = 122'56 Aren.

Getraidemafs. Die Last hat 12 Molt oder Malter à $1\frac{1}{2}$ Tonnen à 8 Scheffel à 16 Kannen à 4 Ort. Der gemeine Scheffel, im Kleinhandel gebräuchlich, hält 22'8012 Liter. Der Stauscheffel hält $16\frac{1}{8}$ Kannen = 22'9793 Liter. — 128 Stauscheffel sind = 129 gemeine Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Das Oxhoft hat $1\frac{1}{2}$ Ohm à 4 Anker à 40 Quartier oder 26 Weinkannen à 4 Ort = 213'52 Liter. Die Kanne = 1'3687 Liter. — Die Bier-Tonne hat 4 Henkemann à 28 Bierkannen = 159'61 Liter. — Die Bierkanne = 1'42507 Liter.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quint = 48'0367 Kilogramm, 1 ℔ = 480'367 Gramm. — Das Pfund schwer hat 300 ℔. — Das Schiffpfund hat 29 Liespfund à 10 ℔. — Der Stein Flachs hat 20, Federn 10 ℔.

Gold- und Silbergewicht. Die hiesige kölnische Mark wiegt wahrscheinlich 233'095 Gramm.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

In Jever.

Längenmafs. Der Fufs ist der rheinländische s. Berlin. — Die Elle = 298'464 par. Linien = 0'6733 Meter = 1'159 oldenburger Ellen. — Die Ruthe hat 14 Fufs, beim Vermessen der Grodenländereien 20 Fufs.

Die Matte Grodenland hat 120 Quadratruthen à 400 Quadratfufs; die Matte Binnenland oder der grofse Morgen hat 300 Quadratruthen à 196 Quadratfufs. Der kleine Morgen hat 200 Quadratruthen à 196 Quadratfufs.

Getraidemafs. Die Last hat 12 Tonnen à 4 Veerken à 2 Scheffel à 4 Stab oder 22 Kannen à 4 Ort. 1 Scheffel = 31'0624 Liter = 1'3623 oldenburger gemeine Scheffel = 1'3518 oldenburger Stauscheffel.

Flüssigkeitsmafs wie Oldenburg.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 36 Loth. 1 ℔ wiegt 526'36 Gramm = 1'0957 oldenburger ℔.

In Delmenhorst.

Die Elle ist die von Bremen. — Der Getraide-Scheffel hat 18 Kannen = 26 Liter; die Last hat 144 Scheffel. — Die Kanne beim Flüssigkeitsmafs hat 1'1 Liter. — Gewicht wie Bremen.

In Birkenfeld.

Im J. 1842 wurden hier die preufsischen Mafse und Gewichte eingeführt s. Berlin.

Osnabrück,

im Königreich Hannover, mit 13000 Einwohnern.

Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte wie Hannover. Von den älteren Mafsen sind einzelne noch gestattet und es kommen noch vor:

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll = 123'8 par. Linien = 0'2793 Meter.

		par. Linien	Meter	hannövr. Ellen
Die osnabrücker Handelselle	ist	= 258'9	= 0'584	= 0'99968
Die „ Brabanter Elle	„	= 306'5	= 0'6914	= 1'1835
Die „ Legge-Elle	„	= 541'22	= 1'2209	= 2'0899
Der Pariser Stab	„	= 526'4	= 1'1875	= 2'0327
Die Aune zu Seidenwaaren	„	= 528	= 1'191	= 2'0389
Die Aune zu Linnen	„	= 524	= 1'182	= 2'0234
Die Leinwand-Elle	„	= 283	= 0'6384	= 1'0928
Die Kahlenberger Handelselle .	„	= 282'4	= 0'637	= 1'0905
Die „ Legge-Elle .	„	= 259'2	= 0'5847	= 1'0009

Das Stück Leinengarn hat 20 Gebinde zu 50 Faden à 3⅙ neue hannövr. Ellen Haspellänge. — Das Stück Moltgarn hat 20 Gebinde zu 50 Faden, das Stück Vollgarn 24 Gebinde zu 50

Faden; bei diesen beiden Garngattungen hat der Faden $2^{9}/_{32}$ neue hannövr. Ellen Haspellänge.

Beim Honighandel im Arenberg-Meppen'schen darf die Tonne nicht unter 400, die halbe Tonne nicht unter 200, die Vierteltonne nicht unter 100 neue hannövr. ℔ enthalten, die leere Tonne nicht über 60, ½ Tonne 30, ¼ Tonne 15 ℔ wiegen.

Ostende wie Antwerpen.
Paderborn wie Berlin.

Padua,

in der gleichnamigen Delegation im lombardischen Gouvernement Venedig, mit 50000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte s. Mailand und Venedig.

Alte Mafse und Gewichte, deren man sich noch jetzt im Verkehr bedient:

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Pollici oder Zoll = 158'431 par. Linien = 0'3574 Meter. — Der Cavezzo (Klafter) hat 6 Piedi (Fufs). — Der Braccio da Panno oder die Elle für Wollenwaaren = 301'876 par. Linien = 0'681 Meter, der Braccio da Seta oder die Elle für Seidenwaaren = 282'607 par. Linien = 0'6375 Meter.

Getreidemafs. Der Moggio hat 12 Staja à 4 Quartieri = 3'478 Hectoliter.

Flüssigkeitsmafs. Der Mastello hat 72 Bozze = 71'2755 Liter.

Gewicht. Beim Peso grosso oder Schwergewicht hat die Libbra oder das ℔ 486'539 Gramm, beim Peso sottile oder Leichtgewicht hat die Libbra 338'883 Gramm. — Die Libbra hat 12 Once.

Gold- und Silbergewicht wie Venedig.

Jährlich werden zwei, früher sehr berühmte Messen gehalten: die eine vom 10. bis 30. Juni, die zweite vom 7. bis 31. October.

Palermo,

Hauptstadt der Insel Sicilien, welche mit dem Königreich Neapel das Königreich beider Sicilien bildet, mit 180000 Einwohnern.

Nach dem Münzgesetz von 1818 s. Neapel soll auch in Sicilien gerechnet werden nach

Ducati à 100 Bajocchi (in Neapel Grani genannt) à 10 Piccioli (in Neapel Cavalli genannt)

in demselben Zahlwerthe wie unter Neapel angegeben.

Man rechnet aber meistens noch wie früher nach

Oncie à 30 Tari à 20 Grani à 100 Centesimi.

Da 1 Oncia = 3 Ducati di Regno und 12'231 Ducati di Regno = 1 Vereinsmark fein Silber, so gehen 4'077 Oncie auf die Vereinsmark

fein Silber, und 1 Oncia ist werth 3 Rthlr. 13 Sgr. 0'18 Pf. preufs. oder 6 fl. 0'54 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Verhältnifs sämmtlicher Rechnungsmünzen.

Oncia	Scudo	Ducato di Regno	Fiorino	Taro	Carlino	Ponto	Grano	Piccioli
1	$2\frac{1}{2}$	3	5	30	60	450	600	3600
	1	$1\frac{1}{5}$	2	12	24	180	240	1440
		1	$1\frac{2}{3}$	10	20	150	200	1200
			1	6	12	90	120	720
				1	2	15	20	120
					1	$7\frac{1}{2}$	10	60
						1	$1\frac{1}{3}$	8
							1	6

Es sind aber 2 sicilische Tari, Carlini, Grani, Piccioli im Werthe gleich 1 neapolitanischen Taro, Carlino, Grano, Picciolo.

Wechselkurse werden notirt auf:

Amsterdam	für 1 fl. niederländ.	* 95 Grani 50 Centesimi.
Frankfurt a. M.	„ 1 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs	* 96 „ 50 „
Genua	„ 1 Lira nuova	* 45 „ 75 „
Hamburg	„ 1 Mark Banko	* 85 „ 75 „
Livorno	„ 1 Lira toscana	* 38 „ 50 „
London	„ 1 Liv. St.	*1165 „ — „
Lyon, Marseille, Paris	„ 1 Franc	* 45 „ 25 „
Neapel	„ 1 Ducato	* 198 „ 50 „
Rom	„ 1 Scudo romano	* 253 „ 75 „
Venedig	„ 1 Lira austr.	* 39 „ — „
Triest, Wien	„ 1 fl. im 20 fl. Fufs	* 97 „ 50 „
Malta	„ 100 Oncie di Malta	* 99 Oncie in Palermo
Messina	„ 100 Oncie in Messina	* $99\frac{1}{2}$ „ „ „

Manchmal werden die Kurse in den Kurszetteln sicilianischer Plätze in Tari und Grani notirt, der oben angegebene Kurs auf Amsterdam würde dann 4 Tari $15\frac{1}{2}$ Grani lauten, da 1 Taro 20 Grani hat.

Der Uso ist bei Wechseln aus dem Königreich Neapel, Ancona, Rom, Venedig 21 Tage nach Sicht; aus dem übrigen Italien 15 Tage nach Sicht; aus Frankreich 30 Tage Dato; aus England 3 Monat Dato; aus Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Portugal und Spanien 2 Monat Dato; aus Augsburg, Triest, Wien 4 Wochen nach Sicht. Respecttage finden nicht Statt.

Sicilianische Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Palmo (Fufs) hat 12 Once à 12 Linee à 12 Punti = 114'414 par. Linien = 0'2581 Meter = 0'9756 neapol. Piedi = 0'82235 preufs. Fufs = 0'81656 wiener Fufs. — Die Canna (Elle) hat 8 Palmi = 915'31 par. Linien = 2'0648 Meter = 3'096 preufs. Ellen = 2'65 wiener Ellen. — Der Passetto hat 2 Palmi. — Die Corda hat 128 Palmi.

Flächenmafs. Die Salma hat 4 Bisacce à 4 Tumoli à 4 Mondelli à 4 Carozzi à 4 Quarti à 4 Quartigli oder Quadrat-Canne und ist = 174'626 Aren = 6'8394 preufs. Morgen = 3'0345 wiener Joch.

Getraidemafs. Die Salma hat dieselbe Eintheilung wie die Salma des Flächenmafses und hält 16 Kubik-Palmi = 275'09 Liter — Der Tumolo hält hiernach 17'193 Liter.

Die Salma ist aber nicht immer gleich grofs, sondern für manche Artikel von verschiedener Gröfse. In Palermo hat die Salma Leinsamen 18 Tumoli, in Messina hat die Salma Haselnüsse 22 Tumoli, an Gewicht 200 Rottoli; die Salma Leinsamen 20 Tumoli, an Gewicht 320 Rottoli; die Salma Kanariensamen 20 Tumoli, an Gewicht 314 Rottoli; die Salma Mais, Gerste, Nüsse, Krachmandeln 20 Tumoli. — Die Salma Waizen à 16 Tumoli wird zu 252 Rottoli Gewicht gerechnet.

Flüssigkeitsmafs. Die Botte (das Both) hat 4 Salme à 8 Barili à 2 Quartari à 20 Quartucci à 2 Caraffe à 2 Bicchieri und hält 11'004 Hectoliter. — Die Salma = 275'09 Liter wie beim Getraidemafs. — Die Salma Wein und Weingeist hält 100 gewöhnliche Weinflaschen, die Salma Citronensaft wiegt 101 Rottoli.

Oel wird in Palermo gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft, in Messina und Catania aber nach dem Cafisso = 11'82 Liter, an Gewicht 13¾ Rottoli. 13'67 Cafissi = 1 Oel-Salma von Neapel und Gallipoli.

Gewicht. Der Cantaro hat 100 Rottoli à 30 Once und ist = 79'342 Kilogramm. — 1 Rottolo wiegt 793'42 Gramm = 0'8905 neapol. Rottoli = 1'6964 preufs. ℔ = 1'4168 wiener ℔. Früher war auch ein Cantaro grosso gebräuchlich, à 100 Rottoli grossi à 33 Once = 87'276 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht, auch für ätherische Oele, rohe Seide, Cochenille und Vanille, ist die Libbra à 12 Once à 8 Dramme à 3 Scropoli oder Dinari à 20 Grani oder Cocci à 8 Ottavi. 1 Libbra hat also 5760 Grani und wiegt 317'368 Gramm = 0'98943 neap. Libbre = 1'35711 preufs. oder Vereinsmark = 1'13086 wiener Mark.

Es werden verkauft: Citronen pr. Kiste von ca. 380 Stück; Pomeranzen und Apfelsinen pr. Kiste von 230 Stück; gepökelte Limonien pr. Fafs von 700 bis 800 Stück; gepökelte Citronen pr. Fafs von 3000 bis 3500 ganzen oder 6000 bis 7000 halben Citronen; Sardellen pr. Barile von 100 Rottoli; Orangeblüthwasser pr. Cantaro; Schwefel pr. Cantaro oder pr. Carico (Last) von 118 Rottoli; weifse Weine pr. Pipa von 112 alten engl. Gallons, rothe Weine pr. Pipa von 126 alten engl. Gallons; Sprit und Branntwein pr. Salma von 21½ alten engl. Gallons.

Zur Schiffsfracht rechnet man auf die Last 25 Cantari oder 4 Pipen bei Flüssigkeiten. Für Südfrüchte wird die Fracht pr. Kiste bedungen.

Pampeluna,

Hauptstadt der spanischen Provinz (oder Königreich) Navarra, mit 15000 Einwohnern.

Man rechnet in ganz Navarra nach

Reales flojos à 36 Maravedis oder à 16 Quartos

oder auch nach Ducados und Libras de Navarra, beide eingetheilt in 20 Sueldos à 12 Dineros.

Der Real flojo ist nichts anderes als der Real de plata antigua à 34 Maravedis de vellon s. Madrid. — 1 Real flojo ist werth 4 Sgr. 1'03 Pf. preuſs. = 14'3 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.

Es sind 98 Reales flojos = 9 Ducados de Navarra
5 " " = 3 Libras " "
85 " " = 8 Pesos duros oder Silberpiaster.

Kurse, Maſse und Gewichte s. Madrid.

Paris,

Hauptstadt von Frankreich, mit einer Million Einwohner.

Wechselkurse.

Paris wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	100 fl. niederländ.	*211½ Francs.
Antwerpen	100 Francs	* 99¼ " Der Kurs wird in Procent Perte (Verlust) notirt.
Augsburg	100 fl. augsb. Courant	*254½ Francs.
Berlin	100 Rthlr. Courant	*365 "
Bilbao	1 Silberpiaster	*525 Centimes.
Frankfurt a. M.	100 fl. im 24½ fl. Fuſs	*210⅝ Francs.
Genua	100 Lire nuove	* 99⅝ " Der Kurs wird in Procent Perte (Verlust) notirt.
Hamburg	100 Mark Banko	*186¾ Francs.
Kadix, wie Madrid.		
Lissabon	1 Milreïs in Silber	*547½ Centimes.
Livorno	100 Lire toscane	* 82⅜ Francs.
London	1 Liv. St.	* 25 Francs 17½ Cent.
Madrid	1 Silberpiaster	*525 Centimes.
Mailand	100 Lire austriache	* 84¾ Francs.
Messina, Palermo	1 Oncia	* 12 Francs 70 Cent.
Neapel	100 Ducati di Regno	*426 Francs.
Petersburg	100 Silberrubel	*387 "
Porto	1 Milreïs in Silber	*547½ "
Rom	1 Scudo romano	*521 Centimes.
Triest, Wien	100 fl. im 20 fl. Fuſs	*210 Francs.

Der Kurs auf inländische Plätze ist ½ bis 4 Procent Disconto pro anno.

Geldkurse.

Gold in Barren à $\frac{1000}{1000}$. .	*50 Cent. à 1 Franc	Agio auf 1000 Francs, bei dem festen Preise von 3434 Fr. 44 Cent. für 1 Kilogramm von $\frac{1000}{1000}$ Feingeh.
Louisd'or à $\frac{901}{1000}$. . .	* 3 Fr. à 3 Fr. 50 Cent.	Agio auf 1000 Francs in Neuen Louisd'or, bei dem festen Preise von 3094 Fr. 43 C. für 1 Kilogramm in gemünzten N. Louisd'or, deren Feingehalt bei dem festgesetzten Preise zu $\frac{901}{1000}$ angenommen ist.
20- und 40Francs-Stücke .	pari	Sonst mehr oder weniger Agio auf 1000 Francs in 20- u. 40 Francs-Stücken.
Silber in Barren à $\frac{1000}{1000}$.	* 9 Fr. à 9 Fr. 50 Cent.	Agio auf 1000 Francs, bei dem festen Preise von 218 Fr. 89 C. für 1 Kilogramm von $\frac{1000}{1000}$ Feingeh.
Span. Quadrupel	*85 Fr. 40 Cent.	pr. Stück.
Quadrupel der südamerikanischen Freistaaten (indépendants)	*85 „ 20 „	
Engl. Sovereigns	*25 „ 20 „	
Holländ. u. andere Dukaten	*11 „ 65 „	
Amerik. 5 Dollars . . .	*25 „ 90 „	
Holländ. 10 fl. Stücke . .	*20 „ 70 „	
Amerik. Dollars	* 5 „ 30 „	
Span. Säulenpiaster . . .	* 5 „ 45 „	
Mexic. Piaster à 27 Gramm Gewicht pr. Stück . .	* 5 „ 37 „	
Engl. Banknoten / Engl. Post-Bills . . .	*25 „ 12 „	pr. 1 Liv. St.

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfuſs.	Kurs.	Erklärung.
Frankreich.	pC.		
Rente	3	68. 50.	Francs u. Centimes für 100 Francs Kapital.
detto	4	83. 50.	
Actien der Bank	—	2570	Francs für 1 Actie von 1000 Francs.
Schatzanweisungen	—	$3\frac{1}{4}$	Procent Agio, d. i. $103\frac{1}{4}$ Francs für 100 Francs in Schatzanweisungen.
Obligationen der Stadt Paris .	4	1022	Francs für 1 Obligation von 1000 Francs.
detto detto detto .	5	1185	
Belgien.			
Anleihe von 1840 u. 1842 . .	5	102	Francs für 100 Francs Kapital; bei den auf Liv. St. lautenden Obligationen wird 1 Liv. St. = 25 Francs 20 Cent. gerechnet.
detto . .	$4\frac{1}{2}$	—	
detto . .	3	—	
detto . .	$2\frac{1}{2}$	—	

	Zinsfuſs.	Kurs.	Erklärung.
Holland.	pC.		
Integralen	2½	59¼	Francs für 100 Francs Kapital; 57 fl. niederländ. werden fest = 120 Francs gerechnet.
Neapel.			
Certificate bei Rothschild . .	5	103	Francs für 100 Francs Kapital; 1 Ducato fest = 4 Fr. 40 Cent. gerechnet.
Piemont.			
Certificate bei Rothschild . .	5	90	Francs für 100 Lire nuove Kapital; 1 Lira nuova = 1 Franc.
Anleihe von 1849	5	870	Francs für 1 Obligation von 1000 Lire nuove.
detto von 1851	5	875	
Rom.			
Obligationen	5	89½	Francs für 100 Francs Kapital; 1 Scudo romano fest zu 5 Fr. 40 Cent. gerechnet.
Oestreich.			
Metalliques	5	—	Francs für 100 Francs Kapital; 1 Gulden im 20 fl. Fuſs zu 2 Fr. 60 C. gerechnet.
Loose von 1834	—	—	Francs für 1 Loos von 100 fl. im 20 fl. Fuſs.
Spanien.			
Active Schuld	3	41½	Francs für 100 Francs Kapital; 1 Piaster zu 5 Fr. 40 Cent. gerechnet.
Innere Schuld	—	37¾	
Aufgeschobene Schuld . . .	—	—	
Portugal.			
Obligationen	5	—	Francs für 100 Francs Kapital; 1 Liv. St. zu 25 Fr. 50 Cent. gerechnet.
detto convertirte	4	—	
Griechenland.			
Anleihe	5	—	Francs für 100 Francs Kapital; 1 Liv. St. zu 25 Fr. 60 Cent. gerechnet.
Haïti.			
Annuitäten oder Obligationen .	3	—	Francs für 1 Obligation von 1000 Francs.
Ruſsland.			
Anleihe von 1850	4½	102⅝	Francs für 100 Francs Kapital; 1 Silberrubel zu 4 Francs gerechnet.

Die Zinsen (Jouissance) vom letzten Zinstermin bis zum Kauftage sind im Kurse mitbegriffen, nur bei östreichischen Metalliques werden sie bis zum Tage des Kaufes vom Käufer extra vergütet, wobei der Gulden zu 2 Francs 60 Centimes gerechnet wird.

Von inländischen Papieren kommen an der Pariser Börse noch die Actien einer groſsen Menge von Eisenbahn-, Versicherungs-, Kanal-, Gasbereitungs-Gesellschaften und anderen industriellen Unternehmungen vor, deren Kurs sich theils pr. 100 des Actienbetrages, und theils, wie besonders bei den Actien der Versicherungsgesellschaften, in Procenten Agio (in den Kurszetteln mit b. d. i. bonification notirt) versteht.

Der Ausdruck »Report« auf den Kurszetteln bezeichnet den Unterschied zwischen dem Contantkurse (bei sofortiger Lieferung, *au comptant*) und dem

Kurse auf Lieferung zu Ende des laufenden Monats, *du comptant à la liquidation prochaine;* oder zwischen dem Kurse des laufenden Monats und dem Kurse für Ende des nächsten Monats, *d'une liquidation à l'autre.*

Man rechnet in ganz Frankreich nach

Francs à 100 Centimes.

10 Centimes sind 1 Decime.

51'9679 Francs gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber, und darnach ist 1 Franc = 8 Sgr. 0'98 Pf. preufs. = 28'29 kr. im 24½ fl. Fufs.

Im gewöhnlichen Leben rechnet in Frankreich niemand nach Decimes und Centimes, sondern nach Sous, wie von alter Zeit her; der ½ Franc heifst 10 Sous-, der ¼ Franc 5 Sous-Stück.

Wirklich geprägte jetzige Münzen Frankreichs.

Die Rechnungsweise nach Franken und die Ausprägung neuer Münzen wurde durch Gesetz vom 25. Sept. 1795 angeordnet; durch Gesetz vom 28. März 1803 wurden aber die Bestimmungen über die Ausmünzung der neuen Münzen schliefslich festgesetzt, und diefs ist das noch jetzt bestehende Münzgesetz, nach welchem geprägt werden:

in Gold: Stücke zu 40 und 20 Francs. Nach einer Verordnung vom 8. November 1830 werden auch Stücke zu 10 und 100 Francs geprägt.

in Silber: Stücke zu 5, 2, 1, ½ und ¼ Franc.

Die in dem Münzgesetz weiter aufgeführten Stücke zu ¾ Franc sind nie geprägt worden.

in Billon: Decimes à 10 Centimes; deren Ausprägung wurde in einem späteren Gesetze, vom 15. Sept. 1807, angeordnet, ist aber späterhin ganz unterblieben; es sollen von dieser Münze nur für 3286000 Francs geprägt worden sein.

in Kupfer: Stücke zu 10, 5, 3, 2 und 1 Centime.

Die Stücke zu 3 und 2 Centimes sind nie geprägt worden.

In Gold werden 77½ Stück zu 40 Francs, 155 Stück zu 20 Francs, 310 Stück zu 10 Francs oder 31 Stück zu 100 Francs aus 1 Kilogramm von $\frac{900}{1000}$ Feingehalt geprägt. — Als Remedium ist gestattet $^{2}/_{1000}$ darunter oder darüber am Gewicht und ebensoviel am Feingehalt.

In Silber wiegt das 5 Francs-Stück 25 Grammes im Feingehalt von $\frac{900}{1000}$; die Stücke zu 2, 1, ½ und ¼ Franc nach Verhältnifs. — Als Remedium am Gewicht sind gestattet: bei den 5 Francs $^{3}/_{1000}$ darüber oder darunter; bei den 2 und 1 Francs $^{5}/_{1000}$; bei den ½ Franc $^{7}/_{1000}$; bei den ¼ Franc $^{10}/_{1000}$. Als Remedium am Feingehalt ist gestattet $^{3}/_{1000}$ darüber oder darunter für sämmtliche Sorten.

In Billon wiegt das 10 Centimes-Stück 2 Gramm im Feingehalt von $\frac{200}{1000}$. Als Remedium ist gestattet $^{7}/_{1000}$ darüber oder darunter am Gewicht und am Feingehalt.

In Kupfer wiegt das 5 Centimes-Stück 10 Gramm, die übrigen Stücke nach Verhältnifs. — Das Remedium am Gewicht ist $^{1}/_{50}$ darüber,

nicht auch darunter, so dafs die Stücke wohl um $^1/_{50}$ schwerer, aber nicht um so viel leichter sein dürfen.

Wirklich geprägte jetzige Münzen Frankreichs.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24 $^1/_2$ Fufs		in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Stücke zu 100 Francs a)	7'2495	21	$7\frac{1}{5}$	8'0550	47	21'71	27	1	11'02
" " 40 Francs a)	18'1238	21	$7\frac{1}{5}$	20'1376	18	56'68	10	24	9'19
" " 20 Francs a)	36'2476	21	$7\frac{1}{5}$	40'2751	9	28'34	5	12	4'59
" " 10 Francs a)	72'4952	21	$7\frac{1}{5}$	80'5502	4	44'17	2	21	2'30
" " 20 Francs b)	36'3333	21	$6\frac{1}{2}$	40'4797	9	25'47	5	11	6'75
b)	36'3932	21	6	40'6250	9	23'45	5	10	11'82
In Silber:		Loth	Grän						
Stücke zu 5 Francs . a)	9'354	14	$7\frac{1}{5}$	10'394	2	21'43	1	10	4'92
b)	9'387	14	$6\frac{1}{2}$	10'459	2	20'55	1	10	1'89
b)	9'400	14	$5\frac{1}{2}$	10'514	2	19'82	1	9	11'38
Stücke zu 2 Francs . a)	23'386	14	$7\frac{1}{5}$	25'984	—	56'57	—	16	1'96
b)	23'575	14	$5\frac{1}{2}$	26'367	—	55'75	—	15	11'15
Stücke zu 1 Franc . a)	46'771	14	$7\frac{1}{5}$	51'968	—	28'29	—	8	0'98
b)	47'500	14	$5\frac{1}{2}$	53'126	—	27'67	—	7	10'87
Stücke zu $\frac{1}{2}$ Franc . a)	93'542	14	$7\frac{1}{5}$	103'936	—	14'14	—	4	0'49
Stücke zu $\frac{1}{4}$ Franc . a)	187'084	14	$7\frac{1}{5}$	207'871	—	7'07	—	2	0'25
Stücke zu 10 Centimes a)	116'928	3	3'6	584'639	—	2'51	—	—	8'62

In Kupfer wird die Vereinsmark zu 9 Sgr. 5'42 Pf. preufs. oder 33'08 kr. im 24$^1/_2$ fl. Fufs ausgebracht.

Bei vollständig gesetzmäfsiger Ausprägung, ohne Remedien, wiegen

3100 Francs	in Goldmünzen	}	1 Kilogramm.
200 "	in Silbermünzen		
50 "	in 10 Cent.-Stücken		
5 "	in Kupfermünzen		

Das Verhältnifs des Goldes zum Silber ist nach der gesetzmäfsigen Ausprägung wie 1 zu 15$^1/_2$.

Nach der gesetzmäfsigen Ausprägung wird das Kilogramm fein Gold zu 3444 Francs 44'44 Cent (3444$^4/_9$ Francs), fein Silber zu 222 Francs 22$^2/_9$ Cent. (222$^2/_9$ Francs), oder das Kilogramm Münzgold (d. h. Gold im Feingehalt von $\frac{900}{1000}$) zu 3100 Francs, Münzsilber (d. h. Silber im Feingehalt ven $\frac{900}{1000}$) zu 200 Francs ausgebracht. Wer aber Gold oder Silber in die Münze bringt, dem wird für die Münzkosten ein Abzug (Retenue) gemacht; dieser Abzug betrug nach dem Münzgesetz von 1803 9 Francs auf das Kilogramm Münzgold, 3 Francs auf das Kilogramm Münzsilber, man erhielt also für das Kilogramm Münzgold 3091 Francs, Münzsilber 197 Francs. Nach der Verordnung vom 25. Februar 1835 betrug der Abzug 6 Francs bei Gold, 2 Francs bei Silber, man erhielt also für das Kilogramm Münzgold 3094 Francs, Münzsilber 198 Francs. Nach der neuesten Verordnung vom 1. Juni 1849 beträgt der Abzug 6 Francs bei Gold, 1$^1/_2$ Francs bei Silber, man erhält also für das Kilogramm Münzgold wie früher 3094 Francs, Münzsilber 198$^1/_2$ Francs.

Der Abzug, Schlagschatz oder die Prägekosten betragen demnach

	bei Goldmünzen:	bei Silbermünzen:
nach dem Gesetz von 1803	0'291 Procent	1'52 Procent.
„ „ „ „ 1835	0'194 „	1 „
„ „ „ „ 1849	0'194 „	¾ „

Münzstätten hatte Frankreich früher 31; seit 1837 bestehen aber nur noch 7, und zwar in Paris mit dem Münzzeichen A, Rouen B, Strasburg B B, Lyon D, Bordeaux K, Marseille |XX|, Lille W.

Seit Einführung der Decimalmünze (1795) bis Ende 1850 sind in Frankreich geprägt worden 1300 Millionen Francs in Gold, 4200 Millionen Francs in Silber. Wie viel davon noch übrig, ist schwer zu bestimmen. Man rechnet, dafs 2000 Millionen in Gold- und Silbermünzen in Frankreich vorhanden sind, 1200 Millionen im Ausland zirkuliren.

Ehemalige Münzen Frankreichs.

Da diese noch oft vorkommen, häufig in Erwähnung gebracht werden und grofsen Einflufs auf das frühere Geldwesen Deutschlands gehabt haben, so verdienen sie eine nähere Erörterung.

Vor Einführung des neuen Münzsystems rechnete man in ganz Frankreich nach

Livres tournois à 20 Sous à 12 Deniers.

Ehemals gab es zweierlei Livres; nämlich solche, die in Paris geschlagen wurden, und diese nannte man Livres parisis; und dann solche welche in Tours geschlagen wurden, und diese nannte man Livres tournois. Die Münzen in Paris wurden für Rechnung des Königs geschlagen, die aber in Tours für Rechnung der Grofsen des Reichs, welche Alle damals das Recht hatten, Münzen prägen zu lassen, und es waren die Livres parisis um 25 pC. besser als die Livres tournois. Diese zweierlei Ausprägung blieb auch noch geraume Zeit bestehen, nachdem das Münzrecht dem König allein zustand; erst im J. 1667 wurde blofs nach der zu Tours üblichen Weise geprägt, so dafs es nun allgemein blofs Livres tournois gab; die Benennung tournois wurde indessen fortwährend beibehalten.

Die Goldmünze Louisd'or wurde zuerst im J. 1640 unter Ludwig XIII. geprägt; nach dem Namen dieses Königs wurde sie Louis genannt, und der Beisatz d'or bezeichnet, dafs sie von Gold ist.

Die Louisd'or sind im Laufe der Zeit sehr verschiedenartig ausgeprägt worden und erhielten mancherlei Beinamen, um sie von einander zu unterscheiden. Es wurden geprägt:

Von 1640 bis 1709, alte französische Louisd'or à 10 Livres, als erste ursprüngliche Sorte.

Von 1709 bis 1716, Sonnen-Louisd'or, weil sich in der Mitte des Gepräges auf dem Revers eine kleine Sonne befindet.

Von 1716 bis 1718 Noailles-Louisd'or, weil zur Zeit als sie geschlagen wurden ein Herzog von Noailles Director der Finanzen war.

Von 1718 bis 1723 Chevalier-Louisd'or, auch Maltheserkreuz- oder LL Louisd'or, von dem Maltheserkreuz oder den mehreren LL auf dem Gepräge.

Von 1723 bis 1726 Mirlitons-Louisd'or.

Von 1726 bis 1785 Schild-Louisd'or, alte Schild-Louisd'or, von den auf dem Gepräge befindlichen zwei ovalen Schilden.

Von 1785 bis zur Einführung der neuen Münzen, 1795, Neue Schild-Louisd'or oder kurzweg Neue Louisd'or.

Diese letzteren sind die in Deutschland so bekannt gewordenen und verbreitet gewesenen Neue Louisd'or, die zum Hauptzahlungsmittel im Handel dienten, und auch heute noch häufig vorkommen, obschon nicht mehr in solchen Massen wie früher, da seit 1795 keine mehr geschlagen und die vorhandenen nach und nach eingeschmolzen werden.

Von diesen Neuen Louisd'or gab es einfache und doppelte, aber keine halben, und der Louisd'or galt 1726 24 Livres, der doppelte 48 Livres.

Zu gleicher Zeit mit den Louisd'or liefs Ludwig XIII. im J. 1640 auch eine neue Silbermünze schlagen, welche ebenfalls seinen Namen, Louis, und zur Bezeichnung, dafs sie von Silber, den Beisatz d'argent oder auch blanc erhielt, also Louis d'argent oder Louis blanc hiefs.

Auch bei diesen Louis d'argent sind wie bei den Louisd'or hinsichtlich der Ausprägung und Werthsbestimmung im Laufe der Zeit mehrere Veränderungen vorgegangen. Es wurden geprägt:

Von 1640 bis 1709 Louis d'argent oder Loûis blanc à 3 Livres;

von 1709 bis 1718 Kronenthaler à 4 Livres;

von 1718 bis 1724 Navarrathaler;

von 1724 bis 1726 Bidet neuf oder auch LL Thaler, von den auf dem Gepräge im Zirkel stehenden vier JL;

von 1726 bis zur Einführung der neuen Münzen, 1795, Ecus neufs à 6 Livres, $\frac{1}{2}$ à 3 Livres, $\frac{1}{5}$ à 24 Sous, $\frac{1}{10}$ à 12 Sous, $\frac{1}{20}$ à 6 Sous.

Diese von 1726 an geprägten Ecus neufs sind die in Deutschland so bekannt gewordenen Neuethaler, auch Laubthaler oder Federthaler (wegen der auf dem Revers befindlichen, die ovalen Lilienschilde umkränzenden, belaubten Lorbeerzweige), und Grofse Thaler genannt.

In Deutschland wurde früher angenommen, dafs 8 Stück von diesen Neuenthalern auf 1 köln. rauhe Mark gehen (also 1 Stück zu 2 Loth), und der Feingehalt nach der gesetzlichen Bestimmung 14 Loth 12 Grän ist; daher kommt es, dafs der Neuethaler zu 2 fl. 45 kr. im 24 fl. Fufs gerechnet wurde.

Man kann aber den Feingehalt nicht zu 14 Loth 12 Grän festsetzen, denn nach mehrfachen Untersuchungen sind selbst die in der frühesten Zeit geprägten, besten Stücke höchstens 14 L. 10 Gr. oder 14 L. 10½ Gr. fein, und diese Stücke verschwanden bald aus dem Umlauf. Man kann ferner den Feingehalt selbst nicht nach dem

Remedium zu 14 L. 9 Gr. annehmen, denn es sind die seit 1784 geprägten Stücke zu 14 Loth 6½, 6, 5½, 4½ und 4 Grän fein befunden worden.

Diese Neuethaler kamen hauptsächlich durch die von Frankreich im 18. Jahrhundert in Deutschland geführten Kriege, besonders den 7jährigen, in Deutschland sehr in Umlauf, verdrängten nach und nach, namentlich in Süddeutschland, wo es ohnehin an grobem Gelde fehlte, die einheimischen Münzen und bildeten neben den Neuen Louisd'or den Hauptbestandtheil der zirkulirenden Geldmasse. Man kannte beinahe keine andere Zahlungsweise als in Neuenthalern oder Neuen Louisd'or, jenen zu 2 fl. 45 kr., diesen zu 11 fl. im 24 fl. Fufs.

Erst in den 1790r. Jahren, als die Brabanter Thaler in Deutschland aufkamen, wurde in nähere Betrachtung gezogen, dafs der den Neuenthalern beigelegte Werth von 2 fl. 45 kr. eigentlich zu hoch sei, besonders da auch der gröfste Theil wegen des hohen Feingehaltes durch den Umlauf sehr abgeschliffen, oder durch Gewinnsucht sehr beschnitten war. Es verblieb aber noch sehr geraume Zeit beim Alten und der Neuethaler zirkulirte fortwährend zu 2 fl. 45 kr. neben dem Brabanterthaler zu 2 fl. 42 kr.

Als aber die französische Regierung selbst den Neuethaler als Bruchsilber behandelte und ihn in einem Tarife vom 12. Sept. 1810 auf 5 Francs 80 Centimes herabsetzte, so wurden bald darauf in mehreren süddeutschen Staaten, wo die Neuenthaler noch am meisten in Umlauf waren, im J. 1812 Edicte erlassen, in welchen der Neuethaler auf 2 fl. 40 kr. im 24 fl. Fufs heruntergesetzt und verordnet wurde, dafs er nur noch eine gewisse Zeit lang zu diesem Werthe kursiren, nach Verlauf dieser Zeit aber als Münze gar keinen Umlauf mehr haben, sondern nur nach dem inneren Silberwerthe angenommen, also als blofses Silber betrachtet werden sollte. — Seitdem verloren sich die Neuethaler immer mehr aus dem Umlauf; diejenigen, die jetzt noch unter den Brabanterthalern zu 2 fl. 42 kr. auszubringen gesucht werden, sind gewöhnlich abgenutzte Stücke; die guten können für die Einschmelzung um 1—2 kr. höher ausgebracht werden.

Die halben Neuethaler (*petits ecûs*, Kleinethaler) haben früher in Deutschland ebenfalls häufig zirkulirt, jedoch nicht in dem hohen Grade wie die ganzen, weil sie ihrer Abgeschliffenheit wegen schon frühzeitig, in den 1780r. Jahren, in den meisten Ländern gänzlich verrufen worden waren, und von den in späterer Zeit, unter Ludwig XVI. geprägten Stücken wenige nach Deutschland kamen. — In den vorerwähnten, im J. 1812 in mehreren süddeutschen Staaten (Baiern, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Frankfurt) ergangenen Edicten sind auch die halben Neuethaler genannt und ist verordnet, dafs sie noch eine gewisse Zeit lang theils zu 1 fl. 17 kr., theils zu 1 fl. 16 kr. kursiren, dann aber wie die ganzen, aufser Umlauf bleiben und nur nach ihrem inneren Werthe angenommen werden sollen. — Auch diese halben Neuethaler kommen jetzt wenig mehr vor und zeichnen sich wie die ganzen durch grofse Abgeschliffenheit aus.

Die Nationalversammlung erliefs am 9. April 1791 eine Verordnung, nach welcher am Gepräge der Gold- und Silbermünzen einiges

abgeändert wurde; die Ausmünzungsweise blieb jedoch wie bisher. Die Neuethaler nach dieser Ausprägung wurden *Ecus constitutionels* genannt, weil Frankreich damals zur constitutionellen Monarchie sich geschaffen hatte.

Als am 21. Jan. 1793 der König guillotinirt worden war und Frankreich sich zur Republik erklärt hatte, wurde durch Decret vom 5. Febr. 1793 abermals eine Veränderung in dem Gepräge der Münzen angeordnet, die Ausmünzungsweise blieb jedoch auf dem alten Fuſse. Die Neuethaler nach dieser Prägung hieſsen *Ecus républicains*.

Hierauf folgte das Gesetz vom 23. Sept. 1795, welches die Ausprägung der Francs verordnete.

Die Nationalversammlung hatte ferner in einem Decrete vom 11. Jan. 1791 die Ausprägung von Stücken zu 30 Sous (*Trente-Sous*) und 15 Sous in Silber angeordnet, welche früher ebenfalls in Deutschland häufig kursirten, jetzt aber wenig mehr vorkommen; in Frankreich sind sie jedoch noch stark in Umlauf.

Wirklich geprägte ältere Münzen Frankreichs.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24 1/2 Fuſs		Werth in preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Louisd'or v. 1640-1709 a)	35	21	9	38'6207	9	52'69	5	19	4'07
b)	35'1	21	8 1/4	38'8427	9	49'3	5	18	4'46
detto v. 1709-1716 b)	28'775	21	7 1/4	31'9050	11	57'4	6	24	11'8
detto v. 1716-1718 b)	19'227	21	7 3/4	21'318	17	53'74	10	6	9'4
detto v. 1718-1723 b)	24'125	21	7	26'826	14	13'28	8	3	9'52
detto v. 1723-1726 b)	36'089	21	6	40'285	9	28'2	5	12	4'12
detto v. 1726-1785 a)	28'664	21	8 1/4	31'720	12	1'63	6	26	2'15
b)	28'775	21	6	32'121	11	52'73	6	23	7'64
detto seit 1785 . a)	30'575	21	8 1/4	33'835	11	16'52	6	13	3'49
b)	30'575	21	7 1/4	33'966	11	13'91	6	12	6'55
detto v. 1791-1794 b)	30'75	21	7 1/8	34'177	11	9'75	6	11	4'29
In Silber.									
Louis blancs, v. 1640-1709 a)	9	14	11	9'855	2	29'15	1	12	7'39
Ecus v. 1709-1718 . b)	7'7	14	9	8'497	2	53	1	19	5'15
detto v. 1718-1724 . b)	9'593	14	10	10'545	2	19'4	1	9	9'95
detto v. 1724-1726 . b)	9'967	14	9	10'998	2	13'65	1	8	2'26
Ecus neufs seit 1726 a)	7'930	14	12	8'651	2	49'91	1	18	6'57
b)	8'060	14	7	8'962	2	44'02	1	16	10'37
b)	8'063	14	6	9	2	43'33	1	16	8
1/2 nach Verhältniſs.									
Trente-Sous . . . a)	23'057	10	10	34'95	—	42'05	—	12	0'21
15 Sous a)	46'114	10	10	69'90	—	21'01	—	6	0'11

Ein Gesetz vom 6. Mai 1799 verordnete, daſs vom 23. Sept. 1799 an durchgehends nur nach Francs gerechnet werden solle; daſs zwar die Gold- und Silbermünzen des alten Münzfuſses fortwährend kursiren und auch die in Francs zu machenden Zahlungen mit denselben geleistet werden könnten; daſs aber für jeden Livre 1 1/4 Centime

zugegeben werden müsse, um ihn dem Werth eines Franc gleichzustellen*).

Hiernach sind 100 Francs mit $101\frac{1}{4}$ Livres gleichgestellt und man setzt dafür in ganzen Zahlen : 80 Francs = 81 Livres.

Papiergeld besteht in den Noten der Bank von Frankreich (s. d.). Ein Staatspapiergeld besitzt Frankreich nicht, denn die Schatzanweisungen (*Bons du trésor*), welche von der Regierung zur Deckung von mancherlei Ausgaben (ähnlich den englischen Exchequer-Bills s. London) ausgegeben worden, sind kein eigentliches Papiergeld; sie sind auf feste Verfallzeiten, von 3 bis 12 Monaten Dato, gestellt und tragen 3—4 pC. Zinsen; die Summe der umlaufenden Schatzanweisungen beträgt 200—300 Millionen Francs.

Wechselrecht. Die in Frankreich geltenden Wechselgesetze sind in dem seit 1. Jan. 1808 eingeführten Handelsgesetzbuch (Code de commerce) enthalten.

Uso ist 30 Tage und es können Wechsel auf 1 oder mehrere Uso nach Dato, oder 1 oder mehrere Uso nach Sicht gestellt werden. Der Tag nach dem Datum oder nach der Acceptation wird für den Ersten der 30 Tage des Uso gerechnet. — Die Verfallzeit eines in der Messe zahlbaren Wechsels ist der Tag vor dem Schlusse der Messe, oder wenn diese nicht länger als einen Tag dauert, der Mefstag selbst.

Trifft der Verfalltag eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feiertag, so mufs am Tage vorher bezahlt werden.

*) In Abweichung gegen andere Angaben nehme ich an, dafs bei dieser Bestimmung die Ausprägung der Neuethaler und der 5 Francs mit den vollen Remedien unterstellt worden ist. Nämlich :

$8\frac{3}{10}$ Stück Neuethaler wurden geprägt aus 1 franz. Mark =	4608 Grains,
hiervon ab das Remedium	36 „
bleiben .	4572 Grains,
es wiegt demnach 1 Stück	550'8434 Grains.
Diese betragen, den Feingehalt nach dem Remedium zu $10\frac{7}{8}$ Deniers gerechnet, fein Silber	499'2018 Grains.
1 Stück zu 5 Francs wiegt	25 Grammes
hiervon ab das Remedium à $\frac{3}{1000}$	0'075 „
bleiben	24'925 Grammes.
Diese betragen, den Feingehalt nach dem Remedium zu $\frac{897}{1000}$ gerechnet, fein Silber	22'3577 Grammes.

Ferner ist hauptsächlich zu beachten, dafs 1 Kilogramm mit 18841 Grains, nach der provisorischen Annahme (s. unten, Gewichte) gleich gerechnet werden mufs, da bei Erlafs jener Bestimmung die definitive Verordnung, dafs 1 Kilogr. mit 18827'15 Grains gleich ist, noch nicht vorhanden war.

Hieraus ergiebt sich die Rechnung :

Wie viel Livres machen	100 Francs
wenn 5 Francs enthalten	22'3577 Grammes fein Silber
1000 Grammes sind gleich	18841 Grains
499'2018 Grains sind enthalten in	1 Neuethaler
1 Neuethaler hat	6 Livres

101'2596 Livres,
wofür dann $101\frac{1}{4}$ angenommen wurden.

Respecttage finden nicht Statt; wenn am Verfalltage nicht bezahlt wird, so mufs am darauf folgenden Tage, und wenn dieser ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächstfolgenden Tage protestirt werden. Ist aber dieser zweite Tag ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, so mufs am vorhergehenden Werktage bezahlt oder protestirt werden.

In Paris ist der Gebrauch, dem Bezogenen den Wechsel zur Acceptation zuzuschicken und diesen zweimal 24 Stunden in seinen Händen zu lassen, nach deren Verlauf er sich erst zu erklären hat, ob er acceptiren will oder nicht. Auch findet der Mifsbrauch Statt, dafs der Bezogene sein Accept wieder ausstreichen kann, so lange der Wechsel in seinen Händen ist.

Wer einen Wechsel acceptirt hat, mufs bezahlen, selbst wenn der Aussteller, ohne dafs der Acceptant es wufste, schon vor erfolgter Acceptation fallirt hätte.

Die Monate werden genau zu so viel Tagen gerechnet, als sie nach dem Gregorianischen Kalender haben; wenn daher ein Wechsel vom 28. Februar auf 3 Monate ausgestellt ist, so darf dieser 28. Febr. nicht als der letzte Tag des Monats betrachtet und erst am 31. Mai Zahlung gefordert oder Protest erhoben werden, sondern der Verfalltag ist der 28. Mai und der Protest darf demnach nicht später als am 29. Mai erhoben werden.

Das Indossament mufs mit dem Datum versehen sein, den Empfang des Werthes ausdrücken und den Namen desjenigen, der den Wechsel erhalten soll, enthalten. Ist das Indossament nicht ganz nach dieser Vorschrift, so verliert es die Wechselkraft und gilt dann nicht als volle Uebertragung des Eigenthums, sondern als blofse Vollmacht.

Zurückdatirung des Indossaments ist bei der aufs Falsum gesetzten Strafe verboten.

Die Wechsel müssen, wenn der Regrefs an den Aussteller und die Giranten nicht verloren gehen soll, zur Zahlung oder Annahme gebracht werden: innerhalb 6 Monaten, wenn sie aus Europa, 8 Monaten, wenn sie von der Nordküste Afrika's, 2 Jahren, wenn sie von Ostindien, 1 Jahr, wenn sie aus einem der übrigen Welttheile gezogen sind.

Wechselstempel. Alle in Frankreich vorkommenden inländischen und ausländischen Wechsel müssen vor der Acceptation mit einem Stempel versehen sein, und die Stempelgebühr beträgt $\frac{1}{20}$ Procent des Werthes, wenn der Wechsel gleich bei der Ausstellung gestempelt wird, oder $\frac{3}{20}$ Procent, wenn er erst später gestempelt wird.

Banken. Im J. 1803 wurde die Bank von Frankreich, *Banque de France*, errichtet mit einem Kapital von 45 Millionen Francs in 45000 Actien à 1000 Francs; durch Verordnung vom 1. Jan. 1808 wurde sie aber ermächtigt, 45000 neue Actien auszugeben, so dafs die Anzahl sämmtlicher Actien 90000 beträgt; da indessen bis 1829 nach und nach 22100 Actien von der Bank zurückgekauft wurden, so sind noch 67900 Actien in Umlauf und das Actienkapital beträgt 67900000 Francs. Die Actien geniefsen jährlich 6 pC. feste

Zinsen, welche halbjährlich am 1. Jan. und 1. Juli bezahlt werden und eine Dividende, welche früher $^2/_3$ des über die 6 pC. stattgehabten Gewinnes betrug, das übrige $^1/_3$ kam in den Reservefonds; seitdem aber dieser auf 10 Millionen Francs sich erhoben hat, und aufserdem aus demselben die Kosten der Bankgebäude bestritten sind, wird der volle Gewinn an die Actien vertheilt. — Die Actien lauten auf den Namen und müssen bei Verkäufen in den Bankbüchern übertragen werden, was mit Leichtigkeit bewerkstelligt wird.

Die Bank discontirt Wechsel, gibt Vorschüsse auf Staatspapiere, Gold und Silber in Barren und fremde Münzen; sie nimmt Documente aller Arten, Gold und Silber, Münzen und Edelsteine zur Aufbewahrung an, wobei sie für die sichere Aufbewahrung $^1/_8$ Procent des taxirten Werthes pr. 45 Tage rechnet; sie besorgt die Einkassirung von Wechseln und anderen Effecten, macht Vorschüsse an den Staat und betreibt Fondsgeschäfte für eigene Rechnung. — Die Bank gibt ferner Noten aus, früher nur zu 500, 1000 und 5000 Francs, in neuerer Zeit auch zu 250, 200, 100 und 50 Francs; sie gibt auch ohne Kosten eigene Wechsel, welche übertragbar sind, *Billets à ordre*, auf Sicht zahlbar, in Beträgen von 5000 und 10000 Francs.

Früher bestanden in mehreren anderen Städten Frankreichs Banken, denen ebenfalls das Recht zur Ausgabe von Banknoten bis zu einem gewissen Belaufe zugestanden war; durch Decrete der provisorischen Regierung vom 28. April und 2. Mai 1848 wurden aber alle Provinzialbanken mit der Bank von Frankreich vereinigt, die Noten jener Provinzialbanken gegen Noten der Bank von Frankreich, und die Actien derselben gegen Actien der Bank von Frankreich pari umgetauscht, und die Activa und Passiva jeder Provinzialbank wurden von der Bank von Frankreich übernommen. — Die jetzt in den gröfseren Handelsplätzen Frankreichs bestehenden Banken sind also jetzt nichts anderes als Zweigbanken der Bank von Frankreich.

Durch Decrete der provisorischen Regierung vom 15. und 25. März 1848 war den Noten der Bank von Frankreich und aller (damals noch bestehenden) Provinzialbanken Zwangskurs beigelegt und die Banken der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten enthoben worden; das Maximum der damals zirkulirenden Noten durfte für die Bank von Frankreich 350 Millionen, für sämmtliche Provinzialbanken zusammen 102 Millionen Francs sein. Durch Gesetz vom August 1850 wurde aber der Zwangskurs aufgehoben und die Einlösung der Noten auf Verlangen gegen baar wiederhergestellt.

Der Betrag der umlaufenden Noten der Bank von Frankreich ist ca. 600 Millionen Francs; die Bank hat in der Regel so starke Baarvorräthe, dafs der Betrag der Noten den Betrag des Baarvorraths wenig übersteigt.

Aufser der Bank von Frankreich bestehen in Paris noch mehrere Actien-Bankanstalten; darunter die von Lafitte im J. 1837 gegründete *Caisse générale*, gewöhnlich *Caisse Lafitte* genannt, nach dessen Tode unter der Hauptleitung des Hauses Gouin & C. und defshalb seitdem *Caisse Gouin* genannt; National-Disconto-Contor, *Comp-*

toir national d'escompte, im J. 1848 errichtet; *Caisse Béchet; Caisse Lusin* etc.

Ferner bestehen hier eine grofse Menge von Actiengesellschaften für vielerlei industrielle Geschäfte und Unternehmungen; eine Börse, Handelskammer, Handelsgericht u. s. w.

Mafse und Gewichte Frankreichs.

Das jetzige Mafs- und Gewichtssystem Frankreichs heifst das metrische, weil es die Länge eines Meters zur Grundlage hat, und den Namen Meter hat man derjenigen Länge gegeben, welche der 10millionste Theil eines Quadranten des Meridians ist, der durch Frankreich um die Erde geht.

Die Einführung eines neuen Münz-, Mafs- und Gewichtssystems wurde schon in den ersten Zeiten der Revolution in der Nationalversammlung beschlossen. Die Grundlagen, auf denen das neue System beruhte (die Vermessungen des Erdquadranten), erforderten indessen mancherlei Untersuchungen, und bis diese beendigt sein würden, wurde das neue System einstweilen nach den Resultaten der Untersuchungen jener Grundlagen aus früheren Zeiten provisorisch angeordnet. Nachdem jene Untersuchungen beendigt waren, wurden durch Decret vom 10. Dec. 1799 die Bestimmungen für das neue System definitiv festgesetzt.

Die Einheit der neuen Gröfsen wird nach dem Decimalsystem, also immer zehnfach, vergröfsert und verkleinert, und jeder der vergröfserten oder verkleinerten Theile wird an und für sich als besonderer Theil betrachtet und mit einem eigenen Namen bezeichnet, nämlich durch ein dem Einheitsnamen vorgesetztes Beiwort. — Zur Vergröfserung sind diese Beiwörter aus dem Griechischen genommen und es wird

das	10fache	durch Vorsetzung	des	Wortes	Deca,	von deca	10,	
das	100fache	„	„	„	Hecto,	von hecaton	100,	
das	1000fache	„	„	„	Kilo,	von chilia	1000,	
das	10000fache	„	„	„	Myria	von myria	10000,	

bezeichnet. Zur Verkleinerung sind die Beiwörter aus dem Lateinischen genommen und es wird

das	10tel	durch Vorsetzung	des	Wortes	deci,	von decem	10,
das	100tel	„	„	„	centi,	von centum	100,
das	1000stel	„	„	„	milli,	von mille	1000,

bezeichnet.

Längenmafs.

Die Einheit ist der Meter = 443'296 alte pariser Linien.

Myriameter.	Kilometer.	Hectometer.	Decameter.	Meter.	Decimeter.	Centimeter.	Millimeter.
1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000
		1	10	100	1000	10000	100000
			1	10	100	1000	10000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

1 Meter =

3'33333	badische	Fuſs	3'42355	hannövr.	Fuſs.
3'42631	bairische	„	3'47585	kurhessische	„
3'50432	braunschw.	„	3'53982	leipziger	„
3'45602	bremer	„	3'47683	lübecker	„
4'00000	darmstädt.	„	3'07844	pariser	„
3'28090	englische	„	3'18620	preuſs.	„
3'51358	frankfurt.	„	3'16345	wiener	„
3'48953	hamburger	„	3'49052	würtemb.	„

1 Meter =

1'66667	badische	Ellen	1'71177	hannövr.	Ellen.
1'20047	bairische	„	1'75315	kasseler	„
1'75216	braunschw.	„	1'76991	leipziger	„
1'72801	bremer	„	1'45858	„ brab.	„
1'66667	darmstädt.	„	1'73842	lübecker	„
1'09363	englische	Yards	1'00000	niederländ.	„
1'82715	frankfurt.	Ellen	0'84144	pariser	Aunes.
1'43021	„ brab.	„	1'49939	preuſsische	Ellen.
0'84602	„ Stab		1'28335	wiener	„
1'74777	hamburger	Ellen	1'62804	würtemb.	„
1'45397	„ brab.	„			

Der Myriameter bildet die neue französische Lieue oder Meile und ist = $30784^{1}/_{9}$ par. Fuſs oder $5130^{20}/_{27}$ par. Toisen = 1'35 geograph. oder deutsche Meilen = 6'2138 gesetzmäſsige engl. = 6'5618 gewöhnliche Londoner = 1'32758 preuſs. Meilen = 1'3181 östreichische Postmeilen.

10 Myriameter bilden den Degré décimal (Decimal-Grad) und der Erdkreis wird in 400 solcher Degrés décimals getheilt. Da der Aequator gewöhnlich in 360 geographische Grade getheilt wird, so hat demnach 1 gewöhnlicher geographischer Grad $1^{1}/_{9}$ Degré décimal oder $11^{1}/_{9}$ Myriameter.

Beim Garnmaſs hat 1 Echeveau (Strehn) 10 Echevettes (Gebinde) à 100 Meter; die Nummer des Garns zeigt an, wie viel Strehne auf $^{1}/_{2}$ Kilogramm gehen. — Leinen-, Hanf- und zum Theil auch Wollengarn werden noch mit der alten Weife gemessen.

Flächenmaſs.

Die Einheit ist der Quadrat-Meter = 9'47682 par. Quadratfuſs. — Der Quadrat-Myriameter hat 100 Quadrat-Kilometer à 100 Quadrat-Hectometer à 100 Quadrat-Decameter à 100 Quadrat-Meter, also 100000000 Quadrat-Meter. — Der Dégré carré (Quadrat-Grad) hat 100 Quadrat-Myriameter.

Feldmaſs.

Die Einheit ist die Are (von dem latein. Arĕa, Ebene) = 100 Quadrat-Meter = 947'682 par. Quadratfuſs. Anstatt Myriare, Kilare etc. sagt man gewöhnlich 10000 Aren, 1000 Aren etc.; nur die Hectare ist eine gebräuchliche Benennung und 1 Hectare oder 100 Aren ist = 2'7778 badische Morgen = 2'9349 bairische Tagwerk = 3'8153 hannövr. Morgen = 3'9166 preuſs. Morgen = 1'7374 wiener Joch = 3'1728 würtemb. Morgen.

Kubikmafs.

Die Einheit ist der Kubikmeter = 29'173864 pariser Kubikfufs. — 1 Kubik-Meter hat 1000 Kubik-Decimeter à 1000 Kubik-Centimeter à 1000 Kubik-Millimeter.

Holzmafs.

Die Einheit ist der Stère = 1 Kubikmeter, also 1 Meter breit, hoch und tief; ist die Scheitlänge eine andere als 1 Meter, so wird die Höhe des Rahmens soweit verändert, dafs der Inhalt doch 1 Kubikmeter ausmacht, und zu diesem Behufe ist an einem der Pfosten des Rahmens eine Scale angebracht, welche die Höhe für jede Scheitlänge angibt. — Man gebraucht beim Messen gewöhnlich den Stère, manchmal auch den Doppel-Stère, den Decastère (10 Stères), den halben Decastère und den Decistère ($^1/_{10}$ Stère).

Holzkohlen verkauft man pr. Voie (Fuhre), welche zu $^1/_5$ Kubikmeter oder 2 Hectoliter = 5'8348 par. Kubikfufs angenommen wird. — Die Voie Steinkohlen ist 15 gestrichene oder 12 gehäufte Hectoliter, welche zu 1000 bis 1150 Kilogramm gerechnet werden, auch werden die Steinkohlen nach dem Gewicht verkauft. — Bei Gyps hat der Muid 36 Sack und hält 9 Hectoliter.

Hohlmafs für trockene und flüssige Dinge.

Die Einheit ist der Liter (Litre) = 1 Kubik-Decimeter = 50'41244 par. Kubikzoll.

1 Myrialiter hat 10000 Liter, 1 Kiloliter hat 1000 Liter, 1 Hectoliter hat 100 Liter, 1 Decaliter hat 10 Liter, 1 Liter hat 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter. — Der Kiloliter ist = 1 Kubikmeter.

Das gröfste Gemäfs für trockene Dinge ist der Hectoliter, nach welchem auch gewöhnlich verkauft wird; das kleinste ist der Deciliter. Das gröfste Gemäfs für Flüssigkeiten ist der doppelte Decaliter, das kleinste der Centiliter.

Alle trockenen Dinge werden gestrichen gemessen; aber Obst, Kartoffeln und dergleichen Waaren, welche im inneren Raume des Mafses gröfsere Zwischenräume lassen, werden gehäuft gemessen. — Getraide wird gewöhnlich mit dem halben Hectoliter gemessen; man rechnet das Gewicht eines Hectoliter Waizen durchschnittlich zu 75, Roggen 70, Gerste 60, Mais 66, Hafer 42 Kilogramm.

100 Hectoliter =

66'667	badische Malter	87'162	frankfurter Malter
44'973	bairische Scheffel	321'010	hannövr. Himten
321'081	braunschw. Himten	124'426	kasseler Scheffel
134'946	bremer Scheffel	768'740	pariser Boisseaux
78'125	darmstädt. Malter	181'946	preufs. Scheffel
95'109	dresdner Scheffel	162'590	wiener Metzen
34'390	engl. Imp.-Quarters	56'425	würtemb. Scheffel.

100 Hectoliter =

66'667 badische Ohm	64'202 hannövr. Ohm
155'905 bairische Schenk-Eimer	64'118 kasseler „
146'161 „ Visir „	131'857 leipziger Eimer
66'713 braunschw. Ohm	68'728 lübecker Ohm
68'982 bremer „	73'761 mainzer „
62'500 darmstädt. „	37'283 pariser Muids
148'450 dresdner Eimer	145'556 preufs. Eimer
69'730 frankfurt. Ohm	172'353 wiener Wein-Eimer
46'007 hamburg. Oxhoft	34'022 würtemb. Eimer.

1 Liter =

0'667 badische Mafs	1'104 hamburger Quartier
0'935 bairische „	1'027 hannövr. „
1'067 braunschw. Quartier	0'513 kasseler Mafs
0'310 bremer Stübchen	1'074 pariser Pintes
0'500 darmstädt. Mafs	0'134 „ Veltes
1'069 dresdner Kannen	0'873 preufs. Quart
0'220 engl. Imp.-Gallons	0'707 wiener Mafs.
0'558 frankf. Aichmafs	0'544 würtemb. „

Gewicht.

Die Einheit ist das Gramme, das Gewicht eines Kubik-Decimeter Wassers bei seiner gröfsten Dichtigkeit im luftleeren Raume.

Myriagramme.	Kilogramme.	Hectogramme.	Decagramme.	Gramme.	Decigramme.	Centigramme.	Milligramme.
1	10	100	1000	10000	100000	1000000	10000000
	1	10	100	1000	10000	100000	1000000
		1	10	100	1000	10000	100000
			1	10	100	1000	10000
				1	10	100	1000
					1	10	100
						1	10

Nach diesem Gewicht wird in Frankreich alles, ohne Unterschied, gewogen; es ist also Handels-, Gold-, Silber-, Münz- und Medicinalgewicht.

Das Kilogramm ist derjenige Gewichtstheil, nach welchem gewöhnlich gewogen wird; das Gramm wird nur von den Gold- und Silberarbeitern und Apothekern angewendet.

Der Quintal métrique (metrische Zentner) hat 100 Kilogramm. — Der Millier métrique oder die jetzige neue metrische Schiffstonne hat 1000 Kilogramm.

Die einzelnen Gewichtstücke werden in Frankreich wegen der erfolgenden Abnutzung stets um etwas weniges, nach vorgeschriebenen Gränzen, schwerer als nach der genauen Norm angefertigt; es besteht daher ein kleiner Unterschied zwischen den genauen und den im Verkehr vorkommenden tolerirten Gewichten.

Das Kilogramm wurde bei der definitiven Bestimmung der neuen Mafse und Gewichte durch Decret vom 10. Dec. 1799 auf 18827'15 alte pariser Grän festgesetzt, und ist = 2'0428765 alte pariser Pfund = 15432'43 engl. Troy-Grän = 20805'92 holländ. Afs.

— Vor jener definitiven Bestimmung war das Kilogramm provisorisch = 18841 alte pariser Grän gesetzt worden.

100 Kilogramm =

200'000	badische Pfund	206'408	hamburger Pfund
178'571	bairische „	213'807	hannövr. „
213'807	braunschw. „	213'761	kasseler leichte Pfund
200'602	bremer „	206'508	„ schwere „
200'000	darmstädt. „	213'847	leipziger Pfund
214'093	dresdner „	205'561	lübecker „
220'463	engl. Pfund avdp.	204'288	pariser Pfund Markgewicht
267'924	„ „ troy.	213'807	preufs. Pfund.
213'807	frankf. leichte Pfund	178'568	wiener „
197'970	„ schwere „	213'799	würtemb. „

1 Kilogramm =

4'27615	altonaer Mark	4'27614	hannövr. Mark
4'23865	augsb.-köln. Mark	4'06365	holländ. Troy-Mark
4'28009	badische „ „	4'27693	wahre kölnische Mark
4'27442	bairische „ „	4'27522	kurhess.- „ „
4'27614	braunschw. Mark	4'27693	leipzig.- „ „
4'27607	darmst.-köln. Mark	4'08575	alte pariser Mark.
4'28186	dresdner „ „	4'27614	preufsische „
2'67924	engl. Troy-Pfund	3'56323	wiener „
4'27429	frankf.-köln. Mark	4'27588	wiener-köln. „
4'27615	hamburg.-köln. Mark	4'27599	würtemb.-köln. Mark.

Probirgewicht.

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird in Milliémes (Tausendtheilen) ausgedrückt. Die höchste Feine ist $\frac{1000}{1000}$; bei dem Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ sind demnach $\frac{900}{1000}$ oder $^9/_{10}$ feines Gold oder Silber, und $\frac{100}{1000}$ oder $^1/_{10}$ Zusatz. — $\frac{1000}{1000}$ sind in deutscher Benennung bei Gold 24 Karat, bei Silber 16 Loth; $\frac{900}{1000}$ sind in deutscher Benennung bei Gold 21 Kar. $7^1/_5$ Grän, bei Silber 14 Loth $7^1/_5$ Grän.

Juwelengewicht

ist noch das alte pariser s. unten.

Frühere erlaubte Mafse und Gewichte, Mesures & poids usuels.

Im gewöhnlichen, kleinen Verkehr konnte man sich lange mit den neuen Benennungen und gegen das Gewohnte abweichenden Eintheilungen der neuen Mafse und Gewichte nicht befreunden und man blieb fortwährend bei dem Althergebrachten. Um nun die allgemeine Annahme und Befolgung des neuen Systems mehr anzubahnen, hat man aus der gesetzlichen Einheit dieses neuen Systems andere, dem täglichen Verkehr des Volkes angemessenere Mafse und Gewichte abgeleitet, und ihnen sowohl die Namen als die Eintheilung der alten pariser Mafse und Gewichte, von welchen diese neuen sehr wenig abweichen, gegeben mit dem Beisatz : *usuels* (übliche, gewöhnliche). Diese neuen Mafse und Gewichte wurden durch ein Decret vom 12. Febr. 1812 erlaubt und durch Ministerial-Erlafs vom 28. März 1812 näher bestimmt.

Durch Gesetz vom 4. Juli 1837 wurden diese *Poids & mésures usuels* endlich abgeschafft, und es dürfen seit 1. Jan. 1840 keine

anderen als die Mafse und Gewichte des metrischen Systems gebraucht werden. Da aber jene noch oft zur Sprache kommen, so bedarf es deren Erwähnung.

Längenmafs. Die Toise usuelle ist = 2 Meter = 1'02615 alte pariser Toises = 886'592 par. Linien. — Die Toise hat 6 Pieds (Fufs) à 12 Pouces (Zoll) à 12 Lignes (Linien). — Der Pied usuel ist demnach = $^1/_3$ Meter = 1'02615 alte pariser Fufs = 1'06207 preufs. Fufs = 1'05458 wiener Fufs.

Die Aune usuelle wird in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ oder in $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_{12}$ eingetheilt und ist = 1 $^1/_5$ Meter = 1'00972 alte pariser Aunes = 531'955 par. Linien = 1'79927 preufs. Ellen = 1'54016 wiener Ellen = 1'31236 engl. Yards.

Getraidemafs. Der Boisseau usuel, eingetheilt in $^1/_2$ und $^1/_4$, ist = $^1/_8$ Hectoliter oder 12$^1/_2$ Liter = 0'96092 alte pariser Boisseau = 0'22743 preufs. Scheffel = 0'20323 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Der Liter darf in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ getheilt werden und unter dem Namen Pinte usuelle gebraucht werden = 1'07375 alte pariser Pinte.

Gewicht. Das Livre usuelle ist das halbe Kilogramm, und wird eingetheilt in 16 Onces (Unzen) à 8 Gros à 72 Grän; auch wird jedes dieser Gewichte in $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ getheilt. Es ist 1 Livre usuelle = 500 Gramm; $^1/_2$ Livre = 250 Gramm; $^1/_4$ Livre oder Quarteron = 125 Gramm; $^1/_8$ Livre oder Demi-Quarteron = 62'5 Gramm; 1 Once = 31'3 Gramm; $^1/_2$ Once = 15'6 Gramm; $^1/_4$ Once = 7'8 Gramm; 1 Gros = 3'9 Gramm.

1 Livre usuelle = 1'02144 alte Livres poids de marc = 9413'575 par. Grän = 1'06904 preufs. ℔ = 0'89284 wiener ℔.

Alte Pariser Mafse und Gewichte.

Diese kommen in wissenschaftlichen Beziehungen noch immer vor und sind auch im Verkehr, namentlich in den französischen Kolonien, noch häufig im Gebrauch

Längenmafs. Der Fufs (Pied du Roi) hat 12 Pouces (Zoll) à 12 Lignes (Linien), also 144 Linien und ist = 0'32484 Meter = 1'035 preufs. = 1'0276 wiener Fufs. — Die Toise (Klafter) ist 6 Fufs. — Die Perche (Ruthe) hat 18 Fufs beim Feldmafs, 22 Fufs beim Waldmafs.

Die Aune (Elle) hat 526$^5/_6$ par. Linien = 1'18845 Meter = 1'7819 preufs. Ellen = 1'5252 wiener Ellen.

Die gewöhnliche Lieue (Meile), 25 auf 1 Grad des Aequators, ist = 2280'33 Toisen = 4444$^4/_9$ Meter = $^3/_5$ geogr. oder deutsche Meilen. — Die Lieue marine, 20 auf 1 Grad des Aequators, ist = 2850'411 Toisen = 5555$^5/_9$ Meter = $^3/_4$ geogr. oder deutsche Meilen. — Die Mille marine, die noch fortwährend gebräuchliche französische See-Meile, welche mit der See-Meile aller anderen Nationen übereinstimmt, ist = 950'137 Toisen = 1851'852 Meter = $^1/_4$ geogr. oder deutsche Meilen. — Die Lieue de Poste (Post-Meile), deren 2 eine Poste ausmachten, ist 2200 Toisen = 4287'88 Meter = 0'5789 geogr. oder deutsche Meilen.

Flächenmafs. Die Quadrat-Toise (Toise carrée) hat 36 Quadratfufs à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien und ist = 3'79874 Quadratmeter. — Die Quadrat-Perche (Perche carrée) beim Feldmafs ist 324 Quadratfufs = 34'1887 Quadratmeter, beim Waldmafs 484 Quadratfufs = 51'072 Quadratmeter. — Der Arpent de Paris für Feldmafs ist 100 Quadrat-Perche à 324 Quadratfufs = 34'1887 Aren; der Arpent d'ordonnance für Waldmafs hat 100 Quadrat-Perche à 484 Quadratfufs = 51'072 Aren.

Körpermafs. Der Kubikfufs (Pied cube) hat 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien = 0'034278 Kubikmeter. — Die Kubik-Toise hat 216 Kubikfufs.

Getraidemafs. Der Boisseau (Scheffel) hat 16 Litrons = 13'0083 Liter = 0'23668 preufs. Scheffel = 0'2115 wiener Metzen. — Als Rechnungsmafs für gröfsere Mengen diente der Setier. 1 Setier für Waizen, Roggen, Gerste, Mehl, Hülsenfrüchte und Kalk = 12 Boisseaux = 156'1 Liter; 1 Setier für Hafer = 24 Boisseaux = 312'199 Liter; 1 Setier für Holzkohlen = 32 Boisseaux = 416'266 Liter. — Jeder Setier wurde eingetheilt in 2 Mines à 2 Minots. — Ein noch gröfseres Rechnungsmafs war der Muid à 12 Waizen-Setiers, 12 Hafer-Setiers, 10 Holzkohlen-Setiers. — 1 Muid Salz hat 12 Salz-Setiers à 16 Boisseaux = 24'976 Hectoliter.

Flüssigkeitsmafs. Der Muid hat 2 Feuillettes oder 3 Tierçons. 1 Feuillette hat 2 Quartaux à 9 Setiers oder Veltes à 8 Pintes à 2 Chopines. — Die Pinte, das Einheitsmafs, = 46'95 par. Kubikzoll = 0'93132 Liter. — Die Velte = 7'4505 Liter. — Der Poinçon Branntwein hatte 27 Veltes.

Gewicht war das Markgewicht, Poids de marc. 1 Livre (℔) hat 2 Marcs à 8 Onces à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains, also 9216 Grains = 489'5058 Grammes = 10184'62 holländ. Afs = 1'0466 preufs. ℔ = 0'8741 wiener ℔. — Der Quintal (Zentner) hat 100 Livres. — Die Charge hat 3 Quintaux. — Der Millier hat 10 Quintaux. 1 Quintal = 48'95058 Kilogramm. — Der Tonneau de mer, die Schiffstonne, hat 2 Milliers = 2000 Livres.

Gold- und Silbergewicht ist die Troy-Mark nach oben angegebener Eintheilung; da 2 Marcs = 1 Livre, so hat 1 Mark 4608 Grains = 244'7529 Gramm = 5092'31 holländ. Afs = 3777'13 engl. Troy-Grän = 1'0466 hamburg. Mark = 0'994592 holländ. Troy-Mark = 1'046792 wahre kölnische Mark = 1'046599 preufs. Mark = 0'872111 wiener Mark.

Zur Bezeichnung des Feingehalts wurde die Mark beim Gold in 24 Karat à 32 Grains, beim Silber in 12 Deniers à 24 Grains eingetheilt.

Medicinalgewicht war das Livre des oben angegebenen Handelsgewichts, eingetheilt in 16 Onces à 8 Drachmes à 3 Scrupules à 24 Grains.

Juwelengewicht war und ist noch jetzt der Karat à 4 Grains = 3'876 Grains Markgewicht = 0'2058729 Gramm = 4'2834 holländ. Afs = 3'1771 engl. Troy-Grän = 1'0028 engl. Juwelen-Karat =

0'9999 holländ. Juwelen-Karat = 0'9990 östreich. Juwelen-Karat = 1'0016 preufs. Juwelen-Karat.

Parma,

Hauptstadt des Herzogthums Parma mit Piacenza und Quastalla, mit 33000 Einwohnern.

Man rechnet seit 1809 (den französischen Zeiten) nach

Lire italiane à 100 Centesimi oder à 20 Soldi

ganz in dem Zahlwerthe des französischen Franc s. Paris.

Die Lira italiana wird auch Lira nuova oder Franche genannt.

Früher rechnete man, und im gewöhnlichen Verkehr rechnet man noch jetzt, nach

Lire à 20 Soldi à 12 Denari.

Da 81 solcher Lire = 20 franz. Francs oder Lire italiane gerechnet werden, und 51'968 Francs = 1 Vereinsmark fein Silber: so gehen 210'47 Lire von Parma auf 1 Vereinsmark fein Silber und 1 Lira ist werth 1 Sgr. 11'93 Pf. preufs. = 6'98 kr. im 24½ fl. Fufs.

Wirklich geprägte Münzen Parma's.

Seit 1815 werden geprägt:

in Gold: Stücke zu 20 und 40 Lire;
in Silber: Stücke zu 5, 2, 1, ½ und ¼ Lire;
} ganz nach dem Münzfufs des französ. Francs, s. Paris.

in Kupfer: Stücke zu 5, 3 und 1 Centesimo.

Früher wurden geprägt:

in Gold: Zecchinen,

67'7842 Stück auf die Vereinsmark von 23 Kar. 9 Gr. fein,
68'4977 Stück auf die Vereinsmark fein Gold.
Werth 3 Rthlr. 5 Sgr. 5'73 Pf. preufs. = 5 fl. 34'17 kr. im 24½ fl. Fufs.

Pistolen, doppelte, vierfache, achtfache.

32'9374 Stück auf die Vereinsmark von 21 Kar. 1½ Gr. fein,
36'4199 Stück auf die Vereinsmark fein Gold.
Werth 5 Rthlr. 29 Sgr. 6'86 Pf. preufs. = 10 fl. 28'5 kr. im 24½ fl. Fufs.

in Silber: Ducati zu 21 Lire di Parma, ½ ¼ und ⅛.

9'117 Stück auf die Vereinsmark von 14 Loth 6 Grän fein,
10'177 Stück auf die Vereinsmark fein Silber.
Werth 1 Rthlr. 11 Sgr. 3'23 Pf. preufs. = 2 fl. 24'45 kr. im 24½ fl. Fufs.

3 Lire-Stücke.

65'875 Stück auf die Vereinsmark von 13 Loth 4 Gr. fein,
79'714 Stück auf die Vereinsmark fein Silber.
Werth 5 Sgr. 3'23 Pf. preufs. = 18'45 kr. im 24½ fl. Fufs.

Wechselkurse richten sich nach denen von Genua.

Wechselrecht ist seit 1809 das französische s. Paris.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Braccio da legno e terreno (Holz- und Landmafs-Elle) hat 12 Once à 12 Punti à 12 Atomi, dient als

Fufsmafs und ist = 241'667 par. Linien = 0'5452 Meter = 1'737 preufs. Fufs = 1'7246 wiener Fufs.

Der Braccio da panno (Tuch-Elle) = 283'488 par. Linien = 0'6395 Meter = 0'95886 preufs. = 0'8207 wiener Ellen.

Der Braccio da seta (Seiden-Elle) = 260'547 par. Linien = 0'58775 Meter = 0'88127 preufs. = 0'75429 wiener Ellen.

Feldmafs. Die Pertica oder Ruthe hat 6 Braccia da legno = 3'271 Meter. — Die Biolca hat 6 Stara oder 72 Tavole à 4 Quadrat-Pertiche oder 144 Quadrat-Braccia da legno = 30'8144 Aren.

Getraidemafs. Der Stajo oder Staro hat 2 Mine oder 16 Quartarole und ist = 48 Liter = 0'8733 preufs. Scheffel = 0'7804 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Die Brenta hat 72 Boccali und ist = 72 Liter = 1'048 preufs. Eimer = 1'241 wiener Wein-Eimer.

Gewicht. Der Rubbo hat 25 Libbre (℔) à 12 Once à 24 Denari à 24 Grani. 1 ℔ wiegt 328 Gramm = 0'7013 preufs. ℔ = 0'5857 wiener ℔.

Gold- und Silbergewicht ist die Mailänder Mark.

Medicinalgewicht ist die Libbra des Handelsgewichts.

Patras s. Athen.
Pavia s. Mailand.
Pegu s. Rangun.
Peking s. Kanton.

Pernau,

in der russischen Provinz Liefland, mit 8000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte wie Petersburg.

Doch sind fortwährend die alten Mafse und Gewichte noch im Gebrauch.

Längenmafs. Der Fufs = $121\frac{3}{4}$ par. Linien = 0'2746 Meter = 0'9011 russ. Fufs. — Die Elle ist 2 Fufs = $243\frac{1}{2}$ par. Linien = 0'5493 Meter = 0'7724 russ. Arschin. — Das Klafter oder der Faden hat 6 Fufs, der Aufserfaden 7 Fufs.

Getraidemafs. Die Last hat 24 Tonnen à 2 Loof à 3 gehäufte oder 4 gestrichene Kulmet. — 1 Loof = 63'3177 Liter = 2'4133 russ. Tschetwerik. — Die Last Leinsamen hat 12 Tonnen à $1\frac{3}{4}$ Loof. — Die Last Salz hat 18 Tonnen à 2 Loof; 5 pernauer Salztonnen = 6 rigaer Salztonnen.

Flüssigkeitsmafs. Das Oxhoft hat $1\frac{1}{2}$ Ohm oder 6 Anker à 30 Stof à 4 Quartier. 1 Stof = 1'2894 Liter = 1'04835 russ. Kruschka. — Das Fafs Bier oder Branntwein rechnet man zu 128 Stof.

Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 ℔; der Zentner hat 6 Liespfund; das ℔ hat 16 Unzen à 2 Loth à 4 Quint und wiegt 447'47 Gramm = 1'0927 russ. ℔. 1 Zentner = 53'6964 Kilogramm.

Persien,

oder Iran, mit den wichtigsten Handelsplätzen Teheran (Hauptstadt), Ispahan, Abuschir, Bender-Abassi oder Gamron, Schiras, Tauris, Räscht, Balfrusch etc.

In den verschiedenen Provinzen des Reichs hat man verschiedene Rechnungsweisen, doch rechnet man am häufigsten nach

Tomans à 50 Abassis à 2 Mamudis à 2 Schahis à 2 Göz,
oder Tomans à 10 Sachibkiran à 2 Papabats oder Penabats à 10 Schahis.

Wirklich geprägte Münzen Persiens.

Die älteren Gold- und Silbermünzen sind nach und nach eingeschmolzen und umgeprägt worden, und mehrere sonst sehr gebräuchliche Münzsorten werden jetzt gar nicht mehr geprägt, wie z. B. die persischen Dukaten, die silbernen Abassis (von dem Schach Abbas III. i. J. 1620 zuerst geprägt).

Die persischen Rupien stellten eigentlich die früheren ostindischen Sicca-Rupien vor, so wie die Tomans früher den ostindischen ½ Gold-Mohur.

Seit 1839 werden geprägt:
in Gold: Tomans à 10 Sachibkirans, $^1/_1$ und $^1/_2$;
in Silber: Sachibkirans à 20 Schahis;
Papabats oder Penabats à 10 Schahis;
in Kupfer: Schahis, $^1/_1$ und $^1/_2$;
Puls oder Göz, Käsch à $^2/_3$ Schahi.

Wirklich geprägte Münzen Persiens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24½ Fufs		in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Toman, von 1839 . . . b)	67'206	23	2	69'624	5	28'76	3	3	11'2
detto von 1814—1824 b)	50'688	23	9	51'221	7	26'89	4	7	8'18
detto von 1799 . . . b)	38'393	23	9	38'797	9	50	5	18	6'84
Persische Dukaten . . b)	67'5	23	5'74	69	5	31'74	3	4	9'39
In Silber.		Loth	Grän						
Sachibkiran, v. 1839 . . b)	43'481	15	7⅕	45'175	—	32'54	—	9	3'57
detto v. 1808 . . b)	25'237	15	2	26'722	—	55'95	—	15	11'94
Papabats v. 1835 . . . b)	82'965	15	7⅕	86'197	—	17'05	—	4	10'47
Rupien b)	22'683	15	2	24'017	1	1'20	—	17	5'85
detto neuere b)	25'543	15	2	27'047	—	54'35	—	15	6'34
detto v. 1789 . . . b)	20'277	15	11'4	20'753	1	10'85	—	20	2'86

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Die Göfs oder Guerze Schah (Elle) für Wollenwaaren = 450'38 par. Linien = 1'016 Meter = 1'523 preufs. = 1'304 wiener Ellen. — Die Göfs Mokäsar oder Göfs Schah Buschir, für inländische Zeuge = 414'35 par. Linien = 0'9347 Meter = 1'402 preufs. = 1'2 wiener Ellen.

Getraidemafs. Die Artaba hat 8 Collothun oder 25 Capichas oder Heminas à 2 Chenicas à 4 Sextarios. — Die Legana hat

15 Capichas oder 120 Sextarios. — Die Sabbitha hat 22 Sextarios. 1 Artaba ist 65'238 Liter.

Gewöhnlich aber werden Getraide und alle trockenen Waaren nach dem Gewichte verkauft.

Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht. Die gröfseren Gewichte sind an den einzelnen Orten verschieden, aber der Miskal (das Gold- und Silbergewicht), welcher allen Gewichten zum Grunde liegt, ist in ganz Persien gleich.

Der Mahnd oder Batman hat 6 Rattel à 50 Derhem à 2 Miskal. 1 Miskal wiegt 4'84 Gramm.

In Tauris hat der Tauris-Mahnd 640 Miskal = 3'098 Kilogramm, der neue Schah-Mahnd, für schwere Waaren, ist doppelt so schwer als der Tauris-Mahnd und hat 1280 Miskal = 6'196 Kilogramm. — Der alte Tauris-Mahnd hatte 600 Miskal = 2'904 Kilogramm, der alte Schah-Mahnd 1200 Miskal.

In Abuschir oder Buschir hat der Tauris-Mahnd 720 Miskal = 3'485 Kilogramm.

In Ispahan und ganz Schirwan wird der grofse Mahnd für Seide in 16 Schedah à 3 Stills getheilt und hat 1600 Miskal = 7'745 Kilogramm; der kleine Mahnd für Indigo ist die Hälfte des grofsen Mahnd.

In Teheran hat der grofse Mahnd, hier Rih genannt, ebenfalls 1600 Miskal.

Englische Kaufleute bedienen sich meistens der englischen Mafse und Gewichte.

Gold- und Silbergewicht. Der Derhem (die Drachme) hat 2 Miskal à 6 Döng à 4 Karat oder Nakuht à 3 Häbbi. 1 Miskal = 4'84 Gramm = 74'7 englische Troy-Grän = 100'71 holländ. Afs.

Perlengewicht ist der Abbas = 0'1458 Gramm = $2\frac{1}{4}$ engl. Troy-Grän = $3\frac{1}{30}$ holländ. Afs.

Pesth,

wichtigste Handelsstadt Ungarns, auf dem linken Donauufer, Ofen gegenüber, mit 100000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Wechselkurse, Wechselrecht wie Wien.

Längenmafs ist das Wiener. — Die hiesige kleine Elle, beim Leinwandhandel, ist $\frac{4}{5}$ wiener Ellen = 276'338 par. Linien = 0'6234 Meter. — In Ober-Ungarn heifst die Elle Arsin und ist = $\frac{3}{4}$ wiener Ellen. — Der Stab, für grobes Tuch, ist = 700'65 par. Linien = 1'5805 Meter = 2'0284 wiener Ellen.

Getraidemafs ist der prefsburger Metzen s. Prefsburg. — Der pesther Metzen hat $112\frac{1}{2}$ ungarische oder prefsburger Halbe = $1\frac{1}{2}$ prefsburger Metzen = 93'77714 Liter = 1'52472 wiener Metzen = 1'70623 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs s. Prefsburg.

Gewicht ist das wiener. Die Tonne oder Tonelada, bei Schiffsbefrachtungen, ist 20 Zentner oder 2000 ℔. — Die Last hat 20 Tonnen.

Die im J. 1842 gegründete Pesther ungarische Commerzbank löste sich, nachdem sie 1848 und 1849 ansehnliche Verluste erlitten, im J. 1850 auf; dagegen wurde hier im December 1850 eine Filiale der östreichischen Nationalbank eröffnet.

Jährlich werden hier 5 Messen oder grofse Märkte gehalten, deren jeder 14 Tage dauert: 1) der Januar-Markt im Januar; 2) der Josephi-Markt, beginnt am 19. März; 3) der Medardi-Markt, beginnt am 8. Juni; 4) der Johannis-Markt, beginnt am 29. August; 5) der Leopoldi-Markt, beginnt am 15. Nov.; die grofsen Geschäfte werden in der Woche vor Beginn des Marktes gemacht.

Anfangs Juli wird jährlich ein Wollmarkt gehalten.

Petersburg,

oder Sanct Petersburg, die Hauptstadt des Russischen Reiches, mit 450000 Einwohnern.

Man rechnet im ganzen russischen Reiche nach

Rubel à 100 Kopeken.

Der $1/2$ Rubel heifst Poltina oder Poltinik, der $1/10$ Rubel Griwna oder Griwen, Stücke von 3 Kopeken Altyn, der $1/2$ Kopek Denga oder Denuschka, der $1/4$ Kopek Poluschka.

12'995 Rubel gehen auf 1 Vereinsmark fein Silber und darnach ist 1 Rubel werth 1 Rthlr. 2 Sgr. 3'84 Pf. preufs. = 1 fl. 53'12 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Früher und bis 1840 diente als Zahlungsmittel und Rechnungsmünze nicht Metallgeld, sondern Papiergeld in den von der Regierung ausgegebenen Bankzetteln oder Bank-Assignationen; wenn man daher den Rubel in Papiergeld versteht, so nennt man ihn Bankrubel oder Papierrubel, und wenn man den Rubel in Silbergeld versteht, so nennt man ihn Silberrubel.

Die Ukase (kaiserliche Verordnung) vom $1/13$. Juli 1839 verordnet aber, dafs vom 1. Jan. 1840 an nur der Silberrubel und seine Unterabtheilungen das gesetzliche Mafs alles Werthes sein soll. Alle Rechnungen der Regierung und der Privatleute sollen nur in Silber-Valuta geschehen, die Wechsel- und Waarenpreise nur in Silber notirt werden; zugleich wurden die Bankzettel oder Bank-Assignationen auf den festen Kurs von 3 Rubel 50 Kopeken in Bank-Assignationen für 1 Silberrubel festgesetzt.

Hiernach ist 1 Papierrubel werth 9 Sgr. 2'81 Pf. preufs. = 32'32 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Wirklich geprägte Münzen Rufslands.

Die in früheren Zeiten geprägten Münzen sind sehr verschieden in der Ausprägung, denn beinahe jeder Regent hat die Imperialen, Rubel etc. anders ausgeprägt als der vorhergehende, so dafs die

Münzen von ein und derselben Benennung einen sehr verschiedenen Werth haben.

Es sind geprägt :

In Gold :

Imperialen, $^1/_1$ zu 10 Rubel, $^1/_2$ zu 5 Rubel. Sie werden aber von der Regierung seit 1839 mit 3 pC. Aufgeld ausgegeben und angenommen, also der $^1/_1$ Imperial zu 10 Rubel 30 Kop.; der $^1/_2$ Imperial zu 5 R. 15 Kop. Seit 1817 werden nur $^1/_2$ geprägt.

Dukaten, einfache und doppelte, seit 1701.

Imperial-Dukaten zu 3 Silberrubel, seit 1834.

Andreas-Dukaten zu 2 Rubel (von dem Gepräge, auf welchem der Apostel Andreas am Kreuze); sie wurden nur von 1718 bis 1730 geprägt.

Gold-Rubel.

In Silber :

Rubel zu 100 Kopeken, $^1/_2$ zu 50 Kopeken.

Griwen zu 10 Kopeken, doppelte zu 20 Kopeken.

Stücke zu 25, 15 und 5 Kopeken.

Altynen zu 3 Kopeken.

In Kupfer :

Stücke zu 5, 3, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kopeken.

Das Kupfergeld ist zweierlei Art. Das bis 1840 geprägte war im gleichen Werthe mit dem Papiergeld und bestand in Stücken zu 10, 5, 2 und 1 Kopeken Banko. — Laut der Ukase vom $^1/_{13}$. Juli 1839 sollen Kupfermünzen im Silberwerthe geprägt werden und die alten Kupfermünzen vorerst noch in Gültigkeit bleiben, nach und nach aber aufser Umlauf gesetzt werden. Laut Ukase vom $^{10}/_{22}$. Juni 1842 wurden die älteren Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Kopeken Banko auf 3, $1^1/_2$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kopeken im Silberwerth tarifirt, bis sie allmählig ganz aus dem Umlauf gezogen und umgeprägt sind.

Wirklich geprägte Münzen Rufslands.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Dukaten v. 1701 . . a)	67'385	23	3	69'559	5	29'07	3	4	0'25
detto v. 1797 . . a)	67'100	23	8	68'045	5	36'40	3	6	1'35
detto v. 1810-1814 a)	67'100	23	6	68'527	5	34'03	3	5	5'24
detto seit 1814 . a)	67'100	23	—	70'017	5	26'92	3	3	4'87
Andreas-Dukaten . . a)	57'106	18	9	73'096	5	13'15	2	29	5'66
Imperial-Dukaten seit 1834 a)	59'560	22	—	64'974	5	52'34	3	10	8'02
Imperialen à 10 Rubel									
seit 1755 a)	14'110	22	—	15'392	24	47'14	14	4	10'75
seit 1763 a)	17'868	22	—	19'492	19	34'33	11	5	6'27
seit 1797 a)	19'221	23	8	19'492	19	34'33	11	5	6'27
$^1/_2$ Imperialen à 5 Rub.									
seit 1755 a)	28'295	22	—	30'867	12	21'57	7	1	10'52
seit 1763 a)	35'736	22	—	38'984	9	47'16	5	17	9'13
seit 1797 a)	38'443	23	8	38'984	9	47'16	5	17	9'13
seit 1817 a)	35'736	22	—	38'984	9	47'16	5	17	9'13
Stücke v. 1847 . . b)	35'880	21	11¾	39'179	9	44'24	5	16	11'11
Goldrubel v. 1756 . b)	146'800	22	—	160'145	2	22'93	1	10	10'06

Wirklich geprägte Münzen Rufslands.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		in Preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Silber.									
Rubel v. 1704—1711 a)	8'470	13	14	9'837	2	29'43	1	12	8'35
v. 1711—1731 a)	8'223	11	12	11'278	2	10'34	1	7	2'90
v. 1731—1762 a)	9'046	12	15	11'278	2	10'34	1	7	2'90
v. 1762—1797 a)	9'746	12	—	12'995	1	53'12	1	2	3'84
v. 1797 u. 1798 a)	7'995	13	16	9'210	2	39'61	1	15	7'23
seit 1810 . . a)	11'280	13	16	12'995	1	53'12	1	2	3'84
b)	11'375	13	16	13'104	1	52'18	1	2	0'62
Theilstücke des Rubels ganz nach Verhältnifs.									
Russisch-polnische Münzen s. Warschau.									

In Kupfer werden seit 1849 aus 1 Pud 3200 Kopeken geprägt; es wird demnach die Vereinsmark Kupfer zu 14 Sgr. 9'19 Pf. preufs. = 51'68 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs ausgebracht.

Rufsland prägt schon seit mehreren Jahren auch Dukaten ganz mit dem Gepräge der holländischen und nach dem Münzfufse derselben. Der holländische Dukaten ist in Holland Fabrikationsmünze (s. Amsterdam), und es werden grofse Summen für Rechnung von Privatleuten gemünzt; so sind auch auf Bestellung russischer Kaufleute grofse Summen holländischer Dukaten von Amsterdam nach Rufsland gesandt worden, bis die jetzige Regierung Rufslands mit der holländischen Regierung die Uebereinkunft traf, Dukaten mit holländischem Gepräge in Petersburg selbst zu prägen.

Im Innern des russischen Reiches kamen früher und kommen wahrscheinlich noch jetzt häufig geringe Dukaten vor, die vom Volke arabische Dukaten genannt werden. Es sind diefs Dukaten, die durch Abreiben und Beschneiden und Anwendung von Säuren oder anderen chemischen Substanzen sehr unwichtig geworden sind, ein undeutliches Gepräge und glanzloses Aussehen haben. Sie sind im Gewicht sehr verschieden; der Verlust beträgt von $9\frac{1}{4}$ bis $50\frac{5}{6}$ holländ. Afs auf das Stück.

Seit 1828 wurden in Rufsland auch Münzen aus Platina*) geprägt, einem Metalle, das bis dahin nur in Südamerika (seit 1736) vorgefunden und seiner Seltenheit und schwierigen Bearbeitung wegen noch nirgends zu Münzausprägungen verwendet worden war. Im J. 1819 wurde die Platina auch im Uralgebirge entdeckt und die Ukase vom 6. Mai 1828 verordnete die Ausprägung von Platina-Dukaten im Gewichte von 2 Solotnik 41 Doli ($2\frac{41}{96}$) reiner Platina und im Werthe von 3 Silberrubel, und gestattete auch den Besitzern von Bergwerken, aus ihrer eigenen Platina im Münzhofe Dukaten

*) Platina ist das Verkleinerungswort des spanischen plata, Silber, heifst also gleichsam Kleinsilber. Sie ist härter als Silber, von Farbe bläulicher und specifisch mehr als doppelt so schwer als Silber; sie ist an und für sich kaum schmelzbar, aber hämmerbar und aufserordentlich dehnbar.

prägen zu lassen; doch war niemand zur Annahme dieser neuen Münze gezwungen.

Seit 1831 wurden auch Stücke zu 6 und zu 12 Rubel geprägt, ganz im Verhältnifs der Stücke zu 3 Rubel.

Die Platina-Dukaten waren allenthalben unter dem Namen Serinkie d. i. „die kleinen Grauen" bekannt und wurden nicht nur von Kaufleuten aus dem Innern, sondern auch von den Bauern so gerne genommen als die goldenen Dukaten. Sie kamen unter das Volk hauptsächlich durch die Bergwerksbesitzer Demidow und Jakolew, welche viel Platina aus ihren Wäschereien erhielten, sie in Petersburg prägen liefsen und ihre Lieferanten und Arbeiter damit bezahlten.

Nach Angaben aus Petersburg vom April 1831 rechnete man damals das russ. ℔ Platina zu 288 Papierrubel = 80 Silberrubel nach dem damaligen gesetzlichen Kurse von 360 Papierrubel für 100 Silberrubel. — Der Preis der Platina sank aber nach und nach immer mehr und war im J. 1839 in Paris 16 Francs pr. Unze poids de marc; darnach kostete das russ. ℔ (1 russ. ℔ = 409'511 Gramm, 1 Unze p. d. m. = 30'594 Gramm; ferner 51'968 Francs und 12'995 Silberrubel = 1 Vereinsmark fein Silber) 53 Rubel 55 Kopeken Silber, und der innere Werth des Platina-Dukaten ist 1 Rubel 35'39 Kopeken Silber, was gegen dessen äufseren Werth von 3 Rubel einen Schlagschatz von 1 Rubel 64'61 Kopeken auf 3 Rubel = 54'87 Procent ergibt. — Die Prägekosten sollen, wegen der schwierigen Bearbeitung, ca. 16 pC. betragen.

Der Platina-Dukaten ist werth : nach dem Zahlwerth von 3 Rubel : 3 Rthlr. 6 Sgr. 11'52 Pf. preufs. = 5 fl. 39'36 kr. im 24½ fl. Fufs; nach dem jetzigen inneren Werthe von 1 R. 35'39 Kop. : 1 Rthlr. 13 Sgr. 9'09 Pf. preufs. = 2 fl. 33'15 kr. im 24½ fl. Fufs.

Rechnet man den Werth von 1 Unze p. d. m. zu 16 Francs, so ist der Werth von 1 Vereinsmark Platina nach obigen Verhältnissen 32 Rthlr. 28 Sgr. 5'12 Pf. preufs. = 57 fl. 39'49 kr. im 24½ fl. Fufs. — Nimmt man den Werth von 1 Vereinsmark fein Gold zu 219 Rthlr. preufs. = 383 fl. 15 kr. im 24½ fl. Fufs, fein Silber zu 14 Rthlr. oder 24½ fl. an : so ist 1 Mark fein Gold so viel werth als 6'647 Mark Platina und 15'643 Mark f. Silber, und 1 Mark Platina so viel als 2'353 Mark f. Silber.

Da indessen die Platinamünzen nach und nach in den öffentlichen Kassen, wo sie bei Zahlung der Abgaben angenommen wurden, sich immer mehr anhäuften : so verordnete eine Ukase vom 22. Juni 1845, dafs keine Platinamünzen mehr geprägt und die vorhandenen in allen Renteien im Laufe von 6 Monaten umgewechselt werden sollen; nach dieser Zeit ist die Annahme bei Zahlungen an öffentliche Kassen und zum Verwechseln verboten, übrigens können Privatpersonen, wenn später von dieser Münze noch zirkulirt, sie nach gegenseitiger Uebereinkunft annehmen. — Demnach hat die Platinamünze seit 1846 keinen gesetzlichen Werth mehr und ist jetzt nur als Waare zu betrachten.

Papiergeld bestand früher in den zuerst im J. 1768 von der Regierung durch die in Petersburg und Moskau errichteten Reichs-

assignationsbanken ausgegebenen Bank-Assignationen, welche durch den Drang der Zeitumstände nach und nach so vermehrt wurden, dafs im J. 1817 für 840 Millionen Rubel in Umlauf waren; durch die seit dieser Zeit auch in Rufsland vorgenommenen Verbesserungen im Finanzwesen war diese Masse am 1. Jan. 1843 bis auf 595776310 Rubel vermindert. — Die Banknoten konnten bei den Assignationsbanken sogleich auf Verlangen gegen Kupfergeld umgetauscht werden und zwar 1 Papierrubel für 1 Kupferrubel oder 100 Kopeken in Kupfer, so dafs sie also gleichen Werth mit dem Kupfer hatten.

Durch die übergrofse Vermehrung waren die Banknoten im Werthe sehr gesunken und vor 1817 waren 400 Rubel Papiergeld = 100 Silberrubel. Seitdem hatte sich ihr Werth gebessert und es galten zuletzt mehrere Jahre lang 360 Rubel Papiergeld 100 Silberrubel, bis die Eingangs erwähnte Ukase vom $^{1}/_{13}$. Juli 1839 die Bankassignationen auf den festen Kurs von 350 Rubel Bankassignationen für 100 Silberrubel setzte.

Die Ukase vom $^{1}/_{13}$. Juni 1843 verordnete die Einziehung der Bankassignationen und die Ausgabe eines neuen, auf Silberwährung lautenden Papiergeldes, Reichskreditbillete genannt, zu 50, 25, 3 und 1 Silberrubel. — Die Bankassignationen sind seitdem nach und nach ganz eingezogen worden und die Summe der jetzt in Umlauf befindlichen auf Silbergeld lautenden Reichskreditbillete, welche nach ihrem Nennwerthe kursiren, beträgt ca. 300 Millionen Rubel.

Aufser diesem eigentlichen Papiergelde gibt die Regierung auch zinsentragende Reichsschatzbillete aus, zu 50 Silberrubel, monatlich 18 Kopeken Zinsen tragend (= $4^{8}/_{25}$ Procent). — Diese Reichschatzbillete werden nach Art der englischen Exchequer-Bills von Zeit zu Zeit zur Deckung eintretender Staatsbedürfnisse ausgegeben, späterhin aber wieder eingelöst und verbrannt.

Die früher bestandenen Depositenscheine der Depositenbanken in Petersburg und Moskau sind seit 1848 eingezogen, so dafs gegenwärtig das eigentliche Papiergeld Rufslands nur in den Reichskreditbilleten besteht.

An Metallgeld sind von 1664 bis 1844 nach öffentlicher Bekanntmachung geprägt worden:

Goldmünzen,	im Silberwerth für	197253653 Rubel
Silbermünzen		344638092 „
Platinamünzen	„ „ „	3468572 „
Kupfermünzen	„ „ „	50805983 „
	zusammen	596166300 Rubel

und davon dürften mehr als 300 Millionen noch jetzt im Umlauf sein.

Wechselkurse. Petersburg, Moskau, Odessa etc. notiren Kurse auf:

Amsterdam	*$185\frac{3}{4}$	Cents niederl.	für 1 Silberrubel.
Hamburg	* $33\frac{7}{8}$	Schilling Banko	„ 1 „
London	* $37\frac{5}{16}$	Pence Sterling	„ 1 „
Paris	*404	Centimes	„ 1 „

Auf inländische Plätze und auf Warschau wird nach Procenten über oder unter Pari gewechselt.

Kurse auf andere Plätze, welche aber in den Kurszetteln nicht notirt werden, werden berechnet :

Berlin, Breslau, Leipzig .	*107¼ Rthlr. im 14 Rthlr. Fufs	für 100 Silberrubel.
Augsburg, Triest, Wien .	*154 fl. im 20 fl. Fufs	„ 100 „
Konstantinopel, Smyrna .	* 17 türk. Piaster	„ 1 „

Geldkurse.

Dukaten, alten Schlages .	*297 Kopeken Silber	pr. Stück.
detto neuen „ .	*300 „ „	
Spanische Piaster . . .	*136 „ „	

Kurse der Staatspapiere.

Der Kurs für russische Inscriptionen (Einschreibungen im Staatsschuldbuch) versteht sich für 100 Nominalbetrag; der Kurs für polnische Partial-Obligationen zu 200, 300 und 500 fl. versteht sich pr. Stück, und derjenige für verschiedene inländische Actienunternehmungen gilt pr. Actie.

Die laufenden Zinsen werden bis zum Tage des Kaufes vom Käufer extra vergütet. — Fremde Staatspapiere werden gar nicht notirt, überhaupt wenig Geschäfte in Staatspapieren gemacht.

Laut Münztarif der Ukase vom ¹/₁₃. Juli 1839 gelten :

Französische 20 Francs	4	Rubel	92	Kopeken	Silber.
Sardinische 20 Lire	4	„	92	„	„
Preufsische Friedrichsd'or	5	„	11½	„	„
Hannövrische Pistolen	5	„	8½	„	„
Sächsische detto	5	„	8½	„	„
Spanische Quadrupel	19	„	92½	„	„
Oestreich. Souveraind'or	8	„	69¾	„	„
Holländ. Albertsthaler	1	„	33½	„	„
Französische 5 Francs	1	„	24	„	„
Preufsische Thaler	—	„	91¼	„	„
Schwedische Speciesthaler	1	„	41½	„	„
Dänische Speciesthaler	1	„	38¼	„	„
Sächs. u. bair. Conventionsthaler . .	1	„	27¾	„	„
Oestreichische Conventionsthaler . .	1	„	28¼	„	„
Brabanterthaler	1	„	39	„	„
20 kr. Stücke	—	„	17¾	„	„

Im J. 1840 wurden noch ferner tarifirt :

Holländ. Dukaten	2	Rubel	93⅓	Kopeken	Silber.
Schwed. Speciesthaler seit 1832 . .	1	„	40¾	„	„
Spanische Piaster	1	„	35½	„	„

Wechselrecht. Die Wechselordnung für ganz Rufsland ist vom 25. Juni 1832.

Uso ist 15 Tage nach Vorzeigung zum Accept. Respecttage sind für Sichtwechsel 3, für Datowechsel 10, Feiertage mit inbegriffen; fällt der letzte Respecttag auf einen Feiertag oder bei den Juden auf einen Sabbath, so mufs am Tage vorher bezahlt werden. — Mefs- oder Jahrmarktswechsel verfallen am Tage vor Schlufs der

Messe, oder wenn diese nur einen Tag dauert, am Mefstage selbst; Mefswechsel und Wechsel, welche nicht vor Verfall acceptirt worden sind, geniefsen keine Respecttage.

Blanco-Indossamente sind gestattet; das antedatiren des Indossaments ist bei der auf Fälschung gesetzten Strafe verboten. — Der trassirte Wechsel ist binnen 24 Stunden nach Empfang desselben, Sonn- und Feiertage ausgenommen, dem Bezogenen zu präsentiren und dieser hat binnen weiteren 24 Stunden zu erklären, ob er acceptiren will oder nicht. Bei Sichtwechseln kann der Aussteller die Zeit vorschreiben, binnen welcher die Präsentation erfolgen mufs; ist diefs nicht geschehen, so mufs die Präsentation wenigstens binnen 12 Monaten von der Zeit der Ausstellung an erfolgen, bei Verlust des Wechselrechts. — Ein Indossament mit dem Zusatz „ohne Rückkehr auf mich" setzt den Indossanten, welcher ein solches macht, aufser aller Verantwortlichkeit für Nichtbezahlung des Wechsels. — Der Protest eines Wechsels mufs so zeitig aufgenommen werden, dafs derselbe, oder wenigstens die Nachricht darüber, längstens mit der zweiten Post an den Betheiligten versandt werden kann. — Bei ausländischen Wechseln gilt die neue, bei inländischen die alte Zeitrechnung.

Im ganzen russischen Reiche (wie auch in Griechenland) bedient man sich des alten, Julianischen Kalenders, nach welchem die Zeit in dem jetztlaufenden 19. Jahrhundert 12 Tage später als nach dem neuen, Gregorianischen Kalender gerechnet wird *). — Die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender nennt man den alten Styl, und die nach dem Gregorianischen Kalender den neuen Styl, und es wird diefs gewöhnlich mit a. St. uud n. St. bezeichnet. Der 7. Juli alten Styles ist demnach der 19. Juli des neuen Styles; der 27. December 1851 alten Styles ist der 8. Januar 1852 neuen Styles, und man bezeichnet diefs gewöhnlich mit $\frac{7}{19}$. Juli oder $\frac{\text{27. Dec. 1851 a. St.}}{\text{8. Jan. 1852 n. St.}}$

Wechselstempel. Alle auf inländische Plätze gezogenen Wechsel zahlen an Stempelgebühr:

auf	1	bis	150	Rubel	—	Rub.	30	Kopeken.
„	151	„	300	„	—	„	90	„
„	301	„	900	„	1	„	80	„
„	901	„	1500	„	3	„	—	„
„	1501	„	2000	„	4	„	20	„
„	2001	„	3000	„	6	„	—	„
„	3001	„	4500	„	9	„	—	„
„	4501	„	6000	„	12	„	—	„
„	6001	„	7500	„	15	„	—	„
„	7501	„	9000	„	18	„	—	„

*) Der Julianische Kalender hat seinen Namen von Julius Cäsar, dem römischen Dictator, welcher im J. 47 vor Christi Geburt jene Art der Zeitrechnung einführte. — Der Gregorianische Kalender hat seinen Namen von dem Papste Gregorius XIII, welcher im J. 1582 die neue, verbesserte Zeitrechnung einführte.

auf	9001	bis	10000	Rubel	21	Rub.	— Kopeken.
»	10001	»	12000	»	24	»	— »
»	12001	»	13000	»	27	»	— »
»	13001	»	15000	»	30	»	— »

Für Secunda- und Tertia-Wechsel sind ohne Rücksicht auf den Betrag 15 Kopeken zu zahlen.

Für Wechsel auf fremde Plätze ist nur die Hälfte obiger Sätze zu entrichten.

Banken. Die im J. 1768 für die Ausgabe und Umwechslung der Bank-Assignationen gegründete Assignationsbank, so wie die Depositenkasse sind mit dem $^1/_{13}$. Jan. 1848 aufgehoben worden. Es bestehen jetzt noch als Staatsanstalten:

1) Die Reichsleihbank, mit einem Fonds von 12—13 Millionen Rubel; sie nimmt Depositen an, welche sie mit 4 pC. jährlich verzinst, und gibt Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit, wobei die Zinsen à 5 pC. und ein Theil des Kapitals nach festgesetzten Normen jährlich abgetragen werden müssen.

2) Die Commerzbank, im J. 1818 errichtet, mit einem Fonds, der sich jetzt auf 10—11 Millionen Rubel belauft; sie ist Depositen-, Disconto-, Leih- und Girobank und hat Filiale oder Contore in Moskau, Odessa, Riga, Archangel, Astrachan etc.; diese Contore nehmen gegen Vergütung von $^1/_4$ Procent Gelder an und geben dafür Billets zur Empfangnahme des Geldes an irgend einem andern Contore, und diese Billets werden in öffentlichen Kassen angenommen, sind durch Giro übertragbar und zirkuliren stark.

Die Leihkassen, Verwahrungskassen, Collegien der allgemeinen Fürsorge geben Darleihen, erstere auf Faustpfänder, letztere gegen hypothekarische Sicherheit.

Ferner bestehen hier eine Börse, die russisch-amerikanische Compagnie für den Pelzhandel, im J. 1799 gegründet, mit grofsen Vorrechten; eine grofse Anzahl von Actiengesellschaften für mancherlei industrielle Unternehmungen, für Dampfschifffahrt, Eisenbahnen, Lebens-, Feuer- und Schifffahrtsversicherung u. s. w.

Russische Mafse und Gewichte.

Seit Anfang des Jahres 1845 dürfen im ganzen russischen Reiche keine anderen als die gesetzlichen Mafse und Gewichte gebraucht werden.

Längenmafs. Der Fufs ist der englische s. London. — Die Arschin (Elle) hat 16 Werschock und ist 28 russ. oder engl. Zoll = 315'266 par. Linien = 0'7112 Meter =

1'1853	badische Ellen	1'2587	leipziger Ellen.
0'8537	bairische »	1'0664	preufs. »
1'2995	frankfurt. »	0'9127	wiener »
1'2408	hamburger »	1'1578	würtemb. »

Die Saschehn (der Faden) hat 7 Fufs = 2'13356 Meter.

Die Werst (Meile) hat 500 Saschehn oder 3500 Fufs = 1066'78 Meter. Auf einen Grad des Aequators gehen 104'1555 Werste, auf eine geographische oder deutsche Meile 6'9437 Werste.

Flächenmafs. Die Dessätin hat 2400 Quadrat-Saschehn = 109¼ Aren = 4'2789 preufs. Morgen = 1'8981 wiener Joch = 5'3951 frankf. Morgen.

Kubikmafs. Die Kubik-Saschehn hat 27 Kubik-Arschin = 9'7122 Steren. Diese Kubik-Saschehn ist auch das Brennholzmafs.

Getraidemafs. Der Tschetwert hat 2 Osmin à 2 Pajok à 2 Tschetwerik à 4 Tschetwerka à 2 Granitz à 30 Becher = 2'099 Hectoliter =

1'3994 badische Malter	1'8295 frankfurt. Malter
0'9440 bairische Scheffel	3'8191 preufs. Scheffel
1'9964 dresdner „	3'4128 wiener Metzen
0'7219 engl. Imp.-Quarters	1'1844 würtemb. Scheffel.

Im Handel rechnet man den Tschetwert Waizen zu 380 russ. ℔, Roggen 354 ℔, Gerste 290 ℔, ungedörrten Hafer 240 ℔.

Flüssigkeitsmafs. Der Wedro hat 10 Kruschka, wird aber im Kleinhandel in 8 Stoof getheilt. 1 Wedro = 12'2989 Liter.

1 Botschka oder Fafs hat 40, 1 Pipe 36, 1 Oxhoft 18, 1 Ohm 12, 1 Anker 3, 1 Stekan 1½ Wedro.

Gewicht. Der Berkowetz (Schiffpfund) hat 10 Pud à 40 ℔ à 96 Solotnik à 96 Doli (Theile). — 1 ℔ = 409'51156 Gramm = 8520'265 holländ. Afs. — 1 Pud = 16'3805 Kilogramm = 35'0226 preufs. ℔ = 29'2502 wiener ℔.

100 ℔ =

81'902 badische Pfund	32'031 konstantinop. Oka
73'127 bairische „	87'573 leipziger Pfund
82'149 bremer „	84'180 lübecker „
90'282 engl. avdp. „	40'951 niederländ. „
109'718 „ troy „	87'557 preufs. „
87'557 frankfurt. leichte Pfund	96'353 schwed. Victualien Pfund.
81'071 „ schwere „	120'442 „ stapelstädt. „
84'503 hamburg. Pfund	81'902 schweizer Pfund.
87'538 kasseler leichte Pfund	73'126 wiener „
84'567 „ schwere „	87'553 würtemb. „

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Das ℔ hat 96 Solotnik à 96 Doli und ist dem ℔ des Handelsgewichts ganz gleich. 100 ℔ = 175'1454 wahre köln. Mark = 175'1131 preufs. Mark = 145'9185 wiener Mark.

Der Feingehalt wird nach Solotnik bezeichnet; 1 Solotnik oder 96 Doli ist der höchste Feingehalt, $^{86}/_{96}$ ist nach deutscher Bezeichnung beim Gold 21½ Karat, beim Silber 14 Loth 6 Grän.

Medicinalgewicht. Das Pfund mit der in Deutschland üblichen Eintheilung ist ⅞ des Handelsgewichts-℔, wiegt also 358'3226 Gramm = 1'00131 alte nürnberger Medicinal-℔ = 1'02149 preufs. = 0'85313 wiener Medicinal-℔.

Juwelengewicht ist der holländische Karat s. Amsterdam.

Artillerie-Skalenpfund ist das Gewicht einer Kanonenkugel aus russischem Gufseisen von 2 russ. Zoll Durchmesser und wiegt 489'1637 Gramm = 1'0459 preufs. ℔ = 0'8735 wiener ℔.

Eine Schiffslast ist 120 Pud Pottasche, Talg, Oel, Kaviar, Salpeter, Schweinsborsten, Eisen, Kupfer, Tauwerk; 100 Pud Wachs,

Pech, Theer, Seife, Kolophonium, Roggenmehl, Waizenmehl; 88 Pud Juchten; 80 Pud Anis, Wachs- und Talglichte; 60 Pud Baumwolle, Leim, Hausenblase, Flachs, Hanf, Rofshaare; 30 Pud Hopfen, Federn; 16 Tschetwert Getraide; 3 Pack oder 3150 Stück Hasenfelle; 80 Stück Leinen.

Die Schiffstonne ist die Hälfte der Schiffslast.

Piacenza,

im Herzogthum Parma, mit 20000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen wie Parma.

Längenmafs. Der Piede = 208'3 par. Linien = 0'4699 Meter = 1'497 preufs. Fufs = 1'486 wiener Fufs. — Der Cavezzo hat 6 Piedi. — Der Braccio (die Elle) à 12 Oncie = 299'2 par. Linien = 0'675 Meter = 1'012 preufs. Ellen = 0'866 wiener Ellen. — Die Pertica (Ruthe) hat 24 Tavole à 4 Quadrat-Cavezzi = 7'6304 Aren.

Getraidemafs. Der Stajo hat 2 Mine und ist = 35 Liter = 0'637 preufs. Scheffel = 0'569 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Die Brenta hat 96 Boccali und ist = 76 Liter = 1'106 preufs. Eimer = 1'31 wiener Wein-Eimer.

Gewicht. Die Libbra (℔) hat 12 Once à 24 Denari à 24 Grani und wiegt 317'517 Gramm = 0'6789 preufs. ℔ = 0'567 wiener ℔.

Gold- und Silbergewicht wie Parma.

Pondichery,

Hauptort der französischen Besitzungen in Ostindien, auf der Küste Koromandel, mit 22000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Pagoden (Sternpagoden) à 28 Fanons à 18 Käsch,

oder nach

Rupien à 8 Fanons à 18 Käsch.

Die Pagode ist gleich 3½ Rupien, und die hiesige Rupie ist gesetzlich der brittischen Compagnie-Rupie (s. Bombay) gleichgestellt; es ist demnach die Pagode = 2 Rthlr. 7 Sgr. 2'5 Pf. preufs. = 3 fl. 55'24 kr. im 24½ fl. Fufs, die Rupie = 19 Sgr. 2'43 Pf. preufs. = 1 fl. 7'21 kr. im 24½ fl. Fufs.

Längenmafs. Der Fufs (*l'Empan*, Spanne) hat 12 Finger = 115'2 par. Linien = 0'2599 Meter. — Die Elle *(Coudée)* hat 2 Spannen. — Der Astame oder Göfs hat 4 Spannen. — Der Vilcalde hat 8 Spannen.

Getraide- oder Hohlmafs. Die Garce hat 125 Gallons à 12 Markal à 2 Pakka und ist = 44'869 Hectoliter. — 1 Markal = 2'9912 Liter. — Getraide wird auch nach dem Gewicht verkauft.

Flüssigkeitsmafs ist der Legger von 70—75 alte pariser Veltes.

Gewicht. Der Candi hat 20 Mahnds oder Tolam; er wird für Tauwerk und Lebensmittel gebraucht und wiegt 234'963 Kilogramm. — Der Mahnd oder Tolam, für Zucker und Gewürze, ist = 11'748 Kilogramm. — Der Seer, für Getraide, Kupfer, Blei und Fett, ist = 271'94 Gramm. — Der Touque, für Safran, Gewürze, Gemüse, ist = 1'6997 Kilogramm. — Der Palom, für Gold und Silber, hat 10 Viraganidés à 10 Panavadés und ist = 33'993 Gramm.

Zur Bezeichnung des Feingehaltes wird das Ganze beim Gold in 10 Toques à 128 Theile, beim Silber in 10 Toques à 100 Theile getheilt.

Port-au-Prince,

auch Port républicain, Hauptstadt der westindischen Insel Haïti oder St. Domingo (früher unter spanischer und französischer Herrschaft, jetzt unabhängiger Negerstaat), mit 20000 Einwohnern.

Man rechnet im Grofshandel nach

Gourdes (Piaster oder Dollars) à 100 Cents

im Zahlwerth des spanischen Piasters s. Madrid.

Im innern, gewöhnlichen Verkehr rechnet man nach

Gourdes à 4 Gourdins à 2 Escalins à 6 Sous,

aber in Papiergeld und den schlechten Münzen des Inlandes.

Das Papiergeld Haïtis besteht in Stücken zu 1, 2, 4 und 10 Gourdes, ist aber bei der vorhandenen grofsen Masse so werthlos, dafs 1 Gourde oder Piaster in Silber jetzt circa 15 Gourdes oder Piaster in Papiergeld gilt, wornach 1 Gourde in Papiergeld = 2 Sgr. 10'49 Pf. preufs. = 10'06 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Wirkliche Haïtische Münzen sind :

in Silber : Gourdins oder $\frac{1}{4}$ Piaster à 25 Cents, Stücke zu 12 und 50 Cents; auch Gourdes oder $\frac{1}{1}$ Piaster.

Escalins oder $\frac{1}{8}$ Piaster à $12\frac{1}{2}$ Cents.

3 Sous-Stücke oder $\frac{1}{16}$ Piaster à $6\frac{1}{4}$ Cents.

in Kupfer: Stücke zu 1 und 2 Cent.

Diese Münzen kommen nur im innern Verkehr vor und sind so verschiedenartig und gering geprägt, dafs 9 bis 32 Gourdes auf die köln. Mark im Feingehalt von 9 bis $14\frac{1}{4}$ Loth, also 26 bis 54 Gourdes auf die Mark fein Silber gehen. (Von den spanischen Piastern oder Gourdes gehen 9'6744 Stück auf die Mark fein Silber.)

Wechselgeschäfte werden meistens nur mit New-York gemacht und man rechnet oder gibt *100 span. Piaster in Haïti für 100 Dollars in New-York.

Wechselrecht ist seit 1. Juli 1827 das französische.

Mafse und Gewichte sind die alten pariser s. Paris.

Beim Getraidemafs bedient man sich auch des Winchester Bushel s. London. — Flüssigkeitsmafs ist hauptsächlich der alte englische Weingallon s. London. — 1 Tierçon hat 60 Gallons.

Porto,

oder Oporto, zweite Hauptstadt Portugals, mit 75000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte wie Lissabon.

Im Handel bedient man sich aber Getraide- und Flüssigkeitsmafse, welche bei gleicher Eintheilung wie die in Lissabon, gröfser sind als diese.

Getraidemafs. Die Fanga à 4 Alqueires ist = 69'86 Liter = 1'2626 Fanga in Lissabon = 0'2403 engl. Imp. Quarters = 1'2711 preufs. Scheffel = 1'1359 wiener Metzen. — 79¼ Alqueires von Porto sind = 100 Alqueires von Lissabon. — Im Handel rechnet man 5½ Alqueires = 1 Hectoliter, 16 Alqueires = 1 engl. Imp. Quarter.

Flüssigkeitsmafs. Die Wein-Pipa in Porto hat 21 Almudas von Porto; 9 Wein-Pipen von Porto sind = 11 Wein-Pipen von Lissabon. — 66 Almudas von Porto sind = 100 Almudas von Lissabon; 1 Almuda von Porto = 25'365 Liter. — 1 Wein-Pipa von Porto = 117'236 engl. Imp. Gallons = 71'492 par. Veltes = 7'753 preufs. Eimer = 9'181 wiener Wein-Eimer.

Die Oel-Pipa hat ebenfalls 21 Almudas; 1 Almuda Oel wiegt netto circa 50 Arratels oder ℔.

Die Nationalbank von Lissabon hat hier eine Filiale. — Die Handelsbank von Porto, Banco commercial do Porto, wurde im Jahr 1835 errichtet, mit einem Fond von 2 Millionen Milreïs in 10000 Actien à 200 Milreïs; sie discontirt Wechsel und gibt ebenfalls Banknoten aus, welche zwar nicht wie die Noten der Lissaboner Bank in öffentlichen Kassen angenommen werden, aber im Handel dem baaren Gelde gleich kursiren.

Portorico wie Havannah.
Posen wie Berlin.

Prag,

Hauptstadt des zum Kaiserstaate Oestreich gehörenden Königreichs Böhmen, mit 130000 Einwohnern.

Ganz Böhmen rechnet wie Oestreich nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig

im 20 fl. Fufs s. Wien.

Die früher und zum Theil auch noch jetzt gebräuchlichen Rechnungsmünzen haben folgende

Eintheilung.

Schock böhmische Groschen.	Reichsthaler.	Schock.	Reichs-Gulden.	Böhmen oder Kaisergroschen.	Weifse Groschen.	Kreuzer.	Gröschel.	Weifse Pfennige.	Gewöhnliche Pfennige.
1	2	$2\frac{4}{7}$	3	60	$77\frac{1}{7}$	180	240	540	720
	1	$1\frac{2}{7}$	$1\frac{1}{2}$	30	$38\frac{4}{7}$	90	120	270	360
		1	$1\frac{1}{6}$	$23\frac{1}{3}$	30	70	$93\frac{1}{3}$	210	280
			1	20	$25\frac{5}{7}$	60	80	180	240
				1	$1\frac{2}{7}$	3	4	9	12
					1	$2\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{9}$	7	$9\frac{1}{3}$
						1	$1\frac{1}{3}$	3	4
							1	$2\frac{1}{4}$	3
								1	$1\frac{1}{3}$

Die kursirenden Münzen sind hauptsächlich die östreichischen, doch ist auch das preufsische Geld stark in Umlauf, $^1/_1$ Rthlr. zu 84 bis 86 kr., $^1/_3$ Rthlr. zu 28 kr., $^1/_6$ Rthlr. zu 14 kr., $^1/_{12}$ Rthlr. zu 7 kr., Silbergroschen zu 3 kr.

Wechsel- und Geldkurse wie Wien, nur wird hier auch ein Kurs auf Berlin und Breslau notirt, mit *97 Rthlr. Convent. Cour. für 100 Rthlr. preufs. — Der Kurs auf Wien ist *99 fl. Conv. Cour. in Prag für 100 fl. Conv. Cour. in Wien.

Wechselrecht s. Wien.

Es besteht hier seit 1847 eine Filiale der östreichischen Nationalbank, Wechsel- und Mercantilgericht, Assecuranz-, Dampfschifffahrts-, Eisenbahn-Gesellschaften u. s. w.

Mafse und Gewichte sind gesetzlich seit 1765 die östreichischen s. Wien.

Die älteren Mafse und Gewichte Böhmens

welche noch häufig vorkommen, sind :

Längenmafs. Der böhmische Fufs hat 12 Zoll = 131'396 par. Linien = 0'2964 Meter = 0'93767 wiener Fufs; man rechnet 16 böhmische Fufs = 15 wiener Fufs. — Die böhmische Elle = 263'306 par. Linien = 0'59397 Meter = 0'76227 wiener Ellen = 0'8906 preufs. Ellen; man rechnet 21 böhmische Ellen = 16 wiener Ellen. — Das Klafter hat 6 Fufs.

Getraidemafs. Der Strich hat 4 Viertel à 4 Mafsel à 12 Seidel und ist = 93'6098 Liter = 1'522 wiener Metzen = 1'7032 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Das Fafs hat 4 Eimer à 32 Pinten à 4 Seidel. — 1 Eimer = 61'1337 Liter = 1'05366 wiener Wein-Eimer.

Gewicht. Der Zentner hat 6 Stein à 20 ℔ à 32 Loth à 4 Quint und ist = 61'7225 Kilogramm = 110'2164 wiener ℔ = 131'967 preufs. ℔. — 1 ℔ = 514'3542 Gramm = 0'91847 wiener ℔ = 1'09973 preufs. ℔.

Gold- und Silbergewicht. Das Pfund hat 2 Mark à 8 Unzen. — 1 Prager Mark = 255'7382 Gramm = 0'91125 wiener Mark.

Prefsburg,

ehemalige Hauptstadt Ungarns, mit 40000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Kurse, Wechselrecht wie Wien.

Ungarische Mafse und Gewichte.

Längenmafs ist das wiener. — Die kleine Elle, Arsin, Stab s. Pesth.

Getraidemafs. Für ganz Ungarn gilt der prefsburger Metzen à 75 prefsburger oder ungarische Halbe = 62'5181 Liter = 1'01648 wiener Metzen = 1'13749 preufs. Scheffel. — Der Kübel ist 2 prefsburger Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Der prefsburger Eimer von 64 prefsburger oder ungarische Halbe ist = 53'3488 Liter = 0'94247 wiener Eimer à 40 Mafs = 0'77653 preufs. Eimer. — Die Halbe wird in 2 Seidel à 2 Rimpel oder Pfiff eingetheilt. 2 Halbe sind 1 Pinte oder Mafs.

Der ödenburger Eimer von 84 ungar. Halben (ohne Hefe) ist = 70'0203 Liter = 1'237 wiener Eimer à 40 Mafs.

In Prefsburg werden oberungarische Weine gewöhnlich nach der Originalkufe (Originalfafs) von $2\frac{1}{2}$ Eimer oder 160 prefsburger Halben, Tokayer nach dem Fafs von $1\frac{1}{4}$ prefsb. Eimer oder 80 prefsb. Halben verkauft. — Die Originalkufe oder Weinkufe wird in Deutschland gewöhnlich = 1 Mainzer Ohm (= 135'5738 Liter) gerechnet.

In Tokay wird nach dem Fafs von $2\frac{3}{4}$ prefsb. Eimer oder 176 prefsb. Halbe verkauft, = 146'7091 Liter = 2'5918 wiener Eimer à 40 Mafs. — Das kleine oder halbe Tokayer Fafs heifst Antal oder Antalak.

In Erlau hat das Fafs $1\frac{1}{2}$ prefsb. Eimer oder 96 prefsb. Halbe.

Das Gönczer Fafs ist der obenerwähnten Originalkufe gleich.

Bei Spiritus wird der prefsb. Eimer zu 60 prefsb. Halbe gerechnet.

Gewicht ist das wiener.

Prinz-Wales,

oder Pulo Pinang, eine Insel in Hinterindien, brittisches Besitzthum; Hauptort Georgetown mit 20000 Einwohnern.

Man rechnet nach Compagnie-Rupien s. Bombay und Kalkutta; oder auch nach Dollars oder spanischen Piastern à 100 Cents; zuweilen wird der Piaster auch in 10 Copangs à 10 Pice eingetheilt. — Der Pice ist eine Zinnmünze, 100 wiegen $4\frac{3}{4}$ Cattys = 2'873 Kilogramm.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Astah (Elle) ist $\frac{1}{2}$ engl. Yard = 202'671 par. Linien = 0'4572 Meter. — Auch gebraucht man häufig das engl. Yard.

Das Orlong beim Ackermafs hat 25600 Quadrat-Astah = 53'51 Aren.

Getraide- und Flüssigkeitsmafs ist der Gantang à 4 Chupahs = 4'4513 Liter. — Der Koyan hat 800 Gantangs = 35'61 Hectoliter. — Der Sack Reis hält 20 Gantangs und wiegt 164 ℔ engl. avdp. = 74'389 Kilogramm.

Gewicht. Der Picol hat 100 Cattys à 16 Tähls; man hat aber zweierlei Gewichte, das chinesische und das malaiische; 16 chinesische Picols, Cattys oder Tähls sind = 15 malaiische Picols, Cattys oder Tähls.

Der chinesische Picol = 133 $^{1}/_{3}$ engl. ℔ avdp. = 60'4787 Kilogramm; das chinesische Catty = 1 $^{1}/_{3}$ engl. ℔ avdp. = 604'787 Gramm.

Der malaiische Picol = 142 $^{2}/_{9}$ engl. ℔ avdp. = 64'5106 Kilogramm; das malaiische Catty = 1'4222 engl. ℔ avdp. = 645'106 Gramm.

Der Bahar hat 3 malaiische Picols = 193'53 Kilogramm. — Der Koyan hat 40 chinesische Picols = 2419'15 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist der Bunkal à 16 Miams à 12 Sagas = 53'967 Gramm = 1122'8 holländ. Afs. — Das Catty hat 20 Bunkals = 1'079 $^{1}/_{3}$ Kilogramm.

Quebeck,

Hauptstadt von Canada, im brittischen Nordamerika, mit 40000 Einwohnern.

Im ganzen brittischen Nordamerika rechnen die Behörden nach Pfund und Sterling à 20 Schilling à 12 Pence wie in England; im Handel aber rechnet man nach

Amerik. Dollars à 100 Cents;

die gewöhnliche Rechnungsweise ist indessen nach

Pfund à 20 Schilling à 12 Pence à 2 Coppers

in canadischer Valuta, Halifax-Valuta oder Courant. Diese von der Sterlings-Valuta abweichende canadische Valuta rührt davon her, dafs den am meisten hier kursirenden spanischen und amerikanischen Piastern oder Dollars ein höherer Werth beigelegt wird, als sie in Sterlings-Valuta haben. Die genannten Piaster gelten seit 1842 5 Schilling 1 Pfennig in canadischer Valuta, während sie in Sterlings-Valuta 4 $^{1}/_{6}$ Schilling gelten; es sind demnach 100 £ Sterling = 122 £ canadisch Courant, und wenn 1 £ Sterling = 6 ℛ︀ 25 Sgr 8'59 Pf. preufs. oder 12 fl. im 24 $^{1}/_{2}$ fl. Fufs, so ist 1 £ canadisch Courant = 5 ℛ︀ 18 Sgr 7'44 Pf. preufs. oder 9 fl. 50'17 kr. im 24 $^{1}/_{2}$ fl. Fufs.

Das brittische Nordamerika hat keine eigenen Münzen, sondern es kursiren die englischen, hauptsächlich aber die spanischen, nordamerikanischen, südamerikanischen, mexicanischen Gold- und Silbermünzen, auch die französischen.

Seit 1842 sind tarifirt:

der englische Sovereign auf $24\frac{1}{3}$ Schilling canadisch Courant.
der nordamerik. Eagle „ 50 „ „ „

Bei Zahlungen von mehr als Liv. St. 50, kann gegenseitig darauf bestanden werden, die Goldmünzen nach dem Gewicht zu rechnen und zwar nach folgendem Tarifpreis:

1 Unze in	englischen Goldmünzen	zu	$94\frac{5}{8}$	Schilling canad.
1 „	„ nordamerik. „	„	93	„ „
1 „	„ südamerik. „	„	89	„ „
1 „	„ spanischen „	„	$89\frac{5}{12}$	„ „
1 „	„ französischen „	„	$93\frac{1}{12}$	„ „
1 „	„ brasilianischen „	„	$94\frac{1}{2}$	„ „

Spanische, nordamerikanische, südamerikanische, mexicanische Piaster oder Dollars auf 5 Schill. 1 Pfennig canad. Cour.
Französische 5 Francs „ 4 „ 8 „ „ „
Englische Kronen à 5 Schilling . . „ 6 „ 1 „ „ „

Hier und da kommt auch noch die zur Zeit der ehemaligen französischen Herrschaft (bis 1763) bestandene Rechnungsweise nach

altem Courant in Livres à 20 Sous à 12 Deniers

vor, und man rechnet 6 Livres altes Cour. = 5 Schilling canadisch Cour.

Papiergeld cursirt im brittischen Nordamerika ziemlich viel und besteht in den Noten der in mehreren Städten vorhandenen, guten Kredit geniefsenden Banken, und den Treasury-Bills (Schatzkammerscheinen), welche die Regierung nach Art der Exchequer-Bills (s. London) ausgibt.

Wechselkurs auf London wie New-York.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs ist der alte pariser Fufs; bei Ellenwaaren gebraucht man das englische Yard.

Feldmafs ist der alte pariser Arpent = 34'1887 Aren = 0'8449 engl. Acres; man rechnet 100 engl. Acres = 118 Arpents.

Getraidemafs ist der canadische (alte pariser) Minot = 39'025 Liter = 13'421 engl. Imp. Quarters = 1'1075 alte Winchester Bushels. Man rechnet 90 Minots = 100 Winchester Bushels. Dieser letztere wird nur bei besonderer Uebereinkunft angewendet. — Getraide wird auch nach dem Gewicht verkauft.

Flüssigkeitsmafs ist der alte englische Wein-Gallon.

Gewichte sind die englischen s. London.

Quito in Columbien wie Caracas.

Ragusa,

im östreichischen Königreich Dalmatien, mit 17000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Mafse und Gewichte wie Wien.

Zur Zeit als Ragusa Republik war, bis 1806, rechnete man nach Ducati à 40 Grosetti à 6 Soldi oder nach Talleri à 60 Grosetti. Die

Ausmünzung der Ducati und Talleri, letztere unter dem Namen Ragusinen einst sehr bekannt und verbreitet, war sehr verschieden; es gehen bis 1797 $21\frac{3}{8}$ Ducati oder $14\frac{1}{4}$ Talleri, von 1797 an aber $37\frac{1}{4}$ Ducati auf die köln. Mark fein Silber.

Im Verkehr werden noch fortwährend die alten dalmatischen Mafse und Gewichte gebraucht.

Längenmafse sind die venetianischen s. Venedig; man rechnet 1000 Braccia da lana = 877 wiener Ellen, 100 Braccia da seta = 82 wiener Ellen. — Der Braccia di Ragusa (die Ragusaer Elle) ist $\frac{3}{4}$ venediger Braccia da lana und man rechnet 1000 Braccia di Ragusa = 658 wiener Ellen.

Getraidemafs. Der Stajo oder Staro von Ragusa hat 6 Cupelli oder 16 Bagas und ist = $1\frac{1}{3}$ venediger Stajo = 111'0896 Liter = 1'8062 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Die Barila veneta hat 6 Secchi à 14 Cutlli = 64'3859 Liter = 1'1097 wiener Wein-Eimer. — Die Barila Olivenöl wiegt 105—107 wiener ℔.

Gewicht ist das venetianische, das Peso grosso (Schwergewicht) und Peso sottile (Leichtgewicht). Die Libbra grossa wiegt 476'9987 Gramm = 0'85177 wiener ℔; die Libbra sottile wiegt 301'2297 Gramm = 0'5379 wiener ℔. Man rechnet gewöhnlich 1000 Libbre grosse = 852 wiener ℔, 1000 Libbre sottili = 538 wiener ℔; 12 Libbre grosse = 19 Libbre sottili.

In Ragusa wiegt man nach der Oka à $3\frac{1}{2}$ raguser Libbre à 12 Once à 10 Drachme = 1'303 Kilogramm = 2'3267 wiener ℔, man rechnet 43 Oke = 100 wiener ℔.

Uebrigens sind die Mafse und Gewichte in den verschiedenen Orten Dalmatiens sehr abweichend von einander.

Rangun,

in der zum birmanischen Reiche in Hinterindien gehörenden Provinz Pegu, mit 20000 Einwohnern, Freihafen und brittischer Stapelplatz.

Man rechnet nach Tical, dem Gold- und Silbergewicht s. unten. Gold- und Silbermünzen hat man nicht, sondern es wird das Silber, von verschiedener Feinheit, in Klumpen oder Barren, einander zugewogen unter jedesmaliger Prüfung des Feingehaltes, welche gegen Entrichtung einer Gebühr durch eigens damit sich befassende Personen geschieht. — Gold wird selten als Zahlungsmittel gebraucht.

Zu kleineren Zahlungen und als Scheidemünze dient das Blei, welches ebenfalls zugewogen wird; der Werth gegen Silber ist veränderlich, ungefähr wie 500 zu 1, also 500 Ticals Blei = 1 Tical Silber.

Der Werth von 1 Tical Silber in der im Handel am häufigsten vorkommenden Feinheit von $\frac{900}{1000}$, ist 26 Sgr. 9'13 Pf. preufs. = 1 fl. 33'66 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Längenmafs. Das Taong oder Taim (die Elle) hat 2 Thwas à $1\frac{1}{2}$ Maiks à 8 Thits à 4 Moyans à 6 N'hons und ist = 215'057

par. Linien = 0'48513 Meter = 19'1 engl. Zoll = 0'7274 preufs. Ellen = 0'6226 wiener Ellen.

Getraidemafs. Das Ten hat 4 Saits à 2 Sarots à 2 Pyis à 4 Sales à 2 Lames à 2 Lamyets. — 1 Ten (auch Basket, Korb, genannt) geschälter Reis wiegt 16 Pehktha oder Wifs = 26'49 Kilogramm = $58^2/_5$ engl. ℔ avdp., wird aber im Handel zu 56 engl. ℔ avdp. gerechnet.

Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht. Der Pehktha, von den Engländern Wifs genannt, hat 100 Kyats oder Ticals à 4 Maths à 2 Mus à 2 Bais à 4 grofse Rwes à 2 kleine Rwes, und ist = 1'6556 Kilogramm = 3'65 engl. ℔ avdp. = 3'54 preufs. ℔ = 2'956 wiener ℔. — Der Tical ist = 16'556 Gramm = $255^1/_2$ engl. Troy-Grän. — Der Candy hat 150 Pehkthas = 248'34 Kiliogramm.

Gold- und Silbergewicht ist dem Handelsgewicht gleich; gewöhnlich gebraucht man den Tical und den Pehktha.

Die Feinheit der Metalle wird nach Zehntheilen bestimmt.

Reval,

in der russischen Provinz Esthland, mit 18000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte wie Petersburg.

Frühere Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll = 142'11 par. Linien = 0'3206 Meter = 1'0518 russ. Fufs = 1'0214 preufs. Fufs = 1'0141 wiener Fufs. — Der Eisenfaden hat 7 Fufs.

Die Elle hat 4 Quartier = 238'08 par. Linien = 0'5376 Meter = 0'7559 russ. Arschin = 0'806 preufs. Ellen = 0'69 wiener Ellen. — Die Weberelle = 252'15 par. Linien = 0'5688 Meter = 0'7998 russ. Arschin.

Getraidemafs. Die Tonne hat 3 Loof à 3 Külmit à 12 Stoof. — 1 Loof = 42'373 Liter = 1'615 russ. Tschetwerik = 0'771 preufs. Scheffel = 0'689 wiener Metzen. — Die Salz-Tonne hat 4 Loof.

Flüssigkeitsmafs. Das Oxhoft hat $1^1/_2$ Anker à 5 Wein-Viertel oder Velten, oder 32 Stoof. — 2 Stoof sind 1 Kanne. — 1 Stoof = 1'177 Liter = 0'7656 russ. Stoof oder Achtel-Wedro = 1'0279 preufs. Quart = 0'8317 wiener Mafs. — Das Fafs Branntwein hat 130 Stoof.

Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 Pfund à 32 Loth à 4 Quint. — Die Tonne hat 2 Zentner à 120 ℔. — 1 ℔ = 430'367 Gramm = 1'0509 russ. ℔ = 0'9202 preufs. ℔ = 0'7685 wiener ℔. — 1 Schiffpfund = 172'147 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist dem Handelsgewicht gleich.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Die Last Getraide hat 24 Tonnen oder 72 Loof; die Last Salz hat 18 Salztonnen oder, wie die Getraidelast, 72 Loof; die

Last Leinsamen und Kalk hat 12 Tonnen oder 36 Loof; die Last Häringe hat 12 Tonnen.

Riga,

Hauptstadt der russischen Provinz Liefland, mit 50000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Kurse, Mafse und Gewichte wie Petersburg.

Früher, bis 1810, rechnete man nach Albertsthalern à 90 Groschen, 9$^3/_5$ Thlr. auf die köln. Mark fein Silber, oder nach Thalern courant, von welchen 4 = 3 Albertsthaler. — Bei den auf Albertsthaler lautenden liefländischen und kurländischen Pfandbriefen [Obligationen, welche durch Verpfändung von Landgütern garantirt sind] werden 100 Albertsthaler = 126 Silberrubel gerechnet.

Liefländische Mafse und Gewichte,

welche bis 1845 in Gebrauch waren, von welcher Zeit an nur die russischen Mafse und Gewichte gebraucht werden dürfen:

Längenmafs. Der Fufs à 12 Zoll à 12 Linien war der rheinländische s. Berlin. — Der Palm = 41'852 par. Linien = 0'09441 Meter = 3'717 russ. Zoll. — Die Elle à 4 Quartier = 238'32 par. Linien = 0'5376 Meter = 0'756 russ. Arschin = 0'806 preufs. Ellen = 0'69 wiener Ellen. — Die Weberelle s. Reval. — Die Meile = 7 russ. Werst.

Getraidemafs. Die Tonne hat 2 Loof à 6 Külmet à 9 Stoof. — 1 Loof = 68'863 Liter = 0'3281 russ. Tschetwert = 1'2529 preufs. Scheffel = 1'1196 wiener Metzen. — 1 Salztonne hat 106$^1/_{16}$ Stoof. — Die Tonne Aepfel und Früchte hat 92 Stoof.

Die Tonne Steinkohlen hält 412 Pegelstoof oder 494'4 neue Stoof = 6'3048 Hectoliter = 3'0037 russ. Tschetwert. Die Last Steinkohlen hat 12 solche Tonnen.

Flüssigkeitsmafs. Der alte Stoof = 1'3053 Liter = 1'0614 russ. Kruschki = 1'0237 neue Stoof. — Der neue Stoof = 1'2752 Liter = 1'0369 russ. Kruschki = 1'1137 preufs. Quart = 0'9011 wiener Mafs. — Der Pegelstoof oder Visirstoof = 175 neue Stoof = 1'5303 Liter = 1'2442 russ. Kruschki.

Das Oxhoft hat 1½ Ohm à 4 Anker à 5 Viertel oder Velten à 3 Kannen à 2 Stoof à 4 Quartier. — Der Mitauer Weinanker hat 28 neue Stoof. — Das Fafs Branntwein hat 120, die Brautonne 105, die Mitauer Biertonne 90 neue Stoof.

Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 ℔ à 32 Loth à 4 Quint. 1 ℔ = 418'8315 Gramm = 1'0228 russ. ℔ = 0'8955 preufs. ℔ = 0'7479 wiener ℔. — Man rechnet 39 ℔ = 1 russ. Pud.

Die Last Waizen, Gerste, Schlagleinsamen, Hanfsamen hat 48 Loof; Roggen 45 Loof; Hafer, Erbsen, Malz 60 Loof; Säeleinsamen, Kalk 24 Loof.

Die Schiffslast Eisen und Kupfer ist 12 Schiffpfund; Talg, Talglichte, Butter, Oel, Pottasche, Thran, Wachslichte 8 Schiffpfund;

Hausenblase, Pferdehaare, Rhabarber 6 Schiffpfund; Federn, Wolle $2\frac{1}{2}$ Schiffpfund; Hafer 50 Loof; Buchwaizen, Gerste, Leinsamen 48 Loof, in Tonnen 12 Tonnen; Roggen 45 Loof, Waizen $40\frac{1}{2}$ Loof, Erbsen 36 Loof, Mehl 15 Säcke oder 4500 russ. ℔, Branntwein 8 Oxhoft, Hasenfelle 3000 Stück.

Es besteht hier ein Contor der petersburger Commerzbank.

Rio-Janeiro,

Hauptstadt des Kaiserreichs Brasilien, mit 200000 Einwohnern.

Man rechnet im ganzen Kaiserreich Brasilien wie in Portugal nach Reïs oder Milreïs (1000 Reis).

Die Milreïs werden gewöhnlich durch ein doppelt durchstrichenes S (sonst das Zeichen für Piaster oder Dollar), oder durch zwei dicht neben einander stehende Striche, ‖, von den andern Zahlen getrennt. — Das Milreïs wird oft auch Peso oder Piaster genannt.

1000 Milreïs oder 1 Million Reïs nennt man 1 Conto de Reïs.

Auch kommt die Rechnungsweise nach Crusados à 400 Reïs vor, wie in Portugal.

Aber nicht Metallgeld ist in Brasilien das Zahlungsmittel, sondern alle Zahlungen, Waaren- und Wechselgeschäfte werden in Papiergeld, daneben auch in Kupfergeld, gemacht.

Das Papiergeld besteht in den Noten der Regierung zu 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Milreïs, welche Zwangskurs haben und deren zirkulirende Masse ca. 45 Millionen Milreïs beträgt. — Der brasilianische Patacon oder dreifache Pataca, auch Doppel-Crusado genannt, gleich dem spanischen Piaster 960 Reïs geltend, ist gesetzlich auf 1920 Reïs Papiergeld tarifirt; es hat also das Papiergeld den halben Werth des Silbergeldes und (9'6744 Patacons oder Piaster = 1 Vereinsmark fein Silber) 1 Milreïs in Papiergeld ist darnach = 21 Sgr. 8'48 Pf. preufs. = 1 fl. 15'97 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs. — Im Handel gilt aber der Piaster immer mehr und man kann ihn zu mindestens 2000 Reïs annehmen; darnach ist ein Milreïs in Papiergeld = 20 Sgr. 10'05 Pf. preufs. = 1 fl. 12'93 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Kupfergeld, in Stücken zu 5, 10, 20, 40, 80 Reïs bestehend und im Uebermafs vorhanden, gilt 1—2 Procent Disconto (Abzug, also weniger), manchmal soviel Agio (Aufgeld, also mehr) gegen Papiergeld.

Wirklich geprägte Münzen Brasiliens.

In Gold: Meia Dobra oder Johannes, ursprünglich zu 6400 Reïs, Moëda zu 4000 Reïs.

In Silber: Früher: Patacas zu 320 Reïs, doppelte zu 640 Reïs, $\frac{1}{2}$ zu 160 Reïs, $\frac{1}{4}$ zu 80 Reïs; neue Crusaden zu 480 Reïs, $\frac{1}{2}$ dergleichen zu 240 Reïs.

seit 1833: Stücke zu 1200, 800, 400, 200 und 100 Reïs.

seit 1846: Patacons zu 1920 Reïs, Doppel-Patacas zu 1280 Reïs, Patacas zu 640 Reïs, $\frac{1}{2}$ Patacas zu 320 Reïs, $\frac{1}{4}$ Patacas zu 160 Reïs.

In Kupfer : Stücke zu 5, 10, 20, 40, 80 Reïs.

Wirklich geprägte Münzen Brasiliens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark.	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24½ Fufs		in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Meia Dobra zu 6400 R. a)	16'3037	22	—	17'7858	21	27'57	12	7	10'53
b)	16'2933	21	11½	17'8082	21	25'23	12	7	2'49
Moëda zu 4000 R. . a)	28'9843	22	—	31'6192	12	3'93	6	26	10'04
b)	29'1250	21	11½	31'8330	11	59'07	6	25	5'37
In Silber.		Loth	Grän						
Doppel-Patacas à 640 R.									
v. 1816—1821 . b)	13'124	14	10	14'426	1	41'90	—	29	1'37
v. 1822—1826 . b)	13'076	14	8'64	14'449	1	41'74	—	29	0'81
Patacas à 320 R.									
v. 1804—1816 . b)	27'341	14	10	30'054	—	48'50	—	13	11'7
Neue Crusaden à 480 R. b)	16'127	14	6	18'002	1	21'65	—	23	4
Stücke zu 1200 Reïs b)	8'743	14	5	9'797	2	30'05	1	12	10'4
„ „ 800 Reïs b)	13'077	14	4½	14'683	1	40'12	—	28	7'2
„ „ 400 Reïs b)	26'186	14	5	29'344	—	50'10	—	14	3'7
„ „ 200 Reïs b)	52'308	14	3	59'077	—	24'90	—	7	1'3
„ „ 100 Reïs b)	105'605	14	5	118'343	—	12'43	—	3	6'6
Seit 1846.									
Patacons zu 1920 Reïs a)	8'695	14	12	9'486	2	34'97	1	14	3'3
Doppel-Patacas à 1280 R.									
a)	13'043	14	12	14'229	1	43'31	—	29	6'2
Patacas zu 640 R. . a)	26'086	14	12	28'458	—	51'65	—	14	9'1
½ Patacas zu 320 R. a)	52'172	14	12	56'915	—	25'83	—	7	4'6
¼ Patacas zu 160 R. a)	105'343	14	12	113'829	—	12'91	—	3	8'3

Die Ausprägungen von Gold- und Silbermünzen waren von jeher unbedeutend und man sieht von brasilianischen Münzen wenig. Im Grofshandel kursiren hauptsächlich portugiesische Goldsorten, spanische Dublonen oder Onzas, spanische und mexicanische Piaster, auch englische Sovereigns.

Die Piaster haben gleichen Werth mit den dreifachen Patacas à 960 Reïs und zirkuliren häufig, von der Regierung mit dem brasilianischen Stempel versehen, unter dem Namen „dreifache Patacas oder Doppel-Crusados.

Laut Münzgesetz vom 11. September 1846 sollen gelten :

Gold, pr. Oitava von 22 Karat fein,	4000	Reïs Papiergeld.
Meias Dobras zu 6400 Reïs . . .	16000	„ „
Moëdas zu 4000 Reïs	9000	„ „
Brasilianische Patacons	1920	„ „
Brasilianische Doppel-Patacas . . .	1280	„ „
¹/₁, ¹/₂, ¹/₄ Patacas nach Verhältnifs.		

Wechselkurse werden notirt auf :

London	*27¾	Pence Sterling	für	1 Milreïs	Papiergeld.
Hamburg	1	Mark Banko	„	* 685 Reïs	„
Paris	1	Franc	„	* 368 „	„
Lissabon, Porto	1	Milreïs	„	*1960 „	„
Amsterdam	1	fl. niederländ.	„	* 790 „	„

Auf inländische Plätze wird mit Procenten Gewinn oder Verlust gewechselt; ebenso auf nordamerikanische Plätze, wobei der Dollar dem Pataca gleich gerechnet wird.

Geldkurse:

Gold in Barren	* 178 Procent Prämie bei dem festen Preise von 4000 Reïs Papiergeld pr. Oitava von 22 Karat Feingehalt.	
Meias Dobras ältere . .	*17800 Reïs	Papiergeld pr. Stück.
detto neuere . .	*16800 „	Papiergeld pr. Stück.
Moëdas	* 9500 „	Papiergeld pr. Stück.
Engl. Sovereigns	* 9600 „	Papiergeld pr. Stück.
Span. Dublonen	*31800 „	Papiergeld pr. Stück.
Patriotische (südamerikanische) Dublonen . .	*31000 „	Papiergeld pr. Stück.
Spanische Piaster . . .	* 2000 „	Papiergeld pr. Stück.

Wechselstempel wurde im J. 1843 eingeführt; Wechsel auf 2 Monat zahlen weit weniger als solche auf längere Fristen; Wechsel vom Ausland kommend zahlen nur die Hälfte.

Bank. Die früher in Rio-Janeiro bestandene Bank von Brasilien wurde im J. 1830 aufgelöst; die von ihr für Rechnung der Regierung ausgegebenen Banknoten wurden für erloschen erklärt, umgewechselt und dagegen Noten der Regierung ausgegeben. — Im J. 1838 wurde eine neue Bank gegründet unter dem Namen „Handelsbank, Banco commercial", mit einem Fond von 5000 Millionen Reïs in 10000 Actien zu 500 Milreïs; sie discontirt Wechsel und gibt Noten aus bis zum dritten Theil ihres Fonds, die Noten lauten jedoch nicht unter 500 Milreïs. — Die Bank macht gute Geschäfte und ihre Actien stehen weit über Pari.

Maſse und Gewichte

sind ursprünglich die portugiesischen und haben dieselben Benennungen.

Längenmaſs wie Lissabon; auch bedient man sich des engl. Yard und der alten pariser Aune.

Getraidemaſs. Der Mojo hat 15 Fangas oder 60 Alqueires mit der übrigen Eintheilung wie Lissabon. — 1 Alqueire von Rio-Janeiro wird = 1 engl. Imp. Bushel = 3 Alqueires in Lissabon gerechnet; 4 Alqueires in Bahia = 9 Alqueires in Lissabon; 2 Alqueires in Maranham = 7 Alqueires in Lissabon.

1 Alqueire Reis wiegt in Bahia ca. 68 ℔; der Sacca Reis in Rio-Janeiro wiegt 6, weiſser Sago 3 Arrobas.

Flüssigkeitsmaſs. Die Tonelada hat 2 Pipas à 180 Medidas à 4 Quartilhos. Man rechnet 1 Pipa von Rio-Janeiro = 126'587 alte engl. Wein-Gallons = 479'158 Liter; 1 Pipa Portwein zu 190 Medidas.

In Bahia ist die Canada = $5\frac{1}{6}$ Canadas von Lissabon = 2 alte engl. Wein-Gallons; 1 Pipa Rhum hat 72 Canadas; 1 Pipa Melasse und Syrup 100 Canadas.

In Pernambuco ist die Canada = $4\frac{2}{15}$ Canadas von Lissabon = $1\frac{3}{5}$ alte engl. Wein-Gallon = 6'056 Liter.

In Rio-Janeiro werden verkauft: Wein, Rhum, Branntwein, Essig pr. Pipa; Bordeaux-Wein, französ. Weinessig pr. Barrique; Thran,

Genever, Spiritus, Baumöl pr. altes engl. Gallon; portugies. Baumöl pr. Pipa.

Gewichte wie Lissabon.

Rom,

Hauptstadt des Kirchenstaates mit 160000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Rom wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	1 fl. niederländ.	* 39½ Bajocchi.
Ancona	100 Scudi	* 99 Scudi 60 Bajocchi.
Augsburg	1 fl. augsb. Courant	* 47 Bajocchi.
Barcelona, wie Madrid.		
Bologna, wie Ancona.		
Florenz	1 Lira toscana	* 15'68 ($15\frac{68}{100}$) Bajocchi.
Genua	1 Lira nuova	* 18'30 Bajocchi.
Hamburg	1 Mark Banko	* 35'25 „
Kadix, wie Madrid.		
Lissabon	*935 Reïs	1 Scudo.
Livorno	1 Lira toscana	* 15'60 Bajocchi.
Lyon, wie Paris.		
London	1 Liv. St.	*465 „
Madrid	*101¼ Piaster	100 Scudi.
Mailand	1 Lira austriaca	* 15'65 Bajocchi.
Marseille, wie Paris.		
Neapel	1 Ducato di Regno	* 80'30 „
Paris	1 Franc	* 18'32 „
Triest	1 fl. in 20r.	* 48'50 „
Venedig	1 Lira austriaca	* 15'75 „
Wien	1 fl. in 20r.	* 48'70 „

Geldkurse.

Spanische Quadrupel . .	15 Scudi 55 Bajocchi	pr. Stück.
Franz. 20 Francs . . .	3 „ 72 „	
Dukaten	2 „ 18 „	
Franz. 5 Francs	— „ 93 „	
Brabanterthaler	1 „ 4 „	
Conventionsthaler . . .	— „ 95 „	
Spanische Piaster . . .	1 „ — „	

Man rechnet im ganzen Kirchenstaat nach

Scudi romani à 100 Bajocchi.

Auf die Vereinsmark fein Silber gehen 9'66 Scudi romani, und darnach ist 1 Scudo romano = 1 Rthlr. 13 Sgr. 5'73 Pf. preufs. = 2 fl. 32'17 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Sämmtliche römische Rechnungsmünzen haben folgende Eintheilung:

Ducato di camera	Scudo d'oro di stampa	Scudo romano	Pezza da otto	Testone	Lira oder Papetto	Paolo oder Giulio	Bajoccho, Bolignino, Soldo	Quattrino	Denaro
1	$1\frac{1}{15}$	$1\frac{3}{5}$	2	$5\frac{1}{3}$	8	16	160	800	1920
	1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{7}{8}$	5	$7\frac{1}{2}$	15	150	750	1800
		1	$1\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{3}$	5	10	100	500	1200
			1	$2\frac{2}{3}$	4	8	80	400	960
				1	$1\frac{1}{2}$	3	30	150	360
					1	2	20	100	240
						1	10	50	120
							1	5	12
								1	$2\frac{2}{5}$

Der Ducato di camera stellte eigentlich den alten römischen Zecchino oder Dukaten vor, und es wurde nur noch bei der päpstlichen Schatzkammer darnach gerechnet.

Der Scudo d'oro di stampa, die alte, römische halbe Doppia, kommt noch bei geistlichen Einnahmen vor und es werden 100 Scudi d'oro = 165 Scudi romani gerechnet.

Wirklich geprägte Münzen des Kirchenstaates.

In Gold: Doppien oder Pistolen zu 3 Scudi 15 Baj., $\frac{1}{2}$ Doppien zu 1 Sc. $57\frac{1}{2}$ Baj.
Zecchinen zu 2 Sc. 15 Baj., doppelte zu 4 S. 30 B., $\frac{1}{2}$ zu 1 Sc. $7\frac{1}{2}$ Baj.
Seit 1835 werden geprägt:
Stücke zu 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Scudi.

In Silber: Scudo romano zu 100 Bajocchi, $\frac{1}{2}$ zu 50 Bajocchi.
Testone zu 30 Bajocchi, Papetto zu 20 Bajocchi, Paolo zu 10 Bajocchi, Grosso zu 5 Bajocchi, $\frac{1}{2}$ Grosso zu $2\frac{1}{2}$ Bajocchi.

In Kupfer: Bajocchi zu 5 Quattrini, $\frac{1}{2}$ zu $2\frac{1}{2}$ Quattrini, Stücke zu 1 Quattrino.

Die während der Zeit, als der Kirchenstaat durch die Franzosen zur Römischen Republik geschaffen war, von 1798 bis 1800, geprägten Münzen haben die Umschrift: Republica romana, kommen aber höchst selten mehr vor.

Wirklich geprägte Münzen des Kirchenstaates.		Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fuſs		Werth in preuſs. Cour.		
		Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:										
Doppien	a)	42'750	22	—	46'637	8	10'81	4	20	2'78
	b)	42'833	21	9	47'264	8	4'30	4	18	4'46
Zecchinen	a)	68'263	24	—	68'263	5	35'32	3	5	9'67
	b)	68'750	23	10	69'231	5	30'63	3	4	5'60
Seit 1835.										
Stücke zu 10 Scudi .	a)	13'490	21	$7\frac{1}{5}$	14'988	25	27'22	14	16	4'19
	b)	13'600	21	6	15'181	25	7'81	14	10	9'62
Stücke zu 5 Scudi .	a)	26'979	21	$7\frac{1}{5}$	29'977	12	43'61	7	8	2'09
Stücke zu $2\frac{1}{2}$ Scudi .	a)	53'958	21	$7\frac{1}{5}$	59'954	6	21'80	3	19	1'04
In Silber:			Loth	Grän						
Scudi zu 100 Baj. .	a)	8'849	14	12	9'653	2	32'27	1	13	6'11
	b)	8'852	14	9	9'768	2	30'50	1	12	11'97
$\frac{1}{2}$ nach Verhältn.										

Wirklich geprägte Münzen des Kirchenstaates.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. $24^1/_2$ Fufs		in Preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Testoni zu 30 Baj. . a)	29'496	14	12	32'177	—	45'67	—	13	0'63
Papetti zu 20 Baj. . a)	44'243	14	12	48'265	—	30'45	—	8	8'42
Paoli zu 10 Baj. . a)	88'487	14	12	96'531	—	15'22	—	4	4'21
Grossi zu 5 Baj. . a)	176'975	14	12	193'063	—	7'61	—	2	2'10
Seit 1835.									
Scudi zu 100 Baj. . a)	8'694	14	$7\frac{1}{5}$	9'660	2	32'17	1	13	5'73
$\frac{1}{2}$ nach Verhältn.									
Testoni zu 30 Baj. . a)	28'981	14	$7\frac{1}{5}$	32'201	—	45'65	—	13	0'52
Papetti zu 20 Baj. . a)	43'471	14	$7\frac{1}{5}$	48'301	—	30'42	—	8	8'35
Paoli zu 10 Baj. . a)	86'942	14	$7\frac{1}{5}$	96'602	—	15'22	—	4	4'17
Grossi zu 5 Baj. . a)	173'883	14	$7\frac{1}{5}$	193'204	—	7'61	—	2	2'09

Das Verhältnifs des Goldes zum Silber ist seit 1835 wie 1 zu 15'51569.

Papiergeld besteht in den seit Anfang 1850 von der Regierung ausgegebenen Schatzscheinen im Belaufe von $1^1/_2$ Million Scudi, gegen welche die bis dahin in Umlauf gewesenen Noten der römischen Bank (s. unten) eingelöst wurden. — Auch hat die Regierung 6 Procent Zinsen tragende Schatzscheine ausgegeben, für ca. $3^1/_2$ Millionen Scudi, welche nach einiger Zeit wieder eingelöst werden sollten, was jedoch bei den bedrängten Finanzzuständen des Kirchenstaates noch nicht geschehen konnte.

Wechselrecht ist das im J. 1821 bestätigte, schon früher unter französischer Herrschaft eingeführt gewesene französische s. Paris.

Banken. Im J. 1834 wurde die Banco romano (römische Bank) errichtet mit einem Fonds von 3 Millionen Scudi in Actien zu 500 und 250 Scudi. Sie war Disconto-, Giro- und Zettelbank, besorgte auch die Geldangelegenheiten des Staates und stand unter der Oberaufsicht der Regierung. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 bereiteten ihr indessen viele Verlegenheiten und Bedrängnisse. Endlich erschien am 16. Dec. 1849 ein Decret der Regierung, laut welchem die Noten der Bank bei den Staatskassen angenommen und nach ihrem Nennwerthe gegen Schatzscheine des Staates umgewechselt werden sollten. Auch wurde eine Commission zur Untersuchung des Zustandes der Bank und Wahrung der Interessen des Staates ernannt und im Juni 1850 wurde an die Stelle dieser Banco romano eine neue Bank, unter dem Namen „Banco dello Stato Pontificio“ (Bank des Kirchenstaates) errichtet, mit einem Fonds von 2 Millionen Scudi in Actien zu 200 und 100 Scudi; die Kapitalien der bisherigen römischen Bank wurden auf die neue Bank übertragen und diese betreibt dieselben Geschäfte und steht ebenfalls unter Oberaufsicht der Regierung.

Auch besteht noch die ältere Heiligengeist-Bank (Banco del Spirito Santo) als Girobank; die Leihbank Monte di pietà; eine neue Leihbank, Cassa per piccoli imprestiti, seit 1844.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Piede oder römische Fufs = 131'919 par. Linien = 0'2976 Meter = 0'9482 preufs. Fufs = 0'9414 wiener Fufs. — Der Passo hat 5 Piedi.

Die Canna mercantile (Handelselle) hat 8 Palmi mercantili à 3 Parti = 883'326 par. Linien = 1'9926 Meter = 2'9877 preufs. Ellen = 2'5572 wiener Ellen.

Die Canna architettonica (Bauelle) hat 10 Palmi architettonici à 12 Once à 5 Minuti à 2 Decimi = $7\frac{1}{2}$ Piedi = 989'393 par. Linien = 2'2319 Meter.

Die Canna d'ara (Altar-Canna) hat 9 Palmi d'ara oder sacri = 498'708 par. Linien = $1\frac{1}{8}$ Meter.

Der Braccio da mercante (Kaufmanns-Braccio) = 297 par. Linien = 0'67 Meter. — Der Braccio per le tele (Leinwand-Braccio) = 281'5 par. Linien = 0'635 Meter. — Der Braccio d'ara (Altar-Braccio) = $\frac{2}{3}$ Canne d'ara. — Die Catena (Mefskette) hat 10 Stajoli = $5\frac{3}{4}$ Canne architettoniche.

Der Miglio (die römische Meile) ist 5000 Piedi = 1487'934 Meter; auf 1 Grad des Aequators gehen 74'675 Miglia, auf 1 geographische oder deutsche Meile 4'978 Miglia. — Die See-Meile wie Frankreich s. Paris.

Feldmafs. Der Rubbio hat 4 Quarte à 4 Scorzi à 2 Quartucci oder 7 Quadrat-Catene, also 112 Quadrat-Catene = 186'46 Aren = 7'2246 preufs. Morgen = 3'2048 wiener Joch.

Getraidemafs. Der Rubbio hat 2 Rubbiatelle à 2 Quarte à 2 Quartarelle oder 3 Staja oder 4 Starelli. — Der Stajo hat 4 Decine. — Der Rubbio wird auch in 22 Scorzi à 4 Quartucci getheilt. 1 Rubbio = 294'46 Liter = 5'3576 preufs. Scheffel = 4'7876 wiener Metzen.

Bei Salz hat der Rubbio 2 Quarte à 6 Scorzi à 4 Quartucci.

Flüssigkeitsmafs. Der Barile hat 32 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci und hält 58'3416 Liter = 0'8492 preufs. Eimer = 1'0055 wiener Wein-Eimer. — Die Botta (Both) hat 16 Barili.

Beim Oelmafs hat der Barile 28 Boccali à 4 Fogliette à 4 Quartucci, hält 57'4806 Liter und wiegt circa 150 röm. ℔. — Die Oel-Soma hat 2 Pelli oder Mastelli à 10 Cugnatelle à 4 Boccali, ist = $2\frac{6}{7}$ Oel-Barili = 164'23 Liter und wiegt circa 440 röm. ℔.

Gewicht. Der Centinajo oder Cantaro piccolo (kleine Zentner) hat 100 Libbre (℔); der Migliajo oder Cantaro grosso (grofse Zentner) hat 1000 Libbre. 1 Libbra hat 12 Once à 24 Denari à 24 Grani, also 6912 Grani, und ist = 339'156 Gramm = 0'7251 preufs. ℔ = 0'6056 wiener ℔.

Gold- und Silbergewicht ist die Libbra des Handelsgewichts mit derselben Eintheilung. 100 Libbre = 145'055 wahre köln. Mark = 145'028 preufs. Mark = 120'849 wiener Mark.

Münzgewicht ist seit 1835 das französische Grammen-Gewicht.

Zur Bezeichnung des Feingehalts wird das Ganze beim Gold in 24 Carati, beim Silber in 12 Once à 24 Denari eingetheilt; beim Münzwesen wird der Feingehalt nach Zehntheil oder Tausendtheil angegeben wie in Frankreich.

Medicinalgewicht ist die Libbra des Handelsgewichts, eingetheilt in 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani = 6912 Grani.

Im J. 1848 wurde die Einführung des französischen Mafs- und Gewichtssystems, vom 1. Jan. 1850 an, beschlossen; es wird aber dieser Beschlufs der damaligen päpstlichen Deputirtenkammer noch geraume Zeit unausgeführt bleiben.

Rostock,

Hauptstadt des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin, mit 20000 Einwohnern.

Im ganzen Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird laut Gesetz vom 12. Jan. 1848 seit 1. Mai 1848 gerechnet nach

Thalern à 48 Schilling à 12 Pfennig

im 14 *Rt.* Fufs, also wie in Preufsen s. Berlin.

Die Eintheilung des Thalers in 48 Schilling hat schon früher bestanden und sie wurde beim Uebergang zu dem neuen Münzfufs beibehalten.

Früher rechnete man nach

Thalern à 48 Schilling à 12 Pfennig, oder nach Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig. 1 Thaler hat 1½ fl. lübisch, 3 Mark, oder 24 Groschen à 2 Schilling.

Der Zahlwerth war der lübische Courantfufs, 11⅓ *Rt.* oder 34 Mark auf die Mark fein Silber. Da man aber beim Getraidehandel und überhaupt beim Verkehr mit Hamburg meistens der hannovrischen und anderer ⅔ *Rt.* Stücke sich bediente, so wurden auch in Mecklenburg-Schwerin seit 1789 solche ⅔ *Rt.* Stücke geprägt, in welchen die köln. Mark fein Silber zu 12 *Rt.* oder 18 fl. ausgebracht wird, und dieser Münzfufs, der sogenannte Leipziger- oder Reichsfufs von 1736, wurde im J. 1829 als alleiniger Landesmünzfufs und Zahlwerth angenommen und bestand bis 1848.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

In Gold: Pistolen; Ducaten à 2¾ *Rt.*, seit 1822, jedoch selten vorkommend.

In Silber: 2 Markstücke zu 32 Schilling, 1 Markstücke zu 16 Schilling; Stücke zu 12, 8, 4, 2, 1, ½ und ¼ Schilling. Neue ⅔ *Rt.* Stücke zu 2 Mark, ⅓ Rthlr. zu 1 Mark. Seit 1848:

Thaler à 48 Schilling, ⅓ à 16 Schilling, ⅙ à 8 Schilling, 1/12 à 4 Schilling, 1/48 à 1 Schilling.

In Kupfer: Stücke zu 3, 2 und 1 Pfennig.

Die Städte Rostock und Wismar, denen das Münzrecht gelassen ist, haben bis in die neueren Zeiten, wahrscheinlich zur Wahrung ihrer Gerechtsame, Kupfermünzen geprägt, nämlich Rostock sogenannte Heller, Wismar 3 Pfennigstücke. Auch Dukaten hat Rostock neuerlich geprägt.

Wirklich geprägte Landesmünzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24 ½ Fuſs		Werth in preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Pistolen a)	35'1167	21	6	39'2	9	43'93	5	16	10'04
Dukaten seit 1822 . a)	67	23	8	67'9437	5	36'90	3	6	3'07
In Silber.		Loth	Grän						
Stücke zu 2 Mark . a)	$12\frac{3}{4}$	12	—	17	1	26'47	—	24	8'47
„ „ 1 Mark . a)	$25\frac{1}{2}$	12	—	34	—	43'24	—	12	4'23
„ „ 12 Schill. a)	$26\frac{3}{5}$	9	—	$47\frac{1}{4}$	—	31'10	—	8	10'67
„ „ 8 Schill. a)	$42\frac{1}{2}$	10	—	68	—	21'62	—	6	2'12
„ „ 4 Schill. a)	$76\frac{1}{2}$	9	—	136	—	10'81	—	3	1'06
„ „ 2 Schill. a)	119	7	—	272	—	5'40	—	1	6'53
„ „ 1 Schill. a)	216	6	—	576	—	2'55	—	—	8'74
„ „ ½ Schill. a)	304	4	—	1216	—	1'21	—	—	4'15
„ „ ¼ Schill. a)	456	3	—	2432	—	0'60	—	—	2'07
4 Schilling, seit 1828 a)	$76\frac{1}{2}$	8	—	153	—	9'60	—	2	8'94
1 Schilling, „ „ a)	210	5	—	672	—	2'17	—	—	7'50
Neue ⅔ Rthlr. seit 1789 a)	$13\frac{1}{2}$	12	—	18	1	21'65	—	23	4
⅓ Rthlr. „ „ a)	27	12	—	36	—	40'82	—	11	8
Neue ⅔ Rthlr. seit 1840 a)	18	16	—	18	1	21'65	—	23	4
Seit 1848.									
Thaler à 48 Schilling a)	$10\frac{1}{2}$	12	—	14	1	45	1	—	—
⅓ Thaler à 16 Schill. a)	28	10	12	42	—	35	—	10	—
⅙ Thaler à 8 Schill. a)	$43\frac{3}{4}$	8	6	84	—	17'50	—	5	—
$\frac{1}{12}$ Thaler à 4 Schill. a)	96	8	—	192	—	7'65	—	2	2'25
$\frac{1}{48}$ Thaler à 1 Schill. a)	180	3	6	864	—	1'70	—	—	5'80

Nach dem Münzgesetze vom 12. Jan. 1848 müssen bei Zahlungen angenommen werden : ⅓ Rthlr. Stücke bis zu 30 Rthlr., ⅙ Rthlr. Stücke bis zu 10 Rthlr., $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücke bis zu 1 Rthlr., Schilling bis unter 4 Schilling, Dreiling oder ¼ Schilling (3 Pfennig) bis unter 1 Schilling. — Den mecklenburg-schwerin'schen Münzen sind gleichgestellt diejenigen des preuſsischen Staates und derjenigen Staaten, welche die Dresdner Münzconvention vom 30. Juli 1838 abgeschlossen haben oder ihr beigetreten sind, so wie die hannövrischen. — Die älteren Landesmünzen sollen nach und nach eingewechselt und umgeprägt werden.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Berliner Notirungen.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Seit Anfang Februar 1850 besteht hier die Rostocker Bank, mit einem Fonds von 1 Million Thaler in 5000 Actien à 200 Rthlr.; sie ist Disconto-, Depositen-, Leih-, Hypotheken-, Wechsel-, Conto-Correnten-Bank, auch darf sie Noten ausgeben bis zum Belauf ihres Stammkapitals.

Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der mecklenburger Fuſs oder sogenannte lübecker Fuſs hat 12 Zoll = 129 par. Linien = 0'291 Meter = 0'9272 preuſs. Fuſs = 0'9206 wiener Fuſs. — Der Werk- und Baufuſs à 12 Zoll à 12 Linien ist der hamburger Fuſs; auch kommt der rheinländische Fuſs vor s. Berlin.

Der rostocker Fufs à 12 Zoll ist 11 rheinländ. Zoll = 127'536 par. Linien = 0'2877 Meter = 0'9167 preufs. Fufs = 0'9101 wiener Fufs.

Die mecklenburger Elle ist der hamburger Elle gleich.

Die rostocker Elle ist 2 rostocker Fufs = 255'072 par. Linien = 0'5754 Meter = 0'8627 preufs. Ellen = 0'7384 wiener Ellen.

Die wismar'sche Elle ist 2 mecklenburger Fufs = 258 par. Linien = 0'582 Meter = 0'8727 preufs. Ellen = 0'7469 wiener Ellen.

Die mecklenburger Ruthe hat 16 mecklenb. Fufs, die rostocker Ruthe hat 16 rostocker Fufs.

Die mecklenburger Meile ist der preufsischen gleich.

Feldmafs. Die mecklenburger Hufe ist 300 rostocker Scheffel Einsaat und auf 1 Scheffel Einsaat werden je nach Beschaffenheit des Bodens 75 bis 300 mecklenb. Quadratruthen gerechnet. Die katastrirte Hufe wird zu 600 rostocker Scheffeln Einsaat gerechnet. — Der Morgen wird gewöhnlich zu 300 mecklenburger Quadratruthen gerechnet, aber auch zu 200 und 400 Quadratruthen.

Getraidemafs. Die Last hat 8 Drömt à 12 Scheffel à 4 Fafs oder Viertel à 4 Metzen oder Spint. — 1 mecklenburger oder rostocker Scheffel ist = 38'8892 Liter = 0'7076 preufs. Scheffel = 0'6323 wiener Metzen.

Die Tonne hat 4 Scheffel, der Sack hat 6 Scheffel.

Der parchimer Scheffel, in den Städten Parchim, Grabow und Dömitz gebräuchlich, ist dem alten berliner Scheffel (s. Berlin) gleich; man rechnet 5 parchimer Scheffel = 7 rostocker Scheffel.

In Boitzenburg hat die Last 3 Wispel à 8 Sack à 6 Himten à 4 Spint; 1 Sack wird = 4 rostocker oder 3 parchimer Scheffeln gerechnet. — Das lauenburger Mafs, nach welchem in Boitzenburg das Getraide meistens verkauft wird, ist um 8 pC. gröfser als das boitzenburger.

Der Wismar'sche Scheffel ist = 38'284 Liter = 0'9844 rostocker Scheffel; man rechnet 64 wismar'sche Last = 63 rostocker Last.

Flüssigkeitsmafs ist dem hamburger gleich; das Quartier oder der Pot hat gesetzlich den nämlichen Inhalt wie das hamburger, nämlich 0'9057 Liter; die bestehenden Pot-Mafse sind aber etwas kleiner und manche nur 0'83 Liter grofs. — Die Biertonne hat 4 Viertel à 16 Kannen à 2 Quartier oder Pot = 115'93 Liter.

Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 14 ℔. — Das Schiffpfund zur Fuhre hat 20 Liespfund à 16 ℔. In Rostock hat das Liespfund 16 ℔. — Der Zentner hat 112 ℔ à 32 Loth à 4 Quint. — Das mecklenburger Gewicht ist gesetzlich dem lübecker gleich, 1 ℔ = 484'708 Gramm, 1 Zentner = 54'2873 Kilogramm, 100 ℔ = 103'634 preufs. ℔ = 86'553 wiener ℔.

Rostock hat zweierlei Gewicht: 1) Stadt- oder Waagegewicht, für grobe Waaren; 1 ℔ = 508'229 Gramm = 1'0866 preufs. ℔ = 0'9075 wiener ℔. 2) Kramergewicht, für feine Waaren; 1 ℔ = 484'028 Gramm = 1'0349 preufs. ℔ = 0'8643 wiener ℔. — 100 ℔ Stadtgewicht = 105 ℔ Kramergewicht.

In Wismar werden russische und schwedische Producte mit einem Gewicht gewogen, welches dem alten amsterdamer gleich ist.

Die Schifflast hat 2 Tonnen à 20 Zentner à 100 ℔. — Die Roggenlast ist 6000 ℔. — Der grofse Stein für Flachs hat 20 ℔, der kleine Stein für Wolle und Federn 10 ℔. — Die Tonne Butter hat 224 ℔ netto; die Pipa Oel hat 820 ℔ netto; die kleine Tonne oder Vierteltonne grüne Seife 60 ℔ netto.

Gold- und Silbergewicht ist die hamburger kölnische Mark.

Medicinalgewicht wie Berlin.

Roveredo in Tyrol wie Botzen.

Saalfeld s. Meiningen.

Salerno s. Neapel.

Salonichi s. Konstantinopel.

Salzburg,

Kreisstadt des Erzherzogthums Oestreich ob der Ens, mit 16000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Mafse und Gewichte s. Wien.

Früher rechnete man nach dem 24 fl. Fufs.

Salzburger Mafse und Gewichte.

Ellenmafs. Die Seiden-Elle = 355'9 par. Linien = 0'8029 Meter. — Die Leinen-Elle = 445'8 par. Linien = 1'0057 Meter = 1'2906 wiener Ellen.

Getraidemafs. Das Schaff hat 6 Metzen à 12 Viertel à 4 Mäfsel; 1 Metzen = 60'44 Liter = 0'9827 wiener Metzen.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quint; 1 ℔ = 560'708 Gramm = 1'00124 wiener ℔.

Sanct Barthelemi,

eine in Westindien gelegene, zu den kleinen Antillen gehörige schwedische Insel, mit der Hauptstadt Gustavia mit 12000 Einwohnern.

Man hat hier wie auf den brittisch-westindischen Inseln die Rechnung nach

Pfund à 20 Schilling à 12 Pence westindisch Courant,
200 Pfund westindisch Courant = 100 Pfund Sterling; der spanische, mexicanische, südamerikanische Piaster oder Dollar wird zu 9 Schilling gerechnet, also 100 Piaster = 45 Pfund hiesig oder westindisch Courant.

Die meisten Geschäfte werden in Piastern abgemacht.

Mafse und Gewichte sind gesetzlich die schwedischen, man bedient sich jedoch auch häufig der englischen.

Sanct Eustache s. Curaçao.

Sanct Gallen,

Hauptstadt des gleichnamigen Kantons in der Schweiz, mit 10000 Einwohnern.

Man rechnete bisher nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig

im 24 fl. oder seit 1837 im 24½ fl. Fufs wie in Süddeutschland; oder nach

Schweizer Franken à 10 Batzen à 10 Rappen

s. Aarau. Auch rechnete man früher nach Gulden à 10 Schilling à 6 Kreuzer, oder Gulden à 15 Batzen à 4 Pfennig.

Ueber die neue Rechnungsweise seit Anfang 1852 s. Schweiz.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons Sanct Gallen.

In Gold: Dukaten.
In Silber: Conventionsthaler ¹/₁ und ½, Stücke zu 30, 24, 15, 6 und 1 Kreuzer; zu 5, 1 und ½ Batzen.

Wirklich geprägte Münzen von Sanct Gallen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Dukaten a)	67	23	6	68'426	5	34'52	3	5	6'93
detto v. 1781 . . b)	68'801	22	9½	72'448	5	15'91	3	—	3'26
In Silber:		Loth	Grän						
Conventionsthaler . . a)	8⅓	13	6	10	2	27	1	12	—
½ detto . . a)	16⅔	13	6	20	1	13'5	—	21	—
Stücke zu 30 kr. v. 1781 b)	33'575	10	—	53'720	—	27'37	—	7	9'82
detto zu 15 kr. v. 1739 b)	54'980	8	12	101'501	—	14'48	—	4	1'66
detto zu 24 kr. . . a)	35	9	6	60	—	24'5	—	7	—
detto zu 6 kr. . . a)	105	7	—	240	—	6'12	—	1	9
detto zu 6 kr. v. 1732 b)	93'091	5	—	297'891	—	4'93	—	1	4'91
detto zu 1 kr. v. 1813 b)	273'067	1	9	2912'711	—	0'50	—	—	1'73
detto zu 5 Batzen v. 1817 . . . b)	52'513	10	14	77'957	—	18'85	—	5	4'65
detto zu 1 Batzen v. 1814 . . . b)	89'043	2	9	569'878	—	2'57	—	—	8'84
detto zu ½ Batzen v. 1813 . . . b)	136'533	1	11	1355'917	—	1'08	—	—	3'72

Schon seit langer Zeit hat jedoch auch Sanct Gallen, gleich beinahe allen übrigen Kantonen der Schweiz, nur die geringhaltigen Scheidemünzen prägen lassen.

Wechselkurse werden jetzt notirt wie in neuester Zeit in Basel. Da indessen diese Notirungen erst kurz bestehen, so ist die Kenntnifs der vorherigen Notirungen wohl vonnöthen.

Sanct Gallen hat bis 1852 Wechselkurse notirt auf:

Amsterdam	für 1 fl. niederländ.	* 59 kr. hiesig, im 24½ fl. Fufs.
Augsburg	„ 100 fl. augsb. Cour.	*119¾ fl. hiesig.
Basel, Bern	„ 100 Schw. Franken	* 99¾ Schw. Franken hier, 16 Schw. Fr.=11 fl. hies.
Frankfurt	„ 100 fl. im 24½ fl. Fufs	* 99½ fl. hier.
Genf	„ 100 Francs	* 99¾ Francs hier, 640 Francs = 297 fl. im 24½ fl. Fufs.
Genua	„ 100 Lire nuove	* 99¾ Lire nuove hier, 640 Lire n. = 297 fl. hies.
Hamburg	„ 3 Mark Banko	*157¼ kr. hiesig.
Livorno	„ 1 Lira toscana	* 23¼ kr. „
oder	„ 100 Lire toscane	* 38½ fl. „
oder	„*259 „ „	100 fl. „
London	„ 1 Liv. St.	* 11 fl. 51 kr. hiesig.
Mailand	„ 1 Lira austriaca	* 23⅜ kr. hiesig.
Neapel	„ 1 Ducato di regno	*121¼ kr. „
Paris, Lyon	„ 100 Francs	* 99¾ Francs hier, 640 Fr. = 297 fl. hiesig.
oder	„ 100 Francs	*101½ Francs hier, 240 Fr. = 110 fl. hiesig.
Triest, Wien	„ 100 fl. im 20 fl. Fufs	*121½ fl. hiesig.
Venedig, s. Mailand.		
Zürch	„ 100 fl. in Zürch	* 99½ fl. „ 10 fl. in Zürch = 11 fl. hiesig.

Geldkurse wurden bis 1852 gerade wie in Frankfurt notirt.

Wechselrecht. Die Wechselordnung der Stadt St. Gallen ist vom 18. Juni 1784. Uso ist 15 Tage nach dem Tage der Acceptation, ½ Uso ist 8 Tage, 1½ Uso 23 Tage, 2 Uso 30 Tage. — Mitte des Monats ist der 15. — Wechsel auf Sicht müssen gleich bezahlt werden, alle anderen Wechsel geniefsen 6 Respecttage. Wechsel auf hiesige Jahrmärkte müssen spätestens am Jahrmarktdienstag bezahlt werden. — Bei Mangel Annahme oder Zahlung mufs spätestens am 6. Respecttage, und wenn dieser ein Sonntag oder Festtag, am darauf folgenden Werktag Vormittags Protest erhoben werden.

Bank. Seit 1837 besteht hier eine Bank unter dem Namen „Bank in Sanct Gallen“, mit einem Fonds von 1 Million Gulden im 24½ fl. Fufs, in 2000 Actien zu 500 Gulden; sie ist Disconto-, Leih-, Giro- und Zettelbank; die Banknoten lauten auf 10, 50 und 100 fl., im Belauf von 4—500000 fl.

Mafse und Gewichte

sind seit 1840 gesetzlich die neuen schweizer s. Schweiz.

Frühere Sanct Gallener Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 136⅓ par. Linien = 0'3075 Meter = 1'02515 neue schweizer Fufs. — Auch der rheinische Fufs (s. Berlin) ist im Gebrauch. — Das Klafter hat 6 Fufs. — Der Feldschuh war der alte Pariser Fufs. — Die Ruthe hatte 10 Feldschuh.

Ellenmafs ist dreierlei : 1) der Stab für Seiden- und Baumwollenwaaren = 522'66 par. Linien = 1'179 Meter = 1'9651 neue schweizer Ellen; 2) die lange oder Leinwand-Elle = 326 par. Linien = 0'7354 Meter = 1'2257 neue schweizer Ellen; 3) die kurze oder Wollen-Elle = 270'8 par. Linien = 0'6109 Meter = 1'0183 neue schweizer Ellen.

Getraidemafs. Das Malter hat 2 Mütt à 4 Viertel à 4 Mäfslein. — Das Kornhaus-Viertel hält 20'65 Liter = 1'3767 neue schweizer Viertel. Das alte oder Markt-Viertel hält 19'44 Liter = 1'296 neue schweizer Viertel.

In Rorschach, dem Hauptgetraidemarkt des Kantons, ist das Kornhaus-Viertel dem in St. Gallen gleich, das Markt-Viertel hat aber 19'12 Liter = 1'2747 neue schweizer Viertel.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat $7\frac{1}{2}$ Saum à 4 Eimer à 4 Viertel à 8 Mafs à 4 Schoppen. 1 Eimer = 41'99 Liter = 27'993 neue schweizer Mafs. — 8 solche Mafs, auch lautere oder helle Mafs genannt, sind = 9 Ausschenkmafs. — Der Most-Eimer hat 36 Mafs = $1\frac{1}{8}$ gewöhnliche Eimer.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔. — Das ℔ Leichtgewicht hat 32 Loth = 465'127 Gramm = 0'9303 neue schweizer ℔; das ℔ Schwergewicht hat 40 Loth = 577'702 Gramm = 1'1554 neue schweizer ℔.

Sanct Hubes oder **Setuval** wie Lissabon.
Sanct Pierre wie Martinique.

Sanct Thomas,

dänische Insel, zu den kleinen Antillen in Westindien gehörig, mit der Hauptstadt gleichen Namens mit 4000 Einwohnern.

Man rechnet, wie auch auf den beiden anderen dänisch-westindischen Inseln St. Croix und St. Jean, gesetzlich und im gewöhnlichen Verkehr nach

Thalern à 96 Schilling westindisch Courant.

Früher wurde dieser Thaler, auch Peso genannt, in 8 Realen, Schilling oder Bits à 6 Stüber eingetheilt, und es gehen gesetzmäfsig jetzt 14'453 Thaler westindisch oder amerikanisch Courant auf 1 Vereinsmark fein Silber, wornach 1 Thaler westind. Courant = 29 Sgr. 0'7 Pf. preufs. = 1 fl. 41'7 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Dänemark hat für diese westindischen Inseln ausprägen lassen :

bis 1767 : Stücke zu 24, 12 und 6 Schilling; in Kupfer Stücke zu 2 Schilling;

seit 1816 : Stücke zu 20, 10 und 2 Schilling, gesetzmäfsig zu 16 Thalern die Vereinsmark fein Silber ausgemünzt.

Im grofsen Verkehr rechnet man aber nach

Spanischen Piastern oder Pesos à 100 Cents oder à 8 Realen, und es werden auch die Kurse darnach notirt, nämlich auf :

Hamburg	* 44 Schill. hamb. Banko	für 1 Piaster.
Paris	*535 Centimes	„ 1 „
London	1 Liv. St.	„ *5 „

Seit 1837 besteht hier eine Bank, mit einem Fonds von 500000 Piastern, in 1000 Actien à 500 Piaster; ihre Geschäfte bestehen hauptsächlich im Wechsel-Discontiren und Notenausgaben; es kursiren diese Noten im Belaufe von 150000 bis 200000 Piastern, und die Bank steht in gutem Kredit.

Masse und Gewichte sind die dänischen; beim Ellenmafs bedient man sich indessen häufig des englischen Yards, und bei Flüssigkeiten des alten englischen Wein-Gallon.

Sandwich-Inseln,

im stillen Meere, zu Australien gehörig, aus 13 Inseln bestehend, mit 130000 Einwohnern; der Hauptplatz ist Honolulu oder Honororu mit 10000 Einwohnern.

Man rechnet bei den Behörden wie in England nach

Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pence,

im Handel aber nach

Spanischen Piastern, Dollars oder Pesos à 100 Cents, welche Münze hier am häufigsten vorkommt; spanische Dublonen gelten 16 Piaster, nordamer. Eagles 10 Piaster, engl. Sovereigns 4 Piaster 50 Cents, Dukaten 2 Piaster, französ. 5 Francs 1 Piaster, engl. Schillinge 25 Cents.

Masse und Gewichte sind die englischen.

San Marino, Republik, wie Rom.
San Miguel wie Lissabon.
Santander wie Madrid.

San Sebastian,

in der Provinz Guipuscoa im Königreich Spanien, mit 13000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Masse und Gewichte wie Madrid.

Die hiesige Fanega ist = 60'114 Liter = 1'097 castilische Fanegas.
Die hiesige Libra (℔) ist = 487'743 Gramm = 1'06 castilische Libra.

San Yago de Chile,

Hauptstadt der Republik Chile in Südamerika, mit 60000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Pesos fuertes à 8 Reales de plata à 4 Quartillos,
oder nach Pesos à 100 Centavos.

Der Zahlwerth soll der spanische oder mexicanische sein; da aber den Gold- und Silbermünzen im Verkehr ein höherer Werth beigelegt wird, so sind 11 hiesige Piaster auf 1 Vereinsmark fein Silber zu rechnen und es ist 1 hiesiger Piaster = 1 Rthlr. 8 Sgr. 2'19 Pf. preufs. = 2 fl. 13'55 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

An eigenen Münzen hat Chile, ungeachtet seiner reichen Gold- und Silberminen, Mangel; es kursiren hauptsächlich spanische, mexicanische und südamerikanische Dublonen und Piaster, die Dublonen zu $17\frac{1}{4}$ bis $17\frac{5}{8}$ Pesos. Das gewöhnliche Zahlungsmittel ist Gold.

Wirklich geprägte Münzen Chile's.

Seit 1835 werden geprägt:

In Gold: Dublonen oder Onzas d'oro à 16 Piaster, $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$.
b) 8'655 Stück auf die Vereinsmark von 20 Kar. 11 Grän fein, 9'931 Stück auf die feine Mark.
Werth 21 Rthlr. 28 Sgr. 6'53 Pf. preufs. = 38 fl. 24'9 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

In Silber: Pesos à 8 Realen, $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$; Realen $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$.
Pesos bis 1839 b) 8'718 Stück auf die Vereinsmark von 14 Loth 8 Gr. fein, 9'657 Stück auf die feine Mark.
Werth 1 Rthlr. 13 Sgr. 5'9 Pf. preufs. = 2 fl. 32'2 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

In Kupfer: Stücke zu 1 und $\frac{1}{2}$ Centavo.

Wechselkurse werden notirt auf

Hamburg	* $39\frac{1}{2}$ Schilling Banko	für 1 Peso, Zahlung in Dublonen nach Kurs.
London	* 43 Pence Sterling	
Paris	*485 Centimes	

Geldkurse:

Gold in Barren . . .	* $2\frac{3}{4}$ Pesos pr. Castellano.
Silber „ „ . . .	* $10\frac{1}{3}$ „ „ Marco.
Plata pinna	* 9 „ 94 Centavos pr. Marco.
Pesos oder Piaster . .	* $10\frac{1}{2}$ Procent Agio, die Dublone zu 16 Pesos gerechnet.

Plata pinna (plata heifst Silber, pinna Kuchen) ist ein durch Amalgamation gewonnenes Silber, welches aber noch nicht in Barren geschmolzen ist.

Seit 1825 besteht hier eine Nationalbank mit einem Fonds von 10 Millionen Piastern in 20000 Actien à 500 Piaster.

Mafse und Gewichte sind die castilischen s. Madrid.

Als Längenmafs bedient man sich auch des englischen Yard und als Flüssigkeitsmafs des alten englischen Wein-Gallon. — Das Getraidemafs, die Fanega, ist in den verschiedenen Orten Chile's sehr abweichend in der Gröfse. Die Zoll-Fanega, mit der Fanega in Valparaiso gleich, ist = $90\frac{3}{4}$ Liter = 1'656 castilische Fanegas; ihr Gewicht an Waizen ist 150 castilische Libras = 69'02 Kilogramm.

Beim Gold- und Silbergewicht wird der castilische Marco in 50 Castellanos à 8 Tomines à 12 Granos eingetheilt; also 1 Castellano = 4'60135 Gramm.

Saragossa,

Hauptstadt der Provinz Aragonien im Königreich Spanien, mit 60000 Einwohnern.

Man rechnet in der Provinz Aragonien nach

Libras, Libras Jaquesas oder Jaccasas à 10 Reales à 2 Sueldos à 16 Dineros aragonesas.

Es vergleichen sich:

17 Libras von Aragonien = 16 Pesos duros oder Silberpiaster,		
17 Reales „ „ = 32 Reales de vellon	castilisch s. Madrid.	
17 Sueldos „ „ = 16 Reales de vellon		

Da 17 hiesige Libras = 16 Silberpiaster und 9'6744 Silberpiaster = 1 Vereinsmark fein Silber (s. Madrid), so gehen 10'279 hiesige Libras auf 1 Vereinsmark f. Silber und 1 hiesige Libra ist = 1 Rthlr. 10 Sgr. 10'3 Pf. preufs. = 2 fl. 23 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Die kursirenden Münzen sind die spanischen; die Dublone oder Onza zu 17 Libras de Aragon; der Peso duro oder Silberpiaster zu 1 Libra 1 Sueldo 4 Dineros ($1\frac{1}{16}$ Libra); der Real de vellon zu 1 Sueldo 1 Dinero etc.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen in Madrid.

Wechselrecht wie Madrid.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Die Vara (Elle) hat 3 Pies = 341'78 par. Linien = 0'771 Meter = 0'9234 castil. Varas = 1'156 preufs. Ellen = 0'9895 wiener Ellen. — Der Pie (Fufs) hat 12 Pulgadas (Zoll) oder 16 Dedos (Finger) und ist $\frac{1}{3}$ Vara = 113'93 par. Linien = 0'257 Meter = 0'9234 castil. Pies.

Getraidemafs. Der Cahiz hat 8 Fanegas à 3 Cuartales à 4 Almudas oder Celemines; 1 Fanega = 22'55 Liter = 0'4115 castil. Fanegas.

Flüssigkeitsmafs. Der Nietro oder die Carga hat 16 Cantaros oder Arrobas à 8 Azumbres à 4 Cuartillos; 1 Arroba = 9'96 Liter = 0'6172 castil. Cantaras. — Die Oel-Arroba wiegt 36 aragon. Libras = 12'4236 Kilogramm = 1'08 castil. Oel-Arroba.

Gewicht. Die Carga (Last) hat 3 Quintales à 4 Arrobas à 36 Libras à 12 Onzas à 4 Cuartos. — 1 Libra = 345'101 Gramm = $\frac{3}{4}$ castil. Libra = 0'8427 preufs. ℔ = 0'6162 wiener ℔. — 1 Arroba = 12'4236 Kilogramm. — 1 Quintal = 49'6946 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht. Der Marco hat 8 Onzas à 4 Cuartos à 4 Adarmes à 32 Granos, also 4096 Granos; der aragon. Grano ist um $\frac{1}{8}$ schwerer als der castilische Grano, es hat demnach der aragon. Marco 4608 castil. Granos und ist dem castilischen Marco ganz gleich s. Madrid.

Medicinalgewicht ist die Libra des Handelsgewichts, welche mit der castilischen Medicinal-Libra ganz gleich ist und auch dieselbe Eintheilung hat s. Madrid.

Sardinien, die Insel,

im Mittelmeer, zum Königreich Sardinien gehörig, mit der Hauptstadt Cagliari mit 30000 Einwohnern.

Man rechnet seit 1827 nach

Lire nuove à 100 Centesimi,

welche dem französischen Franc gleich sind s. Turin und Genua.

Früher und bis 1843, mitunter auch wohl jetzt, rechnete und rechnet man nach

Lire à 20 Soldi à 12 Denari

oder Lire à 4 Reali à 5 Soldi à 12 Denari,

27¾ Lire auf die Vereinsmark fein Silber, wornach 1 Lira = 15 Sgr. 1'61 Pf. preufs. = 52'97 kr. im 24½ fl. Fufs.

Die kursirenden Münzen sind seit 1827 die unter Turin angegebenen.

Frühere Münzen der Insel Sardinien.

Seit 1773 wurden geprägt:

In Gold: Carlino zu 25 Lire (später im Werthe höher), ½ zu 12½ Lire, ⅕ oder Doppietta zu 5 Lire.

In Silber: Scudo zu 2½ Lire, ½ zu 1¼ Lire, ¼ zu 12½ Soldi, Real zu 5 Soldi, ½ Real zu 2½ Soldi, Stücke zu 1 Soldo.

In Kupfer: Stücke zu ½ Soldo, Cagliarese zu 2 Denari, Stücke zu 1 Denaro.

Wirklich geprägte Münzen der Insel Sardinien.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Carlino à 25 Lire . . b)	14'579	21	4¼	16'385	23	17'01	13	9	1'75
Mezzo Carlino à 12½ Lire b)	29'157	21	4¼	32'771	11	38'49	6	19	6'80
Doppietta à 5 Lire . . b)	73'381	21	4¼	82'473	4	37'55	2	19	3'59
In Silber.		Loth	Grän						
Scudo à 2½ Lire . . . b)	9'961	14	6	11'119	2	12'20	1	7	9'28
Mezzo Scudo à 1¼ Lire b)	19'922	14	6	22'238	1	6'10	—	18	10'64
Quarto di Scudo à 12½ S. b)	40'026	14	6	44'680	—	32'90	—	9	4'80
Real à 5 Soldi b)	73'5	8	—	147	—	10	—	2	10'28
Mezzo Real à 2½ S. . . b)	80	4	—	320	—	4'69	—	1	4'08
Soldo b)	108	2	—	864	—	1'70	—	—	5'83

Gesetzmäfsig werden 25 frühere sardinische Lire (Lire sarde) = 48 neuen piemontesischen Liren (Lire nuove) gerechnet.

Papiergeld wurde im J. 1780 von der Regierung der Insel Sardinien ausgegeben in Scheinen zu 5, 10, 20 sardinischen Liren. Späterhin, seit 1807, wurde dasselbe nach und nach wieder eingelöst; die Einlösung erlitt aber nachher Unterbrechung und es sollen jetzt noch ca. 250000 Lire in solchen Scheinen in Umlauf sein, welche indessen bei Zahlungen an öffentliche Kassen zur Hälfte des Belaufs der Zahlung nach ihrem Nennwerthe angenommen werden.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen von Turin.

Wechselrecht ist das französische s. Turin.

Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Palmo ist = 116'365 par. Linien = 0'2625 Meter; man rechnet $11^3/_4$ Palmi = 6 Piedi liprandi von Piemont s. Turin.

Der Trabucco hat 12 Palmi = 3'15 Meter = 1'0219 piemont. Trabucchi; man rechnet 47 Trabucchi sardi = 48 Trabucchi di Piemonte. — Die Canna (Elle) hat 8 Palmi = 930'92 par. Linien = 2'1 Meter = 3'5035 piemont. Rasi.

In Sassari hat die Canna 10 Palmi.

Getraidemaſs. Der Starello hat 2 Quarte oder Corbule à 2 Quarti à 2 Imbuti à 2 Migamuti. — Der Starello in Cagliari = 49'175 Liter = 2'1375 piemont. Emine. Der Starello in Sassari = $^1/_2$ Starello in Cagliari.

Die Rasiera, Restiera oder Ruggero hat in Cagliari $3^1/_2$, in Sassari 7 Starelli, ist also an beiden Orten gleich groſs, nämlich = 172'1 Liter = 7'481 piemont. Emine.

Salz wird nach der Salma von 1400 hiesigen Libbre = 568 Kilogramm verkauft.

Flüssigkeitsmaſs. Die Quartiere hat 5 Pinte à 2 Mezzetti = 5'0266 Liter = 3'6717 piemont. Pinte. — Die Botte hat 100 Quartieri. — Man rechnet gewöhnlich den Quartiere = 5 Liter, die Pinta = 1 Liter, die Botte = 5 Hectoliter. — Die Quartana hat 12 Quartucci = 4'2 Liter = 3'0679 piemont. Pinte.

Beim Oel hat der Barile 2 Giarri à 4 Quartane à 12 Quartucci à 2 Misure = 33'6 Liter = 0'6816 piemont. Brente, an Gewicht ca. 10 hiesige Libbre.

Gewicht. Der Cantaro hat 100 Libbre. — Der Cantarello hat 4 Rubbi à 26 Libbre, also 104 Libbre. — Der Calpo hat 10 Cantarelli oder 1040 Libbre. Die Libbra (℔) hat 12 Once à 4 Quarti à 2 Ottavi à 2 Sediceni oder Decimisesti oder Argenti = 405'77 Gramm = 1'1001 piemont. Libbre = 0'8676 preuſs. ℔ = 0'7246 wiener ℔.

In Sassari hat der Cantaro grosso 6 Rubbi, der Cantaro piccolo 4 Rubbi à 26 Libbre; es sind demnach 2 Cantari grossi = 3 Cantari piccoli.

Gold- und Silbergewicht wie Turin.

Sassari s. Sardinien, Insel.

Schaffhausen,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Kantons, mit 7000 Einwohnern.

Rechnungsweise, kursirende Münzen wie St. Gallen.

Jetzige Rechnungsweise, seit 1852, s. Schweiz.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach St. Gallen oder Basel.

Der Kanton Schaffhausen hat schon seit langer Zeit nur Scheidemünze prägen lassen, nämlich:

1 Batzenstücke.

b) 108'503 Stücke auf die köln. Mark von 2 Loth 13 Gr. fein, 637'734 Stück auf die Mark fein Silber. Werth 7'9 Pf. preufs. = 2'3 kr. im 24½ fl. Fufs.

½ Batzenstücke.

b) 115'38 Stück auf die köln. Mark von 1 Loth 9 Gr. fein, 1230'723 Stück auf die Mark fein Silber. Werth 4'08 Pf. preufs. = 1'2 kr. im 24½ fl. Fufs.

Mafse und Gewichte

sind seit 1840 gesetzlich die neuen schweizer s. Schweiz.

Frühere Mafse und Gewichte Schaffhausens.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll = 132'014 par. Linien = 0'2978 Meter = 0'9927 neue schweizer Fufs. — Der Feldmafsfufs hat 0'35736 Meter. — Das Klafter hat 6 Fufs. — Die Ruthe hat 12 Fufs oder 10 Feldmefsfufs à 10 Zoll. — Die Elle ist 2 Fufs = 264'027 par. Linien = 0'5956 Meter = 0'9927 neue schweizer Ellen.

In Stein am Rhein ist die lange Elle = 310'086 par. Linien = 0'6995 Meter = 1'1658 neue schweizer Ellen; die kurze Elle = 261'855 par. Linien = 0'5907 Meter = 0'9845 neue schweizer Ellen.

Getraidemafs. Das Malter glatte Frucht hat 2 Mütt, das Malter rauhe Frucht (Spelz, Hafer) 4 Mütt. Der Mütt hat 4 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäfsli. — Das Viertel glatte Frucht = 22'603 Liter = 1'50687 neue schweizer Viertel; das Viertel rauhe Frucht = 25'474 Liter = 1'69827 neue schweizer Viertel.

In Stein am Rhein ist das Viertel glatte Frucht = 16'288 Liter = 1'08587 neue schweizer Viertel, das Viertel rauhe Frucht = 18'782 Liter = 1'25213 neue schweizer Viertel.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder lautere Sinn (lauteres Mafs) hat 8 Saum à 4 Eimer à 4 Viertel à 8 Mafs à 4 Schoppen. 1 Mafs = 1'31456 Liter = 0'87637 neue schweizer Mafs. — Der Saum trübe Sinn (Most) hat 8 Mafs mehr, also 136 Mafs.

In Stein am Rhein ist die Mafs = 1'240 Liter = 0'8267 neue schweizer Mafs.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔. — Das ℔ Schwergewicht hat 40 Loth und ist = 574'965 Gramm = 1'14993 neue schweizer ℔; das ℔ Leichtgewicht hat 32 Loth und ist = 459'972 Gramm = 0'91994 neue schweizer ℔.

Schwarzburg-Rudolstadt,

Fürstenthum, mit der Hauptstadt Rudolstadt, mit 5000 Einwohnern.

Schwarzburg-Rudolstadt, Oberherrschaft.

Hauptstadt Rudolstadt.

Man rechnet seit 1. Januar 1841 nach

Gulden à 60 Kreuzer,

im Zahlwerth des 24½ fl. Fuſses, wie in München, Karlsruhe, Darmstadt etc.

Früher rechnete man, wie auch jetzt noch vorkommt, nach

Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennig

Rudolstädter Courant; 26¼ rudolst. Groschen = 1 Rthlr. preuſs., 1½ Rthlr. rudolst. = 1 Conventionsthaler, 15 rudolst. Groschen = 1 fl. im 24½ fl. Fuſs. — Hiernach ist der rudolst. Groschen = 4 kr. im 24½ fl. Fuſs, und 1 Rthlr. rudolst. Courant = 27 Sgr. 5'14 Pf. preuſs. = 1 fl. 36 kr. im 24½ fl. Fuſs.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

Bis 1840 wurden geprägt:

In Gold: Ducaten, 67 Stück aus der köln. Mark von 23 Kar. 6 Gr. fein, 68'4255 Stück aus der Mark fein Gold.

In Silber: Conventionsthaler 1/1 und ½, 1/6 Rthlr. Stücke, s. Dresden. Stücke zu 1 und zu ½ Groschen.

In Kupfer: Stücke zu 1, 2, 3 und 4 Pfennige.

Seit 1841 werden geprägt, in Folge der Münzconventionen:

in Silber: Stücke zu 2 Rthlr. oder 3½ fl., zu 2 fl., 1 fl., ½ fl., 6 und 3 kr., deren Ausprägung s. Darmstadt.

in Kupfer: Stücke zu ¼ und ⅛ kr.

Für die Unterherrschaft (s. unten) werden geprägt:

Courant- und Scheidemünze (besonders 1/1 und ½ Silbergroschen) wie in Preuſsen s. Berlin.

Papiergeld hat die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung laut Gesetz vom 10. Nov. 1848 für 200000 Rthlr. in Kassenbillets zu 1 Rthlr. im 14 Rthlr. Fuſs ausgegeben, welche dem baaren Gelde gleich kursiren.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen in Frankfurt a. M.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die Deutsche Allgemeine Wechselordnung.

Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Fuſs = 125'098 par. Linien = 0'2822 Meter. — Die Ruthe hat 16 Fuſs. — Die Elle ist die leipziger.

Der Acker hat 160 Quadratruthen = 32'619 Aren.

Getraidemaſs. Der Scheffel hat 8 Achtel à 2 Metzen à 24 Nösel; die Maſse sind in den einzelnen Orten abweichend. Das rudolstädter Raths-Achtel ist = 23'41 Liter; das rudolstädter Amtsboden-Achtel hat nur 44½ Nösel = 21'70 Liter.

Flüssigkeitsmaſs. Der Eimer hat 72 Maſs à 2 Nösel und ist = 60'17 Liter. 1 Nösel = 0'41785 Liter.

Gewicht ist das alte leipziger (wie es vor 1837 war), 1 ℔ = 467'214 Gramm = 0'99912 neue leipziger ℔ = 0'99894 preufs. ℔.

Gold- und Silbergewicht. Die Mark ist = 1/2 ℔ = 233'607 Gramm. — Die Krone beim Goldgewicht = 3'3693 Gramm, 13 Kronen = 3 Loth.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Schwarzburg-Rudolstadt, Unterherrschaft.

Hauptstadt Frankenhausen, mit 5000 Einwohnern.

Man rechnet wie in Preufsen nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennig

im Zahlwerth des 14 Rℓ. Fufses, nach welchem auch Landesmünzen geprägt sind s. oben.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen von Leipzig.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Werkfufs ist der rheinländische s. Berlin; der Vermessungsfufs ist der leipziger. — Die Ruthe hat 16 Vermessungsfufs. — Die Elle ist die leipziger.

Der Acker hat 160 Quadratruthen = 32'69 Aren.

Getraidemafs. Der Marktscheffel hat 12 Scheffel à 4 Viertel à 2 Metzen à 2 Mäfschen. — 1 Scheffel = 45'632 Liter; man rechnet gewöhnlich 28 1/2 Scheffel = 24 preufs. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Der Eimer hat 72 Mafs à 2 Nösel. — Die Kanne hat 2 Mafs oder 4 Nösel. Man rechnet den Eimer = 1 preufs. Eimer, 1 1/5 Mafs = 1 preufs. Quart, 1 Kanne = 1 2/3 preufs. Quart.

Das Fafs Branntwein hat 3 Eimer oder 216 Mafs. — Die Ohmkanne Bier hat 8 Mafs.

Gewicht wie in der Oberherrschaft.

Schwarzburg-Sondershausen,

Fürstenthum mit der Hauptstadt Sondershausen, mit 5000 Einwohnern.

Man rechnet im ganzen Fürstenthum seit 1. Jan. 1841 nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennig,

im Zahlwerth des 14 Rℓ. Fufses.

Früher wurde gerechnet nach

Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennig.

Deren Zahlwerth war bei den Landeskassen der 13 1/3 Rℓ. oder 20 fl. Fufs; im gewöhnlichen Verkehr rechnete man den Conventionsthaler zu 34 Groschen, das 20 kr. Stück zu 5 2/3 Groschen, woraus sich ein 14 1/6 Rℓ. oder 21 1/4 fl. Fufs ergiebt.

Wirklich geprägte Landesmünzen.

Früher wurden geprägt in Silber: Conventionsthaler 1/1, 1/2 und 1/4; Stücke zu 1/6, 1/12, 1/24 Rℓ.; es ist aber schon lange nichts mehr geprägt worden, und man bediente sich der ähnlichen Geldsorten anderer Staaten.

Seit 1841 sind Courant- und Scheidemünzen wie in Preufsen geprägt worden s. Berlin.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen von Leipzig.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die Deutsche Allgemeine Wechselordnung.

Mafse und Gewichte.

Oberherrschaft mit Arnstadt.

Längenmafs, Flüssigkeitsmafs, Gewicht ist das leipziger.

Der Acker hat 160 Quadratruthen à 196 Quadratfufs = 25'027 Aren. — Der Acker von 160 grofse Quadratruthen à 256 Quadratfufs = 32'688 Aren.

Getraidemafs. Das Mafs hat 4 Viertel = 149'033 Liter.

Unterherrschaft mit Sondershausen.

Längenmafs. Der Werkfufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 127'5 par. Linien = 0'2876 Meter. — Der Vermessungsfufs = 125'24 par. Linien = 0'2825 Meter. — Die Elle = 249 par. Linien = 0'5617 Meter. — Die Ruthe hat 14 Vermessungsfufs.

Der Acker hat 120 Quadratruthen = 18'773 Aren.

Getraidemafs. Das Malter hat 16 Scheffel à 4 Metzen. — 1 Scheffel ist = 45'445 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Die Kanne hat 2 Mafs à 2 Nösel. — 1 Branntwein-Nösel = 0'496 Liter; 1 Bier-Nösel = 0'451 Liter.

Gewicht wie Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Schweiz.

Münzwesen im Allgemeinen.

Das Münzwesen der Schweiz war von jeher in einem regellosen, schlimmen Zustande, ein rechter Wirrwarr. Fast jeder Kanton, es sind deren 22, hat seine eigenen Münzen, und die Münzen des einen Kantons werden in den anderen Kantonen meistens nach einem anderen, geringeren Werthe angenommen und berechnet, so dafs beinahe so vielerlei Münzfufse, Münzarten uud Rechnungsweisen vorkommen als Kantone sind. An Vorschlägen zu Verbesserungen und zu einer Münzvereinigung hat es zwar nicht gefehlt, ein Resultat konnte aber immer nicht erzielt werden.

Zur Zeit als die Schweiz unter dem Namen „Helvetische Republik“ sich vereinigte, im J. 1798, entzog die Regierung den einzelnen Kantonen das Münzrecht, verordnete die in einigen Kantonen schon bestehende Rechnungsweise nach Schweizer-Franken à 10 Batzen à 10 Rappen als allgemeine Rechnungsweise, und liefs nach dieser Währung Münzen unter dem Stempel der helvetischen Republik prägen, nach dem Münzfufs der damals hauptsächlich kursirenden französischen Neue Louisd'or und Neuenthaler.

Diese Ausprägung dauerte nicht lange; im J. 1803 löste sich die Republik wieder auf, theilte sich wieder in Kantone und jeder Kanton

erhielt damit zugleich auch wieder das Münzrecht. Die Ausmünzung sollte zwar nach einem von der Tagsatzung ergangenen Beschlufs nach einem gleichmäfsigen Münzfufs geschehen, 1 Schweizer-Franken = 1½ französ. Franc. Diefs wurde aber nicht befolgt, sondern die Ausmünzungen der verschiedenen Kantone waren abweichend in Gewicht und Gehalt; grobes Geld wurde wenig geprägt, wohl aber viel Scheidemünze und diese von einigen Kantonen im Uebermafse. Es zirkulirten daher in der Schweiz zum gröfsten Theile fremde Münzen: in früheren Zeiten französ. Neue Louisd'or und Neuethaler, in neueren Zeiten Brabanterthaler und französ. 5 Francs, und diesen Münzen war in den verschiedenen Kantonen ein verschiedener Werth in Batzen und in Gulden beigelegt, welch' letztere Rechnungsweise neben der allgemeinen nach Schweizer-Franken sich forterhalten hatte. Von diesen ungleichen Werthungen rührt die Verschiedenheit der Zahlwerthe der Kantone her.

Endlich wurde von der Bundesversammlung am 7. Mai 1850 ein neues Münzgesetz erlassen, dessen Einführung im Laufe des Jahres 1852 bewerkstelligt sein wird. — Nach diesem Münzgesetz ist die Münzeinheit der Schweiz

der Franken à 100 Rappen oder Centimes,

in gleicher Ausprägung wie der französische Franc. Es sollen geprägt werden:

in Silber :	Stücke zu 5, 2, 1 und ½ Franken,
in Billon :	Stücke zu 20, 10 und 5 Rappen,
in Kupfer :	Stücke zu 2 und 1 Rappen,

und zwar:

für 2500000	Franken	in 5	Franken-Stücken
1500000	„	„ 2	„
2500000	„	„ 1	„
1000000	„	„ ½	„
2000000	„	„ 20	Rappen-Stücken
1250000	„	„ 10	„
1000000	„	„ 5	„
220000	„	„ 2	„
30000	„	„ 1	„
12000000	Franken.		

Die Ausprägung dieser Münzen geschieht nach Anordnung des Bundesrathes.

Sämmtliche gegenwärtig vorhandenen und im Umlauf befindlichen schweizer Münzen jeder Art sollen eingelöst und umgeschmolzen werden; der sich ergebende Verlust fällt denjenigen Kantonen zur Last, unter deren Stempel die einzuschmelzenden Münzen geprägt sind. — Die Einlösung dieser Münzen geschieht nach folgendem Tarif:

Goldsorten.

Dublonen von Bern etc.	16	Franken	20	Rappen
Dukaten von Bern etc.	8	„	10	„
10 Francs von Luzern	10	„	12	„
20 Francs von Genf	14	„	20	„
10 Francs „ „	7	„	10	„

Silbersorten.

10 Francs von Genf	7 Franken	10 Rappen	
4 Franken (Neuethaler) aller Kantone	4 »	05 »	
7 Stück zu 28 Fr. 40 Rappen.			
2 Guldenthaler von Zürch . . .	3 »	25 »	
1 » nach Verhältnifs.			
2 » von Basel . . .	3 »	04 »	
1, ²/₃, ¹/₂ Gulden nach Verhältn.			
2 Frankenstücke aller Kantone .	2 »	02 »	
7 Stück zu 14 Fr. 20 Rappen.			
21 Batzenstücke von Neufchatel .	1 »	90 »	
1 Frankenstücke aller Kantone .	1 »	01 »	
7 Stück zu 7 Fr. 10 Rappen.			
8 Batzenstücke von Zürch . . .	— »	80 »	
5 Batzenstücke aller Kantone . .	— »	50 »	
15 Schillingstücke von Glarus . .	— »	45 »	
4 Batzenstücke von Zürch . . .	— »	40 »	
15 Kreuzerstücke von St. Gallen .	— »	37 »	
10 Schillingstücke von Luzern . .	— »	32 »	
2¹/₂ Batzenstücke aller Kantone .	— »	25 »	

Die vorstehenden Einlösungswerthe verstehen sich in alter Valuta, die Zahlung erfolgt aber in Sorten der neuen Valuta, wobei der neue Franken zu 71 Rappen alter Valuta gerechnet wird.

Die nachstehenden Einlösungswerthe verstehen sich in neuer Valuta.

Billon- und Kupfermünzen.

3 Batzenstücke von Basel	42 Cents.
71 Stück zu 30 Franken.	
2 Batzenstücke von Zürch, Uri, Schwyz	28 »
71 Stück zu 20 Franken.	
5 Schillingstücke von Luzern	23 »
10 Stück zu 2 Fr. 30 Cents.	
6 Kreuzerstücke von St. Gallen	20 »
10 Stück zu 2 Fr. 10 Cents.	
1 Batzenstücke aller Kantone (Glarus und Neuenburg ausgenommen)	14 »
71 Stück zu 10 Franken.	
1 Batzenstücke von Neuenburg / 3 Schillingstücke von Glarus	13 »
10 Stück zu 1 Fr. 30 Cents.	
¹/₂ Batzenstücke aller Kantone, Neuenburg ausgenommen	7 »
71 Stück zu 5 Franken.	
¹/₂ Batzenstücke von Neuenburg	6 »
20 Stück zu 1 Fr. 30 Cents.	
1 Schillingstücke von Zürch	5 »
40 Stück zu 2 Fr. 25 Cents.	
1 Schillingstücke von Luzern	4 »
20 Stück zu 90 Cents.	
1 Schillingstücke von Glarus	4 »
25 Stück zu 1 Franken.	
3 Soldistücke von Tessin	9 »
10 Stück zu 90 Cents.	
1 Kreuzerstücke aller Kantone	3 »
10 Stück zu 35 Cents.	

2 Rappenstücke aller Kantone 10 Stück zu 28 Cents.	2 Cents.
1 Bluzgerstücke von Graubünden 20 Stück zu 45 Cents.	2 „
1/2 Kreuzerstücke aller Kantone 20 Stück zu 35 Cents.	1 „
1 Rappenstücke aller Kantone 10 Stück zu 14 Cents.	1 „
6 Denari-Stücke von Tessin 10 Stück zu 15 Cents.	1 „
3 Denari-Stücke von Tessin 10 Stück zu 7 Cents.	0 „

25-, 10-, 5-, 4-, 2-, 1 Centime-Stücke von Genf nach ihrem Nennwerthe.

Die Prägung der neuen Münzen findet in successiven Raten Statt. Mit Ausgabe der letzten Prägungsrate tritt die neue Valuta in Kraft. Bis dahin sollen bei sämmtlichen eidgenössischen Kassen gelten:

Brabanter oder Kronenthaler	40 1/2 Batzen
5 Frankenthaler	35 1/2 „
der süddeutsche Gulden	15 „
das östreichische 20 kr. Stück	6 „
das französ. 2 Francs-Stück	14 „
„ „ 1 „	7 „
„ „ 1/2 „	3 1/2 „

werden in den 3 letzten Sorten 5 Francs zusammen bezahlt, so gelten diese 35 1/2 Batzen.

Nach den vom Bundesrathe erlassenen Reductions-Tabellen werden gerechnet:

100 fl. Reichsgeld	= 212	Franken	12'12	Rappen neue Valuta.
100 fl. Zürcher Geld	= 233	„	33'20	„
100 fl. Glarner Geld	= 222	„	22'20	„
100 fl. Bündner Geld	= 170	„	—	„
100 fl. Luzerner Geld	= 190	„	47'13	„
100 fl. Schwyzer Geld	= 179	„	48'22	„
100 fl. Zuger Geld	= 187	„	73	„
100 Schweizer Franken				
in Brabanterthlr. à 39 4/5 Batzen	= 145	„	97	„
in 5 Frankenthlr. à 35 Batzen	= 142	„	86	„
in detto à 34 „	= 147	„	6	„
in Guldenstücken à 15 „	= 141	„	41	„
100 Thaler preufs. Cour.	= 370	„	—	„

Ob dieses neue Münzgesetz sich zweckmäfsig für die Schweiz erweisen, in allen Kantonen genau befolgt und von Dauer sein wird; wird die nächste Zukunft lehren.

Wirklich geprägte Münzen der Schweiz im Allgemeinen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Der helvetischen Republik.									
In Gold.									
Pistolen à 16 Franken b)	30'791	21	7	34'329	11	6'78	6	10	6'11
doppelte à 32 „ b)	15'341	21	$7\frac{1}{2}$	17'026	22	24'93	12	24	3'19
In Silber.		Loth	Grän						
40 Batzen b)	7'980	14	7	8'873	2	45'67	1	17	4'01
20 Batzen b)	15'895	14	7	17'675	1	23'18	—	23	9'15
10 Batzen b)	29'349	13	4	35'515	—	41'40	—	11	9'91
5 Batzen b)	49'924	10	12	73'386	—	20'02	—	5	8'68
Nach dem Gesetz von 1803.									
40 Batzen a)	7'781	14	$7\frac{1}{5}$	8'646	2	50'02	1	18	6'93
20 Batzen a)	15'563	14	$7\frac{1}{5}$	17'292	1	25	—	24	3'46
10 Batzen a)	31'125	14	$7\frac{1}{5}$	34'583	—	42'5	—	12	1'73
5 Batzen a)	51'590	10	12	77'385	—	19	—	5	5'13
1 Batzen a)	76'438	2	12	458'628	—	3'2	—	—	10'99
Nach dem Gesetz von 1850.									
5 Franken . . . a)	9'354	14	$7\frac{1}{5}$	10'394	2	21'43	1	10	4'92
2 Franken . . . a)	23'386	14	$7\frac{1}{5}$	25'984	—	56'57	—	16	1'96
1 Franken . . . a)	46'771	14	$7\frac{1}{5}$	51'968	—	28'29	—	8	0'98
½ Franken . . . a)	93'542	14	$7\frac{1}{5}$	103'936	—	14'14	—	4	0'49
20 Rappen a)	71'956	2	$7\frac{1}{5}$	479'707	—	3'06	—	—	10'49
10 Rappen a)	95'542	1	$10\frac{4}{5}$	935'542	—	1'57	—	—	5'38
5 Rappen a)	140'313	—	$14\frac{2}{5}$	2806'260	—	0'53	—	—	1'81

In Kupfermünzen wird nach dem Gesetz von 1850 die Vereinsmark Kupfer in 2 Rappenstücken zu 15 Sgr. 1'44 Pf. preufs. = 52'92 kr. im 24½ fl. Fufs, in 1 Rappenstücken zu 12 Sgr. 7'2 Pf. preufs. = 44'1 kr. im 24½ fl. Fufs ausgebracht.

Mafse und Gewichte.

Noch grauenvoller als im Münzwesen ist die Manchfaltigkeit und Verschiedenheit in den Mafsen und Gewichten; nicht nur die einzelnen Kantone, auch einzelne Ortschaften haben ihre eigenen, abweichenden Mafse und Gewichte, und es bestanden, und bestehen zum Theil noch, 264 verschiedene Mafse für 6 Gattungen von Mafsen (für Fufs-, Ellen-, Feld-, Getraide- und Flüssigkeitsmafs und Gewicht). Bestrebungen, mehr Einförmigkeit herbeizuführen, hatten keinen Erfolg bis ins J. 1835; in diesem Jahre schlossen 12 Kantone ein Concordat zur Einführung gleichförmiger Mafse und Gewichte, welche mit 1. Janur 1838 in Kraft treten sollten, aber eigentlich erst seit 1. Jan. 1840 wirklich eingeführt wurden. Diese

Neuen schweizer Mafse und Gewichte

laut Concordat vom 17. August 1835 zwischen Aarau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürch, sind:

Längenmafs. Der Fufs hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Striche und ist = 0'3 Meter = 132'989 par. Linien = 1 badischer Fufs s. Karlsruhe. — Die Elle hat 2, der Stab 4, das Klafter 6, die Ruthe 10 Fufs. Die Wegestunde hat 16000 Fufs = 0'648 geographische oder deutsche Meilen.

Flächenmafs. Das Quadratklafter hat 36 Quadratfufs = 3'24 Quadratmeter; die Quadratruthe hat 100 Quadratfufs = 9 Quadratmeter. — Die Juchart hat 400 Quadratruthen = 36 Aren = 1 badischen Morgen s. Karlsruhe.

Kubikmafs. Das Kubikklafter hat 216 Kubikfufs = 5'832 Steren. — Das Holzklafter hat 6 Fufs Länge, 6 Fufs Breite und hält bei 3 Fufs Scheitlänge 108 Kubikfufs = 2'916 Steren; doch ist die Scheitlänge dem örtlichen Gebrauche überlassen. — Der Kohlenkorb hat 12, der Torfkorb 6 Kubikfufs.

Getraidemafs. Das Malter hat 10 Viertel à 10 Immi und hält 150 Liter = 1 bad. Malter s. Karlsruhe; das Viertel darf auch in 4 Vierling à 4 Mäfschen getheilt, und 4 Viertel 1 Mütt oder Sack genannt werden.

Flüssigkeitsmafs. Der Saum oder die Ohm hat 100 Mafs à 4 Schoppen und ist = 150 Liter = 1 bad. Ohm s. Karlsruhe.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 2 Halbeloth; 1 ℔ = ½ Kilogramm, wie in Baden und Hessen-Darmstadt s. Darmstadt.

Beim Gold- und Silbergewicht wird das ℔ zehntheilig weiter eingetheilt wie in Frankreich.

Medicinalgewicht bleibt in allen Kantonen wie bisher.

Schwerin s. Rostock.

Schwyz,

Hauptort des gleichnamigen Schweizer Kantons, mit 5000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Schweizer Franken à 10 Batzen à 10 Rappen,

in demselben Zahlwerth wie das Berner Courantgeld s. Bern.

Früher wurde gerechnet nach

Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer à 8 Heller, oder nach

Gulden à 40 Schilling à 4 Rappen à 2 Angster à 2 Heller,

den Neuen Louisd'or zu 13 fl., oder den franz. Neuenthaler zu 3¼ fl., wornach (den N. Louisd'or zu 11 fl., den Neuenthaler zu 2¾ fl. im 24½ fl. Fufs gerechnet) 1 Schwyzer Gulden = 14 Sgr. 6'07 Pf. preufs. = 50'77 kr. im 24½ fl. Fufs.

Auch kommt in Schulddocumenten eine Rechnung nach Pfund Geld und Kronen vor; 1 Pfund Geld ist = 5 Kronen, 1 Krone = 2 fl. Es ist demnach, den Neuen Louisd'or zu 13 fl. hiesig und zu

16 Schweizer Franken gerechnet, 1 Pfund Geld = 123'077, 1 Krone = 24'615, 1 Gulden = 12'308 schweizer Batzen.

Die neue Rechnungsweise seit 1850 s. Schweiz.

Mafse und Gewichte sind die alten Zürcher; nur ist beim Getraidemafs das Viertel = 21'046 Liter = 1'4031 neue schweizer Viertel; beim Flüssigkeitsmafs die hiesige Mafs = 1'8065 Liter = 1'2043 neue schweizer Mafs.

Semlin in der slavonischen Militärgränze, wie Wien.

Serbien,

Fürstenthum unter türkischer Oberhoheit; Hauptstadt Belgrad mit 30000 Einwohnern.

Man rechnet wie in Konstantinopel nach

Piastern à 40 Paras,

auch kommt als Rechnungsmünze ein sogenannter serbischer Piaster vor, welcher 2 türkischen Piastern gleich ist.

Es bestehen hier zweierlei Geldkurse: 1) der Contributionskurs (Steuerkurs) von der Regierung eingeführt, welche nach demselben die Contribution oder Steuer erhebt und Rechnung führt; der östreich. Dukaten wird zu 24, der Conventionsthaler zu 10 Piastern gerechnet; 2) der Platzkurs oder gewöhnliche türkische Kurs, nach welchem im Handel gerechnet wird; der östreich. Dukaten gilt 56, der Conventionsthaler 24, das 20 kr. Stück 4 Piaster. Es sind demnach 5 Piaster im Contributionskurs = 12 Piaster im Steuerkurs.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs ist die türkische Arschin, welche = $2\frac{1}{4}$ wiener Fufs gerechnet wird.

Getraide und Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.

Gewicht Die Oka wird in 4 Litra à 100 Drammen getheilt und = $2\frac{1}{4}$ wiener ℔ gerechnet, an räumlichem Inhalt = $1\frac{1}{4}$ wiener Mafs = 1'769 Liter. — Der Tovar hat 100 Oken.

Sevilla wie Cadix.

Siam,

Königreich in Hinterindien, mit der Hauptstadt Bankasai oder Bankok mit 100000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Tikals oder Bats à 4 Salungs à 2 Fuangs à 800 Kauris.

Der Pikul hat 8000 Tikals, der Kätty 80 Tikals.

Die Kauris sind eine Muschelart, die Benennungen der übrigen Rechnungsmünzen sind zugleich die Benennungen der Gewichtstheile dieses Landes. Eigentliche Münzen hat man nicht; der Tikal, Salung, Fuang sind kleine Stücke einer Silberstange, welche Stücke an den Enden gebogen, zusammengehämmert und mit zwei oder 3 Stempeln versehen werden.

17 Tikals sind auf 1 Vereinsmark fein Silber zu rechnen, wornach 1 Tikal = 24 Sgr. 8'47 Pf. preufs. = 1 fl. 26'47 kr. im 24½ fl. Fufs.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Die Juta hat 100 Sen à 20 Vuahs (Faden) à 4 Cubits (Ellen). Der Faden, das gebräuchlichste Längenmafs, ist = 1'98 Meter.

Getraidemafs. Für Reis und Salz hat man ein grofses Mafs, welches 22 Pikuls Reis, 27 Pikuls Salz wiegt.

Flüssigkeitsmafs. Der Kanan hat 4 Leengs = 2'38 Liter.

Gewicht. Der Pikul hat 50 Kättys à 20 Thäls à 4 Tikals. — 1 Kätty = 2 chinesische Kättys, also = 1'20957 Kilogramm = 2'5862 preufs. ℔ = 2'1599 wiener ℔. — Der Pikul und Thäl sind dem chinesischen Pikul und Thäl gleich s. Kanton.

Gold- und Silbergewicht. Der Tikal hat 4 Salungs à 2 Fuangs à 2 Song-p'hais à 2 P'hainungs à 32 Sagas. — 1 Tikal = 15'292 Gramm.

Die Feinheit des Goldes und Silbers wird nach Taques (Hunderttheilen) bezeichnet.

Singapore,

Insel an der südlichen Spitze der Halbinsel Malakka, im Besitze der Engländer, mit der Hauptstadt und wichtigem Handelsplatz Singapore, mit 50000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Spanischen Piastern à 100 Cents,

auch nach Sicca-Rupien und jetzt nach Compagnie-Rupien à 16 Annas à 12 Pice s. Bombay und Kalkutta. — Die Compagnie-Rupie gilt 47 Cents.

Wechselkurs auf London, 6 Monat nach Sicht, *4 Schilling 3 Pence für 1 Piaster; auf Kalkutta, Bombay, Madras, 6 Monat dato, *217½ Compagnie-Rupien für 100 Piaster.

Mafse und Gewichte sind hauptsächlich die englischen; aufserdem bedient man sich des chinesischen Gewichts, des Pikols à 100 Kättis à 16 Thäls s. Kanton.

Gold- und Silbergewicht. Das Kätti hat 20 Bunkals à 16 Miams. Der Bunkal ist das Gewicht von 2 spanischen Piastern = 53'967 Gramm.

Das Corge oder Score ist 20 Stück.

Sinigaglia,

im Kirchenstaate, mit 8000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen wie Rom.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Rom und Ancona.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Piede (Fufs) = 247'583 par. Linien = 0'5585 Meter. — Der Braccio da panna e da seta (Wollen- und Seiden-Elle) = 294'3 par. Linien = 0'664 Meter. — Der Braccio da tele nostrali (Elle für einheimische Leinwand) = 346'7 par. Linien = 0'782 Meter.

Getraidemafs wie Ancona.

Flüssigkeitsmafs. Die Soma hat 50 Boccali = 118 Liter.

Gewicht. Der Centinajo hat 100 Libbre; 1 Libbra = 337 Gramm.

Jährlich wird hier eine grofse Messe gehalten, welche am 14. Juli beginnt und bis Ende des Monats dauert, je nach Gröfse der Geschäfte auch 5 bis 10 Tage länger. — Mefszahlungen und Wechsel in der Messe zahlbar müssen bis den 22. Juli Mittags bezahlt oder protestirt werden, um die Klage noch am nämlichen Tage einreichen zu können, worauf das Mefs-Tribunal sogleich Vorladung der Personen verfügt und bei beharrlicher Zahlungsweigerung auf Güter- und Personalarrest erkennt.

Smyrna,

türkisch Ismir, auf der Küste Kleinasiens, in der Provinz Natolien, Haupthandelsplatz der Levante, mit 150000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Wechsel- und Geldkurse wie Konstantinopel.

Im Grofshandel rechnet man meistens nach spanischen Piastern oder östreichischen Conventionsthalern, beide in 100 Cents getheilt.

Mafse und Gewichte, Verkaufsweisen wie Konstantinopel.

Beim Getraidemafs wird gewöhnlich das alte Kilo von Smyrna angenommen = 1½ Kilo von Konstantinopel = 52'899 Liter, an Gewicht bei Waizen 31 bis 32, bei Reis 10 Oke.

Beim Gewicht hat der Kantar 45 Oke (also 1 Oka mehr als der Kantar in Konstantinopel), wird aber auch in 100 Rottel oder Rotoli eingetheilt; 1 Rottel hat demnach 180 Drachmen = 578'23 Gramm. — Die Oka von Smyrna wird der von Konstantinopel gleich gerechnet, ist aber eigentlich etwas schwerer und wiegt 1284'96 Gramm = 2'7473 preufs. ℔ = 2'2945 wiener ℔.

Solothurn,

Hauptort des gleichnamigen schweizer Kantons, mit 5000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Schweizer Franken à 10 Batzen à 10 Rappen,

in dem Zahlwerthe des Berner Courantgeldes s. Bern; oder nach

Gulden à 15 Batzen à 4 Kreuzer,

in demselben Zahlwerthe wie Bern, den Neuen Louisd'or zu $10^2/_3$ fl.

Ueber die neue Rechnungsweise seit 1852 s. Schweiz.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen von Basel.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons.

In Gold : Ducaten; $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pistolen.

In Silber : Neuethaler oder 4 Frankenstücke, $^1/_2$ zu 20 Batzen, $^1/_4$ zu 10 Batzen.

Stücke zu 5 und 1 Batzen.

Wirklich geprägte Münzen Solothurns.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24^1/_2$ Fuſs		Werth in Preuſs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Dukaten v. 1768 . . b)	67'745	23	6	68'761	5	32'89	3	5	1'34
Pistolen b)	30'573	21	$6\frac{3}{4}$	34'029	11	12'66	6	12	2'27
detto v. 1797 . . b)	30'888	21	$6\frac{1}{4}$	34'446	11	4'52	6	9	10'35
doppelte, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ nach Verhältniſs.									
Neue Pistolen . . . a)	30'575	21	$7\frac{1}{5}$	33'972	11	13'79	6	12	6'14
In Silber.		Loth	Grän						
Neuethaler v. 1813 . b)	7'877	14	$8\frac{1}{2}$	8'709	2	48'8	1	18	2'71
20 Batzenstücke v. 1798 b)	15'448	13	6	18'539	1	19'3	—	22	7'86
10 Batzen nach Verhältn.									
10 Batzenstücke v. 1761 b)	29'362	11	4	41'863	—	35'01	—	10	—
5 Batzenstücke . . b)	55	12	—	73'333	—	20'05	—	5	8'73
1 Batzenstücke v. 1811 b)	89'043	2	11	545'628	—	2'7	—	—	9'24

Maſse und Gewichte

sind seit 1840 gesetzlich die neuen schweizer s. Schweiz.

Frühere Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Fuſs ist der Berner. — Die Elle = 242 par. Linien = 0'5459 Meter = 0'9099 neue schweizer Ellen. — Der Stab = 524 par. Linien = 1'97 neue schweizer Ellen = 0'985 neue schweizer Stab.

Die Juchart = 40000 Quadratfuſs = 34'4 Aren = 0'9556 schweizer Juchart.

Getraidemaſs. Der Mütt hat $1^1/_2$ Viertel à 8 Mäſs à 4 Immi à 8 Batzendingli. 1 Viertel = 105'9515 Liter = 7'0634 neue schweizer Viertel. — Das Rittermäſs = 18'1497 Liter = 1'2098 neue schweizer Viertel.

Flüssigkeitsmafs. Der Saum hat 4 Brenten à 5 Stützen à 5 Mafs und ist = 159'418 Liter = 1'0628 neue schweizer Saum.

In den Aemtern Dorneck und Thierstein hat der Saum 3 Ohm à 32 Mafs = 136'511 Liter = 0'91 neue schweizer Saum.

Gewicht. Der Zentner hat 10 Stein à 10 ℔ à 32 Loth. — 1 ℔ = 518'4 Gramm = 1'0368 neue schweizer ℔.

Gold- und Silbergewicht war das alte pariser Markgewicht.

Medicinalgewicht hat die gewöhnliche deutsche Eintheilung, 1 ℔ wiegt 357'622 Gramm.

Speyer,

Hauptstadt des bairischen Rheinkreises, mit 10000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen etc. wie München.

Mafse und Gewichte sind im ganzen bairischen Rheinkreis die französischen metrischen s. Paris.

Der Fufs ist = $\frac{1}{3}$ Meter; die Elle = $1\frac{1}{5}$ Meter.

Beim Brennholzmafs hat das Klafter 144 Kubikfufs = 3'58 Steren.

Beim Getraidemafs wird der Hectoliter auch in 4 Viernsel à 2 Simmer à 4 Vierling eingetheilt.

Der Quintal oder Zentner hat 100 Kilogramm.

Stabrök,

jetzt Georgetown, Hauptort der früher holländischen, jetzt, seit 1814, brittischen Besitzung Demerary in Guyana in Südamerika, mit 10000 Einwohnern.

Früher wurde gerechnet nach Gulden à 20 Stüber westindisch-Courant, welches 20 Procent schlechter ist als holländ. Cour.; dann nach Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pence; in neuerer Zeit aber wurde die Rechnungsweise nach

spanischen Piastern oder Dollars à 100 Cents

gesetzlich eingeführt. Der Piaster oder Dollar hat den festen Werth von $4\frac{1}{3}$ Schilling; das Pfund Sterling wird bei den Regierungskassen zu 14 früheren Gulden gerechnet.

England hat für diese Besitzung im J. 1809 Stücke zu 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Gulden, in Kupfer Stücke zu 1 und $\frac{1}{2}$ Stüber prägen lassen; es sollen 36'824 dieser Gulden auf die Vereinsmark fein Silber gehen. Aufserdem kursiren englische halbe Kronen, Schillinge und Sixpence, hauptsächlich aber spanische Piaster.

Der Kurs auf London, 90 Tage Sicht, ist *470 Piaster für 100 £.

Es besteht hier eine Zweigbank der westindischen Kolonialbank, und seit 1836 die brittische Guyana-Bank mit einem Fonds von 300000 £ oder $4\frac{1}{5}$ Million Gulden in 6000 Actien zu 50 £ oder 700 Gulden.

Mafse und Gewichte sind die alten holländischen, in neuerer Zeit werden aber mehr die englischen angewendet.

Man rechnet 100 ℔ engl. avdp. = 110 ℔ holländ. — Die Tierce oder das halbe Oxhoft Zucker hält 42 engl. Gallons oder 168 engl. Quart, das Fafs Zucker 31½ Gallons, die Tonne Rhum 84 Gallons.

Stettin,

in der preufsischen Provinz Pommern, mit 45000 Einwohnern.

Münzen, Wechselkurse, Wechselrecht, Mafse und Gewichte s. Berlin.

Im J. 1824 wurde hier die ritterschaftliche Privatbank in Pommern von einem Verein pommerscher Rittergutsbesitzer gegründet, mit einem Fonds von 2 Millionen Thaler in 4000 Actien à 500 Rℓ., welche 4 pC. jährliche Zinsen und eine Dividende je nach Mafsgabe des Gewinnes tragen; sie ist Disconto-, Depositen-, Leih-, Conto-Corrent- und Zettelbank. Die früher ausgegebenen 500000 Rℓ. Bankscheine wurden durch Verordnung vom 5. Dec. 1836 eingezogen und dagegen vom Staate der nämliche Betrag in Kassenanweisungen ausgegeben; im J. 1849 erhielt aber die Bank die Genehmigung, wieder Banknoten zu 10, 20, 50 und 100 Rℓ. auszugeben, im Belaufe von 1 Million Rℓ.; von dem Betrage der umlaufenden Noten mufs wenigstens ⅓ in baarem Gelde, ⅓ in discontirten Wechseln, der Rest in inländischen Obligationen bei der Bank vorhanden sein. Die Bank steht unter Oberaufsicht der Regierung.

Ferner besteht hier eine Filiale der preufsischen Hauptbank; See-Assecuranz-Compagnie; Preufsische National-Versicherungsgesellschaft für See-, Strom- und Feuerversicherung mit einem Fonds von 3 Millionen Rℓ.; Walzmühlen-Gesellschaft mit einem Fonds von 150000 Rℓ.; Dampfschifffahrt und Eisenbahngesellschaften u. s. w.

Platzgebräuche.

Im Getraidehandel rechnet man den Wispel bei Waizen, Roggen, Gerste, Reps, Rübsamen, Schlagleinsamen zu 25 Scheffel, bei Hafer zu 26 Scheffel, bei Malz zu 24 Scheffel. — Den gröfseren Wispel (von 25 und 26 Scheffel) nennt man Wispel volles Mafs, den gesetzlichen Wispel (von 24 Scheffel) nennt man Wispel kahles Mafs.

Das Sieb hat ⅓, die Tonne 2½ Scheffel; die Last hat 3 Wispel.

Beim Flüssigkeitsmafs wird das Oxhoft zu 1½ Ohm oder 3 Eimer oder 6 Anker gerechnet; gewöhnlich hält das Oxhoft Franzwein 180 berliner Quart; Cahors, Bergereac, Hochländer 160—165 Quart; das Stück Piccardan 1½ Oxhoft = 260 Quart; das Stück Tavel und Roquemaure 210 bis 215 Quart. — Rhum wird meistens pr. 30 Viertel verkauft, worunter das Oxhoft von Bordeaux, die Bar-

rique von 30 Veltes, verstanden wird, welches man hier auch Oxhoft nennt, aber zu 192 berliner Quart rechnet. Manchmal wird aber auch Jamaica-Rhum nach dem englischen Imperial-Gallon, Batavia-Arak nach der niederländischen Kanne = dem französ. Liter verkauft; man rechnet 1 Gallon = 4 preufs. Quart, 563 Kannen oder Liter = 490 Quart.

Der Preis des Spiritus versteht sich in Qualitäts-Procenten, welche man für 1 Silbergroschen pr. Quart gibt. Ist z. B. der Preis 18 : so bedeutet diefs, dafs man 18 Procent der Stärke des Spiritus für 1 Silbergroschen pr. Quart gibt; hat also der Spiritus 72 Procent Stärke, so kostet jedes Quart 4 Silbergroschen und 1 Oxhoft oder 180 Quart kosten 24 ℛ︀.

Beim Gewicht rechnet man die Bürde Stahl zu 3 Zentner, den Lägel steiermärkischen Stahl zu 150 ℔, inländischen Stahl zu 100 ℔. — Die Tonne grüne Seife wiegt netto 280 ℔. — Das Schiffpfund zu Wasser hat 400 schwedische ℔.

Die Schiffslast ist 4000 ℔ Eisen und andere schwere Güter; $56\frac{1}{2}$ Scheffel Getraide; 2000 ℔ Hanf und andere leichte Güter; 8 Oxhoft Wein; 13 Tonnen Häringe; 5 Schock Pipen-, 7 Schock Oxhoft-, 12 Schock Oxhoftboden-Stäbe; 9 Schock Tonnen-, 14 bis 16 Schock Tonnenboden-Stäbe; $1\frac{1}{4}$ Schock Franzholz; $2\frac{1}{2}$ Schock Klappholz; 8 Schock Böttcher Pipen-, 10 Schock Böttcher Oxhoft-, 16 Schock Böttcher Tonnen-, 20 Schock Oxhoftboden-, 24 bis 32 Schock Böttcher Tonnenboden-Stäbe; 65 Kubikfufs Eichen Schiffsholz oder Planken, 70 Kubikfufs fichtene Balken; 350 grofse und 400 kleine Kandiskisten.

Bei Betrachtungen nach Grofstausend rechnet man 5 Schock Franzholz, 10 Schock Klappholz, 20 Schock Pipenstäbe, 40 Schock Tonnenstäbe, 30 Schock Oxhoftstäbe, 60, 80 bis 120 Schock Bodenstäbe, 260 Kubikfufs Eichen-, 280 Kubikfufs Fichtenholz auf 1 Grofstausend.

Das Stroh hat 6 Wall à 80 Stück; der Mollen hat 30 Stück; der Fimm Deckstroh hat 100 Schöfen oder Bund à 1 Fufs dick, 1 Bund wird auf 1 Quadratfufs Dach bestimmt; der Soller Schleifsteine hat 80 Stück; der Chalter Steinkohlen hat 18 Tonnen à 4 Scheffel, der Keel Steinkohlen ist 7 Last; die Recke Leinwand hat 16 Ellen; das Stück Garn hat 20 Fitzen à 40 Faden à 3 auch 4 Ellen; das Fafs Mehl hat circa 200 ℔ Brutto, 180 ℔ netto.

Stockholm,

Hauptstadt des Königreichs Schweden, mit 100000 Einwohnern.

Man rechnet jetzt in ganz Schweden gemäfs dem Gesetze vom 23. Mai 1845 nach

Reichsthalern à 48 Schilling à 4 Stüber,

und es ist 1 solcher Reichsthaler im Zahlwerthe = 1 Reichsthaler der früheren Reichsschuldzettel (s. Papiergeld) oder = $\frac{1}{4}$ Species-Reichs-

thaler, und da 9'169 Species-Reichsthaler auf die Vereinsmark fein Silber gehen, so ist 1 Reichsthaler der neuen Valuta = 11 Sgr. 5'42 Pf. preufs. = 40'08 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Das jetzige Papiergeld Schwedens sind eigentlich die Bankozettel (s. Papiergeld) und nach dem Gesetz vom 1. März 1830 sind $2\frac{2}{3}$ Reichsthaler in Bankozetteln = 1 Species-Reichsthaler und 2 Reichsthaler in Bankozetteln sind = 2 Reichsthaler in Reichsschuldzetteln; es bestehen daher dreierlei Valuten:

1) die neue Valuta seit 1845 oder die Valuta in Reichsschuldzetteln, 1 ℛ︀. = 11 Sgr. 5'42 Pf. preufs. = 40'08 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.
2) die Valuta in Bankozetteln, 1 ℛ︀. = 17 Sgr. 2'13 Pf. preufs. = 1 fl. 0'12 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.
3) die Valuta in Species, 1 ℛ︀. = 1 ℛ︀. 15 Sgr. 9'68 Pf. preufs. = 2 fl. 40'32 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Verhältnifs sämmtlicher schwedischer Rechnungsmünzen bis in die neuere Zeit.

Reichsthaler Species	Thaler Silbermünze	Thaler Kupfermünze	Mark Silbermünze	Schillinge Species	Mark Kupfermünze	Oeren oder Witten Silbermünze	Oeren oder Rundstücke Kupfermünze	Oerlein Silbermünze	Oerlein Kupfermünze	Pfennige
1	6	18	24	48	72	192	576	768	2304	4608
	1	3	4	8	12	32	96	128	384	768
		1	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{2}{3}$	4	$10\frac{2}{3}$	32	$42\frac{2}{3}$	128	256
			1	2	3	8	24	32	96	192
				1	$1\frac{1}{2}$	4	12	16	48	96
					1	$2\frac{2}{3}$	8	$10\frac{2}{3}$	32	64
						1	3	4	12	24
							1	$1\frac{1}{3}$	4	8
								1	3	6
									1	2

Metallgeld zirkulirt in Schweden wenig, das allgemeine und hauptsächlichste Zahlungsmittel ist schon seit langer Zeit

Papiergeld. Bald nach Errichtung der schwedischen Reichswechselbank im J. 1657 wurden von dieser sogenannte Banko-Transportzettel ausgegeben, welche, da schon damals nur Kupfergeld vorhanden war, auf Kupfergeld lauteten und gesetzlich im Waarenhandel, in Wechselzahlung so wie überhaupt zu allen Ausgaben dienen und dem baaren Gelde gleich zirkuliren sollten.

Um in das Münzwesen eine bessere Gestaltung zu bringen, erschien am 27. Nov. 1776 eine Königl. Verordnung, nach welcher von Anfang 1777 an anstatt des bisherigen Papier- und Kupfergeldes wieder eine Silbermünze, der Reichsthaler oder wirkliche Speciesthaler, als allgemeine Münze eingeführt werden, keine auf Kupfermünze lautenden Zettel mehr ausgegeben, sondern alle bis dahin in Umlauf befindlichen Zettel nach und nach eingezogen und nach Belieben des Inhabers von der Bank entweder wirklich geprägte Speciesthaler oder neue Bankzettel, auf Speciesthaler lautend, dafür gegeben werden sollten. 1 Species-Reichsthaler wurde gleichgesetzt mit 6 Thaler Silbermünze oder 18 Thaler Kupfermünze von dem älteren

Papiergelde; wer also der Bank 60 Rℓ. Silbermünze oder 180 Rℓ. Kupfermünze in Bankzetteln überbrachte, bekam dafür 10 Speciesthaler baar oder einen neuen, auf 10 Speciesthaler lautenden Bankzettel. Diese neuen Bankzettel sollten zu demselben Werthe wie das baare Geld kursiren und auf Verlangen sogleich von der Bank gegen Speciesthaler in klingender Münze eingelöst werden. Es konnte aber diese Maſsregel in Folge der mancherlei miſslichen Umstände, in denen der schwedische Staat sich fortwährend befand, und da die Masse des vorhandenen baaren Geldes nur klein, die der umlaufenden Bankzettel aber sehr groſs war (circa 600 Millionen Kupferthaler), nicht lange befolgt werden; auch die neuen Bankozettel sanken daher nach und nach sehr im Werthe nnd der Preis derselben gegen Silbergeld änderte sich beständig, bis derselbe durch das Gesetz vom 1. März 1830 wie oben erwähnt dahin fixirt wurde, daſs $2^2/_3$ Rℓ. in Bankozetteln gleich sind mit 1 Species-Reichsthaler.

Eine andere Sorte Papiergeld waren die **Reichsschuldzettel** oder **Reichsgeldzettel**, welche einen noch geringeren Werth hatten als die Banko-Zettel, indem 3 Rℓ. in Reichsschuldzetteln fest mit 2 Rℓ. in Bankozetteln gleich gerechnet wurden. — Diese Reichsschuldenzettel wurden in der letzten Zeit nicht mehr ausgegeben und nach Verordnung von 1845 ganz eingezogen; da aber die Nation besonders im kleinen Verkehr an diese Reichsschuldenzettel-Valuta sich gewöhnt hatte und meistens nach dieser rechnete : so wurde auf den Bankozetteln neben dem Werthe in Banko auch der Werth in Reichsschuldzetteln angegeben (nach dem Verhältniſs von 2 Rℓ. in Banko = 3 Rthlr. in Reichsschuldzetteln), so daſs dadurch die Bankozettel zugleich den Werth der jetzigen Rechnungsweise ausdrücken, da die Reichsschuldenzettel-Valuta jetzt als gesetzliche Rechnungs-Valuta angenommen ist, s. oben.

Das kursirende Papiergeld besteht demnach nur noch in den Bankozetteln von 2 Rthlr. an in verschiedenen Summen und im Gesammtbelauf von ca. 35 Millionen Rthlr.; doch ist von dem älteren Papiergeld noch nicht alles eingezogen und es kommen noch von den älteren Transportzetteln, auf Kupfergeld lautend, in Abschnitten bis zu 8 Schilling herab, vor.

Wirklich geprägte Münzen Schwedens.

In Gold : Dukaten; diese werden von der Reichsbank seit 1842 zu 5 Rthlr. 28 Schilling Banko angenommen und 5 Rthlr. 32 Schill. Banko ausgegeben.

In Silber : Speciesthaler, $^1/_1$, $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_{12}$, $^1/_{24}$.
Seit 1830 wurden aber geprägt :
Speciesthaler, $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{12}$; und anstatt der $^1/_{12}$ seit 1845 $^1/_{16}$.

In Kupfer : Stücke 1 Rundstück und $^1/_2$ Rundstück.
Slanten zu 3 Rundstück, doppelte zu 6 Rundstück.
Seit 1830 wurden geprägt :
Stücke zu 2, 1, $^2/_3$, $^1/_3$ und $^1/_6$ Schilling Banko.

Bis zum J. 1777 wurden auch grofse Kupfermünzen, **Platten** genannt, geprägt, zu 4, 3, 2, 1½, 1, ¾ und ½ Rthlr. in Silbermünze, oder da 1 Rthlr. in Silbermünze 3 Rthlr. in Kupfermünze galt, zu 12, 9, 6, 4½, 3, 2¼ und 1½ Rthlr. in Kupfermünze. — Das Stück zu 12 Rthlr. Kupfer wog ca. 6½ ℔ preufs.

Wirklich geprägte Münzen Schwedens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Gr.	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Dukaten, seit 1777 . a)	67'1241	23	5	68'7962	5	32'72	3	5	0'76
doppelte, 4fache nach Verhältnifs.									
Dukaten, seit 1835 . a)	67'0904	23	4'98	68'7677	5	32'86	3	5	1'23
b)	67'072	23	4'25	68'9268	5	32'09	3	4	10'60
doppelte, 4fache nach Verhältnifs.									
In Silber.		Loth	Grän						
Seit 1777.									
Speciesthaler . . . a)	7'988	14	1	9'093	2	41'65	1	16	2'25
⅔, ⅓ nach Verhältn.									
⅙ Speciesthlr. à 8 Schill. a)	37'723	11	1	54'594	—	26'93	—	7	8'32
$\frac{1}{12}$ detto à 4 Schill. a)	55'474	8	2	109'429	—	13'43	—	3	10'06
$\frac{1}{24}$ detto à 2 Schill. a)	84'321	6	2	220'768	—	6'66	—	1	10'83
Seit 1830.									
Speciesthlr. à 48 Schill. a)	6'877	12	—	9'169	2	40'32	1	15	9'68
½ detto à 24 Schill. a)	13'754	12	—	18'338	1	20'16	—	22	10'84
¼ detto à 12 Schill. a)	27'507	12	—	36'676	—	40'08	—	11	5'42
⅛ detto à 6 Schill. a)	55'014	12	—	73'352	—	20'04	—	5	8'71
$\frac{1}{12}$ detto à 4 Schill. a)	82'522	12	—	110'028	—	13'36	—	3	9'81
$\frac{1}{16}$ detto à 3 Schill. a)	110'028	12	—	146'704	—	10'02	—	2	10'36
Speciesthlr. v. 1831-1837 b)	6'9	11	17	9'243	2	39'04	1	15	5'29

Wechselkurse werden notirt auf:

Amsterdam	für 1 Rthlr. oder 2½ fl. niederl.	*120 Schilling Bankozettel.
Berlin	„ 1 Rthlr. preufs. Cour.	* 88 „ „
Hamburg	„ 3 Mark Banko	*130 „ „
Kopenhagen	„ 1 Reichsbankthaler	* 64 „ „
Lissabon	„ 1 Crusado v. 400 Reïs	* 64 „ „
Livorno	„ 1 Lira toscana	* 18¼ „ „
London	„ 1 Liv. St.	* 12 Rthlr. 16 Schill. „
Paris	„ 1 Franc	* 22⅞ Schilling „
Petersburg	„ 1 Silberrubel	* 93¾ „ „

Fremde Münzen kommen wenig vor; es gelten:

Spanische Piaster	* 2 Rthlr.	25	Schill. Bankzettel	
Preufsische Thaler	* 1 „	36	„	„
Russische Silberrubel	* 1 „	43	„	„
Englische Kronen	* 2 „	36	„	„
Deutsche Conventionsthaler .	* 2 „	22	„	„

Wechselrecht. Uso ist 1 Monat nach der Acceptation. — **Respecttage** sind 6, Sonn- und Festtage inbegriffen; ist der letzte Respecttag ein Sonn- oder Festtag, so mufs am Tage vorher bezahlt

oder protestirt werden. Wechsel, die erst nach der Verfallzeit ankommen, geniefsen so viel Respecttage, als ihnen vom Verfalltag an gerechnet noch zukommen. — Wechsel nach Sicht, oder einige Tage nach Sicht geniefsen keine Respecttage, sondern müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden. — Mitte des Monats ist der 15.

Wechselstempel für alle Tratten auf das Ausland beträgt :

bis	100	Rthlr.	Species	oder	hamburger	Banko	6	Schilling	Bankzettel.
von 101 bis	400	„	„	„	„	„	12	„	„
von 401 bis	1000	„	„	„	„	„	24	„	„
über	1000	„	„	„	„	„	1	Rthlr.	„

Bank. Die schwedische Reichsbank wurde im J. 1657 gegründet, erhielt aber erst 1668 ihre feste Einrichtung; sie besteht noch jetzt als Disconto-, Leih-, Conto-Corrent-, Giro- und Zettelbank, ihre Zettel sind das Hauptzahlungsmittel in Schweden s. Papiergeld.

Aufserdem bestehen in Schweden noch 6 Privatbanken, welche ebenfalls Noten ausgeben, jedoch unter gewissen Beschränkungen; ferner das Eisen-Contor zur Förderung der Interessen sämmtlicher Eisenwerke; mehrere Assecuranz-Gesellschaften etc.

Mafse und Gewichte Schwedens.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien und ist = 131'615 par. Linien = 0'2969 Meter = 0'94599 preufs. Fufs = 0'93923 wiener Fufs. Der Fufs wird bei Rechnungen und Vermessungen auch in 10 Zoll à 10 Linien getheilt. — Der Faden hat 6 Fufs = 1'78141 Meter. — Die Elle ist 2 Fufs = 263'23 par. Linien = 0'5938 Meter = 0'89034 preufs. Ellen = 0'76205 wiener Ellen.

Die Meile ist 36000 Fufs, auf 1 Grad des Aequators gehen 10'39545 Meilen; 1 Meile = 1'44294 deutsche oder geogr. Meilen.

Flächenmafs. Die Tonne Landes hat 2 Spannland à 16 Kappland oder 28 Kannland = 56000 Quadratfufs = 49'3641 Aren = 1'9334 preufs. Morgen = 0'85764 wiener Joch.

Brennholzmafs. Das Stafrum (Klafter) hält 270 Kubikfufs = 7'0664 Steren. — Der Faden hat 4 Ellen Länge, 3 Ellen Breite und hält bei $1\frac{1}{2}$ Ellen Scheitlänge 144 Kubikfufs = 3'7687 Steren, bei $1\frac{1}{4}$ Ellen Scheitlänge 120 Kubikfufs = 3'1406 Steren.

Getraidemafs. Die Tonne hat 2 Spann à 4 Viertel à 4 Kappar à $1\frac{3}{4}$ Kanne und hält $5\frac{3}{5}$ Kubikfufs = 146'5625 Liter. — Alle Waaren, bei denen es zulässig, werden gestrichen gemessen; dagegen wird für das Rütteln und Aufhäufen ein Gutmafs gegeben und dieses beträgt für Getraide 7, für Malz $10\frac{1}{2}$, für Kalk und Salz $3\frac{1}{2}$ Kannen. — Das eigentliche strenge Mafs, ohne Gutmafs oder Uebermafs, nennt man looses Mafs; dasjenige mit dem Uebermafs nennt man festes Mafs. Im Handel gilt immer festes Mafs.

Die Tonne looses Mafs à 56 Kannen = 146'5625 Liter.

Die Tonne festes Mafs ist bei Getraide und Steinkohlen 63 Kannen = 164'883 Liter = 3 preufs. Scheffel = 2'6808 wiener

Metzen; bei Malz 66½ Kannen = 174'043 Liter; bei Kalk und Salz 59½ Kannen = 155'723 Liter.

Die Tonne für Mehl, gesalzenes Fleisch, Fische hat 4 Viertel à 2 Achtel à 6 Kannen = 4⅘ Kubikfufs = 125'625 Liter = 2'2857 preufs. Scheffel = 2'0425 wiener Metzen. — Die Tonne Theer und Pech ist ½ Kanne kleiner.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 2 Pipen à 2 Oxhoft à 1½ Ohm oder Fafs à 4 Anker à 15 Kannen à 2 Stop à 4 Quart à 4 Jungfern. — 1 Kanne = 2'6172 Liter; im gewöhnlichen Verkehr und bei der Verzollung der Weine in Flaschen wird die Kanne = 3½ Bouteillen gerechnet. — 1 Ohm = 157'0313 Liter = 2'2857 preufs. Eimer = 2'7065 wiener Wein-Eimer.

Handelsgewicht ist sechserlei:

1) Victualien- oder Schalgewicht, die Basis aller schwedischen Gewichte, das gewöhnliche Handelsgewicht und zugleich auch Gold-, Silber- und Münzgewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 Schalpfund oder Mark à 32 Loth à 4 Quint, oder 8848 schwedische Afs. — Der Zentner hat gewöhnlich 100 ℔, bei Wolle 120 ℔; der Stein Wolle hat 32 ℔. — Die Wage Zinn ist 165 ℔.

1 Victualien ℔ = 425'0824 Gramm; 1 Schiffpfund Victualiengewicht = 170'033 Kilogramm.

1 Victualien ℔ = 0'90886 preufs. ℔ = 0'75906 wiener ℔ = 1'81805 wahre köln. Mark = 1'81771 preufs. Mark = 1'51467 wiener Mark.

2) Stapelstädter Gewicht, leichtes Metall- oder ehemaliges stockholmer Gewicht, für alles auszuführende Eisen und Garkupfer. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 ℔. — 1 stapelstädter ℔ = 340'0659 Gramm = ⅘ Victualien ℔ = 0'72708 preufs. ℔ = 0'60725 wiener ℔; 1 Schiffpfund stapelstädter Gewicht = 136'026 Kilogramm.

3) Landstädter Gewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 ℔. — 1 landstädter ℔ = 357'9194 Gramm = 0'842 Victualien ℔ = 0'76526 preufs. ℔ = 0'63913 wiener ℔; 1 Schiffpfund landstädter Gewicht = 143'168 Kilogramm.

4) Bergwerksgewicht, bei den Eisenwerken. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 ℔. — 1 Bergwerks ℔ = 375'7728 Gramm = 0'884 Victualien ℔ = 0'80343 preufs. ℔ = 0'671 wiener ℔; 1 Schiffpfund Bergwerksgewicht = 150'309 Kilogramm.

5) Roheisengewicht. Das Schiffpfund hat 26 Liespfund Bergwerksgewicht = 195'402 Kilogramm.

6) Rohkupfergewicht. Das Schiffpfund hat 20 Liespfund à 20 ℔. — 1 Rohkupfer ℔ = 377'2798 Gramm = 0'8875 Victualien ℔ = 0'80665 preufs. ℔ = 0'6737 wiener ℔; 1 Schiffpfund Rohkupfergewicht = 150'912 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist das Victualiengewicht s. oben. Die früher gebräuchliche schwedische Mark à 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quint à 68½ Afs war = 210'6195 Gramm. — Bezeichnung des Feingehaltes wie in Deutschland s. Berlin.

Medicinalgewicht hat die Eintheilung wie in Deutschland s. Berlin; 1 ℔ wiegt 356'2852 Gramm = 0'99562 alte nürnberger = 1'01568 preufs. Medicinal ℔ = 0'84828 östreich. Medicinal ℔.

Die Last Steinkohlen ist 12 Tonnen festes Mafs à 63 Kannen s. Getraidemafs. Die Last Fische hat 12 gepackte Tonnen à 1000 Stück Häringe oder à 1200 Stück Bückinge; die Last Pech, Pottasche, lüneburger Salz 12 Tonnen; die Last Theer und nordischer Thran 13 Tonnen; die Last span. und französisches Salz 18 Tonnen; die Last Flachs, Hanf, Talg, Hopfen 6 Victualien Schiffpfund.

Die Schiffslast ist 7200 ℔ stapelstädter Gewicht oder 5760 ℔ Victualiengewicht; man rechnet ferner auf 1 Schiffslast 24 Tonnen Waizen, Roggen, Erbsen; 27 Tonnen Gerste, 30 Tonnen Malz, 32 Tonnen Hafer, 18 Tonnen Salz und Pech, 15 Tonnen Theer.

Stralsund wie Berlin.

Strafsburg,

Hauptstadt des französischen Departements Niederrhein, Provinz Elsafs, mit 70000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte etc. wie Paris.

Wechselkurse werden notirt wie in Paris, doch manchmal abweichend auf

Augsburg, Wien	für 100 Francs daselbst	*99 1/2 Francs in Strafsburg, 256 Francs = 99 fl. im 20 fl. Fufs.
Frankfurt a. M.	» 100 » »	*99 1/2 Francs in Strafsburg, 640 Francs = 297 fl. im 24 1/2 fl. Fufs.

Es besteht hier eine Filiale der Bank von Frankreich, Handelsgericht etc.

Stuttgart,

Hauptstadt des Königreichs Würtemberg, mit 40000 Einwohnern.

Man rechnet in ganz Würtemberg nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig,

(der Pfennig wird manchmal in 2 Heller getheilt, 1 1/2 fl. sind 1 Rthlr.)

im Zahlwerth des 24½ fl., früher 24 fl. Fufses s. Darmstadt, Karlsruhe, München.

Wirklich geprägte Münzen Würtembergs.

In Gold: Ducaten.
Karolinen, werden schon lange nicht mehr geprägt.
Friedrichsd'or zu 11 fl., im J. 1810 geprägt.
Stücke zu 10 fl. und 5 fl., von 1824 bis 1842.

In Silber: Conventionsthaler, bis 1818; Stücke zu 24 und 12 kr., bis 1825.
Kronenthaler, seit 1809.
Stücke zu 2 fl. und 1 fl., in 1824 u. 1825.
Stücke zu 6, 3, 1 und $\frac{1}{2}$ kr.
Seit 1837 werden geprägt, gemäfs den Münzconventionen:
Stücke zu $3\frac{1}{2}$ fl., 2 fl., 1 fl., $\frac{1}{2}$ fl., 6 kr., 3 kr.; über deren Ausprägung s. Darmstadt.

In Kupfer: Kupfermünzen wurden in langer Zeit nicht geprägt; die im Kleinverkehr umlaufenden waren aus den benachbarten Ländern.
Seit 1840 werden geprägt:
Stücke zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ kr.

Wirklich geprägte Münzen Würtembergs.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Dukaten a)	67	23	8	67'9437	5	36'9	3	6	3'07
Karolinen a)	24'0265	18 / 3	6 / 6 Silb.	31'1695	12	14'37	6	29	9'85
b)	24'4545	18	6	31'7248	12	1'52	6	26	1'77
Friedrichsd'or . . . a)	$30\frac{2}{3}$	21	6	34'2326	11	8'66	6	11	0'55
Stücke zu 10 fl. . . a)	35	21	6	39'0698	9	45'87	5	17	4'71
detto v. 1825 . . b)	35'0260	21	$5\frac{1}{4}$	39'2128	9	43'73	5	16	9'39
Stücke zu 5 fl. . . a)	70	21	6	78'1395	4	52'93	2	23	8'35
detto v. 1825 . . b)	70'0128	21	$5\frac{1}{4}$	78'3817	4	52'03	2	23	5'25
In Silber.		Loth	Grän						
Conventionsthaler . . a)	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	2	27	1	12	—
Stücke zu 24 kr. . . a)	35	9	6	60	—	24'5	—	7	—
detto v. 1824 . . b)	35	9	4	60'723	—	24'21	—	6	11
Stücke zu 12 kr. . . a)	60	8	—	120	—	12'25	—	3	6
detto v. 1824 . . b)	60	7	16	121'690	—	12'08	—	3	5'42
Kronenthaler . . . a)	7'930	13	16	9'136	2	40'90	1	15	11'66
detto v. 1825 . . b)	7'975	13	16	9'187	2	40	1	15	8'60
Stücke zu 2 fl. . . a)	$9\frac{3}{16}$	12	—	$12\frac{1}{4}$	2	—	1	4	3'43
Stücke zu 1 fl. . . a)	$18\frac{3}{8}$	12	—	$24\frac{1}{2}$	1	—	—	17	1'72
Stücke zu 6 kr., v. 1806 b)	102'095	6	—	272'253	—	5'40	—	1	6'51
Stücke zu 3 kr. vor und seit 1822. b)	162'5	4	6	600	—	2'45	—	—	8'40
Stücke zu 1 kr., seit 1822 b)	300	2	9	1920	—	0'77	—	—	2'62
Stücke zu $\frac{1}{2}$ kr., seit 1822 b)	405	1	9	4320	—	0'33	—	—	1'17
Seit 1837. S. Darmstadt.									

In Kupfer wird die Vereinsmark zu 1 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs = 17 Sgr. $1\frac{5}{7}$ Pf. preufs. ausgebracht.

Nachdem seit 1818 keine Dukaten mehr geprägt worden, wurde nach Verordnung vom 30. März 1840 deren Ausprägung, ganz in derselben Ausmünzungsweise wie bisher, nämlich nach dem Reichsfufse,

wieder vorgenommen, und dieser würtembergische Dukaten von 1840 soll nach jener Verordnung von allen öffentlichen Kassen zu 5 fl. 45 kr. angenommen und ausgegeben werden und er kursirt zu diesem Werthe in ganz Würtemberg. — Es wird darnach die Vereinsmark fein Gold zu 390 fl. 40'56 kr. ausgebracht und das Verhältnifs des Goldes zum Silber ist wie 1 zu 15'94596.

Papiergeld hat die Regierung im Juni 1850 im Belaufe von 3 Millionen Gulden in Abschnitten zu 2, 10, 35 und 100 Gulden ausgegeben, und es werden diese Kassenscheine bei der Staatskasse im Betrage bis zu 100 Gulden, bei den übrigen Landeskassen im Betrage bis zu 20 Gulden angenommen und gegen baar umgewechselt.

Wechselkurse werden wie in Frankfurt a. M. notirt; manchmal jedoch abweichend auf

Hamburg	für 300 Mark Banko	*265½ fl. im 24½ fl. Fufs.
Paris	„ 300 Francs	*141½ fl. „

Geldkurse wie in Frankfurt a. M.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Bank. Die im August 1802 gegründete Königlich Würtembergische Hofbank betreibt die gewöhnlichen Bankgeschäfte und ist Staatsanstalt.

Der Kreditverein ist eine im J. 1826 gegründete Privatgesellschaft von Grundeigenthümern zur Aufnahme von Kapitalien, welche nebst Zinsen durch Rentenzahlungen wieder abgetragen werden; die Vereins-Obligationen lauten auf 100, 200, 500 und 1000 fl., mit 3½ und 4½ pC. Zinsen. — Ferner besteht hier die Allgemeine Rentenanstalt, Feuerversicherungsgesellschaft etc.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 10 Zoll à 10 Linien = 127 par. Linien = 0'28649 Meter = 0'95497 bad. Fufs = 0'9816 bairische Fufs = 1'14596 darmstädt. Fufs = 1'0066 frankf. Fufs = 0'91282 preufs. Fufs = 0'90629 wiener Fufs. — Die Ruthe hat 10 Fufs = 2'8649 Meter.

Die Elle hat 2'144 Fufs = 272'288 par. Linien = 0'61424 Meter = 1'0237 badische = 0'7374 bairische = 1'0237 darmstädter = 1'1223 frankfurter = 0'92098 preufs. = 0'78828 wiener Ellen.

Der Garnhaspel hat 2 Ellen Weite und 1000 Fäden sind 1 Schneller; bei 1½ Ellen Weite werden 700 Fäden auf ½ Schneller gerechnet.

Die Meile hat 26000 Fufs = 1'00558 geogr. oder deutsche Meilen.

Flächenmafs. Die Quadratruthe hat 100 Quadratfufs = 8'20767 □Meter. Der Morgen hat 384 Quadratruthen = 31'5175 Aren = 1'2344 preufs. Morgen = 0'5476 wiener Joch. — Das ehemalige Jauchert, Mannsmahd oder Tagewerk ist 1½ jetzige Morgen.

Brennholzmafs. Das Mefs oder Klafter ist 6 Fufs hoch, 6 Fufs breit und die Scheitlänge ist 4 Fufs, das Mefs hält also 144

Kubikfufs = 3'38604 Steren. Wenn Brennholz auf dem Stamm gekauft wird, so wird der Betrag der Zwischenräume, die beim Aufsetzen entstehen, abgezogen, und es hält erfahrungsmäfsig 1 Mefs Stammholz : bei Kiefern, Roth- und Weifstannen 100; Rothbuchen, Eschen, Ahorn 98; Ulmen 92; Linden, Erlen, Espen, Sahlweiden 90; Birken, Weifs- und Hagebuchen 88; Eichen 86 Kubikfufs; nur so viel hat der Verkäufer von Stammholz zu gewähren.

Wellen oder Reisigbüschel sollen 4 Fufs lang und 1 Fufs dick sein.

Getraidemafs. Der Scheffel hat 8 Simri à 4 Vierling à 4 Mefslein à 2 Ecklein à 4 Viertelein und ist = 177'2263 Liter = 1'1815 badische Malter = 0'79703 bairische Scheffel = 1'54474 frankfurt. Malter = 3'2246 preufs. Scheffel = 2'8815 wiener Metzen.

Der Kalk-Scheffel hält 40 Helleichmafs. — Der Kasten Mörtel hat 24 Kübel und der Kübel hält 4 Helleichmafs. — Der Kasten Sand hält 8 Kubikfufs.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 6 Eimer à 16 Imi à 10 Mafs à 4 Schoppen. — Das Flüssigkeitsmafs ist dreierlei :

1) Helleichmafs für abgeklärten Wein und solchen neuen, bei welchem die stärkste Gährung vorüber ist (erst nach dem 23. November ist bei neuem Wein dieses Helleichmafs anzuwenden); 160 Mafs Trübeich thun 167 Mafs Helleich, und 11 Mafs Schenkmafs thun 10 Mafs Helleich.

1 Mafs Helleich = 1'83704 Liter = 1'2247 badische Mafs = 1'7184 bairische Mafs = 0'9185 darmstädt. Mafs = 1'6044 preufs. Quart = 1'2981 wiener Mafs.

1 Eimer Helleich = 293'927 Liter = 1'9595 badische Ohm = 4'5825 bairische Schenk-Eimer = 1'837 darmstädt. Ohm = 2'0495 frankf. Ohm = 4'2783 preufs. Eimer = 5'0659 wiener Wein-Eimer.

2) Trübeichmafs, für Most und den noch in starker Gährung befindlichen Wein, so lange er trübe ist; 1 Mafs = 1'9174 Liter; 1 Eimer = 306'786 Liter.

3) Schenkmafs, bei Wirthen; 1 Mafs = 1'67 Liter.

Handelsgewicht. Der Zentner hat 104 (leichte) ℔; werden diese 104 ℔ für 100 ℔, der Zentner also zu 100 ℔ gerechnet, so nennt man diefs Schwergewicht. — Das ℔ hat 32 Loth à 4 Quint und wiegt 467'728 Gramm = 0'93546 badische = 0'83523 bairische = 1'00004 preufs. = 0'83521 wiener ℔.

Der Zentner Heu hat 5 Bund à 21 ℔ vor Martini, ehe das Futter trocken ist, 20 ℔ nach Martini. — Die Wanne Heu hält 512 Kubikfufs und wiegt 1100 ℔. — Das Fuder Stroh hat 80 Bund à 20 ℔.

Gold- und Silbergewicht. Die würtembergische kölnische Mark wiegt 233'864 Gramm = 1'00022 wahre kölnische Mark = 1'00004 preufs. = 0'83331 wiener Mark.

Münzgewicht ist seit 1837 die preufsische oder Vereinsmark s. Berlin.

Medicinalgewicht hat die gewöhnliche Eintheilung s. Berlin; das ℔ wiegt 357'6476 Gramm.

Sumatra,

eine Insel in Ostindien, von welcher Holland etwa den sechsten Theil mit 1 Million Bewohnern besitzt; der holländische Gouverneur hat seinen Sitz in Padang.

In dem holländischen Antheile rechnet man wie in Batavia (s. d.). — Auf der Insel Banka, wegen ihrer Zinngruben berühmt, ist das Hauptzahlungsmittel der spanische Piaster; ebenso in Natal, wo man den spanischen Piaster zu 24 Fanams rechnet; in Sinkal rechnet man nach Thäls, 1 Thäl = 4 spanischen Piastern; Acheen oder Atschin s. d.

Maſse und Gewichte.

In Padang ist der Bambu bei Reis = 3'691 Kilogramm; das Coyang Salz hat 50 Maſs, 1 Maſs = 36'9126 Kilogramm. Beim Handelsgewicht hat der Pikol 100 Cattys; das malayische Catty wiegt $1\frac{7}{8}$ holl. Troy ℔ = 0'9228 Kilogramm, das batavische oder chinesische Catty wiegt $1\frac{1}{4}$ holl. Troy ℔ = 0'6152 Kilogramm. — Der Bahar hat 220 malayische oder 330 batavische Cattys. — Beim Gold- und Silbergewicht hat 1 Thäl 16 Maas oder 108 Kandarins oder 700 Rachims = 41'014 Gramm.

In Palembang hat beim Handelsgewicht der Coyang 80 Balys à 10 Gantons; 1 Baly = 36'9 Kilogramm. — Der Goelack Pfeffer = 0'769 Kilogramm. — Der Pikol = 60'3275 Kilogramm.

In Natal hat der Coyang 80 Tubs à 10 Sukats à 12 Packhas = 52'816 Liter. — Das Catty Kamphergewicht hat 3 chines. Cattys à 16 Thels und wiegt 1'8144 Kilogramm. — Das Tompong Benzoëgewicht hat 20 Cattys à 48 Thels und wiegt 36'287 Kilogramm.

In Sinkal bedient man sich als Gewicht des chinesischen Pikol s. Kanton. Das Catty Kamphergewicht wiegt 1'7418 Kilogramm. — Das Tompong Benzoëgewicht hat 20 Cattys und wiegt 31'752 Kilogramm.

Auf Banka und Tappanuli ist das Gewicht der chinesische Pikol s. Kanton.

Surate,

in der brittischen Präsidentschaft Bombay in Ostindien.

Rechnungsweise, Münzen wie Bombay und Kalkutta.

Maſse und Gewichte.

Längenmaſs. Der Göſs der Bauhandwerker = 0'7027 Meter; der Göſs für Bauholz = 0'69 Meter; der Göſs im Tuchhandel = 0'6096 Meter. — Das Cubit = 0'5309 Meter. — Auch bedient man sich des englischen Yard.

Getraide und Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht. Der Candy hat 20 Maunds à 40 Seers; 1 Seer wiegt 424'5605 Gramm. Der Maund ist übrigens verschieden; er hat bei Spirituosen, Oel, Kokosnüsse, Baumwolle 42 Seers = 17'83 Kilogramm; bei Mineralien und Safran 40¼; bei rohem Zucker 41, bei Zucker in Broden und Kandis 43¼, bei Gummi 44 Seers. — Man rechnet 3 hiesige Maunds à 40 Seers = 4 Bombay-Maunds, 2 hiesige Maunds = 1 bengalischen Factorei-Maund. Das kleine Harra hat 7 Maunds, das grofse Harra 21 Maunds.

Das Parah oder Perra für Getraide hat 20 Palies und wiegt 34 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist der Seer des Handelsgewichts, à 35 Tolas à 12 Massas à 8 Rutters; das Val hat 3 Rutters.

Juwelen- und Perlengewicht ist das Tank à 24 Rutters à 20 Vassas = 30'32575 Gramm.

Surinam,

niederländische Kolonie in Guyana in Südamerika, mit der Hauptstadt Paramaribo mit 20000 Einwohnern.

Man rechnet wie in Holland nach

Gulden à 100 Cents,

auch wird der Gulden in 20 Stüber à 16 Pfennige oder 8 Deute eingetheilt. Der Zahlwerth soll eigentlich derselbe sein wie in Holland s. Amsterdam; es kursirt aber wenig baares Geld, das allgemeine Zahlungsmittel ist Papiergeld in Abschnitten zu ½, 1, 2½, 10, 30 bis 500 Gulden und dieses Papiergeld ist gesetzlich auf 310 Gulden in Papier für 100 Gulden niederländisch gewerthet. Es ist demnach 1 hiesiger Gulden werth 5 Sgr. 5'69 Pf. preufs. = 19'16 kr. im 24½ fl. Fufs.

Mafse und Gewichte sind die alten holländischen s. Amsterdam.

Sydney,

Hauptstadt von Neusüdwales und überhaupt aller brittischen Besitzungen in Neuholland, mit 30000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Pfund à 20 Schilling à 12 Pence Sterling,

in demselben Zahlwerthe wie in England, s. London.

Aufser den englischen Münzsorten, von welchen übrigens nicht sehr viel in Umlauf ist, kursiren hauptsächlich spanische und amerikanische Piaster oder Dollars, zu 4⅓ Schilling pr. Dollar; auch bilden die Noten der verschiedenen hier bestehenden Banken, welche sämmtlich Noten ausgeben, einen grofsen Theil der umlaufenden Zahlungsmittel.

Mafse und Gewichte sind die englischen s. London.

Tauris s. Persien.
Teheran s. Persien.
Tellichery s. Bombay.
Temeswar s. Preſsburg, Pesth.
Teneriffa s. Madrid.
Ternate s. Batavia.
Texas s. Nordamerikan. Freistaaten.
Thorn s. Berlin.

Thurgau,

Kanton der Schweiz, mit dem Hauptort Frauenfeld mit 2000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Wechsel- und Geldkurse wie St. Gallen.

Wirklich geprägte Münzen sind hauptsächlich von dem Jahre 1808 vorhanden und nach Untersuchungen befunden worden:

5 Batzenstücke, 52'013 Stück auf die rauhe Mark von 10 Loth 13½ Grän fein, 77'414 Stück auf die feine Mark. Werth 18'97 kr. im 24½ fl. Fuſs = 5 Sgr. 5'5 Pf. preuſs.

1 Batzenstücke, 92'045 Stück auf die rauhe Mark von 2 Loth 5½ Grän fein, 638'77 Stück auf die feine Mark. Werth 2'3 kr. im 24½ fl. Fuſs = 7'89 Pf. preuſs.

½ Batzenstücke, 122'269 Stück auf die rauhe Mark von 1 Loth 5½ Grän fein, 1498'44 Stück auf die feine Mark. Werth 0'97 kr. im 24½ fl. Fuſs = 3'36 Pf. preuſs.

1 Kreuzerstücke, 240'941 Stück auf die rauhe Mark von 1 Loth 4½ Grän fein, 3084'05 Stück auf die feine Mark. Werth 0'47 kr. im 24½ fl. Fuſs = 1'63 Pf. preuſs.

Maſse und Gewichte sind seit 1840 gesetzlich die neuen schweizer s. Schweiz.

Frühere Maſse und Gewichte.

Längenmaſs wie Appenzell.

Getraidemaſs. Das Viertel hat 16 Mäſslein und hält im Hauptort Frauenfeld für glatte Frucht 24'721 Liter = 1'648 neue schweizer Viertel, für rauhe Frucht 28'913 Liter = 1'928 neue schweizer Viertel.

Flüssigkeitsmaſs. Der Eimer hat 32 Maſs = 51'098 Liter = 0'3406 neue schweizer Saum; 1 Maſs = 1'597 Liter = 1'0646 neue schweizer Maſs.

Gewichte wie Appenzell.

Tiflis,

Hauptstadt des russischen Gouvernements Georgien oder Grusien in Kaukasien, mit 30000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Mafse und Gewichte wie Petersburg.

Früher und bis in die neuere Zeit rechnete man nach Abassis, wie in Persien, und die russische Regierung hatte von 1803 bis 1833 für diese Provinz doppelte, einfache und halbe Abassen prägen lassen, 80'864 einfache Abassen, im Feingehalt von 14 Loth 12 Grän, auf die Vereinsmark fein Silber, wornach 1 Abassis = 18'02 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs = 5 Sgr. 2'33 Pf. preufs.

Das einheimische frühere Gewicht, die Koda, ist = 80 russische ℔ = 32'761 Kilogramm. — Das Liter im kleinen Verkehr ist = 9 russische ℔ = 3'683 Kilogramm.

Timor s. Batavia.
Tokay s. Prefsburg und Pesth.

Trankebar,

Hauptstadt des auf der Koromandelküste im Staate Tangore in Ostindien liegenden Gebietes Trankebar, im J. 1845 von Dänemark an die englisch-ostindische Compagnie abgetreten.

Man rechnete sonst nach

Reichsthalern dänisch-ostindisch Courant à 12 Fanoms à 80 Käsch,

oder nach Rupien à 8 Fanoms à 80 Käsch.

Der hiesige Fanom wurde in Pondichery (ebenfalls auf der Koromandelküste) auf $26\frac{2}{3}$ französ. Centimes gewerthet; darnach, und 51'968 Francs auf die Vereinsmark fein Silber, ist 1 Reichsthaler hiesig = 25 Sgr. 10'35 Pf. preufs. = 1 fl. 30'52 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs, 1 Rupie = 17 Sgr. 2'89 Pf. preufs. = 1 fl. 0'34 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

In neuester Zeit wird aber gerechnet nach

Compagnie-Rupien à 16 Annas à 12 Pice

s. Bombay und Kalkutta.

Vom Handelsgewicht soll der hiesige Maund = 68 alte dänische ℔ oder 33'953 Kilogramm sein.

Trapezunt oder Trebisonda, wie Konstantinopel.
Treviso, wie Mailand und Venedig.
Trient, wie Botzen.
Trier, wie Berlin und Köln.

Triest,

Hauptstadt des zum Kaiserstaate Oestreich gehörigen Königreiches Illyrien, mit 70000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Triest wechselt auf :	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	1 fl. niederländ.	* $52\frac{1}{4}$ kr. im 20 fl. Fuſs.
Ancona	1 Scudo romano	* 2 fl. $6\frac{1}{2}$ kr. „ „
Augsburg	100 fl. augsburg. Cour.	*$104\frac{1}{2}$ fl. „ „
Bologna	1 Scudo romano	* 2 fl. 7 kr. „ „
Frankfurt a. M.	100 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs	*$106\frac{1}{2}$ fl. „ „ 5 fl. im 20 fl. Fuſs = 6 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.
oder	100 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs	* 78 fl. im 20 fl. Fuſs.
Genua	1 Lira nuova	* $24\frac{1}{4}$ kr. „ „ „
Hamburg	1 Mark Banko	* $47\frac{1}{2}$ kr. „ „ „
Konstantinopel	100 türk. Piaster	* $9\frac{1}{2}$ fl. „ „ „
Lissabon	1 Milreïs	*$133\frac{1}{2}$ kr. „ „ „
Livorno	300 Lire toscane	*$100\frac{3}{4}$ fl. „ „ „
London	1 Liv. St.	* 11 fl. 10 kr. „ „ „
Lyon	1 Franc	* $24\frac{3}{4}$ kr. „ „ „
Mailand	300 Lire austriache	*101 fl. „ „ „
Marseille	1 Franc	* $24\frac{3}{4}$ kr. „ „ „
Messina, Palermo	1 sicilian. Onzia	* 5 fl. „ „ „
Neapel	1 Ducato di regno	* 1 fl. 42 kr. „ „ „
Paris	1 Franc	* $24\frac{3}{4}$ kr. „ „ „
Rom	1 Scudo romano	* 2 fl. 7 kr. „ „ „
Smyrna	100 türk. Piaster	* $9\frac{1}{2}$ fl. „ „ „
Venedig	300 Lire austriache	*101 fl. „ „ „
Wien	100 fl. in 20r.	* 99 fl. „ „ „
Zante, Korfu	1 Marien-Theresienthlr. (Conventionsthaler)	*$119\frac{1}{2}$ kr. „ „ „
oder	1 spanischen Piaster	*123 kr. „ „ „

Geldkurse.

Venetian. Zecchinen . .	* 4 fl. 56 kr. im 20 fl. Fuſs	pr. Stück.
Holländ. u. östr. Dukaten	* 4 fl. 55 kr. „	
Franz. 20 Francs . . .	* 8 fl. 48 kr. „	
Oestreich. Souveraind'or .	*14 fl. 12 kr. „	
Spanische Quadrupel . .	*35 fl. 40 kr. „	
Spanische Piaster . . .	* 2 fl. 15 kr. „	
Franz. 5 Francs	* 2 fl. 4 kr. „	
Conventionsthaler . . .	* 2 fl. 3 kr. „	

Man rechnet wie in Wien und ganz Oestreich nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig,

im Zahlwerth des 20 fl. Fuſses.

Die gewöhnlich kursirenden Münzen sind die östreichischen Gold- und Silbermünzen, in dem Zahlwerthe, zu welchem sie ausgeprägt sind. Auch kommen häufig die Banknoten der östreichischen Nationalbank vor, welche man bei der hier bestehenden sogenannten

Verwechslungskasse, einem Contor der Nationalbank, gegen baar oder gegen Noten von anderen Beträgen umtauschen kann; auch kann man von derselben gegen geringe Provision (5 kr. von 100 fl.) Anweisungen auf die Nationalbank erhalten, jedoch in der Regel nicht unter 1000 fl.

Wechselrecht, Wechselstempel s. Wien.

Das hier bestehende Oestreichische Lloyd (Lloyd austriaco), im J. 1833 von den hiesigen Seeversicherungsgesellschaften nach dem Muster des Londoner Lloyd (s. London) errichtet, hat, wie dieses, allenthalben Agenten und Korrespondenten, durch welche es die genausten Nachrichten über den Handel und die Schifffahrt aller bedeutenden Handelsplätze erhält. In einem eigenen Geschäftslokale liegen den Mitgliedern des Vereins diese Nachrichten zur Einsicht vor, so wie eine Sammlung der besten geographischen und hydrographischen Karten, der Zoll- und Sanitätsgesetze, der Handels- und Schifffahrtsverträge, Zeitungen, Bücher etc. In dem, in der eigenen Druckerei des Vereins gedruckten, täglich erscheinenden Blatt, „Der Oestreichische Lloyd“, werden Nachrichten über Handel und Schifffahrt veröffentlicht und überhaupt die Interessen des Handels besprochen. — Um diese Anstalt benutzen zu können, zahlt jede Versicherungsgesellschaft jährlich 2 fl. von jeden 1000 fl. ihres Nominal-Kapitales bis zum Belaufe von 800 fl., ein Handelshaus 50 fl. und ein sonstiges Mitglied 30 fl. jährlich.

Im J. 1836 hat der Lloyd, als zweite, abgesonderte Abtheilung, eine Dampfschifffahrtsgesellschaft des östreichischen Lloyd gegründet, hauptsächlich für den Verkehr mit der Levante; der Fonds beträgt 3 Millionen Gulden in Actien à 1000 fl., welche 4 Procent jährliche Zinsen tragen und aufserdem eine Dividende.

Ferner bestehen hier eine östreichisch-indische Handelsgesellschaft, Gesellschaft zur Ausfuhr östreichischer Erzeugnisse, mehrere Assecuranz-Compagnien, Börse, Handels- und Wechselgericht.

Mafse und Gewichte sind die östreichischen s. Wien. Doch kommen auch folgende andere vor:

Ellenmafs wie in Venedig, s. d.; auch gebraucht man im Grofshandel den engl. Yard, die pariser Aune, die brabanter Elle.

Getraidemafs ebenfalls wie in Venedig. Das Fafs Mehl hält 156 wiener ℔ netto. — Man rechnet 5 venetian. oder hiesige Stari = 6 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Der wiener Eimer à 40 Mafs heifst hier Orna; 1 Orna hat 12 Scudele à $3\frac{1}{3}$ Boccali, also 40 Boccali und es ist demnach der Boccale oder die hiesige Mafs = der wiener Mafs.

Für Wein, Oel, Branntwein hat man die alte triester Orna, jetzt Barile genannt, à 36 alte Boccali = $46\frac{2}{3}$ neue Boccali oder wiener Mafs = 66'0394 Liter = 0'96125 preufs. Eimer. — 1 alter Boccale = $1\frac{8}{27}$ neue Boccali oder wiener Mafs = 1'8344 Liter = 1'6021 preufs. Quart. — Von Olivenöl rechnet man die Orna = 107 wiener ℔. — Rüböl, Leinöl, auch manchmal Olivenöl, werden pr. Cantaro von 100 wiener ℔ verkauft.

Rhum und Arrak werden pr. alten englischen Wein-Gallon verkauft und man rechnet 16 Gallons = 43 neue Boccali oder wiener Mafs; Malaga-Wein pr. Arroba = 10 neue Boccali.

Gewicht im Kleinhandel ist das venediger; man rechnet 20 ℔ peso grosso = 17 wiener ℔, 13 ℔ peso sottile = 7 wiener ℔.

Ferner rechnet man 100 wiener ℔ = 120 engl. ℔ avdp. = 117 ℔ in Hamburg.

Gold- und Silbergewicht ist die venediger Mark oder die wiener-kölnische Mark.

Tripoli,

Hauptstadt des zur Berberei gehörigen, unter türkischer Oberhoheit stehenden ehemaligen Raubstaates Tripoli, mit 25000 Einwohnern.

Man rechnet wie in der Türkei nach

Piastern à 40 Paras.

Die Münzen dieses Landes sind eben so verschieden ausgeprägt und nach und nach verschlechtert worden wie in der Türkei, und der hiesige Piaster ist in demselben Werthe zu erachten, wie der türkische = 1 Sgr. 9'45 Pf. preufs. = 6'26 kr. im 24½ fl. Fufs. — Im Grofshandel bedient man sich der spanischen und amerikanischen Piaster und der deutschen Conventionsthaler; auch kursiren spanische Dublonen, venetianische Zecchinen und holländ. Dukaten, sämmtliche zu veränderlichen Kursen.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der türkische Pik oder Draâ = 297'5 par. Linien = 0'671 Meter; der arabische Draâ oder kleine Pik = 214'3 par. Linien = 0'483 Meter.

Getraidemafs. Der Uëba hat 4 Temen à 4 Orbah à 2 Nöfs-Orbah und ist = 107'3 Liter. — Der Uëba Waizen soll 210 Rottel, Gerste 150 Rottel wiegen.

Flüssigkeitsmafs. Der Barile à 24 Bozze ist der von Venedig, = 64'386 Liter. — Oelmafs ist am gewöhnlichsten die Caraffa, 36 Caraffe = 1 Barile, 1 Caraffa = 1'7885 Liter, an Gewicht 3⅛ Rottel = 1'526 Kilogramm. — Der Arbage oder Harbeha hat 6 Caraffe.

Handelsgewicht. Der Cantaro hat 40 Oke oder 100 Rottel à 16 Uckie à 10 Derhem à 16 Kharubs à 4 Waizenkörner. — 1 Rottel = 488'32 Gramm.

Silbergewicht ist die Uckia (Unze) des Handelsgewichts = 30'52 Gramm.

Goldgewicht ist 1) für Goldgeräthe und Münzen der Metikal Mumeni à 24 Kharub; 6⅔ Metikal = 1 Ukia, 1 Metikal = 4'578 Gramm; 2) für unverarbeitetes Gold und Goldstaub der Metikal Akdesi, 7½ solche Metikals = 1 Uckia, 1 Metikal Akdesi = 4'069 Gramm; 3) für Goldtressen und Goldfaden die Uckia.

Juwelengewicht ist der Metikal Mumeni.

Troppau wie Wien.
Tschesme wie Smyrna.

Tunis,

Hauptstadt des zur Berberei gehörigen, unter türkischer Oberhoheit stehenden ehemaligen Raubstaates Tunis, zwischen Tripoli und Algier, mit 120000 Einwohnern.

Man rechnet nach
Piastern à 16 Carruben à 39 Burbinen,
oder nach Piastern à 52 Asper à 2 Burben à 6 Burbinen.

Kaufleute theilen den Piaster in 40 Paras (wie in der Türkei). Auch in diesem Lande sind die Münzen eben so verschieden ausgeprägt und allmählig verschlechtert worden wie in der Türkei, aber doch nicht in so hohem Grade, denn der hiesige Piaster ist doch noch dreimal so viel werth als der türkische.

Von fremden Münzen kursiren besonders spanische Piaster zu *7 Piaster 2 Para, deutsche Conventionsthaler zu *6 Piaster 13 Para, franz. 5 Francs zu *6 Piaster 8 Para.

Wirklich geprägte tunesische Münzen.

In Gold: Zecchinen, $^1/_1$ und $^1/_2$.
Mahbubs früher zu $4^1/_2$, später zu $7^7/_8$ Piaster.
Goldmünzen werden schon lange nicht mehr geprägt; die Ausmünzungsweise des Mahbub ist nicht bekannt; im J. 1831 galt derselbe in Marseille 6 Francs 30 Centimes = 1 Rthlr. 20 Sgr. 10'83 Pf. preufs. = 2 fl. 58'16 kr. im $24^1/_2$ fl. Fufs.

In Silber: Piaster, doppelte, $^1/_1$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ oder Carruben.

Wirklich geprägte tunesische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24^1/_2$ Fufs		Werth in Preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Zecchinen b)	91'7257	21	3	103'5961	3	40'96	2	3	1'56
$^1/_2$ detto b)	183'4514	21	3	207'1921	1	50'48	1	1	6'78
In Silber.		Loth	Grän						
Piaster v. 1787 . . b)	15'027	6	$9\frac{1}{2}$	36'831	—	39'91	—	11	4'84
detto v. 1829 . . b)	20'5	4	5'44	76'242	—	19'29	—	5	6'11
Doppelpiaster v. 1829 b)	10'081	4	$5\frac{3}{4}$	37'341	—	39'37	—	11	2'98
Piaster v. 1839 . . b)	20'505	4	$3\frac{3}{4}$	77'961	—	18'86	—	5	4'65
$^1/_2$ Piaster v. 1829 . b)	40'099	4	$6\frac{5}{8}$	146'883	—	10'01	—	2	10'31
$^1/_4$ Piaster v. 1835 . b)	80'199	4	$5\frac{3}{4}$	297'072	—	4'95	—	1	4'97
$^1/_8$ Piaster v. 1826 . b)	171'855	4	$13\frac{1}{4}$	580'578	—	2'53	—	—	8'68
$^1/_{16}$ Piaster v. 1839 . b)	328'037	4	$5\frac{3}{4}$	1215'294	—	1'21	—	—	4'15

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Draâ Hendaseh für Tuch = $298^1/_4$ par. Linien = 0'6728 Meter; der türkische Draâ oder Pik für Seiden- und Leinenzeuge = 282'38 par. Linien = 0'637 Meter; der arabische

Draâ oder Pik für Leinwand und Baumwollenzeuge = 216'46 par. Linien = 0'4883 Liter.

Getraidemafs. Der Cafis hat 16 Huebas à 12 Saâ und hält 4'96 Hectoliter.

Flüssigkeitsmafs. Für Wein dient die Millerolle von Marseille. Ein einheimisches Weinmafs ist der Mettar, Mattaro, Metallo oder Mitre, und man rechnet $6\frac{1}{2}$ Mattaro auf 1 Millerolle, wornach 1 Wein-Mattaro = ca. $9\frac{3}{4}$ Liter.

Oelmafs. Der Mattaro (nicht mit dem Wein-Mattaro zu verwechseln) hat 2 Kolleh à 8 Saâ (nicht mit dem Getraide-Saâ zu verwechseln). 1 Saâ hält 1'26 Liter, 1 Mattaro demnach 20'16 Liter. — In Marseille rechnet man $3\frac{1}{2}$ Mattaro = 1 Millerolle.

In der Stadt Susa, welche das meiste Olivenöl in den Handel liefert, ist der Oel-Mattaro gröfser und es sind 100 Mattaro von Susa = 125 Mattaro von Tunis; der Preis des Oeles zur Ausfuhr wird auch in der Hauptstadt Tunis gewöhnlich für den Mattaro von Susa gestellt.

Handelsgewicht. Der Kantar hat 100 Rottel. — Der Rottel Attary für alle Metalle und Droguerien hat 16 Uckie oder Unzen und wiegt 506'88 Gramm. — Bei roher Baumwolle hat der Kantar 110 Rottel Attary, bei Eisen und Baumwollengarn 150 Rottel Attary. — Der Rottel Soucky hat 18 Uckie, also = $1\frac{1}{8}$ Rottel Attary = 570'24 Gramm; er dient für Honig, Butter, Seife, Fleisch, Früchte, Holz und Kohlen. — Der Rottel Khaddary für Gemüse und frische Kräuter hat 20 Uckie = $1\frac{1}{4}$ Rottel Attary = 633'6 Gramm.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht ist die Uckia des Attary-Gewichts = 31'68 Gramm.

Turin,

Hauptstadt des Fürstenthums Piemont und des Königreichs Sardinien mit 130000 Einwohnern.

Man rechnet seit 1827 gesetzlich und allgemein nach

Lire nuove à 100 Centesimi

im Zahlwerth des französischen Franc s. Genua.

Früher rechnete man nach

Lire di Piemonte à 20 Soldi à 12 Denari,

44'03 Lire auf die Vereinsmark fein Silber, wornach 1 Lira di Piemonte = 9 Sgr. 6'48 Pf. preufs. = 33'39 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

Wirklich geprägte sardinische Münzen.

Von 1755 bis 1826.

In Gold : Doppien oder Pistolen à 24 Lire, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{1}$, fünffache, halbe fünffache. Im J. 1786 wurden die bis dahin geprägten Stücke einberufen, und dagegen neue, in vermindertem Gewicht, gemünzt.

In Silber : Scudi zu 6 Lire, $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$.
Stücke zu 8, 4, $2\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Soldo.

In Kupfer: Stücke zu 2, 1 Soldo, zu 2 Denari.

Zur Zeit des französischen Krieges, 1793—1798, wurden auch Stücke zu 1 und ½ Lire à 20 und 10 Soldi geprägt, aber schon 1798 auf die Hälfte des Werthes heruntergesetzt.

Nach dem Münzgesetz vom 26 Oct. 1826 werden geprägt:

In Gold: Stücke zu 20, 40, 80 Lire nuove.
Nach dem Münzgesetz vom 8. Juni 1832 sollen fortan nur geprägt werden:
Stücke zu 10, 20, 50, 100 Lire.

In Silber: Stücke zu 5, 2, 1, ½ und ¼ Lire.

In Kupfer: Stücke zu 5, 3 und 1 Centesimo.

Wirklich geprägte Münzen Sardiniens.	Auf 1 rauhe Vereinsmark.	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Doppien oder Pistolen b)	25'750	21	8½	28'468	13	59'06	7	29	8'78
½ detto b)	51'825	21	8⅖	57'318	6	39'35	3	24	1'20
5fache detto b)	5'138	21	8⅖	5'682	67	8'51	38	11	0'04
2½ fache detto b)	10'288	21	8⅖	11'378	33	31'78	19	4	9'52
Seit 1826 u. 1832.									
10 Lire nuove . . a)	72'495	21	7⅕	80'550	4	44'17	2	21	2'30
20 Lire nuove . . a)	36'248	21	7⅕	40'275	9	28'34	5	12	4'59
40 Lire nuove . . a)	18'124	21	7⅕	20'138	18	56'68	10	24	9'19
50 Lire nuove . . a)	14'499	21	7⅕	16'110	23	40'85	13	15	11'50
80 Lire nuove . . a)	9'062	21	7⅕	10'069	37	53'36	21	19	6'38
100 Lire nuove . . a)	7'250	21	7⅕	8'055	47	21'71	27	1	11'02
In Silber.		Loth	Grän						
Scudi à 6 Lire . . a)	6'650	14	9	7'338	3	20'33	1	27	2'84
detto v. 1755 . . . b)	6⅔	14	8	7'385	3	19'05	1	26	10'47
detto v. 1773 . . . b)	6⅔	14	9	7'356	3	19'84	1	27	1'16
½, ¼, ⅛ nach Verhältn.									
Sardin. Scudo v. 1773 b)	9'961	14	6	11'119	2	12'2	1	7	9'28
½ detto v. 1774 b)	19'921	14	7	22'152	1	6'35	—	18	11'52
Piemontesische 20 Soldi, v. 1794—1796 . . a)	44'713	4	10	157'041	—	9'35	—	2	8'09
½ nach Verhältn.									
Seit 1826.									
Stücke zu 5, 2, 1, ½, ¼ Lire, s. Paris: 5, 2. 1, ½, ¼ Francs.									

Man rechnet gewöhnlich
100 Lire nuove, franz. Francs oder Lire italiane = 85 Lire piemontesi.
87 " " " " " = 100 Lire austriache.

Wechsel- und Geldkurse, Wechselrecht, Wechselstempel s. Genua.

Mafse und Gewichte

sind die französischen metrischen s. Paris; diese waren schon im J. 1803 im damaligen Königreich Italien eingeführt worden, man bediente sich jedoch im Verkehr fortwährend der gewohnten alten Mafse und Gewichte; ein Decret vom 11. Sept. 1845 verordnete aber die

allgemeine Anwendung der neuen französischen, und dafs vom 1. Jan. 1850 an keine anderen mehr gebraucht werden dürfen.

Frühere piemontesische Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Piede liprando hat 12 Once à 12 Punti à 12 Atomi und ist = 227'75 par. Linien = 0'51377 Meter. — Der Trabucco hat 6 Piedi liprandi; die Pertica hat 2 Trabucchi.

Der Piede manuale (gewöhnliche Fufs) hat 8 Once, ist also = $^2/_3$ Piedi lipr. = 151'834 par. Linien = 0'34251 Meter. — Die Tesa hat 5 Piedi manuali.

Der Raso (die Elle) hat 14 Once = 265'709 par. Linien = 0'5994 Meter = 0'5044 alte pariser Aunes = 0'8987 preufs. Ellen = 0'7692 wiener Ellen.

Flächenmafs. Die Tavola ist die Quadrat-Pertica oder Quadratruthe von 144 Piedi liprandi quadrati = 38'0096 Quadratmeter. — Die Giornata hat 100 Tavole = 38'0096 Aren.

Getraidemafs. Der Sacco hat 5 Emine à 8 Coppi à 24 Cucchiari und hält 115'0278 Liter = 2'0927 preufs. Scheffel = 1'8702 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmafs. Der Carro hat 10 Brente à 36 Pinte à 2 Boccali à 2 Quattrini = 492'85 Liter = 5'7174 preufs. Eimer = 8'4951 wiener Eimer.

Gewicht. Der Rubbo hat 25 Libbre à 12 Once à 8 Ottavi à 3 Denari = 9'2211 Kilogramm. — 1 Libbra = 368'8445 Gramm = 0'78862 preufs. ℔ = 0'65864 wiener ℔.

Gold- und Silbergewicht. Der Marco hat 8 Once à 8 Ottavi à 3 Denari à 24 Grani à 24 Granotti = 245'89634 Gramm = 1'05149 preufs. Mark. — Der Marco war früher das Münzgewicht; seit Einführung des französischen Münzfufses bedient man sich des Grammengewichtes.

Zur Bezeichnung des Feingehaltes wird die Oncia bei Gold in 24 Carati à 24 Grani, bei Silber in 12 Denari à 24 Grani eingetheilt.

Medicinalgewicht. Die Libbra hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 20 Grani = $^5/_6$ Libbra des Handelsgewichts = 307'3704 Gramm. Diefs ist das hauptsächlich übliche piemontesische Medicinalgewicht; die Medicinal-Libbra der Stadt Turin wiegt 331'961 Gramm.

Unterwalden, Kanton der Schweiz, wie Luzern.

Uri,

Kanton der Schweiz; Hauptort Altorf mit 2000 Einwohnern.

Man rechnet nach Gulden à 40 Schilling à 6 Angster,
oder nach Gulden à 15 Batzen oder à 60 Kreuzer
in der schon lange bestehenden Rechnungsweise des Neuen Louisd'or zu 13 fl., den Neuenthaler zu $3^1/_4$ fl.

Doch wird in neueren Zeiten meistens nach Schweizer Franken à 10 Batzen à 10 Rappen gerechnet, im Zahlwerthe wie Luzern.

Die neueste Rechnungsweise s. Schweiz.

Maſse und Gewichte wie Zürch, nur beim Flüssigkeitsmaſs ist die Maſs von Uri = $1\frac{1}{20}$ luzerner Maſs = 0'8607 Liter = 0'5378 neue schweizer Maſs.

Valencia,

Hauptstadt der spanischen Provinz (Königreich) Valencia, mit 100000 Einwohnern.

Man rechnet nach

Pesos oder Libras à 20 Sueldos à 12 Dineros,
gewöhnlich Corriente de plata genannt,
oder nach Reales de plata nueva à 24 Dineros valenzianische Währung.

1 Peso oder Libra hat 10 Reales de plata nueva, $13\frac{1}{3}$ Reales de Valencia, 20 Sueldos, 240 Dineros.

Es vergleichen sich:

1 Libra de Valencia	=	8 Reales de plata antigua.
4 „ „	=	1 alte Wechselpistole.
375 „ „	=	272 alte Wechseldukaten.
85 „ „	=	64 Silberpiaster.
85 Sueldos „	=	64 Reales de vellon.
5 Reales de pl. nueva	=	4 Reales de plata antigua.
5 „ „	=	256 Maravedis de vellon.
1875 „ „	=	136 alte Wechseldukaten.

Darnach (und 9'6744 Silberpiaster = 1 Vereinsmark fein Silber s. Madrid) ist 1 Libra de Valencia = 1 Rthlr. 2 Sgr. 8'26 Pf. preuſs. = 1 fl. 54'41 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs,
und 1 Real de plata nueva = 3 Sgr. 3'28 Pf. preuſs. = 11'44 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fuſs.

Wechselkurse, Wechselrecht wie Madrid.

Maſse und Gewichte sind seit 1849 gesetzlich die französischen s. Madrid; es werden aber die Provinzial-Maſse und Gewichte noch lange in Anwendung bleiben und somit auch die

Maſse und Gewichte der Provinz Valencia.

Längenmaſs. Die Vara (Elle) hat 4 Palmos à 4 Quartos = 402'069 par. Linien = 0'907 Meter = 1'0862 kastilische Varas = 1'3599 preuſs. = 1'164 wiener Ellen.

Der Pié (Fuſs) = 134'023 par. Linien = 0'3023 Meter = 1'0862 kastilische Piés.

Feldmaſs. Die Braza hat $2\frac{1}{4}$ Varas = 2'0408 Meter. — Die Cuerda hat 20 Brazas. — Die Yugada hat 6 Cahizadas à 6 Fanegadas à 200 Quadrat-Brazas = 2'9986 Hectaren.

Getraidemaſs. Der Cahiz hat 12 Barchillas à 4 Celemines à 4 Cuarterones = 203'016 Liter = 3'7047 kastilische Fanegas.

Flüssigkeitsmafs. Der Cantaro = 11'4819 Liter = 0'7115 kastilische Cantaros. — Der Cantaro von Benicarlo = 10'7643 Liter. — Die Pipa von Valencia hält 42 Cantaros.

Oel wird nach dem Gewicht verkauft, pr. Arroba sutil à 30 Libras (℔) = 10'687 Kilogramm, an Rauminhalt = 11'64 Liter.

Handelsgewicht. Der Quintal hat 4 Arrobas. — Die Arroba gruesa (schwere Arroba) hat 36 Libras oder Libretas (℔) = 12'8244 Kilogramm = 1'1148 kastilische Arrobas. — Die Arroba sutil (leichte Arroba) hat 30 Libras = 10'687 Kilogramm = 0'929 kastilische Arrobas. — Die Arroba für Mehl hat 32 Libras = 11'3995 Kilogramm. — Die Carga ist 10 Arrobas gruesas oder 12 Arrobas sutiles.

Die Libra oder Libreta hat $1\frac{1}{2}$ Marco oder 12 Onzas à 4 Cuartos à 4 Adarmes à 36 Granos, also 6912 Granos = 356'2335 Gramm = 0'7742 kastilische Libras = 0'76165 preufs. = 0'63612 wiener ℔.

Es kommen übrigens verschiedene Libras vor : die Libra für Safran und kleine, frische Fische hat 16 Onzas = 474'978 Gramm; die Libra für Sohlleder, Kalbfelle und grofse gesalzene Fische hat 18 Onzas = 534'35 Gramm; die Libra für Fleisch hat 36 Onzas = 1068'7 Gramm.

Gold- und Silbergewicht. Der Marco hat 8 Onzas à 4 Cuartos à 4 Adarmes à 36 Granos, also 4608 Granos; diese Gewichtstücke sind um $\frac{1}{31}$ schwerer als die gleichen kastilischen, es ist daher 1 Marco von Valencia = $1\frac{1}{31}$ kastilischen Marco = 237'489 Gramm.

Bezeichnung des Feingehaltes s. Madrid.

Medicinalgewicht s. Madrid.

Valparaiso s. San Yago de Chile.
Vandiemensland s. Sydney.
Varna s. Konstantinopel.

Venedig,

Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements in dem zum östreichischen Kaiserstaat gehörigen lombardisch-venetianischen Königreich, mit 120000 Einwohnern.

Man rechnet seit 1823 nach

Lire austriache à 100 Centesimi,

auch theilt man die Lira in 20 Soldi à 5 Centesimi,

60 Lire austriache = 1 Vereinsmark fein Silber s. Mailand.

Wirklich geprägte lombardisch-venetianische Münzen s. Mailand.

Wechsel- und Geldkurse, Wechselrecht, Wechselstempel s. Mailand.

Aufser den unter Mailand aufgeführten Kursen notirt Venedig auf:

Konstantinopel	für 1 türk. Piaster	* 26 Centesimi austr.
Lissabon	» 1 Milreïs	* 675 » »
Malta, Korfu, Zante	» 100 span. Piaster	* 608 Lire »
Messina, Palermo	» 1 sicil. Onzia	*1500 Centesimi »

Zur Zeit des Aufstandes im J. 1848 ordnete die republikanische Regierung zu Venedig die Ausprägung von Stücken zu 5 Lire italiane, ganz nach dem französischen Münzfufs, an; auch wurde Papiergeld ausgegeben, angeblich im Belaufe bis zu 32 Millionen Lire. Dieses Papiergeld wurde gleich nach der (am 22. Aug. 1849 erfolgten) Uebergabe Venedigs an Oestreich von der östreichischen Behörde auf die Hälfte des Werthes heruntergesetzt, zu diesem Werthe gegen Viglietti del Tesoro (s. Mailand) umgewechselt, und was bis Ende Dec. 1849 nicht zur Umwechslung gebracht worden, für werthlos erklärt; am 22. April 1850 soll nach amtlichen Berichten die letzte Parthie des umgewechselten Papiergeldes verbrannt worden sein.

Früher rechnete man in Venedig nach

Lire à 20 Soldi oder Marchetti à 12 Denari,

darnach rechnete man im gewöhnlichen Verkehr;

oder nach Ducati à 24 Grossi à 12 Denari oder Grosetti,

darnach rechneten die Bankiers und gröfseren Kaufleute und die Wechselpreise wurden in dieser Münze gestellt.

Dabei hatte man dreierlei Valuten oder Zahlungswerthe:

1) Banco-Valuta; dieses ist der Werth, nach welchem bei der Bank gerechnet und in welchem die Wechselpreise notirt wurden. Der Silber-Ducato wurde in dieser Banco-Valuta zu $5^1/_6$ Lire gerechnet.

2) Moneta corrente; dieses war der Zahlwerth, wie er im J. 1686 für die im Umlauf befindlichen wirklichen Münzen festgesetzt wurde, und der Silber-Ducato wurde in dieser Courant-Valuta zu $6^1/_5$ Lire gerechnet. Es war demnach die Banco-Valuta 20 pC. besser als diese Valuta corrente und

100 Lire oder Ducati Banco = 120 Lire oder Ducati correnti.

3) Moneta piccola. Als der äufsere Zahlwerth der Münzen sich nach und nach erhöhet hatte, wurde im J. 1750 der Silber-Ducato auf 8 Lire festgesetzt, und diese neue Courant-Valuta nannte man Valuta piccola oder Moneta piccola corrente (kleine, geringere Münze). Da in der früheren Moneta corrente der Ducato $6^1/_5$ Lire hatte, so war die Moneta piccola $29^1/_{31}$ pC. schlechter als jene und demnach

31 Lire oder Ducati correnti = 40 Lire oder Ducati piccoli;

man rechnete aber der Bequemlichkeit wegen gewöhnlich

100 in corrente = 129 in piccole.

Bei der Bank wurde fortwährend der Ducato zu $5^1/_6$ Lire gerechnet, es war demnach die Valuta piccola $54^{26}/_{31}$ pC. schlechter als die Valuta di Banco und

31 Lire oder Ducati Banco = 48 Lire oder Ducati piccoli, man rechnete aber gewöhnlich

100 in Banco = $154^5/_6$ in piccole.

Ferner rechnete man zur Zeit als Italien von den Franzosen zu einer Republik und nachher zu einem Königreich geschaffen war, etwa von 1803 an, nach

Lire italiane à 100 Centesimi

s. Mailand.

Gegenwärtig rechnet man gewöhnlich

1 Lira italiana = 2 Lire piccole
7 „ „ = 8 „ austriache.

Wirklich geprägte Münzen der früheren Republik Venedig.

In Gold: Zecchino à 22 Lire piccole; diefs war die eigentliche, gewöhnlich gebräuchliche Nationalmünze.
Doppie oder Pistolen à 38 Lire piccole.
Ducato d'oro à 14 Lire piccole.
Scudo d'oro.
Osella d'oro, eine Schaumünze.

In Silber: Scudo della croce à $12^2/_5$ Lire piccole.
Giustina oder Ducatone à 11 Lire picc.
Ducato d'argento oder Ducato venetiano à 8 Lire picc.
Osella d'argento à 3 Lire 18 Soldi picc.
Tallero à 10 Lire picc.

Dieser wurde hauptsächlich für den Handel nach der Levante geprägt, und stellte den deutschen, in der Levante sehr beliebten Conventionsthaler vor.

Dieci-Lira à 10 Lire picc., von 1797, dem letzten Jahre der Republik.
Lirazza $^1/_1$ à 30 Soldi, $^1/_2$ à 15 Soldi, $^1/_3$ à 10 Soldi, $^1/_6$ à 5 Soldi.
Unter der östreichischen Oberherrschaft von 1797 bis 1802 wurden geprägt:
Stücke zu 2, $1^1/_2$, 1, $^1/_2$ Lira; Stücke zu 24, 12, 6 kr. oder 2, 1, $^1/_2$ Lira.

In Kupfer: Stücke zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Soldo.

Wirklich geprägte venetianische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold:									
Zecchino b)	67'745	23	$11\frac{1}{4}$	67'922	5	37'01	3	6	3'46
$^1/_2$ detto b)	137'562	23	$10\frac{3}{4}$	138'162	2	45'67	1	17	4'03
Doppia oder Pistole . b)	34'671	21	9	38'258	9	58'31	5	20	11'34
Ducato d'oro . . . b)	107'372	23	$10\frac{3}{4}$	107'840	3	32'26	2	—	7'75
Scudo d'oro . . . b)	5'580	23	10	5'619	67	53'68	38	23	10'90
$^1/_2$ detto . . . b)	11'147	23	$11\frac{1}{4}$	11'176	34	8'14	19	15	2'19
Osella d'oro . . . b)	16'741	23	$10\frac{1}{2}$	16'829	22	40'15	12	28	7'38

Wirklich geprägte venetianische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth				
					im fl. 24 ½ Fufs		in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Silber.									
Scudo della croce . b)	7'449	15	2½	7'873	3	6'73	1	23	4'16
Giustina od. Ducatone b)	8'593	15	3	9'065	2	42'15	1	16	3'98
Ducato d'argento . . b)	10'335	13	2	12'612	1	56'55	1	3	3'62
Osella d'argento . . b)	23'926	15	2	25'333	—	58	—	16	6'95
Tallero b)	8'153	13	5	9'824	2	29'62	1	12	9'03
detto b)	8'238	13	3	10'011	2	26'84	1	11	11'45
Dieci-Lira (10 Lire) von 1797 b)	8'153	13	4	9'866	2	29	1	12	6'84
Lirazza à 30 Soldi . b)	31'449	6	4	80'869	—	18'17	—	5	2'32
Von 1797—1802.									
2 Lira-Stück v. 1801 b)	27'7	3	17	112'36	—	13'08	—	3	8'86
1½ Lira-Stück v. 1802 b)	19'4	3	16	79'81	—	18'43	—	5	3'15
1 Lira-Stück v. 1800 b)	49	3	14	207'53	—	7'01	—	2	0'3
1 detto v. 1802 b)	28'6	3	17	116	—	12'68	—	3	7'45
24 kr.-Stück od. 2 Lire von 1800 b)	26	3	15	108'52	—	13'55	—	3	10'44
12 u. 6 kr. nach Verhältn.									

Die Zecchinen, von welchen es auch ½, ¼ und mehrfache gab, waren schon von alten Zeiten her im Handel, besonders in der Levante sehr beliebt und gesucht und wurden defshalb fortwährend in grofser Anzahl geprägt und zwar gesetzlich aus ganz feinem Golde. Eine Jahreszahl ist auf den Zecchinen nie angegeben, sondern immer nur der Namen des jeweiligen Dogen; der Name des letzten Dogen der Republik war: Lodovico Manin, und mit diesem Namen versehen wurden die Zecchinen während des ersten östreichischen Besitzes von Venedig, dann während des italienischen Königreiches, endlich auch lange Zeit während der 1815 wieder eingetretenen östreichischen Regierung in gleichem Münzfufse, und zwar auf Anrathen der Landesbehörden selbst, fortgeprägt, so dafs die unter dem letzten Dogen 1797 und die seit dieser Zeit ausgeprägten Zecchinen durch kein Kennzeichen von einander zu unterscheiden sind.

Die Zecchinen sind nicht eigentlich geprägt, sondern nur mit dem Hammer geschlagen, das Gepräge ist daher sehr roh und leicht nachzumachen; sie sind ferner selten zirkelrund, weil sie nicht mit der Maschine durchschnitten, sondern stückweise mit der Scheere zugeschnitten wurden, wefshalb sie auch ungerändert sind; lauter Umstände, die das Beschneiden, Abschleifen, Nachmachen und Verfälschen sehr begünstigen. — Im J. 1822 wurde das Aufhören der Ausmünzung der Zecchinen angeordnet, zur Vermeidung gröfserer Anhäufung dieser Münzsorte im innern Verkehr.

Die Zecchine wurde zuerst im J. 1280 nach dem Muster der Apulischen Dukaten (s. Einleitung S. 21) geprägt und hatte anfänglich den Namen La Zecca (la Zecca heifst im italienischen die Münzstätte).

Bank. Die hier bestandene, einst weltberühmte Bank wird für die erste in Europa gehalten und ihr Ursprung wird ins 12. Jahr-

hundert gesetzt; ihre eigentliche, feste Einrichtung bekam dieselbe im J. 1587. Sie war hauptsächlich Girobank und nach ihrem Muster sind später die Banken in Amsterdam, Genua, Hamburg etc. errichtet worden. In Folge der mancherlei Zeitereignisse zu Ende des vorigen Jahrhunderts verlor diese Bank ihren Kredit, und durch ein Decret vom 11. Dec. 1806 wurde sie ganz aufgehoben, nicht ohne Verlust für die Interessenten.

Mafse und Gewichte

sind die neuen (französischen) metrischen s. Mailand. Im Verkehr werden aber fortwährend gebraucht, und auch an vielen anderen Orten finden Anwendung die

alten venetianischen Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Piede (Fufs) hat 12 Once à 12 Linee à 10 Decimi = 154'1495 par. Linien = 0'3477 Meter. — Der Passo hat 5 Piedi. — Die Pertica (Ruthe) oder der Cavezzo hat 6 Piedi. — Die Pertica piccola (kleine Ruthe) oder der Chebbo hat $4\frac{1}{2}$ Piedi. — Man rechnet gewöhnlich 10 Piedi = 11 wiener Fufs.

Der Braccio da seta (Seiden-Elle) = 283'143 par. Linien = 0'6387 Meter = 0'95769 preufs. = 0'8197 wiener Ellen; man rechnet im Verkehr 100 Braccia da seta = 82 wiener Ellen.

Der Braccio da lana oder Braccio da panno (Wollen- oder Tuch-Elle) = 302'947 par. Linien = 0'6834 Meter = 1'02467 preufs. = 0'87704 wiener Ellen; im Verkehr rechnet man 1000 Braccia da lana = 877 wiener Ellen.

Die venetianische Meile, Miglio, ist 5000 Piedi = 1738'67 Meter = 0'23472 geogr. oder deutsche Meile; auf 1 Grad des Aequators gehen 63'906 Miglia. Von den gewöhnlichen italienischen Meilen und Seemeilen gehen 60 auf 1 Grad des Aequators.

Feldmafs. Der Quadrat-Passo hat 25 Quadrat-Piedi = 3'02299 Quadrat-Meter. — Der Migliajo hat 1000 Quadrat-Passi = 30'2299 Aren.

Getraidemafs. Der Moggio hat 4 Staja oder Stari à 4 Quarte à 4 Quartaroli. — Der Sacco hat $1\frac{1}{2}$ Staja. — Der Stajo hält 83'3172 Liter = 1'51592 preufs. Scheffel = 1'35465 wiener Metzen.

Der Stajo hält an Waizen 132 Libbre grosse, an Korinthen 260 Libbre sottili.

Flüssigkeitsmafs. Die Anfora hat 4 Biconcie à 2 Barile, Mastelli oder Concie à 6 Secchi à 4 Bozze à 4 Quartucci. — Die Barila wird auch in 64 Boccali getheilt und hält 64'3859 Liter = 0'93718 preufs. Eimer = 1'10971 wiener Wein-Eimer. — Die Botta hat 5 Biconcie.

Beim Oel hat der Migliajo 40 Miri à 25 sogenannte Oel ℔, Libbre da olio. — 1 Miro hält 15'79 Liter; 1 Migliajo 6'316 Hectoliter oder 1210 Libbre grosse. — Die Botta hat 2 Migliaja.

Handelsgewicht. Der Migliajo hat 10 Centinaja à 100 Libbre à 12 Once à 16 Carati à 4 Grani. Die Libbra ist zweierlei:

1) Peso grosso, Schwergewicht, für die meisten Waaren; 1 Libbra = 476'9987 Gramm = 1'01986 preufs. = 0'85177 wiener ℔.

— Man rechnet gewöhnlich 20 Libbre grosse = 17 wiener ℔ oder 100 Libbre grosse = 85 wiener ℔.

2) Peso sottile, Leichtgewicht, für Droguerien, Gewürze, Farbwaren, Reis, Kaffee, Zucker, Thee, Baumwolle, Butter; 1 Libbra = 301'2297 Gramm = 0'64405 preufs. = 0'5379 wiener ℔. — Man rechnet gewöhnlich 13 Libbre sottili = 7 wiener ℔ oder 1000 Libbre sottili = 538 wiener ℔; ferner sind 12 Libbre grosse = 19 Libre sottili.

Für Seide hat man noch ein besonderes Gewicht; die Libbra à 12 Once à 6 Sazzi oder Saggi wiegt 307'4406 Gramm = 0'65753 preufs. = 0'54899 wiener ℔.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht, auch ehemaliges Münzgewicht. Der Marco ist die Hälfte der Libbra grossa, hat 8 Once à 4 Quarti à 6 Denari à 6 Carati à 4 Grani, demnach 1152 Carati oder 4608 Grani, und wiegt 238'4994 Gramm = 1'02005 wahre kölnische Mark = 1'01986 preufs. oder Vereinsmark = 0'84983 wiener Mark.

Zur Bezeichnung des Feingehaltes wurde der Marco früher in 1152 Carati getheilt.

Die Goldblätter, womit die Silberdrähte belegt werden, aus denen verschiedene Gewebe verfertigt werden, müssen den Feingehalt des Zecchino haben, nämlich 1000 Millesimi (d. i. ohne allen Zusatz); als Remedium sind gestattet 2 Millesimi. Der Feingehalt der goldenen venetianer Ketten mufs sein 906 Millesimi, Remedium 3 Millesimi. — Der Feingehalt der Silberstangen oder Silberdrähte zu Geweben mufs sein 986 Millesimi; Remedium 2 Millesimi.

Medicinalgewicht. Die Libbra hat 12 Once à 8 Dramme à 3 Scrupoli à 20 Grani, demnach 5760 Grani, und ist mit der Libbra sottile gleich.

Verona,

im lombardisch-venetianischen Königreich, mit 60000 Einwohnern.

Münzen, Mafse und Gewichte s. Mailand.

Im Verkehr bedient man sich fortwährend der

alten Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Piede hat 12 Once = 152'013 par. Linien = 0'3429 Meter. — Der Cavezzo hat 6 Piedi.

Der Braccio lungo für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren = 287'695 par. Linien = 0'649 Meter. — Der Braccio corto für Seidenwaaren = 284'795 par. Linien = 0'6424 Meter.

Getraidemafs. Der Sacco hat 3 Minali à 4 Quarte und hält 1'1465 Hectoliter. — Der Carico hat 8 Sacchi.

Flüssigkeitsmafs. Der Brento hat 4 Secchi, 16 Basse oder 72 Inghistare = 70'5111 Liter. — Die Botta hat 12 Brenti.

Oel wird nach dem Migliajo von Venedig verkauft.

Handelsgewicht. Die Libbra hat 12 Once à 16 Mezzette. — Die Libbra grossa (℔ Schwergewicht) = 499'7636 Gramm; die Libbra sottile (℔ Leichtgewicht) = 333'1757 Gramm. 1 Libbra grossa = $1\frac{1}{2}$ Libbra sottile.

Gold- und Silbergewicht ist der Marco von Venedig.

Waldeck,

Fürstenthum, aus dem Fürstenthum Waldeck und der Grafschaft Pyrmont bestehend; Hauptstadt Arolsen mit 3000 Einwohnern.

Man rechnet im ganzen Fürstenthum seit 1837, eigentlich schon seit 1830, wie in Preufsen nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennig,

14 Thaler auf die Vereinsmark fein Silber.

Früher rechnete man im Fürstenthum Waldeck nach Thalern à 36 Mariengroschen à 7 Pfennige im 20 fl. Fufs; doch wurden in den Landeskassen schon seit 1818 die preufsischen und kurhessischen Münzen pari genommen, was einen 21 fl. Fufs oder 14 Rℓ. Fufs ergiebt.

In der Grafschaft Pyrmont rechnete man früher nach Thalern à 36 Mariengroschen à 8 Pfennig, ebenfalls im 20 fl. Fufs.

Wirklich geprägte Münzen des Fürstenthums Waldeck.

Früher wurden geprägt :

In Gold : Dukaten $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, nach dem Reichsfufs
Karolinen, $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$. } über deren Ausprägung s. München.

In Silber : Stücke zu $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{18}$ $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{36}$ Rℓ.
Seit 1813 Kronenthaler à $1\frac{1}{2}$ Rℓ.

In Kupfer : Stücke zu $\frac{1}{2}$ Mariengroschen à $3\frac{1}{2}$ Pfennig, Stücke zu 1 und 3 Pfennig.

Seit 1842 werden geprägt :

In Silber : Vereinsmünze à 2 Rthlr. oder $3\frac{1}{2}$ fl., $\frac{1}{6}$ Rthlr. Stücke und Silbergroschen.

In Kupfer : Stücke zu 1 und 3 Pfennig.

Ueber die Ausprägung dieser Münzen s. Berlin.

Die Kronenthaler sind ausgeprägt :

von 1813. a) 7'923 Stück auf die rauhe Mark, von 13 Loth 16 Grän fein, 9'127 Stück auf die feine Mark.
Werth 1 Rthlr. 16 Sgr. 0'21 Pf. preufs. = 2 fl. 41'05 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

von 1824. a) 7'938 Stück auf die rauhe Mark von 13 Loth 16 Grän fein, 9'145 Stück auf die feine Mark.
Werth 1 Rthlr. 15 Sgr. 11'12 Pf. preufs. = 2 fl. $40\frac{3}{4}$ kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach den Kursen von Leipzig und Berlin.

Wechselrecht ist seit 30. Mai 1849 die Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der (alte kalenberger) Fufs à 12 Zoll = 129'6 par. Linien = 0'2924 Meter. — Beim Bauwesen und bei Vermessungen gebraucht man den rheinischen Fufs s. Berlin. — Die Ruthe hat 16 Fufs. — Die Elle ist 2 Fufs = 259'2 par. Linien = 0'5848 Meter.

Der Morgen hat 120 Quadratruthen = 26'257 Aren.

Getraidemafs. Die Mütte hat 4 Scheffel à 4 Spind à 4 Becher. In Arolsen hat der Scheffel Roggenmafs, auch für Waizen, Gerste, Erbsen, Wicken, Repssamen, 51'416 Liter; der Hafer-Scheffel hält 56'638 Liter. — Das Getraidemafs ist übrigens sehr verschieden und in keinem Amte des Fürstenthums demjenigen in einem andern Amte gleich.

Flüssigkeitsmafs. Die Ohm hat 16⅔ Eimer à 6 Mafs, also 100 Mafs. — 1 Mafs = 1'4282 Liter, 1 Eimer = 8'5692 Liter, 1 Ohm = 142'82 Liter. Man rechnet die Ohm gewöhnlich der Frankfurter Ohm gleich.

Handelsgewicht. Der Zentner hat 108 ℔ à 32 Loth. — Das ℔ ist zweierlei : 1) 1 ℔ Schwergewicht = 476'352 Gramm; 2) 1 ℔ Leichtgewicht = 467'41 Gramm = 0'9994 preufs. ℔. — Im Grofshandel bedient man sich des preufsischen Gewichtes s. Berlin.

1 ℔ Schmeer- oder Fleischgewicht, für Fleisch, Butter, Fettwaaren, rohe frische Häute hat 34 Loth sogenanntes kölnisches, d. i. preufsisches Gewicht, = 496'943 Gramm. — 16 ℔ Schmeergewicht = 17 preufs. ℔.

Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Wallis, Kanton der Schweiz, wie Lausanne.

Warschau,

Hauptstadt des zu Rufsland gehörigen Königreichs Polen, mit 150000 Einwohnern.

Im ganzen Königreich Polen darf zufolge der kaiserlich russischen Ukasen vom 2. Febr. und 15. Septr. 1841 seit 1. Januar 1842 nicht anders gerechnet werden als nach

russischen Silberrubeln à 100 Kopeken,

wie in Rufsland s. Petersburg, und es kursiren hier die russischen Münzen wie im russischen Reiche, so wie auch seit 1849 die russischen Mafse und Gewichte in ganz Polen eingeführt sind, so dafs also seitdem in Polen ganz das russische Münz-, Mafs- und Gewichtssystem herrscht.

Früher, und bis 1842, rechnete man in Polen nach

Gulden à 30 Groschen polnisch,

seit 1815 86'688 Gulden polnisch auf die Vereinsmark fein Silber, wornach 1 Gulden polnisch = 4 Sgr. 10'14 Pf. preufs. = 16'93 kr. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs. — Vor 1815 rechnete man 6 Gulden poln. = 1 Rthlr. preufs., also 84 Gulden poln. auf die Vereinsmark fein Silber.

Bis 1832 wurden echt polnische Münzen geprägt, mit der Aufschrift „polnisch", z. B. 2 polnische Gulden, 1 polnischer Groschen etc. Im J. 1832 erhielt die Münze zu Warschau Befehl, das Beiwort „polnisch" wegzulassen, und im J. 1833 wurde der Befehl ertheilt, bei den gröfseren Münzen der auf ihnen befindlichen Aufschrift in polnischer Sprache eine in russischer Sprache, nebst Angabe des Werthes in russischen Rubeln und Kopeken beizufügen, und im J. 1841 wurde befohlen, nur russische Münzen zu prägen; auch werden seitdem sämmtliche polnische Münzen, selbst die, welche neben der polnischen auch russische Inschrift haben, nach und nach eingezogen, so dafs von denselben bald wenig mehr zu sehen sein wird.

Auch die von der Bank ausgegebenen Banknoten werden seit 1841 nur auf Silberrubel gestellt, und im J. 1850 wurden alle auf polnische Gulden lautenden Banknoten zur Umwechslung gegen andere, auf Silberrubel lautende, eingefordert s. Bank.

Wirklich geprägte polnische und russisch-polnische Münzen.

Wirklich geprägte polnische und russisch-polnische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. $24\frac{1}{2}$ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Seit 1766.									
Dukaten a)	67	23	7	68'184	5	35'71	3	5	11
detto v. 1812 . . b)	67	23	5	68'669	5	33'29	3	5	2'70
Seit 1815.									
50 Gulden (50 Zlote) a)	$23\frac{5}{6}$	22	—	26	14	40'38	8	11	6'46
detto v. 1819 . . b)	23'881	21	$11\frac{1}{2}$	26'101	14	36'98	8	10	6'78
25 Gulden (25 Zlote) a)	$47\frac{2}{3}$	22	—	52	7	20'19	4	5	9'23
Von 1831.									
Dukaten mit holländ. Gepräge b)	67	23	$6\frac{1}{2}$	68'304	5	35'12	3	5	8'98
Nach der Ukase v. 1. Mai 1834.									
Imperial-Dukaten oder Rubel-Imperial zu 20 Gulden = 3 Silberrubel a)	59'560	22	—	64'974	5	52'30	3	10	7'87
Seit 1842 s. Petersburg.									
In Silber.		Loth	Grän						
Von 1766—1787.									
Speciesthaler zu 8 fl. a)	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	2	27	1	12	—
2 Guldenstücke . . a)	25	10	—	40	—	36'75	—	10	6
1 Guldenstücke . . a)	$43\frac{1}{3}$	8	12	80	—	18'37	—	5	3
$\frac{1}{2}$ Guldenstücke . . a)	70	7	—	160	—	9'19	—	2	7'5
$\frac{1}{4}$ Guldenstücke . . a)	$117\frac{7}{9}$	5	16	320	—	4'59	—	1	3'75

Wirklich geprägte polnische und russisch-polnische Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24 ½ Fuſs		Werth in Preuſs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Von 1787—1795.									
Speciesthaler zu 8 fl. b)	8½	13	—	10'462	2	20'50	1	10	1'74
½ detto zu 4 fl. b)	17	13	—	20'924	1	10'25	—	20	0'87
2 Guldenstücke . . b)	25'475	9	9	42'905	—	34'25	—	9	9'47
1 Guldenstücke . . b)	45'073	8	7	85'967	—	17'12	—	4	10'63
10 Groschenstücke . b)	88⅓	5	11½	250'640	—	5'88	—	1	8'11
Thaler zu 6 fl., v. 1794 u. 1795 b)	9'756	11	1	14'119	1	44'12	—	29	8'96
⅓ Thaler zu 2 fl., v. 1794 b)	25'285	9	10	42'338	—	34'97	—	9	11'04
⅙ Thaler zu 1 fl., v. 1794 b)	44	8	4	85'622	—	17'18	—	4	10'86
Seit 1807.									
Thaler zu 6 fl., v. 1811 u. 1812 b)	10⅕	11	9	14'191	1	43'57	—	29	7'15
⅓ Thaler zu 2 fl., v. 1811 — 1814 b)	27¼	10	1	43'359	—	33'9	—	9	8'24
⅓ Thaler zu 2 fl., v. 1813 u. 1814 b)	27'948	9	17'5	44'841	—	32'77	—	9	4'94
⅙ Thaler zu 1 fl., v. 1811 — 1814 b)	46'920	8	10'5	87'462	—	16'8	—	4	9'62
10 Groschenstücke . b)	80½	3	2	414	—	3'55	—	1	0'17
5 Groschenstücke . b)	122'917	3	5	600	—	2'45	—	—	8'4
Seit 1815.									
10 Gulden (10 Zlote) a)	7'525	13	16	8'669	2	49'8	1	18	5'38
5 Gulden a)	15'050	13	16	17'338	1	24'9	—	24	2'69
2 Gulden a)	25'735	9	9	43'344	—	33'9	—	9	8'28
1 Gulden a)	51'471	9	9	86'688	—	16'93	—	4	10'14
10 Groschen . . . a)	80½	3	2	414	—	3'55	—	1	0'17
5 Groschen . . . a)	161	3	2	828	—	1'77	—	—	6'09
Nach d. Ukase v. 15. Oct. 1832.									
1 Gulden (15 Kopeken) a)	75⅕	13	16	86'631	—	16'97	—	4	10'18
Nach d. Ukase v. 27. Jan. 1833.									
10 Gulden (1½ Rubel) a)	7'52	13	16	8'663	2	49'67	1	18	5'78
5 Gulden (¾ Rubel) a)	15'04	13	16	17'326	1	24'84	—	24	2'89
Seit 1842 s. Petersburg.									

Wechselkurse werden in Warschau notirt auf

Berlin, Breslau, Danzig .	für 100 Rthlr. preuſs.	* 93 Rub. 60 Kop. Silber
Hamburg	„ 300 Mark Banko	*143 „ 50 „ „
London	„ 1 Liv. St.	* 6 „ 51 „ „
Moskau / Petersburg	„ 100 Rubel Silber	* 99 „ 65 „ „
Paris	„ 300 Francs	* 77 „ 25 „ „
Wien	„ 150 fl in 20r.	* 87 „ 75 „ „

Geldkurse.

Russ. Imperialen	* 5 Rub.	19 Kop.	Silber	pr. Stück.	
Neue holländ. Dukaten . .	* 2 „	98 „	„	„	
Alte „ „ . .	* 2 „	95 „	„	„	

Oestreichische Dukaten . .	* 2	Rub.	97	Kop.	Silber	pr.	Stück.
Preufs. Friedrichsd'or . . .	* 5	„	22	„	„		„
Andere „ . . .	* 5	„	15	„	„		„
Preufs. Kassenanweisungen .	*93	„	94	„	„	pr.	100 Rthlr.
Oestreich. Banknoten . . .	*89	„	15	„	„	pr.	150 fl.

Wechselrecht. Im J. 1812 wurde im damaligen Herzogthum Warschau das französische Handels- und Wechselrecht eingeführt und ist seitdem gesetzlich nicht abgeschafft.

Bank. Im J. 1828 wurde in Warschau die Nationalbank von Polen errichtet, als Staatsanstalt, mit einem Fonds von 30 Millionen fl., welcher 1834 auf 42 Millionen fl., 1841 auf 8 Millionen Silberrubel (= 53½ Mill. fl.) erhöht wurde. Die Bank hat die Aufgabe, den Handel, den Ackerbau und die Industrie des Königreiches zu befördern, die Staatsschulden abzutragen und den im Lande üblichen hohen Zinsfufs abzutragen; sie ist ferner Depositen-, Disconto-, Leih-, Giro- und Zettelbank. Ihre Banknoten bestehen in Abschnitten zu 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Silberrubel, im Gesammtbetrag bis zur Höhe des Bankkapitales, also 8 Mill. Silberrubel; sie werden bei den öffentlichen Kassen und im Verkehr dem baaren Gelde gleich genommen und können bei der Bank jederzeit gegen baar umgetauscht werden. Die Banknoten lauteten bis 1841 auf 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 fl. polnisch; seit 1841 wurden aber nur auf Silberrubel lautende ausgegeben und 1850 wurden alle auf polnische Gulden lautenden Banknoten zur Verwechslung gegen andere, auf Silberrubel gestellte, eingefordert.

20 fl. polnisch werden = 3 Silberrubel gerechnet.

Mafse und Gewichte.

Laut Ukase vom 20. Jan. (1. Febr.) 1848 dürfen vom 19. April (1. Mai) 1849 an im ganzen Königreich Polen keine anderen als die russischen Mafse und Gewichte angewendet werden.

Bis dahin galten die am 1. Januar 1819 für ganz Polen eingeführten

Polnischen Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs (Stopa) hat 12 Zoll (Calow) à 12 Linien (Linii) à 2 französ. Millimeter, ist also = 127'669 par. Linien = 0'288 Meter = 0'9449 russ. Fufs. — Die Elle (Lokiec) hat 2 Fufs. — Das Klafter (Sazen) hat 6 Fufs. — Die Ruthe hat 10 geometrische Fufs (Ruthchen, Precikow) à 10 Lawek und hält 15 Fufs = 4'32 Meter. — Die Schnur oder Kette (Sznur) hat 10 Ruthen = 43'2 Meter. — Die Meile ist 8 russ. Werst.

Der Morgen hat 300 Quadratruthen = 55'9872 Aren. — Die Hufe (Moka) hat 30 Morgen.

Getraidemafs. Die Last hat 30 Scheffel (Korzec) à 4 Viertel (Curerci) à 8 Garcy à 4 Kwart à 4 Kwaterek. — 1 Kwart ist = 1 Liter, also 1 Korzec = 128 Liter = 0'6098 russ. Tschetwert.

Flüssigkeitsmafs. Die Tonne oder das Fafs (Beczka) hat 25 Garniec à 4 Kwart à 4 Kwaterek = 100 Liter = 8'1308 russ. Wedro. — Die Kanne (Konew) hat 5 Garnitzen oder 20 Kwart =

20 Liter. — Der Stangiew hat 2 Fafs. — Das Oxhoft wird zu 60 Garnitzen = 240 Quart = 240 Liter gerechnet.

Handelsgewicht. Der Zentner (Centnar) hat 4 Stein (Kamieni) à 25 ℔ (Funt) à 16 Unzen (Uncyi) à 2 Loth (Lutow) à 4 Drachma à 3 Scrupulow à 24 Granow à $5\frac{1}{2}$ Granikow à 8 französ. Milligramm. — 1 ℔ ist = 405'504 Gramm = 0'9902 russ. ℔. — 1 Zentner = 40'5504 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist die köln. Mark; Bezeichnung des Feingehaltes wie in Deutschland s. Berlin.

Medicinalgewicht hat die in Deutschland gebräuchliche Eintheilung s. Berlin. Das ℔ wiegt 358'5106 Gramm = 1'00053 russ. Medicinal ℔.

Weimar,

Hauptstadt des Grofsherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, mit 13000 Einwohnern.

Man rechnet seit 1841 nach

Thalern à 30 Silbergroschen à 12 Pfennige,

im 14 Rthlr. Fufs wie Preufsen s. Berlin.

Früher wurde gerechnet nach Thalern à 24 Groschen à 12 Pfennige im $13\frac{1}{3}$ Rthlr.- oder 20 fl. Fufs.

In den an Baiern und Kurhessen gränzenden Aemtern Geisa, Dermbach, Ostheim, Kaltennordheim findet die in dortiger Gegend übliche Rechnungsweise nach Gulden und Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ fl.-, vor 1837 24 fl. Fufse, Statt.

Wirklich geprägte Münzen des Grofsherzogthums.

Seit 1840 werden geprägt:

In Silber: Vereinsmünze zu 2 Rthlr. oder $3\frac{1}{2}$ fl., Stücke zu 1 Rthlr., $\frac{1}{6}$ Rthlr., Silbergroschen, halbe Silbergroschen.

In Kupfer: Stücke zu 1, 2, 3 und 4 Pfennig.

Diese sämmtlichen Sorten sind ausgemünzt wie in Preufsen, s. Berlin.

Früher wurden geprägt:

In Silber: Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 8 Groschen, $\frac{1}{2}$ à 16 Gr.

$\frac{1}{4}$ Conventionsthaler oder $\frac{1}{3}$ Rthlr. à 8 Gr., $\frac{1}{6}$ Rthlr. à 4 Gr., $\frac{1}{12}$ Rthlr. à 2 Gr.,

Stücke zu 1 Groschen, zu $\frac{1}{2}$ Groschen, zu 3 Pfennig (Silberdreier).

In Kupfer: Stücke zu 4, 3, 2, $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Pfennig; letztere unter der Aufschrift „Heller".

Diese Münzsorten sind gesetzlich ausgemünzt wie im Königreich Sachsen, s. Dresden. Doch gehen von den $\frac{1}{24}$ Rthlr. oder 1 Groschenstücken des Grofsh. Weimar 110 Stück auf die rauhe Mark von 3 Loth 12 Gr. fein, 480 Stück auf die feine Mark.

Papiergeld. Laut Gesetz vom Febr. 1848 wurden von der Regierung Kassenanweisungen, unter der Benennung „Grofsherzoglich sächsische Kassenanweisung", ausgegeben im Belauf von 600000 Rthlr. in Abschnitten zu 1 und 5 Rthlr.; diese werden bei allen Staatskassen zum vollen Nennwerth an Zahlung genommen und können jederzeit bei der Haupt-Landschaftskasse gegen baar umgewechselt werden; bei einer Wiedereinziehung derselben wird eine 12monatliche Frist zur Umwechslung gegen baar anberaumt werden.

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach Leipzig.

Wechselrecht ist laut Gesetz vom 13. Juli 1849 die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, mit Verordnungen in Betreff der kaufmännischen Anweisungen wie im Königreich Sachsen s. Dresden.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 125 par. Linien = 0'28198 Meter. — Die Elle hat 2 Fufs = 250 par. Linien = 0'56396 Meter. — Das Klafter hat 6 Fufs. — Die Ruthe hat 16 Fufs = 4'51166 Meter, sie wird aber beim Feldmessen gewöhnlich in 10 Fufs à 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt. — Die Meile hat 1632 Ruthen = 26112 Fufs = 7363'026 Meter = 0'994 geogr. oder deutsche Meilen; 15'0904 Meilen gehen auf 1 Grad des Aequators.

Feldmafs. Der Acker hat 140 Quadratruthen = 28'4971 Aren.

Getraidemafs ist an den verschiedenen Orten des Landes sehr abweichend. In Weimar hat das Malter 2 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 5 Mafs à 2 Nösel und hält 150'588 Liter.

In Jena hat der Scheffel 4 Viertel à 4 Mafs à 2 Metzen à 10 Nösel und hält 160'12 Liter.

In Eisenach hat das Malter 4 Viertel à 2 Scheffel à 4 Metzen à 4 Mäfschen à 4 Nösel und hält 304'687 Liter.

In Apolda hat der Scheffel 4 Viertel à 4 Metzen à 6 Kannen und hält 86⅞ Liter.

Flüssigkeitsmafs. Der Eimer hat 80 Schenkmafs oder Kannen à 2 Nösel und hält 71'7085 Liter; 1 Schenkmafs = 0'89636 Liter.

Bei Oel wird der Eimer in 72 Ohmmafs oder Kannen à 2 Nösel getheilt; 1 Ohmmafs = 0'99596 Liter. — 9 Ohmmafs = 10 Schenkmafs.

Handelsgewicht. Der Zentner hat 110 ℔ à 32 Loth à 4 Quint; der Stein hat 22 ℔. Das ℔ ist das leipziger = 467'625 Gramm. — In Eisenach bedient man sich des frankfurter Leichtgewichts.

Gold- und Silbergewicht ist die köln. Mark s. Leipzig.

Münzgewicht war früher ebenfalls die köln. Mark; die in der Münze zu Eisenach befindliche Mark wog 233'705 Gramm; seit 1841 ist aber die Münzmark wie in Preufsen s. Berlin. Die Münzen des Grofsherzogthums wurden übrigens seit 1841 in der Münze zu Berlin geprägt.

Medicinalgewicht ist das preufsische s. Berlin; früher das alte nürnberger.

Wien,

Hauptstadt des östreichischen Kaiserstaates, mit 450000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Wien wechselt auf:	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	250 fl. niederländ.	*168 Rthlr. im 20 fl. Fufs.
Augsburg	100 fl. Augsb. Courant	*$119\frac{7}{8}$ fl. "
Bucharest	*233 Para oder Paralle	1 fl. "
Berlin / Breslau	100 Rthlr. preufs. Cour.	*$116\frac{7}{8}$ Rthlr. "
Frankfurt a. M.	120 fl. im $24\frac{1}{2}$ fl. Fufs.	*$119\frac{1}{2}$ fl. "
Genua	300 Lire nuove	*$141\frac{3}{4}$ fl. "
Hamburg	300 Mark Banko	*177 Rthlr. "
Konstantinopel	*386 Para	1 fl. "
Leipzig, wie Berlin.		
Livorno	300 Lire toscane	*$116\frac{1}{2}$ fl. "
London	1 Liv. St.	* 11 fl. 50 kr. "
Mailand	300 Lire austriache	*120 fl. "
Marseille / Paris	300 Francs	*$141\frac{1}{2}$ fl. "
Prag	100 fl. im 20 fl. Fufs	* $99\frac{7}{8}$ fl. "
Smyrna, wie Konstantinopel.		
Triest	100 fl. im 20 fl. Fufs	* $99\frac{3}{4}$ fl. "
oder	100 fl. "	100 fl. " mit *5 pC. Disconto pr. Jahr bis zur Verfallzeit des Wechsels.
Venedig	300 Lire austriache	*120 fl. im 20 fl. Fufs.

Geldkurse.

Holländische Dukaten . .	*$126\frac{1}{2}$	fl. im 20 fl. Fufs für 100 fl. in Dukaten, 1 Dukaten fest zu $4\frac{1}{2}$ fl. im 20 fl. Fufs gerechnet.
Oestreichische Dukaten .	*$126\frac{3}{4}$	
Leichte Dukaten, al marco	*$125\frac{1}{2}$	fl. im 20 fl. Fufs für 100 fl. in Dukaten, welche gewogen und dabei auf 1 köln. Mark 67 Dukaten gerechnet werden; 1 Dukaten fest zu $4\frac{1}{2}$ fl.
Souveraind'or	* 16 fl. 25 kr.	fl. im 20 fl. Fufs pr. Stück.
Napoleonsd'or à 20 Francs	* 9 " 30 "	
Preufs. Friedrichsd'or . .	* 9 " 52 "	
Preufsische Thaler . . .	* 1 " 46 "	
Silber-Agio	* $19\frac{3}{4}$ pC.	$119\frac{3}{4}$ fl. in Banknoten für 100 fl. in klingender Conventionsmünze.

Kurse der Staatspapiere.

	Zinsfufs.	Kurs.	Erklärung.
Oestreich.	pC.		
Staatsschuldverschreibungen od.			
Metalliques	5	94⅜	
detto	4½	84½	
detto	4	79	
detto	3	57	fl. im 20 fl. Fufs für 100 fl. im 20 fl. Fufs Kapital.
detto	2½	50	
detto	1	24¾	
Obligationen der ehemaligen Wiener Stadtbank	2½	57	
500 fl. Loose, von 1834 . .	—	223½	
oder	—	1117½	fl. im 20 fl. Fufs für 1 Loos von 500 fl.
250 fl. Loose, von 1839 . .	—	117¼	fl. im 20 fl. Fufs für 100 fl. im 20 fl. Fufs Kapital.
oder	—	293⅛	fl. im 20 fl. Fufs für 1 Loos von 250 fl.
Bank-Actien (der Nationalbank)	—	1255	fl. im 20 fl. Fufs für 1 Actie.
Esterhazy'sche 40 fl. Loose .	—	75	
detto 20 fl. „ .	—	12¼	
Windischgrätz'sche 20 fl. Loose	—	20¾	
Waldstein'sche 20 fl. Loose .	—	20¼	fl. im 20 fl. Fufs für 1 Loos.
Keglevich'sche 10 fl. Loose . .	—	9½	
Como.-Rentenscheine à 14 fl. od. à 42 Lire austr.	—	13¼	
Nordbahn-Actien v. fl. 1000 .	—	155	fl. im 20 fl. Fufs für 100 fl. im 20 fl. Fufs Kapital.
oder	—	1550	fl. im 20 fl. Fufs für 1 Actie von 1000 fl.
Gmünd-Budweis-Eisenbahn Actien v. 250 fl.	—	272	fl. im 20 fl. Fufs für 1 Actie von 250 fl.
Livorno - Florenz - Eisenbahn Actien	—	74½	Lire toscane für 100 Lire tosc. Kapital; 1 Lira toscana wird = 19¾ kr. im 20 fl. Fufs gerechnet.
Donau-Dampfschifffahrt-Actien v. 500 fl.	—	590	fl. im 20 fl. Fufs für 1 Actie von 500 fl.

Es werden manchmal noch die Kurse verschiedener älterer östreichischen Staatspapiere, so wie der Actien mehrerer anderen, oben nicht aufgeführten Eisenbahnen und sonstiger industrieller Unternehmungen, endlich auch vieler herrschaftlicher (fürstlicher und gräflicher) Obligationen notirt. Die Kurse aller dieser (in obigen Kursnotirungen nicht verzeichneten) Papiere verstehen sich im 20 fl. Fufs für 100 fl. im 20 fl. Fufs Kapital.

Die laufenden Zinsen werden bis zum Tage des Kaufes vom Käufer extra vergütet, vom Nennwerth des Kapitales pari (nicht nach dem jeweiligen Kurse). Bei den Bank-Actien ist die laufende aufserordentliche Dividende im Kurse mitbegriffen.

Geschäfte in ausländischen (nicht östreichischen) Staatspapieren sind in Oestreich ganz verboten.

Sämmtliche obenverzeichnete Kurse (vom 2. Jan. 1852) erscheinen gegen die Notirungen früherer Zeit, nämlich vor März 1848, in einem sehr abweichenden Stande, und zwar defshalb, weil seit den Märzereignissen 1848 das baare Geld in Oestreich so ziemlich verschwunden ist und alle Zahlungen fast nur in Papiergeld

gemacht werden, welches gegen baar Geld gegenwärtig circa 20 pC. verliert, so dafs der Zahlwerth in Oestreich, sonst der 20 fl. Fufs, dermalen so ziemlich ein 24½ fl. Fufs ist (wie in den süddeutschen Staaten). Der Zahlwerth der Kurse verstand sich aber früher, vor März 1848, in Conventionsmünze.

Man rechnet in ganz Oestreich nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennige.

Der Silber-Zahlwerth ist der 20 fl. Fufs, oder : auf 1 Kölnische oder Vereinsmark fein Silber gehen 20 Gulden.

Sämmtliche in Oestreich vorkommende Rechnungsmünzen haben folgende

Eintheilung.

Conventionsthaler	Reichsthaler	Reichsgulden	Schillinge	Groschen	Kreuzer	Gröschel	Pfennig	Heller
1	1½	2	16	40	120	160	480	960
	1	1⅓	12	30	90	120	360	720
		1	8	20	60	80	240	480
			1	2½	7½	10	30	60
				1	3	4	12	24
					1	1⅓	4	8
						1	3	6
							1	2

Der Reichsthaler ist auch in Oestreich, wie in Sachsen (s. Dresden) nicht geprägt vorhanden, sondern nur ein Rechnungsgeld; derselbe wurde sonst auch in 60, der Gulden in 40 Polturaken eingetheilt, der Polturak ist 1½ Kreuzer.

Von Silbergeld sind hauptsächlich 20 kr. Stücke in Umlauf und mit diesen werden die Baarzahlungen meistens gemacht. Man nennt daher das Geld des 20 fl. Fufses, oder das Conventions- oder Courantgeld, im Handel fast allgemein blofs 20r (Zwanziger), und gebraucht daher, wenn von einer Zahlung in Wien, welche in Conventionsgeld zu geschehen hat, die Rede ist, den Ausdruck : in 20r.

Das Wiener Courantgeld (20r oder effective Münze) ist nicht mit dem Augsburger Courantgeld zu verwechseln, obschon eigentlich beide der 20 fl. Fufs sind; das letztere ist etwas geringer im Werthe zu erachten s. Augsburg. Es werden in Wien die in Augsburger Courant gezogenen Wechsel mit Kronenthalern à 2 fl. 15 kr. (anstatt 2 fl. 12 kr., was sie in Wien gelten) bezahlt.

Neben diesem Conventionsgeld hat sich in Wien und anderen Orten Oestreichs im gewöhnlichen Verkehr die Rechnung nach der ehemaligen Wiener Währung, auch Scheingeld genannt, noch bis jetzt erhalten s. Papiergeld.

Wirklich geprägte Münzen Oestreichs.

In Gold : Dukaten zu 4 fl. 30 kr., ganze, halbe und vierfache; die vierfachen Stücke sind nicht für den eigentlichen Umlauf, sondern zu Geschenken des Hofes (als Schaumünzen) bestimmt und es werden nicht viel davon geprägt.

Souverainsd'or zu 13 fl. 20 kr., ½ zu 6 fl. 40 kr.; diese wurden ursprünglich für die ehemaligen östreichischen Niederlande geprägt s. Antwerpen.

In Silber: Conventions- oder Speciesthaler zu 2 fl., ½ zu 1 fl., ¼ zu 30 kr.

Stücke zu 20, 10, 15, 5, 3, 1 kr., seit 1848 und 1849 zu 6 kr.; die früher geprägten 17 und 7 kr. Stücke wurden im J. 1807 auf 15 und 6 kr. herabgesetzt, 1816 zur Einschmelzung bestimmt und 1820 ganz aufser Kurs erklärt.

Brabanterthaler zu 2 fl. 12 kr., ½ zu 1 fl. 6 kr., ¼ zu 33 kr., s. Antwerpen.

In Kupfer: Seit 1817:

Stücke zu 1, ½ und ¼ kr.; seit 1848 auch zu 2 kr., seit 1849 zu 3 kr.

Diese Sorten sind zur Ausgleichung bei Zahlungen in Conventionsgeld angeordnet.

Früher, bis 1811, wurden geprägt:

Stücke zu 30, 15, 6, 3, 1, ½, ¼ kr.

Durch Finanzpatent vom 20. Febr. 1811 wurden die Stücke zu 6, ½ und ¼ kr. aufser Umlauf erklärt, und die 30, 15, 3 und 1 kr. zugleich mit den Bankozetteln (s. Papiergeld) auf ⅕ ihres Nennwerthes herabgesetzt, zur Gleichstellung mit dem Werthe der an die Stelle der Bankozettel neugeschaffenen Einlösungsscheine.

Durch Finanzpatent vom 4. Jan. 1812 wurde die Ausprägung von

Stücken zu 3, 1, ½ und ¼ kr., mit anderem Gepräge als das der bisher geprägten Stücke, angeordnet, als Scheidemünze der neuen Wiener Währung oder Einlösungsscheine; die älteren 30 und 15 kr. Stücke wurden in dem im J. 1811 festgesetzten Werthe von 6 und 3 kr. belassen, die 3 kr. Stücke auf 2 kr. herabgesetzt, die 1 kr. Stücke auf 1 kr. belassen.

Als Scheidemünze der Wiener Währung oder des Scheingeldes kursiren also jetzt noch:

Stücke zu 3, 1, ½ und ¼ kr., sämmtlich mit der Jahreszahl 1812; die älteren Stücke: 30 kr. zu 6 kr., 15 kr. zu 3 kr., 3 kr. zu 2 kr., 1 kr. zu 1 kr., ½ kr. zu ½, ¼ zu ¼ kr.

Laut Finanzpatent vom 1. Juni 1816 sollen von den Staatskassen und im Privatverkehr nur folgende Sorten zur Ausgleichung bei Zahlungen in Conventionsmünze angenommen werden:

die ehemaligen 15 kr. Stücke und die neueren 3 kr. Stücke von 1812 zu 1½ kr.; die älteren (im Jahr

1812 auf 2 kr. herabgesetzten) 3 kr. Stücke zu 1 kr., die 1 kr. Stücke ohne Unterschied zu $^1/_2$ kr., die $^1/_2$ kr. Stücke zu $^1/_4$ kr.

Auf den unter der Regierung des 1835 verstorbenen Kaisers Franz geprägten Münzen erscheint dieser bald als Franz II, bald als Franz I. — Als Franz II und als deutscher Kaiser erscheint er auf den bis 1806 geprägten Münzen, weil er als deutscher Kaiser der Zweite dieses Namens war. Am 6. Aug. 1806 legte er die deutsche Kaiserkrone nieder, nachdem er bereits am 11. Aug. 1804 sich zum Kaiser von Oestreich erklärt hatte; er erscheint daher auf den von dieser Zeit an geprägten Münzen als Franz I, weil er als Kaiser von Oestreich der Erste dieses Namens war.

Wirklich geprägte Münzen Oestreichs.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24 $^1/_2$ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Dukaten a)	67	23	8	67'9437	5	36'90	3	6	3'07
detto b)	67'75	23	7½	68'8254	5	33'32	3	5	0'28
detto v. 1838 u. 1839 b)	67'02	23	8	67'9639	5	36'80	3	6	2'73
Ungarische Dukaten . a)	67	23	9	67'7053	5	38'08	3	6	7'14
Souverainsd'or . . . a)	21'0468	22	¼	22'9384	16	37'89	9	15	1'34
b)	21'066	21	11½	23'025	16	34'14	9	14	0'47
In Silber.		Loth	Grän						
Conventionsthaler . . a)	8⅓	13	6	10	2	27	1	12	—
detto . . b)	8⅓	13	2'45	10'148	2	24'86	1	11	4'65
½ Conventionsthaler . a)	16⅔	13	6	20	1	13'50	—	21	—
¼ Conventionsthaler . a)	33⅓	13	6	40	—	36'75	—	10	6
20 kr. Stücke . . . a)	35	9	6	60	—	24'50	—	7	—
detto v. 1821-1835 b)	35'178	9	5	60'667	—	24'23	—	6	11'08
detto v. 1840 . . b)	35'038	9	5'6	60'209	—	24'41	—	6	11'71
10 kr. Stücke . . . a)	60	8	—	120	—	12'25	—	3	6
detto bis 1818 . . b)	61'169	7	15	124'941	—	11'75	—	3	4'34
detto von 1840 . b)	60'149	7	17'4	120'802	—	12'17	—	3	5'72
5 kr. Stücke . . . a)	105	7	—	240	—	6'12	—	1	9
3 kr. Stücke . . . a)	137½	5	9	400	—	3'68	—	1	0'60
detto von 1820 . . a)	125	5	—	400	—	3'68	—	1	0'60
17 kr. Stücke . . . a)	38'235	8	12	70'588	—	20'82	—	5	11'40
7 kr. Stücke . . . a)	72'024	6	13	171'429	—	8'57	—	2	5'40
6 kr. Stücke, Vorderöstreichische (sogenannte Günzburger b)	93'5	5	16	254'038	—	5'79	—	1	7'84
6 kr. Stücke, v. 1848 a)	105	7	—	240	—	6'12	—	1	9
b)	106'667	6	17	245'760	—	5'98	—	1	8'51
detto v. 1849 . . a)	122'5	7	—	280	—	5'25	—	1	6
¼ Convent.thlr. v. 1775 etc. mit der Aufschrift „30 Kr.“ und 48 ex marca pura Vien. . b)	25	10	—	40	—	36'75	—	10	6
½ dergl. à 15 kr. nach Verhältn.									
Brabanterthaler à 2 fl. 12 kr. a) (vergl. Antwerpen.)	7'917	13	17	9'084	2	41'82	1	16	2'82
½ u. ¼ nach Verhältn.									

Das Verhältnifs des Goldes zum Silber ist nach der gesetzmäfsigen Ausmünzung wie 1 zu 15'287324.

Gold und Silber in Barren und Stangen werden hauptsächlich an das kaiserl. Hauptmünzamt verhandelt, ebenso auch fremde Münzsorten, wenn sie nach dem Gewicht behandelt werden; gegenwärtig sind die

Gold- und Silber-Einlösungspreise beim k. k. Haupt-Münzamte:

für Bruch- und Pagament-Gold im Feingehalt von wenigstens 23 Karat 8 Grän 366 fl. $53^{53}/_{71}$ kr. in östreich. Dukaten à 4 fl. 30 kr. für 1 feine Wiener Mark;

bei geringerem Feingehalte werden von jeder rauhen Mark 30 kr. für Scheidekosten in Abzug gebracht, dagegen wird das darin enthaltene Silber mit 24 fl. die feine Mark unter Abzug von $1^1/_2$ pC. für Prägekosten vergütet.

für östreich. u. ungarische (Kremnitzer) Dukaten	359 fl.	1 kr.	in östreich. Dukaten à 4 fl. 30 kr. für 1 rauhe Wiener Mark.
für holländische Dukaten	356 „	30 „	
„ östreich-niederländ. Souverainsd'or	333 „	37 „	

für Bruch- und Pagament-Silber 24 fl. Conventionsmünze für 1 feine Wiener Mark, unter Abzug von $1^1/_2$ pC. für Prägekosten;

ist der Feingehalt unter 9 Loth 5 Grän, so werden 10 kr. auf die rauhe Mark in Abzug gebracht.

Nach einer Verordnung vom 27. Juli 1816 sollen als gesetzliches Zahlungsmittel bei den Staatskassen und bei Privaten gelten und angenommen werden:

Oestreichische und Kremnitzer Dukaten	4 fl. 30 kr.	im 20 fl. Fufs.
Niederländische Souverainsd'or	13 „ 20 „	„ „

(diese Münzsorten haben denselben Werth schon seit einer Verordnung vom 12. Jan. 1786.)

Alte holländische Dukaten		4 fl. 30 kr.	im 20 fl. Fufs.
Brabanter Kronenthaler	$^1/_1$	2 „ 12 „	„ „
detto	$^1/_2$	1 „ 6 „	„ „
detto	$^1/_4$	— „ 33 „	„ „

Die Goldmünzen werden für vollwichtig anerkannt, wenn bei den östreich. und Kremnitzer Dukaten und Souverainsd'or in der Abwägung mit einem dem Goldstück beigefügten Dukaten-Grän das Gewicht nicht vorschlägt, sondern wenigstens inne steht; und wenn bei den alten holländ. Dukaten mit einem dem Goldstück beigefügten Dukaten-Grän das Goldstück vorschlägt.

Laut Bekanntmachung vom Jan. 1847 können bei den Münz-Einlösungsämtern und im Privatverkehr angenommen werden:

Bairische, würtembergische, badensche, nassauische, hessische, frankfurter Guldenstücke zu	$48^1/_{10}$ kr.
Zweithaler- oder $3^1/_2$ Vereinsgulden-Stücke zu	2 fl. $48^8/_{10}$ „
Preufsische, sächsische, braunschweigische Thaler zu	1 „ $24^3/_{10}$ „

Es sind in Oestreich von 1792 bis Ende 1837 gemünzt worden*):

In Gold:	Dukaten	fl. 99093896
	Souverainsd'or	„ 48521536
	zusammen	fl. 147615432
In Silber:	(darunter in 1/1, 1/2 und 1/4 Brabanterthalern fl. 73418424, in 20 kr. und 10 kr. Stücken, nebst lombard.-venetian. 1/1 und 1/2 Lire seit 1819, fl. 142664499)	fl. 478437642
In Kupfer:		„ 180918286
	im Ganzen	fl. 806971360

Die Masse des in den östreichischen Staaten in Umlauf befindlichen baaren Geldes wird auf 600 bis 700 Millionen Gulden geschätzt.

Oestreich hat gegenwärtig 9 Münzstätten; diese sind mit ihren auf dem Gepräge der Münzen bezeichneten Buchstaben: Wien mit dem Buchstaben A, Kremnitz B, Prag C, Grätz D, Karlsburg in Siebenbürgen E, Hall in Tirol F, Nagy-Bania G, Mailand M, Venedig V. — Die Münzstätte in der ehemals vorder-östreichischen, jetzt bairischen Stadt Günzburg hatte den Münzbuchstaben H.

Papiergeld.

I. Banknoten. Diefs sind die von der östreichischen Nationalbank (s. d.) seit 1816 ausgegebenen Zettel oder Noten zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden (seit Juni 1848 werden auch Noten zu 1 und 2 Gulden, seit 1841 keine mehr zu 25 und 500 ausgegeben), welche in allen östreichischen Staaten kursiren, bis zur Zeit der März-Ereignisse 1848 jederzeit gegen baar bei der Bank verwechselt werden konnten, und in allen öffentlichen Kassen gesetzmäfsig dem Conventions-Silbergelde gleich angenommen werden mufsten, und auch im Privatverkehr unverweigert angenommen wurden, obschon nach dem Gesetze den Privatpersonen die Annahme freigestellt war.

Die Ereignisse im Frühjahr 1848, von den verderblichsten Folgen für die Finanzzustände Oestreichs, konnten nicht ohne Einwirkung auf den Werth des Papiergeldes bleiben; das baare Geld verschwand fast gänzlich aus dem Umlauf und es wird fast nur noch in Papiergeld bezahlt; am 22. Mai 1848 erschien das Gesetz: dafs Jedermann gehalten sein solle, die Noten der Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen, so dafs also diese Noten seitdem Zwangskurs haben. — Die Banknoten verloren nach und nach 10, 15 bis 20 pC. gegen baar Geld, wefshalb auch die Wechselkurse auf ausländische Plätze und umgekehrt die ausländischen Wechselkurse auf östreichische Plätze seitdem um so viel abweichen gegen früher, wo in Conventionsmünze bezahlt wurde.

Im December 1848 gab die Bank auch Noten zu 20 und 30 kr. aus, da es allenthalben an kleiner Münze mangelte, wefshalb man

*) D. Becher, das österreichische Münzwesen vom Jahr 1524 bis 1838. Wien 1838. I. Band, 1. Abtheilung, S. 212.

dahin gekommen war, die 1 und 2 fl. Noten in 2, 4, ja 8 Stücke zu zerschneiden. Diese zerschnittenen Stücke wurden laut Bekanntmachung der Bank vom 14. Dec. 1848 gegen ganze, unbeschädigte Banknoten von allen Bankkassen eingelöst; später aber, und wiederholt im Sept. 1850, warnte die Bank-Direction vor dem Zertheilen der Banknoten, indem für dergleichen zertheilte Noten keine Vergütung mehr geleistet werde. Im Mai 1848 wurden von der Bank nicht mehr als 25 fl., im November 1848 nicht mehr als 5 fl. in Banknoten gegen baar an Eine Parthei umgewechselt.

Es waren nach den Ausweisen der Bank (vor dem J. 1848 gab die Bank keine Bekanntmachungen über die Gröfse des Banknoten-Umlaufes; die Erste Bekanntmachung ist vom 5. März 1848):

	Banknoten im Umlauf.	Baarvorrath in der Bank.
am 29. Febr. 1848	fl. 214146440	fl. 65058354
„ 31. Mai „	„ 177810520	„ 21940147
„ 28. Febr. 1849	„ 231507357	„ 32572635
„ 31. Oct. „	„ 356678214	„ 28862937
„ 31. Aug. 1850	„ 249015640	„ 30788179
„ 30. Juni 1852	„ 199627527	„ 42277577

Die Gesammtmasse des am 30. Juni 1852 in Umlauf befindlichen Staatspapiergeldes (die Noten der Bank sind Privatpapiergeld) war fl. 168 Millionen.

II. Wiener Währung oder Scheingeld. So nennt man die unter dem Namen Einlösungsscheine und Anticipationsscheine vorhandenen zwei Arten Papiergeldzettel, welche zwar auch auf Conventionsmünze lauten, diesen Werth aber nicht mehr haben; man rechnet seit 1820 als feststehendes Verhältnifs:

fl. 250 W. W. = fl. 100 in Conventionsmünze,
oder „ 100 „ „ = „ 40 „ „
oder „ 1 „ „ = „ 24 kr. „
W. W. bedeutet Wiener Währung.

Die Einlösungsscheine sind vom J. 1811, die Anticipationsscheine von 1813; beide sind also das ältere, vor den vorerwähnten Banknoten vorhanden gewesene Papiergeld.

Im J. 1771 setzte die Regierung durch die schon in früherer Zeit errichtete Wiener Stadtbank das erste Papiergeld, Bankozettel, Wiener Stadtbankozettel, im Belaufe von 12 Millionen Gulden in Umlauf. Im J. 1785 wurden neuerdings 20 Millionen Gulden solcher Zettel ausgegeben und die langwierigen Kriege der nachherigen Zeiten setzten Oestreich in die Nothwendigkeit, die Masse der Bankzettel nach und nach so sehr zu vermehren, dafs im Febr. 1811 die Summe derselben auf fl. 1060798750 sich belief. Da diese Zettel schon seit dem Jahre 1795 nicht mehr von der Bank gegen baar Geld eingelöst wurden, wie es ursprünglich festgesetzt und auch geschehen war, und da die Hoffnung auf Wiederaufnahme der Einlösung bei der anschwellenden Masse der Zettel immer mehr schwinden mufste: so waren sie nach und nach in grofsen Unwerth gekommen; fl. 100 galten kaum noch fl. 15 in Conventionsmünze.

Da wurden durch Finanzpatent vom 20. Febr. 1811 alle vorhandenen Bankozettel auf $1/5$ ihres Nennwerthes heruntergesetzt und

deren Umtauschung gegen neue Zettel, Einlösungsscheine genannt, verordnet. Für fl. 5 in Bankozetteln wurde fl. 1 in einem Einlösungsscheine gegeben und die damals vorhandenen fl. 1060798750 Bankozettel wurden demnach auf fl. 212159750 Einlösungsscheine reducirt. — Die Einlösungsscheine sind datirt vom 1. März 1811, lauten auf 1, 2, 5, 10, 20 und 100 fl., und erhielten durch Patent vom 20. Juni 1811 den Namen Wiener Währung*). — Der Krieg von 1812 veranlafste eine neue Ausgabe von Papiergeld; es wurden für 45 Millionen Gulden neue Scheine zu 2, 5, 10 und 20 fl. ausgegeben, unter dem Namen Anticipationsscheine (weil sie anticipando auf einen Theil des Staatseinkommens gegründet wurden). — Beide Papiergeldarten sollten zum vollen Nennwerthe dem Metallgelde gleich gelten, konnten sich aber auf diesem Werthe nicht erhalten, sondern kamen wie früher die Bankozettel sehr im Werth herunter, da bei der Fortdauer der Kriegszustände und der Erschöpfung der Finanzverhältnisse nichts übrig blieb, als immer wieder Papiergeld auszugeben, so dafs im J. 1816 wieder eine Masse von fl. 678715925 Papierzettel in Umlauf war.

Als im J. 1816 die Regierung Veranlassung zur Gründung der jetzigen Nationalbank gab, hatte sie dabei hauptsächlich die Absicht, das Geldwesen des Staates in Ordnung zu bringen, und es wurde defshalb verordnet, dafs die Einlösungsscheine durch die Nationalbank nach und nach eingelöst und durch jährliches öffentliches Verbrennen vertilgt werden sollten. Die erste Art der Einlösung bestand darin, dafs die Besitzer der Einlösungsscheine für $^2/_7$ des eingebrachten Nominalbetrages 40 fl. in Banknoten und für die übrigen $^5/_7$ Staatsobligationen auf Conventionsmünze lautend und 1 pC. Zins tragend erhielten, also für fl. 140 in Einlösungsscheinen einen Betrag von fl. 40 Conv. Münze in Banknoten und fl. 100 in einer 1 %gen Obligation (auf diese Art entstanden die östreichischen 1 pC. Metalliques; auch bei einem im Oct. 1816 eröffneten Anleihen auf 5 pC. Metalliques-Obligationen wurde ein Theil der Einlage in Einlösungsscheinen angenommen). — Sodann wurden zur Einzahlung für Erlangung der Bank-Actien Einlösungsscheine nach festgesetzter Norm angenommen s. Nationalbank. — Nachdem zu Ende des J. 1819 die Bank beschlossen hatte, keine weiteren Actien mehr auszugeben, waren noch fl. 449712838 Einlösungsscheine in Umlauf, für deren Einlösung die

*) Die Benennung Wiener Währung datirt nicht erst von Einführung der Einlösungsscheine und ist nicht erst für diese neu geschaffen worden. Schon in einem Circulare vom 9. April 1796 wird der Ausdruck »Wiener Währung« für gleichbedeutend mit Conventionsmünze gebraucht; es heifst in demselben: »durch das Militair wurde in dem Lande ob der Enns eine beträchtliche Anzahl vorder-österreichische Scheidemünzen in Umlauf gesetzt; da nun diese Scheidemünzen von 6 und 3 kr. Stücken in Vorderösterreich, wohin sie eigentlich bestimmt sind, den Kurs nach dem Reichskurse, welcher gegen den Wiener Fufs um 20 pC. geringer ist, hatten, so kann diesen Münzen in Oesterreich ob der Enns der Umlauf nicht anders als in Wiener Währung zu 5 und respective $2^1/_2$ kr. gestattet werden.«

Bank besondere Uebereinkunft mit der Regierung traf, und laut Bekanntmachung vom 20. März 1820 löst die Bank jene Scheine seitdem zu dem festen Kurse von fl. 100 in Conventionsmünze für fl. 250 in Scheinen ein.

Es waren von Einlösungsscheinen noch in Umlauf:

am	1. Jan. 1832	für fl.	37111288.
„	1. „ 1844	„ „	9172113.
„	30. Juni 1849	„ „	6993988.

Dafs die Rechnung nach Wiener Währung oder Scheingeld sich im gewöhnlichen Verkehr noch bis jetzt forterhalten hat, ist schon weiter oben erwähnt.

III. Central-Kassenanweisungen (neue, die älteren sind eingezogen) werden seit 1842 in Abschnitten zu 50, 100, 500, 1000, seit Febr. 1849 auch zu 10 und 25 Gulden ausgegeben, tragen 3 pC. Zinsen und sind nur auf 3 Monate (zu 30 Tagen gerechnet), seit 1846 auch auf 6 Monate ausgestellt, nach deren Verlauf sie von der Bank für Rechnung der Regierung eingelöst oder gegen neue umgetauscht werden. Auf der Rückseite der Anweisungen befindet sich eine Zinstabelle für jeden Tag bis zum Verfall.

Auch gibt es dergleichen 4%ge Anweisungen; die im J. 1848 ausgegebenen 5%gen wurden 1849 gegen 3%ge eingezogen. Die Summe aller im Umlauf befindlichen Anweisungen soll auf 50 Millionen Gulden beschränkt bleiben.

Diese Central-Kassenanweisungen sind, als zinstragend, kein eigentliches Papiergeld, sondern gehören zu der sogenannten schwebenden Schuld.

IV. Münzscheine, deutsche, zu 6 und 10 kr., wurden von der Regierung im Juli 1849 im Belaufe von 5 Millionen Gulden ausgegeben, da es an kleiner Münze überall mangelte, so dafs man angefangen hatte, das kleinste Papiergeld, die 1 fl. Noten, in 2, 4 und 8 Theile zu zerschneiden und viele Städte, Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende auf ihren eigenen Namen Privatgeldzeichen auf kleine Münze von 1 bis zu 10 kr. ausfertigten und ausgaben, welche im Verkehr willige Aufnahme fanden.

Die Münzscheine sollten späterhin gegen Scheidemünze wieder eingelöst werden, sind aber noch gröfstentheils im Umlauf.

V. Reichsschatzscheine wurden vom 1. Juli 1850 an ausgegeben in Abschnitten zu 100, 500 und 1000 fl., zu 3 pC. verzinslich, im Belaufe von 50 Millionen Gulden, wogegen ein gleicher Betrag 3%ger Kassenanweisungen eingezogen werden sollte, und es sollen die Reichsschatzscheine nach und nach an die Stelle aller anderer Geldzeichen treten.

VI. Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns hat Oestreich im April 1849 ausgegeben, welche in Ungarn bei allen öffentlichen Kassen und auch im Privatverkehr zum vollen Werthe dem baaren Gelde gleich angenommen werden müssen, also wie alles übrige Papiergeld Oestreichs Zwangskurs haben; sie lauten auf 1, 2, 5, 10, 100 und 1000 fl. Conventionsmünze und ihr Gesammtbelauf darf 55 Millionen Gulden nicht überschreiten. Laut Gesetz vom

7. Aug. 1849 müssen diese Anweisungen auch in allen an Ungarn, Kroatien und Slavonien gränzenden östreichischen Landen im Privatverkehr zum vollen Nennwerthe angenommen werden, so wie bei allen Staatskassen aufser dem lombardisch-venetianischen Königreich.

VII. Ungarische Münzscheine zu 6 kr. hat die östreich. Regierung als Scheidemünze für Ungarn im August 1849 ausgeben lassen, welche bei den öffentlichen Kassen dem baaren Gelde gleich angenommen werden; ihre Gesammtsumme darf sich nicht über 5 Millionen Gulden erheben.

VIII. Lombardisch-venetianische Kassenscheine (Viglietti del Tesoro Austriache del Regno Lombardo-Veneto) wurden von der Regierung im April 1849 ausgegeben, in Abschnitten zu 5 und 10 Lire austriache unverzinslich, und zu 15, 30, 60, 120, 600, 1200 und 2400 Lire austr. 5 pC. Zins tragend, im Belaufe von 70 Millionen Lire austr. Sie sollten bei allen öffentlichen Kassen und auch im Privatverkehr bis zur Hälfte des zu zahlenden Betrages an Zahlung zum vollen Nennwerthe angenommen werden, wurden aber im ganzen Lande mit dem gröfsten Widerwillen und Widerstreben aufgenommen, bald nur mit einem Verluste von 15, 20 bis 25 pC., so dafs die Regierung durch den nachtheiligen Einflufs dieser Tresorscheine auf den Verkehr sich bewogen fand, dieselben nach und nach wieder zurückzuziehen und dagegen ein Anlehen zu contrahiren, so dafs jetzt von den Tresorscheinen wenig mehr in Umlauf ist.

Ungarische Banknoten, sogenannte Kossuth-Noten. Zur Zeit des ungarischen Aufstandes im J. 1848 wurden von dem Finanzminister der revolutionären Regierung, Kossuth, Banknoten zu 1, 2, 5, 10, 50, 100 und 500 Gulden ausgegeben, deren Summe sich bis auf 70 Millionen Gulden Conventionsmünze steigerte. — Diese Noten durften in Oestreich nicht angenommen werden und nach der Pacification Ungarns wurden dieselben von der östreichischen Regierung für ganz werthlos erklärt, durften nicht im öffentlichen Verkehr erscheinen ohne confiscirt und zur Verbrennung an die landesherrlichen Kassen abgeliefert zu werden, und es wurde Befehl ertheilt, bei körperlicher Strafe alle Noten an die Behörden einzuliefern. — Doch hatte die östreichische Regierung laut Erlafs vom Febr. 1849 durch die Nationalbank für 3900000 Gulden Noten zu 1 und 2 Gulden einlösen lassen.

Wechselrecht. Laut Gesetz vom 25. Jan. 1850 gilt seit 1. Mai 1850 in allen östreichischen Staaten die Allgemeine Deutsche Wechselordnung. — Wechsel auf Messen oder Märkte zahlbar gestellt, dürfen nicht vor dem Anfang des Marktes, und wenn dieser 8 Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur 1 Tag dauert, an diesem Tage fällig; dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über 8 Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder

der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als 8tägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes. — Zu §. 73 der Allgem. Deutschen W. O. wird bestimmt: das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach einer Verordnung vom 12. Febr. 1812 mufs jede Vollmacht, jeder Wechselprotest, Notariats- oder Gerichts-Act aus Ländern, in welchen sich östreichische Gesandte, Geschäftsträger oder Consuln befinden, durch diese legalisirt werden, um vor Gericht Gültigkeit zu erlangen.

Die Wechselproteste, welche die Notare ausstellen, müssen mit dem Stempel von 30 kr., die Retourrechnung, wenn sie einem Proteste beigefügt wird, auf einen abgesonderten Bogen geschrieben und mit dem Stempel von 10 kr. für den Bogen versehen werden.

W e c h s e l s t e m p e l. Dieser beträgt seit 15. März 1850 für Oestreich (und das lombard.-venetianische Königreich s. Mailand) von Summen

bis fl. 100 einschliefslich	3 kr.
über „ 100 bis 200	6 kr.
„ „ 200 „ 350	10 kr.
„ „ 350 „ 500	15 kr.
„ „ 500 „ 1000	30 kr.
„ „ 1000 „ 1500	45 kr.
„ „ 1500 „ 2000	fl. 1. — „
„ „ 2000 „ 4000	fl. 2. — „
u. s. f. für jede weiteren fl. 2000 fl. 1 mehr, bis zu fl. 12000.	
über fl. 12000 bis 16000	fl. 8. — „

u. s. f. für jede weiteren fl. 4000 fl. 2 mehr. Ueber fl. 40000 ist von je fl. 2000 eine Mehrgebühr von fl. 1 zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter fl. 2000 für voll zu nehmen ist.

Dem Wechselstempel sind unterworfen alle im Inlande zahlbaren Wechsel, die Wechselprolongationen, die Secunda- und Tertia-Wechsel. — W e c h s e l i m A u s l a n d a u s g e s t e l l t u n d d o r t z a h l b a r sind dem Wechselstempel n i c h t unterworfen.

Dieses Stempelgesetz wurde vom 1. Oct. 1850 an auch in Ungarn, Kroatien, Slavonien und Küstengebiet, Siebenbürgen, in der Militärgränze, der serbischen Woiwodschaft und im Temescher Banat in Wirksamkeit gesetzt.

N a t i o n a l b a n k. An die Stelle der im J. 1703 in Wien errichteten W i e n e r S t a d t b a n k, welche ganz in Verfall gerathen war, wurde durch kaiserliches Patent von 1. Juni 1816 die gegenwärtig bestehende p r i v i l e g i r t e K. K. O e s t r e i c h i s c h e N a t i o n a l b a n k errichtet. — Diese discontirt gute Wechsel, gibt Vorschüsse auf Gold, Silber, Staatspapiere und gewisse Waaren, nimmt Gold, Silber, Staatspapiere und andere Urkunden gegen eine Gebühr in Verwahrung,

und hat das Recht, Banknoten auszugeben (s. Papiergeld), die bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe als Conventionsmünze angenommen werden, zu deren Annahme im Privatverkehr aber Niemand gezwungen ist (seit 1849 ist jedoch Zwangskurs eingetreten). Die Bank ist demnach Disconto-, Depositen-, Leih- und Zettelbank, seit 1842 ist auch das Giro-Geschäft ins Leben getreten.

Bei ihrer Begründung wurde von der Regierung verordnet, dafs durch sie die Einlösungs- und Anticipationsscheine (das alte, in Unwerth gekommene Papiergeld, s. d.) nach und nach eingelöst und durch jährliches öffentliches Verbrennen vertilgt werden solle; die Bank wird überhaupt von der Regierung auf vielfache Weise zu Staatszwecken gebraucht, besteht aber eigentlich, unabhängig von der Regierung, als eine besondere, privilegirte Gesellschaft. Die Bank-Direction besteht aus einem Gouverneur, dessen Stellvertreter (beide vom Kaiser ernannt) und 12 Directoren; der Bank-Ausschufs besteht aus 100 Actionären, die zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die meisten Actien besitzen, östreichische Staatsbürger sein und in der Monarchie ihren Wohnsitz haben müssen; der Bank-Ausschufs versammelt sich jährlich Einmal, zur Prüfung der Bankgeschäfte und Wahl der Directoren (diese werden je auf 3 Jahre gewählt).

Das Privilegium der Bank wurde im J. 1841 auf weitere 25 Jahre, bis Ende 1866, erneuert.

Die Nationalbank ist auf Actien gegründet, deren Anzahl anfänglich auf 50000, und die Einlage pr. Actie auf fl. 2000 in Einlösungsscheinen und fl. 200 in Conventionsmünze bestimmt war; späterhin, 1817, wurde aber die Anzahl der Actien auf 100000, und die Einlage auf fl. 1000 in Einlösungsscheinen und fl. 100 in Conventionsmünze festgesetzt, wornach diejenigen, welche bereits Einlagen nach jener ersteren Bestimmung gemacht hatten, zwei Actien statt Einer erhielten. Bis Ende 1819 waren 50621 Stück Actien abgesetzt und es wurden von da an keine weiter abgegeben, da man mit den vorhandenen Fonds die Bank hinreichend fundirt fand.

Die Actien lauten auf den Namen des Erwerbers, können aber durch Indossament an Andere übertragen werden.

Der Nutzen, der sich aus den Geschäften der Bank ergibt und den Inhabern der Actien zufliefst, wird Dividende genannt und man theilt diese in eine ordentliche und eine aufserordentliche ab. Die ordentliche Dividende ist auf fl. 30 pr. Actie (= 5 kr. pr. Actie auf jeden Tag) festgesetzt, welche zur Hälfte am 1. Jan. und zur Hälfte am 1. Juli bezahlt werden, und zur Erhebung dieser halbjährigen Zinsen sind die Actien seit 1821 mit Coupons versehen. Der reine Gewinn der Bankgeschäfte hat aber bis jetzt stets mehr als die festgesetzten fl. 15 pr. Halbjahr ergeben, und man nennt das was mehr vergütet werden kann, die aufserordentliche Dividende. Die Bank-Direction gibt jedesmal am 1. Jan. und 1. Juli einen Ausweis (Bericht) über die in dem vergangenen Semester gemachten Geschäfte der Bank und zeigt zugleich dabei an, wie hoch der Gewinn der Actie sich belaufe, worunter die ordentliche und die

aufserordentliche Dividende verstanden ist, und beide werden zusammen bezahlt. Die aufserordentliche Dividende beträgt seit 1825 stets mehr als die ordentliche; es werden seit 1825 jährlich im Ganzen fl. 63, 70 bis 80 (im J. 1840 fl. 89) pr. Actie als Dividende bezahlt, wobei aufserdem vom Gewinne jedesmal ein gewisser Theil zu dem bestehenden Reservefonds genommen wird.

Der Werth einer Actie wird bald zu fl. 1000 Conventionsmünze mit einem Zinsfufs von 3 pC., bald zu fl. 600 mit einem Zinsfufs von 5 pC., bald zu fl. 500 mit einem Zinsfufs von 6 pC. angegeben; in den Actien selbst ist der Werth nicht ausgedrückt.

Die Angabe zu fl. 1000 ist eine willkürliche.

Die Angabe zu fl. 600 resultirt aus der Einlage, für welche man eine Actie bei Gründung der Bank im J. 1816 erwerben konnte; nämlich die Einlage war:

in baarem Conventionsgelde	fl. 100
in Einlösungsscheinen fl. 1000; für diese erhielt die Bank von der Regierung 2½ pC. Zins tragende, auf Conventionsmünze lautende Obligationen, welche von der Regierung mit 50 pC. eingelöst wurden, jene fl. 1000 betragen daher in Conventionsmünze	„ 500
macht im Ganzen in Conventionsmünze	fl. 600

und von der Bank selbst, in ihren Rechnungs-Aufstellungen, werden die Actien zum Werthe von fl. 600 angeschlagen.

Die Angabe von fl. 500 ergibt sich, wenn man für die ursprüngliche Einlage von fl. 1000 in Einlösungsscheinen den Kurs, welchen die Einlösungsscheine zur Zeit der Einlage ungefähr hatten, mit 40 pC. in Conventionsmünze zu Grunde legt, wornach die fl. 1000 einen

Werth haben von	fl. 400
hierzu die baare Einlage in Conventionsmünze . .	„ 100
macht im Ganzen in Conventionsmünze	fl. 500.

Die Bank hat an verschiedenen Orten des östreichischen Staates Verwechslungskassen errichtet, welche dreierlei Art sind:

1) Bank-Verwechslungskassen; bei diesen kann man Banknoten gegen Silbergeld verwechseln, und ferner gegen eine kleine Provision Anweisungen auf die Hauptbank in Wien (und umgekehrt bei dieser auf die auswärtigen Verwechslungskassen) erhalten; die Anweisungen werden auf den Namen des Empfängers oder an dessen Ordre, entweder nach Sicht oder in einer gewissen Zeit zahlbar, ausgestellt. — Diese Anweisungs-Ausfertigungen haben bei der Bank den Namen Anweisungs-Geschäft und ergeben einen ansehnlichen Nutzen für die Bank.

2) Einlösungskassen; bei diesen werden die Einlösungsscheine (Wiener Währung) gegen baar eingelöst.

3) Wiener-Währungs-Kassen; bei diesen kann man die abgenutzten Einlösungsscheine (Wiener Währung) gegen neue umtauschen.

Es bestehen in Wien eine Börse, Mercantil- und Wechselgericht, Handelskammer, Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft, privil. erste östreich. Feuerversicherungs-Gesellschaft, Lebensversicherungs-Gesellschaft, verschiedene Eisenbahngesellschaften und andere industrielle Actien-Unternehmungen.

Jährlich werden zwei grofse Jahrmärkte gehalten: 1) der Frühjahrsmarkt (früher Jubilatemarkt genannt) beginnt am Montag nach Jubilate, 2) der Herbstmarkt (früher Allerheiligenmarkt genannt) beginnt am 2. November; jeder dauert seit 1849 14 Tage (früher 3 Wochen). — Ein dritter, kleinerer Jahrmarkt wird jährlich am Margarethentage (13. Juli) in der Leopoldsstadt gehalten und dauert ebenfalls 14 Tage.

Mafse und Gewichte (niederöstreichische oder wiener).

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 140'1307 par. Linien = 0'316111 Meter; 100 wiener Fufs sind =

105'370	badische Fufs.	109'876	kasseler Fufs.
108'309	bairische „	111'898	leipziger „
110'775	braunschw. „	316'111	niederländ. Palmen.
126'444	darmst. „	109'761	polnische Fufs.
103'713	englische „	100'719	preufsische „
111'068	frankfurt. „	103'713	russische „
108'222	hannövr. „	110'339	würtemb. „

Das Klafter hat 6 Fufs. — Die Ruthe hat 2 Klafter; die Ingenieur-Ruthe ist ebenfalls 2 Klafter, die halbe Ingenieur-Ruthe wird in 10 Fufs à 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt und ist = 1'896666 Meter. — Beim Rekrutenmafs hat der Zoll 4 Strich à 3 Linien; beim Pferdemafs hat die Faust 4 Zoll à 4 Strich.

Die Meile hat 24000 Fufs = 7586'663 Meter = 1'0242 deutsche oder geograph. Meilen, auf 1 Grad des Aequators (= 15 geogr. Meilen) gehen 14'6456 östreich. Meilen, es ist daher 1 deutsche oder geogr. Meile = 0'97637 östreich. Meilen. Die Post hat 2 Meilen. — Die Seemeile ist die allgemein gebräuchliche, 60 auf 1 Grad des Aequators. — Das Bergwerkslachter ist dem Klafter gleich und wird in 10 Fufs à 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt.

Die Elle hat 2'465 Fufs = 345'4222 par. Linien = 0'7792135 Meter.

100 Ellen sind =

129'869	badische Ellen	136'608	kasseler Ellen.
93'541	bairische „	137'914	leipziger „
136'531	braunschw. „	130'974	mailänder Braccia.
129'869	darmst. „	116'834	preufsische Ellen.
85'217	englische Yards.	109'565	russische Arschin.
142'374	frankfurt. Ellen.	121'996	vened. Seiden-Braccia.
135'955	hamburg. „	114'021	„ Wollen- „
133'384	hannövr. „	126'859	würtemb. Ellen.

Flächenmafs. Das Quadrat-Klafter hat 36 Quadratfufs à 144 Quadratzoll à 144 Quadratlinien und ist = 3'597341 Quadratmeter. 1 Quadratfufs = 0'099926 Quadratmeter. — Das Joch hat

1600 Quadratklafter = 5755'745 Quadratmeter oder 57'55745 Aren = 2'2543 preufs. Morgen. — Der Rahel, Rachel oder das Achtel hat 400 Quadratklafter = 14'38936 Aren; der grofse Rahel hat 600 Quadratklafter = 21'58404 Aren; das Pfund hat 66⅔ Quadratklafter = 2'398227 Aren. — Der Metzen ist ⅓ Joch = 19'185817 Aren.

Körpermafs. Das Kubikklafter hat 216 Kubikfufs à 1728 Kubikzoll à 1728 Kubiklinien und ist = 6'822953 Kubikmeter. 1 Kubikfufs = 0'0315877 Kubikmeter. — Beim Brennholzmafs hat der Stofs 2 Klafter, das Klafter ist 6 Fufs hoch und 6 Fufs lang und hält also bei 3 Fufs Scheitlänge 108 Kubikfufs = 3'41148 Kubikmeter oder Steren, bei 2½ Fufs Scheitlänge 90 Kubikfufs = 2'84289 Steren, bei 2 Fufs Scheitlänge 72 Kubikfufs = 2'27432 Steren. — An Gewicht rechnet man bei den Eisenbahnen das Buchenholz von 3 Fufs Länge zu 24 Zentner, bei 2½ F. Länge zu 20 Ztr., bei 2 F. Länge zu 16 Ztr. pr. Klafter; weiches Holz (Tannen, Fichten) von 3 F. zu 22 Ztr., von 2½ F. zu 18 Ztr. — Der Kohlen-Stübich hält 2 Metzen des Getraidemafses = 123'009 Liter. — Das Kalk-Müthel hält 2½ Metzen = 153'7612 Liter.

Getraidemafs. Der Muth (blofs ein Rechnungsmafs) hat 30 Metzen à 2 Halbe à 2 Viertel à 2 Achtel à 2 halbe Achtel oder Müllermafsel à 2 grofse Mafsel à 2 kleine Mafsel oder Futtermafsel à 2 Becher. Beim Messen wird das Mafs gesetzlich stets gestrichen. — 1 Metzen hält 1'9471 wiener Kubikfufs = 61'504498 Liter.

100 Metzen sind =

41'003	badische Malter.	197'436	hannövr. Himten.
27'660	bairische Scheffel.	76'528	kasseler Scheffel.
197'480	braunschw. Himten.	61'504	niederländ. Mudden.
48'050	darmst. Malter.	111'905	preufsische Scheffel.
59'237	dresdner Scheffel.	29'302	russ. Tschetwert.
21'151	engl. Imper. Quarters.	73'820	vened. Staja.
53'608	frankfurt. Malter.	34'704	würtemb. Scheffel.

Beim Mehl wird der Muth in 31 Strich getheilt und es wiegt der Strich Mundmehl 37 ℔, Semmelmehl 36 ℔, Pohlmehl 34 ℔, Roggenmehl 32 kr. — Der Kübel für Kohlreps ist 2 Metzen und wiegt 145 bis 150 ℔.

Flüssigkeitsmafs. Der Wein-Eimer hat gesetzlich seit 1826 41 Mafs und wird auf so viel geeicht, man versteht aber im Verkehr unter Eimer nie anders als 40 Mafs (wie vor 1826). Die Mafs hat 4 Seidel, das halbe Seidel nennt man im Volksleben einen „Pfiff“, das grofse Seidel ist 1½ Seidel. — Das Fafs hat 10 Eimer, der Dreiling hat 30 Eimer, das Fuder hat 32 Eimer. — Der Bier-Eimer hat 42½ Mafs, man rechnet ihn aber im Verkehr auch nur zu 40 Mafs; das Bier-Fafs hat 2 Bier-Eimer.

1 Mafs ist = 1'415131 Liter, 1 Eimer à 41 Mafs ist = 58'02037 Liter, 1 Eimer à 40 Mafs ist = 56'60524 Liter.

100 Wiener Mafs sind =

94'342	badische Mafs.
132'376	bairische „
151'053	braunschw. Quartier.
70'757	darmst. Mafs.
148'814	dresdener Kannen.
31'147	engl. Imper. Gallons.
78'941	frankf. Aichmafs.
156'250	hamburg. Quartier.
145'367	hannövr. „
72'589	kasseler Mafs.
123'589	preufsische Quart.
77'033	würtemb. Mafs.

100 Wiener Wein-Eimer à 41 Mafs sind =

38'680	badische Ohm.
90'457	bairische Schenk-Eimer.
84'803	„ Visir- „
38'707	braunschw. Ohm.
36'263	darmst. „
84'742	dresdener Eimer.
1277'009	engl. Imper. Gallons.
40'457	frankfurt. Ohm.
26'693	hamburg. Oxhoft.
37'250	hannövr. Ohm.
37'202	kasseler „
76'504	leipziger Eimer.
42'796	mainzer Ohm.
38'680	schweizer Saum.
84'452	preufsische Eimer.
19'740	würtemb. „

100 Wiener Wein-Eimer à 40 Mafs sind =

37'737	badische Ohm.
88'251	bairische Schenk-Eimer.
82'735	„ Visir- „
37'763	braunschw. Ohm.
35'378	darmstädt. „
82'675	dresdener Eimer.
1245'862	engl. Imper. Gallons.
39'470	frankfurt. Ohm.
26'091	hamburg. Oxhoft.
36'342	hannövr. Ohm.
36'295	kasseler „
74'638	leipziger Eimer.
41'752	mainzer Ohm.
82'393	preufsische Eimer.
37'737	schweizer Saum.
19'258	würtemb. Eimer.

Handelsgewicht. Der Zentner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quint = 56'0012 Kilogramm. 1 ℔ = 560'012 Gramm.

100 Wiener ℔ sind =

112'002	badische Pfund.
100'002	bairische „
119'735	braunschw. „
112'339	bremer „
112'002	darmst. „
123'462	engl. avoir du pois Pfund.
150'041	„ Troy Pfund.
119'735	frankf. leichte Pfund.
110'866	„ schwere „
115'559	hamburg. Pfund.
119'735	hannövr. „
115'647	kasseler schwere Pfund.
119'709	„ leichte „
43'803	konstantinop. Oke.
119'757	leipziger Pfund.
171'366	mailänder Libbre piccole.
73'443	„ „ grosse.
119'735	preufsische Pfund.
136'751	russische „
117'403	vened. Libbre grosse.
185'909	„ „ sottili.
119'730	würtemb. Pfund.

Der Saum hat 275 ℔, der Saum Stahl hat 250 ℔ oder 2 Lägel, der Lägel Stahl hat 125 ℔, der Karch hat 400 ℔, der Stein hat 20 ℔, die Last hat 20 Tonnen oder 400 Zentner, die Tonne oder Schiffslast hat 20 Zentner.

Das ℔ Schokolate hat 28 Loth oder 7/8 ℔ des Handelsgewichts. — Bei den Posten ist seit April 1850 das Zollgewicht eingeführt, der Zentner à 100 ℔ à 30 Loth = 50 Kilogramm.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Die Wiener Mark hat 16 Loth à 4 Quint à 4 Pfennig à 2 Heller à 128 Richtpfennig und wiegt 5839'057 holländ. Afs = 280'644 Gramm.

100 Wiener Mark sind =

118'955	augsb. kölnische Mark.	120'030	wahre kölnische Mark.
120'118	badische " "	119'982	kurhess. köln. Mark.
119'959	bairische " "	120'030	leipziger " "
114'664	berner Mark.	120'097	lübecker " "
119'274	dänische "	119'955	nassauer " "
119'965	darmstädt. köln. Mark.	87'494	neapolitan. Libbre.
120'168	dresdener " "	114'664	pariser Mark.
75'191	engl. Troy Pfund.	120'007	preufsische Mark.
119'955	frankf. köln. Mark.	68'531	russische Pfund.
114'664	genfer Mark.	133'270	schwedische Mark.
120'008	hamburg. köln. Mark.	117'671	venetian. "
120'007	hannövr. Mark.	120'003	würtemb. köln. Mark.
114'044	holländ. Troy-Mark.	119'489	zürcher Mark.

5 Wiener Mark sind genau 6 Wiener kölnische Mark, also 1 Wiener köln. Mark = 233'870 Gramm = 4865'88 holländ. Afs.

Die Wiener Mark wiegt 80$^2/_5$ Dukaten à 60 Dukaten-Gran, also 4824 Dukaten-Gran; die Wiener kölnische Mark wiegt 67 Dukaten à 60 Dukaten-Gran, also 4020 Dukaten-Gran. — 1 Dukaten-Gran wiegt 0'058177 Gramm, 1 Dukaten 3'490597 Gramm = 72'62508 holländ. Afs.

Feingehalts-Bezeichnung ist die in Deutschland übliche: der höchste Feingehalt ist bei Gold 24 Karat à 12 Grän, bei Silber 16 Loth à 18 Grän.

Juwelengewicht. Der Karat hat 4 Grän, wird aber gewöhnlich in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ eingetheilt; er wiegt 48$^1/_8$ Richtpfennigtheile der Wiener Mark = 0'206085 Gramm = 4'28779 holländ. Afs = 3'18039 engl. Troy-Grän = 1'00267 preufs. Juwelen-Karat = 1'00093 holländ. Juwelen-Karat = 1'00381 engl. Juwelen-Karat.

Medicinalgewicht. Das Pfund hat (wie in ganz Deutschland vergl. Berlin) 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran, demnach 5760 Gran. — Das Medicinalpfund ist 24 Loth oder $^3/_4$ ℔ des Handelsgewichts, also 1 Unze = 2 Loth, 1 Drachme = 1 Quint. — 1 Medicinalpfund = 420'009 Gramm.

Verarbeitetes Gold und Silber unterliegt einer amtlichen Punzirung (Stempelung) und das Gesetz vom 6. März 1824 bestimmt darüber Folgendes:

Alle Goldwaaren, sobald sie wenigstens 4 Dukaten im Gewicht haben, dürfen nur nach drei Abstufungen im Feingehalt gearbeitet sein, nämlich:

Nr. 1	zu 7 Karat	10 Grän	im Werthe von	1 fl. 30 kr.	für das Gewicht eines Dukaten, die feine Mark.
" 2	" 13 "	1 "	" "	" 2 " 30 "	
" 3	" 18 "	5 "	" "	" 3 " 30 "	

Am Feingehalt ist kein Remedium gestattet.

Silberwaaren müssen entweder 13löthig oder 15löthig sein.

Goldwaaren werden je nach dem Feingehalt mit Nr. 1, 2 oder 3, Silberwaaren mit 13 oder 15 vom Amte punzirt.

Ausgenommen von der Punzirung sind: feine Filigran-Arbeiten und Schmuckfassungen, chirurgische und mathematische Instrumente,

Ordens-Decorationen und alle geprägten Medaillen. — Gold- und Silbergeräthe vom Auslande eingeführt, unterliegen keiner Punzirung.

Die Punzirungsgebühren betragen, nach dem rohen Gewichte, von der Dukatenschwere Goldes 10 kr. Conventionsmünze, vom Loth Silber 6 kr.

Die amtliche Punzirung mufs noch vor dem Sieden und Poliren der Gold- oder Silbergeräthe nachgesucht werden, bei Strafe der Confiscation der Waare. — Wird die Waare bei der Punzirung nicht von der gesetzmäfsigen Feine befunden, so wird sie zerschlagen, zurückbehalten und der innere Werth nach den bestehenden Vorschriften vergütet. — Gold- oder Silbergeräthe, in welches Eisen, Kupfer, Blei oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, wird confiscirt.

Wiesbaden,

Hauptstadt des Herzogthums Nassau, mit 16000 Einwohnern.

Man rechnet im ganzen Herzogthum nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Pfennig,

seit 1837 24½ Gulden (früher 24 Gulden) auf die Vereinsmark fein Silber (s. Darmstadt).

Wirklich geprägte Landesmünzen sind:

in Gold: Dukaten, im J. 1824 gesetzlich auf 5 fl. 40 kr. bestimmt.

in Silber: Conventionsthaler zu 2 fl. 24 kr., Stücke zu 24 und 12 kr.

seit 1809 Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr.

in Scheidemünze: Stücke zu 6, 3, 1 kr.

in Kupfer: Stücke zu 1, ½, ¼ kr.

Nach den Münzconventionen von 1837, 1838 und 1845:

in Silber: Stücke zu 3½ fl., 2 fl., 1 fl, ½ fl., 6 kr. und 3 kr.

Wirklich geprägte Münzen des Herzogthums Nassau.	Auf 1 rauhe Vereinsmark.	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Dukaten a)	67	23	8	67'9437	5	36'9	3	6	3'07
In Silber.		Loth	Grän						
Conventionsthlr., Stücke zu 24 u. 12 kr., Stücke zu 3½ fl., 2 fl., 1 fl., ½ fl., 6 kr. u. 3 kr. s. Darmstadt.									
Kronenthaler seit 1809 a)	7'92	13	17	9'088	2	41'75	1	16	2'57
detto b)	8	13	16	9'216	2	39'54	1	15	6'98
6 kr. St. v. 1808 u. 1809 a)	105	7		240	—	6'12	—	1	9

Wirklich geprägte Münzen des Herzogthums Nassau.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Loth	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
6 kr. Stücke bis 1824 b)	106'25	5	12	300	—	4'90	—	1	4'80
3 kr. Stücke „ „ b)	173'67	4	6	640	—	2'29	—	—	7'87
6 kr. Stücke v. 1824-1837 a)	105	6	—	280	—	5'25	—	1	6
1 kr. Stücke bis 1824 b)	465	3	8	2160	—	0'68	—	—	2'33
detto v. 1824-1837 a)	440	3	12	1920	—	0'76	—	—	2'62
detto seit 1837 . a)	300	2	9	1920	—	0'76	—	—	2'62

Papiergeld besteht in den von der Regierung durch die im J. 1840 errichtete Landes-Kreditkasse ausgegebenen **Landes-Kreditkassenscheinen** zu 1, 5 und 25 Gulden, im Belaufe von 500000 fl., welche an allen öffentlichen Kassen dem baaren Gelde gleich angenommen und seit 1843 von dem Bankierhause M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. gegen baar pari eingelöst werden.

An die Stelle der Landes-Kreditkasse, unter Uebernahme aller ihrer Rechte und Verpflichtungen, wurde durch Gesetz vom 16. Febr. 1849, ebenfalls als Staatsanstalt, die **Herzogl. Nassauische Landesbank** errichtet, welche neben verschiedenen Geschäften für den Staatsdienst an Staatsangehörige Darleihen gegen Hypothek gibt, die Ablösung von Reallasten, namentlich von Zehnten, durch Darleihen befördert, allgemeine Sparkasse ist und ausschliefslich das Recht hat, unverzinsliches Papiergeld (Banknoten) auszugeben, bis zum Belaufe von 1 Million Gulden, wofür einstweilen die bisherigen Landes-Kreditkassenscheine beibehalten werden. Die Banknoten müssen in allen öffentlichen Kassen im vollen Nennwerth angenommen und von der Bank jederzeit gegen baar Geld eingelöst werden.

In **Wechsel- und Geldkursen** richtet man sich nach den Frankfurter Notirungen.

Wechselrecht. Nachdem man sich im Herzogthum Nassau, in Ermanglung eines eigenen nassauischen Wechselrechts, früher stillschweigend nach der Frankfurter Wechselordnung gerichtet hatte, wurde in der nassauischen Ständeversammlung am 14. Oct. 1848 die von der Conferenz in Leipzig entworfene **Allgemeine Deutsche Wechselordnung** als Gesetz, vom 1. Jan. 1849 an in Kraft tretend, angenommen. S. Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Wiesbadener Mafse und Gewichte.

Die in Wiesbaden gebräuchlichen Mafse und Gewichte sind die alten Mainzer, s. Mainz, nur die **Elle** ist in Wiesbaden = 246'25 par. Linien = 0'5555 Meter; der **Fufs** oder **Werkschuh** ist der alte Mainzer Kameralschuh von 12 Zoll = 127'448 par. Linien = 0'2875 Meter.

Beim Flüssigkeitsmafs heifst die Mainzer Weinmafs in Wiesbaden **Jung-** oder **Kleinmafs** = 1'6947 Liter, und es wird mit dieser wie in Mainz Wein, Branntwein, Essig etc. gemessen; die Mainzer Biermafs heifst in Wiesbaden **Alt-** oder **Grofsmafs** = 1'8857 Liter,

und es wird mit dieser wie in Mainz Bier, Milch etc. gemessen. — Die Ohm Trüb-Aiche hat 80 Altmafs, die Ohm Lauter-Aiche hat 80 Jungmafs.

Beim Handelsgewicht gebraucht man das Mainzer Leichtgewicht, den Zentner zu 106 ℔, 1 ℔ = 470'686 Gramm; das Mainzer Schwergewicht von 34 Loth aufs ℔ dient als Brod-, Fleisch- und Buttergewicht.

Allgemeine Nassauische Landes-Mafse und Gewichte

existiren nur beim Landesbauwesen, Feldmafs, Holzmafs, Zoll-, Gold- und Silber-, Münz- und Medicinal-Gewicht; sonst herrschet grofse Verschiedenheit und Manchfaltigkeit im Mafswesen des Herzogthums; am meisten kommen die alten Mainzer Mafse und Gewichte vor, besonders in den Orten des Rheingau's.

Längenmafs beim Landesbauwesen und für Brennholz, Bau- und Werkholz aus den Waldungen. Der Fufs hat 10 Zoll à 10 Linien und ist = 0'3 Meter (wie der badische und neue schweizer). — Das Klafter Brennholz hat bei 4 Fufs Scheitlänge 9 Fufs Breite und 4 Fufs Höhe, oder bei 6 Fufs Scheitlänge 6 Fufs Breite und 4 Fufs Höhe, und hält 144 Kubikfufs = 3'888 Kubikmeter oder Steren (wie das badische Klafter).

Flächenmafs. Der Fufs hat 10 Zoll à 10 Linien und ist = 0'5 Meter; die Ruthe hat 10 Fufs = 5 Meter; die Quadratruthe hat 100 Quadratfufs = 25 Quadratmeter; der Morgen hat 100 Quadratruthen = 25 Aren (wie der Grofsh. Hessische Morgen).

Zollgewicht. Der Zentner hat 100 Zoll℔ à 30 Zoll-Loth und ist = 50 Kilogramm (s. Darmstadt).

Gold- und Silbergewicht ist die Frankfurter kölnische Mark = 233'9569 Gramm.

Münzgewicht ist seit der Münzconvention vom 25. August 1837 die preufsische oder Vereinsmark; früher war es die vorerwähnte der Frankfurter kölnischen gleiche Mark.

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Neuestes Nassauisches Landes-Mafs- und Gewichtsystem.

Die Einführung gleicher Mafse und Gewichte wurde längst allgemein als Bedürfnifs anerkannt und es fanden seit 1840 in den Ständeversammlungen manche Verhandlungen über eine gründliche Reform Statt. Endlich erschien am 12. Dec. 1851 das Gesetz über ein neues Mafs- und Gewichtsystem, welches mit dem 1. April 1853 im ganzen Herzogthum ins Leben getreten ist. Dieses neue System ist nach dem Vorgange anderer Staaten auf das französische metrische System gegründet.

Längenmafs. Der Werkfufs hat 10 Zoll à 10 Linien à 10 Theile und ist = 0'3 Meter (wie der bisherige, obenangegebene Fufs beim Landesbauwesen und Holz) s. Karlsruhe. — Die Werkruthe hat 10 Werkfufs = 3 Meter (wie in Baden und der Schweiz). — Die Elle hat 2 Werkfufs = 0'6 Meter (wie in Baden, Grofsh. Hessen, Schweiz s. Darmstadt, Karlsruhe, Schweiz).

Der Feldschuh für Feldmessung (Gütervermessungen) hat 0'5 Meter. Die Feldruthe hat 10 Feldschuh = 5 Meter. — Die Quadrat-Feldruthe hat 100 Quadrat-Feldschuh = 25 Quadratmeter. — Der Morgen hat 100 Quadrat-Feldruthen = 25 Aren (sämmtlich wie bisher, s. oben Landesmafse).

Körpermafs. Beim Brennholz hat das Klafter 144 Kubik-Werkfufs (wie bisher, s. oben Landesmafse) = 2'48832 grofsh. hess. Stecken = 2'04481 frankfurter Gilbert 3schuhiges Holz vom Main.

Der Wagen Holzkohlen hat 10 Bütten und hält 200 Kubik-Werkfufs = 5'4 Kubikmeter oder Steren. — Das Fuder Erze hat 30 Mafs und hält 60 Kubik-Werkfufs = 1'62 Kubikmeter oder Steren. — Der Zain Braunkohlen hat 30 Kubik-Werkfufs = 0'81 Kubikmeter oder Steren.

Getraidemafs. Das Malter hat 10 Zehntel à 10 Liter, hält also 100 Liter (französische) = 0'66667 badische Malter = 0'44973 bairische Scheffel = 0'78125 darmstädt. Malter = 0'87162 frankfurter Malter = 1'24426 kasseler Scheffel = 1'81946 preufs. Scheffel = 0'56425 würtemb. Scheffel.

Flüssigkeitsmafs. Die Ohm hat 80 Mafs à 4 Schoppen und hält 160 Liter, ist also der Grofsh. hessischen Ohm ganz gleich s. Darmstadt. — Das Stück Wein ist 7½ Ohm = 1200 Liter.

Gewicht. Der Zentner hat 100 ℔ à 32 Loth à 4 Quint à 4 Richtpfennig. — 1 ℔ = 500 Gramm, also 100 ℔ = 50 Kilogramm, wie in Baden, Grofsh. Hessen, Rheinbaiern, Schweiz s. Darmstadt etc.

Gold- und Silber-, Münz-, Medicinalgewicht bleiben wie bisher s. oben allgem. nass. Landes-Mafse und Gewichte.

Beim Grofshandel mit anderen Ländern ist der Gebrauch ausländischer Mafse und Gewichte gestattet.

Wilna s. Petersburg.
Winterthur s. Zürch.
Wismar s. Rostock.
Worms s. Darmstadt.

Würzburg,

Hauptstadt des bairischen Kreises Unterfranken und Aschaffenburg, mit 30000 Einwohnern.

Rechnungsweise, Münzen, Mafse und Gewichte, Wechselrecht s. München.

Bei Wechsel- und Geldkursen richtet man sich nach den Notirungen in Frankfurt und Nürnberg.

Ehemalige Rechnungsmünzen waren der Fränkische Gulden zu 5⅗ Pfund, 28 Schilling, 84 Dreier, 168 Pfennige, 336 Heller. — 4 Fränkische Gulden wurden gleich 5 Rheinischen oder Reichs-Gulden (24 fl. Fufs) gerechnet.

Die ehemaligen Fürst-bischöflichen Ausmünzungen bestanden in den Sorten des Conventionsmünzfufses.

Ehemalige Würzburger Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll = 0'2937 Meter = 1'0063 bairische Fufs. — Die Elle hat 2 Fufs = 0'5874 Meter = 0'7052 bair. Ellen.

Das Klafter hat 5 Fufs, die Ruthe 12 Fufs; der Morgen hat entweder 160 Quadratruthen = 19'875 Aren = 0'5833 bair. Morgen, oder 200 Quadratruthen = 24'843 Aren = 0'7291 bair. Morgen.

Getraidemafs. Das Malter für glatte Frucht, das Kornmalter, hat 8 Metzen und hält 172'81 Liter = 0'7772 bair. Scheffel; das Malter für rauhe Frucht, das Hafermalter, hat 12 Metzen und hält 400'33 Liter = 1'8004 bair. Scheffel. — 1 Kornmetze hat 21'602 Liter, 1 Hafermetze 33'361 Liter.

Flüssigkeitsmafs. Das Fuder hat 12 Eimer à 64 Aichmafs oder 72 Schenkmafs, die Mafs hat 4 Schoppen. — 1 Aichmafs = 1'17 Liter = 1'0944 bair. Mafs; 1 Schenkmafs (für die Wirthe und den Kleinhandel) = 1'04 Liter = 0'9728 bair. Mafs. — 8 Aichmafs = 9 Schenkmafs. (Eigentlich hielt aber die Schenkmafs nur 1'039 Liter = 0'9719 bair. Mafs.)

Handelsgewicht. Das Schwergewicht ist das alte Nürnberger Handelsgewicht, 1 ℔ = 509'996 Gramm; das Leichtgewicht (leichte oder corrente ℔) ist das alte Nürnberger Silbergewicht, 2 Mark = 1 ℔ = 477'138 Gramm. — Der Zentner hat 100 schwere ℔, welche 106'8865 leichte ℔ machen, man rechnet aber 100 schwere ℔ = 106⅞ leichte ℔.

Landfrachten werden pr. Schiffpfund von 3 bair. Zentner, Wasserfrachten pr. bair. Zentner bedungen.

Zante,

eine der gröfsten und wichtigsten der 7 Jonischen Inseln: Cerigo, Corfu, Cephalonia, Paxo, Santa Maura, Theaki und Zante, welche seit 1815 einen unabhängigen Freistaat bilden unter englischem Schutz und Oberaufsicht. Zante, die Hauptstadt auf der Insel Zante, hat 20000 Einwohner.

Gesetzmäfsig soll auf allen Jonischen Inseln gerechnet werden wie in England nach

Pfund Sterling à 20 Schilling à 12 Pence.

Im Handel rechnet man aber nach

Dollars (spanischen Piastern) à 100 Cents oder Oboli;

nur auf der Insel Cerigo wird noch nach türkischen Piastern à 40 Paras gerechnet.

Hauptzahlungsmittel sind die Dollars oder spanischen und südamerikanischen Piaster zu 52 Pence, und Tallari oder deutsche, besonders östreichische Conventionsthaler zu 50 Pence.

Auch kursiren spanischen Dublonen oder Onzas zu 16 Dollars, Dukaten zu 2¼ Dollars und englische Münzen.

Eigene Münzen haben die Jonischen Inseln nicht, aufser der von England für sie geprägten Silbermünze zu 3 Pence und Kupfermünzen zu $^1/_4$ und $^1/_{10}$ Penny.

Wechselkurse werden gewöhnlich nur auf London notirt, *$51^7/_8$ Pence für 1 Dollar, oder *$101^1/_2$ £ für 100 £ vom königlichen Schatzamte in Corfu auf das königl. Schatzamt in London ausgestellt. Aufserdem werden mitunter notirt : auf Triest *$48^1/_2$ Cents für 1 Gulden Conv.münze, auf Venedig *6 Lire 20 Centesimi austriache für 1 Dollar, auf Neapel *125 Grani für 1 Dollar.

Wechselrecht. Seit 1. Jan. 1841 gilt das französische Handels- und Wechselrecht.

Auf Corfu besteht eine Bank unter dem Namen „Jonische Bank“, mit einer Zweigbank auf Zante.

Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Piede veneto (venetianische Fufs) hat 12 Onzie (Zoll) = $13^3/_4$ engl. Zoll = 0'3492 Meter. — Der Passo hat 5 Fufs. — Der Braccio (Elle) für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren ist = $27^3/_{16}$ engl. Zoll = 0'69055 Meter, der Braccio für Seidenwaaren ist = $25^3/_8$ engl. Zoll = 0'64451 Meter.

Beim Feldmafs hat die Misura oder der Bacile 400 Quadrat-Passi = 12'197 Aren, 8 Misure oder Bacili machen 1 Moggio = 97'576 Aren; 1 Misura Weinberge hat 3 Zappade.

Handelsgewicht ist zweierlei : 1) Peso grosso (Schwergewicht), 1 Libbra grossa hat 12 Onzie und ist der venetianischen Libbra grossa gleich, also = 476'9987 Gramm (von den Engländern wird dieselbe = 7384 engl. Troy-Gran = 478'473 Gramm gerechnet); 2) Peso sottile (Leichtgewicht), 1 Libbra sottile hat 8 Onzie = 317'9991 Gramm. 2 Libbre grosse oder schwere ℔ sind = 3 Libbre sottile oder leichte ℔. — Der Centinajo ist 100 Libbre grosse. — Der Migliajo ist 1000 Libbre grofse, für Korinthen aber 1 pC. leichter, also nur 990 Libbre gr. — Auf den südlichen Inseln gebraucht man auch den türkischen Cantaro à 44 Oke = $56^1/_2$ Kilogramm.

Getraide- und Flüssigkeitsmafse sind auf den Inseln verschieden.

Cephalonia. Getraidemafs : der Bacile ist = 49'332 Liter, 1 Bacile Salz wiegt 64 ℔ peso grosso. — Weinmafs : der Barile hat 6 Secchi à 12 Boccali à 2 Quartucci und ist = 68'134 Liter. — Oelmafs ist der nämliche Barile, in 9 Pagliazzi getheilt.

Cerigo. Getraidemafs : das Kilo ist = 35'237 Liter. — Weinmafs : der Barile hat 30 Bozzie à 2 Agastere = 68'134 Liter. — Oelmafs : der Barile hat 24 Bozzie des Weinmafses und ist daher = 54'507 Liter.

Corfu. Getraidemafs : der Moggio hat 8 Misure und ist = 168'421 Liter. — Weinmafs : der Barile hat 4 Giarre oder Jars à 32 Quartucci und ist = 68'134 Liter. — Oelmafs ist der nämliche Barile, eingetheilt in 4 Giarre à 6 Miltri à 4 Quartucci.

Paxo wie Corfu.

Santa Maura. Getraidemaſs: der Cado hat 8 Crivelli und ist = 126'316 Liter; 4 Cadi sind 3 Moggi von Corfu. — Weinmaſs: der Barile hat 6 Stamni à 22 Quartucci und ist = 68'134 Liter. — Oelmaſs ist derselbe Barile, eingetheilt in 7 Stamni à 3 Succali.

Theaki. Getraidemaſs: der Moggio hat 5 Bacili und ist = 168'421 Liter. — Weinmaſs: der Barile hat 6 Secchi à 12 Boccali à 2 Quartucci und ist = 68'134 Liter. — Oelmaſs ist der nämliche Barile, eingetheilt in 13 Pagliazzi.

Zante. Getraidemaſs: der Bacile ist = 44'05 Liter. — Weinmaſs: der Barile hat 3 Giarre à 3 Lire oder 40 Quartucci und ist = 66'714 Liter. — Oelmaſs ist der nämliche Barile, eingetheilt in 9 Lire.

Zürch,

Hauptstadt des Kantons Zürch, mit 16000 Einwohnern.

Wechselkurse.

Zürch wechselt auf:	Geld des fremden Platzes.	Geld des hiesigen Platzes.
Amsterdam	1 fl. niederländ.	* 54$^1/_2$ kr. Wechselgeld.
Augsburg	100 fl. augsburg. Cour.	*108$^1/_2$ fl. „
Basel	160 Schweizer Franken	*101 „ „
Frankfurt a. M.	110 fl. im 24$^1/_2$ fl. Fuſs	* 99$^1/_2$ „ „
Genf	240 Francs	*101 „ „
Genua	240 Lire nuove	*100$^3/_4$ „ „
Hamburg	300 Mark Banko	*237$^3/_4$ „ „
Livorno	300 Lire toscane	*106$^1/_2$ „ „
London	1 Liv. St.	* 10 fl. 51 kr. „
Lyon, Marseille	240 Francs	*101$^3/_4$ fl. „
Mailand	300 Lire austriache	*108$^1/_2$ „ „
Paris, wie Lyon.		
Sanct Gallen	100 fl. im 24 (24$\frac{1}{2}$) fl. Fuſs	* 99$^3/_4$ „ „
Triest, Wien	100 fl. Convent.münze	* 96$^1/_2$ „ „
Venedig	300 Lire austriache	*109 „ „

Geldkurse.

20 Francs-Stücke zu 8 fl. 30 kr. . .	*101$^1/_2$	fl. für 100 fl., das Stück fest zu 8$^1/_2$ fl.
5 Francs-Stücke zu 2 fl. 7$^1/_2$ kr. .	*100$^1/_2$	„ „ „ „ das Stück fest zu 2$^1/_8$ fl.
Brabanterthaler zu 2 fl. 27 kr. . .	—	„ „ „ „
Reichsgulden (süddeutsche) 11 Reichsg. = 10 fl. Zürch.	* 99$^3/_4$	„ „ „ „

Man rechnet nach

Gulden à 60 Kreuzer à 4 Angster oder Pfennig à 2 Heller,

oder Gulden à 40 Schilling à 12 Heller,

oder Schweizer Franken à 10 Batzen à 10 Rappen.

Verhältnifs der verschiedenen Rechnungsmünzen.

Thaler	Gulden	Schweizer Franken	Batzen	Schilling	Kreuzer	Rappen	Angster oder Pfennig	Heller
1	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{2}{5}$	24	60	90	240	360	720
	1	$1\frac{3}{5}$	16	40	60	160	240	480
		1	10	25	$37\frac{1}{2}$	100	150	300
			1	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	10	15	30
				1	$1\frac{1}{2}$	4	6	12
					1	$2\frac{2}{3}$	4	8
						1	$1\frac{1}{2}$	3
							1	2

Aeltere Rechnungsmünzen sind : die Rheinische Mark zu $2\frac{1}{2}$ Zürcher Gulden, der Thaler zu 72 Schilling oder 108 kr., das Pfund Heller zu $\frac{1}{2}$ Zürcher Gulden.

Es werden gerechnet :

Der französ. Neue Louisd'or = 10 Zürcher Gulden oder 160 Schweizer Batzen, 27 Schweiz. Franken = 40 franz. Francs, 10 Zürch. Gulden = 11 Reichsgulden (des 24 fl.- oder jetzt $24\frac{1}{2}$ fl. Fufses) = 24 franz. Livres tournois = 16 Schweiz. Franken.

Der Zahlwerth des Zürcher Gulden sollte eigentlich (seit 1782) der 22 fl. Fufs sein, also 22 Zürch. Gulden auf die Köln. Mark fein Silber; allein nach den bestehenden Tarifirungen der Brabanterthaler und der franz. 5 Francs, welche fast ausschliefslich die Zürcher Wechsel- und Kapitalzahlung bilden, ergibt sich ein Zahlwerth von $22\frac{1}{4}$ bis $22\frac{1}{2}$ Zürch. Gulden auf die Vereinsmark fein Silber.

Es sind nämlich tarifirt und gelten in Wechsel- und Kapitalzahlung :

der Brabanterthaler (seit 1796)	$39\frac{1}{5}$ Batzen	= 2 fl. 27 kr.	= 2 fl. 18 Schilling.
das franz. 5 Francs-Stück . .	34 "	= 2 " $7\frac{1}{2}$ "	= 2 " 5 "
das Zürcher 40 Batzen-Stück .	40 "	= 2 " 30 "	= 2 " 20 "
die 40 Batzen-Stücke der übrigen Kantone	$39\frac{1}{5}$ "	= 2 " 27 "	= 2 " 18 "
die franz. Neuethaler	$39\frac{1}{5}$ "	= 2 " 27 "	= 2 " 18 "
die franz. 20 Francs-Stücke .		8 " 30 "	= 8 " 20 "

Im gewöhnlichen Verkehr gelten diese Münzen etwas Agio ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ bis 1 pC.), und darnach, und da die süddeutschen Guldenstücke des $24\frac{1}{2}$ fl. Fufses zu 15 Zürcher Batzen kursiren, stellt sich der Zahlwerth auf beinahe 23 Zürcher Gulden für die Vereinsmark fein Silber.

Ueber die neue Rechnungsweise (nach welcher die Kursnotirungen sich wie die zu Genf gestalten) s. Schweiz.

Wirklich geprägte zürcher Münzen.

In Gold : Dukaten zu 5 fl.; $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1fache, doppelte, 5fache, 6fache, 8fache; werden schon lange nicht mehr geprägt.

In Silber : Thaler zu 2 fl., $\frac{1}{2}$ zu 1 fl.; Stücke zu $\frac{1}{2}$ fl. oder 8 Batzen oder 20 Schillinge, Stücke zu 5 und 1 Schilling.

Neuethaler von 1813 zu 40 Batzen oder 4 Schweiz. Franken, ½ zu 20 Batzen oder 2 Schw. Franken, Stücke zu 10 Batzen oder 1 Schw. Franken.
Stücke zu 4 Batzen oder 10 Schilling (Ortsgulden, Oertli genannt), zu 2, 1 und ½ Batzen.

In Kupfer: Stücke zu 2 und 1 Rappen, Pfennige oder Angster (von den ehemals darauf abgebildeten Angesichtern der Aebte und Prälaten), Heller.

Wirklich geprägte zürcher Münzen.	Auf 1 rauhe Vereinsmark	Feingehalt		Auf 1 feine Vereinsmark	Werth im fl. 24½ Fufs		Werth in preufs. Cour.		
	Stück	Kar.	Grän	Stück	fl.	kr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
In Gold.									
Dukaten, v. 1775 u. 1776 b)	67'75	23	6	69'1915	5	30'82	3	4	6'24
In Silber.		Loth	Grän						
Thaler, seit 1761 zu 2 fl. seit 1717 . . a)	8'360	13	11¼	9'818	2	29'72	1	12	9'34
detto v. 1773 u. 1776 b)	8'805	13	10	10'393	2	21'45	1	10	4'94
detto v. 1790 u. 1794 b)	9'250	13	9	10'963	2	14'08	1	8	3'73
½ Thaler zu 1 fl., v. 1786 b)	18'344	13	8	21'831	1	7'32	—	19	2'86
20 Schill. od. ½ fl., v. 1753 b)	30'454	11	6	42'993	—	34'19	—	9	9'23
detto v. 1783 b)	32'379	11	6	45'712	—	32'16	—	9	2'26
detto v. 1798 b)	31'449	11	9	43'755	—	33'60	—	9	7'18
5 Schilling v. 1783 b)	81'109	6	16	188'382	—	7'80	—	2	2'75
1 Schilling v. 1745 b)	190'512	2	14	1097'347	—	1'34	—	—	4'59
Neuethaler zu 40 Batzen v. 1813 b)	7'961	14	—	9'098	2	41'58	1	16	1'97
8 Batz. od. 20 Schill. od. ½ fl. v. 1810 b)	31'752	10	17	46'419	—	31'68	—	9	0'58
4 Batz. od. 10 Sch. v. 1811 b)	49'951	8	2	98'534	—	14'93	—	4	3'15

Wechselrecht. Nach der Wechselordnung Zürchs von 1805 ist der Uso 15 Tage, 2 Uso 30 Tage nach Sicht, Respecttage finden nicht Statt. Ist der Verfalltag ein Sonntag oder Feiertag, so wird am nächstfolgenden Werktage bezahlt; wird am Verfalltag nicht bezahlt, so mufs an demselben Tage oder wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag protestirt werden.

Bank. Die seit 1837 hier bestehende Bank von Zürch ist auf Actien gegründet mit einem Kapital von 1 Million Zürcher Gulden in 2000 Actien à 500 fl.; sie ist Disconto-, Depositen-, Leih-, Giro- und Zettelbank. Ihre Banknoten, Kassascheine genannt, lauten auf 10, 20 und 100 Brabanterthaler zu dem festen Werthe von 2 fl. 27 kr. Zürch. Wechselgeld, da dieses die im Kanton Zürch und überhaupt in der nördlichen Schweiz am häufigsten zirkulirende Münzsorte ist. Auch gibt die Bank eigene Wechsel an Order, auf eine bestimmte Anzahl Tage nach Sicht zahlbar gestellt, aus. Die Noten können bei der Bank und ihrer Zweigbank in Winterthur jederzeit gegen baar umgewechselt werden. — Die Actien tragen jährlich 4 pC. feste Zinsen und aufserdem ¾ von dem ferner übrigbleibenden Reingewinn, ¼ von diesem kommt zum Reservefonds; bisher wurde immer eine solche Extradividende vertheilt.

Mafse und Gewichte

sind seit 1840 die neuen schweizer s. Schweiz.

Frühere zürcher Mafse und Gewichte.

Längenmafs. Der Fufs hat 12 Zoll à 12 Linien = 133'6 par. Linien = 0'30138 Meter = 1'0046 neue schweizer Fufs. — Die Elle hat 2 Fufs = 1'0046 neue schw. Ellen; der Stab ist = 1'2 Meter wie der neue schw. Stab. — Das Klafter hat 6 Fufs, die Ruthe 10 Fufs. — Die Wegstunde hat 15000 Fufs = 4520'681 Meter = 0'94181 neue schw. Wegstunden.

Flächenmafs. Der Quadratfufs hat 144 Quadratzoll = 0'09083 Quadratmeter = 1'0092 neue schw. Quadratfufs. — Der Juchart hat 280 Quadratruthen oder 28000 Quadratfufs = 25'432 Aren = 0'70645 neue schw. Juchart; gewöhnlich hat aber : der Juchart Rebenland und Wiesen (bei letzteren auch Mannwerk genannt) 320 Quadratruthen oder 32000 Quadratfufs = 29'065 Aren = 0'80737 neue schw. Juchart; der Juchart Aecker 360 Quadratruthen oder 36000 Quadratfufs = 32'698 Aren = 0'90829 neue schw. Juchart; der Juchart Waldung 400 Quadratruthen oder 40000 Quadratfufs = 36'332 Aren = 1'00921 neue schw. Juchart.

Körpermafs. Das Malter Holzkohlen hat 2 Körbe, der Korb eben gefüllt, nicht gehäuft, hält 13¾ Kubikfufs = 0'37639 Kubikmeter = 1'1617 neue schw. Kohlenkörbe. — Das Klafter Torf hat 12 Körbe, der Korb hält 6 Kubikfufs = 0'16424 Kubikmeter = 1'01385 neue schw. Torfkörbe. — Das Malter Kalk hat 12½ Kubikfufs = 0'34217 Kubikmeter.

Getraidemafs. Der Mütt für glatte Frucht hat 4 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäfsli, das Malter für rauhe Frucht hat 16 Viertel à 4 Vierling à 4 Mäfsli.

In Zürch hat der Mütt glatte Frucht 82'8 Liter = 0'552 neue schw. Malter, das Viertel hat 20'7 Liter = 1'38 neue schw. Viertel. — Das Malter rauhe Frucht hat 333'6 Liter = 2'224 neue schw. Malter, das Viertel hat 20'85 Liter = 1'39 neue schw. Viertel.

In Winterthur hat der Mütt glatte Frucht 96'3 Liter = 0'642 neue schw. Malter, das Viertel hat 24'075 Liter = 1'605 neue schw. Viertel. — Das Malter rauhe Frucht hat 444 Liter = 2'96 neue schw. Malter, das Viertel hat 27'73 Liter = 1'85 neue schw. Viertel.

Flüssigkeitsmafs. Die Landmafs hat 4 Schoppen oder Stotzen und ist = 1'83393 Liter = 1'22262 neue schw. Mafs; der Kopf hat 2 Mafs oder 4 Quärtli. — Der Eimer lautere Sinne hat 60 Landmafs = 110'0357 Liter = 0'73357 neue schw. Saum; der Eimer trübe Sinne hat 64 Landmafs = 117'3714 Liter = 0'78248 neue schw. Saum; der Eimer wird auch in 4 Viertel getheilt. — Der Saum hat 1½ Eimer. — Die Schenkmafs (bei den Wirthen) hat 1'57015 Liter = 1'04677 neue schw. Mafs. — Die Mafs Oel und Honig à 2 Halbe oder Becher hält 1'38128 Liter = 0'92085 neue schw. Mafs; die Pfundmafs Oel im Kleinhandel hält ca. 36¼

Zürcher Kubikzoll = 0'575 Liter. — Die Milchmafs hat 4 Milchmäfsli und ist 1'95748 Liter = 1'305 neue schw. Mafs.

In Winterthur. Die Lautermafs hat 4 Schoppen oder Stotzen und ist = 1'34625 Liter = 0'8975 neue schw. Mafs; der Kopf hat 2 Mafs oder 4 Quärtli. — Der Eimer lautere Sinne hat 30 Lautermafs = 40'3875 Liter = 0'26925 neue schw. Saum; der Eimer trübe Sinne hat 32 Lautermafs = 43'08 Liter = 0'2872 neue schw. Saum; der Eimer wird auch in 4 Viertel getheilt. — Der Saum hat 4 Eimer, das Fuder 7½ Saum.

Handelsgewicht. Das schwere oder sogenannte Zurzacher ℔ hat 36 Loth à 4 Quint und ist = 528'457 Gramm; das leichte oder sogenannte Antorfer (Antwerpener) ℔ für Seide hat 32 Loth und ist = 469'74 Gramm. — 8 schwere ℔ = 9 leichte ℔ (die Lothe sind bei beiden die nämlichen). — Der Zentner hat 100 ℔.

Gold- und Silbergewicht. Die Zürcher Mark ist = ½ ℔ Leichtgewicht und hat 16 Loth à 4 Quint à 4 Pfennig à 4 Sechzehntel; der Pfennig wird auch in 18 Gran oder 17 Afs getheilt, wornach die Mark 4608 Gran oder 4352 Afs hat, sie wiegt 234'86978 Gramm.

Die Krone für Goldwaaren wiegt 3'365535 Gramm; man rechnet gewöhnlich 69½ solcher Kronen auf die kölnische Mark, da aber diese Mark 233'8123 Gramm schwer ist, so hat sie nur 69'47255 Zürcher Kronen (vergl. Frankfurt).

Verarbeitetes Gold mufs 19½ Karat, verarbeitetes Silber 13½ Loth fein sein, und ist mit einem Z gestempelt.

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Das Bedürfnifs, die in Deutschland vorhandenen vielerlei Wechselordnungen in Einklang zu bringen, ist zwar allenthalben lebhaft gefühlt worden, auch hat es nicht an Entwürfen gefehlt zur Verbesserung der bestehenden, den Zeitanforderungen längst nicht mehr genügenden, mit vielen Nachträgen und Erläuterungen versehenen alten Wechselordnungen; aber es wollte nie etwas zu Stande kommen und man konnte sich nicht entschliefsen, vom Althergebrachten sich zu trennen.

Auch die Preufsische Regierung hatte schon seit längerer Zeit diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit gewidmet und im J. 1845 war der Entwurf zu einem neuen Wechselgesetz zu Stande gebracht und einer Commission von aus dem ganzen Staate zusammen berufenen Sachverständigen zur Berathung überwiesen. — Da stellte auf der Conferenz der Zollvereinsstaaten im J. 1846 der Würtembergische Bevollmächtigte*) den Antrag: dafs, um vorerst zu einem gemeinsamen Wechselrechte zu gelangen, die preufsische Regierung ersucht werden möge, ihren Entwurf den übrigen Zollvereinsregierungen mitzutheilen, dafs dann von diesen sämmtlichen Regierungen eine Commission gebildet werden möge, welche jenen Entwurf zu einem gemeinsamen Wechselgesetze ausarbeite. Dieser Antrag fand allgemeinen Anklang, die preufsische Regierung entsprach willfährig demselben und erliefs durch Denkschrift vom 31. August 1847 nicht nur an die Staaten des Zollvereins, sondern auch an die übrigen deutschen Regierungen die Einladung zur Beschickung einer Conferenz in Leipzig. In Folge dessen trafen Abgeordnete von fast allen deutschen Staaten im October 1847 in Leipzig zusammen, die Conferenz wurde am 20. October eröffnet und am 9. Dezember desselben Jahres ging aus ihren Berathungen die Feststellung einer Allgemeinen Deutschen Wechselordnung hervor, welche von der im

*) Dem Verdienste seine Kronen! — Schon auf der Zollvereins-Conferenz im J. 1836 hatte ebenfalls der Würtembergische Bevollmächtigte den Wunsch ausgesprochen, dafs die Zollvereinsstaaten sich über ein gemeinsames Handelsgesetzbuch einigen möchten.

Mai 1848 in Frankfurt a. M. zusammen getretenen Nationalversammlung am 24. November 1848 angenommen und von der provisorischen Centralgewalt am 26. November 1848 als Reichsgesetz proclamirt wurde, welches vom 1. Mai 1849 an in allen Deutschen Staaten in Kraft treten sollte. In den einzelnen Staaten erfolgte die Einführung durch besondere Einführungsgesetze, und die neue Wechselordnung, wenn auch in einigen Staaten erst nach dem 1. Mai 1849 eingeführt, gilt jetzt fast in ganz Deutschland (nur für das prozessualische Verfahren bestehen in jedem Staate besondere Gesetze).

In Kurhessen, welches die Conferenz in Leipzig ebenfalls beschickt und die Publication der neuen Wechselordnung am 8. Dez. 1848 erlassen hatte, wird jedoch in neuerer Zeit dieser Wechselordnung von den Gerichten Gesetzeskraft nicht zugestanden, weil dieselbe als Reichsgesetz publicirt worden sei, da aber ein Deutsches Reich nicht zu Stande gekommen, so könne ein solches Gesetz auch keine Gültigkeit haben. — Dem könnte freilich leicht abgeholfen werden, wenn von Seiten der bestehenden kurhessischen Regierung die neue Wechselordnung als Landesgesetz erklärt würde, da ja die Leipziger Conferenz im J. 1847 von ihr beschickt worden war und die Wechselordnung das Product dieser Conferenz, nicht aber der Nationalversammlung in Frankfurt ist.

Aufser Kurhessen haben nur das Grofsherzogthum Luxemburg, das Herzogthum Limburg und das Fürstenthum Liechtenstein die neue Wechselordnung noch nicht angenommen.

Der allgemeinen Gültigkeit und Wichtigkeit wegen folgt hier ein

Vollständiger Abdruck der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrests gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat diefs auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einflufs.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person, oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
 auf einen bestimmten Tag,
 auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
 auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
 auf eine Messe oder einen Markt (Mefs- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichsten Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechsel-

mäfsige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäfsig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre", oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnifs, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament mufs auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäfsig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regrefs.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regrefsrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäfsig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. — Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnifs durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Mefs- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, dafs solche Wechsel erst in der an dem Mefs- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der blofse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäfsigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Mafsgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäfsige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so mufs der Inhaber, bei Verlust des wechselmäfsigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen. — Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels mufs auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dafs der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäfsig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäfsig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäfsig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, diefs vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist diefs nicht geschehen, so wird angenommen, dafs der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regrefs auf Sicherstellung.

1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäfsig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, dafs die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlafsten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regrefsnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, dafs der Regrefsnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blofs dem Regrefsnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regrefs auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Gröfse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit mufs zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regrefspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28).

Der blofse Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel mufs bei Verlust des wechselmäfsigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Mafsgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäfsige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht Statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, dafs der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Mefs- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mefs- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2) Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament mufs demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dafs der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes, die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dafs die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regrefs Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) dafs der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) dafs sowohl diese Präsention, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie mufs aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" etc.) gilt als Erlafs des Protestes, nicht aber als Erlafs der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, mufs die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäfsige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zn benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann mufs binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläfst oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läfst, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so dafs er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, dafs ein Brief von dem Betheiligten an den Addressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, dafs der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regrefsansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regrefspflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regrefspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regrefspflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regrefspflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel, oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regrefspflichtige an einem anderen Orte, als der Regrefsnehmer, wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regrefs-

nehmers auf den Wohnort des Regreſspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreſsnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreſspflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreſspflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen des Art. 50 und 51, Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreſsnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreſspflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muſs auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreſspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muſs, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muſs sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muſs den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläſst er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäfsig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regrefs auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so mufs der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläfst er dies, so verliert er den Regrefs gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Interventienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regrefs gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler mufs der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dafs ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müfste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regrefs gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1) Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er mufs sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen mufs, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dafs die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet :

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, mufs auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regrefs auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regrefs auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen :

1) dafs das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) dafs auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2) Wechselcopieen.

Art. 70. Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten

und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäfsige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1 erwähnten Protestes Regrefs auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regrefs auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäfsige Wirkung.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäfsig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäfsige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regrefsansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen aufsereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regrefsansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regrefsnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regrefsnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regrefsnehmer in einem anderen aufsereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäfsige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäfsige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, dafs die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäfsige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäfsige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dafs sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest mufs durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest mufs enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, dafs sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Mufs eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Dafs das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden mufs.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mufste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so mufs diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maſsgabe, daſs die Präsentation dem Aussteller geschehen muſs;

4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreſs mit der Maſsgabe, daſs derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniſs zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maſsgabe, daſs letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreſs Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maſsgabe, daſs im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muſs;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreſsansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäſsige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäſsige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von W. Keller in Gieſsen.

Corrigenda.

Seite	28	Zeile	3	von oben	lies	nach der	statt	der in der
„	32	„	4	„ „	„	21 fl. Fuſs	„	24 fl. Fuſs
„	72	„	18	„ „	„	Toques	„	Toquos
„	76	„	5	„ „	„	Rial-Dram	„	Riel-Dram
„	„	„	11	von unten	„	102 Liter	„	120 Liter
„	„	„	10	„ „	„	$16^{2}/_{3}$ Liter	„	$16^{3}/_{3}$ Liter
„	77	„	3	„ „	„	Adarmes	„	Andarmes
„	4	„	4	„ „	„	75'172	„	75'472
„	122	„	21	von oben	„	wovon	„	wenn
„	138	„	26	„ „	„	78'5917	„	70'5917
„	178	„	15	„ „	„	57 Liter	„	51 Liter
„	182	„	2	von unten	„	10000 Quadr. Braccia	statt	1000
„	183	„	10	von oben	„	88 toscan. Pfund	„	80
„	205	„	1	von unten	„	47'5168 Kilo.	„	67'5168
„	232	„	10	von oben	„	0'56035 Meter	„	56035
„	„	„	12	„ „	„	24'1144 Aren	„	24'1114
„	„	„	13	„ „	„	$13^{1}/_{3}$ Malter	„	$13^{1}/_{2}$
„	240	„	2	„ „	„	Pice	„	Pica
„	242	„	9	„ „	„	Mace	„	Maca
„	253	„	4	von unten	„	von	„	vor
„	288	„	15	von oben	„	à 12 Pontos	„	hat 8 Pontos
„	287	„	20	von unten	„	5000	„	50000
„	324	„	17	„ „	„	14'0932 pr. Quart	„	14'0332
„	„	„	14	„ „	„	Both	„	Koth
„	382	„	15	„ „	„	nach „galt“ ist einzuschalten „seit“		
„	392	„	1	„ „	„	usuelles	statt	usuels
„	417	„	14	„ „	„	$1^{1}/_{5}$	„	175
„	444	„	22	„ „	„	93'542	„	95'542
„	453	„	7	von oben	„	3 Reichsthlr. in Reichsschuldzetteln	statt	2
„	471	„	35	von unten	„	13 fl. 24'06 kr. — 7 Rthlr. 19 Sgr. 8'78 Pf.	statt	13 fl. 59'06 kr. — 7 Rthlr. 29 Sgr. 8'78 Pf.
„	484	„	7	„ „	„	Wloka	statt	Moka
„	„	„	5	„ „	„	Cwerci	„	Curerci.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döring, Eduard

Handbuch der Münz-, Wechsel-, Mass- und Gewichtskunde

Coblenz 1854

Merc. 55 fn
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290690-5